4° Bor.
113 a

Amtsblatt

Google

Digitized by Google

40 Bor. 113t (1867, 2
Tit. I. 9.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Jahrgang 1867.

Zweiter Band.

Heft 61 bis 118.

Hannover,
gedruckt bei Carl Friedrich Kius.

P. n. 5176

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Jahr 1867. Heft 61.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 218. Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren nebst Anlage, enthaltend die Strafprozeß-Ordnung.

№ 219. Publication der durch obige Allerhöchste Verordnung im vormaligen Königreiche Hannover in Kraft gesetzten älteren Preußischen Gesetze, als

1. Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nach dem Texte der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni 1859 veranstalteten dritten amtlichen Ausgabe;
2. Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts (Artikel II. A. der Verordnung vom 25. Juni 1867);
3. Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Art. II. B.);
4. Gesetz vom 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens (Art. II. B. 3.);
5. Gesetz vom 2. März 1857 über das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige (Art. II. C.);
6. Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Art. II. D.);
7. Gesetz vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen (Art. II. E.);
8. Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (Art. II. F.);
9. Gesetz vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs (Art. II. G.);
10. Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungs-Zustand (Art. II. H.);
11. Gesetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Strafsestsetzung wegen Uebertretungen (Art. II. I.);
12. Gesetz vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt (Art. II. K.).

Bemerkung.

Vorstehende sub 2—12 benannte Verordnung und Gesetze sind mit Berücksichtigung der durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 eingeführten Veränderungen abgedruckt.

[Ausgegeben zu Hannover am 10. August 1867.]

Digitized by Google

№ 218. Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf.

(Veröffentlicht durch das am 15. Juli d. J. ausgegebene Stück 62 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w. verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung S. 555, 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

In den vorstehend bezeichneten Landestheilen erlangt

das Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nach dem Texte der in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 14. Juni 1859 veranstalteten dritten amtlichen Ausgabe — im Gebiete der vormaligen freien Stadt Frankfurt der dritte Theil dieses Gesetzbuchs —

mit dem 1. September 1867 Gesetzeskraft.

Mit demselben Zeitpunkte treten in diesen Landestheilen die in der Anlage enthaltene Strafprozeßordnung, nebst den ihr beigefügten Bestimmungen über die Berufung zum Schöffenamte,

ingleichen die nachfolgenden Vorschriften in Wirksamkeit.

I. Vorschriften, die Ergänzung des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung betreffend.

Artikel II.

Neben dem Strafgesetzbuch und der Strafprozeßordnung erlangen Gesetzeskraft:

A. die Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechts vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 277), mit Ausschluß der §§. 20 und 23;

B. das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 273), mit Ausschluß der §§. 27 und 56 und unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Gegen die im §. 1 genannten Gewerbetreibenden ist nur von dem zuständigen Richter, und nur in Gemäßheit des §. 54 auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe zu erkennen.

2) Wer eines der im §. 1 aufgeführten Gewerbe ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung selbstständig betreibt, oder, nachdem er der Befugniß zum Betriebe dieser Gewerbe durch rechtskräftiges Erkenntniß für verlustig erklärt worden ist, diesem Erkenntnisse zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Digitized by Google

3) Die Bestellung der Zeitungskautionen (§§. 11 ff.), sowie deren Versilberung, erfolgt nach den Vorschriften der §§. 1 bis 4 des Gesetzes wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungskautionswesens vom 21. Mai 1860 (Gesetzsamml. S. 211);

C. das Gesetz über das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige vom 2. März 1857 (Gesetzsamml. S. 111);

D. das Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetzsamml. S. 305), mit Ausnahme der §§. 53 und 54 und mit der Maßgabe, daß an Stelle

1) der in den §§. 21 und 49 angezogenen Gesetze vom 12. Februar 1850 und 31. Januar 1845 die entsprechenden Vorschriften der Titel 8 und 9 und des Titels 21 Abschnitt 5 der Strafprozeßordnung,

2) der §§. 24 und 38 die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen

treten:

§. 24.

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der im §. 16 vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für das Vergehen des einfachen Diebstahls (Strafgesetzbuch §. 216) in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Bei Urtheilen, die in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet worden sind, ist demselben nur der Tenor zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen, durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen, ohne daß es zur Hauptverhandlung und Entscheidung der Mitwirkung von Schöffen bedarf, und mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 38.

Das Rechtsmittel der Berufung steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9) verurtheilt worden ist; dem Polizeianwalte, wenn auf Freisprechung erkannt, oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig;

E. die Bestimmungen der §§. 1 bis 6 des Gesetzes über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagdverbrechen vom 31. März 1837 (Gesetzsamml. S. 67);

F. die §§. 1 bis 5 des Gesetzes von demselben Tage über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten (Gesetzsamml. S. 65), nebst den in Erweiterung der Kategorien der zum Waffengebrauch berechtigten Personen ergangenen Allerhöchsten Erlassen, mit der Maßgabe, daß an

Digitized by Google

Stelle der im §. 1 angezogenen Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 der § 32 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (oben zu D.) tritt;

G. das Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs vom 20. März 1837 (Gesetzs. S. 60);

H. das Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451);

I. das Gesetz über die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen vom 14. Mai 1852 (Gesetzsamml. S. 245);

K. das Gesetz vom 11. April 1854, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt (Gesetzsamml. S. 143).

Artikel III.

Auf die in nachfolgenden Bestimmungen unter Strafe gestellten Feldfrevel kommen die Vorschriften der §§. 215 bis 224, 349 Nr. 3 und 7, und 281 des Strafgesetzbuchs nur insoweit zur Anwendung, als auf dieselben nachstehend verwiesen wird:

§. 1.

Mit Geldbuße von fünf Silbergroschen bis zu drei Thalern wird bestraft, wer unbefugter Weise

1) in Gärten, Obstanlagen, Weinbergen oder auf Aeckern eine Nachlese hält;
2) auf Grasangern oder Hecken Leinwand, Wäsche oder andere Gegenstände zum Bleichen, Trocknen u. s. w. ausbreitet oder niederlegt;
3) in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet, oder Privatgewässer durch Aufweichen von Fellen darin oder sonst verunreinigt;
4) fremde, auf dem Felde zurückgelassene Ackergeräthe gebraucht;
5) das auf Grenzrainen, Gräben, Wegen oder Triften wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
6) Dünger von Aeckern, Wiesen oder Weiden auffammelt;
7) Knochen gräbt oder sammelt;
8) die zur Sperrung von Wegen oder von Eingängen in eingefriedigte Plätze dienenden Gatterthore, Pforten, Hecken u. s. w. öffnet, oder nach dem Hindurchgehen nicht wieder schließt;
9) Steine, Scherben, Schutt oder Unrath auf fremde Grundstücke oder Privatwege wirft.

§. 2.

Mit Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern wird bestraft, wer unbefugter Weise:

1) von Allee- oder Feldbäumen, oder von Hecken Laub abpflückt, oder Zweige abbricht;
2) aus Gärten, Weinbergen, Obstanlagen oder Alleen oder von Feldern, Aeckern oder Wiesen Gartenfrüchte, Feldfrüchte oder andere Bodenerzeugnisse von unbedeutendem Werthe oder in geringer Qualität entwendet;

Digitized by Google

3) Bäume oder Sträuche, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht, ausreißt, ausrodet oder beschädigt.

§. 3.

Mit Geldbuße von funfzehn Silbergroschen bis zu zwanzig Thalern wird bestraft, wer unbefugter Weise

1) Einfriedigungen, Baum- oder Prellpfähle, oder Brücken auf Privatwegen beschädigt oder zerstört;
2) Steine, Pfähle, Tafeln, Strohwische, Gräben oder ähnliche zur Absperrung, Abgrenzung, oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen dienende Merk- oder Warnungszeichen fortnimmt, vernichtet oder sonst unkenntlich macht;
3) das zur Bewässerung von Grundstücken dienende Wasser ableitet;
4) Gräben, Wälle, Rinnen oder andere zur Ab- oder Zuleitung des Wassers dienende Anlagen beschädigt.

Gleicher Bestrafung unterliegt:

5) wer ohne Erlaubniß der Ortspolizeibehörde Torfmoore abbrennt oder Heidekraut, Bülten oder ähnliche Gegenstände auf dem Felde anzündet.

Sind Handlungen der unter Nr. 4 und 5 bezeichneten Art mit gemeiner Gefahr verbunden, wie z. B. die Beschädigung von Deichen oder Dämmen, so unterliegen sie den im Strafgesetzbuch bestimmten strengeren Strafen der gemeingefährlichen Beschädigung.

§. 4.

Ist in den Fällen der §§. 1 bis 3 eine Beschädigung fremden Eigenthums aus Rache oder Bosheit verübt, so trifft den Thäter die Strafe der Vermögensbeschädigung.

Wenn in den Fällen der §§. 1 bis 3 eine Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht stattgefunden hat, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

Artikel IV.

Der Strafe des §. 268 des Strafgesetzbuchs verfällt:

1) wer in auswärtigen Lotterien (Absatz 2 a. a. O.), die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen werden, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose zu dergleichen auswärtigen Lotterien unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert;
2) wer sich schriftlich zur Ueberlassung von Gewinnen, Gewinnantheilen oder irgend welchen anderen Vortheilen für den Fall anheischig macht, daß bei der Prämienverloosung einer in- oder ausländischen Staats- oder anderen Anleihe eine gewisse Serien- oder Obliga-

Digitized by Google

tionsnummer gezogen werden würde; ingleichen wer Scheine, die eine ſolche Zuſicherung enthalten, kauft, verkauft oder feilbietet, oder zum Zwecke des Abſatzes an ſich bringt, verſendet oder ſonſt verbreitet.

Artikel V.

Die Anwendung der Beſtimmungen der §§. 266, 267 und 340 Nr. 11 des Strafgeſetzbuchs auf die öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg bleibt bis auf weitere Beſtimmung ausgeſetzt.

II. Vorſchriften, die Aufhebung, Aufrechterhaltung und Abänderung bisheriger Geſetze betreffend.

a. in Hinſicht auf das Strafrecht.

Artikel VI.

Es treten außer Kraft:

alle Strafbeſtimmungen, die Materien betreffen, auf welche ſich die nach Artikel I. bis IV. in Wirkſamkeit tretenden Strafgeſetze beziehen; namentlich das allgemeine Kriminalgeſetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. Auguſt 1840 und das Geſetz über polizeiliche Aufſicht u. ſ. w. vom 22. November 1850, die gemeinen Deutſchen Kriminalgeſetze, das Strafgeſetzbuch für das Herzogthum Naſſau vom 14. April 1849, die Strafgeſetzbücher für das Königreich Bayern und für das Großherzogthum Heſſen vom 10. Juli 1861 und 17. September 1841, und das Frankfurter Polizeiſtrafgeſetz vom 16. September 1856, nebſt allen dieſelben abändernden, ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen.

Es bleiben in Kraft:

1) alle Strafbeſtimmungen, die Materien betreffen, in Hinſicht deren die in Wirkſamkeit tretenden Strafgeſetze nichts beſtimmen, insbeſondere alle ſtrafrechtlichen Vorſchriften der Zoll-, Steuer- und anderer die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle betreffender Geſetze; desgleichen die auf die Geſunde-, Gewerbe-, Forſt-, Feld-, Jagd- und Fiſcherei-Polizei bezüglichen Strafbeſtimmungen, ſoweit hierüber die gegenwärtige Verordnung keine Anordnungen trifft;
2) polizeiliche Vorſchriften, die einen Gegenſtand betreffen, hinſichtlich deſſen das Strafgeſetzbuch auf beſondere polizeiliche Anordnungen verweiſt.

Artikel VII.

Wo in irgend einem Geſetze auf Beſtimmungen des bisherigen Strafrechts, welche nach dem Artikel VI. ihre Geltung verlieren, Bezug genommen wird, kommen die in Gemäßheit der Artikel I. bis IV. an die Stelle tretenden Strafgeſetze zur Anwendung.

Digitized by Google

Artikel VIII.

Wenn Strafbestimmungen, welche neben dem Strafgesetzbuch gelten, eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren androhen, so ist die Handlung ein Verbrechen (§. 1 des Strafgesetzbuchs).

Ist die Handlung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen, jedoch nicht über fünf Jahre, oder mit einer Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedroht, oder ist auf den Verlust von Aemtern oder auf den Verlust des Rechts zum Gewerbebetriebe für immer oder auf Zeit, oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen, so ist die Handlung ein Vergehen (§. 1 a. a. O.).

Besteht die Strafe nur in einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, in Geldbuße bis zu funfzig Thalern, oder in Verweis, oder ist die Strafe in den Gesetzen unbestimmt gelassen, so ist die Handlung eine Uebertretung (§. 1 a. a. O.). Es macht dabei keinen Unterschied, ob neben der eigentlichen Strafe noch auf die Konfiskation einzelner Gegenstände zu erkennen ist oder nicht.

Artikel IX.

Auf Zuchthausstrafe (§§. 10 und 11 des Strafgesetzbuchs) soll nur bei Verbrechen (Artikel VIII.), überall aber nur dann erkannt werden, wenn in den neben dem Strafgesetzbuch zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen Zuchthaus-, Ketten-, Eisen- oder Karrenstrafe ausschließlich angedroht ist.

In allen anderen Fällen, sowie bei Vergehen, tritt Gefängnißstrafe oder Einschließung ein, auch wenn in den Gesetzen eine andere Art von Freiheitsstrafen angedroht ist. Auch kann neben der Gefängnißstrafe auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe in Zuchthaus-, Ketten-, Eisen- oder Karrenstrafe, oder in Korrektionshaus von einjähriger oder längerer Dauer besteht.

Artikel X.

In keinem dieser Fälle (Artikel VIII. und Artikel IX.) kann, wenn die Handlung nach dem 1. September 1867 begangen worden ist, auf andere Strafen, als sie in dem Strafgesetzbuch angedroht sind, erkannt werden. Insofern jedoch in den neben dem Strafgesetzbuch zur Anwendung kommenden Strafbestimmungen anstatt der Gefängnißstrafe oder der Geldbuße die Leistung von Arbeiten (Strafarbeit) angeordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

An die Stelle der in solchen Strafbestimmungen angeordneten Strafe des Verweises tritt Geldbuße von zehn Silbergroschen bis zu Einem Thaler.

Artikel XI.

Vergehen und Uebertretungen, welche durch Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Entrichtung der Steuern, Zölle, Postgefälle, Kommunikationsabgaben und aller übrigen öffentlichen Abgaben und Gefälle begangen werden, verjähren in fünf Jahren.

Digitized by Google

b. in Hinsicht auf das Strafverfahren, das Gefängnißwesen und Requisitionssachen.

Artikel XII.

Es treten außer Kraft:

alle die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen, einschließlich der Injuriensachen, betreffenden Bestimmungen, welche den Vorschriften der Strafprozeßordnung und der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

Zu den hiernach, nebst allen dazu ergangenen ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen außer Wirksamkeit tretenden Gesetzen gehören insbesondere:

für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover: die Strafprozeßordnung vom 5. April 1859, das Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte vom 24. Dezember 1849 und das Gesetz über die Untersuchung und Aburtheilung von Polizeivergehen durch die Verwaltungsbehörden vom 28. April 1859;

für das Gebiet des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und der vormals Bayerischen Landestheile: das Gesetz über das Strafverfahren vom 28. Oktober 1863 und die Vorschriften über die Zuziehung von Gerichtsschöppen bei der untergerichtlichen Strafrechtspflege von demselben Tage;

für das Gebiet des vormaligen Herzogthums Nassau und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile: das Herzoglich Nassauische Strafprozeßgesetz vom 14. April 1849, die Großherzoglich Hessische Strafprozeßordnung vom 13. September 1865 und das Hessen-Homburgische Gesetz vom 22. März 1859;

für das Gebiet der vormaligen freien Stadt Frankfurt: das Gesetz über das Verfahren in Strafsachen vom $\frac{\text{15. Mai}}{\text{16. September}}$ 1856.

Nur insoweit, als in der Strafprozeßordnung oder in der gegenwärtigen Verordnung auf Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze ausdrücklich verwiesen wird, kommen die vorstehend angezogenen Gesetze noch zur Anwendung.

Es bleiben in Kraft:

1) die Vorschriften der Militairgesetze über den Militairgerichtsstand in Strafsachen, einschließlich der Injuriensachen, und über das Verfahren in Untersuchungssachen gegen Militairpersonen;
2) das Gesetz vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen;
3) die Vorschriften der bisherigen Landesgesetze über die Form der Eidesleistungen der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher, insbesondere hinsichtlich der Eingangsworte des Eides und der am Schlusse hinzuzufügenden Bekräftigungsformel; ingleichen die Bestimmungen über die Befugniß gewisser Religionsgesellschaften, sich an Stelle der Eidesleistung einer anderen Betheuerungsform zu bedienen.

Digitized by Google

Artikel XIII.

Die Verwaltung der Gefängnisse wird unter der obersten Aufsicht des Justizministers durch den Staatsanwalt beim Kollegialgerichte erster Instanz geleitet. Hinsichtlich der zu den Polizeigerichten gehörigen Gefängnisse steht die Verwaltung dem Einzelrichter zu. In Ansehung der Gefangenen, gegen welche noch nicht rechtskräftig erkannt ist, sind die Untersuchungsrichter, und nach Lage der Sache die Vorsitzenden der Strafkammern und Schwurgerichtshöfe zur Vornahme von Gefängnißbesichtigungen befugt. Die von ihnen im Interesse der Untersuchung getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Behandlung solcher Gefangenen, insbesondere wegen Erleichterungen und Verschärfungen der Haft, wegen Zulassung von Besuchen und wegen der Korrespondenz, müssen zur Ausführung gebracht werden.

Artikel XIV.

Die Oberaufsicht über die Strafanstalten soll, insoweit sie zur Zeit noch dem Justizminister zusteht, auf den Minister des Innern übergehen. Die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem diese Uebertragung zur Ausführung kommen soll, bleibt unserer Anordnung vorbehalten.

III. Vorschriften für einzelne Landestheile.

Artikel XV.

Für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Das Polizeistrafgesetz vom 25. Mai 1847 wird außer Wirksamkeit gesetzt. Es bleiben jedoch bis auf Weiteres aufrecht erhalten:

die Anordnungen der §§. 51 und 52 über die Verwendung der Strafgelder und Konfiskationserträge in polizeigerichtlichen Strafsachen;

die Bestimmungen der §§. 59 bis 61, 70 bis 72, 119 bis 121, 125, 132 bis 135, 153 bis 157, 169, 170, 172, 173, 197, 244 bis 251, 256 bis 262, 263 bis 267 soweit nicht der letztere Paragraph durch den §. 199 des Strafgesetzbuchs ersetzt wird, ferner der §§. 273, 274, 285 und 286, 293 bis 298 und 300 bis 302;

endlich die Strafbestimmungen der §§. 92 und 93 in nachstehender Fassung:

> Frauenspersonen, welche sich unzüchtig umhertreiben, sind mit Gefängniß bis zu 14 Tagen, beim Rückfall bis zu sechs Wochen zu bestrafen;

und die Vorschriften der §§. 232 bis 234 mit der Maßgabe, daß die Strafe in Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen besteht.

§. 2.

In den Fällen der §§. 42 bis 46 des Forststrafgesetzes vom 25. Mai 1847 tritt die am Schlusse des vorstehenden Paragraphen bezeichnete Strafe ein.

Digitized by Google

§. 3.

Wegen des Ersatzes, welcher Folge einer von Mehreren gemeinschaftlich ausgeführten, oder von dem Einen angestifteten und von den Andern ausgeführten strafbaren Handlung ist, haften die Einzelnen für das Ganze.

Dies gilt auch von der Theilnahme im Sinne des §. 34 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs und von der Begünstigung, sofern der Theilnehmer oder Begünstiger einen Vortheil aus dem Vergehen erlangt hat.

§. 4.

Die in der Strafprozeßordnung vorgesehenen Verrichtungen der Gerichte erster und zweiter Instanz werden, wie folgt, wahrgenommen:

des Polizeirichters
durch die Amtsrichter;
der Strafkammer und der Rathskammer
durch die kleinen Senate der Obergerichte;
der Berufungskammer
durch die großen Senate der Obergerichte;
der Anklagekammer
durch das Appellationsgericht.

Wo das Gesetz von Kollegialgerichten erster Instanz redet, sind darunter die Obergerichte zu verstehen.

§. 5.

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Universität Göttingen in polizeigerichtlichen Strafsachen behält es bei der Verordnung vom 29. August 1852, auch hinsichtlich des Verfahrens, sein Bewenden.

§. 6.

Der §. 391 der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 tritt außer Kraft.

Artikel XVI.

Der §. 34 des Kurhessischen Gesetzes über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. Oktober 1863 wird aufgehoben.

Hinsichtlich der Strafverfolgung wegen Nachdrucks verbleibt es bei dem §. 6 Nr. 7 des Kurhessischen Gesetzes über das Strafverfahren von demselben Tage.

Artikel XVII.

Für das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt behält es bei den Artikeln 3 und 14 des Gesetzes über das Verfahren in Strafsachen vom $\frac{\text{15. Mai}}{\text{16. September}}$ 1856 mit der aus

Artikel I. Unserer Verordnung vom 3. Oktober 1866 (Gesetzsamml. S. 606) sich ergebenden Maßgabe, ingleichen bei der durch den Artikel III. derselben Verordnung erfolgten Bestellung Unseres Obertribunals zum obersten Gerichtshof sein Bewenden.

Es werden die Verrichtungen

des Polizeirichters
durch den Rügerichter;

der Strafkammer und der Rathskammer
durch das Stadtgericht;

der Berufungskammer und der Anklagekammer
durch das Appellationsgericht

wahrgenommen.

Die beisitzenden Richter der Schwurgerichtshöfe werden von dem Präsidenten des Appellationsgerichts aus den Mitgliedern des letzteren oder des Stadtgerichts ernannt.

IV. Uebergangs-Bestimmungen.

a. in Hinsicht auf das Strafrecht.

Artikel XVIII.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. September 1867 begangen ist, wird nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt. Ist aber eine solche Handlung in den neu eingeführten Gesetzen mit keiner Strafe, oder mit einer gelinderen als der bisher vorgeschriebenen bedroht, so soll diese Handlung nach dem neuen Strafrecht beurtheilt werden. Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem 1. September 1867 begangen worden, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

Artikel XIX.

Die Vollendung der Verjährung einer vor dem 1. September 1867 begangenen strafbaren Handlung wird nach den bisherigen Strafgesetzen oder nach dem neuen Strafrecht beurtheilt, je nachdem das eine oder das andere dem Thäter am günstigsten ist.

Artikel XX.

Bei Verhängung der Strafe des Rückfalls auf Grund der neu in Kraft tretenden Gesetze macht es keinen Unterschied, ob die früheren Strafsälle vor oder nach dem 1. September 1867 vorgekommen sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

Digitized by Google

b. in Hinsicht auf das Strafverfahren.

Artikel XXI.

Anhängige Strafsachen, in welchen am 1. September 1867 ein Endurtheil erster Instanz bereits ergangen ist, werden nach den bisherigen Vorschriften über die Zuständigkeit und das Verfahren zu Ende geführt.

Ebendasselbe gilt von allen am 1. September 1867 anhängigen Civilprozessen wegen Injurien, auch wenn in denselben bis dahin ein Urtheil erster Instanz noch nicht ergangen ist.

Artikel XXII.

In den Landestheilen, in welchen ein Untersuchungsverfahren mit Geschworenen schon bisher bestanden hat, bleibt die für das Jahr 1867 festgestellte Jahresliste der Geschworenen noch bis zum Schlusse des Jahres in Kraft; auch erfolgt bis dahin die Ernennung der Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe, die Auswahl der Geschworenen zu den noch stattfindenden Sitzungsperioden und die Bildung des Schwurgerichts in den einzelnen Sachen, einschließlich der Vereidigung der Geschworenen, nicht nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung §. 272 und Titel 13 Abschnitt 2 und 3, sondern nach den bisherigen Landesgesetzen.

Artikel XXIII.

Die nach der Anlage zur Strafprozeßordnung zu berufenden Schöffen beginnen ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1868. Bis dahin behält es in den Landestheilen, in welchen die Mitwirkung von Schöffen in dem Verfahren vor dem Einzelrichter schon bisher bestanden hat, bei der für das Jahr 1867 getroffenen Auswahl der Schöffen, und bei den Bestimmungen der bisherigen Landesgesetze über die Berufung der Schöffen zu den einzelnen Sitzungen und über die Vereidigung derselben sein Bewenden. In allen anderen Landestheilen bleiben die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Nothwendigkeit der Mitwirkung von Schöffen in polizeigerichtlichen Strafsachen bis zum 1. Januar 1868 außer Anwendung.

Artikel XXIV.

Insoweit eine Vertretung der Staatsanwaltschaft in dem Verfahren vor dem Einzelrichter schon bisher stattgefunden hat, bleiben die mit dieser Vertretung beauftragten Beamten bis auf Weiteres als Polizeianwalte in Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Anlage.

Strafprozeß-Ordnung

für die

durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausschluß des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf.

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Eine Bestrafung wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen kann nicht anders als auf den Grund gesetzmäßiger Untersuchung und Entscheidung eintreten.

§. 2.

Die Verfolgung der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen vor Gericht geschieht von Amtswegen durch die Staatsanwaltschaft, welche Kraft ihres Berufes die Verpflichtung hat, die Schuldigen zu ermitteln und deren gesetzliche Bestrafung zu betreiben.

In welchen Fällen diese Verfolgung von dem Antrage des Verletzten oder von einer Ermächtigung abhängt, ist in den Strafgesetzen bestimmt.

§. 3.

Die Staatsanwaltschaft erhebt die Strafklage nach Verschiedenheit der Fälle entweder unmittelbar bei dem für die Urtheilsfällung zuständigen Richter, oder durch Stellung des Antrages auf Voruntersuchung.

Nach erhobener Strafklage ist die Staatsanwaltschaft nicht ferner befugt, über den Fortgang der Sache einseitig zu bestimmen; das Gericht hat vielmehr, ohne an die Anträge der Staatsanwaltschaft gebunden zu sein, die Verpflichtung, das Sachverhältniß durch alle gesetzlichen Mittel aufzuklären, und nach dem Ergebnisse dieser Untersuchung, was Rechtens ist, zu befinden.

§. 4.

Gegenstand der Untersuchung und Entscheidung ist die That des Angeschuldigten, nicht blos von demjenigen Gesichtspunkte aus, unter welchem sie von der Staatsanwaltschaft verfolgt

Digitized by Google

wird, sondern in ihrer wirklichen, im Laufe der Untersuchung ermittelten Beschaffenheit, auch wenn sich diese ihre Gestalt aus Thatsachen ergiebt oder zusammensetzt, welche von der Staatsanwaltschaft in anderem Zusammenhange oder gar nicht geltend gemacht worden sind.

Fälle, wo die That sich als eine Gesetzesverletzung einer anderen, selbst schwereren Gattung darstellt, sind nicht ausgeschlossen.

§. 5.

Alle in dem Strafverfahren thätigen Behörden haben innerhalb ihrer verschiedenen Wirkungskreise die Verpflichtung, die für und wider den Beschuldigten sprechenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen.

§. 6.

Der Fällung des Urtheils muß, bei Vermeidung der Nichtigkeit, ein mündliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte (Hauptverhandlung) vorhergehen, in welchem der Beweis aufzunehmen und die Staatsanwaltschaft, sowie der Angeklagte und dessen Vertheidiger zu hören ist.

§. 7.

Bei der Prüfung der vorgebrachten Beweise sind die Gerichte an positive Regeln über die Wirkungen derselben nicht gebunden; sie haben über das Ergebniß der Beweisführung nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der vor ihnen stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

§. 8.

Hängt die Entscheidung von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, so hat auch hierüber der Strafrichter nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften zu befinden.

Ist jedoch der Thatbestand der strafbaren Handlung durch die Gültigkeit einer Ehe bedingt, und ein auf Anfechtung der letzteren gerichtetes Verfahren bei dem bürgerlichen Richter bereits anhängig, so muß der Strafrichter das rechtskräftige Endurtheil des bürgerlichen Richters abwarten und bei Entscheidung der Strafsache als maßgebend anerkennen. Während der Aussetzung des Strafverfahrens ruht die Verjährung.

§. 9.

Entschädigungsansprüche aus strafbaren Handlungen können im Strafverfahren nicht verfolgt werden. Sind jedoch Gegenstände, welche dem Beschädigten durch die strafbare Handlung entzogen worden, oder die aus solchen erlösten oder angeschafften Sachen in gerichtliche Gewahrsam gekommen, so ist deren Herausgabe an den Betheiligten, falls sie kein Dritter beansprucht, in dem Strafurtheile zu verordnen.

Auch soll die Ausmittelung des aus der strafbaren Handlung erwachsenen Schadens im Strafverfahren insoweit erfolgen, als sich dieselbe bei Gelegenheit der für den Zweck der Untersuchung erforderlichen Verhandlungen bewirken läßt.

Digitized by Google

§. 10.

Rechtskräftige Strafurtheile, welche auf Schuldbekenntniß oder Beweiserhebung gegründet sind, stellen auch für den Rechtsstreit über die privatrechtlichen Folgen der strafbaren Handlung den Thatbestand und die Thäterschaft gegen den Verurtheilten dergestalt fest, daß ein Gegenbeweis nicht stattfindet.

Freisprechende Urtheile des Strafrichters sind für den bürgerlichen Richter nicht maßgebend.

Zweiter Titel.

Von den Gerichten in Strafsachen.

§. 11.

1) Erkennende Gerichte erster Instanz: a. Polizeigerichte;

Vor die Polizeigerichte gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung in Ansehung aller Uebertretungen und derjenigen Vergehen, deren gesetzliche Strafe nur in Freiheitsstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldbuße von höchstens fünfhundert Thalern, allein oder in Verbindung mit einander, besteht.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob das Maß der Strafe wegen Rückfalls überschritten werden kann, oder neben der eigentlichen Strafe auf Konfiskation einzelner Gegenstände, Einsperrung in ein Arbeitshaus oder Landesverweisung zu erkennen ist.

Vergehen, welche durch die Presse begangen worden, sind von der Zuständigkeit des Polizeigerichts ausgenommen.

§. 12.

Die Polizeigerichtsbarkeit wird durch Einzelrichter wahrgenommen.

Die Hauptverhandlung und Entscheidung erfolgt, soweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, unter Mitwirkung zweier Schöffen als beisitzender Richter, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Die Berufung zum Schöffenamte erfolgt nach den in der Anlage beigefügten Bestimmungen.

§. 13.

b. Strafkammern;

Vor die aus drei Mitgliedern bestehenden Strafkammern der Kollegialgerichte erster Instanz gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung in Ansehung:

A. aller Vergehen, insoweit dieselben nicht nach §. 11 von dem Polizeigerichte abzuurtheilen sind;

B. der nachbenannten Verbrechen:

1) des schweren Diebstahls und der schweren Hehlerei (Strafgesetzbuch §§. 218 und 238), insofern nicht Rückfall vorliegt;
2) des einfachen Diebstahls und der einfachen Hehlerei in den Fällen der §§. 219 und 240 a. a. O.;
3) der gewohnheitsmäßigen Hehlerei (§. 239 a. a. O.);

C. aller Verbrechen solcher Personen, welche zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Digitized by Google

§. 14.

c. Schwurgerichtshöfe.

Vor die aus fünf richterlichen Mitgliedern bestehenden Schwurgerichtshöfe gehört die Hauptverhandlung und Entscheidung in Ansehung der Verbrechen, insoweit nicht einzelne derselben vom Gesetz einer anderen Zuständigkeit überwiesen sind.

Die Schwurgerichtshöfe verhandeln und entscheiden, insoweit nicht eine Erledigung durch Schuldbekenntniß eintritt, unter Mitwirkung von zwölf Geschworenen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

§. 15.

2) Erkennende Gerichte in der Berufungs-Instanz.

Die Berufung geht:

1) von den Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen der Polizeigerichte an die Strafkammer;
2) von den Urtheilen, Beschlüssen und Verfügungen der Strafkammern an die aus fünf Mitgliedern des Appellationsgerichts bestehende Berufungskammer.

§. 16.

3) Gerichte in der Voruntersuchung und im Ermittelungs-Verfahren.

In der Voruntersuchung und in dem die Erhebung der Strafklage vorbereitenden Verfahren (Ermittelungsverfahren) wirken mit:

1) bei jedem Kollegialgerichte erster Instanz ein Untersuchungsrichter, und in den gesetzlich bestimmten Fällen der Polizeirichter;
2) als beschlußfassende Behörden:

die aus dem Untersuchungsrichter und zwei anderen Mitgliedern des Kollegialgerichts erster Instanz bestehende Rathskammer. Dieselbe ist insbesondere zur Entscheidung berufen, wenn bei ihr gegen Anordnungen des Untersuchungsrichters oder des Polizeirichters Einspruch von Seiten der Staatsanwaltschaft, des Beschuldigten oder eines anderen Betheiligten erhoben wird;

die aus fünf Mitgliedern bestehende Anklagekammer des Appellationsgerichts, welche insbesondere über alle Berufungen gegen Beschlüsse der Rathskammer zu entscheiden hat.

Die Rathskammer und die Strafkammer, ingleichen die Anklagekammer und die Berufungskammer können aus denselben Mitgliedern des Gerichts bestehen.

§. 17.

Der Untersuchungsrichter wird auf den Vorschlag des Appellationsgerichts von dem Justizminister jedesmal auf Ein Jahr ernannt.

Wo das Bedürfniß es erfordert, sind von dem Präsidenten oder Direktor des Kollegialgerichts erster Instanz andere Richter als ständige Vertreter des Untersuchungsrichters zu bestellen, unter welchen der letztere die Geschäfte nach eigenem Ermessen vertheilt.

§. 18.

Der Untersuchungsrichter ist befugt, den außerhalb des Ortes, an welchem das Kollegial-

Digitized by Google

gericht erster Instanz seinen Sitz hat, bestellten Polizeirichtern einzelne Handlungen der Voruntersuchung, und auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die selbstständige Führung einer Voruntersuchung aufzutragen. Letzteren Falls tritt der beauftragte Richter in unmittelbaren Geschäftsverkehr mit der Staatsanwaltschaft.

§. 19.

4) Oberster Gerichtshof.

Der oberste Gerichtshof erledigt die Nichtigkeitsbeschwerden und anderen in Gemäßheit dieses Gesetzes an ihn gelangenden Rechtsangelegenheiten unter Mitwirkung von sieben Mitgliedern.

§. 20.

5) Allgemeine Bestimmungen.

Die Entscheidungen, durch welche die Hauptverhandlung beendigt wird, erfolgen in Form eines Urtheils (Erkenntnisses), alle anderen Entscheidungen in der Gestalt von Beschlüssen; dies gilt von den auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen selbst dann, wenn sie gleichzeitig mit dem Urtheil berathen und verkündet werden.

§. 21.

Bei allen Abtheilungen der Gerichte und bei den Schwurgerichtshöfen kommen die nachstehenden Bestimmungen zur Anwendung:

1) Beschlüsse außerhalb der Hauptverhandlung werden in berathender Sitzung auf den mündlichen Vortrag des Vorsitzenden oder eines von ihm ernannten Berichterstatters, in der Rathskammer auf den Vortrag des Untersuchungsrichters oder eines Vertreters desselben, gefaßt.
2) Kein Urtheil und kein Beschluß darf, bei Vermeidung der Nichtigkeit, unter Mitwirkung einer anderen als der gesetzlich vorgeschriebenen Richterzahl erlassen werden.
3) Die Urtheile und Beschlüsse werden nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Der Berichterstatter, wenn ein solcher ernannt ist, stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt ab; im Uebrigen geschieht die Stimmabgabe nach der umgekehrten Folgeordnung des Dienstalters. Etwaige Vorfragen sind einzeln vor der Hauptsache, und die Festsetzung des Strafmaßes erst nach beschlossener Anwendung des Strafgesetzes zur Abstimmung zu bringen. Kein Richter darf sich der Stimmabgabe aus dem Grunde entziehen, weil er bei einer vorausgegangenen Abstimmung in der Minderheit geblieben ist. Bilden sich über die nämliche Frage mehr als zwei verschiedene Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt. Ist es zweifelhaft, welche der Meinungen die nachtheiligere ist, so muß hierüber besonders abgestimmt werden. Eben dasselbe tritt ein, wenn über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§. 22.

Beschlüsse, gegen welche Rechtsmittel stattfinden, müssen mit Gründen versehen sein.

Beschlüsse, welche außerhalb der Hauptverhandlung ergehen, sollen von den Richtern, welche bei der Beschlußfassung mitgewirkt haben, unterzeichnet werden.

§. 23.

6) Gerichtsschreiber.

Zur Hauptverhandlung, zu allen Beweiserhebungen und zu den Verhören des Beschuldigten in der Voruntersuchung und im Ermittelungsverfahren muß ein vereideter Gerichtsschreiber Behufs Aufnahme des Protokolls zugezogen werden. Hinsichtlich aller anderen Erklärungen, welche vor Gericht abzugeben sind, genügt es, wenn das Protokoll von dem Richter allein, oder, insoweit nicht das Gesetz die Aufnahme durch einen Richter erfordert, von dem Gerichtsschreiber allein aufgenommen wird.

Die Geschäfte des Gerichtsschreibers können auch durch einen Beamten, welcher bei dem Gerichte zu seiner Ausbildung für das Richteramt beschäftigt wird, wahrgenommen werden.

Dritter Titel.

Von der Unfähigkeit der Richter und Gerichtsschreiber zur Mitwirkung in einer Strafsache und von der Zulässigkeit ihrer Ablehnung.

§. 24.

1) Unfähigkeitsgründe.

Unfähig, als Richter oder Gerichtsschreiber in einer Strafsache mitzuwirken, ist:

1) wer mit dem Beschuldigten in auf- oder absteigender Linie, oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie einschließlich verwandt oder verschwägert, oder der Ehegatte, Verlobte, Vormund, Kurator, Pflege- oder Adoptivvater, Pflege- oder Adoptivsohn des Beschuldigten ist. Eine früher bestandene Ehe wird bei Anwendung dieser Vorschrift einer noch bestehenden gleich geachtet;
2) wer durch die strafbare Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, unmittelbar verletzt worden ist. Beleidigungen eines Gerichts enthalten eine derartige Verletzung in Bezug auf dessen Mitglieder nicht;
3) wer in der Sache Rath oder ein Gutachten ertheilt hat;
4) wer in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen worden, oder als Polizeibeamter, als Beamter oder Vertreter der Staatsanwaltschaft, als Vertheidiger oder als Dolmetscher thätig gewesen ist;
5) wer als Richter bereits in einer anderen Instanz an der Urtheilsfällung Theil genommen hat.

Wenn ein Richter in der Instanz, in welcher er zur Mitwirkung bei der Urtheilsfällung berufen ist, als Zeuge vorgeschlagen wird, so muß in allen Fällen vor seiner Vernehmung über die Erheblichkeit der Thatsache, worüber sein Zeugniß verlangt wird, Beschluß gefaßt werden. Der betheiligte Richter ist von der Mitwirkung hierbei nicht ausgeschlossen, und seine Vernehmung

Digitized by Google

bleibt selbst dann, wenn die Erheblichkeit bejaht wird, ausgesetzt, falls er zu gerichtlichem Protokoll auf seinen Diensteid versichert, daß ihm von jener Thatsache aus eigener Wissenschaft nichts bekannt sei.

§. 25.

2) Ablehnungsgründe.

In folgenden Fällen können Richter und Gerichtsschreiber, von der Staatsanwaltschaft oder von dem Beschuldigten, abgelehnt werden:

1) wenn sie mit dem Vertheidiger des Beschuldigten oder mit demjenigen, welcher durch die strafbare Handlung unmittelbar verletzt worden ist, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, oder als Geschwister verwandt sind;
2) wenn durch den Ausgang der Sache ihr Privatinteresse berührt wird;
3) wenn wegen ihrer Freundschaft oder Feindschaft mit dem Beschuldigten oder aus anderen Gründen das Vertrauen in ihre Unbefangenheit beeinträchtigt ist.

Der Gerichtsschreiber kann auch abgelehnt werden, wenn er mit dem Richter, welcher die Verhandlung zu leiten hat, in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich verwandt oder verschwägert, oder wenn er Pflege- oder Adoptivvater, Pflege- oder Adoptivsohn desselben ist.

§. 26.

3) Verfahren: a. von Amtswegen;

Im Falle der Unfähigkeit (§. 24) muß sich der Richter oder Gerichtsschreiber aller Amtshandlungen enthalten und wegen seiner Ersetzung durch eine andere Gerichtsperson das Erforderliche unverzüglich veranlassen.

§. 27.

Ein Richter, welchem ein bei ihm eintretender Ablehnungsgrund (§. 25) bekannt ist, muß denselben dem mit der Sache befaßten Gerichte mittheilen. Von Seiten des Untersuchungsrichters und des Polizeirichters geschieht diese Anzeige an die Rathskammer.

Der Vorsitzende kann die Entbindung des Richters von seinen Verrichtungen verfügen, falls der betheiligte Richter selbst auf seine Ausschließung anträgt. Kommt diese Befugniß nicht zur Anwendung, so hat das Gericht in Abwesenheit des betheiligten Richters über dessen Ausschließung Beschluß zu fassen. Läßt sich bei einem Kollegialgerichte erster Instanz die hierzu erforderliche Richterzahl aus den Mitgliedern desselben nicht herstellen, so entscheidet die Anklagekammer, oder wenn der Fall bei einem Appellationsgerichte vorkommt, der oberste Gerichtshof.

Die Berathung über die Ausschließung eines Richters kann, auch ohne eine Anzeige von Seiten des letzteren, durch den Vorsitzenden, oder durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, welchem dieser Richter angehört, veranlaßt werden.

Gerichtsschreiber können in allen Fällen durch den Vorsitzenden, oder wenn sie dem Untersuchungsrichter oder Polizeirichter beigegeben sind, durch diesen Richter von der Mitwirkung

ausgeschlossen werden. Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen dieses Paragraphen gleichfalls Anwendung.

§. 28.

b. in Folge eines Ablehnungsgesuches.

Wird gegen einen Richter oder Gerichtsschreiber ein Ablehnungsgesuch von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten angebracht, so ist dasselbe, geeigneten Falls nach vorgängiger Anhörung des Auszuschließenden, auf die im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Weise zu erledigen. Der Vorsitzende kann jedoch das Ablehnungsgesuch ohne Weiteres zurückweisen, falls ein gesetzlicher Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrund nicht angeführt oder nicht unter Beweis gestellt ist.

Auf ein Ablehnungsgesuch, welches erst in der Hauptverhandlung in Bezug auf die mitwirkenden Gerichtspersonen angebracht wird, ist keine Rücksicht zu nehmen, wenn es nicht vor dem ersten Vortrage der Anklage, oder in den höheren Instanzen vor dem Vortrage des Berichterstatters begründet worden ist.

§. 29.

Die über Ablehnungsgesuche getroffenen Entscheidungen unterliegen einer Anfechtung durch Rechtsmittel nicht, unbeschadet der Befugniß, die Rechtsbeständigkeit des unter Mitwirkung des abgelehnten Richters oder Gerichtsschreibers ergangenen Urtheils anzugreifen. Daraus, daß eine Gerichtsperson zu Unrecht ausgeschlossen worden sei, kann ein Grund zur Anfechtung des Urtheils nicht entnommen werden.

§. 30.

4) Allgemeine Bestimmung.

Die Handlungen eines unfähigen Richters oder Gerichtsschreibers sind nichtig. Durch das Vorhandensein eines bloßen Ablehnungsgrundes darf sich eine Gerichtsperson nicht abhalten lassen, die ihr obliegenden, keinen Aufschub gestattenden Verrichtungen wahrzunehmen. Das Gericht, welches über die Ausschließung zu befinden hat, kann, falls dieselbe erfolgt, gleichzeitig verordnen, daß die unter Mitwirkung der ausgeschlossenen Gerichtsperson erfolgten Untersuchungsverhandlungen, soweit es geschehen kann, zu wiederholen seien.

Vierter Titel.

Von der Staatsanwaltschaft.

§. 31.

1) Organisation der Staatsanwaltschaft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden wahrgenommen:

1) bei dem obersten Gerichtshof durch einen General-Staatsanwalt und dessen Vertreter;
2) bei den Appellationsgerichten durch einen Ober-Staatsanwalt und dessen Vertreter;
3) bei den Kollegialgerichten erster Instanz durch einen Staatsanwalt und dessen Vertreter;
4) bei den Polizeigerichten durch einen Polizeianwalt.

Digitized by Google

§. 32.

Die Geschäfte des Polizeianwalts können von dem Justizminister einem Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Kollegialgerichte erster Instanz oder einem bei dem Polizeigerichte neben dem Polizeirichter angestellten oder beschäftigten richterlichen Beamten, oder auch einem in der Ausbildung für das Richteramt begriffenen Beamten widerruflich übertragen werden.

Insoweit diese Befugniß nicht zur Anwendung kommt, erfolgt die Ernennung des Polizeianwalts kommissarisch durch den Regierungspräsidenten, nach Anhörung des Ober-Staatsanwalts.

Vorsteher der Gemeindeverwaltung (Bürgermeister) am Sitze des Polizeigerichts sind verpflichtet, die Verrichtungen eines Polizeianwalts gegen eine, von den Gemeindeverbänden des Polizeigerichtsbezirks zu gewährende, von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Entschädigung zu übernehmen.

§. 33.

Sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft haben den Anweisungen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten.

Die Aufsichtsführung steht zu:

dem Justizminister über alle Beamten der Staatsanwaltschaft;

dem Ober-Staatsanwalt über sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft im Sprengel des Appellationsgerichts;

dem Staatsanwalt über sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft im Sprengel des Kollegialgerichts erster Instanz.

§. 34.

Der vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft ist jederzeit befugt, einzelne Geschäfte eines ihm untergebenen Beamten selbst zu übernehmen oder durch einen anderen Beamten seines Amtsbezirks versehen zu lassen.

§. 35.

Tritt im Laufe einer Sitzung oder in Bezug auf Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Verhinderung eines Beamten der Staatsanwaltschaft ein, so hat nöthigenfalls der Vorstand des Gerichts einen Richter mit der Vertretung zu beauftragen.

§. 36.

2) Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft.

Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig.

Sie hat darüber zu wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde.

Sie kann bezüglich aller Handlungen der Untersuchung und in jeder Lage der Sache die ihr erforderlich scheinenden Anträge stellen. Auf jeden Antrag derselben muß richterliche Verfügung oder Beschlußnahme erfolgen.

Digitized by Google

§. 37.

Die Staatsanwaltschaft hat die Befugniß, bei allen polizeilichen und gerichtlichen Untersuchungsverhandlungen gegenwärtig zu sein, und von allen polizeilichen und gerichtlichen Akten, welche sich auf einen zu ihrem Geschäftskreis gehörigen Gegenstand beziehen, Einsicht zu nehmen. Sie kann die Mittheilung der gerichtlichen Untersuchungsakten jederzeit verlangen.

§. 38.

3) Ablehnung von Beamten der Staatsanwaltschaft.

Ueber Ablehnungsgesuche gegen Beamte der Staatsanwaltschaft hat der vorgesetzte Beamte zu entscheiden.

Mit der hieraus sich ergebenden Maßgabe findet der §. 26 und der erste Absatz des §. 27 auch auf Beamte der Staatsanwaltschaft Anwendung.

Fünfter Titel.

Von der örtlichen Zuständigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltschaft.

§. 39.

1. Begründung der örtlichen Zuständigkeit.

Der Gerichtsstand ist gleichmäßig begründet:

1) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem die strafbare Handlung begangen ist, und wenn sie im Auslande begangen ist, bei demjenigen inländischen Gerichte, welches dem Orte der That zunächst belegen ist. Gehören mehrere Handlungen zum Thatbestande und sind dieselben in verschiedenen Sprengeln begangen, so ist das Gericht eines jeden dieser Sprengel zuständig;
2) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte wohnt, oder sich gewöhnlich aufhält, und wenn derselbe im Inlande keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat, bei dem Gerichte, in dessen Sprengel er sich auch nur vorübergehend aufhält;
3) bei dem Gerichte des Sprengels, in welchem der Beschuldigte ergriffen wird.

Hinsichtlich der auf Preußischen Seeschiffen in offener See oder in ausländischen Häfen und Gewässern begangenen strafbaren Handlungen ist derjenige Inlandshafen, aus welchem das Schiff zuletzt ausgelaufen war, und derjenige, welchen es nach der That zuerst erreicht hat, gleichmäßig als Begehungsort der letzteren anzusehen.

§. 40.

Ist in Gemäßheit des §. 39 der Gerichtsstand bei mehreren Gerichten begründet, so erfolgt die Untersuchung und Entscheidung durch dasjenige derselben, bei welchem die Staatsanwaltschaft die Strafklage zuerst erhoben hat.

So lange jedoch ein Urtheil erster Instanz nicht ergangen ist, kann die Sache durch Beschluß des höheren Gerichts (§. 42) auf einen der anderen Gerichtsstände übertragen werden, sofern dies mit Rücksicht auf den Wohnort der zu vernehmenden Zeugen oder sonst zur Erleichterung des Verfahrens als zweckmäßig erscheint.

Digitized by Google

§. 41.

In folgenden Fällen muß an Stelle des an sich zuständigen Gerichts das gleichstehende Gericht eines anderen, möglichst nahe belegenen Sprengels mit der Untersuchung und Entscheidung beauftragt werden:

1) wenn wegen irgend eines Hindernisses eine Sache bei dem ersteren Gericht nicht erledigt werden kann;
2) wenn von der Verhandlung bei demselben eine Störung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist;
3) wenn gegründete Besorgniß vorliegt, daß die bei diesem Gerichte zur Mitwirkung berufenen Geschworenen für die besondere Sache der genügenden Unbefangenheit entbehren würden.

§. 42.

Die Fassung der in dem vorhergehenden Paragraphen und in dem zweiten Absatze des §. 40 vorgesehenen Beschlüsse erfolgt, wenn sich Gerichte des nämlichen Appellationsgerichtsbezirks in ihren Verrichtungen ablösen sollen, durch die Anklagekammer dieses Appellationsgerichts, in allen anderen Fällen durch den obersten Gerichtshof. Vor der Beschlußnahme muß die Staatsanwaltschaft bei dem beschließenden Gerichte mit ihrem Antrage gehört werden.

§. 43.

2) Erörterung und Feststellung derselben.

Die Gerichte haben bei Eröffnung der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens ihre örtliche Zuständigkeit von Amtswegen zu prüfen. Dagegen dürfen sie nach Eröffnung des Hauptverfahrens eine Unzuständigkeitserklärung dieser Art nicht mehr von Amtswegen aussprechen.

§. 44.

Der Angeschuldigte muß, wenn er das Gericht in der gedachten Beziehung für unzuständig erachtet, diese Einrede, bei Verlust derselben, bei seiner ersten nach erhobener Strafklage stattfindenden verantwortlichen Vernehmung, und falls dieselbe erst in der Hauptverhandlung erfolgt, vor dem Beginne des Beweisverfahrens geltend machen. In der Voruntersuchung wird darüber im Wege der Beschlußfassung entschieden. Ist die Einrede durch einen endgültigen Beschluß verworfen worden, so ist damit die örtliche Zuständigkeit des Gerichts auch für die Hauptverhandlung und Urtheilsfällung festgestellt.

§. 45.

3) Untersuchungsverhandlungen eines unzuständigen Gerichts.

Untersuchungsverhandlungen eines unzuständigen Gerichts sind aus diesem Grunde allein nicht ungültig, vorbehaltlich der Befugniß des zuständigen Gerichts, eine Wiederholung oder Ergänzung derselben zu veranlassen.

§. 46.

4) Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft.

Die Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft bestimmt sich nach derjenigen des Gerichts, bei welchem sie angestellt sind. In Bezug auf Handlungen, die keinen Aufschub

Digitized by Google

gestatten, ist ein jeder Beamte der Staatsanwaltschaft zuständig, in dessen Amtsbezirke solche vorzunehmen sind.

Sechster Titel.

Von der Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Polizeigerichte, Strafkammern und Schwurgerichtshöfe.

§. 47.

Der Richter hat in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen, ob der Gegenstand der Untersuchung in den Kreis seiner sachlichen Zuständigkeit falle. Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf jedoch eine Unzuständigkeitserklärung dieser Art niemals aus dem Grunde erfolgen, weil die Sache vor ein Gericht geringerer Zuständigkeit gehöre. Einen solchen Ausspruch hat der Richter vielmehr nur dann zu fällen, wenn er eine That als erwiesen annimmt, welche den Kreis seiner Zuständigkeit überschreitet, in welchem Falle er zugleich denjenigen anderen Richter in dem Urtheile zu bezeichnen hat, vor welchen die That gehört. Die wesentlichen Merkmale dieser That und die Beweise für dieselben müssen aus dem Urtheile hervorgehen, und es muß in den Gründen desselben ersichtlich gemacht sein, ob und inwiefern die abweichende Beurtheilung der Zuständigkeit auf einer verschiedenen Auffassung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht.

§. 48.

Dieses Urtheil (§. 47) wird hinsichtlich seiner Wirkungen eben so angesehen, wie ein das Hauptverfahren vor dem darin bezeichneten Richter eröffnender Verweisungsbeschluß der zuständigen Raths- oder Anklagekammer. Dasselbe ist unmittelbar nach der Verkündung von Amtswegen demjenigen Beamten der Staatsanwaltschaft nebst den Verhandlungen mitzutheilen, welchem nach Inhalt desselben die Abfassung der Anklageschrift obliegt (§. 87). Derselbe ist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde befugt; im Uebrigen findet ein Rechtsmittel gegen das Urtheil nicht statt.

Hat jedoch das Polizeigericht seine Unzuständigkeit deshalb ausgesprochen, weil die Sache vor den Schwurgerichtshof gehöre, so wird das Urtheil lediglich dem im zweiten Absatze des §. 81 bezeichneten Beschlusse der Rathskammer gleichgeachtet. Wenn demnächst die Anklagekammer dahin entscheidet, daß das Hauptverfahren wiederum vor dem Polizeigerichte zu eröffnen sei, so hebt sie gleichzeitig das Unzuständigkeitsurtheil auf, und verweist die Sache geeignetenfalls vor ein anderes Polizeigericht.

§. 49.

In allen Fällen, in denen die Zuständigkeit von einer rechtlichen Beurtheilung abhängt, ist die von dem obersten Gerichtshof erlassene Entscheidung, gleichviel, ob sie im Wege der Urtheilsfällung oder der Beschlußfassung ergangen ist, in der Art maßgebend, daß das Gericht, welchem die Sache zugewiesen ist, sich nicht im Widerspruche mit den von jenem Gerichtshof festgestellten Rechtsgrundsätzen für unzuständig erklären darf.

Digitized by Google

Siebenter Titel.
Von der Behandlung zusammenhängender Strafsachen.

§. 50.

Ein Zusammenhang zwischen mehreren Strafsachen ist vorhanden: 1) Zusammenhängende Strafsachen.

1) wenn die nämliche Person verschiedener strafbarer Handlungen beschuldigt wird;

2) wenn verschiedene Personen als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger einer strafbaren Handlung oder als Hehler beschuldigt werden.

§. 51.

Zusammenhängende Strafsachen (§. 50) können Behufs der gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung mit einander vereinigt werden. 2) Zulässigkeit ihrer Vereinigung.

Zu diesem Behufe können auch Fälle dieser Art, welche einzeln betrachtet vor die Gerichte verschiedener Sprengel gehören würden, vereinigt vor eines derselben gebracht werden.

§. 52.

Von dem Eintritt einer solchen Vereinigung ab ist der schwerste unter den verbundenen Straffällen für das Verfahren in allen anderen, namentlich für die sachliche Zuständigkeit maßgebend.

§. 53.

Die Vereinigung zusammenhängender Strafsachen tritt entweder von selbst, indem die Staatsanwaltschaft bei Erhebung der Strafklage von den Befugnissen des §. 51 Gebrauch macht, oder auf Grund einer Anordnung des Gerichts ein. 3) Verfahrungsweise bei dieser Vereinigung.

§. 54.

Jedes Gericht ist, auch von Amtswegen, befugt, bei ihm anhängige, bisher getrennte Strafsachen auf Grund ihres Zusammenhanges zu vereinigen. Der Strafkammer steht dies auch in Ansehung von Strafsachen zu, welche theils bei ihr, theils bei einem Polizeigerichte ihres Sprengels anhängig sind.

Diese Befugnisse werden im Hauptverfahren vom Vorsitzenden, in Ansehung von Voruntersuchungen vom Untersuchungsrichter ausgeübt.

Die Vereinigung einer bei der Strafkammer oder dem Polizeigerichte anhängigen Sache mit einer vor den Schwurgerichtshof verwiesenen kann nur in dem für die Verweisung einer Sache vor den Schwurgerichtshof vorgeschriebenen Verfahren erfolgen. War das Verfahren vor der Strafkammer oder dem Polizeigerichte durch Beschluß der Rathskammer eröffnet worden, so bedarf es einer nochmaligen Beschlußfassung derselben (§. 81 Abs. 2) nicht.

§. 55.

Sind die zusammenhängenden Straffälle bei den Gerichten verschiedener Sprengel anhängig gemacht, so kann ihre Vereinigung nur durch einen Beschluß des höheren Gerichts (§. 42) erfolgen.

Digitized by Google

Zur Vereinigung von Voruntersuchungen bedarf es eines solchen Beschlusses nicht, wenn die verschiedenen Untersuchungsrichter über die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel und über dasjenige Gericht, bei welchem sie in Ausführung zu bringen sei, unter sich und mit der Staatsanwaltschaft einverstanden sind.

Kommt es auf eine Vereinigung der im letzten Absatze des §. 54 bezeichneten Art an, so ist zu der Beschlußfassung die Anklagekammer, in deren Sprengel der Schwurgerichtshof belegen ist, auch dann zuständig, wenn die anderen Strafsachen bei dem Gerichte eines anderen Appellationsgerichtsbezirks anhängig sind.

§. 56.

4) Verfahren, wenn die Vereinigung aus anderen Gründen zweckmäßig ist.

Es können auch Strafsachen, zwischen denen ein Zusammenhang im Sinne des §. 50 nicht besteht, aus Gründen der Zweckmäßigkeit mit einander vereinigt werden, sofern dadurch keine dieser Sachen an einen Gerichtsstand gebracht wird, welchem sie einzeln betrachtet nicht hätte überwiesen werden können. Diese Vereinigung setzt stets eine ausdrückliche richterliche Anordnung voraus, auf welche die Bestimmungen der §§. 54 und 55 Anwendung finden.

§. 57.

5) Wiederaufhebung der Vereinigung.

Wenn die gleichzeitige Verhandlung und Entscheidung sich als nicht ausführbar oder als nicht zweckmäßig herausstellt, so kann die Vereinigung wieder aufgehoben werden.

Das Recht, diese Trennung anzuordnen, steht sowohl der Rathskammer oder Anklagekammer bei Eröffnung des Hauptverfahrens, als auch dem Gerichte in der Hauptverhandlung zu. Es kann auch im Laufe der Voruntersuchung und im Hauptverfahren außerhalb der Hauptverhandlung durch einen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu fassenden Beschluß jene Anordnung getroffen werden, jedoch nur dann, wenn die Vereinigung nicht durch den Beschluß eines höheren Richters herbeigeführt worden war; entgegengesetzten Falls kann nur dieser Richter die Trennung beschließen.

Nach erfolgter Aufhebung der Vereinigung sind die verschiedenen Straffälle bei demjenigen Richter weiter zu verhandeln, vor welchen sie einzeln betrachtet nach Lage des Verfahrens gehören.

§. 58.

6) Beruhenlassen einzelner Straffälle.

Liegen gegen den nämlichen Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen vor, und fällt ein Theil derselben dergestalt ins Gewicht, daß die Feststellung der übrigen Straffälle voraussichtlich eine wesentliche Erhöhung der Strafe nicht zur Folge haben würde, so kann die Verfolgung der letzteren einstweilen ruhen bleiben. Nach erhobener Strafklage beschließt hierüber auf den Antrag der Staatsanwaltschaft das Gericht.

Ueber die Wiederaufnahme der Verfolgung entscheidet das Ermessen der Staatsanwaltschaft; diese muß jedoch, wenn die vorläufige Einstellung durch gerichtlichen Beschluß erfolgt ist, die endgültige Erledigung derjenigen Straffälle abwarten, hinsichtlich deren das Verfahren fortgesetzt worden ist.

Digitized by Google

Achter Titel.

Von dem Gange des dem Hauptverfahren vorausgehenden Verfahrens.

Erster Abschnitt.

Von der Erforschung und Anzeige strafbarer Handlungen und von dem Ermittelungsverfahren.

§. 59.

1) Verpflichtungen der Polizei- und anderen öffentlichen Behörden.

Den Polizeibehörden und den anderen Sicherheitsbeamten liegt die Verpflichtung ob, strafbaren Handlungen nachzuforschen und auf die erlangte erste Kenntniß von einer strafbaren Handlung alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Verdunkelung der Sache und die Flucht der Thäter zu verhüten und die Spuren und Gegenstände der That unverändert zu erhalten.

Die Anzeigen und Verhandlungen sind ohne Verzug dem zur Erhebung der Strafklage zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

§. 60.

Alle anderen öffentlichen Behörden einschließlich der Gerichte sind verpflichtet, von strafbaren Handlungen, welche amtlich zu ihrer Kenntniß kommen, dem zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft sogleich Mittheilung zu machen und ihm alle darauf bezüglichen Verhandlungen mitzutheilen.

§. 61.

2) Anzeige von Privatpersonen.

Die Anzeige strafbarer Handlungen von Seiten einer Privatperson kann bei der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden schriftlich oder mündlich erfolgen. In dem letzteren Falle muß darüber ein Vermerk aufgenommen werden.

Hält die Staatsanwaltschaft die gerichtliche Vernehmung des Anzeigenden für erforderlich, so erfolgt das Verhör auf ihr Ersuchen durch den Polizeirichter. Hierbei ist der Anzeigende über alle Umstände, welche auf seine persönliche Glaubwürdigkeit und die Wahrscheinlichkeit seiner Anzeige von Einfluß sind, sowie über die etwa vorhandenen Beweismittel, nach Befinden auch über die Beweggründe seiner Anzeige, zu befragen, und auf die Strafen der wissentlich falschen Anschuldigung hinzuweisen.

§. 62.

3) Ermittelungsverfahren

Die Aufklärung des Thatbestandes, die Erforschung der Beweise für die Thäterschaft, und die sonst zur Vorbereitung der Strafklage erforderlichen Schritte liegen der Staatsanwaltschaft ob.

Dieselbe kann zu diesem Behufe von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, jedoch mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Polizeibehörden veranlassen, welche dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten verpflichtet sind. In dringenden Fällen kann letztere von jedem Polizeibeamten unmittelbar Hülfeleistung oder Beistand verlangen.

Digitized by Google

Auch nach erhobener Strafklage kann die Staatsanwaltschaft ihre gedachten Befugnisse noch ausüben. Zu Beschlagnahmen und Haussuchungen darf sie jedoch von dem genannten Zeitpunkt ab nur dann schreiten, wenn neue Verdachtsgründe, welche dies Einschreiten erfordern, unter solchen Umständen zum Vorschein kommen, daß der Erfolg desselben durch die vorgängige Antretung des Richters voraussichtlich vereitelt werden würde.

§. 63.

Hält die Staatsanwaltschaft es für erforderlich, daß die Einnahme des gerichtlichen Augenscheins, insbesondere die Besichtigung und Oeffnung einer Leiche, oder die gerichtliche Vernehmung des Beschuldigten, eines Zeugen oder Sachverständigen erfolge, so kann sie den Polizeirichter des Sprengels, in welchem die Handlung vorzunehmen ist, darum ersuchen.

Der angegangene Richter hat dem Antrage zu genügen. Inwiefern zu der beantragten Vereidung eines Zeugen oder Sachverständigen zu schreiten sei, hat er selbst zu ermessen. Seine Thätigkeit hört auf, sobald der Antrag erledigt oder zurückgezogen ist.

Die Staatsanwaltschaft kann von diesen Befugnissen auch nach erhobener Strafklage einen Gebrauch machen, falls ohne denselben das betreffende Beweismittel verloren gehen würde.

§. 64.

So oft Gefahr im Verzuge obwaltet, hat der Polizeirichter die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht erst abzuwarten, sondern in jeder Lage der Sache von Amtswegen alle diejenigen Beweiserhebungen, Verhaftungen oder sonstigen Anordnungen vorzunehmen, deren Erfolg durch längeren Aufschub vereitelt werden würde.

Die Verhandlungen sind demnächst unverzüglich dem zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

§. 65.

4) Verhalten der Staatsanwaltschaft bei unbegründeten Anträgen oder Anzeigen Betheiligter.

Wenn die Staatsanwaltschaft einen ihr zugegangenen Antrag auf Bestrafung oder die sonstige Anzeige eines Betheiligten nicht dazu angethan findet, die Strafklage zu erheben, so hat sie den Antragsteller oder Betheiligten unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Voruntersuchung.

§. 66.

1) Fälle, in denen die Voruntersuchung nothwendig oder statthaft ist.

Der Verweisung eines Beschuldigten vor den Schwurgerichtshof muß eine Voruntersuchung vorausgehen, unbeschadet der Bestimmungen des §. 48.

In polizeigerichtlichen Strafsällen findet eine Voruntersuchung niemals, und in Sachen, welche vor die Strafkammer gehören, nur dann statt, wenn die Staatsanwaltschaft dies aus besonderen, ihrer Erwägung unterliegenden Gründen für nöthig erachtet.

Digitized by Google

§. 67.

2) Antrag auf Voruntersuchung.

Die Voruntersuchung wird auf den Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Untersuchungsrichter eingeleitet. Dieser Antrag muß die Person, gegen welche, und die That, wegen welcher die Voruntersuchung geführt werden soll, bezeichnen. Er kann nur in Gemäßheit eines Beschlusses der Rathskammer und blos in folgenden Fällen zurückgewiesen werden:

1) wenn das Gericht in örtlicher Beziehung nicht zuständig, oder die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte überhaupt ausgeschlossen ist;
2) wenn die Sache vor das Polizeigericht gehört und hieran, auch durch den Zusammenhang mit einer anderen Sache (§. 50), nichts geändert wird;
3) wenn das Gesetz die Verfolgung der That oder der Person von dem rechtzeitigen Antrage des Verletzten, von einer Ermächtigung oder von einer Zustimmung abhängig macht, und diese Vorbedingung nicht erfüllt ist;
4) wenn die That verjährt ist, oder ihrer Verfolgung eine rechtskräftige Entscheidung im Wege steht.

§. 68.

3) Gegenstand der Voruntersuchung.

Der Gegenstand der Voruntersuchung wird durch den Antrag (§. 67) bestimmt; sie bewegt sich jedoch innerhalb dieser Begrenzung in dem ihr durch den §. 4 gegebenen Umfange.

Richtet sich im Laufe der Voruntersuchung der Verdacht gegen eine andere als die in dem Antrage bezeichnete Person, oder stellen sich Anzeigen dafür heraus, daß mit dem Gegenstande der Voruntersuchung noch andere strafbare Handlungen im Zusammenhange stehen (§. 50), so sind die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft zur anderweiten Antragstellung vorzulegen. Bei obwaltender Gefahr im Verzuge hat der Untersuchungsrichter nach §. 64 zu verfahren.

§. 69.

4) Zweck derselben.

Zweck der Voruntersuchung ist: die Grundlage dafür zu gewinnen, ob zur Hauptverhandlung zu schreiten, oder die weitere Verfolgung einzustellen sei. Zu diesem Behufe müssen nicht blos das Dasein und die Beschaffenheit der angezeigten strafbaren Handlung, sondern auch die wesentlichen, für und wider den Angeschuldigten sprechenden Thatsachen und Beweismittel erforscht und festgestellt werden.

Der Angeschuldigte ist nicht berechtigt, den Verhandlungen der Voruntersuchung anzuwohnen; er soll aber, falls er nicht flüchtig ist, vernommen werden, und es müssen seine Anführungen, insoweit sie für den Zweck der Voruntersuchung für erheblich zu erachten sind, berücksichtigt werden. Ist derselbe geständig, so kann von einer weiteren Beweisaufnahme über seine Thäterschaft abgesehen werden; es bedarf jedoch auch in diesem Falle einer Feststellung des Thatbestandes.

§. 70.

5) Verfahrungsweise des Untersuchungsrichters.

Der Untersuchungsrichter hat nach eingeleiteter Voruntersuchung die Verpflichtung, bis zur Erschöpfung ihres Zwecks alle hierzu erforderlichen Mittel von Amtswegen in Anwendung zu bringen, und ist in Bezug auf die Art seines Vorschreitens an die etwaigen Anträge der Staatsanwalt-

Digitized by Google

ſchaft nicht gebunden. Er hat jedoch die Staatsanwaltſchaft, falls er ohne deren Antrag einen Haftbefehl gegen den Angeſchuldigten erläßt, hiervon zu benachrichtigen, auch derſelben wo möglich Gelegenheit zu geben, der Einnahme des Augenſcheins oder anderen an Ort und Stelle ſtattfindenden Unterſuchungshandlungen anzuwohnen.

§. 71.

Der Unterſuchungsrichter erläßt alle ergehenden Verfügungen und Vorladungen in ſeinem Namen.

Die Mitwirkung der Rathskammer tritt nur in den vom Geſetz bezeichneten Fällen, insbeſondere da ein, wo daſſelbe die Faſſung eines gerichtlichen Beſchluſſes vorſchreibt.

§. 72.

Der Unterſuchungsrichter kann auch Perſonen zu ihrer Vernehmung vor ſich laden, die im Sprengel eines anderen Unterſuchungsrichters wohnen. Es iſt jedoch der letztere um die Vernehmung zu erſuchen, wenn deren Zweck durch ihn mit geringerem Koſtenaufwand erreicht werden kann. Eine Verſendung der Unterſuchungsakten iſt in dieſem Falle nur dann zuläſſig, wenn eine Darſtellung des Sachverhältniſſes aus beſonderen Gründen nicht dazu ausreicht, dem erſuchten Richter die erforderliche Anleitung zu gewähren. Die von dem erſuchten Richter aufgenommenen Verhandlungen ſind in Urſchrift dem erſuchenden Richter zu überſenden.

In dringenden Fällen kann der unterſuchungführende Richter auch ſelbſt Unterſuchungshandlungen in dem Sprengel eines anderen Unterſuchungsrichters vornehmen; er iſt jedoch verpflichtet, hiervon den Vorſtand des betreffenden Gerichts im Voraus zu benachrichtigen.

§. 73.

Der Unterſuchungsrichter hat das Recht, ſich zur Vornahme von Nachforſchungen oder zur Ausführung einzelner Maßregeln, namentlich von Hausſuchungen, der Hülfe oder des Beiſtandes der Polizeibehörden zu bedienen.

In dringenden Fällen kann er ſich zu demſelben Zweck an jeden Polizeibeamten unmittelbar wenden.

§. 74.

Nach Abſchluß der Voruntersuchung erfolgt die Abgabe der Verhandlungen an den Staatsanwalt. Der verhaftete Angeſchuldigte iſt hiervon zu benachrichtigen.

Dritter Abſchnitt.

Von der Prüfung der Ergebniſſe der Voruntersuchung und von der Eröffnung des Hauptverfahrens.

§. 75.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt, wenn eine Voruntersuchung vorausgegangen iſt, durch die Rathskammer oder Anklagekammer, andernfalls durch den für die Hauptverhandlung zuſtändigen Richter.

Digitized by Google

§. 76.

Als Grundlage für das Hauptverfahren dient eine von der Staatsanwaltschaft abzufassende Anklageschrift. Dieselbe muß den Angeschuldigten benennen, dessen persönliche Verhältnisse angeben, in Kürze das Sachverhältniß darstellen, auf welchem die Anschuldigung beruht, und die strafbare Handlung, worauf diese gerichtet ist, bezeichnen. Aus dieser Bezeichnung müssen hervorgehen:

1) alle diejenigen Merkmale der That, deren Gesammtheit die Anwendung des anzuführenden Strafgesetzes begründet, nebst den unterscheidenden Nebenumständen, namentlich Ort und Zeit der That;
2) etwaige Thatumstände, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift eine Erschwerung der Strafe zur Folge haben.

Die Beweismittel für die vorgetragenen Thatsachen, namentlich die Zeugen, deren Abhörung erfolgen soll, sind am Schlusse oder in einer Anlage anzuführen.

§. 77.

2) Verfahren, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat:

a. Anträge der Staatsanwaltschaft;

Hält der Staatsanwalt eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er die hierzu geeigneten Handlungen zu bezeichnen und bei dem Untersuchungsrichter in Antrag zu bringen. Trägt dieser Bedenken, dem Antrage zu entsprechen, so hat er die Entscheidung der Rathskammer einzuholen.

§. 78.

Erachtet der Staatsanwalt die Sache für reif zur endgültigen Beschlußfassung, so stellt er die entsprechenden Anträge bei der Rathskammer, und fügt, wenn er sich für die Verweisung der Sache vor die Strafkammer oder den Schwurgerichtshof ausspricht, ersteren Falls die Anklageschrift, letzteren Falls den Entwurf derselben bei.

§. 79.

b. Beschlußnahme der Rathskammer;

Erachtet die Rathskammer eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat sie dieselbe anzuordnen. Nach Erledigung dieses Beschlusses, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet, sind ihr die Verhandlungen durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft wieder vorzulegen.

§. 80.

Findet die Rathskammer, daß gegen den Angeschuldigten hinreichende Verdachtsgründe nicht vorliegen, daß die ihm zur Last gelegte That unter kein Strafgesetz falle, daß ein gesetzlicher Strafausschließungsgrund feststehe, daß der erforderliche Strafantrag des Verletzten nicht gestellt oder wieder zurückgenommen sei, oder daß es an einer anderen Vorbedingung der Bestrafung fehle, so setzt sie den Angeschuldigten außer Verfolgung, oder spricht, wenn sie die Verfolgung nur zur Zeit für unstatthaft erachtet, dieses in dem Beschlusse aus.

§. 81.

Findet die Rathskammer, daß der Angeschuldigte einer strafbaren That hinreichend verdächtig

Digitized by Google

sei, so eröffnet sie gegen denselben das Hauptverfahren, und verweist die Sache vor den zuständigen Richter, den sie zu bezeichnen hat.

Erachtet sie jedoch die Verweisung der Sache vor den Schwurgerichtshof für begründet, so hat sie die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht selbst auszusprechen, sondern die Abgabe der Verhandlungen an die Anklagekammer anzuordnen. In Folge dieses Beschlusses, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet, sind die Verhandlungen unverzüglich dem Ober-Staatsanwalt einzureichen.

§. 82.

c. Beschlußnahme der Anklagekammer;

Die Anklagekammer hat, nachdem ihr die Verhandlungen von dem Ober-Staatsanwalt vorgelegt worden sind, nach Maßgabe der §§. 79, 80 und des ersten Absatzes im §. 81 Beschluß zu fassen.

§. 83.

d. allgemeine Bestimmungen;

In der Anklagekammer erfolgt der Vortrag der Sache in Gegenwart des Ober-Staatsanwalts, welcher befugt ist, nach Beendigung desselben seine Ansicht mündlich zu entwickeln und die Verkündung des demnächst gefaßten Beschlusses entgegenzunehmen. Dieselbe Befugniß hat der Staatsanwalt in Bezug auf den Vortrag in der Rathskammer. Sind von der Staatsanwaltschaft neue Anträge zu stellen, so muß dies schriftlich geschehen.

§. 84.

Die Rathskammer hat über alle von der Voruntersuchung, die Anklagekammer über alle von dem Vorbeschluß der Rathskammer umfaßten Personen und Handlungen gleichzeitig zu befinden. Die Anklagekammer muß auch dann, wenn sie findet, daß die Strafkammer oder das Polizeigericht zuständig sei, selbst, was Rechtens ist, beschließen, und darf die Sache weder ganz, noch theilweise an die Rathskammer zurückverweisen.

Die Befugniß des beschließenden Richters, eine Trennung des Hauptverfahrens anzuordnen, wird hierdurch nicht berührt. Das Verfahren gegen einen Angeschuldigten, welchem keine andere Handlung als eine Uebertretung zur Last fällt, soll niemals an den Schwurgerichtshof gewiesen werden.

§. 85.

Der Erlassung eines Beschlusses über das Ergebniß der Voruntersuchung steht es nicht im Wege, wenn die Vernehmung des Angeschuldigten nicht hat bewirkt werden können.

Es kann jedoch verordnet werden, daß bis zu ihrer Ermöglichung das Verfahren ruhen bleibe.

Dasselbe gilt, wenn ein in der Sache wichtiger Zeuge nicht hat ermittelt werden können.

§. 86.

Ein jeder Verweisungsbeschluß muß die strafbare Handlung, wegen deren er erfolgt, auf die im §. 76 Nr. 1 und 2 angegebene Weise bezeichnen. Diese Bezeichnung kann, wenn der

Digitized by Google

Beschluß auf das Schriftstück gesetzt wird, welches die Anklageschrift oder den Entwurf derselben (§. 78) enthält, durch Hinweisung auf die in diesem hervorgehobenen Merkmale erfolgen.

Ein jeder Beschluß, durch welchen ein Angeschuldigter außer Verfolgung gesetzt wird, muß angeben, ob dieses wegen Unzulänglichkeit der Verdachtsgründe oder aus welchem anderen Grunde geschehen ist.

Ein jeder mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft nicht übereinstimmende Beschluß muß ersehen lassen, ob und inwiefern diese Abweichung auf einer verschiedenen Beurtheilung der Thatsachen oder des Rechtspunktes beruht.

Der Vorbeschluß der Rathskammer (§. 81 Abs. 2) bedarf derselben Begründung, wie ein Verweisungsbeschluß.

§. 87.

e. Zustellung und Ausführung der Beschlüsse.

Die Beschlüsse der Rathskammer und der Anklagekammer sind in Urschrift der Staatsanwaltschaft bei dem beschließenden Gerichte nebst den Verhandlungen mitzutheilen. Der weitere Betrieb liegt der Staatsanwaltschaft bei dem Gerichte ob, vor welches die Verweisung erfolgt ist. Diese hat, wenn der Verweisungsbeschluß ohne die Grundlage einer mit ihm übereinstimmenden Anklageschrift ergangen ist, letztere sofort abzufassen.

Ist eine Verweisung vor den Schwurgerichtshof erfolgt, so liegt die Abfassung der Anklageschrift dem Ober-Staatsanwalt ob, welcher dieselbe zum weiteren Betriebe der Sache dem Staatsanwalt am Sitze des Schwurgerichtshofes zuzufertigen hat.

§. 88.

Wenn ein Angeschuldigter endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist, soll ihm hiervon durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß gegeben werden.

§. 89.

3) Verfahren, wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat.

Wenn eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Strafklage vielmehr unmittelbar bei der Strafkammer oder dem Polizeigerichte erhoben worden ist, so kann die Eröffnung des Hauptverfahrens, sofern die Anklageschrift den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, nur dann abgelehnt werden, wenn einer der im §. 67 unter Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Fälle vorliegt, oder wenn die in der Anklageschrift bezeichnete Handlung in sachlicher Beziehung vor einen anderen Richter gehört oder durch kein Strafgesetz vorgesehen ist.

Wenn in dieser Beziehung Bedenken nicht obwalten, so verfügt der Vorsitzende der Strafkammer die Eröffnung des Hauptverfahrens, ohne daß es einer Berathung mit den anderen Mitgliedern bedarf.

Neunter Titel.

Von den einzelnen Maßregeln der Untersuchung.

§. 90.

Einleitende Bestimmung.

Die Bestimmungen dieses Titels finden, insoweit aus denselben nicht ein Anderes hervor-

Digitized by Google

geht, auf das Hauptverfahren und die Voruntersuchung gleichmäßig Anwendung. Die auf die Voruntersuchung zur Anwendung kommenden Vorschriften gelten, insoweit nicht ein Anderes bestimmt ist, auch für das Ermittelungsverfahren.

Erster Abschnitt.

Von der Aufsuchung und Beschlagnahme der Ueberführungsstücke und von anderen Arten der Beschlagnahme.

§. 91.

1) Aufsuchung und Beschlagnahme der Ueberführungsstücke.

Sobald die Anzeige einer strafbaren Handlung geschehen ist, muß dafür Sorge getragen werden, daß alle Ueberführungsstücke in Beschlag genommen und in gerichtliche Gewahrsam gebracht werden.

Unter Ueberführungsstücken werden verstanden: Sachen, welche dem Anscheine nach zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben oder gebraucht werden sollten, oder durch dieselbe erlangt oder hervorgebracht worden sind. Schriftstücke, welche den Gegenstand der Untersuchung bilden oder über denselben Aufschluß gewähren, und alle sonstigen Gegenstände, welche für die Ermittelung der Wahrheit oder für die Auffindung des Schuldigen von Bedeutung sein können.

§. 92.

Ausgeschlossen von der Beschlagnahme sind die Briefe, welche Jemand mit seinem Beichtvater oder Vertheidiger gewechselt hat, vorausgesetzt, daß sich diese Briefe noch in den Händen der Post oder der Personen befinden, an welche sie gerichtet waren.

Auf Fälle, wo gegen den Beichtvater oder Vertheidiger der Verdacht der Mitschuld vorliegt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 93.

2) Mittel zu derselben:
a. Haussuchung;

Die Durchsuchung einer Wohnung oder einer anderen zu einem Wohnhause gehörigen Räumlichkeit ohne Einwilligung ihres Inhabers (Haussuchung) ist nur gestattet, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß dieselbe zur Auffindung von Ueberführungsstücken führen werde.

In Räumlichkeiten, deren Inhaber oder Mitbewohner nicht selbst als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger der strafbaren Handlung oder als Hehler verdächtig sind, darf eine Haussuchung erst dann abgehalten werden, wenn die mündliche oder schriftliche Aufforderung zur Herausgabe der Ueberführungsstücke ohne Erfolg geblieben ist.

§. 94.

Die Beschränkung im zweiten Absatze des vorhergehenden Paragraphen bezieht sich nicht auf die Wohnungen oder anderen Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen wird, oder welche er betreten hat, nachdem er bei Ausführung der strafbaren That oder gleich nach derselben verfolgt worden.

Digitized by Google

Sie findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch richterliches Erkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen gestohlener oder auf ähnliche Weise erlangter Sachen, oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) auf die Orte, in welchen das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 95.

Die Vornahme von Haussuchungen steht dem Richter, nach Bewandtniß des gegebenen Falles (§§. 62 und 59) auch der Staatsanwaltschaft und den Polizeibehörden zu. Polizeikommissarien können selbstständig, andere Polizei- und Sicherheitsbeamte nur unter Mitwirkung der Gemeinde- oder der Ortspolizeibehörde zu Haussuchungen schreiten.

§. 96.

In den Wohnungen der im §. 94 Nr. 1—3 bezeichneten Art können Haussuchungen auch zur Nachtzeit abgehalten werden. In anderen Wohnungen darf das Eindringen zur Nachtzeit nur dann erfolgen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die vorhandenen Ueberführungsstücke bei Seite gebracht oder vernichtet werden möchten.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 97.

Bei Ausführung der Haussuchung muß mit möglichster Schonung verfahren werden.

Zur Anwesenheit bei derselben ist der Bewohner oder Inhaber der zu durchsuchenden Räume, oder falls derselbe nicht zur Stelle oder von seiner Zuziehung eine Gefährdung des Zweckes der Haussuchung zu besorgen ist, ein erwachsenes Mitglied seiner Familie, in dessen Ermangelung aber ein Hausgenosse oder ein Nachbar aufzufordern.

Zu einer gewaltsamen Eröffnung verschlossener Thüren, Fenster oder Behältnisse darf erst dann geschritten werden, wenn eine gütliche Aufforderung dazu ohne Erfolg geblieben oder wenn Niemand aufgefunden worden ist, an welchen die Aufforderung gerichtet werden kann.

§. 98.

Finden sich bei der Haussuchung Ueberführungsstücke, so sind dieselben dem Beschuldigten, sowie demjenigen, der sie in Gewahrsam hat, sofern dieselben bei der Haussuchung zugezogen sind, zur Anerkennung vorzulegen.

Bei der Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren ist dafür zu sorgen, daß der Inhalt derselben nicht zur Kenntniß unbefugter Personen gelange.

Digitized by Google

§. 99.

Von den in Beschlag genommenen Gegenständen muß bei der Haussuchung, oder falls besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, möglichst bald nach derselben, ein genaues Verzeichniß angefertigt werden.

Abschrift desselben ist auf Verlangen dem Betheiligten zu ertheilen.

§. 100.

Ist bei der Haussuchung nichts Verdächtiges vorgefunden worden, so kann der Betheiligte verlangen, daß ihm hierüber eine Bescheinigung kostenfrei ausgestellt werde.

§. 101.

Werden bei Gelegenheit einer Haussuchung oder anderen Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche auf die Begehung einer anderen strafbaren Handlung schließen lassen, so können sie in Beschlag genommen werden; es muß jedoch sofort eine besondere Verhandlung darüber aufgenommen und der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden. Schreitet diese in Bezug auf jene Gegenstände nicht ein, so sind dieselben unverzüglich zurückzugeben.

§. 102.

Die Befugniß der Zoll- und Steuerbeamten zur Vornahme von Revisionen, Haussuchungen und anderen Durchsuchungen regelt sich nach den Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 103.

b. Herbeischaffung amtlich verwahrter Ueberführungsstücke;

Amtliche Urkunden oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Ueberführungsstücke müssen von den Behörden oder Beamten, denen diese Verwahrung obliegt, auf schriftliches Ersuchen zu den Zwecken der Untersuchung herausgegeben werden. Die Mittheilung einer Urkunde kann verweigert werden, wenn das Bekanntwerden ihres Inhalts dem Staatswohle Nachtheil bereiten würde. Die endgültige Feststellung dieses Weigerungsgrundes steht, wenn die Vorlegung der Urkunde durch gerichtlichen Beschluß für erforderlich erachtet wird, nur dem Staatsministerium zu.

§. 104.

Insonderheit Beschlagnahme von unbestellten Briefen und Telegrammen.

Die Beschlagnahme von Briefen auf der Post und von noch unbestellten Telegrammen auf den Telegraphen-Anstalten steht nur dem Richter, oder nach Bewandtniß des Falles (§. 62) der Staatsanwaltschaft zu. Sie muß stets schriftlich und darf nur dann, wenn gegen einen Beschuldigten der dringende Verdacht eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt, und bloß in Bezug auf solche Briefe und Telegramme erfolgen, welche an den Beschuldigten gerichtet oder als von ihm herrührend mit Wahrscheinlichkeit zu erkennen sind.

Die in Beschlag genommenen Briefe und Telegramme müssen längstens binnen acht Tagen

Digitized by Google

an die Post- oder Telegraphenbehörde zur Bestellung zurückgegeben oder es muß binnen dieser Frist dem Absender oder dem Adressaten Nachricht von der Beschlagnahme gegeben werden.

§. 105.

3) Wiederaufhebung der Beschlagnahme.

Eine jede Beschlagnahme muß, wenn sich ihre Fortdauer nach Lage der Sache nicht mehr rechtfertigen läßt, wieder aufgehoben werden. In der Voruntersuchung hat hierüber der Untersuchungsrichter, falls aber die Staatsanwaltschaft der Wiederaufhebung widerspricht, die Rathskammer zu entscheiden.

Die Befugniß, eine Entscheidung des Richters zu verlangen, steht dem Betheiligten auch im Ermittelungsverfahren zu. Wird ein solcher Antrag gestellt, so ist die Staatsanwaltschaft, wenn sie nicht selbst die Freigabe verfügt, gehalten, binnen vierzehn Tagen entweder die Strafklage zu erheben, oder die Verhandlungen der Rathskammer, in deren Sprengel die Beschlagnahme erfolgt ist, zur Beschlußfassung über die Fortdauer der Beschlagnahme vorzulegen.

§. 106.

4) Beschlagnahme von Gegenständen, welche der Konfiskation unterliegen, von Reisepässen u. dergl.

Was in diesem Abschnitte hinsichtlich der Ueberführungsstücke bestimmt ist, gilt auch in Ansehung von Gegenständen, welche nach Vorschrift der Strafgesetze der Konfiskation unterliegen.

Der §. 105 kommt auch auf die Beschlagnahme von Reisepässen und Legitimationspapieren, welche zu dem Zwecke erfolgt, um die Entfernung des Verdächtigen zu verhindern, in Anwendung.

§. 107.

5) Vermögensbeschlagnahme in Untersuchungen wegen Hochverrathes oder Landesverrathes.

Die Beschlagnahme des Vermögens in Untersuchungen wegen Hochverrathes oder Landesverrathes (Strafgesetzbuch §. 73) erfolgt bei Einleitung der Voruntersuchung mittelst gerichtlichen Beschlusses. Auf den Grund desselben können in Ansehung der einzelnen Theile des in Beschlag genommenen Vermögens alle diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche zur Vollstreckung eines von dem bürgerlichen Richter verhängten Sicherheitsarrestes zulässig sind.

Zweiter Abschnitt.

Von der Untersuchungshaft und von anderen Beschränkungen der persönlichen Freiheit.

§. 108.

1) Untersuchungshaft: a. Erlaß des Haftbefehls;

Die Untersuchungshaft darf nur in Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls verhängt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 109.

Bedingung einer jeden Untersuchungshaft ist die Wahrscheinlichkeit, daß eine strafbare Handlung begangen worden sei. Unter dieser Voraussetzung tritt die Verhaftung des Verdächtigen

Digitized by Google

ein, wenn nach Lage der Sache und in Betracht seiner persönlichen Verhältnisse zu besorgen steht, daß er die Untersuchung

1) durch die Flucht, wohin auch die Verheimlichung seines Aufenthaltes zu rechnen ist, oder
2) durch Einwirkung auf Zeugen, Verabredung mit Mitschuldigen oder durch Vernichtung der Spuren der That,

vereiteln oder erschweren werde.

Insbesondere sind Beschuldigte, welche nach Lage des gegebenen Falles voraussichtlich eine längere als einjährige Gefängnißstrafe zu erwarten haben, oder zu einer sechsmonatlichen oder längeren Gefängnißstrafe bereits, wenn auch noch nicht rechtskräftig, verurtheilt sind, stets in Haft zu nehmen, insofern die Gefahr der Flucht (Nr. 1) nicht durch besondere Umstände ausgeschlossen erscheint.

Besteht die Strafe, welche der Beschuldigte nach Lage des gegebenen Falles voraussichtlich zu erwarten hat, oder zu welcher er bereits verurtheilt ist, in Zuchthaus oder in einer noch schwereren Strafe, so kann unter keinen Umständen von seiner Verhaftung abgesehen werden.

Wegen Uebertretungen und wegen solcher Vergehen, bei deren Bestrafung auch außer dem Fall der mildernden Umstände von Verhängung einer Freiheitsstrafe abgesehen werden kann, darf die Untersuchungshaft niemals blos deshalb verfügt werden, weil die Gefahr einer Verdunkelung der Sache (Nr. 2) vorliegt.

§. 110.

Wenn es sich um eine Schlägerei, bei welcher ein Mensch getödtet worden, oder eine schwere oder erhebliche Körperverletzung erlitten hat, oder um einen Aufruhr oder einen als Aufruhr zu bestrafenden Auflauf, oder um andere strafbare öffentliche Zusammenrottungen handelt, so kann gegen alle Personen, welche in die Schlägerei verwickelt gewesen oder in der Rotte sich befunden haben und von dem Verdacht einer strafbaren Betheiligung sich nicht sofort reinigen können, die Untersuchungshaft bis auf Weiteres verhängt werden.

§. 111.

Wenn die Anklagekammer gegen einen Angeschuldigten das Hauptverfahren eröffnet und ihn, wenn auch nur wegen eines Vergehens, vor den Schwurgerichtshof verweist, so muß sie die Verhaftung desselben stets dann beschließen, wenn aus seinem Ausbleiben in der Hauptverhandlung ein Nachtheil für einen Mitangeklagten entstehen kann.

Sie kann jedoch, wenn sie den Haftbefehl nur aus dieser Rücksicht beschließt, bestimmen, daß die Vollstreckung desselben erst nach Anberaumung der Hauptverhandlung erfolgen solle.

§. 112.

b. Wiederaufhebung desselben;

Ein Haftbefehl muß wieder aufgehoben werden, sobald die Gründe wegfallen, welche die Untersuchungshaft rechtfertigen.

Ist der Haftbefehl im Ermittelungsverfahren ergangen, so ist die Staatsanwaltschaft

Digitized by Google

gehalten, binnen 14 Tagen nach der Vollstreckung desselben entweder dessen Aufhebung zu beantragen, oder die Strafklage gegen den Verhafteten zu erheben.

§. 113.

Die Aufhebung des Haftbefehls muß insbesondere stets dann erfolgen, wenn der Angeschuldigte nach dem Abschlusse der Voruntersuchung außer Verfolgung gesetzt wird, oder wenn in dem Hauptverfahren ein freisprechendes Urtheil ergeht.

§. 114.

Die Aufhebung eines Haftbefehls hat die sofortige Freilassung des Verhafteten zur Folge, insofern nicht ein anderer Grund für die Verhaftung besteht.

Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gegen die im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Entscheidungen sind in dieser Beziehung ohne Einfluß.

Es kann jedoch in allen Fällen die Wiederverhaftung des Beschuldigten, insbesondere beim Hervortreten neuer Verdachtsgründe, beschlossen werden.

§. 115.

c. Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Sicherheitsbestellung:

Gegen Sicherheitsbestellung kann der Beschuldigte seine Befreiung von der Untersuchungshaft nur dann verlangen, wenn eine Gefahr der Verdunkelung der Sache (§. 109 Nr. 2) nicht obwaltet, und wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß ihm der Verlust der Geldsumme, mit welcher die Sicherheit zu bestellen ist, empfindlicher sein würde, als die Erduldung der Folgen, welche er im Falle seiner rechtskräftigen Verurtheilung zu gewärtigen hat.

Ausgeschlossen ist diese Befreiung, wenn ein Fall der im vorletzten Absatze des §. 109 bezeichneten Art vorliegt.

§. 116.

Bei Festsetzung der Größe der Sicherheitssumme sind die Höhe der zu erwartenden Strafe, der wahrscheinliche Betrag der Untersuchungskosten und die Vermögensverhältnisse des Beschuldigten in Betracht zu ziehen.

Die festgesetzte Summe muß der Beschuldigte, bevor seine Befreiung von der Untersuchungshaft eintritt, in baarem Gelde oder in inländischen Staatspapieren, welche nach dem Tageskurse, aber nicht über den Nennwerth zu berechnen sind, bei der zur Empfangnahme bestimmten öffentlichen Kasse erlegen und gleichzeitig, falls er nicht selbst eine eigene Wohnung am Sitze des Gerichts hat, einen daselbst wohnhaften Bevollmächtigten bezeichnen, zu dessen Händen fortan alle Zustellungen an ihn zu bewirken sind. Zu dem hierüber aufzunehmenden Protokolle sollen dem Beschuldigten die Voraussetzungen bekannt gemacht werden, unter welchen die Sicherheitssumme verfällt (§. 119 Nr. 1 bis 3), ohne daß jedoch die Verabsäumung dieser Vorschrift den Eintritt jener Folge ausschließt.

§. 117.

Wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn andere Umstände eintreten,

Digitized by Google

welche seine Verhaftung erforderlich machen, so ist der Haftbefehl, der Sicherheitsbestellung ungeachtet, wieder in Vollzug zu setzen.

§. 118.

Eine noch nicht verfallene Sicherheitssumme wird frei, wenn der Haftbefehl im Falle des vorhergehenden Paragraphen zur Vollstreckung gelangt, oder wenn er endgültig aufgehoben wird, oder wenn die Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe begonnen hat.

§. 119.

Eine noch nicht wieder frei gewordene Sicherheitssumme verfällt der Staatskasse, wenn der Beschuldigte

1) die Flucht ergreift, oder

2) auf die Vorladung zur Hauptverhandlung erster Instanz ungehorsam ausbleibt, oder

3) eine andere Aufforderung zur persönlichen Gestellung nicht rechtzeitig befolgt.

Der Verfall der Sicherheitssumme zieht die Wiedervollstreckung des Haftbefehls von selbst nach sich. Die Zurücknahme des Beschlusses, durch welche diese Folgen ausgesprochen worden, findet blos in den Fällen der Nr. 2 und 3, und nur dann statt, wenn der Beschuldigte durch Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle, welche eine vorgängige Anzeige oder Bescheinigung derselben nicht zuließen, am Erscheinen zur rechten Zeit verhindert war und dies binnen zehn Tagen nach diesem Zeitpunkte oder nach der Hebung des Hindernisses schriftlich oder zu Protokoll geltend macht und nachweist, und sich im Falle der Nr. 3 zugleich persönlich zur weiteren Verfügung über ihn gestellt.

§. 120.

Die Vollstreckung des ergehenden Urtheils erfolgt unabhängig von dem Verfall der Sicherheitssumme.

§. 121.

d. Zuständigkeit für die auf die Untersuchungshaft bezüglichen Entscheidungen.

Die Aufhebung des Haftbefehls außer den Fällen des §. 113, die Befreiung von der Haft gegen Sicherheitsbestellung, die Verfallerklärung der Sicherheitssumme und die Zurücknahme dieses Ausspruchs darf nicht eher eintreten, als nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihrem mündlichen oder schriftlichen Antrage gehört worden ist.

Die Entscheidung hierüber, sowie über den Erlaß des Haftbefehls gebührt dem Gerichte, bei welchem die Sache anhängig ist. Schweben die Verhandlungen bei dem obersten Gerichtshofe, so verweist derselbe die Erledigung an das Gericht der betreffenden Instanz.

In der Voruntersuchung steht dem Untersuchungsrichter, in dem Ermittelungsverfahren dem Polizeirichter die Entscheidung über den Erlaß des Haftbefehls, über dessen Wiederaufhebung und über die Befreiung von der Haft gegen Sicherheitsbestellung insofern zu, als die Entscheidung nicht in Widerspruch mit den Anträgen der Staatsanwaltschaft tritt. Andernfalls hat der Richter ohne Verzug den Beschluß der Rathskammer einzuholen. Das letztere liegt ihm, unbeschadet der

Digitized by Google

einstweiligen Vollstreckung seiner Entscheidung, auch dann ob, wenn gegen dieselbe von Seiten des Beschuldigten Einspruch erhoben wird.

Von Seiten des Polizeirichters erfolgt die Einholung des Beschlusses der Rathskammer schriftlich.

§. 122.

Wenn ein Gericht sich in örtlicher oder sachlicher Beziehung für unzuständig erklärt, so hat es dessenungeachtet erforderlichen Falls die im §. 121 bezeichneten Entscheidungen zu treffen. Es kann auch bestimmen, daß die Wiederaufhebung der Untersuchungshaft eintrete, falls über deren Fortdauer die Entscheidung des zuständigen Richters bis zu einem gewissen Zeitpunkte nicht ergangen sei.

§. 123.

2) Vorläufige Festnahme.

Die Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl vorläufig erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht (§. 109 Nr. 1) dringend verdächtig machen.

§. 124.

Die Befugniß, zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person zu schreiten, steht der Staatsanwaltschaft und den Polizeibeamten, sowie allen anderen zur Nachforschung nach strafbaren Handlungen verpflichteten Beamten, und im Falle des §. 123 Nr. 1 auch den Wachtmannschaften zu.

Wenn im Falle des §. 123 Nr. 1 der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen. Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 125.

Eine jede vorläufige Festnahme muß dem zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft angezeigt werden, und zwar, wenn sie von dem letzteren selbst verfügt worden, unverzüglich. Andernfalls muß diese Anzeige, insofern der Festgenommene nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, binnen 24 Stunden nach dem Beginne der gefänglichen Verwahrung erfolgen, und zugleich das Protokoll über die polizeiliche Vernehmung des Festgenommenen, und falls die sonstigen

Digitized by Google

Verhandlungen noch nicht geschlossen sind, wenigstens eine Mittheilung über den Stand der Sache beigefügt werden.

§. 126.

Die Staatsanwaltschaft hat binnen 24 Stunden nach dem Empfange der Anzeige entweder die Freilassung zu verfügen, oder bei dem zuständigen Richter (§. 121) den Antrag zu stellen, daß über den Erlaß des Haftbefehls Entscheidung getroffen werde.

Diese Entscheidung muß, wenn die vorgängige Vernehmung des Festgenommenen für erforderlich erachtet wird, und dieser sich nicht am Wohnsitze des Richters befindet, binnen 24 Stunden nach der sofort zu veranlassenden Ablieferung desselben in das Untersuchungsgefängniß, andernfalls aber binnen 24 Stunden nach dem Eingange des Antrags der Staatsanwaltschaft ergehen.

§. 127.

Die Befugniß der Polizeibehörden und Wachtmannschaften, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 128.

3) Vorführungsbefehl.

Ein Vorführungsbefehl wird von dem Richter erlassen, um Personen zu ihrer Vernehmung zwangsweise zu gestellen; er muß stets schriftlich erfolgen, und wenn die Vorführung zu einer bestimmten Zeit geschehen soll, dieselbe nach Tag und Stunde bezeichnen. Gegen einen Beschuldigten kann dieser Befehl insbesondere dann erlassen werden, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls (§§. 109, 110) vorliegen, oder wenn der Beschuldigte auf eine an ihn ergangene Aufforderung zum persönlichen Erscheinen ungehorsam ausgeblieben ist.

Der Vorzuführende muß unmittelbar vor den Richter gebracht und vernommen werden. Eine vorgängige gefängliche Verwahrung desselben ist nur dann zulässig, wenn die Ergreifung zur Nachtzeit oder sonst unter Umständen ausgeführt werden mußte, welche die Möglichkeit der unmittelbaren Zuführung ausschließen. In keinem Falle darf diese Verwahrung länger als 24 Stunden dauern.

§. 129.

Nach beendigtem Verhöre muß der Vorgeführte sofort auf freien Fuß gesetzt werden. Liegt jedoch gegen den vorgeführten Beschuldigten der Antrag auf Erlaß des Haftbefehls vor, und steht die Entscheidung hierüber dem verhandelnden Richter nicht zu, so ist der Beschuldigte einstweilen, nöthigenfalls im Untersuchungsgefängnisse, zu verwahren, bis der sofort einzuholende und demnächst binnen 24 Stunden zu erlassende Beschluß des zuständigen Richters ergangen ist.

Digitized by Google

§. 130.

Zur Vollſtreckung eines Haft- oder Vorführungsbefehls muß dem damit beauftragten Beamten von allen Polizeibehörden und nöthigenfalls von den Militairbehörden der geeignete Beiſtand auf die bloße Vorzeigung des Befehls geleiſtet werden. 4) Vollſtreckungsmaßregeln.

§. 131.

In eine Wohnung iſt das Eindringen ſelbſt zur Nachtzeit ſtatthaft, wenn es die vorläufige Ergreifung und Feſtnahme einer Perſon, welche bei Ausführung einer ſtrafbaren Handlung oder gleich nach derſelben verfolgt worden, oder die Wiederergreifung eines entſprungenen Gefangenen zum Zweck hat.

Außerdem darf in eine Wohnung, welche der Verfolgte nicht ſelbſt inne hat oder mitbewohnt, zum Zweck der Vollſtreckung eines Haft- oder Vorführungsbefehls oder einer vorläufigen Feſtnahme nur dann eingedrungen werden, wenn mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen iſt, daß der Verfolgte ſich in derſelben verborgen halte, und es darf das Eindringen, ſelbſt in die Wohnung des Verfolgten, niemals zur Nachtzeit (§. 96) erfolgen, es ſei denn, daß dringende Gründe dafür ſprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte ſich der Feſtnahme ganz entziehen werde.

Auf die Räume, in welchen nach §. 94 Hausſuchungen jederzeit abgehalten werden können, finden die Einſchränkungen des vorſtehenden Abſatzes keine Anwendung.

§. 132.

Zum Erlaß von Steckbriefen iſt der Unterſuchungsrichter und der Polizeirichter, ſowie die Staatsanwaltſchaft, die letztere jedoch nur auf Grund eines richterlichen Haftbefehls, befugt.

§. 133.

Gegen einen entwichenen Gefangenen hat diejenige Behörde, unter deren nächſter Aufſicht das Gefängniß ſteht, den Steckbrief und die ſonſt zur Wiederergreifung geeigneten Verfügungen zu erlaſſen. Geſchieht die Entweichung auf dem Transporte, ſo hat eine jede Polizeibehörde, welche hiervon die erſte Nachricht erhält, die nämliche Verpflichtung.

§. 134.

In jedem Steckbriefe muß die Veranlaſſung der Verfolgung und die verfolgte Perſon bezeichnet, eine Beſchreibung der letzteren nach ihren Hauptkennzeichen beigefügt und das Gefängniß angegeben werden, in welches die Ablieferung erfolgen ſoll.

§. 135.

Iſt Jemand außerhalb des Bezirks des zuſtändigen Gerichts ergriffen worden, ſo kann er verlangen, zunächſt der Staatsanwaltſchaft des Bezirks, in welchem er angehalten worden, überwieſen zu werden (§. 125). Dieſe kann den Ergriffenen, auch wenn die Ergreifung durch einen richterlichen Befehl veranlaßt war, auf freien Fuß ſetzen, falls nachgewieſen wird, daß die Ergreifung auf einem Mißverſtändniſſe beruhte. Andernfalls hat ſie deſſen Ablieferung an die zuſtändige Behörde zu veranlaſſen.

Digitized by Google

§. 136.

5) Behandlung der Untersuchungsgefangenen.

Ein jeder Untersuchungsgefangene muß, gleichviel ob eine vorläufige Festnahme stattgefunden hat oder nicht, binnen 24 Stunden nach seiner Einbringung in das Untersuchungsgefängniß durch einen Richter, unter Mittheilung des Gegenstandes der Anschuldigung, vernommen werden, insofern diese Vernehmung nicht bereits dem Erlasse des Haftbefehls vorausgegangen ist (§§. 126, 128, 129).

§. 137.

Bei Vollziehung der Untersuchungshaft dürfen dem Verhafteten nur diejenigen Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung seiner Person, zur Erreichung des Untersuchungszweckes und zur Aufrechthaltung der Gefängnißordnung erforderlich sind.

Untersuchungsgefangene, in Ansehung deren die Besorgniß einer Verdunkelung der Sache (§. 109 Nr. 2) obwaltet, sind, soweit es geschehen kann, in Einzelhaft zu halten.

Die Gelegenheit, Rechtsmittel und Beschwerden in der anhängigen Untersuchungssache bei den zuständigen Behörden anzubringen, muß einem jeden Untersuchungsgefangenen gewährt werden.

§. 138.

Fesseln dürfen dem Verhafteten außer den Fällen eines Transportes nur dann angelegt werden, wenn er einen Entweichungs- oder Selbstentleibungsversuch gemacht, oder durch sein Verhalten die hierauf gerichtete Absicht zu erkennen gegeben hat, oder wenn wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person die Sicherheit anderer Personen, namentlich der Gefängnißbeamten, diese Maßregel erfordert.

Bei Verhören soll der Gefangene, wenn es irgend geschehen kann, ungefesselt sein.

§. 139.

6) Schlußbestimmung.

Die Vorschriften, durch welche das Hauptverfahren gegen verhaftete Angeklagte abweichend geregelt ist, finden auch in Ansehung solcher Angeklagten Anwendung, welche sich in einer anderen Sache in Untersuchungshaft, oder welche sich in Straf- oder Schuldhaft befinden.

Dritter Abschnitt.

Von den Verhören im Allgemeinen und von Aufnahme der Protokolle.

§. 140.

1) Verfahrungsweise bei Verhören.

Eine jede Person, welche gerichtlich verhört wird, ist zunächst über ihre Vor- und Zunamen, ihren Wohnort oder Aufenthaltsort, Stand, Gewerbe oder Beschäftigung, über ihr Alter und ihre Religion zu befragen.

Zeugen und Sachverständige sind zugleich darüber zu vernehmen, ob und wie nahe der Beschuldigte mit ihnen verwandt oder verschwägert, und ob ihnen in Bezug auf ihre Aussage etwas gegeben, versprochen oder angeboten, oder der Versuch gemacht worden sei, sie über das, was sie aussagen sollen, zu unterrichten. Geeigneten Falls werden ihnen auch über ihre Bezie-

Digitized by Google

hungen zu dem durch die strafbare Handlung Verletzten, über ihr Interesse zur Sache und über andere persönliche, auf ihre Glaubwürdigkeit einwirkende Umstände Fragen vorgelegt.

§. 141.

Demnächst ist der Aussagende aufzufordern, sich mündlich über den Gegenstand seiner Vernehmung zu äußern, insbesondere, wenn es sich um Thatsachen handelt, deren Verlauf im Zusammenhange zu erzählen. Sind Dunkelheiten oder Widersprüche in seiner Darstellung, so ist er zur Hebung derselben zu veranlassen. Aus der Aussage muß sich überall der Grund ergeben, auf welchem das Wissen des Aussagenden beruht.

Fragen, durch welche dem Befragten Thatsachen vorgehalten werden, die durch seine Aussage erst festgestellt werden sollen, sind möglichst zu vermeiden.

Sollen dem Aussagenden zum Behufe der Anerkennung Personen vorgestellt oder Sachen vorgelegt werden, so ist er zuvor zur Angabe und Beschreibung aller unterscheidenden Kennzeichen derselben zu veranlassen.

§. 142.

Ein jeder Zeuge und Beschuldigte wird einzeln, in der Voruntersuchung ohne Beisein der sonst zu verhörenden Personen vernommen.

Eine Gegenüberstellung zwischen mehreren Personen findet statt, so oft dies zum Zwecke der Anerkennung nothwendig oder zur Hebung von Widersprüchen sachdienlich erscheint.

§. 143.

In der Voruntersuchung werden Personen, welche wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Altersschwäche vor Gericht nicht erscheinen können, in ihren Wohnungen vernommen. Auch in anderen Fällen kann der Richter aus besonderen Gründen das Verhör außerhalb der Gerichtsstelle abhalten.

§. 144.

2) Zuziehung von Dolmetschern.

Ist die zu vernehmende Person taub oder stumm oder beides zugleich, und eine schriftliche Verständigung mit ihr nicht ausführbar, so muß bei dem Verhöre derselben und bei allen anderen unter ihrer Mitwirkung stattfindenden Verhandlungen ein geeigneter Dolmetscher zugezogen werden.

Eben dasselbe gilt in Ansehung von Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind. In der Voruntersuchung ist jedoch die Zuziehung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn beide Gerichtspersonen der fremden Sprache mächtig sind. In polizeigerichtlichen Strafsachen kann sie, selbst in der Hauptverhandlung, schon dann unterbleiben, wenn der Polizeirichter oder der Gerichtsschreiber diese Kunde besitzt.

§. 145.

Der Dolmetscher (§. 144) hat, wenn er nicht ein- für allemal vereidet ist, einen Eid dahin zu leisten:

daß er die Uebersetzung unparteiisch und gewissenhaft abgeben werde.

Digitized by Google

Er darf nicht aus der Zahl der Zeugen und der bei Gericht mitwirkenden Personen ernannt werden. Es kann zu dieser Verrichtung auch ein Angehöriger der zu vernehmenden Person genommen werden, wenn ein anderer hierzu Befähigter nicht herbeizuschaffen ist.

§. 146.

3) Aufnahme der Verhörs-Protokolle.

Die Aussage muß in der ersten Person und, soweit es geschehen kann, mit den eigenen Worten des Vernommenen zu Protokoll genommen werden.

§. 147.

In der Voruntersuchung wird das Protokoll den vernommenen oder sonst mitwirkenden Personen, soweit es sie betrifft, vorgelesen oder geeigneten Falls zum eigenen Durchlesen vorgelegt.

Werden hierbei die Aussagen geändert oder vervollständigt, oder gegen deren richtige Aufnahme Erinnerungen erhoben, so ist das Nöthige nachzutragen.

Nach erfolgter Genehmigung wird das Protokoll von den vernommenen, sowie von den anderen mitwirkenden Personen unterzeichnet, oder es muß von den Gründen, weshalb die Unterzeichnung nicht erfolgt ist, Erwähnung geschehen.

§. 148.

Die Aussage von Personen, welche der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, muß in der Voruntersuchung auch in der fremden Sprache, in das Protokoll oder eine Anlage, niedergeschrieben werden, wenn dies der Vernommene verlangt, oder wenn der Richter es bei der Wichtigkeit der Sache oder sonst aus besonderen Gründen für erforderlich erachtet.

Es kann auch das Protokoll nur in der fremden Sprache geführt und nachträglich in das Deutsche übertragen werden, wenn Richter und Gerichtsschreiber jener Sprache mächtig sind.

§. 149.

4) Allgemeine Vorschriften über die Aufnahme der Protokolle.

Ein jedes Protokoll muß die Bezeichnung des Ortes, Tages und Jahres der Verhandlung enthalten, und die amtliche Eigenschaft der Gerichtspersonen, welche zu dessen Aufnahme mitgewirkt haben, ersehen lassen.

In den Protokollen darf nichts ausradirt oder bis zur Unleserlichkeit durchstrichen werden. Wird etwas Wesentliches durchstrichen, zwischen die Zeilen oder zur Seite geschrieben, so müssen die Gerichtspersonen die Aenderung oder den Zusatz besonders beglaubigen.

§. 150.

In der Voruntersuchung wird das Protokoll von dem Richter dem Gerichtsschreiber diktirt und am Schlusse von beiden Gerichtspersonen vollzogen.

Der Gerichtsschreiber ist verpflichtet, Bedenken gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Fassung dem Richter sogleich mitzutheilen und, soweit sie nicht gehoben werden, unter dem Protokolle zu bemerken.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Vom Verhöre des Beschuldigten und von der Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse.

§. 151.

Das Verhör des Beschuldigten muß in der Weise erfolgen, daß ihm vollständige Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn sprechenden Verdachtsgründe und zu seiner sonstigen Rechtfertigung gegeben wird.

§. 152.

Zwangsmittel jeder Art oder Versprechungen, durch welche der Beschuldigte zu irgend einer Erklärung vermocht werden soll, sind unzulässig.

§. 153.

Entstehen bei dem Richter Zweifel, ob der Beschuldigte sich in zurechnungsfähigem Zustande befinde oder zur Zeit der That befunden habe, so ist die Beobachtung und Untersuchung desselben durch den Gerichtsarzt oder durch einen anderen approbirten Arzt, oder in besonders zweifelhaften Fällen durch mehrere Aerzte zu veranlassen, und deren Gutachten nach Maßgabe der Vorschriften im sechsten Abschnitte einzuholen.

§. 154.

In einer jeden Untersuchungssache muß, und zwar, wenn möglich, schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens, mittelst Befragung des Beschuldigten, sowie Ermittelung und Herbeischaffung der betreffenden Akten festgestellt werden, ob der Beschuldigte sich im Rückfalle befinde. In allen nicht blos polizeigerichtlichen Strafsachen muß sich diese Ausmittelung auch auf alle anderen von dem Beschuldigten erlittenen Vorstrafen, auf den etwaigen Besitz von Orden und Ehrenzeichen, den Bezug von Gehältern und Pensionen, und wenn sich der Beschuldigte im militairpflichtigen Alter befindet, auf seine Militairverhältnisse erstrecken.

Fünfter Abschnitt.

Vom Verhöre der Zeugen.

§. 155.

1) Zeugenpflicht.

Beim Vorhandensein der Wahrscheinlichkeit, daß eine strafbare Handlung begangen worden sei, kann an Jedermann im Staate ohne Unterschied die Aufforderung gerichtet werden, ein gerichtliches Zeugniß Behufs Ermittelung der Wahrheit abzulegen.

Die Verbindlichkeit, sich als Zeuge vernehmen zu lassen, erstreckt sich nicht auf die Personen, mit welchen der Beschuldigte in auf- oder absteigender Linie verwandt ist, noch auf seine Stief-, Schwieger-, Pflege- und Adoptiv-Eltern, Stief-, Schwieger-, Pflege- und Adoptiv-Kinder, seine Geschwister und deren Ehegatten, seinen Ehegatten und dessen Geschwister, gleichviel ob diese Ehen noch bestehen oder getrennt sind.

Digitized by Google

Sie begreift nicht die Offenbarung solcher Umstände, welche den Zeugen selbst als strafbar erscheinen lassen, oder welche einem Geistlichen unter dem Siegel der Beichte oder sonst in seiner Eigenschaft als Seelsorger, oder einem Vertheidiger in Beziehung auf diesen seinen Beruf anvertraut worden sind.

§. 156.

Die Pflicht öffentlicher Beamten zur Dienstverschwiegenheit bildet kein Hinderniß ihrer Vernehmlassung als Zeugen. Der Beamte kann aber von der vorgesetzten Behörde zur Verweigerung des Zeugnisses ermächtigt werden, wenn die Ablegung desselben dem Staatswohle Nachtheil bereiten würde. Die endgültige Ertheilung dieser Ermächtigung steht, wenn die Vernehmung des Beamten durch gerichtlichen Beschluß für erforderlich erachtet wird, nur dem Staatsministerium zu.

§. 157.

2) Verfahren gegen ungehorsame Zeugen.

Wenn ein gehörig vorgeladener Zeuge ungehorsam ausbleibt, so kann ihn der Richter, vor welchem die Vernehmung erfolgen soll, mittelst Vorführungsbefehls entweder sofort, oder zu einem neuen Termine gestellen lassen.

Außerdem verfällt der Zeuge in eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern und ist zur Tragung aller Kosten verpflichtet, welche durch sein Ausbleiben veranlaßt werden.

Die Zurücknahme der Verfügung, durch welche diese Folgen festgesetzt werden, ist von dem Richter nur dann zu bewilligen, wenn der Zeuge binnen zehn Tagen von deren Zustellung ab sein Ausbleiben genügend entschuldigt.

§. 158.

Verweigert ein erschienener Zeuge ohne gesetzlichen Grund die Ablegung des Zeugnisses oder die Ableistung des Eides, so können gegen ihn, außer der Auferlegung aller aus der Weigerung entstehenden Kosten, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden:

1) in polizeigerichtlichen Strafsachen wird gegen den Zeugen eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern festgesetzt, und zu seiner Vernehmung eine neue Sitzung oder ein neuer Termin bestimmt. Verharrt hier der Zeuge bei seiner Weigerung, so tritt das unter Nr. 2 bezeichnete Verfahren ein;
2) in anderen Strafsachen verordnet das Gericht, daß der Zeuge in das Untersuchungsgefängniß abzuführen und daselbst bis zur erfolgten Erfüllung seiner Zeugenpflicht zu verwahren sei; das Gericht ist jedoch befugt, geeigneten Falls das unter Nr. 1 gedachte Verfahren vorausgehen zu lassen.

Die Wiederaufhebung der Zwangshaft ist jederzeit zulässig. Sie muß erfolgen, wenn die Haft sechs Monate gedauert hat. Handelt es sich jedoch um ein Verbrechen, so kann sie bis zu Einem Jahre, und wenn die gesetzliche Strafe des Verbrechens zehn Jahre Zuchthaus übersteigt, bis zu zwei Jahren fortdauern.

Digitized by Google

Die Zwangshaft hört auf, sobald der Zeuge seiner Verbindlichkeit nachgekommen ist. Erklärt er sich hierzu im Laufe des Hauptverfahrens außerhalb einer Hauptverhandlung für bereit, so erfolgt seine Vernehmung in den Formen des Voruntersuchungsverfahrens, ohne daß es der Zuziehung der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten bedarf.

§. 159.

Die Befugniß zu den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Anordnungen regelt sich nach den Bestimmungen des §. 121. Die Zuständigkeit in örtlicher Beziehung bestimmt sich im Ermittelungsverfahren nach dem Orte, wo das Verhör erfolgen soll.

§. 160.

3) Nothwendigkeit der eidlichen Bestärkung des Zeugnisses.

Die eidliche Bestärkung des Zeugnisses darf bei keiner Zeugenvernehmung unterbleiben, insofern nicht ein diese Unterlassung rechtfertigender Grund festgestellt ist.

Auf die bevorstehende Eidesleistung ist der Zeuge schon vor dem Beginne des Verhörs hinzuweisen, an die Heilighaltung dieser Handlung und die Strafen des falschen Zeugnisses zu erinnern, und darauf aufmerksam zu machen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung der allgemeinen Fragen (§. 140) beziehe.

§. 161.

Es dürfen als Zeugen nicht vereidet werden:

4) Ausnahmen von derselben.

1) die in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung zur Ableistung des Zeugeneides unfähigen Personen;
2) Personen, welche zur Zeit ihrer Vernehmung das vierzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben;
3) Personen, welche hinsichtlich der in Untersuchung befangenen That als Thäter, Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind;
4) die im zweiten Absatze des §. 155 genannten Angehörigen des Beschuldigten.

Die unter Nr 4 genannten Personen können jedoch nach richterlichem Ermessen mit dem Zeugeneide belegt werden, wenn es sich um eine That handelt, welche gegen sie selbst oder gegen einen anderen Angehörigen der Familie begangen sein soll.

§. 162.

Die Vereidung eines Zeugen kann unterbleiben, wenn sich derselbe wegen Verstandesschwäche, wegen seiner mangelnden Einsicht in das Wesen des Eides, wegen seines dringenden Interesses zur Sache oder aus anderen Gründen als besonders unzuverlässig darstellt.

§. 163.

5) Verfahren bei der eidlichen Bestärkung.

Der Eid wird nach erfolgter Vernehmung von dem Zeugen dahin geleistet:

daß er von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugesetzt habe.

Digitized by Google

In den Fällen, wo der Zeuge von der Befugniß Gebrauch macht, gewisse Umstände zu verschweigen, wird in die Eidesformel vor dem Worte »wissentlich« die Einschränkung:

außer den Umständen, zu deren Offenbarung Zeuge sich nicht für schuldig halte,

aufgenommen.

§. 164.

Die Eidesleistung erfolgt mündlich, indem der Richter die Worte des Eides vorspricht.

Stumme und Stotternde müssen die ihnen vorzulegende Eidesformel durchlesen und unterzeichnen, Taube dieselbe ablesen, insofern diese Personen dazu im Stande sind.

§. 165.

Oeffentliche Beamte, welche über Gegenstände, die ihr Amt betreffen, Zeugniß ablegen, haben die Richtigkeit ihrer Aussage auf den von ihnen geleisteten Diensteid zu versichern. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf das Zeugniß über solche Thatsachen, die in keiner Beziehung zu dem Amte stehen, deren Kenntniß der Zeuge jedoch bei Gelegenheit der Ausübung seines Amtes erlangt hat.

§. 166.

6) Vernehmung von Mitgliedern des Königlichen Hauses.

Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser werden in ihrer Wohnung vernommen.

Die Eidesformel wird ihnen von dem mit der Vernehmung beauftragten Richter vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht vorgeladen, sondern es soll statt dessen ihre protokollarische Aussage verlesen werden.

§. 167.

7) Vernehmung von Militairpersonen des Dienststandes.

Sind Militairpersonen des Dienststandes zu vernehmen, so ist der vorgesetzte Befehlshaber um die Gestellung zu ersuchen. In der Voruntersuchung soll jedoch, wenn der zu vernehmende Zeuge seinen Standort nicht am Sitze des untersuchungsführenden Richters hat, in der Regel das Militairgericht, sofern sich ein solches an jenem Orte befindet, um die Bewirkung der Vernehmung ersucht werden.

Sechster Abschnitt.

Von dem Augenscheine und von den Sachverständigen.

§. 168.

1) Augenscheln.

Der gerichtliche Augenschein ist einzunehmen, wenn sich dies zur Aufklärung eines für die Untersuchung erheblichen Umstandes, insbesondere zur Feststellung des Thatbestandes als nothwendig oder zweckmäßig darstellt.

Das über den Befund und die Art und Weise seiner Ermittelung aufzunehmende Protokoll muß sich nicht blos über die wahrgenommenen Erscheinungen, sondern auch darüber aus-

Digitized by Google

sprechen, welche Spuren oder Merkmale, die im vorliegenden Falle vermuthet werden konnten, gefehlt haben.

Zur Veranschaulichung sind geeigneten Falls Handzeichnungen, Pläne oder Risse beizufügen.

§. 169.

2) Sachverständige.

Wenn es sich bei Einnahme des Augenscheins oder sonst im Laufe der Untersuchung um Thatsachen handelt, zu deren Ermittelung oder Beurtheilung der Richter einer sachkundigen Unterstützung bedarf, so hat er Sachverständige zuzuziehen.

Die Auswahl der Sachverständigen und die Zahl derselben, soweit sie nicht im Gesetze geregelt ist, hängt nach Erhebung der Strafklage lediglich von der Bestimmung des Gerichts ab; dasselbe ist an die in dieser Hinsicht gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind jedoch befugt, Sachverständige aus denselben Gründen abzulehnen, welche sie zur Ablehnung eines Richters berechtigen würden.

§. 170.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige bleibend angestellt, so ist auf andere nur dann zurückzugehen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet oder sonstige besondere Gründe eine Abweichung räthlich erscheinen lassen.

Insbesondere soll, wenn es auf ärztliche, wundärztliche oder geburtshülfliche Fragen ankommt, der Regel nach der Gerichtsarzt als Sachverständiger zugezogen werden.

§. 171.

Wenn die Sachverständigen eine Besichtigung oder andere Untersuchung vorzunehmen haben, so muß der Richter ihre Thätigkeit in einer dem Zwecke des Verfahrens entsprechenden Weise leiten und sie auf alles dasjenige hinweisen, worauf es nach dem Gesetze ankommt.

Erscheint die Anwesenheit des Richters nach Bewandtniß der Umstände nicht angemessen oder nicht ausführbar, so muß er den Sachverständigen im Voraus bestimmte Fragen zur Begutachtung vorlegen.

§. 172.

Oeffentliche Beamte, welche als Sachverständige ein Gutachten abgeben, müssen es auf den Diensteid, die ein- für allemal vereidigten Sachverständigen dasselbe auf diesen Eid versichern. Haben sie, was auf Erfordern des Richters geschehen muß, ihr Gutachten schriftlich ausgearbeitet, zu welchem Zweck ihnen die Akten verabfolgt werden können, so können sie auch in dieser Schrift jene Versicherung abgeben.

Andere Sachverständige sind nach ihrer mündlichen Vernehmung oder nach Einreichung der schriftlichen Ausarbeitung dahin zu vereiden:

daß sie das von ihnen erforderte Gutachten ihrer Kenntniß und Erfahrung gemäß, nach sorgfältiger Prüfung, unparteiisch und gewissenhaft abgegeben haben.

Die §§. 160, 161 Nr. 1—4, 162 und 164 finden auch auf Sachverständige Anwendung.

Digitized by Google

§. 173.

Sind die Angaben der Sachverständigen hinsichtlich einer von ihnen vorgenommenen Besichtigung oder sonstigen Untersuchung dunkel, unvollständig oder unbestimmt, oder stehen sie unter sich oder mit dem Ergebniß anderer Ermittelungen im Widerspruch, so hat der Richter, wenn durch die nochmalige Befragung der Sachverständigen eine Aufklärung nicht zu erreichen ist, die Untersuchung durch die nämlichen, oder durch andere Sachverständige wiederholen zu lassen.

Beruhen dagegen diese Mängel nicht in der Wahrnehmung oder Beobachtung der Sachverständigen, sondern in den daraus hergeleiteten Schlußfolgerungen, oder liegen gegen die Richtigkeit der letzteren sonstige Bedenken vor, so ist, wenn es sich um ärztliche, wundärztliche oder geburtshülfliche Fragen handelt, das Obergutachten des Medizinalkollegiums der Provinz, schließlich aber dasjenige der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, bei Fragen eines anderen Faches aber das höhere Gutachten eines von dem Richter zu ernennenden Sachverständigen oder geeigneten Falls einer technischen Behörde einzuholen.

§. 174.

3) Verfahren in besonderen Fällen:

a. in Todesfällen;

Leichen dürfen in folgenden Fällen nicht ohne schriftliche Erlaubniß des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters beerdigt werden:

1) wenn die vermuthliche Veranlassung des Todes auf Zufall, Selbstmord oder der Verschuldung eines Anderen beruht;
2) wenn der Tod zwar anscheinend auf natürliche Weise, aber nicht unter den Augen der Hausgenossen des Verstorbenen oder anderer unbescholtener Personen erfolgt ist;
3) wenn ein uneheliches Kind todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden nach der Geburt gestorben und bei der Entbindung weder eine Hebeamme, noch eine andere unverdächtige Person zugezogen gewesen ist.

Die Ortspolizeibehörden sind in diesen Fällen verpflichtet, die Leiche und die bei derselben gefundenen Gegenstände sicher zu stellen, eine Beschreibung derselben aufzunehmen, und den Befund unverzüglich dem Staatsanwalt anzuzeigen.

§. 175.

Liegt der Verdacht vor, daß die Todesursache auf einer strafbaren Handlung beruhe, und läßt sich derselbe durch die außergerichtliche oder gerichtliche Besichtigung der Leiche nicht vollständig beseitigen, so muß zur Leichenöffnung geschritten werden.

Ergiebt sich dieser Verdacht erst nach der Beerdigung der Leiche, so muß, wenn sich von der Oeffnung derselben noch ein Ergebniß erwarten läßt, zu diesem Zweck ihre Wiederausgrabung erfolgen.

§. 176.

Bevor die Leiche geöffnet wird, ist dieselbe solchen Personen, welche den Verstorbenen

Digitized by Google

gekannt haben und, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, demjenigen, welcher der That beschuldigt oder verdächtig ist, zur Anerkennung vorzuzeigen.

§. 177.

Kann die Persönlichkeit des Verstorbenen auf andere Weise nicht festgestellt werden, so muß eine genaue Beschreibung der Leiche in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Diese Bestimmung ist in den Fällen des §. 174 auch dann zu beobachten, wenn eine Leichenöffnung nicht erfolgt.

§. 178.

Die Leichenöffnung wird in Gegenwart der Gerichtspersonen durch den Gerichtsarzt und den Gerichtswundarzt vorgenommen. Nöthigenfalls (§. 170) kann statt des einen dieser Aerzte ein anderer approbirter Arzt zugezogen werden.

Hat vor dem Tode des Verstorbenen dessen Behandlung durch einen Arzt stattgefunden, so ist diesem, sofern es ohne Verzögerung geschehen kann, Gelegenheit zu geben, der Leichenöffnung beizuwohnen.

§. 179.

Bei jeder Leichenöffnung muß die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Unterleibshöhle und der dort liegenden Eingeweide vollständig geschehen, auch wenn die Todesursache bereits irgendwo im Körper aufgefunden worden ist.

§. 180.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der verdächtigen Stoffe durch einen hierzu geeigneten Chemiker unter Aufsicht des Gerichtsarztes zu bewirken. Der Richter kann auch dem Chemiker allein die Untersuchung überlassen. Er hat in allen Fällen Vorkehrungen gegen eine Verwechselung der Stoffe zu treffen und, wenn es geschehen kann, einen Theil der Stoffe zurückzubehalten, damit eine wiederholte Untersuchung möglich bleibe.

§. 181.

Das auf den Grund der Leichenöffnung und der sonst etwa hinzugetretenen Ermittelungen zu erstattende Gutachten muß sich jederzeit über die Ursache des Todes, unter Berücksichtigung der etwa aufgefundenen Werkzeuge der That, und geeigneten Falls auch darüber aussprechen, welche besondern Umstände etwa zur Herbeiführung des Todes mitgewirkt haben.

Die Untersuchung der Leiche eines Neugeborenen und das darüber abzugebende Gutachten ist auch darauf zu richten, ob das Kind lebendig geboren worden, und ob es reif, oder doch fähig gewesen sei, sein Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen.

§. 182.

Bei Brandstiftungen ist der Ort, wo der Zündstoff gelegt und das Feuer zuerst ausgebrochen ist, nebst den Umständen, welche auf die Entstehungsart desselben schließen lassen, die

b. bei Brandstiftungen;

Digitized by Google

Ausdehnung des Brandes, die Entfernung der Brandstätte von anderen Gebäuden, und überhaupt die Größe der Gefahr für Leben und Eigenthum, sowie der ungefähre Betrag des wirklich entstandenen Schadens auszumitteln.

§. 183.

c. bei Münzverbrechen und Münzvergehen;

Bei Untersuchungen wegen Münzverbrechen oder Münzvergehen muß zur Feststellung der Falschheit und der Art und Weise ihrer Bewirkung das Gutachten der General-Münzdirektion, und wenn es sich um inländisches Papiergeld oder demselben gleichgestellte inländische Papiere handelt, derjenigen Behörde, von welcher Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden, eingeholt werden.

§. 184.

d. bei der Vergleichung von Handschriften;

Wenn die Aechtheit oder Unächtheit einer Handschrift oder deren Urheber zu ermitteln ist, so sind zum Zwecke der Schriftvergleichung geeigneten Falls Schreibverständige zuzuziehen. Die Vergleichungsstücke zu diesem Zweck sind erforderlichen Falls in der nämlichen Weise wie andere Ueberführungsstücke herbeizuschaffen.

Der Beschuldigte kann auch aufgefordert werden, einige Worte oder Sätze in Gegenwart der Gerichtspersonen niederzuschreiben. Wenn er sich dessen weigert, so ist dies im Protokolle zu bemerken.

§. 185.

e. bei Schriftstücken in fremder Sprache.

Schriftstücke, welche in einer anderen als der Deutschen Sprache abgefaßt sind, werden erforderlichen Falls durch einen vereideten Dolmetscher (§. 145) schriftlich übersetzt. In der Hauptverhandlung kann die Uebertragung auch mündlich geschehen.

§. 186.

4) Schlußbestimmungen.

Die Vorschriften des §. 167 und der beiden ersten Absätze des §. 155 sind auch auf Sachverständige zu beziehen, desgleichen kommt auf Sachverständige der §. 157 und zwar auch bei Säumigkeit in der Ablieferung schriftlicher Ausarbeitungen, und erforderlichen Falls der §. 158 in Anwendung.

Die angeführten Bestimmungen, sowie der §. 161 Nr. 1—4, die beiden letzten Absätze des §. 169 und der erste Absatz des §. 170 erstrecken sich in gleichem Maße auch auf Dolmetscher. Muß jedoch ein Angehöriger des Beschuldigten zum Dolmetscher genommen werden (§. 145), so bleibt die Nr. 4 des §. 161 und der letzte Absatz des §. 169 außer Anwendung.

Siebenter Abschnitt.

Von der Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Verhandlungen der Untersuchung.

§. 187.

Personen, welche in einer gerichtlichen Verhandlung Störung verursachen, oder in sonstiger Weise die geziemende Ordnung verletzen, kann der Richter, welcher die Verhandlung leitet, entweder

Digitized by Google

sogleich, oder nach vorgängiger fruchtloser Ermahnung aus dem Verhandlungszimmer entfernen, und wenn dieselben sich diesem Befehle nicht fügen oder ihr ordnungswidriges Verhalten fortsetzen, sofort in das Untersuchungsgefängniß abführen und daselbst auf eine schriftlich zu bestimmende Zeit, welche vier und zwanzig Stunden nicht übersteigen darf, verwahren lassen. In dem Protokolle ist der Hergang zu verzeichnen.

§. 188.

Geschieht die Verletzung der Ordnung in der Sitzung eines erkennenden Gerichts, so kann das Gericht, mag der Vorsitzende von den Befugnissen des vorhergehenden Paragraphen Gebrauch gemacht haben oder nicht, gegen den Uebertreter eine Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen durch einen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu fassenden und sofort vollstreckbaren Beschluß festsetzen.

§. 189.

Sind die in den §§. 187 und 188 vorgesehenen Maßregeln gegen einen Angeklagten in der Sitzung eines erkennenden Gerichts ergriffen worden, und ist derselbe demgemäß aus dem Sitzungssaale entfernt oder in das Gefängniß abgeführt worden, so wird das Verfahren in seiner Abwesenheit fortgesetzt, dabei jedoch der anwesende Vertheidiger mit seinen Anträgen und Ausführungen gehört. Die ergriffene Maßregel kann jederzeit zurückgenommen und dem Angeklagten die Anwesenheit bei der Verhandlung gestattet werden.

§. 190.

Wenn das ordnungswidrige Verhalten gleichzeitig eine in den Strafgesetzen vorgesehene Handlung darstellt, so wird durch den Gebrauch der in den §§. 187 und 188 enthaltenen Befugnisse die demnächstige strafrechtliche Verfolgung nicht ausgeschlossen. Der Richter oder das Gericht kann gegen den Thäter sofort den Haftbefehl erlassen, und hat über den Vorfall ein besonderes Protokoll aufzunehmen und der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§. 191.

Bei Haussuchungen und anderen an Ort und Stelle vorzunehmenden Untersuchungshandlungen kann der Beamte, welcher die Handlung leitet, diejenigen Personen, welche seinen für die Wirksamkeit der Handlung nothwendigen Anordnungen entgegenhandeln, ergreifen und bis zur Beendigung seiner Verrichtungen, keinenfalls aber länger als vier und zwanzig Stunden, festhalten lassen.

Zehnter Titel.

Von Fristen und von Zustellungen, sowie von der Vollstreckung der gerichtlichen Beschlüsse und Verfügungen.

§. 192.

Bei der Berechnung von Fristen kommt der Tag, an welchem die den Fristenlauf begrün- 1) Fristen.

dende Thatsache eingetreten ist, nicht mit in Anschlag. Ist der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag, so endigt die Frist an dem nächstfolgenden Werktage. Gerichtsferien sind auf den Lauf der Fristen ohne Einfluß.

Wenn das Gesetz eine Frist von vier und zwanzig Stunden bestimmt, so ist darunter der ganze folgende Tag zu verstehen.

§. 193.

2) Zustellung der gerichtlichen Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen.

Die Bekanntmachung gerichtlicher Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen geschieht durch Zustellung, insoweit nicht das Gesetz eine Verkündung vorgeschrieben hat.

§. 194.

3) Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Bewirkung der Zustellung und Vollstreckung.

Alle gerichtlichen Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen, in Ansehung deren eine Zustellung erforderlich ist, desgleichen alle nicht blos den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffenden Beschlüsse und Verfügungen, welche einer Vollstreckung bedürfen, müssen der Staatsanwaltschaft übergeben werden, welche das zu jenem Zweck Erforderliche zu veranlassen hat. Der Untersuchungsrichter und der Polizeirichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen auch unmittelbar veranlassen.

§. 195.

4) Form der Zustellungen.

Urtheile werden dem Angeklagten in beglaubter Abschrift, andere Urkunden werden in einfacher Abschrift zugestellt.

Vorladungen müssen die Angabe der Nachtheile enthalten, welche den Geladenen im Falle des Ausbleibens treffen.

§. 196.

Wird die Person desjenigen, an den die Zustellung erfolgen soll, nicht angetroffen, so geschieht dieselbe an einen in seiner Wohnung anwesenden erwachsenen Angehörigen oder Dienstboten, äußersten Falls aber an den Hauswirth oder den Vermiether. Ist von diesen Personen Niemand zur Stelle oder verweigert der Hauswirth oder Vermiether die Empfangnahme, so sind die zu behändigenden Schriftstücke an der Stuben- oder Hausthür zu befestigen.

§. 197.

Die Zustellungen erfolgen durch die für dieses Geschäft ermächtigten und verpflichteten Beamten.

Ein jeder Beamte, welcher eine Zustellung bewirkt, muß darüber eine Urkunde aufnehmen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren bleibt der Regelung im Justiz-Verwaltungswege vorbehalten, bis zu welcher die bisherigen Vorschriften in Geltung bleiben.

§. 198.

Die Zustellungen können auch durch die Post nach Maßgabe der in den älteren Landestheilen über die Post-Insinuationen geltenden Vorschriften erfolgen.

Digitized by Google

§. 199.

Vorladungen von Zeugen und Sachverständigen können in dringenden Fällen auch telegraphisch erfolgen, wobei es einer Androhung der im Falle des Ausbleibens eintretenden Nachtheile (§. 195) nicht bedarf.

§. 200.

Die mündliche Bekanntmachung einer Vorladung oder die Vorlesung einer Urkunde vor Gericht hat, wenn darüber von einem Richter oder Gerichtsschreiber ein Vermerk zu Protokoll aufgenommen wird, alle Wirkungen einer gehörig erfolgten Zustellung. Der gleichzeitigen schriftlichen Mittheilung der Urkunde bedarf es nur in den Fällen, in welchen das Gesetz die Ertheilung einer beglaubten Abschrift vorschreibt.

Zeugen und Sachverständige können in derselben Form auch durch Beamte der Staatsanwaltschaft oder der gerichtlichen Polizei geladen werden.

§. 201.

Zustellungen an Personen, welche im Auslande wohnen oder sich aufhalten, sind gehörig erfolgt, wenn sie im Auslande durch die zuständige Behörde oder den zuständigen Beamten nach den dort geltenden Vorschriften bewirkt worden sind.

Soll die Zustellung an einen der Gerichtsbarkeit des fremden Staats nicht unterworfenen Preußen erfolgen, so wird der Nachweis der Zustellung durch eine Bescheinigung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten oder der betreffenden Königlichen Gesandtschaft, daß und an welchem Tage die Aushändigung der zuzustellenden Schriftstücke erfolgt sei, geführt.

§. 202.

In allen Fällen, wo an einen zur Hauptverhandlung erster Instanz gültig vorgeladenen Angeklagten irgend eine fernere Zustellung nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise (§§. 196 bis 200) im Inlande bewirkt werden kann, wird die Zustellung für gehörig geschehen erachtet, wenn die zuzustellende Schrift vierzehn Tage lang in dem Gebäude des Gerichts erster Instanz öffentlich ausgehangen hat.

Urtheile werden in beglaubter Abschrift ausgehangen, welche nur den entscheidenden Theil enthält; Rechtfertigungsschriften bedürfen in einem solchen Falle der Mittheilung nicht.

§. 203.

Der Staatsanwaltschaft gegenüber gelten die gerichtlichen Urtheile, Beschlüsse und Verfügungen als zugestellt, wenn die Mittheilung der Urschrift an dieselbe erfolgt ist. Beginnt von diesem Zeitpunkt eine Frist zu laufen, so muß der Tag, an welchem die Mittheilung erfolgt, von den zuständigen Beamten der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift bescheinigt werden.

§. 204.

Benachrichtigungen, welche weder eine Vorladung enthalten, noch einen Fristenlauf begründen, können durch ein einfaches auf die Post gegebenes Schreiben erfolgen.

Digitized by Google

Eilfter Titel.

Von der Vertheidigung des Beschuldigten.

§. 205.

1) Personen, welche als Vertheidiger gewählt werden können.

Die Vertheidigung eines Beschuldigten, als Beistand oder Vertreter desselben, zu führen, sind nur befugt:

1) Rechtsanwalte und Advokaten, welche zur Praxis bei Preußischen Gerichten berechtigt sind;
2) die an inländischen Universitäten habilitirten Doktoren der Rechte;
3) Beamte, welche zu ihrer Ausbildung für das Richteramt bei einem Gerichte beschäftigt werden, mit Genehmigung des Vorstandes dieses Gerichts;
4) der Ehemann und Vormund, Verwandte in auf- und absteigender Linie, Brüder und Schwäger des Beschuldigten, sofern sie großjährig und im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre sind;
5) andere Personen nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, Staatsbeamte außerdem nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Der Beschuldigte kann sich auch mehrere Vertheidiger wählen, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, dieses Recht im Falle des Mißbrauches zu beschränken.

§. 206.

2) Zuordnung eines Vertheidigers.

Zum Hauptverfahren vor dem Schwurgerichtshofe muß dem Angeklagten stets ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. Jedoch bleibt dem Angeklagten vorbehalten, sich demnächst des Beistandes eines anderen zulässigen Vertheidigers zu bedienen.

Auch zum Hauptverfahren vor der Strafkammer kann dem Angeklagten auf dessen Antrag ein Vertheidiger zugeordnet werden.

Ein gemeinschaftlicher Vertheidiger für mehrere Angeklagte darf nur dann bestellt werden, wenn deren Interessen sich nicht im Widerstreite befinden.

§. 207.

Die Auswahl des zuzuordnenden Vertheidigers erfolgt in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden, im Uebrigen durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, bei welchem die Sache verhandelt wird, aus den bei diesem Gerichte zur Praxis berechtigten Rechtsanwalten oder Advokaten, geeigneten Falls auch aus den bei diesem Gerichte zur Ausbildung für das Richteramt beschäftigten Beamten.

Für eine bestimmte Untersuchungssache kann die Verpflichtung, die Vertheidigung zu übernehmen, durch das Appellationsgericht auch anderen in seinem Bezirke angestellten Rechtsanwalten oder Advokaten auferlegt werden.

Digitized by Google

§. 208.

Zu der Einnahme des Augenscheins soll der Vertheidiger auf sein Verlangen schon in der Voruntersuchung zugezogen werden. Im Uebrigen findet zu Untersuchungsverhandlungen vor Eröffnung des Hauptverfahrens die Zulassung eines Vertheidigers nicht statt. 3) Befugnisse des Vertheidigers.

§. 209.

Nach eröffnetem Hauptverfahren ist der verhaftete Angeklagte befugt, sich mit seinem Vertheidiger zu besprechen, und zwar ohne Beisein einer Gerichtsperson, wenn der Vertheidiger ein in Eid und Pflicht stehender Justizbeamter ist.

Von dem nämlichen Zeitpunkte an steht einem jeden Vertheidiger, den im §. 205 Nr. 4 genannten Personen jedoch nur mit besonderer Genehmigung des Gerichts, das Recht der Akteneinsicht zu. Eine Verabfolgung der Akten in die Wohnung des Vertheidigers ist unstatthaft.

§. 210.

Dem zugeordneten Vertheidiger ist die zur Hauptverhandlung bestimmte Sitzung von dem Vorsitzenden bekannt zu machen. An einen erwählten Vertheidiger erfolgt diese Benachrichtigung nur dann, wenn der Angeklagte verhaftet ist und die von ihm getroffene Wahl dem Gerichte zeitig vor der Sitzung angezeigt hat.

§. 211.

Dem Vertheidiger eines verhafteten Angeklagten sind auf sein Verlangen von dem Gerichtsschreiber die Anklageschrift nebst dem Verweisungsbeschlusse, und in den höheren Instanzen die Rechtfertigungsschriften der Staatsanwaltschaft in Abschrift unentgeltlich mitzutheilen.

§. 212.

Die Gültigkeit der Hauptverhandlung ist in keinem Falle dadurch bedingt, daß die Vertheidigung des Angeklagten durch den erwählten oder zugeordneten Vertheidiger wirklich geführt werde, wenn nur in dieser Beziehung von Gerichtswegen den gesetzlichen Vorschriften genügt worden ist.

Erachtet das Gericht die Vertagung der Hauptverhandlung in Folge einer dem Vertheidiger zur Last fallenden Verschuldung für nothwendig, so kann demselben auch der Ersatz der durch die Erneuerung des Verfahrens erwachsenen Kosten im Disziplinarwege auferlegt werden.

§. 213.

Werden dem Angeklagten in der Hauptverhandlung Fragen über thatsächliche Umstände vorgelegt, so darf er sich vor deren Beantwortung mit dem Vertheidiger nicht besprechen.

§. 214.

Die Zulassung eines Vertheidigers für einen nicht selbst anwesenden Angeklagten findet in der Verhandlung erster Instanz, selbst zur Ausführung des Rechtspunktes, nur dann statt, wenn es sich in der Untersuchung nur um eine Uebertretung oder um ein nur mit Geldbuße bedrohtes Vergehen handelt.

An den Bestimmungen des §. 189 wird hierdurch nichts geändert.

Digitized by Google

§. 215.

So oft ein erwählter Vertheidiger statt des Beschuldigten handelnd auftritt, muß er sich durch eine Vollmacht ausweisen, insofern er nicht zu den im §. 205 Nr. 4 bezeichneten Personen gehört. Der zur Hauptverhandlung erwählte Vertheidiger ist, insofern nicht eine andere Absicht des Angeklagten erhellt, auch zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen das Urtheil für ermächtigt zu erachten.

§. 216.

4) Schlußbestimmung.

Ein Vertreter, welcher nur zu dem Zwecke erscheint, um das Ausbleiben des Angeklagten zu entschuldigen, ist den Vorschriften dieses Titels nicht unterworfen.

Zwölfter Titel.

Von dem Hauptverfahren im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

§. 217.

1) Bestimmung der Sitzung.

Die Bestimmung der Sitzung, in welcher die Hauptverhandlung stattfinden soll, erfolgt auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch den Vorsitzenden des erkennenden Gerichts.

§. 218.

2) Vorladung des nicht verhafteten Angeklagten.

Die Staatsanwaltschaft läßt den Angeklagten, falls dieser nicht verhaftet, noch in Haft zu nehmen ist, zu der anberaumten Sitzung vorladen und demselben gleichzeitig die Anklageschrift und den Verweisungsbeschluß der Raths- oder Anklagekammer, falls ein solcher ergangen ist, zustellen.

§. 219.

Zwischen dieser Zustellung und der Verhandlung muß eine Frist von mindestens acht Tagen in der Mitte liegen. Das Gericht kann jedoch, wenn diese Frist nicht beobachtet worden ist, dennoch mit der Verhandlung vorschreiten, sofern der Angeklagte bei seiner ersten Verantwortung auf die Anklage einen Antrag auf Vertagung der Sitzung nicht gestellt hat.

§. 220.

3) Vernehmung des verhafteten Angeklagten.

Ist der Angeklagte verhaftet oder in Haft zu nehmen, so hat die Staatsanwaltschaft bei dem erkennenden Gerichte unverzüglich, nachdem ihr der Beschluß oder die Verfügung über Eröffnung des Hauptverfahrens zugegangen ist, zu veranlassen, daß der Angeklagte in das Gefängniß am Sitze dieses Gerichts abgeliefert und binnen längstens drei Tagen unter Vorlesung der im §. 218 bezeichneten Schriftstücke über die zu seiner Vertheidigung dienenden Thatsachen und Beweismittel, und namentlich über die Zeugen vernommen werde, welche er zu der ihm gleichzeitig oder nachträglich bekannt zu machenden Sitzung zur Hauptverhandlung vorgeladen wissen wolle.

Digitized by Google

Diese Kundmachungen ziehen für den Fall, daß der Verhaftete sich demnächst der Haft entzieht oder aus derselben entlassen wird, alle Wirkungen einer unter der gehörigen Warnung rechtzeitig erfolgten Vorladung von Rechtswegen nach sich.

Kann der Angeklagte die erforderte Erklärung nicht auf der Stelle abgeben, wünscht er insbesondere eine vorgängige Unterredung mit dem erwählten oder mit dem ihm zugeordneten und bei der Vernehmung namhaft zu machenden Vertheidiger, so ist die Befragung nach einer kurzen Frist zu wiederholen.

In schwurgerichtlichen Sachen erfolgt die Vernehmung des Angeklagten über seine Vertheidigungsmittel durch den Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes, oder, wenn dieser nicht zur Stelle ist, durch einen von dem Vorsitzenden der Strafkammer zu ernennenden Richter.

§. 221.

4) Vorladung der Zeugen und Sachverständigen.

Als Zeugen oder Sachverständige hat die Staatsanwaltschaft nicht blos die in der Anklageschrift benannten, sondern auch alle diejenigen laden zu lassen, deren Abhörung das Gericht oder der Vorsitzende desselben für erforderlich erachtet.

§. 222.

Verlangt der Angeklagte die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel, so hat er dies zeitig vor der Sitzung der Staatsanwaltschaft anzuzeigen und dabei die Punkte, welche durch die einzelnen Beweismittel festgestellt, insbesondere die Thatsachen, worüber die Zeugen vernommen werden sollen, bestimmt zu bezeichnen.

Erachtet die Staatsanwaltschaft, daß die angeführten Umstände ohne Einfluß auf die Beurtheilung der Sache seien, oder findet sie sonstige Bedenken, den Anträgen des Angeklagten stattzugeben, so hat sie hierüber unverzüglich den Beschluß des Gerichts einzuholen, welcher dem Angeklagten, insoweit dadurch seine Anträge zurückgewiesen werden, bekannt zu machen ist. Der Bestimmung des Gerichts unterliegt auch die Zahl der vorzuladenden Zeugen, falls deren mehrere über einen und denselben Umstand in Vorschlag gebracht worden sind.

Der Angeklagte ist befugt, auch selbst Zeugen und Sachverständige zur Sitzung zu gestellen, welche jedoch auf Entschädigung aus Staatsmitteln keinen Anspruch haben.

§. 223.

Der Angeklagte ist in allen Fällen verpflichtet, die Zeugen oder Sachverständige, welche auf seinen Antrag vernommen werden sollen, spätestens am vierten Werktage vor dem Beginne der Verhandlung der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen, und zwar unter Bezeichnung aller zur Feststellung ihrer Persönlichkeit erforderlichen Merkmale.

Das Nämliche ist von der Staatsanwaltschaft dem Angeklagten gegenüber zu beobachten, falls sie außer den in der Anklageschrift benannten, oder von dem Angeklagten selbst in Vorschlag gebrachten Zeugen und Sachverständigen die Vorladung noch anderer Zeugen oder Sachverständigen, sei es in Folge gerichtlicher Anordnung oder nach eigenem Ermessen, bewirkt.

Digitized by Google

§. 224.

5) Kommissarische Vernehmung.

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung Krankheit, Altersschwäche, große Entfernung, die Erfüllung militairischer Dienstpflichten, oder andere unabwendbare Hindernisse entgegenstehen, so muß dessen anderweite gerichtliche Vernehmung, sofern sie nicht bereits in dem vorausgegangenen Verfahren vollständig erfolgt ist, von dem Gerichte angeordnet werden. In der nämlichen Weise ist zu verfahren, wenn eine andere Beweiserhebung außerhalb der Gerichtsstelle vorzunehmen ist.

§. 225.

In Bezug auf diese Beweisverhandlungen (§. 224), welche in den Formen des Voruntersuchungsverfahrens zu bewirken sind, stehen, wenn sie im Inlande stattfinden, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten, sowie dem Vertheidiger, die nämlichen Befugnisse, wie in Betreff der Hauptverhandlung, zu.

Der verhaftete Angeklagte kann jedoch seine Vorführung nicht verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Hauptverhandlung.

§. 226.

1) Ununterbrochene Anwesenheit der zur Mitwirkung berufenen Personen.

Die zur Entscheidung berufenen Richter und Geschworenen, der mitwirkende Beamte der Staatsanwaltschaft und der Gerichtsschreiber müssen der ganzen Hauptverhandlung beiwohnen, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Bei Verdolmetschungen der Anklageschrift oder anderer in Deutscher Sprache abgefaßten Schriftstücke an einen dieser Sprache nicht mächtigen Angeklagten bedarf es der Gegenwart der beisitzenden Richter nicht.

§. 227.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer können Ergänzungsrichter zugezogen werden, welche, wenn eine Vertretung nothwendig wird, nach dem Dienstalter eintreten, bis dahin aber den Berathungen beizuwohnen haben, ohne an denselben Theil zu nehmen.

Wird die Vertretung in der Person des Vorsitzenden erforderlich, so tritt der älteste der beisitzenden Richter an dessen Stelle, sofern nicht das Gericht die Vertagung der Sache für angemessen erachtet.

§. 228.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers können durch verschiedene Beamte nach einander wahrgenommen werden. Es können auch gleichzeitig mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft der Verhandlung beiwohnen und ihre Amtsverrichtungen nach ihrem Ermessen unter sich vertheilen.

Digitized by Google

§. 229.

So lange die Verhandlung nicht begonnen hat, kann der Vorsitzende sie erforderlichen Falls auf einen anderen Tag verlegen.

2) Verlegung, Unterbrechung, und Vertagung der Verhandlung.

§. 230.

Eine einmal begonnene Verhandlung darf nur insoweit unterbrochen werden, als dies nach dem Ermessen des Vorsitzenden zur Erholung der mitwirkenden Personen oder aus anderen in der Sache selbst liegenden Gründen nothwendig ist.

Zwischen dem Tage der Abrechnung einer Verhandlung und deren Wiederaufnahme dürfen nicht mehr als drei Werktage in der Mitte liegen, widrigenfalls in der neuen Sitzung mit der ganzen Hauptverhandlung, und zwar in Schwurgerichtssachen einschließlich der Bildung des Schwurgerichts, von Neuem begonnen werden muß.

§. 231.

Die Aussetzung der Sache auf eine längere als die im §. 230 bezeichnete Zwischenzeit darf nur in Gemäßheit eines gerichtlichen Beschlusses aus Gründen, die in demselben anzugeben sind, und blos dann erfolgen, wenn der Zweck der Vertagung durch eine bloße Unterbrechung der Verhandlung nicht erreicht werden kann.

§. 232.

Wegen Hindernisse in der Person des Angeklagten kann die Verlegung, Unterbrechung oder Vertagung einer Verhandlung nur dann erfolgen, wenn dieselben erheblich und bescheinigt sind.

Hindernisse in der Person des Vertheidigers geben dem Angeklagten kein Recht, einen Aufschub der Verhandlung zu verlangen.

§. 233.

Die Hauptverhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

3) Oeffentlichkeit der Verhandlung.

Der Zutritt vermöge der Oeffentlichkeit ist nur erwachsenen, im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet, und solchen Personen zu versagen, welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§. 234.

Die Oeffentlichkeit kann für die ganze Hauptverhandlung oder einen Theil derselben ausgeschlossen werden, wenn sie der Ordnung oder den guten Sitten Gefahr droht. Der Fall eines Mißbrauchs der Oeffentlichkeit zur Störung der Verhandlung oder zur Erschwerung der Wahrheitsermittelung ist hierunter einbegriffen.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen ist die Oeffentlichkeit stets ausgeschlossen.

§. 235.

Der Beschluß über die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird, nachdem die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, geeigneten Falls in nicht öffentlicher Sitzung, gehört worden sind, von dem erkennenden Gerichte erlassen und öffentlich verkündet.

Digitized by Google

Der Vorsitzende ist gleichwohl befugt, einzelnen unbetheiligten Personen den Zutritt zu gewähren.

§. 236.

4) Amtsverrichtungen des Vorsitzenden im Allgemeinen.

Die Leitung der Verhandlung, insbesondere das Verhör des Angeklagten und der Zeugen, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und des der Würde des Gerichts entsprechenden Anstandes gebührt dem Vorsitzenden.

Derselbe hat Alles zu beseitigen, was die Verhandlungen in die Länge ziehen könnte, ohne eine größere Sicherheit in den Ergebnissen zu gewähren.

§. 237.

Der Vorsitzende muß der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger gestatten, Fragen, welche sie zur Aufklärung der Sache für angemessen erachten, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Die beisitzenden Richter und mitwirkenden Geschworenen haben sich wegen der von ihnen für erforderlich erachteten Fragen an den Vorsitzenden zu wenden. Dieser kann ihnen, und ebenso dem Angeklagten die unmittelbare Befragung überlassen.

Der Vorsitzende ist befugt, die Stellung der Fragen in jedem Zeitpunkte wieder selbst zu übernehmen und das Verhör zu schließen.

§. 238.

5) Gang der Verhandlungen im Allgemeinen.

Die Verhandlung, zu welcher der Angeklagte, wenn er verhaftet ist, vorzuführen ist, beginnt mit der Vernehmung desselben über seine persönlichen Verhältnisse. Nachdem hierauf die Anwesenheit der geladenen Zeugen und Sachverständigen ermittelt und der Inhalt der Anklageschrift von der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen ist, schließt sich hieran das Verhör des Angeklagten und die Beweisaufnahme, wonächst die Verhandlung, nachdem die Staatsanwaltschaft mit ihren Ausführungen und Anträgen, und der Angeklagte, sowie dessen Vertheidiger, welchen das letzte Wort gebührt, mit ihren Gegenausführungen gehört worden sind, geschlossen, und das Urtheil gefällt und verkündet wird.

§. 239.

6) Umfang der Beweisaufnahme.

Bei Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme ist das Gericht an die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht gebunden.

§. 240.

Die Aufnahme von Beweisen, welche auf die Beurtheilung der Sache ohne Einfluß sind, kann selbst dann abgelehnt werden, wenn das Beweismittel zur Stelle ist.

§. 241.

Anträge des Angeklagten auf Herbeischaffung von Beweisen, welche nicht schon zeitig vor der Sitzung angebracht worden (§. 222), kann das Gericht ohne nähere Prüfung zurückweisen, wenn es der Ueberzeugung ist, daß der Antrag nur auf Verzögerung der Sache abziele.

Digitized by Google

§. 242.

Es darf kein erheblicher Umstand und kein Beweismittel blos aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten davon nicht frühzeitig genug Kenntniß gegeben sei.

Sind jedoch in Ansehung eines Zeugen oder Sachverständigen die im §. 223 enthaltenen Bestimmungen von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten nicht beobachtet worden, so kann im ersteren Falle der Angeklagte, im letzteren Falle die Staatsanwaltschaft verlangen, daß ihnen zur Einziehung von Erkundigungen über die Glaubwürdigkeit des Abzuhörenden eine kurze Frist bewilligt werde. Bei mehrtägigen Verhandlungen sind indessen die im §. 223 vorgeschriebenen Benachrichtigungen nur dann für verspätet zu erachten, wenn sie erst nach dem vierten Werktage vor der Abhör des Zeugen oder Sachverständigen erfolgt sind.

Der Antrag auf Fristbewilligung ist so lange zulässig, als die eidliche Bestärkung der Aussage nicht erfolgt ist, und es muß diese, wenn dem Antrage stattzugeben ist, ausgesetzt bleiben.

Es kann auch in anderen Fällen eine Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung verordnet werden, wenn dieselbe zur besseren Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig erscheint.

§. 243.

Die im §. 161 unter Nr. 1 und 2 genannten Personen können uneidlich vernommen werden, wenn eine gegen sie selbst begangene That den Gegenstand der Anschuldigung bildet.

Im Uebrigen sollen Personen, welche als Zeugen nicht vereidet werden dürfen, überhaupt nicht als Zeugen vernommen werden. Das Gericht kann jedoch die uneidliche Vernehmung beschließen, wenn es dieselbe aus besonderen Gründen der Entdeckung der Wahrheit förderlich erachtet. Dieser Beschluß muß, bevor die Abhör erfolgt, verkündet werden.

§. 244.

Ein Verzicht auf ein Beweismittel ist nur dann von Wirkung, wenn demselben von keiner Seite widersprochen wird; selbst in diesem Falle kann der Verzicht von dem Gerichte unberücksichtigt gelassen werden.

§. 245.

Schriftstücke, welche den Gegenstand der Anschuldigung bilden, oder über die That oder die Beziehungen des Angeklagten zu derselben unmittelbaren Aufschluß gewähren, sind in der Sitzung zu verlesen. 7) Insbesondere Verlesung von Schriftstücken.

Dagegen sind schriftliche Aussagen oder Zeugnisse als Beweismittel unzulässig, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen (§§. 246, 247) eine Ausnahme begründen.

§. 246.

Das Protokoll über die früher erfolgte gerichtliche Vernehmung kann an Stelle der mündlichen Abhör, auch außer dem Falle des §. 166, verlesen werden:

Digitized by Google

1) wenn ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt ist;
2) wenn seinem Erscheinen in der Sitzung eines der im §. 224 bezeichneten Hindernisse im Wege steht und gegen die Vollständigkeit seiner früheren Vernehmung kein Bedenken obwaltet;
3) wenn ein Zeuge in der Hauptverhandlung seine Auslassung verweigert, und Zwangsmaßregeln gegen ihn nicht zulässig sind, oder nicht zweckmäßig erscheinen.

Es muß jedoch in diesen Fällen stets der thatsächliche Grund, aus welchem die Verlesung erfolgt, angekündigt werden.

Das Protokoll über die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vereidung hierbei ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, darf erst nach der Nachholung der letzteren, und falls diese nicht mehr ausführbar ist, nur unter ausdrücklicher Ankündigung jenes Mangels verlesen werden.

§. 247.

Als Beweismittel sind ferner erforderlichen Falls zu verlesen:

1) die über die Einnahme des gerichtlichen Augenscheins, über Haussuchungen und Beschlagnahmen aufgenommenen Protokolle;
2) Erklärungen des Angeklagten, die er in dem vorausgegangenen Verfahren zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Protokoll abgegeben hat;
3) die gegen den Angeklagten früher ergangenen Strafurtheile oder Auszüge aus denselben;
4) Gutachten oder Auskunftsertheilungen öffentlicher Behörden, einschließlich der von Gemeinde- oder Polizeibehörden ausgestellten Leumundszeugnisse;
5) ärztliche Atteste über die Spuren oder Folgen einer Mißhandlung oder Körperverletzung, sofern sich dieselbe darnach weder als eine schwere (Strafgesetzbuch §. 193), noch als eine erhebliche (§. 192 a. a. a. O.) darstellt, und die Vernehmung des Arztes von keiner Seite für erforderlich erachtet wird.

§. 248.

Nachdem ein Zeuge oder Sachverständiger mündlich vernommen worden ist, können zur Erläuterung seiner Aussage, zur Hebung von Widersprüchen, oder zur Unterstützung seines Gedächtnisses das Protokoll über seine früher erfolgte Vernehmung, sowie andere Schriftstücke, mit Ausnahme von Vernehmungs-Protokollen, zur Verlesung gebracht werden, wobei jedoch der Zweck, zu welchem diese erfolgt, angekündigt werden muß.

§. 249.

Leidet ein zu verlesendes gerichtliches Protokoll an einem Formfehler, so muß derselbe in allen Fällen der Verlesung ausdrücklich angekündigt werden.

Digitized by Google

§. 250.

8) Verfahrungsweise bei der Bestimmung des Umfanges der Beweisaufnahme.

Ueber den Umfang des aufzunehmenden Beweises entscheidet zunächst das Ermessen des Vorsitzenden.

Derselbe hat die Pflicht, mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Wahrheit ans Licht gebracht werde. Er nimmt alle zur Beweisaufnahme gehörigen Handlungen, in der von ihm zu ermessenden Reihenfolge, vor. Er bewirkt die Vorlegung der Ueberführungsstücke, bestimmt die zu verlesenden Schriftstücke und schreitet, insoweit nicht die Bestimmungen im zweiten Absatze der §§. 242 und 243 im Wege stehen, zur Vernehmung aller Zeugen und Sachverständigen, von deren Aussage er eine Aufklärung der Sache erwartet. Er kann zu diesem Behufe noch im Laufe der Verhandlung, auf Antrag oder von Amtswegen, neue Beweismittel zur Stelle schaffen, insbesondere alle Personen, in Ansehung deren eine Ladung vor Gericht zulässig ist, zu ihrer Vernehmung unmittelbar vorfordern oder nöthigenfalls vorführen lassen.

§. 251.

Wird gegen die Vornahme einer Handlung der Beweisaufnahme Widerspruch von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten erhoben, so hat das Gericht die Entscheidung zu treffen.

Eben dasselbe muß geschehen, wenn der Vorsitzende eine Beweiserhebung, auf welcher von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten bestanden wird, vorzunehmen Bedenken trägt, oder wenn zur Herbeischaffung eines Beweismittels die Vertagung der Sache (§. 231) erforderlich ist.

Entscheidet sich das Gericht für die Verwerfung des Widerspruchs, oder für die Ablehnung der Beweiserhebung, so müssen mit dem Beschlusse die Gründe desselben verkündet werden.

Auch von Amtswegen kann das Gericht über die Zulässigkeit einer Handlung der Beweisaufnahme in Berathung treten, ingleichen die Erhebung neuer Beweise beschließen.

§. 252.

9) Verfahren in Bezug auf die Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen.

Ein jeder Zeuge wird ohne Beisein der erst später abzuhörenden vernommen.

Ob auch die Sachverständigen einzeln vorzurufen, oder zu den Verhandlungen von Anfang an oder von einem gewissen Zeitpunkt ab zuzuziehen sind, hat der Vorsitzende zu bestimmen, vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts, falls von Seiten der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten Widerspruch erhoben wird.

§. 253.

Auf die nämliche Weise (§. 252) wird bestimmt, ob die vernommenen Zeugen und Sachverständigen, welche der Regel nach bis zur Beendigung der Sache im Sitzungssaale verbleiben müssen, schon vor diesem Zeitpunkt entlassen werden können, unbeschadet der Befugniß des Vorsitzenden, dieselben während der Verhandlung zeitweise aus dem Sitzungssaale abtreten zu lassen.

§. 254.

Die in dem vorausgegangenen Verfahren eidlich vernommenen Zeugen und Sachverstän-

Digitized by Google

digen haben ihre Aussagen nicht durch einen neuen Eid, sondern durch die Versicherung auf den früher geleisteten zu bestärken.

§. 255.

Der Vorsitzende kann den Angeklagten im Laufe der Verhandlung bei der Vernehmung einzelner Zeugen oder etwaiger Mitangeklagten einstweilen aus dem Sitzungssaale abtreten lassen; es muß aber die Vernehmung, und zwar die der Zeugen vor der eidlichen Bestärkung ihrer Aussagen, in Gegenwart des Angeklagten wiederholt werden.

§. 256.

10) Sitzungs-Protokoll.

Aus dem aufzunehmenden Sitzungsprotokolle müssen ersichtlich sein:

1) die Namen aller bei der Verhandlung betheiligten Personen;
2) die Verfahrungsweise des Gerichts in Ansehung der vom Gesetz vorgeschriebenen Förmlichkeiten;
3) die zur Verlesung gebrachten Schriftstücke und die darauf bezüglichen Ankündigungen (§§. 246, 248, 249);
4) die vernommenen Zeugen und Sachverständigen, die Art und Weise, wie sie ihre Aussage eidlich bestärkt haben, oder die Gründe, weshalb ihre Vernehmung uneidlich erfolgt ist, und der wesentliche Inhalt der von ihnen und dem Angeklagten abgegebenen Erklärungen. In Ansehung der bereits früher gerichtlich vernommenen Personen ist in dem Protokolle nur zu vermerken, inwiefern ihre Auslassungen etwa von den früheren Aussagen in erheblichen Punkten abweichen, oder dieselben in wesentlichen Beziehungen ergänzen;
5) die der Entscheidung durch das Gericht unterstellten Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, und die von dem Gerichte gefaßten Beschlüsse nebst den Gründen. Schriftliche Anträge sind als Beilagen in Bezug zu nehmen.

§. 257.

Das Protokoll, welches von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber alsbald nach der Verhandlung zum Zeichen der Beglaubigung zu vollziehen ist, bedarf der Genehmigung und Unterschrift von Seiten der Betheiligten und überhaupt einer Vorlesung nicht.

Kommt es jedoch auf die wörtliche Feststellung einer Aussage an, gleichviel ob für einen in oder außerhalb der Sache liegenden Zweck, so kann das Gericht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder auch von Amtswegen verordnen, daß die Aussage, nachdem sie geeigneten Falls auf das Diktat des Vorsitzenden in das Protokoll oder in eine gleich demselben zu vollziehende Anlage niedergeschrieben worden ist, in der Sitzung selbst vorgelesen werde. Die erfolgende Genehmigung der Niederschrift von Seiten des Vernommenen ist alsdann unter derselben zu bemerken.

Digitized by Google

§. 258.

Bei Beurtheilung des Verfahrens in der Hauptverhandlung, falls dasselbe in der Rechtsmittelinstanz in Frage kommt, ist der Inhalt des Sitzungsprotokolls dergestalt maßgebend, daß ein Gegenbeweis nicht stattfindet.

Erfolgt in der Hauptverhandlung die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten nach Ansicht der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten in mangelhafter oder ungenügender Weise, so sind dieselben berechtigt, die Feststellung des näheren Vorganges und dessen Aufnahme in das Protokoll zu verlangen.

§. 259.

11) Urtheilsfällung:

a. Nothwendigkeit der Entscheidung durch Urtheil;

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens kann, außer dem Falle des Ablebens oder der eintretenden Unzurechnungsfähigkeit des Angeklagten, die Untersuchung nicht anders als durch richterliches Urtheil beendigt werden.

An der Bestimmung des §. 58 und des letzten Absatzes des §. 54, sowie an der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 20 des Strafgesetzbuchs wird hierdurch nichts geändert.

§. 260.

b. Umfang der richterlichen Beurtheilung;

Der erkennende Richter ist bei seiner Beurtheilung an die in der Sache früher ergangenen Beschlüsse nicht gebunden; er muß alle dem Angeklagten günstigen oder ungünstigen Thatsachen und Rechtsgründe, selbst von Amtswegen, in Betracht ziehen, auch wenn dieselben durch den Verweisungsbeschluß aus thatsächlichen oder rechtlichen Erwägungen beseitigt worden sind.

Die Bestimmungen der §§. 44 und 49 werden hierdurch nicht berührt.

§. 261.

c. Berathung und Abstimmung über das Urtheil;

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts über das Urtheil erfolgt ohne Beisein anderer Personen.

§. 262.

d. Inhalt des Urtheils;

Das Urtheil muß enthalten:

die Entscheidung sowohl in der Hauptsache, als wegen der Kosten,

die Entscheidungsgründe, und zwar, wenn das Erkenntniß ein verurtheilendes ist, unter Anführung der in Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen.

Ist es ein freisprechendes, so muß aus den Gründen ersichtlich sein, ob die That des Angeklagten für nicht festgestellt oder für nicht strafbar erachtet worden ist, und ob in dem letzteren Falle der Grund der Nichtbestrafung in dem Mangel eines anwendbaren Strafgesetzes oder in der Feststellung eines die Strafbarkeit ausschließenden Umstandes beruht.

§. 263.

e. Abfassung und Verkündung desselben;

Das Urtheil (§. 262) muß in der Sitzung mündlich verkündet, und vor oder nach der Verkündung schriftlich abgefaßt werden, bei Vermeidung der Nichtigkeit.

Digitized by Google

§. 264.

Kann die Verkündung nach geschlossener Verhandlung nicht sofort erfolgen, so ist dazu eine andere Sitzung zu bestimmen, welche nicht über acht Tage hinauszuschieben ist. Diese Vertagung darf jedoch niemals blos deshalb eintreten, um zuvor die Entscheidungsgründe schriftlich abzufassen.

§. 265.

f. Form desselben;

Wird das Urtheil vor der Verkündung vollständig abgefaßt, so kann dasselbe in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden. Andernfalls ist es besonders niederzuschreiben, und von den Richtern, welche dasselbe gefällt haben, zu unterzeichnen. Es muß jedoch das Protokoll in allen Fällen den entscheidenden Theil des Urtheils enthalten.

§. 266.

Wenn das Urtheil besonders niedergeschrieben, oder eine beglaubte Abschrift desselben ertheilt wird, so sollen dabei angegeben werden: das Datum der Sitzung, in welcher das Urtheil verkündet worden, der Vermerk, ob dieselbe eine öffentliche oder nicht öffentliche war, und die Namen der Richter, des Beamten der Staatsanwaltschaft und des Gerichtsschreibers, welche bei der Hauptverhandlung mitgewirkt haben.

§. 267.

g. Zustellung des Urtheils.

Das Urtheil muß dem Angeklagten von Amtswegen in Ausfertigung oder beglaubter Abschrift zugestellt werden, wenn derselbe bei dessen Verkündung nicht persönlich gegenwärtig war.

Im Uebrigen hat jeder Angeklagte das Recht, eine Abschrift des Urtheils, und zwar, wenn er freigesprochen worden ist, unentgeltlich zu verlangen.

§. 268.

12) Befugnisse des Gerichts in besonderen Fällen.

Ergeben sich aus der Verhandlung genügende Anzeigen dafür, daß der Angeklagte eine anderweite strafbare That, außer der in der Untersuchung fraglichen, begangen habe, so kann das Gericht auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, und zwar selbst nach erfolgter Freisprechung, einen Haftbefehl beschließen und das sonst in der Sache Erforderliche veranlassen.

Eben dasselbe gilt in Ansehung von Zeugen, gegen welche die Verhandlung den genügenden Verdacht eines begangenen Meineides herausgestellt haben sollte. In dem Verfahren vor Geschworenen soll jedoch die Bekanntmachung und Vollziehung des Haftbefehls, sofern keine Vertagung eintritt, bis nach der Verkündung des Ausspruchs der Geschworenen ausgesetzt bleiben, wenn dies, ohne den Zweck der Verhaftung zu gefährden, ausführbar ist.

Digitized by Google

Dreizehnter Titel.

Besondere Vorschriften für das Verfahren in schwurgerichtlichen Strafsachen.

Erster Abschnitt.

Von den Schwurgerichtshöfen.

§. 269.

Die Sprengel der Schwurgerichtshöfe und die Kollegialgerichte erster Instanz, bei welchen die Schwurgerichte abzuhalten sind, werden durch den Justizminister bestimmt.

Der Tag der Eröffnung der zur Abhaltung der Schwurgerichte bestimmten periodischen Sitzungen ist von dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts auf den Vorschlag des betreffenden Kollegialgerichts erster Instanz nach dem Umfange der Geschäfte festzusetzen, und von letzterem Gerichte öffentlich bekannt zu machen.

§. 270.

Die Anklagekammer kann auf den Antrag des Ober-Staatsanwalts beschließen, daß die Abhaltung einer bestimmten Sitzungsperiode nicht bei dem ein- für allemal hiefür bestimmten Kollegialgerichte, sondern bei einem anderen innerhalb des Schwurgerichtsbezirkes belegenen Gerichte erfolge.

§. 271.

Außerhalb der Sitzungsperiode des Schwurgerichtshofes werden alle Geschäfte desselben durch die Strafkammer desjenigen Gerichts versehen, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird.

§. 272.

Die Vorsitzenden der Schwurgerichtshöfe werden für jeden Appellationsgerichtsbezirk aus der Zahl der in demselben angestellten Richter von dem Justizminister auf Ein Jahr ernannt. Die Auswahl der Vorsitzenden für die einzelnen Sitzungsperioden steht dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts zu.

Die beisitzenden Richter werden von dem Präsidenten oder Direktor des betreffenden Kollegialgerichts erster Instanz aus dessen Mitgliedern, nöthigenfalls aus den Mitgliedern anderer Gerichte im Sprengel des Kollegialgerichts erster Instanz, berufen. Es können auch Mitglieder anderer Gerichte im Bezirke des Appellationsgerichts mit Genehmigung des Präsidenten des letzteren zugezogen werden.

§. 273.

Der Vorsitzende des Schwurgerichtshofes wird im Falle der Verhinderung durch den Präsidenten oder Direktor des Gerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, oder

Digitized by Google

durch deſſen Stellvertreter erſetzt, inſofern nicht ſchon ein anderer Stellvertreter für ihn durch den Appellationsgerichts-Präſidenten bezeichnet worden iſt.

Tritt während einer bereits begonnenen Hauptverhandlung eine Verhinderung des Vorſitzenden ein, ſo behält es, falls ein Ergänzungsrichter zugezogen iſt, bei den Beſtimmungen des §. 227 ſein Bewenden.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Berufung zum Geſchworenendienſte.

§. 274.

1) Bedingungen der Berufung.

Zum Dienſte als Geſchworener ſoll nur berufen werden, wer

1) das dreißigſte Lebensjahr vollendet,
2) wenigſtens Ein Jahr in der Gemeinde, in welcher er ſich aufhält, ſeinen Wohnſitz hat,
3) der klaſſifizirten Einkommenſteuer unterworfen iſt, oder jährlich mindeſtens 16 Thaler an Klaſſenſteuer, oder 20 Thaler an Grundſteuer, ausſchließlich der Beiſchläge, oder 24 Thaler an Gewerbeſteuer entweder entrichtet, oder unter Vorausſetzung des Beſtehens einer dieſer Arten der Beſteuerung nach ſeinen Verhältniſſen zu entrichten haben würde,

und durch keinen der in den beiden folgenden Paragraphen angegebenen Gründe ausgeſchloſſen wird.

Ohne Rückſicht auf den zu 3 erwähnten Steuerſatz ſind zu Geſchworenen wählbar: die Rechtsanwalte und Notarien, die Profeſſoren, die approbirten Aerzte und diejenigen öffentlichen Beamten, welche ein Einkommen von mindeſtens 500 Thalern jährlich beziehen.

§. 275.

Unfähig, den Beruf eines Geſchworenen auszuüben, iſt:

1) wer nicht die Eigenſchaft eines Preußen beſitzt;
2) wer in Folge ſtrafgerichtlicher Verurtheilung die Befähigung, Geſchworener zu ſein, entbehrt;
3) wer der ſelbſtſtändigen Verwaltung ſeines Vermögens durch gerichtliches Erkenntniß entſetzt iſt.

§. 276.

Es ſind zu Geſchworenen nicht zu berufen:

1) die Miniſter, Unterſtaatsſekretaire und Miniſterialdirektoren;
2) die richterlichen Beamten und die Beamten der Staatsanwaltſchaft;
3) die Oberpräſidenten, Regierungspräſidenten, Provinzialſteuerdirektoren, Landräthe, Polizeipräſidenten und Polizeidirektoren;
4) die Militairperſonen des Dienſtſtandes;
5) die Religionsdiener aller Konfeſſionen;
6) die Volksſchullehrer;

Digitized by Google

7) Dienstboten;
8) diejenigen, welche das 70ste Lebensjahr zurückgelegt haben;
9) diejenigen, welche nicht lesen und schreiben können;
10) Personen, welche in Konkurs verfallen sind, so lange sie die erfolgte Befriedigung ihrer Gläubiger nicht nachgewiesen haben.

§. 277.

Befreit von jedem Geschworenendienste sind:

1) Mitglieder des Reichstages des Norddeutschen Bundes, oder eines der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, für die Dauer der Sitzungsperioden;
2) Personen, welche einer Einberufung als Geschworene Folge geleistet und zur Bildung des Schwurgerichts mitgewirkt haben, bis zum Schlusse des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Die als Ergänzungsgeschworene Einberufenen haben auf die Befreiung nur für den Rest des Kalenderjahres, in welchem ihre Mitwirkung erfolgt ist, und selbst in dieser Beschränkung nur so lange Anspruch, als die Ergänzungsliste noch eine genügende Anzahl anderer Personen darbietet.

§. 278.

2) Bildung der Urliste.

Für jeden landräthlichen Kreis wird von dem Landrathe eine Urliste der Personen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen zu Geschworenen berufen werden können, angelegt und alljährlich im Monat Oktober berichtigt.

Die Liste muß in alphabetischer Ordnung und unter fortlaufenden Nummern die Vor- und Zunamen der Eingetragenen, den Stand, das Alter und den Wohnort derselben, sowie die Angabe der Steuersätze oder der Besoldung enthalten, vermöge deren sie zu Geschworenen berufen werden können.

§. 279.

Die Urliste muß an einem öffentlich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

Behauptet Jemand, ohne Grund übergangen, oder mit Unrecht eingetragen zu sein, so hat er seine Einwendungen binnen der achttägigen Frist zu Protokoll anzumelden.

Erachtet der Landrath die Einwendungen für begründet, so bewirkt er die nachträgliche Eintragung oder Löschung binnen drei Tagen nach Ablauf der Einwendungsfrist.

§. 280.

Die abgeschlossenen Urlisten werden dem Präsidenten der Regierung, in deren Bezirk sie aufgenommen sind, übersendet.

Liegt ein Schwurgerichtsbezirk in mehreren Regierungsbezirken, so entscheidet der Sitz des Schwurgerichtshofes darüber, an welchen Regierungspräsidenten die Einsendung zu erfolgen hat.

§. 281.

Die Kreislandräthe haben bei Uebersendung der Urlisten ihre Bemerkungen über die Qualifikation der darin aufgeführten Personen zum Berufe als Geschworene schriftlich beizufügen.

Digitized by Google

§. 282.

In den Stadtkreisen hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise der Polizeipräsident oder Polizeidirektor die in den §§. 278 bis 281 bezeichneten Geschäfte des Landrathes wahrzunehmen.

§. 283.

Der Regierungspräsident stellt die Urlisten für jeden Schwurgerichtsbezirk fest, und übersendet sie noch im Laufe des Monats November nebst den begleitenden Bemerkungen (§. 281) dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts.

§. 284.

3) Bildung der Jahresliste und der Ergänzungsliste.

Der Erste Präsident des Appellationsgerichts entwirft aus den Urlisten für jeden Schwurgerichtsbezirk eine besondere Jahresliste, aus welcher die Geschworenen für das bevorstehende Kalenderjahr genommen werden sollen.

In derselben Weise wird von ihm aus Personen, welche am Sitzungsorte des Schwurgerichtshofes oder in dessen nächster Umgebung wohnen, eine Liste zusammengestellt, aus welcher die Ergänzungsgeschworenen genommen werden sollen.

Der Umfang dieser beiden Listen ist mit Rücksicht auf die Anzahl der in dem Kalenderjahre voraussichtlich stattfindenden Sitzungsperioden in der Art zu bemessen, daß in jede Liste doppelt so viel Personen, als das Bedürfniß erfordert, aufgenommen werden.

§. 285.

Die entworfenen Jahres- und Ergänzungslisten werden dem Ober-Staatsanwalt, und für den Sprengel eines jeden Kollegialgerichts erster Instanz dem Präsidenten oder Direktor desselben mitgetheilt.

Es liegt diesen Beamten ob, sich über die Qualifikation der in den Listen aufgeführten Personen zum Berufe als Geschworene binnen vierzehn Tagen schriftlich zu äußern.

Die Wahl der Mittel, um sich die hiezu erforderliche Kenntniß zu verschaffen, ist ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

§. 286.

Nachdem diese Aeußerungen (§. 285) eingegangen sind, führt der Erste Präsident des Appellationsgerichts die Jahresliste und die Ergänzungsliste auf das vorhandene Bedürfniß zurück und stellt sie damit endgültig fest.

§. 287.

4) Bildung der Dienstliste.

Sobald der Vorsitzende für eine bevorstehende Sitzungsperiode des Schwurgerichts ernannt ist, übersendet ihm der Erste Präsident des Appellationsgerichts ein Verzeichniß von 48 aus der betreffenden Jahresliste (§. 286) ausgezogenen Personen.

Der Vorsitzende wählt aus diesem Verzeichnisse 30 nach seinem Ermessen geeignete Personen aus, welche zu Geschworenen für die betreffende Sitzungsperiode berufen sind.

Digitized by Google

§. 288.

Die Ergänzungsliste (§. 286) wird dem Gerichte, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, noch vor dem Anfange des Kalenderjahres zum Gebrauche während des Laufes desselben übersendet. 5) Uebersendung der Ergänzungsliste.

Wenn die Abhaltung einer Sitzungsperiode des Schwurgerichts bei einem anderen als dem hiefür ein- für allemal bestimmten Gerichte erfolgt, so wird für diese Sitzungsperiode eine besondere Ergänzungsliste gebildet (§§. 284 bis 286), und dem ernannten Vorsitzenden zugefertigt.

Dritter Abschnitt.

Von der Bildung des Schwurgerichts.

§. 289.

Auf den zur Eröffnung der Sitzungen festgesetzten Tag werden die ausgewählten 30 Geschworenen geladen. 1) Ladung, Entlassung und Beurlaubung der Geschworenen.

§. 290.

Geschworene, welche verhindert sind, der an sie ergangenen Aufforderung Folge zu leisten, haben ihre Entlassungs- oder Beurlaubungsgesuche unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen zeitig vor dem Beginne der Sitzungen bei der Staatsanwaltschaft am Sitze des Schwurgerichtshofes einzureichen.

Die Gesuche sind mit der schriftlichen Erklärung der Staatsanwaltschaft unverzüglich dem Gerichte (§. 271) zur Beschlußfassung vorzulegen. Es bedarf jedoch dieser Entscheidung nicht, wenn die Staatsanwaltschaft und der ernannte Vorsitzende über die Bewilligung des Gesuches einverstanden sind. — An Stelle der entlassenen Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus dem von dem Appellationsgerichts-Präsidenten übersandten Verzeichnisse andere Geschworene auf die Dienstliste zu bringen und deren Einberufung anzuordnen.

§. 291.

Bei Eröffnung der Sitzungsperiode werden in öffentlicher Sitzung die Namen der Geschworenen, welche schon vorher ihre Entlassung oder Beurlaubung erlangt haben, und die Gründe hiefür bekannt gemacht. Ueber die noch nicht erledigten Gesuche dieser Art wird nach Anhörung der Staatsanwaltschaft der Beschluß des Gerichtshofes gefaßt und öffentlich verkündet.

§. 292.

Ein Geschworener, welcher ohne eine gegründet befundene Hinderungsursache sich zu den Verhandlungen nicht rechtzeitig einfindet, oder, nachdem er erschienen ist, sich den ihm obliegenden Verrichtungen entzieht, verfällt in eine Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Thalern. Die Festsetzung dieser Strafe erfolgt, nachdem dem Geschworenen Gelegenheit zu seiner Verantwortung gegeben worden ist, durch den Gerichtshof nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. 2) Bestrafung von Pflichtversäumnissen der Geschworenen.

Digitized by Google

Erklärt sich jedoch der Geschworene, bevor die Strafverfügung gegen ihn erlassen ist, bereit, seine Verpflichtungen zu erfüllen, so kann der Gerichtshof, wenn der Grund der Pflichtversäumung in einer bloßen Nachlässigkeit beruht, unter Heranziehung des Säumigen zu den etwaigen ferneren Verhandlungen die Strafe gegen denselben bis auf eine Geldbuße von fünf Thalern ermäßigen.

Wird ein ausgebliebener Geschworener für entschuldigt erachtet, so kann er dennoch, wenn er die rechtzeitige Anzeige und Bescheinigung der Hinderungsursache unterlassen hat, in eine Geldbuße bis zu fünf Thalern genommen werden.

§. 293.

3) Reise-Entschädigung der Geschworenen.

Die zur Mitwirkung erschienenen Geschworenen, welche weiter als eine Meile von dem Orte des Gerichts entfernt ihren Wohnsitz haben, erhalten, wenn sie es verlangen, für jede Meile der Hin- und Herreise 8 Sgr. Reise-Entschädigung. Diäten werden ihnen nicht gezahlt.

§. 294.

4) Voraussetzungen zur Bildung des Schwurgerichts.

Zur Bildung des Schwurgerichts ist die Anwesenheit von mindestens 24 Geschworenen erforderlich.

§. 295.

Unfähig, in einer bestimmten Sache die Verrichtungen eines Geschworenen wahrzunehmen, ist, wer nach Vorschrift des §. 24 Nr. 1—4 als Richter nicht würde mitwirken können.

Auf diese Vorschrift des Gesetzes sollen die Geschworenen, bevor die Bildung des Schwurgerichts in der einzelnen Sache beginnt, aufmerksam gemacht und aufgefordert werden, die etwa vorhandenen Gründe der Unfähigkeit anzuzeigen.

§. 296.

5) Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen.

Ist durch Ausbleibung, Entlassung, Beurlaubung oder den Tod von Geschworenen, oder in Folge der Ausschließung von Personen, welche zur Mitwirkung als Geschworene unfähig (§§. 275, 295) oder wegen körperlicher und geistiger Gebrechen untauglich sind, die Gesammtzahl der Geschworenen unter die zur Bildung des Schwurgerichts erforderliche Anzahl herabgesunken, so wird dieselbe aus der Ergänzungsliste durch das Loos vervollständigt.

§. 297.

Die Ausloosung der Ergänzungsgeschworenen erfolgt, sobald sie sich als nothwendig herausstellt, für alle noch zu erledigenden Sachen in öffentlicher Sitzung, ohne daß es der Zuziehung der Angeklagten bedarf.

Es werden durch den Vorsitzenden so viel Namen gezogen, bis die Zahl der Geschworenen auf 30 ergänzt ist. Zur Bildung des Schwurgerichts in der einzelnen Sache braucht aber auf das Erscheinen sämmtlicher Ergänzungsgeschworenen nicht gewartet zu werden, vielmehr genügt es, wenn im Ganzen wenigstens 24 Geschworene anwesend sind.

§. 298.

Die Ergänzungsgeschworenen müssen bei Vermeidung der im §. 292 bestimmten Strafe

Digitized by Google

sich auf die an sie ergehende Ladung unverzüglich einfinden und an den ferneren Verhandlungen des Schwurgerichts Theil nehmen.

Erscheinen später wieder so viele der auf der Dienstliste befindlichen Geschworenen, daß mehr als 30 Geschworene anwesend sind, so werden von den Ergänzungsgeschworenen, und zwar in der umgekehrten Reihenfolge, in welcher sie gezogen worden, so viele entlassen, daß überhaupt nur die Zahl von 30 Geschworenen übrig bleibt.

§. 299.

Die Bildung des Schwurgerichts in jeder einzelnen Sache erfolgt in der für sie bestimmten Hauptverhandlung, bevor zu der Verhandlung über die Anklage geschritten wird.

6) Verfahrungsweise in Bezug auf die Bildung des Schwurgerichts in der einzelnen Sache.

§. 300.

Dem verhafteten Angeklagten muß am Tage vor der Verhandlung ein Verzeichniß zugestellt werden, welches Namen, Stand und Wohnort derjenigen Geschworenen enthält, aus welchen das Schwurgericht für seine Sache genommen werden soll. In dasselbe sind auch die bis dahin gezogenen Ergänzungsgeschworenen aufzunehmen.

Ist diese Mittheilung gar nicht oder unvollständig erfolgt, so kann dennoch mit der Verhandlung vorgegangen werden, sofern der Angeklagte nicht, bevor die Bildung des Schwurgerichts beginnt, die Aussetzung des Verfahrens in Antrag bringt.

§. 301.

Der nicht verhaftete Angeklagte ist berechtigt, schon am Tage vor der Verhandlung und bis zum Beginn derselben das Verzeichniß der Geschworenen (§. 300) an der Gerichtsstelle einzusehen oder eine Abschrift desselben ebenda in Empfang zu nehmen.

Sobald die Bildung des Schwurgerichts in seiner Sache begonnen hat, darf er bis zur Verkündung des Urtheils den Sitzungssaal ohne Erlaubniß des Vorsitzenden nicht verlassen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, un zu verhindern, daß der Angeklagte sich der Verhandlung entziehe.

§. 302.

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Geschworenen.

Der Name eines jeden Geschworenen, welcher auf den Aufruf antwortet, wird in eine Urne gelegt, aus welcher die Namen auszulosen sind.

§. 303.

Die Ziehung der Namen aus der Urne erfolgt durch den Vorsitzenden.

Sobald ein Name gezogen ist, erklärt zuerst der Beamte der Staatsanwaltschaft und demnächst der Angeklagte oder dessen Vertheidiger durch die Aeußerung »Angenommen« oder »Abgelehnt«, ob er den Geschworenen annehme oder ablehne. Die Angabe von Gründen für die Ablehnung ist unstatthaft.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Digitized by Google

Die Ablehnung oder deren Zurücknahme ist nicht mehr zulässig, wenn ein fernerer Name aus der Urne gezogen ist.

§. 304.

Es sind im Ganzen nur so viel Ablehnungen zulässig, als Geschworene über zwölf anwesend sind.

§. 305.

Die Hälfte der zulässigen Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte dem Angeklagten zu.

Ist die Gesammtzahl eine ungerade, so steht dem Angeklagten eine Ablehnung mehr zu, als der Staatsanwaltschaft.

§. 306.

Sind in der nämlichen Sache mehrere Angeklagte betheiligt, so sind sie zu der im §. 305 bezeichneten Zahl von Ablehnungen gleichmäßig berechtigt. Kommt über die Ausübung dieses Rechts eine Einigung nicht zu Stande, so werden die Ablehnungen unter sie gleich vertheilt. Hinsichtlich derjenigen Ablehnungen, deren gleiche Vertheilung nicht möglich ist, entscheidet das Loos, welchem der Angeklagten sie zustehen sollen. Die Reihenfolge, in welcher die Angeklagten sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts zu erklären haben, wird ebenfalls durch das Loos bestimmt. Eine diesem gemäß von einem der Angeklagten ausgeübte Ablehnung gilt für alle.

§. 307.

Das Schwurgericht für die einzelne Sache ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von zwölf nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind.

§. 308.

7) Besondere Vorschriften: a. in Betreff der Ziehung von Ersatzgeschworenen;

Der Vorsitzende kann verordnen, daß außer den zwölf Geschworenen noch einer oder zwei Ersatzgeschworene gezogen werden sollen. Aus besonderen Gründen kann der Gerichtshof, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten, diese Zahl bis auf vier Ersatzgeschworene erhöhen.

Wird eine solche Anordnung, welche stets vor dem Beginn der Ziehung bekannt gemacht werden muß, getroffen, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ersatzgeschworenen.

§. 309.

Die Ersatzgeschworenen treten, wenn im Laufe des Verfahrens die Ersetzung von Hauptgeschworenen nothwendig wird, nach der Reihenfolge ein, in welcher sie gezogen worden sind. Sie müssen der Verhandlung auf Plätzen, die ihnen neben denen der Hauptgeschworenen angewiesen werden sollen, beiwohnen, nehmen aber an der Berathung, so lange sie nicht an Stelle von Hauptgeschworenen getreten sind, keinen Antheil.

Digitized by Google

§. 310.

b. für den Fall des Anstehens mehrerer Sachen an demselben Tage.

Wenn an demselben Tage mehrere Sachen zur Verhandlung anstehen, so verbleibt das in der früher anstehenden Sache gebildete Schwurgericht auch für die folgenden Sachen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten das Schwurgericht so, wie es gebildet ist, auch für ihre Sachen annehmen, und die Staatsanwaltschaft die gleiche Erklärung abgiebt. Bei der Vereidung der Geschworenen sind in diesem Falle die sämmtlichen betheiligten Angeklagten zuzuziehen.

Muß, weil eine solche Einigung nicht zu Stande kommt, zur Bildung eines besonderen Schwurgerichts für eine später anstehende Sache geschritten werden, so kann dieselbe vorgenommen werden, bevor in der früheren Sache mit der Verhandlung über die Anklage vorgegangen wird.

An der Vorschrift im zweiten Absatze des §. 230 wird hierdurch nichts geändert.

§. 311.

8) Vereidung der Geschworenen.

Nachdem die Geschworenen ihre Plätze in der durch das Loos bestimmten Ordnung eingenommen haben, vereidet sie der Vorsitzende mit nachstehenden Worten:

> Sie schwören und geloben bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) gegen N. die Pflichten eines Geschworenen standhaft zu erfüllen, und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, wie es einem freien und rechtschaffenen Manne geziemt, getreulich und ohne Gefährde.

Die Geschworenen leisten diesen Eid stehend, indem sie unter Erhebung der rechten Hand, einer nach dem andern, die Worte aussprechen:

»Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.«

Mitglieder von Religionsgesellschaften, welche nach gesetzlicher Vorschrift von der Leistung eines förmlichen Eides entbunden sind, geben das Gelöbniß in der für die betreffende Religionsgesellschaft vorgeschriebenen Betheuerungsform besonders ab.

§. 312.

Wenn ein Geschworener der Deutschen Sprache nicht mächtig ist, so muß bei der Vereidung und bei dem weiteren Verfahren ein vereideter Dolmetscher (§. 145) zugezogen werden.

§. 313.

9) Schlußbestimmungen.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter oder ein unfähiger Geschworener (§§. 275, 295) an dem Ausspruche der Geschworenen Theil genommen, so ist das Verfahren nichtig.

Der Mangel der Bedingungen der §§. 274 und 276 kann vor Gericht weder zur Anfechtung des ergangenen Urtheils, noch zur Begründung eines Entlassungsantrages geltend gemacht werden.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Verhandlung vor den Geschworenen.

§. 314.

1) Gang des Verfahrens im Allgemeinen.

Die Verhandlung vor den Geschworenen beginnt mit der Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse (§. 238).

Demnächst wird der Verweisungsbeschluß und die Anklageschrift durch den Gerichtsschreiber verlesen.

§. 315.

Der Vorsitzende befragt den Angeklagten, ob er sich schuldig bekenne oder nicht.

Bekennt der Angeklagte sich nicht für schuldig, so wird nach beendigtem Verhöre desselben zur Beweisaufnahme geschritten.

Die hieran sich schließenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft, sowie des Angeklagten und seines Vertheidigers (§. 238) haben sich auf die dem Ausspruche der Geschworenen unterliegenden Punkte zu beschränken.

Hiernächst werden die den Geschworenen vorzulegenden Fragen festgesetzt und von dem Vorsitzenden verlesen.

§. 316.

2) Fragestellung an die Geschworenen: a. Form der Fragen;

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie sich mit Ja oder Nein beantworten lassen. Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

§. 317.

b. Inhalt der Hauptfrage;

Die Hauptfrage hat die dem Angeklagten zur Last gelegte Hauptthat (§. 76 Nr. 1) zum Gegenstande. Sie beginnt mit den Worten:

»Ist der Angeklagte schuldig?«

und muß alle diejenigen Merkmale, deren Gesammtheit die Anwendung des Strafgesetzes begründet, sowie die unterscheidenden Nebenumstände der That, namentlich Ort und Zeit derselben, umfassen.

§. 318.

c. Auflösung von Merkmalen, deren Beurtheilung durch Rechtsverständniß bedingt ist;

Merkmale, deren Beurtheilung im gegebenen Falle durch rechtskundige Einsicht in den Sinn und Zusammenhang der Gesetze bedingt ist, müssen, insoweit es geschehen kann, durch die Aufnahme derjenigen Thatsachen ersetzt werden, welche für jene Beurtheilung wesentlich sind.

§. 319.

d. Nebenfragen wegen Unzurechnungsfähigkeit und anderer Strafausschließungsgründe;

Der Ausspruch des »Schuldig« von Seiten der Geschworenen enthält die Bejahung des Umstandes, daß dem Angeklagten die That zuzurechnen sei.

Wird jedoch über den Mangel der Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That oder über andere Thatsachen, welche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften das Vorhandensein einer straf-

Digitized by Google

baren Handlung ausschließen, eine ausdrückliche Feststellung beantragt, so muß diesem Antrage durch Stellung einer besonderen Frage stattgegeben werden. Der Eingang der Hauptfrage ist in diesem Falle derartig zu fassen, daß der Ausdruck »Schuldig« vermieden wird.

Eine derartige Nebenfrage kann auch von Amtswegen vorgelegt werden.

§. 320.

e. Nebenfrage wegen des Unterscheidungsvermögens;

Ist ein Angeklagter, welcher zur Zeit der That das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vor den Schwurgerichtshof gestellt worden, so muß in allen Fällen die Vorlegung der Frage erfolgen, ob er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe.

§. 321.

f. Zusatzfragen wegen erschwerender oder mildernder Umstände;

Thatumstände, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift eine Erschwerung der Strafe (§. 76 Nr. 2), oder die Anwendung einer milderen Strafe begründen, sollen nicht in die Hauptfrage aufgenommen, sondern geeigneten Falls zum Gegenstande besonderer Fragen gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn das Gesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände ohne nähere Bestimmung abhängig gemacht hat.

§. 322.

Die Vorlegung von Fragen der im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Art muß stets erfolgen, wenn dieselbe beantragt wird.

§. 323.

g. Fragen mit Rücksicht auf Modifikationen des Thatbestandes;

Wenn es nach dem Ergebnisse der Verhandlung in Frage kommt, ob die That, um deren Untersuchung es sich handelt, in einer anderen Gestaltung, als der in dem Verweisungsbeschluß angenommenen, gegen die Strafgesetze verstoßen habe (§. 4), so sind darauf bezügliche besondere Fragen vorzulegen. Hiernach ist insbesondere dann zu verfahren, wenn es sich darum handelt, ob nicht statt der vollendeten Handlung ein strafbarer Versuch, statt einer vorsätzlich verübten eine aus Fahrlässigkeit begangene Handlung vorliege, oder ob dem Angeklagten in Bezug auf das Verbrechen oder Vergehen, das er als Thäter begangen haben sollte, nicht wenigstens Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei zur Last falle.

Erscheint jedoch mit Rücksicht auf die Veränderung des Gesichtspunktes eine bessere Vorbereitung der Vertheidigung oder der Ueberführung als nothwendig, so kann der Gerichtshof, falls er nicht eine Vertagung für angemessen erachtet, durch einen sofort zu verkündenden, und demnächst in den entscheidenden Theil des Urtheils aufzunehmenden Ausspruch verordnen, daß die Erörterung dieses anderen Thatbestandes einer neuen Verfolgung vorbehalten bleiben solle.

Dieser Vorbehalt kann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn die den Geschworenen vorgelegten Fragen durch die Verkündung eines regelrechten Ausspruchs von Seiten des Vorstehers der Geschworenen (§. 338) erledigt worden sind.

Digitized by Google

§. 324.

Welches Verhältniß den im §. 323 bezeichneten Fragen gegenüber den sonst zu stellenden anzuweisen sei, ob sie insbesondere nur als Hülfsfragen für den Fall der Verneinung der Hauptfrage aufzunehmen, oder ob ihnen umgekehrt die auf den Gesichtspunkt der Anklage gerichteten Fragen als Hülfsfragen unterzuordnen seien, ist nach Lage des besonderen Falles zu beurtheilen.

§. 325.

h. Rückfall und Verjährung:

Darüber, ob die Voraussetzungen des Rückfalls oder der Verjährung vorliegen, entscheidet der Gerichtshof ohne Mitwirkung der Geschworenen.

§. 326.

i. Verfahren bei der Festsetzung der vorzulegenden Fragen

Wenn von Seiten des Vorsitzenden, der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten eine dem Verweisungsbeschlusse nicht entsprechende Fassung der zu dessen Erledigung erforderlichen Fragen, die Hinzufügung von Zusatzfragen oder die Stellung von Nebenfragen in Anregung kommt, oder wenn der Vorsitzende oder die Staatsanwaltschaft es für erforderlich erachten, die Fragestellung auf einen anderen, als den in dem Verweisungsbeschlusse aufgestellten Gesichtspunkt auszudehnen (§. 323), so entscheidet hierüber, falls eine allseitige Uebereinstimmung nicht erzielt wird, der Gerichtshof. Bei Ablehnung eines nicht blos die Ausdrucksweise betreffenden Antrages müssen die Gründe des Beschlusses verkündet werden.

Der Gerichtshof kann auch von Amtswegen über die Fragestellung in Berathung treten.

§. 327.

Die Anträge in Bezug auf die Fragestellung (§. 326) sind von Seiten der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten bei Gelegenheit der Ausführungen über das Ergebniß des Beweisverfahrens zu begründen und zur gegenseitigen Erörterung zu bringen. Die dergestalt vorgeschlagenen Fragen müssen in der Regel schriftlich abgefaßt und übergeben werden.

§. 328.

Insofern es im einzelnen Falle zur besseren Uebersicht der Sache geeignet erscheint, kann der Vorsitzende die Festsetzung und Verlesung der vorzulegenden Fragen schon gleich nach dem Schlusse des Beweisverfahrens und vor den Ausführungen über dessen Ergebniß eintreten lassen. Es können auch die festgesetzten Fragen den Geschworenen schon vorläufig in Abschriften zur Erleichterung des Verständnisses der Vorträge mitgetheilt werden.

§. 329.

3) Schlußvortrag des Vorsitzenden.

Zum Schlusse der Verhandlung hat der Vorsitzende die gesammte Lage der Sache auseinanderzusetzen, die gesetzlichen Vorschriften, welche bei Beantwortung der gestellten Fragen etwa in Betracht kommen, nöthigenfalls zu erläutern, und überhaupt alle diejenigen Bemerkungen zu machen, welche ihm zur Herbeiführung eines sachgemäßen Anspruches geeignet erscheinen. Dieser Vortrag darf von der Staatsanwaltschaft und von dem Angeklagten weder unterbrochen, noch zum Gegenstande irgend einer Aeußerung oder eines Antrages in der Sitzung gemacht werden.

Digitized by Google

§. 330.

4) Uebergabe der Fragen.

Hierauf übergiebt der Vorsitzende die schriftlich abgefaßten und mit seiner Unterschrift versehenen Fragen den Geschworenen, verweist diese auf die Pflichten ihres Berufs (§. 331), sowie geeigneten Falls auf die bei dessen Ausübung zu beobachtenden Vorschriften, und befiehlt die Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungssaale.

Der Vorsitzende kann nach seinem Ermessen auch Ueberführungsstücke und Theile der Akten, jedoch mit Ausschluß der Zeugenvernehmungs-Protokolle, den Geschworenen verabfolgen. Ein Antrag hierauf kann nur aus der Mitte der Geschworenen selbst hervorgehen, und darf von keiner anderen Seite angeregt werden.

§. 331.

5) Eintritt der Geschworenen in das Berathungszimmer.

Die Geschworenen begeben sich unmittelbar in ihr Berathungszimmer, dessen Eingang auf Anordnung des Vorsitzenden bewacht wird.

In dem Berathungszimmer müssen die nachstehenden §§. 332 bis 340 und außerdem folgende Belehrung in mehreren Exemplaren ausliegen:

> Das Gesetz fordert von den Geschworenen keine Angabe der Gründe ihrer Ueberzeugung, und schreibt ihnen keine Regeln vor, nach denen sie die Wirkung und Vollständigkeit eines Beweises zu beurtheilen haben. Es legt ihnen aber die durch einen feierlichen Eid geheiligte Pflicht auf, alle für und wider den Angeklagten vorgebrachten Beweise sorgfältig und gewissenhaft zu prüfen, und nach der durch diese Prüfung gewonnenen innersten Ueberzeugung allein ihre Stimmen abzugeben.
>
> Ihre Berathung und ihr Ausspruch muß sich auf die ihnen vorgelegten Fragen beschränken. Ihre Ansicht über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes darf auf ihren Ausspruch keinen Einfluß haben. Nicht sie, sondern die Richter sind berufen, die gesetzlichen Folgen auszusprechen, welche den Angeklagten wegen der ihm zur Last fallenden Handlungen treffen. Die Geschworenen haben daher ihren Ausspruch ohne Rücksicht auf die gesetzlichen Folgen desselben zu fällen.

§. 332.

Ohne eine gesetzliche Veranlassung darf keinerlei Verkehr zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen stattfinden, kein Geschworener es verlassen, und Niemand in dasselbe eintreten, es sei denn mit schriftlicher Erlaubniß des Vorsitzenden.

Zuwiderhandlungen gegen dies Verbot werden an Geschworenen mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern und an anderen Personen mit eintägiger Gefängnißstrafe geahndet.

Die Festsetzung der Strafe erfolgt durch Beschluß des Gerichtshofes nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

§. 333.

6) Berathung der Geschworenen.

Die Geschworenen wählen nach Stimmenmehrheit ihren Vorsteher. Derselbe hat die Berathung zu leiten und das Ergebniß derselben zu verkünden. Der Aufnahme eines Protokolles über die Wahlhandlung bedarf es nicht.

§. 334.

7) Abstimmung derselben.

Nach gepflogener Berathung wird über die einzelnen Fragen mündlich in der Ordnung abgestimmt, in welcher sie vorgelegt worden sind.

Der Vorsteher befragt zu diesem Behufe jeden Geschworenen einzeln in der durch die Auslosung festgestellten Ordnung um seine Meinung, und giebt selbst seine Stimme zuletzt ab.

Wird eine Frage nur theilweise bejaht, so ist die Beschränkung der Bejahung in folgender Weise anzugeben:

Ja, aber es ist nicht erwiesen, daß u. s. w.

Wird die Frage wegen der Hauptthat verneint, so kommen alle auf diese bezüglichen anderen Fragen in Wegfall, sie mögen erschwerende, mildernde oder strafausschließende Gründe betreffen.

§. 335.

Jede dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage kann nur mit Stimmenmehrheit beschlossen werden. Im Fall der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

§. 336.

In jedem Ausspruche, durch welchen eine Frage zum Nachtheile des Angeklagten beantwortet wird, muß ausdrücklich angegeben sein, ob derselbe mit einer Mehrheit von mehr als sieben Stimmen, oder nur mit sieben Stimmen gegen fünf beschlossen ist. Im Uebrigen soll die Zahl der Stimmen niemals ausgedrückt werden.

§. 337.

8) Verfahren in Zweifelsfällen.

Entstehen bei den Geschworenen Zweifel über das zu beobachtende Verfahren, über den Sinn der an sie gestellten Fragen oder über die Fassung der Antwort, so begeben sie sich in den Sitzungssaal zurück und erbitten sich von dem Gerichtshofe die erforderliche Aufklärung, welche ihnen durch den Vorsitzenden zu ertheilen ist.

Kommen hierbei Aenderungen in der Fragestellung in Anregung, so muß der Angeklagte zu der Verhandlung zugezogen werden.

§. 338.

9) Ausspruch der Geschworenen.

Nachdem die Geschworenen ihren Ausspruch, welcher niederzuschreiben und von ihrem Vorsteher zu unterzeichnen ist, beschlossen haben, und in den Sitzungssaal zurückgekehrt sind, befragt sie der Vorsitzende nach dem Ergebnisse ihrer Berathung.

Digitized by Google

Der Vorsteher der Geschworenen erhebt sich und sagt:

Auf meine Ehre und mein Gewissen, vor Gott und den Menschen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen:

Sodann verliest er die gestellten Fragen und unmittelbar nach jeder Frage die ertheilte Antwort.

Hierauf ist der Ausspruch dem Vorsitzenden zu übergeben und von diesem und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen, demnächst aber nebst den gestellten Fragen als Beilage dem Sitzungsprotokoll einzuverleiben.

§. 339.

10) Verfahren des Gerichtshofes in Beziehung auf den Ausspruch der Geschworenen.

Ist der Ausspruch nicht regelmäßig in der Form, oder ist er in der Sache undeutlich oder unvollständig, oder ergiebt sich aus den Erklärungen der Geschworenen ein Zweifel, ob der niedergeschriebene Ausspruch ihrer wirklichen Meinung und Abstimmung entspreche, so muß der Gerichtshof auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten, oder auch von Amtswegen anordnen, daß die Geschworenen sich in ihr Berathungszimmer zurück zu begeben haben, um dem Mangel abzuhelfen. Ebendasselbe muß geschehen, wenn der Ausspruch der Geschworenen einen Widerspruch in sich schließt, und zwar selbst dann, wenn die Antworten, zwischen welchen der Widerspruch besteht, sich auf verschiedene Angeklagte beziehen.

Diese Maßregel bleibt so lange zulässig, als der Gerichtshof noch kein Urtheil erlassen hat.

Erfolgt die Zurücksendung nur wegen einer Unregelmäßigkeit in der Form des Ausspruches, so darf an dem Ausspruche selbst nichts mehr geändert werden.

In allen anderen Fällen sind die Geschworenen bei der erneuerten Berathung an ihren früheren Ausspruch in keiner Beziehung gebunden; sie können selbst solche Fragen, auf welche sich die Veranlassung zur Zurücksendung nicht bezog, in einem entgegengesetzten Sinne beantworten. Kommen vor der Zurücksendung der Geschworenen Aenderungen in der Fragestellung in Anregung, so muß der Angeklagte zu der Verhandlung zugezogen werden.

Die Verbesserung des Ausspruches der Geschworenen muß ohne Durchstreichungen in der Art geschehen, daß äußerlich erkennbar bleibt, wie der ursprüngliche Ausspruch gelautet habe.

§. 340.

Wenn die dem Angeklagten nachtheilige Beantwortung einer Frage nur mit einer Mehrheit von sieben gegen fünf Stimmen beschlossen ist, so tritt der Gerichtshof selbst in Berathung und entscheidet, ohne Angabe von Gründen, über den von den Geschworenen mit nur sieben Stimmen gegen fünf festgestellten Punkt.

Wird, weil der Gerichtshof der Minderheit der Geschworenen beitritt, die Beantwortung von Hülfsfragen (§. 324) erforderlich, die vorher unbeantwortet geblieben sind, so sind die Geschworenen zu veranlassen, sich zu diesem Zwecke in das Berathungszimmer zurück zu begeben. Der ergänzende Ausspruch wird nach Maßgabe des §. 338 verkündet.

Digitized by Google

§. 341.

Wenn der Gerichtshof einstimmig der Ansicht ist, daß die Geschworenen, obgleich ihr Ausspruch regelrecht und erschöpfend ist, sich in der Sache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so verweist er, ohne Angabe von Gründen, die Sache zu der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts, damit sie vor einem neuen Schwurgericht verhandelt werde, an welchem, bei Vermeidung der Nichtigkeit, keiner der früheren Geschworenen Theil nehmen darf. Diese Maßregel, welche von Niemandem beantragt werden darf, ist so lange zulässig, als der Gerichtshof noch kein Urtheil erlassen hat.

Nach dem Ausspruche des neuen Schwurgerichts, welchem die in der ersten Verhandlung gestellten Fragen, soweit sie zu Gunsten des Angeklagten erledigt worden, nicht wieder vorzulegen sind, findet eine nochmalige Aussetzung der Urtheilsfällung nicht statt.

§. 342.

Betrifft die Untersuchung mehrere selbstständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die im §. 341 bezeichnete Maßregel nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, bezüglich deren die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichtshofes geirrt haben.

Inwiefern statt der Verweisung vor ein neues Schwurgericht eine Verweisung vor die Strafkammer oder vor das Polizeigericht beschlossen werden kann, bestimmt sich nach der Vorschrift des §. 57.

§. 343.

11) Verlesung des Ausspruchs in Gegenwart des Angeklagten.

Der Ausspruch der Geschworenen und im Falle des §. 340 auch der Ausspruch des Gerichtshofes, wird, nachdem der Angeklagte wieder in den Sitzungssaal eingetreten ist, durch den Gerichtsschreiber verlesen.

§. 344.

12) Urtheil des Gerichtshofes.

Ist der Angeklagte für nicht schuldig erklärt worden, so erläßt der Gerichtshof sofort das freisprechende Urtheil. Andernfalls müssen, bevor der Gerichtshof das Urtheil über die Anwendung des Gesetzes fällt, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte nach Vorschrift des §. 238 gehört werden.

Hierbei dürfen die durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatsachen nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren im Fall eines Schuldbekenntnisses.

§. 345.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Wenn der Angeklagte auf Befragen des Vorsitzenden (§. 315) sich schuldig bekennt, so muß er über alle Thatsachen, die zu den Merkmalen der ihm zur Last gelegten strafbaren Hand-

Digitized by Google

lung gehören, und über diejenigen in dem Verweisungsbeschlusse hervorgehobenen oder von der Staatsanwaltschaft in der Verhandlung geltend gemachten Thatumstände, welche nach besonderer gesetzlicher Vorschrift eine Erschwerung der Strafe begründen, näher befragt werden. Räumt der Angeklagte diese Thatsachen sämmtlich ein, so hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, ohne Zuziehung der Geschworenen das Urtheil über die Anwendung des Gesetzes zu fällen.

Es muß jedoch vorher das Bekenntniß des Angeklagten auf die im zweiten Absatze des §. 257 bezeichnete Weise zur Vorlesung und Genehmigung gebracht, und die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger über die Vollständigkeit des Bekenntnisses und über die Anwendung des Gesetzes gehört werden.

Kommen hierbei Thatsachen in Frage, welche die Ausschließung oder Milderung der gesetzlichen Strafe zur Folge haben würden, oder wird das Vorhandensein mildernder Umstände in Fällen, wo das Gesetz solche ohne nähere Bestimmung zuläßt, angeregt, oder muß festgestellt werden, ob der Angeklagte mit Unterscheidungsvermögen gehandelt habe, so unterbleibt die Verhandlung vor den Geschworenen nur dann, wenn die Erklärung der Staatsanwaltschaft über diese Punkte zu Gunsten des Angeklagten lautet, und der Gerichtshof kein Bedenken hat, der dem Angeklagten günstigen Annahme beizutreten.

§. 346.

Findet die Erledigung des Straffalles auf den Grund des Schuldbekenntnisses nicht statt, so ist über denselben nach Maßgabe des vierten Abschnitts weiter zu verhandeln.

§. 347.

2) Besondere Bestimmungen für den Fall, daß der Angeklagte schon vor der Hauptverhandlung ein Bekenntniß abgelegt hat.

Wenn der Angeklagte schon vor der Hauptverhandlung ein vollständiges Bekenntniß der That abgelegt hat, so ist der Gerichtshof, insofern nicht gleichzeitig über Mitangeklagte zu erkennen ist, hinsichtlich deren diese Voraussetzung nicht zutrifft, befugt, ohne vorgängige Bildung des Schwurgerichts zu verhandeln, und zu der letzteren erst dann zu schreiten, wenn sich die Zuziehung der Geschworenen als erforderlich herausstellt. Es muß jedoch, wenn dieser Fall eintritt, vor den Geschworenen mit der Verhandlung von Neuem begonnen werden.

Sechster Abschnitt.

Von dem Verfahren beim Ausbleiben des Angeklagten.

§. 348.

Dem nicht verhafteten Angeklagten ist bei seiner Vorladung vor den Schwurgerichtshof für den Fall seines Ausbleibens die Warnung zu stellen, daß die ihm zur Last gelegte That als zugestanden angenommen werden würde.

Digitized by Google

§. 349.

Bleibt der Angeklagte ungeachtet gehöriger und rechtzeitiger Vorladung (§§. 218 bis 220, 348) bei der Hauptverhandlung aus, oder entzieht er sich derselben vor verkündetem Ausspruche der Geschworenen, so wird, falls seine alsdann stets zu beschließende Verhaftung sich als nicht ausführbar herausstellt, entweder noch in derselben, oder in der nächsten Sitzungsperiode zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des §. 456 geschritten, ohne daß es einer vorgängigen Bekanntmachung des hierzu bestimmten Sitzungstages bedarf. Es kommen alsdann die §§. 458 bis 461, 466 und 467 zur Anwendung.

Es kann in dieser Weise auch schon in der ersten zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung verfahren werden, falls Gründe für die Annahme vorliegen, daß die Verhaftung des Angeklagten nicht zu bewerkstelligen ist.

Vierzehnter Titel.

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor der Strafkammer.

§. 350.

1) Verfahren beim Ausbleiben des Angeklagten.

Bleibt der nicht verhaftete Angeklagte trotz gehöriger und rechtzeitiger Vorladung (§§. 218 bis 220, 195) in der Sitzung zur Hauptverhandlung aus, oder entfernt er sich wieder, so wird seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten.

§. 351.

Erachtet das Gericht die Gegenwart des nicht persönlich erschienenen Angeklagten zur Ermittelung der Wahrheit für erforderlich, so kann es in allen Fällen die Vorführung desselben anordnen, und zu diesem Behufe nöthigenfalls die Sitzung vertagen.

§. 352.

2) Verfahren in Bezug auf Modifikationen des Thatbestandes.

Findet das Gericht von Amtswegen Veranlassung, die That des Angeklagten aus einem anderen als dem in der Anklage geltend gemachten Gesichtspunkte ins Auge zu fassen (§§. 4, 323), so hat es auf denselben die Staatsanwaltschaft und den Angeklagten, falls dieser erschienen ist, aufmerksam zu machen.

Erforderlichenfalls kann das Gericht eine Vertagung der Sache eintreten lassen, oder auch aus besonderen Gründen die Erörterung dieses anderen Thatbestandes einer neuen Verfolgung vorbehalten.

§. 353.

3) Inhalt des Urtheils.

Das Urtheil muß hervorheben, welche derjenigen Thatsachen, die zu den wesentlichen Merkmalen der den Gegenstand der Entscheidung bildenden That gehören (§. 76 Nr. 1), für feststehend oder für nicht feststehend zu erachten seien.

Digitized by Google

Ebendasselbe gilt von solchen Umständen, welche die Strafbarkeit der Handlung ausschließen oder nach besonderer Vorschrift der Gesetze erschweren oder mildern, falls ein Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten die Berücksichtigung derselben verlangt, oder es sich um erschwerende Umstände handelt, die schon in der Anklageschrift hervorgehoben worden sind.

Die Thatsachen und Beweismittel, auf welche sich diese Feststellungen gründen, sind in den Entscheidungsgründen einzeln anzugeben.

§. 354.

4) Abgekürztes Verfahren im Fall einer vorläufigen Festnahme.

Wenn im Fall einer gerechtfertigten vorläufigen Festnahme (§. 123) die Sache zur sofortigen Hauptverhandlung reif, und der Beschuldigte bereits, wenn auch nur zu außergerichtlichem Protokoll vernommen worden ist, so findet auf den Antrag der Staatsanwaltschaft ein abgekürztes Verfahren statt. Es kommt alsdann die Frist, welche für den Haftantrag und die Entscheidung über denselben vorgeschrieben ist (§. 126), auch in Ansehung der mit ihm zu verbindenden Anklageschrift zur Anwendung, welche letztere eine Darstellung des Sachverhältnisses nicht zu enthalten braucht. Der Vorsitzende der Strafkammer verfügt bei Eröffnung des Hauptverfahrens gleichzeitig den Haftbefehl, falls er denselben für begründet erachtet, und beraumt die Verhandlung der Sache, wofern sie nicht sogleich stattfinden kann, auf einen möglichst nahen, spätestens auf den dritten Werktag an. Eine vorgängige Vernehmung des Angeklagten in Gemäßheit der §§. 136 und 220, oder eine anderweite vorgängige Mittheilung der Anklageschrift an denselben ist nicht erforderlich. Es muß jedoch, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung die Vertagung der Sache zur besseren Vorbereitung seiner Vertheidigung verlangt, diesem Antrage in allen Fällen stattgegeben werden.

§. 355.

Es können auch von Seiten des Vorsitzenden ein- für allemal bestimmte Sitzungstage zu den Verhandlungen im abgekürzten Verfahren in der Weise festgesetzt werden, daß es der Staatsanwaltschaft überlassen bleibt, die einzelnen Sachen auf diese Tage unter Innehaltung der vorgeschriebenen Frist zu vertheilen und hiernach die erforderlichen Ladungen einzurichten.

Funfzehnter Titel.

Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem Polizeigericht.

§. 356.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Es bedarf in der Anklageschrift einer Darstellung des Sachverhältnisses und zur Eröffnung des Hauptverfahrens einer ausdrücklichen Verfügung nicht.

Gleichartige Straffälle können, auch wenn kein Zusammenhang zwischen ihnen besteht, in einer gemeinschaftlichen Anklageschrift zusammengefaßt und in einem und demselben Verfahren erledigt werden.

Digitized by Google

Die im §. 355 bezeichnete Einrichtung bildet für alle ordentlichen Polizeigerichtssitzungen, in welchen die Staatsanwaltschaft mitzuwirken hat, die Regel.

Bei der Berathung giebt der Polizeirichter seine Stimme vor den Schöffen ab.

Im Uebrigen kommen die für das Verfahren vor der Strafkammer geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 357.

2) Verfahren gegen vorgeführte oder verhaftete Beschuldigte.

Wird der Beschuldigte dem Polizeirichter durch den Polizeianwalt vorgeführt, und gesteht er entweder die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung ein, oder sind die Beweismittel für die Anklage und Vertheidigung zur Hand, so hat der Richter sofort zur Verhandlung und Urtheilsfällung zu schreiten, ohne daß es der Zuziehung von Schöffen bedarf. Eine schriftliche Abfassung oder Mittheilung der Anklage ist nicht erforderlich; jedoch ist die Anklageformel (§. 76 Nr. 1 und 2) im Protokoll zu verzeichnen.

§. 358.

Kann das Urtheil gegen einen vorgeführten oder bereits verhafteten Beschuldigten nicht sofort gefällt werden, so ist derselbe sogleich nach dem Eingange der Anklageschrift nach Maßgabe des §. 220 zu vernehmen und eine möglichst nahe Sitzung zur Hauptverhandlung zu bestimmen.

§. 359.

3) Festsetzung der Strafe durch Verfügung.

Wenn der Beschuldigte weder vorgeführt wird, noch verhaftet oder zu verhaften ist, kann der Polizeianwalt in der Anklageschrift beantragen, daß die verwirkte Strafe ohne vorgängige Hauptverhandlung durch eine Strafverfügung festgesetzt werde.

Dieser Antrag muß auf eine bestimmte, nach Art und Höhe zu bezeichnende Strafe gerichtet sein, und die zum Beweise der Anschuldigung dienenden schriftlichen Anzeigen oder Verhandlungen in Bezug nehmen.

§. 360.

Der Polizeirichter hat, wenn nicht besondere Bedenken entgegenstehen, die von ihm für angemessen erachtete Strafe ohne Mitwirkung von Schöffen durch Verfügung festzusetzen. Ist die festgesetzte Strafe geringer oder von anderer Art, als die beantragte, so wird die Strafverfügung erst dann dem Beschuldigten zugestellt, wenn der Polizeianwalt nicht innerhalb dreier Tage nach der ihm gewordenen Mittheilung die Einleitung des gewöhnlichen Verfahrens beantragt.

§. 361.

Die Strafverfügung, welche dem Beschuldigten in beglaubter Abschrift zuzustellen ist, muß enthalten:

1) die Beschaffenheit der strafbaren Handlung, sowie die Zeit und den Ort derselben;

2) die dafür angegebenen Beweise;

3) die Festsetzung der Strafe und des Kostenpunktes, unter Anführung der Vorschrift, auf

Digitized by Google

welche dieſelbe ſich gründet, und falls eine Geldbuße ausgeſprochen iſt, unter Bezeichnung der Kaſſe, an welche dieſelbe gezahlt werden ſoll;

4) die Eröffnung, daß der Beſchuldigte, wenn er ſich durch die Strafverfügung beſchwert finden ſollte, innerhalb einer zehntägigen Friſt von der Zuſtellung der Verfügung ab ſeinen Einſpruch dagegen bei dem Polizeirichter ſchriftlich oder zu Protokoll zu erheben und zugleich die zu ſeiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen habe; daß aber, falls in dieſer Friſt ein Einſpruch nicht eingehe, die Strafverfügung Rechtskraft erlangen und gegen ihn vollſtreckt werden würde.

§. 362.

Wenn in der zehntägigen Friſt ein Einſpruch nicht erhoben wird, ſo erlangt die Strafverfügung die Kraft eines vollſtreckbaren Urtheils, wogegen ein weiteres Rechtsmittel nicht ſtattfindet, jedoch vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 415 und 416 Nr. 1.

Im entgegengeſetzten Falle tritt das Hauptverfahren in der gewöhnlichen Weiſe ein, ohne daß es einer Mittheilung der Anklageſchrift bedarf. Der Einſpruch kann noch ſo lange zurückgenommen werden, als die Hauptverhandlung nicht begonnen hat.

Das Polizeigericht iſt befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung feſtgeſetzt war.

§. 363.

Wenn der Beſchuldigte in der zur Hauptverhandlung beſtimmten Sitzung gehöriger Vorladung ungeachtet ausbleibt, ſo findet eine weitere Unterſuchung oder Prüfung der Sache nicht ſtatt; der Einſpruch wird vielmehr durch ein Urtheil verworfen, gegen welches, vorbehaltlich der Beſtimmung des §. 416 Nr. 2, ein Rechtsmittel nicht zuläſſig iſt.

Sechszehnter Titel.

Von den Rechtsmitteln der Berufung und der Nichtigkeitsbeſchwerde.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Vorſchriften.

§. 364.

Als Rechtsmittel, durch welche gerichtliche Urtheile im Inſtanzenzuge angefochten werden können, finden, vorbehaltlich der im Geſetz beſtimmten Ausnahmen, ſtatt: 1) Zuläſſigkeit im Allgemeinen.

1) gegen alle Urtheile erſter Inſtanz mit Ausnahme der von den Schwurgerichtshöfen erlaſſenen:

die Berufung;

2) gegen alle in der Berufungs-Inſtanz oder von Schwurgerichtshöfen erlaſſenen Urtheile:

die Nichtigkeitsbeſchwerde.

Gegen die Beſchlüſſe und Verfügungen eines Gerichts ſind, ſoweit das Geſetz nicht ein Anderes beſtimmt, die nämlichen Rechtsmittel wie gegen deſſen Urtheile zuläſſig.

§. 365.

Die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeſchwerde ſtehen, ſoweit das Geſetz nicht Ausnahmen beſtimmt, ſowohl dem Beſchuldigten, als der Staatsanwaltſchaft bei dem Gerichte zu, deſſen Entſcheidung angefochten wird.

Auch Zeugen, Sachverſtändige und andere Perſonen können gegen Beſchlüſſe oder Verfügungen, welche eine Strafe gegen ſie feſtſetzen, oder ſonſt ihre Rechte unmittelbar berühren, die Rechtsmittel ergreifen.

§. 366.

Der verhaftete Beſchuldigte kann alle auf Rechtsmittel bezüglichen Erklärungen bei dem Gerichte des Ortes, wo er verhaftet iſt, zu Protokoll geben, und zwar ſelbſt dann, wenn die Erklärung nach Beſtimmung der Geſetze bei einem anderen Gerichte oder in einer anderen Form abgegeben werden ſoll; die vorgeſchriebenen Friſten ſind gewahrt, wenn innerhalb derſelben das Protokoll aufgenommen wird.

§. 367.

Iſt das Rechtsmittel für den Beſchuldigten von dem Vertheidiger deſſelben eingelegt worden, ſo kann die Vollmacht, ſoweit ſie erforderlich iſt (§. 215), auch noch nach Ablauf der vorgeſchriebenen Friſten beigebracht werden. Die Nachbringung iſt jedoch nur ſo lange zuläſſig, als das Gericht über die zu treffende Entſcheidung noch nicht in Berathung getreten iſt.

§. 368.

2) Wirkung der Rechtsmittel.

Die Staatsanwaltſchaft hat das Recht, auch im Intereſſe des Beſchuldigten Rechtsmittel einzulegen.

Ein jedes von ihr eingewendete Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entſcheidung auch zu Gunſten des Beſchuldigten abgeändert oder vernichtet werden kann.

Ein Urtheil, welches nur von dem Angeklagten angefochten worden iſt, behält zu ſeinen Gunſten die Wirkung, daß ihm in keinem anderen Urtheile in derſelben Sache eine Strafe auferlegt werden kann, welche die in jenem Erkenntniſſe feſtgeſetzte der Art oder der Höhe nach überſchreitet.

§. 369.

Ein Rechtsmittel kann von Demjenigen, welcher es eingelegt hat, noch ſo lange zurückgenommen werden, als das Gericht über die zu fällende Entſcheidung noch nicht in Berathung getreten iſt. Die Befugniß der Staatsanwaltſchaft, Rechtsmittel gegen Urtheile zurückzunehmen, erliſcht jedoch, ſobald die Verhandlungen an den Richter, welcher auf das Rechtsmittel zu entſcheiden hat, gelangt ſind.

Eine wirkſam erklärte Zurücknahme des Rechtsmittels kann nicht mehr widerrufen werden, wenn die vorgeſchriebene Anmeldungsfriſt inzwiſchen abgelaufen iſt.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Beſtimmungen über die Berufung und Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Urtheile.

§. 370.

Die Berufung und die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen ein Urtheil muß binnen zehn Tagen nach deſſen Verkündung bei dem Gerichte, welches in erſter Inſtanz erkannt hat, angemeldet werden. Die Rechtfertigung des Rechtsmittels muß, wenn ſie nicht mit der Anmeldung verbunden wird, binnen anderweiten zehn Tagen bei dem nämlichen Gericht erfolgen. Dieſe Friſt beginnt mit der Zuſtellung des Urtheils, welche ſofort nach der Anmeldung von Amtswegen zu bewirken iſt.

In den Fällen, wo nach geſetzlicher Vorſchrift das Urtheil ſchon gleich nach der Verkündung von Amtswegen zugeſtellt werden muß (§§. 267, 48, 507), läuft die zehntägige Friſt von dieſer Zuſtellung ab zugleich für die Anmeldung und für die Rechtfertigung.

Die Anmeldung und die Rechtfertigung muß ſchriftlich geſchehen. Der Angeklagte kann dieſe Erklärungen auch zu Protokoll geben. Schriften, wodurch eine Nichtigkeitsbeſchwerde von Seiten des Angeklagten angemeldet oder gerechtfertigt wird, müſſen von einem Rechtsanwalte oder Advokaten verfaßt und unterzeichnet ſein, inſofern nicht der Angeklagte ſelbſt oder der für ihn zu handeln befugte Vertheidiger die zur Erlangung des Richteramtes oder der Praxis als Rechtsanwalt oder Advokat eingeführte Prüfung beſtanden hat.

§. 371.

Rechtsmittel der Staatsanwaltſchaft gegen Urtheile, welche die örtliche Unzuſtändigkeit des Gerichts ausſprechen, ſind an keine Anmeldungsfriſt gebunden.

§. 372.

Sind bei der Anmeldung der Berufung oder Nichtigkeitsbeſchwerde oder bei der Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeſchwerde die vorgeſchriebenen Friſten und Formen nicht beobachtet worden, oder iſt das Rechtsmittel in Anſehung der Perſon, welche es eingelegt, oder dem Gegenſtande nach nicht zuläſſig, ſo weiſt der Vorſitzende des Gerichts erſter Inſtanz daſſelbe durch Verfügung zurück.

Ein Antrag auf Abänderung dieſer Verfügung findet, jedoch nur binnen zehn Tagen nach der Zuſtellung, bei dem Gerichte ſtatt, welches auf das Rechtsmittel in der Hauptſache zu entſcheiden haben würde. Das Verfahren richtet ſich nach den für die Berufung gegen Beſchlüſſe und Verfügungen gegebenen Vorſchriften.

§. 373.

Hat der Vorſitzende des Gerichts erſter Inſtanz das Rechtsmittel nicht zurückgewieſen, obwohl dies nach §. 372 geſchehen mußte, oder iſt im Fall einer Nichtigkeitsbeſchwerde die Angabe der Beſchwerdepunkte nicht vorſchriftsmäßig erfolgt (§. 393), ſo kann das Gericht, welches auf das Rechtsmittel zu entſcheiden hat, nach vorgängiger Anhörung der Staatsanwaltſchaft bei demſelben, die Zurückweiſung des Rechtsmittels ohne Hauptverhandlung beſchließen.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die **Berufung** gegen Urtheile.

§. 374.

1) Anmeldung und Rechtfertigung.

Als Anmeldung der Berufung von Seiten des Angeklagten ist jede Erklärung anzusehen, welche die Absicht zu erkennen giebt, die Entscheidung eines anderen Gerichts herbeigeführt zu sehen.

Als Gegenstand der Beschwerde ist der ganze dem Appellanten nachtheilige Inhalt des angefochtenen Urtheils zu betrachten, sofern nicht aus der Angabe der Beschwerdepunkte ein Anderes erhellt.

§. 375.

Wenn zur Begründung der Beschwerde neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen sind, so hat die Anzeige derselben unter Darlegung ihrer Erheblichkeit bei der Rechtfertigung des Rechtsmittels (§. 370) zu erfolgen. Auf Antrag kann der Vorsitzende des Gerichts die Rechtfertigungsfrist bis zur doppelten Dauer verlängern.

§. 376.

2) Gegenerklärung und Akteneinsendung.

Ist die Anmeldung rechtzeitig (§. 370) erfolgt, so verfügt der Vorsitzende des Gerichts, nach Eingang der Rechtfertigungsschrift oder Ablauf der hiefür bestimmten Frist, die vorläufige Zulassung des Rechtsmittels.

Die Staatsanwaltschaft, welcher der Gerichtsschreiber in Folge dieser Verfügung die Verhandlungen unverzüglich mitzutheilen hat, reicht dieselben, falls die Berufung von Seiten des Angeklagten eingelegt ist, unter Angabe der ihrerseits anzuführenden neuen Thatsachen oder Beweismittel, binnen längstens zehn Tagen dem Staatsanwalt bei dem Berufungsgerichte ein, welchem der weitere Betrieb der Sache obliegt.

Ist die Berufung von ihr selbst eingelegt, so bewirkt sie die Einsendung der Verhandlungen erst dann, nachdem sie zuvörderst ihre Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift dem Angeklagten hat zustellen lassen, und sobald eine Frist von zehn Tagen, binnen welcher der letztere die seinerseits anzuführenden neuen Thatsachen und Beweismittel dem Gerichte erster Instanz anzuzeigen hat, abgelaufen ist.

Auf die Frist zur Gegenerklärung kommt die im §. 375 bezeichnete Verlängerungsbefugniß gleichfalls zur Anwendung.

Auch nach Ablauf der für die Rechtfertigung und Gegenerklärung bestimmten Fristen können noch neue Thatsachen und Beweismittel unmittelbar bei dem Berufungsgerichte angezeigt werden. Es kommt jedoch auf solche verspätete Anführungen des Angeklagten die Bestimmung des §. 241 zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 377.

3) Grundsätze für das Verfahren des Berufungsgerichts.

Das Berufungsgericht muß hinsichtlich derjenigen Thatsachen, welche in Gemäßheit des §. 353 in dem Urtheil hervorzuheben und für feststehend oder für nicht feststehend zu erklären sind, seiner Entscheidung die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung zu Grunde legen, insofern nicht das Ergebniß einer von ihm beschlossenen Wiederaufnahme des Beweisverfahrens eine anderweite thatsächliche Feststellung begründet.

Eine solche Wiederaufnahme des Beweisverfahrens hat das Berufungsgericht nur dann zu beschließen, wenn die angeführten neuen Thatsachen oder Beweismittel geeignet sind, erhebliche Zweifel gegen die Richtigkeit der im ersten Urtheil enthaltenen Feststellung der Thatsachen hervorzurufen, oder wenn sich wesentliche, durch die schriftlichen Verhandlungen nicht zu beseitigende Bedenken gegen diese Feststellung ergeben.

§. 378.

Das Berufungsgericht ist in allen Fällen befugt, Untersuchungshandlungen jeder Art, namentlich Zeugenvernehmungen, durch den Untersuchungsrichter oder durch eines seiner Mitglieder nach den im §. 225 enthaltenen Bestimmungen bewirken zu lassen, und das Ergebniß dieser Verhandlungen bei der Prüfung, ob zur Wiederaufnahme des Beweisverfahrens zu schreiten sei, zu Grunde zu legen.

Es muß jedoch, wenn diese Wiederaufnahme beschlossen wird, das Beweisverfahren vor dem Berufungsgerichte selbst, in dem zur Begründung einer anderweiten thatsächlichen Feststellung erforderlichen Umfange stattfinden, und es darf hierbei die Verlesung jener schriftlichen Verhandlungen nur insoweit eintreten, als dies nach den Bestimmungen der §§. 245 bis 249 zulässig ist.

§. 379.

Wird die Berufung darauf gegründet, daß das Verfahren in der ersten Instanz an einer Nichtigkeit leide (§. 390), so hebt das Berufungsgericht, wenn es diese Beschwerde für begründet erachtet, das angegriffene Urtheil auf, und erkennt, wenn nicht besondere Gründe die Zurückverweisung in die erste Instanz als erforderlich darstellen, selbst in der Sache, was Rechtens. Bedarf es hierzu einer anderweiten thatsächlichen Feststellung, so muß zu diesem Zwecke das Beweisverfahren wieder aufgenommen werden.

Hat jedoch das Gericht der ersten Instanz seine sachliche Zuständigkeit oder die Grenzen der den ordentlichen Gerichten überhaupt zustehenden Gerichtsbarkeit überschritten, oder gegen Vorschriften gefehlt, deren Beobachtung bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, so muß das Berufungsgericht das Urtheil selbst dann aufheben, wenn der Mangel durch die Berufung nicht gerügt worden ist, und kann niemals selbst über die Verurtheilung oder Freisprechung des Angeklagten erkennen. Das letztere gilt auch dann, wenn die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Gerichte verletzt worden sind.

Digitized by Google

§. 380.

4) Verfahrungsweise des Berufungsgerichts.

Nachdem dem Berufungsgerichte von der Staatsanwaltschaft bei demselben die Verhandlungen vorgelegt worden sind, trifft dasselbe in berathender Sitzung nach Maßgabe der §§. 373 und 377 bis 379 Bestimmung über das einzuschlagende Verfahren.

§. 381.

Wenn es sich nach Inhalt der erhobenen Beschwerde lediglich um eine Uebertretung handelt, und die Berufung weder auf neue, unter Beweis gestellte Thatsachen, noch auf neue Beweismittel gegründet worden ist, so kann das Berufungsgericht die Zurückweisung des Rechtsmittels ohne Hauptverhandlung beschließen, falls es bei seiner Prüfung findet, daß die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung der Thatsachen keinem Bedenken unterliegt und die gesetzlichen Folgen aus derselben richtig hergeleitet worden sind.

§. 382.

Zur Hauptverhandlung der Sache werden Zeugen oder Sachverständige nur vorgeladen, wenn und insoweit das Berufungsgericht das Beweisverfahren wieder aufzunehmen beschlossen hat. Dieser Beschluß, in welchem die vorzuladenden Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen sind, muß dem Angeklagten bekannt gemacht werden. Ist der Angeklagte verhaftet, so muß er von der Sitzung, in welcher das Beweisverfahren stattfinden soll, in Kenntniß gesetzt und auf sein Verlangen zu derselben vorgeführt werden.

§. 383.

Außer dem Falle der Wiederaufnahme des Beweisverfahrens ist die Bekanntmachung des zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzungstages an den verhafteten Angeklagten nicht erforderlich, und seine Vorführung zu derselben nur dann zu veranlassen, wenn das Berufungsgericht sie aus besonderen Gründen für nothwendig erachtet.

So oft die Vorführung des verhafteten Angeklagten zu der Hauptverhandlung nicht erfolgt, muß demselben auf sein Verlangen ein Vertheidiger von Amtswegen zugeordnet werden. Der Verhaftete soll von der Person des zugeordneten Vertheidigers, wenn es geschehen kann, vor der Sitzung in Kenntniß gesetzt werden.

§. 384.

Der nicht verhaftete Angeklagte kann sich, unbeschadet der Bestimmung des §. 351, in allen Fällen vertreten lassen.

§. 385.

In der Hauptverhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden ernannter Berichterstatter mündlich eine Darstellung der bis dahin stattgehabten Verhandlungen. Hierauf wird der Angeklagte, falls aber die Berufung nur von der Staatsanwaltschaft ergriffen worden ist, diese zuerst, in allen Fällen aber zuletzt der Angeklagte gehört.

Digitized by Google

Ist das Beweisverfahren wieder aufgenommen worden, so regelt sich die Ordnung der nachfolgenden Vorträge nach den für die erste Instanz gegebenen Vorschriften. Wird hierbei die Ausdehnung des Beweisverfahrens auf noch andere Thatsachen oder Beweismittel beantragt, so muß das Gericht, wenn es den Beweisantrag ablehnt, in dem zu verkündenden Beschlusse die Gründe desselben angeben.

§. 386.

5) Inhalt des Urtheils.

Der Inhalt des Urtheils muß, wenn die Wiederaufnahme des Beweisverfahrens stattgefunden hat, allen Vorschriften des §. 353 entsprechen.

§. 387.

Wenn das Berufungsgericht eine Wiederaufnahme des Beweisverfahrens nicht beschließt und die in dem ersten Urtheil enthaltene Feststellung der Thatsachen auch seinem Urtheil zu Grunde legt, obwohl sie mittelst der Berufung durch Anführung neuer Thatsachen oder Beweismittel angefochten worden war, so muß aus dem Urtheil ersichtlich sein, daß das Berufungsgericht diese neuen Anführungen bei seiner Entschließung in Betracht gezogen hat.

§. 388.

Insoweit die Anordnungen dieses Abschnitts keine Abweichung bedingen, kommen die Vorschriften des zwölften und vierzehnten Titels auch in der Berufungsinstanz zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die **Nichtigkeitsbeschwerde** gegen Urtheile.

§. 389.

1) Gründe, aus welchen die Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist nur dann begründet, wenn

1) die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung oder unrichtigen Anwendung eines Gesetzes oder eines Rechtsgrundsatzes beruht, oder
2) das Verfahren, in welchem sie ergangen ist, an einer Nichtigkeit leidet.

§. 390.

Eine Nichtigkeit in Bezug auf das Verfahren (§. 389 Nr. 2) ist vorhanden, wenn das Gericht, welches die Entscheidung getroffen hat, entweder

1) seine sachliche Zuständigkeit, oder die Grenzen der den ordentlichen Gerichten überhaupt zustehenden Gerichtsbarkeit überschritten, oder
2) gegen Vorschriften gefehlt hat, deren Beobachtung bei Vermeidung der Nichtigkeit vorgeschrieben ist,

oder wenn

3) die Entscheidung auf der Grundlage anderer Verletzungen wesentlicher Vorschriften oder Grundsätze des Verfahrens ergangen ist.

Es kann jedoch Niemand über die Beschränkung von Prozeßbefugnissen Beschwerde führen,

Digitized by Google

wenn er durch sein eigenes Verhalten zu erkennen gegeben hat, daß er die Beschränkung für eine ihm nachtheilige nicht erachte. Die Verletzung von Vorschriften, welche lediglich im Interesse des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft niemals zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Vernichtung der ergangenen Entscheidung zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

§. 391.

2) Fälle, in denen die Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen ist.

Ausgeschlossen ist die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn in derjenigen Instanz, in welcher die angefochtene Entscheidung ergangen ist, lediglich eine Uebertretung Gegenstand der Untersuchung gewesen ist.

§. 392.

In den Fällen, welche nach §. 391 dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde entzogen sind, ist der Ober-Staatsanwalt, jedoch nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Justizministers, berechtigt, dieses Rechtsmittel außerordentlicher Weise dann zu ergreifen, wenn er dies zur Aufrechterhaltung wesentlicher Grundsätze des Rechts oder des Verfahrens, oder im Interesse der Einheit der Rechtsprechung für erforderlich erachtet. An Stelle der sonst vorgeschriebenen Anmeldungsfrist tritt in diesen Fällen eine sechswöchentliche, innerhalb deren auch die Angabe der Beschwerdepunkte und die Beibringung der Ermächtigung erfolgen muß.

Wird die Vernichtung ausgesprochen, und ergeht in Folge derselben eine dem Angeklagten nachtheiligere Entscheidung, so ist der Justizminister berechtigt, die Nichtvollstreckung derselben, insoweit sie dem Angeklagten nachtheiliger ist, zu verfügen.

§. 393.

3) Rechtfertigung der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde hat keine Wirkung, wenn nicht rechtzeitig und in gehöriger Form (§§. 370. 392) die Rechtfertigung durch Angabe der Beschwerdepunkte erfolgt.

Aus dieser Angabe muß ersichtlich sein, ob die Entscheidung wegen Verletzung oder unrichtiger Anwendung von Gesetzen oder Rechtsgrundsätzen, oder wegen einer Nichtigkeit in Bezug auf das Verfahren angefochten wird.

Im letzteren Falle genügt es, wenn diejenigen Thatsachen, welche der Beschwerde als Grundlage dienen, als solche hervorgehoben werden.

Wird eine Entscheidung, welche mehrere verbundene Straffälle umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben angefochten, so muß dies ausdrücklich bemerkt werden.

§. 394.

4) Gegenerklärung und Akteneinsendung.

Ist die Anmeldung und Rechtfertigung rechtzeitig und in gehöriger Form (§§. 370, 392) erfolgt, so verfügt der Vorsitzende die vorläufige Zulassung des Rechtsmittels.

Die Staatsanwaltschaft (§. 365), welcher der Gerichtsschreiber in Folge dieser Verfügung die Verhandlungen unverzüglich mitzutheilen hat, reicht dieselben, falls das Rechtsmittel von dem

Angeklagten eingelegt ist, unter Beifügung ihrer etwaigen Gegenerklärung binnen längstens 10 Tagen dem General-Staatsanwalt ein, welchem der weitere Betrieb der Sache obliegt.

Ist das Rechtsmittel von ihr selbst eingelegt, so bewirkt sie die Einsendung der Verhandlungen erst dann, nachdem sie zuvörderst ihre Anmeldungs- und Rechtfertigungsschrift dem Angeklagten hat zustellen lassen, und sobald eine Frist von 10 Tagen, binnen welcher der letztere eine Gegenerklärung bei dem Gerichte erster Instanz abgeben kann, abgelaufen ist.

§. 395.

5) Verfahren vor dem obersten Gerichtshof.

Die Bekanntmachung der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung des obersten Gerichtshofes erfolgt durch Aushang an der Gerichtsstelle, ohne daß eine Vorladung des Angeklagten zu derselben stattfindet. An der Bestimmung des §. 210 wird hierdurch nichts geändert.

Die Verhandlung beginnt mit dem mündlichen Vortrage des von dem Vorsitzenden ernannten Berichterstatters und schließt in allen Fällen mit den Anträgen des General-Staatsanwalts. Zur Führung der Vertheidigung, als Vertreter oder Beistand des Angeklagten, sind nur die bei dem obersten Gerichtshof zur Praxis berechtigten Rechtsanwalte befugt. Eine Vorführung des verhafteten Angeklagten findet nicht statt.

§. 396.

6) Urtheil desselben.

Die Entscheidung erfolgt nur über diejenigen Anfechtungsgründe, welche nach Vorschrift des §. 393 angegeben sind.

Eine auf die Verletzung oder unrichtige Anwendung von Gesetzen oder Rechtsgrundsätzen gestützte Nichtigkeitsbeschwerde kann nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil das Gesetz oder der Rechtsgrundsatz gar nicht oder unrichtig bezeichnet worden ist.

§. 397.

Ist die Nichtigkeitsbeschwerde begründet, so spricht der Gerichtshof die Vernichtung des angefochtenen Urtheils, und wenn der Grund derselben in Mängeln des Verfahrens beruht, zugleich die gänzliche oder theilweise Vernichtung des vorausgegangenen Verfahrens aus.

§. 398.

Liegt der Grund der Vernichtung nicht in Mängeln des Verfahrens, sondern in der Entscheidung selbst, und kommt es in der Sache auf weitere thatsächliche Ermittelungen nicht an, so erkennt der Gerichtshof in der Sache selbst.

Bei einer zum Nachtheile des Angeklagten eintretenden Vernichtung ist dieselbe jedoch auf das vorausgegangene Verfahren auszudehnen, falls dasselbe an einer Nichtigkeit der im §. 390 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Art leidet, oder in der rechtzeitigen Gegenerklärung des Angeklagten aus einem anderen Nichtigkeitsgrunde mit Recht angefochten worden ist.

§. 399.

Findet ein Erkenntniß in der Sache selbst nicht statt, so verweist der Gerichtshof die Sache

zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der betreffenden Instanz oder an das gleichstehende Gericht eines anderen Sprengels.

§. 400.

Das Gericht, an welches die Zurückverweisung erfolgt, ist gehalten, die Rechtsgrundsätze, welche der höchste Gerichtshof aufgestellt und der ausgesprochenen Vernichtung zum Grunde gelegt hat, auch seinerseits als maßgebend anzuerkennen und der ferneren Verhandlung und Entscheidung gleichfalls zum Grunde zu legen.

Hinsichtlich der Entscheidungen über die sachliche Zuständigkeit eines Gerichts behält es jedoch bei der Bestimmung des §. 49. sein Bewenden.

§. 401.

Im Uebrigen kommen auf das Verfahren vor dem obersten Gerichtshof und auf das Urtheil desselben die allgemeinen Vorschriften des zwölften Titels in Anwendung.

Fünfter Abschnitt.

Bestimmungen über die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen.

§. 402.

1) Bestimmungen in Betreff der Zulässigkeit der Rechtsmittel.

Verfügungen des Untersuchungsrichters und Polizeirichters in der Voruntersuchung und im Ermittelungsverfahren können nicht mit Uebergehung der Rathskammer durch Berufung angefochten werden.

§. 403.

Gegen die Eröffnung der Voruntersuchung und des Hauptverfahrens steht dem Angeschuldigten kein Rechtsmittel zu. Dies erleidet nur in Ansehung der Verweisungsbeschlüsse der Rathskammer und der Anklagekammer dann eine Ausnahme, wenn und insoweit durch dieselben zugleich über die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit entschieden worden ist (§. 44).

Zur Anfechtung von Verweisungsbeschlüssen im Interesse des Angeschuldigten ist die Staatsanwaltschaft nur dann befugt, wenn die Anfechtung aus Rechtsgründen erfolgt.

§. 404.

In dem Hauptverfahren findet gegen Beschlüsse oder Verfügungen, durch welche die Herbeischaffung von Beweismitteln, insbesondere die Vorladung von Zeugen, für erforderlich oder nicht erforderlich erachtet wird, weder von Seiten der Staatsanwaltschaft, noch von Seiten des Angeklagten ein Rechtsmittel statt.

Desgleichen können Einreden des Angeklagten, insbesondere die Einrede der mangelnden Zuständigkeit des Gerichts, wenn sie in der Hauptverhandlung verworfen worden, in keiner anderen Weise, als durch Anfechtung des in der Hauptsache ergehenden Urtheils weiter verfolgt werden.

Digitized by Google

§. 405.

In den vor die Schwurgerichtshöfe verwiesenen Sachen sind alle die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache betreffenden Beschlüsse und Verfügungen nur mit der Nichtigkeitsbeschwerde anfechtbar, alle anderen Beschlüsse und Verfügungen aber dem Rechtsmittel der Berufung unterworfen. Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Beschluß oder die Verfügung von dem Schwurgerichtshofe selbst oder von der Strafkammer (§. 271) ausgegangen ist.

Zu den Anordnungen, welche die Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache nicht betreffen, gehören insbesondere die Entscheidungen über die Untersuchungshaft, über die Strafvollstreckung und über Straffestsetzungen gegen dritte Personen, nicht aber die Bestimmung über die Anwendung der im §. 158 bezeichneten Maßregeln.

§. 406.

Auf die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen greifen die Bestimmungen der §§. 389 bis 392 gleichfalls Platz. Für die Anwendung des §. 391 ist, wenn die Beschwerde Nebenpunkte betrifft, die Lage der Hauptsache maßgebend.

Desgleichen finden die in den §§. 393 und 396 enthaltenen Vorschriften mit der aus dem nachfolgenden Paragraphen sich ergebenden Maßgabe Anwendung.

§. 407.

2) Anmeldung und Rechtfertigung.

Die Anmeldung des Rechtsmittels gegen Beschlüsse und Verfügungen muß gleichzeitig mit dessen Rechtfertigung mittelst einer bei dem Gerichte, welches darüber zu entscheiden hat, einzureichenden Beschwerdeschrift erfolgen. Diese Anbringung ist an die Frist von zehn Tagen nur in den vom Gesetz besonders bezeichneten Fällen, insbesondere aber dann gebunden, wenn den Gegenstand der Anfechtung bilden:

1) Beschlüsse, durch welche die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Gerichts verworfen wird (§. 44);
2) Beschlüsse der Rathskammer oder Anklagekammer über das Ergebniß der Voruntersuchung.

Auf Beschlüsse, durch welche die örtliche Unzuständigkeit des Gerichts ausgesprochen wird, findet die Fristbestimmung keine Anwendung.

Der Lauf der vorgeschriebenen Fristen beginnt, wenn der anzufechtende Beschluß in einer Hauptverhandlung in Gegenwart des Beschwerdeführers verkündet worden ist, mit dieser Verkündung, andernfalls mit der Zustellung des Beschlusses oder der Verfügung.

§. 408.

In den Fällen des §. 407 Nr. 1 und 2 bleibt der Fortgang der Untersuchung bis zum Ablaufe der Frist, und wenn das Rechtsmittel eingelegt wird, bis zur Entscheidung über dasselbe ausgesetzt.

Im Uebrigen hat die Einlegung des Rechtsmittels keine aufschiebende Wirkung. Jedoch steht sowohl dem Gerichte, dessen Beschluß oder Verfügung angefochten wird, als dem zur

Digitized by Google

Entſcheidung hierüber berufenen Gerichte die Befugniß zu, die Aufſchiebung der Vollſtreckung anzuordnen.

§. 409.

3) Verfahren bei der Entſcheidung auf das Rechtsmittel.

Ueber das eingelegte Rechtsmittel entſcheidet das Gericht durch Beſchluß.

Dem Ermeſſen deſſelben bleibt die Wahl der Mittel anheimgegeben, um die zur Beſchlußnahme erforderlichen Aufklärungen herbeizuſchaffen. Die Akten ſollen der Regel nach nur in ſolchen Fällen eingefordert werden, wo die dadurch entſtehende Verzögerung geringeren Nachtheil herbeiführt, als derjenige iſt, welcher durch das Rechtsmittel beſeitigt werden ſoll.

§. 410.

Das Gericht darf in der Sache nicht eher Beſchluß faſſen, als nachdem die Staatsanwaltſchaft bei demſelben von der eingereichten Beſchwerdeſchrift Kenntniß genommen hat. Dieſelbe kann eine ſchriftliche Erklärung abgeben, oder auch verlangen, daß ſie mit ihrem mündlichen Antrage gehört werde.

§. 411.

Wird das Rechtsmittel für durchgreifend erachtet, ſo beſchließt das Gericht ſelbſt in der Sache, was Rechtens. Insbeſondere hat die Anklagekammer, wenn ſie die Berufung gegen einen die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnenden Beſchluß für begründet erachtet, ſelbſt über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu beſchließen.

§. 412.

Iſt die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen einen von dem Berufungsgerichte in Gemäßheit des §. 381 gefaßten Beſchluß erhoben worden, ſo verfügt der oberſte Gerichtshof, wenn er dieſelbe nicht als unannehmbar zurückweiſt, die Mittheilung der Beſchwerdeſchrift in Gemäßheit des §. 394; es treten alsdann alle für die Nichtigkeitsbeſchwerde gegen Urtheile gegebenen Vorſchriften in Wirkſamkeit.

§. 413.

Beſchwerden, welche die Disziplin, den Geſchäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, ſind den Vorſchriften dieſes Titels nicht unterworfen. Dieſelben werden im Aufſichtswege, demnach ſchließlich durch den Juſtizminiſter, erledigt.

Siebzehnter Titel.

Von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand.

§. 414.

Gegen die Verſäumung der zur Hauptverhandlung beſtimmten Sitzung ſteht dem Angeklagten, vorbehaltlich der im §. 416 beſtimmten Ausnahme, ein Geſuch um Wiedereinſetzung in

den vorigen Stand nicht zu. Ist jedoch die Sache vor der Strafkammer oder vor dem Polizeigerichte verhandelt worden, so kann der Verurtheilte, wenn

1) Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle, welche eine vorgängige Anzeige und Bescheinigung nicht zuließen, ihn am rechtzeitigen Erscheinen verhindert haben, oder ihm
2) die erste im Hauptverfahren ergangene Vorladung wegen seiner Abwesenheit auf Reisen oder wegen eines anderen Hindernisses von derjenigen Person, an welche die Behändigung geschah, nicht rechtzeitig mitgetheilt werden konnte,

den hieraus zu entnehmenden Anfechtungsgrund im Wege des gewöhnlichen gegen das Urtheil stattfindenden Rechtsmittels geltend machen. Wird diese Anführung, welche unter Angabe der Beweise längstens innerhalb der vorgeschriebenen Rechtfertigungsfrist erfolgen muß, von dem Gerichte, welches auf das Rechtsmittel zu entscheiden hat, für begründet erachtet, so hebt dasselbe, ohne auf die übrigen Beschwerdepunkte einzugehen, das angefochtene Urtheil auf, und verweist die Sache in die vorige Instanz zurück.

Auch Urtheile der Berufungsgerichte können aus dem unter Nr. 1 angegebenen Grunde von dem Verurtheilten angefochten werden, jedoch nur dann, wenn in der versäumten Sitzung die Wiederaufnahme des Beweisverfahrens stattgefunden hatte.

§. 415.

Gegen den Ablauf der vom Gesetze mit ausschließender Wirkung bestimmten Fristen ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, wenn Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle die Versäumung der Frist herbeigeführt haben.

§. 416.

Wenn der Polizeirichter eine Strafverfügung erlassen hat, findet die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt:

1) gegen den Ablauf der Frist zur Erhebung des Einspruchs auch dann, wenn die Zustellung unter den im §. 414 Nr. 2 bezeichneten Umständen geschehen ist;
2) gegen die Versäumung der in Folge des Einspruchs anberaumten ersten Sitzung zur Hauptverhandlung: nur beim Vorhandensein der ebendaselbst unter Nr. 1 angegebenen Voraussetzungen.

§. 417.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§. 415, 416) ist nur zulässig, wenn es binnen zehn Tagen nach Ablauf der Frist oder nach der versäumten Sitzung (§. 416 Nr. 2) — wenn aber das Hinderniß erst später gehoben wurde, binnen zehn Tagen nach dem Wegfall desselben — unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsgründe angebracht wird. Ist das Gesuch gegen den Ablauf einer Frist gerichtet, so muß die Vornahme der versäumten Handlung mit dem Gesuche verbunden und die für sie vorgeschriebene Form beobachtet werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen kann das Gesuch schriftlich oder zu Protokoll erfolgen. Die Anbringung muß bei dem Gerichte geschehen, bei welchem die Frist, oder die Sitzung (§. 416 Nr. 2) wahrzunehmen war, falls aber in Folge der Versäumung bereits eine Entscheidung ergangen war, bei dem Gerichte, welches diese erlassen hat.

Bevor das Gericht Beschluß faßt, ist die Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrage zu hören. Gegen die Zurückweisung des Gesuches sind Rechtsmittel nur innerhalb der zehntägigen Frist zulässig. Gegen die Zulassung des Gesuches findet ein Rechtsmittel nicht statt, unbeschadet der Befugniß, die Unzulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei der weiteren Verhandlung der Sache geltend zu machen.

Die Bestimmungen der §§. 366 bis 369 beziehen sich auch auf das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, soweit sie darauf anwendbar sind.

Achtzehnter Titel.

Von der Wiederaufnahme der Untersuchung.

§. 418.

1) Wiederaufnahme nach endgültig eingestellter Voruntersuchung.

Wenn nach geführter Voruntersuchung der Angeschuldigte durch gerichtlichen Beschluß endgültig außer Verfolgung gesetzt worden ist, so findet gegen ihn wegen der nämlichen That (§. 4) ein ferneres Strafverfahren nur dann statt, wenn sich neue Thatsachen, welche für die Untersuchung von Erheblichkeit sind, oder neue Beweismittel ergeben. Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens, über welche auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Rathskammer zu beschließen hat, für begründet erachtet, so tritt die Voruntersuchung mit ihren gesetzlichen Wirkungen von Neuem ein.

§. 419.

2) Wiederaufnahme nach Beendigung der Untersuchung durch rechtskräftiges Urtheil.

Das Ergebniß einer durch rechtskräftiges Urtheil beendigten Untersuchung darf gegen den nämlichen Beschuldigten in Ansehung der nämlichen That (§. 4) niemals wieder in Frage gestellt werden, insoweit nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, insbesondere die nachfolgenden, eine Ausnahme begründen.

§. 420.

Zu Gunsten eines Verurtheilten findet, auf seinen Antrag oder auf den der Staatsanwaltschaft, die Wiederaufnahme der Untersuchung statt:

1) wenn zum Nachtheile des Verurtheilten in dem früheren Verfahren ein unwahres eidliches Zeugniß abgelegt, eine falsche oder verfälschte Urkunde als Beweismittel vorgelegt, oder von dem Vertheidiger, einem Richter, Geschworenen, Schöffen, oder Beamten der Staatsanwaltschaft eine in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehene Pflichtverletzung begangen worden ist;
2) wenn zwei oder mehrere Personen wegen der nämlichen That durch zwei verschiedene

Erkenntniſſe verurtheilt worden ſind, welche mit einander dergeſtalt unvereinbar ſind, daß aus der Vergleichung derſelben die Unſchuld einer der verurtheilten Perſonen hervorgeht.

§. 421.

Zum Nachtheil eines früheren Angeklagten findet die Wiederaufnahme der Unterſuchung auf Antrag der Staatsanwaltſchaft nur dann ſtatt, wenn in dem früheren Verfahren entweder der Angeklagte ſelbſt, oder in deſſen Intereſſe der Vertheidiger ein Verbrechen der im §. 420 Nr. 1 bezeichneten Art begangen, dazu verleitet oder ſonſt daran Theil genommen hat.

§. 422.

Das Geſuch um Wiederaufnahme der Unterſuchung iſt an keine Zeitfriſt gebunden und wird durch die erfolgte Vollſtreckung der Strafe nicht ausgeſchloſſen; zum Nachtheil eines Angeklagten iſt es jedoch nur ſo lange zuläſſig, als die That noch nicht verjährt iſt.

§. 423.

Die Beſchlußfaſſung über das Geſuch, welches ſchriftlich oder zu Protokoll angebracht werden kann, ſteht dem Gerichte zu, von welchem das Urtheil erſter Inſtanz, und zwar im Falle des §. 420 Nr. 2 das zuletzt ergangene, gefällt worden iſt.

Die Beſtimmungen der §§. 366 bis 369 ſind auch auf das Geſuch um Wiederaufnahme der Unterſuchung zu beziehen, ſoweit ſie darauf anwendbar ſind.

§. 424.

Können die Perſonen, welche ſich der im §. 420 Nr. 1 und §. 421 bezeichneten ſtrafbaren Handlungen ſchuldig gemacht haben ſollen, noch belangt werden, ſo darf einem auf dieſe Beſtimmungen gegründeten Geſuch erſt dann Folge gegeben werden, wenn zuvor das behauptete Verbrechen oder Vergehen durch eine rechtskräftige Verurtheilung des Schuldigen feſtgeſtellt worden iſt.

Gründet ſich jedoch das Geſuch auf die Unwahrheit eines zum Nachtheil des Verurtheilten abgelegten eidlichen Zeugniſſes, ſo iſt demſelben auch dann ſtattzugeben, wenn der angeſchuldigte Zeuge in der wider ihn geführten Unterſuchung nur deshalb außer Verfolgung geſetzt oder freigeſprochen worden iſt, weil er die als feſtgeſtellt erachtete Unwahrheit ſeines Zeugniſſes weder wiſſentlich, noch fahrläſſig verſchuldet habe. Ueber dieſe Punkte muß in dem Verfahren gegen den Zeugen eine beſondere Feſtſtellung erfolgen.

§. 425.

Kommt es in anderen als den im vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen auf vorläufige gerichtliche Ermittelungen an, ſo ſind dieſelben auf Veranlaſſung der Staatsanwaltſchaft, welcher das Geſuch des Verurtheilten in allen Fällen zur ſchriftlichen Erklärung vorzulegen iſt, nach den für das Ermittelungsverfahren geltenden Vorſchriften zu bewirken, unbeſchadet der Befugniß des Gerichts, deren Vervollſtändigung anzuordnen.

§. 426.

Gegen die Beschlüsse, durch welche über das Gesuch auf Wiederaufnahme der Untersuchung entschieden wird, sind Rechtsmittel nur innerhalb der zehntägigen Frist zulässig.

Wird die Wiederaufnahme endgültig beschlossen, so ist zu einer neuen Hauptverhandlung und Fällung des Urtheils zu schreiten und in demselben das früher ergangene rechtskräftige Urtheil aufzuheben.

§. 427.

In dem Falle des §. 420 Nr. 2 kann das Gericht in Betreff der sämmtlichen durch widerstreitende Urtheile beendigten Untersuchungen die Wiederaufnahme beschließen, wenn diese auch nur in Ansehung einer Untersuchung nachgesucht ist.

Es tritt alsdann in Betreff aller durch diesen Beschluß betroffenen Untersuchungen eine gemeinschaftliche Hauptverhandlung und Entscheidung ein.

Neunzehnter Titel.

Von der Strafvollstreckung.

§. 428.

1) Vollstreckbarkeit der Strafurtheile.

Ein Strafurtheil ist zu vollstrecken, sobald die Rechtsmittel der Berufung oder der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dasselbe nicht mehr zulässig sind.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme der Untersuchung hemmen die Strafvollstreckung nicht. Das Gericht, welches über das Gesuch zu entscheiden hat, kann jedoch die Aussetzung oder Unterbrechung der Vollstreckung verordnen.

§. 429.

2) Anrechnung der Untersuchungshaft auf Freiheitsstrafen.

Die vorläufige Antretung einer Freiheitsstrafe findet nicht statt. Hat jedoch der Verurtheilte kein Rechtsmittel eingelegt, so ist die Untersuchungshaft, welche er seit der Verkündung des Urtheils erlitten hat, unverkürzt auf die Strafe in Anrechnung zu bringen. Sind in der Sache mehrere Urtheile ergangen, so beginnt die Anrechnung mit der Verkündung des ersten von dem Verurtheilten nicht angefochtenen Strafurtheils.

§. 430.

3) Einrichtung des Vollstreckungsverfahrens im Allgemeinen.

Die auf die Strafvollstreckung bezüglichen Entscheidungen erfolgen durch das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat, im Wege der Beschlußfassung.

Die Vollstreckung selbst wird durch die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte bewirkt.

Die Entscheidung durch das Gericht ist insbesondere dann erforderlich, wenn über die Auslegung des Urtheils oder der Strafverfügung, über die Berechnung der dadurch verhängten Freiheitsstrafe, über die Identität des Verurtheilten mit dem zur Strafverbüßung Herangezogenen, oder über andere Einwendungen des letzteren eine Meinungsverschiedenheit zwischen ihm und der Staatsanwaltschaft besteht.

Digitized by Google

Die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Vollstreckung wird durch die Einwendungen des Verurtheilten nicht aufgehalten, vorbehaltlich der Befugniß des Gerichts, eine Aufschiebung anzuordnen.

§. 431.

Die Vollstreckung der Strafurtheile geschieht auf den Grund eines mit der Bescheinigung der Rechtskraft (§. 428) versehenen beglaubigten Auszuges aus dem ergangenen Urtheile, welchen der Gerichtsschreiber unverzüglich nach eingetretener Rechtskraft der Staatsanwaltschaft zu ertheilen hat.

Ist ein Strafurtheil nebst dem Protokoll über dessen Verkündung verloren gegangen, und läßt sich der Inhalt der getroffenen Entscheidung weder durch eine anderweit vorhandene beglaubte Abschrift, noch durch ein übereinstimmendes Anerkenntniß der Staatsanwaltschaft und des Verurtheilten feststellen, so muß die Erneuerung des Verfahrens erfolgen. Mit der Rechtskraft der neuen Entscheidung tritt das frühere Strafurtheil von Rechtswegen außer Wirkung.

§. 432.

Ein Todesurtheil darf erst dann vollstreckt werden, wenn die Entschließung des Königs, von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen, ergangen ist.

1) Besondere Bestimmungen:

a. in Ansehung der Todesstrafe;

Ueber die Hinrichtung wird von den Mitgliedern des Kollegialgerichts erster Instanz, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs der Vollstreckung beizuwohnen haben, unter Zuziehung des Gerichtsschreibers ein Protokoll aufgenommen und von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mitunterzeichnet.

§. 433.

b. in Ansehung von Freiheitsstrafen und Geldbußen.

Zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen können nöthigenfalls alle diejenigen Maßregeln ergriffen werden, welche Behufs Vollziehung eines Haftbefehls statthaft sind. Der mit der Verhaftung des Verurtheilten beauftragte Beamte kann in dessen Wohnung auch zur Nachtzeit (§. 96) eindringen.

§. 434.

Wenn die nämliche Person durch verschiedene Urtheile zu Freiheitsstrafen verurtheilt worden ist, deren Höhe zusammen dasjenige Maß übersteigt, welches bei gleichzeitiger Aburtheilung hätte innegehalten werden müssen (Strafgesetzbuch §. 57), so sind die Strafen auf dieses Maß zurückzuführen. Ist auf ungleichartige Strafen erkannt, so sind die der geringeren Art in die schwerere zu verwandeln.

Eine solche Umwandlung soll auch dann eintreten, wenn gegen die nämliche Person ungleichartige Freiheitsstrafen hintereinander zur Vollstreckung zu bringen sind.

Die Beschlußfassung erfolgt durch das Gericht, bei welchem die Hauptverhandlung erster Instanz in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung stattgefunden, welche die schwerste Strafart, oder bei Strafen gleicher Art die schwerste Strafe nach sich gezogen hat, und falls hiernach mehrere Gerichte zuständig sein würden, durch dasjenige derselben, welches zuletzt erkannt hat.

Digitized by Google

§. 435.

In einer jeden Entſcheidung, durch welche eine Geldſtrafe feſtgeſetzt wird, iſt zugleich auszuſprechen, welche Freiheitsſtrafe für den Fall, daß die Geldbuße nicht beigetrieben werden kann, an deren Stelle treten ſoll. Iſt dies gleichwohl nicht geſchehen, und ergiebt ſich nachträglich, daß der Verurtheilte zur Entrichtung der Geldbuße unvermögend iſt, ſo hat das Gericht (§. 430) die Geldbuße in die entſprechende Freiheitsſtrafe zu verwandeln.

Der Verurtheilte kann durch vollſtändige Bezahlung der Geldbuße ſich jederzeit von der Verbüßung der Freiheitsſtrafe befreien.

§. 436.

In den Fällen der §§. 434 und 435 muß vor der Beſchlußnahme die Staatsanwaltſchaft mit ihrem ſchriftlichen Antrage gehört werden. Gegen die gefaßten Beſchlüſſe finden Rechtsmittel nur innerhalb der zehntägigen Friſt ſtatt.

§. 437.

Die näheren Beſtimmungen über das Verfahren bei der Strafvollſtreckung, insbeſondere über die Ausſetzung und Theilung der Vollſtreckung bleiben der Regelung im Juſtiz-Verwaltungswege vorbehalten, bis zu welcher es bei den bisherigen Vorſchriften bewendet.

Zwanzigſter Titel.

Von den Koſten des Verfahrens.

§. 438.

Wird der Angeklagte in der Unterſuchung zu einer Strafe verurtheilt, ſo hat er alle Koſten des Verfahrens, auch diejenigen der höheren Inſtanzen, zu tragen. Jedoch fallen ihm die Koſten eines von der Staatsanwaltſchaft ohne Erfolg eingelegten oder wieder zurückgenommenen Rechtsmittels nicht zur Laſt; dieſelben werden niedergeſchlagen.

Wird der Angeklagte freigeſprochen oder das Verfahren in anderer Weiſe, ohne zu ſeiner Verurtheilung geführt zu haben, beendigt, ſo hat er die Koſten nicht zu tragen und iſt von dieſer Verpflichtung, wenn ſie ihm durch ein Urtheil früherer Inſtanz auferlegt war, freizuſprechen.

Koſten, welche der Angeklagte durch eine ſchuldbare Verſäumniß verurſacht hat, fallen ihm auch dann zur Laſt, wenn er im Uebrigen die Koſten des Verfahrens nicht zu tragen hat.

§. 439.

Zu den Koſten, welche der Verurtheilte zu tragen hat, gehören auch die Koſten der Strafvollſtreckung, insbeſondere bei erkannten Freiheitsſtrafen diejenigen der Verpflegung während der Strafzeit.

Digitized by Google

§. 440.

Wenn ein Angeklagter in einer Unterſuchung, die mehrere ſtrafbare Handlungen umfaßt, nur in Anſehung eines Theils derſelben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber beſondere Koſten entſtanden ſind, ſo iſt er von deren Tragung in dem Erkenntniſſe zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf die nämliche That zu Strafe verurtheilt werden, haften für die Koſten des Verfahrens, inſoweit nicht Pauſchſätze zum Anſatz kommen, ſolidariſch. Auf die Koſten, welche durch die Unterſuchungshaft eines Mitangeklagten, durch ein von demſelben eingelegtes Rechtsmittel, oder durch die Strafvollſtreckung gegen ihn verurſacht worden ſind, erſtreckt ſich dieſe Verhaftung nicht.

§. 441.

Stirbt der Angeklagte, bevor ein gegen ihn ergangenes Urtheil rechtskräftig geworden, ſo haftet ſein Nachlaß für die Koſten des Verfahrens nicht.

§. 442.

Zeugen oder andere Perſonen außer dem Angeklagten, welche ein Rechtsmittel ohne Erfolg einwenden oder daſſelbe wieder zurücknehmen, haben die hierdurch entſtandenen Koſten zu tragen.

§. 443.

Wenn in Folge der Anzeige einer ſtrafbaren Handlung ein Verfahren eingeleitet worden iſt, und ſich hierbei ergiebt, daß der Anzeigende zur Unterſtützung ſeiner Anzeige wiſſentlich falſche Thatſachen vorgebracht hat, ſo können ihm durch Beſchluß des Gerichts, bei welchem die Sache anhängig iſt, die Koſten jenes Verfahrens auferlegt werden.

§. 444.

Die Gebühren und Auslagen des Vertheidigers ſind unter den in dieſem Titel erwähnten Koſten nicht mit verſtanden; dieſelben bleiben in jedem Falle dem Angeklagten zur Laſt, deſſen Rechte der Vertheidiger wahrgenommen hat.

Einundzwanzigſter Titel.

Von einigen beſonderen Arten des Verfahrens.

§. 445.

Auf die in dieſem Titel erwähnten Strafſachen kommen die allgemeinen Vorſchriften des Unterſuchungsverfahrens mit den nachfolgend beſtimmten Abweichungen zur Anwendung.

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Von der ausnahmsweisen Verhandlung von Schwurgerichtssachen vor der Strafkammer und von Sachen, welche vor die Strafkammer gehören, vor dem Polizeigerichte.

§. 446.

1) Schwurgerichtssachen.

Beim Vorhandensein der Bedingungen, unter welchen nach §. 347 die Verhandlung vor dem Schwurgerichtshofe ohne vorgängige Bildung des Schwurgerichts erfolgen darf, kann die Anklagekammer bei, oder nach Verweisung der Sache vor den Schwurgerichtshof auf den Antrag des Ober-Staatsanwalts beschließen, daß die Verhandlung mit dem Angeklagten vorerst bei der Strafkammer des Gerichts, bei welchem die Voruntersuchung geführt worden ist, stattzufinden habe.

§. 447.

Findet die beauftragte Strafkammer, welche unter Vermehrung ihrer Mitgliederzahl um zwei beisitzende Richter (§. 272) nach den für den Schwurgerichtshof geltenden Vorschriften, ohne daß es der Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen bedarf, zu verhandeln hat, daß die Zuziehung von Geschworenen nach den Bestimmungen des §. 345 nicht erforderlich ist, so hat sie sich der Fällung des Urtheils zu unterziehen, gegen welches nur das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde stattfindet. Andernfalls erklärt sie mittelst Beschlusses, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, ihren Auftrag für erledigt, wonächst das Verfahren vor dem Schwurgerichtshofe eintritt.

§. 448.

2) Sachen, welche vor die Strafkammer gehören.

Wenn es sich um das Vergehen

des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§. 89 und 94 des Strafgesetzbuchs,

der nicht durch die Presse begangenen, den Karakter der Verleumdung nicht an sich tragenden Kränkung der Berufsehre (§. 102 a. a. O.),

der vorsätzlich zugefügten leichten Körperverletzung oder Mißhandlung, oder einer nur auf Antrag zu bestrafenden fahrlässigen Körperverletzung in den Fällen der §§. 187 190 und 198 Absatz 1 a. a. O.,

des einfachen Diebstahls (§§. 216, 217 a. a. O.),

der Unterschlagung (§§. 225, 226 a. a. O.),

der einfachen Hehlerei (§. 237 a. a. O.),

des Betruges in den Fällen der §§. 241 und 243 a. a. O.,

der Vermögensbeschädigung in den Fällen der §§. 281 und 282 a. a. O.

handelt, und voraussichtlich auf keine andere Strafe als Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldbuße bis zu Einhundert Thalern, allein oder in Verbindung mit einander, zu erkennen ist, so

kann, selbst wenn Rückfall (§. 58 a. a. O.) vorliegt, das zuständige Gericht bei, oder nach Eröffnung des Hauptverfahrens auf den Antrag des Staatsanwalts beschließen, daß das Polizeigericht des betreffenden Bezirks sich der Verhandlung und Entscheidung der Sache zu unterziehen habe.

§. 449.

Findet das beauftragte Polizeigericht, daß eine nicht unter den §. 448 fallende, seine eigene Zuständigkeit überschreitende strafbare Handlung vorliege, oder daß wegen eines der dort bezeichneten Vergehen auf andere, als die ebenda angegebenen Strafen zu erkennen sei, so erklärt dasselbe mittelst Beschlusses, gegen welchen ein Rechtsmittel nicht stattfindet, den ihm ertheilten Auftrag für erledigt, wonächst die Strafkammer in der Sache zu verhandeln hat.

Das Verfahren vor dem Polizeigerichte richtet sich nach den für polizeigerichtliche Strafsachen geltenden Vorschriften, welche auch hinsichtlich des Instanzenzuges maßgebend sind. Der Erlaß einer Strafverfügung findet nicht statt.

§. 450.

Wenn das beauftragte Gericht (§§. 446, 448) sich in Ansehung auch nur eines unter mehreren Angeklagten oder Anklagepunkten an der Urtheilsfällung verhindert sieht, so muß es den ihm ertheilten Auftrag in Betreff der sämmtlichen Angeklagten oder Anklagepunkte für erledigt erklären. 3) Gemeinsame Bestimmung.

Hat sich dasselbe der Urtheilsfällung unterzogen, so nimmt es auch im weiteren Gange des Verfahrens die Stelle des Gerichts erster Instanz ein.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen flüchtige Angeklagte.

§. 451.

Gegen Angeklagte, deren Aufenthaltsort unbekannt, oder deren Vorladung an ihrem bekannten Aufenthaltsorte im Auslande entweder gar nicht, oder nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewirken ist, soll, sofern die Verhaftung nicht zulässig oder nicht ausführbar erscheint, mit dem Hauptverfahren innegehalten werden. 1) Einleitende Vorschriften.

Trägt indessen die Staatsanwaltschaft aus besonderen Gründen, deren Würdigung ihrem Ermessen anheimgegeben ist, darauf an, das eröffnete Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen, so muß die letztere von dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gerichte verfügt werden.

Die Strafkammer kann jedoch, wenn die Sache ohne vorausgegangene Voruntersuchung bei ihr anhängig gemacht ist, beschließen, daß zunächst die Voruntersuchung mit ihren gesetzlichen Wirkungen einzutreten habe.

Digitized by Google

§. 452.

Ist der ausländische Aufenthaltsort des Angeklagten bei Erlassung der öffentlichen Vorladung gerichtskundig, so ist ihm Abschrift derselben durch die Post zu übersenden, ohne daß es eines Ausweises über die Bestellung bedarf. Kommt die Sendung als unbestellbar zurück, so wird dadurch die Wirksamkeit des Verfahrens nicht beeinträchtigt.

§. 453.

2) Edictalverfahren in schwurgerichtlichen Sachen.

Ist die Sache vor dem Schwurgerichtshofe zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;
2) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet (§. 76 Nr. 1 und 2);
3) die Aufforderung an den Angeklagten, binnen einer angemessenen Frist, welche auf mindestens vier Wochen festzusetzen ist, vor dem Untersuchungsrichter am Sitze des Schwurgerichtshofes zu erscheinen, und sich wegen der ihm zur Last gelegten That (Nr. 2) zu verantworten, widrigenfalls dieselbe als zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde.

§. 454.

Diese Vorladung ist am Sitze des Schwurgerichtshofes, bis zum Beginne der Sitzungsperiode, in welcher die Hauptverhandlung stattfindet, öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes dreimal einzurücken. Das Gericht kann verordnen, daß die Einrückung auch in ein anderes öffentliches Blatt erfolge.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen bestimmte Frist läuft von dem Tage, an welchem die letzte dieser Bekanntmachungen in den Blättern geschehen ist.

§. 455.

Erscheint der Angeklagte nicht, so wird in der auf den Ablauf der gestellten Frist folgenden nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts zur Hauptverhandlung geschritten.

§. 456.

Eine Mitwirkung von Geschworenen findet nicht statt.

Nach Verlesung der Anklageschrift werden die Urkunden über die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorgelegt und geprüft.

Ist das beobachtete Verfahren den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechend, so muß der Gerichtshof die Ergänzung oder nöthigenfalls die Wiederholung desselben verordnen.

Wird das Verfahren den Gesetzen entsprechend befunden, so hat der Gerichtshof die in der Anklage behauptete That als zugestanden anzunehmen und das Urtheil über die Anwendung des Gesetzes zu fällen.

Digitized by Google

§. 457.

Wenn der Angeklagte vor Fällung des Urtheils sein Ausbleiben genügend entschuldigt, so verordnet der Gerichtshof durch einen Beschluß, welcher nur durch Verkündung in der öffentlichen Sitzung bekannt zu machen ist, daß während einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist das Verfahren gegen den Angeklagten ausgesetzt bleiben soll.

Gestellt sich der Angeklagte innerhalb der nachträglich bestimmten Frist nicht, so wird, ohne nochmalige Vorladung desselben, in der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts nach Vorschrift des §. 464 verfahren und erkannt.

§. 458.

Gegen das Urtheil (§§. 456, 457) steht dem Angeklagten ein Rechtsmittel nicht zu.

Die Vollstreckung des Strafurtheils erfolgt, soweit dies in Abwesenheit des Angeklagten geschehen kann, jedoch nicht eher, als nach Ablauf von zehn Tagen nach dem Zeitpunkte der an ihn bewirkten Zustellung des Urtheils (§. 466).

§. 459.

Wenn der Angeklagte, ohne rechtskräftig freigesprochen zu sein, sich gestellt oder zur Haft gebracht wird, so muß in allen Fällen, es mag ein Urtheil gegen ihn ergangen sein (§§. 456, 457) oder nicht, in der gewöhnlichen Weise zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgerichtshofe und zur Fällung des Urtheils geschritten werden.

§. 460.

War bereits ein Strafurtheil ergangen, so wird die Vollstreckung desselben, soweit solche noch nicht erfolgt ist, durch die Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten gehemmt.

Wird in dem neuen Verfahren ebenfalls auf Strafe erkannt, so ist auf dieselbe die etwa bereits vollstreckte Strafe in Anrechnung zu bringen. Erfolgt dagegen die Freisprechung oder die Verurtheilung zu einer anderen Strafart, so muß die bereits ausgeführte Vollstreckung der vorher erkannten Strafe, soweit es möglich ist, rückgängig gemacht werden.

§. 461.

Die Kosten des Kontumazialverfahrens fallen dem Angeklagten selbst dann zur Last, wenn er auf Grund der neuen Verhandlung freigesprochen wird.

§. 462.

Ist die Sache vor der Strafkammer oder vor dem Polizeigerichte zu verhandeln, so muß die öffentliche Vorladung, außer dem Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens, enthalten:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand oder Gewerbe des Angeklagten, soweit sie bekannt sind;
2) die Bezeichnung der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Anklage bildet (§. 76 Nr. 1 und 2);
3) die Bekanntmachung der zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung.

3) Edictalverfahren in Sachen, welche vor der Strafkammer oder vor dem Polizeigericht zu verhandeln sind.

§. 463.

Diese Vorladung ist an dem Sitze des erkennenden Gerichts bis zur Sitzung öffentlich an der Gerichtsstelle auszuhängen, und in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts dreimal einzurücken. Das Gericht kann verordnen, daß die Einrückung auch in ein anderes inländisches Blatt erfolge.

Die Sitzung zur Hauptverhandlung ist dergestalt zu bestimmen, daß von der letzten dieser Bekanntmachungen in den Blättern ab bis zur Sitzung eine Frist von mindestens vier Wochen verstreicht.

§. 464.

Erscheint der Angeklagte in der Hauptverhandlung nicht, so wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten. Statt des flüchtigen Angeklagten ist in allen Fällen ein Vertheidiger zuzulassen.

§. 465.

Gegen das Urtheil (§. 464) finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. Auf Grund des §. 414 Nr. 1 kann dasselbe nur dann angefochten werden, wenn der Verurtheilte sich gleichzeitig, noch vor Ablauf der Rechtfertigungsfrist, persönlich gestellt. Die Bestimmung unter Nr. 2 ebendaselbst findet auf die öffentliche Vorladung keine Anwendung.

§. 466.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Wenn die öffentliche Vorladung gültig bewirkt worden ist, so sind alle weiteren Zustellungen an den Angeklagten auf die im §. 202 bezeichnete Weise zu bewerkstelligen. Im Fall einer Vertagung der Hauptverhandlung vertritt die öffentliche Verkündung des bestimmten anderen Sitzungstages die Stelle der Vorladung des Angeklagten.

§. 467.

Gegen anwesende Mitangeklagte findet in allen Fällen das gewöhnliche Verfahren statt. Das Gericht ist jedoch befugt, dasselbe aus besonderen Gründen so lange auszusetzen, bis zugleich gegen den Flüchtigen verhandelt werden kann.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige und gegen Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.

§. 468.

1) Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige

Den mit der Kontrole der Militairpflichtigen beauftragten Verwaltungsbehörden verbleibt die Verpflichtung, über den Aufenthalt derjenigen Militairpflichtigen, welche sich bei den von ihnen angeordneten Revisionen nicht gestellen oder welche als abwesend angemeldet werden, sorgfältige

Digitized by Google

Erkundigungen, insbesondere bei den betreffenden Ortsbehörden, bei den Verwandten und bei den Vormündern anzustellen.

§. 469.

Sind diese Erkundigungen fruchtlos, oder ergiebt sich in Folge derselben, daß ein Militairpflichtiger die Königlichen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat, so hat die Landespolizeibehörde auf Grund der ihr einzureichenden und erforderlichen Falls zu ergänzenden Verhandlungen eine Erklärung dahin auszustellen:

1) daß der Militairpflichtige sich zu den von der Verwaltungsbehörde angeordneten Revisionen nicht gestellt,
2) daß der Aufenthaltsort desselben im Inlande nicht ermittelt worden, und
3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Militairpflichtige die Königlichen Lande ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

§. 470.

Die Verhandlung und Entscheidung der Sache erfolgt bei dem Gerichte des letzten Wohnsitzes oder des letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes, und wenn dieser Wohnsitz oder Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, bei dem Gerichte des Geburtsortes des Angeklagten.

Die Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichte, welcher die Erklärung der Landespolizeibehörde (§. 469) zu übersenden ist, hat auf Grund derselben die Eröffnung des Hauptverfahrens und die öffentliche Vorladung, sowie in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs die Beschlagnahme des Vermögens herbeizuführen, welche letztere nach den für die Zwangsvollstreckung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften zur Ausführung zu bringen ist.

§. 471.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen verschiedene Personen gerichtet werden und die Verhandlung gegen die zugleich vorgeladenen Personen ungetrennt erfolgen.

§. 472.

Auf die Vorladung und das weitere Verfahren kommen die Bestimmungen der §§. 452 und 462 bis 467 zur Anwendung.

§. 473.

Die Verurtheilung erfolgt auf Grund der von der Landespolizeibehörde ausgestellten Erklärung, falls nicht erwiesen wird, daß der Angeklagte die Königlichen Lande nicht ohne Erlaubniß verlassen habe, oder daß Umstände vorhanden seien, welche die Annahme ausschließen, daß er sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

§. 474.

Bedarf es zur Aufnahme des hierüber zugelassenen Beweises einer Vertagung der Haupt-

verhandlung, so ist die Sache von den übrigen, gleichzeitig verhandelten zu trennen und zum besonderen Abschluß zu bringen.

§. 475.

2) Verfahren gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, geschieht auf die Erklärung der Landespolizeibehörde:

1) daß der Aufenthalt des Landwehrmannes im Inlande nicht ermittelt,
2) daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden,
3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet, sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

§. 476.

Die Verurtheilung erfolgt auf den Grund dieser Erklärung, wenn nicht derselben entgegenstehende Umstände erwiesen werden.

Im Uebrigen finden die §§. 470 bis 472 und 474 auch hier Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§. 477.

Hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikationsabgaben, kommen die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 478.

1) Befugnisse der Verwaltungsbehörde in Bezug auf das gerichtliche Verfahren.

Lehnt die Staatsanwaltschaft ihr Einschreiten ab, so ist die zur Verwaltung der betreffenden Abgaben oder Gefälle bestellte Behörde befugt, selbstständig den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens zu stellen.

§. 479.

Ueber die von der Behörde eingereichte Anklageschrift wird nach Vernehmung des schriftlichen Antrages der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt.

Wird das Hauptverfahren eröffnet, so bestellt die Behörde einen Beamten ihres Ressorts oder einen Rechtsanwalt als Vertreter. In der Hauptverhandlung, zu welcher die in der Anklageschrift benannten Zeugen und Sachverständigen und der Vertreter der Behörde vorzuladen sind, wird die Anklage durch den letzteren vorgetragen. Der Vorsitzende muß dem Vertreter gestatten, Fragen, welche derselbe zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, unmittelbar an die Betheiligten zu richten. Nach beendigter Beweisaufnahme wird der Vertreter gehört, und zwar vor der Staatsanwaltschaft, welche ebenfalls ihren Antrag zu stellen hat.

Erscheint der Vertreter nicht, so wird, falls nicht eine Vertagung erfolgt, die Anklageschrift

durch den Gerichtsschreiber verlesen, und mit der Beweisaufnahme und Entscheidung in der gewöhnlichen Weise verfahren.

§. 480.

Dieselben Rechtsmittel, welche der Staatsanwaltschaft im Fall einer von ihr betriebenen Verfolgung zustehen, können, mit der nämlichen Wirkung, auch von der Behörde eingelegt werden.

Die Anmeldungsfristen laufen für die Behörde stets erst von der Zustellung der anzufechtenden Entscheidung oder Verfügung ab. Handelt es sich um die Anfechtung eines Urtheils, so dauert die Frist zur Einreichung der Rechtfertigungsschrift für die Behörde von dem nämlichen Zeitpunkte ab vier Wochen. Zur Gegenerklärung, welche beim Gerichte erster Instanz abzugeben ist, steht ihr gleichfalls eine vierwöchentliche Frist zu. Beide Fristen können auf ihren Antrag angemessen verlängert werden.

§. 481.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, die Verfolgung zu übernehmen. In diesem Falle wird, falls nicht eine entgegengesetzte Erklärung der Behörde erfolgt, ebenso wie im Falle einer Anschließung (§. 482) verfahren.

§. 482.

Einer von der Staatsanwaltschaft betriebenen Verfolgung kann die Behörde sich in jeder Lage der Sache, bis zu deren rechtskräftiger Entscheidung, anschließen.

Nachdem die Erklärung über die Anschließung dem Gerichte mitgetheilt worden ist, stehen der Behörde die nämlichen Befugnisse zu, als wenn die Strafklage von ihr selbst erhoben worden wäre. Der Vortrag in der Hauptverhandlung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft; jedoch ist dem Vertreter der Behörde zu Bemerkungen und Anträgen das Wort zu gestatten.

§. 483.

Die durch die Vertretung der Behörde entstandenen Kosten fallen dem Angeklagten niemals zur Last.

§. 484.

Ist im Gesetz eine nach dem Betrage der umgangenen Abgabe oder des umgangenen Gefälles bestimmte Geldbuße angedroht, so richtet sich die Zuständigkeit des Polizeigerichts nach dem im gegebenen Falle verwirkten Maße der Strafe, insofern nicht wegen einer neben der Geldbuße angedrohten Strafe die Zuständigkeit der Strafkammer eintritt. 2) Allgemeine Bestimmungen.

§. 485.

Der Polizeirichter verhandelt und entscheidet ohne Mitwirkung von Schöffen.

Der Erlaß einer Strafverfügung (§§. 359 ff.) findet nicht statt.

In Ansehung der Rechtsmittel bleiben die Bestimmungen der §§. 381 und 391 außer Anwendung.

Digitized by Google

Fünfter Abſchnitt.

Von der Berechtigungseinrede in Unterſuchungen wegen Forſt-, Feld-, Jagd- und Fiſchereifrevel.

§. 486.

Wenn in Unterſuchungen wegen Forſt-, Feld-, Jagd- und Fiſchereifrevel der Angeklagte ein Privatrecht zur Vornahme der ihm als ſtrafbar zur Laſt gelegten Handlung behauptet, ſo hat der Strafrichter, ſofern er nach vorläufiger Erörterung der Einrede dieſelbe für erheblich und nicht unglaubhaft erachtet, mittelſt eines nur von der Staatsanwaltſchaft anfechtbaren Urtheils das Strafverfahren einzuſtellen und, falls nicht das Verfahren bei dem bürgerlichen Richter bereits ſchwebt, dem Angeklagten aufzugeben, binnen einer nach den Umſtänden abzumeſſenden, zwei Monate nicht überſteigenden Friſt entweder das Anerkenntniß desjenigen, deſſen Rechte durch die Einrede berührt werden, beizubringen, oder die Klage auf Anerkennung ſeines Rechts oder auf Schutz im Beſitze bei dem bürgerlichen Richter anhängig zu machen, und daß dies geſchehen ſei, nachzuweiſen.

Hält der Angeklagte dieſe Friſt, deren Erſtreckung nicht ſtattfindet, nicht inne, ſteht er ausdrücklich oder ſtillſchweigend von der Klage ab, oder wird der Rechtsſtreit rechtskräftig zu ſeinem Nachtheil entſchieden, ſo gilt in dem alsdann wieder aufzunehmenden Strafverfahren die Unrechtmäßigkeit der in Frage ſtehenden Handlung, unbeſchadet der Prüfung der anderen Bedingungen ihrer Strafbarkeit, für feſtgeſtellt.

Während der Unterbrechung des Strafverfahrens ruht die Verjährung.

Sechster Abſchnitt.

Von dem Verfahren auf erhobene Privatklage.

§. 487.

1) Fälle, in denen die Privatklage zuläſſig iſt.

Eine Privatklage auf Unterſuchung und Beſtrafung findet ſtatt:

1) bei vorſätzlich zugefügten leichten Körperverletzungen oder Mißhandlungen in den Fällen der §§. 187 und 190 des Strafgeſetzbuchs;
2) bei Ehrenkränkungen in den Fällen der §§. 102, 103, 152 bis 156 und 343 a. a. O.;
3) bei allen denjenigen anderen Vergehen, deren Beſtrafung in den Geſetzen von dem Antrage des Verletzten abhängig gemacht iſt.

Ausgenommen von der Privatklage ſind jedoch diejenigen Vergehen, welche mit Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ſind.

§. 488.

Die einfache Beleidigung (Strafgeſetzbuch §. 343) kann nur im Wege der Privatklage verfolgt werden.

Bei allen anderen Ehrenkränkungen iſt die Staatsanwaltſchaft berechtigt, wenn ſie dies im

Interesse der öffentlichen Ordnung für angemessen erachtet, ihrerseits die Verfolgung einzuleiten. In welchen Fällen diese Verfolgung von dem Antrage des Verletzten abhängig ist, und inwiefern sie durch Verzichtleistung auf die Bestrafung gehemmt wird, bestimmt sich nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs.

Dasselbe Recht hat die Staatsanwaltschaft bei den im §. 487 Nr. 1 bezeichneten Mißhandlungen und Körperverletzungen, und zwar selbst dann, wenn von Seiten des Verletzten ein Antrag auf Bestrafung nicht gestellt ist.

§. 489.

In den Fällen der Nr. 3 des §. 487 ist die Privatklage erst dann zulässig, wenn die Staatsanwaltschaft es abgelehnt hat, ihrerseits die Verfolgung einzuleiten. Eine Beschwerde über diesen Bescheid braucht der Privatklage nicht vorherzugehen.

§. 490.

Die Erhebung der Privatklage findet in den Fällen, wo sie überhaupt zulässig ist, auch noch dann statt, wenn die Verfolgung zwar von der Staatsanwaltschaft eingeleitet, demnächst aber, ohne zu einem Urtheile geführt zu haben, wieder aufgegeben worden ist.

War jedoch der Angeschuldigte nach geführter Voruntersuchung durch gerichtlichen Beschluß endgültig außer Verfolgung gesetzt worden, so kann die Privatklage nur dann zugelassen werden, wenn Gründe vorliegen, welche einen Antrag der Staatsanwaltschaft auf Wiederaufnahme der Untersuchung rechtfertigen würden.

§. 491.

2) Personen, welchen die Ausübung zusteht.

Die Ausübung der Privatklage steht denjenigen Personen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbstständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

§. 492.

3) Bedingungen der Ausübung.

Wer als Privatkläger auftritt oder als solcher ein Rechtsmittel gegen Urtheile einlegt, muß die Hälfte, wenn er aber Ausländer ist, den ganzen Betrag der zur Deckung der gerichtlichen Kosten in der betreffenden Instanz erforderlichen Summe bei der zur Einziehung der Kosten bestimmten Kasse hinterlegen, oder nachweisen, daß er ohne Beeinträchtigung des nothdürftigen Unterhalts für sich und seine Familie nicht im Stande sei, die Kosten des Verfahrens zu bestreiten. Dieser Nachweis ist in derselben Weise zu führen, wie dies zur Erlangung des Armenrechts in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erforderlich ist.

Ausländer, in deren Heimathsstaate die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der Verpflichtung zur Erlegung von Kostenvorschüssen nicht nachtheiliger als die dortseitigen Unterthanen behandelt werden, sind bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung den Inländern gleich zu achten.

§. 493.

In den Landestheilen, in welchen das Institut der Schiedsmänner demnächst zur Einführung gelangen sollte, kann von dem Zeitpunkte dieser Einführung an wegen vorsätzlicher Körper-

verletzungen oder Mißhandlungen und wegen Ehrenkränkungen, außer den Fällen der §§. 102 und 103 des Strafgesetzbuchs, die Privatklage, sofern beide Theile in dem Bezirke des nämlichen Polizeigerichts ihren Wohnsitz haben, erst dann angestellt werden, wenn der Kläger zuvor den Schiedsmann des Bezirks, in welchem der Beschuldigte wohnt, um seine Vermittelung ohne Erfolg angegangen hat, und dieses durch ein Zeugniß desselben nachweist.

Die Anbringung des Gesuches bei dem Schiedsmann unterbricht die Verjährung.

§. 494.

Die Fähigkeit des zur Privatklage Berechtigten, seine Rechte vor Gericht selbstständig zu verfolgen, und die Vertretung eines dieser Fähigkeit entbehrenden Klageberechtigten regeln sich nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften. Insoweit nach diesen Bestimmungen noch unter väterlicher Gewalt befindliche Personen zur selbstständigen Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen vor Gericht befugt sind, steht ihnen diese Befugniß auch in Ansehung der Privatklage auf Bestrafung zu.

§. 495.

Die Klage kann schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden, und muß ihrem Inhalte nach den Erfordernissen einer Anklageschrift entsprechen.

§. 496.

Wenn mehrere Privatkläger die Bestrafung des nämlichen Beschuldigten wegen der nämlichen That beantragen, so können diese Anträge mittelst Einer Klage und in Einem Verfahren zur Geltung gebracht werden, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, eine Trennung des Verfahrens anzuordnen.

§. 497.

4) Zuständigkeit und Verfahren des Gerichts.

Vor das Polizeigericht gehört die Privatklage wegen leichter Mißhandlungen und Körperverletzungen in den Fällen der §§. 187, 190 und 198 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs, und wegen aller nicht durch die Presse begangenen Ehrenkränkungen.

§. 498.

Die Klage darf nur dann eingeleitet werden, wenn den Vorschriften der §§. 492 bis 495 genügt ist, und keiner der im §. 89 bezeichneten Hinderungsgründe vorliegt.

§. 499.

Des Nachweises, daß die Staatsanwaltschaft nicht einschreiten wolle, bedarf es außer dem Falle des §. 489 nicht.

Das Gericht kann jedoch in allen ihm geeignet scheinenden Fällen, die einfachen Beleidigungen allein ausgenommen, vor oder nach Einleitung der Klage, die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft zur Einsicht vorlegen lassen, und die letztere ist auch ohne eine solche Anregung, so lange

noch kein Urtheil ergangen ist, jederzeit befugt, die Strafklage zu erheben, in welchem Falle der Richter, bei welchem die Privatklage angebracht ist, das Verfahren einzustellen und die Parteien hiervon zu benachrichtigen hat.

§. 500.

Wenn die Einleitung der Klage erfolgt, so werden der Kläger und der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung der Sache vorgeladen.

Erscheinen die Parteien in der hierzu anberaumten Sitzung, so bestimmt das Gericht, falls es nach verhandelter Sache noch auf eine Beweisaufnahme ankommt, in Ansehung welcher Thatsachen und Beweismittel dieselbe stattzufinden habe. Hierüber wird auch dann Beschluß gefaßt, wenn der Beschuldigte ausgeblieben, der Kläger aber erschienen ist.

Zum Zweck des Beweisverfahrens und der weiteren mündlichen Verhandlung wird eine neue Sitzung anberaumt, insofern nicht die zu vernehmenden Zeugen durch die Parteien, wozu diese auf ihre Kosten befugt sind, gestellt worden, oder die Beweismittel sonst zur Hand sind.

§. 501.

Es dürfen als Zeugen nicht vereidet werden:

1) diejenigen, welche in der nämlichen Sache selbst als Privatkläger aufzutreten befugt sein würden;
2) diejenigen, welche zu dem Privatkläger in einem Verhältnisse der im zweiten Absatze des §. 155 bezeichneten Art stehen. Sie können jedoch nach richterlichem Ermessen mit dem Zeugeneide belegt werden, wenn der Beschuldigte gleichfalls ein Angehöriger der Familie ist.

Das Gericht kann von der Vereidung eines Zeugen oder Sachverständigen absehen, wenn beide Theile dessen Aussage auch unbeschworen als richtig annehmen zu wollen erklären.

§. 502.

5) Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

Die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei den Verhandlungen ist nur in dem Verfahren vor dem obersten Gerichtshof erforderlich; die Staatsanwaltschaft kann jedoch an einer jeden Verhandlung Theil nehmen und am Schlusse derselben ihre Anträge in Bezug auf die Anwendung des Gesetzes stellen. Zur Einlegung von Rechtsmitteln ist die Staatsanwaltschaft nicht berechtigt.

§. 503.

6) Vertretung der Parteien.

Die Vertretung der Parteien ist in allen Fällen, und zwar die des Klägers nach Maßgabe der für die Vertretung des Beschuldigten geltenden Vorschriften zulässig.

Das Gericht kann jedoch jederzeit das persönliche Erscheinen der Parteien verlangen und zu diesem Zwecke nöthigenfalls die Vorführung des Beschuldigten anordnen, hinsichtlich des Klägers aber zu der Warnung schreiten, daß im Falle seines Ausbleibens ein Vertreter für ihn nicht zugelassen werden würde.

§. 504.

7) Befugnisse des Privatklägers.

Die Rechte, welche das Gesetz dem Beschuldigten und dem Vertheidiger desselben in Bezug auf das strafgerichtliche Verfahren einräumt, stehen in gleichem Maße auch dem Privatkläger und dem Vertreter desselben zu.

In Ansehung der Rechtsmittel hat der Privatkläger die Befugnisse der Staatsanwaltschaft; er muß jedoch bei deren Einlegung die für die Rechtsmittel des Beschuldigten vorgeschriebenen Formen beobachten. Die §§. 372 und 373 kommen auch bei Nichtbeobachtung der im §. 492 enthaltenen Vorschrift zur Anwendung. Die Gegenerklärung ist von beiden Theilen beim Gerichte erster Instanz abzugeben.

§. 505.

Wenn der Privatkläger während des Laufes einer von ihm zu wahrenden Frist stirbt, so verlängert sich dieselbe zu Gunsten seiner Erben um die Dauer von sechs Wochen.

§. 506.

Der Antrag auf Bestrafung kann in allen Fällen der Privatklage bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden. Die Erneuerung einer zurückgenommenen Privatklage ist unstatthaft.

Die Privatklage gilt für zurückgenommen, wenn der Kläger einer gehörig erfolgten Vorladung zur mündlichen Verhandlung erster Instanz nicht Folge leistet; er ist jedoch unter den im §. 414 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen befugt, ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Sitzung anzubringen, auf welches die Bestimmungen des §. 417 Anwendung finden, ohne daß jedoch vor der Beschlußfassung die Staatsanwaltschaft oder der Beschuldigte gehört zu werden braucht.

§. 507.

8) Verfahren, wenn die Privatklage für unzulässig erachtet wird.

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß gegen den Beschuldigten zwar eine strafbare Handlung erwiesen sei, daß dieselbe jedoch nicht zu denjenigen Zuwiderhandlungen gehöre, in Ansehung deren eine Privatklage statthaft ist, so muß es die Unzulässigkeit der Privatklage durch ein Urtheil aussprechen, in welchem zugleich der Richter zu bezeichnen ist, welcher im ordentlichen Verfahren zur Aburtheilung der Sache zuständig ist.

Ein solches Urtheil unterliegt sowohl in Ansehung der erforderlichen Begründung, als auch hinsichtlich seiner Anfechtbarkeit und Wirkung allen denjenigen Vorschriften, welche in den §§. 47 und 48 in Bezug auf die dort bezeichneten Urtheile gegeben sind.

Soweit hiernach die Staatsanwaltschaft zur Anfechtung des Urtheils befugt ist, steht diese auch dem Privatkläger zu.

§. 508.

9) Widerklage.

Wenn es sich um wechselseitig zugefügte Ehrenkränkungen, vorsätzliche Mißhandlungen oder

Körperverletzungen (§. 487 Nr. 1 und 2) handelt, welche bei demselben Vorfalle, welcher der Klage zu Grunde liegt, stattgefunden haben sollen, so steht dem Beschuldigten das Recht der Widerklage auf Bestrafung zu.

Wird die Widerklage, welche spätestens in der ersten Sitzung zur mündlichen Verhandlung angebracht werden muß, in Ansehung deren es jedoch einer Beobachtung der in den §§. 492 und 493 enthaltenen Vorschriften nicht bedarf, von dem Gerichte zugelassen, so erfolgt die Verhandlung und Entscheidung über Klage und Widerklage in demselben Verfahren, unbeschadet der Befugniß des Gerichts, eine Trennung anzuordnen, durch welche jedoch an der Zuständigkeit des befaßten Gerichts nichts geändert wird.

Die Zurücknahme der Klage hat auf das Verfahren über die Widerklage keinen Einfluß.

§. 509.

Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. 10) Kosten.

Soweit die Kosten durch ein ohne Erfolg eingelegtes oder wieder zurückgenommenes Rechtsmittel entstanden sind, fallen sie derjenigen Partei zur Last, welche es eingewendet hat.

Im Fall einer gemischten Entscheidung bestimmt sich die Vertheilung der Kosten nach dem Ermessen des Gerichts.

Wird das Verfahren, ohne zu einem rechtskräftigen Urtheile geführt zu haben, eingestellt, so hat stets der Kläger die Kosten zu tragen. In dem am Schlusse des §. 499 bezeichneten Falle werden die gerichtlichen Kosten niedergeschlagen. Stirbt der Beschuldigte vor rechtskräftiger Entscheidung der Sache, so kann wegen der Kosten das Verfahren von den Erben und gegen die Erben fortgesetzt werden.

§. 510.

Insoweit einer Partei die Kosten des Verfahrens zur Last fallen, hat sie auch die dem Gegner erwachsenen, unvermeidlichen Kosten zu erstatten.

Die Festsetzung und Beitreibung des zu erstattenden Betrags erfolgt nach den für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften.

Anlage.

Bestimmungen
über die
Berufung zum Schöffenamte.

§. 1.

1) Erwählung der Schöffen.

Für den Sprengel eines jeden Polizeigerichts werden alljährlich im Monat Oktober die zum Dienste während des bevorstehenden Kalenderjahres bestimmten Schöffen durch die Bezirksvertretung (Bezirksrath, Amtsversammlung) gewählt.

Haben an dem Sprengel eines Polizeigerichts mehrere Bezirksvertretungen Antheil, so nimmt jede derselben für ihren Gebietstheil die Wahl vor.

§. 2.

Insoweit eine Bezirksvertretung nicht besteht, erfolgt die Wahl durch die Gemeindevertretungen, in den Herzogthümern Holstein und Schleswig durch die Vertreter der zum Gerichtsbezirke gehörigen Kirchspiele oder Dorfschaften.

§. 3.

Für jede Vollzahl von 500 Seelen des betreffenden Wahlbezirks wird Ein Schöffe und aus den Einwohnern des Gerichtssitzes eine im Einverständnisse mit dem Polizeirichter zu bestimmende Zahl von Ersatzschöffen gewählt.

§. 4.

Die Entrichtung eines gewissen Steuersatzes ist kein Erforderniß der Wählbarkeit als Schöffe. Im Uebrigen sind nur solche Personen wählbar, welche von der Berufung zum Geschworenendienste gesetzlich nicht ausgeschlossen sind und ihren Wohnsitz in dem betreffenden Wahlbezirke haben.

§. 5.

Die Gründe, welche vom Geschworenendienste befreien, gelten auch hinsichtlich des Schöffenamtes.

Wer als Schöffe an den Verhandlungen des Gerichts Theil genommen hat, ist für das nächstfolgende Kalenderjahr von jedem Schöffendienste befreit.

§. 6.

Der Kreislandrath, welchem die Wahlprotokolle einzureichen sind, setzt die Erwählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wird binnen acht Tagen nach dieser Benachrichtigung ein Mangel der Bedingungen der

Wählbarkeit, ein Befreiungs- oder erheblicher Abhaltungsgrund geltend gemacht, so bewirkt der Landrath binnen drei Tagen die Löschung des Namens; er übersendet hierauf dem Polizeirichter sowohl die Haupt- als die Ersatzliste.

§. 7.

In den Stadtkreisen werden die Verrichtungen des Landraths (§. 6) von dem Gemeindevorstande, beziehungsweise von dem Polizeipräsidenten oder Polizeidirektor wahrgenommen.

§. 8.

Die näheren Anordnungen hinsichtlich des Wahlverfahrens, namentlich in Betreff der Bildung der Wahlbezirke und der Leitung der Wahlhandlung, bleiben einer von den Ministern der Justiz und des Innern zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

§. 9.

2) Zuziehung der Schöffen.

Vor dem Schlusse des Kalenderjahres bestimmt der Polizeirichter durch Loosziehung in öffentlicher Sitzung die Reihenfolge, in welcher die auf der Hauptliste stehenden Schöffen an den ordentlichen Polizeigerichts-Sitzungen des nächsten Jahres Theil zu nehmen haben, und setzt von den betreffenden Sitzungstagen die betheiligten Schöffen in Kenntniß.

Scheidet einer dieser Schöffen durch Befreiung, Tod oder aus anderen Gründen aus, so wird an dessen Stelle ein durch das Loos zu bestimmender Ersatzschöffe berufen.

§. 10.

Eine Aenderung in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge des Dienstes (§. 9) kann auf den übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Polizeirichter bewilligt werden, so lange die in den betreffenden Sitzungen zur Verhandlung kommenden Sachen noch nicht bestimmt sind.

§. 11.

Zu den außerordentlichen Gerichtssitzungen, welche zur Erledigung dringender Straffälle erforderlich werden, zieht der Polizeirichter von ihm zu erwählende Schöffen aus der Haupt- oder Ersatzliste zu.

§. 12.

Schöffen, welche in der Gerichtssitzung zu erscheinen verhindert sind, haben die Hinderungsursachen rechtzeitig anzuzeigen und zu bescheinigen.

Der Polizeirichter kann auch aus Gründen, die kein unabwendbares Hinderniß darstellen, die Entbindung bewilligen, sofern der Antragsteller statt seiner einen anderen Schöffen aus der Haupt- oder Ersatzliste gestellt.

§. 13.

Ein Schöffe, welcher, ohne dem §. 12 genügt zu haben, in der Sitzung nicht rechtzeitig erscheint, oder sich den ihm obliegenden Verrichtungen entzieht, verfällt in eine Geldbuße von zwei

bis fünf Thalern und ist zur Tragung aller Kosten verpflichtet, welche durch sein Ausbleiben veranlaßt worden.

Wird letzteres nachträglich genügend entschuldigt, so kann der Polizeirichter die Geldbuße bis auf zehn Silbergroschen ermäßigen oder auch nach Bewandtniß des Falles die Strafverfügung gänzlich zurücknehmen.

§. 14.

Macht das Ausbleiben eines Schöffen, oder ein während der Sitzung eingetretenes Hinderniß seine Ersetzung nothwendig, und kann dieselbe aus der Zahl der Ersatzschöffen nicht sofort bewirkt werden, so kann der Polizeirichter als Schöffen jede andere zu diesem Amte wählbare Person berufen.

§. 15.

3) Vereidung der Schöffen.

Jeder Schöffe hat vor seiner ersten Dienstleistung in der für die Vereidung der Geschworenen vorgeschriebenen Form ein- für allemal eidlich zu geloben:

das ihm übertragene Amt eines Schöffen getreulich wahrzunehmen, den Verhandlungen mit Aufmerksamkeit zu folgen und seine Stimme, Niemandem zu Liebe noch zu Leide, nach gewissenhafter Ueberzeugung abzugeben.

Hat der Schöffe in einem früheren Jahre den Schöffeneid geleistet, so genügt die Verweisung auf diesen Eid.

Die Sitzungsprotokolle in den einzelnen Strafsachen müssen ersehen lassen, ob und wann die zugezogenen Schöffen vereidet worden sind.

§. 16.

4) Allgemeine Bestimmungen.

Die Schöffen versehen ihren Dienst als ein Ehrenamt. Es wird ihnen für dessen Wahrnehmung keinerlei Entschädigung gezahlt.

§. 17.

Die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Unfähigkeit der Richter und die Zulässigkeit ihrer Ablehnung (Titel 3) finden auch auf Schöffen Anwendung. Die hierauf bezüglichen Entscheidungen stehen dem Polizeirichter zu.

§. 18.

Hat in einer Sache ein nicht gesetzlich vereideter oder ein unfähiger Schöffe (Strafprozeßordnung §§. 24, 275) an der Urtheilsfällung Theil genommen, so ist das Verfahren nichtig.

Andere Hindernisse der Wählbarkeit können vor Gericht weder zur Anfechtung des ergangenen Urtheils, noch zur Begründung eines Entlassungsantrages geltend gemacht werden.

§. 19.

Wo das Strafgesetzbuch von Geschworenen redet, sind darunter auch Schöffen zu verstehen.

Inhalt.

Erſter Titel. Allgemeine Beſtimmungen . . . . . §§. 1 — 10.
Zweiter Titel. Von den Gerichten in Strafſachen . . . . . §§. 11 — 23.
Dritter Titel. Von der Unfähigkeit der Richter und Gerichtsſchreiber zur Mitwirkung in einer Strafſache und von der Zuläſſigkeit ihrer Ablehnung . . . . . §§. 24 — 30.
Vierter Titel. Von der Staatsanwaltſchaft . . . . . §§. 31 — 38.
Fünfter Titel. Von der örtlichen Zuſtändigkeit der Gerichte und der Staatsanwaltſchaft . . . §§. 39 — 46.
Sechster Titel. Von der Regelung der ſachlichen Zuſtändigkeit der Polizeigerichte, Strafkammern und Schwurgerichtshöfe . . . . . §§. 47 — 49.
Siebenter Titel. Von der Behandlung zuſammenhängender Strafſachen . . . . . §§. 50 — 58.
Achter Titel. Von dem Gange des dem Hauptverfahren vorausgehenden Verfahrens:
Erſter Abſchnitt. Von der Erforſchung und Anzeige ſtrafbarer Handlungen und von dem Ermittelungsverfahren . . . . . §§. 59 — 65.
Zweiter Abſchnitt. Von der Voruntersuchung . . . . . §§. 66 — 74.
Dritter Abſchnitt. Von der Prüfung der Ergebniſſe der Voruntersuchung und von der Eröffnung des Hauptverfahrens . . . . . §§. 75 — 89.
Neunter Titel. Von den einzelnen Maßregeln der Unterſuchung . . . . . §. 90.
Erſter Abſchnitt. Von der Aufſuchung und Beſchlagnahme der Ueberführungsſtücke und von anderen Arten der Beſchlagnahme . . . . . §§. 91 —107.
Zweiter Abſchnitt. Von der Unterſuchungshaft und von anderen Beſchränkungen der perſönlichen Freiheit . . . . . §§. 108—139.
Dritter Abſchnitt. Von den Verhören im Allgemeinen und von der Aufnahme der Protokolle . . . . . §§. 140—150.
Vierter Abſchnitt. Von dem Verhöre des Beſchuldigten und von der Ermittelung ſeiner perſönlichen Verhältniſſe . . . . . §§. 151—154.
Fünfter Abſchnitt. Vom Verhöre der Zeugen . . . . . §§. 155—167.
Sechster Abſchnitt. Von dem Augenſcheine und von den Sachverſtändigen . . §§. 168—186.
Siebenter Abſchnitt. Von der Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Verhandlungen der Unterſuchung . . . . . §§. 187—191.
Zehnter Titel. Von Friſten und von Zuſtellungen, ſowie von der Vollſtreckung der gerichtlichen Beſchlüſſe und Verfügungen . . . . . §§. 192—204.
Eilfter Titel. Von der Vertheidigung des Beſchuldigten . . . . . §§. 205—216.
Zwölfter Titel. Von dem Hauptverfahren im Allgemeinen:
Erſter Abſchnitt. Von der Vorbereitung der Hauptverhandlung . . . . . §§. 217—225.
Zweiter Abſchnitt. Von der Hauptverhandlung . . . . . §§. 226—268.
Dreizehnter Titel. Beſondere Vorſchriften für das Verfahren in ſchwurgerichtlichen Strafſachen:
Erſter Abſchnitt. Von den Schwurgerichtshöfen . . . . . §§. 269—273.
Zweiter Abſchnitt. Von der Berufung zum Geſchworenendienſte . . . . . §§. 274—288.
Dritter Abſchnitt. Von der Bildung des Schwurgerichts . . . . . §§. 289—313.
Vierter Abſchnitt. Von der Verhandlung vor den Geſchworenen . . . . . §§. 314—344.
Fünfter Abſchnitt. Von dem Verfahren im Falle eines Schuldbekenntniſſes . . . §§. 345—347.
Sechster Abſchnitt. Von dem Verfahren beim Ausbleiben des Angeklagten . . . §§. 348—349.
Vierzehnter Titel. Beſondere Vorſchriften für das Verfahren vor der Strafkammer . . . §§. 350—355.

Digitized by Google

Funfzehnter Titel. Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem Polizeigericht . . . §§. 356—363.
Sechszehnter Titel. Von den Rechtsmitteln der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde:
Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften . . . . . §§. 364—369.
Zweiter Abschnitt. Bestimmungen über die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile . . . . . §§. 370—373.
Dritter Abschnitt. Besondere Bestimmungen über die Berufung gegen Urtheile . §§. 374—388.
Vierter Abschnitt. Besondere Bestimmungen über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Urtheile . . . . . §§. 389—401.
Fünfter Abschnitt. Bestimmungen über die Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde gegen Beschlüsse und Verfügungen . . . . . §§. 402—413.
Siebzehnter Titel. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand . . . . . §§. 414—417.
Achtzehnter Titel. Von der Wiederaufnahme der Untersuchung . . . . . §§. 418—427.
Neunzehnter Titel. Von der Strafvollstreckung . . . . . §§. 428—437.
Zwanzigster Titel. Von den Kosten des Verfahrens . . . . . §§. 438—444
Einundzwanzigster Titel. Von einigen besonderen Arten des Verfahrens: §. 445.
Erster Abschnitt. Von der ausnahmsweisen Verhandlung von Schwurgerichtssachen vor der Strafkammer, und von Sachen, welche vor die Strafkammer gehören, vor dem Polizeigericht . . . . . §§. 446—450.
Zweiter Abschnitt. Von dem Verfahren gegen flüchtige Angeklagte . . . . . §§. 451—467.
Dritter Abschnitt. Von dem Verfahren gegen ausgetretene Militairpflichtige und gegen Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern. . . . . §§. 468—476.
Vierter Abschnitt. Von dem Verfahren hinsichtlich der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle . . . §§. 477—485.
Fünfter Abschnitt. Von der Berechtigungs-Einrede in Untersuchungen wegen Forst-, Feld-, Jagd- und Fischereifrevel . . . . . §. 486.
Sechster Abschnitt. Von dem Verfahren auf erhobene Privatklage . . . . . §§. 487—510.

Anlage. Bestimmungen über die Berufung zum Schöffenamte . . . . . §§. 1 — 19.

№ 219. Publikation der durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni d. J., betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren, auch im vormaligen Königreiche Hannover in Kraft gesetzten älteren Preußischen Gesetze. Vom 19. Juli 1867.

Die durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren, vom 1. September d. J. ab auch im vormaligen Königreiche Hannover in Kraft gesetzten älteren Preußischen Gesetze werden nachstehend sub 1—12 zur öffentlichen Kunde gebracht.

Hannover, den 19. Juli 1867.

Der General-Gouverneur.

Im Auftrage:
von Krosigk.

1.

Strafgesetzbuch

für

die Preußischen Staaten

nach dem Texte der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni 1859 veranstalteten dritten amtlichen Ausgabe.

Inhalt.

Einleitende Bestimmungen . . . . . §§. 1—6.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel. Von den Strafen . . . . . §§. 7—30.
Zweiter Titel. Von dem Versuche . . . . . §§. 31—33.
Dritter Titel. Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen . . . . . §§. 34—39.
Vierter Titel. Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern . . . . . §§. 40—54.
Fünfter Titel. Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen und vom Rückfalle . §§. 55—60.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel. Hochverrath und Landesverrath . . . . . §§. 61—73.
Zweiter Titel. Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses . . . §§. 74—77.
Dritter Titel. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten . . . . . §§. 78—81.
Vierter Titel. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte . . . . . §§. 82—86.
Fünfter Titel. Widerstand gegen die Staatsgewalt . . . . . §§. 87—96.
Sechster Titel. Vergehen wider die öffentliche Ordnung . . . . . §§. 97—120.
Siebenter Titel. Münzverbrechen und Münzvergehen . . . . . §§. 121—124.
Achter Titel. Meineid . . . . . §§. 125—132.
Neunter Titel. Falsche Anschuldigung . . . . . §§. 133—134.
Zehnter Titel. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen . . . . . §§. 135—137.
Eilfter Titel. Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand . . . . . §. 138.
Zwölfter Titel. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit . . . . . §§. 139—151.
Dreizehnter Titel. Verletzungen der Ehre . . . . . §§. 152—163.
Vierzehnter Titel. Zweikampf . . . . . §§. 164—174.
Funfzehnter Titel. Verbrechen und Vergehen wider das Leben . . . . . §§. 175—186.
Sechszehnter Titel. Körperverletzung . . . . . §§. 187—203.

Anl. zum Heft 61 des Amtsblatts für Hannover.

Siebenzehnter Titel. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit . . . . . §§. 204—214.
Achtzehnter Titel. Diebstahl und Unterschlagung . . . . . §§. 215—229.
Neunzehnter Titel. Raub und Erpressung . . . . . §§. 230—236.
Zwanzigster Titel. Hehlerei . . . . . §§. 237—240.
Einundzwanzigster Titel. Betrug . . . . . §§. 241—245.
Zweiundzwanzigster Titel. Untreue . . . . . §. 246.
Dreiundzwanzigster Titel. Urkundenfälschung . . . . . §§. 247—258.
Vierundzwanzigster Titel. Bankerott . . . . . §§. 259—262.
Fünfundzwanzigster Titel. Strafbarer Eigennutz . . . . . §§. 263—280.
Sechsundzwanzigster Titel. Vermögensbeschädigung . . . . . §§. 281—284.
Siebenundzwanzigster Titel. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen . . . . . §§. 285—308.
Achtundzwanzigster Titel. Verbrechen und Vergehen im Amte . . . . . §§. 309—331.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Titel. Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen . . . . . §§. 332—339.
Zweiter Titel. Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung . . . . . §§. 340—342.
Dritter Titel. Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit . §§. 343—346.
Vierter Titel. Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen . . . . . §§. 347—349.

Einleitende Bestimmungen.

§. 1.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit der Todesstrafe, mit Zuchthausstrafe oder mit Einschließung von mehr als fünf Jahren bedrohen, ist ein Verbrechen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Einschließung bis zu fünf Jahren, mit Gefängnißstrafe von mehr als sechs Wochen oder mit Geldbuße von mehr als funfzig Thalern bedrohen, ist ein Vergehen.

Eine Handlung, welche die Gesetze mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bedrohen, ist eine Uebertretung.

§. 2.

Kein Verbrechen, kein Vergehen und keine Uebertretung kann mit einer Strafe belegt werden, die nicht gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

§. 3.

Die Preußischen Strafgesetze finden Anwendung auf alle in Preußen begangene Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen, auch wenn der Thäter ein Ausländer ist.

§. 4.

Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt.

Digitized by Google

Jedoch kann in Preußen nach Preußischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden:

1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverrätherische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
2) ein Preuße, welcher im Auslande gegen Preußen eine hochverrätherische oder eine landesverrätherische Handlung, eine Majestätsbeleidigung oder ein Münzverbrechen begangen hat;
3) ein Preuße, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, welche nach Preußischen Gesetzen als ein Verbrechen oder ein Vergehen bestraft wird, und auch durch die Gesetze des Orts, wo sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist. Die Verfolgung und Bestrafung bleibt jedoch in diesem Falle ausgeschlossen, wenn von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und die etwa ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Begnadigung erlassen ist.

Uebertretungen, die im Auslande begangen werden, sollen in Preußen nur dann bestraft werden, wenn dies durch besondere Gesetze oder Staatsverträge angeordnet ist.

§. 5.

Auf Preußische Militairpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze insoweit Anwendung, als nicht die Militairgesetze ein Anderes bestimmen.

§. 6.

Das Recht des Beschädigten auf Schadensersatz ist von der Bestrafung unabhängig.

Erster Theil.

Von der Bestrafung der Verbrechen und Vergehen im Allgemeinen.

Erster Titel.

Von den Strafen.

§. 7.

Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

Mit der Todesstrafe ist zugleich auf den Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn dies entweder für einzelne Fälle im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist, oder wenn festgestellt wird, daß das mit der Todesstrafe bedrohte Verbrechen unter besonders erschwerenden Umständen begangen worden ist.

§. 8.

Die Vollstreckung der Todesstrafe soll in einem umschlossenen Raume, entweder auf einem Platze innerhalb der Mauern der Gefangenanstalt oder auf einem anderen abgeschlossenen Platze stattfinden.

Bei der Hinrichtung sollen zugegen sein: mindestens zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein oberer Gefängnißbeamter. Von der Hinrichtung ist dem Gemeinde-Vorstande des Orts, in welchem solche stattfindet, Nachricht zu ertheilen; derselbe hat zwölf Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von der Konfession des Verurtheilten der Zutritt zu gestatten.

Auch ist dem Vertheidiger und aus besonderen Gründen anderen Personen der Zutritt zu gewähren.

Die Vollstreckung des Todesurtheils wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung andauert.

§. 9.

Der Leichnam des Hingerichteten ist seinen Angehörigen auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten irgend einer Art vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

§. 10.

Die Zuchthausstrafe ist entweder eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die Dauer der zeitigen Zuchthausstrafe ist mindestens zwei Jahre und höchstens zwanzig Jahre.

§. 11.

Die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten werden in einer Strafanstalt verwahrt und zu den in derselben eingeführten Arbeiten angehalten.

Während der Strafzeit sind die zur Zuchthausstrafe Verurtheilten unfähig, ihr Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen; sie werden nach den Formen, die zur Ernennung der Vormünder vorgeschrieben sind, unter Vormundschaft gestellt; auch darf ihnen während der Strafzeit kein Theil ihres Vermögens oder ihrer Einkünfte verabfolgt werden.

Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe zieht den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen nach sich.

§. 12.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt:

1) den Verlust des Rechts, die Preußische National-Kokarde zu tragen;
2) die Unfähigkeit, öffentliche Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu führen oder zu erlangen, sowie den Verlust des Adels;
3) die Unfähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen oder andere politische Rechte auszuüben;
4) die Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, oder als Zeuge bei der Aufnahme von Urkunden zu dienen;

Digitized by Google

5) die Unfähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrath die Genehmigung ertheile;

6) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.

Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt mit dem Tage ein, an welchem das Urtheil rechtskräftig wird.

Insofern nach den bestehenden besonderen Vorschriften, in Folge der Begehung von strafbaren Handlungen, der Verlust noch anderer, als der vorstehend erwähnten Rechte, namentlich der Mitgliedschaft an kaufmännischen und anderen Korporationen eintritt, behält es bei diesen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 13.

Die Strafe der Einschließung besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen besonders dazu bestimmten Räumen vollstreckt.

Die Einschließung kann nicht über zwanzig Jahre erkannt werden.

§. 14.

Die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten werden in einer Gefangenanstalt eingeschlossen und können daselbst in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Die Dauer der Gefängnißstrafe soll, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, höchstens fünf Jahre betragen.

§. 15.

Bei den nach Tagen, Wochen oder Monaten bestimmten Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat zu dreißig Tagen gerechnet.

Die Dauer einer Freiheitsstrafe soll mindestens Einen Tag betragen.

§. 16.

Wenn bei Freiheitsstrafen eine Umwandelung der gesetzlich vorgeschriebenen Strafart erfolgen muß, so ist einjährige Einschließung einer achtmonatlichen Gefängnißstrafe und einjährige Gefängnißstrafe einer achtmonatlichen Zuchthausstrafe gleich zu achten.

§. 17.

Geldbußen können nicht unter dem Betrage Eines Thalers erkannt werden.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von Einem Thaler bis zu drei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird; die Dauer der Gefängnißstrafe beträgt mindestens Einen Tag und höchstens vier Jahre.

Digitized by Google

Wenn eine zu verwandelnde Geldbuße neben Zuchthaus auszusprechen ist, so soll die Geldbuße nicht in Gefängniß, sondern in Zuchthaus, jedoch unter Verkürzung der Dauer (§. 16), verwandelt werden.

§. 18.

Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl, so ist auf die Geldbuße in den milderen Fällen zu erkennen. Im Falle des Unvermögens tritt Freiheitsstrafe nach den Grundsätzen über die Strafverwandelung (§. 17) ein.

§. 19.

Die Konfiskation findet nur in Beziehung auf einzelne Gegenstände statt.

Gegenstände, welche durch das Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung desselben gebraucht oder bestimmt worden sind, sollen, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer der That gehören, konfiszirt werden.

Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung sich als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist im Strafurtheile zugleich die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen.

Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so soll nur auf die Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt werden, auf welchem sich diese Stellen befinden.

§. 20.

Geldstrafen können in den Nachlaß eines Angeschuldigten nur dann vollstreckt werden, wenn derselbe bei Lebzeiten rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Die Konfiskation einzelner Gegenstände kann nach dem Tode des Angeschuldigten in dessen Nachlaß geltend gemacht werden, selbst wenn zu seinen Lebzeiten noch kein Urtheil ergangen ist.

§. 21.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bewirkt die Unfähigkeit, während der im Urtheil bestimmten Zeit die im §. 12 erwähnten Rechte auszuüben.

Die Zeit soll wenigstens Ein Jahr und höchstens zehn Jahre betragen.

Die Wirkungen der Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in welchem sie ausgesprochen ist. Die Dauer dieser Strafe wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 22.

Die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit hat den Verlust aller aus früheren öffentlichen Wahlen für den Verurtheilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den Verlust der öffentlichen Aemter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen, sowie den Verlust des Adels von Rechtswegen zur Folge. Die Entfernung aus der Armee tritt ein, soweit die Militairgesetze dies vorschreiben.

Digitized by Google

§. 23.

Entlaſſene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Verluſt der bürgerlichen Ehre und durch die Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staatskaſſe oder einer Gemeindekaſſe zu zahlenden Penſionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verluſtig.

§. 24.

Iſt ein Preuße im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens beſtraft worden, welches nach Preußiſchen Geſetzen den Verluſt der bürgerlichen Ehre oder die Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit nach ſich zieht, ſo kann ein neues Strafverfahren vor den Preußiſchen Gerichten eingeleitet, und es muß gegen den Schuldigen in Gemäßheit der Preußiſchen Geſetze auf Verluſt der bürgerlichen Ehre oder Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt werden.

§. 25.

Die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter ſoll auf die Dauer von Einem Jahre bis zu fünf Jahren erkannt werden. Sie hat für die dazu Verurtheilten den Verluſt ihrer Aemter von Rechtswegen zur Folge. Dieſe Wirkung tritt mit der Rechtskraft des Urtheils ein. Iſt gleichzeitig auf eine Freiheitsſtrafe erkannt, ſo wird die Dauer der zeitigen Unfähigkeit von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsſtrafe verbüßt iſt.

§. 26.

Die Stellung unter Polizei-Aufſicht ſoll auf die Dauer von Einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizei-Aufſicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in deſſen Folge ſie eintritt. Die Dauer der Polizei-Aufſicht wird jedoch erſt von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsſtrafe verbüßt iſt.

§. 27.

Die Stellung unter Polizei-Aufſicht hat folgende Wirkungen:

1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen beſtimmten Orten von der Landespolizei-Behörde unterſagt werden;
2) Hausſuchungen unterliegen keiner Beſchränkung hinſichtlich der Zeit, zu welcher ſie ſtattfinden dürfen.

§. 28.

Gegen diejenigen, welche wegen Diebſtahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizei-Aufſicht geſtellt worden ſind, kann die Ortspolizei-Behörde die Aufſicht dahin erweitern, daß dieſelben während der Nachtzeit ihren Wohnort und ſelbſt ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlaſſen dürfen.

Digitized by Google

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 29.

Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizei-Aufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 30.

Alle Strafurtheile, in welchen auf Todesstrafe, auf Zuchthaus, oder auf Einschließung von mehr als fünf Jahren erkannt wird, sollen im Auszuge durch das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das erkennende Gericht seinen Sitz hat, öffentlich bekannt gemacht werden.

Zweiter Titel.

Von dem Versuche.

§. 31.

Der Versuch ist nur dann strafbar, wenn derselbe durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, an den Tag gelegt und nur durch äußere, von dem Willen des Thäters unabhängige Umstände gehindert worden oder ohne Erfolg geblieben ist.

§. 32.

Der Versuch eines Verbrechens wird wie das Verbrechen selbst bestraft. Dem Richter bleibt jedoch überlassen, bei Festsetzung des Strafmaßes innerhalb der dafür vorgeschriebenen Grenzen darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Verbrechen nicht vollendet worden ist.

Ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht, so tritt statt derselben zeitige Zuchthausstrafe von mindestens zehn Jahren nebst Stellung unter Polizei-Aufsicht ein.

Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maße nach mildere Strafe eintritt, soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen.

§. 33.

Der Versuch eines Vergehens wird nur in den Fällen bestraft, in welchen die Gesetze dies ausdrücklich bestimmen. Der Versuch wird alsdann wie das Vergehen selbst nach den im §. 32 aufgestellten Grundsätzen bestraft.

Dritter Titel.

Von der Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen.

§. 34.

Als Theilnehmer eines Verbrechens oder Vergehens wird bestraft:

1) wer den Thäter durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohungen, Mißbrauch des

Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrthums oder durch andere Mittel zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens angereizt, verleitet oder bestimmt hat;

2) wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens Anleitung gegeben hat, ingleichen wer Waffen, Werkzeuge oder andere Mittel, welche zu der That gedient haben, wissend, daß sie dazu dienen sollten, verschafft hat, oder wer in den Handlungen, welche die That vorbereitet, erleichtert oder vollendet haben, dem Thäter wissentlich Hülfe geleistet hat.

§. 35. *)

Auf den Theilnehmer an einem Verbrechen oder Vergehen, oder an einem strafbaren Versuche eines Verbrechens oder Vergehens ist dasselbe Strafgesetz anzuwenden, welches auf den Thäter Anwendung findet.

Wird festgestellt, daß im Falle des §. 34 Nr. 2 die Theilnahme eine nicht wesentliche war, so sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1) statt der Todesstrafe oder ausschließlich lebenslänglichen Zuchthausstrafe tritt zeitige Zuchthausstrafe von mindestens sechs Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht ein;

2) in allen übrigen Fällen kann die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Maßes der auf das Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe und Geldbuße ermäßigt werden.

Findet bei einem mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen der Richter bei dieser Ermäßigung eine kürzere als zweijährige Freiheitsstrafe angemessen, so ist nicht auf Zuchthausstrafe, sondern auf Gefängnißstrafe und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Im Uebrigen bleiben die in den §§. 10, 15, 17 enthaltenen Vorschriften über das geringste Maß der Zuchthausstrafe, der übrigen Freiheitsstrafen und der Geldbuße anwendbar.

§. 36.

Wer durch Reden an öffentlichen Orten oder bei öffentlichen Zusammenkünften, oder durch Schriften, Abbildungen oder andere Darstellungen, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder öffentlich ausgestellt, oder angeschlagen werden, zu einer Handlung auffordert, anreizt, verleitet oder zu bestimmen sucht, welche ein Verbrechen oder Vergehen darstellt, soll als Theilnehmer betrachtet und bestraft werden, wenn die Aufforderung das Verbrechen oder Vergehen, oder einen strafbaren Versuch zur Folge gehabt hat.

Ist die Aufforderung ohne Erfolg geblieben, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen etwas Anderes bestimmt ist.

---

*) Gesetz vom 30. Mai 1859. (Gesetzsammlung S. 320.)

Digitized by Google

§. 37.

Wer nach Verübung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist als Begünstiger mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Diese Strafe tritt nicht ein, wenn die Begünstigung dem Thäter, um ihn der Bestrafung zu entziehen, von leiblichen Verwandten in auf- oder absteigender Linie, von Geschwistern oder von dem Ehegatten gewährt worden ist.

§. 38.

Der Begünstiger soll gleich demjenigen, welcher Hülfe leistet, bestraft werden, wenn die Begünstigung in Folge einer vor der That genommenen Abrede gewährt worden ist.

Diese Vorschrift ist auch dann anzuwenden, wenn der Begünstiger zu den Angehörigen des Thäters gehört.

§. 39.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Vierter Titel.

Von den Gründen, welche die Strafe ausschließen oder mildern.

§. 40.

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der That wahnsinnig oder blödsinnig, oder die freie Willensbestimmung desselben durch Gewalt oder durch Drohungen ausgeschlossen war.

§. 41.

Ein Verbrechen oder Vergehen ist nicht vorhanden, wenn die That durch die Nothwehr geboten war. Nothwehr ist diejenige Vertheidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich selbst oder Anderen abzuwenden. Der Nothwehr ist gleich zu achten, wenn der Thäter nur aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Vertheidigung hinausgegangen ist.

§. 42.

Wenn ein Angeschuldigter noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, und festgestellt wird, daß er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, so soll er freigesprochen, und in dem

Urtheile bestimmt werden, ob er seiner Familie überwiesen oder in eine Besserungsanstalt gebracht werden soll.

In der Besserungsanstalt ist derselbe so lange zu behalten, als die der Strafanstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde solches für erforderlich erachtet, jedoch nicht über das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr hinaus.

§. 43.

Wird festgestellt, daß ein Angeschuldigter, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hat, ein Verbrechen oder Vergehen mit Unterscheidungsvermögen begangen hat, so kommen in Bezug auf denselben folgende Bestimmungen zur Anwendung:

1) auf Todesstrafe und Zuchthaus, auf Verlust der bürgerlichen Ehre und zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, ingleichen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht soll nicht erkannt, und an Stelle der Zuchthausstrafe Gefängnißstrafe ausgesprochen werden;
2) ist das Verbrechen mit der Todesstrafe oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so wird auf Gefängniß von drei bis zu funfzehn Jahren erkannt;
3) in den übrigen Fällen soll der Richter ermächtigt sein, unter das niedrigste Maß der gesetzlichen Strafe herabzugehen; die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes darf niemals überschritten werden;
4) die Gefängnißstrafe soll entweder in ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten, oder zwar in der ordentlichen Gefangenanstalt, jedoch in abgesonderten Räumen vollstreckt werden.

§. 44.

Wenn die Strafbarkeit einer Handlung abhängig ist, entweder von besonderen Eigenschaften in der Person des Thäters oder desjenigen, auf welchen sich die That bezog, oder von den besonderen Umständen, unter welchen die Handlung begangen wurde, so ist eine solche Handlung demjenigen als Verbrechen oder Vergehen nicht zuzurechnen, welchem jene Verhältnisse oder Umstände zur Zeit der That unbekannt waren.

Wenn durch solche besondere, dem Thäter unbekannt gebliebene Verhältnisse oder Umstände die Strafbarkeit der von ihm begangenen Handlung erhöht wird, so sollen ihm diese erschwerenden Umstände der That nicht zugerechnet werden.

§. 45.

Nach Ablauf der Verjährungszeit findet die Verfolgung und Bestrafung eines Verbrechens oder Vergehens nicht statt.

§. 46.

Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind, verjähren in dreißig Jahren; Verbrechen, welche im höchsten Strafmaße mit einer Freiheitsstrafe von einer längeren als zehnjährigen Dauer

bedroht sind, verjähren in zwanzig Jahren; Verbrechen, welche mit einer milderen Freiheitsstrafe bedroht sind, verjähren in zehn Jahren.

Vergehen, die im höchsten Strafmaße mit einer höheren als dreimonatlichen Gefängnißstrafe bedroht sind, verjähren in fünf Jahren, andere Vergehen in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage des begangenen Verbrechens oder Vergehens.

§. 47.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Diese neue Verjährung kommt jedoch demjenigen nicht zu Statten, welcher sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen hat.

§. 48.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder die Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Angeschuldigten betrifft, unterbricht die Verjährung.

§. 49.

Gegen rechtskräftig erkannte Strafen ist keine Verjährung zulässig.

§. 50.

Ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Bestrafung nur auf den Antrag einer Privatperson erfolgen kann, soll straflos bleiben, wenn die zum Antrage berechtigte Person den Antrag binnen drei Monaten zu machen unterläßt. Diese Frist beginnt mit der Zeit, zu welcher der zum Antrage Berechtigte von dem gegen ihn begangenen Verbrechen oder Vergehen und von der Person des Thäters Kenntniß erhalten hat.

§. 51.

Wenn bei einem Verbrechen oder Vergehen mehreren Personen das Recht zusteht, daß nur auf ihren Antrag die Bestrafung erfolgen kann, so wird dadurch, daß eine derselben die dreimonatliche Frist versäumt, das Recht der Uebrigen zum Antrage auf Bestrafung nicht ausgeschlossen.

§. 52.

Der Antrag auf Bestrafung kann nicht getheilt werden. Das gerichtliche Verfahren findet gegen sämmtliche Theilnehmer an dem Verbrechen oder Vergehen statt, auch wenn nur gegen Einen derselben auf Bestrafung angetragen worden ist.

§. 53.

Nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung kann der Antrag auf Bestrafung nicht wieder zurückgenommen werden, so weit nicht in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist.

§. 54.

Der Verletzte, welcher bereits das sechszehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, ist selbstständig zu dem Antrage auf Bestrafung berechtigt.

Digitized by Google

So lange jedoch der Verletzte minderjährig ist, hat auch der Vater oder Vormund desselben, unabhängig von der eigenen Befugniß des Verletzten, das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Fünfter Titel.

Vom Zusammentreffen mehrerer Verbrechen oder Vergehen und vom Rückfalle.

§. 55.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Verbrechen oder Vergehen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 56. *)

Gegen denjenigen, welcher durch verschiedene selbstständige Handlungen mehrere Verbrechen oder Vergehen begangen hat, ist auf sämmtliche dadurch begründete Strafen vereinigt zu erkennen.

Es kann jedoch, insoweit es sich um Freiheitsstrafen handelt, die Dauer derselben bis auf das Maß der für das schwerste Verbrechen oder Vergehen bestimmten Freiheitsstrafe herabgesetzt werden.

§. 57.

Diese Vorschrift (§. 56) wird durch folgende Bestimmungen beschränkt:

1) ist auf mehrere zeitige Freiheitsstrafen vereinigt zu erkennen, so darf in dieser Vereinigung niemals die Dauer von zwanzig Jahren und, sofern nur Vergehen vorliegen, niemals die Dauer von zehn Jahren überschritten werden;
2) sind die in Vereinigung zu erkennenden Strafen von verschiedener Art, so ist, unter Verkürzung ihrer Gesammtdauer (§. 16), auf die schwerste dieser Strafarten zu erkennen;
3) die Gefängnißstrafe kann in diesem Falle die Dauer von fünf Jahren, jedoch niemals die Dauer von zehn Jahren übersteigen.

§. 58.

Wer, nachdem er wegen eines Verbrechens oder Vergehens von einem Preußischen Gerichtshofe rechtskräftig verurtheilt worden ist, dasselbe Verbrechen oder Vergehen, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, begeht, befindet sich im Rückfalle.

Insofern das Gesetz keine besondere Rückfallsstrafen bestimmt, kann wegen Rückfalls die Strafe über das gesetzliche Maß hinaus erhöht werden, jedoch nicht mehr, als um die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes.

Die Dauer der Gefängnißstrafe kann im Rückfalle die Zeit von fünf Jahren übersteigen.

Bei Verbrechen, welche mit zeitiger Freiheitsstrafe bedroht sind, darf die Dauer von zwanzig Jahren selbst im Rückfall nicht überschritten werden.

---

*) Gesetz vom 9. März 1853. (Gesetzsammlung S. 78.)

Digitized by Google

§. 59.

Der Rückfall ist auch dann vorhanden, wenn die That in dem früheren oder späteren Falle, oder in beiden Fällen die Theilnahme an einem Verbrechen oder Vergehen, oder den Versuch eines Verbrechens oder Vergehens darstellt.

§. 60.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls tritt nicht ein, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Verbrechens oder Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, zehn Jahre verflossen sind.

Zweiter Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung.

Erster Titel.

Hochverrath und Landesverrath.

§. 61.

Ein Unternehmen, welches darauf abzielt:

1) den König zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder zur Regierung unfähig zu machen, oder
2) die Thronfolge oder die Staatsverfassung gewaltsam zu ändern, oder
3) das Gebiet des Preußischen Staats ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben, oder einen Theil des Gebiets vom Ganzen loszureißen,

ist Hochverrath und soll mit dem Tode bestraft werden.

Im Falle der Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Freiheit des Königs (Nr. 1) soll zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre erkannt werden.

§. 62.

Als ein Unternehmen, durch welches das Verbrechen des Hochverraths vollendet wird, ist eine solche Handlung anzusehen, durch welche das verbrecherische Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll.

§. 63.

Haben zwei oder mehrere Personen die Ausführung eines hochverrätherischen Unternehmens verabredet, ohne daß es schon zum Beginn der im §. 62 bezeichneten Handlung gekommen ist, so soll sie die Strafe von fünfjährigem bis lebenslänglichem Zuchthaus treffen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung nicht unter fünf Jahren ein.

Digitized by Google

Neben der Einschließung soll das Urtheil zugleich den Verlust oder die zeitige Untersagung der Ausübung nachstehender bürgerlichen Ehrenrechte aussprechen:

1) der Fähigkeit, öffentliche Aemter zu führen oder zu erlangen;
2) der Fähigkeit, Geschworener zu sein, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder die aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte auszuüben.

§. 64.

Gleiche Strafe (§. 63) soll denjenigen treffen, welcher zur Vorbereitung eines Hochverraths, entweder mit einer auswärtigen Regierung sich einläßt, oder die ihm vom Staate anvertraute Macht mißbraucht, oder Mannschaften anwirbt oder in den Waffen einübt.

§. 65.

Wer öffentlich durch Rede oder Schrift zur Ausführung einer Handlung auffordert, welche nach §. 62 als ein hochverrätherisches Unternehmen zu bestrafen wäre, soll mit zwei- bis zehnjährigem Zuchthaus, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von zwei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

§. 66.

Jede andere, ein hochverrätherisches Unternehmen vorbereitende Handlung soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, oder, wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu fünf Jahren bestraft werden.

§. 67.

Ein Preuße, welcher mit einer fremden Regierung in Verbindung tritt, um dieselbe zu einem Kriege gegen Preußen zu veranlassen, macht sich des Landesverraths schuldig, und wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Ist der Krieg wirklich ausgebrochen, so soll der Thäter mit dem Tode und dem Verluste der bürgerlichen Ehre bestraft werden.

§. 68.

Ein Preuße, welcher während eines gegen den Preußischen Staat ausgebrochenen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, wird als Landesverräther mit dem Tode bestraft.

Ein Preuße, welcher schon früher in fremden Kriegsdiensten stand, soll, wenn er nach Ausbruch des Krieges in denselben verbleibt und die Waffen gegen Preußen oder dessen Bundesgenossen trägt, mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von drei bis zu zehn Jahren ein.

§. 69.

Ein Preuße, welcher während eines gegen Preußen ausgebrochenen Krieges einer feindlichen

Macht wissentlich Vorschub leistet, oder den Truppen Preußens oder seiner Bundesgenossen wissentlich Nachtheil zufügt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Die Todesstrafe tritt ein, wenn der Thäter:

1) Festungen, Pässe, besetzte Plätze, oder andere Vertheidigungsposten, ingleichen Preußische oder verbündete Truppen oder einzelne Offiziere oder Soldaten in feindliche Gewalt bringt;
2) Festungswerke, Kriegsschiffe, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Munition oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt, zerstört oder unbrauchbar macht;
3) dem Feinde Mannschaften zuführt, oder Soldaten des Preußischen oder verbündeten Heeres verleitet, zum Feinde überzugehen;
4) Operationspläne oder Pläne von Festungen oder festen Stellungen dem Feinde mittheilt;
5) dem Feinde als Spion dient, oder feindliche Spione aufnimmt, verbirgt oder ihnen Beistand leistet, oder
6) einen Aufstand unter den Preußischen oder verbündeten Truppen erregt.

§. 70.

Gegen Ausländer ist wegen der in den §§. 67 und 69 erwähnten Handlungen nach dem Kriegsgebrauche zu verfahren.

Begehen sie aber solche Handlungen, während sie unter dem Schutze Preußens in dessen Gebiete sich aufhalten, so kommen die in den §§. 67 und 69 bestimmten Strafen zur Anwendung.

§. 71.

Wer vorsätzlich:

1) Staatsgeheimnisse, oder Festungspläne, oder solche Urkunden, Aktenstücke oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung, einer fremden Regierung gegenüber, erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht, oder
2) zur Gefährdung der Rechte des Staates im Verhältniß zu einer fremden Regierung die darüber sprechenden Urkunden oder Beweismittel vernichtet, verfälscht oder unterdrückt, oder
3) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung zum Nachtheil Preußens führt,

wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 72.

Gegen denjenigen, welcher wegen einer der in diesem Titel gedachten Handlungen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt wird, soll auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 73.

Wenn wegen Hochverraths oder Landesverraths in den Fällen der §§. 61, 63, 64, 67, 68, 69, 70 und 71 die Untersuchung eröffnet wird, so ist das Vermögen, welches der Angeschuldigte bereits besitzt, oder welches ihm später noch anfällt, mit Beschlag zu belegen.

Der wegen Hochverraths oder Landesverraths zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen.

Zweiter Titel.

Beleidigungen der Majestät und der Mitglieder des Königlichen Hauses.

§. 74.

Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person des Königs schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

In minder schweren Fällen ist anstatt der Todesstrafe auf Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von zehn bis zu zwanzig Jahren ein.

§. 75.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 76.

Wer sich einer Thätlichkeit gegen die Person der Königin, des Thronfolgers oder eines anderen Mitgliedes des Königlichen Hauses, oder des Regenten des Preußischen Staates schuldig macht, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

In minder schweren Fällen ist auf Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren ein.

§. 77.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Königin, den Thronfolger, ein anderes Mitglied des Königlichen Hauses, oder den Regenten des Preußischen Staats beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dritter Titel.

Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten.

§. 78.

Ein Preuße, der im Inlande oder Auslande, oder ein Ausländer, der während seines Aufent-

halts in Preußen gegen einen der Deutschen Staaten oder dessen Regenten eine Handlung vornimmt, welche, wenn er sie gegen den König oder den Preußischen Staat verübt hätte, als eine hochverrätherische anzusehen sein würde, ist in den Fällen der §§. 61 bis 65 mit Zuchthausstrafe von zwei bis zu zehn Jahren, oder wenn festgestellt wird, daß mildernde Umstände vorhanden sind, mit Einschließung von Einem bis zu zehn Jahren, in dem Falle des §. 66 aber mit Einschließung von sechs Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen einen anderen Staat gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 79.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung das Oberhaupt eines Deutschen Staates beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Beleidigung gegen das Oberhaupt eines anderen Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§. 80.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung einen bei dem Königlichen Hofe beglaubigten Gesandten oder Geschäftsträger beleidigt, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 81.

In den Fällen der §§. 79 und 80 tritt die Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung oder des beleidigten Gesandten ein.

Vierter Titel.

Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte.

§. 82.

Wer es unternimmt, eine der beiden Kammern gewaltsam auseinander zu sprengen, zur Fassung oder Unterlassung von Beschlüssen zu zwingen, oder Mitglieder aus derselben gewaltsam zu entfernen, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 83.

Wer ein Mitglied einer der beiden Kammern durch Gewalt oder durch Bedrohung mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gegen dasselbe verhindert, sich an den Ort der Versammlung zu begeben oder zu stimmen, wird mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft.

§. 84.

Wer auf die im §. 83 angegebene Weise Staatsangehörige verhindert oder zu verhindern

versucht, in Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte zu wählen oder zu stimmen, soll mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft werden.

§. 85.

Wer, mit der Sammlung der Wahl- oder Stimm-Zettel oder Zeichen beauftragt, vorsätzlich die rechtmäßige Anzahl derselben vermehrt oder vermindert, oder einen Zettel oder ein Zeichen verfälscht, oder vertauscht, oder auf die Zettel derjenigen Personen, die nicht schreiben können, andere als die angegebenen Namen schreibt, ingleichen wer, bei einer Wahlhandlung mit der Führung des Protokolls beauftragt, andere als die angegebenen Namen niederschreibt, wird mit Gefängniß von Einem bis zu drei Jahren bestraft.

War der Thäter nicht mit der Sammlung der Zettel oder Zeichen oder mit einer anderen Verrichtung bei dem Wahlgeschäfte beauftragt, so ist die Strafe Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren.

In beiden Fällen ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 86.

Wer eine Wahlstimme kauft oder verkauft, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Fünfter Titel.

Widerstand gegen die Staatsgewalt.

§. 87.

Wer zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Obrigkeit öffentlich auffordert oder anreizt, oder wer Handlungen, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet sind, durch öffentliche Rechtfertigung anpreiset, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 88.

Wer eine Person des Soldatenstandes, es sei der Linie oder der Landwehr, auffordert oder anreizt, dem Befehle des Oberen nicht Gehorsam zu leisten, wer insbesondere eine Person, welche zum Beurlaubtenstande gehört, dazu auffordert oder anreizt, der Einberufungs-Ordre nicht zu folgen, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu zwei Jahren bestraft.

Diese Bestimmung findet Anwendung, die Aufforderung oder Anreizung mag durch Wort oder Schrift oder durch irgend ein anderes Mittel geschehen, sie mag von Erfolg gewesen sein oder nicht.

§. 89.

Wer einen Beamten, welcher zur Vollstreckung der Gesetze, oder der Befehle und Verord-

nungen der Verwaltungsbehörden, oder der Urtheile und Verordnungen der Gerichte berufen ist, während der Vornahme einer Amtshandlung angreift, oder demselben durch Gewalt oder Drohung Widerstand leistet, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu zwei Jahren bestraft.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit gegen Personen, welche zur Beihülfe des Beamten zugezogen waren, oder gegen Mannschaften des Militairs oder einer Gemeinde-, Schutz- oder Bürgerwehr in Ausübung des Dienstes erfolgt.

§. 90.

Wer eine Behörde oder einen Beamten durch Gewalt oder Drohungen zwingt oder zu zwingen versucht, eine Amtshandlung vorzunehmen oder zu unterlassen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 91.

Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§. 89 und 90 genannten Handlungen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 92.

Wenn mehrere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen versammelte Personen von den Beamten der gerichtlichen oder der Verwaltungs-Polizei, oder von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht aufgefordert werden, sich zu entfernen, so wird jede derselben, welche nach der dritten Aufforderung sich nicht entfernt, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Wird bei einem Auflaufe gegen die Beamten der Polizei oder die bewaffnete Macht mit vereinten Kräften ein thätlicher Widerstand geleistet, oder Gewalt verübt, so treten gegen diejenigen, welche sich bei diesen Handlungen betheiligt haben, die Strafen des Aufruhrs ein.

§. 93.

Mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren wird bestraft:

1) wer böswillig oder gegen das Verbot der Obrigkeit Fahnen, Zeichen oder Symbole, welche geeignet sind, den Geist des Aufruhrs zu verbreiten, oder den öffentlichen Frieden zu stören, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften ausstellt, oder sie verkauft oder sonst verbreitet;
2) wer äußere Verbindungs- oder Vereinigungszeichen, welche zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit von der Bezirks-Regierung verboten sind, an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Zusammenkünften trägt;

Digitized by Google

3) wer in böswilliger Absicht die öffentlichen Zeichen der Königlichen Autorität wegnimmt, zerstört oder beschädigt.

§. 94.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen aus der Gefangenanstalt oder aus der Gewalt der bewaffneten Macht, oder aus der Gewalt des Beamten, unter dessen Aufsicht, Begleitung oder Bewachung er sich befindet, befreit oder zu befreien versucht, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 95.

Wer vorsätzlich einen Gefangenen, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm anvertraut ist, entweichen läßt, oder dessen Befreiung bewirkt oder befördert, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Jahren bestraft.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldbuße bis zu funfzig Thalern ein.

§. 96.

Wenn Gefangene in einer Gefangenanstalt sich zusammenrotten und entweder einen gewaltsamen Ausbruch ausführen oder auszuführen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen oder zu zwingen versuchen, so haben die Theilnehmer an der Meuterei Gefängniß nicht unter sechs Monaten verwirkt; auch kann gegen sie auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Diejenigen Theilnehmer, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

Die Strafe der Meuterei soll unabhängig von der Strafe des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Meuterer verhaftet sind, ausgesprochen und unmittelbar nach dieser Strafe vollstreckt werden.

Sechster Titel.

Vergehen wider die öffentliche Ordnung.

§. 97.

Wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, oder solche befehligt, oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer an solchen bewaffneten Haufen Theil nimmt, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 98.

Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheim gehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekannte Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbedingter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitgliedern mit Gefängniß bis

Digitized by Google

zu sechs Monaten, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 99.

Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen es gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, wird an den Mitgliedern mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre, und an den Stiftern, Vorstehern und Beamten der Verbindung mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Gegen öffentliche Beamte ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu erkennen.

§. 100.

Wer den öffentlichen Frieden dadurch gefährdet, daß er die Angehörigen des Staates zum Hasse oder zur Verachtung gegen einander öffentlich anreizt, wird mit Geldbuße von zwanzig bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 101.

Wer durch öffentliche Behauptung oder Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen, oder durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen die Einrichtungen des Staates oder die Anordnungen der Obrigkeit dem Hasse oder der Verachtung aussetzt, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 102.

Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung eine der beiden Kammern, ein Mitglied der beiden Kammern, eine andere politische Körperschaft, eine öffentliche Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf beleidigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Hat die Beleidigung den Karakter der Verleumdung, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten, und wenn die Verleumdung öffentlich begangen wurde, Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von zehn bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 103.

Wegen Beleidigung einer der beiden Kammern darf die Verfolgung nur mit Ermächtigung

der Kammer, und wegen Beleidigung eines Mitgliedes der Kammer nur auf deſſen Antrag eingeleitet werden.

In Anſehung der übrigen im §. 102 vorgeſehenen Ehrverletzungen bedarf es zur Einleitung der Verfolgung eines Antrages des Verletzten nicht.

§. 104.

Wer unbefugt ſich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt, oder ſolche Handlungen vornimmt, die nur in Kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen, ſoll mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre beſtraft werden.

§. 105.

Wer unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, wer unbefugt Titel, Würden oder Adels-Prädikate annimmt, oder wer eines Namens, der ihm nicht zukommt, ſich bedient, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten beſtraft.

§. 106.

Wer Urkunden, Regiſter, Akten oder ſonſtige Gegenſtände, welche ſich an einem öffentlichen Verwahrungsorte aufbewahrt finden, oder einem Beamten, zu deſſen Amte die Verwahrung derſelben gehört, in amtlicher Eigenſchaft übergeben worden ſind, vorſätzlich vernichtet oder bei Seite ſchafft, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten beſtraft.

Iſt die Handlung in gewinnſüchtiger Abſicht begangen, ſo ſoll zugleich auf zeitige Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 107.

Wer die zur öffentlichen Bekanntmachung angeſchlagenen Verordnungen, Befehle, Patente oder Anzeigen öffentlicher Behörden oder Beamten vorſätzlich abreißt, beſchädigt, befleckt oder verunſtaltet, iſt mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen.

§. 108.

Wer ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt iſt, um Sachen zu verſchließen, zu bezeichnen oder in Beſchlag zu nehmen, ohne Befugniß vorſätzlich erbricht, ablöſet oder beſchädigt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 109.

Wer als Zeuge oder als Geſchworener berufen, eine Entſchuldigungs-Urſache vorſchützt, welche ſich als falſch ergiebt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Monaten beſtraft.

Daſſelbe gilt für den Sachverſtändigen, inſofern er auf Grund einer geſetzlichen Verpflichtung berufen iſt.

Die Verurtheilung wegen Vorſchützens einer falſchen Entſchuldigungs-Urſache ſchließt die Verurtheilung in die auf das Nichterſcheinen geſetzten Geldbußen nicht aus.

Digitized by Google

§. 110.

Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird mit einer Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern oder Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen.

§. 111.

Wer einen Preußen zum Militairdienste fremder Mächte anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Preußischen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet, oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch dieser Handlungen wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 112.

Wer von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizeibehörde oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 113.*)

Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zu dem Militairdienste untauglich macht, oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe hat derjenige verwirkt, welcher den Anderen auf dessen Verlangen zum Militairdienste untauglich macht.

Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienste ganz oder zeitweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Dieselbe Strafe haben die Theilnehmer an diesem Vergehen verwirkt.

§. 114.

Wer es sich zum Geschäft macht, Preußische Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Eine gleiche Strafe tritt gegen denjenigen ein, welcher es sich zum Geschäft macht, Vorsteher, Gehülfen oder Arbeiter inländischer Fabriken dazu zu verleiten, daß sie vor Ablauf der Kontraktzeit den Dienst ihres Fabrikherrn verlassen und in den Dienst ausländischer Fabrikherren übergehen.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 210.)

§. 115.

Ausländer, welche, nachdem sie des Landes verwiesen sind, ohne Erlaubniß zurückkehren, werden mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 116.

Wer unter Polizei-Aufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 117.

Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§. 118.

Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt;
2) wenn Jemand bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 119.

Mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müßiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hülfe in Anspruch genommen werden muß;
2) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten;
3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§. 120.*)

In den Fällen der §§. 117—119 kann der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe nach dem Ermessen der Landespolizei-Behörde in ein Arbeitshaus gebracht werden.

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 210.)

Die von der Landespolizei-Behörde festzusetzende Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

An Stelle der Einsperrung in ein Arbeitshaus kann von der Landespolizei-Behörde angeordnet werden, daß die Verurtheilten durch den Landrath oder die Ortspolizei-Behörde zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.

Die Befugniß der Landespolizei-Behörde, Ausländer aus dem Lande zu weisen, wird hierdurch nicht berührt.

Siebenter Titel.

Münzverbrechen und Münzvergehen.

§. 121.

Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, wer ächtem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben den Schein eines höheren Werthes giebt, ingleichen wer verrufenem Metallgelde oder Papiergelde durch Veränderungen an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, begeht eine Münzfälschung, und wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 122.

Wer falsches oder verfälschtes Geld an sich bringt und entweder in Umlauf setzt oder zum Zweck der Verbreitung aus dem Auslande einführt, hat dieselbe Strafe wie der Münzfälscher verwirkt.

§. 123.

Wer falsches oder verfälschtes Geld als ächt empfängt und nach erkannter Unächtheit als ächt ausgiebt oder auszugeben versucht, wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 124.

Dem Papiergelde werden gleich geachtet die von dem Preußischen oder einem fremden Staate oder unter deren Autorität von Korporationen, Gesellschaften oder Privatpersonen ausgestellten, auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörigen Coupons, Zins- oder Dividendenscheine.

Achter Titel.

Meineid.

§. 125.

Wer einen ihm zugeschobenen, zurückgeschobenen oder auferlegten Eid wissentlich falsch schwört, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 126.

Wer als Zeuge in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Zeugniß mit einem

Eide bekräftigt, oder den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist das falsche Zeugniß in einer Strafsache zum Nachtheil eines Angeschuldigten abgelegt, und dieser zur Todesstrafe, Zuchthausstrafe oder zur Strafe der Einschließung von mehr als fünf Jahren verurtheilt worden, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 127.

Wer als Sachverständiger in einer Civilsache oder Strafsache wissentlich ein falsches Gutachten mit einem Eide bekräftigt, oder den vor seiner Erklärung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Gutachten verletzt, wird gleich dem falschen Zeugen bestraft.

§. 128.

Der Ableistung eines Eides wird gleich geachtet:

1) wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel seiner Religionsgesellschaft abgiebt;
2) wenn derjenige, welcher als Partei, Zeuge oder Sachverständiger einen Eid geleistet hat, in gleicher Eigenschaft eine Versicherung unter Berufung auf den bereits früher in derselben Angelegenheit geleisteten Eid abgiebt, oder wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein- für allemal vereidet ist, eine Versicherung auf den von ihm geleisteten Eid abgiebt;
3) wenn ein vereideter Beamter eine amtliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgiebt.

§. 129.

Wer einer öffentlichen Behörde eine Versicherung an Eidesstatt wissentlich falsch abgiebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 130.

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Ableistung eines falschen Eides in dessen eigenen Angelegenheiten, zur eidlichen Bekräftigung einer Unwahrheit oder zur Angabe der Unwahrheit nach abgeleistetem Zeugeneide zu verleiten versucht, soll mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden.

Derjenige, welcher einen Anderen wissentlich zur Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (§. 129) zu verleiten versucht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 131.

Wer vorsätzlich einer durch eidliches Angelöbniß vor Gericht geleisteten Kaution, oder dem in einem Manifestations-Eide gegebenen Versprechen zuwider handelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Digitized by Google

§. 132.

Wer aus Fahrläſſigkeit in eigenen oder fremden Angelegenheiten etwas Unwahres eidlich verſichert, oder eine unwahre, an die Stelle eines Eides tretende Verſicherung abgiebt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre beſtraft.

Die Strafe wird ausgeſchloſſen, wenn der Thäter, bevor eine Anzeige gegen ihn gemacht oder eine Unterſuchung gegen ihn eingeleitet worden, und ehe noch ein Rechtsnachtheil für einen Anderen daraus entſtanden iſt, ſeine unwahre Verſicherung bei derjenigen Behörde, welcher er ſie abgegeben hat, widerruft.

Neunter Titel.

Falſche Anſchuldigung.

§. 133.

Wer bei einer öffentlichen Behörde eine Anzeige macht, durch welche er Jemanden wider beſſeres Wiſſen der Verübung einer geſetzlich ſtrafbaren Handlung oder der Verletzung der Amtspflichten beſchuldigt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten beſtraft; auch kann gegen denſelben auf zeitige Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

So lange ein in Folge der gemachten Anzeige eingeleitetes Verfahren anhängig iſt, ſoll mit dem Verfahren und mit dem Erkenntniß über die falſche Anſchuldigung inne gehalten werden.

§. 134.

In allen Fällen, in denen wegen falſcher Anſchuldigung auf Strafe erkannt wird, iſt dem Verletzten auf Koſten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntniſſes zu ertheilen. Auch ſoll dem Verletzten in dem Erkenntniſſe die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen.

Die Art und Weiſe dieſer Bekanntmachung, welche ſtets auf Koſten des Verurtheilten erfolgt, ſowie die Friſt zu derſelben, iſt vom Richter in dem Erkenntniſſe zu beſtimmen.

Zehnter Titel.

Vergehen, welche ſich auf die Religion beziehen.

§. 135.

Wer öffentlich in Worten, Schriften oder anderen Darſtellungen Gott läſtert, oder eine der chriſtlichen Kirchen oder eine andere mit Korporationsrechten im Staate beſtehende Religionsgeſellſchaft oder die Gegenſtände ihrer Verehrung, ihre Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche verſpottet, oder in einer Weiſe darſtellt, welche dieſelben dem Haſſe oder der Verachtung ausſetzt, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiöſen Verſammlungsorten an Gegenſtänden, welche dem Gottesdienſte gewidmet ſind, beſchimpfenden Unfug verübt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren beſtraft.

§. 136.

Wer durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwingt oder hindert, den Gottesdienst einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft auszuüben, ingleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten durch Erregung von Lärm und Unordnung den Gottesdienst oder einzelne gottesdienstliche Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft verhindert oder stört, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu drei Jahren bestraft werden.

§. 137.

Wer unbefugt eine Leiche oder einen Theil derselben aus der Gewahrsam der dazu berechtigten Personen wegnimmt, ingleichen wer unbefugt Gräber zerstört oder beschädigt, oder an denselben beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Liegt der Handlung gewinnsüchtige Absicht zum Grunde, so ist zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

Eilfter Titel.

Verbrechen in Beziehung auf den Personenstand.

§. 138.

Wer ein Kind unterschiebt oder vorsätzlich verwechselt, oder auf andere Weise den Personenstand eines Anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Zwölfter Titel.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

§. 139.

Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe trifft den Religionsdiener oder Personenstands-Beamten, welcher, wissend, daß eine Person verheirathet ist, eine neue Ehe derselben schließt.

Bei dem Verbrechen der mehrfachen Ehe beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte, an welchem eine der beiden Ehen aufgelöst oder für ungültig oder nichtig erklärt worden ist.

§. 140.

Der Ehebruch wird, wenn wegen dieses Vergehens die Ehe geschieden ist, an dem schuldigen Ehegatten, sowie dessen Mitschuldigen, mit Gefängniß von vier Wochen bis zu sechs Monaten bestraft.

Die Bestrafung des Ehebruchs bleibt ausgeschlossen, wenn der unschuldige Ehegatte im Laufe des Ehescheidungsprozesses oder bis zur Abfassung des Straferkenntnisses die Nichtbestrafung ausdrücklich beantragt, in welchem Falle das Strafverfahren auch gegen die Mitschuldigen wegfällt.

Digitized by Google

§. 141.

Die Unzucht zwiſchen leiblichen Eltern und Kindern wird an den Erſteren mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, an den Letzteren, wenn ſie das ſechszehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren beſtraft.

Die Unzucht zwiſchen Schwiegereltern und Schwiegerkindern, zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern und zwiſchen vollbürtigen oder halbbürtigen Geſchwiſtern wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren beſtraft.

Auch kann zugleich auf die zeitige Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Stiefkinder bleiben ſtraflos, wenn ſie das ſechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

§. 142.

Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren werden beſtraft:

1) Vormünder, welche mit ihren Pflegebefohlenen, Lehrer, Geiſtliche und Erzieher, welche mit ihren minderjährigen Schülern oder Zöglingen unzüchtige Handlungen vornehmen;
2) Beamte, welche mit Perſonen, gegen die ſie eine Unterſuchung zu führen haben, oder die ihrer Obhut anvertraut ſind, unzüchtige Handlungen vornehmen;
3) Beamte, Aerzte oder Wundärzte, die in Gefängniſſen oder in öffentlichen, zur Pflege von Kranken, Armen oder anderen Hülfloſen beſtimmten Anſtalten beſchäftigt oder angeſtellt ſind, wenn ſie mit den in der Anſtalt aufgenommenen Perſonen unzüchtige Handlungen vornehmen.

§. 143.

Die widernatürliche Unzucht, welche zwiſchen Perſonen männlichen Geſchlechts oder von Menſchen mit Thieren verübt wird, iſt mit Gefängniß von ſechs Monaten bis zu vier Jahren, ſowie mit zeitiger Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu beſtrafen.

§. 144.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren wird beſtraft:

1) wer an einer Perſon des einen oder des anderen Geſchlechtes mit Gewalt eine auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes gerichtete unzüchtige Handlung verübt, oder ſie durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung einer ſolchen unzüchtigen Handlung zwingt;
2) wer eine in einem willenloſen oder bewußtloſen Zuſtande befindliche Perſon zu einer auf Befriedigung des Geſchlechtstriebes gerichteten unzüchtigen Handlung mißbraucht;
3) wer mit Perſonen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt, oder dieſelben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet.

Iſt der Tod der Perſon, gegen welche das Verbrechen verübt wird, dadurch verurſacht worden, ſo tritt lebenslängliche Zuchthausſtrafe ein.

§. 145.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafs dadurch verleitet, daß er eine Trauung vorspiegelt oder einen anderen Irrthum erregt, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen halten mußte, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 146.

Weibspersonen, welche den polizeilichen Anordnungen zuwider gewerbsmäßig Unzucht treiben, werden mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft.

Das Gericht kann zugleich verordnen, daß die Angeschuldigte nach Beendigung der Gefängnißstrafe in ein Arbeitshaus gebracht werde.

Ist die Angeschuldigte eine Ausländerin, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Landesverweisung erkannt werden.

Die Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause ist von der Landespolizei-Behörde nach den Umständen zu ermessen; sie darf aber den Zeitraum Eines Jahres nicht übersteigen.

§. 147.

Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung, oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit, der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder anderen Geschlechts Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 148.

Die Kuppelei ist, selbst wenn sie nicht gewohnheitsmäßig oder nicht aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen:

1) wenn, um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet worden sind;
2) wenn der Schuldige zu den Personen, mit welchen die Unzucht getrieben worden ist, in dem Verhältnisse von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, oder von Erziehern, Lehrern oder Geistlichen zu den von ihnen zu erziehenden oder zu unterrichtenden Personen steht.

§. 149.

Wer ein unbescholtenes, in dem Alter von vierzehn bis sechszehn Jahren stehendes Mädchen zum Beischlaf verführt, ist, auf den Antrag der Eltern oder des Vormundes der Verletzten, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 150.

Wer durch eine Verletzung der Schamhaftigkeit ein öffentliches Aergerniß giebt, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Auch kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Digitized by Google

§. 151.

Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, vertheilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

In dem Strafurtheile ist zugleich auf Konfiskation der ausgestellten und der zum Verkauf oder zur Verbreitung vorräthigen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen zu erkennen.

Dreizehnter Titel.

Verletzungen der Ehre.

§. 152.

Wer einen Anderen öffentlich oder schriftlich beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Eine öffentliche Beleidigung ist vorhanden, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte, oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

§. 153.

Wenn Beleidigungen auf der Stelle erwiedert werden, so soll der Richter ermächtigt sein, für beide Beleidiger oder für einen derselben eine, der Art oder dem Maße nach, mildere Strafe oder gar keine Strafe eintreten zu lassen.

§. 154.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Gerechtsamen gemacht worden sind, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als aus der Form der Aeußerung oder aus den Umständen, unter welchen dieselbe erfolgt, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 155.

Medizinalpersonen und deren Gehülfen, sowie alle Personen, welche unbefugterweise Privatgeheimnisse offenbaren, die ihnen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind, werden mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 156.

Wer in Beziehung auf einen Anderen unwahre Thatsachen behauptet oder verbreitet, welche denselben in der öffentlichen Meinung dem Hasse oder der Verachtung aussetzen, macht sich der Verleumdung schuldig und wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Digitized by Google

Ist die Verleumdung öffentlich begangen, so ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu achtzehn Monaten. Eine öffentliche Verleumdung ist vorhanden, wenn die Verleumdung an einem öffentlichen Orte oder in einer öffentlichen Zusammenkunft, oder wenn sie durch Schriften, Abbildungen oder Darstellungen geschieht, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann in allen Fällen die Strafe auf Geldbuße von fünf bis zu dreihundert Thalern bestimmt werden.

§. 157.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen kann durch alle im Strafverfahren zulässige Beweismittel geführt werden.

Der Zeugenbeweis ist jedoch nur dann zulässig, wenn sich der Angeschuldigte zum Beweise bestimmter Thatsachen erboten und das Gericht durch vorgängigen besonderen Beschluß befunden hat, daß der Beweis dieser Thatsachen, im Falle er erbracht werden sollte, die Strafbarkeit des Angeschuldigten ausschließen oder mildern würde.

Unbedingt unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Anderen beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung durch ein rechtskräftiges Erkenntniß erfolgt ist.

§. 158.

Der Beweis der Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten Thatsachen schließt das Vorhandensein einer Beleidigung nicht aus, wenn aus der Form der Behauptung oder Verbreitung, oder aus anderen Umständen, unter welchen sie geschah, die Absicht zu beleidigen hervorgeht.

§. 159.

Sind die behaupteten oder verbreiteten Thatsachen strafbare Handlungen, und ist wegen derselben bei der zuständigen Behörde Anzeige gemacht, so muß bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde, oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Verleumdung inne gehalten werden.

§. 160.

Die Bestrafung einer Ehrverletzung erfolgt nur auf den Antrag des Beleidigten.

Im Falle der Privatklage kann der Antrag auf Bestrafung bis zum Anfange der Vollstreckung des Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 161.

Ist bei wechselseitigen Ehrverletzungen von einem Theile binnen drei Monaten auf Bestrafung angetragen worden, so kann der andere Theil auch nach Ablauf jener Frist bis zur Verhandlung der Sache auf Bestrafung antragen.

§. 162.

Sind Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben

ſowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner oder Väter das Recht, auf Beſtrafung des Beleidigers anzutragen.

§. 163.

In allen Fällen, in denen wegen Ehrverletzung auf Strafe erkannt wird, iſt dem Verletzten auf Koſten des Verurtheilten eine Ausfertigung des Erkenntniſſes zu ertheilen.

Bei öffentlich verübten Ehrverletzungen ſoll dem Verletzten in dem Erkenntniſſe die Befugniß ertheilt werden, die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen. Die Art und Weiſe der Bekanntmachung, welche ſtets auf Koſten des Verurtheilten erfolgt, ſowie die Friſt zu derſelben iſt vom Richter in dem Erkenntniſſe zu beſtimmen.

Iſt die Ehrverletzung in einer Zeitung oder Zeitſchrift geſchehen, ſo muß der verfügende Theil des Urtheils auf Antrag des Verletzten durch die öffentlichen Blätter, und zwar wo möglich durch dieſelbe Zeitung oder Zeitſchrift, bekannt gemacht werden.

Vierzehnter Titel.

Zweikampf.

§. 164.

Die Herausforderung zum Zweikampfe mit tödtlichen Waffen, ſowie die Annahme einer ſolchen Herausforderung, wird mit Einſchließung bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 165.

Einſchließung von zwei Monaten bis zu zwei Jahren tritt ein, wenn die Herausforderung ausdrücklich dahin gerichtet iſt, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren ſoll, oder wenn dieſe Abſicht aus der gewählten Art des Zweikampfes erhellet.

§. 166.

Diejenigen, welche den Auftrag zu einer Herausforderung übernehmen und ausrichten (Kartellträger), werden mit Einſchließung bis zu ſechs Monaten beſtraft.

§. 167.

Die Strafe der Herausforderung und der Annahme derſelben, ſowie die Strafe der Kartellträger fällt weg, wenn die Parteien den Zweikampf vor deſſen Beginne aus eigener Bewegung aufgegeben haben.

§. 168.

Der Zweikampf wird mit Einſchließung von drei Monaten bis zu fünf Jahren beſtraft.

Iſt einer von beiden Theilen getödtet worden, ſo tritt Einſchließung von zwei bis zu zwölf Jahren ein.

Digitized by Google

§. 169.

Wer seinen Gegner in einem Zweikampfe tödtet, welcher den Tod eines von beiden Theilen herbeiführen sollte (§. 165), wird mit Einschließung von drei bis zu zwanzig Jahren bestraft.

§. 170.

Ist ein Zweikampf ohne Sekundanten vollzogen worden, so kann die sonst begründete Strafe um die Hälfte, jedoch niemals über die Dauer von zwanzig Jahren, geschärft werden.

§. 171.

Ist eine Tödtung oder körperliche Verletzung mittelst vorsätzlicher Uebertretung der vereinbarten Regeln des Zweikampfes bewirkt worden, so ist der Uebertreter, sofern nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen eine härtere Strafe begründet ist, nach den allgemeinen Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder der Körperverletzung zu bestrafen.

§. 172.

Die Sekundanten, sowie die zum Zweikampfe zugezogenen Zeugen, Aerzte und Wundärzte sind straflos; auch sind dieselben nicht verpflichtet, über den beabsichtigten oder ausgeführten Zweikampf der Staatsbehörde anders, als auf deren Aufforderung Anzeige zu machen.

§. 173.

Die Kartellträger bleiben straffrei, wenn sie ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf zu verhindern.

§. 174.

Wer einen Anderen zum Zweikampfe mit einem Dritten absichtlich, insonderheit durch Bezeigung oder Androhung von Verachtung, anreizt, wird, wenn der Zweikampf stattgefunden hat, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Funfzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider das Leben.

§. 175.

Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord, und wird mit dem Tode bestraft.

Neben der Todesstrafe ist zugleich auf Verlust der bürgerlichen Ehre zu erkennen, wenn der Mord an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie oder an dem Ehegatten begangen wird.

§. 176.

Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag, und soll mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden.

§. 177.

War der Todtschläger ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen

zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Getödteten zum Zorne gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, so bleibt die lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgeschlossen, und es soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 178.

Wer bei Unternehmung eines Verbrechens oder Vergehens, um ein der Ausführung desselben entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit dem Tode bestraft.

§. 179.

Der Todtschlag an einem leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie wird mit dem Tode bestraft.

§. 180.

Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich tödtet, wird wegen Kindesmordes mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird die vorsätzliche Tödtung des Kindes von einer anderen Person als der Mutter verübt, oder nimmt eine andere Person an dem Verbrechen des Kindesmordes Theil, so kommen gegen dieselbe die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag, sowie über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

§. 181.

Eine Schwangere, welche durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht vorsätzlich abtreibt oder im Mutterleibe tödtet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Derjenige, welcher mit Einwilligung der Schwangeren die Mittel angewendet oder verabreicht hat, wird mit der nämlichen Strafe belegt.

§. 182.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Wissen oder Willen vorsätzlich abtreibt oder tödtet, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft.

Wird dadurch der Tod der Schwangeren herbeigeführt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

§. 183.

Wer ein Kind unter sieben Jahren oder eine wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit hülflose Person aussetzt, oder ein solches Kind oder eine solche Person, wenn sie unter seiner Obhut stehen, in hülfloser Lage vorsätzlich verläßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist in Folge der Handlung der Tod der ausgesetzten oder verlassenen Person eingetreten, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren.

Ist die Handlung mit dem Vorsatze zu tödten verübt, so kommen die Strafen des Mordes oder Kindesmordes, oder des Versuches dieser Verbrechen zur Anwendung.

§. 184.

Wer durch Fahrläſſigkeit den Tod eines Menſchen herbeiführt, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren beſtraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerkſamkeit oder Vorſicht, welche er bei der fahrläſſigen Tödtung aus den Augen ſetzte, vermöge ſeines Amtes, Berufes oder Gewerbes beſonders verpflichtet war, ſo kann derſelbe zugleich auf eine beſtimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht überſteigen darf, oder für immer zu einem ſolchen Amte für unfähig oder der Befugniß zur ſelbſtſtändigen Betreibung ſeiner Kunſt oder ſeines Gewerbes verluſtig erklärt werden.

§. 185.

Bei Feſtſtellung des Thatbeſtandes der Tödtung kommt es nicht in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmäßige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieſer Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunſt geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeſchaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umſtände, unter welchen ſie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat.

§. 186.

Wer ohne Vorwiſſen der Behörde einen Leichnam beerdigt oder bei Seite ſchafft, wird mit Geldbuße bis zu zweihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu ſechs Monaten beſtraft.

Die Strafe iſt Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn eine Mutter den Leichnam ihres unehelichen neugeborenen Kindes ohne Vorwiſſen der Behörde beerdigt oder bei Seite ſchafft.

Sechszehnter Titel.

Körperverletzung.

§. 187.

Wer vorſätzlich einen Anderen ſtößt oder ſchlägt, oder demſelben eine andere Mißhandlung oder Verletzung des Körpers zufügt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft.

Wird feſtgeſtellt, daß mildernde Umſtände vorhanden ſind, ſo iſt auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern zu erkennen.

§. 188.

Wenn leichte körperliche Verletzungen oder Mißhandlungen auf der Stelle erwiedert werden, ſo ſoll der Richter ermächtigt ſein, für beide Theile oder für einen derſelben eine, der Art oder dem Maße nach mildere Strafe, oder gar keine Strafe eintreten zu laſſen.

§. 189.

Wenn wegen vorſätzlich zugefügter leichter Körperverletzungen oder Mißhandlungen die Privatklage erhoben iſt, ſo kommen die im dreizehnten Titel bei den Ehrverletzungen über den Antrag auf Beſtrafung und die Zurücknahme des Strafantrages gegebenen Beſtimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 190.

Die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung, welche mit Ueberlegung verübt wird, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§. 191.

Vorsätzliche, gegen leibliche Eltern oder Großeltern verübte Mißhandlung oder Körperverletzung soll Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten nach sich ziehen.

§. 192.

Wer gegen ein Mitglied der Kammern, einer anderen politischen Körperschaft oder einer öffentlichen Behörde, einen öffentlichen Beamten, einen Religionsdiener, ein Mitglied der bewaffneten Macht, einen Geschworenen, einen Zeugen oder Sachverständigen, während sie in der Ausübung ihres Berufs begriffen sind, oder in Beziehung auf ihren Beruf einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung sich schuldig macht, wird mit Gefängniß von vier Wochen bis zu drei Jahren bestraft.

§. 192 a.*)

Hat eine vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung erhebliche Nachtheile für die Gesundheit oder die Gliedmaßen des Verletzten, oder eine länger andauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt, so tritt Gefängniß nicht unter sechs Monaten ein.

§. 193.*)

Ist bei einer vorsätzlichen Mißhandlung oder Körperverletzung der Verletzte verstümmelt, oder der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder in eine Geisteskrankheit versetzt worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

§. 194.

Hat die vorsätzliche Mißhandlung oder Körperverletzung den Tod des Verletzten zur Folge gehabt, so ist die Strafe Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 195.*)

Wenn bei einer Schlägerei oder bei einem von mehreren Personen verübten Angriffe ein Mensch getödtet wird, oder eine schwere (§. 193) oder erhebliche (§. 192 a.) Mißhandlung oder Körperverletzung erleidet, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe betheiligt hat, schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen, insofern nicht festgestellt wird, daß er ohne sein Verschulden hineingezogen worden.

Sind mehreren Betheiligten solche Verletzungen zuzuschreiben, welche nicht einzeln für sich, sondern nur in ihrer Gesammtheit den Tod, oder die schwere oder die erhebliche Mißhandlung oder

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 211.)

Körperverletzung zur Folge gehabt haben, so ist jeder dieser Betheiligten in den Fällen der §§. 194 und 193 mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen; im Falle einer erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung tritt die Strafe des §. 192 a. ein.

Die Anwendung der Gesetze gegen diejenigen, welche als Urheber eines Mordes oder eines Todtschlags, oder einer schweren oder erheblichen Körperverletzung, oder als Theilnehmer an diesen strafbaren Handlungen schuldig sind (§. 34, 1, 2), ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

§. 196.*)

War bei einer Mißhandlung oder Körperverletzung der Thäter ohne eigene Schuld durch eine ihm selbst oder seinen Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung von dem Verletzten zum Zorn gereizt und dadurch auf der Stelle zur That hingerissen worden, oder wird festgestellt, daß andere mildernde Umstände vorhanden sind, so ist im Falle der Tödtung (§§. 194, 195) auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer schweren Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 193) auf Gefängniß nicht unter drei Monaten, und im Falle der erheblichen Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 192 a.) auf Gefängniß nicht unter vier Wochen zu erkennen.

Diese Ermäßigung der Strafe bleibt ausgeschlossen, wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie begangen wird.

§. 197.

Wer vorsätzlich einem Anderen Gift oder andere Stoffe beibringt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Hat die Handlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt, so besteht die Strafe in Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

Hat die Handlung den Tod zur Folge gehabt, so tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Diese Bestimmungen berühren nicht den Fall, wo der Thäter die Absicht zu tödten hatte.

§. 198.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Menschen körperlich verletzt, oder an der Gesundheit beschädigt, soll mit Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Diese Bestrafung soll nur auf den Antrag des Verletzten stattfinden, insofern nicht eine schwere Körperverletzung (§. 193) vorliegt, oder die Verletzung mit Uebertretung einer Amts- oder Berufspflicht verübt worden ist.

§. 199.

Wer, ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung, oder einem besonderen, an

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 211.)

ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshülfliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Falle vorgenommen wird, in welchem zu dem dringend nöthigen Beistande eine approbirte Medizinalperson nicht herbeigeschafft werden kann.

§. 200.

Medizinalpersonen, welche in Fällen einer dringenden Gefahr ohne hinreichende Ursache ihre Hülfe verweigern, sollen mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 201.

Hebeammen, welche verabsäumen, einen approbirten Geburtshelfer herbeirufen zu lassen, wenn bei einer Entbindung Umstände sich ereignen, die eine Gefahr für das Leben der Mutter oder des Kindes besorgen lassen, oder wenn bei der Geburt die Mutter oder das Kind das Leben einbüßt, werden mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 202.

Baumeister und Bauhandwerker, welche bei der Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt gehandelt haben, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, sollen mit Geldbuße von funfzig bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Im Rückfalle können sie zugleich der Befugniß zur selbstständigen Betreibung ihrer Kunst oder ihres Gewerbes verlustig erklärt werden.

§. 203.

Wenn bei einer vorsätzlich verübten Körperverletzung der Thäter die ihm vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes obliegenden besonderen Pflichten übertreten hat, so soll derselbe zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Auch bei fahrlässig verübten Körperverletzungen kann der Thäter wegen Vernachlässigung der besonderen Amts-, Berufs- oder Gewerbspflichten, wenn sich derselbe im Rückfalle befindet, zugleich auf eine bestimmte Zeit, welche die Dauer von fünf Jahren nicht übersteigen darf, oder für immer zu einem solchen Amte für unfähig, oder der Befugniß zur selbstständigen Betreibung seiner Kunst oder seines Gewerbes verlustig erklärt werden.

Digitized by Google

Siebenzehnter Titel.

Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit.

§. 204.

Wer einen Menschen durch List oder Gewalt entführt, um ihn entweder in hülfloser Lage auszusetzen, oder ihn in Sklaverei oder Leibeigenschaft, oder in auswärtige Kriegsdienste oder Schiffsdienste zu bringen, begeht einen Menschenraub und soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 205.

Wer einen Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft.

§. 206.

Wer eine minderjährige Person durch List oder Gewalt ihren Eltern oder Vormündern entführt, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Jahre bestraft.

§. 207.

Wer eine Frauensperson durch List oder Gewalt entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

§. 208.

Wer eine minderjährige unverehelichte Frauensperson mit ihrem Willen, jedoch ohne die Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vormundes entführt, um sie zur Unzucht oder zur Ehe zu bringen, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

§. 209.

Hat der Entführer (§§. 207, 208) die Entführte geheirathet, so kann gegen denselben nur auf den Antrag derjenigen Personen verfahren werden, welche auf die Ungültigkeitserklärung der Ehe anzutragen befugt sind; auch darf derselbe nicht eher verurtheilt werden, als bis die Ehe vorher für ungültig erklärt worden ist.

§. 210.

Wer vorsätzlich und widerrechtlich einen Menschen einsperrt, oder auf andere Weise des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsberaubung über einen Monat gedauert hat;
3) wenn das Verbrechen gegen leibliche Verwandte in aufsteigender Linie verübt worden ist.

§. 211.

Eine widerrechtliche Freiheitsberaubung ist nicht vorhanden, wenn eine Person vorläufig ergriffen und festgenommen wird, welche, bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, die Flucht ergreift oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder wenn in einem solchen Falle Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde. Der Ergriffene muß sofort einer Polizeibehörde oder einem anderen Beamten, welchem nach den Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen oder Vergehen nachzuforschen, behufs der Bestimmung über die vorläufige Festnahme übergeben, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

Ebenso ist eine widerrechtliche Freiheitsberaubung nicht vorhanden, wenn die Fürsorge für einen Geisteskranken die Beschränkung seiner Freiheit nothwendig macht. Versäumt in einem solchen Falle derjenige, welcher diese Maßregel trifft, der Polizeibehörde ohne Verzug von der getroffenen Maßregel Anzeige zu machen, so soll er mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 212.

Wer einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt, oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, hat Gefängniß bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 213.

Wer einen Anderen mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 214.

Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängniß von Einer Woche bis zu Einem Jahre bestraft.

Achtzehnter Titel.

Diebstahl und Unterschlagung.

§. 215.

Einen Diebstahl begeht, wer eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen.

§. 216.

Der Diebstahl und der Versuch des Diebstahls wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Gefängniß ermäßigt werden.

§. 217.*)

In folgenden Fällen soll die Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten sein:

1) wenn Ackergeräthschaften, oder Thiere, welche zum Ackerbau gebraucht werden, von dem Felde, Thiere von der Weide, Wild aus umzäunten Gehegen, Fische aus Teichen oder Behältern, Bienenstöcke von dem Stande, Tuche, Linnen, Gewebe oder Garne von dem Rahmen oder von der Bleiche gestohlen werden;
2) wenn Früchte oder andere Bodenerzeugnisse, welche bereits geerndtet sind, von Feldern oder Wiesen oder aus Gärten gestohlen werden;
3) wenn geschlagenes Holz aus dem Walde oder von der Ablage, oder wenn Schwemm- oder Flößholz gestohlen wird;
4) wenn eine Person, welche für Lohn oder Kost dient, den Diebstahl gegen ihre Herrschaft oder gegen einen Dritten verübt, welcher sich in der Wohnung der Herrschaft befindet; ingleichen wenn ein Arbeiter, Geselle oder Lehrling den Diebstahl in der Wohnung, der Werkstätte oder dem Waarenlager des Meisters oder Arbeitgebers begeht, oder wenn eine Person, welche in einer Wohnung gewöhnlich arbeitet, in dieser Wohnung stiehlt;
5) wenn ein Gastwirth oder ein Dienstbote desselben Sachen eines aufgenommenen Gastes, oder wenn ein aufgenommener Gast in dem Gasthause stiehlt;
6) wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude entweder zur Nachtzeit oder von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf vierzehn Tage Gefängniß ermäßigt werden.

§. 218.*)

Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht tritt in folgenden Fällen ein:

1) wenn aus einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude Gegenstände gestohlen werden, welche dem Gottesdienste gewidmet sind;
2) wenn in einem Gebäude oder in einem umschlossenen Raume vermittelst Einbruchs oder Einsteigens gestohlen wird;
3) wenn der Diebstahl dadurch bewirkt wird, daß zur Eröffnung eines Gebäudes oder der Zugänge eines umschlossenen Raumes, oder zur Eröffnung der im Innern befindlichen Thüren oder Behältnisse falsche Schlüssel angewendet werden;

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 212.)

4) wenn auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze, einer Wasserstraße oder Eisenbahn, oder in einem Postgebäude oder dem dazu gehörigen Hofraume, oder auf einem Eisenbahnhofe, eine zum Reisegepäck oder zu anderen Gegenständen des Transports gehörende Sache, mittelst Abschneidens oder Ablösens der Befestigungs- oder Verwahrungsmittel oder durch Anwendung falscher Schlüssel gestohlen wird;
5) wenn Sachen, welche eine blödsinnige Person oder ein Kind unter zwölf Jahren an oder bei sich führt, gestohlen werden;
6) wenn der Dieb oder einer der Diebe, oder einer der Theilnehmer am Diebstahle Waffen bei sich führt;
7) wenn zu dem Diebstahle zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
8) wenn der Diebstahl während einer Feuers- oder Wassersnoth an den gefährdeten oder geflüchteten Sachen begangen wird.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 219.*)

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Diebstahls oder Raubes verurtheilt worden ist, soll wegen neuen Diebstahls bestraft werden, wie folgt:

1) Wenn der neue Diebstahl ein einfacher ist (§§. 216, 217), mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.
2) Wenn der neue Diebstahl ein schwerer ist (§. 218), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.

   Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

   In allen Fällen (Nr. 1 und 2) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist (§. 60).

---

*) Gesetz vom 9. März 1853. (Gesetzsamml. S. 78.)

§. 220.

Die ſtrengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude begangenen Diebſtahls wird dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß zur Zeit deſſelben die Bewohner in dem Gebäude nicht anweſend waren.

§. 221.

Den bewohnten Gebäuden werden gleichgeſtellt:

1) Schiffe, welche bewohnt werden;
2) die zum Gottesdienſte beſtimmten Gebäude;
3) diejenigen öffentlichen Gebäude, welche zum Geſchäftsbetriebe oder zur Aufbewahrung von Sachen beſtimmt ſind;
4) der zu einem bewohnten oder demſelben gleichgeſtellten (Nr. 2 und 3) Gebäude gehörige umſchloſſene Raum und alle darin befindliche Gebäude jeder Art.

Ein Raum iſt umſchloſſen, wenn man in denſelben nur durch den Gebrauch von Schlüſſeln oder durch Einbrechen oder Einſteigen gelangen kann.

§. 222.

Einſteigen iſt vorhanden, wenn der Eintritt in Gebäude oder umſchloſſene Raume über Dachwerk, Thüren, Mauern, Hecken oder andere Einfriedigungen, oder durch Fenſter, Kellerlöcher oder andere nicht zum Eingang beſtimmte, unter oder über der Erde befindliche Oeffnungen bewirkt wird.

§. 223.

Einbruch iſt vorhanden:

1) wenn der Thäter mittelſt Gewalt an den Einfriedigungen oder an Gegenſtänden oder Vorrichtungen, welche das Eindringen verhindern, einen vorher nicht vorhanden geweſenen oder einen verſchloſſenen Eingang ſich öffnet, oder eine ſchon vorhandene Oeffnung zum Eindringen erweitert, oder ſonſt eine Oeffnung macht, mittelſt welcher er den Eingang zum Eindringen ſich öffnet, oder auch ohne einzudringen, den Diebſtahl vollbringen kann;
2) wenn der Thäter im Innern eines Gebäudes in vorſtehender Weiſe Thüren, Wände, Eingänge oder Durchgänge, Schränke, Kiſten oder andere Behältniſſe eröffnet.

§. 224.

Unter falſchen Schlüſſeln werden verſtanden: nachgemachte, veränderte oder ſolche Schlüſſel, welche für das Schloß, bei welchem der Thäter ſie anwendet, nicht beſtimmt ſind, ſowie Dietriche, Haken und andere zum Oeffnen von Schlöſſern brauchbare Werkzeuge.

§. 225.

Wer eine fremde bewegliche Sache, deren Beſitz oder Gewahrſam er mit der Verpflichtung erlangt hat, ſie zu verwahren, zu verwalten, zurückzugeben oder abzuliefern, zum Nachtheile des Eigenthümers, Beſitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite ſchafft, macht ſich einer Unterſchlagung ſchuldig.

Digitized by Google

§. 226.

Einer Unterschlagung wird es gleich geachtet, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache gefunden oder durch Zufall in seine Gewahrsam bekommen hat, dieselbe zum Nachtheile des Eigenthümers, Besitzers oder Inhabers veräußert, verpfändet, verbraucht oder bei Seite schafft, oder die Gewahrsam derselben der Obrigkeit wider besseres Wissen ableugnet.

§. 227.

Die Unterschlagung, sowie der Versuch der Unterschlagung wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Einen Tag Gefängniß ermäßigt werden.

§. 228.

Entwendungen oder Unterschlagungen, welche von Eltern oder Großeltern gegen ihre Kinder oder Enkel, oder von einem Ehegatten gegen den anderen begangen werden, sollen nicht bestraft werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf andere Personen, welche als Theilnehmer oder Hehler schuldig sind.

§. 229.

Wer sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung gegen Eltern oder Großeltern, Stiefeltern oder Stiefkinder, gegen Schwiegereltern oder Schwiegerkinder, gegen Geschwister, ingleichen gegen Pflegeeltern, Vormünder oder Erzieher schuldig macht, ist nur auf Antrag des Verletzten zur Untersuchung zu ziehen.

Neunzehnter Titel.

Raub und Erpressung.

§. 230.

Einen Raub begeht, wer mit Gewalt gegen eine Person, oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, eine fremde bewegliche Sache einem Anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen.

Wer, bei einem Diebstahl auf frischer That betroffen, gegen eine Person Gewalt verübt oder Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben anwendet, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, ist einem Räuber gleich zu achten.

§. 231.

Der Raub wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

§. 232.*)

Der Raub wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, sowie mit Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft:

1) wenn der Räuber, oder einer der Räuber oder Theilnehmer am Raube Waffen bei sich führt;
2) wenn zu dem Raube zwei oder mehrere Personen als Urheber oder Theilnehmer mitwirken, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben;
3) wenn der Raub auf einem öffentlichen Wege oder Platze verübt wird;
4) wenn bei einem Raube einem Menschen eine erhebliche Mißhandlung oder Körperverletzung (§. 192 a.) zugefügt wird.

§. 233.**)

Der Raub wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft:

1) wenn der Räuber schon einmal wegen Raubes oder gewaltsamer Erpressung durch einen Preußischen Gerichtshof rechtskräftig verurtheilt worden ist; der §. 60 findet hier keine Anwendung;
2) wenn bei dem Raube ein Mensch gemartert oder verstümmelt, der Sprache, des Gesichts, des Gehörs oder der Zeugungsfähigkeit beraubt, oder durch Mißhandlung oder Körperverletzung in eine Geisteskrankheit versetzt worden ist;
3) wenn bei dem Raube der Tod eines Menschen durch Mißhandlung oder Körperverletzung verursacht ist.

§. 234.

Wer, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, einen Anderen zu einer Handlung oder Unterlassung dadurch zwingt oder zu zwingen versucht, daß er denselben schriftlich oder mündlich mit der Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, macht sich der Erpressung schuldig.

§. 235.

Die Erpressung wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft. Der Schuldige kann zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Besteht das angedrohte Verbrechen in Mord, Brandstiftung oder Verursachung einer Ueberschwemmung, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 213.)

**) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 214.)

Digitized by Google

§. 236.

Geschieht die Erpressung durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, oder durch Gewalt gegen eine Person, so ist der Thäter gleich einem Räuber (§§. 231, 232, 233) zu bestrafen.

Zwanzigster Titel.

Hehlerei.

§. 237.*)

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen, unterschlagen oder mittelst anderer Verbrechen oder Vergehen erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt, oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatze bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines Diebstahls, einer Unterschlagung oder eines ähnlichen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das ihm bekannte Verbrechen oder Vergehen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu bestrafen; auch kann derselbe zugleich unter Polizei-Aufsicht gestellt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß ermäßigt werden.

§. 238.*)

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie von einem Raube oder einer dem Raube gleich zu achtenden Erpressung (§. 236) oder einem schweren Diebstahle (§. 218) herrühren, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, oder zu deren Absatz bei Anderen mitwirkt, es sei um seines eigenen Vortheils willen oder nicht, ingleichen wer Personen, die sich eines der genannten Verbrechen schuldig gemacht haben, in Beziehung auf das verübte und ihm bekannte Verbrechen um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, ist mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht zu bestrafen.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 239.

Wer die Hehlerei (§§. 237 und 238) gewohnheitsmäßig betreibt, soll mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren und Stellung unter Polizei-Aufsicht bestraft werden.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 214.)

§. 240.*)

Wer bereits zweimal oder mehrere Male rechtskräftig durch einen Preußischen Gerichtshof wegen Hehlerei verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich von Neuem der Hehlerei schuldig macht, bestraft werden, wie folgt:

1) wegen einfacher Hehlerei (§. 237) mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

2) Wenn die Hehlerei eine schwere ist (§. 238), so ist die Strafe Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder auf Gefängniß nicht unter Einem Jahre und auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

In allen Fällen (Nr. 1 und 2) soll zugleich Stellung unter Polizei-Aufsicht eintreten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn entweder in Ansehung des letzten oder in Ansehung des früheren Verbrechens oder Vergehens die Straferhöhung wegen Rückfalls gesetzlich ausgeschlossen ist (§. 60).

Einundzwanzigster Titel.

Betrug.

§. 241.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorbringen falscher oder durch Entstellen oder Unterdrücken wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt, begeht einen Betrug.

§. 242.

Der Betrug, sowie der Versuch des Betruges wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

*) Gesetz vom 9. März 1853. (Gesetzsamml. S. 78.)

§. 243.*)

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte wird bestraft:

1) wer sich wissentlich unrichtiger, zum Messen oder Wiegen bestimmter Werkzeuge zum Nachtheile eines Anderen bedient;
2) wer einen Ankäufer von Gold oder Silber über die Eigenschaften dieser Waare hintergeht, indem er ihm geringhaltigeres Gold oder Silber für vollhaltigeres verkauft;
3) wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abfeilen oder auf andere Art verringert und als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
4) wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnisse mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgültig ausgiebt oder auszugeben versucht;
5) wer Geldpakete, die mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und mit Angabe des Inhalts versehen sind, zu ihrem vollen Inhalte ausgiebt oder auszugeben versucht, obgleich er weiß, daß sie eröffnet und ihr Inhalt verringert worden;
6) wer in der Absicht, eine verhängte Exekution abzuwenden oder hinauszuschieben, von einem Postscheine über eine Versendung von Geld oder anderen Werthgegenständen Gebrauch macht, obgleich er weiß, daß der versendete Brief oder das versendete Paket dasjenige nicht enthält, was durch den Postschein als abgesendet nachgewiesen werden soll;
7) wer Grenzsteine oder andere zur Bezeichnung einer Grenze oder des Wasserstandes bestimmte Merkmale zum Nachtheile eines Andern wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt;
8) wer Urkunden, welche ihm entweder gar nicht, oder nicht ausschließlich gehören, zum Nachtheile eines Anderen vernichtet, beschädigt oder unterdrückt.

Wird in dem Falle Nr. 6 festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auch auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 244.

Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches oder in seiner Ladung versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 215.)
Gesetz vom 30. Mai 1859. (Gesetzsamml. S. 320.)

§. 245.

In allen Fällen des Betruges (§§. 241 bis 244) kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Zweiundzwanzigster Titel.

Untreue.

§. 246.

Wegen Untreue werden mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft:

1) Vormünder, Kuratoren, Sequester, Testaments-Exekutoren und Verwalter von Stiftungen, wenn sie vorsätzlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2) Mäkler, Güterbestätiger, Schaffner und andere Gewerbtreibende, welche zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit besonders verpflichtet sind, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften vorsätzlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue in der Absicht verübt, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, so soll neben der Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern erkannt werden.

Ist durch die Handlung eine härtere Strafe begründet, so tritt nach den Grundsätzen des §. 55 diese härtere Strafe ein.

Dreiundzwanzigster Titel.

Urkundenfälschung.

§. 247.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, eine Urkunde verfälscht oder fälschlich anfertigt, und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch macht, begeht eine Urkundenfälschung.

Unter Urkunde ist jede Schrift zu verstehen, welche zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

§. 248.

Einer Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn Jemand in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, ein mit der Unterschrift eines Anderen versehenes Papier ohne dessen Willen ausfüllt und von einer solchen Urkunde Gebrauch macht.

§. 249.

Wer von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist,

Digitized by Google

in der Absicht Gebrauch macht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, wird dem Fälscher gleich geachtet.

§. 250.*)

Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich Geldbuße nicht unter fünf Thalern; auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 251.**)

Die Urkundenfälschung wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft, wenn das Verbrechen eine der folgenden Arten von Urkunden zum Gegenstande hat:

1) Urkunden, welche mit der Unterschrift des Königs oder mit dem Königlichen Insiegel ausgefertigt sind;
2) Urkunden, welche von Staatsbehörden, Gemeinden oder Korporationen des Inlandes oder Auslandes, von inländischen oder ausländischen Beamten, oder von solchen Personen, welche nach den Gesetzen des Inlandes oder Auslandes öffentlichen Glauben haben, aufgenommen, ausgefertigt oder beglaubigt werden;
3) Bücher, Register, Kataster oder Inventarien, welche unter amtlichem Glauben geführt werden;
4) Verfügungen von Todeswegen;
5) Wechsel.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich Geldbuße nicht unter zehn Thalern, sowie auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu erkennen.

§. 252.

Wer in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

---

*) Gesetz vom 9. März 1853. (Gesetzsamml. S. 79.)

**) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 215.)

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher zum Nachtheil eines Anderen von solchen falschen Beurkundungen, wissend, daß sie falsch sind, Gebrauch macht.

§. 253.

Wer unächtes Stempelpapier anfertigt, oder ächtes Stempelpapier verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschem oder verfälschtem Stempelpapier Gebrauch macht, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

Eine gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts schuldig macht.

§. 254.*)

Wer ohne die Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, jedoch zu dem Zwecke, Behörden oder Privatpersonen zu täuschen, einen Reisepaß, einen Legitimationsschein, ein Wanderbuch oder eine andere öffentliche Urkunde oder ein auf Grund bestehender Vorschriften auszustellendes sonstiges Zeugniß, oder ein Führungs- oder Fähigkeitszeugniß falsch anfertigt oder verfälscht, oder von einer solchen falschen oder verfälschten Urkunde wissentlich Gebrauch macht, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern zu bestrafen.

Auf dieselbe Strafe ist gegen den zu erkennen, welcher zu gleichem Zwecke von solchen für einen Anderen ausgestellten ächten Urkunden, als seien sie für ihn ausgestellt worden, Gebrauch macht, oder welcher solche für ihn ausgestellte Urkunden einem Anderen zu dem gedachten Zwecke überläßt.

§. 255.*)

Wer vorsätzlich, jedoch nicht in der Absicht, sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder Anderen Schaden zuzufügen, bewirkt, daß Verhandlungen, Erklärungen oder Thatsachen in öffentlichen Urkunden, Büchern oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder in anderer Weise oder von anderen Personen abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft.

§. 256.**)

Wer unter dem Namen eines Arztes, Wundarztes oder einer anderen Medizinalperson ein Zeugniß über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand ausstellt, oder ein derartiges ächtes Zeugniß verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 216.)

**) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 217.)

Digitized by Google

§. 257.

Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauche bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft wider besseres Wissen ausstellen, werden mit Gefängniß von drei bis zu achtzehn Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 258.

Wer, um eine Behörde oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines Anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnisse der in den §§. 256 und 257 erwähnten Art Gebrauch macht, wird mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Vierundzwanzigster Titel.

Bankerutt.

§. 259.

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, werden, als des betrüglichen Bankerutts schuldig, mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft:

1) wenn sie ihr Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft haben;
2) wenn sie Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind;
3) wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen, Handelsbücher zu führen unterlassen haben, obgleich deren Führung gesetzlich vorgeschrieben, oder nach der Beschaffenheit ihres Geschäfts erforderlich war;
4) wenn sie in gleicher Absicht ihre Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 260.

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft:

1) wer im Interesse eines Handelsmannes, Schiffsrheders oder Fabrikbesitzers, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, dessen Vermögen ganz oder theilweise verheimlicht oder bei Seite geschafft hat;

Digitized by Google

2) wer im Intereſſe eines ſolchen Gemeinſchuldners, oder um ſich oder Anderen Vortheil zu verſchaffen, erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch zwiſchengeſchobene Perſonen geltend gemacht hat.

Wird feſtgeſtellt, daß mildernde Umſtände vorhanden ſind, ſo iſt die Strafe Gefängniß nicht unter drei Monaten; zugleich kann auf zeitige Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Hat der Thäter im Einverſtändniſſe mit dem Gemeinſchuldner gehandelt, ſo kommen die allgemeinen Vorſchriften über die Theilnahme an Verbrechen zur Anwendung.

§. 261.

Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbeſitzer, welche ihre Zahlungen eingeſtellt haben, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren beſtraft:

1) wenn ſie durch Ausſchweifungen, Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börſen-Effekten übermäßige Summen verbraucht haben oder ſchuldig geworden ſind;
2) wenn ſie Handelsbücher zu führen unterlaſſen haben, obgleich deren Führung geſetzlich vorgeſchrieben oder nach der Beſchaffenheit ihres Geſchäfts erforderlich war, oder wenn ſie dieſe Handelsbücher verheimlicht oder vernichtet oder ſo unordentlich geführt haben, daß dieſelben keine Ueberſicht des Vermögenszuſtandes gewähren;
3) wenn ſie unterlaſſen haben, die Bilanz ihres Vermögens jährlich zu ziehen, obgleich dies geſetzlich vorgeſchrieben oder nach der Beſchaffenheit ihres Geſchäfts erforderlich war;
4) wenn ſie, obgleich das Vermögen nach der letzten Bilanz nicht die Hälfte der Schulden deckte, neue Schulden gemacht oder Waaren oder Kreditpapiere unter dem Werthe verkauft haben.

§. 262.

Wenn Mäkler oder Notarien Handelsgeſchäfte betreiben, ſo ſollen dieſelben, im Falle ſie ihre Zahlungen einſtellen und der in dieſem Titel erwähnten Handlungen ſchuldig ſind, denſelben Strafen, wie Handelsleute, unterliegen.

Fünfundzwanzigſter Titel.

Strafbarer Eigennutz.

§. 263.

Wer ſich von ſeinen Schuldnern höhere Zinſen, als die Geſetze zulaſſen, vorbedingt oder zahlen läßt und entweder dieſe Ueberſchreitung gewohnheitsmäßig betreibt oder das Geſchäft ſo einkleidet, daß dadurch die Geſetzwidrigkeit verſteckt wird, iſt wegen Wuchers mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintauſend Thalern, ſowie mit zeitiger Unterſagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte zu beſtrafen.

Digitized by Google

§. 264.

Wer ohne Erlaubniß der Behörde gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu zwei Monaten bestraft.

§. 265.

Oeffentliche Pfandleiher, welche die von ihnen in Pfand genommenen Gegenstände unbefugt in Gebrauch nehmen, werden mit Gefängniß von Einem Monate bis zu Einem Jahre und zugleich mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

§. 266.

Wer vom Hazardspiele ein Gewerbe macht, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Ist der Angeschuldigte ein Ausländer, so kann zugleich auf Landesverweisung erkannt werden.

§. 267.

Inhaber öffentlicher Versammlungsörter, welche Hazardspiele an diesen Orten gestatten oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirken, sind mit Geldbuße von zwanzig bis zu fünfhundert Thalern zu bestrafen.

Im zweiten Rückfalle ist zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe des Gewerbes zu erkennen.

§. 268.

Wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft.

Den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 269.

Wer Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- oder Fabrikorte eines inländischen Fabrik-Unternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichnet, oder wissentlich dergleichen fälschlich bezeichnete Waaren in den Verkehr bringt, soll mit Geldbuße von funfzig bis zu Eintausend Thalern, und im Rückfalle zugleich mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die Angehörigen eines fremden Staates gerichtet ist, in welchem nach publizirten Verträgen oder Gesetzen die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Die Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß bei der Waarenbezeichnung der Name oder die Firma, und der Wohn- oder Fabrikort mit geringen Abänderungen wiedergegeben werden, welche nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden können.

Digitized by Google

§. 270.

Wer Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten bei den von öffentlichen Behörden oder Beamten vorgenommenen Versteigerungen, dieselben mögen Verkäufe, Verpachtungen, Lieferungen, Unternehmungen oder Geschäfte irgend einer Art betreffen, durch Gewalt oder Drohung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils abhält, wird mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 271.

Wer seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder demjenigen, welchem an der Sache das Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt oder wegzunehmen versucht, wird mit Gefängniß von Einer Woche bis zu drei Jahren bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die Bestimmungen der §§. 228 und 229 finden hier gleichfalls Anwendung.

§. 272.*)

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, verbringt oder zerstört, oder in anderer Weise der Pfändung oder Beschlagnahme ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§. 273.

Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischerei-Ordnungen werden dadurch nicht berührt.

§. 274.

Wer auf seinem eigenen Grundstücke, auf dem die Jagd an einen Dritten verpachtet ist, oder auf dem ein Jäger für gemeinschaftliche Rechnung der bei einem Jagdbezirke betheiligten Grundbesitzer die Jagd zu beschießen hat, ohne Einwilligung des Jagdpächters oder der Gemeindebehörde jagt, oder wer auf fremden Grundstücken, ohne eine Berechtigung dazu zu haben, die Jagd ausübt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§. 275.

Die Strafe kann bis zu sechs Monaten erhöht werden, wenn dem Wilde nicht mit Schießgewehr oder Hunden, sondern mit Schlingen, Netzen, Fallen oder anderen Vorrichtungen nachgestellt, oder wenn das Vergehen während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit oder gemeinschaftlich von zwei oder mehreren Personen begangen wird.

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsammlung S. 217.)

Digitized by Google

§. 276.

Wird das Vergehen (§. 274 und §. 275) gewerbsmäßig betrieben, so tritt Gefängniß nicht unter drei Monaten, sowie zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ein. Zugleich ist auf Stellung unter Polizei-Aufsicht zu erkennen.

§. 277.

Das Gewehr, das Jagdgeräth und die Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, ingleichen die im §. 275 erwähnten Schlingen, Netze, Fallen oder anderen Vorrichtungen sind dem Fiskus im Strafurtheile zuzusprechen, ohne Unterschied, ob sie dem Angeschuldigten gehören oder nicht.

§. 278.

Reisende oder Schiffsleute, welche ohne Vorwissen des Schiffers, ingleichen Schiffer, welche ohne Vorwissen des Rheders Gegenstände an Bord nehmen, welche das Schiff gefährden, indem sie dessen Konfiskation oder Beschlagnahme veranlassen können, sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

§. 279.

Ein Schiffsmann, der mit der empfangenen Heuer entläuft oder sich verborgen hält, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen, soll mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob das Vergehen im Inlande oder im Auslande begangen ist.

§. 280.

Wer versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnißnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugterweise eröffnet, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Sechsundzwanzigster Titel.

Vermögensbeschädigung.

§ 281.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu funfzig Thalern zu erkennen.

§. 282.

Wer Gegenstände der Verehrung einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft, oder Sachen, die dem Gottesdienste gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Gegenstände der Kunst,

Digitized by Google

der Wissenschaft oder des Gewerbes, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege oder Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§. 283.

Wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, einen Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein sonstiges Bauwerk, welche fremdes Eigenthum sind, ganz oder theilweise zerstört, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

§. 284.

Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Anderen plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Siebenundzwanzigster Titel.

Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.

§. 285.

Wegen Brandstiftung wird mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft:

1) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dienen, oder ein zum Gottesdienste bestimmtes Gebäude in Brand setzt;
2) wer vorsätzlich ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, welche zeitweise zum Aufenthalt von Menschen dienen, zu einer Zeit in Brand setzt, in welcher darin Menschen sich aufzuhalten pflegen;
3) wer vorsätzlich Eisenbahnwagen, Bergwerke oder andere zum Aufenthalt von Menschen zeitweise dienende Räumlichkeiten zu einer Zeit in Brand setzt, zu welcher sich Menschen darin aufzuhalten pflegen.

In allen diesen Fällen macht es keinen Unterschied, ob die in Brand gesetzten Gegenstände im Eigenthum des Thäters sind oder nicht.

§. 286.

Wer vorsätzlich Schiffe, Gebäude, Hütten, Bergwerke, Magazine, Vorräthe von landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Bau- oder Brenn-Materialien, Früchte auf dem Felde, Waldungen oder Torfmoore, welche fremdes Eigenthum sind, in Brand steckt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Digitized by Google

§. 287.

Wer vorsätzlich eigene oder fremde Sachen, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sind, den in den §§. 285 und 286 genannten Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand setzt, soll ebenso bestraft werden, wie derjenige, welcher jene Gegenstände unmittelbar in Brand setzt.

§. 288.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den §§. 285 bis 287 erwähnten Art verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 289.

Die in den §§. 285 bis 288 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder anderen explodirenden Stoffen Gebäude, Hütten, Schiffe, Magazine oder andere Räumlichkeiten zerstört.

§. 290.

Wer mit Gefahr für das Leben Anderer vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit zehnjähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verliert, mit dem Tode bestraft werden.

§. 291.

Wer mit gemeiner Gefahr für das Eigenthum, jedoch nicht mit Gefahr für das Leben Anderer, vorsätzlich eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Zuchthaus von fünf bis zu zwanzig Jahren bestraft werden.

§. 292.

Gegen den, welcher eine solche Ueberschwemmung (§. 290 und §. 291) vorsätzlich, aber nur in der Absicht verursacht, sein Eigenthum vor Gefahr zu schützen, soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

§. 293.

Wer eine Ueberschwemmung durch Fahrlässigkeit verursacht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

§. 294.

Wer vorsätzlich an Eisenbahnanlagen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt, oder auf der Fahrbahn durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen, oder durch Verrückung von Schienen oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, hat Zuchthaus bis zu zehn Jahren verwirkt.

Digitized by Google

Hat die Handlung die schwere Körperverletzung eines Menschen (§. 193) zur Folge gehabt, so tritt Zuchthausstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

§. 295.

Wer fahrlässigerweise durch Handlungen der im §. 294 bezeichneten Art den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Transportbetrieb angestellten Personen (Eisenbahnbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten einen Transport in Gefahr setzen.

§. 296.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihren Zwecken verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft.

Handlungen dieser Art sind insbesondere: die Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung der Drahtleitung, der Apparate und sonstigen Zubehörungen der Telegraphenanlagen, die Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleituug, die Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen, die Verhinderung der Wiederherstellung einer zerstörten oder beschädigten Telegraphenanlage, die Verhinderung der bei der Telegraphenanlage angestellten Personen in ihrem Dienstberufe.

§. 297.

Ist in Folge der vorsätzlich verhinderten oder gestörten Benutzung der Telegraphenanstalten ein Mensch am Körper oder an der Gesundheit beschädigt worden, so trifft den Schuldigen Zuchthaus bis zu zehn Jahren, und wenn ein Mensch das Leben verloren hat, Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren.

§. 298.

Wer gegen eine Telegraphenanstalt des Staates oder einer Eisenbahngesellschaft fahrlässigerweise Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn dadurch ein Meusch das Leben verloren hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Eine gleiche Strafe haben die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanstalten und ihrer Zubehörungen angestellten Personen (Telegraphenbeamten) verwirkt, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten die Benutzung der Anstalt verhindern oder stören.

§. 299.

Eisenbahnbeamte und Telegraphenbeamte, welche wegen eines der in den §§. 294 bis 298

Digitized by Google

bezeichneten Verbrechen oder Vergehen verurtheilt werden, sollen zugleich zu einer Beschäftigung im Eisenbahn- und Telegraphendienste für unfähig erklärt werden.

§ 300.

Die Vorsteher einer Eisenbahngesellschaft, sowie die Vorsteher der Telegraphenanstalt einer Eisenbahngesellschaft, welche die Entfernung des verurtheilten Beamten nach der Mittheilung des rechtskräftigen Erkenntnisses nicht sogleich bewirken, sollen mit einer Geldbuße von zehn bis zu Einhundert Thalern oder mit einer Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den für unfähig erklärten Eisenbahn- oder Telegraphen-Beamten, wenn er sich nachher bei einer Eisenbahn- oder Telegraphen-Anstalt wieder anstellen läßt, sowie diejenigen, welche ihn wieder angestellt haben, obwohl denselben die Unfähigkeitserklärung bekannt war.

§. 301.

Wer vorsätzlich Wasserleitungen, Schleusen, Wehre, Deiche, Dämme oder andere Wasserbauten, oder Brücken, Fähren, Wege oder Schutzwehre zerstört oder beschädigt, oder wer in schiffbaren Strömen, Flüssen oder Kanälen das Fahrwasser stört, und durch eine dieser Handlungen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer herbeiführt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch eine schwere Körperverletzung (§. 193) erlitten, so tritt Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren, und hat in Folge einer dieser Handlungen ein Mensch das Leben verloren, zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Liegt einer solchen Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 302.

Wer vorsätzlich die zur Sicherung der Schiffahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht, oder dergleichen Feuerzeichen auslöscht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schiffahrt unsicher zu machen, aufstellt, insbesondere zur Nachtzeit auf der Strandhöhe Feuer anzündet, welches die Schiffahrt zu gefährden geeignet ist, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Ist in Folge der Handlung ein Schiff gestrandet, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und hat dadurch ein Mensch das Leben verloren, die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 303.

Wer vorsätzlich die Strandung oder das Sinken eines Schiffes bewirkt, und dadurch Gefahr

Digitized by Google

für das Leben eines Anderen herbeiführt, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu zwanzig Jahren, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, mit dem Tode bestraft.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 304.

Wer vorsätzlich Brunnen oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Waaren, welche zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, vergiftet, oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft oder feilhält, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu funfzehn Jahren bestraft.

Hat in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren, so tritt die Todesstrafe ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist dadurch ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren hat, auf Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu erkennen.

§. 305.

Gegen diejenigen, welche wegen eines der in den §§. 285, 286, 287, 289, 290, 291, 294, 297, 301, 302, 303, 304 genannten Verbrechen zu zeitiger Zuchthausstrafe verurtheilt werden, kann zugleich auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt werden.

§. 306.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer ansteckenden Krankheit angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren ein.

§. 307.

Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein.

§. 308.

Wer die mit einer öffentlichen Behörde geschlossenen Lieferungsverträge über Bedürfnisse des Heeres zur Zeit eines Krieges, oder über die Zufuhr von Lebensmitteln zur Abwendung oder Besei-

Digitized by Google

tigung eines Nothstandes, vorsätzlich entweder nicht zur bestimmten Zeit, oder nicht in der vorbedungenen Weise erfüllt, soll mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden; auch kann gegen denselben auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Liegt der Nichterfüllung des Vertrages Fahrlässigkeit zum Grunde, und ist ein Schaden dadurch wirklich entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Dieselben Strafen finden auch gegen die Unterlieferanten, Agenten und Bevollmächtigten des Lieferanten Anwendung, welche mit Kenntniß des Zwecks der Lieferung das Unterbleiben derselben vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit verursachen.

Achtundzwanzigster Titel.

Verbrechen und Vergehen im Amte.

§. 309.

Ein Beamter, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, zu denen er gesetzlich nicht berechtigt ist, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 310.

Ein Beamter oder Schiedsrichter, welcher für eine Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, und zur Herausgabe des Empfangenen oder des Werths desselben an den Fiskus verurtheilt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten und zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 311.

Wer durch Anbieten, Versprechen oder Gewähren von Geschenken oder anderen Vortheilen einen Beamten, ein Mitglied der bewaffneten Macht oder einen Schiedsrichter zu einer Handlung oder Unterlassung, die eine Verletzung einer amtlichen Pflicht enthält, bestimmt oder zu bestimmen versucht, wird mit Gefängniß bestraft; es kann zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 312.

Hat sich ein Richter in einem Strafverfahren, welches ein Verbrechen oder Vergehen betrifft,

Digitized by Google

zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten bestechen lassen, so soll derselbe mit Zuchthaus bestraft werden.

Gleiche Strafe wie den Richter trifft denjenigen, welcher den Richter besticht oder zu bestechen versucht.

Die zum Zwecke der Bestechung gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 313.

Ein Geschworener, welcher in einer Sache, in welcher er Verrichtungen als Geschworener auszuüben hat, Geschenke annimmt, wird mit Zuchthaus bestraft. Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher den Geschworenen zu diesem Verbrechen verleitet oder zu verleiten versucht.

Die gegebenen Geschenke oder der Werth derselben sind dem Fiskus im Urtheile zuzusprechen.

§. 314.

Ein Beamter, welcher bei der Leitung oder Entscheidung von Rechtssachen vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Zu gleicher Strafe ist ein Schiedsrichter zu verurtheilen, welcher bei der ihm übertragenen Leitung oder Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten vorsätzlich, zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei, sich einer Ungerechtigkeit schuldig macht.

§. 315.

Ein Beamter, welcher seine Amtsgewalt mißbraucht, um Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, wird mit Gefängniß nicht unter Einem Monate bestraft; zugleich kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 316.*)

Ein Beamter, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Mißhandlungen oder Körperverletzungen verübt oder verüben läßt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann auf Gefängniß auch unter drei Monaten oder auf Geldbuße bis zu dreihundert Thalern erkannt werden.

Ist die Mißhandlung oder Körperverletzung eine schwere (§. 193), und findet keiner der im §. 196 vorgesehenen Milderungsgründe statt, so tritt Zuchthaus nicht unter drei Jahren ein.

---

*) Gesetz vom 30. Mai 1859. (Gesetzsammlung S. 321.)

Digitized by Google

§. 317.

Ein Beamter, welcher mit Vorsatz eine rechtswidrige Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme vornimmt oder vornehmen läßt, oder die Dauer der Haft verlängert, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Die Strafe ist Zuchthaus bis zu funfzehn Jahren:

1) wenn für den der Freiheit Beraubten die Freiheitsentziehung oder die ihm während derselben widerfahrene Behandlung eine schwere Körperverletzung (§. 193) zur Folge gehabt hat;
2) wenn die Freiheitsentziehung rechtswidrig über Einen Monat gedauert hat.

§. 318.

Ein Beamter, welcher mit Vorsatz rechtswidrig in eine Wohnung eindringt, soll mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu zwei Monaten bestraft werden.

§. 319.

Wenn ein Beamter in einer strafgerichtlichen Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, so wird derselbe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

§. 320.

Ein Beamter, welcher vorsätzlich zum Nachtheile einer Person, deren Unschuld ihm bekannt ist, die Eröffnung oder Fortsetzung einer strafgerichtlichen Untersuchung beantragt oder beschließt, soll mit Zuchthaus bestraft werden.

Eine gleiche Strafe trifft den Beamten, welcher vorsätzlich eine Strafe vollstrecken läßt, die entweder gar nicht, oder nicht in dem Maße, wie er sie vollstrecken läßt, rechtskräftig ausgesprochen ist.

Ist im letzteren Falle die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängniß bis zu Einem Jahre ein; auch kann gegen den Beamten auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 321.

Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, Jemanden der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, eine Handlung oder Unterlassung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung bringt.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so tritt Gefängniß bis zu zwei Jahren ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Digitized by Google

§. 322.

Ein Beamter, welchem die Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, wird im Falle der Entweichung oder Befreiung des Gefangenen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er dieselbe vorsätzlich bewirkt oder befördert hat.

Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein; auch kann auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 323.

Ein Beamter, welcher, um sich oder Anderen Gewinn zu verschaffen, oder um Anderen zu schaden, Urkunden, deren Aufnahme oder Ausstellung ihm vermöge seines Amtes obliegt, unrichtig aufnimmt oder ausstellt, oder ächte Urkunden, welche ihm vermöge seines Amtes anvertraut worden oder zugänglich sind, verfälscht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldbuße von Einhundert bis zu zweitausend Thalern bestraft.

Dieselbe Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher in gleicher Absicht die ihm amtlich anvertrauten oder zugänglichen Urkunden beschädigt, vernichtet oder bei Seite schafft.

§. 324.

Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§. 325.

Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrole der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren.

§. 326.

Ein Beamter, welcher Gebühren oder andere Vergütungen für amtliche Verrichtungen zu seinem Vortheile zu erheben hat, wird, wenn er Gebühren oder Vergütungen erhebt oder zu erheben versucht, von denen er weiß, daß die Zahlenden sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschulden, mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft; es kann zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 327.

Ein Beamter, welcher Steuern, Gebühren oder andere Abgaben für eine öffentliche Kasse zu erheben hat, wird, wenn er Abgaben, von denen er weiß, daß der Zahlende sie gar nicht oder nur in geringerem Betrage verschuldet, erhebt und das rechtswidrig Erhobene ganz oder zum Theil nicht

Digitized by Google

zur Kasse bringt, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

Eine gleiche Strafe hat ein Beamter verwirkt, welcher bei amtlichen Ausgaben an Geld oder Naturalien dem Empfänger vorsätzlich und rechtswidrig Abzüge macht und die Ausgaben als vollständig geleistet in Rechnung stellt.

§. 328.

Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe und Packete in anderen als den im Gesetz vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Anderen bei einer solchen Handlung wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft; auch soll gegen denselben auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern erkannt werden.

§. 329.

Ein gerichtlicher Anwalt oder ein anderer Rechtsbeistand, welcher bei den ihm vermöge seiner amtlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten in derselben Rechtssache beiden Parteien durch Rath oder Beistand pflichtwidrig dient, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelt derselbe vorsätzlich im Einverständniß mit der Gegenpartei zum Nachtheil seines Klienten, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

§. 330.

Ein Amtsvorgesetzter, welcher seine Untergebenen zu einem Verbrechen oder Vergehen im Amte vorsätzlich verleitet oder zu verleiten versucht, oder ein solches Verbrechen oder Vergehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen läßt, soll zu der auf dieses Verbrechen oder Vergehen angedrohten Strafe verurtheilt werden; in allen Fällen ist zugleich auf zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern zu erkennen.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf einen Beamten Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrole über die Amtsgeschäfte eines Mitbeamten übertragen ist, sofern das von diesem letzteren Beamten verübte Verbrechen oder Vergehen die zur Aufsicht oder Kontrole gehörenden Geschäfte betrifft.

§. 331.

Die Vorschriften dieses Titels finden Anwendung auf alle öffentliche Beamte, sie mögen in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehen, auf Lebenszeit oder nur zeitweise oder vorläufig angestellt sein, einen Diensteid geleistet haben oder nicht.

Nehmen Personen, welche keine Beamte sind, an einem der in diesem Titel bezeichneten Verbrechen oder Vergehen Theil, so sollen, soweit keine Ausnahmen bestimmt sind, die allgemeinen Grundsätze über Theilnahme gelten. Auf den im §. 309 vorgesehenen Fall findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Digitized by Google

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Titel.

Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§. 332.

Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

§. 333.

Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:

1) polizeiliche Gefängnißstrafe,
2) Geldbuße,
3) Konfiskation einzelner Gegenstände.

§. 334.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 341), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens Einen Tag, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 335.

Das niedrigste Maß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maß derselben funfzig Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

§. 336.

Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maß nicht statt.

§. 337.

Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Uebertretungen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 338.

Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Digitized by Google

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

§. 339.

Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343), in drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

Zweiter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

§. 340.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt;
3) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 124 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 3 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen, als die Behörde, verabfolgt;
5) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 124 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;
6) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder

andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten; *)

7) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth, von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;

8) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;

9) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;

10) wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;

11) wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 11 ist die Konfiskation der erwähnten Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Munition, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke, oder der auf dem Spieltisch und in der Bank befindlichen Gelder im Urtheile auszusprechen.

§. 341.

Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Verurtheilte kann in der Gefangenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

§. 342.

Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Dritter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 343.

Wer einen Anderen beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

---

*) Diese Bestimmung findet auf Unternehmer von Versicherungsanstalten jeder Art Anwendung. Vergl. das Gesetz vom 17. Mai 1853. (Gesetzsamml. S. 293.)

Digitized by Google

Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind.

Im Uebrigen kommen die im dreizehnten Titel des zweiten Theils §§. 153, 160, 161, 162 gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

§. 344.

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
5) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;
6) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
7) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
8) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.

§. 345.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;

Digitized by Google

4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieſer Gegenſtände, ſowie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;

5) wer verfälſchte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält;

6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menſchen beſuchten Orten Selbſtgeſchoſſe, Schlageiſen oder Fußangeln legt, oder an ſolchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug ſchießt;

7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weiſe verborgen ſind, feilhält oder mit ſich führt;

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei herumlaufen läßt, oder in Anſehung ihrer die erforderlichen Vorſichtsmaßregeln zur Verhütung von Beſchädigungen unterläßt;

9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häuſern oder überhaupt an Orten, wo Menſchen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergeſtalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entſtehen kann;

10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einſturz drohen, auszubeſſern oder niederzureißen, keine Folge leiſtet;

11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleuſen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder ſonſt erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

12) wer als Bauherr, Baumeiſter oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich iſt, ohne dieſe Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 iſt die Konfiskation des Gifts, der Arzeneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälſchten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbſtgeſchoſſe, Schlageiſen oder Fußangeln, ſowie der verbotenen Waffen im Urtheile auszuſprechen.

§. 346.

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu ſechs Wochen wird beſtraft:

1) wer in die Wohnung, das Geſchäftszimmer oder das befriedigte Beſitzthum eines Anderen, oder in abgeſchloſſene Räume, welche zum öffentlichen Dienſte beſtimmt ſind, widerrechtlich

Digitized by Google

eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt;

2) wer Hunde auf Menschen hetzt;

3) wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

Vierter Titel.

Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 347. *)

Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;

2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt;

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

5) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

6) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

---

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 217.)

Digitized by Google

10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Erndte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;

11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;

12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

§. 348.

Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichts-Polizei schuldig machen;

3) Gewerbtreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist die Konfiskation des ungeeichten Maaßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage im Urtheile auszusprechen.

§. 349. *)

Mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück oder einen öffentlichen oder Privatweg oder Grenzraine durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

*) Gesetz vom 14. April 1856. (Gesetzsamml. S. 218.)
Gesetz vom 30. Mai 1859. (Gesetzsamml. S. 322.)

Digitized by Google

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt;

3) wer Früchte, Eßwaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruches oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einen demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.

Geschieht die Entwendung unter einem anderen der im §. 218 bezeichneten erschwerenden Umstände oder in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung;

4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;

6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt;

7) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände zum Zwecke der Verfütterung an das Vieh des Eigenthümers wider dessen Willen wegnimmt.

Geschieht die Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung.

Digitized by Google

2.

Verordnung

über

die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes.

Vom 11. März 1850.

(Gesetzsamml. S. 277.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens vier und zwanzig Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige angegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen. Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Digitized by Google

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§. 3.

Wenn für die Versammlungen eines Vereines, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens vier und zwanzig Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5.

Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen, nicht entfernt werden.

§. 6.

Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7.

Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8.

Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a. sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

Digitized by Google

b. sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komites, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden.

§. 9.

Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens acht und vierzig Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versamulung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Ortspolizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle, dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§. 10.

Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, so wie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art statt finden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11.

Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Ortspolizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12.

Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige statt gefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von

Digitized by Google

acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern verwirkt.

§. 13.

Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Ortspolizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14.

Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Ortspolizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15.

Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Ortspolizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16.

Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben, eine Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung *muß* erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu funfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Digitized by Google

Wer der Vorschrift des §. 8a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten, binnen acht und vierzig Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Ortspolizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Anderenfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17.

Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von Einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis funfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11 statt gefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18.

Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19.

Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Digitized by Google

§. 20.

Ist nicht in Kraft gesetzt.

§. 21.

Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht.

§. 22.

Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

> „Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders, als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt.“

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23.

Ist nicht in Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt.
v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Digitized by Google

3.

Gesetz über die Presse.

Vom 12. Mai 1851.

(Gesetzsamml. S. 273.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Abschnitt I.

Vom Gewerbebetriebe.

§. 1.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leihbibliothekars, Inhabers von Lesekabinetten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung der Bezirks-Regierung erforderlich.

Diese darf nicht versagt werden, wenn derjenige, der das Gewerbe betreiben will, unbescholten ist; überdies müssen Buchhändler und Buchdrucker vor einer Prüfungs-Kommission, die nach Anleitung der allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 und der Verordnung, betreffend die Errichtung von Gewerberäthen ꝛc., vom 9. Februar 1849 zu bilden ist, den Nachweis ihrer Befähigung führen. Die näheren Bestimmungen über die Bildung der Prüfungs-Kommissionen und die abzulegende Prüfung erläßt der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der §. 48 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird aufgehoben.

§. 2.

Denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Gesetzes bereits im Besitz des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Regierung befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben, welche sie innerhalb dreier Monate, vom Tage des erlassenen Gesetzes ab, einzuholen haben, nicht versagt werden.

§. 3.

Die im §. 1 aufgeführten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den daselbst für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

Digitized by Google

§. 4.

Nach dem Tode des Gewerbetreibenden darf das Gewerbe für Rechnung der Wittwe während des Wittwenstandes, oder, wenn minderjährige Erben vorhanden sind, für deren Rechnung durch einen nach §. 1 befähigten Stellvertreter betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Kuratel, oder Nachlaß-Regulirung, oder während einer vom Gewerbetreibenden zu verbüßenden Haft.

Abschnitt II.

Ordnung der Presse.

I. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§. 5.

Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei kautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizei-Behörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift unter zwanzig Bogen, mit Ausnahme der nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und des Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. dgl., ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verpflichtet, ein Exemplar vier und zwanzig Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei-Behörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach vierzehn Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

§. 6.

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare seiner Verlagsartikel, und zwar eines an die Königliche Bibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§. 7.

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Ausgenommen hiervon sind die nur zu den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen (§. 5).

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt sind, muß außer dem Namen und Wohnort des Druckers auch der Name und Wohnort desjenigen, bei

Digitized by Google

dem die Druckschrift als Verlags- oder Kommissionsartikel erscheint, oder — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — der Name des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 8.

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

§. 9.

Anschlagezettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.

Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 10.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, vertheilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

II. Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.

§. 11.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

§. 12.

Diese Kaution beträgt:

a. in Städten, welche nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetzsamml. S. 147) zur ersten Abtheilung gehören . . . 5000 Rthlr.
b. in Städten der zweiten Abtheilung . . . . . 3000 „
c. in Städten der dritten Abtheilung . . . . . 2000 „
d. an allen anderen Orten . . . . . 1000 „

Vorstehende Kautionssätze gelten nicht blos für die betreffenden Städte, sondern auch für ihren zweimeiligen Umkreis.

Digitized by Google

§. 13.

Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Kaution auf die Hälfte der im §. 12 festgesetzten Summe bestimmt.

§. 14.

Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 15.

Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder bei der Regierungs-Hauptkasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden.

Die Kautionen werden gleich denen der Kassen- und Magazinbeamten der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verwaltung nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 11. Februar 1832 (Gesetzsammlung S. 61) überwiesen und mit vier Thalern vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§. 16.

Die Zurückgabe der Kaution, welche bei der betreffenden Bezirks-Regierung, beziehungsweise dem Polizei-Präsidium in Berlin, zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Kautionen sind den betreffenden Bezirks-Regierungen, für Berlin dem Polizei-Präsidium daselbst, auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen. Diese Behörden haben bei Zurückgabe der Kautionen nach Anleitung der Bestimmungen zu §. 2 der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 15. April 1837 (Gesetzsamml. S. 73) zu verfahren.

Die Bestimmung zu §. 3 ebendaselbst gilt auch in Betreff der für Zeitungen und Zeitschriften bestellten Kautionen.

§. 17.

Von der Kautionsbestellung befreit sind: periodische Druckschriften, welche

1) lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder, unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind;
2) von den Kammern oder Königlichen Behörden herausgegeben werden.

§. 18.

Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse

Digitized by Google

dieſes Geſetzes beſtehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Beſtellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlaſſenen Geſetzes an gerechnet, bewilligt.

§. 19.

Wird gegen eines der nach §. 17 Nr. 1 von der Kautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtel wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens erlaſſen, ſo verfällt daſſelbe der Kautionspflicht, und es iſt die Kaution innerhalb vier Wochen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntniſſes ab, nach den Beſtimmungen der §§. 11 ff. zu beſtellen.

§. 20.

Iſt wegen des Inhalts eines kautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, ſo haftet die beſtellte Kaution vor allen anderen Forderungen für die Unterſuchungskoſten und für die Geldſtrafe, ohne Rückſicht auf die Perſon des Verurtheilten.

Die Vollſtreckung erfolgt, wenn Koſten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntniſſes eingezahlt ſind, in die niedergelegte Geldſumme.

§. 21.

Die durch Zahlung von Strafen oder Koſten verminderte Kaution muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Vollſtreckung des Erkenntniſſes in die Kaution auf den geſetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer beſonderen Aufforderung bedarf.

§. 22.

Zeitungen und Zeitſchriften, die kautionspflichtig ſind, dürfen nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines beſtimmten Redakteurs erſcheinen.

Verantwortliche Redakteure dürfen nur ſolche einzelne Perſonen ſein, die unbedingt dispoſitionsfähig ſind, ſich im Vollbeſitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der Preußiſchen Gerichtsbarkeit ihren perſönlichen Gerichtsſtand haben.

Militairperſonen vom Dienſtſtande bedürfen, wenn ſie die Redaktion oder Herausgabe von Zeitungen und Zeitſchriften übernehmen wollen, der Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Dienſtbehörde.

Dieſer Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch ſolche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, wenn ſie die Redaktion oder Herausgabe kautionspflichtiger Zeitungen oder Zeitſchriften übernehmen wollen.

§. 23.

Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen ſind verboten.

§. 24.

Jede Nummer, jedes Stück oder Heft einer kautionspflichtigen Zeitung oder Zeitſchrift muß, außer dem Namen und Wohnorte des Druckers und Verlegers, den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Digitized by Google

§. 25.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

§. 26.

Der Herausgeber einer Zeitung oder einer in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinenden Zeitschrift ist verpflichtet, die Entgegnung zur Berichtigung der in ihr erwähnten Thatsachen, zu welcher sich die betheiligte öffentliche Behörde, die angegriffene Privatperson oder die Vorsteher einer mit Korporationsrechten versehenen Gesellschaft veranlaßt finden, in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern, und wenn die Zeitschrift in größeren Zwischenräumen, als dem einer Woche erscheint, in die nächste, der Entgegnung folgende Nummer, und zwar in denjenigen Theil der Zeitung oder Zeitschrift aufzunehmen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein.

Die Aufnahme muß kostenfrei geschehen, soweit der Umfang der Entgegnung die Länge des Artikels, welcher dazu Veranlassung gab, nicht übersteigt.

Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Abschnitt III.

Von dem Strafverfahren.

§. 27.

Ist nicht in Kraft gesetzt.

§. 28.

Der Gerichtsstand, die Einleitung und Führung des Vorverfahrens oder der Voruntersuchung, sowie das Verfahren in der Hauptverhandlung wird durch die allgemeinen Strafprozeßvorschriften bestimmt.

§. 29.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7 und 24 nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so sind die Staatsanwaltschaft und deren Organe berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfinden, sowie die zur Vervielfältigung derselben bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen. Die Organe der Staatsanwaltschaft sind verpflichtet, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Beschlagnahme

Digitized by Google

der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist, wenn sie die Beschlagnahme nicht selbst unmittelbar wieder aufhebt, gehalten, innerhalb vier und zwanzig Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fortdauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb acht Tagen zu beschließen hat.

§. 30.

Auf Druckschriften, welche von den Kammern, oder von Königlichen Behörden ausgehen, finden die Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen keine Anwendung.

§. 31.

Organe der Staatsanwaltschaft im Sinne dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden und andere Sicherheitsbeamte, welchen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen.

Im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln sind es die Beamten und Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei, mit Ausnahme der Untersuchungsrichter.

Ueber die Aufhebung oder Fortdauer der Beschlagnahme hat der Untersuchungsrichter an die Rathskammer zu deren Beschlußnahme zu berichten.

An der Befugniß der Gerichte und der Untersuchungsrichter zum selbstständigen Einschreiten in den gesetzlich bestimmten Fällen wird nichts geändert.

Abschnitt IV.

Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen.

§. 32.

Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses.

§. 33.

Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

§. 34.

Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 35.

Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag übernommen, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben, in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, einer

Digitized by Google

Geldbuße bis zweihundert Thaler, insofern sie aber ein Preßverbrechen enthält, einer Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern, wenn entweder

a. er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist, oder

b. der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Kommissions-Verlag im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 36.

Der Drucker eines strafbaren Preßerzeugnisses, welcher nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll außer der etwa nach §. 40 verwirkten Strafe, sofern die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, mit einer Geldbuße bis Einhundert Thaler, sofern ein Preßverbrechen in ihr enthalten ist, mit einer Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern bestraft werden, wenn

a. die Vorschriften in den §§. 7 und 24 wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder

b. wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder

c. wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche der Preußischen Gerichtsbarkeit keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder

d. wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Plakaten bestimmt ist.

§. 37.

Der Redakteur eines kautionspflichtigen Blattes unterliegt wegen des strafbaren Inhalts desselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 34 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, wenn in dem von ihm redigirten Blatte ein Preßvergehen begangen worden, einer Geldbuße bis fünfhundert Thaler, wenn ein Preßverbrechen begangen worden, einer Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern.

Dieser Bestimmung bleibt der Redakteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaktion gehindert ist, so lange nicht ein anderer verantwortlicher Stellvertreter nach den Bestimmungen des §. 22 bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat.

§. 38.

Berichte von den öffentlichen Sitzungen beider Kammern, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden, bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Digitized by Google

§. 39.

Eine Geldbuße bis funfzig Thaler hat der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift verwirkt, welcher den Bestimmungen des §. 5 zuwiderhandelt. Ebenso der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen, zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen des angeführten §. 5, sowie der §§. 7 und 24 zuwiderhandelt.

Derselben Strafe ist der Verleger, Selbstverleger, Kommissionair verfallen, welcher den Anforderungen des §. 5 nicht Genüge leistet.

§. 40.

Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 7 und 24 vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Geldbuße von Einhundert bis dreihundert Thalern nach sich.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 41.

Wer den Vorschriften der §§. 8, 9 und 10 zuwiderhandelt, hat eine Strafe bis funfzig Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

§. 42.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder verlegt, bevor die gesetzliche Kaution erlegt oder nach §. 21 rechtzeitig ergänzt ist, hat eine Strafe von zwanzig bis vierhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von vier Wochen bis zu Einem Jahre verwirkt. Dieselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft denjenigen, der eine Zeitung oder Zeitschrift redigirt oder herausgiebt, ohne nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§. 22) dazu befugt zu sein, sowie den Verleger der kautionspflichtigen Zeitung, welche ohne vorgängige Bestellung eines verantwortlichen Redakteurs (§§. 22 und 37) erschienen ist.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 43.

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht oder zu seiner besonderen Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von fünf bis Einhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt.

Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbetreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkauf ausgestellt, so trifft ihn eine im Rückfall zu verdoppelnde Strafe von funfzig bis fünfhundert Thalern oder eine Gefängnißstrafe von Einem bis achtzehn Monaten.

§. 44.

Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher den Bestimmungen der §§. 25 und 26

Digitized by Google

zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt.

Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Exekution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 25 und 26 obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§. 45

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 23 dieses Gesetzes werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern oder einer Gefängnißstrafe von sechs Wochen bis zu Einem Jahre bestraft.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 46.

Die Strafe des Rückfalls tritt in den Fällen der §§. 40, 42, 43, 45, 53 nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 47.

Die wegen einer Preßpolizei-Uebertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 48.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung ziehen eine Gefängnißstrafe von Einer Woche bis zu Einem Jahre nach sich.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Kriminal-Prozesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Prozeß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 49.

Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen, durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt, insofern das Strafgesetzbuch keine kürzere Verjährungsfrist vorschreibt, in sechs Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung stattgefunden hat. (§§. 32 und 33.)

Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Digitized by Google

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten, noch die im Wege des Civilprozesses wegen Beleidigung anhängig gemachten Klagen.

§. 50.

Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Strafurtel die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urtel auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist. Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle, noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme nach §§. 27 und 28 für das Kontumazialverfahren zuständige Gericht die Vernichtung zu erkennen.

Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen und auf ihr Verlangen gehört werden.

§. 51.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die im §. 38 gedachten Berichte von den Sitzungen beider Kammern.

§. 52.

Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des im §. 50 bezeichneten Verfahrens und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium des Innern gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

§. 53.

Wer einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von zehn bis Einhundert Thalern oder mit Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre bestraft.

Digitized by Google

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 54.

Gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Richter auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) die zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;

es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen wird,
2) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.

§. 55.

Den Erzeugnissen der Presse im Sinne dieses Gesetzes stehen gleich: alle auf ähnlichem mechanischen Wege bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigungen von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text oder sonstigen Erläuterungen.

§. 56.

Ist nicht in Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 12. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Digitized by Google

4.

Gesetz

wegen

anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens.

Vom 21. Mai 1860.

(Gesetzsamml. S. 211.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für Staatskassen- und Magazin-Beamte (Gesetzsammlung S. 61) und der §§. 11 ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 273) dem Staate zu bestellenden Kautionen sind in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Den Kautionsbestellern steht zwischen den verschiedenen Gattungen von Staatspapieren die Wahl frei. Der Zeitpunkt, von welchem ab diese Anordnung in Kraft zu treten hat, wird durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

§. 2.

Die zur Kaution gegebenen Staatspapiere sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungschefs im Einverständnisse mit dem Finanzminister werden bestimmt werden, unterpfändlich niederzulegen. Den Kautionsbestellern werden die Zinsscheine belassen. Bei Ausreichung neuer Zinsscheine werden diese von den betreffenden Kassen eingezogen und den Kautionsbestellern ausgehändigt.

§. 3.

Ist zur Versilberung einer Kaution zu schreiten, so kann der Kautionsbesteller im Aufsichtswege angehalten werden, die noch nicht fälligen Zinsscheine herauszugeben. Den Behörden steht die Wahl frei, an welcher inländischen Börse die Veräußerung zu bewirken ist. Die Bestimmung im §. 18 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 (Gesetzsammlung S. 178) bleibt insoweit außer Anwendung.

Digitized by Google

§. 4.

Die Kautionen (§. 1) müssen wenigstens funfzig Thaler betragen, und bei höherem Betrage durch funfzig theilbar sein.

Die übrigen §§. sind nicht in Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

5.

Gesetz

über

das unerlaubte Kreditgeben an Minderjährige.

Vom 2. März 1857.

(Gesetzsamml. S. 111.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Wer in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines Minderjährigen sich von demselben Schuldscheine, Wechsel, Empfangsbekenntnisse, Bürgschaftsinstrumente oder andere eine Verpflichtung enthaltende Urkunden ausstellen, oder auch nur mündlich ein Zahlungsversprechen ertheilen läßt, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu Einem Jahre

Digitized by Google

und mit Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so kann die Strafe bis auf Eine Woche Gefängniß oder auf bloße Geldbuße von mindestens fünf Thalern ermäßigt werden.

§. 2.

Wer sich von einem Minderjährigen unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen die Zahlung einer Geldsumme oder die Erfüllung einer andern auf Gewährung geldwerther Sachen gerichteten Verpflichtung aus einem Rechtsgeschäfte versprechen läßt, oder wer eine Forderung, von welcher er weiß, daß deren Berichtigung ein Minderjähriger in der vorbezeichneten Weise versprochen hat, sich cediren läßt, hat Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre oder Geldbuße bis Eintausend Thaler verwirkt. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ehrenrechte erkannt werden.

§. 3.

Von der nach §§. 1 und 2 eintretenden Strafe befreit nicht der Einwand, daß die Minderjährigkeit unbekannt gewesen sei, oder der Minderjährige sich für volljährig ausgegeben habe, wohl aber der Nachweis solcher Umstände, unter welchen der Minderjährige als Großjähriger betrachtet werden konnte.

§. 4.

Auf Geschäfte mit solchen Minderjährigen, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, findet das Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. März 1857.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Massow. Gr. von Waldersee.
v. Manteuffel II.

6.

Gesetz,

betreffend

den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten.

Vom 2. Juni 1852.

(Gesetzsamml. S. 305.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 1.

Gegenstand des Holzdiebstahls.

Holzdiebstahl im Sinne dieses Gesetzes ist der Diebstahl an Holz in Forsten oder auf anderen Grundstücken, auf welchen dasselbe hauptsächlich der Holznutzung wegen gezogen wird, wenn es entweder:

1) noch nicht vom Stamme oder Boden getrennt, oder
2) durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist, oder
3) in Spähnen, Abraum oder Borke besteht, auch dann, wenn sich dieselben bereits in Holzablagen, welche jedoch nicht umschlossen sind, befinden.

§. 2.

Dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, insbesondere an Gras, Kräutern, Haide, Moos, Laub, anderem Streuwerk, an Kienäpfeln, Waldsämereien und Harz, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind.

Die über den Holzdiebstahl gegebenen Vorschriften finden auf die Diebstähle an solchen Waldprodukten Anwendung, sofern nicht ausnahmsweise ein Anderes bestimmt ist (§§. 7 und 8).

Digitized by Google

§. 3.

Holzdiebstahl ohne erschwerende Umstände.

Der Holzdiebstahl wird, unabhängig von dem Ersatze des Werthes des Entwendeten und des etwaigen sonstigen Schadens, mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zehn Silbergroschen betragen darf.

§. 4.

Holzdiebstahl mit erschwerenden Umständen.

Die Geldbuße soll dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und niemals unter funfzehn Silbergroschen sein:

1) wenn der Diebstahl zur Nachtzeit (Strafgesetzbuch §. 28) oder an einem Sonn- oder Festtage begangen wird;
2) wenn der Thäter sich vermummt, das Gesicht gefärbt, oder andere Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;
3) wenn derselbe auf Befragen des Bestohlenen oder des Forstbeamten seinen Namen oder Wohnort anzugeben verweigert, oder falsche Angaben über seinen Namen oder Wohnort gemacht hat;
4) wenn er sich zur Verübung des Diebstahls der Säge oder des Messers bedient hat.

§. 5.

Versuch, Theilnahme, Begünstigung.

Der Versuch des Holzdiebstahls, die Theilnahme an einem Holzdiebstahle oder an einem Versuche desselben, die Begünstigung im Falle des §. 38 des Strafgesetzbuchs wird mit der vollen Strafe des Holzdiebstahls belegt.

Die Begünstigung eines Holzdiebstahls im Falle des §. 37 des Strafgesetzbuchs wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Entwendeten erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen sein soll.

§. 6.

Hehlerei.

Wer sich in Beziehung auf einen Holzdiebstahl der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem vierfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt, jedoch nicht unter zehn Silbergroschen sein soll.

§. 7.

Rückfall.

Befindet sich der Schuldige im ersten oder zweiten Rückfalle, so soll die Geldbuße dem sechsfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter funfzehn Silbergroschen sein; im Falle des §. 4 soll sie dem achtfachen Werthe des Entwendeten gleichkommen und nicht unter zwanzig Silbergroschen sein.

Die Bestimmung findet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten außer dem Holze und Harze auch im dritten und ferneren Rückfalle Anwendung.

Digitized by Google

§. 8.

Im Rückfalle befindet sich derjenige, welcher, nachdem er wegen Holz- und Harzdiebstahls von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden, innerhalb der nächsten zwei Jahre nach der Verurtheilung einen Holzdiebstahl begeht.

In Beziehung auf den Rückfall macht es keinen Unterschied, ob die That in dem früheren oder späteren Falle oder in beiden Fällen Diebstahl, Versuch des Diebstahls, Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei darstellt.

Die Verurtheilung wegen Holz- und Harzdiebstahls begründet bei Diebstählen von Raff- und Leseholz und anderen Waldprodukten keinen Rückfall, und umgekehrt.

Diebstähle an Holz oder anderen Waldprodukten, welche nicht Holzdiebstähle im Sinne dieses Gesetzes sind, kommen nicht in Anrechnung.

§. 9.

Zusätzliche Strafe in gewissen Fällen.

In allen Fällen (§§. 3—8) kann neben der Geldbuße eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen verhängt werden, wenn entweder

1) drei oder mehrere Personen mit einander Holzdiebstahl verübt haben, oder
2) der Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs des Entwendeten verübt worden ist, oder
3) durch Ausführung des Holzdiebstahls dem Bestohlenen ein Schaden zugefügt worden ist, welcher nach Abrechnung des Werthes des Entwendeten mehr als fünf Thaler beträgt, oder
4) der Gegenstand des Diebstahls in Harz besteht.

§. 10.

Haftbarkeit dritter Personen.

Für die Geldbuße, den Wertherſatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder in Diensten eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist dieser im Falle ihres Unvermögens für verhaftet zu erklären, und zwar unabhängig von der ihn etwa selbst treffenden Strafe.

Die Haftbarkeit wird nicht ausgesprochen, wenn derselbe den Beweis führt, daß der Diebstahl nicht mit seinem Wissen verübt ist.

§. 11.

Der Schuldige, welcher noch nicht das sechszehnte Lebensjahr vollendet hatte, wird, wenn er mit Unterscheidungsvermögen gehandelt hat, zur vollen gesetzlichen Strafe verurtheilt. Hat er ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt, so wird er freigesprochen, und derjenige, welcher in Gemäßheit des §. 10 dieses Gesetzes haftet, zur Zahlung der Geldbuße, des Wertherſatzes und der Kosten, welche den Thäter getroffen haben würden, falls er das sechszehnte Lebensjahr vollendet gehabt hätte, unmittelbar als haftbar verurtheilt.

Digitized by Google

§. 12.

Verwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 14 des Strafgesetzbuchs treten. Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von Einem Tage gleichgeachtet wird. Sie beträgt mindestens Einen Tag und darf sechs Monate nicht übersteigen.

Kann nur ein Theil der Geldbuße beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der §§. 10 und 11 als haftbar Verurtheilten tritt an die Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe nicht ein.

§. 13.

Arbeiten statt der Gefängnißstrafe.

Statt der Gefängnißstrafe (§§. 9, 12) kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenen-Anstalt eingeschlossen zu werden, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden (§. 42).

§. 14.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden provinziellen Verhältnisse von den Bezirksregierungen in Gemeinschaft mit den Appellationsgerichten und in der Rheinprovinz in Gemeinschaft mit dem Generalprokurator erlassen. Diese Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 15.

Militairpersonen.

Gegen Militairpersonen des Dienststandes ist von den zuständigen Militairgerichten nicht auf Geldbuße, sondern in Gemäßheit des Militairstrafgesetzbuchs auf entsprechende Freiheitsstrafe zu erkennen. Die Dauer derselben beträgt wenigstens Einen Tag und darf das einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe entsprechende Maß nicht übersteigen.

Hinsichtlich des Militairgerichtsstandes verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 16.

Holzdiebstahl im dritten Rückfalle.

Wenn sich der eines im §. 1 bezeichneten Holz- oder eines Harzdiebstahls (§. 2) Schuldige im dritten oder ferneren Rückfalle (§. 8) befindet, so kommen die Bestimmungen des §. 216 des Strafgesetzbuchs zur Anwendung; jedoch soll die Dauer des Gefängnisses nicht über zwei Jahre betragen.

Bei Anwendung des §. 219 des Strafgesetzbuchs werden Holzdiebstähle nicht in Betracht gezogen.

Digitized by Google

§. 17.

Konfiskation. Aexte, Sägen, Beile und andere Werkzeuge, welche zur Begehung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder ihm von Anderen überlassen sind, für konfiszirt erklärt werden. Die Konfiskation erstreckt sich nicht auf die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände.

§. 18.

Werthersatz. Die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen wird neben der Strafe von Amtswegen ausgesprochen. Der Ersatz des Schadens, welcher außer dem Werthe des Entwendeten durch den Diebstahl verursacht ist, kann nur im Civilverfahren eingeklagt werden.

§. 19.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe, als des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den bestehenden Lokalpreisen abgeschätzt.

§. 20.

Verjährung. Der Holzdiebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen des §. 16 fällt, verjährt in drei Monaten.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren.

§. 21.

(An Stelle des angezogenen Gesetzes vom 12. Februar 1850 sind die entsprechenden Vorschriften der Titel 8 und 9 und des Titels 21 Abschnitt 5 der Strafprozeß-Ordnung gesetzt.)

Verfahren bei der Ermittelung und Verfolgung. Hinsichtlich der Befugnisse der Forstbeamten bei Ermittelung und Verfolgung der Holzdiebstähle kommen die bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch das Gesetz vom 12. Februar 1850 zur Anwendung.

§. 22.

Wird Jemand bei Ausführung eines Holzdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Diebstahls gebrauchten Werkzeuge, welche er bei sich führt, in Beschlag zu nehmen.

In den nämlichen Fällen können die zur Wegschaffung des Entwendeten gebrauchten Thiere oder anderen Gegenstände gepfändet werden.

§. 23.

Die gepfändeten Transportmittel werden dem nächsten Ortsvorstande auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Aufbewahrung überliefert, bis eine der Höhe nach vom Ortsvorstande

Digitized by Google

zu bestimmende baare Summe, welche dem Geldbetrage der etwa erfolgenden Verurtheilung nebst den Kosten der Aufbewahrung, oder dem Werthe der Transportmittel gleichkommt, in die Hände des Ortsvorstandes oder gerichtlich niedergelegt wird.

Geschieht die Niederlegung nicht innerhalb acht Tage, so kann der gepfändete Gegenstand auf Verfügung des Richters öffentlich versteigert werden.

§. 24.

(Fassung nach der Verordnung vom 25. Juni 1867.)

Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren wegen der im §. 16 vorgesehenen Holzdiebstähle richtet sich nach den für das Vergehen des einfachen Diebstahls (Strafgesetzbuch §. 216) in der Strafprozeßordnung gegebenen Vorschriften. Bei Urtheilen, die in Abwesenheit des Beschuldigten verkündet worden sind, ist demselben nur der Tenor zuzustellen.

Hinsichtlich der übrigen, durch das gegenwärtige Gesetz vorgesehenen strafbaren Handlungen kommen die Vorschriften über die Zuständigkeit der Gerichte und das Verfahren bei Uebertretungen, ohne daß es zur Hauptverhandlung und Entscheidung der Mitwirkung von Schöffen bedarf, und mit nachstehenden Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

§. 25.

Der Gerichtsstand ist begründet bei den Gerichten des Sprengels, in dessen Bezirke der Diebstahl verübt worden ist.

§. 26.

Die gerichtliche Verfolgung steht dem Polizei-Anwalte zu. Die Verrichtungen desselben können verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

§. 27.

Die Anschuldigung muß enthalten:

1) den Namen, das Gewerbe, den Wohn- und Aufenthaltsort des Angeschuldigten und der etwa sonst haftbaren Personen (§§. 10, 11);
2) die Bezeichnung des entwendeten Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werthes (§. 19);
3) die Angabe der näheren Umstände, als: der Zeit und des Ortes der Entwendung und des Betreffens; ob die Entwendung unter erschwerenden Umständen (§§. 4, 9) geschehen; ob sie mit einem Angriffe oder einer Widersetzlichkeit bei dem Betreffenden verbunden gewesen sei; ob der Thäter sich im Rückfalle befinde u. s. w.;
4) die Angaben, welche Thatsachen der Forstbeamte selbst wahrgenommen habe; hinsichtlich der übrigen Thatsachen müssen die Zeugen benannt und die sonstigen Beweismittel angegeben werden.

Die etwa in Beschlag genommenen oder gepfändeten Sachen werden verzeichnet.

Digitized by Google

§. 28.

Die Forstbeamten haben die in ihren Revieren vorgefallenen Entwendungen, welche vor das nämliche Polizeigericht gehören, unter fortlaufenden Nummern in ein Verzeichniß zu bringen, welches in tabellarischer Form die im §. 27 erwähnten Kolumnen enthält und mit einer fünften Kolumne zu den unten (§§. 29, 39 und 40) bemerkten Zwecken zu versehen ist.

Das Verzeichniß muß von demjenigen Forstbeamten, welcher es aufgestellt hat, und in Ansehung der Entwendungen, welche von einem Forstbeamten entdeckt worden sind, von diesem unterschrieben werden. Es wird in zwei Exemplaren geführt, deren eines der Polizei-Anwalt dem Gerichte zu übergeben hat. Das in der Hand des Polizei-Anwalts verbleibende Exemplar kann so gefertigt werden, daß jeder Anzeigefall mit der Unterschrift des Forstbeamten sich auf einem besonderen Blatte befindet.

§. 29.

Zu der bestimmten Gerichtssitzung werden die Angeschuldigten und die etwa sonst haftbaren Personen mittelst Zufertigung eines Auszuges aus dem Verzeichnisse unter der Verwarnung vorgeladen, daß sie bei ihrem Ausbleiben der ihnen zur Last gelegten Thatsachen für geständig werden erachtet werden. Der Beamte, welcher die Insinuation bewirkt hat, bescheinigt in der fünften Kolumne des bei dem Gerichte verbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung mit Angabe der Personen, welchen der Auszug zugestellt worden, und des Tages, an welchem dies geschehen ist. Wenn die Insinuation durch einen nicht bei dem Gerichte angestellten Beamten bewirkt wird, so geschieht die Bescheinigung auf einer demselben übergebenen Abschrift des Auszuges. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor der Gerichtssitzung geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazialerkenntniß ergehen kann, oder dem erscheinenden Angeschuldigten auf dessen Antrag die Vertagung bis zur nächsten Sitzung zu gestatten ist.

Das Mandatsverfahren ist ausgeschlossen.

§. 30.

Die Forstbeamten, welche die Diebstähle entdeckt haben, sind durch ihre Dienstbehörde zu veranlassen, an dem bestimmten Tage in der Sitzung zu erscheinen. Die etwaigen sonstigen Belastungszeugen sind zu derselben vorzuladen.

Die Beschuldigten müssen ihre etwaigen Vertheidigungszeugen entweder freiwillig in derselben Sitzung gestellen, oder deren Vorladung zu dieser Sitzung in dem gesetzlichen Wege rechtzeitig erwirken.

§. 31.

Beweisführung durch vereidete Forstbeamte.

Die Angaben der zur Ermittelung der Holzdiebstähle gerichtlich vereideten Forstschutz-Beamten haben in Ansehung derjenigen Thatsachen, welche auf deren eigener dienstlicher Wahrnehmung beruhen, Beweiskraft bis zum Gegenbeweise. Dasselbe gilt von der durch einen solchen Forstschutz-Beamten vorgenommenen Abschätzung des Werths des Entwendeten.

Digitized by Google

§. 32.

Die mit dem Forſtſchutze beauftragten Perſonen dürfen zur Ermittelung der Holzdiebſtähle nur vereidet werden:

1) wenn ſie Königliche Beamte ſind;
2) wenn ſie von Gemeinden oder anderen Waldeigenthümern auf Lebenszeit, oder nach einer vom Landrath beſcheinigten dreijährigen tadelloſen Forſtdienſtzeit auf mindeſtens drei Jahre mittelſt ſchriftlichen Kontrakts angeſtellt ſind;
3) wenn ſie zu den für den Forſtdienſt beſtimmten oder mit Forſt-Verſorgungsſcheinen entlaſſenen Militairperſonen gehören, in Gemäßheit der darüber ergangenen oder ergehenden Verordnungen.

In den Fällen zu 2 und 3 iſt eine ausdrückliche Genehmigung der Bezirksregierung zu der Vereidung erforderlich.

§. 33.

Die Vereidung erfolgt vor dem Gerichte, bei welchem der Forſtſchutz-Beamte in dieſer Eigenſchaft ſeine Verrichtungen auszuüben hat, oder falls ſein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte ſeines Wohnorts ein- für allemal dahin:

daß er die Diebſtähle an Holz und anderen Waldprodukten, welche in dem ſeinem Schutze gegenwärtig anvertrauten oder künftig anzuvertrauenden Bezirke vorfallen und zu ſeiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewiſſenhaftigkeit anzeigen, was er über die Thatumſtände der ſtrafbaren Handlung und über die Urheber und Theilnehmer entweder aus eigener Sinneswahrnehmung oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Beachtung dieſes Unterſchiedes angeben, auch den Werth des entwendeten Gegenſtandes gewiſſenhaft und der Vorſchrift gemäß abſchätzen wolle.

Eine Ausfertigung des Vereidigungsprotokolls wird den übrigen Gerichten, bei welchen der Forſtſchutz-Beamte etwa dienſtlich aufzutreten hat, mitgetheilt.

§. 34.

Wenn der Forſtſchutz-Beamte eine Denunziantenbelohnung empfängt, ſo tritt die im §. 31 beſtimmte Beweiskraft nicht ein, und die im §. 33 vorgeſchriebene Vereidung ſoll nicht ſtattfinden.

§. 35.

Die Bezirksregierung iſt befugt, die in Gemäßheit des §. 32 ertheilte Genehmigung zurückzuziehen. In dieſem Falle erliſcht die Wirkung der ſtattgehabten Vereidung für die Zukunft. Sie erliſcht von Rechtswegen, wenn gegen den Forſtſchutz-Beamten eine Verurtheilung ergeht, welche die Amtsentſetzung eines Königlichen Beamten von Rechtswegen nach ſich ziehen würde. In beiden Fällen iſt die Dienſtherrſchaft befugt, den lebenslänglich angeſtellten Forſtbeamten aus dem Dienſte zu entlaſſen.

Digitized by Google

§. 36.

Sitzungs-Protokoll.

Das Sitzungsprotokoll wird mit Bezug auf die Nummern des Verzeichnisses (§. 28) geführt.

§. 37.

Zustellung des Kontumazial-Urtheils.

Von dem ergehenden Kontumazialurtheile wird dem Verurtheilten nur der Tenor insinuirt, und zwar durch Zustellung einer von dem Gerichtsschreiber beglaubigten Abschrift.

Die Zustellung wird von dem Beamten, welcher sie bewirkt hat, am Rande des Sitzungsprotokolls vermerkt, oder, wenn er nicht bei dem Gerichte angestellt ist, auf einer ihm übergebenen Abschrift des Auszuges bescheinigt.

§. 38.

(Fassung nach der Verordnung vom 25. Juni 1867.)

Rechtsmittel.

Das Rechtsmittel der Berufung steht dem Beschuldigten nur zu, wenn er zu einer Geldbuße von wenigstens fünf Thalern oder unmittelbar zu einer Gefängnißstrafe (§. 9) verurtheilt worden ist; dem Polizei-Anwalte, wenn auf Freisprechung erkannt oder wenn das Strafgesetz verletzt oder unrichtig angewendet worden ist.

Hat der Polizeirichter sich mit Unrecht für zuständig oder für unzuständig erklärt, so ist das Rechtsmittel in allen Fällen zulässig.

§. 39.

Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, wird der Tenor desselben von dem Gerichtsschreiber in die fünfte Kolumne des dem Polizei-Anwalte übergebenen Verzeichnisses eingetragen.

Dieser Vermerk wird auf dieselbe Weise beglaubigt, wie die Ausfertigungen der Urtheile.

§. 40.

Wird ein Rechtsmittel eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber eine Abschrift der auf dem Exemplar des Gerichts befindlichen Insinuations-Bescheinigungen, sowie den Vermerk über den Tenor des Urtheils (§. 39), in das dem Polizei-Anwalte übergebene Verzeichniß einzutragen.

Dieses Verzeichniß und ein Auszug des Sitzungsprotokolls, soweit sie den Fall betreffen, werden an das Gericht der höheren Instanz befördert.

Der Gerichtsschreiber bei diesem Gerichte hat den Tenor des hier ergehenden Urtheils in der fünften Kolumne des Verzeichnisses zu vermerken, welches sodann an den Polizei-Anwalt zurückgelangt.

§. 41.

Vollstreckung.

Die Vollstreckung des Urtheils geschieht von Amtswegen, wie bei anderen Straferkenntnissen. Sie kann auf Grund des mit dem beglaubigten Urtheils-Vermerke versehenen Verzeichnisses erfolgen. Die Ertheilung besonderer Urtheils-Auszüge in den geeigneten Fällen ist nicht ausgeschlossen.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bedarf es auch zur Vollstreckung des Urtheils in Beziehung auf den zu Gunsten von Gemeinden, Korporationen oder Privaten ausgesprochenen Wertherſatz nur eines beglaubigten Urtheils-Auszuges. Diese Bestimmung gilt auch in den Fällen, wo in Gemäßheit des §. 24 das für Vergehen vorgeschriebene Verfahren eintritt.

Digitized by Google

§. 42.

Die Geldbußen, welche wegen Diebstahls an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum ausgesprochen und eingezogen sind, sollen den Bestohlenen zufließen und denselben nach einem vierteljährlich aufzustellenden Verzeichnisse überwiesen werden.

Weiset der Bestohlene im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldbuße, der Behörde, welche die Leistung der Arbeiten (§. 13) zu überwachen hat, geeignete, zu seinem Vortheil gereichende Arbeiten an, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Anweisung muß jedoch erfolgen, bevor die anderweite Vollstreckung der Strafe begonnen hat.

§. 43.

Die Gerichte sind befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten, der betreffenden Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung durch ihre Gemeinde-Kasse auf die nämliche Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeinde-Gefälle. Es dürfen jedoch den Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Inwiefern die Vollstreckung des Urtheils auch anderen Behörden von den Gerichten aufgetragen werden könne, ist im Verwaltungswege zu bestimmen.

Dritter Abschnitt.

Bestimmungen zur Verhütung der Holzdiebstähle.

§. 44.

Wer in fremden Waldungen (Forsten oder Büschen) außer dem zu gemeinem Gebrauche bestimmten öffentlichen Wege oder einem anderen Wege, zu dessen Benutzung er berechtigt ist, mit Aexten, Beilen, Sägen, oder anderen zum Fällen, Sammeln oder Wegschaffen des Holzes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, ohne sich durch Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten darüber rechtfertigen zu können, wird mit Geldbuße bis zu Einem Thaler und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger polizeilicher Gefängnißstrafe bestraft.

§. 45.

Wer gestohlenes Holz (§. 1) oder Harz, von welchem er wegen der Beschaffenheit desselben in Rücksicht auf die Person dessen, der es ihm anbot, und auf die Umstände, unter denen es geschah, vermuthen konnte, daß solches gestohlen war, erwirbt oder annimmt, wird mit einer Geldbuße bestraft, deren Betrag den doppelten Werth des Holzes oder Harzes erreichen kann, jedoch niemals unter zehn Silbergroschen und über funfzig Thaler sein soll.

Im Falle des Unvermögens tritt an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige polizeiliche Gefängnißstrafe.

Digitized by Google

§. 46.

Holzhändlern, welche wegen Ankaufs gestohlenen Holzes (§. 45) oder wegen Holzdiebstahls unter erschwerenden Umständen (§. 9) bereits einmal verurtheilt sind, ist beim ersten Rückfall zugleich der gewerbliche Fortbetrieb des Holzhandels durch richterlichen Ausspruch zu untersagen.

Dieselbe Untersagung ist vom Richter auszusprechen gegen Holzhändler, die wegen Holzdiebstahls im dritten oder ferneren Rückfall verurtheilt werden.

§. 47.

Ein wegen Holzdiebstahls innerhalb der letzten zwei Jahre Verurtheilter, in dessen Gewahrsam frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden wird, soll, wenn er sich über den redlichen Erwerb nicht ausweisen kann, des Holzes, auch ohne daß eine daran verübte Entwendung festgestellt worden ist, zu Gunsten des Armenfonds seines Wohnortes verlustig sein.

§. 48.

Wegen der in den §§. 44, 45 und 47 vorgesehenen Fälle kommt das Verfahren bei Uebertretungen mit den in dem zweiten Abschnitte dieses Gesetzes bestimmten Abänderungen und näheren Bestimmungen zur Anwendung.

Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 49.

(An Stelle des angezogenen Gesetzes vom 31. Januar 1845 sind die entsprechenden Vorschriften der Titel 8 und 9 und des Titels 21 Abschnitt 5 der Strafprozeß-Ordnung gesetzt.)

Wenn der Angeschuldigte die Einrede vorbringt, daß er zu der ihm zur Last gelegten Handlung berechtigt gewesen sei, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Wald-, Feld- und Jagdfrevel-Sachen bei Civileinreden vom 31. Januar 1845 (Gesetzsammlung Seite 95) für den ganzen Umfang der Monarchie zur Anwendung.

§. 50.

Die in der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 (Gesetzsammlung Seite 376) mit Strafe bedrohten Uebertretungen werden, soweit sie nicht nach §. 1 unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fallen, durch dasselbe nicht berührt.

§. 51.

Pfandgelder sollen beim Holzdiebstahl, auch wenn sie bisher observanzmäßig stattfanden, nicht mehr erhoben werden.

§. 52.

Bei Anwendung der Strafe des Rückfalles macht es keinen Unterschied, ob die früheren Straffälle vor oder nach dem Eintritte der Gesetzeskraft des gegenwärtigen Gesetzes vorgekommen

Digitized by Google

sind, ob die frühere Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war, ob die Strafe vollstreckt worden ist oder nicht.

§. 53.

Ist nicht in Kraft gesetzt.

§. 54.

Ist nicht in Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

7.

Gesetz

über

die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen.

Vom 31. März 1837.

(Gesetzsamml. S. 67.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagd-Beamten, der Waldeigenthümer, der Forst- und Jagd-Berechtigten, und der von ihnen bestellten Aufseher, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagd-Beamten, einen Waldeigenthümer, Forst- und Jagd-Berechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 2.

Drohungen mit Schießgewehr, Aexten oder anderen gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthaus-Strafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§. 3.

Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt.

§. 4.

Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zwei- bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungs-Strafe verwirkt.

§. 5.

Ist eine der vorstehend (§. 1—4) bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angedrohte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6.

War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur die im §. 5 bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

Die folgenden Paragraphen sind nicht in Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

Digitized by Google

8.

Gesetz

über

den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Vom 31. März 1837.

(Gesetzsamml. S. 65.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

(An Stelle der angezogenen Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 ist der §. 32 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, betreffend den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten, gesetzt.)

Unsere Forst- und Jagdbeamten, sowie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7. Juni 1821 §. 20 vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Digitized by Google

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3.

Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4.

Auf die Anzeige, daß Jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5.

Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4 vorgeschriebenen Ermittelungen erforderlich; so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4 erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Ober-

Digitized by Google

beamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreis-Landrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

Die folgenden Paragraphen sind nicht in Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamptz. Mühler. v. Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär
Düesberg.

9.

Gesetz

über

den Waffengebrauch des Militairs.

Vom 20. März 1837.

(Gesetzsamml. S. 60.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militair zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorgebeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Digitized by Google

§. 1.

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch stattfindet.

Das in Unserem Dienste zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2—6 bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

§. 2.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung, so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu überwältigen.

§. 3.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ablegung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

§. 4.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

§. 5.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

§. 6.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

§. 7.

In welchem Maße der Waffengebrauch stattfindet.

Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 2—6 angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schußwaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

Digitized by Google

§. 8.

Wird das Militair zum Beistand einer Civil-Behörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civil-Behörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülfe des Militairs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militairs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Verhältniß des Militairs zu den Civil-Behörden, wenn es zum Beistand der letzteren kommandirt wird.

§. 9.

Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militairs verletzt worden, so liegt dem letztern ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizei-Behörde davon zu benachrichtigen; die Polizei-Behörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

Sorge für die Verletzten.

§. 10.

Daß beim Gebrauche der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

§. 11.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses Gesetzes die Verordnung vom 17. August 1835 zur Anwendung.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Auflaufe und Tumulte.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. März 1837.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegs-Minister:

v. Kamptz. Mühler. v. Schoeler. v. Rochow.

Beglaubigt:
Für den Staatssekretär:
Düesberg.

Digitized by Google

10.

Gesetz

über

den Belagerungszustand.

Vom 4. Juni 1851.

(Gesetzsamml. S. 451.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Für den Fall eines Krieges ist in den, von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rayonbezirke, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§. 2.

Auch für den Fall eines Aufruhrs kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden.

Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staats-Ministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militairbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungschefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen.

In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von dem Festungskommandanten aus.

§. 3.

Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden, und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öffentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die

Digitized by Google

Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 4.

Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militairbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militairbefehlshaber Folge zu leisten.

Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militairbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§. 5.

Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Artikel 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen, oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§. 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden.

Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§. 6.

Die Militairpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§. 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§. 7.

In den, in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militairgerichtsbarkeit über sämmtliche zur Besatzung gehörende Militairpersonen.

Auch steht ihm das Recht zu, die wider diese Personen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militair-Strafgesetzbuches.

§. 8.

Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung, oder des Angriffs oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abgeordnete der Civil- oder Militairbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen versehen sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

Digitized by Google

§. 9.

Wer in einem in Belagerungszuſtand erklärten Orte oder Diſtrikte

a. in Beziehung auf die Zahl, die Marſchrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufrührer wiſſentlich falſche Gerüchte ausſtreut oder verbreitet, welche geeignet ſind, die Civil- oder Militairbehörden hinſichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder

b. ein bei Erklärung des Belagerungszuſtandes oder während deſſelben vom Militairbefehlshaber im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit erlaſſenes Verbot übertritt, oder zu ſolcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder

c. zu dem Verbrechen des Aufruhrs, der thätlichen Widerſetzlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu andern §. 8 vorgeſehenen Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder

d. Perſonen des Soldatenſtandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militairiſche Zucht und Ordnung zu verleiten ſucht,

ſoll, wenn die beſtehenden Geſetze keine höhere Freiheitsſtrafe beſtimmen, mit Gefängniß bis zu Einem Jahre beſtraft werden.

§. 10.

Wird unter Suspenſion des Artikels 7 der Verfaſſungs-Urkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geſchritten, ſo gehört vor dieſelben die Unterſuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widerſetzung, der Zerſtörung von Eiſenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpreſſung, der Verleitung der Soldaten zur Untreue, und der in den §§. 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehen, inſofern alle genannten Verbrechen und Vergehen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszuſtandes begangen oder fortgeſetzte Verbrechen ſind.

Als Hochverrath und Landesverrath ſind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgeſetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des Rheiniſchen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75 bis 108 des Rheiniſchen Strafgeſetzbuchs) anzuſehen.

Iſt die Suspenſion des Art. 7 der Verfaſſungs-Urkunde nicht vom Staatsminiſterium erklärt, ſo bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Unterſuchungen die Vollſtreckung des Urtheils ausgeſetzt, bis die Suspenſion vom Staatsminiſterium genehmigt iſt.

§. 11.

Die Kriegsgerichte beſtehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorſtande des Civilgerichtes des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militairbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere ſein müſſen. Die Offiziere

Digitized by Google

ſollen mindeſtens Hauptmannsrang haben; fehlt es an Offizieren dieſes höheren Ranges, ſo iſt die Zahl aus Offizieren des nächſten Grades zu ergänzen.

Sofern in einer vom Feinde eingeſchloſſenen Feſtung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden iſt, ſoll dieſelbe von dem kommandirenden Militairbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Iſt kein richterlicher Civilbeamte in der Feſtung vorhanden, ſo iſt ſtets ein Auditeur Civilmitglied des Kriegsgerichts.

Die Zahl der Kriegsgerichte richtet ſich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derſelben in Belagerungszuſtand erklärt iſt, nach dem Bedürfniß, und den Gerichtsſprengel eines jeden dieſer Gerichte beſtimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§. 12.

Den Vorſitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamte.

Von dem Vorſitzenden werden, bevor das Gericht ſeine Geſchäfte beginnt, die zu Mitgliedern deſſelben beſtimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterſtande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß ſie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewiſſenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Geſetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militairbefehlshaber, welcher die dem Offizierſtande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernennt, beauftragt als Berichterſtatter einen Auditeur, oder in deſſen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterſtatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Geſetzes zu wachen, und durch Anträge die Ermittelung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derſelbe nicht.

Als Gerichtsſchreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorſitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§. 13.

Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Beſtimmungen:

1) Das Verfahren iſt mündlich und öffentlich; die Oeffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beſchluß ausgeſchloſſen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemeſſen erachtet.
2) Der Beſchuldigte kann ſich eines Vertheidigers bedienen. — Wählt er keinen Vertheidiger, ſo muß ihm ein ſolcher von Amtswegen von dem Vorſitzenden des Gerichts beſtellt werden, inſofern es ſich um ſolche Verbrechen oder Vergehen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängniß bis zu Einem Jahre, eintritt.
3) Der Berichterſtatter trägt in Anweſenheit des Beſchuldigten die demſelben zur Laſt gelegte Thatſache vor.

   Der Beſchuldigte wird aufgefordert, ſich darüber zu erklären, demnächſt wird zur Erhebung der anderweiten Beweismittel geſchritten.

Digitized by Google

Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet.

Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Berathung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündigt.

4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter.

Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.

5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im §. 7 bezeichneten Militairbefehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.

7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündigung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung an den Angeschuldigten zum Vollzug gebracht.

8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollstreckt. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgerichte als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.

§. 14.

Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.

§. 15.

Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Belagstücken und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgerichte noch nicht abgeurtelten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des §. 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.

Digitized by Google

§. 16.

Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben vom Staatsministerium zeit- und distriktweise außer Kraft gesetzt werden.

§. 17.

Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§. 5) oder in dem Falle des §. 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§. 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.

§. 18.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849. (Gesetzsammlung Seite 165 und 250.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Digitized by Google

11.

Gesetz

über

die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat.

Vom 14. Mai 1852.

(Gesetzsamml. S. 245.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, für diejenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens in Untersuchungssachen Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1.

Wer die Polizeiverwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen. Wird Geldbuße festgesetzt, so ist zugleich die für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten in Gemäßheit §. 335 des Strafgesetzbuchs an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

Die vorläufig festzusetzende Strafe darf fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß nicht überschreiten. Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe für gerechtfertigt, so muß die Verfolgung dem Polizeianwalte überlassen werden.

§. 2.

In der §. 1 gedachten Verfügung muß angegeben sein:

a. die Beschaffenheit der Uebertretung, sowie die Zeit und der Ort ihrer Verübung;

b. die Straffestsetzung unter Anführung der Strafvorschrift, auf welche dieselbe sich gründet;

Digitized by Google

c. die Bedeutung, daß der Angeschuldigte, wenn er sich durch die Straffestsetzung beschwert findet, innerhalb einer zehntägigen Frist, vom Tage der Insinuation derselben an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte schriftlich oder zu Protokoll auf gerichtliche Entscheidung antragen könne, daß aber, falls in dieser Frist ein solcher Antrag nicht erfolge, die Strafverfügung gegen ihn vollstreckbar würde;

d. die Kasse, an welche die Geldbuße gezahlt werden soll.

§. 3.

Diese Verfügung ist unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen, wobei vereidete Verwaltungsbeamte den Glauben der Gerichtsboten haben, dem Angeschuldigten zu insinuiren.

§. 4.

Für dieses Verfahren sind weder Stempel noch Gebühren anzusetzen; die baaren Auslagen aber fallen dem Angeschuldigten in allen Fällen zur Last, in welchen endgültig eine Strafe gegen ihn festgesetzt wird.

§. 5.

Gegen eine solche Strafverfügung (§. 1) findet die Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde nicht Statt; es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb zehn Tage, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen. Ist dieser Antrag bei dem Polizeirichter oder bei dem Polizeianwalte gemacht worden, so haben diese hiervon den Polizeiverwalter, welcher die Strafverfügung erlassen hat, zu benachrichtigen. Dem Antragenden muß eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kostenfrei ertheilt werden.

§. 6.

Erfolgt ein solcher Antrag (§. 5) innerhalb der zehntägigen Frist, so tritt dadurch die Straffestsetzung außer Kraft. Die Sache wird alsdann dem Polizeirichter vorgelegt, welcher, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift bedarf und ohne vorgängigen Beschluß über die Eröffnung der Untersuchung, einen Termin zur Verhandlung ansetzt. Die Erlassung eines Mandats findet nicht Statt. Im Uebrigen kommt das bei Uebertretungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung. Der Richter ist befugt, auch auf eine andere Strafe zu erkennen, als in der Strafverfügung bestimmt war.

§. 7.

Wenn innerhalb der zehntägigen Frist kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§. 5) erfolgt, so ist die Strafe zu vollstrecken.

§. 8.

Ist die Strafverfügung des Polizeiverwalters vollstreckbar geworden, so findet wegen der nämlichen Handlung eine fernere Anschuldigung nicht Statt, es sei denn, daß die Handlung keine

Digitized by Google

Uebertretung, sondern ein Vergehen oder Verbrechen darstellt, und daher der Polizeiverwalter seine Kompetenz überschritten hat.

§. 9.

Durch Erlaß der polizeilichen Strafverfügung wird die Verjährung der Uebertretung unterbrochen (§. 339 des Strafgesetzbuchs). Ist der Polizeianwalt eingeschritten, bevor die vorläufige Strafverfügung dem Angeschuldigten insinuirt worden, so ist die letztere wirkungslos.

§. 10.

In Betreff der von Militairpersonen begangenen Uebertretungen behält es bei den Bestimmungen der §§. 3 und 269 Theil II. des Strafgesetzbuchs für das Heer das Bewenden.

§. 11.

Insoweit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insbesondere der Steuern, Zölle, Postgefälle und Kommunikations-Abgaben, ein administratives Strafverfahren vorgeschrieben ist, finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes auf dergleichen Zuwiderhandlungen keine Anwendung.

§. 12.

Unsere Minister der Justiz und des Innern haben die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen reglementarischen Bestimmungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 14. Mai 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Digitized by Google

12.

Gesetz,

betreffend

die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt.

Vom 11. April 1854.

(Gesetzsamml. S. 143.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die zu Zuchthausstrafe Verurtheilten können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt angehalten werden.

§. 2.

Sie können auch für die ganze Dauer der Strafzeit, oder einen Theil derselben, zu öffentlichen, beziehungsweise vom Staat beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden.

§. 3.

Die wegen Vergehen, oder auf Grund des §. 341 des Strafgesetzbuches zur Gefängnißstrafe Verurtheilten können auch mit Arbeiten außerhalb der Gefangenanstalt in einer, ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

§. 4.

Die in den §§. 1, 2 und 3 gestattete Art der Beschäftigung der Gefangenen darf nur eintreten, wo dieselben von anderen freien Arbeitern dabei getrennt gehalten werden können.

§. 5.

Wenn Gefangene, die außerhalb der Gefangenanstalt beschäftigt werden (§§. 1 bis 3), sich zusammenrotten und entweder entfliehen, oder zu entfliehen versuchen, oder gegen die Aufseher sich widersetzen, oder dieselben zu Handlungen oder Unterlassungen zwingen, oder zu zwingen versuchen, so kommen wegen dieser Meuterei, auch wenn sie außerhalb der Anstalt begangen wird, die Strafbestimmungen im §. 96 des Strafgesetzbuches zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 6.

Die von der Behörde bestellten Aufseher bei den außerhalb der Anstalt beschäftigten Gefangenen (§§. 1, 2 und 3) sind befugt, zur Verhinderung der Flucht derselben nöthigenfalls von ihren Hieb- und Schußwaffen Gebrauch zu machen.

§. 7.

Die polizeiliche Gefängnißstrafe (Strafgesetzbuch §. 334) kann gegen solche Gefangene, welche sich auf ihre Kosten zu verpflegen außer Stande sind, auch in der Weise vollstreckt werden, daß dieselben während der für die Gefängnißstrafe bestimmten Dauer, ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu sein, zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Sie können zu dem Ende einer anderen öffentlichen Behörde überwiesen werden, um sie so viele Tage zur unentgeltlichen Verrichtung von dergleichen Arbeiten anzuhalten, als polizeiliches Gefängniß gegen sie erkannt ist.

Die Behörden sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden können.

§. 8.

Die Bestimmungen der §§. 1 und 2 finden auch auf solche Gefangene Anwendung, gegen welche auf Grund der vor Einführung des Strafgesetzbuches gültig gewesenen Strafgesetze auf Zwangsarbeit, Festungsarbeit oder Strafarbeit erkannt worden ist.

§. 9.

Der Minister der Justiz und der Minister des Innern sind, ein jeder in Beziehung auf die unter seiner Aufsicht stehenden Gefangenanstalten, mit der Ausführung dieses Gesetzes und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instruktionen beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 11. April 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 62.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 220. Bekanntmachung, betreffend die Wahl-Kommissare für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes.
№ 221. Allgemeine Verfügung, betreffend die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis im ehemaligen Herzogthum Nassau.
№ 222. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Conservators der Kunstdenkmäler.
№ 223. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung von Reisepässen an ersatzpflichtige oder dem Beurlaubtenstande der Landarmee resp. der Marine angehörige Personen.
№ 224. Bekanntmachung, betreffend die weitere Ausführung der Verordnung vom 5. Juli d. J. wegen Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern.
№ 225. Bekanntmachung, betreffend die Einführung des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen im Localverkehr hiesiger Eisenbahn-Verwaltung.
№ 226. Bekanntmachung, betreffend den Fahrplan auf der Eisenbahn Göttingen-Arenshausen.
№ 227. Bekanntmachung, betreffend die Verbindungen des Festlandes mit den Inseln Norderney und Borkum.
№ 228. Bekanntmachung, betreffend den Fahrplan auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer.
№ 229. Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe von Billetkarten für den localen Personenverkehr auf den Hannoverschen Eisenbahnen.
№ 230. Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Peine und Hoheneggelsen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 25. Juli 1867 zu Berlin ausgegebene № 67 enthält unter:

Nr. 6727. Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 5. Juli 1867;

Nr. 6728. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Creutzburg, im Kreise Creutzburg, nach Landsberg, im Kreise Rosenberg, und von Constadt nach Pitschen, im Kreise Creutzburg;

Nr. 6729. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Creutzburger Kreises im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 3. Juni 1867;

Nr. 6730. Nachtrag zu dem Privilegium vom 18. August 1866 wegen Ausgabe von zwei Millionen Thaler Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. Juni 1867;

Nr. 6731. Allerhöchster Erlaß vom 8. Juli 1867, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den an die Krone Preußen abgetretenen, vormals Königlich Bayerischen Gebietstheilen, außer der Enklave Kaulsdorf.

[Ausgegeben zu Hannover am 1. August 1867.]

Digitized by Google

Die am 27. Juli 1867 zu Berlin ausgegebene № 68 enthält unter:

Nr. 6732. Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover. Vom 24. Juni 1867;

Nr. 6733. Verordnung, betreffend die rechtliche Natur, Veräußerlichkeit und Verwaltung der Domainen und Regalien in den neu erworbenen Gebietstheilen. Vom 5. Juli 1867;

Nr. 6734. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 22. Mai 1867;

Nr. 6735. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einiger Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin. Vom 15. Juli 1867.

№ 220. Bekanntmachung des General-Gouverneurs vom 25. Juli 1867, betreffend die Wahl-Kommissare für die Wahlen zum Reichstag des Norddeutschen Bundes.

In Gemäßheit der §§. 26 und 38 des Reglements vom 1. Juli d. J. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Wahlkreise des vormaligen Königreichs Hannover die nachstehend bezeichneten Wahl-Kommissare ernannt sind:

Bezeichnung des Wahlkreises.	Namen des Wahl-Kommissars.	Bezeichnung des Orts, wo der Termin zur Ermittelung des Wahl-Ergebnisses abzuhalten ist.
I. Amt Weener, Amt und Stadt Leer, Amt und Stadt Emden, Amt Berum, Stadt Norden.	Bürgermeister Hantelmann in Emden.	**Emden.**
II. Amt und Stadt Esens, Amt und Stadt Aurich, Amt Wittmund, Amt Stickhausen, Stadt Papenburg.	Amtmann Gerdes in Stickhausen.	**Aurich.**
III. Amt Aschendorf, Amt Hümmling zu Sögel, Amt Meppen, Amt und Stadt Lingen, Amt Haselünne, Amt Freren, Amt Bentheim, Amt Neuenhaus.	Regierungsrath Lodemann in Lingen.	**Lingen.**

Digitized by Google

Bezeichnung des Wahlkreises.	Namen des Wahl-Kommissars.	Bezeichnung des Orts, wo der Termin zur Ermittelung des Wahl-Ergebnisses abzuhalten ist.
IV. Amt Fürstenau, Amt Bersenbrück, Stadt Quakenbrück, Amt Vörden, Stadt und Amt Osnabrück, Amt Iburg.	Senator Dr. André in Osnabrück.	**Osnabrück.**
V. Amt Grönenberg zu Melle, Stadt Melle, Amt Wittlage, Amt Diepholz, Amt Sulingen, Amt Uchte.	Amtmann Denicke in Diepholz.	**Diepholz.**
VI. Amt Freudenberg, Amt Syke, Amt Bruchhausen, Amt Hoya, Amt und Stadt Verden, Amt Achim.	Landrath, Bürgermeister Münchmeyer in Verden.	**Verden.**
VII. Amt und Stadt Nienburg, Amt Stolzenau, Amt und Stadt Neustadt a. R., Stadt Wunstorf, Amt Ahlden, Amt Burgwedel, Amt Fallingbostel.	Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Küster in Nienburg.	**Nienburg.**
VIII. Amt und Stadt Hannover, vom Amte Linden die Ortschaft Linden und Vorstadt Glocksee.	Stadtdirector Rasch in Hannover.	**Hannover.**
IX. Rest des Amts Linden, Amt Wennigsen, Amt Calenberg, Stadt Münder, Stadt Eldagsen, Stadt Pattensen, Amt Springe, Amt Lauenstein, Amt und Stadt Hameln, Amt Polle, Stadt Bodenwerder.	Geheimer Regierungsrath Bening in Wennigsen.	**Wennigsen.**
X. Amt und Stadt Hildesheim, Amt Marienburg, Amt Gronau, Amt Alfeld, Amt Bockenem.	Legationsrath von Bülow in Hildesheim.	**Hildesheim.**

Digitized by Google

Bezeichnung des Wahlkreises.	Namen des Wahl-Kommissars.	Bezeichnung des Orts, wo der Termin zur Ermittelung des Wahl-Ergebnisses abzuhalten ist.
XI. Amt und Stadt Einbeck, Amt und Stadt Northeim, Stadt Moringen, Amt Uslar, Amt und Stadt Osterode.	Bürgermeister Suadicani in Northeim.	**Northeim.**
XII. Amt und Stadt Göttingen, Amt und Stadt Münden, Amt Reinhausen, Amt Gieboldehausen, Stadt Duderstadt.	Amtmann Rodewald in Duderstadt.	**Göttingen.**
XIII. Amt Herzberg, Amt Hohnstein, Amt Zellerfeld, Amt Elbingerode, Amt Liebenburg, Amt Wöltingerode, Stadt Goslar, der Hannover-Braunschweigische sogenannte Communion-Harz.	Regierungsassessor Borchert in Goslar.	**Goslar.**
XIV. Amt Fallersleben, Amt und Stadt Gifhorn, Amt Meinersen, Amt und Stadt Peine, Amt und Stadt Burgdorf, Amt und Stadt Celle.	Stadtsyndicus Bierwirth in Celle.	**Celle.**
XV. Amt und Stadt Lüchow, Amt Gartow, Amt und Stadt Dannenberg, Amt Medingen, Amt Oldenstadt, Stadt Uelzen, Amt Isenhagen.	Regierungsrath Brauer in Lüneburg.	**Uelzen.**
XVI. Amt Neuhaus i. L., Amt Bleckede, Amt und Stadt Lüneburg, Amt Bergen, Amt Soltau, Amt und Stadt Winsen a. d. L.	Ober-Bürgermeister Fromme in Lüneburg.	**Lüneburg.**
XVII. Amt und Stadt Harburg, Amt Tostedt, Amt Rotenburg, Amt Zeven, Amt Harsefeld, Stadt Buxtehude, Amt Lilienthal.	Ober-Amtmann Hüpeden in Rotenburg.	**Rotenburg.**

Digitized by Google

Bezeichnung des Wahlkreises.	Namen des Wahl-Kommissars.	Bezeichnung des Orts, wo der Termin zur Ermittelung des Wahl-Ergebnisses abzuhalten ist.
XVIII. Stadt Stade, Amt und Stadt Bremervörde, Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreis geschlagenen Marschtheils, Amt Hagen, Amt Blumenthal, Amt Osterholz, Amt Himmelpforten.	Landdrost Braun zu Stade.	**Bremervörde.**
XIX. Rest des Amts Lehe, d. i. derjenige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete, Amt Dorum, Amt und Stadt Otterndorf, Amt Neuhaus a. d. O., Amt Osten, Amt Freiburg, Amt Jork.	Amtmann Pagenstecher in Freiburg.	**Freiburg.**

Die Obrigkeiten haben die Ernennung des Wahl-Kommissars ungesäumt den Wahlvorstehern der einzelnen Wahlkreise ihres obrigkeitlichen Gebiets zur Kenntniß zu bringen, und denselben die zeitige Einsendung der Wahlprotokolle nebst Zubehör in Gemäßheit des §. 27 des Reglements ausdrücklich zur Pflicht zu machen. Wo das rechtzeitige Eintreffen der Wahlprotokolle durch die bestehende Postverbindung nicht völlig gesichert erscheint, ist die Uebersendung durch expresse Boten zu bewerkstelligen.

Den auf das Wahlgeschäft bezüglichen Requisitionen der Wahl-Kommissare haben die Obrigkeiten Folge zu geben.

Hannover, den 25. Juli 1867.

Der General-Gouverneur.

Im Auftrage:

v. Hardenberg.

Digitized by Google

№ 221. Allgemeine Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. Juli 1867, betreffend die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis im ehemaligen Herzogthum Nassau.

Behufs Erledigung des in der allgemeinen Verfügung vom 6. v. M. gemachten Vorbehalts bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Gesetzsamml. S. 667 — ertheilten Ermächtigung für den Umfang der Preußischen Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften,

daß die allgemeine Verfügung über die Befugnisse der inländischen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte zur Ausübung ihrer Praxis vom 6. v. M. mit dem 1. September d. J. auch für das ehemalige Herzogthum Nassau und für die diesem Landestheile angehörigen Aerzte, Wundärzte, Geburtshelfer und Thierärzte in Kraft tritt.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

№ 222. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 23. Juli 1867, betreffend die Ernennung eines Conservators der Kunstdenkmäler.

Der Königlichen Regierung eröffne ich hierdurch, daß des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 1. Juli v. J. in der Person des Baurath von Quast*) einen Conservator der Kunstdenkmäler in der ganzen Monarchie, als einen mir unmittelbar untergeordneten Beamten zu ernennen geruht haben.

Nach den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs soll die Kreirung dieser neuen Stelle dazu dienen, der Sorge für die Erhaltung der in öffentlichem Besitz befindlichen Kunstdenkmäler eine festere Grundlage zu geben, die Kenntniß des Werthes dieser Denkmäler mehr zu verbreiten und die zu ihrer Conservation oder Restauration erforderlichen Schritte auf bestimmtere, mehr übereinstimmende und umfassende Prinzipien zurückzuführen, als dies Alles nach den bisherigen Einrichtungen möglich war. Der ꝛc. v. Quast ist in Folge dessen verpflichtet, sich von den vorhandenen Kunstdenkmälern und von ihrer Beschaffenheit möglichst vollständig Kenntniß zu verschaffen; wo er findet, daß in einem oder dem andern Bezuge ein Einschreiten erforderlich ist, wird er die Localbehörden darauf aufmerksam machen, sowie darüber nach Befinden der Umstände an das mir anvertraute Ministerium berichten; wo Gefahr im Verzuge ist, hat er das Recht, die betreffende Localbehörde zur Sistirung etwa schon getroffener Maßregeln unter gleichzeitiger Anzeige an die Provinzial-Organe,

*) Jetzigen Geheimen Regierungsraths v. Quast, wohnhaft zu Radensleben bei Herzberg i. d. M.

Digitized by Google

auf so lange zu veranlassen, bis auf seinen desfalls schleunig zu erstattenden Bericht eine Bestimmung von meiner Seite erfolgt ist. Er wird sich zugleich mit den, im Interesse des Alterthums gestifteten Provinzial- und Local-Vereinen in Verbindung setzen, um auch durch die freiwillige Beihülfe, die von diesen zu erwarten ist, Gelegenheit zur Förderung des ihm übertragenen Berufes zu gewinnen. Er wird, wie durch schriftliche Verbindung, so namentlich durch wiederholte Reisen in den verschiedenen Provinzen des Staates für die genannten Zwecke thätig sein. Die Königliche Regierung hat ihn in allen Beziehungen seines Dienstes, besonders auch bei seiner Anwesenheit in ihrem Verwaltungsbezirk zu unterstützen und die Local- und Unterbehörden zu veranlassen, ihm in vorkommenden Fällen auf Privat-Mittheilungen die erforderliche Auskunft zu gewähren. Alle von der Königlichen Regierung über die Conservation der Alterthümer zu erstattenden Berichte sind übrigens an mich zu richten.

Um eine möglichst vollständige Kenntnißnahme der vorhandenen Kunstdenkmäler zu bewerkstelligen, sollen durch Hülfe der Ortsbehörden unter Mitwirkung der Schullehrer und Pfarrer genaue Inventarien derselben nach Anleitung besonderer Formulare angefertigt werden. Das Nähere in Betracht dieser Maßregel wird an die Königliche Regierung demnächst verfügt werden.

Sehr häufig ist der Fall vorgekommen, daß den Ortsbehörden, den Korporationen u. s. w. eine genügende Kenntniß des artistischen oder monumentalen Werths der ihrer Obhut untergebenen Denkmäler fehlt und daß sie sich zu Veränderungen derselben veranlaßt finden, die oft, selbst wenn es wohlgemeinte Restaurationen sind, diesen Werth sehr beeinträchtigen, oder ihn gänzlich aufheben. Häufig geht aus Unkenntniß desselben oder aus anderen Gründen auch völlige Zerstörung der Denkmäler oder Verschleuderung derselben durch Verkauf hervor. Maßregeln solcher Art dürften aber den Allerhöchsten Absichten Seiner Majestät des Königs bei Ernennung des Conservators der Kunstdenkmäler sehr entschieden zuwiderlaufen und die Thätigkeit des letzteren in vielfacher Weise unwirksam machen.

Die sämmtlichen betreffenden Behörden und Corporationen des Regierungsbezirks sind demnach gemessenst anzuweisen, von jeder beabsichtigten Veränderung eines Kunstdenkmales der Königlichen Regierung vorher Anzeige zu machen, worüber Dieselbe an mich zu berichten haben wird; vor erfolgtem Bescheide von meiner Seite darf nicht zur Ausführung der beabsichtigten Maßregel geschritten werden. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Baulichkeiten irgend einer Art, sofern diese nur irgend eine artistische oder monumentale Bedeutung haben, oder um Bildwerke, Gemälde, Kunstgeräthe und dergl. handelt; ebensowenig, ob die betreffenden Gegenstände Königliches oder städtisches Eigenthum oder im Besitze von Corporationen oder ob sie Privatpersonen gegen die Verpflichtung, sie in statu quo zu erhalten, übergeben sind, so daß von dieser Vorschrift nur die Gegenstände des unbeschränkt freien Privat-Eigenthums ausgeschlossen bleiben. Eben so ist von jedem neu aufgefundenen Gegenstande von artistischer oder monumentaler Bedeutung, der in eine der gedachten Kategorien gehören dürfte, mir durch die Königliche Regierung ungesäumt Anzeige zur weiteren Bestimmung über denselben zu machen.

Digitized by Google

Bei den Anträgen auf Restauration von Baudenkmälern sind inskünftige zunächst nur skizzirte Entwürfe zur weiteren Maßnahme einzureichen.

Ferner eröffne ich der Königlichen Regierung, daß auf Befehl Seiner Majestät des Königs auch die General-Direction der Königlichen Museen zur Theilnahme an den Geschäften der Conservation und Restauration von Werken der Bildnerei und Malerei berufen ist. Die Königliche Regierung hat demgemäß die Behörden des Regierungsbezirks anzuweisen, auch der General-Direction der Königlichen Museen, wenn diese sich über Vorhandensein oder Beschaffenheit von Werken der oben genannten Art mit ihnen in Communication zu setzen wünscht, alle erforderliche Auskunft zu gewähren.

Die Königliche Regierung hat schließlich Sorge zu tragen, daß die sämmtlichen im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen nicht nur zur Kenntniß sämmtlicher Behörden des Regierungsbezirks kommen, sondern auch dem gesammten Publikum durch geeignete öffentliche Mittheilung in den Amtsblättern bekannt gemacht werden.

Berlin, den 24. Januar 1844.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

№ 30726. *Circulare.*

Vorstehende Circular-Verfügung wird hierdurch von Uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 23. Juli 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

№ 223. Bekanntmachung des General-Gouverneurs vom 25. Juli 1867, betreffend die Ertheilung von Reisepässen an ersatzpflichtige oder dem Beurlaubtenstande der Landarmee resp. der Marine angehörige Personen.

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Behörden und des Publicums, daß die dem Cirkular-Erlasse Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 1. Januar 1865 beigefügten Bestimmungen über die Ertheilung von Pässen zu Seereisen an ersatzpflichtige oder dem Beurlaubtenstande

Digitized by Google

der Landarmee resp. der Marine angehörige Individuen, — abgedruckt in dem Amtsblatte für Hannover 1867 Heft 44 Seite 503 und 504 —

auch hinsichtlich der Ertheilung von Reisepapieren zu Landreisen an die gedachten Individuen zu beachten sind.

Hannover, den 25. Juli 1867.

Der General-Gouverneur.

v. Voigts-Rhetz.

№ 224. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 24. Juli 1867, betreffend die weitere Ausführung der Verordnung vom 5. Juli d. J. wegen Entrichtung der Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

Im Anschluß an die Anweisung des Herrn Finanz-Ministers vom 7. d. M. zur Ausführung der Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die Stempelsteuer von Kalendern in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen (Heft 54 Nr. 195 S. 707 des Amtsblatts für Hannover) wird hiedurch bekannt gemacht:

daß außer den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern der Provinz auch die Neben-Zoll-Aemter I. in Papenburg und Norden, die Steuerämter in Aurich, Bremervörde, Clausthal, Duderstadt, Goslar, Verden,

und die Steuer-Receptur in Esens

zur Stempelung der Kalender, sowie zur Erhebung der Steuer für die Stempelung befugt sind.

Hannover, den 24. Juli 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

№ 225. Bekanntmachung der Eisenbahn-Direction in Hannover vom 26. Juni 1867, betreffend die Einführung des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen im Localverkehr hiesiger Eisenbahn-Verwaltung.

Mit dem 1. August d. J. wird für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Gütern, lebenden Thieren, Fahrzeugen und Leichen im Localverkehre hiesiger Eisenbahn-Verwaltung, einschließlich desjenigen auf der neuen Göttingen-Arenshausener Bahn, an die Stelle der desfalls bisher bestandenen Reglements und Vorschriften das unterm 3. September 1865 für die Preußischen Staats- und unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen erlassene Betriebs-Reglement in Kraft treten.

Digitized by Google

Diejenigen daneben noch gültig bleibenden, in den bisherigen Reglements und deren Anlagen mit enthaltenen tarifarischen und sonstigen speciellen Vorschriften sind, soweit sie den Personen-Verkehr betreffen, dem neu redigirten, ebenfalls mit dem 1. August d. J. in Wirksamkeit tretenden Personen-Tarife vorgedruckt. In sonstiger Beziehung ist darüber eine zur Aufnahme in den demnächstigen neuen Güter-Tarif bestimmte Zusammenstellung angefertigt, welche auf den Güter-Expeditionen gegen 1 Groschen pro Exemplar abgegeben wird.

Das Reglement ist für 7½ Groschen, der neue Personen-Tarif für 5 Groschen das Stück auf den Expeditionen käuflich zu erhalten.

Hannover, den 26. Juni 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durlach.

№ 226. Bekanntmachung der Eisenbahn-Direction in Hannover vom 24. Juli 1867, betreffend den Fahrplan auf der Eisenbahn Göttingen-Arenshausen.

Am 1. August cr. wird die Zweigbahn Göttingen-Arenshausen, im Anschluß an die Bahn Arenshausen-Nordhausen-Halle dem Betriebe übergeben. Die auf derselben coursirenden Züge werden nach folgendem Fahrplane befördert werden.

A. Von Göttingen nach Arenshausen.

Abfahrt von Hannover . . .	—	12 30 Nachmittags	4 20 Nachmittags
„ „ Cassel	5 55 Morgens	11 45 Vormittags	5 55 Nachmittags
„ „ Göttingen . . .	7 33 Morgens	3 11 Nachmittags	7 46 Nachmittags
„ „ Obernjesa . . .	7 47 Morgens	—	8 — Abends
„ „ Friedland . . .	7 57 Morgens	—	8 10 Abends
Ankunft in Arenshausen . .	8 9 Morgens	3 43 Nachmittags	8 22 Abends
„ „ Nordhausen . .	10 16 Morgens	5 46 Nachmittags	10 31 Abends
„ „ Halle	1 1 Nachmittags	8 31 Abends	—

Digitized by Google

B. Von Arenshausen nach Göttingen.

Abfahrt von Halle	—	7 44 Morgens	1 44 Nachmittags
„ „ Nordhausen . .	6 15 Morgens	10 31 Morgens	4 36 Nachmittags
„ „ Arenshausen . .	8 17 Morgens	12 29 Nachmittags	6 42 Nachmittags
„ „ Friedland . . .	8 29 Morgens	—	6 54 Nachmittags
„ „ Obernjesa . . .	8 39 Morgens	—	7 4 Nachmittags
Ankunft in Göttingen . . .	8 51 Morgens	12 59 Nachmittags	7 16 Nachmittags
„ „ Cassel	10 55 Morgens	4 45 Nachmittags	9 10 Abends
„ „ Hannover . . .	—	3 10 Nachmittags	10 23 Abends

Die bezüglich der gedachten Bahnstrecke in Kraft tretenden Fahr- und Fracht-Tarife können auf den Billet- und Güter-Expeditionen eingesehen werden. Auch sind vom 28. d. M. an in den Güter-Expeditionen Fracht-Tarife zu 1 Groschen das Stück käuflich zu haben.

Hannover, den 24. Juli 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durlach.

№ 227. Bekanntmachung des Ober-Post-Directors vom 26. Juli 1867, betreffend die Verbindungen des Festlandes mit den Inseln Norderney und Borkum.

Die Verbindungen des Festlandes mit der Insel Norderney gestalten sich in der Richtung nach Norderney für die Zeit vom 27. Juli bis 7. August c. wie folgt:

A. vermittelst der Dampfschiffe von Emden nach Norderney:

Dieselben gehen ab von Emden am 27., 29. Juli, 4., 6. August c.
und nehmen in Emden den Anschluß von dem mit dem Berlin-Cölner Courierzuge im Zusammenhange stehenden Hannover-Emdener Zuge (in Emden 9½ Uhr Vorm.) auf.

Digitized by Google

B. **vermittelst der Dampfschiffe von Geestemünde nach Norderney:**

Der Abgang dieser Schiffe findet aus Geestemünde statt:

am 29. Juli 2½ Uhr früh
„ 31. „ 4 „ „
„ 2. August 5½ „ „
„ 5. „ 8 „ Vorm.

} Die Schiffe nehmen den Anschluß auf von dem am vorhergehenden Abend um 7^{35} Uhr in Geestemünde eintreffenden Zuge von Hannover.

„ 7. „ 9¾ „ „ nach Ankunft des in Geestemünde um 8^{35} Uhr Vormittags anlangenden Zuges von Hannover.

C. **vermittelst täglicher Personenposten von Norden ab:**

a. auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht. Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 27. Juli c. 5¾ Uhr früh, 6¼ Uhr Nachm.,
„ 28. „ 7¼ „ Vorm.,
„ 29. „ 8¼ „ „ ,
„ 30. „ 9¼ „ „ ,
„ 31. „ 10 „ „ ,
„ 1. August c. 10¾ „ „ ,
„ 2. „ 11½ „ „ ,
„ 3. „ 12¼ „ Nachm.,
„ 4. „ 12¾ „ „ ,
„ 5. „ 1¼ „ „ ,
„ 6. „ 2 „ „ ,
„ 7. „ 2¾ „ „ .

Die Beförderung per Post dauert ¾ Stunden, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

b. auf dem Wege über Hage, Hilgenriderfyhl und durch das Watt:

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt. Die Transportdauer beträgt 3½—4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden ist wie folgt festgesetzt:

am 27. Juli c. 10¼ Uhr Vorm.,
„ 28. „ 11¾ „ „ ,

Digitized by Google

am 29. Juli c. 12¾ Uhr Nachm.,
„ 30. „ 1¾ „ „ ,
„ 31. „ 2¾ „ „ ,
„ 1. August c. 3¾ „ „ ,
„ 2. „ 4½ „ „ ,
„ 3. „ 4¾ „ früh ,
„ 4. „ 5½ „ „ ,
„ 5. „ 6¼ „ Vorm.,
„ 6. „ 6¾ „ „ ,
„ 7. „ 7¼ „ „ .

In Norden treffen die Posten von Emden nach einer 3¾stündigen Beförderungsfrist ein um 7¾ Uhr Vorm., 2¼ Uhr Nachm. und 9 55 Uhr Abends.

Vom Festlande nach der Nordseeinsel Borkum, auf welcher während der Dauer der Badesaison eine Post-Expedition eingerichtet ist, wird die Verbindung durch Dampfschiffe von Emden aus unterhalten.

Die Fahrten derselben finden in der Zeit vom 27. Juli bis 7. August c. wie folgt statt:

am 28. Juli c. 10½ Uhr Vorm.,
„ 29. „ 9 „ „ ,
„ 31. „ 10½ „ „ ,
„ 2. August c. 11 „ „ ,
„ 3. „ 12½ „ Nachm.,
„ 5. „ 2 „ „ ,
„ 6. „ 12 „ Mittags,
„ 7. „ 3 „ Nachm.

An denjenigen Tagen, an welchen die Dampfschiffe nicht fahren, wird die Verbindung von Emden nach Borkum durch ein Fährschiff hergestellt.

Hannover, den 26. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

Digitized by Google

№ 228. Bekanntmachung des General-Post-Amts in Berlin vom 17. Juli 1867, betreffend den Fahrplan auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer.

Vom 20. Juli d. J. ab tritt auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer in Folge der Einrichtung von Schnellzügen auf der Eisenbahn zwischen Kopenhagen und Korsoer, sowie auf der Kiel-Altonaer Eisenbahn ein neuer Fahrplan in Kraft.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt, und zwar in folgender Weise:

aus Kiel 12^{5} Uhr Nachts nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Altona in genauer Verbindung mit dem Dampfboot aus Harburg und dem Schnellzuge aus Cöln und Paris,

in Korsoer Morgens,

Anschluß an den Frühzug nach Kopenhagen (7^{30} Uhr früh) und an die Dampfschiffe nach Nyborg und Aarhuus:

in Kopenhagen 9^{50} Uhr Vormittags,
in Nyborg 11 Uhr Vormittags,
in Aarhuus 4 Uhr Nachmittags,

aus Korsoer 10^{35} Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges (Schnellzuges) aus Kopenhagen,

in Kiel am nächsten Morgen,

Anschluß an den Schnellzug nach Altona (5^{45} Uhr früh), an das Dampfboot nach Harburg und an den Schnellzug nach Cöln und Paris:

in Altona 8^{5} Uhr Morgens,
in Hannover 1^{45} Uhr Nachmittags,
in Cöln 9 Uhr Abends,
in Paris 10^{15} Uhr Morgens
in London 5^{53} Uhr Nachmittags } am folgenden Tage.

Berlin, den 17. Juli 1867.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

Digitized by Google

№ 229. Bekanntmachung der Eisenbahn-Direction in Hannover vom 25. Juli 1867, betreffend die Ausgabe von Billetkarten für den localen Personenverkehr auf den Hannoverschen Eisenbahnen.

Mit dem 1. August d. J. wird für den localen Personenverkehr auf den Hannoverschen Eisenbahnen die Ausgabe von Billetkarten an die Stelle der bisherigen Zettelbillets treten.

Diese Billetkarten werden den Reisenden vor Beendigung der Fahrt abgenommen und sind daher während der Fahrt aufzubewahren.

Hannover, den 25. Juli 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Durlach.

№ 230. Bekanntmachung des Ober-Post-Directors vom 28. Juli 1867, betreffend die Personenpost zwischen Peine und Hoheneggelsen.

Die Personenpost zwischen Peine und Hoheneggelsen coursirt jetzt, wie folgt:

aus Peine 5 Uhr Nachmittags,
in Hoheneggelsen 7 Uhr Nachmittags,
aus Hoheneggelsen 6^{30} Uhr früh,
in Peine 8^{30} Uhr Vormittags.

Hannover, den 28. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 63.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 231. Bekanntmachung, betreffend die Zurücknahme der, der Niederländischen Glasversicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe.
№ 232. Bekanntmachung, betreffend die Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst.
№ 233. Bekanntmachung, betreffend die Personenpost zwischen Göttingen und Mühlhausen.
№ 234. Bekanntmachung, betreffend die Abfertigung verschiedener Posten.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 1. August 1867 zu Berlin ausgegebene № 69 enthält unter:

Nr. 6736. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetzsamml. S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 12. Juli 1867;

Nr. 6737. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen. Vom 19. Juli 1867;

Nr. 6738. Zusatzvertrag zu dem zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher abgeschlossenen Vertrage vom 17. November 1850 (Gesetzsamml. für 1850 S. 509 ff.) Vom 20. Juni 1867.

Die am 3. August 1867 zu Berlin ausgegebene № 70 enthält unter:

Nr. 6739. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Berlin über Rathenow und Gardelegen nach Lehrte mit einer Zweigbahn in der Altmark über Salzwedel nach Uelzen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 12. Juni 1867;

Nr. 6740. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Bürgermeisterei Neustadt, im Kreise Neuwied des Regierungsbezirks Coblenz, für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt durch das Wiedbach- resp. Hammerbach- und Elsaffthal bis auf die Linz-Rottbitzer Bezirksstraße bei Kretzenhaus;

Nr. 6741. Statut für die Wiesengenossenschaft zu Schmidthachenbach im Kreise St. Wendel. Vom 5. Juli 1867;

Nr. 6742. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Beschlüssen über Abänderungen der unter dem 13. November 1837 Allerhöchst bestätigten Statuten des Theater-Aktienvereins zu Breslau. Vom 12. Juli 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 5. August 1867.]

Digitized by Google

№ 231. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 2. August 1867, betreffend die Zurücknahme der, der Niederländischen Glasversicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe.

Der Niederländischen Glasversicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam sind von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mittelst Verfügung vom 19. v. M. die Concessionen entzogen worden, die ihr unterm 1. September 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten und unterm 14. October 1863 zum Geschäftsbetriebe im ehemaligen Königreiche Hannover ertheilt sind.

Vom Tage der Veröffentlichung der Entziehung der Concessionen ist die genannte Gesellschaft demnach nicht mehr berechtigt, durch ihre Vertreter in Preußen neue Versicherungsverträge abzuschließen oder dergleichen Anträge entgegenzunehmen.

Zur Abwickelung der noch laufenden Verträge können jedoch die Vertreter, die General- und Special-Agenten der Gesellschaft in Function bleiben.

Hannover, den 2. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

№ 232. Bekanntmachung der Prüfungs-Kommission in Hannover vom 1. August 1867, betreffend die Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst.

Diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst nachsuchen und zu diesem Zwecke sich der unterzeichneten Kommission in den im Monat September d. J. stattfindenden Terminen vorstellen wollen, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfallsigen Anmeldungen bis zum 15. August d. J. bei ihrer heimathlichen oder der Obrigkeit ihres zeitigen Wohn- resp. Aufenthaltsorts anzubringen und denselben beizufügen:

a. ein selbst geschriebenes curriculum vitae,
b. den Taufschein,
c. die Schulzeugnisse und etwaige sonstige ihren Anspruch unterstützende Atteste,
d. ein polizeiliches Führungs-Attest und
e. die Einwilligungs-Erklärung des Vaters oder Vormundes.

Zeit und Ort der abzuhaltenden Termine werden noch näher bekannt gemacht werden.

Nach §. 126 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 (Amtsblatt für Hannover Heft 24) darf die Anmeldung zur Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen

Digitized by Google

freiwilligen Dienſt frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17te Lebensjahr vollendet wird und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahrs stattfinden, in dem das 21ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung geführt sein. Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Zulassung zum einjährigen Dienst.

Die den Angehörigen der neuen Landestheile bezüglich der Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst durch die Allerhöchsten Ordres vom 13. Oktober v. J. und 24. Januar d. J. gewährten Vergünstigungen erstrecken sich auf diejenigen jungen Leute, welche bis zum Jahre 1870 einschließlich dienstpflichtig werden, also bis zum 31. Dezember 1849 einschließlich geboren sind. Später Geborene müssen den strengeren Anforderungen der Ersatz-Instruktion genügen.

Ueber die Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst Seitens Angehöriger der neuen Landestheile kann vorläufig nur durch die betreffenden heimathlichen Behörden, über die Gesuche dieser Art von vormals Hannoverschen Unterthanen somit nur von der unterzeichneten Kommission entschieden werden.

Hannover, den 1. August 1867.

Königliche Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Jungbluth.

№ 233. Bekanntmachung des Ober-Post-Directors vom 31. Juli 1867, betreffend die Personenpost zwischen Göttingen und Mühlhausen.

In Folge der Eröffnung des Betriebes auf der Bahnstrecke Göttingen-Arenshausen wird die eine der beiden täglichen Personenposten zwischen Göttingen und Mühlhausen vom 1. August c. ab auf die Strecke zwischen Mühlhausen und Heiligenstadt beschränkt. Die vorerst auf der ganzen Strecke Göttingen-Mühlhausen bestehen bleibende Personenpost coursirt, wie folgt:

aus Göttingen	3	Uhr	45	Min. Nachmittags,
in Mühlhausen	11	»	25	» Abends,
aus Mühlhausen	3	»	30	» Nachmittags,
in Göttingen	11	»	10	» Abends.

Hannover, den 31. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

Digitized by Google

№ 234. Bekanntmachung des Ober-Post-Directors vom 31. Juli 1867, betreffend die Abfertigung verschiedener Posten.

Die am 1. August c. bevorstehenden Veränderungen im Fahrplane der Hannover-Emdener Eisenbahn machen es nothwendig, von diesem Tage ab die nachbezeichneten Posten, wie folgt, abzufertigen:

1)	die 1ste Personenpost von Lingen nach Fürstenau um	9	Uhr	Vormittags,
2)	die Personenpost von Lathen nach Werlte um	9 45	"	"
3)	die Personenpost von Sögel nach Lathen um.	6	"	"
4)	die 2te Personenpost von Leer nach Weener um	10 45	"	"
5)	die 1ste Personenpost von Nortmerfähr nach Jemgum um	11 30	"	"
6)	die 1ste Personenpost von Leer nach Oldenburg um	10 20	"	"
7)	die 1ste Personenpost von Weener nach Leer um.	6 30	"	"
8)	die 1ste Personenpost von Jemgum nach Nortmerfähr um . . .	6 30	"	"
9)	die Personenpost von Stickhausen nach Leer um	6	"	"
10)	die 2te Personenpost von Norden nach Emden um	12 35	"	Nachmittags,
11)	die 3te Personenpost von Aurich nach Georgsheil um	1 20	"	"
12)	die 2te Personenpost von Emden nach Norden und Aurich um . .	11 10	"	Vormittags,
13)	die 2te Personenpost von Georgsheil nach Aurich um	1 5	"	Nachmittags,
14)	die Personenpost von Norden nach Esens um	3 25	"	"
15)	die Personenpost von Greetsyhl nach Pewsum um	12 30	"	"
16)	die Personenpost von Pewsum nach Emden um	2	"	"

Alle übrigen Einrichtungen der ad 1—16 genannten Posten bleiben unverändert.

Hannover, den 31. Juli 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 64.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 235. Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.
№ 236. Bekanntmachung, betreffend den veränderten Gang verschiedener Posten.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 5. August 1867 zu Berlin ausgegebene № 71 enthält unter:

Nr. 6743. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 27. Mai 1867;

Nr. 6744. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Pogorzella, im Kreise Krotoschin, nach Sandberg, im Kreise Kröben, zum Anschluß an die Gostyn-Borecker Kreis-Chaussee;

Nr. 6745. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Minden über Stemmer und Friedewalde durch den fiskalischen Forstschutzbezirk Mindener Wald bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Diepenau;

Nr. 6746. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Feststellung der Speziallinie und die Gestattung der Anwendung des Enteignungsverfahrens auf den in das Preußische Gebiet fallenden Theil der Leer-Oldenburger Eisenbahn;

Nr. 6747. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung des vormals Hessen-Homburgischen Hypothekenamtes zu Meisenheim an den Hypothekenbewahrer zu Simmern;

Nr. 6748. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung einer Abänderung des Statuts der unter dem Namen: „Georg von Giescheſche Erben“ bestehenden und in Breslau domizilirenden Bergwerksgesellschaft. Vom 16. Juli 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 8. August 1867.]

Digitized by Google

№ 235. Bekanntmachung des Finanz-Miniſters vom 18. Juli 1867, betreffend die Uebergangsſtraßen und Abfertigungsſtellen für den Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. d. Mts., betreffend die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsſtellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehr mit den einer Uebergangs- beziehungsweiſe einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländiſchen Erzeugniſſen

zwiſchen Preußen, Thüringen und Sachſen einerſeits, ſowie Bayern und dem Großherzogthum Heſſen anderſeits und

II. bei dem Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

zwiſchen den in Branntweinſteuergemeinſchaft befindlichen Staaten einerſeits und demjenigen Theil des Preußiſchen Regierungsbezirks Caſſel anderſeits, welcher aus dem vormaligen Kurfürſtenthum Heſſen (mit Ausnahme der Grafſchaft Schaumburg und des Kreiſes Schmalkalden) beſteht,

inne gehalten werden müſſen.

Berlin, den 18. Juli 1867.

Der Finanz-Miniſter.

Im Auftrage:

Henning.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel anderseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen anderseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert . .	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
Zwischen Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
Zwischen St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler.	"	*)	
Zwischen Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
Zwischen Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein . . .	"	Grumbach.	"	*)	
Zwischen Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
Zwischen Meisenheim und Ober-Moschel über Gallbach . . .	"	Meisenheim.	"	*) Odernheim.	
Zwischen Meisenheim und Odernheim über Rehborn					
Zwischen Sobernheim und Gallbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	*)	
Zwischen Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg .	"	Creuznach. **)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a./Stein
Zwischen Creuznach und Hackenheim	"	"	Grßh. Hessen.	Hackenheim.	
" " " Bosenheim	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig . .	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke und Bingen .	"	Bingerbrücke.	"	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn,	. .	. .	. .	. .	Nach §. 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthum Hessen und von Bier, Brannt-

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).					wein und Taback nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherz. Hessische Trankſteuerscheine ꝛc.) zugelassen ist.
Auf dem Rhein.	Preußen	Ehrenbreitstein. Coblenz. Boppard. St. Goar. Ober-Wesel. Bacharach. Nieder-Lahnstein. Ober-Lahnstein. Braubach. St. Goarshausen. Caub. Rüdesheim. Geisenheim. Oestrich. Eltville. Biebrich.	Grßh. Hessen	Bingen.*) Frei-Weinheim. Budenheim. Mainz.**) Castel.	*) Hauptzollamt. **) Anmeldestelle am Rhein.
Auf dem Main.	„	Hochheim. Flörsheim. Höchst. Frankfurt.	„	Mainz.**) Castel. Kostheim. Rüsselsheim. Kelsterbach.	
	„	Frankfurt. Hanau.	„	Offenbach.***) „	***) Anmeldestelle am Main.
Zwischen Biebrich und Castel . .	„	Biebrich.	„	Castel.†)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thor.
„ Wiesbaden u. „ . .	„	Wiesbaden.	„	„ †)	
„ Hochheim „ „ . .	„	Hochheim.	„	„	
„ Hochheim „ Kostheim .	„	„	„	Kostheim.	
„ Schwanheim und Kelsterbach	„	Schwanheim.	„	Kelsterbach.	
Zwischen Frankfurt und Mörfelden über die Gehspitze	„	Frankfurt.	„	Mörfelden. ††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
Zwischen Frankfurt und Darmstadt	„	„	„	Neu-Isenburg.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt und Offenbach über Oberrad	Preußen	Frankfurt.	Grßh. Hessen	Offenbach.*)	*) Anmeldestelle am Frankfurter Thor.
Zwischen Frankfurt und Vilbel über Heiligenstock	"	Frankfurt. Heiligenstock.	"	Vilbel.	
Zwischen Hanau und Vilbel	"	Mainkur.	"	"	
" " " Friedberg	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt u. Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
Zwischen Marköbel und Langenbergheim	"	Marköbel.	"	Langenbergheim.	
Zwischen Hüttengesäß und Alt-Wiedermus	"	Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Haingründau	"	Lieblos.	"	Haingründau.	
Zwischen Hanau, Gelnhausen und Büdingen	"	"	"	Büdingen.	
Zwischen Wolferborn und Büdingen	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
" " " Hitzkirchen	"	"	"	Hitzkirchen.	
" Hettersroth " Hitzkirchen	"	Hettersroth.	"	"	
" Lichenroth " Bermuthshain	"	Lichenroth.	"	Bermuthshain.	
Zwischen Uerzell und Freiensteinau	"	Uerzell.	"	Freiensteinau.	
" Blankenau und Heisters	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" " und Stockhausen	"	"	"	Stockhausen.	
" Fulda und Lauterbach	"	Großenlüder.	"	Landenhausen	
" " " Schlitz	"	"	"	Schlitz.	
" Lüdermünd und Schlitz	"	Lüdermünd.	"	"	
" Langenschwarz und Schlitz	"	Langenschwarz.	"	"	
" Hersfeld und Schlitz	"	Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
" Langenschwarz und Unterwegefurth	"	Langenschwarz.	"	"	
Zwischen Hattenrode und Grebenau	"	Hattenrode.	"	Grebenau.	
" Lingelbach und Grebenau	"	Lingelbach.	"	"	
" Hersfeld und Alsfeld	"	"	"	Eisa.	
" Ziegenhain und Alsfeld	"	Schrecksbach.	"	Eudorf.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Willingshausen und Arnshain	Preußen	Willingshausen.	Grßh. Hessen	Arnshain.	
Zwischen Neustadt und Arnshain	"	Neustadt.	"	"	
" Neustadt und Kirtorf	"	"	"	Kirtorf.	
" Neustadt und Lehrbach	"	"	"	Lehrbach.	
" Niederklein und Lehrbach	"	Niederklein.	"	"	
" Schweinsberg u. Lehrbach	"	Schweinsberg.	"	"	
" Schweinsberg u. Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederofflei-den.	
Zwischen Nordeck und Londorf	"	Nordeck.	"	Londorf.	
" Nordeck und Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a./L.	
Zwischen Sichertshausen und Staufenberg	"	Sichertshausen.	"	Staufenberg.	
Zwischen Marburg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar.	
Zwischen Gladenbach und Gießen über Rodheim	"	Rodheim.	"	Gießen.	
Zwischen Wetzlar und Gießen	"	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim. Kleinlinden.	
" Wetzlar und Butzbach	"	"	"	Pohlgöns.	
" Brandoberndorf und Butzbach	"	Brandoberndorf.	"	Butzbach.	
Zwischen Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	"	Usingen.	"	Obermörlen.	
Zwischen Homburg und Friedberg	"	Köppern.	"	Oberrosbach.	
" Homburg und Holzhausen	"	Friedrichsdorf.	"	Holzhausen.	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	"	Gonzenheim. Frankfurt.	"	Obereschbach.	
Zwischen Homburg, sowie Höchst und Steinbach	"	Eschborn. Oberursel.	"	Steinbach.	
Zwischen Mainkur und Rumpenheim	"	Mainkur.	"	Rumpenheim.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Hanau und Rumpenheim	Preußen.	Hanau.	Grßh. Hessen.	Rumpenheim.	
" Hanau und Offenbach. .	"	Mainkur.	"	Offenbach.	
" Hanau und Steinheim .	"	Hanau.	"	Steinheim.	
" Hanau und Aschaffenburg auf der Eisenbahn	"	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg	
Zwischen Hanau und Aschaffenburg auf der Landstraße	"	Neuwirthshaus.	"	"	
Zwischen Neuwirthshaus und Alzenau	"	"	"	Alzenau.	
Zwischen Gelnhausen und Geiselbach	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn.	"	Frammersbach.	
Zwischen Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Gemünden.	
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	"	Altengronau.	"	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden.	
" " " Zeitlofs.	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach und Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau . .	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Wüstensachsen und Bischoffsheim	"	Wüstensachsen	"	Bischoffsheim.	
Zwischen Gersfeld und Bischoffsheim	"	Gersfeld.	"	"	
" Melpers und Fladungen .	S. Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim.	S. Meiningen	Meiningen.	"	Ostheim*)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
" Meiningen und Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
Zwischen Römhild und Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
Zwischen Heldburg und Ermershausen	"	Heldburg.	"	Ermershausen	
Zwischen Heldburg und Seßlach .	"	"	"	Seßlach.	
" Coburg und Tambach .	S. Coburg.	Coburg.	"	Tambach.	
" Coburg und Lahm . .	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn.	Bayern.	Lichtenfels. **)	"	Lichtenfels.	**) S. Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Coburg und Lichtenfels auf dem Landweg.	S. Coburg.	Coburg.	"	"	
Zwischen Sonneberg und Kronach	S. Meiningen	Sonneberg.	"	Kronach.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Sonneberg und Rothenkirchen	S. Meiningen	Sonneberg.	Bayern.	Rothenkirchen.	
Zwischen Lehesten und Rothenkirchen	»	Lehesten.	»	»	
» Graefenthal und Tettau .	»	Graefenthal.	»	Tettau.	
» Probstzella und Ludwigstadt	»	Probstzella.	»	Ludwigstadt.	
Zwischen Lehesten und Ludwigstadt	»	Lehesten.	»	»	
» Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	»	Nordhalben.	
» Lobenstein und Lichtenberg	»	»	»	Lichtenberg.	
» Hirschberg und Hof . .	»	Hirschberg.	»	Hof.	
» Gefell und Hof . . .	Preußen.	Gefell.	»	»	
» Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn . . .	Bayern.	Hof. *)	»	»	*) Königlich Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
Zwischen Plauen und Hof auf der Landstraße	» / Sachsen.	Hof. *) / Ullitz. **)	»	»	**) Kontrolstelle für Gegenstände, welche mit Uebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamt Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
Zwischen Oelsnitz und Hof . . .	Sachsen.	Gassenreuth.	»	»	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber	Preußen, (Bezirk Gersfeld).	Schackau.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Langenbieber.	
Zwischen Lutter a. d. Haardt u. Fulda	»	Lutter a. d. Haardt.	»	Röhnshausen.	
» Orb und Salmünster .	Preußen, (Bezirk Orb).	Aufenau.	»	Salmünster.	
» Wirtheim und Gelnhausen	»	Wirtheim.	»	Gelnhausen.	
» Wirtheim und Lanzingen über Cassel	»	»	»	Lanzingen.	
Zwischen Orb und Kempfenbrunn .	»	Orb.	»	Kempfenbrunn.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße)	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet).	Frankfurt.	Preußen (vormals Kurheſſ. Hauptlande).	Mainkur.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Waſſerſtraße)	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Marburg (Main-Weſer-Bahn) . .	"	"	"	Marburg.	nur unter Uebergangsſchein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eiſenbahn) .	"	"	"	Hanau.	
Zwischen Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eiſenbahn)	"	"	"	Mainkur.	nur unter Uebergangsſchein- oder Transportſchein-Kontrole.
Zwischen Frankfurt a./M. und Heiligenſtock	"	"	"	Heiligenſtock	
Zwischen Frankfurt a./M. und Bonames über Preungesheim . .	"	"	"	Preungesheim	
Zwischen Frankfurt a./M. u. Bockenheim (Landſtraße)	"	"	"	Bockenheim.	
Zwischen Rödelheim und Bockenheim	Preußen, (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	"	"	
Zwischen Oberurſel u. Bockenheim über Hauſen	Preußen (vormals Naſſauiſches Gebiet.)	Oberurſel.	"	"	nur unter Uebergangsſchein-Kontrole.
Zwiſchen Gladenbach und Marburg	Preußen. (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	"	Willershauſen.	
" Biedenkopf und Marburg .	"	Buchenau.	"	Zollhaus bei Brungershauſen.	
" Battenberg und Frankenberg	"	Renuertshauſen.	"	Rodenau.	
Zwiſchen Hallenberg und Frankenberg	Preußen.	Hallenberg.	"	Frankenberg.	
Zwiſchen Niederorke und Schreuſa .	Preußen (Bez. Vöhl.)	Niederorke.	"	Schreuſa.	
" Altenlotheim und Frankenau	"	Altenlotheim.	"	Frankenau.	
Zwiſchen Corbach und Frankenberg.	Waldeck.	Sachſenberg.	"	Frankenberg.	

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Niederwildungen u. Fritzlar	Waldeck.	Niederwildungen.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Fritzlar.	
„ Arolsen und Cassel . .	„	Arolsen.	„	Volkmarsen.	
„ Warburg und Volkmarsen über Welda	Preußen.	Warburg.	„	„	
Zwischen Warburg u. Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Hofgeismar.	
Zwischen Paderborn und Cassel .	„	„	„	Niederlistingen.	
„ Beverungen u. Carlshafen	„	Herstelle.	„	Carlshafen.	
„ Lauenförde u. Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöver. Gebiet).	Lauenförde.	„		
Zwischen Uslar und Lippoldsberg .	„	Uslar.	„	Lippoldsberg.	
„ Münden und Beckerhagen .	„	Münden.	„	Beckerhagen.	
„ Münden u. Cassel (Landstraße)	„	„	„	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
Zwischen Münden u. Cassel (Eisenbahn)	„	„	„	Cassel.	nur unter Uebergangsschein-Kontrole.
Zwischen Münden u. Witzenhausen .	„	„	„	Gertenbach.	
„ Göttingen u. Witzenhausen	„	Gr. Schneen.	„	Marzhausen.	
„ Heiligenstadt und Witzenhausen	Preußen.	Hohengandern.	„	Witzenhausen.	
Zwischen Wahlhausen u. Allendorf .	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet.)	Allendorf*)	„	Allendorf.	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
„ Kella und Eschwege über Grebendorf	„	Eschwege.*)	„	Eschwege.	
Zwischen Mühlhausen u. Wanfried .	Preußen.	Katharinenberg.	„	Wanfried.	
„ Treffurt und Wanfried .	„	Treffurt.	„		
„ Creuzburg und Netra .	S. Weimar.	Creuzburg.	„	Netra.	
„ Gerstungen und Bebra (Eisenbahn)	„	Gerstungen.	„	Bebra.	Nur unter Uebergangsscheinkontrole

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Gerstungen und Herleshausen (Eisenbahn)	S. Weimar.	Gerstungen.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Herleshausen.	Nur unter Uebergangsscheinkontrole.
Zwischen Eisenach und Herleshausen (Eisenbahn)	"	Eisenach.	"	"	
Zwischen Eisenach und Bebra (Eisenbahn)	"	"	"	Bebra.	
Zwischen Gerstungen u. Richelsdorf	"	Gerstungen.	"	Richelsdorf.	
" Berka und Richelsdorf .	"	Berka.	"	"	
" Berka und Heringen . .	"	"	"	Heringen.	
" Vacha und Friedewald .	"	Vacha.	"	Philippsthal.	
" Geisa und Hünfeld . .	"	Geisa.	"	Raßdorf.	

№ 236. Bekanntmachung des Ober-Post-Directors vom 5. August 1867, betreffend den veränderten Gang verschiedener Posten.

Im Postengange des Ober-Post-Directions-Bezirks Hannover sind folgende Veränderungen eingetreten:

Es wird abgefertigt:

1) die I. Personenpost zwischen Bunde und Weener:
   aus Bunde . . 5 Uhr 25 Min. früh,
   " Weener . . 12 Uhr 20 Min. Nachm.;
2) die Personenpost zwischen Essen und Pr. Oldendorf:
   aus Essen . . 6 Uhr — Min. früh,
   " Pr. Oldendorf . 7 Uhr 45 Min. Nachm.;
3) die Omnibus-Post zwischen Hohenhameln und Algermissen:
   aus Hohenhameln . 6 Uhr 15 Min. Vorm. und 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
   " Algermissen . 8 Uhr 40 Min. Vorm. und 6 Uhr 45 Min. Abends;
4) die II. Personenpost von Norden nach Emden 12 Uhr 20 Min. Nachm.;
5) die II. Personenpost zwischen Georgsheil und Aurich:
   aus Georgsheil . . 2 Uhr 25 Min. Nachm.,
   " Aurich . . 1 Uhr 5 Min. Nachm.;
6) die I. Personenpost von Aurich nach Georgsheil 11 Uhr 45 Min. Vorm.

Hannover, den 5. August 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

37

Jahr 1867. Heft 65.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 237. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landestheile. Gesetz vom 25. April 1853, betreffend die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren.

№ 238. Verordnung, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover.

I. Art. 56 des Gesetzes über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs.

II. Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen.

III. Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen.

IV. Verordnung, betr. die Verpflichtung der Preuß. Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner.

V. Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preuß. Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen.

№ 239. Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

№ 240. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

№ 241. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigungs- und Anstellungsgesuche civilversorgungsberechtigter Militairpersonen vom Range des Feldwebels ꝛc. abwärts.

№ 242. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Le Conservateur“ in Paris zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

№ 243. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines directen Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehrs zwischen Stationen hiesiger Verwaltung und Stationen der Großherzoglich Oldenburgschen Eisenbahn-Verwaltung.

№ 244. Bekanntmachung, betreffend den ermäßigten Eisenbahn-Frachtsatz für den Artikel Peru-Guano.

№ 245. Bekanntmachung, betreffend die Verbindungen des Festlandes mit den Inseln Norderney und Borkum.

№ 246. Bekanntmachung, betreffend verschiedene in Wirksamkeit tretende Post-Expeditionen II. Classe.

№ 247. Polizei-Verordnung, betreffend die Nachtragung von Grubenbildern.

№ 248. Steckbrief, betreffend den Matrosen Wieckhorst.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 9. August 1867 zu Berlin ausgegebene № 72 enthält unter:

Nr. 6749. Verordnung, betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volksschullehrer in dem Regierungsbezirk Kassel. Vom 29. Juli 1867;

Nr. 6750. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Zeitz, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 24. Juni 1867;

Nr. 6751. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Krotoschin, Regierungsbezirks Posen, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 5. Juli 1867;

Nr. 6752. Statut der Genossenschaft für die Melioration der Grundstücke an den Lubiner Seen, Kreis Kosten. Vom 5. Juli 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. August 1867.]

Digitized by Google

№ 237. Verordnung vom 23. Mai 1867, betreffend die Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853 in die neu erworbenen Landestheile.

(Gesetzsamml. S. 703.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die mit Unserer Monarchie durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 vereinigten Landestheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Das Gesetz für die Preußischen Staaten vom 25. April 1853 (Gesetzsamml. für 1853 S. 162) erlangt in den mit Unserer Monarchie durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 vereinigten Landestheilen mit dem Tage, an welchem das diese Verordnung enthaltende Stück der Gesetzsammlung ausgegeben wird, Gesetzeskraft und tritt das Kammergericht an die Stelle der in jenen Landestheilen bis dahin mit der Untersuchung und Entscheidung der Staatsverbrechen befaßten Behörden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Mai 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Gesetz,

betreffend

die Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen und das dabei zu beobachtende Verfahren.

Vom 25. April 1853. (Gesetzsamml. S. 162.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Kompetenz des Kammergerichts und Bildung der Senate desselben.

§. 1.

Die Untersuchung und Entscheidung wegen der in dem ersten Titel des zweiten Theils und

in den §§. 74, 76 und 78 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verbrechen, mit Einschluß des Versuchs und der Theilnahme, erfolgt für den ganzen Umfang der Monarchie durch das Kammergericht.

§. 2.

Strafbare Handlungen, welche mit den im §. 1 bezeichneten Verbrechen konnex sind, können mit diesen zur gleichzeitigen Untersuchung und Entscheidung vor das Kammergericht gebracht werden.

§. 3.

Es werden im Kammergerichte zwei Senate gebildet, deren einer über die Versetzung in den Anklagestand zu beschließen, der andere auf Grund mündlicher, öffentlicher Verhandlung, jedoch ohne Mitwirkung von Geschworenen, über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes zu erkennen hat.

Die Zusammensetzung derselben erfolgt bei der jedesmaligen Bildung der übrigen Senate des Gerichtshofes.

§. 4.

Der Anklagesenat besteht aus sieben, der Urtheilssenat aus zehn Mitgliedern.

Zweiter Abschnitt.

Vorverfahren.

§. 5.

Das Verfahren, welches der definitiven Versetzung in den Anklagestand vorhergeht, findet vor denjenigen Gerichten, welche, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würden, in den für sie vorgeschriebenen Formen Statt. Es werden jedoch die Befugnisse, welche dem Anklagesenate des Appellationsgerichts zustehen, von dem Anklagesenate des Kammergerichts (§. 3) ausgeübt.

Die Zulässigkeit der Beschwerde gegen Verfügungen und Beschlüsse richtet sich nach den für das Kammergericht geltenden Strafprozeß-Gesetzen.

§. 6.

Der Anklagesenat des Kammergerichts (§. 3) hat die Befugniß, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei demselben eine jede zur Zuständigkeit des Gerichtshofes gehörige Sache zur Einleitung oder Fortsetzung der Voruntersuchung an sich zu ziehen.

§. 7.

Wenn der Anklagesenat des Kammergerichts von der ihm durch den §. 6 beigelegten Befugniß Gebrauch macht, so beauftragt der Vorsitzende mit der Führung der Voruntersuchung einen oder

Digitized by Google

mehrere Richter, welche aus den Mitgliedern des Kammergerichts oder aus den Richtern erster Instanz seines Departements zu entnehmen sind. Erscheint es als angemessen, daß die Voruntersuchung durch einen oder mehrere Richter eines andern Appellationsgerichts-Bezirks, in welchem die Handlungen der Voruntersuchung vorzunehmen sind, geführt werde, so wird der Auftrag hierzu, auf Ersuchen des Vorsitzenden, von dem Präsidio des betreffenden Appellationsgerichts ertheilt.

Eine Einwirkung der Rathskammer findet in den Fällen des §. 6 nicht Statt; die Verrichtungen derselben werden unmittelbar von dem Anklagesenate des Kammergerichts wahrgenommen.

§. 8.

Wenn nach geschlossener Voruntersuchung die Staatsanwaltschaft bei dem Kammergerichte darauf anträgt, daß die Aburtheilung der Sache in dem gewöhnlichen Verfahren erfolge, so ist der Anklagesenat des Kammergerichts (§. 3) befugt, durch den Beschluß über die Versetzung in den Anklagestand die Verweisung der Sache zur Aburtheilung vor dasjenige Gericht auszusprechen, welches, abgesehen von den Bestimmungen dieses Gesetzes, zuständig sein würde. Dieses Gericht kann sich alsdann nicht aus dem Grunde für inkompetent erklären, weil die Sache zur Kompetenz des Kammergerichts gehöre.

Dritter Abschnitt.

Hauptverhandlungen.

§. 9.

Bei der Hauptverhandlung kommen die für das Verfahren wegen Verbrechen bestehenden Vorschriften insoweit zur Anwendung, als dieselben sich nicht auf die Mitwirkung von Geschworenen beziehen.

Das Kontumazial-Verfahren richtet sich nach den in den Artikeln 34—45 und 50 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 (Gesetzsamml. S. 209 u. f.) enthaltenen Vorschriften, mit der Maßgabe:

1) daß an die Stelle des Untersuchungsrichters des Gerichts, wo das Schwurgericht zusammentritt (Art. 37 c.), ein von dem Vorsitzenden des Anklagesenats des Kammergerichts (§. 3) zu bezeichnender Untersuchungsrichter tritt;
2) daß der öffentliche Aushang der Vorladung (Art. 38) statt am Sitze des Schwurgerichts am Sitze des Kammergerichts erfolgt, und
3) daß an die Stelle der nächsten Sitzungsperiode des Schwurgerichts (Art. 39, 40) ein anzuberaumender Termin tritt, zu welchem eine neue Vorladung nicht stattfindet.

§. 10.

Die Erlassung des Urtheils über die Schuld des Angeklagten und über die Anwendung des Gesetzes erfolgt nach den für die Urtheile der Gerichtsabtheilungen bestehenden Vorschriften.

Im Falle der Stimmengleichheit hat die dem Angeklagten günstigere Meinung den Vorzug.

Digitized by Google

§. 11.

Wenn der Urtheilssenat seine Inkompetenz durch Erkenntniß ausgesprochen hat, so kann, nachdem dasselbe rechtskräftig geworden ist, kein Gericht sich aus dem Grunde inkompetent erklären, weil die That zur Kompetenz des Kammergerichts gehöre.

§. 12.

Die Erkenntnisse des Urtheilssenats sind der Appellation nicht unterworfen; es findet gegen dieselben die Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

§. 13.

An den Bestimmungen über den Militairgerichtsstand wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 25. April 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

№ 238. Verordnung vom 24. Juni 1867, betreffend die Einführung verschiedener seerechtlicher Vorschriften des Preußischen Rechts in das vormalige Königreich Hannover.

(Gesetzsamml. S. 1165.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das vormalige Königreich Hannover, was folgt:

Die in der Anlage enthaltenen seerechtlichen Vorschriften des Preußischen Rechts, nämlich:

I. der Artikel 56 des Gesetzes über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in Unserer Monarchie vom 24. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 449);

II. das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864 (Gesetzsamml. S. 693);

III. das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 (Gesetzsamml. S. 64), soweit dasselbe durch das Gesetz vom 26. März 1864 (Nr. II.) nicht abgeändert ist;

IV. die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner, vom 5. Oktober 1833 (Gesetzsamml. S. 122);

V. das Geſetz über die Beſtrafung von Seeleuten Preußiſcher Handelsſchiffe, welche ſich dem übernommenen Dienſte entziehen, vom 20. März 1854 (Geſetzſamml. S. 137)

treten für das vormalige Königreich Hannover am 30. September 1867 mit nachſtehenden Maßgaben in Kraft:

1) Die Beſtimmung des §. 8 des Geſetzes vom 26. März 1864 (Nr. II.) über die Beziehung der Formulare der Seefahrtsbücher von den Stempelvertheilern wird dahin ergänzt, daß bis auf weitere im Verwaltungswege zu treffende Anordnung die Formulare der Seefahrtsbücher von den Muſterungsbehörden zu beziehen ſind.
2) Die auf die Größe des Logisraums ſich beziehenden Vorſchriften im zweiten Abſatz des §. 26 des Geſetzes vom 26. März 1864 (Nr. II.) treten in Betreff der Schiffe, welche vor Erlaß dieſer Verordnung bereits gebaut ſind, erſt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft.
3) Die nach dem dritten Abſatz des §. 26 a. a. O. den Bezirksregierungen zuſtehende Befugniß zur Erlaſſung von örtlichen Verordnungen über die dem Schiffsmann zu verabreichenden Speiſen und Getränke ſteht, ſo lange Bezirksregierungen nicht eingeſetzt ſind, den Landdroſteien zu.

Alle dieſer Verordnung entgegenſtehende Vorſchriften werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Juni 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhauſen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Anlage.

I. Artikel 56 des Geſetzes über die Einführung des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs in Unſerer Monarchie vom 24. Juni 1861.

(Geſetzſamml. S. 449.)

Ueber die Rechte des Schiffsmannes in Anſehung der Heuer wird zur Ergänzung der Artikel 536 und 541 des Handelsgeſetzbuchs Folgendes verordnet:

§. 1.

Wenn nach Beendigung der Ausreiſe eine oder mehrere Zwiſchenreiſen unternommen werden, ſo kann der Schiffsmann, ſobald ſechs Monate ſeit dem Antritt der Ausreiſe abgelaufen ſind, in dem

ersten Hafen, welchen das Schiff anläuft, sofern es darin ganz oder zum größeren Theile gelöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer verlangen. Die Zahlung muß nach seiner Wahl entweder baar oder mittelst einer Anweisung auf den Rheder erfolgen, welche zwei Tage nach Sicht zahlbar ist.

In gleicher Weise ist der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit der früheren Auszahlung abgelaufen sind, die Auszahlung der Hälfte der seit der früheren Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 2.

Die in dem Artikel 541 des Handelsgesetzbuchs vorgeschriebene Erhöhung der nach Zeit bedungenen Heuer beträgt von dem Beginn des dritten Jahres an ein Fünftel, von dem Beginn des vierten Jahres an ein ferneres Fünftel des in dem Heuervertrage festgesetzten Betrages; Leichtmatrosen rücken mit Beginn des dritten Jahres in die Heuer der Vollmatrosen, Schiffsjungen in die Heuer der Leichtmatrosen, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der vorerwähnten Erhöhung.

II. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864. (Gesetzsamml. S. 693.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, zur Ergänzung der Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuchs und des Einführungsgesetzes zu demselben vom 24. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 449), über die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Seefahrtsbüchern.

§. 1.

Ein Jeder, welcher auf einem Preußischen Seeschiffe als Schiffsmann zu fahren beabsichtigt, muß sich von der Musterungsbehörde (§. 12) des Hafens, in welchem er sich zuerst verheuern will, ein Seefahrtsbuch ausfertigen lassen. Er hat, bevor das Seefahrtsbuch ausgefertigt werden kann, über seinen Namen, seine Heimath und sein Alter sich auszuweisen und, wenn er noch unter väterlicher Gewalt steht oder minderjährig ist, die Genehmigung des Vaters oder Vormundes, Seeschiffsdienste zu nehmen, beizubringen. Kraft dieser Genehmigung ist er, insofern er das vierzehnte Lebensjahr überschritten hat, rücksichtlich des Abschlusses von Heuerverträgen und der aus einem solchen

Digitized by Google

Vertrage entſtehenden Rechte und Pflichten einem ſelbſtſtändigen Großjährigen gleich zu achten. Er kann jedoch, falls er noch minderjährig iſt, in Prozeſſen nur im Beiſtande ſeines Vaters oder Vormundes, oder, wenn dieſelben nicht im Bezirke des Prozeßgerichts ſich aufhalten, mit einem Rechtsbeiſtande auftreten, welchen als Litiskurator das Prozeßgericht ihm zuzuordnen hat und deſſen Pflicht es iſt, den Vater oder Vormund von dem Gegenſtande des Rechtsſtreits in Kenntniß zu ſetzen.

§. 2.

Das Seefahrtsbuch hat die Beſtimmung, dem Schiffsmann zur Legitimation zu dienen und über jedes Dienſtverhältniß, welches er eingeht, Auskunft zu geben.

§. 3.

Das Seefahrtsbuch enthält den Namen, die Heimath, das Alter und die Beſchreibung (das Signalement) des Inhabers, nebſt ſeiner Unterſchrift, mindeſtens zwölf Blätter zur Eintragung der einzelnen Dienſtverhältniſſe und in einem Anhange den Abdruck der wichtigeren geſetzlichen Beſtimmungen, welche die Rechtsverhältniſſe der Schiffsmannſchaft auf den Seeſchiffen betreffen.

§. 4.

Wird der Schiffsmann gerichtlich beſtraft, ſo iſt von dem Gerichte die Beſtrafung in das Seefahrtsbuch einzutragen.

§. 5.

Ein neues Seefahrtsbuch wird dem Schiffsmann nur dann ausgefertigt, wenn er den Verluſt des früher ausgefertigten glaubhaft macht. In dem neuen Seefahrtsbuche iſt von der Muſterungsbehörde zu vermerken, daß daſſelbe in Folge des Verluſtes des früher ausgefertigten ertheilt ſei, und ob und inwiefern der Schiffsmann über ſeine Schuldloſigkeit an dem Verluſte ſich ausgewieſen habe.

§. 6.

Wenn das Seefahrtsbuch angefüllt, oder aus anderen Gründen zum ferneren Gebrauch nicht mehr geeignet iſt, ſo iſt dem Schiffsmann auf ſein Verlangen ein zweites Seefahrtsbuch auszufertigen. Die Muſterungsbehörde hat in einem ſolchen Falle in das erſte Seefahrtsbuch den Vermerk, daß ein zweites ausgefertigt ſei, in das zweite den Vermerk, daß es eine Fortſetzung des erſten bilde, einzutragen.

§. 7.

Die Ausfertigung eines neuen (§. 5) oder eines zweiten (§. 6) Seefahrtsbuchs erfolgt von der Muſterungsbehörde des Hafens, in welchem der Schiffsmann deſſelben Behufs der Verheuerung bedarf.

§. 8.

Zu den Seefahrtsbüchern ſind Formulare zu verwenden, welche von den Stempelvertheilern zum Preiſe von 12 Sgr. 6 Pf. für das einzelne Exemplar zu beziehen ſind. Wer die Ausfertigung eines Seefahrtsbuchs verlangt, hat das Formular eines ſolchen der Muſterungsbehörde zur Ausfertigung vorzulegen. Die Ausfertigung ſelbſt geſchieht gebühren- und ſtempelfrei.

Digitized by Google

§. 9.

Im Inlande darf Niemand für ein Preußiſches Schiff als Schiffsmann geheuert werden, welcher nicht mit einem Seefahrtsbuche verſehen iſt, und, ſofern das von ihm vorgelegte Seefahrtsbuch eine Anmuſterung ergiebt, durch daſſelbe über die Beendigung des früheren Dienſtverhältniſſes ſich auszuweiſen vermag.

§. 10.

Der Schiffsmann, welcher ein für ihn ausgefertigtes Seefahrtsbuch abſichtlich beſeitigt und ſodann die Ausfertigung eines neuen Seefahrtsbuchs nachſucht, oder welcher die Ausfertigung eines neuen Seefahrtsbuchs unter Verſchweigung der Ausfertigung des früheren nachſucht, ingleichen der Schiffer, welcher der Vorſchrift des §. 9 zuwiderhandelt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 11.

Jede Muſterungsbehörde hat über die von ihr ausgefertigten Seefahrtsbücher ein Verzeichniß zu führen.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Anfertigung der Muſterrolle und der An- und Abmuſterung.

§. 12.

Die Muſterrolle (Art. 529 des Deutſchen Handelsgeſetzbuchs) eines Preußiſchen Schiffes wird von der Muſterungsbehörde des Hafens angefertigt, in welchem die Schiffsmannſchaft geheuert wird. Für jeden Hafen wird eine beſondere Muſterungsbehörde eingeſetzt. Die Mehrzahl der Mitglieder derſelben ſoll aus Perſonen beſtehen, welche der Seeſchiffahrt kundig und im Schiffsdienſte erfahren ſind. Wo die Einſetzung einer ſolchen Muſterungsbehörde nicht hat erfolgen können, gilt als Muſterungsbehörde die Hafenpolizei-Behörde. Der Handelsminiſter iſt beauftragt, die Muſterungsbehörden einzurichten und mit einer Inſtruktion zu verſehen.

§. 13.

Der Anfertigung der Muſterrolle geht die Anmuſterung voraus. Die Anmuſterung beſteht darin, daß der Schiffer oder deſſen Vertreter die Schiffsmannſchaft der Muſterungsbehörde vorſtellt und beide vor der letzteren den zwiſchen ihnen abgeſchloſſenen Heuervertrag verlautbaren.

Die Muſterungsbehörde hat den Heuervertrag vollſtändig zum Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll iſt von dem Schiffer oder deſſen Vertreter und von einem jeden Schiffsmann zu unterzeichnen.

§. 14.

Jeder Schiffsmann hat bei der Anmuſterung über ſeine Perſönlichkeit durch das Seefahrtsbuch (§. 1) ſich auszuweiſen. Inſofern nach den beſtehenden Vorſchriften der Nachweis einer beſonderen Befähigung zu dem übernommenen Schiffsdienſte erforderlich iſt, muß auch dieſer Nachweis geführt

Digitized by Google

werden. Wird den vorstehenden Bestimmungen nicht genügt, oder findet die Musterungsbehörde in Ansehung der Gültigkeit des Heuervertrages im Allgemeinen oder rücksichtlich einzelner darin enthaltener Bestimmungen wesentliche Erinnerungen, so hat sie ihre Mitwirkung bei der Anmusterung bis zur Beseitigung der Anstände zu versagen. Dasselbe gilt, wenn die Musterungsbehörde bei der von ihr zu bewirkenden Prüfung ermittelt, daß der Schiffer nicht die vorgeschriebene Befähigung besitzt, oder daß der Anheuerung des einen oder anderen Schiffsmannes die Vorschriften über die Militairdienstpflicht entgegenstehen.

§. 15.

Die geschehene Anmusterung wird von der Musterungsbehörde in dem Seefahrtsbuche eines jeden Schiffsmannes vermerkt. Dieser Vermerk dient zugleich als Ausgangs- oder Seepaß.

§. 16.

Nach der Anmusterung wird von der Musterungsbehörde die Musterrolle angefertigt. Die Musterrolle soll enthalten:

1) den Namen und die Nationalität des Schiffes,
2) den Namen und den Wohnort des Schiffers,
3) den Namen und die Heimath eines jeden Schiffsmannes nebst der Bezeichnung seines Ranges,
4) den wörtlichen Inhalt des Protokolls über den zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrag (§. 13),
5) die Ausfertigungsklausel nebst Siegel und Unterschrift der Musterungsbehörde.

§. 17.

Die Anfertigung einer neuen Musterrolle ist erforderlich, wenn die Mannschaft von Neuem geheuert wird.

§. 18.

Die Anmusterung eines erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuerten Schiffsmannes erfolgt nach Maßgabe der §§. 13 bis 15 vor der Musterungsbehörde des Hafens, in welchem dieselbe zuerst geschehen kann.

Die Musterungsbehörde hat den nachträglich geheuerten Schiffsmann, unter Bezugnahme auf das über seine Anmusterung aufgenommene Protokoll, von welchem der Schiffer eine Ausfertigung erhält, in der Musterrolle nachzutragen. Wenn während der Dauer der Gültigkeit der Musterrolle ein Schiffsmann ausscheidet, so ist dies von der Musterungsbehörde, vor welcher derselbe abgemustert wird (§. 19), oder in Ermangelung einer Abmusterung von der Musterungsbehörde des Hafens, in welchem es zuerst geschehen kann, in der Musterrolle zu bemerken.

Digitized by Google

§. 19.

Nach der Abdankung erfolgt die Abmusterung der Schiffsmannschaft vor der Musterungsbehörde (§. 12) des Hafens, in welchem dieselbe abgedankt wird.

Die Abmusterung besteht darin, daß der Schiffer die Schiffsmannschaft unter Vorlegung der Musterrolle der Musterungsbehörde vorstellt und beide vor der letzteren die Auflösung des Dienstverhältnisses verlautbaren.

Der Schiffer ist verpflichtet, bei der Abdankung in das Seefahrtsbuch eines jeden Schiffsmannes einen Vermerk über die Rang- und Dienstverhältnisse, worin derselbe gestanden hat, einzutragen. Die Musterungsbehörde hat diesen Vermerk unter Bescheinigung der Abmusterung zu beglaubigen. Sie ist verpflichtet, die Ausgleichung der zwischen dem Schiffer und der Schiffsmannschaft etwa bestehenden Streitigkeiten zu versuchen.

Ueber die Abmusterung wird von der Musterungsbehörde ein kurzes Protokoll aufgenommen, dessen Vollziehung von Seiten des Schiffers und der Schiffsmannschaft es nicht bedarf.

§. 20.

Wird ein einzelner Schiffsmann abgedankt, so ist seine Abmusterung nach Maßgabe des vorstehenden Paragraphen zu bewirken.

§. 21.

Wenn in Folge eines See-Unfalls die Abdankung eines Schiffsmannes nicht möglich ist, so hat die Musterungsbehörde des Hafens, in welchem es zuerst geschehen kann, nach Feststellung der Sachlage die Beendigung des Dienstverhältnisses in dem Seefahrtsbuche des Schiffsmannes zu vermerken.

§. 22.

Im Auslande tritt in Bezug auf die Anfertigung der Musterrolle, deren Vervollständigung oder Berichtigung, sowie auf die An- und Abmusterung an die Stelle der Musterungsbehörde der im Artikel 537 des Handelsgesetzbuchs bezeichnete Konsul. Die Legitimation durch ein Seefahrtsbuch (§. 14) ist bei der Anmusterung im Auslande nicht erforderlich.

§. 23.

Der Schiffer, durch dessen Verschulden eine vorgeschriebene Abmusterung unterbleibt, hat Geldbuße bis zu funfzig Thalern und im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 24.

Für eine Anmusterung, welche im Inlande erfolgt, einschließlich der Anfertigung oder Berichtigung der Musterrolle, sind von dem Schiffer für Rechnung des Rheders außer den tarifmäßigen Stempeln, Behufs Bestreitung der Kosten der Musterungsbehörden, für jeden Schiffsmann 7 Sgr. 6 Pf. Gebühren zu entrichten. Für eine Berichtigung der Musterrolle ohne Anmusterung, imgleichen für eine Abmusterung werden im Inlande Stempel und Gebühren nicht erhoben.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Schiffsmannschaft während des Dienstverhältnisses.

Zur Ergänzung der Artikel 531 ff. des Deutschen Handelsgesetzbuchs wird Folgendes bestimmt:

§. 25.

Zum ersten Absatz des Artikels 531.

Der Schiffsmann darf bis zur Abmusterung ohne Erlaubniß des Schiffers das Schiff nicht verlassen. Ist ihm eine solche Erlaubniß ertheilt, so muß er zur festgesetzten Zeit, und jedenfalls, sofern nicht ausdrücklich das Gegentheil bewilligt ist, vor acht Uhr Abends zurückkehren.

§. 26.

Zum zweiten Absatz des Artikels 531.

Dem Schiffsmann gebührt außer der Heuer Beköstigung, und so lange ihm in Folge eines Unfalls oder aus anderen Gründen auf dem Schiffe kein Unterkommen gewährt wird, ein anderweitiges angemessenes Unterkommen.

Am Bord des Schiffes hat die Schiffsmannschaft auf einen nur für sie und ihre Effekten bestimmten, wohlverwahrten und genügend zu lüftenden Logisraum Anspruch. Der Logisraum, mit Ausnahme des Kojenraumes, muß mindestens 4½ Fuß hoch und so groß sein, daß auf jeden Schiffsmann, einschließlich seines Kojenraumes, mindestens 65 Kubikfuß kommen. In Betreff der Schiffe, welche vor Erlaß dieses Gesetzes bereits gebaut sind, tritt vorstehende Bestimmung erst mit dem 1. Januar 1866 in Kraft.

Die dem Schiffsmann für den Tag mindestens zu verabreichenden Speisen und Getränke werden durch die örtlichen Verordnungen und in deren Ermangelung durch den Ortsgebrauch des Hafens bestimmt, in welchem die Schiffsmannschaft geheuert ist. Die Bezirksregierungen sind ermächtigt, solche Verordnungen nach Anhörung der Lokalbehörden und der Organe des Handelsstandes zu erlassen. Aus dem Protokoll, welches die Musterungsbehörde bei der Anmusterung aufzunehmen hat (§. 13), muß erhellen, was dem Schiffsmann an Speise und Trank täglich gebührt.

Der Schiffsmann darf die verabreichten Speisen und Getränke nur zu seinem eigenen Bedarf verwenden und nichts davon veräußern oder bei Seite bringen. Es ist unstatthaft, daß der Schiffer, welcher nicht Alleineigenthümer des Schiffes ist, die Beköstigung der Schiffsmannschaft auf eigene Rechnung übernimmt.

Digitized by Google

§. 27.

Zum Artikel 532.

Im Inlande wird der Streit zwischen dem Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes versagt, und dem Schiffer, welcher den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verlangt, von der Musterungsbehörde des Hafens, wo das Schiff sich befindet, unter Vorbehalt des Rechtsweges entschieden. Die Entscheidung der Musterungsbehörde ist bis zu ihrer etwaigen Abänderung durch gerichtliches Erkenntniß vollstreckbar. Der Schiffsmann, welcher entweicht (desertirt), verliert, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz des durch die Entweichung verursachten Schadens, die verdiente Heuer.

Der §. 279 des Strafgesetzbuchs und das Gesetz vom 20. März 1854 (Gesetzsamml. S. 137) werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 28.

Zum ersten Absatz des Artikels 533.

Der Schiffsmann ist verpflichtet, den Anordnungen des Schiffers gemäß, alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten, insbesondere bei dem Laden und Stauen und Löschen, sowie bei der Ausrüstung und Reparatur des Schiffes, sowohl an Bord desselben und in dessen Booten, als in den Leichterfahrzeugen und auch am Lande, bei Tage sowohl als bei Nacht, nach besten Kräften zu verrichten. Wenn jedoch das Schiff innerhalb eines geschützten Hafens liegt, so ist der Schiffsmann bei dem Laden, Stauen und Löschen nur in Nothfällen länger als zwölf Stunden täglich zu arbeiten schuldig. Auf die zwölfstündige Arbeitszeit kommt eine Stunde Ruhe zu Mittag und je eine halbe Stunde Ruhe zum Frühstück und zum Abendbrod in Anrechnung.

Der Schiffsmann muß bei jeder Seegefahr jede ihm mögliche Hülfe zur Erhaltung und Rettung des Schiffes oder der Ladung und der Reisenden leisten und an Bord ausharren, bis der Schiffer ihm das Schiff zu verlassen erlaubt, oder selbst das Schiff verläßt.

§. 29.

Zum zweiten Absatz des Artikels 533.

Der Schiffsmann hat nach den von dem Schiffer zur Erhaltung der Ordnung und Eintracht an Bord getroffenen Anordnungen sich sorgfältig zu richten. Zuwiderhandlungen können von dem Schiffer nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. März 1841 (Gesetzsamml. S. 64) geahndet werden.

Der §. 2 des gedachten Gesetzes wird dahin abgeändert:

Im Falle einer dem Schiffe drohenden Gefahr, sowie bei Meutereien oder Gewaltthätigkeiten der Schiffsmannschaft, ist dem Kapitain (Schiffer), um seinen Befehlen Gehorsam zu ver-

Digitized by Google

ſchaffen, die Anwendung aller zur Erreichung des Zweckes nothwendigen Mittel geſtattet. In allen Fällen iſt der Kapitain vermöge der ihm zuſtehenden Disziplinargewalt (§. 1) befugt:

a. Geldſtrafen bis zu fünf Thalern zum Beſten der Armenkaſſe des Heimathshafens des Schiffes,
b. Schmälerung der Koſt,
c. Gefängniß bis zu acht Tagen, nöthigenfalls bei Waſſer und Brod,
d. Anſchließen mittelſt eiſerner Feſſeln in den unteren Räumen des Schiffes bis zur Dauer von drei Tagen

zu verfügen.

Welche von dieſen Strafen anzuwenden iſt, hat der Kapitain nach der größeren oder geringeren Strafbarkeit zu ermeſſen.

Giebt der Schiffsmann durch ungebührliches Betragen dem Kapitain zu Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten Veranlaſſung, ſo kann er deshalb keine gerichtliche Genugthuung fordern. Die Schiffsjungen ſind der väterlichen Zucht des Kapitains unterworfen.

Der Stellvertreter, auf welchen im Fall der Verhinderung des Schiffers deſſen Disziplinargewalt übergeht (§. 18 des Geſetzes vom 31. Mai 1841), hat der Schiffsmannſchaft gegenüber alle Rechte des Schiffers.

§. 30.

Zum zweiten Abſatz des Artikels 533.

Der Schiffer hat das Seefahrtsbuch des Schiffsmannes bis zur Beendigung des Dienſtverhältniſſes in Verwahrung zu nehmen. Er iſt verpflichtet, demſelben nach der Beendigung des Dienſtverhältniſſes auf ſein Verlangen ein vollſtändiges Führungszeugniß zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Die Unterſchrift des Schiffers unter dem Zeugniß iſt von der Muſterungsbehörde zu beglaubigen. Die dem Schiffsmann in dem Zeugniß zur Laſt gelegten Beſchuldigungen ſind auf deſſen Antrag von der Muſterungsbehörde einer näheren Erörterung zu unterziehen; das Ergebniß der Unterſuchung iſt auf dem Zeugniß zu vermerken. Die Führungszeugniſſe einſchließlich der Beglaubigung derſelben ſind ſtempelfrei.

Ein Abdruck der wichtigeren Beſtimmungen, welche die Rechtsverhältniſſe der Schiffsmannſchaft auf den Seeſchiffen betreffen (§. 3), muß zur Einſicht der Schiffsmannſchaft auf jedem Schiffe bereit liegen.

§. 31.

Zum Artikel 534.

Der Schiffsmann, welcher dem Artikel 534 zuwider Güter an Bord bringt, oder welcher geiſtige Getränke oder an Taback mehr mit ſich führt, als er zu ſeinem Bedarf nöthig hat, hat der See-Armenkaſſe und in deren Ermangelung der Orts-Armenkaſſe des Hafens, wo die Muſterrolle aufgenommen worden iſt, den Betrag einer Monatsheuer zu entrichten.

Digitized by Google

Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so kommt der Artikel 546 des Deutschen Handelsgesetzbuchs zur Anwendung. Der Artikel 278 des Strafgesetzbuches wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 32.

Zum Artikel 536.

Der Schiffer hat dem Schiffsmann vor Antritt der Reise ein Abrechnungsbuch zu übergeben, in welches jede auf die Heuer geleistete Vorschuß- und Abschlagszahlung einzutragen ist.

§. 33.

Zum Artikel 542.

Im Falle des Verlustes des Schiffes darf der Schiffsmann von dem Schiffer ohne dessen Genehmigung erst nach Beendigung der Bergung und nach Ablegung der Verklarung sich trennen.

§. 34.

Zum dritten Absatz des Artikels 547.

Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn er Gelegenheit findet, die Führung eines Schiffes zu erlangen und diese Gelegenheit ihm durch die Fortsetzung des Dienstes verloren gehen würde, oder wenn er zur Prüfung als Schiffer oder Steuermann verstattet ist, in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn er einen geeigneten Ersatzmann stellt, welcher unter denselben Bestimmungen sich zu verheuern bereit ist.

Der Schiffsmann, welcher aus einem der vorstehenden Gründe seine Entlassung nimmt, hat nur auf die verdiente Heuer Anspruch.

§. 35.

Zum Artikel 553.

Der Schiffer darf einen inländischen Schiffsmann im Auslande wider dessen Willen nur mit Genehmigung des im Artikel 537 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Konsuls zurücklassen, jedoch unbeschadet der Bestimmung des §. 14 des Gesetzes vom 31. März 1841. Der Konsul soll die Genehmigung nur dann ertheilen, wenn nicht allein ein gesetzlicher Grund der Entlassung vorhanden ist, sondern wenn der Schiffer zugleich nachweist, daß ein dringender Grund vorliegt, den Schiffsmann vom Bord zu entfernen, und daß derselbe dadurch in keine hülflose Lage gerathen wird.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

III. Gesetz zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 (Gesetzsamml. S. 64), soweit dasselbe durch das Gesetz vom 26. März 1864 (Nr. II.) nicht abgeändert ist.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die bestehenden Vorschriften über die Mannszucht auf den Seeschiffen sich als unzureichend erwiesen haben, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Mannschaft auf den Seeschiffen ist von dem Tage ab, an welchem sie in Folge des Heuervertrages den Dienst auf dem Schiffe angetreten hat, der Disziplin des Schiffskapitains (Schiffers) unterworfen. Dieselbe ist nicht nur schuldig, allen Anweisungen des Schiffskapitains in Betreff des Schiffsdienstes ohne Widerrede pünktlich Folge zu leisten, sondern hat auch Alles zu vermeiden, was zur Störung der Ordnung und Eintracht hinführen könnte. Hierüber zu wachen, ist der Kapitain besonders verpflichtet.

§. 2.

(An Stelle desselben tritt der §. 29 des Gesetzes vom 26. März 1864 — Nr. II. — Gesetzsamml. S. 693).

§. 3.

Dem Schiffskapitain liegt ob, jede von ihm verfügte Disziplinarstrafe mit Bemerkung der Art des Vergehens und der vorhandenen Beweise in dem Schiffstagebuche zu verzeichnen oder verzeichnen zu lassen.

§. 4.

Wird zu einer Zeit, wo das Schiff auf der Rhede eines inländischen Seehafens bereits segelfertig gemacht ist, oder sich auf offener See, oder in einem ausländischen Hafen oder Gewässer befindet, von dem Schiffsvolke eines der in den nachstehenden §§. 5 bis 8 bezeichneten Verbrechen verübt, so treten die daselbst bestimmten Kriminalstrafen ein. Bei Abmessung dieser Strafen soll auf die etwa schon angewendete Disziplinarstrafe keine Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Ein Schiffsmann, welcher den wiederholten Befehlen des Schiffskapitains den Gehorsam verweigert, hat Gefängniß oder Strafarbeit von vierzehn Tagen bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 6.

Ein Schiffsmann, welcher dem Kapitain thätlich sich widersetzt, oder mit thätlichem Widerstande droht, soll mit Gefängnißstrafe oder Strafarbeit von zwei Monaten bis zu zwei Jahren belegt werden.

Digitized by Google

§. 7.

Eben diese Strafe (§. 6) betrifft den Schiffsmann, welcher den Kapitain durch Gewalt oder Drohung oder auch nur durch Verweigerung der Dienste, zu einer Handlung oder Unterlassung, welche sich auf die Leitung des Schiffes, sowie auf die Aufsicht über das Schiff oder die Ladung bezieht, zu nöthigen sucht.

§. 8.

Unternehmen es zwei oder Mehrere, den Schiffskapitain zu einer solchen Handlung oder Unterlassung (§. 7) zu nöthigen, so wird die im §. 6 bestimmte Strafe verdoppelt; ist aber eine Verabredung dazu zwischen den Thätern vorangegangen, so soll gegen die Anstifter oder Rädelsführer auf vier bis zwölf Jahre und gegen die übrigen Theilnehmer auf zwei bis fünf Jahre Strafarbeit oder Zuchthaus erkannt werden.

§. 9.

Der Kapitain ist ermächtigt, den Schiffsmann, welcher sich eines in den §§. 5 bis 8 bezeichneten oder eines anderen schweren Verbrechens schuldig gemacht hat, zu verhaften. Wenn das Entweichen des Verbrechers zu besorgen ist, so ist der Kapitain zur Verhaftung verpflichtet.

§. 10.

Bei jedem Verbrechen muß der Schiffskapitain mit Zuziehung des Steuermanns, Hochbootsmanns, Zimmermanns oder anderer glaubwürdigen Personen alles dasjenige genau aufzeichnen, was auf den Beweis des Verbrechens und dessen künftige Bestrafung Einfluß haben kann.

§. 11.

Insonderheit müssen, wenn eine erhebliche Verletzung vorgefallen ist, die Beschaffenheit der Wunde, und wenn eine Tödtung geschehen ist, die Zeit, wie lange der Verwundete noch gelebt, die Speise, die er genossen hat, und die Mittel, die zu seiner Heilung angewendet worden, genau verzeichnet werden.

§. 12.

Befindet sich auf dem Schiffe ein Arzt oder Wundarzt, so muß dieser in Gegenwart der im §. 10 bezeichneten Personen die Besichtigung vornehmen und darüber sein ausführliches Gutachten, wie er solches eidlich bestärken kann, dem Schiffstagebuche beifügen.

§. 13.

Bei Erreichung des ersten inländischen Hafens muß der Verbrecher, unter Mittheilung der Verhandlungen (§§. 10 bis 12), an das Gericht dieses Hafens abgeliefert werden, welches zur Annahme des Verbrechers und zur Führung der Untersuchung verpflichtet ist.

§. 14.

Findet der Schiffskapitain die Aufbewahrung des Verbrechers bis zur Erreichung eines inländischen Hafens gefährlich, so steht ihm frei, denselben einem auswärtigen Gerichte zur Untersuchung und Bestrafung zu übergeben. Er ist aber in diesem Falle verpflichtet, sich bei dem Gerichte des ersten inländischen Landungsortes über das Sachverhältniß und über sein Verfahren auszuweisen.

§. 15.

Die Beweiskraft der Angaben des Schiffskapitains über Verbrechen, insbesondere über die Anstifter und Theilnehmer einer Meuterei, ist nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen, wo die Untersuchung geführt wird.

§. 16.

Ein Schiffsmann, welcher sich weigert, dem Kapitain bei Bestrafungen oder Verhaftungen hülfreiche Hand zu leisten, soll der ganzen Heuer verlustig sein, und noch außerdem nach den Grundsätzen von der Theilnahme oder Begünstigung des Verbrechens bestraft werden.

§. 17.

Hat ein Reisender auf dem Schiffe ein Verbrechen begangen, so gelten wegen dessen Verhaftung, Auslieferung und Ueberführung dieselben Vorschriften, welche oben für die Verbrechen des Schiffsvolks gegeben sind.

§. 18.

Die Befugnisse und Verpflichtungen des Schiffskapitains gehen, wenn derselbe behindert ist, auf den Steuermann, und wäre auch dieser behindert, auf den anderweitigen Stellvertreter über, und die in den §§. 5 bis 8 bestimmten Strafen finden, auch bei Verbrechen gegen diese Stellvertreter Anwendung.

§. 19.

Ist nach der Dienstordnung oder nach der Bestimmung des Kapitains ein Schiffsmann mit der Leitung eines besonderen Geschäfts beauftragt, so werden die von der ihm untergeordneten Mannschaft gegen ihn verübten Verbrechen gleichfalls nach §§. 5 bis 8 bestraft.

§. 20.

Alle dem Inhalte dieses Gesetzes entgegenstehende allgemeine und besondere Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

IV. Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner, vom 5. Oktober 1833 (Gesetzsamml. S. 122).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die in Folge von Strandungen oder Schiffbrüchen, von Aufbringung durch feindliche Kaper oder Seeräuber, oder aus anderer Veranlassung in einem hülflosen Zustande sich befindenden Schiffs-

Digitized by Google

männer, welche Preußische Unterthanen sind, und zuletzt auf einem Preußischen Schiffe gedient haben, sollen an Hafenorten des Auslandes von den daselbst angestellten Preußischen Konsuln und Agenten zu ihrer Rückkehr in das Vaterland unterstützt werden.

§. 2.

Die Führer Preußischer Schiffe, welche aus fremden Häfen unmittelbar nach einem Preußischen Hafen fahren, sollen verbunden sein, die im §. 1 bezeichneten und von dem Konsul mit einem Retourpasse versehenen Schiffsleute auf schriftliche Anweisung des Konsuls in ihre Schiffe aufzunehmen und in dem Hafen ihrer Bestimmung abzusetzen.

Eine gleiche Verpflichtung findet auch in Hinsicht derjenigen Schiffsführer statt, welche sich nach Bremen, Hamburg, Helsingör, Kopenhagen, oder auch nach einem innerhalb der Ostsee, der Heimath des Aufzunehmenden zunächst belegenen fremden Hafen begeben, und sind in diesen Fällen die Aufgenommenen den dortigen Preußischen Konsulaten zu überweisen, welche dann für die weitere Zurückbeförderung derselben zu sorgen haben.

Im Falle ungegründeter Weigerung Seitens des Schiffers haben die Konsuln die Hülfe der Hafenortsobrigkeiten oder Hafenpolizeibehörden gegen die sich Weigernden in Anspruch zu nehmen.

§. 3.

Rechtmäßige Weigerungsgründe der Aufnahme aber sind:

a. wenn bei voller Ladung eines Schiffs von 50 Normallasten oder mehr, weder im Raume noch auf dem Oberdecke ein angemessener Platz für die Aufzunehmenden auszumitteln ist; oder
b. wenn der Aufzunehmende bettlägerig krank, mit einer venerischen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder eines Verbrechens schuldig transportirt werden soll; oder
c. wenn und insoweit die Zahl der Aufzunehmenden die Hälfte der Schiffsbesatzung übersteigt; oder endlich
d. wenn die Aufnahme nicht zur gehörigen Zeit, d. h. mindestens zwei Tage, bevor das Schiff segelfertig ist, verlangt wird.

§. 4.

Die Ausmittelung des zur Aufnahme erforderlichen Raumes (§. 3 Littr. a.) geschieht von dem Konsul, mit Zuziehung von Sachverständigen.

Dabei gilt als Regel, daß auf einem Schiffe von 50 Last zwei Mann, auf einem Schiffe von 100 Last vier Mann u. s. w. untergebracht werden. Befinden sich jedoch bereits früher aufgenommene Reisende als Passagiere am Bord, so muß auf dieselben bei der Ausmittelung des noch vorhandenen Raumes Rücksicht genommen werden, insofern von den Reisenden nicht die Schiffskajüte des Schiffers, welche bei der Bestimmung des Raumes außer Anspruch bleibt, eingenommen wird.

§. 5.

Während der Reise und bis zur Ankunft an dem Bestimmungs- oder Landungsorte erhält der Aufgenommene von dem Schiffer die gewöhnliche Kost und Verpflegung; dagegen ist derselbe schuldig, wenn er arbeitsfähig, seinem Range gemäß an den der Schiffsmannschaft obliegenden Arbeiten, nach den Anweisungen des Schiffers, Theil zu nehmen, und, wie die zur Besatzung gehörigen Schiffsleute, der gesetzlichen Schiffsdisziplin unterworfen.

§. 6.

Der Schiffer soll für die Aufnahme, Ueberfahrt und Beköstigung eines im §. 1 bezeichneten Preußischen Schiffsmannes auf eine jedesmal von dem Konsul zu verabredende Entschädigung Anspruch haben, das Maximum derselben jedoch auf 10 Sgr. für den Mann und Tag, vom Tage der Aufnahme bis zum Tage der Ankunft im Bestimmungsorte einschließlich, bestimmt, und die hiernach ihm zugesicherte Entschädigung, gegen Aushändigung der Aufnahmeorder des Konsuls und einer von den aufgenommenen Schiffsleuten auszustellenden Bescheinigung über die empfangene Beköstigung, an dem inländischen Bestimmungsorte durch die Hafenkasse, oder, falls die Ablieferung in den im §. 2 bestimmten Fällen an ein Preußisches Konsulat im Auslande erfolgt, durch letzteres ausgezahlt werden.

§. 7.

Auf eine vorschußweise Vorausbezahlung der verabredeten Entschädigung bis zur Hälfte des Betrages kann der Schiffer bestehen, wenn er wegen Mangels an hinreichendem Schiffsproviant erweislich genöthigt ist, die zur Beköstigung des oder der Aufzunehmenden nothwendigen Lebensmittel anzuschaffen.

§. 8.

Schiffer, welche der Aufforderung des Konsuls zur Aufnahme eines von demselben zur Rückkehr in die Preußischen Staaten bestimmten Schiffsmannes (§§. 1, 2) ohne rechtmäßigen Grund (§. 3) widersprechen, und dadurch die Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe veranlassen, oder sich der geforderten Aufnahme entziehen, sollen auf die Anzeige des Konsuls mit einer Geldbuße von 20 bis 50 Thalern zum Besten der Seearmen des Heimathshafens des Schiffers belegt, wegen eines damit etwa verbundenen thätigen Widerstandes aber nach den Vorschriften der Kriminalgesetze, auf vorgängige Untersuchung, bestraft werden.

§. 9.

Uebrigens wird durch die gegenwärtige Verordnung in den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen der Rheder, die Schiffsmannschaft nach deren Heimath zurückzuschaffen oder die desfallsigen Kosten zu tragen, nichts geändert.

So geschehen ꝛc.

Digitized by Google

V. Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20. März 1854. (Gesetzsamml. S. 137.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Ein Seemann, welcher nach abgeschlossenem Heuervertrage von einem Preußischen Handelsschiffe entläuft, oder sich verborgen hält, um dem übernommenen Dienste sich zu entziehen, soll, insofern nicht die Handlung nach Inhalt des Strafgesetzbuchs oder des Gesetzes zur Aufrechthaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen vom 31. März 1841 eine härtere Strafe nach sich zieht, mit Gefängniß bis zu sechs Wochen oder mit Geldbuße bis zu funfzig Thalern bestraft werden.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die strafbare Handlung im Inlande oder Auslande begangen ist.

§. 2.

Die vorstehend bezeichneten Uebertretungen (§. 1) verjähren in fünf Jahren.

Urkundlich ꝛc.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer werden nachstehende Gesetze (unter № 239 u. 240) hiermit bekannt gemacht:

№ 239. Gesetz vom 29. Juni 1861 wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

(Gesetzsamml. S. 689.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Jadegebietes, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Einer Stempelsteuer sollen unterliegen:

A. von den im Inlande periodisch in regelmäßigen oder unregelmäßigen Fristen erscheinenden Blättern:

1) alle Zeitungen und Zeitschriften, welche öfter als zweimal wöchentlich erscheinen;
2) diejenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche nur zweimal wöchentlich oder seltener, jedoch öfter als einmal monatlich erscheinen und in der Regel politische Nachrichten bringen oder behandeln;

Digitized by Google

3) Anzeigeblätter aller Art, welche Anzeigen gegen Insertionsgebühren aufnehmen, es mögen diese Blätter in Verbindung mit anderen steuerpflichtigen oder nicht steuerpflichtigen Blättern erscheinen, oder ausschließlich zur Aufnahme von Anzeigen bestimmt sein;

B. diejenigen Blätter der unter A. bezeichneten Art, welche in Deutscher Sprache außerhalb des Preußischen Staats erscheinen und in demselben gehalten werden.

§. 2.

Periodische Blätter, welche von Unseren Behörden oder den Häusern des Landtages herausgegeben werden, sind steuerfrei. Ein nach der Bestimmung des §. 1 der Steuer nicht unterliegendes Blatt wird nicht steuerpflichtig, wenn in dasselbe einzelne literarische Anzeigen, deren Raum in einem Vierteljahr den Umfang von vierhundert Quadratzoll nicht überschreitet, gegen Insertionsgebühren aufgenommen werden.

§. 3.

Die vierteljährlich zu entrichtende Steuer von den im Inlande erscheinenden steuerpflichtigen Blättern beträgt Einen Pfennig ($^1/_{360}$ Thaler) von jedem Bogen (des Hauptblatts und der Beilagen) jedes Exemplars, wobei der Bogen zu vierhundert Quadratzollen angenommen und andere Formate nach diesem Normalmaaße zu berechnen sind. Jedoch soll die Jahressteuer nicht unter vier Silbergroschen und nicht mehr als zwei und einen halben Thaler für jedes Exemplar betragen.

Will der Verleger eines im Inlande erscheinenden steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben für den Einzelverkauf mehr Exemplare, als die steuerpflichtige Auflage desselben Quartals beträgt, drucken lassen, so ist dazu gestempeltes Papier zu verwenden und der Stempelbetrag nach dem Satze von zwei Pfennigen für den Normalbogen zu berechnen.

Die Steuer von den für das Ausland bestimmten, nach §. 1 steuerpflichtigen inländischen Blättern wird, sofern den in dieser Beziehung von Unserem Finanzminister zu ertheilenden Vorschriften genügt wird, nicht erhoben, oder wenn sie bereits erlegt ist, erstattet.

§. 4.

Für die ausländischen, nach §. 1 B. steuerpflichtigen Blätter beträgt die Steuer ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens zwei Thaler funfzehn Silbergroschen von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 5.

Bei Berechnung der für die Beförderung durch die Postanstalten zu erhebenden Gebühr (Postprovision) ist von dem Abonnementspreise der steuerpflichtigen Blätter der Betrag der Steuer in Abzug zu bringen.

§. 6.

Am 1. Januar 1862 tritt das Gesetz wegen Erhebung einer Stempelsteuer von politischen und Anzeige-Blättern vom 2. Juni 1852 (Gesetzsamml. S. 301) außer Kraft und an dessen Stelle das gegenwärtige Gesetz. In Beziehung auf die Erhebung der Steuer nach diesem Gesetz, sowie in

Digitized by Google

Betreff der Bestrafung des unterlassenen Stempelverbrauchs, bewendet es bei dem Gesetze wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 und den dasselbe ergänzenden, abändernden und erläuternden Bestimmungen.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 in den §§. 55 und 88 bis 93 (Gesetzsamml. S. 102), sowie der Deklaration des §. 93 vom 20. Januar 1820 (Gesetzsamml. S. 33) zur Anwendung.

§. 7.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat die zu dem Zwecke erforderlichen Kontrole-Vorschriften und Instruktionen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

№ 240. Gesetz vom 26. September 1862, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

(Gesetzsamml. S. 335.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausnahme des Jadegebietes, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Für ausländische, nach dem Gesetze vom 29. Juni 1861 (Gesetzsammlung S. 689) der Stempelsteuer unterliegende Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblätter beträgt diese Steuer vom 1. Januar d. J. ab, sofern die Blätter nicht öfter als Ein Mal wöchentlich erscheinen, höchstens 15 Sgr., sofern die Blätter zwei oder drei Mal wöchentlich erscheinen, höchstens 1 Rthlr. von jedem Jahrgange eines Exemplars.

§. 2.

Auf den Antrag der Verleger ist jedoch die Steuer für ausländische Blätter, statt nach Maßgabe des §. 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1861 und des vorstehenden §. 1, in dem durch §. 3 des gedachten Gesetzes für inländische Blätter vorgeschriebenen Betrage zu erheben.

Digitized by Google

§. 3.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat insbesondere die Bestimmungen über die Festsetzung des §. 2 bezeichneten Steuersatzes für die einzelnen Blätter und die erforderlichen Kontrole-Vorschriften zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. September 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bismarck-Schönhausen. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Bernstorff.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Jagow. v. Holzbrinck.

№ 241. Bekanntmachung des General-Gouverneurs vom 9. August 1867, betreffend die Beschäftigungs- und Anstellungsgesuche civilversorgungsberechtigter Militairpersonen vom Range des Feldwebels ꝛc. abwärts.

Die Beschäftigungs- und Anstellungsgesuche civilversorgungsberechtigter Militairpersonen vom Range des Feldwebels ꝛc. abwärts sind von mehreren Behörden hiesiger Provinz bisher für stempelpflichtig erachtet und in einzelnen Fällen bereits wegen nicht verwendeten Stempels Geldstrafen gegen die Gesuchssteller verhängt worden.

Da jedoch den aktiven Militairpersonen der Königlichen Armee vom Feldwebel ꝛc. abwärts die Sportel- und Stempelfreiheit zusteht, so fordere ich hiermit alle Behörden hiesiger Provinz auf, vorläufig und bis zum Ergange höherer Bestimmung hierüber, die diesseits herbeigeführt werden wird, diese Gesuche der oben bezeichneten Kathegorie von Militairpersonen als stempelfrei zu behandeln und von der Einziehung der in solchen Angelegenheiten bereits verhängten Geldstrafen abzustehen.

Hannover, den 9. August 1867.

Der General-Gouverneur.

v. Voigts-Rhetz,
General-Lieutenant.

Digitized by Google

№ 242. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 8. August 1867, betreffend die Zulassung der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Le Conservateur" in Paris zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft „Le Conservateur" in Paris laut der in der Beilage abgedruckten Concession vom 9. October 1862 nebst Nachtrag vom 27. Juni d. J. auf Grund der in der Beilage gleichfalls abgedruckten Statuten zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover zugelassen ist.

Hannover, den 8. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

№ 243. Bekanntmachung der Eisenbahn-Direction in Hannover vom 6. August 1867, betreffend die Einrichtung eines directen Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehrs zwischen Stationen hiesiger Verwaltung und Stationen der Großherzoglich Oldenburgschen Eisenbahn-Verwaltung.

Zwischen Stationen hiesiger Verwaltung einerseits und Stationen der Großherzoglich Oldenburgschen Eisenbahn-Verwaltung andererseits ist ein directer Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehr via Bremen eingerichtet, welcher nach und von den Stationen Delmenhorst und Oldenburg mit dem 10. d. M. in Wirksamkeit tritt, nach und von den an der Bahnstrecke Oldenburg-Heppens belegenen Stationen Varel, Sande und Heppens aber erst später eröffnet werden wird.

Der für den bezeichneten directen Verkehr herausgegebene Tarif ist in den Güter-Expeditionen der Verbandstationen zu 5 Groschen das Exemplar zu erhalten.

Hannover, den 6. August 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

Digitized by Google

№ 244. Bekanntmachung der Eisenbahn-Direction zu Hannover vom 5. August 1867, betreffend den ermäßigten Eisenbahn-Frachtsatz für den Artikel Peru-Guano.

Vom 15. d. M. an wird im Verkehre des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes der Artikel Peru-Guano bei Auflieferung in Quantitäten von mindestens 100 Centner mittelst eines Frachtbriefs zu dem ermäßigten Frachtsatze von 1½ Silberpfennigen pro Centner und Meile unter Zuschlag einer Expeditionsgebühr von 2 ₰ pro 100 Centner befördert werden. Die bisherige noch etwas billigere Fracht für den Verbands-Verkehr mit Peru-Guano zwischen Hannoverschen und Köln-Mindener Stationen bleibt daneben bestehen.

Hannover, den 5. August 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

№ 245. Bekanntmachung des Ober-Post-Directors vom 10. August 1867, betreffend die Verbindungen des Festlandes mit den Inseln Norderney und Borkum.

Die Verbindungen des Festlandes mit der Insel Norderney gestalten sich in der Richtung nach Norderney für die Zeit vom 11. bis 24. August c. wie folgt:

A. **vermittelst der Dampfschiffe von Emden nach Norderney:**

Dieselben gehen ab von Emden am 11., 13., 15., 16., 17., 18., 20., 22., 23., 24. und nehmen am 11., 22., 23., 24. in Emden den Anschluß von dem mit dem Berlin-Cölner Courierzuge im Zusammenhange stehenden Hannover-Emdener Zuge (in Emden 10½ Uhr Vorm.) auf. An den übrigen Tagen fahren die Dampfschiffe schon vor Ankunft dieses Zuges ab.

B. **vermittelst der Dampfschiffe von Geestemünde nach Norderney:**

am 12. August c. 1 Uhr Nachm. (Zug aus Hannover in Geestemünde 8 33 Uhr V.)

„ 14.	„	3	„ früh	} Zug aus Hannover in Geestemünde 7 34 Uhr N.)
„ 16.	„	4¾	„ „	
„ 19.	„	7¼	„ Vorm.	
„ 21.	„	9	„ „	} Zug aus Hannover in Geestemünde 8 33 Uhr V.)
„ 23.	„	10½	„ „	

C. **vermittelst täglicher Personenposten von Norden ab:**

a. auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht. Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 11. Auguſt c. 6¾ Uhr früh, 7¼ Uhr Nachm.,
„ 12. „ 8 „ Vorm.,
„ 13. „ 9 „ „ ,
„ 14. „ 9½ „ „ ,
„ 15. „ 10 „ „ ,
„ 16. „ 10½ „ „ ,
„ 17. „ 11 „ „ ,
„ 18. „ 11¾ „ „ ,
„ 19. „ 12¼ „ Nachm.,
„ 20. „ 12¾ „ „ ,
„ 21. „ 1½ „ „ ,
„ 22. „ 2¼ „ „ ,
„ 23. „ 3¼ „ „ ,
„ 24. „ 4 „ früh, 4¾ Uhr Nachm.

Die Beförderung per Poſt dauert ¾ Stunden, diejenige per Fährſchiff 1 Stunde.

b. auf dem Wege über Hage, Hilgenriederſyhl und durch das Watt:

Dieſe Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Perſonenpoſt vermittelt. Die Transportdauer beträgt 3½—4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden iſt wie folgt feſtgeſetzt:

am 11. Auguſt c. 11½ Uhr Vorm.,
„ 12. „ 12½ „ Nachm.,
„ 13. „ 1½ „ „ ,
„ 14. „ 2¼ „ „ ,
„ 15. „ 2¾ „ „ ,
„ 16. „ 3¼ „ „ ,
„ 17. „ 3¾ „ „ ,
„ 18. „ 4¼ „ „ ,
„ 19. „ 4½ „ früh ,
„ 20. „ 5¼ „ „ ,
„ 21. „ 5¾ „ „ ,
„ 22. „ 6¾ „ Vorm.,
„ 23. „ 7¾ „ „ ,
„ 24. „ 8¾ „ „ .

In Norden treffen die Poſten von Emden nach einer 3¾ſtündigen Beförderungsfriſt ein um 7¾ Uhr Vorm., 2 55 Uhr Nachm. und 10 Uhr Abends.

Vom Festlande nach der Nordseeinsel Borkum, auf welcher während der Dauer der Badesaison eine Post-Expedition eingerichtet ist, wird die Verbindung durch Dampfschiffe von Emden aus unterhalten.

Die Fahrten derselben finden in der Zeit vom 11. bis 24. August c. wie folgt statt:

am	12. August c.	2	Uhr	Nachm.,
»	13. »	11	»	Vorm.,
»	14. »	10½	»	» ,
»	17. »	11	»	» ,
»	19. »	12	»	» ,
»	20. »	11	»	» ,
»	21. »	1½	»	Nachm.,
»	23. »	3	»	» .

An denjenigen Tagen, an welchen die Dampfschiffe nicht fahren, wird die Verbindung von Emden nach Borkum durch ein Fährschiff hergestellt.

Hannover, den 10. August 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

№ 246. Bekantmachung des Ober-Post-Directors vom 11. August 1867, betreffend verschiedene in Wirksamkeit tretende Post-Expeditionen II. Classe.

Vom 16. August cr. ab werden

1) in Uetze, 2 Meilen östlich von Burgdorf bei Celle,
2) in Amelinghausen, 2¾ Meilen südwestlich von Lüneburg und
3) in Voltlage, 1½ Meilen südöstlich von Fürstenau,

Post-Expeditionen II. Classe in Wirksamkeit treten.

Die genannten Postanstalten erhalten ihre Verbindung, wie folgt:

1) die Post-Expedition zu Uetze durch tägliche Omnibusfahrten, welche alternirend nach und von Celle und nach und von Burgdorf stattfinden,
2) die Post-Expedition zu Amelinghausen durch eine tägliche Personenpost nach und von Lüneburg und
3) die Post-Expedition zu Voltlage durch eine tägliche Botenpost nach und von Recke in Westphalen.

Zugleich mit Eröffnung der genannten Post-Expeditionen tritt für die umliegenden Ortschaften ein, mit Ausnahme der Sonntage, täglich stattfindender Landbriefbestelldienst in Wirksamkeit.

Digitized by Google

Derſelbe umfaßt die nachbemerkten Ortſchaften:

1) bei der Poſt-Expedition in Uetze:
   Abbeile, Altmerdingen, Beurode, Catenſen, Craetze, Dahrenhorſt, Dedenhauſen, Dollbergen, Groß-Eddeſſe, Eickenrode, Elze, Röttgemühle, Blockhorſt, Schwüblingſen, Wackenwinkel und Wehnſen;
2) bei der Poſt-Expedition in Amelinghauſen:
   Barnſtedt, Beetzendorf, Bockum, Conſtantinopel, Dehnſen, Diersbüttel, Drögenindorf, Etzen, Glüſingen, Heinſen, Holtorf, Langlingen, Lopau, Marxen, Oldendorf, Oſterehlbeck, Rehlingen, Schwindebeck, Soderſtorf, Sottorf, Tellmer, Thanſen, Weſterehlbeck, Wettenboſtel, Wohlenbüttel, Wulfſode;
3) bei der Poſt-Expedition in Voltlage:
   Höckel und Weeſe.

Hannover, den 11. Auguſt 1867.

Der Ober-Poſt-Director.

Schiffmann.

№ 247. Polizei-Verordnung des Berg- und Forſtamts zu Clausthal vom 4. Auguſt 1867, betreffend die Nachtragung von Grubenbildern.

Auf Grund des §. 197 und im Anſchluß an §. 72 des allgemeinen Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 verordnen wir für den ganzen Umfang unſeres Verwaltungsbezirkes, was folgt:

§. 1. Die regelmäßige Nachtragung des Grubenbildes (§. 72) muß bei jedem betriebenen Bergwerke mindeſtens einmal, bei unterirdiſch bebauten Bergwerken aber, welche das ganze Jahr hindurch im Betriebe ſtehen, mindeſtens zweimal in jedem Kalenderjahre erfolgen.

§. 2. Tagegebäude, Waſſerbaſſins, Eiſenbahnen, Chauſſeen, Wege und alle Gegenſtände der Tagesſituation, auf deren Erhaltung beim Grubenbetriebe Rückſicht genommen werden muß, ſind ebenſo, wie die Grenzen der zur Erhaltung dieſer Gegenſtände von der Bergbehörde feſtgeſtellten Sicherheitspfeiler, unverzüglich und unabhängig von den im §. 1 für die Nachtragung der Grubenbilder feſtgeſetzten Friſten zu Riſſe zu bringen.

§. 3. Wenn auf einer Grube der Betrieb eingeſtellt wird, ſo muß jedesmal vorher die vollſtändige Nachtragung des Grubenbildes erfolgen. Ebenſo müſſen alle einzelnen unterirdiſchen Baue, bevor ſie durch den Abbau oder auf andere Weiſe unfahrbar werden, vollſtändig zu Riſſe gebracht ſein.

§. 4. Der Revierbeamte iſt befugt, bei einzelnen Gruben für die periodiſche Nachtragung des Grubenbildes ſowohl längere Friſten zu gewähren, als auch kürzere Friſten zu beſtimmen.

Digitized by Google

Hierdurch wird die Befugniß des Revierbeamten, im sicherheitspolizeilichen Interesse die sofortige Nachtragung des Grubenbildes im einzelnen Falle anzuordnen, nicht ausgeschlossen.

§. 5. Gleichzeitig mit der Nachtragung des auf dem Bergwerke selbst aufbewahrten Exemplars des Grubenbildes muß die Nachtragung des an die Bergbehörde abgelieferten amtlichen Rißexemplars erfolgen.

§. 6. Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden nach §. 208 des allgemeinen Berggesetzes mit Geldbuße bis zu 50 Thalern bestraft.

Clausthal, den 4. August 1867.

Königlich Preußisches Berg- und Forstamt.

v. Linsingen.

№ 248. Steckbrief, betreffend den Matrosen Wieckhorst.

Auf höhere Verfügung wird nachstehender Steckbrief des Kommandos der Stamm-Division der Flotte der Ostsee hierdurch veröffentlicht:

Der unten näher bezeichnete Matrose 4. Classe Wieckhorst der Stamm-Division der Flotte der Ostsee, welcher am 22. März cr. als Ersatz vom Landwehr-Bataillon Lüneburg überwiesen und am 31. ejm. nach Hamburg beurlaubt worden ist, hat sich weder bei seinem heimathlichen Landwehr-Bataillon angemeldet, noch hier von Urlaub zurückgemeldet und sind die angestellten Recherchen nach seinem gegenwärtigen Aufenthaltsort erfolglos gewesen.

Es liegt daher der Verdacht der Desertion nahe und werden alle Civil- und Militair-Behörden dienstergebenst ersucht, auf den rc. Wieckhorst gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und hierher abliefern lassen zu wollen.

Signalement: Vor- und Zunamen: Johann Peter Heinrich Wieckhorst, geboren zu Drage, Kreis Lüneburg, Provinz Hannover, Alter 23 Jahr 6 Monat, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart fehlt, Zähne vollzählig, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gestalt untersetzt, Sprache deutsch, Gesichtsfarbe gesund, Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: Nicht bekannt.

Kiel, den 8. August 1867.

Königliches Kommando der Stamm-Division der Flotte der Ostsee.

Rode,

Oberst und Kommandeur.

Digitized by Google

Beilage
zum
Amtsblatt für Hannover.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen, und für erloschen erklärt werden. Berlin, den 9. October 1862.

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur“ zu Paris.
M. d. J. I. A. 8274. M. F. H. etc. IV. 9337.

Digitized by Google

Die unterm 9. October 1862 der Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft Le Conservateur in Paris ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten wird hierdurch für folgende mit der Preußischen Monarchie vereinigte Landestheile:

das vormalige Königreich Hannover,
das vormalige Kurfürstenthum Hessen,
das vormalige Herzogthum Nassau und
das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt a. M.,

gültig erklärt.

Berlin, den 27. Juni 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

Der Minister des Innern.
gez. Gr. Eulenburg.

Nachtrag
zu der Concession für die Lebensversicherungs-Actien-Gesellschaft
„Le Conservateur" zu Paris.
M. f. Hdl. u. IV. 7089. M. d. Inn. I. A. 4300.

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur" zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur" zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtigem Acte beigefügten Statuten dies näher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von dem Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1.	Riffault (Jean Claude Eugene), zweihundert Actien	200
2.	Riffault (Charles Joseph Edmond), sechszig Actien	60
3.	Desbouillons, zweihundert Actien	200
4.	Desmarlain, zweihundert Actien	200
5.	Durand, zweihundert Actien	200
6.	Le Melorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
	Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und numerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Inschrift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion

Digitized by Google

d'associations d'assurances mutuelles sur la vie" (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft, durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Bedingungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Betrage die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsraths und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Caution zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Bankagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag des Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 3.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publication der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

Fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;
Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;
Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;
Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;
Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals mehr als fünf Stimmen erhalten zu können.

Digitized by Google

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art. 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig constituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt:

1. sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2. auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungs-Raths zu ernennen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungs-Rath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Vom Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die herausgetretenen Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungs-Rath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachdem wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Digitized by Google

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungs-Rath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Correspondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu compromittiren.

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Vom Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene Riffault zum Director,

Herr Edmond Riffault zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von diesem abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungs-Raths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Conventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollten, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Tontinen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Digitized by Google

Dieſes Regiſter wird dem Aufſichtsrath der Subſcribenten bei jeder ſeiner Zuſammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präſidenten viſirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweiſe auf ein oder mehrere Regiſter der Anſtalt übertragen werden ſollen, ſo muß dieſe Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieſer Mittheilungen auf Antrieb des Directors ſtattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnſten und von dem Reſerve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Paſſiv-Zuſtande der Geſellſchaft aufgenommen; dieſes Inventarium wird am 31. December geſchloſſen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath feſtgeſtellt.

Art. 29. Ein Zehntel mindeſtens und ein Viertel höchſtens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reſerve gebildet und zum Beſten der Geſellſchaft in Staatsrenten verwandelt.

Art. 30. Von dem Ueberſchuß kann die General-Verſammlung auf den Vorſchlag des Verwaltungsraths die Boranserhebung einer beſtimmten Summe, und die Vertheilung derſelben als Entſchädigung oder Gratification unter den Angeſtellten der Geſellſchaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reſerve-Fonds ſich ergebenden Zinſen, werden mit dem Kapitale vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken beiſammen, ſo wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reſerve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeſchriebene Boranserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reſerve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Falliſſements eines Actionairs können die Erben, Gläubiger und ſonſtigen Berechtigten auf keine von der Geſellſchaft abhängige Gegenſtände Siegel anlegen laſſen, noch ein Inventar errichten oder ſonſt den Lauf der Operationen der Geſellſchaft unterbrechen laſſen. Sie ſind genöthigt, ſich auf die jährlichen, von der General-Verſammlung feſtgeſetzten Inventarien zu verlaſſen. Die Erben müſſen ſich verſtändigen, damit einer von ihnen die Intereſſen des Verſtorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlaſſes vertrete; daſſelbe findet ſtatt, wenn durch eine oder die andere Urſache, mehrere Perſonen Eigenthümer einer und derſelben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflöſung und Liquidation.

Art. 33. Die Geſellſchaft wird von Rechtswegen aufgelöſt, wenn das geſellſchaftliche Kapital durch Verluſte auf die Hälfte vermindert iſt.

Die Auflöſung muß auch dann erfolgen, wenn ſie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien ſind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufſicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Verſammlung beſtimmen wird.

Die Actionaire ſind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Geſellſchaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Geſellſchaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleiſteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollſtändigen Liquidation der auf Veranlaſſung der Geſellſchaft gebildeten Tontinen-Vereine das geſammte geſellſchaftliche Kapital als Bürgſchaft für die Verwaltung dieſer Vereine zuſammen bleibt und angewieſen wird.

Digitized by Google

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet. Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15 und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet, welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten
der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung. Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur" zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:

1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:

1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letzteren oder der Ascendenten,

Digitized by Google

Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschaftsmitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern, oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Aufhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlage-Kapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Contract bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Digitized by Google

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal constituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Acte, die auf die Vollziehung des Contracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden.

Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern constituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservateur von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Digitized by Google

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservateur unterzeichnete Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;
den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;
den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;
die Acte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;
den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;
die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;
den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;
die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;
die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Finalvertheilung und den wegen Vollziehung des Contracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Contract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Act beiliegen. Dieser Act, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths visirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich gebornen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche jünger, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu 4 von hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die combinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter und der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und das Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Déparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jedem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Digitized by Google

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung der Jahresbeiträge zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung der Ueberlebung bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. — Der Unterzeichner, der im Rückstande ist, und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselfälle der Sterblichkeit, und ½ von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. — Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:
in Paris, baar an die Kasse der Direction;
in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät, oder in Mandaten, zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von den Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatrikulirt auf den Namen des Conservateur, anonyme Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden

Digitized by Google

nur dem Director der Compagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitglieds des Aufsichtsraths versehenen Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens oder zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todtenschein der verstorbenen Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt: diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmte Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu contrasigniren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsgliede, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem fran-

Digitized by Google

zösischen Consul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zu Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung obliegt, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — Und bei den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht worden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Contract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Contract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Contracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen. — Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder vorbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung der Beweisstücke festgesetzten Fristen.

Art. 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft setzt ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, und mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths, versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Controle eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oben bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der desfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

Digitized by Google

§. 5. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Register und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählt. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Caution von 5,000 Franken Rente von drei Procent, deren Rechtstitel, auf den Namen der Compagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Caution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen ꝛc. betreffen, und sind nur ausgenommen die Commissionen der Wechselagenten für den An- und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Commissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Commissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Commissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Commission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Commission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Anciennität Statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Ab-

Digitized by Google

weſenheitsfalle wird der Präſident durch das älteſte der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngſte vertreten. — Bei den Berathungen müſſen wenigſtens fünf Mitglieder anweſend ſein. Bei Stimmengleichheit entſcheidet die des Präſidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufſichtsraths mit conſultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn perſönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beſchlüſſe des Aufſichtsraths werden in ein beſonderes, bei der Adminiſtration deponirtes Regiſter eingetragen, das Duplicat bleibt dem Präſidenten. — Der Aufſichtsrath ernennt aus ſeiner Mitte eine aus drei Mitgliedern beſtehende Commiſſion, die täglich die geſellſchaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, ſo oft dieſe Operationen es erheiſchen, zuſammen.

Art. 54. Der Aufſichtsrath verſammelt ſich im Locale der Adminiſtration monatlich wenigſtens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anſtalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt ſich öfter, wenn es nöthig iſt, auf die Zuſammenberufung des Präſidenten oder Directors; er läßt ſich, ſo oft er es für paſſend erachtet, die Kaſſenbücher, die Liſten der Wechſel-Agenten und alle andere Aktenſtücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufſichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispoſitionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Geſellſchaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufſichtigt die Verwaltung des Directors. — Er beſtimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verſchiedenen Vereine verwendet werden ſollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern ſelbſt bei Bildung der Geſellſchaften beſtimmt worden iſt. Er ſetzt die Liquidation, ſowohl der Rückſtände, als der Kapitale jeder Geſellſchaft feſt, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beſchluß des Aufſichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquidation jeder Geſellſchaft feſtzuſetzen, wird mit Beihülfe der ſieben ſtärkſten Geſellſchafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewieſen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Adminiſtrationsrath der Geſellſchaft „le Conservateur“ gebilligt, bevor derſelbe von dem Director dem Aufſichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abweſenden Geſellſchaftsglieder können ſich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten laſſen; in Ermangelung deſſen beruft der Aufſichtsrath, um ſie zu erſetzen, die ſtärkſten in Paris wohnenden Geſellſchafts-Mitglieder.

§. 3. General-Verſammlung.

Art. 57. Die General-Verſammlung beſteht aus den ſtärkſten Unterzeichnern jeder conſtituirten Geſellſchaft, welches auch die Anzahl ſei. Sind weniger, als achtzig Geſellſchaften vorhanden, ſo wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Geſellſchafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derſelben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um ſie zuſammenzurufen, die Conſtituirungs-Protokolle als Richtſchnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Verſammlung repräſentirt die Geſammtheit der Intereſſenten; ihre Beſchlüſſe, wenn ſie regelmäßig gefaßt werden, ſind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Verſammlung wird durch die Anweſenheit von wenigſtens dreißig Mitgliedern, regelmäßig conſtituirt. — Die berufenen, von Paris abweſenden Unterzeichner können ſich vermittelſt einer von einem Notar in Urſchrift aufgenommenen Vollmacht vertreten laſſen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angeſtellten, Agenten und alle andern Intereſſenten in der Compagnie können weder Mandatare ſein, noch als Unterzeichner an der General-Verſammlung oder am Aufſichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erſte Verſammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Verſammlung in einem Zwiſchenraum von wenigſtens vierzehn Tagen aufs neue zuſammenberufen, und ſie iſt alsdann, welches auch die Zahl der anweſenden Mitglieder ſein möge, regelmäßig conſtituirt, aber die Berathung kann nur über ſolche Gegenſtände ſich erſtrecken, die ſich am Tage der erſten Vereinigung an der Tagesordnung befinden, und durch die Zuſammenberufungsſchreiben angekündigt waren. — Zu dieſer zweiten Verſammlung werden außer den zur erſten zuſammen berufenen Mitglieder die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zuſammenberufung die ſtärkſten Unterzeichner jedes Vereines ſind. — Der Aufruf dieſer neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeſchriebenen Ordnung ſtatt. — Die Beſchlüſſe der General-Verſammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder gefaßt. — Die Verſammlung wählt ſelbſt ihr Büreau, das aus einem Präſidenten, einem Secretair und zwei Scrutatoren beſteht. — Die Ernennung, ſowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufſichtsraths, erfolgt durch Liſtenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Conſtituirung des Büreaus hat der Präſident des Aufſichtsraths den Vorſitz. — Der proviſoriſche Präſident ernennt den Secretair und die proviſoriſchen Scrutatoren.

Digitized by Google

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blätter bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des Directors, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths contrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften stattfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation widerrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlung, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der constituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der constituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Constituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Compagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Acte aufzunehmen, um die Constitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm, daselbst Schöneberger Ufer 23., zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Der General-Agent für das vormalige Königreich Hannover:

Levy Heinemann, Bankgeschäft, Hannover.

Druck von Wilh. Riemschneider. Hannover.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 66.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 249. Bekanntmachung, betreffend die Mennoniten in Beziehung auf die Militairdienstpflicht.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 12. August 1867 zu Berlin ausgegebene № 73 enthält unter:

Nr. 6753. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Einrichtung besonderer Verwaltungsstellen für den früheren Großherzoglich Hessischen Kreis Vöhl und den früheren Bayerischen Bezirk Orb;

Nr. 6754. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Gestattung des Besuchs der Universitäten in Zürich und Bern;

Nr. 6755. Allerhöchster Erlaß vom 19. Juli 1867, betreffend die Abstandnahme von der Bestätigung der in den Herzogthümern Schleswig und Holstein von den früheren Landesherren oder von den Behörden im Auftrage der Landesherren ohne Vorbehalt des Widerrufs ertheilten oder bestätigten Bestallungen, Privilegien ꝛc. bei eintretendem Wechsel in der Person des Landesherrn;

Nr. 6756. Verordnung wegen Einführung der gesetzlichen Vorschriften über die Besteuerung des Braumalzes im Jadegebiet. Vom 26. Juli 1867;

Nr. 6757. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1867, betreffend das Verfahren in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 555, 875, 876) der Monarchie einverleibten Landestheilen bei Anträgen ausländischer Behörden auf Auslieferung verfolgter Personen.

Die am 14. August 1867 zu Berlin ausgegebene № 74 enthält unter:

Nr. 6758. Verordnung, betreffend die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867;

Nr. 6759. Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungs-Bezirken Kassel und Wiesbaden, so wie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 29. Juli 1867;

Nr. 6760. Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungs-Bezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 15. August 1867.]

Digitized by Google

№ 249. Bekanntmachung des General-Gouverneurs vom 9. Auguſt 1867, betreffend die Mennoniten in Beziehung auf die Militairdienſtpflicht.

Nachſtehend werden:

1) die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 24. Junius 1867, betreffend die Gleichſtellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienſtpflicht mit ihren in der Rheinprovinz und in den Provinzen Brandenburg und Weſtphalen wohnenden Glaubensgenoſſen;
2) die Allerhöchſte Cabinetsordre vom 16. Mai 1830, betreffend die Regelung der Militairdienſtpflicht der in den Provinzen Weſtphalen und Brandenburg, ſo wie in der Rheinprovinz lebenden Mennoniten,

zur allgemeinen Kunde gebracht.

Hannover, den 9. Auguſt 1867.

Der General-Gouverneur.

von Voigts-Rhetz.

Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 16. d. M. genehmige Ich, daß die in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienſtpflicht ihren in der Rheinprovinz, ſowie in den Provinzen Brandenburg und Weſtphalen wohnhaften Glaubensgenoſſen gleich behandelt werden und die für dieſe beſtehenden Beſtimmungen auch auf ſie Anwendung finden.

Berlin, den 24. Juni 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staats-Miniſterium.

Aus dem Berichte des Staats-Miniſteriums vom 30. v. M. habe Ich erſehen, daß die mennonitiſchen Familienhäupter in der Rheinprovinz zufolge der auf Meinen Befehl mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen, in der bei Weitem größern Mehrheit die Leiſtung der geſetzlichen Militairpflicht für ſich und ihre Nachkommen übernommen haben und daß nur der kleinere Theil, nebſt der geringen Zahl der mennonitiſchen Familien in den Provinzen Brandenburg und Weſtphalen, die Uebernahme dieſer Verpflichtung entweder verweigert oder ſich darüber zu erklären unterlaſſen hat.

Wiewohl den Letztern geſtattet iſt, nur ihrem Gewiſſen zu folgen, ſo darf doch bei Feſtſtellung ihrer bürgerlichen Verhältniſſe die Begünſtigung nicht unberückſichtigt bleiben, die ſie durch die Verfagung einer allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen. Ich will daher nach den Anträgen des Staats-Miniſteriums, für die Mennoniten in den Rheinprovinzen, ſowie in den Provinzen Brandenburg und Weſtphalen, nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen:

1) Die Mitglieder derjenigen mennonitiſchen Familien, deren Häupter für ſich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben oder zu übernehmen noch erklären, ſollen in allen bürgerlichen Verhältniſſen den übrigen chriſtlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht zu erfüllen, für ſich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derſelben zwar entbunden; es ſoll aber:
   a. Jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonit, der einen eignen Hausſtand führt, oder eignes Vermögen beſitzt, für dieſe Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine beſonders zu ermittelnde Einkommenſteuer von drei Procent feſtgeſetzt wird, an die Staatscaſſe entrichten.
   b. Jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonitiſchen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienſt befreiten Mennoniten, von der Befugniß Grundſtücke zu erwerben, ausgeſchloſſen. Hiervon ſind nur ſolche Grundſtücke ausgenommen, die ſich ſchon gegenwärtig im Beſitz einer mennonitiſchen Familie befinden, welche ſich der Militairpflicht nicht unterworfen hat und auch künftig nicht unterwirft.
   c. Jedes Mitglied einer ſolchen Familie iſt zur Anſtellung im Staatsdienſte unfähig, ſoll jedoch zur Verwaltung eines Communalamtes zugelaſſen werden.

3) Diejenigen mennonitiſchen Familien, deren Häupter ſich über die Leiſtung der Militairpflicht nicht erklärt haben und nicht noch ſich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche ſie verweigern.

4) Den einzelnen Mitgliedern ſolcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Militairdienſte nachzuſuchen und ſie ſoll ihnen zur Schonung der Glaubens-Meinungen

Digitized by Google

und des Gewissens nicht verweigert werden. Dagegen ist ein solcher Mennonit nicht allein für sich und seine Nachkommen den Beschränkungen seiner bürgerlichen Verhältnisse, wie zu 2 unterworfen, sondern auch verpflichtet:

a. die Einkommensteuer der drei Procent von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalls dieses Vermögens nachträglich zu entrichten;

b. sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen er oder seine Vorfahren nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichenfalls gerichtlich anzuhalten.

5) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militairdienste sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach der Bestimmung unter 1 zu erwerben.

6) Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt.

7) Die Ansiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Secten ist nicht erlaubt.

Sollte die Verwaltungsbehörde in besonderen Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung bevorworten zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse Meine unmittelbare Entscheidung auszuwirken.

Das Staats-Ministerium hat diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die einzelnen Behörden haben in ihren Ressorts auf die Ausführung derselben zu halten.

Berlin, den 16. Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 67.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 250. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen, Erläuterungen, Ergänzungen zur Militair-Ersatz-Instruktion.

№ 250. Bekanntmachung des General-Gouverneurs vom 10. August 1867, betreffend Abänderungen, Erläuterungen, Ergänzungen zur Militair-Ersatz-Instruktion.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 7. Juni d. J. (Amtsblatt Heft 44) bringe ich des Weiteren nachfolgende, die Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 abändernde, erläuternde oder ergänzende Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und weise die Behörden zu deren Beachtung an.

Hannover, den 10. August 1867.

Der General-Gouverneur.

von Voigts-Rhetz.

1) Allerhöchste Ordre vom 24. Juni 1867, betreffend die Regelung der Militairpflicht der Mennoniten in den neuen Landestheilen.

(Ers.-Instr. §. 2.)

Vergl. Amtsblatt 1867 S. 998.

2) Cirkular-Erlaß, betreffend die Militairpflicht der Zöglinge des israelitischen Schullehrer-Seminars zu Cassel. Vom 14. Juni 1867. (Inhalts-Angabe.)

(Ers.-Instr. §. 8. 2. c.)

Den Zöglingen des israelitischen Schullehrer-Seminars zu Cassel, welche durch die Königliche Prüfungs-Kommission mit einem Befähigungs-Zeugniß versehen werden, ist in gleicher Weise, wie den Abiturienten der jüdischen Vereinsschule zu Münster und der jüdischen Lehrer-Bildungs-Anstalt zu Berlin die Vergünstigung zugestanden, ihrer Militairpflicht durch eine sechswöchentliche Dienstleistung bei einem Infanterie-Regiment zu genügen.

[Ausgegeben zu Hannover am 17. August 1867.]

Digitized by Google

3) Allerhöchste Ordre vom 23. Mai 1867. Betreffend die Eintheilung der Ersatz-Reserve in zwei Klassen.

(Ers.-Instr. §. 82.)

Um den Rekruten-Bedarf der Ersatz-Truppentheile der Armee für den Mobilmachungsfall jederzeit bereit zu stellen, bestimme Ich hierdurch Folgendes:

1) Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt. Zur ersten Klasse gehören diejenigen Mannschaften, welche von den Ersatzbehörden für den Fall eines Krieges zur Einstellung ohne nochmalige Musterung für geeignet erachtet werden.

   Zur zweiten Klasse gehören alle Ersatz-Reservisten, welche nicht für die erste Klasse bestimmt werden.

2) Zur ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden in jedem Armee-Korps-Bezirk alljährlich so viele Mannschaften designirt, daß der erste Rekruten-Bedarf der Ersatz-Truppentheile, einschließlich der Handwerker-Abtheilungen, mit 5 Jahrgängen dieser Klasse gedeckt werden kann.

3) Die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes und stehen ebenso wie diese unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

4) Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse der Ersatz-Reserve beträgt 5 Jahre; nach Beendigung derselben erfolgt der Uebertritt zur zweiten Klasse.

5) Bei eintretender Mobilmachung können die Mannschaften der ersten Klasse der Ersatz-Reserve je nach Bedarf durch die Militair-Behörden sofort eingezogen werden.

   Ihre häuslichen Verhältnisse sind event. bei der Einberufung zu prüfen. Bei dem Truppentheil findet eine ärztliche Superrevision statt.

Berlin, den 23. Mai 1867.

Wilhelm.

v. Roon. Graf zu Eulenburg.

An die Minister des Krieges und der Marine und des Innern.

Ausführungs-Bestimmungen. Vom 14. Juni 1867.

1) Die vorstehende Allerhöchste Ordre hat keine rückwirkende Kraft auf die der Ersatz-Reserve bereits überwiesenen Mannschaften, dagegen findet dieselbe schon beim diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft auf die zur Ersatz-Reserve designirten Mannschaften Anwendung.
2) Ersatz-Reservisten erster Klasse sind nur zu designiren:
   a. für Linien-Infanterie,
   b. für Linien-Artillerie,
   c. für Linien-Pioniere,
   d. für Train,
   e. für die Handwerker-Abtheilungen.

Digitized by Google

Die General-Kommandos berechnen den ungefähren ersten Rekruten-Bedarf der Ersatz- und Handwerker-Abtheilungen derjenigen Truppentheile, welche sich aus dem Korps-Bezirke ergänzen; dieser Bedarf wird unter Zuschlag von 25 Prozent auf die Ersatz-Bezirke repartirt, und in letzteren jährlich ⅓ der repartirten Quote zur Ersatz-Reserve erster Klasse designirt.

3) Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve sind zu überweisen:
   a. diejenigen Militairpflichtigen, welche zum Militairdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind;
   b. die in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten, deren häusliche Verhältnisse aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen, wobei bemerkt wird, daß hinsichtlich der Ausdehnung des Gesetzes vom 27. Februar 1850 auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve weitere Bestimmung vorbehalten bleibt;
   c. diejenigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler vom Militairdienst im Frieden befreit werden (siehe §. 19 der Instruktion für Militair-Aerzte);
   d. diejenigen, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre zum Militairdienst noch zu schwach befunden werden, welche sich aber nach der Ueberzeugung der Ersatzbehörden in den nächstfolgenden Jahren voraussichtlich soweit kräftigen werden, daß sie zum Kriegsdienste eingezogen werden können.

   Die Auswahl des jährlichen Bedarfs an Mannschaften der bezeichneten Kategorie erfolgt möglichst nach vorstehender Reihenfolge.

4) Zur zweiten Klasse der Ersatz-Reserve gehören die Mannschaften der ersten Klasse, nachdem sie 5 Jahre in der letzteren gestanden haben, sowie alle Militairpflichtigen, welche nach den bestehenden Bestimmungen der Ersatz-Reserve zu überweisen sind und nicht der ersten Klasse zugetheilt werden.

5) Designationen zum Train im Sinne des §. 82 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 finden in Zukunft nicht mehr statt.

6) Die Vorstellungsliste C. (siehe §. 71 der Ersatz-Instruktion) enthält in Zukunft diejenigen Mannschaften, welche im 3ten Konkurrenzjahre zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebracht werden, und ist, wenn der Aushebungs-Bezirk zu verschiedenen Landwehr-Kompagnie-Bezirken gehört, nach letzteren getrennt anzulegen. Dieselbe ist durch eine Rubrik „Bemerkungen" zu vervollständigen.

   In anderen Aushebungslisten verzeichnete Mannschaften, welche durch die Departements-Ersatz-Kommission der Ersatz-Reserve überwiesen werden, sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts in die Liste C. zu übertragen.

   Die Listen C. werden demnächst bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos und den Landwehr-Kompagnien, welche eine Abschrift der zu ihrem Bezirk gehörigen erhalten, als Stammlisten der Ersatz-Reserve erster Klasse benutzt.

7) Die der ersten Klasse der Ersatz-Reserve überwiesenen Mannschaften erhalten einen Ersatz-Reserve-Schein nach folgendem Schema:

Ersatz-Reserve-Schein.

I.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . . . . 18 . .
zu . . . . . Kreis N. N. Regierungsbezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . . . . 18 . .
stattgehabten Superrevision wegen . . . . . .
der ersten Klasse der Ersatz-Reserve als (Infanterist ꝛc.) überwiesen.

Derselbe steht während der nächsten fünf Jahre unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Er ist daher verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirkes dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Wenn er aber in einen anderen Kompagnie-Bezirk verziehen will, muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthalts-Ortes ab- und spätestens nach 14 Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthalts-Ortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen. Wer sich schriftlich meldet, hat der Meldung diesen Schein zur Visirung beizulegen, auf die Adresse „Landwehr-Meldungs-Sache" zu schreiben und den Brief mit dem Orts-Polizei-Siegel schließen zu lassen. Nur die solchergestalt geschlossenen Briefe sind im Inlande portofrei.

Wer diese Meldung unterläßt, wird mit Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen bestraft. In den durch das Gesetz bezeichneten Fällen, namentlich bei Dienstentziehung im Falle einer Mobilmachung ꝛc. tritt gerichtliches Verfahren ein.

Ist blos die Ab- aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein. Außerdem bleibt der Inhaber dieses Scheines, wenn er sich der Kontrole entzieht, um die Zeit der Kontrol-Entziehung länger in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Inhaber dieses Scheines kann ungehindert verreisen, muß jedoch bei seinen Angehörigen oder beim Bezirks-Feldwebel Mittheilung zurücklassen, wo ihn jederzeit eine etwaige Einberufungs-Ordre treffen würde. Er ist allein dafür verantwortlich, daß ihm eine solche event. richtig zugeht.

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am . . . . 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über, und hat zu dem angegebenen Termine dem Bezirks-Feldwebel diesen Schein vorzulegen, um ihn durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mit entsprechendem Vermerk versehen zu lassen. So lange dieser Vermerk auf dem Scheine fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Mannschaften der Ersatz-Reserve zweiter Klasse sind in gewöhnlichen Friedenszeiten von der Kontrole der Landwehr-Behörden und allen militairischen Pflichten entbunden, bleiben jedoch verpflichtet, sich im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres wieder zur Stammrolle anzumelden und zur Aushebung zu stellen, falls die Ersatz-Reservisten ihrer Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten sollten.

Unterlassen dieselben alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kömmt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider sie zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . den . . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. N. N. (L. S.) Der Civil-Vorsitzende. N. N.

Original kostenfrei.

8) Das Schema 11 der Miltair-Ersatz-Instruktion erhält fortan die Ueberschrift:

Ersatz-Reserve-Schein.

II.

und im Text ist statt

„der Ersatz-Reserve überwiesen"

zu schreiben:

„der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen".

9) Die besonderen Dienstpflichten der Ersatz-Reserve erster Klasse ergeben sich aus dem Schema ad 7, und sind die betreffenden Mannschaften nach erfolgter Designation am Aushebungs-Orte durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mündlich über ihr Dienstverhältniß zu belehren.

Zu den Kontrol-Versammlungen der Landwehr sind dieselben nicht heranzuziehen.

10) Die Ueberweisung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse beim Verziehen erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie die aller Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Zum Ueberweisungs-Nationale ist das Schema der Liste C. zu benutzen.

Digitized by Google

11) Die Ersatz-Reservisten erster Klasse werden fortan in die Rapporte von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit aufgenommen, zu welchem Zwecke diesen Rapporten am Schluß folgende Kolonnen hinzugefügt werden:

Ersatz-Reserven erster Klasse.

Infanterie	Artillerie	Pioniere	Train	Handwerker	Summa.

Berlin, den 14. Juni 1867.

Der Kriegs-Minister. von Roon. Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

---

4) Cirkular-Erlaß, betreffend die Ertheilung der Erlaubnißscheine zum dreijährigen freiwilligen Militairdienste. Vom 3. Juni 1867.

(Ers.-Instr. §. 109.)

In Erwiederung auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 13. April d. J. erklären wir uns mit der von dem betreffenden Kreislandrath vertretenen Auffassung einverstanden, daß zur Begründung des Antrages auf Ertheilung des Erlaubnißscheins zum dreijährig freiwilligen Militairdienst nach dem Schema 15 zum §. 109 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 neben der im angezogenen §. 109 vorgeschriebenen Einwilligung des Vaters resp. Vormundes und Lehrherrn vom Extraheuten auch noch der Nachweis beizubringen ist, daß er durch keinerlei Civilverhältnisse gebunden sei.

Einen bestehenden Gesindemiethskontrakt zu den hier in Rede stehenden, die Ertheilung des qu. Erlaubnißscheins beschränkenden Civilverhältnissen zu rechnen erscheint völlig gerechtfertigt.

Berlin, den 3. Juni 1867.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

---

5) Nachtrag zum namentlichen Verzeichniß der als solche anerkannten öffentlichen höheren Lehr-Anstalten, deren Schüler den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zum einjährigen freiwilligen Dienst durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen führen können.

(Ers.-Instr. §. 131.)

Das Real-Gymnasium zu Wiesbaden ist als Realschule 1. Ordnung, die höhere Bürgerschule daselbst als solche anerkannt worden.

Digitized by Google

6) Cirkular-Erlaß, die Ausführung des Gesetzes vom 10 März 1856 über das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige*), insbesondere die von den Verwaltungs-Behörden über den Austritt militairpflichtiger Personen vorzunehmenden Ermittelungen und auszustellenden Atteste betreffend. Vom 22. August 1863.

(Erf.-Instr. §. 172.)

In den letzten Jahren haben sich in nicht unerheblicher Zahl die Fälle vermehrt, in welchen militair- und landwehrpflichtige Personen,

welche verurtheilt sind, weil sie vermeintlich strafbarer Weise die Königlichen Lande verlassen haben, demnächst zur Befreiung im Wege der Gnade von der auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuches wider sie rechtskräftig erkannten Strafe Allerhöchsten Orts haben in Vorschlag gebracht werden müssen, weil sich bei nachträglich veranlaßten Ermittelungen herausgestellt hat, daß die Verurtheilung auf thatsächlich unrichtigen Voraussetzungen beruhe.

Nachdem wir Seiner Majestät dem Könige hierüber den befohlenen Bericht erstattet haben, eröffnen wir der Königl. Regierung auf Allerhöchste Anweisung Folgendes:

Die Gründe des erwähnten Mißstandes liegen nicht sowohl in der Gesetzgebung, als vielmehr hauptsächlich in dem Verfahren der Verwaltungsbehörden, welches den Urtelssprüchen der Gerichte zur Grundlage dienen muß.

Nach §. 3 des Gesetzes, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern, vom 10. März 1856 hat die Landes-Polizei-Behörde eine Erklärung dahin auszustellen:

1) daß der Militairpflichtige sich zu den von der Verwaltungsbehörde angeordneten Revisionen nicht gestellt habe,
2) daß der Aufenthaltsort desselben im Inlande nicht ermittelt worden, und
3) daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Militairpflichtige die Königlichen Lande ohne Erlaubniß verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe.

Bei Ausstellung dieser Atteste wird nicht immer mit der genügenden Sorgfalt verfahren, und es hat dies zur Folge, daß in dem gerichtlichen Verfahren demnächst auf Grund jener Atteste, in Gemäßheit des §. 8 des allegirten Gesetzes, Verurtheilungen erfolgen, die sich später öfters als unbegründet herausstellen.

Allerdings begründet das nach §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1856 ausgestellte Attest der Landes-Polizei-Behörde nicht der Art eine praesumptio juris et de jure, daß eine Verurtheilung

*) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. März 1856 sind in die Straf-Prozeß-Ordnung für die neuen Landestheile vom 25. Juni 1867 (Amtsblatt Heft 61) als 3. Abschnitt des 21. Titels aufgenommen. Der §. 2 jenes Gesetzes ist wörtlich gleichlautend dem §. 468, der §. 3 dem §. 469, der §. 8 dem §. 473 dieser Straf-Prozeß-Ordnung.

Digitized by Google

des Angezeigten darauf hin erfolgen muß, vielmehr kann die daraus hergeleitete Vermuthung durch Gegenbeweis beseitigt werden, und es sind die Gerichte, nach der Annahme des höchsten Gerichtshofes, sogar befugt: auch von Amtswegen zu prüfen, ob Gründe vorliegen, welche jene Vermuthung ausschließen.

Allein die Verhandlung und Entscheidung in diesen Untersuchungen erfolgt, obgleich eine Vertretung des nicht erschienenen Beschuldigten gesetzlich zulässig ist, — §. 7 des Gesetzes — doch thatsächlich fast immer in contumaciam, und die Gerichte sind daher nur in seltenen Fällen in der Lage, die aus dem Atteste der Landes-Polizei-Behörde gesetzlich zu folgernde Vermuthung,

> daß der Angezeigte sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht habe,

durch eine Beweis-Erhebung zu entkräften und zu widerlegen.

Es kommt somit wesentlich darauf an, daß bei der Aufstellung jener Atteste mit der größten Sorgfalt verfahren werde, weil, wenn diese versäumt worden ist, die Gerichte thatsächlich nicht in der Lage zu sein pflegen, durch das bei ihnen stattfindende Verfahren die in jenem Vorstadium begangenen Fehler aufzudecken und ein unrichtiges Urtel auf Grund thatsächlich unrichtiger Voraussetzungen zu vermeiden.

In den für die Verwaltungs-Behörden hierbei in Betracht kommenden Vorschriften der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 wird angeordnet, und zwar:

1) im §. 21 sub 8, daß alle Militairpflichtigen an dem Orte ihres Domizils, resp. ihrer Geburt von den betreffenden Behörden zu kontroliren sind;
2) im §. 34 sub 4, daß Militairpflichtige, welche an einem anderen Orte, als an demjenigen ihres Domizils, gestellungspflichtig sind (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsortes), sowohl in die Stammrolle des Domizils, als in die des Aufenthaltsortes eingetragen werden müssen;
3) im §. 39, daß nach beendigtem Departements-Geschäfte und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Kreise zur Musterung, resp. Aushebung herangezogenen, aus anderen Kreisen gebürtigen, resp. anderen Kreisen heimathlich angehörenden Individuen dem betreffenden Landrathe unter Angabe der von der Kreis- und resp. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen hat, und diese Mittheilung gleichzeitig an den Landrath des Geburtsortes und an den Landrath des Domizils der betreffenden Militairpflichtigen zu richten sind;
4) im §. 40 unter 3, daß auf Grund der im §. 39 1 c. vorgeschriebenen Benachrichtigung die anderwärts angemeldeten, resp. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsortes und des Domizils dann zu streichen sind, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben, — daß, wenn

dies nicht der Fall, der Inhalt gedachter Benachrichtigung ohne Streichung der Namen in die Liste einzutragen ist, — daß diejenigen Militairpflichtigen, welche nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste ihr Domizil verändert haben, sofern nicht das bisherige Domizil zugleich ihr Geburtsort ist, dann zu löschen sind, wenn ihre Aufnahme in die Listen des neuen Domizils nachgewiesen worden;

5) im §. 41, daß wenn nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission anzustellen sind.

Die genaue Beachtung der betreffenden, namentlich vorstehend unter 3, 4 und 5 allegirten Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 Seitens der Behörden erscheint für den vorliegenden Zweck von der erheblichsten Wichtigkeit.

Bei den im §. 41 der erwähnten Instruktion vorgeschriebenen Ermittelungen werden die Landräthe sich zwar der Ortsbehörden zu bedienen haben, den Landräthen selbst liegt aber die Leitung der Verhandlungen ob. Sie dürfen sich nicht darauf beschränken, die Ortsbehörden für derartige Fälle mit allgemeiner Instruktion zu versehen, und sodann deren bloße Anzeigen, daß der Verbleib eines Militairpflichtigen nicht zu ermitteln gewesen, ohne Weiteres als hinreichend anzunehmen. Sie werden insbesondere darüber zu wachen haben, daß in der That die Mittel in entsprechender Weise erschöpft werden, welche zu den Nachforschungen Anhalt bieten können. Wenn von Seiten der Landräthe mit Nachdruck darauf gehalten wird, daß die Ortsbehörden Anzeige von den Schritten erstatten, welche zur Ermittelung des Aufenthalts der betreffenden Individuen von Ihnen geschehen sind, daß ferner die Erkundigungen gleich im ersten Konkurrenzjahre eingeleitet und dabei die Aussagen älterer Mitglieder der Gemeinde, sowie die vorhandenen Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten, resp. Veränderungs-Nachweisungen ꝛc. berücksichtigt werden und wenn dieselben event. die Mitwirkung der polizeilichen Organe zur geeigneten Fortsetzung der Recherchen in Anspruch nehmen: dann ist zu erwarten, daß die Zahl der unermittelt bleibenden Personen sich als eine mäßige herausstellen wird.

Durch die im §. 172 der Militair-Ersatz-Instruktion getroffene Anordnung, daß das im Gesetz vom 10. März 1856 bestimmte Verfahren in der Regel erst nach Ablauf des 3. Gestellungs-Termins des betreffenden Militairpflichtigen in Anwendung zu bringen sei, wird den Landräthen hinreichende Zeit gelassen, jene Ermittelungen mit der dem Zwecke angemessenen Sorgfalt ohne unverhältnißmäßige Belästigung zu betreiben. Um die Inkonvenienzen zu vermeiden, welche eine weniger sorgfältige Kontrole mit sich führt, ist es ferner nicht blos erforderlich, daß die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen die Verhandlungen wegen Ermittelung der im Musterungstermin ausgebliebenen Militairpflichtigen leiten, sondern auch, daß die Königlichen Regierungen dieselben

Digitized by Google

einer Prüfung unterwerfen, wozu die letzteren überdies durch das Gesetz vom 10. März 1856, welches im 1. Alinea des §. 3 dahin lautet:

»Sind diese (die im §. 2 angeordneten) Erkundigungen fruchtlos oder ergiebt sich in »Folge derselben, daß ein Militairpflichtiger die Königlichen Lande ohne Erlaubniß ver»lassen hat, so hat die Landes-Polizeibehörde auf Grund der ihr einzureichenden »und erforderlichen Falles zu ergänzenden Verhandlungen eine Erklärung »dahin auszustellen ꝛc.«

ausdrücklich verpflichtet sind.

Bei einem Verfahren der Königlichen Regierungen und Landräthe, welches hinsichtlich der nothwendigen Ermittelungen der allegirten Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion und der vorstehenden Bemerkungen genau entspricht, werden die auf thatsächlich unrichtiger Voraussetzung beruhenden Verurtheilungen der in Rede stehenden Art in Zukunft voraussichtlich auf eine geringere Zahl sich beschränken.

Die Königliche Regierung beauftragen wir daher, Sich hiernach für die Folge genau zu achten, und die Landräthe ꝛc. Ihres Verwaltungsbezirks mit geeigneter Anweisung zu versehen.

Berlin, den 22. August 1863.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Cirkular-Erlaß vom 8. Dezember 1863.

Auf den gefälligen Bericht vom 29. Juli c., betreffend die von den Regierungen der dortigen Provinz getroffenen Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes vom 10. März 1856 über das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige, erwiedern wir den ꝛc. Folgendes ergebenst:

In der an die Königlichen Regierungen inzwischen erlassenen Cirkular-Verfügung vom 22. August c. (vorstehend) ist bereits ausgeführt worden, daß die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen — Landräthe — zur Ermittelung der in den Musterungs- und Aushebungs-Terminen ausgebliebenen Militairpflichtigen sich der Ortsbehörden zu bedienen haben, daß ihnen selbst aber die Leitung der bezüglichen Verhandlungen obliege, und daß es Pflicht der Königlichen Regierungen sei, vor Ausstellung der durch §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1856 vorgeschriebenen Erklärung die qu. Verhandlungen einer Prüfung zu unterwerfen und solche erforderlichen Falls ergänzen zu lassen.

Im Anschlusse an diese Ausführung treten wir der auf die dispositive Vorschrift des §. 41 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 gegründeten Ansicht des Königlichen Ober-Präsidiums dahin bei:

daß die Aufstellung, resp. Einreichung der Nachweisungen der der Staatsanwaltschaft zur strafrechtlichen Verfolgung zu überweisenden Militairpflichtigen zur Funktion des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission gehöre, daß die Königlichen Regierungen zum Zwecke der Berichtigung resp. Vervollständigung der erwähnten Nachweisungen nur mit den Landräthen, nicht mit den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu verhandeln haben, — und daß es lediglich Sache der Regierungen ist, diejenigen Anweisungen an die Kreis-Behörden zu erlassen, welche zur Abstellung vorgekommener Unregelmäßigkeiten bei den Nachforschungen nach den vor den Ersatz-Behörden nicht erschienenen Militairpflichtigen oder direkter Verstöße gegen die in Betreff der Verfolgung der Letzteren ertheilten Vorschriften nothwendig werden.

In diesem Sinne ersuchen wir das Königliche Ober-Präsidium ganz ergebenst, die Königliche Regierung zu N. zu veranlassen, das in ihrem Bezirk bestehende Verfahren,

nach welchem die Verzeichnisse der ausgetretenen Militairpflichtigen erst mit Ablauf des 5ten Konkurrenzjahres — statt schon nach dem 3ten — eingereicht und die im §. 3 des Gesetzes vom 10. März 1856

Digitized by Google

vorgeschriebenen Erklärungen — statt von den Regierungen — von den Landräthen ausgestellt und von den Ersteren nur bestätigt werden,

als vorschriftswidrig zu inhibiren.

Zur Vermeidung einer etwaigen irrthümlichen Auffassung bemerken wir noch ergebenst, daß in den sonstigen die Kontrole der Militairpflichtigen Seitens der Ersatz-Behörden betreffenden Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 durch den oben aufgestellten Grundsatz nichts geändert wird, wie dies auch das Königliche Ober-Präsidium völlig zutreffend in dem gefälligen Berichte vom 29. c. bereits hervorgehoben hat.

Berlin, den 8. Dezember 1863.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

---

7) Cirkular-Erlaß, betreffend die Kontrole der in den neuen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen beim Verziehen hinsichtlich ihres Militair-Verhältnisses. Vom 31. Mai 1867.

(Ers.-Instr. §§. 174 bis 177.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, in welcher Weise die in den neuerworbenen Landestheilen heimathsberechtigten Individuen sich beim Verziehen in andere Provinzen ꝛc. über ihr Militair-Verhältniß auszuweisen haben, da denselben unter ihren früheren Regierungen hierüber theils gar keine Ausweise, theils aber solche ertheilt worden sind, über deren Bedeutung die Behörden in anderen Provinzen ꝛc. urtheilen zu können sich nicht immer in der Lage befinden.

Zur Beseitigung dieser Zweifel bringen wir Folgendes hierdurch zur Kenntniß:

1) Alle im Jahre 1845 und später geborenen männlichen Unterthanen der neuen Landestheile sind nach Preußischen Grundsätzen militairpflichtig und erhalten daher auch dieselben Ausweise, wie die Individuen der korrespondirenden Altersklassen in den alten Provinzen.
2) Die vor dem Jahre 1845 geborenen Individuen, welche aus ihrem früheren Militair-Verhältniß in die diesseitige Reserve oder Landwehr übernommen worden sind, haben Preußische Militair-Pässe erhalten, aus welchen ihre fernere Dienstverpflichtung hervorgeht, und werden beim Verziehen von dem Landwehr-Bataillon, in dessen Kontrole sie gestanden, ebenso überwiesen, wie die Mannschaften des Beurlaubtenstandes in den alten Provinzen.
3) Alle übrigen vor dem Jahre 1845 geborenen männlichen Individuen der neuen Landestheile, welche in andere Provinzen resp. Landestheile verziehen oder zur See gehen wollen, sind gehalten, sich zuvor einen Ausweis über ihr Militair-Verhältniß von ihrer heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, oder, wenn sie gedient haben, von ihrem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando ausfertigen zu lassen.

   Werden dergleichen Individuen betroffen, welche ihren Aufenthalt in anderen Provinzen ꝛc. ohne einen solchen Ausweis genommen haben, oder ohne einen solchen zur See gehen wollen, so sind sie anzuhalten, denselben sogleich nachträglich herbeizuschaffen, event. sind die erforderlichen Nachforschungen bei der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission, resp.

Digitized by Google

bei dem heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommando anzustellen. Die diesfälligen Requisitionen bedürfen einer besonders schleunigen Erledigung, um die Dienstpflichtigen vor längeren auf ihre bürgerlichen Berufsverhältnisse störend einwirkenden Zeitversäumnissen möglichst zu bewahren.

Die betreffenden Königlichen oberen Provinzialbehörden werden hierdurch ersucht, diejenigen Anordnungen, welche zur vollständigen Durchführung der vorstehenden Bestimmungen in ihrem Bereiche etwa noch erforderlich erscheinen, baldigst zu treffen.

Berlin, den 31. Mai 1867.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Cirkular-Erlaß vom 8. Juli 1867.

In Erläuterung unseres Erlasses vom 31. Mai d. J. (vorstehend) machen wir hierdurch bekannt, daß in den Bezirken des X. und XI. Armee-Korps auch ein Theil der im Jahre 1845 geborenen Militairpflichtigen noch nicht mit Preußischen Militairpapieren versehen worden ist. Es treten daher auch für diese Mannschaften vorkommenden Falls die Bestimmungen des Passus 3 unsers Eingangs erwähnten Erlasses in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1867.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

---

8) Allerhöchste Ordre vom 21. Mai 1867. Betreffend Urlaubsertheilung an Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach überseeischen Ländern.

Ich bestimme hierdurch:

1) Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen auf längere Zeit nach außereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.
2) Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem der vorerwähnten außereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.
3) Vor Ablauf der fünf Jahre kann, bei erneuter Vorlegung von Konsulats-Attesten, welche den ad 2 aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniß verlängert werden.

Digitized by Google

4) Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten und von diesem auf dem Instanzen-Wege dem vorgesetzten General-Kommando zur Entscheidung vorzulegen.
5) Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen, oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.

Sie haben hiernach in Ihren Ressorts das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 21. Mai 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Marine und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 6. Juni 1867.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die auf Grund dieser Allerhöchsten Ordre erfolgenden Beurlaubungen sind Seitens der betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos in die Militair-Pässe der Mannschaften unter näherer Angabe der Urlaubs-Bedingungen einzutragen, z. B.:

Der N. N. erhält hierdurch in Folge Verfügung des Königlichen General-Kommandos ... ten Armee-Korps einen 5jährigen außereuropäischen Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung.

Bei der Rückkehr nach Europa oder bei der Uebersiedelung in nichteuropäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt dieser Urlaub.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Kriegs-Ministerium.

Cirkular-Erlaß vom 6. Juni 1867

Unter Bezugnahme auf vorstehenden Erlaß des Kriegs-Ministeriums bestimmen wir hierdurch:

1) Die Allerhöchste Ordre vom 21. vorigen Monats findet auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse analoge Anwendung.
2) Mannschaften der Ersatz-Reserve zweiter Klasse, welche die im Passus 2 der vorgedachten Allerhöchsten Ordre näher bezeichneten Konsulats-Atteste an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath einsenden, können durch letzteren für die Dauer ihres Aufenthalts in außereuropäischen Ländern von der Wiederanmeldung zur Stammrolle, resp. von der Gestellung zur Aushebung im Falle einer Mobilmachung oder außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

Berlin, den 6. Juni 1867.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 68.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 251. Bekanntmachung, betreffend die Wahlkommissare für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.
№ 252. Bekanntmachung, betreffend die Militairdienstpflicht der Schullehrer.

№ 251. Bekanntmachung des General-Gouverneurs vom 13. August 1867, betreffend die Wahlkommissare für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes.

In Gemäßheit der §§. 26 und 38 des Reglements vom 1. Juli d. J. zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 wird hierdurch bekannt gemacht, daß für den 15. Wahlkreis des vormaligen Königreichs Hannover, an Stelle des in der Bekanntmachung vom 25. Juli d. J. (Amtsblatt S. 936 bis 939) benannten Regierungsraths Brauer zu Lüneburg, mit Rücksicht auf dessen wahrscheinliche Behinderung durch Departements-Ersatz-Geschäfte, der kommissarische Landdrost von Selchow zu Lüneburg zum Wahlkommissar ernannt ist.

Der Termin zur Ermittelung des Wahlergebnisses ist, wie in der Bekanntmachung vom 25. v. Mts. bestimmt worden, in Uelzen abzuhalten.

Hannover, den 13. August 1867.

Der General-Gouverneur.

Im Auftrage:

v. Hardenberg.

[Ausgegeben zu Hannover am 17. August 1867.]

Digitized by Google

№ 252. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Cultus, vom 14. August 1867, betreffend die Militairdienstpflicht der Schullehrer.

Auf Anweisung des Königlichen General-Gouverneurs und commandirenden Generals Herrn von Voigts-Rhetz Excellenz machen Wir hierdurch zur Erläuterung desjenigen, was Unsere Bekanntmachung vom 22. Februar d. J., die Militairdienstpflicht der Schulamts-Candidaten betreffend, unter Nr. 2 über völlige Befreiung definitiv angestellter Schullehrer kund giebt, bekannt:

Daß definitiv angestellte Schullehrer unter gewissen Voraussetzungen allgemein und auch für die Zukunft vom Militairdienst befreit werden können, hat nicht ausgesprochen werden sollen, sondern nur, daß, in milder Auslegung des in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 13. October v. J. unter Nr. 3 Bestimmten eine Befreiung, wie bisher, so auch ferner, in Fällen, in denen in Folge von inzwischen erfolgter definitiver Anstellung der Anspruch auf Befreiung nach den bisherigen Landesgesetzen schon entstanden, die Befreiung selbst aber noch nicht ausgesprochen war, nicht ausgeschlossen sein soll.

Hannover, den 14. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Cultus.

Brüel.

Jahr 1867. Heft 69.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 253. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels.
№ 254. Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, mit Ausnahme der Wechsel.
№ 255. Bekanntmachung wegen Festsetzung von Mittelwerthen fremder Währungen behufs Berechnung der Stempelabgaben.
№ 256. Bekanntmachung, betreffend die auf die Steuer-Receptur in Lauenstein übergegangenen Befugnisse der vormaligen Steuer-Receptur in Coppenbrügge zur Abfertigung zollpflichtiger Postgüter.
№ 257. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung des Feuer-Assecuranz-Vereins zu Altona zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.
№ 258. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

№ 253. Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen.

(Veröffentlicht durch das am 1. August d. J. ausgegebene Stück 69 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, des vormaligen Kurfürstenthums Hessen und Herzogthums Nassau, sowie für die in dem Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung Seite 876) bezeichneten vormals Königlich Bayerischen Gebietstheile mit Ausnahme der Enklave Kaulsdorf, was folgt:

§. 1.

Vom 1. September 1867 ab sind von den in dem anliegenden von Uns vollzogenen Tarife bezeichneten stempelpflichtigen Verhandlungen die daselbst bestimmten Stempelabgaben ausschließlich nach Vorschrift dieser Verordnung zu erheben. Hinsichtlich der übrigen in den im Eingange gedachten Landestheilen der Stempelsteuer unterliegenden Gegenstände bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen. Nur die Vorschriften in den §§. 7 bis 9 und §§. 23 bis 33 dieser Verordnung kommen

in Betreff aller stempelpflichtigen Gegenstände — mit Ausnahme der Kalender, Spielkarten, Zeitungen und Wechsel, in Betreff deren besondere Verordnungen erlassen sind — zur Anwendung.

Ist eine Schrift, welche eine nach dem anliegenden Tarife zu versteuernde Verhandlung enthält, nach den bisherigen und durch diese Verordnung nicht aufgehobenen Bestimmungen noch einer ferneren Stempelabgabe unterworfen, so ist letztere ausschließlich nach den bisherigen Bestimmungen zu berechnen, auch deren Hinterziehung nach den bisherigen Bestimmungen zu ahnden. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, für Fälle der vorgedachten Art, sowie für alle anderen Fälle anzuordnen, daß die nach den bisherigen Vorschriften noch fernerhin zu entrichtenden Stempelabgaben ohne Verwendung von Stempelmaterialien an die zu bezeichnenden Behörden oder Beamten gegen Bescheinigung einzuzahlen, oder von dem Abgabepflichtigen einzuziehen sind.

Wegen Erhebung der Stempelabgaben bei den Gerichten in denjenigen Landestheilen, für welche eine anderweite Regelung des Gerichtskostenwesens eintritt, enthalten die dieserhalb ergehenden Verordnungen die weiteren Bestimmungen.

§. 2.

Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren:

a. die Berechnung ist in Preußischem Silbergelde nach dem Dreißig-Thalerfuße anzulegen;
b. es müssen also alle in anderen Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hiebei sollen 10 Thaler in Golde für 11 Thaler in Silbergeld und andere Währungen nach den vom Finanzminister festgesetzten Mittelwerthen, oder, falls die Festsetzung eines Mittelwerthes nicht stattgefunden hat, nach dem Tageskurse angenommen werden;
c. von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen; von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrechte auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölfundeinhalbfache der einjährigen Nutzung;
d. Nutzungen eines Kapitals sind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht;
e. der Werth von Bergwerksantheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen;
f. der Betrag aller übrigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Abschätzung nach den allgemeinen Vorschriften über gerichtliche Werthsermittelungen veranlassen.

Digitized by Google

§. 3.

Der nach dem anliegenden Tarife zu entrichtenden Stempelsteuer sind nicht unterworfen:

a. Verhandlungen über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, wenn dieser Werth funfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht;

b. alle Verhandlungen, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintrittes in den Kriegsdienst und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen;

c. alle Verhandlungen wegen gutsherrlich bäuerlicher Auseinandersetzungen, wegen Theilung der Gemeinheiten und Auseinandersetzung des im Gemenge liegenden Grundeigenthums, wegen Ablösung von Diensten und anderen Leistungen, die auf Grundstücken haften, und wegen Ablösung ausschließlicher Gewerbsberechtigungen, sofern diese Verhandlungen vor den mit der amtlichen Leitung der bezeichneten Angelegenheiten beauftragten Behörden oder Beamten oder auf deren Requisition stattfinden;

d. alle Verhandlungen vor den Verwaltungsbehörden wegen Zertheilung von Grundstücken und wegen Gründung neuer Ansiedelungen, sowie in Deichbau- und Vorfluthsangelegenheiten und über Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen bei Privatflüssen;

e. alle Verhandlungen über Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten unter Verpflichtung der Interessenten angeordnet werden müssen, insbesondere wegen Ueberlassung und wegen der Entschädigung für die Abtretung der zum Chausseebau, oder diesem im Geltungsbereiche des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 (Gesetzsamml. S. 57) gleichgestellten Bauten in Anspruch genommenen Grundstücke, insofern dieselben der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder freien Vertrag bewirkt ist;

f. die noch außerdem in den Landestheilen, wo das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 gilt, bestehenden Bestimmungen über die Befreiung gewisser Angelegenheiten von der Stempelsteuer sollen ebenfalls, soweit nicht die Verschiedenheit der Verhältnisse ihrer Anwendung entgegensteht, nach näherer Bestimmung des Finanzministers in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen in Kraft treten.

§. 4.

Von Entrichtung der in dem anliegenden Tarife vorgeschriebenen Stempelsteuer befreit sind:

a. der Fiskus und alle öffentlichen Anstalten und Kassen, welche für Rechnung des Staates verwaltet werden, oder diesen gleichgestellt sind;

Digitized by Google

b. die Preußiſche Bank, ihre Komtoire, Kommanditen und Agenturen und diejenigen Geld- und Kreditinſtitute, denen in Betreff der Stempel die Rechte der Preußiſchen Bank bewilligt ſind;

c. Kirchen, öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Beſſerungsanſtalten, Waiſenhäuſer und andere milde Stiftungen, inſofern ſolche nicht einzelne Familien oder beſtimmte Perſonen betreffen;

d. Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrſchaften in Armenangelegenheiten;

e. öffentliche Schulen und Univerſitäten;

f. gemeinnützige Baugeſellſchaften nach dem Geſetze vom 3. März 1867 (Geſetzſamml. S. 385);

g. Privatunternehmungen, welche nicht auf einen beſonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet ſind, ſondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beſchränkten Zweck haben, ſofern dieſen Unternehmungen die Befreiung von der Stempelſteuer in den Landestheilen, wo das Geſetz vom 7. März 1822 gilt, oder innerhalb eines der im Eingange dieſer Verordnung bezeichneten Landestheile nach den bisherigen Beſtimmungen zuſteht oder künftig verliehen werden wird.

Im Uebrigen werden alle ſonſtigen, in den im Eingange dieſer Verordnung bezeichneten Landestheilen beſtehenden, insbeſondere alle, gewiſſen Ständen, örtlichen Bezirken und den nur zum Vortheile einzelner Klaſſen der Staatsbürger errichteten Inſtituten bewilligten Befreiungen aufgehoben. Wenn hiernach in einzelnen Fällen die Fortdauer der in den gedachten Landestheilen beſtehenden Befreiungen zweifelhaft iſt, ſo iſt darüber gemeinſchaftlich von den Miniſtern der Finanzen und der Juſtiz zu entſcheiden.

In Betreff der den Mitgliedern des Königlichen Hauſes und des Fürſtlich Hohenzollernſchen Hauſes, gewiſſen Anſtalten, Geſellſchaften oder Perſonen verliehenen Stempelfreiheit kommen die in den Landestheilen, wo das Geſetz vom 7. März 1822 gilt, beſtehenden Vorſchriften auch in den Eingangs dieſer Verordnung bezeichneten Landestheilen zur Anwendung.

Die nach den vorſtehenden Beſtimmungen von der Stempelſteuer befreiten Behörden, Anſtalten, Perſonen u. ſ. w. ſind nicht befugt, dieſe Befreiung den Privatperſonen, mit welchen ſie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn dieſe Perſonen an ſich nach geſetzlicher Vorſchrift zur Entrichtung des Stempels verbunden ſind. Bei allen zweiſeitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag, und für die ausgefertigten Ueberexemplare deſſelben außerdem noch der vorgeſchriebene Stempel (§. 10) entrichtet werden.

§. 5.

Die ſtempelpflichtigen Verhandlungen müſſen in der Regel auf das erforderliche Stempelpapier ſelbſt geſchrieben werden. Wo dies nicht hat geſchehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeſchnittenen Bogen umgeſchlagen und kaſſirt, d. h. durch Bezeichnung ſeiner Beſtimmung zu anderem Gebrauche untauglich gemacht werden.

Digitized by Google

Auch muß dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorgenommen werden, längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Ausfertigung an, geschehen und der Tag der Kassation deshalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöst worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen vierzehn Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu kassiren, auch der Tag, wo dies geschehen, vorgedachtermaßen zu bescheinigen.

Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunktes, worin dies geschehen.

§. 6.

Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind, so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert. Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen, so muß der höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung gebraucht, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung kassirt werden.

Wird das Stempelpapier zur Verhandlung blos umgeschlagen, so muß nicht nur der Hauptbogen, sondern auch jeder zur Ergänzung des Stempelbetrages beigefügte Nebenbogen, unter Beobachtung der Vorschriften des §. 5, dazu besonders kassirt werden.

§. 7.

Der Finanzminister ist ermächtigt, Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen, durch deren Befestigung auf stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Verwendung von Stempelpapier erfüllt werden kann.

§. 8.

Für welche stempelpflichtige Schriftstücke die Verwendung von Stempelmarken statthaft ist, in welcher Weise und zu welcher Zeit die Verwendung erfolgen muß, wird von dem Finanzminister bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. 9.

Wer unechte Stempelmarken anfertigt, oder echte Stempelmarken verfälscht, ingleichen wer wissentlich von falschen oder verfälschten Stempelmarken Gebrauch macht, hat die im §. 253 des Strafgesetzbuchs angedrohte Strafe verwirkt.

Digitized by Google

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke zu stempelpflichtigen Schriftstücken verwendet, hat außer der Strafe, welche wegen Stempelkontravention eintritt, eine Geldbuße von 10 bis 200 Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von 1 bis zu 20 Thalern oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 10.

Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt, so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplare angewendet; die übrigen Exemplare und die beglaubigten Abschriften der Verhandlung, sowie beglaubigte Auszüge aus derselben, unterliegen einer Stempelabgabe von 15 Sgr. für jedes Exemplar. Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu den übrigen Exemplaren und beglaubigten Abschriften. Nicht beglaubigte Abschriften der in dem anliegenden Tarife bezeichneten Verhandlungen und Auszüge aus denselben unterliegen keiner Stempelabgabe.

§. 11.

Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht, oder derselben kassirt beigefügt worden ist.

§. 12.

Für den zu einem Vertrage oder einer Punktation zu verwendenden Stempel haftet jeder Aussteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitbetheiligten.

Bei gerichtlich oder von Notarien aufgenommenen Verträgen, Punktationen und sonstigen in dem anliegenden Tarife bezeichneten stempelpflichtigen Verhandlungen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen vierzehn Tagen nach der Aufnahme verwendet und für dessen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder der Punktation oder sonstigen Verhandlung von Amtswegen gesorgt werden. Den zu dergleichen Notariatsverhandlungen zu verwendenden Stempel sind die Gerichte auf den Antrag des Notars von den Interessenten exekutivisch einzuziehen verpflichtet.

§. 13.

Ist der tarifmäßige Stempel nach den Vorschriften dieser Verordnung nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist derselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Digitized by Google

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als Einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe dennoch zu Einem Thaler festgesetzt und erhoben.

§. 14.

Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeiger (Produzenten) einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe indessen seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Kontravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten gekommen, so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden

Der eigentliche Kontravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen worden, so trifft die Stempelstrafe (Strafe deshalb) denjenigen Richter (§. 16) oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausgefertigt hat. Beamte, welche bei ihren amtlichen Verrichtungen hinsichtlich der Stempelverwendung ihre Pflichten verabsäumen, sind wegen des Stempels zugleich mit den Interessenten unter Vorbehalt des Regresses persönlich verhaftet.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Miethe versehene Exemplar eines Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers sein, um von diesem auf Erfordern bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb der ersten drei Jahre, bei Käufen von anderen Gegenständen innerhalb des ersten Jahres nach vollzogener Uebergabe, bei Pachten und Miethen aber während ihrer Dauer darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden können.

§. 15.

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§. 16.

Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art

Digitized by Google

des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen. Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von funfzig Thalern übersteigt, auf letzteren Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstrafllisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen.

§. 17.

Notarien sind von den Bestimmungen im §. 16 ausgeschlossen und der ordentlichen Stempelstrafe nach §. 13 unterworfen.

§. 18.

Die Stempelstrafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung, woran die Kontravention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten zu fordern, sondern von dem letzteren selbst einzuziehen.

§. 19.

Wenn zu einem Vertrage, welcher zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson abgeschlossen ist, der tarifmäßige Stempel nicht verwendet worden, so soll die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont bleiben, der Beamte dagegen, welcher den Vertrag im Auftrage oder Namens der Behörde geschlossen hat, in eine nach §. 16 festzusetzende Strafe verfallen.

Hat jedoch die Privatperson, mit welcher der Vertrag geschlossen worden, erweislich wider besseres Wissen veranlaßt oder nachgegeben, daß zu demselben ein Stempel gar nicht, oder ein geringerer als der tarifmäßige Stempel verwendet worden, so tritt neben der den Beamten treffenden Strafe gegen die Privatperson die ordentliche Stempelstrafe (§§. 13, 14) ein.

Der Steuerverwaltung verbleibt in allen Fällen die Befugniß, den fehlenden Stempel von dem Produzenten der Verhandlung einzuziehen, unter Vorbehalt der dem letzteren gegen dritte Personen oder Behörden zustehenden Regreßansprüche.

§. 20.

Ist entgegen der Vorschrift im §. 11 auf beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden, so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungsstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Dieselbe Strafe trifft auch die §. 5 gedachten Behörden und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

Digitized by Google

§. 21.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denunzianten erhalten ein Drittheil von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 22.

Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, sowie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können nur von der ihnen vorgesetzten Dienst- und Disziplinarbehörde ausgehen.

§. 23.

Die Verwaltung des gesammten Stempelwesens in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen wird unter Leitung des Finanzministers von den Provinzial-Steuerbehörden durch die Zoll- und Steuer- oder auch durch besonders dazu bestimmte Aemter geführt.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz Behufs Einleitung des Strafverfahrens von Amtswegen zur Anzeige zu bringen. Insoweit den bezeichneten Behörden die Befugniß zusteht, wegen Kontraventionen gegen die bisherigen Stempelgesetze Stempelstrafen zu erkennen oder festzusetzen, behält es hierbei rücksichtlich der in Kraft bleibenden Vorschriften jener Gesetze auch ferner das Bewenden. Die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 21 findet auf die gedachten Beamten und die Vorsteher oder Mitglieder der bezeichneten Behörden, sowie auf Rechtsanwalte und Notarien keine Anwendung.

§. 24.

Zur näheren Aufsicht über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze werden Stempelfiskale angestellt und mit besonderer Anweisung von dem Finanzminister versehen. — Alle Behörden und Beamten, desgleichen alle Aktiengesellschaften, welche ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend welcher Art gerichtet sind, sind gehalten, den Stempelfiskalen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten.

§. 25.

Vorstände und Beauftragte der im §. 24 genannten Aktiengesellschaften, welche bei den Namens derselben gepflogenen Verhandlungen oder mit Privatpersonen abgeschlossenen Verträgen den tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, sind mit einer dem einfachen Betrage des nicht verwendeten

Digitized by Google

Stempels gleichkommenden Geldbuße, welche jedoch die Summe von funfzig Thalern nicht übersteigen soll, zu belegen. Dagegen bleibt die bei dem Vertrage betheiligte Privatperson, desgleichen jeder andere Besitzer oder Produzent der darüber aufgenommenen Verhandlung mit Strafe verschont.

Soweit jedoch nachgewiesen wird, daß die Verwendung des gesetzlich erforderlichen Stempels gegen besseres Wissen unterblieben ist, tritt in allen vorbezeichneten Fällen die ordentliche Stempelstrafe (§§. 13 und 14) ein.

§. 26.

Die Strafe gegen die im §. 25 gedachten Vorstände und Beauftragten ist von der Regierung, unter deren Aufsicht die Aktiengesellschaft steht, festzusetzen. Die Entscheidung in zweiter Instanz steht dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu, welcher auch zur Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ermächtigt ist. Der Rechtsweg findet wegen dieser Stempelstrafen nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften statt, auf welche im ersten Absatz des §. 21 verwiesen ist.

§. 27.

Auch Privatpersonen können von den Stempelfiskalen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelfiskale den Beistand der strafgerichtlichen Behörden nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen.

§. 28.

Jeder Stempelbogen trägt auf der ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten Stempel, welcher das Adlerzeichen und die Angabe des dafür zu zahlenden Betrages enthält.

Dem Finanzminister bleibt es überlassen, diesem wesentlichen Stempelzeichen noch besondere Nebenbezeichnungen beizufügen, wo Verwaltungszwecke ihn dazu bestimmen, Stempelpapier, was zu gewissem Gebrauche dient, unterscheidend zu bezeichnen. Kein anderes als das dergestalt unterscheidend bezeichnete Stempelpapier darf bei einer Ordnungsstrafe von funfzehn Silbergroschen zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden. Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können auch auf Ansuchen von Privatpersonen bei den zur Fabrikation des Stempelpapiers angeordneten Anstalten gestempelt werden.

§. 29.

Der Verkauf der Stempelmaterialien geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.

Etwa noch vorhandene Berechtigungen, in Folge deren Korporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen, oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiermit aufgehoben.

§. 30.

Der unbefugte Handel mit Stempelmaterialien wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von funfzig Thalern bestraft. Ueberdies bleibt die Untersuchung und Ahndung damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife den Umständen nach besonders vorbehalten.

§. 31.

Stempelbogen, deren Betrag 100 Rthlr. übersteigt, werden bloß von den Provinzial-Steuerbehörden oder dem Haupt-Stempelmagazin zu Berlin ausgegeben. Sie sind unter dem schwarzen Stempel noch mit einem trockenen Stempel versehen und es ist überdies der Betrag derselben schriftlich unter der Unterschrift der Provinzial-Steuerbehörde oder des Haupt-Stempelmagazins oben auf dem Bogen angegeben.

§. 32.

Stempelmaterialien, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können der Provinzial-Steuerbehörde des Bezirkes zum Ersatz liquidirt werden. Oeffentlichen Behörden steht dies für jeden Betrag zu, einzelnen Beamten und Privatpersonen aber nur, sofern der klar erwiesene Schaden Einen Thaler und darüber beträgt.

§. 33.

Bereits geleistete Bezahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung blos aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß.

§. 34.

Die Bestimmungen im §. 4 und in den §§. 24, 27, 29, 30, 32 und 33 dieser Verordnung kommen auch in Betreff der Wechsel-Stempelsteuer zur Anwendung.

§. 35.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft. Insbesondere sollen

1) in dem vormaligen Königreich Hannover

a. die in dem Tarife, welcher dem Gesetze vom 30. Januar 1859 angehängt ist, unter den laufenden Nummern

4. (Abschriften), 8. (Anlagen), 15. (Ausfertigungen), 16. (Auszüge), 82. (Notariats-Dokumente u. s. w.), 96. (Protokolle)

enthaltenen Positionen auf die in dem anliegenden Tarife besteuerten Verhandlungen fortan keine Anwendung finden; ferner werden

Digitized by Google

b. die in dem ersteren Tarife unter den laufenden Nummern

5. 9. 10. 12. 14. 17. 21. 22. 23. 27. 29. 30. 32. 35. 37. 46. 48. 55. 69. 74. 76. 83. 86. 88. 89. 95. 97. 98. 99. 101. 106. 109. 112. 117. 121. 123. 131. 132 bis 134. 135. — mit Ausnahme des letzten Absatzes — 136. bis 160. 162. und 163. enthaltenen Positionen und der zweite Absatz der Position 128.

aufgehoben.

2) In dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen finden

a. die Bestimmungen über eingereichte Urkunden im letzten Absatze des §. 22, und die Bestimmungen im §. 23 (Anlagen), §. 24 (Protokolle), §. 28 (Abschriften) des Gesetzes vom 22. Dezember 1853 über die Verwendung von Stempelpapier auf die in dem gegenwärtigen Tarife besteuerten Verhandlungen, und die Bestimmungen im §. 30 desselben Gesetzes (Beglaubigungen) auf beglaubigte Abschriften der gedachten Verhandlungen und beglaubigte Auszüge aus denselben keine Anwendung.

Außerdem werden

b. die §§. 31, 41, 48, 52, 53 bis 56, 65 und die Bestimmungen über Volljährigkeitserklärung und Ankindung (Adoption) im §. 74 desselben Gesetzes, sowie die Bestimmungen über die Stempelverwendung zu Wechselprotesten im Artikel 87 der Wechselordnung vom 26. Oktober 1859 (§. 3 der Verordnung vom 13. Mai 1867, Gesetzsamml. S. 738) aufgehoben.

3) In dem vormaligen Herzogthum Nassau finden

a. die in dem Tarife, welcher dem Gesetze vom 13. August 1859 über die Stempelabgabe angehängt ist, enthaltenen Positionen:

1. (Abschriften und Auszüge), 18 (Beilagen) und 89. unter Nr. 2. und 3. (Protokolle)

auf die in dem anliegenden Tarif besteuerten Verhandlungen keine Anwendung.

Außerdem werden

b. die Positionen des ersteren Tarifs: 4. 6. 8. — mit Ausnahme des letzten Satzes — 10. 13. 24. 25. 29. 30. 35. 47. 51. 52. 57. 66. 71. 78. 85. 86. 99. 102. 107. 109. 110. 111. 113. 118. 120. 124. 126. 127. 131., sowie der zweite Absatz der Position 2. aufgehoben. Die Position 116. findet nur noch auf gerichtliche Vergleiche in rechtshängigen Sachen, vorbehaltlich der hierüber in dem anliegenden Tarife unter Nr. 55. getroffenen Bestimmungen, Anwendung.

c. Zugleich treten alle auf die Erhebung der Konfirmationstaxe im vormaligen Herzogthum Nassau bezüglichen Vorschriften außer Kraft.

Digitized by Google

§. 36.

Hinsichtlich der Stempelabgabe von den vor dem 1. September 1867 errichteten letztwilligen Verfügungen im vormaligen Königreich Hannover bewendet es bei demjenigen, was in der Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe (§. 14), vorgeschrieben ist.

In allen, fortan dieser Verordnung und dem angeschlossenen Tarife unterliegenden Fällen, welche vor dem 1. September 1867 vorgekommen sind, und in welchen nach den bisherigen Gesetzen Stempel oder die Konfirmationstaxe im vormaligen Herzogthum Nassau zu erheben war, sollen diese vormaligen Abgaben nicht nachgefordert werden, wenn sie, aus welchem Grunde es sei, bis zu dem 1. September 1867 nicht gezahlt worden, gleichwohl aber auch weder erlassen noch verjährt sind. Dagegen tritt alsdann die Verpflichtung ein, an Stelle der vormaligen die durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Stempelabgaben davon bei Vermeidung der gesetzten Strafen dergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als wenn der stempelpflichtige Fall sich nach dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Verordnung ereignet hätte.

§. 37.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 19. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Stempel-

Stempeltarif.

Allgemeine Vorschriften.

1) Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammengenommen zu belegen, insofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.
2) Die Stempelabgabe beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 Sgr. zu 5 Sgr. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag des Stempels 5 Sgr. übersteigt, aber nicht über 10 Sgr. hinausgeht, ein Stempel von 10 Sgr. und so weiter genommen.

Nr.		Prozente.	℔	Sgr.
1.	Adjudikations-Bescheide, Dekrete und die Ausfertigungen oder Protokolle, welche die Stelle des Adjudikationsbescheides vertreten — wie Kaufverträge, s. diese. Wird neben einem Kaufvertrage ein Adjudikationsdekret ausgefertigt, so wird der Werthstempel nur vom Kaufvertrage entrichtet und zu dem Dekrete selbst der für Nebenexemplare im §. 10 der Verordnung vorgeschriebene Stempel verwendet.			
2.	Adoptionsverträge	.	2	.
3.	Afterpacht- oder Miethsverträge, s. Pachtverträge.			
4.	Aktien. Ein Zwölftheil Prozent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Aktieninhaber durch die ihm ertheilte Aktie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird. Die Aktien der Eisenbahngesellschaften sind stempelfrei.	1/12		
5.	Angabe an Zahlungsstatt. Verträge über Angabe an Zahlungsstatt, wie Kaufverträge, s. diese.			
6.	Antichretische Verträge, wie Pachtverträge, s. diese.			

Digitized by Google

№		Prozente.	₰	Sgr
7.	Assekuranz-Polizen. Ein halbes Prozent der gezahlten Prämie.	½		
	In allen Fällen, wo die gezahlte Prämie Einhundert Thaler nicht übersteigt	.	.	15
	Da hiernach die Prämie bei Assekuranz-Polizen als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird, so sind diese Polizen nach §. 3 a. der Verordnung stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie 50 Thaler nicht erreicht.			
8.	Auktionsprotokolle (Protokolle über Versteigerung beweglicher Sachen). Ein Drittheil Prozent des reinen Ertrages der Lösung.	⅓		
	Der Stempel ist nach beendigter Auktion nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen. Gehört der Gegenstand der Auktion nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern, so ist der Stempel nach den besonderen Antheilen eines Jeden derselben am Lösungsertrage zu berechnen.			
	Der behörige Stempelbogen muß binnen 3 Tagen nach dem Schlusse der Auktion dem Protokolle beigefügt, dazu kassirt und, daß solches geschehen, auf dem Protokolle selbst vermerkt werden.			
9.	Bestallungen besoldeter Beamten	.	.	15
	unbesoldeter Beamten		frei.	
10.	Bestätigungen (Konfirmationen), gerichtliche, der in diesem Tarife besteuerter Verhandlungen — sofern nicht für besondere Gattungen derselben (z. B. für Bestätigung eines Vergleiches der Parteien in rechtshängigen Sachen) besondere Vorschriften bestehen — wie Nebenexemplare, s. §. 10 der Verordnung.			
11.	Bürgschaften, s. Cautions-Instrumente.			
12.	Cautions-Instrumente	.	.	15
	Alle anderen Verhandlungen über Dienstkautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind stempelfrei.			
13.	Cessions-Instrumente	.	.	15
	Die Cessionen öffentlicher Papiere sind stempelfrei.			
14.	Codicille.	.	.	15
15.	Contracte, s. Verträge.			
16.	Dispositionen von Todeswegen wie Testamente, s. diese.			

Digitized by Google

№		Prozente.	℔	Sgr
17.	Dispositionsscheine der Bankiers und Kaufleute, wie Schuldverschreibungen, s. diese.			
18.	Donationen oder Schenkungen unter Lebendigen, sofern solche durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, werden wie Erbschaften nach der Verordnung, betreffend die Erbschaftsabgabe, versteuert. Der hiernach zu berechnende Abgabenbetrag ist als Stempel zu der steuerpflichtigen Verhandlung zu verwenden.			
19.	Eheversprechen, schriftliche	.	.	15
20.	Eheverträge	.	2	.
21.	Engagements-Protokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese, s. Verträge.			
22.	Erbfolge-Verträge (Erbverträge)	.	2	.
23.	Erbpachts-Verträge. Eins vom Hundert des Werthes des dadurch vererbpachteten Gegenstandes. Werden Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan, so besteht die Summe, von welcher der Stempel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Kanon oder anderen beständigen zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten. Wenn zwar der erbliche Besitz des Nutzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungsanschlag gemacht und der Kanon für die nächstfolgende Periode danach bestimmt werden soll, so wird der Vertrag über ein solches Geschäft nur in Rücksicht des etwaigen Erbstandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Kanons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert.	1		
24.	Erbrezesse oder Erbtheilungsrezesse, Erbschaftstheilungsverträge, wenn dadurch die Vertheilung einer von der Erbschaftsabgabe befreiten Erbschaft ausgesprochen wird: falls die dadurch zu vertheilende Masse Eintausend Thaler und darüber beträgt	.	2	.
	falls gedachte Masse den Werth von Eintausend Thalern nicht erreicht .	.	.	15
	wenn dadurch eine abgabenpflichtige Erbschaft vertheilt wird, stempelfrei.			
25.	Erbzinsverträge, wie Erbpachtsverträge, s. diese.			

№		Prozente.	Rthlr	Sgr
26.	Familienstiftungen, wie Fideikommißstiftungen, s. diese.			
27.	Fideikommißstiftungen, ohne Unterschied, ob sie zu Gunsten der Anverwandten des Stifters oder anderer Personen errichtet werden, unterliegen der Stempelsteuer von drei vom Hundert des Gesammtwerthes der denselben gewidmeten Gegenstände, ohne Abzug der etwanigen Schulden. Der Stempel ist zu der Urkunde, durch welche die Stiftuug errichtet wird, zu verwenden, ohne Rücksicht darauf, ob zu der Stiftung eine Bestätigung erforderlich ist oder nicht. Bei Stiftungen unter Lebendigen ist der Stempel in der durch §. 5 der Verordnung vorgeschriebenen Frist beizubringen. Bei Stiftungen von Todeswegen ist der Stempel innerhalb des für die Entrichtung der Erbschaftsabgabe vorgeschriebenen Zeitraumes beizubringen und sind die Inhaber der Erbschaft für die Entrichtung der Stempelsteuer ebenso, wie für die Eutrichtung der Erbschaftsabgabe, alle für einen und einer für alle verhaftet.	3		
28.	Gütergemeinschafts-Verträge unter Eheleuten, s. Eheverträge.			
29.	Kaufverträge.			
	a. über inländische Grundstücke und Grundgerechtigkeiten Eins vom Hundert des Kaufwerthes. Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzurechnung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist. Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammengenommen in Einer Summe veräußert, so wird der Stempelsatz von der gedachten Summe dergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre. Bei Subhastationen (freiwilligen oder Zwangsversteigerungen unbeweglicher Sachen) wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet;	1		
	b. über außerhalb Landes belegene Grundstücke und Grundgerechtigkeiten	.	.	15

Digitized by Google

№		Prozente.	ℛ	Sgr
	c. über alle anderen Gegenstände ohne Unterschied Ein Drittheil Prozent des vertragsmäßigen Kaufpreises;	1/3		
	d. jeder im kaufmännischen Verkehr über bewegliche Gegenstände mit Einschluß der Aktien und anderer geldwerthen Papiere, sei es mit oder ohne Zuziehung eines vereideten Agenten oder Mäklers, schriftlich abgeschlossene Kauf- oder Lieferungsvertrag, ohne Unterschied, ob derselbe unter Handeltreibenden oder unter anderen Personen abgeschlossen worden, unterliegt, soweit er nach der Höhe des Betrages an sich stempelpflichtig ist, einer Stempelabgabe von	.	.	15
	und falls mehrere Kontrakts-Exemplare durch Unterschrift der Kontrahenten vollzogen werden, für jedes Exemplar dem Stempel von	.	.	15
	Wenn jedoch der Stempel zu Ein Drittheil Prozent des Kaufpreises weniger als 15 Sgr. beträgt, und nicht wegen der Form des Vertrages nach den Tarifpositionen »Protokolle und Notariats-Instrumente« ein Stempel von 15 Sgr. erforderlich ist, so soll anstatt dieses Stempels nur der geringere Prozentstempel eintreten.			
	Ist der Vertrag unter Mitwirkung eines Mäklers oder vereideten Agenten abgeschlossen, und der Stempel nicht verbraucht, so soll die Strafe nicht blos jeden der Kontrahenten, sondern auch den Mäkler oder Agenten unter solidarischer Haftung aller dieser Personen für den Stempel treffen;			
	e. Kauf- und Tauschverhandlungen, welche zwischen Theilnehmern an einer Erbschaft zum Zwecke der Theilung der zu letzterer gehörigen Gegenstände abgeschlossen werden, sind dem Werthstempel von Kaufverträgen nicht unterworfen.			
	Zu den Theilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu theilen hat.			
	S. auch Pos. 55 »Uebertragsverträge«.			
30.	Lehrbriefe der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und Handwerksgehülfen, auch Jäger, Gärtner und Köche	.	.	15
31.	Lehrkontrakte, s. Verträge. Ist jedoch entweder gar kein Lehrgeld, oder ein Lehrgeld von weniger als 50 Thaler ausbedungen, für jedes Exemplar	.	.	5

№		Prozente.	℔	Sgr
32.	Leibrentenverträge, wodurch Leibrenten erkauft oder sonst gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen erworben werden: Eins vom Hundert des Kapitalwerths der Leibrente.	1		
33.	Lieferungsverträge, wie Kaufverträge, s. diese. Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmen, sind verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu entrichten.		.	
34.	Mäkleratteste, welche vereidete Mäkler auf den Grund ihrer Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, bedürfen keines Stempels, sofern davon kein Gebrauch von einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird. Wo dagegen ein solcher Gebrauch stattfindet, ist dazu ein Stempel von anzuwenden.	.	.	15
	Es ist gestattet, diesen auch nachträglich zu dem Mäkleratteste beizubringen, wenn dasselbe ursprünglich ohne Rücksicht auf solchen Gebrauch, mithin ohne Stempel, ausgestellt worden.			
35.	Majorennitäts-Erklärungen	.	2	.
36.	Miethsverträge, s. Pachtverträge.			
37.	Mortifikationsscheine	.	.	15
38.	Notariats-Instrumente, welche die Stelle einer in diesem Tarife besteuerten Verhandlung vertreten, z. B. einer Quittung, wie diese (s. auch §. 10 der Verordnung), mindestens aber in allen Fällen .	.	.	15
	Im Uebrigen bewendet es wegen der Stempelpflichtigkeit der Notariats-Instrumente bei den bestehenden Vorschriften.			
39.	Noten der Kaufleute über abgemachte Wechsel- und Geldgeschäfte, welche nur als Belag über die gezahlte Valuta dienen, bedürfen keines Stempels.			
40.	Obligationen, s. Schuldverschreibungen.			
41.	Pacht- und Miethsverträge von dem ganzen Betrage der durch dieselbe bestimmten Pacht oder Miethe: Ein Drittheil Prozent.	1/3		
	Wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von	.	.	15
	dazu erforderlich.			

Digitized by Google

Nr		Prozente.	Thlr	Sgr
	Verträge über Afterpacht oder Aftermiethe werden wie Pacht- und Miethsverträge überhaupt besteuert. Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelpflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen: a. Alles was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden, und bildet mit demselben zusammengenommen den stempelpflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind mit dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen. b. Beständige Hebungen, welche der Pächter bloß für Rechnung des Verpachters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelpflichtigen Pachtsumme. c. Bei Abschluß der Pacht- und Miethsverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrages zusammengenommen an Pacht und Miethe zu zahlen ist. d. Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Miethsverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelpflichtig. e. Enthalten Pacht- oder Miethsverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Termins nicht gekündigt wird, so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelpflichtigkeit gleich zu achten und ist der Stempel dazu besonders zu lösen. f. Pacht- und Miethsverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf Ein Jahr geschlossen wären.			

Digitized by Google

№		Prozente.	ℛ	Sgr
42.	Pfandbriefe, s. Schuldverschreibungen.			
43.	Polizen, s. Assekuranzpolizen.			
44.	Prolongationen von Pacht- und Miethsverträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongation, s. Pachtverträge.			
45.	Proteste	.	.	15
46.	Protokolle in Privatangelegenheiten vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten oder einer dergleichen Behörde aufgenommen, welche die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife besteuerten Verhandlung (z. B. einer Quittung) vertreten — wie diese — mindestens aber	.	.	15
	In denjenigen Landestheilen, wo für Viehhandelsprotokolle Stempelfreiheit gewährt ist, bleiben dieselben auch ferner vom Stempel befreit.			
	Im Uebrigen bewendet es wegen der Stempelpflichtigkeit der Protokolle bei den bestehenden Vorschriften.			
47.	Punktationen über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind wie Verträge über denselben Gegenstand, und zwar auch dann zu besteuern, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist, s. Verträge.			
48.	Quittungen über geleistete Zahlungen, sofern dieselben zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, ein Zwölftheil Prozent des Betrages, worüber quittirt wird.	1/12		
	Dieselbe Stempelabgabe ist auch von Quittungen ohne Unterschied des Zwecks zu erlegen, wenn dieselben vor einem Notar, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunalbeamten amtlich aufgenommen, oder anerkannt worden.			
	Wenn eine Quittung erst durch nachfolgende Verhandlungen stempelpflichtig wird, so darf der Stempel dazu auch erst bei Eintritt dieser Verhandlungen nachgebracht werden.			
	Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höheren Stempel vom Betrage des Gegenstandes unter-			

Digitized by Google

№		Prozente.	ℳ	₰
	liegt, zugleich über den Empfang dieſes Betrages oder eines Theils deſſelben quittirt, ſo iſt ein beſonderer Quittungsſtempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines beſonderen Quittungsſtempels, wenn zwar nicht in einer ſolchen Verhandlung ſelbſt, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird. Es bedarf ferner keines Quittungsſtempels zu Interimsquittungen auf Partialzahlungen, welche beſtimmt ſind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauſcht zu werden. Ueberdies ſind von dem Quittungsſtempel frei alle Quittungen über folgende Zahlungen: a. Rückzahlung der von öffentlichen Kaſſen irrthümlich erhobenen Gelder; b. Rückzahlung der für öffentliche Anſtalten gemachten baaren Auslagen, ſofern dafür keine Zinſen oder andere Vortheile angerechnet werden; c. Reiſekoſten in Dienſtangelegenheiten und unfixirte Diäten aus öffentlichen Kaſſen; d. Gehalt und Dienſteinkommen der im Felde ſtehenden, oder Dienſtes wegen im Auslande befindlichen Angeſtellten; e) Armengelder, Remiſſionen und Unterſtützungen aus öffentlichen Mitteln; desgleichen f. Quittungen, welche Inhaber von verlooſten Staatsſchuldſcheinen bei Auszahlung der Valuta darüber an die Staatsſchulden-Tilgungskaſſe auszuſtellen haben. Der Quittungsſtempel von Beſoldungen, Wartegeldern, Penſionen und anderen periodiſchen Hebungen aus öffentlichen Kaſſen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet. Militairperſonen zahlen jedoch den Quittungsſtempel von ihren Beſoldungen, Wartegeldern, Penſionen und anderen Dienſtemolumenten nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen. Naturalien, welche als Beſoldungstheile oder Dienſtemolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnißmäßigen Anſchlage bei Beſtimmung des Quittungsſtempels in Anrechnung.			

№		Prozente.	Thlr	Sgr
	Quittirte Rechnungen sind insofern wie Quittungen zu besteuern, als sie die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten.			
49.	Registraturen, wenn sie die Stelle der Protokolle vertreten, wie diese.			
50.	Schenkungen, s. Donationen.			
51.	Schlußzettel der Mäkler, wie Mäkleratteste, s. diese.			
52.	Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe und persönliche jeder Art, ein Zwölftheil Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet. Die Verschreibungen der Sparkassen (Quittungsbücher, Sparkassenbücher) über Einlagen von funfzig Thaler oder mehr sind stempelfrei.	1/12		
53.	Tauschverträge, wie Kaufverträge, s. diese. Bei Tauschverträgen wird der Stempelsatz nur nach dem Werthe des einen der beiden vertauschten Gegenstände und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet.			
54.	Testamente, und zwar sowohl schriftliche als mündlich zu Protokoll erklärte	.	2	.
55.	Uebertragsverträge zwischen Aszendenten und Deszendenten. a. Lästige Verträge, durch welche Immobilien allein oder im Zusammenhange mit anderem Vermögen von Aszendenten auf Deszendenten übertragen werden, unterliegen dem gesetzlichen Kaufstempel. Es kommen jedoch für die Festsetzung des stempelpflichtigen Erwerbspreises folgende von dem Erwerber übernommene Verpflichtungen und Gegenleistungen nicht in Anrechnung: 1) die von dem Erwerber übernommenen Schulden des Uebertragenden, sowie die auf den übertragenen Vermögensstücken haftenden beständigen Lasten und Abgaben; 2) der zu Gunsten des Uebertragenden und dessen Ehegatten in dem Vertrage festgesetzte Altentheil, die denselben vorbehaltenen Nutzungen, Leibrenten und sonstigen lebenslänglichen Geld- oder Naturalprästationen, sowie die denselben zugesicherten Alimente; 3) die Abfindungen, Alimente und Erziehungsgelder, welche der Erwerber nach Inhalt des Vertrages an andere Deszendenten des Uebertragenden zu entrichten hat; endlich 4) derjenige Theil des Erwerbspreises, welcher dem Uebernehmer als sein künftiges Erbtheil angewiesen ist.			

Digitized by Google

№		Prozente.	℔	Sgr
	b. Wenn die von dem Erwerber übernommenen Gegenleistungen lediglich in den unter a. Nr. 1 bis 4 einschließlich aufgeführten Verpflichtungen bestehen, so ist der Vertrag einer Schenkung unter Lebenden gleich zu achten und bleibt daher vom Kaufstempel frei.			
	c. Wenn in einem solchen Vertrage dem Uebernehmer Abfindungen, Alimente oder Erziehungsgelder für andere Deszendenten des Uebertragenden auferlegt sind (unter a. Nr. 3), und der Kapitalwerth dieser Zuwendungen zusammengenommen wenigstens 50 Thaler beträgt, so ist zu dem Vertrage, abgesehen von dem (nach a.) etwa erforderlichen Kaufstempel ein Rezeßstempel von 15 Sgr. resp. 2 Thalern (s. Position: Erbrezesse) zu verwenden.			
56.	Vergleiche, schriftliche, gerichtliche und außergerichtliche, wie Verträge, s. diese. Bei Anwendung dieser Vorschrift treten folgende nähere Bestimmungen ein:			
	a. Ist der Vergleich über ein Geschäft abgeschlossen worden, welches bloß mündlich oder durch Korrespondenz oder in einer anderen, die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen ist, und hätte für dieses Geschäft, wenn darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wäre, ein höherer, als der bei Verträgen im Allgemeinen stattfindende Stempel entrichtet werden müssen, so ist zu dem Vergleiche, insofern dadurch das Geschäft im Wesentlichen aufrecht erhalten wird, dieser höhere Stempel zu verwenden.			
	b. Wird durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges Rechtsgeschäft begründet, welches, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einem höheren, als dem bei Verträgen im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel unterworfen sein würde, so tritt bei dem Vergleiche dieser höhere Stempel ein. Insonderheit ist, wenn für die streitigen Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbzins-, ein Erbpachts-, ein Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird u. s. w., zu dem Vergleiche der für Kauf-, Erbzins-, Erbpachts-, Pacht- oder Miethe-, Leibrenten- ꝛc. Verträge bestimmte Stempel, sofern er höher ist, als der allgemeine Vertragsstempel, zu verwenden, und bei Festsetzung desselben der Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen. In gleicher Art findet, wenn zur Sicherstellung der			

Digitized by Google

№		Prozente.	₰	Sgr
	Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird, der für hypothekarische Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel Anwendung. Dagegen muß, wenn ein Dritter, welcher zu den ursprünglichen Kontrahenten nicht gehört, in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung stempelpflichtige Erklärungen abgiebt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt, der dazu erforderliche Stempel neben dem zu dem Vergleich beizubringenden unbedingt verwendet werden. In Ansehung der Stempelpflichtigkeit gerichtlicher Vergleiche über rechtshängige Sachen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften; sollte jedoch nach denselben ein geringerer Stempel eintreten, als nach den unter a. und b. getroffenen Bestimmungen erforderlich ist, so muß dieser höhere Stempel entrichtet werden. Insoweit für Vergleichsverhandlungen der Gerichte Stempelfreiheit bewilligt ist, darf dieselbe nicht dazu dienen, den Parteien stempelfreie Dokumente über an sich stempelpflichtige Geschäfte zu verschaffen. Sie findet daher in den vorstehend unter a. und b. erwähnten Fällen keine Anwendung, dergestalt, daß wenn nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auch kein höherer als der allgemeine Vertragsstempel begründet sein würde, dennoch dieser letztere zu dem Vergleiche verwendet werden muß.			
57.	Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist . . . . . S. Adoptions-, Ehe-, Erbfolge-, Erbpachts-, Erbzins-, Kauf-, Lehr-, Leibrenten-, Pacht- und Miethe-, auch Taufchverträge u. s. w.		.	15
58.	Vollmachten		.	15
	Die Genehmigung der gerichtlichen Verhandlungen eines mit keiner Vollmacht versehenen Anwaltes durch die Partei ist mit dem zu einer Vollmacht erforderlichen Stempel zu versehen, sofern dieselbe an die Stelle einer Vollmacht tritt.			
	Zu den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten wird ein besonderer Stempel von . . . . . genommen.		..	15

Gegeben Ems, den 19. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

№ 254. Bestimmungen des Finanz-Ministers vom 8. August 1867 über die Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, mit Ausnahme der Wechsel, für die Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktionen zu Hannover und Cassel und den Kreis Schmalkalden.

Auf Grund der §§. 7 und 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli d. Js., betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel u. s. w., wird für die Bezirke der Provinzial-Steuer-Direktionen zu Hannover und Cassel, sowie für den Kreis Schmalkalden, Folgendes bestimmt:

A. Verwendung von Stempelmarken zu Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

§. 1.

Die Verwendung von Stempelmarken, in Werthbeträgen von 5 *sgr*, 10 *sgr*, 15 *sgr*, 20 *sgr*, 25 *sgr*, 1 ℛ und 2 ℛ, deren Verkauf durch die Steuerstellen und Stempelvertheiler nach §. 1 der Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln vom 4. Juli d. Js. erfolgt, ist gestattet:

1) zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen;
2) zu Mäkleratteſten und Schlußzetteln der Mäkler;
3) zu Vollmachten.

(Vergleiche die genannten Positionen des Tarifs vom 19. Juli d. J.)

§. 2.

Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 3.

Die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken sind den im §. 1 genannten Schriftstücken und zwar links auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens aufzukleben.

Die Unbrauchbarmachung der Marken erfolgt in der Weise, daß der zur Kassation derselben Verpflichtete in jeder einzelnen der aufgeklebten Marken den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, und seinen vollen Namen oder die volle Firma deutlich zu schreiben hat, z. B.

B. 7/8. 62. — statt Berlin, den 7. August 1862.

C. Haase.

Sollte die Größe der Marke für diese Vermerke nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das übrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

Digitized by Google

Der letzte Absatz im §. 4 der Bestimmungen über die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln vom 4. Juli d. J. findet auch rücksichtlich der im §. 1 oben bezeichneten Schriftstücke Anwendung.

§. 4.

Die im §. 1 gedachten Steuerstellen — die Stempelvertheiler indessen nur innerhalb der in ihren Konzessionen vorgeschriebenen Erhebungsgrenzen — sind beauftragt, zu schriftlichen Urkunden jeder Art statt des erforderlichen Stempelpapiers, wenn der Steuerschuldige dessen Verwendung nicht ausdrücklich verlangt, Stempelmarken in entsprechendem Werthe und zwar in möglichst geringer Zahl zu kassiren. Zu diesem Behufe sind Stempelmarken von besonderer Beschaffenheit zum Werthe von 3 ₰, 4 ₰, 5 ₰, 6 ₰, 7 ₰, 8 ₰, 9 ₰ und 10 ₰ hergestellt und den Steuerstellen überwiesen worden, welche nur zu dem vorgedachten Zweck und nur zur Verwendung durch öffentliche Behörden und Beamten nach Maßgabe der Bestimmungen unter B. (siehe unten) gebraucht werden dürfen.

Der Gebrauch der Stempelmarken ist jedoch auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 ₰ unterliegen, beschränkt. Zu Urkunden, welche einem höhern Stempel unterliegen, muß, insoweit der Betrag durch 10 theilbar ist, Stempelpapier verwendet werden, während für den überschießenden Betrag Marken von 5 *sgr* bis 9 ₰ 25 *sgr* in möglichst geringer Zahl kassirt werden können.

Die Kassation der Marken erfolgt in der im §. 5 der Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln vom 4. Juli d. J. vorgeschriebenen Weise. Außerdem hat die Steuerstelle auf die Urkunde und zugleich, wenn der letzteren ein mit aufgeklebten Marken versehener Stempelbogen umgeschlagen ist, auf diesem, unter ihrer Firma, mit Schwarzstempel, Datum (in Worten und beziehungsweise Ziffern) und Unterschrift, zu vermerken, welcher Stempelbetrag im Ganzen und welcher davon in Stempelpapier und in Marken kassirt worden ist. Wenn z. B. Marken im Werthe von 1 ₰ und 25 *sgr* auf einen Miethvertrag geklebt und kassirt sind, muß der Vermerk lauten:

1 ₰ 25 *sgr* in Marken kassirt.
Berlin, den 1. Juni 1865.
Firma.
Schwarzstempel.

Werden Marken aufgeklebt um den Werth eines Stempelbogens oder gestempelten Formulars auf den erforderlichen Betrag zu ergänzen, z. B. um den Werth eines Stempelbogens zu 5 *sgr* durch Aufkleben von Marken zu 25 *sgr* auf 1 ₰ zu erhöhen, so würde der Vermerk lauten:

„zur Ergänzung auf 1 ₰ eine Marke zu 25 *sgr* aufgeklebt und kassirt.“
Berlin, den
Firma und Namen.
Schwarzstempel.

Digitized by Google

Wenn ferner 55 ₰ 25 *sgr* in einem Stempelbogen von 50 ₰ und in einer Marke von 5 ₰ und einer Marke von 25 *sgr* verbraucht sind, hat der sowohl auf den Bogen als auf die Original-Urkunde zu setzende Vermerk zu lauten:

55 ₰ 25 *sgr* und zwar 50 ₰ in Papier und 5 ₰ 25 *sgr* in Marken kassirt.

Berlin, den ten u. s. w. (wie oben).

Die gesetzlich erforderlichen Vermerke über Verwendung des Stempels (z. B. zum Neben-Exemplar über die Verwendung des Stempels zum Haupt-Exemplar ꝛc.) werden durch die oben vorgeschriebenen Vermerke nicht beseitigt, können aber mit diesen zu einem Vermerke verbunden werden, z. B. in folgender Weise:

Zum Neben-Exemplar 15 *sgr* in Marken kassirt.

Zum Haupt-Exemplar sind 55 ₰ 25 *sgr* (in Worten) Stempel verwendet.

Berlin, den ten u. s. w. (wie vor).

Es ist den Steuerstellen untersagt, etwa bereits aufgeklebte Marken abzustempeln, wenn dieselben irgendwie mit Vermerken versehen sind.

Wird von Jemandem die Kassation von Stempelpapier verlangt, so ist dem zu entsprechen.

§. 5.

Die Steuerbehörden werden auch zur Entrichtung der gelegentlich von Stempel-Revisionen defektirten Stempel bis auf Höhe von 50 ₰ statt Verabfolgung von Stempelpapier Marken auf die ihnen von den Betheiligten vorgelegten Extrakte aus der Defektentabelle oder auf letztere selbst kleben und, wie im §. 4 vorgeschrieben, kassiren. Bei Steuerbeträgen von mehr als 50 ₰ bis 100 ₰ einschließlich, verfahren die Steuerbehörden ebenfalls nach Anleitung des §. 4.

§. 6.

Der Stempel zu Assekuranz-Policen (s. diese Tarifposition) kann ebenfalls in Marken entrichtet werden, diese sind aber nicht durch die Agenten, sondern durch die Steuerstellen, in der im §. 4 vorgeschriebenen Weise zu kassiren.

B. Verwendung von Stempelmarken zu unter öffentlicher Autorität ausgefertigten und zu solchen Schriftstücken, zu welchen öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind.

§. 7.

Oeffentliche Behörden und Beamte mit Einschluß der Notare können zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten, ingleichen zu solchen Privat-Urkunden, zu welchen sie den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, statt des nach der Verordnung vom 19. Juli d. Js. und dem Stempeltarife von demselben Tage erforderlichen Stempelpapiers oder statt eines Theiles

Digitized by Google

des erforderlichen Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 ſgr, 10 ſgr, 15 ſgr, 20 ſgr, 25 ſgr, 1 ₰ und 2 ₰ (§. 1 unter A. oben), ſowie die nur zur Kaſſation durch Behörden oder Beamte beſtimmten Marken zu 3 ₰ bis 10 ₰ verwenden (§. 4 unter A.).

Dieſe Befugniß erſtreckt ſich jedoch nur auf Urkunden, welche einem Stempel von nicht mehr als 50 ₰ unterliegen.

Zu Urkunden, welche einen höhern Stempel erfordern, muß, inſoweit der Betrag durch 10 theilbar iſt, Stempelpapier verwendet werden, während für den überſchießenden Betrag Marken kaſſirt werden können.

Zu Urkunden, welche einem Stempel von mehr als 100 ₰ unterliegen, wird das Stempelmaterial von den Provinzial-Steuerbehörden und dem Haupt-Stempel-Magazin in Berlin ausgefertigt.

§. 8.

Die Verwendung von Marken ſtatt des Stempelpapiers iſt nur unter den nachfolgenden Bedingungen zuläſſig:

1) Die Marken ſind oben links auf der erſten Seite des erſten Bogens der Urkunde, und wenn mehrere Marken verwendet werden, neben oder unter einander aufzukleben.

2) Die Kaſſation der Marken, und zwar jeder einzelnen, erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journal-Nummer und des Datums (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglich auf dem unteren Theile jeder verwendeten Marke, ſowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B.

№ 1756.
7/8. 62.
Berlin.

Notare und ſolche Beamte, welche kein Correſpondenz-Journal führen, haben außer dem Datum (in Ziffern), an welchem die Marke aufgeklebt wird und außer dem Ort, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeſchriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und ſoweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Die Kaſſationsvermerke müſſen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchſtaben und Ziffern) ohne jede Raſur, Durchſtreichung oder Ueberſchrift geſchrieben ſein.

3) Außer mit den vorſtehend angeordneten Kaſſationsvermerken haben die im §. 7 bezeichneten Behörden und Beamten die aufgeklebten Marken jedesmal mit einem ſchwarzen oder farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergeſtalt zu verſehen, daß der Abdruck theils auf dem oberen, mit den Kaſſationsvermerken nicht verſehenen Theile der Marke (ohne die Schriftzeichen Nr. 2 zu bedecken), theils auf dem die Marke umgebenden Papiere zu ſtehen kommt.

Digitized by Google

Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben ſtatt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf den oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu ſetzen.

§. 9.

Auch in Fällen, wo Behörden und Beamte verpflichtet ſind, Stempelbogen zu ihren Akten zu kaſſiren, können ſtatt derſelben Marken verwendet werden, welche auf der ſtempelpflichtigen Verhandlung, wie im §. 8 vorgeſchrieben worden, befeſtigt und kaſſirt werden müſſen.

§. 10.

Rendanten einer Kaſſe haben, wenn ſie gegen ſtempelpflichtige Quittungen Zahlung leiſten, dafür Sorge zu tragen, daß der Ausſteller der Quittung die etwa verwendete Marke (§. 1 unter 1 und §. 2 unter A.) ſelbſt kaſſire. Sie ſind aber auch ermächtigt, nicht kaſſirte Marken mittelſt Auf- und Durchſchreibens ihres Namens und des Datums und mittelſt kreuzweiſen Durchſtreichens der Marke ſelbſt zu kaſſiren.

Dieſe Beſtimmungen treten mit dem 1. September d. Js. in Kraft. Hinſichtlich der Verwendung von Stempelmarken zu denjenigen Schriftſtücken, welche noch fernerhin nach den bisherigen Stempelgeſetzen in den im Eingange bezeichneten Bezirken zu verſteuern ſind, wird weitere Anordnung vorbehalten. Die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürſtenthums Heſſen beſtehenden Vorſchriften wegen Verwendung von Stempelmarken treten mit dem 1. September d. Js. außer Kraft.

Berlin, den 8. Auguſt 1867.

Der Finanz-Miniſter.

v. d. Heydt.

№ 255. Bekanntmachung des Finanz-Miniſters vom 8. Auguſt 1867 wegen Feſtſetzung von Mittelwerthen fremder Währungen behufs Berechnung der Stempelabgaben.

Auf Grund der Beſtimmungen im §. 4 litt. b. des Stempelgeſetzes vom 7. März 1822, im §. 2 litt. b. der Allerhöchſten Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelweſens und die Erhebung des Urkundenſtempels in dem vormaligen Königreiche Hannover u. ſ. w. vom 19. Juli 1867 (Geſetzſammlung Seite 1191), im §. 2 litt. b. der Allerhöchſten Verordnung, betreffend die Stempelſteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein vom 7. Auguſt c. wird hiermit bekannt gemacht, daß bei Ausmittelung der in anderen Währungen, als Preußiſchem Silbergelde, angegebenen Werthe zum Zweck der Berechnung derjenigen Stempelabgaben, welche nach den Vorſchriften der im Eingange näher bezeichneten Geſetze und der denſelben angehängten Tarife zu entrichten ſind, die folgenden Mittelwerthe vom 1. September d. Js. ab zum Grunde zu legen ſind.

Digitized by Google

Es werden angenommen:

10 ℔ in Gold gleich 11 ℔ Silber,
111 Mark Hamburger Banko gleich 56 ℔ (§. 4 b. des Gesetzes vom 7. März 1822),
100 Pfund Sterling gleich 675 ℔ Silbergeld,
1 Gulden Holländisch gleich 1 Gulden Süddeutscher Währung,
1000 Francs oder Lire gleich 266⅔ ℔,
12 Nordamerikanische Dollars gleich 17 ℔,
1 Gulden Oesterreichisch gleich ⅔ ℔,
1000 Rubel Silber gleich 1076½ ℔.

Die vorstehenden Mittelwerthe stimmen mit denjenigen überein, welche durch die Anweisung zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, festgesetzt sind.

Ein nach Maßgabe derselben aufgestellter Wechselstempeltarif für andere Valuten als Preußisches Silbergeld, kann im Wege des Buchhandels von der hiesigen von Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei zu dem Preise von 2½ Sgr für das Exemplar bezogen, auch bei den mit Erhebung der Wechselstempelsteuer beauftragen Steuerbehörden eingesehen werden.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des Finanz-Ministeriums vom 30. October 1822 wird hierdurch vom 1. September d. Js. ab aufgehoben.

Berlin, den 8. August 1867.

Der Finanz-Minister.

von der Heydt.

№ 256. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 10. August 1867, betreffend die auf die Steuer-Receptur in Lauenstein übergegangenen Befugnisse der vormaligen Steuer-Receptur in Coppenbrügge zur Abfertigung zollpflichtiger Postgüter.

Nachdem die Steuer-Receptur in Coppenbrügge seit dem 1. Juli d. J. aufgehoben und mit der Steuer-Receptur in Lauenstein vereinigt worden ist, sind die der ersteren bisher beigelegt gewesenen Befugnisse zur Abfertigung der vom Auslande eingehenden Poststücke auf die letztere übertragen, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 10. August 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:
Der Ober-Regierungs-Rath
Houth-Weber.

Digitized by Google

№ 257. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 9. August 1867, betreffend die Zulassung des Feuer-Assecuranz-Vereins zu Altona zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Dem auf Gegenseitigkeit beruhenden Feuer-Assecuranz-Vereine zu Altona ist durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 27. v. M. — in Erweiterung der Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten vom 1. März v. J. — die Erlaubniß ertheilt, auf Grund des Statuts vom 29. Juni 1830 das Feuerversicherungsgeschäft auch im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover zu betreiben.

Hannover, den 9. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

№ 258. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 14. August 1867, betreffend die Zulassung der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft „Royal“ in Liverpool laut der in der Beilage abgedruckten Concession vom 26. November 1863 nebst Nachtrag vom 26. Juni d. Js. auf Grund der in der Beilage gleichfalls abgedruckten Statuten zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover zugelassen ist.

Hannover, den 14. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 70.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 259. Bekanntmachung, betreffend den Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstags des Norddeutschen Bundes.

№ 260. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der hinsichtlich des Verkehrs mit Branntwein in den Haupt-Steuer-Amts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück bestehenden Binnen-Controle.

№ 259. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 16. August 1867, betreffend den Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstags des Norddeutschen Bundes.

Auf Grund der §§. 10 und 14 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. October 1866 und gemäß §. 9 des dazu ergangenen Reglements vom 1. Juli 1867 setze ich für den ganzen Umfang des Staats den Tag der Wahl für die erste Legislaturperiode des Reichstags

auf den 31. August d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 16. August 1867.

Der Minister des Innern.

Gr. zu Eulenburg.

[Ausgegeben zu Hannover am 19 August 1867.]

Digitized by Google

№ 260. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 17. August 1867, betreffend die Aufhebung der hinsichtlich des Verkehrs mit Branntwein in den Haupt-Steuer-Amts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück bestehenden Binnen-Controle.

Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird die durch die Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Finanz-Ministeriums vom 20. October 1854 (Hannoversche Gesetzsammlung de 1854 Abtheilung I. Nr. 48 Seite 286) in den Haupt-Steuer-Amts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück hinsichtlich des Verkehrs mit Branntwein wieder eingeführte Binnen-Controle hiemit aufgehoben und solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 17. August 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

Digitized by Google

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool.

Der unter der Firma: „Royal" in Liverpool domicilirten Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 31. Mai 1845 und des Nachtrages vom 6. August 1858 besteht, wird die Concession zum Geschäftstriebe in den Königlich Preußischen Staaten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer andern Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer andern Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 26. November 1863.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

I. A. 9498.

Nachtrag.

Die unterm 26. November 1863
der Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten wird hierdurch für folgende mit der Preußischen Monarchie vereinigte Landestheile:

das vormalige Königreich Hannover,
das vormalige Kurfürstenthum Hessen,
das vormalige Herzogthum Nassau und
das Gebiet der vormals freien Stadt Frankfurt a. M.

gültig erklärt.

Berlin, den 26. Juni 1867.

Der Minister des Innern. (L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf Eulenburg. Im Auftrage.
Delbrück.

I. A. 4492. IV. 7088

Digitized by Google

Von dem Königlichen Ministerium des Innern genehmigter

Auszug

aus den

Statuten der Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Royal" in Liverpool vom 31. Mai 1845 und Nachtrag zu denselben vom 6. August 1858.

Gegenwärtige Urkunde wurde am einunddreißigsten Mai anno Domini Ein Tausend Acht Hundert und fünf und vierzig abgeschlossen zwischen den Herren **Josias Booker, Hugh James Sanderson** und **Charles Turner**, Alle domicilirt in Liverpool in der Grafschaft Lancester, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen und Siegel gegenwärtiger Urkunde beigefügt sind oder werden sollen, Ersterseits, und den Herren **John Shaw Leigh von Childwall Hall** in genannter Grafschaft, und **Richard Benson Blundell Hollingshead Blundell von Deysbroock** in genannter Grafschaft (als Curatoren zu den unten näher angegebenen Zwecken) Andererseits.

Der Name der Gesellschaft.

§. 1. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit Actien der Gesellschaft besitzen und welche hiernach Actionaire genannt werden, sollen eine Actien-Gesellschaft sein und bilden unter dem Namen „The Royal Insurance Company" mit der Berechtigung eines Directoriums, zu beliebiger Zeit den Namen der Gesellschaft zu wechseln oder zu ändern.

Das Geschäft derselben.

§. 2. Das Geschäft oder der Zweck der Gesellschaft soll sein, Versicherungen zu effectuiren auf Grundstücke oder Wohnhäuser, Mühlen, Fabriken, Theater, Lagerhäuser, Schuppen und andere Gebäulichkeiten irgend welcher Art (ohne Ausnahme) auf Schiffe, Lichter, Boote und alle Fahrzeuge irgend welcher Art in irgend einem Dock oder Hafen, Kanal oder Flusse, und auf die Ladungen oder Güter, oder an Bord solcher Schiffe, Lichter, Boote oder anderer Fahrzeuge, auf Güter und Waaren, Hausgeräthschaften und Möbel, Viehstand und Producte des Ackerbaues, Geräthschaften, Werkzeuge und alle Art von Habe und Gut gegen das Risico des Verlustes oder der Beschädigung durch Feuer, Sturm oder andere Unfälle, ferner Versicherungen von Leben oder von Anwartschaften der vereinigten Dauer von zwei oder von mehreren Lebensfristen, oder auf die Dauer einer oder mehrerer Lebensfristen, für irgend einen Zeitraum von Jahren absolut oder zufällig mit solcher Lebensfrist oder -fristen endend, und alle andern Assuranzen, ob in Verbindung mit dem Leben oder nicht, wie solche gesetzlich effectuirt werden dürfen, incl. von Vermächtnissen für Wittwen, Kinder und andere Personen, ferner Leibrenten für Lebenszeiten oder eine Reihe von Jahren zu kaufen und zu verkaufen, und auf Ueberlebungsfälle, entweder augenblickliche, aufgeschobene, anwartschaftliche oder zufällige, und auf lebensanwartschaftliche und andere Besitzungen und Zugehörigkeiten real und persönlich; ferner Geld vorzuschießen und auszuleihen, wie das Directorium es von Zeit zu Zeit für angemessen hält; überhaupt Geschäfte zu führen, wie sie unter der Benennung Feuer- und Lebens-Versicherung bekannt sind und begriffen werden, und Alles, was damit irgend wie zusammenhängt im vollsten Sinne und in der vollsten Bedeutung und bis zu der vollen Ausdehnung, die das Gesetz gestattet, und sollen solche Versicherungen, Käufe, Verkäufe, Anlehen, Geschäfte und geschäftliche Handlungen nicht auf Personen und Eigenthum im vereinigten Königreiche von Großbrittanien und Irland beschränkt werden, sondern sollen oder können auch nach dem Gutdünken der Directoren mit Bezug auf Personen wohnend oder auf Eigenthum belegen, in irgend einem andern Theile der Welt abgeschlossen werden.

Ihr Kapital.

§. 3. Das Kapital der Gesellschaft soll aus Zwei Millionen Pfund Sterling bestehen, die auf Hunderttausend Actien von je zwanzig Pfund Werth vertheilt sind, mit der Berechtigung dasselbe zu vermehren oder zu vermindern, wie es sub §. 21 näher angegeben ist.

Geschäftliche Verwaltung ist den Directoren überlassen.

§. 4. Die Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft soll gänzlich den Directoren derselben anvertraut werden, und soll die Zahl derselben weder fünfundzwanzig überschreiten, noch weniger als fünf sein.

Die Beamten der Gesellschaft.

§. 5. Die Beamten der Gesellschaft sollen sein: zwei General-Curatoren und ein oder mehrere Rechnungsrevisoren; ferner ein Secretair, ein Actuarius, ein Notar, ein Arzt, ein Wundarzt und ein oder mehrere Besichtiger.

Bureau.

§. 6. Die Gesellschaft hat ihr Geschäftslocal in der Stadt Liverpool mit oder ohne Filialen oder Agenten an irgend einem Orte innerhalb oder außerhalb des vereinigten Königreiches, wie weiter unten ausgeführt.

Abhaltung von Generalversammlungen. Außerordentliche Versammlungen von den Directoren oder auf Ersuchen der Actionaire zu berufen. Wenn von Actionairen berufen, gewisse Einzelnheiten in öffentlicher Anzeige zu geben.

§. 7. Die Actionaire sollen sich wenigstens einmal im Jahre im Hauptbureau der Gesellschaft oder an irgend

Digitized by Google

einem andern geeigneten Orte innerhalb einer Meile von dem Rathhause von Liverpool versammeln, nämlich im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig und in jedem folgenden Jahre am letzten Freitage des Monats Juli, und zu jeder andern, in vorgeschriebener Weise anberaumten Zeit, und es soll jede solche Versammlung eine Generalversammlung, oder wenn zu irgend einer andern Zeit zusammenberufen, eine außerordentliche Versammlung genannt werden. Außerordentliche Versammlungen können zu jeder Zeit zu irgend einem demselben gutdünkenden Zwecke zusammenberufen werden, und jede solche Versammlung soll von den Directoren zusammenberufen werden (ausgenommen in Fällen, in welchen laut gegenwärtigen Paragraphen andere Personen zur Zusammenberufung von Versammlungen berechtigt sind), nämlich: Erstens, eine Majorität von Directoren kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Versammlung zusammenberufen. Zweitens: Wenn zu irgend welcher Zeit durch Zufall oder irgend eine unvorhergesehene Ursache keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, um ein Directorium zu bilden, können acht oder mehrere Actionaire, die zusammen acht hundert oder mehr Actien repräsentiren, die Generalversammlung zusammenberufen; und Drittens: Jede zwanzig oder mehr Actionaire (nicht Directoren), die zusammen viertausend oder mehr Actien repräsentiren, von denen Jeder (die Original-Actionaire ausgenommen) wenigstens zwölf Monate Actionair gewesen sein muß, können jederzeit durch eigenhändige Eingabe (die Unterschrift jedes Actionairs durch einen Notar oder Anwalt gehörig beglaubigt) das Directorium auffordern, eine außerordentliche Versammlung zusammenzurufen, zu irgend einem Zwecke, der auf Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft Bezug hat, vorausgesetzt, daß diese Aufforderung auf dem Hauptbureau niedergelegt wird und genau ausdrückt, zu welchem Zwecke die außerordentliche Versammlung berufen werden soll; widrigenfalls die Directoren nicht gebunden sind, Notiz davon zu nehmen. Wenn aber eine legale Aufforderung abgegeben worden ist, und das Directorium eine solche Versammlung nicht innerhalb von achtundzwanzig Tagen nach Abgabe der Aufforderung anberaumt hat, dann haben die Actionaire, welche die Aufforderung zeichneten, oder eine competente Anzahl derselben Vollmacht, die gewünschte außerordentliche Versammlung zu beliebiger Zeit, jedoch nicht später als zwölf Tage nach Ablauf der genannten achtundzwanzig Tage, zusammenzurufen, mit der Bedingung, daß in jedem Falle, in dem laut gegenwärtigen Abschnittes eine außerordentliche Versammlung von Actionairen, die nicht Directoren sind, zusammenberufen wird, die Anzeige angiebt, je nach Umständen und mit Hinzufügung der in §. 9 geforderten Einzelnheiten, entweder das Nichtvorhandensein eines Directoriums, oder die Abgabe einer Requisition an das Directorium, wie vorhin gesagt, und daß in Folge derselben die Versammlung nicht berufen wurde; und in letzterem Falle sollen auf der Anzeige die Namen derjenigen Actionaire beigefügt werden, welche die Aufforderung zeichneten, oder wenigstens solche Anzahl derselben, wie zur Gültigkeit der Aufforderung erforderlich ist. Ferner mit der Bedingung, daß wenn das Directorium findet, daß der oben für die jährliche Generalversammlung anberaumte Tag in irgend einem Jahre Schwierigkeit oder Unannehmlichkeit bietet, solche Generalversammlung an irgend einem andern Tage (Sonntage ausgenommen), über den sich die Directoren einigen und den sie bestimmen, im Monat Juli oder August abgehalten werden soll.

Bekanntmachung und Anzeige von Versammlungen.

§. 9. Jede Generalversammlung und außerordentliche Versammlung, incl. deren Vertagungen resp. soll wenigstens zehn Tage und nicht mehr als einundzwanzig Tage vor dem zur Abhaltung derselben bestimmten Tage, von den Beamten der Gesellschaft durch Bekanntmachung in zwei oder mehreren in Liverpool veröffentlichten Zeitungen und durch Rundschreiben angezeigt werden. Und jede solche Bekanntmachung und jedes Rundschreiben soll Tag, Stunde und Ort der dadurch angekündigten Versammlung angeben, und wenn die Versammlung eine außerordentliche ist, so soll die Bekanntmachung oder das Rundschreiben auch den Zweck derselben angeben.

Geschäfte der General-, außerordentlichen und vertagten Versammlungen.

§. 10. Die zu verhandelnden Geschäfte einer Generalversammlung im Jahre Ein Tausend Acht Hundert sechsundvierzig, und in jedem folgenden Jahre, sollen bestehen aus der Ernennung von Directoren und Rechnungsrevisoren durch die Actionaire in weiter unten angegebener Weise; aus der Prüfung und Erwägung der Rechnungen, Berichte, Angelegenheiten und anderer geschäftlicher Handlungen der Gesellschaft während des vorhergehenden Jahres, und aus solchen andern gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten, Stoffen und Gegenständen, welche der Versammlung vorgelegt werden mögen; aber vor eine außerordentliche Versammlung sollen keine anderen Angelegenheiten gebracht werden, als diejenigen, für welche selbige speciell zusammenberufen wurde, und bei einer vertagten Versammlung sollen keine andern Angelegenheiten zur Verhandlung gebracht werden, als solche, welche bei der Versammlung, in der die Vertagung stattfand, unerledigt blieben.

Protocoll der Verhandlungen bei Versammlungen von Actionairen.

§. 15. Ueber die Verhandlungen einer jeden Versammlung von Actionairen soll ein Protocoll geführt, in ein Buch eingetragen und aufbewahrt werden, gezeichnet von dem ordentlichen Vorsitzenden der Versammlung und von ihm mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Entschädigung der Directoren und Revisoren.

§. 16. Jede Generalversammlung ist befugt, anzuordnen, daß solche Summen, wie die Actionaire festzusetzen für gut finden, aus den Fonds der Gesellschaft an die Directoren im Allgemeinen oder an irgend ein Directorium, an einen Ausschuß oder Sub-Ausschuß und an den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Directoriums, an irgend einen Curator oder Beamten der Gesellschaft ausgezahlt werden, als Anerkennung für geleistete Dienste in treuer und sorgfältiger Ausführung ihrer betreffenden Amtspflichten und ebenso an irgend einen von den Actionairen ernannten

Digitized by Google

Rechnungsrevisor für seine Mühe, die Rechnungen der Gesellschaft zu prüfen und für sonstige Erfüllung der Pflichten dieses Amtes, in Uebereinstimmung mit und wie vorgeschrieben in genannter Parlamentsacte; ebenso an irgend einen andern Rechnungsrevisor, der von den Directoren ernannt ist. Und ferner sind die bei irgend einer Generalversammlung anwesenden Actionaire befugt, den Belauf der gegenwärtigen Entschädigung von Directoren zu vermehren oder zu vermindern, wie es von Zeit zu Zeit vom Directorium anempfohlen wird; auch auf ähnliche Empfehlung hin die Zahl der Directoren zu ändern, ohne indeß die weiter unten angeführten Beschränkungen zu verletzen.

Entlassung der Curatoren.

§. 17. Irgend eine Generalversammlung kann einen General-Curator der Gesellschaft entlassen, oder ihn seines Amtes entsetzen.

Suspendiren der Gesetze unter gewissen Umständen.

§. 18. Irgend eine außerordentliche Versammlung, die von andern Personen als von den Directoren zusammenberufen wird, weil keine genügende Anzahl von Directoren vorhanden ist, ein Directorium zu bilden, soll volle Gewalt haben, alle bestehenden Gesetze, Statuten und Regulationen pro tempore zu suspendiren oder zu ändern, durch welche solche Versammlung abgehalten oder verhindert würde, unmittelbar Directoren, Rechnungsrevisoren und andere Beamte der Gesellschaft zu ernennen, deren Stellen dann eben vacant sind; und darauf hin all und jede Vacanz in den Bureaux der Directoren, Rechnungsrevisoren oder andern höheren Beamten zu besetzen.

Absetzung der Directoren und Revisoren.

§. 19. Irgend eine außerordentliche Versammlung kann irgend einen Director oder Rechnungsrevisor wegen Nachlässigkeit, schlechter Führung oder aus irgend einem andern hinreichenden Grunde seines Amtes entsetzen.

Neue Gesetze und Regulationen.

§. 20. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die Generalversammlung nebst einer außerordentlichen Versammlung sollen Vollmacht haben, durch ihre übereinstimmenden Entscheidungen jedes Gesetz und jede Verordnung und Bestimmung für die Gesellschaft zu erlassen, wenngleich dieselben mit allen oder irgend einem bis dahin bestandenen Gesetz oder allen oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft in Widerspruch stehen, oder auf die Aufhebung aller oder irgend eines der bis dahin bestandenen Gesetze oder aller oder irgend einer Verordnung oder Bestimmung der Gesellschaft gegründet sind, unter der Voraussetzung jedoch, daß diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen sich nicht bis auf die Abänderung der Zwecke der Gesellschaft erstrecken oder darauf hinausgehen, irgend welche der Actionaire von ihren Verbindlichkeiten in Betreff der von denselben für jede Actie des Kapitals der Gesellschaft zu zahlenden vollen Summe, oder von den ihnen durch die gegenwärtige Urkunde oder durch irgend eine zu derselben gehörende Ergänzungs-Urkunde aufgelegten Pflichten zu befreien, resp. diese Verbindlichkeiten zu ermäßigen und sofern diese neuen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nicht die Bestimmungen über den zu veranschlagenden verhältnißmäßigen Antheil der Actionaire an dem Gewinn und Verlust der Gesellschaft bewähren, oder gegen dieselben gerichtet sind oder die hier weiter unten für die Auflösung der Gesellschaft im Falle eintretender Verluste an Capital aufgeführten Verordnungen zu berühren oder abzuändern, und unter dem ferneren Vorbehalt, daß im Falle bei solchen Versammlungen resp. bei einer derselben die Ballotage verlangt wird, mindestens drei Viertel der Stimmen der bei jeder der Ballotagen oder bei der einzigen Ballotage mitstimmenden Actionaire für einen Beschluß zu Gunsten des Erlassens irgend welcher Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen erforderlich sein sollen.

Das Kapital kann vermehrt oder vermindert werden.

§. 21. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen oder die Generalversammlung und eine außerordentliche Versammlung sollen volle Gewalt haben, durch übereinstimmende Beschlüsse bei denselben, das Kapital der Gesellschaft zu vermindern durch Verkleinerung des Betrages sämmtlicher Actien desselben in gleicher Rate oder Proportion, oder durch Beschränkung der Zahl der Actien, oder in anderer zu vereinbarender Weise. Ebenso das Kapital der Gesellschaft zu irgend einem, Fünf Millionen nicht übersteigenden Betrage zu erhöhen, und das so vermehrte Kapital durch Creirung einer ferneren Anzahl von Actien zu erheben, die von den Directoren in einer weiter unten angegebenen Weise vertheilt und zugetheilt werden sollen, oder durch Erhöhung des Betrages der gegenwärtigen Actien, mit der Bedingung, daß wenn bei solchen letztgenannten Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens Drei Viertel der Stimmen, der bei solchen Ballotagen oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire erforderlich sind zu einem Beschlusse zu Gunsten solcher Verminderung oder Vermehrung des Kapitals. Aber das Kapital der Gesellschaft soll weder durch Verwandlung irgend welcher Anleihen in Kapital, noch auf irgend eine andere, als die hierin angegebene Weise vermehrt werden.

Eine Art der Auflösung der Gesellschaft.

§. 22. Zwei aufeinanderfolgende außerordentliche Versammlungen sollen volle Gewalt haben, durch ihre übereinstimmenden Beschlüsse die Gesellschaft aufzulösen, vorausgesetzt, daß eine solche Auflösung vorher vorgeschlagen oder gutgeheißen und empfohlen wurde von Drei Viertel der derzeitigen Directoren, welche bei einer zu dem Zwecke speciell zusammenberufenen Sitzung gegenwärtig sind; unter der Bedingung, daß wenn bei solchen außerordentlichen Versammlungen oder einer derselben eine Ballotage verlangt wird, wenigstens drei Viertel der Stimmen bei jeder Ballotage oder der einzigen Ballotage stimmenden Actionaire zu einem Beschlusse zu Gunsten der Auflösung der Gesellschaft erforderlich sind.

Digitized by Google

Ausschuß und Sub-Ausschuß von Directoren.

§. 25. Das Directorium kann sofort und von Zeit zu Zeit wenigstens drei aus seiner Mitte ernennen, um einen Ausschuß zu bilden, und als solcher zur besseren Ueberwachung und Leitung der gewöhnlichen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft zu handeln, und solcher anderen Geschäfte, wie demselben vom Directorium, das die Pflichten und die Art eines Sub-Ausschusses regulirt, übertragen werden.

Vorsitzender des Sub-Ausschusses.

§. 26. Der Sub-Ausschuß kann von Zeit zu Zeit einen aus seiner Mitte zum Vorsitzenden erwählen, und alle Fragen sollen im Sub-Ausschusse durch Abstimmung erledigt werden, bei der jedes Mitglied eine Stimme und der Vorsitzende noch eine entscheidende Stimme hat, und je drei Mitglieder eines Sub-Ausschusses sollen zur Erledigung von Geschäften competent sein.

Special-Ausschuß.

§. 27. Das Directorium hat die Macht, Einen oder Mehrere der Directoren zum Special-Ausschusse oder zu Special-Ausschüssen zu constituiren, um solche Angelegenheiten und Geschäfte, die ihm oder ihnen speciell übertragen wurden, zu untersuchen, darüber zu beschließen und zu handeln; und all und jede im Directorium ruhende Macht kann in jedem dazu ernannten Ausschusse niedergelegt, ihm übertragen und anvertraut werden, ausgenommen das Recht, die Actionaire zu Geldeinzahlungen aufzufordern, und wie anderweitig in obengenannter Parlaments-Acte und gegenwärtiger Urkunde verboten und eingeschränkt ist; und alle von solchen Ausschüssen resp. zur Erfüllung der Zwecke ihrer Ernennung, und nicht anders gefaßte Beschlüsse und Handlungen (mit erwähnter Ausnahme) sollen dieselbe Kraft und Wirkung haben, als wenn sie von dem Directorium ausgingen, und die Ernennung solcher verschiedenen Ausschüsse soll zu irgend einer Zeit ganz oder theilweise von dem Directorium widerrufen werden können, sowohl was dieselben bildenden Personen, als den Zweck der Ernennung anbetrifft; und solche Ausschüsse sollen in jeder Beziehung der Controlle und der Leitung des Directoriums unterworfen sein; und die Sitzungen und Verhandlungen selbiger Ausschüsse sollen nach den in Gegenwärtigem für die Sitzungen und Verhandlungen des Directoriums enthaltenen Vorschriften geleitet werden, insofern sich diese Vorschriften auf die so gebildeten Ausschüsse anwenden lassen und nicht ausdrücklich durch den Wortlaut ihrer Ernennung umgestoßen werden.

Verhandlungen aufzunehmen und Protocoll zu bewahren.

§. 29. Das Directorium soll die Verhandlungen bei jeder Sitzung des Directoriums schriftlich aufnehmen lassen, und das Protocoll der Verhandlungen soll aufbewahrt und in ein Buch eingetragen werden, gezeichnet von dem Vorsitzenden und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt.

Macht der Directoren Geld auf Hypotheken-Obligationen zu borgen.

§. 31. Das Directorium hat das Recht, zu irgend einer Zeit oder von Zeit zu Zeit irgend eine Summe oder Summen Geldes zu borgen oder auf Zins aufzunehmen, und für solche Perioden und zu solchen Bedingungen, wie es für gut findet, auf hypothekarische Sicherheit irgend welcher Ländereien, Pachtungen oder Erbbesitzungen der Gesellschaft, auf die Verschreibung der Gesellschaft und auf Wechsel oder Handbriefe der Directoren, worüber unten nähere Bestimmungen und Autorisation folgen, solche Namens der Gesellschaft auszustellen, auszugeben, zu ziehen, zu acceptiren und zu indossiren, vorausgesetzt, daß die auf solche Weise von Zeit zu Zeit geborgten Gelder für die Zahlung und Berichtigung von Forderungen und Verbindlichkeiten oder andere geschäftliche Zwecke der Gesellschaft nöthig sind, und daß der Totalbetrag der zu erborgenden Summen nie Einmal Hunderttausend Pfund übersteige; mit der Bestimmung, daß die solche Summe oder Summen vorstreckende Person nicht gebunden ist, über die näheren Umstände Erkundigung einzuziehen, ob solche Gelder erforderlich sind, und zu allen oder einem der oben angeführten Zwecke verwendet werden, noch irgend wie für die Nichtanwendung oder verkehrte Anwendung derselben verantwortlich ist.

Wechsel zu ziehen.

§. 32. Das Directorium oder je zwei oder mehrere der Directoren (die das Directorium von Zeit zu Zeit durch eine Resolution dazu autorisirt), haben das Recht, Wechsel oder Handbriefe im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszugeben oder zu acceptiren (in Uebereinstimmung mit den in letzten Paragraphen getroffenen Vorkehrungen), und jeder solcher Wechsel oder Handbrief soll ausgestellt oder acceptirt werden, (je nachdem) von und im Namen zweier Directoren; und es muß ausdrücklich gesagt werden, daß die Ausstellung oder das Accept von ihnen für die Gesellschaft geschieht, und jeder so ausgestellte oder acceptirte Wechsel oder Handbrief soll von dem Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten der Gesellschaft gegengezeichnet werden, und jeder, wie vorhin erwähnt, ausgestellte und von oder für die Gesellschaft empfangene Wechsel kann im Namen der Gesellschaft vom Secretair oder einem andern dazu ernannten Beamten indossirt werden; mit der Bestimmung, daß Nichts von dem vorhin angeführten dafür erachtet wird, genannten Secretair oder Beamten persönlich für solchen Wechsel oder Handbrief verantwortlich zu machen noch dafür erachtet wird, die Directoren, welche denselben ausstellen oder acceptiren, persönlich verantwortlich zu machen anders als in ihrer Stellung als Actionaire der Gesellschaft.

Macht der Directoren, Schulden zu contrahiren.

§. 33. Das Directorium soll zu aller Zeit und von Zeit zu Zeit das Recht haben, Schulden zu contrahiren und andere Verbindlichkeiten einzugehen zu dem Zwecke, die nöthigen Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft fortzuführen, zu dirigiren, und zu leiten, sowie zu solchen andern Zwecken, für die in dieser Urkunde Vorkehrungen getroffen,

Digitized by Google

Assuranzen zu effectuiren, gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer oder andere Unfälle, auf Leben und Anwartschaften, Jahresrenten zu gewähren und zu kaufen, und in anderer Weise jeden und alle in §. 2 beschriebenen und einbegriffenen Zwecke und Absichten der Gesellschaft zu vollziehen und zu erfüllen, und dadurch die Gesellschaft soweit und zu solchem Betrage zu binden, wie es das Directorium in seiner Discretion für gut hält, mit der Bestimmung, daß keine Assuranz und kein Risico auf ein einzelnes Leben je die Summe von Fünf Tausend Pfund übersteigt.

Drei Directoren oder dazu ernannte Beamte zeichnen Contracte.

§. 34. Das Directorium oder ein Sub-Ausschuß von zwei oder mehr Directoren oder — mit Unterordnung unter die genannte Parlaments-Acte — der Secretair oder anderer derzeitiger Beamter der Gesellschaft (wenn für die Zeit und soweit das Directorium durch ein Protocoll oder einen Beschluß den Secretair oder andern Angestellten zu dem Zweck autorisirt), und Niemand anders soll die Macht haben, Verluste zu ordnen und zu berichtigen, Schulden, Ansprüche und Forderungen an die Gesellschaft zu bezahlen, Anweisungen auf die Banquiers der Gesellschaft auszustellen, oder zu zeichnen, Quittungen und andere Lösescheine für Geldfonds oder anderes Eigenthum, das für Rechnung der Gesellschaft empfangen wurde, zu geben; die Anvertrauung und Aufbewahrung selbiger Gelder, Fonds oder anderen Eigenthumes zu haben, das Siegel der Gesellschaft zu gebrauchen, oder irgend einem Act oder einem Documente, das zur Ausführung der Zwecke der Gesellschaft nöthig sein mag, beizufügen. Und das Directorium soll auch volle Gewalt und Autorität haben, Contracte oder Verträge Namens der Gesellschaft einzugehen und auszuführen, sofern solche Contracte und Verträge (ausgenommen Kaufcontracte für irgend einen Gegenstand, dessen Zahlung oder Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt oder irgend einen Dienst, der sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten ausdehnt, und dessen Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, und ausgenommen Wechsel und Handbriefe) schriftlich abgefaßt sind, und wenigstens von zwei Directoren der Gesellschaft, um deretwillen dieselben eingegangen wurden, unterschrieben und mit dem Siegel der Gesellschaft besiegelt sind; oder von einem Beamten der Gesellschaft, der Namens derselben durch ein Protocoll oder einen Beschluß des Directoriums, der auf den speciellen Fall Bezug hat, ausdrücklich dazu autorisirt worden, gezeichnet wurde. Und alle Namens der Gesellschaft eingegangenen Contracte für den Ankauf von Gegenständen, deren Werth die Summe von fünfzig Pfund nicht übersteigt, oder für Dienstleistungen, die sich nicht über einen Zeitraum von sechs Monaten hinausdehnen, und deren Werth fünfzig Pfund nicht übersteigt, können von dem Secretair oder einem andern Beamten der Gesellschaft, der dazu durch eine Nebenverordnung, die später in Uebereinstimmung mit genannter Parlaments-Acte erlassen wird, autorisirt wird, eingegangen werden und jeder Actionair verzichtet hiermit ausdrücklich, und entsagt allem Rechte und Anspruche, irgend eine Police, Schein, Wechselbrief oder andere verwerthbare Caution, eine Acte oder ein Document irgend welcher Art, im Namen oder für die Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen, auszustellen oder zu indossiren, oder eine Verbindlichkeit irgend welcher Art einzugehen, wodurch die Gesellschaft verpflichtet oder gebunden würde, oder wodurch es versucht würde, die Gesellschaft zu verpflichten und zu binden, er sei denn gesetzlich dazu ermächtigt. Und wird es hiermit ausdrücklich festgestellt, daß wenn irgend ein Actionair mit Wissen und Willen gegen diese Anordnung verstößt, er durch solche Handlung alle seine Actien und sein Interesse in der Gesellschaft verwirkt, ohne daß es dazu eines desfallsigen Beschlusses des Directoriums bedarf, und hat letzteres keine Gewalt, das so verwirkte zurückzuerstatten; mit dem Vorbehalte, daß Nichts in dem gegenwärtigen Paragraphen enthalten ist, das die genannte Parlaments-Acte verletzt.

Macht der Directoren in Bezug auf Assuranzen. Assuranzen werden effectuirt zu den Directoren angemessen erscheinenden Preisen.

§. 35. Alle Assuranzen, Jahres- und andere Renten, die von der Gesellschaft ertheilt und bewilligt werden, sollen zu solchen Raten und nach solchen Sätzen und Bedingungen bewilligt werden, wie das Directorium von Zeit zu Zeit in seiner absolnten Vollmacht für gut hält und angiebt, und bei Aufstellung der Tabellen von Zeit zu Zeit für Lebensversicherungen sollen bestimmte Prämienraten festgesetzt werden für Assuranzen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, für solche Fälle, wenn die Versicherten nicht wünschen, an dem Gewinne des Fonds theilzunehmen, der wie weiter unten gebildet und „Lebensversicherungsfonds" genannt werden soll.

Wagliches Risico zu übernehmen.

§. 36. Es bleibt dem Directorium gänzlich überlassen, Anträge auf Assuranzen, Jahres- und andere Renten, Käufe und Darlehen anzunehmen oder zu verweigern, die von der Gesellschaft zu bewilligen sind, und Versicherungen zu solchen erhöhten Raten zu übernehmen, wie sie im Verhältnisse mit dem Extra-Risico auf das Leben von Personen, die mit chronischen Uebeln und andern Leiden behaftet sind, erscheinen, ob solche mit unmittelbarer Gefahr verknüpft sind oder nicht, und ebenso auf das Leben von Personen in andern gefährlichen Verhältnissen, oder Versicherungen zu effectuiren gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer, auf Gebäulichkeiten, Schiffe oder Waaren, auf welche die gewöhnlichen Assuranztabellen der Gesellschaft nicht anwendbar sind und das Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht, ist auch berechtigt, nachdem es eine Police ertheilt hat, auf das Ansuchen der darin interessirten Theile, irgend einer Person auf deren Leben oder Ueberleben eine solche Police effectuirt ist, die Erlaubniß zu gewähren, Reisen zu unternehmen, oder außerhalb des Bezirkes zu wohnen, oder Geschäfte zu unternehmen, welche die Bedingungen übertreten, die in solchen Policen gestellt sind, wenn der zu solcher Police berechtigte Theil sich verpflichtet, eine vermehrte oder Extra-Prämie zu bezahlen, die dann zu vereinbaren ist. Es soll ferner für genanntes Directorium, in Ausübung besagter Vollmacht gesetzlich sein, auf Ersuchen des oder der dabei interessirten Theile, eine Beschränkung der Anzahl oder des Betrages späterer Prämien zu gewähren, auf irgend eine von der Gesellschaft ertheilte Police, wenn irgend ein Theil der dadurch

Digitized by Google

verſicherten Summe abgetreten wird, oder die ganze oder ein Theil der anwartſchaftlichen Vergütigung auf ſolche Police, oder die Zahlungstermine irgend einer von der genannten Geſellſchaft ertheilten Police zu ändern, oder ſich über die Prämie abzufinden, oder auf irgend eine andere Weiſe die Beſtimmung ſolcher Police zu ändern, ſei es in Betreff der Prämie, der Vergütigung oder des damit verſicherten Geldbetrages oder wie ſonſt das Directorium für gut findet, nach Uebereinkunft mit den dabei intereſſirten Theilen; jedoch immer und nichts deſtoweniger mit der Beſtimmung, daß die Macht und Autorität, welche dieſer Paragraph ertheilt, unter ſolchen Nebenverordnungen und Regulativen ſteht, welche von Zeit zu Zeit zur Regelung der Geſellſchaft in Kraft treten können.

Geldvorſchüſſe an den Eigner einer Police.

§. 37. Wenn irgend eine Perſon oder Perſonen, die im Beſitze und berechtigt ſind, zu irgend einer von der Geſellſchaft gewährten Police oder zu dem Documente einer Lebensverſicherung oder einer andern Verſicherung auf die Sicherheit deſſelben oder derſelben hin, Geld zu borgen wünſchen, oder das Document oder die Police, oder irgend einen Theil des Vortheils derſelben zu verkaufen wünſchen, ſo hat das Directorium das Recht, aus dem Fonds und dem Beſitzthum der Geſellſchaft auf die Sicherheit der Police oder des Documents hin, irgend eine, den Werth der oder desſelben nicht überſteigende Summe oder Summen Geldes auf Zins vorzuſchießen oder zu leihen, oder jenachdem ſolche Police oder ſolches Document oder irgend einen Theil des Vortheiles derſelben zu einem angemeſſenen Preiſe zu kaufen, und ſolche Police oder Document, oder Theil des Vortheiles derſelben darauf zu annulliren, und zwar entweder durch Indoſſirung einer Bemerkung auf die Police oder das Document, durch welche die Bedingungen derſelben für die Zukunft geändert werden, oder die Police oder das Document werden aufgegeben, und Neue an deren Statt gewährt, um das noch bleibende Intereſſe (wenn vorhanden) dem Verſicherten zu ſichern, und das Directorium kann, wenn es dieſes für gut hält, in den Bedingungen, welche auf die Rückſeite geſchrieben, oder irgend einer Police oder einem von der Geſellſchaft ausgegangenen Documente beigefügt werden, ausdrücklich zu bemerken, zu welchem Preiſe es dieſelben oder irgend einen Theil des Vortheils derſelben ſpäter zurückkaufen will.

Anwartſchaftliche Vergütigungen auf Lebenspolicen zu kaufen.

§. 38. Wenn das Geſuch geſtellt wird, von irgend einer Perſon oder Perſonen, welche zur Zeit deſſelben (zur Zufriedenheit des Directoriums) beweiſen, daß ſie zum Empfange der Summe berechtigt ſind, welche zur Zeit des Geſuches nach der weiter unten getroffenen Beſtimmung als anwartſchaftliche Vergütigung oder Vergütigungen auf irgend eine von der Geſellſchaft ertheilten Lebenspolice zuerkannt ſein mag, wenn die Police dann erloſchen wäre, und wenn ſolche Perſon oder Perſonen dann die Police vorzeigen, ſo ſoll das Directorium dann berechtigt ſein, ſolcher Perſon oder Perſonen aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Geſellſchaft als Befriedigung oder Abtragung der zuerkannten Summe ſolchen Betrag auszuzahlen, welcher ſich nach Berechnung des Actuars oder eines andern Beamten der Geſellſchaft als gegenwärtiger Belauf der zuerkannten Summe oder Summen ergiebt, und bei Auszahlung dieſer Summe ſoll das dieſelbe leiſtende Directorium von der oder den Perſonen eine Quittung erhalten, welche beſtätigt, daß ſelbige als Ablöſung der Summe oder Summen gilt, welche zur Zeit der Ertheilung der Quittung als anwartſchaftliche Vergütigung oder Vergütigungen, wie vorhin geſagt, zuerkannt war oder waren auf ſolche Police; und das Duplicat dieſer Quittung ſoll von ſolcher Perſon oder Perſonen auf die Rückſeite beſagter Policen geſchrieben und gezeichnet werden, und wenn dieſe Quittungen ertheilt ſind, ſoll die Geſellſchaft und die Actionaire der Zahlung ſolcher Vergütigung oder Vergütigungen entledigt ſein.

Nichtzahlung von Prämie verwirkt die Police.

§. 39. Wenn die Prämie auf irgend eine von der Geſellſchaft ertheilte Lebensverſicherung, oder eine Abſchlagszahlung der Prämien nach Ablauf von dreißig Tagen nach dem Verfalltage oder im Falle von Feuerverſicherungen nach Ablauf von fünfzehn Tagen, nicht bezahlt ſind, ſo ſoll ſolche Aſſuranzpolice und alle darauf gemachten Zahlungen verwirkt ſein, und die verſicherte Perſon verwirkt und geht aller Anſprüche in Bezug auf ſolche Police an die Geſellſchaft verluſtig.

Die Verwirkung kann bei Seite geſetzt werden.

§. 40. Das Directorium hat das Recht, wenn es für angemeſſen hält, eine von demſelben ertheilte Police, die verwirkt oder nichtig wurde, reſp. zu jeder Zeit, innerhalb dreier Monate, nachdem dieſelbe verwirkt oder kraftlos wurde, wieder zu beſtätigen oder in Kraft treten zu laſſen, bei Zahlung einer Strafe von zehn Schillingen für den verſicherten Betrag von je hundert Pfunden, oder zu irgend einer Zeit nach Ablauf der drei Monate, bei Zahlung ſolcher Strafe oder erhöhten Prämie, welche das Directorium aufzuerlegen für gut hält, wobei in jedem Falle gebührende Berückſichtigung des zeitigen Geſundheitszuſtandes der verſicherten Partei zu nehmen iſt.

Zahlung von Prämien iſt gültig, wenn ſie innerhalb 30 oder 15 Tagen nach Ablauf gewiſſer Policen gemacht wird.

§. 41. Im Falle irgend eine Perſon, deren Leben von der Geſellſchaft auf ſieben Jahre oder mehr oder für die ganze Lebensdauer verſichert wurde, innerhalb 30 nächſtfolgender Tage, nachdem die die Verſicherung betreffende Prämie fällig wird, ſtirbt, aber ehe die Prämie bezahlt iſt, oder falls Gebäulichkeiten oder Waaren, die von der Geſellſchaft wirklich oder in prospectu gegen Verluſt oder Beſchädigung durch Feuer für die Dauer von ſieben oder mehr Jahren verſichert wurden, innerhalb fünfzehn Tagen, nachdem die die Verſicherung betreffende Prämie fällig und nicht bezahlt wurde, durch Feuer zerſtört oder beſchädigt werden, dann ſoll jede ſolche Verſicherung trotzdem gültig und in Kraft ſein, vorausgeſetzt, daß die betreffende Prämie auf Lebensverſicherungen innerhalb dreißig, und auf Verſicherung gegen Feuersgefahr innerhalb fünfzehn Tage gezahlt werde.

Digitized by Google

Zahlungstermine versicherter Summen.

§. 42. Alle und jede Summe oder Summen, die auf eine von der Gesellschaft erlassene Police hin beansprucht werden, rücksichtlich einer Lebensversicherung, der Versicherung des Ueberlebens oder anderer Zufälle, sollen (Fälle ausgenommen, in denen das Directorium laut weiter unten angegebener Autorisation die Zahlung hinausschiebt), aus den Fonds der Gesellschaft innerhalb dreier Monate gebührend bezahlt und berichtigt werden, und die Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer betreffend, in solcher Weise und zu solchen Zeiten, wie dem Directorium gutdünkt, nachdem ein befriedigender Beweis des Ereignisses gegen das die Versicherung geschehen ist, (sei es Todesfall, Ueberleben oder andere Zufälle, oder Beschädigung durch Feuer) im Hauptbureau der Gesellschaft in Liverpool abgeliefert wurde; auch ist vor der Zahlung oder Berichtigung befriedigender Beweis und Information beizubringen, daß der beanspruchende Theil zum Empfange der Zahlung berechtigt ist; und alle solche Forderungen sollen im Hauptbureau der Gesellschaft in Liverpool zahlbar sein, wenn in den genannten Policen kein anderer Zahlort angegeben ist.

Die Directoren können versicherte Summen auszahlen, wenn auch die Police nicht vorgezeigt wird.

§. 43. Wenn beim Gesuche irgend einer Person oder von Personen, welche zur Zeit des Gesuches sich zur Zufriedenheit des Directoriums zum Empfange der in irgend einer Police der Gesellschaft versicherten und zahlbar gewordenen Summe gehörig berechtigt erweist oder erweisen, dieselben aber nicht im Stande sind, die Police vorzuzeigen oder ob solche vorgezeigt wird oder nicht, nicht im Stande sind, sich vollständig zu derselben legal berechtigt zu erweisen oder eine legale Quittung für die versicherte Summe zu ertheilen, so soll das Directorium — in allen und jedem Einzelnen der genannten Fälle, wenn dasselbe befriedigt ist, daß das Unvermögen die Police vorzuzeigen daher rührt, daß solche verloren ging oder verlegt wurde, und daß das Hinderniß, die legale Berechtigung solcher Person oder Personen oder deren Unvermögen, eine gesetzliche Quittung zu ertheilen, sich nicht auf deren wirkliches Recht auf die Police oder die Empfangsfähigkeit des Geldes erstreckt oder solche in Frage stellt — nach seinem Ermessen das Recht haben, die versicherte Summe oder Summen auszuzahlen, mit oder ohne persönliche Sicherstellung irgend einer Person oder von Personen, über deren Charakter und Ruf das genannte Directorium nach seinem Dafürhalten zufrieden gestellt ist.

Zahlung von versicherten Summen kann verschoben werden.

§. 44. Im Falle, Todesfälle durch die Pest oder irgend eine andere ansteckende Krankheit oder Epidemie oder durch Hungersnoth, feindlichen Einfall oder Bürgerkrieg, oder durch irgend ein schweres Unglück sich plötzlich mehren, und die flüssigen Fonds der Gesellschaft sich für die an sie gestellten Forderungen ungenügend erweisen, so hat das Directorium das Recht, die Zahlung der ganzen oder eines Theiles der fälligen Summe, die auf eine Police beansprucht wird, bis zu der Zeit hinauszuschieben, zu welcher die Fonds der Gesellschaft hinreichen, den an sie gestellten Forderungen gerecht zu werden.

Wenn verschoben, Zinsen auf versicherte Summen zu zahlen.

§. 45. Alle auf Policen zu beanspruchende Gelder, deren Zahlung in Uebereinstimmung mit eben zu diesem Zwecke gegebener Autorisation von dem Directorium über die Zahlungsfrist hinausgeschoben wurde, die oben für Zahlung der auf Policen reclamirten Summe festgesetzt, sollen Zinsen (wenn überhaupt) für den Zeitraum tragen, wie sie das Directorium zu gewähren für angemessen hält.

Assuranzen können mit andern Gesellschaften abgeschlossen werden.

§. 46. Wenn und so oft als das Directorium, laut der in Gegenwärtigem ertheilten Gewalt, eine Jahresrente für ein oder mehrere Leben oder eine solche für eine solche Anzahl Jahre, die beim Absterben einer oder mehrerer Personen erlischt, oder ein Interesse in einem oder mehreren Leben kauft, so ist dasselbe berechtigt, wenn es dies für zweckmäßig hält, aus dem Fonds oder Eigenthum der Gesellschaft eine oder mehrere Versicherungen auf das oder die Leben bei einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften zu effectuiren und aufrechtzuhalten für irgend eine dem Directorium gutdünkende Summe oder Summen, die den für die gekaufte Jahresrente oder das Interesse bezahlten ganzen Betrag nicht übersteigt, und ebenso im Falle das Gesuch gestellt wird, ein oder mehrere Leben bei genannter Gesellschaft zu versichern, zu irgend einer Zeit nachher, aus dem Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft bei irgend einer andern Gesellschaft oder Gesellschaften eine Versicherung oder Versicherungen auf solches oder solche Leben für den ganzen Betrag oder einen Theil des Betrages für den das Gesuch gestellt und angenommen wurde, zu effectuiren und aufrecht zu halten.

Uebertragung von Policen auf andere Personen und neue zu ertheilen.

§. 47. In irgend einem und jedem Falle, in welchem es zur Ueberzeugung des Directoriums bewiesen ist, daß die Nutznießung irgend einer bestehenden Versicherung oder Versicherungen, die früher bei der Gesellschaft von irgend einer Person oder Personen für die Dauer irgend eines Lebens effectuirt wurde, vollständig in den Besitz einer oder mehrerer anderer Personen übergegangen ist, soll das Directorium berechtigt sein, falls es nach seiner Ansicht angemessen ist, auf Gesuch der Person oder Personen, in deren Besitz die Nutznießung übergegangen ist, die Uebergabe oder Uebergaben der Police oder Policen solcher Versicherung oder Versicherungen anzunehmen und danach an deren Stelle ihm, ihr oder ihnen eine Police oder Policen zu ertheilen, jenen in jeder Hinsicht ähnlich, außer im Datum und im Namen des Empfängers, und dadurch ihn zu allem Nutzen und zu allen Vortheilen zu berechtigen, welche sich an die, wie vorhin erwähnt, aufgegebene Police oder Policen knüpfen, gerade so, als wenn die Police oder Policen für ihn ausgestellt und in Kraft erhalten wären, mit dem Vorbehalt, daß in Fällen, in welchen die durch eine Police gewährten Vortheile unter zwei oder mehrere Personen vertheilt werden sollten, das Directorium berechtigt ist, wenn es ihm gut dünkt, die Ueber-

Digitized by Google

gabe solcher Police anzunehmen und an deren Stelle neue Policen zu ertheilen, nämlich so, daß jede, wie vorhin gesagt, interessirte Person eine Separat-Police nach Maßgabe ihres Interesses erhält.

Policen verwirkt durch Selbstmord. Die Directoren können Nachsicht haben.

§. 48. Wenn eine Person, die eine Versicherungspolice auf das eigene Leben effectuirt hat, den Tod durch eigene Hand findet, ob bei gesundem Verstande oder schwachsinnig, oder im Duell, oder durch den Arm der öffentlichen Gerechtigkeit, so soll die Police und alle so weit darauf geleisteten Zahlungen verwirkt sein, mit Ausnahme irgend eines bona fide Interesses einer andern Person in solcher Police, welches sechs Monate vor Eintritt des Todesfalles des Versicherten erlangt wurde, aber in jedem Falle solcher Verwirkung soll das Directorium die Freiheit haben, nach Gutdünken, und indem es die besonderen Umstände jedes Falles in Erwägung zieht, entweder die ganze Summe, welche in Bezug auf die Police zahlbar geworden wäre, auszuzahlen, oder einen Theil desselben, wie es für angemessen hält.

Vom Beweise des Interesses in einer Police kann Abstand genommen werden.

§. 49. In jedem Falle, in welchem die auf oder für eine Versicherungspolice fällige Prämie oder Prämien gebührend bezahlt wurde, und das durch solche Police versicherte Geld nach den Bestimmungen derselben zahlbar geworden ist, soll das Directorium das Recht haben, wenn es für gut findet, dieses auszuzahlen, ohne den Beweis zu verlangen, daß die Person oder Personen, denen die Versicherung übermacht war, oder die Person oder Personen, welche das Geld reclamiren, ein gesetzliches Interesse in dem versicherten Leben hatten, und ungeachtet irgend welcher Angabe, Anzeige oder Beweisführung, daß solche Person oder Personen resp. durchaus kein derartiges Interesse hat, und die Gesellschaft folglich rechtlich die Auszahlung solches Geldes verweigern könnte.

Policen sind von zwei Directoren zu zeichnen.

§. 50. Alle von der Gesellschaft ertheilten Policen und andere Assuranz-Documente sollen von wenigstens zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt werden, und die Directoren, welche eine Police oder anderes Assuranz-Document zeichnen, sollen genanntes Siegel beidrücken lassen, und solche Police oder Assuranz-Document kann von dem Secretair contrasignirt werden, und wenn und so oft als in Uebereinstimmung mit einer in Gegenwärtigem zu dem Zwecke ertheilten Macht, irgendwie Veränderungen oder Abänderungen in den Stipulationen einer von der Gesellschaft erlassenen Police oder eines Assuranz-Documentes gemacht werden, so soll das Directorium ein Memorandum solcher Veränderung oder Abänderung auf die Rückseite der Police oder des Assuranz-Documentes schreiben lassen, und soll solches wenigstens von zwei der Directoren gezeichnet und mit dem gehörigen Siegel der Gesellschaft besiegelt, oder blos von dem Secretair gezeichnet werden, und das so bezeichnete und besiegelte oder blos gezeichnete Memorandum soll als Zeugniß der Abänderung gelten und für die Gesellschaft bindend und entscheidend sein, sowie für die durch solche Police versicherte Person oder Personen, und alle und jede Person, die durch, von, unter oder in Vertretung von ihr oder ihnen Ansprüche machen.

Macht der Directoren mit Bezug auf Capitalien. Fonds der Gesellschaft sind auf Real- oder Personal-Sicherheit anzulegen.

§. 51. Das Directorium soll durch Zinses-Zins solche Fonds oder solches Eigenthum jeglicher Art der Gesellschaft, die nicht unmittelbar für die allgemeinen Zwecke und Bestimmungen der Gesellschaft erforderlich sind, vermehren und verbessern und dieselben zu dem Zwecke aus- und anlegen in Staatspapieren von Großbritannien oder in Südseerenten, in Stocks der Bank von England, der Ostindischen Compagnie oder der Südsee-Compagnie oder in Bills für Lieferungen für die Flotte oder des Staatsschatzes oder India Bonds, oder auf Sicherheit von Land, Pachtungen oder Erbbesitzungen in irgend welcher Art des Besitzes in Großbritannien oder Irland, oder auf lebenslängliche Besitzungen oder auf Interesse in irgend welchen Real- oder Personalbesitzungen, mit der Collateralsicherheit irgend welcher Assuranz (ob von dieser oder irgend einer anderen Lebensversicherungs-Gesellschaft) des Lebens oder deren Leben, von denen solche Interessen abhängen, oder auf Sicherheit von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder Jahresrenten irgend welcher andern Art, oder auf irgend eine Lebensversicherungs-Police, oder auf Schuldscheine der Stadtgemeinde von Liverpool oder einer andern Commune oder Curatoren der Liverpool- oder anderer Docks, oder auf die Sicherheit von Actien in irgend einer Dock-, Canal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser-, Gas- oder Brücken-Anlage, oder von Chaussee- oder Eisenbahngeldern, oder irgend welcher Communal- oder anderen Steuer auf Schiffe und Fahrzeuge, und überhaupt auf irgend eine besondere Sicherheit oder Sicherheiten, ob Real- oder Personal-, oder auf die Sicherheit oder das Depositum von Rechtsdocumenten oder Beweisstücken der Berechtigung zu Real- oder Personal-Besitzungen, zu einem Rechtsspruche, zu Schuld- oder Deckverschreibungen, Connossementen, Wechseln oder Handverschreibungen oder anderes Gut, Mobilien oder Effecten rein persönlicher Natur, die dem Directorium genügend erscheinen und welche es zu acceptiren für gut hält.

Der Ankauf von persönlichem oder Real-Gut.

§. 52. Das Directorium soll berechtigt sein, von Zeit zu Zeit irgend einen Theil der Fonds der Gesellschaft oder deren Eigenthum jeder Art anzulegen oder zu verwenden auf den Ankauf von Land, Pachtungen und Erbbesitzungen in irgend einem Theile Großbritanniens oder Irlands gelegen, ob dasselbe der Gesellschaft verpfändet ist oder nicht, oder auf den Ankauf von Actien irgend welcher Dock-, Kanal-, Eisenbahn-, Flußschifffahrts-, Wasser- oder Brücken-Anlagen, Gascompagnien, irgend einer öffentlichen Actiengesellschaft (Bankgesellschaften ausgenommen) und das genannte Directorium soll oder kann, wenn es für gut findet, sich eines derzeitigen Real- oder Personal-Besitzthums der Gesellschaft entäußern, dasselbe einziehen, verkaufen, übertragen, oder anderswie zu Geld machen lassen und das so erhaltene Geld in oben er-

Digitized by Google

wähnter Weise wieder aus- und anzulegen, und zwar von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erfordern; mit dem Vorbehalte, daß im Falle eines Ankaufs von angeführtem Realgute zunächst eine General- oder Special-Concession zu dem Zwecke von dem Ausschusse des Staatscollegiums für Handel, die laut genannter Parlamentsacte zu gewähren ist, erhalten wurde, wo eine solche Concession nöthig erscheint.

Baares Geld ist bei den Banquiers zu deponiren.

§. 53. Das Directorium soll den zeitigen Baarvorrath der Gesellschaft bei den Banquiers deponiren lassen, um dem Conto „The Royal Insurance Company" creditirt zu werden, oder wenn die derzeitigen Banquiers der Gesellschaft verweigern, ein Conto unter einem so allgemeinen Namen zu eröffnen, dann auf Rechnung von drei oder mehr derzeitigen Directoren der Gesellschaft; ferner soll das Directorium alle Exchequer oder andere Staatspapiere, India Bonds und alle andern verkäuflichen, geldwerthen Sicherheiten, die derzeitiges Eigenthum der Gesellschaft sind, bei den Banquiers der Gesellschaft für gleiche Rechnung aufbewahren lassen, oder an einem andern sichern Orte; und es soll alle Antheile der Gesellschaft an irgend welchen Staatspapieren, an Stock der Bank von England, sowie Actien der Ostindischen oder der Südsee-Compagnie, oder in irgend einer andern öffentlichen Gesellschaft auf den Namen der Gesellschaft eintragen lassen, oder auf den Namen des Curators oder der Curatoren der Gesellschaft; und alles andere Eigenthum und Sicherheiten der Gesellschaft, besonders alles Realgut, Hypotheken und andere Privatsicherheiten sollen auf den Namen der Gesellschaft lauten, oder derjenigen Person oder Personen, die das Directorium von Zeit zu Zeit und für jeden einzelnen Fall für passend hält, Curator oder Curatoren für solches Eigenthum oder solche Sicherheit für die Gesellschaft zu sein, und zwar wenn es für gut hält, ohne in den Sicherheiten, Uebertragungs- und Assuranz-Documenten, dem Curator oder Curatoren oder Einem von Ihnen über das betraute Gut Aufklärung zu geben, jedoch mit der Bestimmung, daß die Berechtigungsdocumente zu solchem Eigenthume oder zu solchen Sicherheiten resp. an einem sichern Orte niedergelegt und aufbewahrt werden, unter der Controle des Directoriums, und daß sie nicht in dem Verwahrsam des einzelnen Curators oder der Curatoren gegeben werden, und das Directorium kann, wenn und so oft es ihm gut dünkt, einen speciellen Theil irgend welcher Fonds oder eines Eigenthums der Gesellschaft gänzlich von dem Curator oder deren Curatoren (ob General- oder Special-), auf dessen Namen selbe lauten, auf einen oder mehrere andere Curatoren übertragen lassen, und das Directorium soll, wann und wo es für gut findet von dem oder den Curatoren (ob General- oder Special-) Pfandverschreibungen vollziehen lassen, die auf Kosten der Gesellschaft ausgefertigt und vollzogen werden.

Bericht bei Generalversammlungen zu erstatten.

§. 55. Das Directorium soll vor jeder Generalversammlung einen Bericht, der bei solcher Generalversammlung vorzulegen ist, über die Geschäfte des verflossenen Jahres ausarbeiten lassen, welcher derselben vorgelesen werden soll, sammt der Bilanz, die laut genannter Parlamentsacte den Rechnungsrevisoren zu liefern ist, sowie der Bericht, welcher laut selbiger Acte von den Rechnungsrevisoren zu machen ist.

Jährlicher Bücherabschluß.

§. 56. Die Directoren sollen am und bis zum 31. December incl. des Jahres 1846 und am 31. December in jedem folgenden Jahre, so lange die Gesellschaft besteht, die Bücher abschließen lassen, und soll dann einen aufrichtigen getreuen und deutlichen Bericht und Bilanzbogen machen, welcher den Belauf der ausstehenden Debet- und Creditposten der Gesellschaft zeigt, den Betrag und die Art ihres Capitals und Eigenthumes, den Betrag oder wahrscheinlichen Werth der ausstehenden zweifelhaften Schulden, die vom Directorium annähernd und nach bestem Wissen abgeschätzt werden, Gewinn und Verlust der Gesellschaft und alles Andere, was erforderlich ist, um den Stand der Gesellschafts-Angelegenheiten völlig getreu und klar darzuthun.

Bildung eines Ueberschuß-Fonds.

§. 57. Wenn das Directorium sich nicht veranlaßt sieht, zu einem entgegengesetzten Beschlusse zu kommen, so soll für den am 31. December des Jahres 1846 endenden Zeitraum keine Dividende gegeben werden, sondern der Gewinn incl. der Zinsen vom Capital und solcher Theil desselben, der nicht nach solchem Beschlusse anders verwendet wird, soll zurückbehalten und zur Bildung eines Fonds verwandt werden, der Ueberschuß-Fonds genannt wird, und in jedem oder in irgend einem folgenden Jahre soll das Directorium, wenn es für gut findet, den ganzen oder einen Theil des Gewinnes bei Seite setzen, um den Ueberschuß-Fonds zu solcher Höhe und Ausdehnung zu bringen, zu vermehren und zu erhalten, wie das Directorium zur Zeit für gut findet; und dieser derzeitige Fonds soll sein, und wird hiermit zu einem Kapital-Reservefonds erklärt, der dazu dienen soll, unvorhergesehenen Vorfällen, Verlusten und außergewöhnlichen Forderungen an die Gesellschaft zu begegnen, und soll, so oft nach Ansicht des Directoriums Veranlassung da ist, dazu verwendet werden; ebenso zu einem Gewinn-Reservefonds dienen, um Gratificationen unter die Actionaire zu vertheilen, oder um irgend eine Zahlungsforderung oder Einzahlung auf Actien zu machen, wie weiter unten verordnet, oder um von Zeit zu Zeit irgend ein Deficit auszufüllen, das im Gewinne irgend eines Jahres eingetreten sein mag, und um, soweit es angeht, Schwankungen in den Dividenden späterer Jahre zu vermeiden. Für alle und jeden der angeführten Zwecke kann der Reserve-Fonds nach Gutdünken des Directoriums verwendet werden.

Separate Rechnung für Lebensversicherung.

§. 58. Das Directorium soll eine separate und abgesonderte Rechnung über den Ertrag der Prämien und des Nutzens führen lassen, der durch von der Gesellschaft ertheilten Policen für Versicherung von Leben und Anwartschaften oder in Bezug auf Renten erzielt wird, welcher der „Lebensversicherungs-Fonds" genannt werden soll, und es sollen

Digitized by Google

diesem Fonds die Kosten und Auslagen für das Etablissement, die Einrichtung, Verwaltung und Führung des Geschäfts der Gesellschaft zur Last fallen (einschließlich der Kosten des Geschäftslocales, der Einrichtung und der Meublirung desselben), in solchem Verhältnisse und insoweit das genannte Directorium von Zeit zu Zeit für gut findet anzuordnen.

Siebenjährige oder andere periodische Berechnungen des Lebensfonds.

§. 59. Innerhalb sechs Monaten nach Ablauf der siebenjährigen Periode oder derjenigen von dem Directorium festgesetzten Periode von mehr oder weniger als sieben Jahr, von dem einunddreißigsten Tage des nächsten December an gerechnet und innerhalb sechs Monaten nach einer jeden folgenden siebenjährigen Periode, oder derjenigen sonstigen, wie vorerwähnten Periode, welche mit dem einunddreißigsten Tage des unmittelbar vorhergehenden Decembers endet, oder sobald nachher, als es angemessen erscheint, hat das Directorium eine Berechnung des Betrages des Gewinnes aufstellen zu lassen, welcher bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode durch Anhäufung oder auf sonstige Weise dem „Lebens-Versicherungsfonds" erwachsen ist, und welcher Betrag, gemäß der vorhandenen Kenntniß der Prinzipien und der bewährten Praxis der derzeitigen Lebens-Versicherungsgesellschaften nach der Ansicht des Registrators der Gesellschaft, oder derjenigen sonstigen Person, welche die gedachten Berechnungen aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem genannten Fonds, ohne Nachtheil für die an denselben zu machenden Ansprüche und Forderungen, abgezweigt werden kann und es hat das genannte Directorium den Betrag, welcher nach der Bescheinigung des Registrators oder derjenigen sonstigen Person, die die Berechnung aufgestellt hat, mit Sicherheit von dem gedachten Fonds abgezweigt werden kann, einer General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zwecke vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der alsdann abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist.

Unter der Bedingung jedoch, daß wenn eine solche Versammlung, die, wie angegeben, aufgestellten Berechnungen und das Resultat derselben, sowie den zur Abzweigung von dem genannten Fonds vorgeschlagenen Betrag nicht genehmigen sollte, die Angelegenheit dem genannten Directorium zurückzugeben ist, um dieselbe noch einmal in Erwägung zu ziehen und erforderlichen Falls eine anderweite oder neue Berechnung des Gewinnes aufstellen zu lassen. Und das genannte Directorium hat das Resultat dieser neuen Berathung einer andern General- oder außerordentlichen Versammlung zu dem Zweck vorlegen zu lassen, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode der gedachten Revision gemäß berechnete Betrag des Gewinns von dem genannten Fonds abzuzweigen ist. Falls diese Versammlung das erhaltene Resultat nicht genehmigt, so ist die Ueberweisung der Angelegenheit an das Directorium zur nochmaligen Berathung und die Vorlegung der gewonnenen Resultate Seitens desselben vor eine von dem Directorium, zu dem Zweck, wie oben einzuberufende Versammlung so oft zu wiederholen, bis der Betrag des abzuzweigenden Gewinns von einer zu dem Zweck, um zu erklären, daß der bis zum Schluß der zur Zeit abgelaufenen Periode berechnete Betrag des Gewinns zu der vorerwähnten Abzweigung geeignet sei, einberufenen General- oder außerordentlichen Versammlung genehmigt und die Abzweigung desselben beschlossen worden ist.

Ein verhältnißmäßiger Theil des Lebensfonds den Versicherten, den Rest der Gesellschaft zu zahlen.

§. 60. Wenn nach der genannten Periode von sieben Jahren oder einer andern Periode vom nächstkommenden 31. December an gerechnet und nach jeder folgenden Periode von sieben Jahren, oder einer andern Periode, wie oben bemerkt eine General- oder außerordentliche Versammlung, die abgehalten wird, um den auf genannten „Lebens-Versicherungsfonds" bis zum Ende der beschlossenen Periode zum Beiseitelegen, wie vorhin bemerkt, berechneten Gewinnbetrag festgestellt hat, soll das Directorium dazu schreiten, besagten Gewinn in solche Theile zu zerlegen und so zu verwenden, wie es durch irgend eine Resolution beschließt; ein Theil oder mehrere Theile sollen den Actionairen als allgemeiner Gewinn zugewandt werden und der verbleibende Theil oder die verbleibenden Theile sollen als Gratification denjenigen von der Gesellschaft ertheilten Policen und Renten zugewendet werden, welche zu solchem Gewinne berechtigt sind, und welche nicht weniger als die drei, unmittelbar solcher Periode oder einer andern, nach Gutdünken des Directoriums festgesetzten Periode vorhergehenden Jahre bestanden haben, und zwar soll die Vertheilung unter die versicherten Personen oder durch genannte Policen versichert gewesene Personen, nach einer angemessenen Berechnung vom Actuar der Gesellschaft geschehen, welche der Genehmigung des Directoriums unterworfen ist; und die so jeder solchen Police (wo die versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung bezahlt wurde, oder zahlbar ist) zugewandte Summen sollen sofort aus dem für Vertheilung ausgesetzten Gewinn des Lebens-Versicherungsfonds zu zahlen sein ohne Zins darauf; und anstatt der als Gratification zuzutheilenden Summe soll für jede Police (deren versicherte Summe zur Zeit der Vertheilung nicht schon bezahlt oder zahlbar geworden ist) dieser Betrag dazu dienen, der durch genannte Police versicherten Summe als anwartschaftliches Interesse beigefügt zu werden, wie nach den derzeitigen Versicherungstabellen der Gesellschaft das Leben einer oder mehrerer Personen versichert wurde, auf deren Leben genannte Police effectuirt wurde, wäre der ihr (der Police) zur Zeit als eine unmittelbare Gratification zugetheilte Betrag am letzten Tage derjenigen Periode, für die die Gratification erklärt wurde, angewandt von der Gesellschaft eine Versicherung auf das Leben der Personen oder Person, auf deren Leben genannte Policen effectuirt wurden, zu kaufen, und als wenn bei solchem Kaufe das Leben oder jedes einzelne der Leben zu einem Alter, das wirkliche Alter an dem Tage, um fünf Jahre übersteigend, abgeschätzt worden wäre; mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person oder Personen, denen eine Gratification, wie oben angegeben, zuerkannt wurde, vor oder innerhalb dreier Monate nach der Zuerkennung, beim Hauptbureau in Liverpool schriftlich von seinem oder ihrem Wunsche, Zahlung der als unmittelbare Gratification zugetheilten Summe zu erhalten, Notiz giebt, dann das Directorium berechtigt ist, den Betrag der Gratification auszuzahlen, welcher Betrag durch den Actuarius

Digitized by Google

der Gesellschaft zu ermitteln ist, aus dem, wie angegeben, ausgesetzten Gewinne des Lebens-Versicherungsfonds, aber ohne Zinsen; ferner mit dem Vorbehalte, daß wenn eine Person, der eine Gratification, wie angegeben, zuerkannt wurde, zu irgend einer Zeit nach der Zuerkennung schriftlich im Hauptbureau der Gesellschaft in Liverpool den Wunsch zu erkennen giebt, ihre jährliche oder andere Prämie reducirt zu erhalten, oder eine Jahresrente anstatt der zuerkannten Summe wünscht, dann und in einem von beiden Fällen ist das Directorium berechtigt, entweder eine gleichwerthe Reduction im Betrage der jährlichen oder andern Prämie, die von da auf solche Police zu zahlen, eintreten zu lassen, oder entweder eine unmittelbare oder eine spätere Jahresrente, sei es für das eigene oder das Leben irgend einer anderen Person, die sie für gut findet, dazu zu bestimmen, zu gewähren. Jedes solche Aequivalent wird durch Berechnung zu solcher Rate und in solcher Weise ermittelt, wie das Directorium von Zeit zu Zeit für gut hält, für den Zweck anzunehmen, und ferner soll das Directorium völlig berechtigt sein, die genannte Gratification sowohl unter die Actionaire als unter die Versicherten in solcher Weise zu vertheilen, und denselben zuzuwenden, wie dasselbe von Zeit zu Zeit für gut findet. Endlich noch mit dem Vorbehalte, daß die Genehmigung, Empfangnahme oder die Zuwendung irgend einer Gratification oder anderen Gewinnes der Gesellschaft durch die Versicherten in oben angeführter Weise nie als bindend erachtet oder ausgelegt wird, die Versicherten als Actionaire oder Theilhaber in der Gesellschaft verbindlich zu machen.

Anwartschaftliche Vergütungen können wieder abgezogen werden.

§. 61. Alle aus dem Gewinne des genannten Lebens-Versicherungsfonds auf irgend eine Police oder Policen als Gratificationen vertheilte Summen, die in Form anwartschaftlicher Vergütigungen durch andere Summen ersetzt werden, wie oben angeführt, sollen in den Lebens-Versicherungsfonds zurückfließen, wenn das Directorium solches für gut findet.

Gratificationen auf Policen können verwirkt werden.

§. 62. Die Summen, welche als Gratification den auf Policen versicherten Summen zugefügt sind, sollen denselben Regeln und Zufälligkeiten unterworfen sein, als die Summen, denen dieselben resp. zugefügt sind, und wenn solche Policen verwirkt oder nichtig werden, in Folge Nichtzahlung der betreffenden Prämien, oder aus anderem Grunde, dann soll die als anwartschaftliche Gratification solchen Policen, resp. zugefügte Summe ebenfalls verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums dem Lebensversicherungsfonds oder dem Reservefonds zugefügt werden.

Bei der nächsten Vertheilung nicht reclamirte Summen sind verwirkt.

§. 63. Wenn die Summe, welche nach jeder wie oben angeführten Periode als unmittelbare Gratification auf eine von der Gesellschaft gewährte Police, die zur Zeit der Vertheilung abläuft, zuerkannt wurde, von der zum Empfange berechtigten Person oder Personen, nicht vor dem Ende der nächsten Periode reclamirt wird, dann soll die Summe in dem Falle der Gesellschaft verwirkt sein, und nach Gutdünken des Directoriums entweder dem Lebens-Versicherungsfonds oder dem Reservefonds zu Gute kommen.

Dividenden aus dem Reingewinne der Gesellschaft zahlbar.

§. 64. Das Directorium soll vorbehaltlich der Genehmigung einer Generalversammlung und mit Unterordnung unter in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen, von Zeit zu Zeit solche Dividenden oder Gratificationen feststellen, und zu solchen Zeiten und in solcher Weise zahlbar erklären, wie es nach seiner Ansicht gut und angemessen ist; und soll dieselben resp. den Actionairen im Verhältniß ihrer anerkannten Actien auszahlen lassen. Es sollen aber keine Dividenden oder Gratificationen aus oder von dem Kapitale der Gesellschaft oder einen Theil desselben gemacht und erklärt werden, und kein Actonair soll irgend eine Dividende, Gratification, oder Zinsen mit Bezug auf Actien, die er in dieser Gesellschaft nicht halten darf, erhalten, oder so lange irgend welche Einzahlungen oder Forderungen auf irgend welche der Actien unbezahlt oder rückständig sind.

Das Directorium kann Zinsen zu einem geeignet scheinenden Prozentsatze auf berichtigte Zahlforderungen auf Actien aus dem Fonds der Gesellschaft zahlen.

§. 65. Das Directorium darf mit Bezug auf im Gesellschafts-Kapitale derzeitig gehaltene Actien, verwirkte Actien einbegriffen, den gesetzlich dazu berechtigten Personen aus den Generalfonds der Gesellschaft zu einem ihm gutdünkenden Prozentsatze, Zinsen zahlen, auf die Einzahlungen, die zur Zeit wirklich berichtigt sind, ausschließlich desjenigen, was denselben, wie später angegeben, zugetheilt werden soll, wurde oder werden mag; mit der Bestimmung, daß solche Zinsen von der Zeit solcher Einzahlungen berechnet werden und jährlich oder halbjährlich zahlbar sind, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für angemessen hält.

Unverwendbares Kapital kann zurückgezahlt und wieder eingefordert werden.

§. 66. Wenn zu irgend einer Zeit das Directorium findet, daß es das ganze eingezahlte Kapital der Gesellschaft nicht vortheilhaft verwenden kann, so ist es berechtigt, einen Theil desselben den Actionairen nach Maßgabe ihrer resp. Actien zurückzuerstatten, und indem es eine Anzeige erläßt, wie sie weiter unten für Berichtigung einer Originaltheilzahlung verlangt wird, hat es Macht, das ganze oder einen Theil des zurückgegebenen Kapitals wieder einzufordern, in der früher mit Bezug auf Originalforderungen angegebenen Weise.

Anzeige von Dividenden.

§. 69. Das Directorium soll jede von ihm erklärte Dividende oder Gratification und alle zahlbar gewordenen Zinsen im Hauptbüreau der Gesellschaft oder an einem andern von ihm anzugebenden Orte auszahlen lassen, und soll den Actionairen von der für die Zahlung bestimmten Zeit und dem Orte durch Bekanntmachung oder Circular Anzeige machen lassen.

Digitized by Google

Zahlung der Besoldung der Directoren.

§. 72. Das Directorium soll sobald als möglich nach jeder jährlichen Versammlung der nach §. 16 den Directoren, einem oder mehreren derselben, oder einem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor, oder andern Beamten der Gesellschaft resp. eine Summe oder Summen als Besoldung notirt wurden, wie in genanntem Paragraphen angegeben, die so notirte Summe dem Sub-Ausschusse, Curator, Rechnungsrevisor oder andern Beamten der Gesellschaft aus dem Fonds der Gesellschaft auszahlen lassen, und soll die so zur Zahlung an die Directoren, oder irgend welche denselben bestimmte Summe aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft den dazu berechtigten Personen so widmen und so zutheilen lassen, wie es von der General-Versammlung, vor welcher die Zahlung angeordnet, beschlossen wurde, oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses, in der Weise, wie es das Directorium anordnet.

Die Directoren können sich selbst entschädigen.

§. 73. Das Directorium soll ferner volle Gewalt haben, von Zeit zu Zeit aus den Fonds und dem Eigenthume der Gesellschaft sich für seinen Zeitaufwand und für die Mühe, die Geschäfte der Gesellschaft zu besorgen, zu entschädigen, aber in der Zutheilung solcher Entschädigung soll sowohl auf die Tüchtigkeit, wie auf die Theilnahme an den Directionssitzungen resp. gebührende Rücksichten genommen werden und bei Feststellung dieser Theilnahme von Seiten jedes Directors soll kein Director als der Sitzung beiwohnend angesehen werden, wenn er nicht nach der Uhr der Gesellschaft binnen einer Viertelstunde nach der für den Anfang der Sitzung festgesetzten Zeit anwesend gewesen und geblieben ist, bis alle für die Sitzung vorliegenden Geschäfte verhandelt sind, es sei denn, der Vorsitzende gäbe ihm Erlaubniß, sich früher zurückzuziehen; jedoch mit dem Vorbehalte, daß der Betrag solcher Entschädigung für ein Jahr im ganzen zweitausend Pfund nicht übersteigt.

Besoldung von Rechnungsrevisoren durch Directoren.

§. 74. Das Directorium soll ferner volle Gewalt und Macht haben, wenn kein gegentheiliger Beschluß einer General-Versammlung vorhanden, und wenn auch keine Vorkehrung bei solcher General-Versammlung getroffen, irgend einen Rechnungsrevisor der Gesellschaft, sei er von den Actionairen, den Directoren oder von Beiden ernannt, solche Belohnung oder Entschädigung für seine Dienste und die Erfüllung seiner Amtspflichten zu geben, wie es nach Ermessen des Directoriums nöthig erscheint.

Der Secretair, Anwalt und andere Beamte werden von den Directoren ernannt.

§. 80. Der Secretair oder Actuarius soll, und ein Anwalt, Wundarzt, Arzt, Banquiers und Besichtiger der Gesellschaft und solche, und soviel Commis, Diener und andere Beamte, wie die Geschäfte der Gesellschaft sie erheischen, mögen von dem Directorium, wie die Gelegenheit erfordert, angestellt, beschäftigt, oder nach seinem Gutdünken entlassen werden; und es wird dem Secretair und Actuarius, Anwalte, Wundarzte, Arzte, den Besichtigern, Commis und Beamten aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft solche Besoldung und Entschädigung gewährt, wie es das Directorium für gut findet.

Local-Agenturen und Filiale können etablirt werden.

§. 81. Das Directorium kann von Zeit zu Zeit eine Person oder mehrere Personen separat oder eine Anzahl Personen zusammen, in irgend einer Stadt oder einem Marktflecken oder Orte Großbritanniens oder Irlands oder in irgend einer Besitzung Ihrer Majestät und irgend welchen fremden Ländern oder Staaten als Agenten oder als Local-Ausschuß oder Verwaltungsbehörde, als Filiale der Gesellschaft ernennen und etabliren, die solchen Bestimmungen und Regulativen unterworfen sind, wie sie das Directorium festzustellen für nöthig hält, und das Directorium kann nach Gefallen solchen Agenten oder solche Agenten, alle oder einzelne der Mitglieder eines Local-Ausschusses oder einer Verwaltungsbehörde jederzeit absetzen und denselben aus den Fonds oder dem Eigenthume der Gesellschaft, solche Provision, Gehalt und Entschädigung für ihre Mühe gewähren, wie dem Directorium gut dünkt.

Auflösung der Gesellschaft, wenn der Reservefonds und ein Viertel des unterzeichneten Kapitals erschöpft.

§. 92. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 31. December 1846 die Verluste der Gesellschaft (von drei Vierteln der bei einer, besonders für den Zweck anberaumten Sitzung anwesenden Directoren festgestellt oder veranschlagt) hinreichen, den ganzen Reserve-Ueberschußfonds und alle Prämiengelder und disponiblen Fonds zu erschöpfen, und auch ein Viertel des unterzeichneten Capitals, dann soll das Directorium eine außerordentliche Versammlung der Actionaire zusammen berufen, und dieser Versammlung eine vollständige und allgemeine Aufstellung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft unterbreiten, und wenn es in der Versammlung verlangt wird, die Richtigkeit dieser Aufstellung durch Vorlegung seiner Bücher, Documente und Beweisstücke darthun und zu beweisen, danach sollen jede zwanzig Actionaire, die nicht Directoren sind und zusammen viertausend Actien besitzen, berechtigt sein, schriftlich zu verlangen, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, und soll die Gesellschaft darauf hin aufgelöst sein; es sei denn, daß eine solche Anzahl der in der Versammlung anwesenden Actionaire, die zusammen ein Drittel der Actien der Gesellschaft repräsentiren, den Wunsch ausdrücken, die Gesellschaft fortzuführen, und sofort schriftlich unternehmen, dieses zu thun, die Actien der anders gesinnten, bei der Versammlung anwesenden Actionaire zu dem derzeitigen Werthe zu kaufen die anders gesinnten Actionaire für bestehende Verbindlichkeiten und alle späteren Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten, wobei dieser Werth und die Natur der Entschädigung im Falle einer Differenz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellt wird, wie weiter unten angegeben. Nachdem solche Uebernahme-Erklärung gegeben, soll die Auflösung der Gesellschaft für die nächstfolgenden dreißig Tage, oder für irgend eine Periode, über die man sich verständigt, verschoben werden, und wenn inner-

Digitized by Google

halb dieſer Periode der Kauf der Actien der anders geſinnten Actionaire in weiter unten angegebener Weiſe beendigt, ſo ſoll die Auflöſung nicht ſtattfinden; der Ankauf letztgenannter Actien ſoll als für den Zweck dieſer Verordnung vollendet angeſehen werden, ſobald die Actionaire, welche die Fortführung der Geſellſchaft unternehmen den anders geſinnten Actionairen ſchriftlich Anzeige machen, daß ſie bereit ſind, das Kaufgeld für deren Actien zu zahlen, wie die dazu Berechtigten ſich im Hauptbureau der Geſellſchaft zum Empfange melden, und in Uebereinſtimmung hiermit daſſelbe wirklich denjenigen ausbezahlt haben, welche darum eingekommen ſind, oder im Falle einer Differenz in Betreff des Betrages des Kaufgeldes ſich erboten haben, den in Frage ſtehenden Betrag der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung zu unterwerfen und zu ſolcher Entſcheidung geſchritten ſind, und der Beſtimmung derſelben Entſcheidung nachkommen, oder davon abgehalten wurden, durch Vernachläſſigung oder das Verſehen der Gegenparteien; und die verkleinerte oder neu conſtituirte Geſellſchaft ſoll in gleicher Weiſe und unter denſelben Regulativen der Auflöſung und Nicht-Weiterführung unterworfen ſein von Zeit zu Zeit.

Abwickelung der Geſellſchaft nach der Auflöſung.

§. 93. Wenn die Geſellſchaft aufgelöſt wird, ſoll das Directorium mit möglichſter Eile die Rechnungen und Geſchäfte der Geſellſchaft abwickeln, ordnen und zum Abſchluß bringen, und um dieſe Abwickelung und Ordnung wirkſam zu betreiben, aber zu keinem andern Zwecke, ſoll die Geſellſchaft die Macht des Directoriums und die Wahl neuer Directoren, um Vacanzen auszufüllen, als fortbeſtehend angeſehen werden; und nachdem die Forderungen und Anſprüche an die Geſellſchaft berichtigt ſind, ſoll das von den Fonds noch Uebrigbleibende unter die zur Zeit der Auflöſung Actionaire ſeienden Perſonen vertheilt und denſelben ausgezahlt werden, im Verhältniſſe ihrer darauf beſtehenden Berechtigung; ferner, und um die Abwickelung und den Schluß der Angelegenheiten der Geſellſchaft zu fördern, können ſchlechte oder zweifelhafte Schulden oder Außenſtände, die nicht gleich einzuziehen ſind, irgend welchen Perſonen, außer den Directoren, in einem oder mehreren Theilen verkauft werden, und der Betrag unreclamirter Dividenden und unreclamirter Kapital-Actien ſoll vom Directorium in der früher für die Anlage des Kapitals vorgeſchriebenen Weiſe angelegt werden, und die ſo angelegten Gelder und die Sicherheiten, auf welche ſelbige angelegt wurden, und die Anhäufungen des jährlichen Einkommens von demſelben, ſollen von Zeit zu Zeit vom Directorium ausbezahlt und auf die Perſon übertragen werden, welche dieſelben reclamirt und ſich dazu berechtigt erweiſt, und alle Streitigkeiten in Betreff Anſpruchs darauf, ſollen durch ein Schiedsgericht in weiter unten angegebener Weiſe entſchieden werden. Wenn aber ein Anrecht auf alle oder irgend einen Theil dieſer Gelder oder Geldanlagen innerhalb ſechs Jahren von der Auflöſung der Geſellſchaft nicht begründet iſt, ſo ſollen die Gelder und Geldanlagen, auf die kein Anrecht bewieſen iſt, als Theil des Kapitals der Geſellſchaft verwandt werden, zum Beſten der dann anerkannten Perſonen, unter welche der Reſt des Kapitals vertheilbar iſt, oder vertheilt wurde, nach oben angegebenen Anordnungen, und der Ablauf der genannten Friſt von ſechs Jahren ſoll alle Perſonen abhalten, und ihnen das Recht nehmen, dieſe Gelder und Geldanlagen oder einen Theil derſelben zu reclamiren, ſie mögen geſetzlich unpaſſend oder unfähig ſein oder nicht.

Macht der Directoren im Allgemeinen. Die ganze Verwaltung des Geſchäfts gehört dem Directorium.

§. 94. Mit Unterordnung unter die, und ohne Benachtheiligung der im Vorhergehenden den General- und außerordentlichen Verſammlungen gegebenen Macht, ſoll das Directorium die gänzliche Leitung und Oberaufſicht über die Geſchäfte und Angelegenheiten der Geſellſchaft haben, und kein Actionair oder Actionaire, er oder ſie ſeien denn vom Directorium ernannt, ſoll die Befugniß haben, ſich irgend wie in dieſe Geſchäfte und Angelegenheiten zu miſchen, und in allen Fällen, die in gegenwärtiger Urkunde oder irgend einer Supplementar-Urkunde derſelben, oder durch eine General- oder außerordentliche Verſammlung nicht vorgeſehen ſind, ſoll das Directorium berechtigt ſein, ſo zu handeln, wie es ihm für das Wohl der Geſellſchaft am Beſten ſcheint; und es hat ferner das Recht zu ſeiner eigenen beſſeren Führung in genannter Leitung und Oberaufſicht irgend welche ihm gutdünkende Statuten und Nebenverordnungen zu erlaſſen, vorausgeſetzt, daß dieſelben mit den Beſtimmungen in genannter Parlaments-Acte einig gehen und mit den derzeitig beſtehenden Geſetzen der Geſellſchaft nicht unverträglich ſind und denſelben nicht wiederſtreiten; endlich iſt es befugt, zu jeder Zeit alle ſo gemachten Statuten und Regulative oder einen Theil derſelben abzuändern oder zu widerrufen.

Zahl, Wahl und Befähigung der Directoren, Reviſoren und Curatoren.

§. 95. Die Zahl der Directoren ſoll bis zur Abänderung durch Beſchluß einer General-Verſammlung, wie weiter unten angegeben, fünf und zwanzig ſein, und nie in irgend einem Jahre fünf und zwanzig überſchreiten, noch weniger als fünf ſein, wie in §. 4. vorgeſchrieben, und im Jahre 1846 und in jedem folgenden Jahre ſoll ein Drittel, oder die einem Drittel am nächſten kommende Anzahl der Directoren, und jeder Rechnungsreviſor der Geſellſchaft am Tage der General-Verſammlung, aber erſt nach Schluß oder Vertagung derſelben ausſcheiden.

Befähigung der Directoren.

§. 96. Niemand ſoll zum Director oder Reviſor der Geſellſchaft erwählt oder ernannt werden können, der nicht zur Zeit der Wahl oder Ernennung in ſeinem eigenen Namen, im Falle eines Directors, nicht weniger als 500 Actien, und im Falle eines Rechnungsreviſors nicht weniger als 50 Actien hält, und nicht in Liverpool oder innerhalb zwanzig Meilen davon wohnt.

Handlungen der Directoren oder anderer Beamten ſind gültig, trotz Unregelmäßigkeit in deren Anſtellung.

§. 108. Die Perſonen, welche derzeitig als Directoren, Rechnungsreviſoren, Curatoren, oder als andere Beamte

Digitized by Google

der Gesellschaft in irgend einer besonderen Angelegenheit, oder in irgend einer die Gesellschaft betreffenden Sache handeln, sollen in jeder Hinsicht und zu jedem Zwecke, und trotz irgend welcher Unregelmäßigkeit in ihren Anstellungen erachtet und angenommen werden, zu besitzen und sollen besitzen, dieselben Privilegien, Gerechtsame und Schadloshaltungen, als wenn sie de jure die Directoren, Revisoren, Curatoren und andere Beamte der Gesellschaft wären; und solche Personen sollen nicht gehalten sein zu beweisen, daß sie als solche in irgend einer andern Angelegenheit oder Sache, oder einem die Gesellschaft betreffenden Gegenstande, zur Zeit in Frage stehend, gehandelt haben, und alle Handlungen, Documente, Gegenstände und Geschäfte, welcher Art sie auch seien, welche anscheinend kraft oder unter dem Scheine der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Bestimmungen vollbracht, ausgeführt oder zugelassen werden, von den Personen, welche derzeitig als Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft handeln, sollen in jeder Hinsicht gültig bindend und entscheidend für die Gesellschaft, für alle deren Actionaire und und für alle Personen sein, die unter ihnen ein Recht beanspruchen und für sämmtliche andere Personen, als wenn die Person oder Personen, welche wie oben gesagt, handeln, de jure die Directoren, Curatoren, oder andere Beamte der Gesellschaft gewesen wären; und die Gesellschaft soll eine unter den Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde bestehende Gesellschaft sein und bleiben, obgleich die wie oben gesagt handelnden Personen oder einige von ihnen, nicht de jure Directoren, Revisoren, Curatoren oder andere Beamte der Gesellschaft sind.

Eigner von Actien.

§. 110. Die Person, in deren Namen irgend welche Actien auf der Liste der Actionaire eingetragen sind, soll in jeder Hinsicht im Sinne der gegenwärtigen Urkunde gesetzlicher und billiger Weise, als absoluter, einziger und nutznießender Eigner solcher Actien angesehen werden, und soll die einzige der Gesellschaft bekannte und von derselben anerkannte Person sein (jedoch mit Unterordnung unter das durch §. 13 den darin erwähnten Personen ertheilte Privilegium). Und die Gesellschaft soll in keinem Falle gebunden sein, Rücksicht zu nehmen oder eine besondere Anzeige zu berücksichtigen, von irgend einer Betrauung (trust) oder rechtlichen Belastung (aquitable charge) oder einem gesetzlichen Anrechte (lien) auf Actien haftend, oder einer Vergebung der Actien durch Vermächtniß, bis der Legat selbst Actionar, wie später angegeben worden ist.

Namen und Adressen der Actionaire sollen in das Registerbuch eingetragen werden.

§. 113. Die Namen und Adressen aller Personen oder Körperschaften, die Actionaire der Gesellschaft sind, und die ganze Anzahl der Actien, zu welchen solche Actionaire berechtigt sind, mit Unterscheidung jeder Actie durch ihre Nummer, und ebenso der Betrag der Einzahlung auf solche Actien soll von Zeit zu Zeit in ein Buch, das „Register der Actionaire" genannt wird, eingetragen werden, und jeder Actionair, der zu irgend einer Zeit seinen Namen oder Wohnort ändert, oder wenn ein Frauenzimmer heirathet, und die Bevollmächtigten eines Actionairs, der bankerott oder insolvent wird, und die persönlichen Repräsentanten oder Legaten eines verstorbenen Actionairs, sollen sofort nach einem der genannten Ereignisse im Hauptbureau in Liverpool davon Anzeige machen, indem er seinen, oder sie ihren oder ihre Namen oder neue Namen oder Wohnort und, wenn ein weiblicher Actionair heirathet, den Namen und Wohnort des Gatten angiebt. Und es soll dem Actionair oder der andern Person oder Personen, welche seine oder ihre Actien beanspruchen, obliegen, in allen Fällen eine schriftliche Anzeige seines oder ihres Namens oder ihrer Namen und Wohnorte, sowie von den obengenannten andern Einzelnheiten im genannten Bureau abzugeben, und seinen Namen in die gehörigen Bücher der Gesellschaft eingetragen zu sehen; und wenn ein Actionair oder andere vorgenannte Person oder Personen dieses versäumt oder versäumen, so soll es den Directoren oder andern Beamten der Gesellschaft nicht zur Last fallen, wenn eine Anzeige an einen Actionair oder an andere vorgenannte Person oder Personen an die falsche Adresse geht, ebenso wenig alle andern daraus entstehenden Folgen.

Nach vollständiger Registration sollen die Actionaire 18 Sch. einzahlen.

§. 114. Jeder Original-Actionair dieser Gesellschaft soll außer dem schon auf jede Actie gemachten Depositum von zwei Schillingen, den Directoren sofort nach der vollständigen Registration dieser Gesellschaft eine zweite Einzahlung von Achtzehn Schillingen für jede Actie machen, welches die effectiv von ihm auf jede ihm eigene Actie eingezahlte Summe auf Ein Pfund Sterling bringt. Das Directorium soll Macht haben, gerichtlich für genannte Einzahlung, als ob es eine Schuld sei, zu belangen im Namen der Gesellschaft oder des oder der derzeitigen Curatoren der in gegenwärtiger Urkunde enthaltenen Stipulationen, oder im Namen irgend einer Person, die durch eine Urkunde oder Acte des Parlaments autorisirt wird, oder wie sonst das Directorium für gut hält.

Fernere Actieneinzahlung bis zu £ 20.

§. 115. Zuschläglich der von jedem Actionair, wie vorher gesagt, zu machenden, und sich zusammen auf £ 1 per Actie belaufenden Zahlungen soll das Directorium volle Macht haben, von jedem Actionair, und zu einer ihm gutdünkenden Zeit, die fernere Zahlung von £ 19 für jede ihm eigene Actie zu verlangen und dazu aufzufordern in Raten, die £ 5 per Actie für die einmalige Zahlung nicht übersteigen, vorbehaltlich, daß Anzeige von solcher Aufforderung, worin Zeit und Ort, wann und wo die verlangte Zahlung zu machen ist, angegeben wird, und welche das Wesentliche der weiter unten getroffenen Maßregel mit Bezug auf Verwirkung von Actien bei Nichtbefolgung der Zahlungs-Forderungen enthält, jedem Actionair wenigstens zwei Monate vor der für die Zahlung festgesetzten Zeit gemacht wird; und so daß nicht mehr als eine Zahlungsforderung auf einmal gemacht wird, und das Directorium soll Macht haben, im Namen der Gesellschaft oder im Namen solcher Personen, und in solcher Weise, die ihm gut scheint, für den Betrag

Digitized by Google

solcher Forderung oder Einzahlung und Zinsen darauf zu £ 5 per annum, von der für die Zahlung bestimmten Zeit an berechnet, gerichtlich zu belangen, und solche einzuziehen von jeder Person die unterläßt, dieselben zu berichtigen; ferner soll das Directorium Macht haben, wenn es für gut hält, die Verwirkung der solchen Personen eigenen Actien zu erzwingen, laut weiter unten getroffener Anordnung oder nach Gutdünken den einen oder den andern Weg einzuschlagen.

Einzahlungen innerhalb eines Monats zu berichtigen, oder die Actien sind verwirkt.

§. 116. Wenn irgend ein Actionair oder die Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten eines verstorbenen Actionairs, oder die Bevollmächtigten eines Bankerotten oder insolventen Actionairs, oder das Curatel eines wahnsinnigen oder schwachsinnigen Actionairs sich weigert oder versäumt, einer Zahlungsforderung oder Einzahlung nachzukommen (die laut obiger Paragraphen erging) innerhalb eines Monats nach dem vom Directorium für die Zahlung festgesetzten Tage, so ist das Directorium berechtigt zu erklären, daß die Actien des Actionairs, welcher oder wessen Executoren, Administratoren, Legaten oder nächsten Anverwandten, Bevollmächtigte oder Curatel sich, wie vorhin gesagt, weigern oder versäumen, und aller Nutzen und alle Vortheile derselben oder daran haftend, von da an die übrigen Actionaire verfallen, und sind diese Actien demgemäß verwirkt.

Actien können verkauft werden.

§. 118. Die Actionaire oder deren gesetzliche Stellvertreter sind berechtigt, durch gebührend gestempelte Documente alle ihre Actien oder irgend welche derselben zu verkaufen und zu übertragen, jedoch mit Unterwerfung unter die Genehmigung eines Directoriums oder Ausschusses des Directoriums, welche Genehmigung durch Indossirung des Uebertragungsdocumentes vom Secretair oder andern Beamten der Gesellschaft, der dazu vom Directorium ernannt wurde, bezeugt wird; und um die Genehmigung zu erhalten, soll der die Uebertragung wünschende Actionair dem Directorium schriftlich von der beabsichtigten Uebertragung Anzeige machen, und soll diese Anzeige Namen, Wohnort, Stand oder Gewerbe desjenigen, dem die Actie übertragen werden soll, sowie des derzeitigen Actionairs erhalten, und das Directorium soll nicht, es denke denn anders, gehalten sein, und es soll nicht von ihm verlangt werden, die Gründe anzugeben, weshalb er solche Uebertragung verweigert oder die Genehmigung vorenthält.

Wann die Verantwortlichkeit aufhört.

§. 128. Sobald Actien verwirkt oder in gehöriger Form einem neuen Actionair übertragen sind und ein Bericht darüber an das Registrationsbureau gemacht ist, wie es die genannte Parlaments-Acte vorschreibt, dann und nicht eher soll die Verantwortlichkeit des früheren Actionairs mit Bezug auf diese Actien aufhören, und soll er allen späteren Reclamen, Forderungen und Verbindlichkeiten, und von da an aller Beachtung und Erfüllung der Klauseln, Bedingungen, Stipulationen und Verträge gegenwärtiger Urkunde mit Bezug auf solche Actien enthoben sein (ausgenommen insofern die genannte Parlaments-Acte anders vorschreibt).

Nachtrag.

Beschluß der General-Versammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 6. August 1858, lautend:

Die General-Versammlung genehmigt die Empfehlung des Verwaltungsraths und erklärt hiermit, daß die Befähigung zu einem Director hinfort nicht auf den Besitz von fünfhundert Actien, sondern von dreihundert Actien beruhen soll.

Wilhelm Renowitzky,

General-Bevollmächtigter für die Königlich Preußischen Staaten.

Berlin, Friedrichs-Straße Nr. 98.

Druck von F. W. Riekack, Berlin, Neue Friedrichsstr. 34.

Digitized by Google

Geschäfts-Abschluss pro 1866

der

ROYAL,

Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool,

gegründet und incorporirt im Jahre 1845 und concessionirt im Königreich Preussen am 26. November 1863.

Grund-Capital Pfd. St. 2,000,000 = 13,333,333 Thlr. 10 Sgr.

Die Actionaire haften nicht nur bis zum Vollbetrage der von ihnen gezeichneten Actien, sondern auch mit ihrem ganzen Vermögen.
Die Gesellschaft unterwirft sich in allen mit Preussischen Versicherten etwa entstehenden Streitigkeiten den Preussischen Gerichtshöfen den Ansprüchen nur Preussischer Schiedsrichter und deren Obmänner.

A. Feuerversicherung.

Debet.	£	s.	d.	*Credit.*	£	s.
An Schäden	379,405	7	--	Per Saldo vom 31. December 1865	96,277	7
„ Einkommensteuer	560	13	4	„ Reserve-Uebertrag	116,913	2
„ allgemeinen Unkosten	10,069	3	10	„ Prämien	447,271	2
„ Agentur-Provision	42,040	19	5	„ Steuervergütung	3,072	18
„ diversen Agentur-Unkosten	29,721	13	2	„ Uebertragungs-Gebühren	22	11
„ sämmtlichen Unkosten des Amerikanischen Geschäfts	27,031	16	7	„ Zinsen	26,017	—
„ Gerichtskosten	129	13	6			
„ Renumerationen für das Directorium	950	—	—			
„ Insertionskosten	6,630	4	9			
„ Gehälter	8,568	8	1			
„ Dividenden	33,640	5	—			
„ Saldo	150,825	18	—			
	689,574	2	8		689,574	2

B. Lebensversicherung.

a) Capital-Versicherungen auf den Todesfall.

	£	s.	d.		£	s.
An bezahlte Police-Forderungen	82,149	15	8	Per Saldo vom 31. December 1865	577,848	19
„ ärztliches Honorar	2,554	4	5	„ Prämien £ 196,738. 11. 2		
„ Provision	10,962	12	8	ab Rückversicherung £ 7,952. 12. 8	188,785	18
„ Gerichtsspesen	119	10	11	„ Zinsen	29,502	8
„ allgemeine Unkosten	1,986	11	9			
„ Gehälter	2,000	—	—			
„ Insertionskosten	1,000	—	—			
„ Renumerationen für das Directorium	825	—	—			
„ Agentur-Unkosten	250	—	—			
„ Bonus für unmittelbare Zahlung	1,418	12	5			
„ Bonus für Herabsetzung an Prämien	219	15	7			
„ Bonus auf Lebensverluste	4,193	—	—			
„ angekaufte Policen	5,805	17	5			
„ Saldo	682,652	6	6			
	796,137	7	4		796,137	7

b) Jahresrenten.

	£	s.	d.		£	s.
An gezahlte Jahres-Renten	12,560	4	8	Per Saldo vom 31. December 1865	127,902	10
„ Saldo	144,763	13	3	„ empfangenes Einkaufsgeld	23,665	15
				„ Zinsen	5,755	12
	157,323	17	11		157,323	17

c) Fortlaufende Jahresrenten.

	£	s.	d.		£	s.
An gezahlte Jahres-Renten	60	—	—	Per Saldo vom 31. December 1865	2,932	18
„ Saldo	3,234	—	9	„ empfangene Prämien	229	2
				„ Zinsen	131	19
	3,294	—	9		3,294	—

d) Aussteuer-Versicherungen.

	£	s.	d.		£	s.
An fallen gelassene Policen	760	6	1	Per Saldo vom 31. December 1865	15,896	1
„ Saldo	18,096	9	7	„ empfangene Prämien	2,244	1
					715	—

Bilanz ultimo 1866.

	£	s.	d.		£	s.	d.
Bestand	302	2	8	Baar-Einzahlung der Actionaire	288,345	—	—
Bank von Liverpool	9,478	13	8	Allgemeines Lebensversicherungs- und Jahres-Renten-Conto	864,657	3	5
l-Anlagen auf Grundstücke und andere Sicher-heiten, auf Lebens-Versicherungs-Policen mit per-önlicher Sicherheit	55,992	13	—	Gewinn- und Verlust- und Reserve-Fonds	165,573	15	4
ne auf Eisenbahn- etc. Actien zum Börsencours on £ 554,972	436,602	18	4	Steuer-Conto	18,729	3	8
ne auf Bonds	144,841	19	2	Noch nicht regulirte Verluste	26,960	7	5
anlagen in zinsentragenden Eisenbahn-Actien	315,401	2	11	Dividenden-Conto	538	2	—
anlagen in Amerikanischen Staatspapieren	89,688	6	1				
igenthum	214,814	18	4				
abgehobene Dividenden	538	2	—				
Bestand des Londoner Zweig-Comptoirs	36,891	18	10				
gl. „ Newyorker do.	18,629	1	11				
ne, auswärtige und Amerikanische Agentur-Aussen-ände	27,373	17	7				
nerikanisches Gewinn- und Verlust-Conto	14,747	17	4				
	1,364,803	11	10		1,364,803	11	10

Uebersicht des Preussischen Geschäftes pro 1866.

I. Feuerbranche.

	ℳ	₰	₰
Policen mit einer Versicherungs-Summe von	20,918,311	—	—
n-Einnahme	42,593	19	—
chäden	23,859	5	9

II. Lebensbranche.

	ℳ	₰	₰
Neu abgeschlossen wurden 40 Policen mit einer Versicherungs-Summe von	63,033	10	—
In Kraft waren am 31. December 1866: 138 Policen mit einer Versicherungs-Summe von	321,983	10	—
Gesammt-Prämien-Einnahme	9,462	23	2
Schäden: vacat.			

yal, Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Liverpool.

Der General-Bevollmächtigte für das Königreich Preussen.

Wilh. Renowitzky,

Berlin, Friedrichsstrasse 98.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 71.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 261. Allerhöchste Ordre, betreffend die Landgendarmerie in den neuen Landestheilen.
№ 262. Bekanntmachung, betreffend das dem Hospitale des heiligen Joseph zu Hildesheim beigelegte Recht juristischer Persönlichkeit.
№ 263. Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung des §. 23 des Regulativs für die Handelskammern im Landdrosteibezirke Lüneburg vom 26. Mai 1866.
№ 264. Bekanntmachung, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer.
Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 17. August 1867 zu Berlin ausgegebenen № 75 und 76 enthalten unter:

Nr. 6761. Verordnung, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Vom 7. August 1867;

Nr. 6762. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Abänderung der Bestimmungen des §. 11 des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Holstein und des §. 16 der Verordnung vom 8. Februar 1854 über die Verhältnisse der Juden im Herzogthum Schleswig;

Nr. 6763. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statut der unter dem 16. Dezember 1856 bestätigten „Union, Actiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin". Vom 30. Juli 1867;

Nr. 6764. Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins im Jadegebiete. Vom 2. August 1867;

Nr. 6765. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1867, betreffend die Ertheilung der Genehmigung zu Namensänderungen;

Nr. 6766. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, im Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung 1) der Strehlen-Zoptener Landstraße von dem Berührungspunkte mit der Breslau-Glatzer Staats-Chaussee bei Jordansmühl im Kreise Nimptsch über Schwentnig und Przydowic bis zur Kreisgrenze, und 2) der Nimptsch-Strehlener Landstraße von Nimptsch über Woislowitz, Petrikau, Prauß und Karschau bis zur Kreisgrenze vor Niclasdorf;

Nr. 6767. Verordnung, betreffend die Erhebung des Weges von Arnis über Faulück bis zur Schleswig-Cappeler Nebenlandstraße bei Buddelhoch in die Klasse der Nebenlandstraßen. Vom 26. Juli 1867;

Nr. 6768. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma „Actiengesellschaft für Dampfschleiferei zu Ohligs" im Kreise Solingen, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, mit dem Sitze zu Ohligs errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 11. August 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 24. August 1867.]

Die am 20. August 1867 zu Berlin ausgegebenen № 77 und 78 enthalten unter:

Nr. 6769. Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867;

Nr. 6770. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe. Vom 9. August 1867;

Nr. 6771. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 9. August 1867;

Nr. 6772. Verordnung, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 9. August 1867.

№ 261. Allerhöchste Ordre vom 2. Juli 1867, betreffend die Landgendarmerie in den neuen Landestheilen.

Ich bestimme hierdurch in Verfolg Meiner Verordnung vom 23. Mai d. J., daß die Landgendarmerie in den neu erworbenen Landestheilen in 3 Brigaden, je eine für den Bereich des 9ten, 10ten und 11ten Armeecorps, einzutheilen ist, welche, correspondirend mit der Nummer des betreffenden Armee-Corps, die Benennung 9te, 10te und 11te Gendarmerie-Brigade zu führen haben. Ich beauftrage das Kriegs-Ministerium das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1867.

Wilhelm.

von Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

№ 262. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 16. August 1867, betreffend das dem Hospitale des heiligen Joseph zu Hildesheim beigelegte Recht juristischer Persönlichkeit.

Dem Hospitale des heiligen Joseph zu Hildesheim ist Allerhöchsten Orts das Recht juristischer Persönlichkeit auf Grund des Statuts vom 3. Mai d. J. beigelegt.

Hannover, den 16. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement

Departement des Innern.

Heinrichs.

Digitized by Google

№ 263. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 17. August 1867, betreffend die Ergänzung des §. 23 des Regulativs für die Handelskammern im Landdrosteibezirke Lüneburg vom 26. Mai 1866.

Zur Ergänzung des §. 23 Alinea 2 des Regulativs für die Handelskammern im Landdrosteibezirke Lüneburg vom 26. Mai v. J. wird auf Grund des §. 19 der Königlichen Verordnung vom 7. April v. J. nach Vernehmung der Handelskammern Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Kosten der Handelskammer sind von den Beitragspflichtigen nach dem Fuße der Gewerbesteuer, bei welcher der Satz von 100 Thlr. jedoch nicht zu überschreiten ist, in der Art über die Beitragspflichtigen zu vertheilen, daß von jedem bis zu jener Maximalsumme zu entrichtenden Steuerthaler eine dem Bedürfnisse nach von der Handelskammer näher zu bestimmende Umlage erhoben wird.

Der bei der zunächst vorhergegangenen Veranlagung der Gewerbesteuer festgestellte Steuersatz wird hiebei ohne Rücksicht auf etwaige bis zur Erhebung vorkommende Aenderungen als maßgebend angenommen.

Diejenigen, welche mehrere Gewerbe betreiben, sind nur nach dem Gewerbe, wovon der höchste Steuersatz zu zahlen ist, heranzuziehen.

§. 2.

Von dem Betrage der zu erhebenden Umlagen werden die Verpflichteten durch die Obrigkeit, in deren Bezirke sie die Wahl ausgeübt haben, auf Ersuchen des Vorsitzenden der Handelskammer in Kenntniß gesetzt.

Die Beiträge sind zu den bestimmten Terminen an die Obrigkeit behuf Uebermittelung an den Vorsitzenden der Handelskammer oder an eine von dem letzteren näher zu bezeichnende andere Person abzuliefern.

Reclamationen gegen die angesonnene Beitragspflicht, sowie gegen die Höhe des Beitrags sind bei den Obrigkeiten einzubringen, und von der Königlichen Landdrostei nach Anhörung des Vorsitzenden der Handelskammer zu entscheiden.

Hannover, den 17. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

Digitized by Google

№ 264. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 16. August 1867, betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 4. Juli d. J., betreffend die Erhebung der Zeitungsstempelsteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen (Gesetzsamml. S. 1066, Amtsblatt für Hannover S. 703) und auf die in diesem Amtsblatte Seite 987 und 989 publicirten Gesetze vom 29. Juni 1861 wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern und vom 26. September 1862, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, bringe ich im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers das nachstehende Regulativ vom 9. August d. J. für die Erhebung dieser Stempelsteuer hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 16. August 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

Regulativ

für

die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern in den durch die Gesetze vom 20. September und vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

Vom 9. August 1867.

Zur Ausführung der Verordnung vom 4. Juli 1867 (Gesetzsammlung Seite 1066) wegen Erhebung der durch die Gesetze vom 29. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 689) und vom 26. September 1862 (Gesetzsamml. S. 335) eingeführten Stempelsteuer von inländischen und ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, wird auf Grund des §. 9 der Verordnung Nachstehendes angeordnet:

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§. 1.

Wer nach dem 30. September 1867 ein steuerpflichtiges Blatt im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer, also, wenn das Blatt vom 1. October 1867 erscheinen wird, spätestens am 28. September 1867, dem Steueramte des Ortes,

Digitized by Google

in welchem das Blatt erscheinen soll, oder, wenn am Orte der Herausgabe ein Steueramt nicht besteht, dem Steueramte, an welches dieser Ort in Beziehung auf die indirecten Steuern gewiesen ist, schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige ist ein Bogen Papier von dem Formate, welches zu dem Blatte verwendet werden soll, beizufügen, auch ist in derselben die Zahl der Nummern anzugeben, welche wöchentlich oder monatlich erscheinen werden.

Vor dem 21sten Tage eines jeden ersten Monats im Kalendervierteljahr, also bei den am 1. October d. J. erscheinenden Blättern zuerst vor dem 21. October d. J. ist bei demselben Steueramte ferner schriftlich anzuzeigen, in welcher Anzahl von Exemplaren das Blatt in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt wird.

§. 2.

Nach dem Eingange der im §. 1 am Schluß gedachten zweiten Anzeige stellt das Steueramt auf Grund der ihm in beiden Anzeigen gemachten Angaben die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß.

Der Verleger hat diese vorläufig festgesetzte Steuer vor dem 27sten Tage des ersten Monats im Kalendervierteljahr zu entrichten.

Die schließliche Festsetzung der Vierteljahrssteuer erfolgt sofort nach dem Ablaufe des Kalendervierteljahrs.

Damit diese Festsetzung erfolgen könne, ist der Verleger verpflichtet, jede Nummer des steuerpflichtigen Blattes mit den vollständigen Beilagen, am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steueramt bestimmten Tage, diesem unentgeldlich zuzustellen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu 1/10 Pfennig angesetzt. Der dann übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

Der festgesetzte Steuerbetrag wird dem Verleger mitgetheilt; ist derselbe höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahres im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, oder den etwa vorausgezahlten Mehrbetrag in Empfang zu nehmen.

§. 3.

Diejenigen Verleger, welche vor dem Beginn des Kalendervierteljahres gegen das Steueramt (§. 1) die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden, brauchen dem Steueramte ein Exemplar des Blattes nicht einzureichen. Die schließliche Festsetzung der von ihnen zu entrichtenden Steuer erfolgt nach dem Eingange der am Schlusse des §. 1 gedachten Anzeige von der Anzahl der Exemplare und es wird die festgesetzte Steuer vor dem 27sten Tage (§. 2) definitiv gezahlt und verrechnet.

Digitized by Google

§. 4.

Am 27. des ersten Monats im Kalendervierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, sowie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 27. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§. 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt der Steuerstelle (§. 1) so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwaige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Versteuerung anzumelden und zur Stempelung vorzulegen.

§. 5.

Wenn ein Blatt erst im Laufe eines Kalendervierteljahrs, nicht schon am Anfang desselben, zum ersten Mal erscheint, so hat das Steueramt dem Verleger eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher er seine, die Anzahl der Exemplare betreffende Anzeige (§. 1) einzureichen hat.

Das Steueramt berechnet nach diesen Angaben die vorläufig zu zahlende Steuer und bestimmt zugleich den Tag, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§. 6.

Soll das Format des Papiers, welches zu einem steuerpflichtigen Blatte bisher verwendet worden ist, verändert oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich oder monatlich erschienen ist, vermehrt werden, so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steueramt (§. 1) schriftlich angemeldet werden.

§. 7.

Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben, — zum Einzelverkauf oder zu sonstiger besonderer Verwendung, — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahres beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steueramte (§. 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen zur Stempelung vorzulegen.

§. 8.

Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben:

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter

Digitized by Google

ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Miniſter nachgegeben werden. Das Geſuch um eine ſolche iſt an das Steueramt (§. 1) zu richten.

2) Die Zahl der für das Ausland beſtimmten Exemplare (mit Einſchluß der für etwaige Nachbeſtellungen ausländiſcher Abonnenten zu druckenden) iſt, gemäß der Beſtimmung im §. 1, vor dem 21. des erſten Monats im Kalendervierteljahre, getrennt von der Zahl der ſteuerpflichtigen Exemplare, dem Steueramte (§. 1) anzumelden. Zu dieſem Zwecke wird das betreffende Poſtamt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demſelben beſtellten Exemplare für das Ausland beſtimmt iſt. Die für das Ausland beſtimmten Exemplare werden nicht abgeſtempelt.

§. 9.

Für ganz unabgeſetzt gebliebene und für ſolche Exemplare, welche auf Grund beſtehender Vorſchriften an öffentliche Behörden ohne Entgeld oder Erſatz des ausgelegten Zeitungsſtempels geliefert werden müſſen, wird die berichtigte Steuer erſtattet, wenn der Anſpruch darauf ſpäteſtens vierzehn Tage nach dem Ablauf des Kalendervierteljahres, für welches die Steuer erhoben worden iſt, bei dem Steueramte (§. 1) geltend gemacht und vollſtändig begründet wird.

B. Stempelſteuer von ausländiſchen in deutſcher Sprache erſcheinenden Blättern.

§. 10.

Ausländiſche Blätter, welche nach den durch die Verordnung vom 4. Juli d. J. eingeführten Geſetzen vom 29. Juni 1861 und vom 26. September 1862 der Stempelſteuer unterliegen, können:

a. durch Beſtellung bei der Poſt,

b. unter Kreuzband,

c. in Poſtpacketen oder durch beſondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§. 11.

Erfolgt die Beſtellung bei der Poſtbehörde (§. 10a.), ſo berechnet und erhebt dieſe, ſoweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt iſt, mit dem Abonnementspreiſe zugleich die Stempelſteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweiſe für die Berichtigung der Steuer.

§. 12.

Wer ein ausländiſches ſteuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§. 10b.) oder in Poſtpacketen, oder durch einen beſonderen Boten (§. 10c.) zu beziehen beabſichtigt, iſt, ſofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der erſten Nummer im Kalendervierteljahr bei dem Steueramte (§. 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrsſteuer im Voraus gegen Quittung zu

erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieſer Quittung, ſofern nicht nach §. 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Poſtbehörde als ſteuerpflichtig bekannten Blätter von dieſer verabfolgt.

§. 13.

Die im §. 12 vorgeſchriebene Anmeldung und Verſteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts iſt dann nicht erforderlich, wenn die Poſtbehörde von der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer für dieſe »drei Pfennige« an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Poſtbehörde als ſteuerpflichtig bekannten ausländiſchen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geſchehen.

C. Allgemeine Beſtimmungen.

§. 14.

Die Verabfolgung eines ſteuerpflichtigen Blattes Seitens der Poſtbehörde vor der Zahlung der geſetzlichen Steuer befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§. 11 und 13 bezeichneten Fällen, von der Verpflichtung zur Entrichtung des geſetzlichen Betrages.

§. 15.

Die Hinterziehung der Stempelſteuer von Zeitungen, Zeitſchriften und Anzeigeblättern und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Controlvorſchrift wird nach den §§. 2 bis 4 der Verordnung vom 4. Juli 1867 geahndet.

Berlin, den 9. Auguſt 1867.

Der Finanz-Miniſter.

v. d. Heydt.

Jahr 1867. Heft 72.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 265. Verordnung, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den neuen Landestheilen.
№ 266. Bekanntmachung, betreffend die Erbschaftssteuer-Fiscalate.
№ 267. Bekanntmachung, betreffend das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.
№ 268. Verfügung, betreffend die Beeidigung der Aerzte.
№ 269. Bekanntmachung, betreffend das Pädagogium zu Ilfeld.
№ 270. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

№ 265. Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

(Gesetzsamml. S. 1120.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung S. 555, 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des vormals Hessen-Homburgischen Oberamtes Meisenheim, was folgt:

§. 1.

Erbschaften, sowie auch Vermächtnisse oder Legate, Schenkungen von Todeswegen (mit Einschluß der remuneratorischen), Lehns- und Fideikommiß-Anfälle, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalles (§§. 2 bis 4 dieser Verordnung) nach Vorschrift des anliegenden, von Uns vollzogenen Tarifs versteuert.

§. 2.

Bei Berechnung der Erbschaftsabgabe sind folgende Vorschriften zu beachten:

a. Die Erbschaftsabgabe wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar u. s. w. durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats u. s. w. wirklich reicher

[Ausgegeben zu Hannover am 24. August 1867.]

Digitized by Google

wird. Es gehören daher zur steuerpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehenden Forderungen derselben, auch diejenigen, welche der Erbe selbst oder der Legatar zur Masse schuldet, oder ihnen erst mit der Erbeseinsetzung oder durch das Vermächtniß erlassen werden. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen werden.

b. Zur steuerpflichtigen Erbmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb Landes liegen. Auch anderes im Auslande befindliches, zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist steuerfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzweifelhaft auf dem im Auslande befindlichen steuerfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem steuerpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden.

c. Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt. Findet die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie den Umständen nach auch die Erhebung der Erbschaftsabgabe vom Betrage solcher Forderungen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen aussetzen, von welchen deren Bezahlung abhängt.

d. Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll auch gestattet sein, ein Aversionalquantum für die Erbschaftsabgabe anzubieten, dessen Annahme das Finanzministerium nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist.

e. Bei Lehns- und Fideikommiß-Anfällen, sie mögen in Gütern oder Kapitalien bestehen, ist das Funfzehnfache ihres einjährigen Ertrages der steuerpflichtige Betrag. Gegenstände, welche dem Lehns- oder Fideikommiß-Erben keine Nutzungen gewähren, werden nicht versteuert.

§. 3.

Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Erbschaftsabgabe zu bestimmen, so ist dabei nach folgenden Regeln zu verfahren:

a. die Berechnung ist in Preußischem Silbergelde nach dem Dreißigthalerfuße anzulegen;

b. es müssen also alle in anderen Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preußischem Silbergelde ausgedrückt werden. Hierbei sollen zehn Thaler in Gold für eilf Thaler in Silbergeld und andere Währungen nach den vom Finanzminister festgesetzten Mittelwerthen oder, falls die Festsetzung eines Mittelwerthes nicht stattgefunden hat, nach dem Tageskurse zur Zeit des Anfalles angenommen werden;

c. von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölfundeinhalbfache der einjährigen Nutzung;

Digitized by Google

d. Nutzungen eines Kapitals ſind zu fünf vom Hundert jährlich zu veranſchlagen, ſofern der Erbe nicht nachweiſt, daß er auf einen geringeren Prozentſatz beſchränkt iſt;

e. der Werth von Bergwerksantheilen iſt nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen;

f. der Betrag aller übrigen beweglichen und unbeweglichen Gegenſtände iſt der Steuerpflichtige nach dem Werthe zur Zeit des Anfalles anzugeben verpflichtet. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, dieſe Angabe für richtig anzunehmen, ſo kann ſie die Abſchätzung nach den allgemeinen Vorſchriften über die Aufnahme gerichtlicher Taxen veranlaſſen.

§. 4.

Die Erbſchaftsabgabe wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers für dieſen beſonders berechnet.

Bei Beurtheilung der Verwandtſchaftsgrade, wonach der Anfall beſteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag ſchon vor erfolgtem Anfalle zu beſtehen aufgehört hat. Namentlich iſt dies auf geſchiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindſchaften anwendbar und werden Anfälle, welche nach erfolgter Trennung der Ehe oder nach aufgehobener Einkindſchaft ſtattfinden, lediglich nach demjenigen Abgabenſatze beſteuert, welcher ohne Rückſicht auf die vormaligen ſolchergeſtalt getrennten Verhältniſſe anwendbar bleibt.

Der Steuerſatz von Lehns- und Fideikommißanfällen wird nur nach dem Verwandtſchaftsgrade zwiſchen dem letzten Inhaber des Lehns oder Fideikommiſſes und deſſen jedesmaligem Nachfolger im Beſitze deſſelben beſtimmt.

§. 5.

Für die Erbſchaftsabgabe haftet die ganze Erbſchaftsmaſſe, woraus ſie binnen ſechs Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, entrichtet werden muß. Eine längere Friſt kann auf Anſuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn beſondere Gründe dies Geſuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinanderſetzung der Erben darf jedoch niemals zum Vorwande dienen, die Zahlung der Erbſchaftsabgabe, ſoweit der Nachlaß liquid iſt, zu verzögern.

Für Nutzungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erſt in Zukunft anheimfallen ſollen, kann die Zahlung der Erbſchaftsabgabe nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt iſt.

Auch kann der Benefizialerbe, welcher ein Inventarium überreicht, und den Nachlaß auf Erfordern eidlich manifeſtirt hat, erſt dann zur Entrichtung einer Erbſchaftsabgabe angehalten werden, wenn erhellt, daß die Vermögensmaſſe die Schulden überſteigt.

Von dem Nießbrauch, der einem Vater an dem mütterlichen Vermögen ſeiner Kinder durch Teſtament, Erbvertrag oder eine andere letztwillige Verfügung auf Lebenszeit, bis zur anderweitigen Verheirathung oder ſonſt auf unbeſtimmte Zeit zugewendet worden, ſoll die Erbſchaftsabgabe erſt dann erhoben werden, wenn der Vater auch nach Beendigung der väterlichen Gewalt den Nießbrauch fortſetzt.

Digitized by Google

Wenn die Kinder eines überlebenden Ehegatten mit demselben die Gütergemeinschaft fortsetzen, so ist während der Dauer dieses Verhältnisses keine Veranlassung zur Erhebung der Erbschaftsabgabe vorhanden.

§. 6.

Erben und Miterben sind für die richtige Bezahlung der Erbschaftsabgabe solidarisch verpflichtet.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten, oder Testamentsvollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse nur nach Abzug der darauf treffenden Erbschaftsabgabe, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten und bleiben im entgegengesetzten Falle für die Steuer verhaftet.

§. 7.

Die Berechnung und Einziehung der Erbschaftsabgabe wird durch die von dem Finanzminister zu bestimmenden Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern besorgt. Dieselben erhalten nach näherer Vorschrift der betreffenden Ministerien von allen Pfarrern, ohne Unterschied der Religion, ingleichen von Civilstandsbeamten, von den Vorstehern der Synagogengemeinden u. s. w. periodische Auszüge aus den Todtenlisten. — Auch ist Jeder, dem eine steuerpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung von Todeswegen im Inlande zufällt, verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalles bei gedachten Behörden einzureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen von Todeswegen ob.

Der Erbe hat ein Inventarium des Nachlasses einzureichen und kann zur eidlichen Manifestation desselben angehalten werden.

§. 8.

Ist die Erbschaftsabgabe berechnet, so ertheilt die im §. 7 gedachte Behörde den Erben ein kosten- und stempelfreies Attest, in welchem der Betrag der ganzen Erbschaft, der einzelnen Erbtheile, des Vermächtnisses und der Schenkung von Todeswegen, das Verwandtschafts-Verhältniß und die Beträge der von den einzelnen Erbnehmern zu entrichtenden Abgabe auszudrücken sind, und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Abgabe bei der namentlich zu bezeichnenden Steuerstelle.

§. 9.

Die Unterlassung der Anmeldung einer steuerpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung von Todeswegen innerhalb der gesetzlichen Frist wird durch Verdoppelung des Betrages der Erbschaftsabgabe beahndet. Werden steuerpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen, oder auf Ansuchen verlängerten Frist versteuert, so tritt gleichfalls die Verdoppelung des Betrages der Erbschaftsabgabe als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft auf Kosten des Säumigen vorgenommen werden.

Digitized by Google

§. 10.

In Betreff des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zollvergehen bestimmt.

Denunzianten erhalten ein Drittheil von den nach §. 9 festgesetzten Strafen.

§. 11.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- und Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz Behufs Einleitung des Strafverfahrens (§. 10) zur Anzeige zu bringen.

Die Bestimmung im letzten Absatz des §. 10 dieser Verordnung findet auf die gedachten Beamten und die Vorsteher oder Mitglieder der bezeichneten Behörden, sowie auf Rechtsanwalte und Notarien keine Anwendung.

Kein Gericht oder Notar darf bei eigener Vertretung der Erbschaftsabgabe für Erben, Legatarien oder Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen von Todeswegen eine Handlung vornehmen, bevor nicht nachgewiesen worden, daß entweder die Erbschaftsabgabe bereits berichtigt, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittelung und Berichtigung der gedachten Abgabe zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet sei.

§. 12.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten September 1867 in Kraft.

Von demselben Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Besteuerung der Erbschaften in den im Eingange bezeichneten Landestheilen bestehen, insbesondere:

a. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein:

die Verordnung vom 12. September 1792, betreffend eine Abgabe von Verlassenschaften u. s. w., sowie die Verordnung vom 8. Februar 1810, betreffend die Entrichtung einer Abgabe von $^1/_2$ Prozent u. s. w., insoweit dieselbe sich auf die Besteuerung von Erbschaften bezieht,

und das Gesetz vom 19. Februar 1861 wegen der Erbschaftssteuer in den vormals Königlich Dänischen Landestheilen;

b. in dem vormaligen Königreiche Hannover die in dem Tarife, welcher dem Stempelgesetze vom 30. Januar 1859 angehängt ist, unter den laufenden Nummern 32, 69, 121 enthaltenen Positionen und die auf Schenkungen von Todeswegen bezügliche Bestimmung unter Nr. 106;

c. in dem vormaligen Herzogthum Nassau die Bestimmungen über die Konfirmationstaxe von Erbschaften im §. 10 des Ediktes vom $^9/_{11}$. Dezember 1815, im §. 42 des Ediktes vom $^{26}/_{27}$. Januar 1816 und in der Regierungsverordnung vom 15. März 1816,

Digitized by Google

im §. 2 des Ediktes vom 13. Mai 1818 und in der Regierungsverordnung vom 2. Januar 1827;

d. in den vormals Großherzoglich Hessischen Landestheilen die Verordnungen über die Kollateralgelder vom 11. August 1808 und vom 8. Juni 1821;

e. in den vormals Hessen-Homburgischen Landestheilen die Verordnungen über die Kollateralgelder vom 11. August 1808, 12. März 1810, 30. Oktober 1846, 22. April 1848 und 5. Oktober 1849;

f. in den vormals Königlich Bayerschen Landestheilen die Bestimmungen über die Erbschaftstaxe in dem Gesetze vom 28. Mai 1852,

insoweit nachstehend nicht etwas Anderes verordnet ist, außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 13.

In den im §. 12 unter a. und c. bis f. bezeichneten Landestheilen kommen hinsichtlich der Besteuerung der vor dem 1. September 1867 eingetretenen Erbfälle noch die bisherigen Gesetze zur Anwendung. Der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, auch für diese Fälle die Feststellung und Einziehung der Steuer den im §. 7 gedachten Behörden zu übertragen und in Betreff des Verfahrens die erforderlichen Anordnungen zu erlassen. In denjenigen vor dem 1. September 1867 eingetretenen Erbfällen, in welchen wegen Fortdauer der Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern, oder wegen des einem Dritten zustehenden Nießbrauches die Versteuerung ausgesetzt ist, erfolgt dieselbe nach dem 1. September 1867 lediglich nach Vorschrift dieser Verordnung und des anliegenden Tarifes.

§. 14.

In dem vormaligen Königreiche Hannover unterliegen vom 1. September 1867 ab letztwillige Verfügungen bei ihrer Errichtung einer Stempelabgabe, welche für Testamente 2 Thaler, für Kodizille 15 Sgr. beträgt.

Von den vor dem 1. September 1867 errichteten Testamenten und Kodizillen, welche erst nach diesem Tage eröffnet werden, ist dieselbe Stempelabgabe bei deren Eröffnung zu entrichten.

§. 15.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Digitized by Google

Tarif,

nach welchem die Erbschaftsabgabe zu erheben ist.

Allgemeine Vorschrift.

Die Abgabe beträgt mindestens 5 Sgr. und steigt von 5 zu 5 Sgr. Es wird daher, wenn der berechnete Betrag 5 Sgr. übersteigt, aber nicht über 10 Sgr. hinausgeht, 10 Sgr. u. s. w. entrichtet.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt
   a. an überlebende Ehegatten mit der unter »Befreiungen« Nr. 2c. bestimmten Ausnahme. Wenn Ehegatten in Gütergemeinschaft gelebt haben, so hat der überlebende Ehegatte die Erbschaftsabgabe von demjenigen zu entrichten, was er über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens erhält;
   b. an Hausoffizianten und Dienstboten des Erblassers, sofern der Anfall in Pensionen und Renten besteht, die ihnen mit Rücksicht der demselben geleisteten Dienste vermacht werden;

B. mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt
   a. an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben;
   b. an adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;
   c. an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Deszendenten;

C. mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt
   a. an solche Verwandte, welche vorstehend oder unter »Befreiungen« Nr. 2 nicht benannt worden, sofern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;
   b. an Stiefkinder und Stiefeltern;
   c. an Schwiegerkinder und Schwiegereltern;

D. mit Acht vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt
   a. an solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;
   b. an Schwäger und Schwägerinnen;
   c. an alle übrigen Nichtverwandte ohne Unterschied.

Digitized by Google

Befreiungen.

Von der Erbschaftsabgabe befreit ist:

1) jeder Anfall, welcher den Betrag von 50 Thaler Silbergeld nicht erreicht. Sind mehrere Theilnehmer an der Erbschaft vorhanden, so wird jeder einzelne Antheil nur dann versteuert, wenn derselbe 50 Thaler oder mehr beträgt;
2) jeder Anfall, welcher gelangt
   a. an Aszendenten ohne Unterschied;
   b. an Deszendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder nachfolgend durch solche legitimirt sind; auch uneheliche Kinder haben von dem Nachlasse ihrer Mutter oder deren Aszendenten keine Erbschaftsabgabe zu entrichten;
   c. an überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen;
   d. an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von 300 Thaler Kapital einschließlich;
   e. an Kirchen, öffentliche Armen-, Kranken-, Arbeits-, Straf- und Besserungs-Anstalten, ferner Waisenhäuser und andere milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen; öffentliche Schulen und Universitäten;
   f. an Stadt- und Landgemeinden und Gutsherrschaften zur Verwendung für die Ortsarmen;
   g. an gemeinnützige Aktien-Baugesellschaften (Gesetz vom 2. März 1867, Gesetzsamml. S. 385);
   h. an Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern diesen Unternehmungen die Befreiung von Erbschaftsabgaben in den Landestheilen, wo das Gesetz wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 gilt, oder in den im Eingange dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen nach den bisherigen Bestimmungen zusteht oder künftig verliehen werden wird.
   i. Im Uebrigen werden alle in den Eingangs dieser Verordnung bezeichneten Landestheilen bestehende Befreiungen von Erbschaftsabgaben, insbesondere auch alle gewissen Ständen, örtlichen Bezirken und den nur zum Vortheile einzelner Klassen der Staatsbürger errichteten Instituten bewilligten Befreiungen aufgehoben. Wenn hiernach in einzelnen Fällen die Fortdauer der bisherigen Befreiungen in den gedachten Landestheilen zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von Unseren Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.
   k. Die in den Landestheilen, wo das Gesetz vom 7. März 1822 gilt, noch außerdem bestehenden, nicht auf einen bestimmten Bezirk eingeschränkten Befreiungen vom Erbschaftsstempel auf die Entrichtung der Erbschaftsabgabe auszudehnen, ist der Finanzminister ermächtigt;

Digitized by Google

3) jeder Anfall, welcher in einer jährlichen Vergeltung aufgetragener Dienſtleiſtungen beſteht und auf die Dauer dieſer Dienſtleiſtungen beſchränkt iſt. Wird dagegen ein Kapital hinterlaſſen, deſſen Zinſen auch nach vollendeter Dienſtleiſtung einen Zuwachs für das Vermögen des Empfängers bilden, ſo bleibt dieſe letztwillige Zuwendung der Erbſchaftsabgabe unterworfen.

Gegeben Berlin, den 5. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

№ 266. Bekanntmachung des Finanz-Miniſters vom 10. Auguſt 1867, betreffend die Erbſchaftsſteuer-Fiscalate für die durch die Geſetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile.

Auf Grund des §. 7 der Allerhöchſten Verordnung vom 5. Juli d. J., betreffend die Erhebung der Erbſchafts-Abgaben in den durch die Geſetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen (Geſetzſamml. S. 1120) wird hiermit Folgendes angeordnet und bekannt gemacht:

Die Berechnung und Feſtſtellung der Erbſchaftsabgabe iſt von den hierzu beſtimmten Behörden der Verwaltung der indirecten Steuern unter der Bezeichnung:

Erbſchaftsſteuer-Fiscalat

innerhalb der denſelben angewieſenen Geſchäftsbezirke zu beſorgen, und zwar:

1) in dem Bezirke der Provinzial-Steuerdirection zu Hannover
   a. für die Obergerichtsbezirke Hannover, Hildesheim, Hameln, Göttingen, Osnabrück und Meppen
      von dem Erbſchaftsſteuer-Fiscalat I. zu Hannover;
   b. für die Obergerichtsbezirke Lüneburg, Celle, Stade, Verden, Nienburg und Aurich
      von dem Erbſchaftsſteuer-Fiscalat II. zu Hannover;
2) für den Bezirk der Provinzial-Steuerdirection in Caſſel und den Kreis Schmalkalden
   von dem Erbſchaftsſteuer-Fiscalat zu Caſſel;
3) für die Herzogthümer Holſtein und Schleswig
   von dem Erbſchaftsſteuer-Fiscalat zu Kiel.

Die Erbſchaftsſteuer-Fiscalate treten mit dem 1. September d. J. in Wirkſamkeit. An dieſelben ſind die nach dem zu Eingang gedachten §. 7 der Allerhöchſten Verordnung vom 5. Juli d. J. von

Digitized by Google

den Pfarrern, Civilstandsbeamten u. s. w. einzureichenden periodischen Auszüge aus den Todtenlisten für den betreffenden, vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Bezirk einzusenden. Auch ist vom 1. September d. J. ab Jeder, dem eine steuerpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung von Todeswegen im Inlande zufällt, verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfalle eine, wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalles bei dem Erbschaftssteuer-Fiscalat, innerhalb dessen Bezirkes der Anfall stattgefunden hat, einzureichen.

Berlin, den 10. August 1867.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

№ 267. Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 3. August 1867, betreffend das Verzeichniß derjenigen Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Mit Bezug auf §. 2 der Bekanntmachung vom 3. Juli d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein, wird hiermit ein Verzeichniß derjenigen Steuerstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Berlin, den 3. August 1867.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

Digitized by Google

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen,

welche **im Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft**, also:

in **Preußen** (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein), ferner in **Sachsen, Thüringen, Braunschweig** und **Oldenburg,**

zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Königsberg.					
Pillau Memel Tilsit Schmaleningken Eydtkuhnen Johannisburg Neidenburg				Braunsberg Königsberg Gumbinnen	
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Danzig.					
Danzig Thorn	Neufahrwasser Ottloczyn Gollub			Elbing	
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Posen.					
Podzamcze Pogorzelice Skalmierzyce Strzalkowo				Posen	
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	

*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das Zollvereins-Ausland		An der Binnengrenze gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen Zollvereinsstaaten oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur Abfertigung*) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiet der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Rügenwalde					*) Siehe zu Anfang.
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirektion zu Breslau.					
Landsberg O./S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Cissau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oswieçim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg.					
a. Spezialbezirk von Berlin.					
				Berlin, Hauptsteuer-Amt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	

№ 268. Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 14. August 1867, betreffend die Beeidigung der Aerzte.

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai d. J. — Gesetzsamml. S. 667 — bestimme ich hierdurch für die nach den Gesetzen vom 20. September und 24. Dezember v. J. — Gesetzsamml. S. 555, 875, 876 — mit der Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

1) Alle nach Erlaß der bezeichneten Gesetze neu approbirten Aerzte haben vor ihrer Zulassung zur ärztlichen Praxis den Unterthänigkeits- und Berufseid nach Maßgabe des beiliegenden Formulars zu leisten.

   Dem Schwörenden bleibt überlassen, den Eidesworten die seinem religiösen Bekenntniß entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

2) Die geschehene Vereidigung ist auf Grund des darüber aufgenommenen Protokolls von der zuständigen Regierungsbehörde (Regierung, Landdrostei) hinter der Approbation zu vermerken.

3) Die Zulassung zur ärztlichen Praxis ist bedingt durch die Wahl eines festen Wohnsitzes. Die Aerzte sind verpflichtet, sich bei der Polizei-Obrigkeit des von ihnen gewählten Wohnorts und bei dem Physicus des Bezirks, zu welchem ihr Wohnort gehört, anzumelden.

4) Neu approbirte Apotheker unterliegen den vorstehenden Anordnungen erst dann, wenn sie die selbstständige Verwaltung einer inländischen Apotheke als Eigenthümer oder Administratoren übernehmen.

Vorstehende Verfügung ist durch Abdruck in den zur Veröffentlichung amtlicher Erlasse bestimmten Blättern zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Berlin, den 14. August 1867.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Lehnert.

Formular.

„Ich ꝛc. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich als — (Arzt, Wundarzt, Apotheker u. s. w.) — in den Königlichen Landen approbirt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthan, treu und gehorsam sein, und alle mir vermöge meines Berufs obliegende Pflichten nach den darüber bestehenden oder noch ergehenden Verordnungen, auch sonst nach meinem besten Wissen und Gewissen, genau erfüllen will.“ ꝛc.

Digitized by Google

№ 269. Bekanntmachung des Miniſters der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14. Auguſt 1867, betreffend das Pädagogium zu Ilfeld.

Das Königliche Pädagogium zu Ilfeld wird Mitte October d. J. wieder eröffnet. Daſſelbe umfaßt die Gymnaſial-Klaſſen von Tertia bis Prima und iſt zur Vorbereitung für die Univerſitätsſtudien beſtimmt. Die Zahl der Stellen für Hauszöglinge beträgt 50; außerdem werden Extraneer zur Theilnahme am Unterrichte zugelaſſen.

Von den bei der Anſtalt vorhandenen 16 ganzen Freiſtellen werden 8 von den gräflich Stolbergiſchen Häuſern vergeben, und zwar 4 von dem Grafen zu Stolberg-Wernigerode und je 2 von den Grafen zu Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Die Verleihung der übrigen 8 ganzen und außerdem 8 halben Freiſtellen geſchieht durch den Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten in Berlin.

Die Penſion beträgt für Söhne Preußiſcher Unterthanen jährlich 170 ℛ, für Ausländer 220 ℛ, in halbfreien Stellen reſp. 85 ℛ und 110 ℛ. An Schulgeld hat außerdem Jeder, auch die Inhaber voller Freiſtellen, 30 ℛ zu zahlen. Sämmtliche für jeden Zögling im Pädagogium zu beſtreitende Nebenausgaben, einſchließlich der Beſorgung der Wäſche, betragen jährlich ca. 24 ℛ. In einzelnen Fällen kann bei guten Zöglingen und Schülern eine Ermäßigung der angegebenen Sätze der Penſion und des Schulgeldes eintreten.

Die Aufnahme kann zu Oſtern und Michaelis jedes Jahrs Statt finden. Für den diesjährigen Aufnahmetermin ſind die Anmeldungen bis zum 25. September an den unterzeichneten Miniſter zu richten. Vom nächſten Jahre ab geſchieht die Anmeldung beim Königlichen Ober-Schul-Collegium zu Hannover.

Die Angemeldeten müſſen in der Regel ſchon confirmirt ſein und in Kenntniſſen die Reife mindeſtens für Unter-Tertia haben. Der Tauf- und Confirmationsſchein, das letzte Schulzeugniß, event. ein Zeugniß über die Vorbildung durch Privatunterricht und ein ärztliches Atteſt über den Geſundheitszuſtand ſind dem Aufnahmegeſuche beizufügen. Die Anordnung einer Aufnahmeprüfung wird erforderlichen Falls vorbehalten.

Den Eltern der angemeldeten Zöglinge werden einige nähere Beſtimmungen über die Einrichtungen und die Hausordnung des Pädagogiums mitgetheilt.

Berlin, den 14. Auguſt 1867.

Der Miniſter der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lehnert.

№ 270. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 19. Auguſt 1867, betreffend die Zulaſſung der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensverſicherungsbank Teutonia in Leipzig zum Geſchäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensverſicherungsbank Teutonia in Leipzig, die mittelſt der in der Beilage abgedruckten Conceſſion vom 24. Juni 1861 zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten ermächtigt, und deren Conceſſion mittelſt des folgenden Nachtrags:

Die unterm 24. Juni 1861 der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebens-Verſicherungsbank Teutonia in Leipzig ertheilte Conceſſion zum Geſchäftsbetriebe in den Königlich Preußiſchen Staaten wird hierdurch für das vormalige Königreich Hannover gültig erklärt.

Berlin, den 26. Juni 1867.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **Der Miniſter des Innern.**

Im Auftrage:

Delbrück. Gr. zu Eulenburg.

auf das vormalige Königreich Hannover ausgedehnt worden, auf Grund der in der Beilage gleichfalls abgedruckten Statuten zum Geſchäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover zugelaſſen iſt.

Hannover, den 19. Auguſt 1867.

Königlich Preußiſches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

Digitized by Google

Beilage
zum
Amtsblatt für Hannover.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die
Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia in Leipzig.

Der unter der Firma:
„Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia"
in Leipzig domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 2. Dezember 1852 landesherrlich confirmirten Statuten, und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.
5) Sogleich nach erfolgter Conecssionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Prozent auf das Actienkapital auszuschreiben, und die geschehene Einzahlung der Preußischen Staatsregierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 pCt. des Actienkapitals dürfen nicht stattfinden.
6) Das Zeitwerth-Kapital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach §. 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs-Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preußischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen.

Einer derartigen Kapital-Anlage ist es gleich zu achten, wenn Königlich Sächsische Staatspapiere und andere ihnen gesetzlich gleichstehende öffentliche Papiere des Königreichs Sachsen, Königlich Preußische Staats- oder vom Preußischen Staate garantirte Papiere und Pfandbriefe der Preußischen Landschaften, beliehen oder angekauft werden, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Kapitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche, mit einem Giro auf die Bank versehen, mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben.

7) Alle die Bank betreffenden, gemäß §. 27 der Statuten zu erlassenden Bekanntmachungen müssen auch durch diejenigen zwei Preußischen Zeitungen erfolgen, welche die Königlich Preußische Regierung, in deren Bezirk die Niederlassung der Teutonia ihren Sitz hat, bezeichnen wird.

8) Auf die Begründungsschuld der Teutonia dürfen fortan nur alle zur Errichtung der Bank an Orten, wo sie noch nicht eingeführt ist, nöthigen, außerordentlichen Ausgaben, ferner die Ausgaben für Umgestaltung der Statuten und der Tarife der Bank, und endlich die Ausgaben für bleibendes Mobiliar geschrieben werden. Auf dieselben sind alljährlich, zunächst für das Jahr 1862, mindestens 1000 Thaler und nach Ablauf von ferneren fünf Jahren mindestens 2000 Thaler alljährlich abzuschreiben.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) v. d. Heydt.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten
der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank
Teutonia in Leipzig.

Obrigkeitlicher Deputirter: Dr. j. **Otto Günther**, Stadtrath von Leipzig.

Directorium:

Dr. **Oswald Marbach**, Königl. Sächs. Hofrath und Professor an der Universität, Vorsitzender.
Dr. j. **E. A. Roux**, Advokat. Stellvertreter des Vorsitzenden.
Florentin Wehner, Kaufmann,
Ludwig Gumpel, Kaufmann.
Bevollmächtigter der Bank: **Bernhard Theodor Buchbinder.**
Buchhalter: **Wilhelm Stargardt.**
Kassirer: **H. Reichenbach.**
Syndicus: **Robert Wilhelm Frenkel**, Advokat.
Vereideter Mathematiker: Dr. **C. F. Heym.**
Bankärzte: Prof. Dr. **C. W. Strenbel** und Dr. **C. Sickel.**

Wir **Friedrich August** von Gottes Gnaden, König von Sachsen ꝛc. ꝛc.
thun hiermit kund, daß Wir auf Vortrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern die von dem Hofrathe Professor Dr. Oswald Marbach und Genossen in Leipzig beabsichtigte Errichtung einer Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank daselbst unter dem Namen „Teutonia" genehmigt und den für selbige entworfenen Statuten in der Uns vorgelegten Fassung unter Bewilligung der in §. 72 enthaltenen Rechtsvergünstigung die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt haben, daß dem Inhalte der Statuten auf das Genaueste nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 2. Dezember 1852.

(L. S.) **Friedrich August.**

Dr. Ferdinand Zschinsky.
Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Decret
wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Digitized by Google

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den beifolgenden, mehrere Abänderungen der unter dem 2. Dezember 1852 confirmirten Statuten der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig enthaltenden Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß dem Inhalte desselben, welcher an die Stelle der abgeänderten Bestimmungen der Statuten tritt, allenthalben genau nachgegangen werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt worden.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.
Für den Minister
Dr. **Weinlig.**

(L. S.)

Decret
wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Teutonia in Leipzig.

Demuth.

Gemäß vorstehendem Decrete sind die Statuten in gegenwärtigem Abdrucke gehörigen Ortes abgeändert worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Teutonia bezweckt als eine allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank Versicherungen jeder Art an Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, wie dieselben im Familienleben und öffentlichen Verkehre sich als wünschenswerth darstellen und zum Gegenstande der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht werden können.

§. 2. Bis auf Weiteres übernimmt die Teutonia die in den unter A anliegenden Tarifen bezeichneten Arten von Versicherungen gegen die nach Maßgabe dieser Tarife, auch für Summen, Altersjahre und Zeiten, welche zwischen die in den Tarifen aufgenommenen oder darüber hinaus fallen, zu berechnenden Leistungen.

Eine Abänderung dieser Tarife oder die Aufstellung neuer Tarife für Versicherungsarten, welche in der Beilage A noch keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (vgl. übrigens §. 78).

§. 3. Die Bank ist mit einem für ihre Verbindlichkeiten haftenden Actien-Kapital begründet und soll durch allmählige Tilgung desselben aus dem Gewinne in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt übergehen.

§. 4. Das Actien-Kapital ist auf 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thlr. aufgebracht worden sind.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers und werden unter fortlaufenden Nummern nach dem anliegenden Schema unter B ausgefertigt.

Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Abschnitte zu je 500 Thaler getheilt werden. Diese Abschnitte, von denen je zwei dieselbe Nummer mit der Abzeichnung a und b tragen, sind nach dem anliegenden Schema unter C auszufertigen.

§. 6. Auf jede Actie sind zehn vom Hundert des Betrages, auf den sie lautet, baar eingezahlt.

Zur Nachzahlung der noch verbleibenden neunzig vom Hundert hat jeder Actionair durch einen nach dem Schema unter D ausgestellten eigenen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel sich verbindlich gemacht. Dafern eine Nachzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat das Directorium dieselbe sofort und bis zu der erforderlichen Höhe einzufordern.

Außerdem können Nachzahlungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Directorium und des Ausschusses, und zwar jedesmal nur nach Höhe von fünf vom Hundert des Nominalbetrages jeder Actie, angeordnet werden; z. B. wenn dies zur Accreditirung der Anstalt erforderlich scheint, oder nöthig ist um die Genehmigung zur Annahme von Versicherungen im Auslande zu erlangen.

Jede Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien ist in der §. 27 vorgesehenen Weise zu bewirken.

§. 7. Jeder Actionair ist bei Vermeidung des Verlustes aller ihm als solchen zustehender Rechte, einschließlich des Anspruches auf Erstattung der bereits geleisteten Einzahlungen, verpflichtet, die von ihm geforderte Nachzahlung bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Termine baar und kostenfrei an die Bank abzuführen und gleichzeitig derselben über den dann noch unbezahlt verbleibenden Theil des Nominalbetrages jeder Actie anderweit einen Wechsel nach den in §. 6. enthaltenen Vorschriften auszustellen, welcher an die Stelle des dort erwähnten ihm zurückzugebenden Wechsels tritt.

Erfüllt ein Actionair diese Verpflichtung nicht, so kann das Directorium denselben seiner Rechte für verlustig und die betreffene Actie für erloschen erklären, und hat solchen Falles letzteres unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt zu machen. Es steht jedoch dem Directorium frei, den säumigen Actionair unter einstweiliger Aussetzung dieser Maßregel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

Digitized by Google

§. 8. Bei erfolgender Leistung einer ausgeschriebenen Einzahlung wird jedem Actienbesitzer über jede seiner Actien eine nach dem anliegenden Schema unter E ausgefertigte Quittung zugestellt. Diese Quittungen sind mit den Actien aufzubewahren und nach erfolgter Ausloosung zurückzustellen (s. §. 19).

§. 9. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Directorium mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen,

§. 10. Das Eigenthum an einer Actie kann unter Lebenden nur durch schriftliche, auf der Rückseite der Actie zu bewirkende Cession, nur an wechselfähige Personen und nur mit Vorwissen und Genehmigung des Directorium übertragen werden. Der Erwerber einer Actie hat einen Solawechsel nach dem Schema unter D über die in der Actie namhaft gemachte Summe, soweit solche noch nicht durch baare Einzahlungen gedeckt ist, auszustellen und dem Directorium zu übergeben. Die Uebertragung einer Actie der Teutonia gilt nicht eher, als bis der Wechsel des Erwerbers derselben dem Directorium übergeben, auch die Umschreibung der Actie auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Bank bewirkt, und daß solches geschehen unter der Cession auf der Actie durch das Directorium zum Zeichen der Genehmigung bezeugt ist.

§. 11. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben desselben, auf welche seine Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair übergehen, binnen 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei Vermeidung des in §. 7. auf die Nichterfüllung der einem Actionaire obliegenden Verpflichtungen gesetzten Rechtsnachtheils die betroffenen Actien an eine wechselfähige und nach dem Ermessen des Directorium sonst annehmbare Person zu übertragen. Geschieht dies nicht, so tritt das in §. 7 angeordnete Verfahren ein.

§. 12. Bei entstehendem Konkurs zu dem Vermögen eines Actionairs ist binnen 6 Monaten nach Ausbruch des Konkurs von dem Creditwesen eine wechselfähige Person dem Directorium zu präsentiren, welcher dieses, falls es dieselbe genehmigt, die Actie nach §. 10 übertragen wird. Wird aber diese Frist versäumt, so hat das Directorium das Recht nach §. 7 der Statuten in Bezug auf jede betroffene Actie zu verfahren. Dieselben Bestimmungen finden auch auf Insolvenzerklärungen Anwendung, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen.

§. 13. An die Stelle der in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7, §. 11 und §. 12 für erloschen erklärten Actien können neue dergleichen in der fortlaufenden Nummerreihe (§. 5) ausgefertigt und für Rechnung der Bank verkauft werden. Dieß muß geschehen, so weit es vor Beginn der Ausloosung (§. 19) zur Erhaltung des Actien-Kapitals auf der in §. 4*) angegebenen Minimalhöhe erforderlich ist.

§. 14. Die Bank ist Eigenthum der Actionaire (vergl. jedoch §. 21). Jeder Actionair hat daran nach Verhältniß der von ihm geleisteten Einzahlungen Antheil und ist ebenso zur Bezahlung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten, jedoch nur bis zur Höhe des Nominalbetrages seiner Actien, verbindlich. Die eingezahlten Gelder können, so lange die Bank besteht, nicht zurückgefordert werden.

§. 15. Am Schlusse jedes bürgerlichen Jahres, welches zugleich das Rechnungsjahr der Gesellschaft bildet, wird durch einen verpflichteten Rechnungs-Verständigen nach den Grundsätzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe berechnet, welche erforderlich ist um die gesammten Verbindlichkeiten der Bank zu decken. Dieser Summe wird sodann der Betrag der von den Actionairen geleisteten Einzahlungen hinzugerechnet. Das Ergebniß wird mit den Activen der Bank verglichen. Der dabei an Activen sich ergebende Ueberschuß bildet den Jahresgewinn der Bank.

§. 16. Von diesem Gewinne, soweit er dazu ausreicht, erhalten zunächst die Actionaire fünf vom Hundert des eingezahlten Kapitals. Der Rest des Gewinnes wird in zwei gleiche Theile getheilt. Die eine Hälfte erhalten die Actionaire, jedoch nur bis zu fünfundzwanzig vom Hundert des eingezahlten Kapitals bei jeder Vertheilung. Beträgt die auf die Actionaire fallende Hälfte mehr, so wird der Ueberschuß zur Rückzahlung des Actien-Kapitals verwendet und bis dahin besonders reservirt (vergl. §. 19). Die andere Hälfte des Gewinnrestes, welcher bei den ersten fünf Jahresabschlüssen sich ergiebt, wächst jedesmal dergestalt dem Bankvermögen zu, daß er beim nächsten Abschlusse unter den Activen (§. 15) zur Aufrechnung kommt. Später wird diese Hälfte des Gewinnrestes unter die bei Aufstellung des Abschlusses seit fünf Jahren bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (s. §. 22) Versicherten nach Verhältniß der von Jahr zu Jahr nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung festzustellenden und von da ab unter Angabe der Nummern der Versicherungsscheine, aber ohne Nennung von Namen in den Rechenschaftsberichten aufzuführenden Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt, und nach erfolgter Ausloosung des gesammten Actien-Kapitals wird der gesammte Jahresgewinn der Bank Jahr für Jahr an die bei der Bank auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person seit fünf Jahren oder darüber Versicherten im Verhältniß der Zeitwerthe ihrer Versicherungen vertheilt. (Vergl. §. 63.)

§. 17. Die Actionaire haben die fälligen Gewinnantheile, nach deren öffentlicher Bekanntmachung gegen gehörige Quittung in dem Bureau der Teutonia zu Leipzig in Empfang zu nehmen oder in Empfang nehmen zu lassen, können dieselben aber auch auf ihre Gefahr und Kosten durch Agenten der Teutonia beziehen. Coupons und

*) §. 4 lautete früher: „Das Actienkapital ist auf höchstens 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 100 Thlr. aufgebracht werden. Die Bank darf Versicherungen übernehmen, sobald die erste Einzahlung für den Betrag von 500000 Thalern vollständig geleistet ist, und ist nicht verpflichtet für eine höhere als die zuletztgenannte Summe Actien auszugeben.

Digitized by Google

Dividendenscheine werden nicht ausgegeben. Ueber zwei Jahre lang nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Jahresrechnungen unerhoben gelassene Gewinnantheile verfallen der Bank.

§. 18. Das Directorium hat gemeinschaftlich mit dem Ausschusse die auf Grund der nach §. 15 und §. 16 angestellten Berechnung sich ergebende Vertheilung des Gewinnes unter Abrundung auf in Groschen aufgehende Beträge fest zu stellen und das Ergebniß öffentlich bekannt zu machen (siehe §. 27). Die bei der Abrundung überschießenden Spitzen wachsen dem Bankvermögen zu. Gewinnantheile der Actionaire unter zehn Neugroschen werden nicht sofort ausgezahlt, sondern bis zur nächsten Gewinnvertheilung aufbewahrt und den Actionairen gutgeschrieben.

§. 19. Die auf die Actien geleisteten Einzahlungen werden allmählig zurückerstattet. Zu diesem Behufe werden die Actien notariell ausgelooft. Eine Auslosung darf nicht eher als nach dem fünften Jahresabschlusse stattfinden, und hat sodann jedesmal einzutreten, sobald die zur Rückzahlung bestimmten und aufbewahrten Gewinnantheile (vergl. §. 16 und §. 20) hinreichen um damit wenigstens die auf fünf volle Actien geleisteten Einzahlungen abzutragen.

Die Nummern der ausgelooften Actien sind öffentlich bekannt zu machen (s. §. 27) und jeder durch eine solche Auslosung betroffene Actionair ist verbunden die an ihn zurückzuzahlende Summe, sowie den von ihm deponirten Wechsel gegen Uebergabe der betreffenden Actie nebst zugehörigen Quittungen und übrigens in der für die Empfangnahme der Gewinnantheile in §. 17 vorgeschriebenen Weise im Laufe zweier Jahre von der Bekanntmachung der ausgelooften Nummern an gerechnet, zu erheben, widrigenfalls die betreffende Summe der Bank verfällt und sein Wechsel vernichtet wird.

§. 20. Die ausgelooften Actien werden bei Berechnung der Gewinnantheile der Actionaire als noch vorhanden angesehen. Die auf dieselben ausfallenden Gewinnantheile sind zur Tilgung des Actien-Kapitals mit zu verwenden.

Diese, wie die in §. 16 erwähnten und zu demselben Zwecke bestimmten Gewinnantheile dürfen bei Aufstellung der Bilanz (§. 15) unter den Activen nicht aufgerechnet werden.

§. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

Jeder Versicherte hat Antheil an dem Vermögen der Bank (soweit solches den Versicherten gehört) nach Verhältniß der an dieselbe in Gemäßheit des Versicherungsvertrages geleisteten Zahlungen und der dagegen von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten (Zeitwerth der Versicherung), ist aber zur Bezahlung der letzteren nur mit seinem Antheil am Bankvermögen und den von ihm in Gemäßheit des Versicherungsvertrages zu leistenden Zahlungen verpflichtet.

Die Eigenthumsrechte und Pflichten eines Versicherten erlöschen mit dem Augenblicke, wo die Bank allen von ihr im Versicherungsscheine übernommenen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§. 22. Kein Versicherter kann, so lange die Bank besteht, Theilung des Bankvermögens fordern.

Die Versicherten werden als Eigenthümer der Bank durch die bei derselben seit 5 Jahren oder darüber auf die Dauer des Lebens ihrer eigenen oder einer andern Person (vergl. §. 16) Versicherten vertreten.

§. 23. Alle entbehrlichen Kassenvorräthe sollen baldmöglichst werbend angelegt werden, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des gesammten Bankfonds innerhalb eines Vierteljahres flüssig gemacht werden kann, und zwar

a) durch Ausleihung auf sichere Hypotheken;
b) durch Ausleihen gegen Faustpfand in Staatspapieren und sonstigen sicheren Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt am Main, Berlin oder Augsburg einen nicht sehr schwankenden Cours haben. Hierbei ist Bedingung, daß das Darlehn nie über 90 pCt. desjenigen Werthes betrage, den die eingesetzten Papiere nach dem innerhalb des letzten Jahres vorgekommenen niedrigsten Börsencours hatten, sowie daß der Schuldner über den empfangenen Betrag nebst Zinsen einen Wechsel oder Schuldschein ausstelle und nicht nur sich verpflichte, den Betrag der verpfändeten Effecten, falls dieselben unter diesen Cours sinken, innerhalb einer von der Bank zu bestimmenden kurzen Frist entsprechend zu erhöhen, sondern auch die Bank berechtige, falls diese Erhöhung des Pfandes nicht erfolgt oder der gesetzte Zahlungstermin der Schuld nicht inne gehalten worden ist, das Pfand durch einen verpflichteten Sensal zu verkaufen und aus dem Erlöse soweit thunlich sich bezahlt zu machen;
c) durch Ankauf Königlich Sächsischer Staatspapiere und ihnen gesetzlich gleichgeachteter anderer inländischer öffentlicher Papiere;
d) durch Ankauf solcher ausländischer Staatspapiere und Effecten, welche an der Börse zu Leipzig, Frankfurt a. M., Berlin oder Augsburg regelmäßigen und wenig schwankenden Cours haben und
e) durch sonstige unter vorstehenden Kategorien nicht begriffene Dahrlehns- und Geldgeschäfte, die sich durch vorzügliche Sicherheit empfehlen, insofern diese Geschäfte von dem Directorium mit Einstimmigkeit beschlossen werden.

Die Documente und sonstigen Werthpapiere sind in der Hauptkasse aufzubewahren.

§. 24. Die Valuta der Bank ist der Vierzehn-Thalerfuß, den Thaler zu 30 Ngr. und den Neugroschen zu 10 Pf. gerechnet.

§. 25. Der Bank sind die Rechte einer juristischen Person ertheilt. Sie hat ihren Gerichtsstand vor dem Stadtgerichte zu Leipzig, wenn nicht in auswärtigen Staaten die Gesetzgebung oder die Regierung etwas anderes bedingt.

Digitized by Google

§. 26 Die nächste administrative Aufsicht über die Gesellschaft steht dem Stadtrathe zu Leipzig zu, welcher dieselbe durch eines seiner Mitglieder als Deputirten ausübt. Der Deputirte ist berechtigt jederzeit von den Büchern und Kassen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen und jede etwa nöthige Auskunft von dem Directorium zu verlangen.

§. 27. Alle die Bank betreffende Bekanntmachungen müssen in der amtlichen Leipziger Zeitung und außerdem noch in wenigstens zwei deutschen Zeitungen nach Auswahl des Directorium veröffentlicht werden.

Alle solche Bekanntmachungen sind mindestens zweimal und zwar — dafern sie eine Aufforderung enthalten, an deren Nichtbeachtung nach Maßgabe der Statuten sich Rechtsnachtheile knüpfen — dergestalt zu inseriren, daß zwischen der ersten Insertion und dem Termine, nach dessen Ablauf der Rechtsnachtheil in Gemäßheit der Bekanntmachung eintreten soll, die nach Maßgabe der Statuten einzuräumende Frist völlig in der Mitte liegt.

Ausschuß.

§. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Dieser Ausschuß ist für das erste Mal durch die am 27. November 1851 in Leipzig abgehaltene constituirende Generalversammlung der Actionaire aus deren Mitte gewählt worden.

Aus demselben scheiden nach Ablauf eines jeden Jahres von der Wahl an gerechnet zwei Mitglieder aus. Der Austritt wird durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintrittes bestimmt.

An die Stelle Ausgeschiedener werden durch die Zurückgebliebenen neue Mitglieder gewählt.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

Nur dispositionsfähige, dispositionsberechtigte und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sind wählbar.

Ein Mitglied, welches eines der zur Wählbarkeit gehörigen Erfordernisse verliert, hat sofort auszuscheiden.

Mitglieder, welche zum Ersatze von in dieser Weise oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge Ausgeschiedenen gewählt werden, treten bezüglich dieser bei dem jährlichen Wechsel zu beobachtenden Reihenfolge ganz an die Stelle derer, zu deren Ersatze sie gewählt worden sind.

§. 29. Dem Ausschusse liegt nächst der Wahl seiner Mitglieder ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium auf Grund der Vorschläge des Directorium (§. 40) und die Genehmigung der Stellvertreter der einzelnen Directoren (§. 38.);
b) die Festsetzung der Anzahl derselben (§. 35.);
c) die Feststellung der denselben zu gewährenden Remunerationen;
d) eventuell die Dispensation von den Bestimmungen der §. 39 wegen der Lebensversicherungen der Directorialmitglieder, des Bevollmächtigten und des Cassirers;
e) die Genehmigung der Anstellung und Honorirung des Bevollmächtigten (§. 46), des Cassirers (§. 49), des Syndicus (§. 50) und der Bankärzte (§. 51), sowie der Caution des Cassirers, auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium;
f) die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten;
g) die Ueberwachung des Directorium wegen der vorgeschriebenen Qualification seiner Mitglieder (§. 39) und der getreuen Pflichterfüllung derselben (§. 41 und §. 43);
h) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank, wobei der Bericht eines vereideten vom Ausschusse zu bestellenden Revisors zu berücksichtigen, und
i) nach erfolgter Justification die Vollziehung dieser Rechnungen durch seinen Vorsitzenden und zwei andere Ausschußmitglieder.

§. 30. Nächstdem hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen über:

a) die Anordnung von Einzahlungen auf das Actien-Kapital nach Maßgabe von §. 6;
b) die Feststellung der Gewinnantheile (§. 16);
c) die Beschlußfassung über vorzunehmende Ausloosungen von Actien (§. 19);
d) Aenderungen und Zusätze in den Statuten und Tarifen (§. 78);
e) Anträge wegen Auflösung der Bank (§. 73).

§. 31. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, jederzeit durch deputirte Mitglieder von den Geschäften der Bank, deren Cassen, Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und über jede Angelegenheit Auskunft von dem Directorium zu verlangen. Nöthigenfalls hat der Ausschuß das Directorium oder einzelne Mitglieder desselben in der vorgeschriebenen Weise (§. 42) zur Verantwortung zu ziehen.

§. 32. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald sechs Mitglieder desselben gegenwärtig sind.

Er erwählt aus seiner Mitte von Jahr zu Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, von denen der erstere seinen Wohnsitz in Leipzig haben muß.

Digitized by Google

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, präsidirt den Sitzungen desselben und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

§. 33. Bei den von dem Ausschusse zu vollziehenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur erst, wenn in zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen war, entscheidet die relative; ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34. Die Berathung und Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen hat, kann in gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium vorgenommen werden. Solche gemeinschaftliche Sitzungen sollen auch jedesmal stattfinden, wenn zwischen dem Ausschuß und dem Directorium Differenzen über derartige und andere Angelegenheiten, in Bezug auf welche beide Gesellschaftsorgane konkurriren, sich erhoben haben. Die Einladung zu denselben kann sowohl von dem Vorsitzenden des Ausschusses ausgehen, als auch von dem Vorsitzenden des Directorium. Um giltige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer derartigen Versammlung mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Mitglieder des Directorium zugegen sein. Bei diesen Sitzungen, welche stets im Lokale der Bank stattfinden, hat der Vorsitzende des Directorium den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorium die entscheidende Stimme. Gegen den Beschluß kann die unterliegende Minorität innerhalb acht Tagen vom gefaßten Beschluß an gerechnet auf eine anderweite gemeinschaftliche Conferenz antragen. Ist diese Frist ohne derartigen Antrag abgelaufen, so bleibt der Beschluß in Kraft; im andern Falle werden zu dieser gemeinschaftlichen Conferenz dann von den auf Lebenszeit mit wenigstens 500 Thalern Capital oder einer jährlichen Rente von 25 Thalern bei der Bank Versicherten sechs Mitglieder zugezogen, von denen die Vorsitzenden des Directorium und des Ausschusses Jeder drei ernennen. Die Abstimmung erfolgt in obiger Weise und hat es dabei sein Bewenden.

In den bezeichneten gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium dürfen Wahlen und solche Angelegenheiten, welche eine von dem Ausschusse geforderte Verantwortlichkeit des Directorium oder einzelner Mitglieder desselben in sich schließen, nicht vorgenommen werden.

Directorium.

§. 35. Die Geschäfte der Versicherungsbank Teutonia werden durch ein aus höchstens sieben, mindestens drei Mitgliedern bestehendes Directorium unter Verantwortlichkeit gegen den Ausschuß und unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes (Syndicus, wenn ein solcher ernannt worden, s. §. 50) verwaltet. Eine Herabsetzung der jedesmal bestehenden Anzahl der Directorialmitglieder kann nur bei dem Ausscheiden eines derselben stattfinden.

§. 36 Die fünf Begründer der Bank bilden auf die nächsten zehn Jahre von Eröffnung der Bank angerechnet das Directorium; jedoch ist ihnen der freiwillige Rücktritt jederzeit gestattet.

§. 37. Nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied des Directorium aus; die Reihenfolge, in welcher dies geschieht, wird für die zu dieser Zeit noch vorhandenen Directorialmitglieder durch Loos, für die folgenden durch das Alter der Mitgliedschaft normirt.

Jedes ausscheidende Directorialmitglied ist wieder wählbar.

Das Alter der Mitgliedschaft wird von der letzten Erwählung des betreffenden Directors gerechnet. Directorialmitglieder, welche zum Ersatz eines außerhalb dieser Reihenfolge Ausgeschiedenen in das Directorium gewählt werden, treten bezüglich der Zeit ihrer Amtsdauer ganz an die Stelle derer, für welche sie eingetreten sind.

§. 38 Sämmtliche Mitglieder des Directorium müssen in Leipzig ihren Wohnsitz haben.

Jeder Director hat einen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Leipzig wohnhaft sein und den in §. 39 im dritten Satze angegebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Genehmigung der Stellvertreter ist zunächst dem Directorium und dann dem Ausschusse vorbehalten. Jeder Director hat den von ihm ernannten Stellvertreter der Gesellschaft gegenüber allenthalben zu vertreten.

§. 39. Jedes Directorialmitglied, ingleichen der Bevollmächtigte und der Kassirer (s. §. 46 und §. 49) müssen ihr Leben mit einer Summe von mindestens 2000 Thlr. bei der Bank versichern.

Dispensationen von dieser Bestimmung können im einzelnen Falle von dem Directorium im Einverständniß mit dem Ausschuß ertheilt werden.

Zu Mitgliedern des Directorium können nur solche Personen gewählt werden, welche dispositionsfähig, dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Mitglieder des Directorium, welche eines dieser Erfordernisse zur Wählbarkeit verlieren, haben sofort aus dem Directorium auszuscheiden.

§. 40. Bei einer nothwendigen Ergänzung des Directorium schlägt letzteres drei Kandidaten dem Ausschusse vor, welcher von diesen einen zu erwählen hat.

§. 41. Jedes Mitglied des Directorium, welches statutenwidrige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeiten sich zu Schulden bringt, hat den daraus entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen, ist dazu, dafern mehre Mit-

Digitized by Google

glieder des Directorium bei der Verschuldung betheiligt waren, in solidum gehalten und kann deshalb außerdem, so wie dann, wenn es seinen ihm obliegenden Verpflichtungen sich entzieht, entlassen werden.

Der Ausschuß hat solchenfalls für Einziehung der Entschädigung Sorge zu tragen, ingleichen über die Entlassung zu entscheiden.

§. 42. Der Ausschuß hat vor der Entscheidung den Angeschuldigten nach vorgängiger Erörterung der Sache in einer Sitzung zu hören.

Jedes Mitglied des Directorium ist verpflichtet, im Fall daß eine Anschuldigung gegen ein oder mehre Directorialmitglieder vorliegt, vor dem Ausschuß auf dessen Verlangen zu erscheinen.

Sollte, im Fall eine Anschuldigung vorliegt, das schriftlich zu ladende Directorialmitglied ohne genügende und bescheinigte Entschuldigung ausbleiben, so hat der Ausschuß ohne Weiteres zu entscheiden. In dringenden Fällen hat das Directorium das Recht durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder vorläufig zu suspendiren, hat aber dann sofort den Ausschuß aufzufordern die Untersuchung gegen den Suspendirten vorzunehmen.

§. 43. Das Directorium hat die Bank in jeder Beziehung nach außen und innen, vor den Staatsbehörden, vor Gericht, vor dem Publicum und vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, die gesammte Geschäftsführung der Bank anzuordnen und zu überwachen und die Statuten allenthalben zur Ausführung zu bringen.

Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedesmal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen und seines Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt.

Die bei Prozessen dem Directorium etwa auferlegten Eide sind von dem Vorsitzenden des Directorium, oder in dessen Behinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§. 44. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher Eines der anderen Directorialmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen hat.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei dem Directorium und überwacht, wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt ist (s. §. 46) die Thätigkeit der Bureaubeamten.

§. 45. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald nach gehöriger Einladung sämmtlicher wirklicher Directorialmitglieder, resp. deren Stellvertreter drei zugegen sind. Unter den Anwesenden muß sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der jedesmalige Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 46. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur speziellen Beaufsichtigung des Bureaupersonals kann von dem Directorium ein Bevollmächtigter auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt werden. Zur Anstellung sowie zur Honorirung desselben ist die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welcher auch seinerseits die Anstellung eines Bevollmächtigten zu beantragen das Recht hat.

Der Bevollmächtigte erhält von dem Directorium eine Instruction, für deren Festhaltung er verantwortlich ist. Er kann zu Directorialsitzungen zugezogen werden, hat aber in denselben nur eine berathende Stimme.

Wird ein Bevollmächtigter ernannt, so ist dessen Name öffentlich bekannt zu machen und dies muß jedesmal geschehen, so oft ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten eintritt.

Das Directorium ernennt, honorirt und entläßt das nöthige Bureaupersonal nach Bedürfniß.

§. 47. Alle von der Bank ausgehenden Schriftstücke, welche der Bank thatsächliche oder eventuelle Verpflichtungen auferlegen, werden von dem Vorsitzenden oder dem dessen Stelle vertretenden Director und von einem deshalb vom Directorium unter Genehmigung des Ausschusses beauftragten oberen Bureaubeamten (wenn ein Bevollmächtichter angestellt ist, von diesem) unterzeichnet und erhalten nur durch diese Vollziehung Gültigkeit. Der Name des mit der Mitunterzeichnung beauftragten Beamten ist, so oft ein Wechsel in der Person desselben stattfindet, öffentlich bekannt zu machen.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse aber sind von sämmtlichen Directoren, resp. deren Stellvertretern, und vom Vorsitzenden des Ausschusses, sowie von zwei andern Ausschußmitgliedern (s. §. 29) zu unterzeichnen.

§. 48. Die Hauptkasse der Bank soll unter dreifachem Verschlusse stehen, wozu die Schlüssel unter den Vorsitzenden, den Cassirer und einen zweiten deshalb vom Directorium mit Auftrag versehenen Bureaubeamten (den Bevollmächtigten, wenn ein solcher angestellt ist) vertheilt werden.

§. 49. Zur Führung des Kassenwesens wird von dem Directorium ein Cassirer auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt. Derselbe hat eine von dem Directorium zu normirende Caution zu bestellen, und eingehende Gelder, sobald sie die Höhe der bestellten Caution übersteigen, sofort an die Hauptkasse einzuzahlen. Auch zur Anstellung und Honorirung sowie zur Bestimmung der Caution dieses Beamten ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen, während der Ausschuß sowohl die Wahl als das Honorar zu genehmigen hat.

Auch soll der Ausschüß berechtigt sein, die Anstellung resp. nicht fernere Anstellung eines Syndicus zu beantragen.

Digitized by Google

Dem Syndicus liegt ob

a) Das Protocoll in den Directorialversammlungen zu führen;

b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In Behinderungsfällen wird er durch einen Substituten vertreten, welcher wie der Syndicus selbst vom Directorium gewählt und von dem Ausschusse bestätigt wird.

Das Honorar des Substituten wird nach Maßgabe seiner Bemühungen von dem Directorium festgesetzt und von dem Gehalte des Syndicus gekürzt.

§. 51. Weiter sind dem Directorium ein Arzt oder nach Befinden mehre Aerzte beizuordnen, welche vom Directorium auf Kündigung ernannt und vom Ausschusse bestätigt werden. Für ihre regelmäßigen Mühewaltungen wird diesen Aerzten vom Directorium ein Honorar festgesetzt, welches der Ausschuß zu genehmigen hat. Ihre Instruction in Bezug auf die einzuhaltenden Formen haben dieselben von dem Directorium zu erhalten.

Die Bankärzte haben alle bei dem Directorium eingehenden ärztliche Zeugnisse zu prüfen und über dieselben schriftliche Gutachten an das Directorium abzugeben.

In Zweifelsfällen sind sie angewiesen durch Vermittelung des Directorium alle diejenigen Nachforschungen anzuordnen, deren sie zur Angabe eines gründlichen und gewissenhaften Gutachtens bedürfen.

Agenten.

§. 52. Der Verkehr zwischen der Bank und ihren Interessenten wird durch Agenten vermittelt, deren Wirkungskreis, Vollmacht und Instruction vom Directorium festgesetzt wird. Letzteres ist verpflichtet den Agenten strenge Verschwiegenheit über die Personen, welche Versicherungen eingehen wollen oder eingegangen sind, gegen Dritte, ingleichen die Enthaltung von jedwedem Anspruch auf Vergütung ihrer Mühwaltung an die Interessenten, mit Ausnahme der in §. 17, §. 66 und 68 erwähnten Fälle, bei Vermeidung sofortiger Entlassung zur Bedingung zumachen.

Versicherungsbedingungen.

§. 53. Alle Anträge auf Versicherungen bei der Bank sind in der Regel bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Geschäftsbezirke der Antragsteller seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Dem Antragsteller wird von dem Agenten ein gedruckter Anmeldeschein nebst Beilagen für die beabsichtigte Versicherungsart ausgehändigt, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilt und gegen Erlegung des Preises ein Exemplar des Statuts mit den Tarifen und des Prospectes ausgeantwortet.

§. 54. Der Anmeldeschein ist von dem Antragsteller gewissenhaft und der Wahrheit getreu auszufüllen. Alle Urkunden, welche zu dessen Unterstützung dienen, müssen in genügend beglaubigter Ausfertigung beigefügt sein.

§. 55. Der Antragsteller hat den von ihm vollzogenen Anmeldeschein nebst Beilagen dem Agenten zur Beförderung an das Directorium zu übergeben.

Mit allen Versicherungsanträgen, bei denen in den entsprechenden Tarifen auf das Lebensalter benannter Personen Rücksicht genommen ist, sind Altersbescheinigungen durch Geburts- oder Taufzeugnisse oder in einer im einzelnen Falle vom Directorium anzuordnenden Weise beizubringen.

Mit den Versicherungsanträgen aber, bei denen durch das frühe Ableben benannter Personen die Bank gefährdet ist, sind außer den Altersnachweisungen auch noch Gesundheitszeugnisse der betreffenden Personen beizubringen.

Ueberdies ist es dem Directorium vorbehalten, in einzelnen Fällen auch noch anderweite Bescheinigungen über Lebensverhältnisse der zu versichernden Person zu verlangen.

§. 56. Die Teutonia übernimmt die Versicherung von ganzen Gesellschaften, sobald deren Entstehung zu der Annahme berechtigt, daß sich in ihnen Gesunde und Kranke ungefähr in demselben Verhältnisse vorfinden, in welchem sie im gewöhnlichen Leben neben einander vorkommen, und sobald bei solchen Gesellschaften die Zahl der Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, nicht größer ist, als die Zahl derer, welche das fünfzigste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, sowie von einzelnen den bereits bei der Teutonia versicherten Gesellschaften der bezeichneten Art später beitretenden Personen, sobald die Ergänzung der betreffenden Gesellschaften nach Grundsätzen geschieht, welche eine willkührliche Störung des ursprünglichen Verhältnisses nicht zulassen, sowohl auf Kapitalzahlungen nach dem Tode der Einzelnen (Begräbnißgelder), als auf Gewährung von Ueberlebensrenten (Wittwenpensionen u. dgl.), auf Grund ihrer Tarife, ohne zu verlangen, daß über die einzelnen, zu solchen Gesellschaften gehörenden Personen specielle ärztliche Gesundheitszeugnisse beigebracht werden. Jedoch ist das Directorium verpflichtet in jedem Falle einer solchen Vereinsversicherung ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob nach dem gegenwärtigen Bestande sowie nach den Bedingungen, unter denen die Gesellschaft zusammengetreten ist, resp. sich ergänzt, anzunehmen sei, daß in ihr das Verhältniß der Gesunden und Kranken ungefähr dasselbe, wie im gewöhnlichen Leben sei. An der Dividendenvertheilung nehmen auf Grund dieser §. abgeschlossene Vereinsversicherungen nicht Theil.

§. 57. Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen hat ausschließlich das Directorium zu entscheiden, welches nicht verbunden ist für etwaige Ablehnungen den Angemeldeten Gründe anzugeben. Versicherungen von durch Kündigung zahlbar werdenden Kapitalen (nach Tarif IX.) darf das Directorium nur insoweit annehmen, als die gesammte auf Grund solcher Versicherungen in der Bank niedergelegte Summe die Hälfte des gesammten Bank-Fonds nicht übersteigt.

§. 58. Geht das Directorium auf den ihm offerirten Versicherungsvertrag ein, so stellt dasselbe durch den betreffenden Agenten dem Antragsteller einen Versicherungsschein zu, welcher die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach Grundlage der Statuten ausspricht. Bei Auswerfung der zu zahlenden Prämien oder zu empfangenden Renten und der zu zahlenden Kapitale wird auf das Alter des Antragstellers bis auf Monate Rücksicht genommen, so wie wegen der Zeitdifferenzen bis zu den Rechnungsterminen gleichfalls bis auf Monate Rücksicht genommen wird. Diesem Versicherungsscheine können aber auch besondere, in den Statuten nicht vorgesehene Bestimmungen einverleibt werden, welche dieselbe Gültigkeit haben, wie die statutarischen. Diese besonderen Bestimmungen dürfen in keinem Falle den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten widersprechen oder auf eine Abänderung der Tarife zu Gunsten des Versicherten hinauslaufen, und sind, insoweit dies dennoch der Fall sein sollte, der Gesellschaft gegenüber ungültig. Jeder Versicherungsschein muß mit dem Bankstempel versehen, von dem vorsitzenden Director und dem Bevollmächtigten oder deren statutengemäßen Vertretern unterzeichnet sein, und ist unter Beifügung des Datums bei der Uebergabe an den Versicherten von dem betreffenden Agenten der Bank, falls von der Vermittelung eines solchen Gebrauch gemacht wird, zu unterzeichnen. Bei Empfang dieses Versicherungsscheines hat der Interessent das von ihm offerirte Kapital oder die von ihm zu zahlende erste Prämienrate zu erlegen auch über den Empfang des Versicherungsscheines selbst eigenhändig zu quittiren.

Der Versicherungsvertrag tritt in Kraft, sobald der Agent die zu leistende Zahlung in Empfang genommen, der Versicherer den Versicherungsschein empfangen und über dessen Empfang quittirt hat.

Nach Eingang des Versicherungsscheines bei dem Agenten hat dieser den betreffenden Interessenten sofort hiervon in Kenntniß zu setzen. Wenn der Versicherungsschein binnen acht Tagen nach Eingang dieser Benachrichtigung bei dem Interessenten von diesem nicht eingelöst ist, so wird der Antrag für zurückgezogen erachtet.

§. 59. In jedem Versicherungsscheine muß ausgedrückt sein, an wen die Bank ihre stipulirten Zahlungen zu leisten hat. Wird eine bestimmte Person in dieser Beziehung namhaft gemacht, so wird diese vorkommenden Falles als mit dem aus dem Versicherungsscheine erwachsenden Eigenthumsrechte an der Bank (vergl. §. 21) behaftet, betrachtet. Ist dagegen keine bestimmte Person namhaft gemacht oder ist die namhaft gemachte Person verstorben, so wird stets der, von dessen Leben die Versicherung abhängig ist, als Miteigenthümer der Bank betrachtet und nach dessen Tode der Vorzeiger des Versicherungsscheines (vergl. §. 66). Soll ein Wechsel in der Person, an welche die Bank die von ihr übernommenen Zahlungen zu leisten hat, eintreten, so ist der betreffende Versicherungsschein von der im Augenblicke mit dem Eigenthumsrechte an der Bank behafteten Personen einzureichen und das Directorium um Eintragung des Namens derjenigen Person, welcher die Rechte der bisherigen übertragen werden sollen, anzugehen.

§. 60. Der Anmeldeschein und seine urkundlichen Beilagen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages; daher jede falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Bank zur Folge hat.

Sind auf Grund falscher Angaben bereits von der Bank Zahlungen geleistet worden, so sind dieselben der Bank mit fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung an gerechnet zu restituiren.

§. 61. Die für Lebens-Versicherungen zu zahlenden Prämien, sowie die zu beziehenden Renten sind in den Tarifen der Bank per Jahr berechnet; doch können dieselben auch nach Abkommen in halbjährlichen oder vierteljährlichen, ausnahmsweise selbst in monatlichen Raten entrichtet und resp. bezogen werden.

Der Antragsteller hat im Anmeldeschein ausdrücklich zu bemerken, welche Zahlungsfristen er wünsche, worauf alsdann im Versicherungsscheine bestimmt angegeben wird, in welchen Terminen die Prämienzahlungen erfolgen müssen, resp. die Renten erhoben werden können und welche modificirten Beträge in Folge der etwa beliebten Abänderung der Fristen zu zahlen oder zu heben sind.

§. 62. Alle Zahlungen von Versicherungsbeiträgen müssen in den bestimmten Terminen im Voraus geleistet werden.

Wer mit diesen Zahlungen länger als dreißig Tage im Rückstande bleibt, hat alle Ansprüche an die Bank verloren und hat kein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

Die aus der Bank zu beziehenden Renten sind ebenfalls in den stipulirten Fristen bei den betreffenden Agenten zu erheben. Wenn sie binnen dreißig Tagen nach Verfall nicht erhoben worden sind, so hat sie der Agent an die Bank zurück zu schicken, wo sie dem betreffenden Interessenten noch fünf Jahre lang unverzinslich aufbewahrt werden. Nach dieser Frist verfallen die Renten sammt den eingezahlten Kapitalien der Bank.

Versicherungen, welche durch Versäumniß an der Prämienzahlung verfallen sind, können, dafern der Versicherte solches vor dem auf die verhangene Säumniß nächstfolgenden Jahresabschluß (s. §. 15) bei dem Directorium beantragt, von demselben entweder, dafern ihm dagegen ein Bedenken nicht beigeht, gegen nachträgliche Leistung der

Digitized by Google

versäumten Zahlungen mit Zinsen davon zu fünf vom Hundert und Erfüllung der sonst vom Directorium etwa für nöthig erachteten Bedingungen, zur Erneuerung angenommen, oder aber zu einer mit Rücksicht auf den Zeitwerth der geleisteten Einzahlungen, die dabei entstehenden Kosten und sonst vorliegenden Umstände vom Directorium nach seinem Ermessen festzusetzenden Höhe vergütet werden.

§. 63. Die den auf Lebenszeit bei der Bank Versicherten zu zahlenden Dividenden (§. 16) werden den Prämienzahlern bei den Prämien angerechnet, den Rentenempfängern auf die Renten aufgeschlagen, und denen, welche durch Kapitaleinzahlung versichert haben, im Bureau der Bank gegen Quittung ausgezahlt. In Betreff der zuletzt erwähnten Versicherten gelten übrigens dieselben Bedingungen, welche wegen Erhebung der Dividenden der Actionaire (§. 17) festgesetzt sind. Die Dividenden der Prämienzahler gehen an die Bank verloren, wenn die Prämien, an denen sie abgeschrieben, nicht zur rechten Zeit eingezahlt werden, die Dividenden der Rentenempfänger, wenn die Renten, auf welche sie aufgeschlagen, verfallen (§. 62). Auf das Sterbejahr eines Versicherten werden keine Dividenden berechnet und ausgezahlt.

§. 64. Die auf eine Versicherung geleisteten Einzahlungen können mit Genehmigung des Directorium und unter den durch dasselbe in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen auch auf eine andere Person oder auf eine andere Art der von der Bank dargebotenen Versicherungen übertragen werden.

§. 65. Das Directorium ist ermächtigt, laufende Versicherungen auf Antrag der Versicherten für die Bank zurückzukaufen. Der Preis ist nach der für die Vergütung verfallener Versicherungen getroffenen Bestimmung (§. 62) durch das Directorium festzusetzen.

§. 66. Sobald ein Interessent der Bank verstorben ist, dessen Leben bei der Bank versichert war, so hat das Directorium die Auszahlung des verfallenen Kapitals im Laufe der nächsten drei Monate nach Eingang des ihr von den Erben des Verstorbenen einzusendenden amtlichen Todtenscheines und eines ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Zeugnisses über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit zu bewirken. Die Auszahlung geschieht im Bureau der Bank und an diejenige Person, welche den Versicherungsschein präsentirt, und gegen Ausantwortung des letzteren.

Auswärtigen bleibt es überlassen, sich hierbei eines Agenten als ihres Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Rechnung zu bedienen.

§. 67. Hat innerhalb fünf Jahren vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautet, der Inhaber des Versicherungsscheines seinen Anspruch an die Bank nicht angemeldet, so verfällt die versicherte Summe der Bank und ist jeder weitere Anspruch aus dem Versicherungsscheine erloschen.

§. 68. Nach festen Fristen zahlbare Kapitale werden sofort nach Eintritt der auf dem Versicherungsscheine ausgedrückten Zahlungsbedingungen von der Bank gewährt. Durch Kündigung zahlbar werdende Kapitale werden ein Vierteljahr nach geschehener Kündigung ausgezahlt, oder nach Abkommen mit dem Directorium sogleich gegen einen mit diesem zu vereinbarenden Zinsenabzug. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel im Bureau der Bank; doch können dieselben auch durch den betreffenden Agenten, aber auf ausdrückliches Verlangen und auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bezogen werden.

Kapitale der eben erwähnten Art, welche nicht erhoben werden, verfallen fünf Jahre nach Verlauf des Zahlungstermines der Bank.

§. 69. In allen Fällen, wo die Gewährung von Leistungen der Bank von dem noch bestehenden Leben gewisser Personen abhängig ist, kann die Auszahlung jener nur gegen Verabfolgung von Attesten, daß die betreffende Person noch am Leben ist, erfolgen.

§. 70. Außer den in §§. 60, 62, 67 und 71 berührten Fällen erleiden die Ansprüche der mit Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) bei der Bank Betheiligten in folgenden Fällen eventuell eine Verkürzung:

a) wenn der Tod des Versicherten (d. h. derjenigen Person, mit deren Tode die festgestellten Prämieneinzahlungen aufhören, resp. die Zahlung des festgesetzten Kapitales fällig wird), durch Selbstmord, Duell oder richterlichen Ausspruch, durch ausschweifende Lebensweise, muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch über den Versicherten wegen gemeiner Verbrechen verhängte gefängliche Haft herbeigeführt worden: so zahlt die Bank die versicherte Summe nicht, wohl aber zahlt sie den laufenden Zeitwerth der Versicherung, wie er von ihrem verpflichteten Mathematiker festgestellt worden (s. §. 16.), an die Empfangsberechtigten aus. Jedoch gewährt die Bank auch in allen Fällen verfrühten Todes die volle versicherte Summe dann, wenn auf dem Versicherungsschein eine bestimmte Person als solche angegeben ist, an welche die Bank die von ihr übernommene Zahlung zu leisten hat (s. §. 59), vorausgesetzt, daß diese Person nicht zu den Notherben des Verstorbenen gehört und wenn überdieß seit Abschluß der Versicherung wenigstens Ein Jahr vergangen ist.

b) Wenn der Tod den Versicherten im Kriege oder Seedienste ereilt oder nachweislich als Folge einer kriegerischen oder sonst lebensgefährlichen Expedition eintritt, so zahlt die Bank gleichfalls zwar die volle versicherte Summe nicht, wohl aber den laufenden Zeitwerth der Versicherung (§. 16). Die Bank zahlt die volle versicherte Summe wenn der Versicherte im Streben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und ge-

Digitized by Google

setzlichen Ordnung gefallen, oder wenn er bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hilfeleistung für Nothleidende umgekommen ist. Uebrigens ist es dem Directorium überlassen, in Kriegszeiten Lebensversicherungen mit Militairpersonen gegen eine von ihm festzusetzende Erhöhung der Prämie fortbestehen zu lassen oder abzuschließen.

c) Wenn der Tod eines Versicherten außerhalb Europas oder in nachweisbarer Folge einer über die Grenzen Europas hinausgehenden Reise erfolgt ist, so hat die Bank die volle versicherte Summe dann zu zahlen, wenn der Versicherte ihr vor seiner Reise Anzeige gemacht, sowie die von ihm zu entrichtende Prämie auf die Zeit der Reise im Voraus doppelt bezahlt, oder sich anderweit mit dem Directorium der Bank vereinbart hat. Hat der Versicherte eine solche Zahlung oder Vereinbarung unterlassen, so hat die Bank im Falle seines Todes nur den laufenden Zeitwerth (§. 16) auszuzahlen.

Rentenversicherungen zu Gunsten dritter Personen, welche durch Prämieneinzahlungen erworben werden, gelangen in allen den Fällen, wo ein verfrühter Tod des Prämienzahlers durch Selbstmord oder sonst durch willkührliches oder verbrecherisches Gebahren herbeigeführt wird, nur nach Verhältniß des durch die eingezahlten Prämien bereits aufgebrachten Zeitwerthes (s. §. 16) zur Auszahlung.

§. 71. Ist der Versicherte direct oder indirect durch denjenigen getödtet, oder sein Tod durch denjenigen beschleunigt worden, welcher die versicherte Summe nach dem Tode des Versicherten ganz oder theilweise überkommen würde, so hat die Bank keine Verpflichtung diese Summe auszuzahlen.

§. 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als competenter Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art statt, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Richtigkeitserklärung ausgefertigt.

§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Konkurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe dann, wenn der Ausschuß und das Directorium deshalb einverstanden sind, von denselben beantragt werden.

Wird dieser Antrag beschlossen, so ist sofort, daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen und die weitere Annahme von Versicherungen zu sistiren, ingleichen binnen 14 Tagen von diesem Beschlusse an gerechnet durch das Directorium eine Generalversammlung der Actionaire, soweit solche noch vorhanden, und der sämmtlichen bei der Bank auf Lebenszeit seit fünf Jahren oder darüber Versicherten (s. §. 21) zu berufen. Nur dispositionsfähige und dispositionsberechtigte Personen sind dabei stimmberechtigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung, welche nach Maßgabe der Vorschriften in §. 27 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes der Versammlung zu erlassen ist.

§. 74. Der Umfang des Stimmrechtes jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat.

Diese Antheile sind vorher durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen für jede Actie und jeden Versicherungsschein (Police) zu berechnen.

Jedes volle Hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Die Actionaire und Versicherten haben sich bei dem Erscheinen durch Vorzeigen der Actien und Versicherungsscheine zu legitimiren und erhalten Stimmzettel, welche die Anzahl der einem Jeden gebührenden Stimmen angeben.

§. 75. Die Generalversammlung wird unter Leitung des Directorial-Vorsitzenden abgehalten und hat nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Frage, ob die Bank aufgelöst werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Directorium hat der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

Dieselbe wird einen Kommissar zu der Generalversammlung abordnen, welcher über die genaue Beobachtung der formellen Vorschriften zu wachen hat.

§. 76. Wird die Auflösung beschlossen, so ist dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, der Vermögensbestand zu constatiren, mit Einziehung aller Außenstände zu verfahren, und zunächst zu Bezahlung aller der Verbindlichkeiten zu verschreiten, welche die Bank gegen Dritte, d. h. solche Personen hat, die weder zu den Actionairen, noch zu den auf Lebenszeit Versicherten gehören.

Nach dessen Erfolg ist der Antheil eines jeden Bankeigenthümers durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen zu berechnen, auf dessen Grund eine Schlußabrechnung durch das Directorium aufzustellen und dem Ausschusse zur Justification vorzulegen.

Nach Genehmigung der Rechnung durch den Ausschuß ist zu Vertheilung des Bankvermögens unter die Bankeigenthümer zu verschreiten. Es darf dieß jedoch in keinem Falle früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von der letzten Insertion der im Eingange dieser Paragraphe erwähnten Bekanntmachung in die Leipziger Zeitung an gerechnet erfolgen.

Digitized by Google

Sollte das Directorium diese Bekanntmachung unterlassen, oder früher zur Vertheilung verschreiten, so sind die Mitglieder desselben solidarisch zur Bezahlung der Schulden der Bank verpflichtet.

§. 77. Die Schlußabrechnung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Bankeigenthümer, die auf einen Jeden ausfallenden Vermögensantheile binnen drei Monaten bei der Bank abzuheben, unter der Androhung, daß bei unterbleibender Abhebung die unerhobnen Beträge unter Beifügung eines Exemplares der Abrechnung auf Kosten und Gefahr der Empfänger bei dem Stadtgericht oder der an dessen Stelle tretenden Justizbehörde zu Leipzig deponirt werden würden.

Nach Ablauf der Frist ist mit den unerhoben gebliebenen Beträgen demgemäß zu verfahren

Aenderungen dieser Statuten.

§. 78. Abänderungen der vorstehenden Statuten und Ergänzungen derselben, ebenso Abänderungen der unter A angefügten Tarife und die Aufstellung neuer dergleichen können sowohl von den Ausschusse als von dem Directorium beantragt werden, erlangen aber verbindliche Kraft nur dann, wenn sie sowohl von der Majorität des Ausschusses als von der Majorität des Directorium beschlossen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

A. Tarife.

I. Tafel. Leibrenten mit unmittelbarem Genuß.

Für jedes bei der „Teutonia" niedergelegte Kapital gewährt dieselbe bei einem Alter von 60 Jahren:
lebenslänglich: $9_{,14}$; 5 Jahre: $24_{,00}$; 10 Jahre: $14_{,00}$ Procent;
bei einem Alter von 70 Jahren:
lebenslänglich: $13_{,12}$; 5 Jahre $25_{,81}$ Procent u. s. w.

II. Tafel. Aufgeschobene Leibrenten.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet bei 20 Jahre Aufschub im Alter von 30 Jahren auf's ganze Leben
einmal 64 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. $18_{,8}$ Sgr.;
auf 10 Jahre:
einmal 34 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $14_{,2}$ Sgr.
im Alter von 48 Jahren auf's ganze Leben:
einmal 29 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $8_{,7}$ Sgr. u. s. w.

Nach demselben Tarif gewährt die „Teutonia" für jedes ihr zur Erwerbung einer aufgeschobenen Leibrente übergebene Kapital bei einem Alter von 50 Jahren lebenslänglich, nach einem Aufschub von 5 Jahren: $9_{,34}$; 10 Jahren: $14_{,30}$; 15 Jahren: $22_{,76}$; 20 Jahren: $39_{,48}$ Procent u. s. w.

III. Tafel. Leibrenten von dem Leben zweier Personen abhängig mit unmittelbarem Genuß.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet, wenn die ältere der beiden Personen 40 Jahre, die jüngere 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 141 Thlr. 28 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletzt sterbenden dauern soll: 221 Thlr. 18 Sgr. Sind die beiden Personen 50 und 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 122 Thlr. 1 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletztsterbenden dauern soll: 211 Thlr. 26 Sgr. u. s. w.

IV. Tafel. Ueberlebensrenten, welche der überlebenden von zwei Personen von dem Tode der andern an gezahlt werden sollen.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 75 Thlr. 2 Sgr. oder jährlich: 5 Thlr. 4 Sgr. u. s. w.

V. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, aber erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 45 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich: 3 Thlr. 3 Sgr. u. s. w.

VI. Tafel. Ueberlebensrenten, welche einer im Voraus bezeichneten überlebenden Person B von dem Tode der andern Person A an gezahlt werden sollen (Wittwenpension).

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30 und B 20 Jahre alt ist, einmal: 49 Thlr. 12 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 27 Sgr.
wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 50 Thlr. 22 Sgr. oder jährlich 3 Thlr. 14 Sgr. u. s. w.

VII. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, nur daß die Rente erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar werden soll.

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, einmal: 35 Thlr. 23 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 3 Sgr.,
wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 33 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich: 2 Thlr. 8 Sgr. u. s. w.

VIII. Tafel. Ueberlebensrenten auf Zeit als Erziehungsgelder, zahlbar an das Kind B vom 7. bis 21. Lebensjahre, unter der Voraussetzung, daß es in dieser Lebensperiode noch lebt, aber die versorgende Person A gestorben ist.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet:
wenn A 30, B 0 Jahre alt ist, einmal 8 Thlr. 8 Sgr. oder jährlich 1 Thlr. 2 Sgr.,
„ „ 40, „ 4 „ „ „ „ 12 „ 18 „ „ „ „ 1 „ 17 „ u. s. w.

IX. **Tafel.** **Verſicherung von Kapital gegen Kapital, zahlbar auf Kündigung ſowohl von Seiten der Bank als von Seiten des Verſicherten (Sparkaſſe).**

Wer jetzt 10 Thlr. einzahlt, erhält nach 1 Jahre 10 Thlr 9 Sgr.
„ „ „ „ „ „ „ „ 2 „ 10 „ $18_{,3}$ „
„ „ „ „ „ „ „ „ 3 „ 10 „ $27_{,8}$ „ u. ſ. w.

X. **Tafel.** **Verſicherungen auf Kapitalien, nach vorausbeſtimmter Friſt zahlbar, gegen einmalige Einzahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere aber, wenn der Verſicherte ſchon vor Ablauf der geſetzten Friſt ſterben ſollte, nur bis zu ſeinem Tode bezahlt werden.**

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß man zahlen einmal: 7 Thlr. $13_{,2}$ Sgr.
„ „ „ „ 20 „ „ „ „ „ „ „ „ 5 „ $16_{,2}$ „ u. ſ. w.
Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß der Verſicherte jährlich zahlen:
wenn er jetzt 20 Jahr alt iſt, $26_{,2}$ Sgr.
„ „ „ 30 „ „ „ $26_{,8}$ „ u. ſ. w.

XI. **Tafel.** **Verſicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus beſtimmten Friſt an die verſicherte Perſon für den Fall, daß ſie dann noch lebt, gegen Kapital oder jährliche Prämie.**

Eine 28 Jahr alte Perſon muß, um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 6 Thlr. $20_{,8}$ Sgr. oder jährl.: $23_{,8}$ Sgr.
Eine 40 Jahre alte Perſon muß, um 10 Thlr. nach 20 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 3 Thlr. $23_{,2}$ Sgr. oder jährl.: $8_{,4}$ Sgr.

XII. **Tafel.** **Verſicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn daſſelbe ſein 14. Lebensjahr wirklich erreicht gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur ſo lange gezahlt werden, als die verſichernde Perſon A und das Kind B zugleich noch leben.**

Zur Verſicherung von zehn Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal: 5 Thlr. 9 Sgr. oder jährlich $17_{,1}$ Sgr.
„ „ 44 „ 4 „ „ „ 7 „ 2 „ „ „ $26_{,4}$ „

XIII. **Tafel.** **Verſicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn daſſelbe ſein 21. Jahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur ſo lange gezahlt werden, als die verſichernde Perſon A und das Kind B zugleich noch leben.**

Zur Verſicherung von 10 Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal 4 Thlr. 4 Sgr. oder jährlich $10_{,2}$ Sgr.,
„ „ 46 „ 6 „ „ „ 5 „ 29 „ „ „ $16_{,9}$ „ u. ſ. w.

XIV. **Tafel.** **Verſicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus beſtimmten Friſt, wenn nach Ablauf derſelben von zwei Perſonen, A und B, eine vorherbezeichnete B noch am Leben iſt, gegen jährliche Prämien, welche nur ſo lange gezahlt werden, als beide Perſonen zugleich noch leben.**

Zur Verſicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 10 Jahren noch lebt, ſind zu zahlen:
wenn A 30, B 20 Jahre alt iſt, jährlich $25_{,2}$ Sgr.
„ „ 40 „ 20 „ „ „ „ $25_{,6}$ „ u. ſ. w.
Zur Verſicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 20 Jahren noch lebt, ſind zu zahlen:
wenn A 30, B 20 Jahre alt iſt, jährlich $10_{,5}$ Sgr.
„ „ 40 „ 20 „ „ „ „ $10_{,9}$ „ u. ſ. w.

XV. **Tafel.** **Einfache Verſicherungen auf Lebenszeit. Man kann ſein eigenes Leben oder das Leben eines Andern verſichern. Die verſicherte Summe wird bezahlt beim Tode des Verſicherten.**

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man jährlich bis zum Tode zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren $5_{,7}$ Sgr.
„ „ „ „ 30 „ $7_{,5}$ „
„ „ „ „ 40 „ $9_{,9}$ „ u. ſ. w.
Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man in zehn jährlichen Terminen zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren $15_{,1}$ Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ $18_{,2}$ „
„ „ „ „ 40 „ $21_{,5}$ „ u. ſ. w.
Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man zahlen einmal:
Bei einem Alter von 20 Jahren 3 Thlr. $28_{,7}$ Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 4 „ $18_{,5}$ „
„ „ „ „ 40 „ 5 „ $9_{,0}$ „ u. ſ. w.

XVI. **Tafel.** **Einfache Verſicherungen, bei welchen die verſicherte Summe bei Lebzeiten des Verſicherten gezahlt wird, wenn er ein im Voraus beſtimmtes Alter erreicht, hingegen bei ſeinem Tode, wenn er ſchon vor dieſem Altersjahre ſterben ſollte.**

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 60 Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. $17_{,5}$ Sgr. oder jährlich $7_{,4}$ Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ „ 5 „ $14_{,5}$ „ „ „ $10_{,7}$ „
„ „ „ „ 40 „ „ 6 „ $17_{,8}$ „ „ „ $16_{,8}$ „ u. ſ. w.
Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 70. Lebensjahre, event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. $5_{,6}$ Sgr. oder jährlich $6_{,3}$ Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ „ 4 „ $28_{,2}$ „ „ „ $8_{,5}$ „
„ „ „ „ 40 „ „ 5 „ $23_{,6}$ „ „ „ 12 „ u. ſ. w.

Digitized by Google

XVII. **Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuerststerbenden.**

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal: 5 Thlr. 18,5 Sgr. oder jährlich 11,2 Sgr.
„ „ „ „ 40 „ „ 30 „ „ „ „ 6 „ 8,1 „ „ „ 14,7 „ u. s. w.

XVIII. **Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuletztsterbenden.**

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal 2 Thlr. 29,5 Sgr. oder jährlich 4,1 Sgr.,
„ „ „ „ 40 „ „ 30 „ „ „ „ 3 „ 19,8 „ „ „ 5,6 „ u. s. w.

XIX. **Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt bei dem Tode von A an die im Voraus bezeichnete überlebende Person B; sie wird also gar nicht gezahlt, wenn B vor A gestorben sein sollte.**

Um 10 Thaler zu versichern muß man zahlen,
wenn A 30, B 20 Jahr alt ist, einmal 3 Thlr. 9,8 Sgr. oder jährlich 6,4 Sgr.
„ „ 40 „ 50 „ „ „ „ 2 „ 17,4 „ „ „ 7,4 „ u. s. w.

XX. **Tafel. Einfache Versicherungen auf kurze Zeit. Die versicherte Summe wird nur gezahlt, wenn der Versicherte innerhalb einer im Voraus bestimmten Frist stirbt.**

Um 10 Thaler auf 1 Jahr zu versichern, muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 2,5 Sgr.
„ „ „ „ 30 „ „ 3,8 „ u. s. w.

Um 10 Thaler auf 5 Jahre zu versichern, muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 12,7 Sgr. oder jährlich 2,7 Sgr.
„ „ „ „ 30 „ „ 18,6 „ „ „ 4 „ u. s. w.

B. Actien-Formular à 1000 Thaler.

№ .....

Actie

der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank

„Teutonia“

in Leipzig

über **Ein Tausend Thaler im 14-Thaler-Fuße.**

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . . .

hat die besagte Summe von Ein Tausend Thalern in der Kasse der „Teutonia“ theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia“ überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

Auszug aus den Statuten.

§. 3—20.*)

Aus §. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

§. 24—27.*)

Aus §. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitz von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Austoosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

§. 47.*)

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia.“

*) Diese hier angeführten Paragraphen sind in den Actien wörtlich aus den Statuten abgedruckt.

Digitized by Google

C. Actien-Formular à 500 Thaler.

№ . . . . . (a oder b)

Actie

der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank

„Teutonia"

in Leipzig

über Fünf Hundert Thaler im 14-Thaler-Fuße.

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . . .

hat die besagte Summe von Fünf Hundert Thalern in der Kasse der „Teutonia" theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia" überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

(u. s. w. wie im Actien-Formulare B.)

D. Formular des von den Actionairen auszustellenden Wechsels.

Für ℳ . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich in Leipzig an das Directorium der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" oder dessen Ordre, vier Wochen nach Aufkündigung:

Thaler . . . . . im 14-Thaler-Fuße

nach Verlangen des Directorium in ganzer oder getheilter Summe und will die von dem Directorium in der Leipziger Zeitung bewirkte Aufforderung zur Einzahlung als gehörig geschehene Aufkündigung annehmen.

Ich bekenne den Werth in einer mir zugeschriebenen Actie der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia" erhalten zu haben und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Wechselrechte in Leipzig und andern Orten mit Verzichtleistung auf die Mehfreiheit und Wechselverjährung.

. . . . den 18

E. Quittung.

Gut für ℳ . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Der Inhaber der auf Thlr. . . . im 14-Thaler-Fuße lautenden Actie

№ . . . .

der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens Versicherungsbank „Teutonia"

in Leipzig

Herr N. N. . . . . .

hat als . . . . . Einzahlung auf dieselbe unter dem heutigen Datum die Summe von:

Thalern . . . . . im 14-Thaler-Fuße

eingezahlt, so daß gegenwärtig derselbe auf benannte Actie im Ganzen Thlr. . . . . im 14-Thaler-Fuße baar eingezahlt und über den Rest von Thlr. . . . . im 14-Thaler-Fuße einen auf ihn lautenden eignen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel in der Bank deponirt hat.

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia."

Leipzig, Druck von Müller & Wagner.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 73.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 271. Bekanntmachung, betreffend das Amtsblatt für Hannover.
№ 272. Bekanntmachung, betreffend die Entrichtung der Wechselstempelsteuer.
№ 273. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft »Rheinisch-Westfälischer Lloyd« in M. Gladbach zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.
№ 274. Bekanntmachung, betreffend Veränderungen im Gange verschiedener Posten.
№ 275. Bekanntmachung, betreffend die Verbindungen des Festlandes mit den Inseln Norderney und Borkum.
№ 276. Bekanntmachung, betreffend den Lectionsplan der Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf.
№ 277. Bekanntmachung, betreffend die Königliche Bau-Academie zu Berlin.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 22. August 1867 zu Berlin ausgegebenen № 79 und 80 enthalten unter:

Nr. 6773. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Adelnau über Sulmierzyce bis zur Schlesischen Grenze;

Nr. 6774. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Adelnauer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867;

Nr. 6775. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Myslowitz, Regierungsbezirks Oppeln, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867;

Nr. 6776. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Freistadt im Regierungsbezirk Liegnitz für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Freistadt über Zyrus und Lessendorf nach der Beuthen-Neusalzer Chaussee bei der Neumühle im Kreise Freistadt;

Nr. 6777. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Freistädter Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 17. Juli 1867;

Nr. 6778. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ermäßigung der Schifffahrtsabgaben in Memel;

Nr. 6779. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Abänderung des Statuts für den landschaftlichen Kreditverein der Provinz Sachsen;

Nr. 6780. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. März 1867 zur Vermehrung des Betriebsmaterials, Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thalern aufzunehmende Staatsanleihe;

[Ausgegeben zu Hannover am 24. August 1867.]

Digitized by Google

Nr. 6781. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Stempelwesens in den vormals Großherzoglich und Landgräflich Hessischen Landestheilen;

Nr. 6782. Verordnung, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und den Urkundenstempel in der ehemals freien Stadt Frankfurt a. M. Vom 16. August 1867.

№ 271. Bekanntmachung des General-Gouverneurs vom 17. August 1867, betreffend das Amtsblatt für Hannover.

Auf Verfügung des Herrn Ministers des Innern bestimme ich hierdurch, unter insoweitiger Aenderung des §. 2 Nr. 3 meiner Bekanntmachung vom 30. December 1866, betreffend die Gesetzsammlung und das Amtsblatt (Hannoversche Gesetzsammlung 1866 Seite 445), — daß vom 1. September 1867 ab in das Amtsblatt für Hannover auch solche von den Gerichten oder der Staatsanwaltschaft in Strafuntersuchungen ausgehende Bekanntmachungen (Vorladungen) aufzunehmen sind, welche nach gesetzlicher Vorschrift in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts eingerückt werden müssen.

Hannover, den 17. August 1867.

Der General-Gouverneur.

Im Auftrage:

von Krosigk.

№ 272. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 20. August 1867, betreffend die Entrichtung der Wechselstempelsteuer.

Nach §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli d. J. (Gesetzsammlung S. 1064, Amtsblatt S. 701) und nach der dazu unterm 14. Juli d. J. erlassenen Anweisung des Herrn Finanz-Ministers, betreffend die Erhebung der Wechselstempelsteuer (Amtsblatt S. 702), soll die Entrichtung der Wechselstempelsteuer erfolgen:

1) entweder durch Ausstellung des Wechsels auf gestempelten Formularen, welche bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie bei denjenigen Steuerstellen, welche bisher schon Stempelpapier verkauft haben, zu den Beträgen von 5, 10, 15, 20, 25 Silbergroschen und 1 Thlr. verkauft werden;
2) durch Kassation des erforderlichen Betrages in Stempelmarken auf dem Wechsel, welche bei ausländischen Wechseln nach näherer Anleitung der unterm 14. Juli d. J. (Amtsblatt S. 804) veröffentlichten Bestimmungen durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen kann, in allen übrigen Fällen aber durch die in Nr. 1 vorstehend gedachten Steuerstellen zu bewirken ist;
3) durch Erlegung der Wechselstempelsteuer gegen Quittung der Steuerbehörde in denjenigen Fällen, wenn der Steuerbetrag wegen seiner ungewöhnlichen Höhe oder wegen Beschränktheit des

Digitized by Google

Raumes durch Stempelmarken auf der Urkunde nicht sollte dargestellt werden können, oder der Steuerpflichtige es vorzieht, das Aufkleben von Marken ganz zu vermeiden.

Da diese letztere Art der Entrichtung der Stempelsteuer nach Nr. 8 c. der Anweisung vom 14. Juli d. J. nur bei gewissen, mit zwei Beamten besetzten Steuerstellen zulässig sein soll, so bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer sämmtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern nachstehend aufgeführten Steuerstellen die Befugniß, Wechselstempelsteuer gegen Quittung zu erheben, beigelegt worden ist:

im Bezirke des Haupt-Steueramts Hannover:
den Steuer-Recepturen I., II. und III. in der Stadt Hannover;

im Bezirke des Haupt-Steueramtes zu Hildesheim:
den Steuerämtern zu Hameln, Peine, Alfeld und Goslar, sowie der Steuer-Receptur I. zu Hildesheim;

im Bezirke des Haupt-Steueramtes zu Celle:
der Steuer-Receptur zu Celle und dem Steueramte zu Uelzen;

im Bezirke des Haupt-Zollamtes zu Hitzacker:
dem Steueramte zu Dannenberg;

im Bezirke des Haupt-Zollamtes zu Harburg:
dem Neben-Zollamte I. zu Buxtehude;

im Bezirke des Haupt-Zollamtes zu Stade:
dem Neben-Zollamte I. zu Freiburg, dem Steueramte zu Bremervörde und den Steuer-Recepturen zu Stade und Neuhaus a. d. Oste;

im Bezirke des Haupt-Zollamtes zu Geestemünde:
dem Neben-Zollamte I. zu Altenbruch;

im Bezirke des Haupt-Zollamtes zu Emden:
dem Steueramte zu Aurich und der Steuer-Receptur zu Emden;

im Bezirke des Haupt-Zollamtes zu Leer:
der Steuer-Receptur zu Leer;

im Bezirke des Haupt-Zollamtes zu Nordhorn:
den Steuerämtern zu Haselünne, Lingen und Meppen;

im Bezirke des Haupt-Steueramtes zu Osnabrück:
den Steuerämtern zu Hoya, Nienburg und Quakenbrück und den Steuer-Recepturen zu Osnabrück und Melle;

im Bezirke des Haupt-Steueramtes zu Münden:
den Steuerämtern zu Clausthal, Einbeck, Northeim, Duderstadt und Osterode, sowie den Steuer-Recepturen zu Göttingen, Herzberg und Münden;

im Bezirke des Haupt-Zollamtes zu Sebaldsbrück:

dem Neben-Zollamte I. zu Rönnebeck, dem Steueramte Scharmbeck und der Steuer-Receptur zu Verden.

Hannover, den 20. August 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

№ 273. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 19. August 1867, betreffend die Zulassung der Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Rheinisch-Westfälischer Lloyd" in M. Gladbach zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft »Rheinisch-Westfälischer Lloyd« in M. Gladbach, deren Errichtung unterm 1. Juni d. J. Allerhöchst genehmigt worden, zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover befugt ist.

Hannover, den 19. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

№ 274. Bekanntmachung des Ober-Post-Directors vom 19. August 1867, betreffend Veränderungen im Gange verschiedener Posten.

Im Postengange des Ober-Post-Directions-Bezirks Hannover sind folgende Veränderungen eingetreten:

Es wird abgefertigt:

1) die Personenpost von Hannover nach Barsinghausen um 4 Uhr 15 Min Nachm.,
2) die Personenpost von Benther-Mühle nach Gehrden um 5 Uhr 25 Min. Nachm.,
3) die I. Personenpost von Meppen nach Haselünne um 9 Uhr Vorm.,
4) die II. Personenpost von Münden nach Witzenhausen um 6 Uhr 40 Min. Nachm.,
5) die Botenpost zwischen Jemgum und Ditzum

aus Jemgum 1 Uhr Nachm.,
aus Ditzum 9 Uhr Vorm.

Hannover, den 19. August 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

Digitized by Google

№ 275. Bekanntmachung des Ober-Post-Directors vom 21. August 1867, betreffend die Verbindungen des Festlandes mit den Inseln Norderney und Borkum.

Die Verbindungen des Festlandes mit der Insel Norderney gestalten sich in der Richtung nach Norderney für die Zeit vom 25. August bis 7. September d. J. wie folgt:

A. **vermittelst der Dampfschiffe von Emden nach Norderney:**

Dieselben gehen ab von Emden am 27., 28., 29., 31. August, 1., 3., 5., 6., 7. September und nehmen am 5., 6. und 7. September in Emden den Anschluß von dem mit dem Berlin-Cölner Courierzuge im Zusammenhange stehenden Hannover-Emdener Zuge (in Emden 10^{35} Uhr Vorm.) auf. An den übrigen Tagen fahren die Dampfschiffe schon vor Ankunft des Zuges ab.

B. **vermittelst der Dampfschiffe von Geestemünde nach Norderney:**

am 26. August c. $12\frac{3}{4}$ Uhr Nachm. (Zug aus Hannover in Geestemünde 8^{33} Uhr V.)
" 28. " $2\frac{3}{4}$ " früh } (Zug aus Hannover in Geestemünde 7^{34} Uhr N.)
" 30. " $4\frac{1}{2}$ " " }
" 2. September c. $7\frac{1}{4}$ " Vorm. }
" 4. " $8\frac{3}{4}$ " " } (Zug aus Hannover in Geestemünde 8^{33} Uhr V.)
" 6. " 10 " " }

C. **vermittelst täglicher Personenposten von Norden ab:**

a. auf dem directen Wege über Norddeich:

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht. Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am 25. August c. $5\frac{1}{2}$ Uhr früh, $6\frac{1}{4}$ Uhr Nachm.,
" 26. " $6\frac{3}{4}$ " Vorm.,
" 27. " 8 " " ,
" 28. " $8\frac{3}{4}$ " " ,
" 29. " $9\frac{3}{4}$ " " ,
" 30. " $10\frac{1}{2}$ " " ,
" 31. " $11\frac{1}{4}$ " " ,
" 1. September c. $11\frac{3}{4}$ " " ,
" 2. " $12\frac{1}{4}$ " Nachm.,
" 3. " 1 " " ,
" 4. " $1\frac{1}{2}$ " " ,
" 5. " $2\frac{1}{4}$ " " ,
" 6. " 3 " " ,
" 7. " $4\frac{1}{4}$ " " .

Die Beförderung per Post dauert $\frac{3}{4}$ Stunden, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

Digitized by Google

b. auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt:

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt. Die Transportdauer beträgt 3½—4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden ist, wie folgt, festgesetzt:

am	25.	August c.	10	Uhr	Vorm.,
»	26.	»	11¼	»	» ,
»	27.	»	12½	»	Nachm.,
»	28.	»	1¼	»	» ,
»	29.	»	2¼	»	» ,
»	30.	»	3	»	» ,
»	31.	»	3¾	»	» ,
»	1.	September c.	4	»	früh ,
»	2.	»	5¼	»	» ,
»	3.	»	5¾	»	» ,
»	4.	»	6¼	»	Vorm.,
»	5.	»	6¾	»	» ,
»	6.	»	7½	»	» ,
»	7.	»	8¾	»	» .

In Norden treffen die Posten von Emden nach einer 3¾stündigen Beförderungsfrist ein um 7¾ Uhr Vorm., 2⁵⁵ Uhr Nachm. und 10 Uhr Abends.

Vom Festlande nach der Nordseeinsel Borkum, auf welcher während der Dauer der Badesaison eine Post-Expedition eingerichtet ist, wird die Verbindung durch Dampfschiffe von Emden aus unterhalten.

Die Fahrten derselben finden in der Zeit vom 25. August bis 7. September c. wie folgt statt:

am	25.	August c.	10½	Uhr	Vorm.,
»	26.	»	12½	»	Nachm.,
»	28.	»	9½	»	Vorm.,
»	30.	»	11	»	» ,
»	31.	»	11	»	» ,
»	2.	September c.	12½	»	Nachm.,
»	3.	»	11	»	Vorm.,
»	4.	»	2	»	Nachm.,
»	6.	»	9	»	Vorm.

Digitized by Google

An denjenigen Tagen, an welchen die Dampfschiffe nicht fahren, wird die Verbindung von Emden nach Borkum durch ein Fährschiff hergestellt.

Hannover, den 21. August 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

№ 276. Bekanntmachung, betreffend den Lectionsplan der Königlich Preußischen landwirthschaftlichen Akademie Poppelsdorf.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J., gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Der specielle Lectionsplan für das Winterhalbjahr umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Düngerlehre: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thierproductionslehre. Literatur der Landwirthschaft. Landwirthschaftliche Buchführung und Berechnungen: Administrator Dr. Freytag.

Bewässerung und Entwässerung der Felder und Wiesen. Das Fleischschaf, seine Aufzucht und Ernährung: Dr. Thiel.

Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning.

Forstbenutzung, Forstschutz und Taxation. Jagd- und Fischereiwesen: Oberförster-Candidat Borggreve.

Unorganische Experimental-Chemie. Chemie der Ackerkrume. Landwirthschaftliche Technologie. Chemisches Practikum: Professor Dr. Freytag.

Experimental-Physik. Physikalisches Practikum: Professor Dr. Büllner.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie. Physiologische und mikroscopische Uebungen: Professor Dr. Körnicke.

Mineralogie und Geognosie: Dr. Andrae.

Naturgeschichte der Wirbelthiere: Professor Dr. Troschel.

Volkswirthschaftslehre: Dr. Held.

Staatsrecht für Landwirthe: Professor Dr. Schroeder.

Landwirthschaftliche Baukunde. Landwirthschaftliche Mechanik. Uebungen im Zeichnen (Planzeichnen ꝛc.): Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch den Neubau eines für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten

Digitized by Google

Instituts eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Zugleich gewährt die enge Beziehung der Universität zur Akademie den Studirenden Gelegenheit, auch noch andere für die allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtige Vorlesungen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der Rechts- und Staatswissenschaften, der Geschichte und Philosophie zu hören.

Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift »die landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf«. Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1867.

Der Direktor der landwirthschaftlichen Akademie.

Geheimer Regierungsrath Dr. Hartstein.

№ 277. Bekanntmachung, betreffend die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Nach §. 11 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin vom 18. März 1855 muß die Meldung zur Aufnahme in diese Anstalt spätestens bis zum 8. October c., an welchem Tage der Unterricht beginnt, schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen, und die Befähigung zugleich durch Einreichung der im §. 12 resp. 14 gedachter Vorschriften, sowie in dem Nachtrage vom 1. November 1859 geforderten Zeugnisse und Zeichnungen nachgewiesen werden. Die Vorschriften sind in dem Sekretariat der Bau-Akademie käuflich zu haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Geheime Ober-Baurath und Direktor der Königlichen Bau-Akademie.

Grund.

Jahr 1867. Heft 74.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 278. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Versicherungsgesellschaft Azienda Assicuratrice in Triest zum Betriebe im vormaligen Königreich Hannover.
№ 279. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Renten- und Capital-Versicherungsanstalt zu Hannover zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets.
№ 280. Bekanntmachung, betreffend die Steuerfreiheit der zur Fahne einberufenen Unterofficiere und Soldaten der Reserve und Landwehr.
№ 281. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst.
№ 282. Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 12. März 1849 für das Fürstenthum Hildesheim, die Verwaltung der getheilten und ungetheilten Gemeindeforsten, sowie der Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten betreffend.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 24. August 1867 zu Berlin ausgegebene № 81 enthält unter:

Nr. 6783. Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. August 1867.

№ 278. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 22. August 1867, betreffend die Zulassung der Versicherungs-Gesellschaft Azienda Assicuratrice in Triest zum Betriebe ihres Transport-Versicherungs-Geschäfts im vormaligen Königreiche Hannover.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Versicherungs-Gesellschaft Azienda Assicuratrice in Triest laut der in der Beilage abgedruckten Concession vom 6. November 1848 nebst Nachtrag vom 15. v. M. auf Grund des in der Beilage gleichfalls abgedruckten Statuts zum Betriebe ihres Transport-Versicherungs-Geschäfts im vormaligen Königreiche Hannover zugelassen ist.

Hannover, den 22. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

[Ausgegeben zu Hannover am 29. August 1867.]

Digitized by Google

№ 279. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 23. August 1867, betreffend die Zulassung der Renten-Versicherungs-Anstalt und der Capital-Versicherungs-Anstalt zu Hannover zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß von dem Königlichen Ministerium des Innern unterm 16. d. M.

1) der Renten-Versicherungs-Anstalt,

2) der Capital-Versicherungs-Anstalt

zu Hannover die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets ertheilt ist.

Hannover, den 23. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

№ 280. Bekanntmachung des Ober-Steuer-Collegiums vom 25. August 1867, betreffend die Steuerfreiheit der zur Fahne einberufenen Unterofficiere und Soldaten der Reserve und Landwehr.

Nach der Vorschrift im §. 6 c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommen-Steuer, sind die Unterofficiere und gemeinen Soldaten der Reserve und Landwehr mit ihren Familien, d. h. mit den Angehörigen ihrer Haushaltung für jeden Monat, in welchem sie sich bei den Fahnen befinden, ohne Rücksicht auf den Anfang und die Dauer des Militairdienstes innerhalb eines Monats, von der Klassensteuer frei.

Zu diesem Zweck ist die stattgehabte Dauer der Uebung nach Ablauf derselben durch ein Attest der betreffenden Militairbehörde der zuständigen Veranlagungsbehörde (Aemter, Magisträte in den selbstständigen Städten und Kirchspielsgerichte im Lande Hadeln) nachzuweisen, welche demnächst den Absatz der entsprechenden Steuer beziehungsweise die Erstattung des bereits Gezahlten veranlassen wird.

Ist die Steuer beim Abgange der zur Fahne Einberufenen für den Monat, in welchem die Einberufung erfolgt, noch nicht bezahlt, so wird selbige bis zur Beendigung der Uebung und Einreichung der Bescheinigung ihrer Dauer einstweilen gestundet, demnächst aber definitiv in Abgang gebracht werden.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung für die zuständigen Veranlagungs- und Kassen-Behörden.

Hannover, den 25. August 1867.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

Digitized by Google

№ 281. Bekanntmachung der Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige vom 25. August 1867, betreffend Prüfung der Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1. d. M. wird von der unterzeichneten Kommission hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß sie behufs Prüfung der Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienste folgende Termine abhalten wird:

am 6. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in Göttingen für die Aushebungskreise Göttingen und Gieboldehausen,

am 7. September d. J. Vormittags um 10 Uhr ebendaselbst für die Aushebungskreise Northeim, Einbeck und Zellerfeld,

am 9. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in Hildesheim für den Aushebungskreis Hildesheim,

am 10. September d. J. Vormittags um 10 Uhr ebendaselbst für die Aushebungskreise Marienburg, Liebenburg, Hameln und Wennigsen,

am 12. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in Hannover für die Jahrgänge 1847 und 1848 des Aushebungskreises Hannover,

am 13. September d. J. Vormittags um 10 Uhr ebendaselbst für den Aushebungskreis Linden und die Jahrgänge 1849 und 1850 des Aushebungskreises Hannover,

am 14. September d. J. Mittags um 1 Uhr in Celle für die Aushebungskreise Celle, Fallingbostel, Gifhorn und Burgdorf.

Den Aspiranten aus den Aushebungskreisen Hameln und Wennigsen wird freigestellt, entweder im Termine am 10. September in Hildesheim oder auch in dem am 12. September in Hannover zu erscheinen.

Die Bekanntmachung der Termine für die übrigen Aushebungskreise erfolgt später.

Alle diejenigen jungen Leute, welche sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen freiwilligen Dienst gemeldet und diesen Schein nicht schon auf Grund der vorgelegten, den strengeren Anforderungen der Ersatz-Instruktion entsprechenden Schulzeugnisse ausgefertigt erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich zum Nachweise ihrer Qualifikation in den vorbezeichneten Terminen persönlich der unterzeichneten Prüfungs-Kommission vorzustellen.

Das Lokal, in welchem in den einzelnen Städten die Termine abgehalten werden, ist bei der resp. Ortsbehörde zu erfragen.

Hannover, den 25. August 1867.

Königliche Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

Jungbluth.

Digitized by Google

№ 282. Nachtrag zu der Bekanntmachung vom 12. März 1849 für das Fürstenthum Hildesheim, die Verwaltung der getheilten und ungetheilten Gemeindeforsten, sowie der Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten betreffend. Hildesheim, den 18. Juli 1867.

In Anlaß der eingetretenen Aenderung des Rechnungsjahres, — das jetzt das Kalenderjahr an die Stelle der bisherigen Rechnungsperiode von Juli zu Juli umfaßt — werden hierdurch, in Beziehung auf die Wirthschaftsführung der nach der Verordnung vom 21. Oktober 1815 unter Verwaltung Königlicher Forstbeamten gestellten getheilten und ungetheilten Gemeindeforsten und der Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten, mit Genehmigung des Königlichen General-Gouvernements, Departement des Innern, folgende Abänderungen Unserer Bekanntmachung vom 12. März 1849 erlassen.

Zu §. 2.

1) Die in diesem Paragraph vorgeschriebene Berathung des Revierforstbeamten mit den Vorständen der Gemeinden, beziehungsweise mit den verfassungsmäßigen Vertretern der Kirchen und öffentlichen Anstalten über die im bevorstehenden Rechnungsjahre auszuführenden Hauungen und Culturen, sowie über die sonstigen den Forstbetrieb betreffenden Gegenstände (auch Forstnebennutzungen) geschieht künftig spätestens im Monat Juli.

2) Die nach Abhaltung dieser Berathungen vorschriftsmäßig aufzustellenden Wirthschaftspläne (Hauungs-, Cultur- und Wegeverbesserungs-, auch sonstige Nutzungs-Vorschläge) sind von dem Revierforstbeamten in doppelter Ausfertigung mit dem Berathungs-Protokolle nebst dem Forst-Manuale der Forstinspection spätestens im Laufe des Monats August einzusenden.

3) Diese Wirthschaftspläne sind zwar künftig auf das Kalenderjahr als Rechnungsjahr zu beziehen, haben aber im Uebrigen in Betreff der Holznutzungen und des Forstculturwesens für jedes Kalenderjahr die Zeit vom 1. Oktober des vorhergehenden bis 30. September des laufenden Kalenderjahres zu umfassen. Die sämmtlichen übrigen Nutzungen und Ausgaben (mit Ausnahme der den bezüglichen Einnahmen folgenden Bereitelöhne) schließen sich dem Kalenderjahre an.

Zu §. 9.

Hinsichtlich des Forstschutzes gelten die anderweitig durch Unser Ausschreiben vom 20. Februar 1856 gegebenen Bestimmungen, nachdem dadurch das frühere Ausschreiben vom 12. November 1847 außer Kraft getreten ist.

Hildesheim, den 18. Juli 1867.

Königlich Preußische Landdrostei.

v. Bülow.

Digitized by Google

Concession

für die

k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest zum Betriebe ihres Transport-Versicherungsgeschäftes in den Königlich Preußischen Staaten.

Die unterzeichneten Ministerien des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilen in Verfolg des Gesuches vom 31. August d. J. der Kaiserlich Königlich privilegirten Azienda Assicuratrice hierdurch die Erlaubniß, in den diesseitigen Staaten Versicherungen für den Güter-Transport zu nehmen und für den diesseitigen Geschäftsbetrieb Agenten zu bestellen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeit zulässigen Widerrufs und den nachstehenden streng inne zu haltenden Bedingungen:

1) daß die Gesellschaft in allen Rechtsstreitigkeiten mit bei ihr versicherten, diesseitigen Staatsangehörigen, sich dem Ausspruche der zuständigen, diesseitigen Gerichtsbehörden nach den diesseitigen Landesgesetzen unterwirft.
2) daß das nach §. XXXVII. des Gesellschafts-Vertrages zur Schlichtung von Streitigkeiten in Gesellschafts-Angelegenheiten zu bildende Schiedsgericht, insofern bei denselben diesseitige Staatsangehörige betheiligt sind, der Vorschrift des §. 41. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten gemäß, nur aus diesseitigen Staatsangehörigen zusammengesetzt wird.
3) daß Abänderungen in dem Gesellschafts-Vertrage und in den Versicherungs-Bedingungen mit bindender Kraft für die diesseitigen Staatsangehörigen nur mit Zustimmung der unterzeichneten Ministerien vorgenommen werden können.

Berlin, den 6. November 1848.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage
gez. **v. Manteuffel.**

Ministerium für Handel, Gewerbe ꝛc.
Im Auftrage
gez. **v. Pommer-Esche.**

Nachtrag.

Die unter dem 6. November 1848 der

Azienda Assicuratrice in Triest

ertheilte Concession zum Betriebe des Transport-Versicherungsgeschäftes in den Königlich Preußischen Staaten wird hierdurch für das vormalige Königreich Hannover gültig erklärt.

Berlin, den 15. Juli 1867. L. S.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
gez. **Delbrück.**

VI. 5634.

Digitized by Google

Gesellschafts-Vertrag

der

Versicherungs-Gesellschaft

unter dem Namen

KAIS. KÖNIGL. PRIV. AZIENDA ASSICURATRICE

in Triest.

Kapitel I.

Name, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. I. Die unter dem Namen k. k. priv. Azienda Assicuratrice durch Vertrag vom 27. November 1822 errichtete, dann unter den von den Gesellschaftern in den allgemeinen Versammlungen vom 17. April 1833 und vom 4. Mai 1842 beschlossenen Neuerungen fortgesetzte Actiengesellschaft soll auf Grund der in der allgemeinen Versammlung vom 30. Mai 1866 gefaßten Beschlüsse weiter fortdauern.

§. II. Die Azienda darf alle jene Versicherungen übernehmen, welche den allerhöchsten Gesetzen nicht widerstreben.

§. III. Die Dauer der Gesellschaft wurde, in Gemäßheit des in der allgemeinen Versammlung vom 31. Mai 1865 gefaßten Beschlusses, bis zum Ende des Jahres 1800 neunzig und fünf verlängert.

Vor Ablauf von je 6 Jahren der Gesellschaftsdauer, von der mit 31. December 1865 abgelaufenen Periode von 6 Jahren an gerechnet, soll die Direction verpflichtet sein, in einer allgemeinen Versammlung, welche vor Ablauf jener 6 Jahre stattzufinden hat, die weitere Verlängerung der Gesellschaft für andere 6 Jahre an der Stelle der ablaufenden sechsjährigen Periode zur Beschlußfassung vorzubringen.

Diese weitere Verlängerung soll stattfinden, wenn sich für dieselbe mindestens eine solche Anzahl Gesellschafter erklärt, daß durch sie um eine mehr als die Hälfte der sämmtlichen in Umlauf befindlichen Actien repräsentirt wird.

Die Stimmenmehrheit soll auch für die Opponenten verpflichtend sein. Jene Gesellschafter, welche ihren Widerspruch gegen die Verlängerung nicht entweder schriftlich vor Beginn der allgemeinen Versammlung oder mündlich während derselben erklärt haben werden, sollen als einverstanden mit der Verlängerung betrachtet werden.

Kapitel II.

Von dem Vermögen der Gesellschaft.

§. IV. Das Vermögen der Azienda besteht aus zwei Millionen Gulden Conv.-Münze, in 2000 Actien, jede zu 1000 Gulden, vertheilt, welche von der Direction ausgestellt und unterzeichnet werden, wovon 1500 Actien bereits ausgegeben wurden, die übrigen 500 Actien aber eingezogen bleiben, bis in einer andern allgemeinen Versammlung deren Ausgabe nach Stimmenmehrheit festgestellt werden wird.

Die Direction soll befugt sein, die genannte Actien-Emission auf die Anzahl von 3000 zu beschränken.

Die Actien lauten auf den Namen jedes einzelnen Gesellschafters.

Sie sind untheilbar in dem Sinne, daß jede Actie das Eigenthum nur einer einzigen Person sein kann.

Sie werden mit genauer Angabe des Namens, Standes und Wohnortes jedes Gesellschafters in das Actienbuch eingetragen.

Für jede Umschreibung im Actienbuche, geschehe sie nun wegen Abtretung oder Vererbung, soll der neue Eigenthümer eine Umschreibgebühr von zwei Gulden für jede Actie zu entrichten haben.

Digitized by Google

§. V. Auf den Nennwerth jeder Actie wurden vom Besitzer derselben 30 % in die Cassa der Gesellschaft baar eingelegt. Vom 1. Januar 1867 angefangen soll die Zinsenvergütung von jährlichen 4 % für das auf die einzelnen Actien eingezahlte Capital aufhören.

§. VI. Für die übrigen 70 % des Betrags jeder ausgegebenen Actie hat der Besitzer derselben seine Schuldverschreibung gegeben.

§. VII. Im Falle sich durch Eröffnung des Concurses, oder durch Einleitung des Vergleichsverfahrens, oder durch rechtskräftig gewordene Beschlaglegung auf Actien oder auf dieselben betreffende Dividenden, die Zahlungsunfähigkeit irgend eines Gesellschafters herausstellen würde, soll es der Concursmasse und bezüglich dem verschuldeten Gesellschafter frei stehen, innerhalb der zwei Monate, welche auf die zu diesem Zwecke ergangene Einladung Seitens der Gesellschafts-Direction folgen, dieser letzteren einen Uebernehmer (Cessionair) seiner Actien vorzuschlagen, welcher bei Uebernahme der aus ihnen entspringenden Rechte und Pflichten eine angemessene Caution (entweder hypothekarisch oder mittelst Baarerlag der auf den bezüglichen Actien noch aushaftenden Einzahlungen zu leisten hat (im Falle ihn die Direction nicht von dieser Caution zu entbinden fände).

Sollte innerhalb obbesagten Termins kein Uebernehmer vorgeschlagen worden sein, so soll der Gesellschafts-Direction das Recht erwachsen, die erwähnten Actien im Privatwege zu welch' immer für einen Preis an den Meistbietenden, welcher (im Falle ihn die Direction nicht davon zu entbinden fände) gesetzliche Bürgschaft für die auf die bezüglichen Actien zu leistenden späteren Einzahlungen beizubringen vermag, zu verkaufen und die Actien auf diesen Käufer zu umschreiben.

Der neue Käufer wird in die Rechte und Pflichten des außer Besitz getretenen Gesellschafters mit Beginn des nächsten Verwaltungsjahres treten, welches auf dasjenige folgt, in dessen Laufe sein bezüglicher Actienlauf stattgefunden hatte.

Bis zum Ablaufe dieses letzteren Jahres werden daher Gewinn oder Verlust auf erwähnte Actien, nach Maßgabe des für besagtes Jahr veröffentlichten Rechnungsabschlusses, noch auf den frühern Eigenthümer und bezüglich auf seine Concursmassa fallen, und es bleiben daher auch dieser frühere Eigenthümer oder seine Massa innerhalb der Grenzen des §. X. für jeden die bisherigen Einzahlungen überschreitenden Verlust haftend. Nach Veröffentlichung des Rechnungs-Abschlusses für das Jahr, innerhalb dessen die Veräußerung der Actien durch die Direction stattgefunden hatte, wird letztere dem verschuldeten Gesellschafter oder an dessen Massa jenen Betrag behändigen, welcher aus dem Erlöse der Actien, nach Abzug jedes Guthabens der Gesellschaft an ihn, noch zu seinen Gunsten übrig geblieben sein sollte.

§. VIII. Im Falle des natürlichen Todes eines Gesellschafters muß innerhalb 3 Monaten, vom Tage seines Ablebens gerechnet, an die Direction die Anzeige erstattet werden, an welchen oder an welche Erben oder Vermächtnißnehmer die Actien des verstorbenen Gesellschafters durch Erbschaft oder Vermächtniß als Eigenthum übergehen sollen, und zwar unter Beobachtung der Untheildarkeit der einzelnen Actien in Gemäßheit der Bestimmung des §. IV.

Der Direction soll das Recht zustehen, von demjenigen, der ihr als der neue Besitzer der Actien in Folge Erbschaft oder Vermächtnisses bezeichnet wird, die Erneuerung der Schuldverschreibung über die für jede einzelne Actie in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages noch ausständigen Einzahlungen zu fordern.

Im Falle jedoch die Direction die ihr bekannt gegebene Uebertragung der Actien nicht zu genehmigen und die übrigen Erben des Verstorbenen von jeder weiteren Verpflichtung nicht zu entbinden fände, so sollen diese in ihrer erwähnten Eigenschaft, nach den auf die Haftung mehrerer Erben für die auf dem Nachlasse ihres Erblassers lastenden Verbindlichkeiten bezüglichen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, in Verpflichtung bleiben, jedoch nur subsidiarisch und für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des bekanntgegebenen neuen Erwerbers der Actien.

§. IX. Jeder Gesellschafter kann seine Actien verkaufen oder übertragen; doch wird derselbe seiner Verbindlichkeit keineswegs enthoben sein, bis nicht der neue Besitzer von der Direction als Gesellschafter anerkannt worden. Die Direction kann, wenn ihr die in Antrag gebrachte Person nicht genehm ist, deren Anerkennung verweigern, ohne den Grund dieser Abweisung angeben zu müssen.

Auch in dem Falle, wenn die Direction die ihr bekannt gegebene Abtretung genehmigen sollte, bleibt der austretende Gesellschafter innerhalb der Grenzen des §. X. für alle Verpflichtungen, die aus den abgetretenen Actien entspringen, bis zum Rechnungsabschlusse jenes Jahres, welches unmittelbar auf dasjenige folgt, in welchem die geschehene Abtretung bekanntgegeben worden war, subsidiarisch haftend.

Von jeder Actien-Uebertragung wird die betreffende Vormerkung im Actienbuche gepflogen werden. (§. IV.)

Die Abtretung der Actien kann auch mittelst Giro, welches den Namen des Uebernehmers (Cessionairs) zu enthalten hat, geschehen.

Gegenüber der Gesellschaft werden nur Jene als Eigenthümer der Actien betrachtet, welche als solche im Actienbuche eingetragen erscheinen.

Die Direction hat das Recht, aber nicht die Pflicht, zur Untersuchung der Rechtsgültigkeit der Abtretungen.

§. X. Die Gesellschafter werden niemals, welche zufälligen und unvorhergesehenen Umstände auch eintreten mögen, für mehr als den Betrag ihrer Actien verantwortlich sein, und die im guten Glauben erhobenen Gewinnste und Zinsen fallen ihnen als ausschließliches und unwiderrufliches Eigenthum anheim.

§. XI. Falls durch außerordentliche Ereignisse alle bereiten Geldmittel der Azienda aufgezehrt würden,

Digitized by Google

so soll der Direction das Recht zustehen, von den Gesellschaftern einen Aushülfsbeitrag, welcher jedoch 10 % für jedes einzelne Mal nicht überschreiten darf, nach Maßgabe des Bedürfnisses und im gleichen Verhältnisse auf alle ausgegebenen Actien einzufordern.

Diese Einzahlung muß vom Actien-Inhaber unumgänglich innerhalb des von der Direction hierzu bestimmten Termines, welcher jedoch nicht unter 6 Wochen, vom Tage der Zustellung an, zu bemessen sein wird, geschehen; und es werden weder Ausnahmen noch Einwendungen, sei es in Bezug auf die Nothwendigkeit, sei es in Bezug auf das Ausmaß einer solchen Einzahlung, zugelassen werden, wohl aber soll es jedem Actien-Inhaber freistehen, nach geleisteter Zahlung seine vermeintlichen Rechte geltend zu machen.

Die Actien-Inhaber, welche mit dieser Zahlung im Rückstande bleiben würden, sollen gehalten sein, außer 6 % Verzugszinsen auf die bezüglichen Beträge auch noch eine Conventionalstrafe von weiteren 6 % zu entrichten.

Außerdem soll die Direction, nachdem sie die Zahlungsaufforderung drei Mal, und zwar das letzte Mal unter Androhung des Verfalls der Actien, wiederholt, falls die Gesellschafter innerhalb der ihnen bekannt zu gebenden vierwöchentlichen Endfrist, dieser Aufforderung nicht entsprochen haben würden, die Befugniß haben, sie aller aus ihren Actien entspringenden Rechte und der auf dieselben geleisteten Einzahlungen für verlustig, und solche als zu Gunsten der Gesellschaft verfallen zu erklären.

Wegen Eintreibung der besagten Aushülfsbeiträge und Interessen sollen die Actien-Inhaber dem mit hohem Ministerial-Erlaß vom 18. Juli 1859, Nr. 130, vorgezeichneten Verfahren unterworfen sein.

§. XII. Die auf Grund des vorigen §. in Folge Aufforderung der Direction geleisteten Einzahlungen können später, insofern der Erfolg künftiger Operationen solches gestatten sollte, den Gesellschaftern wieder rückerstattet werden.

§. XIII. Wenn die Verluste jemals die Hälfte des Nennwerthes der ausgegebenen Actien betragen würden, sollen die Operationen eingestellt werden, um mit der anderen Hälfte des Capitalfonds den weitern Verbindlichkeiten gerecht zu werden. — Im obigen Falle soll die Direction alle jene Maßregeln ergreifen können, welche sie für geeignet hält, die Liquidation zu beschleunigen und zu erleichtern, wenn solche von der allgemeinen Versammlung, die außerordentlicherweise und allsogleich durch die Direction einberufen werden muß, beschlossen werden sollte.

Sobald zur Liquidation der Gesellschaft geschritten würde, soll die Direction von den einzelnen Gesellschaftern, — jedoch immer nur bis zum Belaufe des von denselben auf ihre Actien noch schuldigen Restbetrages, — jedwelche zum Zwecke erforderliche Einzahlung, auch über die 10 % hinaus verlangen können, und es sollen in dieser Beziehung die Bestimmungen des §. XI. zur Geltung kommen.

§. XIV. Wenn die Direction eine Vermehrung des gesellschaften Vermögens durch Ausgabe neuer Actien als nützlich erachten sollte, so hat sie den bezüglichen Vorschlag einer allgemeinen Versammlung der Gesellschafter zur Entscheidung nach Stimmenmehrheit vorzulegen.

Kapitel III.

Von den allgemeinen Versammlungen der Gesellschafter.

§. XV. Jedes Jahr, spätestens im Monat Juni, wird in Triest eine ordentliche allgemeine Versammlung der Gesellschafter abgehalten werden, um die Rechnungsablage bekannt zu machen, die Wahlen der Verwaltungsglieder vorzunehmen und über alle Gegenstände zu berathen und zu entscheiden, welche von der Direction werden vorgeschlagen werden.

§. XVI. Die Direction hat das Recht, außerordentliche allgemeine Versammlungen der Gesellschafter auszuschreiben, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

Eine außerordentliche allgemeine Versammlung soll auch in dem Falle einberufen werden, wenn von einer Anzahl Gesellschafter, die den dritten Theil des Gesellschaftscapitals repräsentirt, die schriftliche Aufforderung hierzu an die Direction gerichtet worden wäre. Eine solche Aufforderung muß auch den Zweck und die Beweggründe enthalten, weßwegen die Einberufung der allgemeinen Versammlung verlangt wird.

§. XVII. Die Einladung zu einer jeden allgemeinen Versammlung muß schriftlich oder gedruckt, einen Monat vor dem zur Versammlung bestimmten Tage, den Gesellschaftern mitgetheilt werden, und die Angabe der wichtigeren, zur Verhandlung bestimmten Gegenstände enthalten.

§. XVIII. Der Direction steht jedoch das Recht zu, der allgemeinen Versammlung auch jene in der Einladung nicht berührten Gegenstände zur Entscheidung vorzulegen, welche durch unvorhergesehene Umstände oder eingetretene Ereignisse nothwendig geworden. Jeder Vorschlag jedoch, der von anwesenden Gesellschaftern gemacht werden würde, sei er in Uebereinstimmung oder in Opposition mit bereits gefaßten Beschlüssen, soll erst in der folgenden ordentlichen oder außerordentlichen allgemeinen Versammlung zur Berathung gelangen können, damit die Direction Zeit gewinne, die Wichtigkeit desselben zu überlegen.

Wenn jedoch von irgend einem Gesellschafter während der allgemeinen Versammlung der begründete Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung gestellt worden wäre, um in letzterer über bestimmte Vorschläge zu verhandeln, so muß über diese Einberufung noch in der allgemeinen Versammlung, in welcher der Antrag hiezu, auch ohne ihn vorgängig angekündigt zu haben, gestellt worden wäre, berathen und Beschluß darüber gefaßt werden,

immerhin vorausgesetzt, daß der erwähnte Antrag durch eine Anzahl Stimmen, die ein Drittheil der in Umlauf befindlichen Actien repräsentiren, unterstützt worden sei.

§. XIX. Damit die Beschlüsse einer allgemeinen Versammlung für alle Gesellschafter verbindlich werden, ist es erforderlich, daß Besitzer von wenigstens der Hälfte der vertheilten Actien, sei es persönlich, oder durch Vollmacht an einen andern Gesellschafter, darin erschienen seien, welche Beschlüsse jedoch auch dann verbindlich bleiben werden, wenn während der Dauer der Versammlung anwesende Gesellschafter sich entfernen oder des Abstimmens sich enthalten sollten.

§. XX. In den allgemeinen Versammlungen hat jeder Inhaber von einer bis einschließlich 8 Actien, eine, von 9 bis einschließlich 14 Actien, zwei, und von 15 und mehr Actien drei Stimmen; falls sich eine Stimmengleichheit ergeben sollte, gebührt dem Director, welcher der Versammlung vorsitzt, die Entscheidung. Kein Gesellschafter kann in der Versammlung mehr als 15 Stimmen, die eigenen mit eingeschlossen, vertreten.

§. XXI. Die in den §§. 24 und 31 vorgeschriebenen Wahlen werden durch Zettel und die andern Beschlüsse durch Kugeln im Verhältnisse der vorgeschriebenen Stimmenzahl vorgenommen.

§. XXII. Alle Beschlüsse der allgemeinen Versammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und sind für die Azienda und jeden einzelnen Gesellschafter verbindlich, weßhalb darüber jedesmal vom General-Secretär ein regelmäßiges Protokoll aufzunehmen, und von der Direction und von zwei zu diesem Zwecke von der Versammlung ernannten Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

Im Falle der Stimmengleichheit soll das Votum des präsidirenden Directors den Ausschlag geben.

Um die Auflösung und die Liquidation der Gesellschaft noch vor Ablauf der festgesetzten Dauer und auch außerhalb des im §. XIII. vorgesehenen Falles zu veranlassen, wenn immerhin der Antrag hiezu gestellt werden sollte, müssen wenigstens drei Viertheile der ausgegebenen Actien bei der allgemeinen Versammlung vertreten sein und sich wenigstens Dreiviertel der anwesenden Stimmen für obigen Antrag erklärt haben.

Um in verbindlicher Weise über Folgendes, nämlich:

1. über die Vermehrung des Capitals durch Hinausgabe neuer Actien,
2. über Abänderungen oder Beisätze zu gegenwärtigen Statuten des Gesellschaftsvertrages

berathen oder Beschluß fassen zu können, ist erforderlich, daß bei der allgemeinen Versammlung, welche über solche Anträge berathen soll, wenigstens um eine mehr als die Hälfte der in Umlauf befindlichen Actien vertreten seien, und daß die Beschlüsse mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Um den Zweck und Geschäftskreis der Azienda (§. II.) gänzlich oder theilweise zu ändern, soll die Einhelligkeit der bei einer allgemeinen Versammlung vertretenen Stimmen erforderlich sein, bei welcher allgemeinen Versammlung die Eigenthümer von wenigstens drei Viertheilen der ausgegebenen Actien anwesend sein müssen.

Wenn in einer ordentlichen oder außerordentlichen allgemeinen Versammlung die zur Berathung nach den obigen Bestimmungen erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten sein sollte, so werden diese Berathungen auf eine folgende allgemeine Versammlung vertagt, die längstens innerhalb Monatsfrist einberufen werden muß. — Diese zweite allgemeine Versammlung wird sich gesetzlich befugt und befähigt halten, über die vertagten und gleichsam auf sie übertragenen Anträge Beschluß zu fassen.

Die Rechte, welche den Gesellschaftern hinsichtlich der Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere bezüglich der Einsicht und Prüfung der Rechnungsabschlüsse und der Gewinnstvertheilung zustehen, sollen von den Gesellschaftern nur in der allgemeinen Versammlung ausgeübt werden können.

Kapitel IV.

Verwaltung der Gesellschaft.

§. XXIII. Die Azienda wird in Triest, wo sie ihren Sitz hat, durch vier Directoren und einen General-Secretär vertreten; außer Triest durch Agenten, welche von der Direction mit der erforderlichen Vollmacht versehen werden, innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht.

§. XXIV. Die Directoren werden aus jenen Gesellschaftern in Triest erwählt, welche 5 Actien oder mehr besitzen; ihre Amtsführung dauert drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind.

§. XXV. Der General-Secretär wird von den Directoren nach Stimmenmehrheit erwählt.

§. XXVI. Die Directoren mit Zuziehung des General-Secretärs bilden die Direction, welcher obliegt, die allgemeinen Versammlungen zu berufen, die darin gefaßten Beschlüsse in Ausübung zu bringen, die Einhaltung des gegenwärtigen Gesellschafts-Vertrags zu überwachen, die Versicherungen aufzunehmen, die Prämien zu bestimmen, die Schäden zu erheben und zu bezahlen, alle Einkünfte einzuziehen, deren nützliche Verwendung zu besorgen, Agentschaften zu errichten, die dazu geeigneten Bevollmächtigten zu ernennen und mit den nöthigen Vorschriften zu versehen, die Angestellten, welche für nöthig und tüchtig erachtet werden, zu wählen und nach Umständen durch Andere zu ersetzen, deren Gehalte zu bestimmen, Jedem derselben seine Obliegenheiten anzuweisen und vorzuschreiben. und deren pünktliche Erfüllung zu überwachen, kurz Alles das anzuordnen und vorzunehmen, was sie zum Besten der Azienda oder von den Umständen geboten, erachten wird, immerhin jedoch innerhalb der Grenzen des gegenwärtigen Gesellschafts-Vertrags.

Die Direction ist in Gemäßheit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches §. 227 und der folgenden

Digitized by Google

berechtigt und verpflichtet, die Gesellschaft gegenüber Dritten ohne irgend eine Beschränkung (unter dem Vorbehalte ihrer Verantwortlichkeit gegen die Gesellschafter) zu vertreten. — Als Legitimirung der Directions-Mitglieder, ebenso wie der Revisaren in dieser ihrer Eigenschaft hat das Protokoll ihrer Wahl, welches sich in dem Archiv der Gesellschaft befindet, und die hierüber an die competente Behörde zu machende Anmeldung zu gelten.

§. XXVII. Die vier Directoren müssen die verschiedenen Geschäfte unter sich vertheilen, in deren Ausübung Jeder von ihnen von den Bestimmungen abhängen wird, welche van der Gesammt-Direction festgestellt werden. Die Direction versammelt sich jedesmal, wenn ein oder Anderer der Directaren dazu die Einladung erläßt, und wenigstens zweimal in jedem Manate. In ihren Zusammenkünften soll der Vorsitz wechseln und zwar dergestalt, daß Jeder ihn für 1 Monat führt, und wird auch in der allgemeinen Versammlung der Varsitz van Demjenigen eingenammen werden, der ihn in demselben Monate in den Directions-Sitzungen hat. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, und sind drei Directoren nothwendig, um deren Sitzung gültig zu machen, oder in Ermangelung eines dritten Directors, zwei Directoren und ein Revisor.

§. XXVIII. Der General-Secretär hat den Briefwechsel mit allen Agentschaften und anderen Correspondenten der Gesellschaft zu führen, die gute Ordnung in der Geschäftsstube und die regelmäßige Besargung der Angelegenheiten zu handhaben, der Direction alle Versicherungen vorzuschlagen, und jene der Agentschaften zu untersuchen, die Schäden zu ermitteln und aufzumachen, in den Directorial-Sitzungen die Gegenstände zur Verhandlung vorzutragen, die Protokolle darüber, so wie auch jene der allgemeinen Versammlungen zu führen, die jährlichen Bilanzen auszuziehen und aufzustellen, über die sorgfältige Aufbewahrung aller Papiere im gesellschaftlichen Archive zu wachen und alles das zu thun, was ihm von den Directoren außerdem übertragen werden wird.

§. XXIX. Alle für die Gesellschaft verbindlichen Geschäftsurkunden müssen in Triest von drei Mitgliedern der Direction unterzeichnet sein, und außer Triest vom betreffenden bevollmächtigten Agenten; bei Urkunden, welche keine neue Verbindlichkeit der Gesellschaft bedingen, bedarf es nur der Unterschrift eines Mitgliedes der Direction in Triest.

§. XXX. Vom jährlichen reinen Nutzen fallen jedem der vier Directaren 2 % zu, so wie auch dem General-Secretair 2 %, außer dem ihm von den Directaren bestimmten Gehalte zugewiesen werden. Den Directoren aber wird obgedachtes Emolument mit jährlichen fl. 1000 Jedem verbürgt.

Kapitel V.

Von den Revisoren.

§. XXXI. Die allgemeine Versammlung wählt aus den Gesellschaftern in Triest zwei Revisoren auf drei Jahre, nach deren Ablauf sie wieder wählbar sind. Diese werden Jeder mit 1 % vom jährlichen reinen Nutzen entschädigt, welches 1 % mit fl. 500 pr. Jahr verbürgt wird.

§. XXXII. Die Revisoren treten auf jedesmaliges Verlangen der Direction oder eines der Directoren mit berathender Stimme zu den Directorial-Sitzungen, und ersetzen die abwesenden oder verhinderten Mitglieder der Direction, und zwar: in allen ihren Verrichtungen.

§. XXXIII. Es ist ihre besondere Obliegenheit, die jährlichen Rechnungsabschlüsse vor deren Bekanntmachung genau zu untersuchen, und solche, wenn richtig befunden, mit ihrer Unterschrift zu versehen.

Kapitel VI.

Von den Bilanzen und der Vertheilung des Gewinnes.

§. XXXIV. Ende December jeden Jahres wird der Rechnungs-Abschluß (Bilanz) gemacht, und es werden die Bücher der Azienda dergestalt geführt, daß auf jedes Jahr nur jener Theil der eingenommenen Prämien gebracht wird, welcher nach Maßgabe der Zeit und des Risico's demselben zugehört, so daß der, der ordentlichen allgemeinen Versammlung laut §. 15 vorzulegende Rechnungs-Abschluß immer definitiv sei; derselbe wird begleitet von den Uebersichts-Tabellen der noch schwebenden Versicherungen sammt den darauf bezüglichen Prämien-Beträgen. Van dem jährlichen reinen Nutzen, nach Abzug der im §. 30 und 31 festgesetzten Emolumente, werden, falls derselbe nicht zur Deckung von Verlusten aus früheren Jahren zu dienen haben sollte, 10 % zur Bildung eines Reservefands abgezogen, und der Rest zu gleichen Theilen unter die Besitzer der ausgegebenen Actien vertheilt.

Der besagte Reservefands soll die Bestimmung haben, in erster Linie zur Deckung der allfälligen Verluste der Gesellschaft bis zu ihrer Auflösung zu dienen.

Das 5prozentige Zinsenerträgniß des Reservefonds wird Jahr für Jahr unter die Gesellschafter vertheilt werden.

Bei Verfassung der Rechnungs-Abschlüsse der Gesellschaft werden die Verfügungen des Handelsgesetzbuches beobachtet werden.

Die Rechnungs-Abschlüsse werden die aus den Gebahrungen für jene Periode, welche jeder von ihnen umfaßt, sich ergebenden Activen und Passiven darstellen.

Als Activen werden erachtet werden:

1. Die Ueberträge aus der vorhergegangenen Bilanz an Prämien auf laufende Risquen und für noch nicht bezahlte Schäden.

Digitized by Google

2. Die gesammten Prämien-Einnahmen.
3. Jeder andere nachgewiesene Nutzen, Ertrag oder Zinsenempfang.

Als Passiven sollen erachtet werden:

1. Die Prämien für die bei Schluß der Bilanz noch laufenden Risquen.
2. Die bezahlten und die bis zum Schlusse der Bilanz erhobenen, aber noch nicht bezahlten Schäden.
3. Die Rückversicherungen, Storni, Rückvergütungen und Prämienersätze.
4. Alle Provisionen, Verwaltungsauslagen und jeder andere allfällige Verlust oder Unkosten.

Durch den Unterschied zwischen den Activen und den Passiven wird der Nutzen oder der Verlust in der vom Rechnungs-Abschlusse umfaßten Geschäftsperiode dargestellt.

Kapitel VII.

Allgemeine Bestimmungen.

§. XXXV. Sowohl die Directoren, welche aufhören, die vorgeschriebene Actienzahl zu besitzen, als wie die Revisoren, welche aufhören, Gesellschafter zu sein, verlieren augenblicklich die ihnen übertragenen Befugnisse und müssen ersetzt werden.

§. XXXVI. Die Azienda genießt gegen einen Schuldner das Compensationsrecht auf seine Actien und damit verbundenen Erträgnisse nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches.

§. XXXVII. In jeder Streitigkeit, welche zwischen der Gesellschaft und ihren Mitgliedern über gesellschaftliche Geschäfte entstehen könnte, soll das Triester k. k. Handels- und Seegericht die competente Behörde sein, deren Gerichtsbarkeit sich die Gesellschafter unterwerfen.

§. XXXVIII. Alle Aufforderungen und Mittheilungen, welche von Seite der Gesellschaft an die Herren Actien-Inhaber stattzufinden haben, werden ihnen persönlich an ihren im Actienbuche verzeichneten Wohnort zugesendet werden. Die Postrecepisse über die bezüglichen an die außerhalb Triest wohnenden Gesellschafter gerichteten Briefe sollen den Beweis der erfolgten Mittheilung bilden, ausgenommen es würde ihrerseits der Beweis geliefert, daß der Brief andern Inhalts gewesen war.

Von den in Triest wohnhaften Actien-Inhabern werden die Unterschriften auf dem eigens dazu bestimmten Zustellungsbuche eingezogen werden.

Es soll übrigens der Direction freistehen, sich mit gleichem Erfolge zu solchen Kundmachungen auch der öffentlichen Blätter, und zwar der Einschaltung in den „Osservatore Triestino" und in die amtliche „Wiener Zeitung" zu bedienen.

§. XXXIX. In jedem wie immer gearteten Falle der Auflösung der Gesellschaft hat die allgemeine Versammlung mit Rücksichtnahme auf die bezüglichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches, die allgemeinen Weisungen für die Liquidation vorzuzeichnen.

§. XL. Die Direction ist ermächtigt, der allgemeinen Versammlung jene Abänderungen des gegenwärtigen Gesellschaftsvertrages, welche sich in der Folge als nützlich oder nothwendig darstellen würden, zur Genehmigung vorzulegen.

Außerdem ist die Direction selbst ermächtigt und ohne daß sie der Zustimmung einer allgemeinen Versammlung bedürfte, alle jene Abänderungen im gegenwärtigen Gesellschaftsvertrage vorzunehmen, welche aus Gründen der öffentlichen Ordnung von den hohen k. k. politischen Verwaltungsbehörden anbefohlen werden sollten.

Anhang.

Se. k. k. apost. Majestät haben der Azienda Assicuratrice folgende Vorrechte allergnädigst zu bewilligen geruht:

1. Den Gebrauch des glorreichen kaiserlichen Wappens zu gestatten.
2. Das k. k. Handels- und Wechselgericht in Triest als Personal-Instanz für die Gesellschafter zu bestimmen.
3. Die Versicherungs-Verträge gleich den Wechselbriefen von der Förmlichkeit der Unterschrift zweier Zeugen zu entbinden.
4. Den Genuß aller Begünstigungen zu verleihen, welche den Triester anerkannten und matriculirten Handelshäusern zustehen.
5. Rücksichtlich der Unternehmung in allen andern Theilen der Monarchie, wo die betreffenden Stempelvorschriften ihre volle Anordnung finden, zu bestimmen:
   a) daß die Quittungen über geleistete Schadenvergütungen gänzlich stempelfrei, und
   b) daß alle andern stempelfreien Geschäfts-Urkunden, welche aus der Natur und dem Rechtsverhältnisse der Angelegenheiten der Azienda gegen ihre Gesellschafter und Versicherten oder umgekehrt, ausschließlich entspringen, nur dem einfachen Wechselstempel unterworfen seien.

Digitized by Google

6. Se. k. k. apost. Majestät haben ferner verordnet, daß die durch Feuer veranlaßten Schadenvergütungen an Eigenthümer versicherter Gebäude weder durch Uebertragung, noch durch gerichtliche Beschlagnahme ihrem Hauptzwecke, nämlich der Verwendung zur Wiederherstellung der beschädigten Gebäude, entzogen werden dürfen.

Nachträge.

I. Nachsatz-Artikel.

Beschluß

der allgemeinen Versammlung der Gesellschafter vom 27. Mai 1846,

demgemäß die Direction ermächtigt worden ist, die Ausgabe der bisher vide §. 4 eingezogen gebliebenen 500 Actien zu veranlassen und

wurde zugleich die Dauer des Gesellschafts-Vertrages auf weitere 30 Jahre, vom 31. December 1853 angefangen, verlängert, mit der Bedingung, daß die Direction von 6 zu 6 Jahren in einer allgemeinen Versammlung der Gesellschafter die Vermehrung der Dauer des Vertrags um weitere 6 Jahre an die Stelle der abgelaufenen vorzuschlagen habe.

II. Nachsatz-Artikel.

Beschluß

der allgemeinen Versammlung der Gesellschafter vom 19. Mai 1852,

demgemäß die laut §. 34 der Statuten für den Reservefonds bestimmten 10 % — auf 20 % erhöht worden sind.

III. Nachsatz-Artikel.

Beschluß

der allgemeinen Versammlung der Gesellschafter vom 26. Mai 1858,

demgemäß das Vermögen der Azienda auf **vier** Millionen Gulden Oesterr. Währung in 4000 Actien, jede zu 1000 Gulden vertheilt, gebracht werden soll.

IV. Nachsatz-Artikel.

Beschluß

der allgemeinen Versammlung der Gesellschafter vom 25. Mai 1859,

demgemäß die Dauer des Gesellschafts-Vertrages, welche in der allgemeinen Versammlung vom 27. Mai 1846 bestimmt worden, um weitere **sechs** Jahre, an die Stelle der mit 31. December 1859 ablaufenden, vermehrt wird.

V. Nachsatz-Artikel.

Beschluß

der allgemeinen Versammlung der Gesellschafter vom 30. Mai 1860,

demgemäß die Direction ermächtigt wird, den Titel **Ehren-Director ad interim** zu verleihen, unter der Bedingung jedoch, daß jeder Ehren-Director Actionär der Gesellschaft sei, und so lange er diesen Titel besitzt, auch verbleiben müsse.

VI. Nachsatz-Artikel.

Beschluß

der allgemeinen Versammlung der Gesellschafter vom 1. Juni 1865,

demgemäß die Dauer des Gesellschafts-Vertrages, welche in der allgemeinen Versammlung vom 27. Mai 1846 bestimmt worden, um weitere sechs Jahre der mit 31. December 1865 ablaufenden, vermehrt wird.

Ludwig von der Trappen,
General-Agent für die Königlich Preußischen Staaten.

Wesel.

Druck von Gebr. Jänecke in Hannover.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 75.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 283. Bekanntmachung, betreffend die Beschränkung der Verwendung von Stempelmaterialien bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

№ 283. Bekanntmachung des Finanz-Ministers und des Justiz-Ministers vom 20. August 1867, betreffend die Beschränkung der Verwendung von Stempelmaterialien bei den Gerichten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Auf Grund des §. 1 der Verordnung vom 19. Juli d. J., betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreich Hannover, dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und Herzogthum Nassau, sowie in den vormals Bayerischen Gebietstheilen (Gesetzsamml. Seite 1191) werden für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover folgende, vom 1. September d. J. an in Wirksamkeit tretende Bestimmungen getroffen.

§. 1.

In allen Fällen, wo nach den neben der vorgedachten Verordnung vom 19. Juli d. J. noch in Kraft bleibenden Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 30. Januar 1859 bei gerichtlichen Behörden, welchen die Gerichtsvorsitzenden, die beauftragten Richter, die Staatsanwaltschaften und die Gerichtsschreiber beizuzählen und gleich zu achten sind, die Entrichtung einer Stempelabgabe zu erfolgen hat, soll der Verbrauch des Stempelpapiers aufhören und der tarifmäßige Stempel als »Stempelgebühr« gleich den Gerichtsgebühren berechnet und erhoben, nöthigenfalls eingezogen werden.

§. 2.

Die Führer der Gebühren-Register haben auf den, bei den genannten Behörden und Beamten vorkommenden Verhandlungen, welche einer Stempelabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen des Stempelsteuergesetzes vom 30. Januar 1859 unterliegen, auf der ersten Blattseite den zum Ansatz gekommenen Betrag des Stempels zu vermerken, mit der Bezeichnung »Stempelgebühr« zu versehen und darunter die Nummer des Gebühren-Registers, unter welcher die Stempelgebühr verrechnet ist, mit Hinzufügung des Datums, sowie ihres Namens und Dienstcharakters anzugeben.

[Ausgegeben zu Hannover am 29. August 1867.]

Digitized by Google

Eine, den vorstehenden Bestimmungen gemäß bezeichnete Verhandlung wird in allen Beziehungen so angesehen, als ob sie auf das sonst erforderliche Stempelpapier geschrieben oder letzteres zu derselben kassirt wäre.

§. 3.

Dem Stempelgesetze vom 30. Januar 1859 unterliegende stempelpflichtige Eingaben, sowie derartige als Anlagen der Protokolle überreichte Schriftsätze an die im §. 1 genannten Behörden und Beamten sollen nicht mehr auf Stempelpapier geschrieben werden.

Für solche ungestempelte Schriftstücke soll vielmehr von dem Zahlungspflichtigen, ohne Verwendung von Stempelmaterialien, die Stempelabgabe in der oben in den §§. 1 und 2 näher bezeichneten Weise erhoben werden. Ist dessen ungeachtet durch Verwendung des Stempelpapiers zu den vorbezeichneten Schriftstücken der vorgeschriebene Betrag der Stempelabgabe entrichtet, so findet die nochmalige Erhebung der Abgabe als Gebühr nicht statt.

§. 4.

Bis auf Weiteres erfolgt die Verrechnung der auf dem Stempelgesetze vom 30. Januar 1859 beruhenden Stempelabgabe wie bisher in den durch die Bekanntmachung des vormaligen Hannoverschen Finanz-Ministeriums vom 1. Oktober 1854 vorgeschriebenen Gebühren-Registern unter der Rubrik »Stempel«, welcher jedoch fortan die Bezeichnung »Stempelgebühr nach dem Gesetze vom 30. Januar 1859« zu geben ist.

Dagegen sind die nach der zu Eingang angeführten Verordnung vom 19. Juli d. J., bei den im §. 1 bezeichneten Behörden und Beamten zu verwendenden Stempel fortan unter der Rubrik: »Porto, Botenlohn und sonstige Auslagen«, welche durch den Zusatz zu vervollständigen ist: »insbesondere für Stempel nach der Verordnung vom 19. Juli 1867« zu verrechnen.

§. 5.

Die, ohne Verwendung von Stempelmaterial erhobene Stempelabgabe ist von den Sporteleinhebern am Ende eines jeden Monats nach Abschluß des Gebühren-Registers (von dem vorhergehenden Monate) unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift des Monats-Abschlusses des betreffenden Gebühren-Registers an dasjenige Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt abzuliefern, in dessen Bezirk die betreffenden Behörden, beziehungsweise Beamten ihren Sitz haben.

Berlin, den 20. August 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 76.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 284. Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen.

№ 284. Verordnung vom 22. August 1867, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

(Veröffentlicht durch das am 24. August d. J. ausgegebene Stück 81 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover bildet einen provinzialständischen Verband.

Der Verband hat die Rechte einer Korporation.

Derselbe wird durch Provinzialstände vertreten, welche sich auf dem Provinzial-Landtage versammeln.

§. 2.

Dem Provinzial-Landtage steht unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsregierung die Beschlußnahme über die Kommunalangelegenheiten der Provinz, die Verwaltung und Vertretung der provinzialständischen Institute und Vermögensrechte zu.

Er ist befugt, im Interesse der Provinz Ausgaben und Leistungen zu übernehmen und die Art und Weise der Aufbringung derselben zu beschließen.

Er hat außerdem die Rechte und Pflichten der in den älteren Landestheilen des Preußischen Staates bestehenden Provinzialstände.

[Ausgegeben zu Hannover am 31. August 1867.]

Digitized by Google

§. 3.

Ueber die Zusammensetzung des Provinzial-Landtages bestimmen Wir wie folgt:

Es erscheinen

1) im Stande der größeren Grundbesitzer

a. der Herzog von Aremberg,
b. der Herzog von Looz-Corswaren,
c. der Fürst von Bentheim-Steinfurt,
so lange dieselben im Besitze ihrer in der Provinz belegenen Standesherrschaften sich befinden,
d. der Graf zu Stolberg-Wernigerode,
e. der Graf zu Stolberg-Stolberg,
beide wegen der Grafschaft Hohnstein,
f. der Erblandmarschall von Hannover, so lange derselbe im Besitze des dies Amt bedingenden Majorats ist,
g. 25 gewählte Abgeordnete;

2) im Stande der Städte
25 Abgeordnete;

3) im Stande der Landgemeinden
25 Abgeordnete;

zusammen 81 Mitglieder.

§. 4.

Die im §. 3 bezeichneten Abgeordneten werden folgendergestalt vertheilt:

A. Größere Grundbesitzer:

1)	der Bezirk der Calenberg-Göttingen-Grubenhagenschen Landschaft .	6	Abgeordnete.
2)	das Fürstenthum Lüneburg	5	„
3)	die Herzogthümer Bremen und Verden	4	„
4)	die Grafschaften Hoya und Diepholz	2	„
5)	das Fürstenthum Osnabrück	2	„
6)	das Fürstenthum Hildesheim	3	„
7)	das Fürstenthum Ostfriesland	2	„
8)	das Herzogthum Aremberg-Meppen, die Niedergrafschaft Lingen und die Grafschaft Bentheim	1	„
	zusammen	25	Abgeordnete.

Digitized by Google

B. Städte:

1)	die Stadt Hannover	1	Abgeordn.,
2)	die Stadt Göttingen	1	»
3)	die Stadt Hameln	1	»
4)	die übrigen zur Städte-Kurie der Kalenberg-Grubenhagenschen Landschaft gehörigen Städte zusammen	2	»
5)	die Bergstädte Klausthal, Zellerfeld, Andreasberg, Altenau, Lautenthal, Grund und Wildemann zusammen	1	»
6)	die Stadt Lüneburg	1	»
7)	die Stadt Harburg	1	»
8)	die Stadt Celle	1	»
9)	die übrigen zum Städte-Stande des Lüneburgschen Landtages gehörigen Städte zusammen	1	»
10)	die Stadt Stade	1	»
11)	die Stadt Verden	1	»
12)	die übrigen zur Städte-Kurie der Bremen-Verdenschen Landschaft gehörigen Gemeinden zusammen	1	»
13)	die Stadt Nienburg und die Flecken Hoya und Diepholz zusammen	1	»
14)	die übrigen zur Städte-Kurie der Hoya-Diepholzschen Landschaft gehörigen Flecken zusammen	1	»
15)	die Stadt Osnabrück	1	»
16)	die übrigen zur Städte-Kurie der Osnabrückschen Landschaft gehörigen Städte und das Weichbild Bramsche zusammen	1	»
17)	die Städte Meppen, Lingen, Haselünne, Schüttorf, Nordhorn, Neuenhaus und Bentheim zusammen	1	»
18)	die Stadt Papenburg	1	»
19)	die Stadt Hildesheim	1	»
20)	die Stadt Goslar	1	»
21)	die übrigen zur Städte-Kurie der Hildesheimschen Landschaft gehörigen Städte zusammen	1	»
22)	die Stadt Emden	1	»
23)	die Stadt Leer	1	»
24)	die übrigen zur Städte-Kurie der Ostfriesischen Landschaft gehörigen Städte zusammen	1	»

zusammen 25 Abgeordnete.

C. Landgemeinden:

1)	Bezirk der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft	4	Abgeordnete,
2)	Fürstenthum Lüneburg	4	»
3)	Herzogthümer Bremen-Verden	4	»
4)	Land Hadeln	1	»
5)	Grafschaften Hoya-Diepholz	2	»
6)	Fürstenthum Osnabrück	2	»
7)	Herzogthum Aremberg-Meppen	1	»
8)	Niedergrafschaft Lingen und Grafschaft Bentheim	1	»
9)	Fürstenthum Hildesheim	3	»
10)	Fürstenthum Ostfriesland	3	»
	zusammen	25	Abgeordnete.

§. 5.

Die Abgeordneten der größeren Grundbesitzer werden bis auf Weiteres erwählt:

in den im §. 4 unter A. Nr. 1, 2, 5, 6 und 7 genannten Bezirken von der Ritterschaft des betreffenden Bezirks;

in den Herzogthümern Bremen-Verden von der Bremenschen Ritterschaft und den nach den bisherigen Grundsätzen zur Theilnahme an der ersten Kurie der Bremen-Verdenschen Landschaft berechtigten Verdenschen Rittergutsbesitzern (Gesetz vom 9. Februar 1865, Hannoversche Gesetzsamml. Abtheilung I. S. 23);

in den Grafschaften Hoya-Diepholz von der ersten Kurie der Hoya-Diepholzschen Landschaft;

in dem Herzogthume Aremberg-Meppen, der Niedergrafschaft Lingen und der Grafschaft Bentheim von den in den dortigen Amtsversammlungen zu Virilstimmen berechtigten, zu einem Wahlverbande zu vereinigenden größeren Grundbesitzern.

Die Abgeordneten sind aus der Mitte der berechtigten Korporationen und Verbände zu wählen.

Das für die Aufnahme in die Ostfriesische und Osnabrücksche Ritterschaft zur Zeit noch bestehende Erforderniß des adeligen Standes wird hiermit aufgehoben.

Für die Wahl der Abgeordneten der Lüneburgischen Ritterschaft finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, welche hinsichtlich der Wahlfähigkeit bei den Wahlen der ritterschaftlichen Abgeordneten zum Lüneburgischen Landtage bestehen (Verordnungen vom 3. und vom 14. Juni 1863, Hannoversche Gesetzsamml. Abtheilung I. S. 267 und 269).

Digitized by Google

§. 6.

Die Abgeordneten derjenigen Städte, welche für sich allein zur Wahl berufen sind, werden von dem Magistrate und den sämmtlichen Bürgervorstehern der berechtigten Stadt aus ihrer Mitte gewählt.

Die Abgeordneten der im §. 4 unter B. Nr. 4, 9, 12, 14 und 21 genannten, zur gemeinsamen Wahl verbundenen Städte sind von den Vertretern dieser Städte in der betreffenden Landschaft zu wählen. Die Wahl der daselbst unter Nr. 5, 13, 16, 17 und 24 aufgeführten Städte und Flecken geschieht durch Wahlversammlungen, zu welchen Magistrat und Bürgervorsteher jedes Orts ein Mitglied, die Städte Nienburg und Norden jedoch drei und die Flecken Hoya und Diepholz, sowie die Städte Aurich, Esens und Klausthal zwei Mitglieder aus ihrer Mitte zu entsenden haben. Die Abgeordneten der zu einer Kollektivstimme verbundenen Städte müssen dem Magistrate oder dem Bürgervorsteher-Kollegium (Gemeindevorstande oder Gemeinde-Ausschusse) eines der im Wahlverbande stehenden Orte angehören.

§. 7.

Im Stande der Landgemeinden erfolgt die Wahl für die im §. 4 unter C. Nr. 1, 3, 5, 6 und 9 genannten Bezirke durch die zeitigen Mitglieder der dritten Kurie der betreffenden Landschaft; im Fürstenthum Lüneburg durch die von den nicht ritterschaftlichen Grundbesitzern gewählten Mitglieder des Lüneburgischen Landtags; im Fürstenthum Ostfriesland durch die zur jedesmaligen letzten Landrechnungs-Versammlung gewählten Mitglieder des Hausmannsstandes, deren Stimmen nach Vorschrift des §. 37 des Gesetzes vom 5. Mai 1846 (Hannoversche Gesetzsamml. Abtheilung I. S. 49) zu berechnen sind.

Wählbar sind diejenigen Grundbesitzer des Bezirks, welche die Wählbarkeit zu Abgeordneten dieses Standes für die betreffende Landschaft besitzen.

So lange in der Hildesheimschen Landschaft eine dritte Kurie nicht gebildet ist, sind die Abgeordneten dieses Bezirks durch die Vertreter der Gemeinden (mit Ausschluß der im Städtestande vertretenen amtssässigen Städte) auf den Amtsversammlungen mittelst einer Wahlversammlung zu wählen, zu welcher die acht Hildesheimschen Aemter je zwei und die Amtsvertreter des Hildesheimschen Theils des Amts Einbeck einen Wahlmann aus ihrer Mitte zu entsenden haben. Zu Abgeordneten können nur Grundbesitzer des Bezirks gewählt werden, deren Grundbesitz mit einem Wohnhause versehen, zu mindestens 300 Thaler Reinertrag nach der Grundsteuerschätzung (Grundsteuerkapital) veranlagt, und entweder ererbt, oder wenigstens ein Jahr vor der Wahl erworben ist.

Die Abgeordneten der im §. 4 unter C. Nr. 7 und 8 bezeichneten Bezirke werden von den Vertretern des Landgemeindenstandes auf den dortigen Kreistagen, und so lange diese nicht gebildet sind, von einer Wahlversammlung gewählt, welche aus je zwei von jeder Amtsversammlung des

Digitized by Google

Bezirks durch die Vertreter der Gemeinden, ausschließlich der amtssässigen Städte, aus ihrer Mitte zu ernennenden Wahlmännern besteht.

In Ansehung der Wählbarkeit gelten die vorstehend für Hildesheim gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Modifikation, daß das Grundsteuerkapital auf 150 Thaler bestimmt wird.

Den Abgeordneten des Landes Hadeln haben die Mitglieder des engeren Ausschusses der Stände des Landes Hadeln einschließlich der Stadt Otterndorf aus ihrer Mitte zu ernennen.

§. 8.

Die Wahlen der Abgeordneten geschehen auf sechs Jahre dergestalt, daß alle drei Jahre die Hälfte der Abgeordneten jedes Standes ausscheidet. Die für das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Für jeden Abgeordneten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt.

Die §. 3 sub 1 a. bis e. genannten Mitglieder können sich durch bevollmächtigte Agnaten ihres Hauses vertreten lassen.

§. 9.

Für das Verfahren bei den Wahlen zum Provinzial-Landtage, wie auch bei den von den Provinzialständen selbst vorzunehmenden Wahlen sind die Vorschriften des Reglements vom 22. Juni 1842 über das Verfahren bei den ständischen Wahlen (Preußische Gesetzsammlung 1842 S. 213) maßgebend.

§. 10.

Der Landtagsmarschall, sowie ein Stellvertreter desselben, wird aus den Mitgliedern des Provinzial-Landtages auf die Dauer jedes Landtages durch Uns ernannt. Derselbe hat die Verhandlungen zu leiten und die Ordnung in der Landtags-Versammlung aufrecht zu erhalten.

§. 11.

Zu Unserem Kommissarius bei den Provinzial-Landtagen bestimmen Wir den Ober-Präsidenten. Wir behalten Uns vor, demselben in Behinderungsfällen einen Stellvertreter zu bestellen.

Der Ober-Präsident ist die Mittelsperson bei allen Verhandlungen Unserer Behörden mit den Ständen.

§. 12.

Sämmtliche Beschlüsse des Provinzial-Landtages werden dem Ober-Präsidenten vorgelegt, welcher dieselben zu prüfen und deren Ausführung zu vermitteln hat.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Provinzialstände überschreiten, oder das Staatswohl verletzen, hat der Ober-Präsident zu beanstanden und behufs Entscheidung über deren Ausführung dem betreffenden Ressortminister einzureichen.

Digitized by Google

§. 13.

Der Provinzial-Landtag wird so oft es das Bedürfniß erfordert durch Uns berufen.

Die Ladung der Mitglieder, die Eröffnung, sowie der Schluß des Landtages geschieht durch Unseren Kommissarius (§. 11).

Der Kommissarius, sowie die zu seiner Vertretung abgeordneten Staatsbeamten haben Zutritt zur Landtagsversammlung und müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden.

§. 14.

Zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu einem Beschlusse, durch welchen Ausgaben bewilligt werden sollen, die nicht schon in der Verpflichtung des Verbandes beruhen, ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. In einem solchen Falle muß überdies, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes es verlangen, eine Abstimmung nach Ständen eintreten. Die Bewilligung gilt dann für abgelehnt, wenn zwei Stände sich dagegen erklären. Die Abstimmung innerhalb des einzelnen Standes erfolgt in diesem Falle nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 15.

Findet ein ganzer Stand sich durch einen Beschluß des Landtags in seinem Interesse verletzt, so steht es ihm frei, mittelst Einreichung eines Separatvotums Unsere Entscheidung anzurufen. Dieses Votum muß noch vor dem Schlusse des Landtages bei dem Ober-Präsidenten eingereicht werden. Bis nach ergangener Entscheidung bleibt die Ausführung des Landtagsbeschlusses ausgesetzt.

§. 16.

Gegenstände, welche das ausschließliche Interesse eines Standes betreffen, können durch Mitglieder dieses Standes ohne Zuziehung der übrigen Stände verhandelt werden.

§. 17.

Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Landtags, durch welche:

1) Ausgaben und Leistungen für den Verband ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden;

2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Lasten des Verbandes aufgestellt, oder der bestehende abgeändert wird;

Digitized by Google

3) Veräußerungen vom Grund- oder Kapitalbestande des provinzialständischen Vermögens, soweit letzterer nicht etwa nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 18.

Die Genehmigung wird ertheilt:

1) durch Uns in den Fällen des §. 17 Nr. 1, wenn der Verband zu Ausgaben verpflichtet werden soll, welche
   a. über die nächsten zwei Jahre hinaus dauern,
   b. Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Verbandes interessirt ist,
   c. nur von einem Theile des Verbandes aufzubringen sind;
2) in den übrigen Fällen von dem betreffenden Ressortminister.

§. 19.

Für die unter Aufsicht des Ober-Präsidenten zu führende laufende Verwaltung des ständischen Vermögens und der ständischen Anstalten können die Provinzialstände, soweit die Geschäfte solches fordern, die geeigneten Personen wählen.

§. 20.

Der Geschäftsgang auf dem Provinzial-Landtage wird im Näheren durch die Geschäftsordnung geregelt. Die letztere ist von dem Landtage unter Bestätigung des Ober-Präsidenten aufzustellen.

§. 21.

Die gewählten Mitglieder des Provinzial-Landtages erhalten Diäten und Reisekosten. Der Betrag derselben, sowie die Art und Weise der Aufbringung ist durch Beschluß des Provinzial-Landtages mit Genehmigung des Ober-Präsidenten zu bestimmen.

§. 22.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 22. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck. Freiherr von der Heydt. Graf von Itzenplitz.
Graf zur Lippe. von Selchow. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Reglement

über

das Verfahren bei den ständischen Wahlen.

Vom 22. Juni 1842.

(Gesetzsamml. von 1842 S. 213.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Beförderung eines gleichmäßigen Verfahrens bei den ständischen Wahlen, nach eingeholtem Gutachten Unserer getreuen Stände sämmtlicher Provinzen, was folgt:

§. 1. Die Wahl jedes Landtags-Abgeordneten und jedes Stellvertreters erfolgt in einer besonderen Wahlhandlung.

§. 2. Wenn die für die verschiedenen Stände gebildeten Wahlbezirke oder einzelne Städte mehrere Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen haben, so wird, um deren Reihenfolge unzweifelhaft festzustellen, jede einzelne Wahl-Handlung ausdrücklich auf die Wahl des ersten, zweiten u. s. w. Abgeordneten, beziehungsweise ersten, zweiten u. s. w. Stellvertreters, gerichtet.

§. 3. Ein Stellvertreter der in der Reihefolge eine Stelle einnimmt, welche hinter der zur Zeit erledigten steht, ist zu der letzteren wählbar und findet, wenn er für dieselbe gewählt wird, und die auf ihn gefallene Wahl annimmt, eine anderweitige Wahl in Beziehung auf die von ihm zuvor eingenommene Stelle Statt.

§. 4. Alle Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit in der Art, daß der Gewählte mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler, oder zwar nur die Hälfte, aber darunter die Stimme des — nach den Lebensjahren — ältesten Mitgliedes der Wahlversammlung erhalten haben muß. Befindet sich indeß das älteste Mitglied unter denen, welche gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet die Stimme des nächstältesten, bei der Entscheidung nicht persönlich betheiligten Wählers.

§. 5. Finden sich die Stimmen zwischen Mehreren in der Art getheilt, daß sich für keinen derselben eine absolute Mehrheit ausgesprochen hat, so sind diejenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Digitized by Google

§. 6. Sind die Stimmen zwiſchen Dreien oder mehreren gleich getheilt, ſo findet eine Vorwahl unter ihnen Statt, um diejenigen beiden Perſonen zu beſtimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen ſind.

Ergiebt die zweite Abſtimmung kein anderes Reſultat als die erſte, ſo iſt die Wahl nochmals zu wiederholen, und wenn auch dann noch die Stimmen in derſelben Weiſe getheilt bleiben, ſo ſind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aelteſten auf die engere Wahl zu bringen.

§. 7. Iſt zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden; haben aber nächſt ihm mehrere andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten, ſo iſt durch eine weitere Vorwahl nach dem im §. 6 vorgeſchriebenen Verfahren feſtzuſtellen, welcher von ihnen mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden ſoll.

§. 8. Bei allen Vorwahlen, welche nur zu dem Zweck geſchehen, um die beiden Perſonen zu ermitteln, welche auf die engere Wahl zu bringen ſind, entſcheidet die relative Stimmenmehrheit.

§. 9. Die auf eine engere Wahl gebrachten Perſonen haben ſich des Mitſtimmens bei derſelben zu enthalten.

§. 10. Die Wahlſtimmen werden mittelſt verdeckter Stimmzettel abgegeben, wobei jederzeit die beiden jüngſten Mitglieder die Stimmzettel einſammeln, welche ſie demnächſt gemeinſchaftlich mit dem Wahl-Kommiſſarius zu eröffnen haben.

§. 11. Im Wahltermin, zu welchem die Wahl-Berechtigten mindeſtens 14 Tage zuvor einzuberufen ſind, legt der Wahl-Kommiſſarius den Anweſenden zuvörderſt die Beſcheinigungen über die Inſinuation der Einladungen vor, und wird, daß dies geſchehen, im Wahlprotokoll ausdrücklich bemerkt.

Demnächſt ſind in dieſem Protokoll ſämmtliche erſchienene Wähler, mit Angabe des Gutes, auf welchem die Stimme ruht, beziehungsweiſe des Wahlbezirks, der Kommune oder Korporation, welche von ihnen vertreten wird, genau aufzuführen.

Aus demſelben müſſen ferner die Stellen, zu deren Wiederbeſetzung die Wahlen erfolgt ſind, die Periode, für welche ſie Statt gefunden, die Art und Weiſe der Abſtimmung, der Gang der Wahlhandlungen in Beziehung auf etwanige Anwendung der Vorſchriften der §§. 4—7 und die Reſultate derſelben deutlich hervorgehen. Insbeſondere iſt zu letzterm Zweck in dem Protokoll nicht nur auszudrücken, mit wie viel Stimmen die betreffenden Abgeordneten, beziehungsweiſe Stellvertreter, gewählt ſind; ſondern es ſind auch die Namen aller derer, welche außer den Gewählten, Stimmen erhalten haben, mit Angabe der Zahl der letztern, darin vollſtändig zu verzeichnen.

§. 12. Fällt die Wahl auf ein Mitglied des betreffenden ſtändiſchen Verbandes, bei dem die Bedingung des zehnjährigen Grundbeſitzes nicht vollſtändig erfüllt wird, ſo iſt jederzeit noch eine

Digitized by Google

zweite subsidiarische Wahl für den Fall vorzunehmen, daß die erforderliche Dispensation nicht ertheilt werden sollte.

§. 13. Diese Vorschriften gelten nicht nur für die Wahlen von Abgeordneten und Stellvertretern der verschiedenen Stände zu Provinzial-Kommunal-Landtagen und Kreistagen; sondern auch für die anderen von den Ständen auf denselben zu vollziehenden Wahlen (mit Ausnahme der Landraths-Wahlen), imgleichen für die Wahlen der Bezirkswähler durch die Ortswähler im Stande der Landgemeinden.

Die Dom-Kapitel ernennen auch künftig ihre Abgeordneten und Stellvertreter nach den bei ihnen bestehenden Observanzen.

Die Wahlen der Ortswähler in den zu Kollektiv-Stimmen berechtigten Städten und den Landgemeinden erfolgen nach den rücksichtlich ihrer, wegen der Gemeindewahlen, bestehenden Gesetzes-Vorschriften oder Observanzen.

§. 14. Dagegen werden alle bisher gültige Bestimmungen und Observanzen, welche diesem Reglement entgegenstehen, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Sanssouci, den 22. Juni 1842.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thiele. v. Savigny. Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg.

Digitized by Google

37

Jahr 1867. Heft 77.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 285. Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.
№ 286. Verordnung, betreffend die Einführung der vorstehenden Verordnung in den neuen Landestheilen.
№ 287. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz.

№ 285. Verordnung vom 9. August 1867, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.

(Veröffentlicht durch das am 20. August d. J. ausgegebene Stück 78 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des Gesetzes vom 9. August d. J., was folgt:

Aufhebung des Salzmonopols.

§. 1.

Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

Einführung einer Salzabgabe.

§. 2.

Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, der Finanzminister ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

[Ausgegeben zu Hannover am 3. September 1867.]

Digitized by Google

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1. Anmeldung.

§. 3.

Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.

§. 4.

Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes, oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungsräume gegen Bezug der reglementsmäßigen Beamten-Miethsabzüge zu gewähren.

§. 5.

Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.

2. Kontrole.

§. 6.

Die im §. 3 bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Digitized by Google

Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteuer-Amt geübt. Die im §. 3 Absatz 2 erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

§. 7.

Durch die im §. 6 gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden:

1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann;
2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;
4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;
6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;
7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Personal zu stellen;
8) der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die Bezirksregierung festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal Behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;
9) den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten;

zu 8 und 9 vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4 hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2 bis 7 können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.

Digitized by Google

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks oder der Fabrik von Unserem Finanzminister nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8.

Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9.

Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, so bald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich Behufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine, stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden.

§. 10.

Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole.

1) Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3 am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37 und 39 des Zollgesetzes und in den §§. 83, 84, 87, 91, 96, 106, 107 und 113 der Zollordnung Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von Unserem Minister der Finanzen zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.
2) Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehres bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft.
3) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge

Digitized by Google

kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

3) Strafbestimmungen.

§. 11.

Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werths der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern für den Zentner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20 erwähnten Kontrolegebühr empfangenen Salzes (§. 13 Nr. 6) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12.

Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11 außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle verviersacht.

§. 13.

Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3 zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7 untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;
2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Siederäumen entfernt oder verbraucht wird;
3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;
4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3 am Schlusse) Salz in anderer als der nach §. 7 gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;
5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3 am Schlusse) zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;
6) wenn über das unter Steuerkontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz

Digitized by Google

eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;

7) wenn Personen, welche sich nach §. 10 Nr. 1 über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;

8) wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in deklarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15 statt.

§. 14.

Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerks.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7 gedachten Verbots.

§. 15.

Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerksbesitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern geahndet.

§. 16.

Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis zweitausend Thalern zu erkennen.

§. 17.

Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen in den §§. 3, 16, 19 des Zollstrafgesetzes, und hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widersetzlichkeiten gegen erstere, finden die Bestimmungen in den §§. 25 und 26 ebendaselbst Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

Digitized by Google

§. 18.

Auf die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen finden die in §§. 28 ff. des Zollstrafgesetzes enthaltenen und die solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Der §. 60 des Zollstrafgesetzes findet auch auf inländisches Salz Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salz.

§. 19.

Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Von der Bestimmung Unseres Finanzministers hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 20.

Befreit von der Salzabgabe (§. 2) ist:

1) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation bestimmte Salz;
2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
3) das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;
4) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
5) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten verabfolgte Salz.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrole-Maaßregeln.

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2, 3 und 4 mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 21.

Unser Finanzminister wird mit Ausführung dieser Verordnung, welche am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tritt, beauftragt und hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 9. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

№ 286. Verordnung vom 9. August 1867, betreffend die Einführung der Verordnung vom heutigen Tage wegen einer Abgabe von Salz in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 20. August d. J. ausgegebene Stück 78 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, wird in den Landestheilen, welche durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetzs. S. 555 und 875) der Preußischen Monarchie einverleibt worden sind, eingeführt und tritt in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein dergestalt sofort in Kraft, daß die Zollstellen sogleich nach Empfang der gegenwärtigen Verordnung nach Inhalt derselben zu verfahren haben. In den übrigen Landestheilen tritt die Verordnung mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

§. 2.

Ausgenommen von der Wirksamkeit dieser Verordnung (§. 1) bleiben diejenigen Gebietstheile, welche zum ehemaligen Königreich Hannover gehörig, vom Deutschen Zoll- und Handelsvereine, sowie diejenigen Gebietstheile, welche vom Zollverbande des Herzogthums Schleswig ausgeschlossen sind.

§. 3.

Von dem Salz, welches in dem Augenblicke, wo diese Verordnung (§. 1) in Kraft tritt, auf den Salzwerken (Raffinerien) der Herzogthümer Schleswig und Holstein sich befindet, wird zwar die Salzabgabe nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 1 und 9 derselben, jedoch nach Abzug

der von den Salzwerksbesitzern bereits erlegten Eingangsabgaben, Behufs deren Feststellung Unser Finanzminister das Erforderliche anzuordnen hat, erhoben.

§. 4.

Statt der im §. 18 der Verordnung (§. 1) angezogenen Bestimmungen des Zollstrafgesetzes kommen in denjenigen Landestheilen, für welche die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze vom 29. Juli d. J. ergangen ist, die entsprechenden Bestimmungen dieser Ordnung in Anwendung.

§. 5.

Unser Finanzminister wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 9. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

№ 287. Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 19. August 1867, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 9. d. M.

Zur Ausführung der die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Verordnung vom 9. d. M. wird unter Bezugnahme auf den §. 21 derselben Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§. 1.

Die Salzabgabe (§. 2 der Verordnung) wird nach dem Nettogewicht erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX. der dritten Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

Digitized by Google

II. Kontrole und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§. 2.

Die im §. 4 der Verordnung gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1) Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2) die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3) die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4) die Angabe der in den Siederäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transport nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des §. 7 der Verordnung entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im §. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im §. 4 der Verordnung gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salzsteueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§. 3.

Die im §. 6 der Verordnung gedachte Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Funktionen auf Staats- oder unter Staats-Verwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§. 4.

Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerks-Besitzer die im §. 7 der Verordnung unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1) das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;

Digitized by Google

2) die Kontrole-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;

3) die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;

4) die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§. 5.

Den mit der Kontrole beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebs-Anstalt belegenen Lokalitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§. 6.

In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerks-Lokalitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§. 7.

Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerksbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§. 8.

Die im §. 9 der Verordnung gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

1) die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie dessen Gattung;

2) die Bezeichnung, sowie die Zahl der Kolli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, sofern dasselbe ein verschiedenes ist;

3) den Namen des Transportanten;

4) den Bestimmungsort und den Namen des Empfängers;

5) die begehrte Abfertigungsweise;

6) etwaige sonstige Anträge.

Es ist zu dieser Anmeldung das unter I. anliegende Muster zu verwenden; für Salzabfälle (§§. 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung. I.

Digitized by Google

Wird ausnahmsweise die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünscht, so bleibt wegen der anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln besondere Bestimmung vorbehalten.

§. 9.

Der Hausbedarf der Salzwerks-Besitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindestens vierteljährlichen Zeitabschnitten auf besondere schriftliche Anmeldung nach zuvoriger Versteuerung entnommen werden.

§. 10.

Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Besitzers im Falle der sofortigen Versteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anschreibung auf Steuer-Kredit, sowie im Falle der Versendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr gesetzt und für jeden Transport ein Versendungsschein nach dem anliegenden Muster II. ausgestellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, sowie in dem Salzwerks-Bezirk (§. 10 Nr. 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirk dient.

II.

Auf Begleitschein I. nach dem anliegenden Muster III. wird — unter Kollo-, Wagen- oder Schiffs-Verschluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage deklarirt, oder unter der Bedingung demnächstiger Denaturirung beziehungsweise der Verwendung unter steuerlicher Aufsicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelassen werden soll.

III.

Auf Begleitschein II. nach anliegendem Muster IV. wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der festgestellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes, Amt überwiesen werden soll.

IV.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über Salz sind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitscheinen I. beziehungsweise II. über zollpflichtige Waaren zusteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzministers. Im Uebrigen greifen für diese Begleitscheine dieselben Bestimmungen Platz, welche für die im Zollverkehre ausgestellten Begleitscheine ertheilt worden sind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt ist, muß das Salz sofort von dem Salzwerke und dessen Hofraum entfernt werden. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß versteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverschluß der Steuer-Verwaltung stehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der diesfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

Digitized by Google

§. 11.

Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1) innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2) aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salz-Abfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§. 12.

Der von dem Produzenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerks-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der, nach dem anliegenden Muster V. aufzustellenden, amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Produzent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Kredit von drei bis sechs Monaten denjenigen Produzenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thlr. (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer andern Kasse zu gestatten oder anzuordnen.

Die nach §. 20 der Verordnung zu erhebende Kontrolegebühr wird vorerst auf den Betrag von Zwei Sgr. für den Zentner festgesetzt. Außer den Natron-, Sulphat- und Sodafabrikanten sind von dieser Gebühr auch Glasfabrikanten befreit.

§. 13.

Salzabfälle (§. 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§. 14.

Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

Digitized by Google

B. Ausländiſches Salz.

§. 15.

Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenſtände überhaupt geltenden Beſtimmungen.

Berlin, den 19. Auguſt 1867.

Der Finanz-Miniſter.

v. d. Heydt.

Digitized by Google

Muſter I.

Anmeldung.

№ _____ des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes.
№ _____ des Regiſters über die Verſendung des denaturirten Salzes.

(Der nicht erforderliche Vordruck iſt bei der Ausfüllung des Formulars zu durchſtreichen.)

Unterzeichnetes Salzwerk verſendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eiſenbahn)

an zu

_____ Säcke / _____ Tonnen } gez.

à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz

zuſammen Ctr. Pfd. netto
„ „ brutto

und beantragt

a. ſofortige Verſteuerung (Kontirung der Steuer)
1. zu Laſten des Salzwerks.
2. zu Laſten des Salzhändlers N.

b. Abfertigung auf Begleitſchein (I.) (II.).

c. Denaturirung.

Saline den ten 18 . .

Das oben bezeichnete Salz iſt in Gegenwart des unterzeichneten Kontrolebeamten
zu netto Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verſchloſſen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Aufſeher.

Die Steuer iſt mit Thlr. Sgr. Pf. { erhoben / kontirt } und das Salz
mittelſt { Verſendungsſcheins / Begleitſcheins } № ____ von der Saline abgelaſſen.

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Einnehmer.

Digitized by Google

Muſter 11.

№ ____

Verſendungsſchein.

Der Fuhrmann Meier aus *Holtensen*
hat heute behufs des Transports nach *dem Steinkruge*
für *Gastwirth Pape*

10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet: *G. E. 1—10.*
netto *20* Ctr. — Pfd. empfangen.

Die Steuer iſt { entrichtet / kontirt } mit *40* Thlr. — Sgr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortſchaften:

Gegenwärtige Beſcheinigung iſt zum Ausweiſe des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demſelben bis
gültig.

, den ten 18 . .

Königliches Salz-Steuer-Amt.

N. N.

Zur Nachricht.

Verſendungsſcheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papier gedruckt.

Digitized by Google

Muſter III.

(Unikat) deſſen genaue Uebereinſtimmung mit dem (Duplikat) beſcheinigt wird.

№ ____

Königreich Preußen.

Begleitſchein I.

über inländiſches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet iſt.

Ausfertigungs-Amt:

D zu

die nachſtehend verzeichnete Salzmenge durch

an wohnhaft zu

aus dem Zollvereinsgebiete über das {Steuer-/Zoll-} Amt zu

Empfangs-Amt:

meldete heute dem unterzeichneten Amte an,

wohnhaft zu

verſenden zu wollen und ſoll der Ausgang

erfolgen.

Salzgattung.	Der Kolli		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Art des angelegten Verſchluſſes und Anzahl der Bleie.
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	
-Salz.							

D {übernimmt/übernehmen} aus dieſem von verlangten Begleitſcheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitſcheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zuſtande und mit unverletztem Verſchluſſe zur Reviſion zu ſtellen oder ſtellen zu laſſen, ingleichen für den entſprechenden Betrag der Salzſteuer zu haften.

Dieſe Verpflichtungen erlöſchen nur dann, wenn durch das oben beſtimmte Amt beſcheinigt ſein wird, daß denſelben völlig genügt ſei.

Für die vorſtehend angegebene Verpflichtung iſt Sicherheit geleiſtet.

Unterſchrift des Bürgen:

, den ten 186

übernehme dieſen Begleitſchein und mit demſelben die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 186

Unterſchrift des Begleitſchein-Extrahenten:

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt №

2) Revisionsbefund
   a. in Betreff des Verschlusses:
   b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186
Vor- / Nach- } Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186

= Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Muster IV.

(Unikat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem **(Duplikat)** hierdurch bescheinigt wird.

№ ___

Königreich Preußen.

Begleitschein II.

über inländisches, zur Erhebung der Salzsteuer versendetes Salz.

Ausfertigungs-Amt: **Empfangs-Amt:**

D , wohnhaft zu meldete heute dem unterzeichneten Amte die nachstehend verzeichnete Salzmenge zur Versendung durch , wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung.	Der Kolli: Zahl und Art d. Verpackung	Der Kolli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Betrag der Salzsteuer. Thlr.	Sgr.	Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch spezielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit [redacted] bei dem Amte in einzahlen zu lassen.

Gegenwärtiger Begleitschein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der gestundeten Steuersumme eingehändigt werden.

Der gestundete Steuerbetrag ist sicher gestellt worden und soll hier eingezogen werden, wenn der Begleitschein bis zum nicht erledigt zurückgekommen ist.

Unterschrift des Bürgen:

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

, den ten 186

Königliches Salz-Steuer-Amt.

(Stempel.)

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer
des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers
hier gebucht worden.

den ten 18

Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Muſter V.

Nachweiſung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers . . . . . zu . . . . . .

im Monate . . . . . .

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten iſt.

Des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes, ſowie der Anmeldung №	Salzmenge, Nettogewicht. Ctr.	Pfd.	
			Die nebenberechnete Steuer iſt gebucht im
Summa . .			(Haupt-Journal Nr.)
Davon beträgt die Steuer			Kredit-Journal Nr.
Thlr. Sgr. Pf.			(Haupt-Manual Seite Nr.)
den ten 186			Kredit-Manual Seite Nr.
Königl. Salz-Steuer-Amt.			N. N. N. N.
			H.-A.-Rendant. H.-A.-Kontroleur.

Der unterzeichnete Salzwerksbeſitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anſchreibung des obigen Betrages auf Kredit, verpflichtet ſich auch, dieſes Anerkenntniß, ſobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dies Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.

den ten 186

Jahr 1867. Heft 78.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 288. Verordnung, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes ꝛc. im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.
№ 289. Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.
№ 290. Bekanntmachung, betreffend die Publikation des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1844 und des Regulativs vom 7. Juni 1844, betreffend das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen.
Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen. §§. 1—27.
Allerhöchste Kabinetsordre wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen.
Regulativ, betreffend das Verfahren bei Chausseepolizei- ꝛc. Uebertretungen.

№ 288. Verordnung vom 29. Juli 1867, betreffend die Einführung des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, sowie im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

(Veröffentlicht durch das am 14. August d. J. ausgegebene Stück 74 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 273) gebildeten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, was folgt:

§. 1.

Vom 15. September 1867 ab treten in den Eingangs gedachten Landestheilen mit den im §. 2 angeordneten Zusätzen in Wirksamkeit: die §§. 1 bis 27 des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung von Zollvergehen vom 23. Januar 1838 (Gesetzsamml. S. 78) nebst den dazu ergangenen erläuternden, abändernden und ergänzenden Bestimmungen, und mit denjenigen Maßgaben, welche durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 und das damit eingeführte Strafgesetzbuch (Gesetzsamml. S. 921) hinsichtlich der Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bedingt werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 6. September 1867.]

Digitized by Google

§. 2.

1) Wenn wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 4, 11 Nr. 2, §§. 13, 14, 15, 24 des im §. 1 gedachten Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsamml. S. 78) eine Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer, sei es unmittelbar oder für den Fall des Unvermögens zur Zahlung einer Geldbuße, erfolgt, so muß zugleich auf Stellung unter Polizeiaufsicht (Strafgesetzbuch §. 26), gegen Ausländer auf Landesverweisung erkannt werden. Erfolgt die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe der gedachten Art auf Grund des §. 3 des Zollstrafgesetzes, so kann auf die gedachten Nebenstrafen erkannt werden.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht zieht die in den §§. 27 und 28 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Wirkungen nach sich. Auch ist die Grenzzollbehörde befugt, den unter Polizeiaufsicht Stehenden das Betreten des Auslandes ohne ihre besondere Erlaubniß zu untersagen. Auf Zuwiderhandlungen gegen die auferlegten Beschränkungen findet der §. 116 des Strafgesetzbuchs Anwendung.

2) In Beziehung auf die Verhängung der Strafe des Rückfalls (§§. 3 ff. des Zollstrafgesetzes) macht es keinen Unterschied, ob in den früheren Straffällen eine rechtskräftige Verurtheilung oder eine freiwillige Unterwerfung unter die Strafe stattgefunden hat.

§. 3.

Der Betrag der nach dem Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838 festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen und der Erlös aus den Konfiskaten, nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben, fließt zur Staatskasse. Den Denunzianten stehen keine Antheile an den Geldstrafen oder an dem vorgedachten Erlöse zu.

§. 4.

Mit dem 15. September 1867 tritt in den Eingangs gedachten Landestheilen die unter dem heutigen Tage für die in derselben bezeichneten Gebietstheile erlassene Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in Kraft.

§. 5.

Die Bestimmungen der vorstehend im §. 4 genannten Ordnung kommen in den Eingangs gedachten Landestheilen vom 15. September 1867 ab auch bei der Verfolgung von allen Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die inneren indirekten Steuern und Abgaben, und zwar mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

a. wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen zehn Thaler übersteigt, entscheidet in erster Instanz nicht das Hauptamt, sondern die Provinzial-Steuerbehörde;

Digitized by Google

b. ſoweit die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Geſetze über die Stempelſteuer im adminiſtrativen Verfahren nach den bisherigen Vorſchriften den Behörden der Verwaltung der indirekten Steuern übertragen oder in den betreffenden Verordnungen über Stempelſteuer auf die Vorſchriften, nach welchen ſich das Verfahren wegen Zollvergehen beſtimmt, verwieſen worden, iſt für das Verfahren die vorerwähnte Ordnung maßgebend, jedoch erfolgt die Verwandlung der Stempelſtrafen in Freiheitsſtrafen nach den Beſtimmungen des Erlaſſes vom 24. Mai 1844 (Geſetzſamml. S. 238);

c. die Beſtimmungen des Regulativs vom 7. Juni 1844 (Geſetzſamml. S. 167) kommen bei dem Verfahren wegen Chauſſeegeld-Uebertretungen auf Staats-Chauſſeen inſoweit zur Anwendung, als nicht die vorgedachte Ordnung andere ausdrückliche Vorſchriften enthält.

§. 6.

Soweit in den Eingangs gedachten Landestheilen gehörig eingerichtete Hauptzoll- und Hauptſteuerämter am 15. September 1867 noch nicht beſtehen, ſind die Funktionen, welche nach den in den §§. 1, 4 und 5 bezeichneten geſetzlichen Beſtimmungen den Hauptämtern obliegen, nach näherer Anordnung des Finanzminiſters von den ſonſtigen in den betreffenden Landestheilen in Wirkſamkeit befindlichen Steuerbehörden wahrzunehmen.

§. 7.

Mit dem Eintritte der Wirkſamkeit dieſer Verordnung werden alle in den Eingangs gedachten Landestheilen zur Zeit gültigen, mit dieſer Verordnung nicht im Einklange ſtehenden Vorſchriften hierdurch aufgehoben.

§. 8.

Der Finanzminiſter wird mit der Ausführung dieſer Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

№ 289. Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 29. Juli 1867.

(Veröffentlicht durch das am 14. August d. J. ausgegebene Stück 74 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch die Verordnung vom 22. Februar 1867 (Gesetzsamml. S. 273) gebildeten Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, ferner für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und für das Gebiet der Herzogthümer Holstein und Schleswig, was folgt:

§. 1.

1) Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Uebertretung.

Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens und, wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Inwieweit die vorläufige Festnahme einer Person zulässig ist, muß nach den im Allgemeinen dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insonderheit nach den Vorschriften der §§. 123 bis 127 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 933) bemessen werden.

§. 2.

2) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrages der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf andere Art geleistet wird.

§. 3.

Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als: Zugthiere u. s. w., nicht innerhalb acht Tagen freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

Digitized by Google

§. 4.

Die Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze werden, soweit sie von dem Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt werden, durch Protokolle derselben festgestellt. 3) Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 5.

Diese Protokolle müssen enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache, und
4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Uebertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Diensteid unterschrieben und spätestens binnen drei Tagen der Behörde eingereicht werden.

§. 6.

Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar stattfindet, oder beim Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen, oder wenn der Angeschuldigte verhaftet ist, den Gerichten zu. 4) Kompetenz.

In allen übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Haupt-Zoll- und Steuerämtern geführt und darauf im Verwaltungswege entschieden.

§. 7.

Jedoch hat in allen Fällen der Angeschuldigte das Recht, während der Untersuchung oder während einer zehntägigen präklusivischen Frist auf rechtliches Gehör anzutragen. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an dem die Bekanntmachung des in erster Verwaltungsinstanz ergangenen Strafbescheides erfolgt ist. Die Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör erfolgt bei dem Haupt-Zoll- oder Steueramte, bei welchem die Sache anhängig ist. Einer ausdrücklichen Anmeldung wird es gleichgeachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung dieser Behörde nicht erscheint, oder die Auslassung vor derselben verweigert. Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wird von dem betreffenden Haupt-Zoll- oder Steueramt durch Abgabe der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft veranlaßt.

§. 8.

So lange ein Strafbescheid noch nicht erlassen, oder noch nicht verkündet ist, kann die Zoll- oder Steuerbehörde in allen Fällen sich der Entscheidung enthalten und wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens das Erforderliche veranlassen (§. 7).

§. 9.

Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 933). Wenn jedoch 5) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

Digitized by Google

der Angeschuldigte bei einer im Verwaltungswege gegen ihn geführten Untersuchung während der zehntägigen Frist nach der Bekanntmachung des Strafbescheides (§§. 7 und 15) auf rechtliches Gehör angetragen hat, so wird in diesem Falle das Hauptverfahren eingeleitet, ohne daß über die Eröffnung der Untersuchung von dem Gerichte Beschluß gefaßt wird.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Angeschuldigte, indem er sich bei dem ergangenen Bescheide beruhigt, den Antrag auf rechtliches Gehör zurücknehmen. Es fallen ihm jedoch alsdann auch die bis dahin erwachsenen Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last.

Der Angeschuldigte, welcher zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§. 10.

6) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

Die Haupt-Zoll- und Steuerämter untersuchen die Zuwiderhandlungen und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Betheiligten und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 11.

Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufseher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 12.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§. 13.

In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von funfzig Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 14.

Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 15.

Der Strafbescheid wird, wenn die gesetzliche Strafe und der Werth des der Konfiskation unterliegenden Gegenstandes zusammen genommen funfzig Thaler nicht übersteigt, von den Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämtern, sonst aber von der Provinzial-Steuerbehörde erlassen. Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Derselbe wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem

Digitized by Google

Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er im Falle der Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen. Wird solches unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt; den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die auf letztere gesetzte Strafe.

§. 16.

7) Rekurs-Instanz.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesetzte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben, oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 17.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 18.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betreffende Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§. 19.

8) Kosten.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatze.

§. 20.

9) Strafvollstreckung.

Die Veräußerung der Konfiskate wird, ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen im Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichtsbehörden haben ihren desfallsigen Anträgen Folge zu geben.

§. 21.

Zur Beitreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 22.

Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

§. 23.

10) Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gerichte in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Wenn es auf eine solche Strafumwandlung ankommt, sind die Verhandlungen an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, welche die Sache mit ihrem Antrage auf Strafumwandlung dem kompetenten Gerichte vorlegt. Es ist alsdann, ohne daß das Gericht die Entscheidung der Verwaltungsbehörde seiner Beurtheilung zu unterziehen hat, in Gemäßheit der §§. 435 und 436 der Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 zu verfahren.

§. 24.

11) Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Ortsobrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichtsbehörde Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 25.

Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

§. 26.

12) Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

Ist für die Geldbuße ein Anderer verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zuwiderhandlung gegen die Zollgesetze zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 27.

Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesetzte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete, gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zuwiderhandlung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

Digitized by Google

§. 28.

Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben, oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 15 zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Execution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß, wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm dieserhalb binnen zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 29.

Wenn die subsidiarische Verhaftung abgesondert von der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangt, so darf das Gericht hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

§. 30.

13) Verfahren gegen einen unbekannten Defraudanten.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Steuerbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen. Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden, und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 31.

Die in den Eingangs gedachten Landestheilen zur Zeit bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen werden, insoweit in der gegenwärtigen Ordnung etwas Anderes vorgeschrieben worden ist, hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 29. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. zur Lippe.

Digitized by Google

№ 290. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 26. August 1867, betreffend die Publikation des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838, der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1844 und des Regulativs vom 7. Juni 1844, betreffend das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen.

Durch die Verordnung vom 29. vorigen Monats (Gesetzsamml. S. 1268) sind die §§. 1 bis 27 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover mit den dazu ergangenen erläuternden, abändernden und ergänzenden Bestimmungen vom 15. September d. J. ab in Kraft gesetzt. Die letzteren sind theils in der vorgedachten Verordnung vom 29. vorigen Monats, theils in dem durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 eingeführten Strafgesetzbuche und der dazu gehörigen Strafproceßordnung bereits enthalten.

Die §§. 1 bis 27 des Zollstrafgesetzes, sowie die im §. 5 lit. b. der Verordnung vom 29. vorigen Monats angezogene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1844 wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen, und das Regulativ vom 7. Juni 1844, das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen betreffend, welches im §. 5 lit. c ebendaselbst für das Verfahren wegen Chausseegeld-Uebertretungen auf Staats-Chausseen in Kraft gesetzt ist, werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hannover, den 26. August 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

Gesetz vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.

§§. 1—27.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt und verordnen nach dem Antrage Unsers Staatsministerii für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Von den Strafen der Zollvergehen. a. Strafe der Kontrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider, ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen

eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht Zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b. Strafe der Zoll-Defraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa. Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wird die nach §§. 1 und 2 außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unvermögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb. Strafe des ferneren Rückfalls.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3 bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auf verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthausstraße erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Untersagung des Gewerbebetriebes unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

a. das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder
b. eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11—14) oder in betrüglicher Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3, 4) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Digitized by Google

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

cc. Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte
   a. Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder
   b. andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;
2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a. die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
   b. die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
   c. der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
   d. Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
4) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35 des Zollgesetzes getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Versteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können;
5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Daseyn der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Digitized by Google

Kann jedoch in den unter 2, 3, 4 angeführten Fällen der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18 Statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36 des Zollgesetzes bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18 Statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seyen, auf die Entrichtung des Eingangs- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maßgabe dieses Zolles Statt findende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verkürzung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6 Nr. 1 Litt. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6 Nr. 4 angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

Digitized by Google

dd. Zoll-Defraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und

2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitschein kontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4 festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes, und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verstatten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebande-Strafe.

§. 14. a. Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assekuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von zwei bis drei Monaten.

b. Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13 verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe zu schärfen.

c. Der Versichernde (Assekurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Digitized by Google

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden konfiszirt; kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Rthlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältniß der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe belegt werden.

ee. Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wissentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besondern Vorschriften der §§. 13 und 14 Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

c. Strafe der Kontravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsten Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zoll-Ordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thaler geahndet.

d. Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19. A. Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

B. andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zoll-Verwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

Digitized by Google

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rücksichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

e. Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19 subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Rthlrn. zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f. Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden Statt findet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g. Strafe der Bestechung.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresse verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vier und zwanzigfachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von Zehn bis Fünfhundert Thalern belegt. Im Fall des Un-

Digitized by Google

vermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h. Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amts verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von Zehn bis Funfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

i. Entschuldigung mit der Unbekanntschaft der Zoll-Gesetze.

§. 27. Unbekanntschaft mit den Vorschriften des Zollgesetzes, der Zoll-Ordnung und dieses Gesetzes, und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

Allerhöchste Kabinets-Ordre
vom 24. Mai 1844, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 13. d. M. erkläre Ich Mich mit dem, wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen bisher beobachteten Verfahren dahin einverstanden:

daß eine solche Verwandlung in den Fällen, wenn der Verpflichtete zur Zahlung der Geldbuße unvermögend ist, der Regel nach nicht stattfinden soll.

Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch ein bei Stempelstrafen gegen Verleger oder Vertheiler von Zeitungen oder Kalendern. Auch behält es bei den, in der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetzsammlung Seite 370) §§. 25 bis 34 wegen der Karten-Stempelkontraventionen getroffenen Bestimmungen *), so wie in Ansehung der Beamten, die sich bei ihrer Dienstverwaltung einer Verletzung des Stempelgesetzes schuldig machen, bei den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften sein Bewenden.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 24 Mai 1844.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

*) vergl. §. 21 der Verordnung vom 4. Juli 1867, betreffend die Erhebung der Stempelsteuer von Spielkarten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen.

Digitized by Google

Regulativ,

betreffend

das Verfahren bei Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen.

Vom 7. Juni 1844.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung der Chausseepolizei- und Chausseegeld-Uebertretungen nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums was folgt:

§. 1.

I. Chausseepolizei-Uebertretungen. Handhabung der Chaussee-Polizei.

Ueber die Aufrechthaltung der in der Verordnung über den Verkehr auf den Kunststraßen vom 17. März 1839 (Gesetzsamml. für 1839 S. 80) enthaltenen, sowie der dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 (Gesetzsamml. für 1840 S. 98) unter Nr. 7 bis 19 beigefügten polizeilichen Vorschriften haben zunächst die Chausseeaufseher, Chausseewärter und die Gensdarmen zu wachen. Außerdem sind auch die Chausseegeld-Erheber und Pächter, sowie die Polizei-, Forst-, Zoll- und Steuerbeamten verpflichtet, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen glaubhaft angezeigten Chausseepolizei-Uebertretungen zur Rüge zu bringen.

§. 2.

Verfahren gegen den Angeschuldigten.

Wer bei Uebertretung einer der §. 1 gedachten Vorschriften betroffen wird, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Rthlr., statt deren im Unvermögensfalle verhältnißmäßiges Gefängniß eintritt, verpflichtet, den im §. 1 bezeichneten Personen bis zur nächsten in der Richtung der Reise gelegenen Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde zu folgen, derselben Auskunft über seinen Namen, Stand und Wohnort zu ertheilen, und seine Erklärung zu Protokoll zu geben, ob er der gesetzlichen Strafe sich unterwerfen und den ihm bekannt zu machenden Betrag derselben einzahlen wolle.

Kommt es jedoch nach den §§. 4, 5, 7 der Verordnung vom 17. März 1839 auf spezielle Ermittelung des Gewichts der Ladung an, so ist der Führer des Fuhrwerks verpflichtet, den im §. 1 bezeichneten Personen, oder einem hierzu anzunehmenden Begleiter nach dem nächsten, in der Richtung der Reise gelegenen Orte zu folgen, in welchem sich eine zum Verwiegen der Ladung geeignete Waageanstalt befindet.

Digitized by Google

Zu einer rückwärts liegenden Chauſſeegeld-Hebeſtelle oder Ortsbehörde braucht der Angeſchuldigte nur dann zu folgen, wenn dieſelbe nicht weiter als eine Viertelmeile von der Stelle, an welcher die Uebertretung verübt oder das Fuhrwerk angehalten worden, belegen, und die nächſte in der Richtung der Reiſe befindliche Chauſſeegeld-Hebeſtelle oder Ortsbehörde entweder weiter entfernt oder mit keiner Waageanſtalt verſehen iſt. Sollte ſich ein im Dienſt befindlicher Poſtillon einer Uebertretung ſchuldig machen, ſo bedarf es der ſofortigen perſönlichen Geſtellung des Uebertreters nicht, ſondern die Uebertretung iſt anderweit in vorſchriftsmäßiger Weiſe zur Anzeige zu bringen.

§. 3.

Die im §. 2 vorgeſchriebene Verhandlung darf nur von den Chauſſeegeld-Erhebern und Pächtern ſelbſt, nicht aber von ihren Vertretern im Erhebungsgeſchäfte, aufgenommen werden. Die Chauſſeegeld-Erheber und Pächter ſind auch dann zur Aufnahme der Verhandlung befugt und verpflichtet, wenn ſie die Uebertretung ſelbſt entdeckt haben.

Die Annahme des Strafgeldes ohne vorgängige Aufnahme einer ſolchen Verhandlung iſt ſowohl den Chauſſeegeld-Erhebern und Pächtern, als auch den Ortsbehörden unterſagt, den übrigen in §. 1 benannten Perſonen aber gänzlich verboten.

§. 4.

A. Wenn der Angeſchuldigte der Strafe ſich unterwirft und dieſelbe 1) ſofort einzahlt.

1) Wenn der Angeſchuldigte bei der nach §. 2 eintretenden Vernehmung ſich der Strafe unterwirft, und deren Betrag ſofort einzahlt, ſo nimmt der Chauſſeegeld-Erheber oder Pächter oder die Ortsbehörde den Betrag an, und ertheilt unaufgefordert Quittung darüber, worauf der Angeſchuldigte, nachdem nöthigenfalls wegen der Abſtellung vorſchriftswidriger Einrichtungen der Transportmittel gemäß §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 das Erforderliche veranlaßt worden, ſeinen Weg fortſetzen darf. In dieſem Falle findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht Statt, ſondern es behält bei der erlegten Strafe unabänderlich ſein Bewenden.

2) nicht einzahlt.

2) Unterwirft der Angeſchuldigte ſich der Strafe, zahlt aber deren Betrag nicht ein, ſo iſt ihm

a. Legitimation.

a. wenn er über Namen, Stand und Wohnſitz im Inlande ſich auszuweiſen vermag, die Fortſetzung der Reiſe unter Berückſichtigung des §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 zu geſtatten.

b. Pfändung.

b. Vermag der Angeſchuldigte dieſen Ausweis nicht zu führen, ſo wird zur Pfändung geſchritten. Dem Gepfändeten wird unaufgefordert ein Pfandſchein ertheilt. Es dürfen nur ſolche Sachen als Pfand angenommen werden, welche weder dem Verderben ausgeſetzt ſind, noch Unterhaltungskoſten erfordern. Das Pfand wird nur gegen Einzahlung der Strafe zurückgegeben, und wenn dieſe nicht binnen längſtens vier Wochen erfolgt, verkauft (§. 13).

Digitized by Google

In beiden Fällen (litt. a. und b.) ist der Uebertreter zugleich verpflichtet, einen Einwohner des Regierungsbezirks als seinen Bevollmächtigten zu bezeichnen, durch welchen die Einzahlung der Strafe zu gewärtigen ist, und welchem, wenn ein Pfand zurückgelassen worden, der Ueberschuß des Pfanderlöses, oder, bei rechtzeitiger Einzahlung der Strafe, das Pfand ausgehändigt werden kann. Kann oder will der Uebertreter dieser Verpflichtung nicht genügen, so bestellt diejenige Behörde, welche mit ihm zu verhandeln hat, einen solchen Vertreter von Amtswegen. Dem Uebertreter bleibt dann das Recht, statt des von der Behörde ernannten Vertreters binnen einer Präklusivfrist von 8 Tagen einen Bevollmächtigten selbst zu ernennen, welchen dann jene Behörde von dem Tage an, an welchem ihr die Ernennung desselben bekannt gemacht wird, als allein legitimirt anzusehen hat.

c. Verhaftung.

c. Kann durch Pfändung in der zu b. angegebenen Weise der Betrag der Strafe nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

In den unter a., b. und c. bezeichneten Fällen findet ein weiteres Verfahren wegen der Uebertretung nicht statt.

§. 5.

B. Wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterwirft.

Unterwirft sich der Angeschuldigte der Strafe nicht, vermag jedoch

1) Legitimation.

1) über Namen, Stand und Wohnsitz im Inlande sich auszuweisen, so wird ihm die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet.

2) Sicherstellung.

2) Vermag der Angeschuldigte diesen Nachweis nicht zu führen, so ist er anzuhalten, den Betrag der Strafe und der muthmaßlichen Kosten durch Baarzahlung sicherzustellen; ist er hierzu nicht im Stande, so ist die Sicherstellung im Wege der Pfändung nach Vorschrift §. 4 Nr. 2 litt. b. zu bewirken. Ueber die erfolgte Sicherstellung wird unaufgefordert Bescheinigung ertheilt und dem Angeschuldigten demnächst die Fortsetzung der Reise unter Berücksichtigung des §. 15 der Verordnung vom 17. März 1839 gestattet.

In beiden Fällen (Nr. 1 und 2) ist für den Angeschuldigten ein Bevollmächtigter innerhalb des Regierungsbezirks nach näherer Vorschrift des §. 2 litt. b. zu bestellen, welcher den Angeschuldigten bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat, und welchem die Entscheidung zu publiziren, auch eintretenden Falles das Pfand oder der Ueberschuß des Pfanderlöses zurückzugeben ist.

3) Verhaftung.

3) Kann der Betrag der Strafe und Kosten durch Beschlagnahme nicht sichergestellt werden, so ist der Angeschuldigte bis zum Austrage der Sache zu verhaften.

Digitized by Google

§. 6.

Aufnahme der Verhandlung.

Die nach §. 2 aufzunehmende Verhandlung muß enthalten:

1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
3) die vollständige Angabe des Hergangs der Uebertretung nach Zeit, Ort und Umständen;
4) die Bezeichnung der etwa vorhandenen Zeugen nach Namen, Stand und Wohnort, oder der sonstigen Beweismittel und, wenn die Uebertretung von anwesenden Beamten selbst wahrgenommen worden, deren dienstleidliche Versicherung über die Wahrheit ihrer Aussage;
5) die Erklärung des Angeschuldigten, ob er sich der Strafe unterwirft oder nicht;
6) die Angabe, ob die Strafe gezahlt, deponirt, oder ob und wodurch sie sichergestellt ist.

Die Verhandlung wird von dem Denunzianten, dem Angeschuldigten und dem aufnehmenden Beamten unterzeichnet. Kann oder will der Angeschuldigte seine Unterschrift nicht beifügen, so wird dies am Schlusse bemerkt. Einer besondern Affirmation vor dem Friedensrichter, dessen Stellvertreter, Bürgermeister oder Beigeordneten, wie solche im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bisher nöthig gewesen, bedarf es ferner nicht.

§. 7.

Nachträgliche Einzahlung der Strafe.

Ist der Angeschuldigte, welcher der Strafe sich unterworfen hat, ohne deren vorgängige Einzahlung entlassen worden (§. 4 Nr. 2 litt. a. und b.), so muß er solche binnen 8 Tagen leisten; geschieht dieses nicht, so ist die Sache nach Vorschrift des §. 10 zur Erledigung zu bringen.

§. 8.

Verfahren im Falle der Verhaftung.

Ist eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt (§. 4 Nr. 2 litt. c. und §. 5 Nr. 3), so ist derselbe, wenn das Verfahren vor einer zu der Entscheidung nicht kompetenten Ortsbehörde stattfand, sofort, unter Einreichung der vorläufigen Untersuchungsverhandlungen, der nach §§. 10 und 12 kompetenten Behörde zu überliefern. Fand das Verfahren vor einem Chausseegelderheber oder Pächter statt, so ist der Denunziant verpflichtet, den Angeschuldigten bis zur nächsten Ortsbehörde zu bringen, welche für dessen Weiterbeförderung verantwortlich ist; derselben sind zugleich die vorläufigen Untersuchungsverhandlungen zu übergeben.

§. 9.

Schriftliche Denunziation.

Hat der Uebertreter der persönlichen Gestellung zur nächsten Chausseegeld-Hebestelle oder Ortsbehörde sich entzogen (§. 2), so hat der Entdecker der Uebertretung spätestens binnen 24 Stunden die Denunziation schriftlich einzureichen oder solche, wenn er hierzu nicht im Stande ist, bei der nächsten Ortsbehörde oder Chausseegeld-Hebestelle zu Protokoll zu geben. Die Denunziation wird, sofern diese Behörde zu der Entscheidung nicht kompetent ist, sofort der nach §§. 10 und 12

Digitized by Google

kompetenten Behörde eingereicht, welcher dann die Instruktion der Sache, so wie die Entscheidung derselben nach Maßgabe des §. 10 obliegt.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn eine der im §. 1 bezeichneten Personen, ohne den Uebertreter selbst zu betreffen, von einer Chausseepolizei-Uebertretung Kenntniß erhält. Diese Anzeige darf auch dann, wenn der Thäter unbekannt geblieben ist, nicht unterlassen werden.

§. 10.

Weitere Untersuchung und Strafsetzung.

Hat der Angeschuldigte der Strafe sich zwar unterworfen, es kann aber deren Betrag von ihm nicht beigetrieben werden, oder ist derselbe verhaftet worden (§. 4 Nr. 2 litt. c.), so wird durch ein Resolut in Stelle der Geldbuße eine Gefängnißstrafe festgesetzt. In gleicher Weise erfolgt, wenn der Angeschuldigte der Strafe sich nicht unterworfen oder sich der persönlichen Gestellung entzogen hat (§§. 5 und 9), die Festsetzung der durch die Chausseepolizei-Uebertretung oder durch die im §. 2 erwähnte Weigerung verwirkten Geldbuße und der subsidiarisch eintretenden Gefängnißstrafe.

Die Abfassung des Strafresoluts steht in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, dem Landrath desjenigen Kreises zu, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist; ist aber die Uebertretung innerhalb des Bezirkes einer städtischen Ortspolizei-Behörde vorgefallen oder in Gemäßheit des §. 2 bei dieser angezeigt worden, so ist die städtische Ortspolizeibehörde dazu kompetent.

Gegen ein Resolut dieser Behörden findet, wenn die festgesetzte Geldbuße den Betrag von fünf Thalern übersteigt, binnen zehn Tagen, vom Tage der Eröffnung an, nach der Wahl des Verurtheilten, Berufung auf richterliches Gehör oder Rekurs an die vorgesetzte Regierung statt. Uebersteigt die Strafe den Betrag von fünf Thalern nicht, so ist nur der Rekurs an die Regierung binnen der gedachten Frist zulässig. Für die Vollstreckung des rechtskräftigen Resoluts hat der Landrath, und beziehungsweise die städtische Polizeibehörde zu sorgen.

In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln wird die Verhandlung, und wenn der Uebertreter verhaftet worden ist, derselbe mit der Verhandlung zugleich dem Beamten des öffentlichen Ministeriums bei dem Polizei-Gericht, in dessen Bezirk die Uebertretung begangen worden ist, übergeben. Dieser Beamte hat die Sache alsdann bei dem Polizeigericht im gesetzlichen Wege zur Erledigung zu bringen.

Das Polizeigericht ist zur Entscheidung über alle Chausseepolizei-Uebertretungen befugt, ohne daß es auf die Höhe der Strafe ankommt.

§. 11.

Ist eine Verhaftung des Uebertreters erfolgt, so muß sofort das Resolut oder Erkenntniß abgefaßt oder das zur Vervollständigung der Instruktion etwa noch Erforderliche veranlaßt werden.

Digitized by Google

§. 12.

Beauftragung anderer Behörden.

In den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichtsordnung oder das gemeine Recht gilt, können wenn der Sitz der landräthlichen Behörde über drei Meilen von der Chaussee entfernt ist, statt derselben andere Verwaltungs- oder Justizbeamte von den Regierungen mit der Führung der Untersuchung mit der Entscheidung und Strafvollstreckung in allen denjenigen Fällen beauftragt werden, in welchen eine Verhaftung des Angeschuldigten erfolgt ist.

§. 13.

Verwendung des Ueberschusses aus dem Verkauf eines Pfandes ꝛc.

Wenn der Erlös des veräußerten Pfandstücks (§. 4 Nr. 2 litt. b. §. 5 Nr. 2) oder die zur Sicherstellung niedergelegte baare Geldsumme (§. 5 Nr. 2) nach Berichtigung der Strafe und Kosten einen Ueberschuß ergiebt, und der Angeschuldigte oder dessen Bevollmächtigter (§. 4 Nr. 2 b.) sich nicht binnen vier Wochen nach geschehener schriftlicher Aufforderung zur Empfangnahme meldet, so wird der Ueberschuß der Armenkasse des Orts, wo die vorläufige Untersuchung geführt ist, überwiesen mit der Verpflichtung, die Summe dem Angeschuldigten zurückzuzahlen, wenn er sich binnen Jahresfrist, von der Einzahlung zur Armenkasse an gerechnet, meldet. Ist der Wohnort des Angeschuldigten außerhalb der Provinz oder unbekannt, so vertritt, wenn er keinen Bevollmächtigten bestellt hat, eine einmalige Bekanntmachung im Amtsblatte die Stelle der Aufforderung. Im Fall der Freisprechung wird das Pfandstück sofort an den Angeschuldigten oder dessen Bevollmächtigten gegen Rücklieferung des Pfandscheins zurückgegeben. Ist derselbe abwesend und meldet sich nicht binnen 4 Wochen zur Zurücknahme des Pfandstücks so ist dasselbe zu verkaufen und mit dem Erlöse, wie vorstehend vorgeschrieben, zu verfahren.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Chausseepolizei-Uebertretung betroffen worden, sich entfernt und Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Untersuchungsbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in das Amtsblatt eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Armenkasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer aber bleibt vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist zur Geltendmachung der Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

§. 14.

Die Vorschriften §§. 1 bis 13 kommen auf allen Chausseen zur Anwendung, für welche die Verordnung vom 17. März 1839 und die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter Nr. 7 bis 23 beigefügten Bestimmungen gelten.

Digitized by Google

§. 15.

II. Chauſſeegeld-Uebertretungen. A. auf Staatsſtraßen.

Ueber die Aufrechthaltung der dem Chauſſeegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter 1 bis 6 beigefügten, die Sicherung der Chauſſeegeld-Einnahme betreffenden Vorſchriften auf den Staats-Chauſſeen haben, außer den Chauſſeegeld-Erhebern und Pächtern, zunächſt die Zoll- und Steuer-Beamten zu wachen.

Außerdem ſind auch die übrigen im §. 1 genannten Perſonen verpflichtet, die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen dieſer Vorſchrift zur Rüge zu bringen.

§. 16.

In Anſehung dieſer Uebertretungen (§. 15) kommen die §§. 2 bis 11 und der §. 13 mit nachſtehenden Modifikationen zur Anwendung.

1) Was bei Chauſſeepolizei-Uebertretungen in den §§. 2 bis 9 in Betreff der Ortsbehörden verordnet iſt, findet bei Chauſſeegeld-Uebertretungen auch auf die Zoll- und Steuerämter Anwendung, dieſelben mögen Haupt- oder Nebenämter ſeyn. Wenn jedoch die Chauſſeegeld-Hebeſtelle, bis zu welcher der Angeſchuldigte nach §. 2 dem Entdecker würde folgen müſſen, entfernter iſt, als die nächſte Ortspolizeibehörde, ſo hat dieſe die vorläufigen Verhandlungen wegen der Chauſſeegeld-Uebertretung aufzunehmen.

2) Iſt der Angeſchuldigte verhaftet, ſo iſt derſelbe dem nächſten Gerichte zu überweiſen, welches ſich ſofort der Unterſuchung und Entſcheidung zu unterziehen, oder, wenn es dazu nicht kompetent iſt, die Sache dem zuſtändigen Gericht zu übergeben hat.

3) Wird außer dieſem Falle (Nr. 2) die Sache durch das Verfahren vor dem Chauſſeegeld-Erheber oder Pächter, oder vor dem Zoll- oder Steueramte nicht erledigt, ſo ſteht die weitere Unterſuchung und Entſcheidung in den Landestheilen, wo die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, zunächſt dem Hauptamte desjenigen Bezirkes zu, in welchem die Uebertretung verübt worden iſt. In allen Chauſſeegeld-Uebertretungs-Sachen findet daſſelbe Verfahren ſtatt, wie bei dem Steuer-Vergehen, ſoweit nicht das gegenwärtige Regulativ abweichende Beſtimmungen hierüber enthält. Es kann insbeſondere die an die Stelle der Geldbuße tretende Gefängnißſtrafe durch die Steuerbehörde nicht feſtgeſetzt werden und der Angeſchuldigte iſt berechtigt, ſowohl während der ſummariſchen Unterſuchung, als auch nach Abfaſſung des Straf-Reſoluts erſter Inſtanz binnen zehn Tagen, von deſſen Publikation an gerechnet, ohne Rückſicht auf die Höhe der Strafe, auf gerichtliche Unterſuchung und Entſcheidung anzutragen. In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln gelangt die Sache auf dem im §. 10 bezeichneten Wege an die Polizei-Gerichte. Die Polizei-Gerichte ſind zur Entſcheidung über die Chauſſeegeld-Uebertretungen ohne Rückſicht auf die Höhe der Strafe kompetent.

Digitized by Google

§. 17.

B. auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktienstraßen.

Bei den auf den Provinzial-, Bezirks-, Gemeinde- und Aktien-Straßen verübten Chausseegeld-Uebertretungen kommen die Vorschriften der §§. 1 bis 13 zur Anwendung.

§. 18.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Von den wegen Chausseepolizei- oder Chausseegeld-Uebertretungen eingezogenen Strafgeldern soll dem Denunzianten kein Antheil zufließen.

Aufhebung des Denunzianten-Antheils.

Alle entgegenstehende Vorschriften, insbesondere die der Verordnungen vom 31. August 1832 (Gesetzsamml. S. 214), vom 28. Februar 1833 (Gesetzsamml. S. 28) und vom 17. März 1839 (Gesetzsamml. S. 84) werden hierdurch aufgehoben.

§. 19.

Glaubwürdigkeit der Beamten und Denunzianten.

Die durch ein vorschriftsmäßiges Protokoll festgestellte Angabe eines der in den §§. 1 und 15 bezeichneten Beamten, mit Ausnahme der Chausseegeld-Pächter, begründet, wenn der Beamte als solcher vereidet ist und seiner Glaubwürdigkeit keine besondere Bedenken entgegenstehen, in Beziehung auf solche Uebertretungen, deren Strafe zehn Thaler nicht übersteigt, einen vollen Beweis der von dem Beamten selbst wahrgenommenen Thatsachen, vorbehaltlich des dem Angeschuldigten freistehenden Gegenbeweises.

§. 20.

Vollstreckung der Strafen.

Ist die Strafe von einem Gerichte festgesetzt worden, so liegt diesem in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Gerichts-Ordnung oder das gemeine Recht gilt, die Vollstreckung der Strafe ob. In dem Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln erfolgt die Vollstreckung der von den Polizei-Gerichten erkannten Strafen nach den dort geltenden allgemeinen Vorschriften.

Wenn ein Pfand gegeben worden, so ist dieses von der Behörde, welche die erste Verhandlung aufgenommen hat, bis zum Verkaufe oder bis zur Rückgabe an den Eigenthümer aufzubewahren, von dieser Behörde auch der Verkauf des Pfandes zu bewirken und nöthigenfalls die Aufforderung des Uebertreters zur Empfangnahme des Ueberschusses des Erlöses zu erlassen. Die Aufbewahrung und der Verkauf der von den Chausseegeld-Empfängern oder Pächtern abgenommenen Pfänder, so wie der Erlaß der Aufforderung, kann jedoch von der, der Chausseegeld-Empfangsstelle vorgesetzten Behörde einem Anderen übertragen werden. Ist eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet, so kann der Verkauf des Pfandes nur auf Veranlassung derjenigen Behörde, welche für die Vollstreckung der Strafe zu sorgen hat, erfolgen.

§. 21.

Verwendung der Strafgelder.

Die von Chausseepolizei-Uebertretungen aufkommenden Strafgelder sollen zur Hälfte zu einem besondern Unterstützungs-Fonds für Wittwen und Waisen der Polizei- und Steuer-Beamten

Digitized by Google

eingezogen werden. Die andere Hälfte soll im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln den in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Dezember 1822 gebildeten Strafgelder-Fonds, in den übrigen Landestheilen aber, wenn die Straffestsetzung in erster Instanz von einer städtischen Ortspolizeibehörde erfolgt ist, der betreffenden Gemeindekasse, und wenn die Straffestsetzung von dem Landrathe oder dessen Substituten (§§. 10 und 12) erfolgt ist, der Staatskasse zukommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Juni 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim. Flottwell.

Jahr 1867. Heft 79.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 291. Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen.
№ 292. Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht.
№ 293. Bekanntmachung, betreffend die Vorrichtung von Sicherungsmaßregeln wegen Umfluthung des Emswehrs am Haneken, Amts Lingen.
№ 294. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft »Royal Belge« und der Belgischen Gesellschaft der »Vereinigten Rentner« in Brüssel zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.
№ 295. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthume Baden zu Carlsruhe zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.
№ 296. Bekanntmachung, betreffend Militairdienstzeit der Zöglinge der Bildungsanstalt für jüdische Lehrer.
№ 297. Bekanntmachung, betreffend die Erbschaftssteuer-Fiscalate.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 29. August 1867 zu Berlin ausgegebene № 82 enthält unter:

Nr. 6784. Verordnung, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. August 1867;

Nr. 6785. Verordnung, betreffend die veränderte Organisation des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle. Vom 17. August 1867;

Nr. 6786. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juli 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Berent im Regierungsbezirk Danzig für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Schöneck bis zur Pr. Stargardter Kreisgrenze bei Lienfitz in der Richtung auf Pr. Stargardt;

Nr. 6787. Allerhöchster Erlaß vom 24. August 1867, betreffend die Bestellung eines Provinzial-Steuerdirektors für die Herzogthümer Holstein und Schleswig.

Die am 31. August 1867 zu Berlin ausgegebene № 83 enthält unter:

Nr. 6788. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Ausführung einer Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz. Vom 30. Juli 1867;

Nr. 6789. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Jülich im Regierungsbezirk Aachen;

Nr. 6790. Allerhöchster Erlaß vom 29. August 1867, betreffend die Wahlen zum ersten Hannoverschen Provinzial-Landtage.

[Ausgegeben zu Hannover am 6. September 1867.]

Digitized by Google

Die am 5. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 84 enthält unter:

Nr. 6791. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in den Herzogthümern Holstein und Schleswig. Vom 30. August 1867;

Nr. 6792. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den vormals Bayerischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf. Vom 30. August 1867;

Nr. 6793. Verordnung, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten und der Gebühren der Notare und Rechtsanwalte in dem vormaligen Herzogthum Nassau und den vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß des Oberamtsbezirks Meisenheim. Vom 30. August 1867;

Nr. 6794. Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Straffachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist. Vom 30. August 1867;

Nr. 6795. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halle, Regierungs-Bezirks Merseburg, zum Betrage von 600,000 Thalern. Vom 2. August 1867.

№ 291. Verordnung vom 12. August 1867, betreffend das Medizinalgewicht in den neu erworbenen Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 29. August d. J. ausgegebene Stück 82 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums hierdurch, was folgt:

Das Gesetz, betreffend das Preußische Medizinalgewicht, vom 16. März d. J. (Gesetzsamml. Seite 386) wird hiemit in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. (Gesetzsamml. Seite 555, 875, 876) mit der Monarchie vereinigten Landestheile eingeführt.

Vorstehende Verordnung ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 12. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

№ 292. Gesetz vom 16. März 1867, betreffend das Preußische Medizinalgewicht.

(Veröffentlicht durch das am 3. April d. J. ausgegebene Stück 23 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang Unserer Monarchie, einschließlich des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

Das Pfund, wie solches durch den §. 1 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetzsamml. von 1856 S. 545), beziehungsweise §. 1 des Gesetzes vom 26. März 1860. (Gesetzsamml. von 1860 S. 113) als Einheit des Preußischen Gewichts festgestellt ist, soll auch als Medizinalgewicht zur Anwendung kommen.

Dieses Pfund ist hiernach gleich Einem Pfunde und $5{,}_{104579}$ Unzen (1 Pfund 5 Unzen 2 Skrupel $10{,}_{2}$ Gran) des bisherigen Medizinalgewichts.

§. 2.

Das Pfund wird als Medizinalgewicht in fünfhundert Theile getheilt mit dezimaler Unterabtheilung.

Der fünfhundertste Theil des Pfundes erhält den Namen »Gramm«.

Die dezimalen Unterabtheilungen des Gramm werden, der betreffenden Abstufung seines zehnten, hundertsten und tausendsten Theils entsprechend, mit den Namen »Dezigramm«, »Centigramm« und »Milligramm« bezeichnet.

§. 3.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1868 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte ab dürfen andere als diesem Gesetz entsprechende Gewichte in den Apotheken nicht angewendet werden.

Die in den Gesetzen gegen die Benutzung unrichtiger, zum Wiegen bestimmter Werkzeuge und gegen den Besitz ungestempelter Gewichte angedrohten Strafen treten auch in dem Falle ein, wenn nach dem genannten Zeitpunkt in den Apotheken dem gegenwärtigen Gesetz nicht entsprechende, wenngleich mit dem Stempel einer Eichungsbehörde versehene Gewichte benutzt oder vorgefunden werden.

§. 4.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Minister der

Digitized by Google

geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

№ 293. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 31. August 1867, betreffend die Vorrichtung von Sicherungsmaßregeln wegen Umfluthung des Emswehrs am Haneken, Amts Lingen.

Nachdem zur Sicherung gegen Beschädigungen wegen Umfluthung des Emswehrs am Haneken, Amts Lingen, die Herstellung einer Fluthmulde beschlossen worden: so wird darüber in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 16. September 1846, betreffend die Veräußerungspflicht behuf der Anlage von Schiffahrts-Canälen ꝛc., das Nachfolgende bekannt gemacht:

Die Fluthmulde beginnt unweit des Weges nach der s. g. Schlipse auf Grund und Boden der Gemeinde Ellbergen, und verläuft sodann in angemessen gebogener Linie nördlich über die Grundstücke des Köthners Gerd Lühn, des Colonen Gerd Berning und des Köthners Haat zu Ellbergen bis zur Ems unterhalb des Wehrs. Sie wird eine Sohlenbreite von oben etwa 120 und unten etwa 40 Fuß Rheinländisch und 3füßige Böschungen erhalten, auch behuf des Weges nach der Schlipse an geeigneter Stelle überbrückt werden.

Hannover, den 31. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

Digitized by Google

№ 294. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 27. August 1867, betreffend die Zulassung der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft »Royal Belge« und der Belgischen Gesellschaft der »Vereinigten Rentner« in Brüssel zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Laut der in der Beilage abgedruckten Concessionen bezw. vom 10. Mai 1862 und 17. October 1863 und der folgenden Nachträge zu den Concessionen:

»Die unterm 10. Mai 1862 der

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royal Belge zu Brüssel

ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten wird hierdurch für das vormalige Königreich Hannover gültig erklärt.

Berlin, den 26. Juni 1867.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
Delbrück.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.«

und

»Die unterm 17. October 1863 der

Belgischen Gesellschaft der Vereinigten Rentner in Brüssel

ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten wird hierdurch für das vormalige Königreich Hannover gültig erklärt.

Berlin, den 26. Juni 1867.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.«

sind die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royal Belge in Brüssel und die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel auf Grund ihrer in der Beilage gleichfalls abgedruckten Statuten zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover zugelassen.

Hannover, den 27. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.
Departement des Innern.
Heinrichs.

Digitized by Google

№ 295. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 31. August 1867, betreffend die Zulassung der Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthume Baden zu Carlsruhe zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Die Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthume Baden zu Carlsruhe ist laut der in der Beilage abgedruckten Concession vom 6. März v. J. und des folgenden Nachtrags zur Concession:

»Die unterm 6. März 1866 der

Allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthume Baden zu Carlsruhe

ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten wird hierdurch für das vormalige Königreich Hannover gültig erklärt.

Berlin, den 21. Juni 1867.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Gr. zu Eulenburg.«

auf Grund der in der Beilage gleichfalls abgedruckten Statuten zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover zugelassen.

Hannover, den 31. August 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

№ 296. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 3. September 1867, betreffend Militairdienstzeit der Zöglinge der Bildungsanstalt für jüdische Lehrer.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß der Herren Minister des Krieges und des Innern vom 20. August 1867 den Zöglingen der Bildungsanstalt für jüdische Lehrer zu Hannover, welche durch den Königlichen Prüfungs-Commissarius mit einem Befähigungs-Zeugnisse versehen werden, die Begünstigung zugestanden ist, ihrer Militairpflicht nach Maßgabe des

Digitized by Google

§. 8 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 durch eine sechswöchentliche Dienstleistung bei einem Infanterie-Regimente zu genügen.

Hannover, den 3. September 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

№ 297. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 2. September 1867, betreffend die Erbschaftssteuer-Fiscalate.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 10. August 1867, betreffend die Erbschaftssteuer-Fiscalate für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile (Amtsblatt Seite 1065) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit der Verwaltung

des Erbschaftssteuer-Fiscalats I. zu Hannover für die Obergerichtsbezirke Hannover, Hildesheim, Hameln, Göttingen, Osnabrück und Meppen der Finanz-Assessor Schomer,

des Erbschaftssteuer-Fiscalats II. zu Hannover für die Obergerichtsbezirke Lüneburg, Celle, Stade, Verden, Nienburg und Aurich der Regierungs-Assessor Kühnemann

beauftragt, und daß denselben zugleich die Functionen der im §. 24 der Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1867, betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels in dem vormaligen Königreiche Hannover (Amtsblatt Seite 1015 folg.) gedachten Stempelfiscale in den vorgenannten Bezirken übertragen sind.

Hannover, den 2. September 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

Digitized by Google

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge zu Brüssel.

(Orig : 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
gez. **v. Jagow.**

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage: gez. **Delbrück.**

R. d. J. I. A. 8291. M. f. H. ꝛc. IV, 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 3. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-Lallend, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. André Langrand-Dumonceau, General-Direktor der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eigenen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol. 13 fol. 40. v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ipperfiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Ectors, Doktor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Lälen-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Rixensart, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königsstr. Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Hundert Graf van Liedekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Celles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Ofy, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Oberloop, Advokat am Apellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;
13. Antoin Karl Hennequin Graf van Villermont, Eigenthümer, wohnhaft in Petigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Marais-Straße Nr. 28.
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalsrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Baucqeau, Doktor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Directer des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Unions-Straße Nr. 25;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Apellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Lexum-Straße Nr 16. bis.
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunst-Straße.
21. Eduard Mosselmann, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jaques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Apellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Josse-ten Noode, Charité-Straße Nr. 53.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Heuschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St.-Josse-ten-Noode, Prozessionsstraße;
24. Hr. Karl Dandelaoy, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun-Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langran-Pohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße;
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Cändidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße.

Die Herren Mercier, Pitteurs, Duman, Trumper, Laugrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Villermant handeln sowohl in ihrem eigenen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:

Herr Mereier für Herrn Heinrich T'Kint van Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Direkter der Dampfmühlen in Chateline au, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade, Eigenthümer, wohnhaft in Saint-Josse-ten-Noode;

Digitized by Google

Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Läken-Straße;
3. Fräulein Regine Rosine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Richiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel und
6. Franz Johann Gommaire Antoin Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vandertinden von Hoogvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Laeken-Straße;
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Ixelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonk, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Gebürtshelfer und Eigenthümer, wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Bittermont für:

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Bittermont, Bürgermeister zu Neste, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Disirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Lieol, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes, Provinz von Namur; und
3. Herr Alphons Lieol, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royale Belge zu bilden, deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royale Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (General-Versammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in: Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens, mit einem Worte alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereinkünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen; zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse vorhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contrakte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 u. 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Digitized by Google

Dem darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrationsrath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modifieirt oder komplettirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Contracte sein.

Die Bedingungen der Contracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechszig Jahre alt sind. (General-Versammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Beneficien genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrationsrath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend Franken festgesetzt.

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art. 10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mereier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Pillenrs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75.
5.	André Laugrand-Dumouceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Victor Hennequin fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Eclors acht und sechszig Aktien	68.
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr. Hadelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Ofy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b.	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Mérode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Naeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isidor van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourdiu zwanzig Aktien	20.
17.	Hr Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastraelen zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florian Bouqueau zehn Aktien	10.
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mereier zwei und zwanzig Aktien.	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugmann fünf Aktien	5.
	Latus:	863.

Digitized by Google

	Transport:	863.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51.
24.	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10.
25.	Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hohralh fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Danbelooy, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspar Ludwig Xavier Heuschling fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry fünfzig Aktien	50.
34.	Hr. Prosper Terrade vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen, fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gommaire Antoin Cels drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vandertinden von Hoogvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr. Johann Nicolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Cetors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Cetors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen 3 Monaten nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionaire wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tantième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfond selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Konkurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktionair darf mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von den Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörigen Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen 6 Monate einen oder mehrere Aktionaire ihn zu remplaciren vorzustellen.

Digitized by Google

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund des Artikels 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von 6 Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktionair vorgestellt haben, oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt worden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Autorisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risiko des Aktionairs oder seiner Repräsentanten durch einen Wechselmäkler verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Ausgleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberfluß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Deficit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktionairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vornimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie beziehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Vorausnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. und nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Eduard Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer.
Herr Heinrich Alphons Marie Pittheurs, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Ectors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie würden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungs-Protokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. und 17., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung des disponiblen Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Digitized by Google

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht foldirten Aktien vorfinden.

Darlehne auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobillen.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisitere Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontracte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist.

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch fubstituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1835.)

Art. 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Director unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut, sind in einem Koffer, der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt worden, unterstützt.

Digitized by Google

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind, und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissaire angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit, wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmenmehrheit, wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direktor kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Direktors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes betraut.

Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.

Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.

Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26. mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Rediaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.

Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath ihn zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27. und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Aktionaire; ihre Entscheidungen sind für alle, auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.

Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlnng beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Aktionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Aktionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.

Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.

Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.

Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair;

Digitized by Google

Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwallern gehören.

Die Sitzungs-Protokolle sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generaloersammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Aktienfonds vertreten.

Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen, die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art. 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.

Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, discutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.

Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden-Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.

Zu keinem Falle können Dividenden nnd Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.
2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungsrathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt.

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt, der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährtich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammtung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissare haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissare erhallen vom Verwallungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissare mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme, die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschiag des Verwattungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Altionaire denen das Recht der Generalversammtung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwallung ausführbar.

Digitized by Google

Art 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionaire vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Attesten dem Commissar der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister, in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (General-Versammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikels 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge, die den Commissaren laut Artikel 41. gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt.

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million passirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4%.

Der Ueberschuß wird unter die Aktionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von 2 Prozent gleich der den Aktionairen zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:

1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Aktionaire, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorgesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staats-Verwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Digitized by Google

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und aller anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem anderen Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollen sich Streitigkeiten unter den Aktionairen und der Gesellschaft oder unter den Aktionairen selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51. und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen, Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte, die seine Aufsicht erleichtern, zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungsrathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der in gegenwärtigen Statuten vorher gesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung gleichlautend dem französischen Orginale: Belgischer Moniteur, offizielles Journal Nr. 110., Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original francais: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110., Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. ***Dr. J. J. Silbermann,***
traducteur jurée de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première Instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.

L. S. Tribunal de 1re Instance. Bruxelles, den 26. Août 1862.

H. Harmignie.

Digitized by Google

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Harmignie qualifié si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Le Secrétaire Général

L. S. Ministère de la Justice. gez. **Putseys.**

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Pour le Ministre des affaires Etrangères.

Le Directeur,

L. S. Ministère des affaires Etrangères. gez. ***Julien van Overloop.***

Gratis.

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belgischen Ministerial-Directors Herrn Julien van Overloop.

Brüssel, den 10. September 1861.

Königlich Preußische Gesandtschaft.

(L. S.) gez. Graf **Redern.**

Abänderung.

Das Statut der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge" in Brüssel vom 3. Februar 1853 hat zum Artikel 25. folgenden, unterm 29. September 1863 beschlossenen und am 4. Oktober 1863 landesherrlich genehmigten Zusatz erhalten:

„Unter Abänderung nachstehender Bestimmungen wird der Verwaltungsrath ermächtigt, „die verfügbaren Fonds vorzulegen, sowohl in öffentlichen Papieren, welche ausgegeben oder „garantirt sind durch die Königlich Preußische Regierung, als auch in Pfandbriefen Preußischer „Hypotheken-Anstalten, ohne daß jedoch in irgend einem Falle der ganze Betrag dieser Werthe „den 5ten Theil derjenigen Geld-Anlagen überschreiten darf, welche kraft der alinea 2—6 des „vorgedachten Artikel 25. gemacht worden sind."

Berlin, den 25. November 1863.

Königliches Polizei-Präsidium.

gez. **von Bernuth.**

14187. I.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstr. 8.

Digitized by Google

Abänderungen der Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge“ in Brüssel.

Die am 7. September d. J. festgestellten Abänderungen der Statuten der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft

„Royale Belge“

in Brüssel domizilirten durch die Concession vom 10. Mai 1863 zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten zugelassenen Aktien-Gesellschaft, welche unterm 5. Oktober d. J. die Bestätigung der Königlich Belgischen Regierung erhalten haben und dahin lauten:

Die Artikel drei, sechs, sieben, acht, neunzehn, zwei und zwanzig, fünf und zwanzig, acht und dreißig, ein und vierzig und fünf und vierzig sind widerrufen und durch folgende ersetzt:

Artikel 3. Die Operationen der Gesellschaft umfassen ausschließlich die lebenslänglichen einfachen, aufgeschobenen, zeitliche, auf ein oder mehrere Leben vereinten oder getrennten, oder von einer bestimmten Ordnung der Ueberlebens abhängigen Lebens- und Renten-Versicherungen, mit einem Worte alle mögliche von dem menschlichen Leben abhängende Uebereinkünfte.

Versicherungen mit bestimmten Zahlungsterminen, die unabhängig von dem Tode der versicherten Personen, auf Zinseszinsen angelegte Kapitalien, welche gänzlich zu bestimmten Zeiten, oder an zum Voraus festgesetzten aufeinanderfolgenden Epochen rückzahlbar sind, zum Gegenstande haben.

Kauf und Verkauf von bloßen Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Renten.

Versicherungen von Kapitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebensfalle, wenn der Versicherte als Soldat unter die Fahne einberufen wird.

Versicherungen gegen die Folgen körperlicher Unglücksfälle aller Art, von einer heftigen unwillkührlichen Ursache herkommend; die Rückversicherung derselben von anderen Versicherungs-Gesellschaften eingegangenen Risicos.

Diese Versicherungen ertheilen das Recht, mittelst einer jährlichen Prämie, die, je nach der Kategorie des Risicos in welcher der Versicherte sich befindet, abwechselt, zu einer geldlichen Entschädigung, welche besteht:

1) Im Falle des Todes, in einer festgestellten Maximalsumme von fünfzehntausend Franken.
2) Im Falle einer fortwährenden Arbeits-Unfähigkeit in einer jährlichen Maximal Leibrente von tausend Franken.
3) Im Falle einer zeitlichen Arbeits-Unfähigkeit von 5 bis neunzig Tagen, in einer täglichen Maximal-Entschädigung von Zwanzig Franken.

Diese Versicherungen sind einfach oder verbunden, je nachdem sie von einer einzelnen Person in eigenem Interesse oder von Anstalts-Vorstehern oder Vorsichtigkeitsvereinen im Interesse der Arbeiter, Angestellten oder Vereins-Mitglieder geschlossen werden.

Die Versicherten vertheilen sich, mit Rücksicht auf die Risicos, denen sie durch ihre sociale Stellung oder durch ihren Beruf unterworfen sind, in drei Kategorien:

Erste Kategorie. Gewöhnliche Risicos. Diejenigen, welchen das Publikum im Allgemeinen unterworfen ist.

Zweite Kategorie. Gewagte Risicos. Diejenigen, welche besonders auf gewisse industrielle Arbeiten Bezug haben.

Dritte Kategorie. Sehr gewagte Risicos. Es sind dieses die ausnahmsweisen Risicos, welche eine besondere, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmende Prämie erfordern.

Digitized by Google

Die von dem menschlichen Leben abhängenden Operationen werden nach dem von der Gesellschaft festgestellten Tarife berechnet.

Artikel 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Verwaltungsrath modificirt oder vervollständigt werden.

In keinem Falle können die Modificationen der Tarife den bestehenden Verträgen Vortheil oder Nachtheil bringen.

Die Bedingungen der Verträge für welche nicht im Voraus ein Tarif bestimmt werden kann, sind auf Grund der bestehenden Tarife festgestellt.

Wenn die zu versichernden Personen über sechzig Jahre alt sind, kann die Gesellschaft die mit Sterblichkeit kombinirten Versicherungen, nach Belieben verhandeln.

Artikel 7. Die Gesellschaft kann zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Gewinnen eingehen. Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Verwaltungsrathe bestimmt.

Artikel 8. Das Maximum der Lebens-Versicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf fünfzig Tausend Franken festgesetzt.

Die Gesellschaft kann jedoch höhere Summen versichern unter der Bedingung den Ueberschuß in den zwei Monaten des Versicherungs-Abschlusses bei einer anderen Gesellschaft rückzuversichern, diese Frist kann mit der Genehmigung des Regierungs-Comissars verlängert werden.

Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf Zwanzig Tausend Franken festgestellt.

Artikel 19. Die Gesellschaft ist durch einen Verwaltungsrath, bestehend aus sechs Actionären, die durch die General-Versammlung mittelst Listenwahl und Stimmenmehrheit ernannt werden, verwaltet.

Die Dauer ihres Amtes ist drei Jahre, anfangend am Datum der General-Versammlung von Achtzehnhundert sechs und sechszig. Sie sind stets von der General-Versammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Verwalter werden die vacanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder im Einverständnisse mit den Commissarien ersetzt.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder schreiten.

Diese neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Artikel 22. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten.

Die Dauer ihrer Aemter ist auf drei Jahre festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Artikel 25. Der Verwaltungsrath berathet und statuirt über alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung der disponiblen Fonds, sei es in Staatspapieren, die von der Belgischen Regierung ausgegeben oder garantirt sind:

Sei es in Actien der Nationalbank, in Kapital-Actien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie oder in privilegirten Eisenbahn-Obligationen. Sei es in Pfandbriefen einer Immobiliar-Credit-Anstalt, die möglichen Falls durch das Gesetz gegründet wird. Sei es in Obligationen von gesetzlich bestätigten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden; Sei es in Darlehen auf dieselben Werthpapiere mit wenigstens zwanzig Prozent Unterschied als Gewährleistung und nicht länger als für zwölf Monate; Sei es in Diskontirung von Geschäftswerthe auf Belgien, die durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt sind; (unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Commissarien der Gesellschaft noch solche der noch nicht soldirten Actien-Inhaber vorfinden); Sei es in Darlehen auf Hypotheken oder auf in Belgien liegenden Immobilien; Sei es in Ankauf von Versicherungs-Verträgen unterschrieben von der Gesellschaft oder in Darlehen auf den gegenwärtigen Werth dieser Verträge; Sei es in Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen

Digitized by Google

durch in Belgien liegenden Immobilien garantirt; Sei es in Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann nur Immobilien, auf welche Art dieselben auch erworben seien, für den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals besitzen.

Die hypothekarischen Anlagen können nicht länger als auf zehn Jahre geschehen.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht Einhundert fünfzig Tausend Franken überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer Staatspapiere angewandt werden, damit die Gesellschaft im Stande ist, denjenigen Regierungen eine Caution zu leisten, welche die Concession, in ihren Staaten zu wirken, nur unter dieser Bedingung ertheilen.

Jedoch in Abweichung obenstehender Bestimmung kann der Verwaltungsrath in den preußischen Staaten Grundstücke erwerben, bis zu einer Maximal-Summe von Zweihundert und fünfzig Tausend Franken und in deren Ermangelung kann derselbe, in Abweichung derselben Bestimmung, flüssige Gelder, entweder in Staatspapieren, die von der preußischen Regierung herausgegeben oder garantirt sind, oder in Pfandbriefen von preußischen hypothekarischen Anstalten, anlegen, ohne daß jedoch der Gesammtbetrag dieser so angelegten Gelder den fünften Theil der in Folge der Paragraphen zwei bis sechs des gegenwärtigen Artikels angelegten Fonds, überschreiten darf.

Die Geldanlagen geschehen sofort und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens Drei hundert fünf und siebenzig Tausend Franken in nach kurzer Verfallzeit realisirten Werthpapiere repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen; die angelegten Kapitalien werden nur zurückgezogen oder realisirt, um zu neuen, rechtmäßig autorisirten Anlagen oder zum Bedürfnisse des Dienstes zu dienen.

Jeden Monat wird dem Regierungs-Commissar Rechnung der Lage der Gesellschaft und namentlich der gegenwärtigen Kapitalien-Anlagen eingereicht.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden Artikels sechs und zwanzig.

Er berathet und bestimmt die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Verträge. Er setzt die Tarife der Gesellschaft, in Uebereinstimmung mit dem Artikel sechs, fest. Er bestimmt die Zahlung der Schäden und Verluste, welche der Gesellschaft zur Last fallen. Er ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt deren Besoldungen und Gehalte, sowie die allgemeinen Verwaltungskosten. Er beruft die General-Versammlung der Actionäre, wenn er es für nöthig hält, oder wenn diese Zusammenberufung, wie durch Artikel sechs und dreißig vorgesehen, beantragt worden ist. Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung und des Regierungs-Commissars, den Betrag der zu vertheilenden Gewinne. Er kann über die Interessen der Gesellschaft unterhandeln, Vergleiche treffen und kompromittiren. Er kann auch substituiren.

Artikel 38. Die General-Versammlung findet gewöhnlich alle drei Jahre im Monat April, vom Monat April Eintausend acht hundert sechs und sechszig an gerechnet, statt. Der Zeitpunkt der Versammlung wird nach der durch Artikel Vier und Vierzig vorgeschriebenen Weise angezeigt. Der Director legt derselben im Namen des Verwaltungsrathes über die Operationen der Gesellschaft während der verflossenen dreijährigen Periode, Rechnung ab. Die Verwaltung macht durch einen ihrer Mitglieder über den durch den Director abgelegten Rechenschaftsbericht diejenigen Bemerkungen, welche sie für angemessen hält. Die General-Versammlung hört sodann den Bericht, der laut nachstehendem Artikel Ein und Vierzig durch dieselben ernannten Commissarien, an.

Artikel 41 Alle drei Jahre wählt die General-Versammlung in ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissare, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der General-Versammlung vorzulegenden Rechnungen zu prüfen;

Digitized by Google

sie untersuchen und vorkommendenfalls genehmigen die Bilanz und das Ausgabe-Budget der Gesellschaft.

Nach dem Ableben oder Austreten eines oder mehrerer Commissarien, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Verwaltungsräthen ersetzt.

Die so neu ernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vorgänger.

Die General-Versammlung wird bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Commissarien schreiten.

Die Commissarien können von den Büchern und allen Dokumenten der Gesellschaft Einsicht nehmen und die Gesellschaftskasse untersuchen.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich Einem oder Mehreren übertragen.

Die Commissarien erhalten von dem Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen.

Sie statten der General-Versammlung ihren Bericht ab. Dieser Bericht ist vorher dem Verwaltungsrathe und dem Regierungs-Commissar mitgetheilt.

Es wird den Commissarien jährlich von dem Gewinne der Gesellschaft eine Vorausnahme, die in keinem Falle weniger als dreihundert Franken betragen darf, gewährt.

Artikel 45. Jedes Jahr im Monat April wird eine provisorische Bilanz und einen Stand der Lage der Gesellschaft am vorhergehenden ein und dreißigsten December errichtet.

Diese provisorische Bilanz und der Stand der Lage der Gesellschaft werden mit den gehörigen Beweisstücken der Prüfung der Herren Commissarien und des Herrn Regierungs-Commissars vorgelegt. Der Verwaltungsrath, nach Anhörung derselben, beschließt vorkommenden Falls nach diesem Abschlusse der Lage für das verflossene Geschäftsjahr eine provisorische Vertheilung der Gewinne, welche höchstens vier Prozent der auf die Actie gemachten Einzahlung betragen darf. Die Vertheilungen können jedoch nur mit der Zustimmung der Commissarien erfolgen. Es wird alle drei Jahre, und zum ersten Mal am ein und dreißigsten December Achtzehnhundert Achtundsechszig, ein Inventarium und eine Bilanz der Gesellschaft, abgeschlossen am Ein und dreißigsten December der dreijährigen verflossenen Periode, errichtet.

Der Verwaltungsrath beschließt nach diesem Abschlusse der Lage vorkommenden Falls eine Vertheilung der Gewinne und bestimmt vorläufig deren Höhe.

Das Inventarium, der Stand der Lage der Gesellschaft und der Vertheilungs-Entwurf werden mit den gehörigen Beweisstücken dem Regierungs-Commissar wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der General-Versammlung zur Prüfung vorgelegt und der General-Versammlung zur Bestätigung.

Die Rechnungen der Gesellschaft mit den Belägen sind während den, der Zusammenkunft der General-Versammlung, vorausgehenden vierzehn Tagen im Lokale der Gesellschaft zur Einsicht aller Actionäre niederzulegen; wenigstens vierzehn Tage zuvor wird den Actionären Nachricht dieser Niederlegung, in der, für die Zusammenberufung der General-Versammlung vorgeschriebenen Form, gegeben werden.

Ein Duplikat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt.

werden hierdurch auf Grund der Bedingung 1 in der Concession mit der Maaßgabe genehmigt, daß

a. zu Artikel 25: Der Erwerb von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nach wie vor von der landesherrlichen Erlaubniß abhängig bleibt.

b. die nach Artikel 45. aufzustellenden provisorischen und endgültigen Bilanzen und Abschlüsse regelmäßig auch dem Ministerium des Innern einzureichen sind.

Berlin, den 5. Dezember 1866.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: **Sulzer.**

Ausfertigung: M. f. H. ꝛc. IV. 10507. M. d. J. I. A. 6700.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schönhauserstr. 8.

Digitized by Google

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner zu Brüssel.

Der unter der Firma:

Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner

in Brüssel domicilirten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom 28. Januar 1852 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staatsanzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versiche-

Digitized by Google

rung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 17. Oktober 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf **Eulenburg.**

I. 8518. A.

Statuten
für
die Belgische Gesellschaft der „Vereinigten Rentner."

Civile anonyme Gesellschaft
für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebens-Vereine.

Gegründet am 28. Januar 1852.

I. Capitel.
Constituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Von den Erschienenen und jenen Personen, welche durch Subscription oder den Besitz einer oder mehrerer Actien diesen Statuten beitreten, wird eine civile anonyme Gesellschaft unter der Benennung **„Belgische Gesellschaft der Vereinigten Rentner"** gegründet.

Der Sitz der Gesellschaft und ihr Domizil ist in Brüssel.

Art. 2. Zweck der Gesellschaft ist:

1) In Belgien und dem Auslande gegenseitige von dem menschlichen Leben abhängende Vereine zu bilden und Theilnehmer hierzu zu erlangen.
2) Die genannten Vereine bis zum Ende ihrer Dauer zu leiten und zu verwalten, die Einzahlungen einzucassiren, und, wie vorausbestimmt zu verwenden;
3) und endlich die Vertheilung des den genannten Vereinen gehörigen Vermögens zu den für die aufeinanderfolgenden Liquidirungen bestimmten Zeitpunkten zu veranlassen und solche den hierzu Berechtigten auszuhändigen.

Die speciellen Grundlagen dieser Vereine, die allgemeinen und besonderen sie leitenden Bedingungen sollen durch den Verwaltungsrath festgesetzt werden.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 90 Jahre bestimmt, vorbehaltlich der Auflösung in nachbenannten Fällen:

Die Auflösung kann stattfinden, wenn das Gesellschafts-Capital sich bis zur Hälfte des ursprünglichen Bestandes vermindert. In diesem Falle muß solche von der Hälfte und Einem der Actionaire, welche mindestens ¼ der Actien besitzen, beantragt werden.

Digitized by Google

Der Verwaltungsrath hat sodann innerhalb Monatsfrist die General-Versammlung zusammen zu berufen.

Im Falle einer Auflösung oder eines Beschlusses der General-Versammlung, daß keine neuen gegenseitigen Vereine mehr eröffnet werden sollen, wird die Liquidirung durch drei von der General-Versammlung bezeichnete Verwaltungsräthe, in der Form und unter den Bedingungen, wie solche von diese Versammlung bestimmt werden, ausgeführt.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum Betrage ihrer Actien die Summen, welche zur Zahlung der Schulden der Gesellschaft nöthig sind, einzuzahlen. Was nach Bezahlung der Schulden und Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft von diesen Einzahlungen übrig bleibt, wird nach Verhältniß derselben unter die Actionaire vertheilt, es versteht sich jedoch von selbst, daß das Gesammt-Vermögen der Gesellschaft bis zur vollständigen Liquidirung der durch sie gebildeten gegenseitigen Vereine, als Garantie ihrer Verwaltung haftet. —

II. Capitel.

Gesellschafts-Vermögen und Actien.

Art 4. Das Gesellschafts-Vermögen ist auf Frcs. 500,000. festgesetzt und wird in 1000 Actien zu Frcs. 500. ausgegeben. Sobald der vierte Theil der Actien durch die Gründer der Gesellschaft genommen, ist solche als bestehend zu erachten. Auf den Antrag des Verwaltungsraths kann das Gesellschafts-Vermögen bis 1,000,000 Frcs. erhöht werden, doch muß die zu diesem Zweck zusammen zu berufende außerordentliche General-Versammlung der Actionaire es zuvor genehmigen.

Die Actien lauten auf den Namen und sind von 1 bis 1000 numerirt. Sie werden aus einem Stockbuche ausgeschnitten und sind, wie der Abschnitts-Stock, mit der Unterschrift des Directors und zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes versehen; sie tragen einen trockenen Stempel mit der Unterschrift:

„Compagnie belge des Rentiers Réunis, Societé pour la formation et la gestion d'associations mutuelles sur la vie."

(„Belgische Gesellschaft der vereinigten Rentner, Gesellschaft für die Bildung und Leitung gegenseitiger Lebensvereine.")

Die Cession der Actien findet in Gemäßheit des Art. 36. des Handelsgesetzes durch eine in die Register der Gesellschaft eingetragene und von dem Cedent und Cessionar oder ihren Bevollmächtigten unterschriebene Erklärung der Uebertragung (Cession) statt.

Der Cessionar bedarf vor Allem die Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welche duech Beschluß desselben, bei geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit von ¾ der Abstimmenden ertheilt werden kann.

Keine Actie kann getheilt werden. Die Bedingungen gegenwärtiger Statuten machen den Inhaber der Actie verbindlich, in dessen Händen sie sich zue Zeit befindet.

Die Uebertragung der Actie berechtigt den Inhaber gleichzeitig zum Empfang aller verfallenen Zinsen und nicht gezahlter Dividende.

Art. 5. Bei Einhändigung der betreffenden Papiere müssen die Actionaire das erste Fünftel des Betrages einer jeden Actie einzahlen, die übrigen Fünftel sollen nur dann, wenn der Verwaltungsrath die Nothwendigkeit dazu erkennt, eingezahlt werden.

Die sofort eingezahlten Fünftel sollen zu der, durch die allgemeinen Bedingungen, bezüglich der Bildung und Verwaltung dee gegenseitigen Lebensvereine voegeschriebenen Caution, wie auch zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben für die erste Einrichtung und Unkosten jeglicher Art verwendet werden.

Art. 6. Die Actionaire sind nur verpflichtet den Verlust der Gesellschaft bis zur Höhe des Betrages ihrer Betheiligung bei der Gesellschaft zu tragen.

Art. 7. Kein Actionair darf mehr als 200 Actien besitzen.

Digitized by Google

Art. 8. Bei Nichtbezahlung eines oder mehrerer Fünftel der von dem Verwaltungsrathe durch recommandirte Briefe eingeforderten Einzahlung, dient die Copie des Briefes im Copirbuche als Beweis und kann auf Grund dessen der Verwaltungsrath die Einreibung dieser Summen, gegen die Actionaire gerichtlich veranlassen.

Art 9. Der Actionair, welcher seiner Zahlungsverpflichtung in der bestimmten Frist nicht genügt, hat keinen Theil an der Vertheilung des Gewinns in der Zeit des Betriebes, während welcher er diese unterlassen hat, und kann außerdem zu Gunsten der Gesellschaft aller seiner Rechte an dieselbe verlustig erklärt werden.

III. Capitel.

General-Versammlung.

Art. 10. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire, und besteht aus jenen Actionairen, welche mindestens 5 Actien besitzen.

Die Verwalter, sowie der General-Director können den Berathungen der General-Versammlung beiwohnen, haben jedoch nur berathende Stimmen bei ihre Verwaltung nicht betreffenden Fragen.

Art. 11. Die Zusammenberufung der General-Versammlung wird durch von dem Director und einem der Verwalter gezeichnete Briefe geschehen, welche mindestens 20 Tage vor Anberaumung derselben abgesandt werden müssen.

Außerdem wird eine desfallsige Anzeige zweimal, und zwar die erste ebenfalls mindestens 20 Tage vorher in zwei der gelesensten, täglich in Brüssel erscheinenden Zeitungen veröffentlicht werden.

Art. 12. Die zur Theilnahme an der General-Versammlung berechtigten Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die jedoch selbst Actionaire sein müssen, vertreten lassen.

Die Besitzer von 5 Actien haben Anspruch auf 1 Stimme.
„ 10—29 „ „ „ „ 2 Stimmen.
„ 30—49 „ „ „ „ 3 „
„ 50—69 „ „ „ „ 4 „
„ 70 und darüber „ „ „ 5 „

Die Bevollmächtigten, welche schon Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen jenen ihrer Vollmachtgeber hinzuzufügen, ohne jedoch mehr als 5 Stimmen haben zu können.

Die General-Versammlung kann gültig berathen, sobald sie aus der Hälfte und Einem der beiwohnungsfähigen Mitglieder besteht. — Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen oder vertretenen Mitglieder gefaßt und durch von den Büreau-Mitgliedern unterschriebene Protokolle beglaubigt.

Art. 13. Falls eine erste Versammlung die obige angegebene Anzahl von Mitgliedern zur gültigen Zusammensetzung der General-Versammlung nicht erreicht, so wird dieselbe nach Verlauf von mindestens vierzehn Tagen, in der durch Artikel 11. vorgeschriebenen Form, von Neuem zusammenberufen und alsdann die Versammlung als beschlußfähig erachtet, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder sein mag. Die Berathung kann jedoch nur Gegenstände berühren, welche schon auf der Tagesordnung der ersten Versammlung standen.

Art. 14. Die Versammlung wird jedes Jahr im Laufe des Monats April stattfinden, doch kann solche auch außerdem außerordentlicher Weise zusammentreten:

a) so oft der Verwaltungsrath es als zweckdienlich erachtet,
b) auf ein an den Verwaltungsrath von der Hälfte und Einem der stimmfähigen Actionaire, oder von dem Ueberwachungs-Comité der gegenseitigen Vereine gestelltes Verlangen. In diesen vorstehend bezeichneten Fällen hat der Verwaltungsrath sofort die General-Versammlung in der durch Art. 11. vorgeschriebenen Form und Frist zusammen zu berufen.

Digitized by Google

Art. 15. Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath zusammen berufen. Der Präsident des genannten Raths wird den Vorsitz führen und gleichzeitig zwei Stimmensammler und einen Secretair ernennen, welche dann das provisorische Büreau bilden.

Unter demselben Vorsitz wird die General-Versammlung das definitive Büreau ernennen.

Art. 16. Die General-Versammlung hat den Zweck:

I. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen,

II. den Bericht des Directors über die Lage der Gesellschaft entgegen zu nehmen,

III. die Rechnungen des verflossenen Geschäfts-Jahres zu untersuchen und festzustellen,

IV. die Vertheilung der Dividenden festzustellen,

V. über die ihr von dem Verwaltungsrathe vorgelegten Fälle, welcher Art sie auch sein mögen, zu entscheiden.

Die ausgesprochene Genehmigung der General-Versammlung entlastet die Verwaltung.

IV. Capitel.

Verwaltung.

Art. 17. Die Gesellschaft wird durch einen aus 6 Actionairen bestehenden und von der General-Versammlung durch Stimmzettel mit Stimmenmehrheit gewählten Rath verwaltet.

Der Verwaltungsrath kann bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung sich einen oder mehrere Actionaire als Verwalter beiordnen.

Die Function eines Verwalters dauert drei Jahre.

Die Verwalter können immer wiedergewählt werden.

Im Fall des Todes oder Austritts eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsraths, sind solche durch die übrigen Mitglieder provisorisch bis zur nächsten Zusammenkunft der General-Versammlung zu ersetzen und wird diese alsdann über deren Ernennungen definitiv beschließen.

Die so ernannten Verwalter bleiben bis zur Erlöschung der Vollmacht ihrer Vorgänger in Function.

Art. 18. Jeder Verwalter muß Besitzer von mindestens zehn Actien sein, welche während der Dauer seiner Function unveräußerlich sind.

Art. 19. Die Verwalter haben kein bestimmtes Gehalt. Zu ihren Gunsten werden jährlich 20% von dem Netto-Gewinn vorweg abgezogen und ihnen außerdem Gegenwartsmarken von Frcs. 10. bewilligt.

Art. 20. Als Ausnahme von Art. 17. und auf alleinigen Grund der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft vorerst durch die nachstehenden Personen, Gründer der Gesellschaft, verwaltet.

H. H. Henri Alphonse Marie Pitteurs, Deputirter.
Charles Victor Hennequin, Gutsbesitzer und Bürgermeister zu Gingelom.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notariats-Candidat zu Brüssel.*

---

* Die jetzigen durch die General-Versammlung vom 28. April 1855 ernannten Verwalter sind:
H. H. Mercier, Staatsminister, Kammermitglied.
Henri Alphonse Marie Pitteurs, früheres Kammermitglied.
Dumon, Minister der öffentlichen Arbeiten, Kammermitglied.
Prosper Nicolas Pierre Trumper, Banquier zu Brüssel.
Charles Ectors, Notar zu Anderlecht bei Brüssel.
Hennequin, Graf von Villermont, Provinzial-Rath.

Digitized by Google

Art. 21. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten.

Die Dauer ihrer Function ist ein Jahr, doch sind sie wieder wählbar.

Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten wird der Vorsitz von dem Aeltesten der anwesenden Mitglieder geführt.

Bei allen Berathungen entscheidet bei Stimmengleichheit die des Präsidenten.

Art. 22. Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal im Monat zusammen, er ist nur dann beschlußfähig, wenn wenigstens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 23. Der Verwaltungsrath vertritt die Gesellschaft dritten Personen gegenüber, und nimmt Einsicht von allen Geschäften der Gesellschaft.

Er bestimmt die Höhe der zu machenden Nachforderung auf die von den Actionairen einzuzahlenden übrigen Fünftel, nach Maaßgabe des Bedarfs der Gesellschaft.

Er bestimmt über die Verwendung der der Gesellschaft gehörigen Gelder.

Er hat darüber zu wachen, daß die von den Mitgliedern der gegenseitigen Vereine eingezahlten Gelder in der durch die allgemeinen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Weise und Frist angelegt werden.

Er ernennt und entläßt die Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Er nimmt Einsicht von allen auf die Gesellschaft bezüglichen Registern, Correspondenzen, Rechnungen ꝛc.

Er ist berechtigt Vergleiche zu schließen und sich dem schiedsrichterlichen Urtheil zu unterwerfen.

Die Jahres-Rechnungen, die Zinsen von den durch die Actionaire eingezahlten Summen und die Vertheilung des Gewinns werden durch den Verwaltungsrath geordnet und durch schließliche Genehmigung der General-Versammlung festgestellt.

V. Capitel.

Leitung der Geschäfte.

Art 24. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von einem General-Direktor unter Autorität und Aufsicht des Verwaltungsraths geleitet.

Art. 25. Der General-Director wird von dem Verwaltungsrath ernannt und kann sich einen Unter-Direktor beiordnen, wenn die Nothwendigkeit hierzu von dem Verwaltungsrathe anerkannt wird.

Im Fall der Nicht-Beobachtung oder Uebertretung der Statuten, sowie wegen aller anderen gefährlichen, oder der Gesellschaft nachtheiligen Handlungen, kann auf Antrag des Verwaltungsraths die General-Versammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindestens ¾ der Abstimmenden die Absetzung des Direktors aussprechen.

Art. 26. Das Gehalt des Direktors, sowie die andern ihm zu gewährenden Vortheile, werden durch den Verwaltungsrath festgesetzt.

Der Direktor muß wenigstens 20 Actien besitzen.

Diese Actien, welche als Garantie für seine Verwaltung haften, sind während der ganzen Dauer seines Amts und bis erfolgter Rechnungs-Ablegung unveräußerlich.

Auf alleinigen Grund gegenwärtiger Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau, einer der Gründer der Gesellschaft, zum General-Direktor derselben ernannt.

Art. 27. Der General-Direktor wird den Sitzungen des Verwaltungsraths stets beiwohnen, wenn sich dieser nicht mit *seiner* Geschäftsführung oder *seinen* persönlichen Handlungen zu beschäftigen hat; keinesfalls aber hat er berathende Stimme.

Der General-Direktor ist mit Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsraths beauftragt.

Digitized by Google

Art. 28. Die Versicherungsverträge, die Uebertragungen der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingeschriebene Fonds, die Verträge, die Uebereinkommen, die Anweisungen jährlicher Einzahlungen und das Giro werden durch den General-Direktor und einen der Verwalter unterzeichnet.

Der General-Direktor unternimmt und verfolgt, Namens der Gesellschaft, alle gerichtlichen Handlungen.

Der General-Direktor und zwei Verwalter können rechtsgültig die Löschung aller zu Gunsten der Gesellschaft amtlich oder anders erfolgter Eintragungen ganz oder theilweise, mit oder ohne Zahlung, bewilligen.

Im Hinderungsfalle wird der General-Direktor durch einen von dem Verwaltungsrath abgeordneten Verwalter ersetzt.

VI. Capitel.

Inventur, Gewinn und Reservefonds.

Art. 29. Jedes Jahr wird eine Uebersicht der Activa und Passiva der Gesellschaft aufgestellt. Diese Inventur wird am 31. Dezember geschlossen und festgestellt. Sie wird durch den General-Direktor aufgenommen und durch die Mitglieder des Verwaltungsraths genehmigt. Die durch diese Inventur, nach Abzug aller gesellschaftlichen Lasten, festgestellten Ergebnisse, bestimmen den Gewinn.

Art. 30. Von dem Ueberschuß werden 20 % dem Verwaltungsrath bewilligt, wie dies im Art. 19. bestimmt ist.

5 % erhält der General-Direktor.

15 bis 25 %, je nachdem der Verwaltungsrath darüber entscheiden wird, werden jährlich zur Reserve gelegt und entweder in Staatspapieren angelegt oder im Namen der Gesellschaft zur Erwerbung von Grundstücken, oder zur Begründung der Caution bis zum Betrage von Frcs. 500,000 verwendet.

Der Rest wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die aus der Reserve fließenden Zinsen werden jährlich an die Actionaire vertheilt. Sobald die in Art. 30. festgesetzte Summe durch die jährlichen Reserven erreicht ist, wird der Gesammtbetrag des Gewinns unter alle Actionaire vertheilt,

Falls jedoch die als Reserve bestimmten Fonds angegriffen würden, so beginnen die Vorausnahmen, wie sie im Art. 30. festgestellt sind, von Neuem.

VII. Capitel.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 32. Die gegenwärtigen Statuten können durch Beschluß der General-Versammlung beschränkt oder ausgedehnt werden. Dieselbe muß aber mindestens aus der Hälfte der zur Beiwohnung berechtigten Actionaire bestehen und müssen dirselben die zur Berathung zu bringenden Gegenstände ordnungsmäßig bekannt gemacht sein.

Art. 33. Im Fall Streitigkeiten zwischen den Actionairen und der Gesellschaft, oder zwischen den Actionairen selbst entstehen, welche Sachen der Gesellschaft betreffen, so werden solche, welcher Wohnort auch der der streitenden Partheien ist, durch drei von dem Präsidenten des Gerichts zu Brüssel gewählte Schiedsrichter rechtsgültig entschieden, und entscheiden diese als letzte Behörde.

Art. 34. Im Fall des Todes oder Fallissements eines Actionairs, können die Erben, Gläubiger oder Nachfolger an keinem der Gesellschaft gehörigen Gegenstande Siegel anlegen lassen, noch eine Inventur aufnehmen, oder irgendwie den Lauf der Geschäfte unterbrechen; sie haben sich vielmehr auf die durch die General-Versammlung festgestellte jährliche Inventur zu verlassen und behalten sie die Rechte ihres Gewährsmanns in der Gesellschaft, jedoch müssen sich die Erben darüber einigen, daß nur einer aus ihrer Mitte, während der Gemeinschaft des Erbtheils, das Interesse des Erblassers vertrete.

Digitized by Google

Dies würde derselbe Fall sein, wenn, welches auch der Grund sein mag, mehrere Personen Besitzer einer einzigen Actie würden.

Art. 35. Der General-Direktor hat nachdem er 5 Jahr den vorgenannten Funktionen vorgestanden, das Recht, seinen Nachfolger zu bestimmen, es muß dieser jedoch von der General-Versammlung genehmigt werden.

Art. 36. Es kann ein Regierungs-Commissar bei der Gesellschaft ernannt werden, um wenigstens alle 8 Tage von allen gesellschaftlichen Geschäften, sowie von den auf die gegenseitigen Vereine bezüglichen Operationen Kenntniß zu nehmen.

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstr. 8.

Digitized by Google

Conzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten

für die

Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Der unter der Firma: **„Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden"** in Karlsruhe domizilirten, auf Gegenseitigkeit beruhenden Gesellschaft wird die Conzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 28. Mai 1864 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Conzession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Diese Bedingung gilt auch für den ganzen Inhalt der Nro. 1 im §. 51 der Statuten.

2) Die Veröffentlichung der Conzession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Anstalt.

3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Preußischen Staatsanzeiger auf Kosten der Anstalt bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen pp. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.

Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Vertragsurkunde ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Alle statutengemäß zu erlassenden öffentlichen Aufforderungen, Bekanntmachungen und Einladungen, insbesondere die im §. 54 und §. 60 alin. 3 der Statuten vorgesehenen, sind auch durch zwei Preußische Zeitungen zu veröffentlichen, welche nach Anhörung der Anstalt und mit dem Vorbehalte der jederzeitigen Aenderung von der Preußischen Staatsregierung bestimmt werden.

6) Eine Erhöhung des im §. 12 der Statuten auf vier Prozent festgesetzten Zinsfußes für Berechnung der statutenmäßigen Leistungen und

7) Die nach §. 15 alin. 4 zulässige Aufnahme von Vertragsarten in den Geschäftsbetrieb, welche in dem Statute nicht genannt sind, sind von der Zustimmung der Preußischen Staatsregierung abhängig.

8) Die nach Nr. 3 des §. 37 der Statuten zulässige Anlegung der Gesellschaftsgelder in anderen als deutschen Staatspapieren darf nur in solchen Fällen erfolgen, wo die Erlangung der Conzession zum Geschäftsbetriebe in einem außerdeutschen Staate von Hinterlegung einer Caution abhängig gemacht wird. In solchen Fällen dürfen aber von der Anstalt nur Staatspapiere des betreffenden Staates, resp. Papiere mit Zinsgarantie desselben bis zum Betrage der verlangten Caution erworben werden.

Digitized by Google

9) Bei Aufstellung der Bilanz müssen sämmtliche Werthpapiere nach ihrem Courswerthe am Tage der Bilanz-Aufstellung in Rechnung gestellt werden.

Die vorliegende Canzession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 6. März 1866. (L. S.) Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. **Sulzer.**

Von dem Herrn Minister des Innern genehmigter Auszug aus den

Statuten

der allgemeinen Versorgungs-Anstalt im Großherzogthum Baden zu Karlsruhe.

Beschlossen in der außerordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 1863 und genehmigt durch höchste Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden aus Großherzoglichem Staats-Ministerium d. d. Karlsruhe vom 28. Mai 1864, Nro. 455—456.

Erster Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Grundbestimmungen.

§. 1. Die allgemeine Versorgungsanstalt im Großherzogthum Baden ist eine auf Gegenseitigkeit gegründete ewige Gesellschaft, welche den Zweck hat, gegen Einlagen Renten oder nach einem Zeitablauf Kapitalien zu gewähren.

§. 2. Sie hat ihren Wohnsitz in der Stadt Karlsruhe.

§. 3. Die Grundsätze des §. 9 des badischen II. Constitutionsediktes finden auf sie, als eine ewige Gesellschaft Anwendung. Ihr Errungenschaftsvermögen ist jedoch im Falle der Auflösung nicht herrenlos, sondern wie Stiftungsgut zu behandeln.

§. 4. Sie kann sich übrigens nicht auflösen, ohne, soweit ihr Vermögen reicht, für die Sicherstellung ihrer übernommenen Leistungen Vorkehr getroffen zu haben.

§. 5. Nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit gewährleisten die Mitglieder in ihrer Gesammtheit sich gegenseitig ihre Ansprüche aus den abgeschlossenen Verträgen und theilen allen Gewinn und Verlust aus Geschäften der Anstalt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen der Statuten.

§. 6. Der Einzelne schließt seinen Vertrag auf Renten- oder Kapitalzahlung mit der Gesammtheit aller Mitglieder.

§. 7. Jedermann ohne Unterschied der Religion, des Standes, Wohnorts, Alters und Geschlechts kann Mitglied der Anstalt werden.

§. 8. Durch welche Einlagen man der Anstalt gegenüber nicht nur ein vertragsmäßiges Recht zum Bezug der zugesagten Rente oder des zugesagten Kapitals erwirbt, sondern zugleich auch Mitglied der Anstalt wird, ist in den folgenden Bestimmungen über die einzelnen Vertragsarten festgesetzt.

§. 9. Der Eintritt in die Anstalt kann zu jeder Zeit im Jahre stattfinden.

§. 10. Bei allen Verträgen, welche die Rechte eines Mitgliedes geben, wird bei Berechnung der Leistung und Gegenleistung mit Berücksichtigung der zu erwartenden Sterblichkeit angenommen, daß sich der Werth der Leistung und Gegenleistung im Ganzen gleich ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 139, 221, 342.

§. 11. Die diesen Berechnungen zu Grunde gelegten Sterblichkeitstabellen (§§. 222 und 344) können vom Verwaltungsrath und Ausschuß jederzeit berichtigt werden.

Die Berichtigung bleibt jedoch ohne Einfluß auf die bereits abgeschlossenen Verträge.

§. 12. Der Normalzinsfuß der Anstalt für Berechnung ihrer statutengemäßen Leistungen besteht in vier vom Hundert. — Dieser Zinsfuß kann durch den Verwaltungsrath und Ausschuß erhöht oder herabgesetzt werden, wenn nach dem Stande des Zinsfußes im Allgemeinen ersteres zulässig, letzteres geboten erscheint.

Auf bereits abgeschlossene Verträge bleibt eine solche Aenderung ohne Rückwirkung.

§. 13. Der Münzfuß der Anstalt für alle ihre Geschäftszweige ist der im Großherzogthum allgemeine, mithin dermalen der 52½ Guldenfuß.

Digitized by Google

§. 14. Die Verträge, welche die Anstalt in Gemäßheit ihres Zweckes (§. 1) abschließt, sind:

A. solche, wonach sie sich gegen Einlagen verbindlich macht, Renten oder nach einem Zeitlauf Kapitalien unter der Voraussetzung zu bezahlen, daß eine bestimmte Person zu einer bestimmten Zeit noch lebt (**Versorgungsverträge**).

In Folge solcher Verträge gibt sie:

I. **nach den Rechnungsergebnissen wachsende Leibrenten**; (§§. 101—206)

II. **sofort beginnende einfache Leibrenten** und zwar:
1. für eine einzelne Person, (§§. 247—252) — 2. für zwei verbundene Personen, (§§. 253—260) — 3. mit beschränkter Zeitdauer; (§§. 261—265)

III. **aufgeschobene Leibrenten und zwar:**
1. zahlbar bis zum Tode einer bestimmten Person — Pensionen, (§§. 266—275) — 2. für verbundene Personen, (§§. 276—285) — 3. aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Studien- und Lehrgelder; (§§. 286—291)

IV. **in Voraus bestimmten Beträgen wachsende Leibrenten**; (§§. 292—297)

V. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar zu einer fest bestimmten Zeit**; (§§. 298—307)

VI. **aufgeschobene Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines im Voraus festgesetzten Jahres, wenn zwei verbundene Personen noch leben oder wenn der Versorger allein vorher gestorben ist — Aussteuerversicherungsverträge** (§§. 308—317).

Diese Verträge sind ferner:

B. solche, wonach die Anstalt sich gegen Einlagen verbindlich macht, Kapitalien oder Renten beim Ableben einer bestimmten Person zu bezahlen (**Lebensversicherungsverträge**).

Die Kapitalien und Renten sind:

I. **aufgeschobene Kapitalien** und zwar:
1. zahlbar beim Tode des Versicherten — einfache Lebensversicherung, (§§. 383—398) — 2. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuletzt Sterbenden, (§§. 399—406) — 3. zahlbar bei dem Tode des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden, (§§. 407—414) — 4. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er innerhalb einer bestimmten Zeit erfolgt — kurze Lebensversicherung, (§§. 415—422) — 5. zahlbar an einem im Voraus festgesetzten Zeitpunkte oder bei dem Tode des Versicherten, wenn er früher stirbt — abgekürzte Lebensversicherung, (§§. 423—430) — 6. zahlbar bei dem Tode des Versicherten, wenn er ein im Voraus bestimmtes Jahr erlebt — aufgeschobene Lebensversicherung; (§§. 431—439)

II. **Ueberlebensversicherungs-Renten und Kapitalien** und zwar:
1. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten — Leibrenten für Wittwen und Andere, welche durch den Tod des Versicherten eine Unterstützung verlieren, (§§. 440—447) — 2. auf das Jahr des Todes eines Versicherten aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer — Leibrenten für Waisen und Andere, welche nach dem Tode des Versicherten einer zeitweisen Unterstützung bedürfen, (§§. 448—455) — 3. auf das Jahr des Todes des von zwei Versicherten zuerst Sterbenden aufgeschobene Leibrenten — gegenseitige Ueberlebungsrente, (§§. 456—463) — 4. Kapitalien, zahlbar, wenn beim Tode des Versicherten eine im Voraus bestimmte Person noch am Leben ist, (§§. 465—471) — 5. Kapitalien, zahlbar nach dem Tode des Versicherten an eine im Voraus bestimmte Person, vorausgesetzt, daß dieselbe den Versicherten überlebt und alsdann ein im Voraus festgesetztes Alter noch nicht zurückgelegt hat — Waisenkasse; (§§. 472—479)

III. **Kapitalien, zahlbar nach Ablauf eines bestimmten Jahres, der Versicherte mag leben oder nicht — Sparkassenversicherung** (§§. 480—487).

§. 15. In dem vorhergehenden Paragraphen sind diejenigen Vertragsarten bezeichnet, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden.

Der Verwaltungsrath ist jedoch ermächtigt, auch einzelne andere ähnliche Verträge abzuschließen, insofern sie den Grundsätzen der Statuten im Allgemeinen entsprechen.

Insbesondere ist er ermächtigt, Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge mit steigenden, fallenden und aufhörenden Prämien (§§. 210—323) abzuschließen und in jedem einzelnen Falle Leistung und Gegenleistung nach den Grundsätzen der Statuten festzusetzen.

Sollen aber noch andere Vertragsarten in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so kann dies nur durch gemeinschaftlichen Beschluß des Verwaltungsraths und Ausschusses geschehen.

§. 16. Der Verwaltungsrath und Ausschuß ist ermächtigt mit ganzen Gesellschaften und Klassen von Personen Vereinbarungen zu treffen, wonach die Anstalt gegen Prämien den Angehörigen derselben Versorgungs- und Lebensversicherungs-Renten und Kapitalien zu entrichten hat.

Digitized by Google

§. 17. Er kann auch die Verwaltung der Angelegenheiten von Vereinen übernehmen, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und Versorgung oder Lebensversicherung ihrer Angehörigen zum Zwecke haben.

Er ist ermächtigt, die den Abschluß solcher Vereinbarungen erleichternden Ausnahmsbestimmungen, insofern sie mit den Interessen der Anstalt verträglich sind, eintreten zu lassen.

§. 18. Die Versorgungsanstalt übernimmt auch die Rückversicherungen von Versorgungs- und Lebensversicherungs-Verträgen, welche mit andern Gesellschaften eingegangen wurden.

Es ist hiezu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Verwaltungsrathes und Ausschusses erforderlich.

§. 19. Mit der Versorgungsanstalt ist verbunden:

I. eine Sparkasse, bei welcher Einlagen gemacht werden können, welche:
1. bei dem Tode des Einlegers, (§§. 504—513) — 2. an einem im Voraus bestimmten Tage, (§§. 514 bis 521) — 3. nach vorheriger Aufkündigung (§§. 522—531) zurückbezahlt werden;

II. eine Hinterlegungskasse, bei welcher baares Geld, jederzeit aufkündbar, verzinslich angelegt werden kann; (§§. 532—540)

III. eine Aufbewahrungsanstalt für werthvolle Gegenstände; (§§. 541—544)

IV. von Zeit zu Zeit wird die Anstalt Tontinen und zwar:
1. Kinderversorgungsvereine, (§§. 545—570) — 2. andere Arten von Tontinen (§§. 571—573) eröffnen.

Mit der Anstalt ist ferner verbunden:

V. ein Escomptgeschäft; (§§. 574—580)

VI. ein Girogeschäft (§§. 581—598).

Die durch den Betrieb dieser Nebenanstalten gesammelten Gelder werden ungetrennt mit dem übrigen Vermögen der Anstalt verwaltet.

Der sich ergebende Gewinn wird zum Nutzen der Mitglieder verwendet.

§. 20. Die Vertragsurkunden bezeichnen die Rechte und Verpflichtungen beider Theile auf Grundlage der Statuten. Sie können aber auch noch andere in den Statuten nicht vorgesehene, jedoch mit denselben nicht im Widerspruch stehende Bestimmungen enthalten, welche dieselbe Giltigkeit haben, wie die statutarischen.

Sie müssen von dem Director oder dem Generalagenten, dem Kassirer und Kontroleur unterzeichnet und mit dem Stempel der Anstalt versehen sein.

Bei Verträgen, in deren Folge beiden Theilen noch Leistungen bevorstehen, werden die Vertragsurkunden doppelt ausgefertigt.

§. 21. Nach Gutfinden des Verwaltungsraths werden den Verträgen Coupons für Rente und Zinszahlung beigelegt.

§. 22. Die Vertragsurkunden in Verbindung mit den Beitrittserklärungen und ihren Beilagen, sowie mit den Statuten der Anstalt bilden die Grundlage zur Beurtheilung der Rechte und Verbindlichkeiten aus den abgeschlossenen Verträgen.

§. 23. Wenn eine Urkunde, welche die Anstalt über einen in ihrem statutarischen Geschäftsbetrieb liegenden Vertrag ausgestellt hat, insbesondere eine Urkunde über einen Versorgungs- oder Lebensversicherungs-Vertrag, ein Interimsschein, eine Nachzahlungsquittung, ein Hinterlegungsschein, eine Schuldurkunde der Sparkasse und dergleichen verletzt oder unbrauchbar geworden ist, so wird sie auf Ansuchen bei der Verwaltung gegen ein Duplicat ausgetauscht. Das betreffende Mitglied hat die Portoauslagen zu ersetzen.

§. 24. Ist eine solche Urkunde verloren gegangen, so hat das Mitglied dem Verwaltungsrathe den Verlust anzuzeigen, damit davon in den Büchern der Anstalt Vormerkung genommen, und Vorkehr getroffen werde, daß auf Vorlage der als verloren bezeichneten Urkunde durch einen Dritten nicht Zahlung geleistet werde. Sodann hat es bei dem Großherzoglichen Stadtamtsgerichte Karlsruhe eine öffentliche Warnung gegen den Erwerb der verlorenen Urkunde zu erwirken und eine Ausfertigung der Verfügung nebst dem Belege über deren Verkündigung beizubringen.

Am 1. Januar des auf die Vorlage dieser Ausfertigung folgenden Jahres wird die etwa bereits verfallene, baar zu zahlende Schuld der Anstalt der Sparkasse überwiesen und nach §. 530 als Sparkassenguthaben, welches jedoch vorerst unaufkündbar ist, behandelt.

Eine nicht baar zu zahlende, sondern nur gutzuschreibende Schuld wird forthin nach den Bestimmungen der Statuten gutgeschrieben.

Wenn innerhalb fünf Jahren, vom Tage der Vorlage der erwähnten Ausfertigung gerechnet, die verloren gegangene Urkunde wieder gefunden wird, so wird die verfallene baar zu zahlende Schuld ausbezahlt.

Wenn innerhalb dieser Zeit die Urkunde nicht aufgefunden ist, so wird nach deren Ablauf die verfallene, baar zu zahlende Schuld ausbezahlt und wenn noch fernere Zahlungen zu leisten sind, ein Duplicat ausgestellt.

Digitized by Google

Wenn nachgewiesen wird, daß die verlorene Urkunde nicht mehr existirt, oder wenn Sicherheit gegeben wird, daß aus der Auszahlung der verfallenen Schuld oder der Ausfertigung eines Duplicats der Anstalt kein Schaden erwächst, so kann die Auszahlung oder Ausfertigung des Duplicats auch schon vor Ablauf der fünfjährigen Frist geschehen.

Wenn ungeachtet der angeordneten Vorsichtsmaßregeln dennoch auf die angeblich verlorene Urkunde eine Zahlung an einen Dritten geleistet wird, so haftet die Anstalt ihrem Gläubiger gegenüber nicht.

§. 25. Die Forderungen aus diesen Verträgen können ohne Zustimmung der Verwaltung der Anstalt an Dritte sowohl übertragen als verpfändet werden.

Die Person, an welche eine solche Forderung übertragen wird, kann nur eine genannte Person, aber niemals der jeweilige Inhaber der Vertragsurkunde sein.

Der Rechtsübertrag und die Verpfändung muß dem Verwaltungsrath urkundlich eröffnet, und zugleich auf der Vertragsurkunde selbst gegen eine an die Anstalt zu zahlende Gebühr von 15 kr. vorgemerkt sein. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, hat der Rechtsübertrag und die Verpfändung der Anstalt gegenüber keinerlei Wirkung.

§. 26. Die Theilung einer Forderung an die Anstalt ist gleichfalls zulässig. Ein Theil darf jedoch bei einer Kapitalforderung nicht kleiner sein als 100 fl. Kapital und bei einer Rentenforderung nicht unter 10 fl. jährliche Rente betragen.

Bei Theilung werden, gegen Zurückgabe der ältern, neue Urkunden gegen eine Umschreibgebühr von 30 kr. für jede neue Urkunde ausgefertigt.

§. 27. An die Stelle der Personen, von deren Leben oder Tod die Leistung der Anstalt abhängt, können keine anderen gesetzt werden.

§. 28. Die Jahresrenten und Dividenden verfallen, wo nichts Anderes bestimmt ist, am 31. Dezember und werden längstens im dritten Monat des darauffolgenden Jahres bezahlt.

§. 29. Die Zahlung von Renten und Zinsen geschieht nach der Wahl des Bezugsberechtigten bei der Hauptkasse oder auswärts bei einem Geschäftsfreunde.

Die Dividenden können nach der Wahl des Berechtigten baar erhoben oder bei jährlichen Prämienzahlungen an der nächst verfallenden Prämie in Abzug gebracht werden.

Die Zahlung eines Kapitals geschieht bei der Hauptkasse in Karlsruhe. Eine Zahlung durch Geschäftsfreunde der Anstalt kann auf Gefahr und Kosten des Empfangsberechtigten geschehen.

§. 30. Der Verwaltungsrath ist befugt, bevor er eine Zahlungsanweisung erläßt, sich sowohl bei Sterbefällen, als auch überhaupt über die ihm gemachten Angaben die erforderliche Gewißheit zu verschaffen und insbesondere Diejenigen, welche Ansprüche an die Anstalt erheben, zu veranlassen, ihre Angaben genügend zu bescheinigen.

§. 31. Der mit der Auszahlung Beauftragte ist berechtigt, den Vorzeiger der Vertragsurkunde, wenn ihm nicht das Gegentheil bekannt ist, als den Empfangsberechtigten anzusehen und an ihn giltige Zahlung zu leisten.

§. 32. Wenn eine Rente, welche die Anstalt zu leisten hat, 400 fl. oder mehr jährlich beträgt, so kann auf Ansuchen des Berechtigten in dem Vertrage oder in einem Nachtrage dazu festgesetzt werden, daß die zweite Hälfte erst im Monat Juli bezahlt wird. In diesem Falle beträgt diese zweite Hälfte statt je 100 fl. je 101 fl.

§. 33. In allen Fällen, in welchen es nicht ausdrücklich bestimmt ist, bezahlt die Anstalt keine Zinsen für die Zeit vom Verfalltag bis zur Erhebung.

§. 34. Alle Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt, sie mögen von wem immer erhoben werden wollen, sind der Anstalt gegenüber jedenfalls dann erloschen, wenn auf erfolgte Zahlung die Vertragsurkunde zurückgegeben ist.

§. 35. Wer in gewinnsüchtiger Absicht durch Entstellung oder Vorenthaltung der Wahrheit, oder aus grober Verschuldung die Anstalt zur Abschließung eines Vertrags bewogen hat, den sie nicht eingegangen haben würde, wenn sie die wahren Verhältnisse gekannt hätte, oder sich eine größere Rente oder ein größeres Kapital durch den Vertrag zusichern ließ, als er auf die Grundlagen der wahren Verhältnisse erwirken konnte, ist aller aus dem Vertrag entsprungenen Ansprüche an die Anstalt verlustig. Die bereits eingezahlten Prämien sind der Anstalt verfallen und Alles, was er in Folge des Vertrags bezogen hat, muß er der Anstalt mit 5% Zins zurückerstatten.

§. 36. Wenn die Urkunden oder Angaben, welche zur Erhebung der Zahlungen der Anstalt dienen sollen, unter Mitwissen der Person oder der Personen, welche aus dem Vertrage Rechte herleiten, gefälscht sind, oder wesentliche Unrichtigkeiten enthalten, oder wenn von diesen Personen absichtlich etwas verschwiegen wird, was die Verpflichtung der Anstalt ganz oder theilweise aufheben würde, so sind die Ansprüche aus dem Vertrage an die Anstalt erloschen.

Digitized by Google

Alles, was in Folge des Vertrags von der Anstalt bezahlt wurde, muß mit 5% Zins der Anstalt zurückerstattet werden.

Die bezogenen Prämien verbleiben der Anstalt.

Sind mehrere berechtigte Personen vorhanden, so erlischt der Vertrag nur in Ansehung Desjenigen, dem die Unredlichkeit zur Last fällt.

Die Ansprüche der Andern werden hiervon nicht betroffen.

§. 37. Das Vermögen der Anstalt ist anzulegen:

1. auf erstes und wenigstens doppeltes Unterpfand in Liegenschaften;
2. in deutschen Staatspapieren;
3. in andern als deutschen Staatspapieren durch Beschluß des größeren Verwaltungsraths;
4. in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind, und in Obligationen solider Gemeinden; zu diesen Anlagen ist ein Beschluß des größeren Verwaltungsraths erforderlich;
5. auf Faustpfänder und zwar:
   a. in Staatspapieren, in Actien oder Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben mit Gewährleistung eines deutschen Bundesstaates versehen sind; ferner in Pfandverschreibungen, sowie in Obligationen solider Gemeinden, dergestalt, daß bei allen diesen Deckungen das Darleihen, wenigstens Einhundert Gulden und nicht über neun Zehntheile vom Werthe des Faustpfandes beträgt.
   b. in eigenen, das Darleihen genügend deckenden Scheinen über Schuldigkeiten der Anstalt, z. B. Urkunden über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, Hinterlegungs- oder Schuldurkunden der Sparkasse;
6. durch Ankauf von Liegenschaften;
7. auf Annuitäten gegen genügende Sicherheit, nach pos. 1 u. 5;
8. im Escompt- und
9. im Girogeschäft.

§. 38. Der Verwaltungsrath hat am Schlusse eines jeden Jahres zu prüfen, ob einzelne Theile des Vermögens der Anstalt in ihrem Werthe so gesunken sind, daß ein Abschreiben eines Theils des Betrags, mit welchem sie in der Rechnung erscheinen, angemessen ist.

Er wird dabei auf den etwa erhöhten Werth anderer Bestandtheile des Vermögens der Anstalt geeignete Rücksicht nehmen.

Der abgeschriebene Betrag ist nach §§. 40 und 41 zu decken.

§. 39. Unter Verwaltungsaufwand sind die Ausgaben für den Verwaltungsrath, für das Bureau, für die Inventarienstücke, für die Geschäftsfreunde, für die Aerzte und für außerordentliche Fälle begriffen.

§. 40. Die Verwaltungskosten werden bestritten:

1. aus den Eintrittsgeldern, den Umschreib- und sonstigen Gebühren, welche die Anstalt erhebt;
2. aus den Zinsen der noch nicht im Rentengenuß stehenden Theile des Gesammteinlagekapitals und des etwa hiezu gehörigen Aufgeldes von Versorgungsverträgen auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten;
3. aus 4% aller in jedem Jahre eingezahlten Prämien mit Ausnahme jener für die unter 2 genannte Vertragsart;
4. aus den Zinsen der Specialreservefonds und der Dividendenfonds für Versorgungsverträge auf nach den Rechnungsergebnissen wachsende Renten (§§. 151 und 184) und aus den Zinsen der Reserven der Deckungsfonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge; (§§. 225 u. 347)
5. aus höheren Zuserträgnissen und unvorhergesehenen Einnahmen, die sich etwa ergeben;
6. aus dem Ertrag der Nebenanstalten;
7. aus den der Anstalt verfallenen Guthaben nach §. 530;
8. aus der Hälfte der auf die aufkündbaren Sparkasseneinlagen fallenden Dividenden (§. 526).

Reichen diese der Verwaltung zugewiesenen Einnahmen zu den nöthigen Ausgaben nicht hin, so wird das Fehlende, soweit es nicht von dem Reservefond der Sparkasse gedeckt wird (§§. 498 und 499), von sämmtlichen Jahresgesellschaften (§. 117 ff.) und von den für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) bestimmten Fonds im Verhältniß ihres reinen Vermögens, ohne Einrechnung der Reserven, zugeschossen und der Beitrag jeder derselben von ihrem Reservefond abgeschrieben.

§. 41. Von der Summe, welche nach dem jährlichen Rechnungsabschluß übrig bleibt, werden die Verwaltungskosten für das nächste Jahr nach einem Voranschlag abgezogen, der Rest ist der reine Einnahmsüberschuß

Digitized by Google

Derselbe wird, so weit er nicht zur Deckung etwaiger Verluste am Zinsertrag und Kapitalvermögen der Anstalt verwendet werden muß, unter die Jahresgesellschaften (§§. 149 u. 154), welche nicht mehr im Eintrittsjahr stehen und die Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge (§§. 224 u. 346) nach Verhältniß ihres reinen Vermögens ohne Einrechnung ihrer Reserven vertheilt.

Unter reinem Vermögen der Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge sind die nach §§. 224 und 346 gebildeten Deckungsfonds dieser Verträge zu verstehen.

Die Antheile werden mit dem Jahresschluß, und zwar bei den Fonds für Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, ihren Reserven, und bei jeder Jahresgesellschaft, zur Hälfte dem Spezialreservefond, zur Hälfte dem Benefizienfond zugeschrieben.

§. 42. Die Aufnahms-, Umwandlungs- und sonstigen Gebühren, welche in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen für die Anstalt zu erheben sind, können van dem Verwaltungsrath und Ausschuß im Allgemeinen ganz aufgehaben, gemindert oder erhöht werden.

§. 43. Der Verwaltungsrath legt über die Ergebnisse aller Geschäftszweige der Anstalt jährlich umfassende Rechnung ab, welche durch den Druck zu veröffentlichen ist.

§. 44. Den Mitgliedern steht die Einsicht der sie betreffenden Theile der Bücher der Anstalt zu.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungsraths wird der Ausschuß den Beschwerdeführern die erforderliche umfassendere Einsicht der Bücher gewähren.

§. 45. Ueber alle Ansprüche aus Versorgungsverträgen (einschließlich der Verträge, wodurch wachsende Renten erwarben wurden) und aus Lebensversicherungsverträgen entscheidet der Verwaltungsrath.

Beschwerden gegen die Entscheidung des Verwaltungsraths erledigt der Ausschuß.

Wer sich bei der Entscheidung des Ausschusses nicht beruhigt, kann gerichtliche Klage bei dem für die Bewohner der Stadt Karlsruhe zuständigen Gerichte erheben.

Die Klage muß bei Verlust des Anspruchs, innerhalb sechs Monaten, vam Tage der Eröffnung der Entscheidung des Ausschusses an gerechnet, erhoben werden.

§. 46. Wenn eine auswärtige Regierung die Zulassung der Anstalt in ihrem Lande an die Bedingung knüpft, daß Streitigkeiten ihrer Staatsangehörigen aus Versorgungs- oder Lebensversicherungsverträgen vor ihren Gerichten zu entscheiden seien, so ist der Verwaltungsrath und Ausschuß ermächtigt, diese Bedingung einzugehen.

§. 47. Der Verwaltungsrath und Ausschuß bestimmen, wann mit den einzelnen, zur Zeit nach nicht eröffneten Geschäftszweigen begonnen werden soll.

§. 48. Der Verwaltungsrath und Ausschuß wird die durch die Einführung der Versorgungsverträge und der Lebensversicherungsverträge in den Geschäftsplan der Anstalt entstandenen Kosten am Schlusse des zweiten Jahres nach Eröffnung des Geschäftszweiges festsetzen und denselben damit belasten.

Bis dahin leistet die Versorgungsanstalt die erforderlichen Vorschüsse unverzinslich.

Spätere Kosten werden nach §. 39 ff. bestritten.

§. 49. Durch Statutenänderungen (§§. 51, 1. u. 60) dürfen die in bereits abgeschlossenen Verträgen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge keine Minderung erleiden.

Verwaltungs-Organe und ihre Zuständigkeit.

§. 50. Die Verwaltung der Anstalt wird geleitet und besorgt:

1. durch Generalversammlungen;
2. durch den Ausschuß (welcher aus einem Präsidenten und 23 Mitgliedern besteht);
3. durch den Verwaltungsrath (welcher aus einem Director und 11 Mitgliedern besteht) und durch die dem Verwaltungsrathe beigegebenen Bureaubeamten und Gehülfen;
4. durch die Geschäftsfreunde.

§. 51. Zum Geschäftskreis der Generalversammlung gehören:

1. die authentische Erklärung und Abänderung der Statuten und der Verwaltungs-Ordnung;
2. die Wahl von 36 Mitgliedern, aus welchen der Ausschuß und Verwaltungsrath gebildet werden;
3. die Abnahme der Rechenschaft und die Beschlußfassung hierauf;
4. die Controle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
5. die ihr durch besondere Bestimmung der Statuten vorbehaltenen Gegenstände.

§. 52. Die Sitzungen der General-Versammlung sind ordentliche und außerordentliche. Die ordentlichen werden alle zwei Jahre, längstens im Monat Mai oder Juni, gehalten, die außerordentlichen, wenn bei gemeinschaftlicher Berathung der Verwaltungsrath und Ausschuß, oder wenn acht Mitglieder des Verwaltungsraths oder sechszehn des Ausschusses es für nothwendig erachten, oder wenn 72 Mitglieder es verlangen.

§. 53. Die Generalversammlung beruft der Verwaltungsrath.

Digitized by Google

§. 54. Die Einberufung zu den Generalversammlungen geschieht durch Bekanntmachung in einer Zeitung der Residenz und in andern, der Verwaltung geeignet scheinenden öffentlichen Blättern.

§. 55. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Mitglieder und Diejenigen, welche deren Rechte ausüben (§ 116), berechtigt, und zwar die volljährigen Mitglieder männlichen Geschlechts zur Theilnahme in Person, die übrigen, namentlich die Frauen, Kinder, Entmündigten und Mundtodten, zur Theilnahme durch ihre gesetzlichen Vertreter. Die Theilnehmer an der Generalversammlung legitimiren sich auf Aufordern durch die Urkunden über einen Vertrag, der ihnen die Berechtigung als Mitglieder verleiht (§. 8) und eintretenden Falls durch beglaubigte Urkunden über die Befugniß zur Stellvertretung.

Jeder Anwesende hat nur eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Anzahl seiner Einlagen; und wenn er selbst Mitglied ist, ohne Rücksicht auf Diejenigen, die er noch nebenbei vertritt.

§. 56. Der Ort der Zusammenkunft für die Generalversammlungen ist die Stadt Karlsruhe.

§. 57. Jede Generalversammlung wählt sich ihren Präsidenten und Sekretär durch Stimmenmehrheit.

Haben bei der Wahl des Präsidenten oder Sekretärs zwei oder mehrere Personen gleiche Zahl der Stimmen, so entscheidet unter ihnen das Loos.

Bis der Präsident der Generalversammlung gewählt ist, leitet der Präsident des Ausschusses die Verhandlungen.

§. 58. Der Präsident der Generalversammlung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Verhandlung.

Jedes Mitglied, das über einen vorliegenden Gegenstand reden will, hat dies dem Präsidenten anzuzeigen. Nach der Reihenfolge dieser Anzeigen geschehen die Vorträge.

§. 59. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen jederzeit das Wort nehmen, sowohl zur näheren Erörterung des Gegenstandes, als auch zur Begründung der getroffenen Maßregeln und zur Widerlegung erhobener Anstände.

§. 60. Die Beschlüsse der Generalversammlungen werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, welcher in diesem Falle zwei Stimmen hat.

Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung ist die Zustimmung von drei Viertel aller Anwesenden erforderlich.

Keine derartige Erklärung oder Abänderung kann beschlossen werden, wenn nicht der Zweck und die Gründe derselben, so wie die Zeit, wann der Gegenstand in der Generalversammlung zur Berathung kommen soll, wenigstens vier Wochen vorher den Mitgliedern der Anstalt auf geeignetem Weg zur Kenntniß gebracht ist.

Eine authentische Erklärung oder Abänderung der Statuten und der Verwaltungsordnung kann nur gültig beschlossen werden, wenn wenigstens 72 Stimmen abgegeben worden sind.

§. 61. Sechs und dreißig aus der Zahl der nach §. 55 zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten gewählte Personen bilden den Verwaltungsrath und Ausschuß.

Sechs derselben können bis zu zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, die übrigen müssen in der Stadt Karlsruhe ansässig sein. Sind mehr als sechs gewählt, so können diese nur ausnahmsweise in den Verwaltungsrath und Ausschuß eintreten, wenn keine in Karlsruhe wohnenden Ersatzmänner vorhanden sind.

Das Amt der Gewählten dauert jedesmal sechs Jahre.

Jedesmal nach Verlauf von zwei Jahren treten zwölf aus; sie werden durch die Wahl der Generalversammlung ersetzt.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 62. Die Wahl geschieht durch die in der ordentlichen Generalversammlung Anwesenden.

Solchen Wahlberechtigten, welche weiter als zwei Stunden von Karlsruhe entfernt wohnen, ist es gestattet, ihre Stimmen schriftlich an die Generalversammlung einzusenden.

Jeder Wähler bezeichnet vier und zwanzig wählbare Personen.

Diejenigen zwölf, welche die meisten Stimmen erhalten, sind die in den Verwaltungsrath und Ausschuß Gewählten.

Die übrigen zwölf Gewählten sind Ersatzmänner, welche bestimmt sind, die Zahl der sechs und dreißig Mitglieder des Verwaltungsraths und Ausschusses zu ergänzen, wenn ein solches während der Zeit, für welche es gewählt wurde, gestorben oder ausgetreten ist.

§. 63. In solchen Fällen rückt der mit den meisten Stimmen Gewählte zuerst ein, sodann Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte, und so fort.

War Derjenige, welcher gestorben oder ausgetreten ist, Mitglied des Verwaltungsraths, so wählen nach Eintritt eines Ersatzmannes sämmtliche 36 Mitglieder den Nachfolger des Abgegangenen in den Verwaltungsrath aus ihrer Mitte; war aber der Abgegangene Director des Verwaltungsraths, so wählen die 36 zuerst den

Director und sodann erst, wenn der Verwaltungsrath nicht durch die Wahl des Directors vollzählig geworden ist, das noch fehlende Mitglied des Verwaltungsraths.

War der Abgegangene Präsident des Ausschusses, so wählen nach Eintritt jenes Ersatzmannes die 36 den Präsidenten des Ausschusses aus ihrer Mitte; war der Gewählte Mitglied des Verwaltungsraths, so wird sofort letzterer durch Wahl ergänzt.

Derjenige, welcher an die Stelle des abgegangenen Directors oder Präsidenten getreten ist, bekleidet diese Stelle nur bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die Ersatzmänner, welche in den Verwaltungsrath und Ausschuß eingetreten sind, bleiben während der noch laufenden Zeit, für welche ihre Vorgänger gewählt waren, in dieser Stelle.

Die Wahlperiode der übrigen Ersatzmänner dauert von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur andern.

§. 64. Im Falle einer zeitweiligen Verhinderung eines Mitgliedes des Ausschusses kann der Präsident einen der Ersatzmänner als dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung ernennen.

§. 65. Die nach §§. 61 und 62 neu gewählten zwölf Mitglieder, vereint mit den noch vorhandenen vier und zwanzig Mitgliedern des Verwaltungsraths und Ausschusses, wählen sofort aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung den Präsidenten des Ausschusses, sodann den Director des Verwaltungsraths und zuletzt die zur Ergänzung des Verwaltungsraths fehlenden Mitglieder.

§. 66. Die nicht in den Verwaltungsrath gewählten Mitglieder ergänzen den Ausschuß.

§. 67. Das Amt des Präsidenten des Ausschusses und des Directors des Verwaltungsraths dauert zwei Jahre.

Sie treten in den Ausschuß, und beziehungsweise in den Verwaltungsrath zurück, wenn nicht die Zeit umlaufen ist, für welche sie von der Generalversammlung gewählt sind.

Wenn sie in den Ausschuß oder in den Verwaltungsrath zurücktreten oder neu gewählt werden, sind sie auch als Präsident und beziehungsweise als Director wieder wählbar.

§. 68. Die Wahl des Präsidenten leitet das Mitglied, welches das höchste Lebensalter unter den Anwesenden hat; die Wahl des Directors und der Mitglieder des Verwaltungsraths der neu erwählte Präsident.

Die Stimmenmehrheit entscheidet. Fällt gleiche Stimmenzahl, so hat Derjenige, welcher die Wahlhandlung leitet, zwei Stimmen und gibt den Ausschlag.

§. 69. Der Ausschuß überwacht die Geschäftsführung der Anstalt in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Anstalt unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jeder Zeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen lassen.

§. 70. Er bestimmt die Gehalte für die Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 71. Er entscheidet über die Beschwerden gegen die Entscheidungen des Verwaltungsraths in Betreff der Ansprüche aus Versorgungs- und Lebensversicherungsverträgen (§. 45).

Bei Entscheidung über diese Gegenstände müssen mindestens zwölf Ausschußmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Präsident oder sein von ihm ernannter Stellvertreter gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 72. Wenigstens zweimal im Jahre müssen die Kassen der Anstalt und die Urkunden gestürzt werden.

Der Präsident des Ausschusses leitet diesen Sturz unter Zuziehung zweier von ihm gewählten Mitglieder des Ausschusses.

Das Ergebniß wird dem Ausschuß vorgelegt, von diesem der geeignete Beschluß gefaßt, und der Verwaltungsrath davon in Kenntniß gesetzt.

§. 73. Der Ausschuß nimmt die Rechnungs-Ablage des Verwaltungsraths in Empfang und bestellt zur Prüfung derselben zwei seiner Mitglieder.

Es bleibt ihm jedoch überlassen, auch Rechnungsverständige, die nicht Mitglieder des Ausschusses und der Anstalt sind, mit der Prüfung der Rechnung zu beauftragen und aus der Kasse der Anstalt zu belohnen.

Wird das Geschäft der Prüfung nicht von Mitgliedern des Ausschusses besorgt, so ernennt der Präsident einen Referenten für die Beaufsichtigung der Abhör und zur Erstattung der Vorträge über die Ergebnisse derselben.

§. 74. Ausstellungen, welche der Ausschuß in Ausübung der ihm zustehenden Ueberwachung der Geschäftsführung zu machen hat, theilt er dem Verwaltungsrathe zur Erledigung mit. Kann auf diese Weise eine etwaige Meinungsverschiedenheit zwischen dem Verwaltungsrathe und Ausschusse nicht beseitigt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, eine Entscheidung der Generalversammlung herbeizuführen.

Digitized by Google

§. 75. Zur gemeinschaftlichen Berathung und Beschlußfassung durch den Verwaltungsrath und Ausschuß gehört, außer den in den Statuten besonders bezeichneten Verwaltungsgegenständen, die Auslegung zweifelhafter Bestimmungen der Statuten bis zur authentischen Erklärung der Generalversammlung.

§. 76. Bei Entscheidung der zur gemeinschaftlichen Zuständigkeit des Verwaltungsraths und Ausschusses gehörigen Gegenstände müssen wenigstens sechs Mitglieder des Verwaltungsraths und zwölf des Ausschusses anwesend sein.

An derartigen Berathungen nimmt der gesammte größere Verwaltungsrath Antheil.

Der Präsident des Ausschusses führt den Vorsitz; bei dessen Verhinderung der Director des Verwaltungsraths.

Die Entscheidung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit.

Der Vorsitzende gibt den Ausschlag, wenn einschließlich seiner Stimme Stimmengleichheit entsteht.

§. 77. Das Amt des Präsidenten und der Mitglieder des Ausschusses wird als Ehrenamt betrachtet.

Da es Zeit und Mühe nicht häufig in Anspruch nimmt, so ist zu erwarten, daß kein Mitglied der Anstalt die Uebernahme desselben ohne solche Gründe verweigern werde, welche von dem Verwaltungsrathe und Ausschusse für hinlänglich erachtet werden.

Wenn Mitglieder des Ausschusses die Rechnungen prüfen, so erhalten sie dafür ein Honorar.

Ausnahmsweise wird auch dem Respizienten für die Rechnungsabhör und den Mitgliedern des Ausschusses, welche die Kassenstürze vorzunehmen haben, ein Honorar ausgeworfen.

In beiden Fällen bestimmt der Verwaltungsrath und Ausschuß die Größe des Honorars.

§. 78. Der Verwaltungsrath berathet und faßt seine Beschlüsse entweder als größerer oder als engerer Verwaltungsrath.

Der größere Verwaltungsrath besteht aus den dermalen vorhandenen gewählten zwölf Mitgliedern desselben, welche in der Folge nach §§. 61—63 u. 65 ersetzt werden.

Zur Bildung des engeren Verwaltungsraths bestimmt der Director fünf Mitglieder des Verwaltungsraths. Eines derselben muß ein praktisch geübter Rechtsgelehrter sein.

Findet sich unter den Mitgliedern des größeren Verwaltungsraths kein solcher, so ist der Verwaltungsrath befugt, ihn außerhalb seines Collegiums zu suchen, ihn zu den Berathungen beizuziehen und zu belohnen.

Der Director hat den Vorsitz im größeren und engeren Verwaltungsrathe.

Wenn die Statuten einfach den Verwaltungsrath erwähnen, ist darunter der engere Verwaltungsrath zu verstehen.

§. 79. Der größere Verwaltungsrath besorgt die ihm durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

Auch andere Verwaltungsgegenstände können durch den Director, wenn er es ihrer Wichtigkeit wegen für angemessen erachtet, ihm zur Erledigung vorgelegt werden.

Einzelne Mitglieder des größeren Verwaltungsraths können mit dem Referate über einzelne Gegenstände von dem Director beauftragt und zu den Sitzungen des engeren Verwaltungsraths beigezogen werden.

§. 80. Der engere Verwaltungsrath besorgt die gesammte Verwaltung der Anstalt, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen dem größeren Verwaltungsrathe, oder dem Ausschusse, oder der gemeinschaftlichen Beschlußfassung des Verwaltungsraths und Ausschusses, oder der Generalversammlung vorbehalten sind.

§. 81. Er ist ermächtigt, Kapitalien bis zum Betrage von 200,000 fl. aufzunehmen und nöthigenfalls Deckung dafür zu geben.

Zu größeren Kapitalaufnahmen ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

§. 82. Der engere Verwaltungsrath kommt wenigstens einmal in der Woche zu einer Sitzung zusammen und außerdem, so oft es der Director nöthig findet.

§. 83. Die Beschlüsse, des größeren sowohl, als des engeren Verwaltungsraths, werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Director, der in diesem Falle zwei Stimmen hat.

§. 84. Vorbereitende Verfügungen kann der Director allein erlassen; auch Verwaltungsangelegenheiten, welche nach den vom Verwaltungsrathe angenommenen feststehenden Grundsätzen behandelt werden und in ihrer Entscheidung keinen Zweifel bieten, kann der Director unter Mitwirkung eines Mitgliedes des engeren Verwaltungsraths erledigen. Er wird jedoch von wichtigeren Entscheidungen dieser Art dem engeren Verwaltungsrathe in der nächsten Sitzung Kenntniß geben.

§. 85. Die Ausfertigungen werden von dem Director oder seinem Stellvertreter im Namen des Verwaltungsraths unterzeichnet. Jedoch müssen Urkunden über Verträge, wodurch die Anstalt eine Verpflichtung übernimmt, insbesondere über Versorgungs- und Lebensversicherungsverträge, über Hinterlegungen und Sparkasseneinlagen u. s. w. vom Cassier und Controleur mitunterschrieben sein.

Digitized by Google

Einnahme- oder Ausgabe-Decreturen müssen von einem Mitgliede des engeren Verwaltungsraths mitunterzeichnet sein.

Bei bloßen Quittungen genügt, wenn nicht Anderes bestimmt ist, die Unterschrift des Cassiers.

§. 86. Bei Verhinderung des Directors vertritt seine Stelle das von ihm dafür ernannte Mitglied des Verwaltungsraths.

In Ermangelung einer solchen Ernennung versieht das dienstälteste Mitglied des Verwaltungsraths die Stelle des Directors.

§. 87. Der Director und die Mitglieder des engeren Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren erheben, noch Geschenke annehmen.

§. 88. Die aus dem engeren Verwaltungsrathe Ausgetretenen sind wieder wählbar, aber nicht gehalten eine zweite Wahl in denselben anzunehmen.

§. 89. Die Beamten der Anstalt und die Gehülfen der Verwaltung sind:

1. der Generalagent,
2. der Sekretair,
3. der Cassier,
4. der Controleur,
5. der Mathematiker,
6. die Geschäftsfreunde,
7. die Anstaltsärzte,
8. die zur Erledigung der Bureauarbeiten erforderlichen Gehülfen und
9. der Bureaudiener.

Sie sollen aus der Zahl der zur Theilnahme an der Generalversammlung Berechtigten genommen werden, wenn die geeigneten Personen unter ihnen vorhanden sind; andernfalls können andere Personen dazu ernannt werden.

Ihre Ernennung erfolgt durch den größeren Verwaltungsrath.

Ihre Anstellung ist in der Regel widerruflich; beschränkte Widerruflichkeit oder Unwiderruflichkeit der Anstellung und Zusicherung oder Bewilligung von Pensionen oder Wittwen- und Waisengehalten kann nur die Generalversammlung gewähren.

Sie erhalten eine entsprechende Belohnung.

Ständige Gehalte und Gratificationen bewilligt der Verwaltungsrath und Ausschuß, Tagesgebühren und Remunerationen der engere Verwaltungsrath.

Von Denen, welche mit der Anstalt im Geschäftsverkehr sind, dürfen sie für sich weder Gebühren für derartige Geschäfte erheben noch Geschenke annehmen.

Sie erhalten ihre allgemeinen Dienstinstructionen von dem größeren Verwaltungsrathe; besondere Aufträge und Weisungen von dem Director oder dem engeren Verwaltungsrathe.

§. 90. Die unter 1, 2, 3, 4, 5 und 9 Genannten werden zur strengen Beobachtung ihrer Dienstobliegenheiten in Pflichten genommen. Sie haben eine von dem Verwaltungsrathe und Ausschuß zu bestimmende Kaution zu leisten. Sie dürfen ohne Genehmigung des Verwaltungsraths kein anderes Amt bekleiden und kein anderes Geschäft gewerbmäßig betreiben.

§. 91. Der Generalagent und der Mathematiker soll erst dann angestellt werden, wenn es der Umfang der Geschäfte nothwendig macht.

Der Verwaltungsrath und Ausschuß entscheidet, ob dieser Fall eingetreten sei.

Der Generalagent ist dem Bureau der Anstalt gegenüber der Stellvertreter des Directors.

Er kann Mitglied des activen Verwaltungsraths sein.

Wenn er es nicht ist, so kann ihm dennoch ein besonderes Respiziat zugetheilt und er kann regelmäßig oder in außerordentlichen Fällen zu den Sitzungen des Verwaltungsraths mit berathender Stimme zugezogen werden.

Er hat insbesondere die mit den Mitgliedern abzuschließenden Verträge und die Geschäfte der Nebenanstalten zu prüfen und die darüber ausgestellt werdenden Scheine im Auftrag des Directors zu unterzeichnen.

§. 92. Der Sekretair führt das Protokoll in den Sitzungen, fertigt die Beschlüsse aus, gegenzeichnet sie und sorgt, daß sie richtig abgelassen werden.

Er beaufsichtigt die Kanzlei und Registratur.

Er führt das Notabilienbuch.

Digitized by Google

§. 93. Der Cassier besorgt alle Geldeinnahmen und Ausgaben nach Vorschrift der Statuten und nach der besonderen Decretur des Verwaltungsraths.

Der Cassier steht mit den Geschäftsfreunden der Anstalt in Kassenverkehr. Die Kassen der Geschäftsfreunde sind Filialkassen. Außerdem führt er das Geld-Tagebuch, stürzt am Ersten jeden Monats gemeinschaftlich mit dem Controleur die Kasse und bemerkt das Ergebniß im Tagebuch.

§. 94. Der Cassier wohnt im Dienstgebäude der Anstalt.

§. 95. Er hat eine Hauptkasse und eine Handkasse.

Die Hauptkasse, worin auch die Schuld-Urkunden und Werthpapiere der Anstalt aufbewahrt werden müssen, steht unter dreifachem Verschluß.

Der Cassier hat, ebenso wie der Director und der Kassenrespizient, einen besondern Schlüssel.

Zur Handkasse hat der Cassier allein den Schlüssel.

Alle größeren Geldbeträge, soweit sie nicht zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der nächsten Woche oder zur Bestreitung vorgemerkter und in den nächsten drei Tagen zu leistender größerer Zahlungen erforderlich sind, so wie alle Werthpapiere der Anstalt müssen mindestens einmal in jeder Woche zur Hauptkasse abgeliefert werden.

§. 96. Der Controleur, mit Unterstützung der erforderlichen Gehülfen, stellt die Rechnung, welche die vollständige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben mit den erforderlichen Belegen zu enthalten hat, und führt die Hülfsbücher der Anstalt, welche er sammt den Rechnungspapieren gehörig zu verwahren hat.

Am ersten Tage jeden Monats stürzt er gemeinschaftlich mit dem Cassier die Kasse.

Jährlich auf den letzten Dezember schließt er die Rechnungsbücher der Anstalt ab und zieht die Jahresbilanz. Er entwirft den Rechenschaftsbericht.

§. 97. Der Mathematiker soll wissenschaftlich gebildet sein.

Ihm liegt die Prüfung der in den abzuschließenden Verträgen enthaltenen Berechnungen, die Ausarbeitung etwaiger neuer Tarife und die Berechnung der Normalhöhe der Deckungsfonds (§§. 224 und 346) ob.

Die Geschäfte können durch den Verwaltungsrath dem Generalagenten, wenn er dazu geeignet ist, oder einem in Karlsruhe wohnenden Mathematiker, so lange der Umfang derselben nicht die Anstellung eines eigenen Mathematikers erfordert, übertragen werden.

Dem Mathematiker können auch andere, das Rechnungswesen, insbesondere die Rechnungsabhör betreffenden Geschäfte übertragen werden.

§. 98. Die Geschäftsfreunde sind die Vermittler zwischen dem Verwaltungsrath und den auswärts wohnenden, bei der Anstalt Betheiligten.

Sie nehmen namentlich die Beitrittserklärungen entgegen und befördern sie an den Verwaltungsrath.

Am Schlusse jedes Monats legt der Geschäftsfreund dem Verwaltungsrath eine belegte Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben vor.

Von jeder Baarsendung an die Hauptkasse ist sogleich Anzeige an den Verwaltungsrath zu machen.

§. 99. Die Aerzte haben die ihnen vorgelegten ärztlichen Fragen, insbesondere über die abzuschließenden Lebensversicherungsverträge und über die stattgehabten Todesfälle zu prüfen und zu begutachten.

Einer dieser Aerzte und sein Stellvertreter muß in Karlsruhe seinen Wohnsitz haben. Beide werden auf Beobachtung der ihnen ertheilten Instruction verpflichtet.

Vor jedem Abschluß eines Lebensversicherungsvertrags und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß ist das Gutachten des in Karlsruhe wohnenden Arztes oder seines Stellvertreters einzuholen.

§. 100. Der Diener besorgt die Bedienung für das Bureau. Er wohnt in dem Dienstgebäude und besorgt unter Aufsicht des Cassiers den gehörigen Verschluß der Diensträume.

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist

Herr Joseph Schlegel in Frankfurt a. M.

ernannt worden.

Druck von Mahlau & Waldschmidt in Frankfurt a. M.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 80.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 298. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften.
№ 299. Verordnung, betreffend die Einführung des vorstehenden Gesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover.
№ 300. Allgemeine Verfügung und Instruction zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes.

Bundes-Gesetzblatt.

Das am 2. August 1867 zu Berlin ausgegebene 1. Stück enthält unter:

Nr. 1. Publikandum. Vom 26. Juli 1867;

Nr. 2. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1867, betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staats-Ministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes;

Nr. 3. Verordnung, betreffend die Einführung des Bundes-Gesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867.

Das am 11. August 1867 zu Berlin ausgegebene 2. Stück enthält unter:

Nr. 4. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867;

Nr. 5. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867.

Das am 17. August 1867 zu Berlin ausgegebene 3. Stück enthält unter:

Nr. 6. Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.

Das am 3. September 1867 zu Berlin ausgegebene 4. Stück enthält unter:

Nr. 7. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 10. September 1867.]

Digitized by Google

№ 298. Gesetz vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-genossenschaften.

(Veröffentlicht durch das am 27. April d. J. ausgegebene Stück 34 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1.

Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer »eingetragenen Genossenschaft«, unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2.

Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statut),
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung »eingetragene Genossenschaft« enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

Digitized by Google

§. 3.

Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Betrag der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4.

Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte (Art. 73 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister, welches einen Theil des Handelsregisters bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;

Digitized by Google

6) die Form, in welcher die von der Genoſſenſchaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, ſowie die öffentlichen Blätter, in welche dieſelben aufzunehmen ſind.

Zugleich iſt bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genoſſenſchafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte eingeſehen werden könne.

Iſt in dem Geſellſchaftsvertrage eine Form beſtimmt, in welcher der Vorſtand ſeine Willenserklärungen kund giebt und für die Genoſſenſchaft zeichnet, ſo iſt auch dieſe Beſtimmung zu veröffentlichen.

§. 5.

Vor erfolgter Eintragung in das Genoſſenſchaftsregiſter hat die Genoſſenſchaft die Rechte einer eingetragenen Genoſſenſchaft nicht.

§. 6.

Jede Abänderung des Geſellſchaftsvertrages muß ſchriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte unter Ueberreichung zweier Abſchriften des Geſellſchaftsbeſchluſſes angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeſchluſſe wird in gleicher Weiſe wie mit dem urſprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung deſſelben findet nur in ſo weit ſtatt, als ſich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beſchluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derſelbe bei dem Handelsgerichte, in deſſen Bezirk die Genoſſenſchaft ihren Sitz hat, in das Genoſſenſchaftsregiſter eingetragen iſt.

§. 7.

Bei jedem Handelsgerichte, in deſſen Bezirk die Genoſſenſchaft eine Zweigniederlaſſung hat, muß dieſe Behufs der Eintragung in das Genoſſenſchaftsregiſter angemeldet werden und iſt dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4 bis 6 für das Hauptgeſchäft vorſchreiben.

Abſchnitt II.

Von den Rechtsverhältniſſen der Genoſſenſchafter unter einander, ſowie den Rechtsverhältniſſen derſelben und der Genoſſenſchaft gegen Dritte.

§. 8.

Das Rechtsverhältniß der Genoſſenſchafter unter einander richtet ſich zunächſt nach dem Geſellſchaftsvertrage. Letzterer darf von den Beſtimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zuläſſig erklärt iſt.

Der Gewinn und Verluſt wird in Ermangelung einer anderen Beſtimmung des Geſellſchaftsvertrages unter die Genoſſenſchafter nach Köpfen vertheilt.

Digitized by Google

§. 9.

Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossen in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 10.

Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die in Betreff der Kaufleute im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und in dem Einführungsgesetze vom 24. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 449) gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Genossenschaften, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§. 11.

Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, insofern zur Deckung derselben im Falle der Liquidation oder des Konkurses das Vermögen der Genossenschaft nicht ausreicht, haften alle Genossenschafter solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle, von der Genossenschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

§. 12.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behuf ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 13.

Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Digitized by Google

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genoſſenſchafter in das Vermögen der Genoſſenſchaft eingebrachten Gegenſtande bereits zur Zeit des Einbringens beſtanden, durch die vorſtehenden Beſtimmungen nicht berührt.

§. 14.

Eine Kompenſation zwiſchen Forderungen der Genoſſenſchaft und Privatforderungen des Genoſſenſchaftsſchuldners gegen einen Genoſſenſchafter findet während der Dauer der Genoſſenſchaft weder ganz noch theilweiſe ſtatt. Nach Auflöſung der Genoſſenſchaft iſt ſie zuläſſig, wenn und ſoweit die Genoſſenſchaftsforderung dem Genoſſenſchafter bei der Auseinanderſetzung überwieſen iſt.

§. 15.

Hat ein Privatgläubiger eines Genoſſenſchafters nach fruchtlos vollſtreckter Exekution in deſſen Privatvermögen die Exekution in das demſelben bei der demnächſtigen Auflöſung der Genoſſenſchaft zukommende Guthaben erwirkt, ſo iſt er berechtigt, die Genoſſenſchaft mag auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit eingegangen ſein, Behufs ſeiner Befriedigung nach vorher von ihm geſchehener Aufkündigung das Ausſcheiden jenes Genoſſenſchafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindeſtens ſechs Monate vor Ablauf des Geſchäftsjahres der Genoſſenſchaft geſchehen.

Abſchnitt III.

Von dem Vorſtande, dem Aufſichtsrathe und der Generalverſammlung.

§. 16.

Jede Genoſſenſchaft muß einen aus der Zahl der Genoſſenſchafter zu wählenden Vorſtand haben. Sie wird durch denſelben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorſtand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern beſtehen, dieſe können beſoldet oder unbeſoldet ſein. Ihre Beſtellung iſt zu jeder Zeit widerruflich, unbeſchadet der Entſchädigungsanſprüche aus beſtehenden Verträgen.

§. 17.

Die jeweiligen Mitglieder des Vorſtandes müſſen alsbald nach ihrer Beſtellung zur Eintragung in das Handelsregiſter angemeldet werden. Der Anmeldung iſt ihre Legitimation beizufügen. Die Mitglieder des Vorſtandes haben ihre Unterſchrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubter Form einzureichen.

§. 18.

Der Vorſtand hat in der durch den Geſellſchaftsvertrag beſtimmten Form ſeine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genoſſenſchaft zu zeichnen. Iſt nichts darüber beſtimmt, ſo iſt die Zeichnung durch ſämmtliche Mitglieder des Vorſtandes erforderlich. Die Zeichnung geſchieht

Digitized by Google

in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 19.

Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts, daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 20.

Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen, oder für eine gewisse Zeit, oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 21.

Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 22.

Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß dem Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister und öffentlichen Bekanntmachung angezeigt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 23.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

Digitized by Google

§. 24.

Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§. 25.

Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§. 26.

Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten, oder nicht verhindern, welche auf keinen geschäftlichen Zweck, sondern auf öffentliche Angelegenheiten (§. 1 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Mißbrauches des Versammlungsrechtes vom 11. März 1850) gerichtet sind, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

§. 27.

Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung, er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Digitized by Google

§. 28.

Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

§. 29.

Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. 30.

Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Mitglieder der Genossenschaft in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Genossenschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschaftsglieder beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. 31.

Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 32.

Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit derselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Digitized by Google

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 33.

Die Genossenschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 34.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der Bezirksregierung erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36 mitzutheilen.

§. 35.

Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 36.

Die Konkurseröffnung ist vom Konkursgerichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4 Nr. 6 bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte

Digitized by Google

geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichtes dem Handelsgerichte, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

§. 37.

Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§. 38.

Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter, bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 51) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an dem Reservefonds und an dem sonst vorhandenen Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt, zu verlangen, daß ihnen der eingezahlte Geschäftsantheil nebst den zugeschriebenen Dividenden binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung, auch wenn sich das Vermögen der Genossenschaft bei dem Austritt oder der Ausschließung eines Genossenschafters vermindert hat, kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 39.

Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidation ist jederzeit widerruflich.

§. 40.

Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Digitized by Google

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 41.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Art. 25 und 46 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

§. 42.

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. 43.

Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. 44.

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. 45.

Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben.

§. 46.

Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a. es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;

Digitized by Google

b. aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die eingezahlten Geschäftsantheile einschließlich der denselben zugeschriebenen Dividenden früherer Jahre an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben;

c. aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter, noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

§. 47.

Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des kaufmännischen Konkurses (Falliments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen.

§. 48.

Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt. Im Fall der Auflösung der Genossenschaft kann kein Genossenschafter wegen des etwaigen geringeren Betrages der statutenmäßigen Einzahlung auf seinen Geschäftsantheil von anderen Genossenschaftern, welche auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden. Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 49.

Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Digitized by Google

Die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Justiz werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 27. März 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

№ 299. Verordnung vom 12. Juli 1867, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetzsamml. S. 501) in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover.

(Veröffentlicht durch das am 1. August d. J. ausgegebene Stück 69 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetzsamml. S. 501), wird in das mit Unserer Monarchie vereinigte Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover mit folgenden Abänderungen und Ergänzungen eingeführt.

§. 1.

Die im §. 4 des Gesetzes enthaltenen Worte:

»(Artikel 73 des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861)«

fallen fort.

§. 2.

Im dritten Absatze des §. 10 treten an die Stelle der Worte:

»vom 24. Juni 1861 (Gesetzsamml. S. 449)«

die folgenden Worte:

»vom 5. Oktober 1864 (Hannoversche Gesetzsamml. Abtheilung I. Seite 213)«.

Digitized by Google

§. 3.

Die im §. 26 enthaltenen Worte:

»(§. 1 der Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit gefährdenden Mißbrauches des Versammlungsrechtes vom 11. März 1850)«

fallen fort.

§. 4.

Das im zweiten Satze des §. 47 enthaltene Wort:

»kaufmännischen«

fällt fort.

§. 5.

An die Stelle des ersten und zweiten Absatzes im §. 50 tritt folgende Bestimmung:

Das Konkursverfahren (§. 47) richtet sich nach den Vorschriften der allgemeinen bürgerlichen Prozeßordnung für das Königreich Hannover vom 8. November 1850, Theil 6 (Gesetz-Sammlung erste Abtheilung Seite 341 und folgende).

§. 6.

An die Stelle des zweiten Absatzes im §. 54 tritt folgende Bestimmung:

Die Ordnungsstrafen können im einzelnen Falle bis zur Summe von 200 Rthlr. angedroht und erkannt werden. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht statt.

Artikel II.

Der nach Nummer 144 des Stempeltarifs vom 30. Januar 1859 (Hannoversche Gesetz-Sammlung Abtheilung I. Seite 39) zu Gesellschaftsverträgen zu verwendende besondere Stempel wird für die zur Gründung von Genossenschaften geschlossenen Verträge (§. 3), ohne Rücksicht auf den Betrag des in die Gesellschaft einzuschießenden Kapitals, auf 15 Silbergroschen (15 Groschen Hannoversch Kurant) festgesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 12. Juli 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe.
v. Selchow.

Digitized by Google

№ 300. Allgemeine Verfügung und Instruktion des Justiz-Ministers vom 10. August 1867 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 27. März 1867 (Gesetzsamml. S. 501), in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

a.

Allgemeine Verfügung.

Den Gerichtsbehörden im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover wird, unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 54 und 57 des Gesetzes vom 27. März 1867, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, und auf die Allerhöchste Verordnung vom 12. Juli 1867, betreffend die Einführung dieses Gesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover (Gesetzs. S. 1189), in Ansehung der Führung der Genossenschafts-Register die nachstehend abgedruckte Instruktion zur Kenntnißnahme und Befolgung mitgetheilt.

Berlin, den 10. August 1867.

Der Justiz-Minister.
Graf zur Lippe.

---

b.

Instruktion

des Justiz-Ministers vom 10. August 1867, betreffend die Führung der Genossenschafts-Register in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

§. 1.

Das Genossenschafts-Register (§. 4 des Gesetzes vom 27. März 1867) hat den Zweck, diejenigen Rechtsverhältnisse einer eingetragenen Genossenschaft (§. 2 a. a. O.), welche für deren kaufmännischen Verkehr von erheblichem Interesse sind, in möglichster Vollständigkeit und in zuverlässiger Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Das Genossenschafts-Register ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit wird in doppelter Weise zur Geltung gebracht; einmal ist die Einsicht desselben während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet; auch kann von den Eintragungen in dasselbe auf Verlangen eine einfache oder zu vidimirende Abschrift (Attest, Auszug) gegeben werden, welche sowohl die Eintragung und ihren

Digitized by Google

Inhalt unmittelbar bezeugt, als auch zugleich sich darauf erstreckt, ob und wie weit eine die Wirksamkeit der Eintragung berührende Thatsache oder Veränderung eingetragen sei. Findet sich eine solche Thatsache eingetragen, so ist auch der vollständige Inhalt der betreffenden Eintragung in das Attest aufzunehmen.

In gleicher Form hat das Gericht auf Verlangen ein Attest darüber zu ertheilen, daß eine bestimmte Eintragung in das Genossenschafs-Register nicht erfolgt, oder eine auf dessen Inhalt sich beziehende Thatsache oder Aenderung nicht eingetragen sei. Sodann ist regelmäßig jede Eintragung durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Jedes Handelsgericht hat für seinen Bezirk alljährlich im Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die Eintragungen in das Genossenschafts-Register bekannt gemacht werden sollen. Der Beschluß ist durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes und durch die vom Handelsgericht bezeichneten Blätter ein- oder mehreremale zu veröffentlichen. Bis zum Erscheinen des Anzeigers des Regierungs-Amtsblattes erfolgt die vorgeschriebene Bekanntmachung an Stelle desselben durch die Neue Hannoversche Zeitung.

Geht eins dieser Blätter im Laufe des Jahres ein, so ist demselben ein anderes zu substituiren und dies öffentlich bekannt zu machen. Für die in der Zwischenzeit erfolgenden Bekanntmachungen genügt die Einrückung in die noch bestehenden Blätter.

Für das Jahr 1867 ist die Veröffentlichung sogleich bei Eintritt der Gesetzeskraft der Königlichen Verordnung vom 12. Juli d. J. durch die Neue Hannoversche Zeitung zu bewirken.

§. 3.

Jede zur Eintragung in die Genossenschafts-Register bestimmte Anmeldung muß entweder persönlich vor dem Handelsgericht erklärt, oder in beglaubigter Abschrift bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgericht erklärt, wenn sie vor einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts aufgenommen ist.

Die Beglaubigung kann durch jeden Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit geschehen.

Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder Einreichung einer Unterschrift, welche nach Vorschrift des Genossenschafts-Gesetzes bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

§. 4.

Die in dem Genossenschafts-Gesetze vorgeschriebenen Eintragungen in das Genossenschafts-Register sollen zwar nur auf Anmeldung der Betheiligten erfolgen; es haben jedoch die Gerichte, welchen die Führung des Genossenschafts-Registers obliegt, die Betheiligten in den Fällen des §. 54 durch Ordnungsstrafe anzuhalten, daß die erforderlichen Anmeldungen erfolgen und die formellen Vorschriften befolgt werden.

Digitized by Google

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß sich Genossenschaften ohne die Rechte »einer eingetragenen Genossenschaft« bilden können. Die Genossenschaften sind deshalb im Falle des §. 4 des Gesetzes nur dann zur Anmeldung der Eintragung anzuhalten, wenn sie sich der Firma einer »eingetragenen Genossenschaft« bedienen wollen.

§. 5.

Das Genossenschafts-Register wird von den Amtsgerichten geführt, welche bis zur Errichtung von Handelsgerichten deren Funktionen wahrzunehmen haben.

§. 6.

Die auf Führung des Genossenschafts-Registers sich beziehenden Geschäfte werden von dem Amtsrichter unter Mitwirkung des Aktuars bearbeitet.

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden diese Geschäfte von dem Amtsrichter wahrgenommen, dem die Führung des Handelsregisters obliegt.

§. 7.

Dem Amtsrichter liegt insbesondere ob:

1) die Aufnahme der zur Eintragung in das Genossenschafts-Register bestimmten Anmeldungen, sowie die Aufnahme der Verhandlungen über die vor Gericht erfolgenden Zeichnungen der Unterschriften; er kann sich hierbei der Hülfe eines Aktuars bedienen;
2) die Verfügungen auf die zum Protokoll genommenen oder schriftlich eingehenden Anmeldungen, insbesondere die Anordnung der zulässigen Eintragungen und der vorgeschriebenen Veröffentlichungen;
3) die Ueberwachung der genauen und vollständigen Erledigung der angeordneten Eintragungen und Veröffentlichungen, sowie die Einreichung der Verzeichnisse der Genossenschafts-Mitglieder (§. 24 des Gesetzes);
4) die Verfügung auf sonstige Gesuche und Anträge, welche die Führung des Genossenschafts-Registers betreffen, insbesondere Gesuche um Ertheilung von Abschriften und Attesten;
5) die Bearbeitung der Generalien namentlich in Beziehung auf die die öffentlichen Bekanntmachungen betreffenden Vorschriften.

§. 8.

Der Aktuar hat:

1) die Eintragungen in das Genossenschafts-Register, den ergangenen Verfügungen gemäß, zu bewirken;
2) für die geschäftsmäßige Erledigung aller richterlichen Verfügungen zu sorgen;
3) die vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen (§. 27 der Instruktion);
4) das Genossenschafts-Register, sowie die Zeichnungen der Unterschriften während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden auf Ansuchen zur Einsicht vorzulegen.

Digitized by Google

§. 9.

Zu dem Genoſſenſchafts-Regiſter iſt dauerhaftes Papier zu benutzen; es iſt mit einem haltbaren Einbande zu verſehen und zu foliiren.

Der Aktuar hat die Zahl der Folien auf dem erſten Blatte unter ſeiner Unterſchrift zu bemerken.

§. 10.

Zu dem Genoſſenſchafts-Regiſter werden beſondere Akten gehalten.

Zu dieſen Akten gelangen nach der Zeitfolge alle zur Eintragung beſtimmten Anmeldungen nebſt den dazu gehörenden Urkunden, insbeſondere diejenigen, welche die Zeichnungen von Unterſchriften enthalten, die auf die Eintragungsgeſuche erlaſſenen Verfügungen und die Nachweiſungen über die erfolgten Bekanntmachungen; doch können für jede Genoſſenſchaft beſondere Akten angelegt werden.

§. 11.

Bei jeder Eintragung in das Genoſſenſchafts-Regiſter iſt anzugeben:

1) das Datum der richterlichen Verfügung, durch welche die Eintragung verordnet iſt;
2) das Datum der Eintragung;
3) die Stelle der betreffenden Akten, wo ſich die richterliche Verfügung befindet.

Jeder Eintragungsvermerk iſt von dem Aktuar unter Beifügung ſeines Amtscharakters zu unterſchreiben.

Nach erfolgter Eintragung muß er in den Akten neben der richterlichen Verfügung die Erledigung derſelben und den Tag, an welchem die Erledigung bewirkt iſt, unter ſeiner Unterſchrift bemerken.

§. 12.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Eintragung muß ohne Verzug, ſobald dieſelbe geſchehen iſt, und ohne daß eine andere Eintragung abgewartet werden darf, veranlaßt werden.

§. 13.

Derjenige, welcher eine Eintragung nachgeſucht hat, iſt von derſelben beſonders in Kenntniß zu ſetzen. Im Fall der Ablehnung einer Eintragung ſind die Gründe derſelben dem Betheiligten mitzutheilen.

§. 14.

Iſt das Erlöſchen einer Genoſſenſchaft in das Genoſſenſchafts-Regiſter eingetragen, ſo ſind alle auf die aufgelöſte Genoſſenſchaft bezüglichen Vermerke roth zu unterſtreichen.

Iſt dies in Betreff des größten Theils des Regiſters geſchehen, ſo kann daſſelbe behufs Anlage eines neuen Regiſters in der Art geſchloſſen werden, daß darin auf der erſten und letzten Seite der Vermerk eingetragen wird:

»Dieſes Regiſter iſt behufs Anlage eines neuen Regiſters geſchloſſen.«

Digitized by Google

In das neue Register sind alsdann alle nicht roth unterstrichenen Eintragungen aus dem alten Register zu übernehmen; diese Uebernahme ist bei jeder einzelnen Eintragung unter Hinweis auf die betreffende Nummer des früheren Registers durch den Zusatz zu erwähnen:

»übertragen aus dem früheren Register Nr. . . . . .«

§. 15.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Genossenschafts-Register gehören zu den schleunigen Sachen, welche auch während der Gerichtsferien stattfinden und zu erledigen sind.

§. 16.

Das Genossenschafts-Register ist zur Kassation nicht geeignet.

Die zu demselben gehörigen Akten unterliegen der Kassation nach Ablauf von 30 Jahren, von der Zeit an gerechnet, wo alle Eintragungsvermerke, worauf sich die Akten beziehen, im Genossenschafts-Register roth unterstrichen sind.

§. 17.

A. Das Genossenschafts-Register wird nach dem beigedruckten Formular A. geführt.

Zu diesem Register ist, sobald eine im Bezirk des Gerichts ihren Sitz habende Genossenschaft eingetragen werden soll, behufs Aufnahme der diese Genossenschaft betreffenden Gesellschaftsverträge und der dieselben abändernden Verträge und Beschlüsse ein besonderer, als Theil des Registers anzusehender Beilageband anzulegen.

Die Anlegung eines solchen Beilagebandes hat der Aktuar auf dem ersten Blatte des Hauptregisters unter seiner Unterschrift zu vermerken. Zu diesem Beilagebande sind die vom Vorstande der Genossenschaft einzureichenden Verzeichnisse der Genossenschafter zu nehmen.

§. 18.

Die Eintragung der Genossenschaft erfolgt nach der Zeitfolge der Anmeldungen in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe ihren Sitz hat.

§. 19.

Jede Genossenschaft wird auf einer besonderen Seite des Registers eingetragen. Insoweit eine Seite zu der ersten Eintragung nicht ausreicht, sind die folgenden Seiten in ununterbrochener Reihenfolge zu derselben zu verwenden; auch ist, wenn nachträgliche Eintragungen, welche einen erheblichen Raum in Anspruch nehmen, vorauszusehen sind, hierfür eine genügende Anzahl von Blättern freizulassen.

§. 20.

Die Eintragung erfolgt auf Anmeldung des Vorstandes der Genossenschaft und des von demselben einzureichenden schriftlichen, nach §. 3 des Gesetzes abgefaßten Gesellschaftsvertrages.

B. Der Anmeldung hat der Vorstand das Verzeichniß der zur Zeit der Anmeldung zur Genossenschaft gehörenden Genossenschafter nach dem Formular B. beizufügen.

Digitized by Google

§. 21.

Die Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschafts-Register wird mittelst Aufnahme des Gesellschaftsvertrages bewirkt.

Bei der Aufnahme des Gesellschaftsvertrages ist in der Art zu verfahren, daß in das Hauptregister nur ein Auszug, welcher

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) den Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstands-Mitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche sie aufzunehmen sind,

enthält, einzutragen ist.

Ist in dem Gesellschafts-Vertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärung kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung in das Hauptregister aufzunehmen; dagegen ist eine vollständige Abschrift oder ein vollständiger Abdruck des Gesellschafts-Vertrages, welche von dem Aktuar zu beglaubigen sind, zu dem im §. 17 bezeichneten Beilageband zu nehmen.

In dem Haupt-Register ist die Stelle des Beilagebandes zu bezeichnen, wo die Abschrift oder der Abdruck des Gesellschafts-Vertrages sich befindet. Die Firma der Genossenschaft wird in der zweiten Kolonne, der Sitz derselben in der dritten Kolonne vermerkt; der übrige Inhalt ist mit Hinweisung auf den Beilageband in die vierte Kolonne des Haupt-Registers einzutragen.

§. 22.

Die Eintragung eines Beschlusses der General-Versammlung, welcher die Fortsetzung der Genossenschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschafts-Vertrages zum Gegenstande hat, erfolgt auf Grund der Anmeldung des Vorstandes und nach Beibringung des schriftlich abgefaßten Beschlusses.

Der Beschluß ist nach Maßgabe des §. 20 in das Haupt-Register im Auszuge, in den Beilageband vollständig aufzunehmen.

Ist durch den Beschluß die Firma oder der Sitz der Genossenschaft geändert, so wird die erstere Aenderung in die zweite, die letztere in die dritte Kolonne des Registers eingetragen.

§. 23.

In die vierte Kolonne des Registers sind ferner mittelst kurzen Vermerks einzutragen:

1) die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes der Genossenschaft; vor der Eintragung eines

Digitized by Google

Mitgliedes des Vorstandes hat dasselbe seine Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen;

2) die Auflösung der Genossenschaft und falls dieselbe eine Folge der Eröffnung des Konkurses über die Genossenschaft ist, die Eröffnung des Konkurses;

3) die nach der Auflösung eintretenden Liquidatoren, das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen.

Ein Liquidator hat vor der Eintragung seine Unterschrift vor Gericht zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Eine Beschränkung des Umfangs der Geschäftsbefugnisse des Vorstandes oder eines Liquidators kann nicht eingetragen werden.

§. 24.

Die im §. 23 bezeichneten Eintragungen erfolgen auf Anmeldung des Vorstandes, auf Grund des vorzulegenden Beschlusses der General-Versammlung der Genossenschaft.

Ist der gesammte Vorstand durch den Verwaltungsrath suspendirt (§. 26), so erfolgt die Anmeldung zur Eintragung durch den Verwaltungsrath.

Die Eintragung der Konkurs-Eröffnung geschieht von Amtswegen, sobald die Konkurs-Eröffnung zur Anzeige gelangt. Ist der Konkurs von dem Gericht selbst eröffnet, so ist hiervon zu den Akten über das Genossenschafts-Register unverzüglich Anzeige zu machen.

Ebenso erfolgt die Eintragung der Auflösung einer Gesellschaft im Falle des §. 34 des Gesetzes ex officio, sobald dem Handelsgericht das mit dem Atteste der Rechtskraft versehene Urtel von dem kompetenten Gericht zugestellt wird.

§. 25.

Für die Eintragung einer Genossenschaft in das Genossenschafts-Register des Gerichts, in dessen Bezirk dieselbe nicht ihren Sitz, sondern eine Zweigniederlassung hat, gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe:

daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des Gerichts der Zweigniederlassung nicht stattfindet, bevor durch ein Attest des Gerichts des Sitzes der Genossenschaft nachgewiesen ist, daß die Eintragung in das Genossenschafts-Register des letzteren Gerichts erfolgt ist.

§. 26.

Ist die Verlegung des Sitzes einer Genossenschaft nach einem Orte außerhalb des Bezirks des Gerichts in das Genossenschafts-Register eingetragen und besteht im Bezirk des Gerichts auch keine Zweigniederlassung, so ist in Beziehung auf die Führung des Registers die Genossenschaft als erloschen anzusehen.

§. 27.

Der Aktuar hat zu dem Genossenschafts-Register ein nach den Firmen geordnetes alphabetisches Verzeichniß der darin eingetragenen Genossenschaften unter Bezugnahme auf die Nummer im Register

Digitized by Google

zu führen, und in das Verzeichniß der Genoſſenſchafter (§. 20) die Namen der neu hinzutretenden Genoſſenſchafter nachzutragen und den Tag des Ausſcheidens der ausgetretenen oder ausgeſchloſſenen Genoſſenſchafter in der Kolonne 4 zu bemerken.

§. 28.

Soll eine Eintragung in das Hypothekenbuch auf den Namen der Genoſſenſchaft erfolgen, ſo muß die vorherige Eintragung der Genoſſenſchaft in das Genoſſenſchafts-Regiſter nachgewieſen werden.

§. 29.

Das Strafverfahren im Falle des §. 26 des Genoſſenſchafts-Geſetzes richtet ſich nach den Vorſchriften über die Unterſuchung und Beſtrafung von Vergehen.

Art. VIII. der Verordnung, betreffend das Strafrecht ꝛc. vom 25. Juni 1867 und §. 11 der Strafprozeß-Ordnung (Geſetzſammlung S. 921 ff.).

§. 30.

Die Eintragungen in die Genoſſenſchafts-Regiſter und die Zurückweiſung der Eintragungsgeſuche erfolgen gebühren- und ſtempelfrei. Für die Benachrichtigung der Betheiligten von der Eintragung und die Zurückweiſung der Eintragungsgeſuche ſind 2½ Silbergroſchen Schreibegebühren für jeden angefangenen Bogen anzuſetzen.

Im Uebrigen kommen hinſichtlich des Anſatzes der Koſten und der Stempel die beſtehenden Vorſchriften zur Anwendung.

Berlin, den 10. Auguſt 1867.

Der Juſtiz-Miniſter.

Graf zur Lippe.

Digitized by Google

Anlage A.

Genossenschafts-Register.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Firma der Genossenschaft.	Sitz der Genossenschaft.	Rechtsverhältnisse der Genossenschaft.

Anlage B.

Verzeichniß der Genossenschafter.

1.	2.	3.	4.
Laufende №	Vor- und Zunamen, Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Tag des Ausscheidens.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 81.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 301. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der North British and Mercantile Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.
№ 302. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der »Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel« zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.
№ 303. Bekanntmachung, betreffend die Veranlagung der Neubrüche zur Grundsteuer.
№ 304. Bekanntmachung, betreffend das Bergrevier Osnabrück ꝛc.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 7. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 85 enthält unter:

Nr. 6796. Verordnung, betreffend die Auflösung der Berghypotheken-Kommission zu Siegen und die Abgabe des dortigen Berghypothekenbuchs an die ordentlichen Gerichte. Vom 9. August 1867;

Nr. 6797. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 19. August 1867;

Nr. 6798. Verordnung, betreffend das Münzwesen in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 24. August 1867;

Nr. 6799. Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Neumünster über Plön und Eutin nach Neustadt. Vom 29. Mai 1867;

Nr. 6800. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Rawiez nach Dubin durch den Kreis Kröben, im Regierungsbezirk Posen.

Die am 9. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 86 enthält unter:

Nr. 6801. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Witten, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 15. Juli 1867;

Nr. 6802. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1867, betreffend die geschäftliche Behandlung der aus den Gebieten des vormaligen Herzogthums Nassau, der vormaligen freien Stadt Frankfurt a. M. und der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile eingehenden Gesuche um Legitimation außerehelich erzeugter Kinder, sowie der aus dem Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt eingehenden Gesuche um Großjährigkeitserklärung und um Arrogation.

Die am 10. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 87 enthält unter:

Nr. 6803. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe im Amtsbezirke Homburg betreffend. Vom 9. August 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 14. September 1867.]

Digitized by Google

Nr. 6804. Verordnung, betreffend das Rechnungswesen in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867;

Nr. 6805. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Zuständigkeit der Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover auf die Erledigung verschiedener nicht prozessualischer Rechtsangelegenheiten. Vom 4. September 1867;

Nr. 6806. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee im Kreise Eupen des Regierungsbezirks Aachen von der Aachen-Eupener Actienstraße über Hauset und Hergenrath nach der Cöln-Lüttticher Staatsstraße bei Altenberg;

Nr. 6807. Allerhöchster Erlaß vom 7. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Trepnitz, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Gellendorf an der Breslau-Posener Eisenbahn im Kreise Trebnitz bis zum Anschlusse an die Posen-Breslauer Staats-Chaussee von Prausnitz im Kreise Militsch;

Nr. 6808. Allerhöchster Erlaß vom 19. August 1867, betreffend eine Aenderung des Deichstatuts für den Blumenthaler Deichverband. Vom 31. August 1857.

Die am 11. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 88 enthält unter:

Nr. 6809. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetzsamml. S. 501) in die Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen, des vormaligen Herzogthums Nassau, der ehemals freien Stadt Frankfurt und in die durch Gesetz vom 24. Dezember v. J. (Gesetzsamml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme der ehemals Bayerischen Enklave Kaulsdorf und des Oberamtes Meisenheim. Vom 12. August 1867;

Nr. 6810. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen II. Emission der Stadt Essen, Regierungsbezirks Düsseldorf, zum Betrage von 250,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867;

Nr. 6811. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister bezüglich der vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile;

Nr. 6812. Allerhöchster Erlaß vom 6. September 1867, betreffend die Herabsetzung des Mahlsteuer-Satzes in Frankfurt a. M.

№ 301. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 5. September 1867, betreffend die Zulassung der North British and Mercantile Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Die North British and Mercantile Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London ist laut der in der Anlage abgedruckten Concession vom 4. December 1863 und des Nachtrags zu derselben vom 30. Juni d. J. auf Grund der in der Anlage gleichfalls abgedruckten Statuten zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover zugelassen.

Hannover, den 5. September 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

Digitized by Google

№ 302. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 6. September 1867, betreffend die Zulassung der „Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel" zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Der auf Gegenseitigkeit beruhenden, unterm 12. August 1840 gegründeten

Allgemeinen Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel

ist vom Königlichen Ministerium des Innern unterm 30. v. M. die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets ertheilt.

Hannover, den 6. September 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.
Departement des Innern.
Heinrichs.

№ 303. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement der Finanzen, vom 7. September 1867, betreffend die Veranlagung der Neubrüche zur Grundsteuer.

In Berücksichtigung des gegenwärtigen Beginns des Rechnungsjahrs wird unter Aufhebung des §. 2 der Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums der Finanzen und des Handels vom 22. Juni 1859 (Hannoversche Gesetzsammlung Abtheilung I. pag. 698) hierdurch bestimmt, daß die Besteuerung der zeitig angemeldeten Neubrüche und — soweit dafür nach den gesetzlichen Vorschriften Freijahre von der Ackerlands- oder Wiesensteuer in Anspruch genommen werden — die Berechnung der Freijahre mit dem 1. Januar des auf die Anmeldung folgenden Jahres beginnt.

Das Königliche Ober-Steuer-Collegium hat die weiteren Anordnungen zur Ausführung dieser Vorschrift zu treffen.

Hannover, den 7. September 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.
Departement der Finanzen.
v. Seebach.

№ 304. Bekanntmachung des Ober-Bergamts zu Dortmund vom 6. September 1867, betreffend das Bergrevier Osnabrück ꝛc.

Unter Bezugnahme auf Unsere Bekanntmachung vom 23. Juni d. J., betreffend die Vereinigung der ehemals Hannoverschen Landestheile mit dem bisherigen Bergreviere Hamm, wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Der Wohnsitz des Revierbeamten, Bergmeister, Bergassessor Brassert wird mit dem 18. October 1867 von Hamm nach Osnabrück verlegt und erhält von diesem Tage ab das Revier die Bezeichnung »Revier Osnabrück«.

Digitized by Google

2) Das Revier Osnabrück umfaßt von diesem Zeitpunkte ab:
   a. die Landdrosteibezirke Aurich und Osnabrück der Provinz Hannover,
   b. den Regierungsbezirk Minden der Provinz Westfalen,
   c. vom Regierungsbezirke Münster derselben Provinz, die Kreise Beckum, Warendorf, Tecklenburg, Münster, die Immediatstadt Münster, den Kreis Lüdinghausen, mit Ausschluß des zur Herrschaft Dülmen gehörigen Theils derselben, und den Kreis Steinfurth, mit Ausschluß der Grafschaften Steinfurth und Horstmar.

3) Die bisher zum Revier Hamm gehörigen Theile des Regierungsbezirkes Arnsberg, nämlich:
   a. der Kreis Hamm,
   b. die nicht zum Herzogthum Westfalen gehörigen Theile des Kreises Soest,
   c. die Stadt und das Stadtgebiet Lippstadt,

   werden vom 18. October cr. ab mit dem Bergreviere Oestlich Dortmund vereinigt, dessen Revierbeamter, Berggeschworner Offenberg, seinen Wohnsitz in Dortmund hat.

4) Auf Grund der Bestimmung des §. 12 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird dem Bergmeister Brassert für das Revier Osnabrück die Annahme der Muthungen vom 18. October 1867 ab übertragen.

   Zur An- und Aufnahme der Muthungen werden die Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags an den Wochentagen ausschließlich bestimmt.

   Außer diesen Dienststunden und außerhalb des Dienstlocals werden Muthungen nicht präsentirt und protokollarische Muthungen nicht aufgenommen.

   An Sonn- und Festtagen werden protokollarische Muthungen überhaupt nicht aufgenommen und die schriftlich eingehenden Muthungen nur während der Vormittagsstunden von 8 bis 9 Uhr präsentirt.

   Die Muthungen sind nach §. 13 des Allgemeinen Berggesetzes in zwei gleichlautenden Exemplaren einzureichen und sind stempelpflichtig. Auf telegraphischem Wege eingelegte Muthungen werden eben so wie schriftlich eingehende Muthungen behandelt, und ist daher auf deren Beförderung innerhalb der Dienststunden vom Publikum Rücksicht zu nehmen.

5) Der durch unsere Bekanntmachung vom 23. Juni für die zu den Muthungen einzureichenden Situationsrisse ausschließlich für die ehemals Hannoverschen Landestheile festgesetzte Maßstab von 80 Lachtern auf einen Zoll Preußisch, oder das Verhältniß von 1 zu 6400 wird hierdurch für die nach dem 18. October cr. im Bereiche des ganzen Reviers Osnabrück einzulegenden Muthungen vorgeschrieben.

   Situationsrisse, welche in einem andern, als dem vorgeschriebenen Maßstabe angefertigt sind, werden zurückgegeben und hat der Muther die nach §. 18 des Allgemeinen Berggesetzes ihm dadurch etwa treffenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben.

Dortmund, den 6. September 1867.

Königliches Ober-Bergamt.

Digitized by Google

Beilage
zum Amtsblatt für Hannover.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die **Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft** (Nord British and Mercantile Insurance Company) zu Edinburg u. London.

Der unter der Firma:

„Nord-Britische und mercantile Versicherungs-Gesellschaft"

(„North British and Mercantile Insurance Company")

in Edinburg und London domicilirten Actien-Gesellschaft, welche sich gründet auf die Statuten vom 2. November 1809, den Nachtrag vom 4. Mai 1824, das Königliche Privilegium vom 6. Februar 1824 und die Parlaments-Acten vom 3. Juli 1860 und 30. Juni 1862 wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

   Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesammt-Geschäfte einer anderen Versicherungs Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preußischen Staatsregierung.
2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten bezüglich eines vom Polizei Präsidium hieselbst zu bestimmenden Auszugs und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

   Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

   Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preuß. Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 4. December 1863. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
(gez.) **Graf v. Itzenplitz.**

Der Minister des Innern:
(gez.) **Graf zu Eulenburg.**

M. f. H. ꝛc. IV. 9797. M. d. J. I. A. 9341.

Digitized by Google

Die unterm 4. December 1863 der

Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft

(North British and Mercantile Insurance Company)

in London und Edinburg ertheilte Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten wird hierdurch für das vormalige Königreich Hannover für gültig erklärt.

Berlin, 30. Juni 1867. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:
im Auftrage
(gez.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern:
im Auftrage
(gez.) **Sulzer.**

Nachtrag
zu der Concession für die
North British and Mercantile Insurance Company.

Minister. für Handel IV. 7228.
„ „ Inneres I. A. 4852.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 3. April 1824.

Zu Edinburg am 3. April 1824, in Gegenwart der Raths- und Gerichts-Lords, erschienen Bevollmächtigte der nachbenannten und bezeichneten Parteien und reichten den unterschriebenen Theilnehmungsvertrag mit dem Wunsche ein, daß derselbe in Ihrer Lordschaft Bücher gesetzmäßig eingetragen werden möge. Die gedachten Lords fanden diesen Wunsch begründet und verordneten, daß also mit dem Vertrage geschähe, dessen Inhalt folgender ist:

Die nachbenannten Personen haben in Anbetracht, daß Versicherungen gegen Verluste durch Feuer nützlich für das Gemeinwesen und vortheilhaft für die betreffenden Individuen sind, daß bis jetzt in Schottland keine Versicherungs-Gesellschaft auf einer breiten und volksthümlichen Grundlage gebildet worden ist, und in der Ueberzeugung, daß eine solche Gesellschaft, welche einen beträchtlichen Theil der angesehenen Gutsbesitzer, sowie Kaufleute und begüterten Leute in den verschiedenen Theilen des Landes in sich faßt, geeignet ist, durch ihr Beispiel und ihren Einfluß diese Art des Schutzes in ausgedehnterem Maße nützlich zu machen, als dies je der Fall gewesen, demgemäß beschlossen, unter sich eine Versicherungs-Gesellschaft gegen Verluste und Schaden durch Feuer unter Festsetzung und unter den Bedingungen der unterschriebenen Artikel zu bilden.

I. Die gedachte Gesellschaft oder das Theilnehmungs-Geschäft soll unter dem Namen

„Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft"

bekannt sein und soll ihren Anfang haben von und nach dem 11. November 1809, ohne Rücksicht auf die am Schluß enthaltenen Daten*) u. s. w.

14. Es soll in der Macht der Präsidenten und Directoren liegen, solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen zu treffen, welche sie für die Führung des gedachten Geschäfts für angemessen erachten und sollen sie dieselben in die Gesellschaftsbücher eintragen, vorausgesetzt, daß solche Nebenverordnungen, Vorschriften und Einrichtungen mit den Artikeln dieses Vertrages im Einklange stehen, und dieselben behufs der Zustimmung oder Verwerfung der ersten General-Versammlung der Gesellschaft vorgelegt werden.

17. Vom Martinstag des Jahres 1809 ab und so lange die bei der gedachten Gesellschaft Versicherten die festgesetzten Prämien ihrer Versicherung an die Gesellschaft zu der, in der oder in den Policen festzusetzenden Zeit, regelrecht zahlen oder zahlen lassen und die zeitigen Präsidenten und Directoren der Gesellschaft oder die zeitige beschlußfähige Anzahl derselben diese Prämie anzunehmen geneigt sind, sollen das Grundcapital oder die Fonds der Gesellschaft verpflichtet und gehalten sein, den gedachten Versicherten, ihren Erben, Vollstreckern und Nachfolgern allen Schaden und Verlust zu vergüten, welchen sie an dem in der gedachten Police bezüglich Policen zu erwähnenden Eigenthum erleiden und der nicht die darin versicherte Summe oder Summen, welche darin nach Maßgabe der den gedachten Policen gleichzeitig beigegebenen gedruckten Bedingungen zu bezeichnen sind, übersteigt; wobei besonders bemerkt wird, daß es hierdurch ausdrücklich vereinbart und erklärt wird und daß der wahre Inhalt und die Bedeutung dieses Artikels ist, daß das Grundvermögen und die Fonds

*) oder mit andern Worten: der thatsächlich schon am 11. November 1809 geschlossene Gesellschaftsvertrag wurde durch diesen Vertrag (am 3. April 1824) behufs Erlangung eines Königlichen Privilegii formell legalisirt.

Digitized by Google

der Gesellschaft allein für die Ansprüche auf dieselben aufzukommen haben, welche auf Grund der ertheilten Versicherungspolice oder Policen, oder irgend welches Contracts oder der Contracte, welche durch die zeitigen Präsidenten und Directoren oder die beschlußfähige Anzahl derselben eingegangen sind, erhoben werden können. Kein Mitglied oder Theilnehmer der Gesellschaft soll für irgend welche Forderungen an die Gesellschaft in irgend welcher Beziehung oder irgend einem Vorwande, über seinen Antheil an dem Grundcapital oder den Fonds der Gesellschaft hinaus verbindlich sein u. s. w.

Extract

aus dem Theilnehmungs- (Gesellschafts-) Vertrag vom 4. Mai 1824.

Sämmtliche Parteien dieser Urkunde, welche in der Schluß-Klausel derselben genannt und bezeichnet sind, haben in fernerer Erwägung, daß in Folge des sehr günstigen Standes des besagten Unternehmens die Directoren nach reiflicher Ueberlegung es in den Jahren 1822 und 1823 für vortheilhaft erachteten, die Geschäfte auf Versicherungen des Lebens, Ueberlebender, Ausstattungen und auf die Ertheilung und den Ankauf von Renten auszudehnen, wie durch den Vertrag vorgesehen war, und demgemäß diese Ausdehnung den Eigenthümern anempfohlen, worauf dieselbe denn auch in der am 25. April 1823 abgehaltenen Versammlung, welche zuvor nach den Vorschriften des Theilnehmungsvertrages bekannt gemacht war, auf Grund des einstimmigen Beschlusses der in dieser Versammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder wirklich erfolgte_____ genehmigt, gebilligt und bestätigt, den vorbesagten Theilnehmungsvertrag in allen seinen Bestimmungen, Artikeln und Klauseln; ebenso wie auch sämmtliche Verhandlungen und Beschlüsse der Directoren und Eigenthümer der besagten Gesellschaft und Corporation sämmtliche Nebenverordnungen, Festsetzungen und Anordnungen behufs deren Ausführung, welche von Zeit zu Zeit gegeben und erlassen und jetzt beobachtet werden u. s. w.

Acte,

betreffend die Verbesserung und Erweiterung der Verwaltungs-Rechte der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft vom 3. Juli 1860.

Nachdem durch Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen, welcher in die Raths- und Sessionsbücher unter dem 3. April 1824 von Neuem eingetragen ist, die in demselben genannten und bestimmten Personen sich entschlossen eine Gesellschaft zu bilden, welche am 11. November 1809 unter dem Namen und der Bezeichnung:

„Die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft"

zur Versicherung gegen Verluste und Schaden durch Feuer ins Leben trat, mit der Berechtigung, später ihre Geschäfte dahin zu erweitern, daß auch das Leben, Ueberlebende und Ausstattungen versichert und daß Leibrenten bewilligt und angekauft werden könnten, welches Recht demgemäß von der gedachten Gesellschaft auch ausgeübt wurde u. s. w.

Da es endlich angemessen erscheint, daß die Zahl und der Nominalwerth der Actien des Corporations-Capitals geändert und der Corporation das Recht zugestanden werde, ihre Geschäfte nach Ost-Indien, nach Ihrer Majestät Colonien, den abhängigen Staaten und anderweit außerhalb des Reichs auszudehnen und Capital-Anlagen in jenen Ländern zu machen, und daß die Rechte der Directoren, welche die Geschäfte der Corporation verwalten und leiten, verbessert und erweitert werden, diese verschiedenen Zwecke aber ohne die Autorität des Parlaments nicht erreicht werden können: so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen dies zu beschließen, möge es beschlossen werden durch der Königin erhabenste Majestät durch und mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen, welche in dem gegenwärtigen Parlament versammelt sind und durch die Autorität desselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke bezeichnet werden:

„die Nordbritische Versicherungs-Gesellschafts-Acte von 1860."

Digitized by Google

3. Die folgenden Worte und Ausdrücke bezeichnen die ihnen hiermit gegebenen Begriffe, wenn nicht der Gegenstand oder der Zusammenhang einer derartigen Auslegung etwa entgegen steht: das Wort „Ländereien" bezeichnet Ländereien, Häuser, Pachtungen, erbliche Lehnsgüter jeder Art, die Ausdrücke: „Gesellschaft" und „die Corporation" bezeichnen die Nordbritische Versicherungsgesellschaft;

Die Ausdrücke „die Directoren" und das „Directorium" bezeichnen die zeitigen ordentlichen Directoren der Gesellschaft zu Edinburg, die Worte „Geschäftsführer" und „Secretair" bezeichnen den zeitigen Geschäftsführer resp. Secretair der Gesellschaft zu Edinburg. Die Worte „Actionair" und „Mitglied" bezeichnen einen Actionair der Gesellschaft und ein Mitglied der Corporation der Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft, zugleich auch seinen gesetzlichen Vertreter. Bezüglich eines solchen Actionairs oder Mitgliedes werden Ausdrücke, welche eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, als auf eine Gesellschaft und Corporation angewendet, angesehen werden.

4. Zweck und Geschäft dieser Corporation besteht darin, Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken gegen Verlust und Schaden durch Feuer an Häusern, Speichern und andern Gebäuden, Hausgeräthen, Gütern, kaufmännischen Waaren, Schiffen und Fahrzeugen, welche im Hafen oder im Dock liegend im Bau begriffen sind oder schiffbare Kanäle befahren, landwirthschaftlichen Inventarien und allem andern Grund- und beweglichen Eigenthum nach dem Gutachten der Directoren ebenso Versicherungen abzuschließen oder zu bewirken auf das Leben und für Ueberlebende, zu kaufen und zu verkaufen, directe zufällige und aufgeschobene Jahresrenten, Leibrenten, anwartschaftliche, zufällige und hinteuangesetzte Rechte und Interessen, Ausstattungen zu bewilligen, für Wittwen zu sorgen, Geldanlagen zu machen, Darlehne zu gewähren, kurz alle Geschäfte einer Feuer- und Lebensversicherungs-, Anwartsschafts- oder Bürgschaftsgesellschaft auszuführen.

Die Corporation ist berechtigt diese Geschäfte auf das vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland, auf Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien und abhängige Staaten außerhalb des Reiches und auf fremde Länder und Staaten zu übertragen.

5. Die Directoren dürfen von Zeit zu Zeit bestimmen, in welchem Verhältniß sämmtliche Ausgaben der Corporation, den verschiedenen Abtheilungen, resp. der Lebens- und Feuerversicherungs-Geschäfte aufzuerlegen sind, und (nach Zustimmung der Actionaire in einer jährlichen oder einer außerordentlichen General-Versammlung) in welchem Verhältniß der reine Gewinn oder der Ueberschuß, welcher bei der Lebensversicherung hervortreten mag (nach Abzug der Kosten), zur Vertheilung unter diejenigen Personen zu verwenden ist, welche bei der zur Theilnahme berechtigten Abtheilung versichert sind. Auch setzen sie fest und bestimmen die Regeln, den Modus, die Bedingungen und die Perioden einer solchen Vertheilung.

13. Die Bücher der Corporation sollen zum Abschluß gebracht werden am 31. December jeden Jahres. Eine regelmäßige General-Versammlung der Mitglieder der Actionaire der Corporation soll jährlich stattfinden, dieselbe wird am ersten Montag des Monats März zu derjenigen Stunde abgehalten, welche von den zeitigen Directoren festgesetzt wird.

Dieser Versammlung ist vorzulegen ein Bericht oder Auszug über den Stand der Geschäfte der Corporation, während des Jahres, welches mit dem 31. December seine Endschaft erreicht. Dieser Bericht oder Auszug über die Geschäfte der Corporation muß vor der General-Versammlung zunächst noch durch die Directoren oder deren beschlußfähige Anzahl ordnungsmäßig geprüft, festgestellt und unterzeichnet werden.

22. Dem Directorium steht gesetzlich zu, von Zeit zu Zeit eine Anzahl von Personen, oder eine bestimmte Person oder Personen zu ernennen, welche wohnen oder sich aufhalten an einem Orte oder in Orten von Großbritannien oder Irland, Ost-Indien, Ihrer Majestät Colonien oder Besitzungen außerhalb des Reiches oder in einem fremden Lande oder Staate, gleichviel ob sie Actionaire sind oder nicht, um Sub-Directionen oder Agenten für die Corporation zu bilden oder zu sein, in der Absicht alle oder einen der Gegenstände, Zwecke oder Geschäfte derselben bei oder in solchen Plätzen oder anders zu verfolgen oder zu befördern, ferner solche oder so viele Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, andere Beamte zu ernennen, welche unter einer oder für eine solche locale Subdirection arbeiten, als die Directoren es für angemessen erachten; ferner aufzustellen und zu erlassen, Vorschriften, Nebenverordnungen und Festsetzungen für die Führung und Leitung solcher Localverwaltungen, resp. für die Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen, Beamten oder einen von ihnen ferner sie für ihre betreffenden Dienste, nach dem Maßstabe und in der Weise zu bezahlen, wie dies den Directoren angemessen erscheint, ferner von Zeit zu Zeit zu entlassen und zu ernennen Local-Verwaltungen oder eins der Mitglieder derselben oder Agenten, Secretaire, Inspectoren, Gehülfen und Beamte, endlich anzuvertrauen oder zu übertragen, jeder oder einer solchen Local-Verwaltung oder einem Agenten alle oder irgend eines der Rechte der Directoren mit denjenigen Einschränkungen, welche sie in diesem Falle für nöthig und rathsam halten.

Digitized by Google

23. Die zeitigen Directoren haben das Recht zu behalten oder zu ernennen einen Geschäftsführer, Secretair, Rechnungsbeamten, Kassirer und solche andere Verwaltungs-Beamte, Gehülfen, Agenten oder andere, welche ihnen für die eigene Leitung und Geschäftsführung der Corporation nothwendig erscheinen.

24. Alle Quittungen über Versicherungs-Prämien oder andere jährliche oder periodische Zahlungen an die Corporationen werden unterzeichnet von zwei Verwaltungsbeamten im Namen der Corporation oder der Person oder Personen, welche besonders durch Protokoll der Directoren zur Unterzeichnung ermächtigt sind. Alle Hypotheken und andere Versicherungen von Grund- und beweglichem Vermögen und Eigenthum, alle Versicherungs-Policen, Verschreibungen, Verträge und andere Urkunden oder formelle Schriften, welche durch die Corporation zu vollziehen sind, müssen durch zwei Directoren, den Geschäftsführer und den Secretair unterzeichnet und vollzogen werden.

27. Die Directoren haben zu veranlassen, daß die Bücher und Rechnungen der Corporation in derjenigen Form geführt werden, welche ihnen am passendsten erscheint, um eine sorgfältige und klare Uebersicht über die Geschäfte der Corporation zu erhalten, insbesondere daß die Fonds und Geschäfte der Corporation in den beiden bestimmten Abtheilungen der Feuer- und Lebens-Versicherung getrennt von einander geführt werden.

28. Das Capital der Corporation, soweit dasselbe nicht in Anspruch genommen wird, um die unmittelbaren Anforderungen an die Corporation und die Ausgaben derselben zu befriedigen, kann von den Directoren ausgeliehen und angelegt werden, entweder im Namen der Corporation oder von Bevollmächtigten, welche von den Directoren für die Corporation ernannt werden, durch Ankauf von Ländereien oder Interessen an Ländereien, Lehnsabgaben, Grundzinsen und Grundrenten, durch Verleihung auf Sicherheiten oder Hypotheken von Ländereien in Großbritannien oder Irland, durch Ankauf oder Beleihung von Actien und Policen der Gesellschaft, öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder irgend einer andern erblichen oder beweglichen Grund- oder persönlichen Sicherheit, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet in irgend einem Theile von Großbritannien oder Irland, wie es den Directoren recht und angemessen erscheint, oder auf Hypotheken oder Sicherheiten für irgend welche Leistungen, Abgaben und anderen Besitz, welche entstehen oder sich befinden in dem vereinigten Königreich, ferner ist anzunehmen von einer Person oder Corporation eine Hypothek von oder eine andere Sicherheit auf solche Ländereien oder solche Leistungen, Abgaben oder anderes Eigenthum als eine Sicherheit für die Rückzahlung des von Zeit zu Zeit fälligen und von der Corporation herrührenden Geldes mit der Berechtigung, für die Directoren zu leihen und vorzuschießen der Corporation gehöriges Geld auf Hypothek oder Sicherheit von Ländereien, oder Interesse von Ländereien, oder anderem Grundeigenthum in Ostindien oder in den britischen Colonien und abhängigen Staaten, innerhalb deren die Directoren es für geeignet erachtet haben mögen, eine Agentur oder eine Geschäftsabtheilung zu errichten, ebenso zu leihen und vorzuschießen, solches Geld auf die Sicherheit von Staatspapieren solcher Länder, in deren Besitz oder Anwartschaft sich Jemand befindet, oder auf Hypotheken, Schuldverschreibungen oder Prioritäts-Actien einer Eisenbahngesellschaft des vereinigten Königreiches, welche auf ihre gewöhnlichen Actien oder ihr Kapital Dividende bezahlt, oder auf eine ostindische Eisenbahn-Gesellschaft, welche durch den Staat garantirt ist, wenn sie den zeitigen Directoren sicher und rathsam erscheint.

29. Es soll gesetzlich für die Corporation sein, von Zeit zu Zeit aus den der Corporation gehörenden Geldern Renten zu kaufen auf das Leben einer Person oder von Personen, wo es auch sei, oder auf Jahre, welche nach den Sterbefällen einer oder mehrerer Personen zu bestimmen sind, mit oder ohne Ueberlebenschaft, mit oder ohne Recht der Ablösung von Seiten des Verleihers, welche jedoch herrühren oder gesichert sein müssen durch irgend welche Ländereien innerhalb des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland in jeglicher Beschaffenheit oder Eigenschaft, sei es als einfaches freies Lehn oder als Sicherheit oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Vermögen.

34. Daß es mit Unzuträglichkeiten verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Actien und Ueberweisungen von Policen nach den Formen eines jeden einzelnen Landes ausgeführt werden sollten, so sollen deshalb alle Uebertragungen von Actien und alle Ueberweisungen von Policen der Corporation gültig und wirksam sein, wenn sie angefertigt und aufgestellt sind nach dem gewöhnlichen Modus der Anfertigung und Ausstellung derartiger Documente, sei es in Schottland oder in England, oder in den Landen, wo sie ausgestellt werden sollen. Jede solche Uebertragung kann in der folgenden Form geschehen.

„Ich _____ zu _____ übertrage hierdurch in Ansehung der Summen von _____, welche mir gezahlt ist durch _____ zu _____ dem Genannten _____ Actie (oder Actien) des incorporirten Unternehmens: „die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft," welche unter meinem Namen in den Büchern der Gesellschaft zum Besitz des genannten _____ sowie seiner Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigten unter denselben Bedingungen, unter denen ich dieselbe zur Zeit der Ausstellung dieses inne gehabt habe, und

Digitized by Google

ich der genannte_____ willige hierdurch ein, die genannte Aetie (oder Actien) unter denselben Bedingungen zu übernehmen."

(Folgt die bescheinigende Klausel je nach der Gesetzes-Form) u. s. w.

Acte,

die Autorisation der „Nordbritischen Versicherungs-Gesellschaft" zur Vermehrung ihres Grundcapitals und andere Zwecke betreffend, vom 30. Juni 1862.

Nachdem die Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft (in der vorliegenden Acte Corporation genannt) als eine Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft durch einen Theilnehmungs-Vertrag vom 2. November 1809 und folgenden Tagen errichtet, und unter dem Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft." durch Königliches Privilegium vom 6. Februar 1824 incorporirt war,

Da ferner in Folge eines bedeutenden Brandes in London im Sommer des Jahres 1861 die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften gleichzeitig sich vereinigten, die Prämien für Feuers-Gefahr der Londoner Waaren auf einen hohen Betrag zu erhöhen, da ferner verschiedene Kaufleute und Andere, welche große kaufmännische Geschäfte in London betrieben, der Meinung waren, daß die Erhöhung der Prämie durch die Umstände nicht gerechtfertigt sei, und es daher für wünschenswerth hielten, daß eine neue Feuer Versicherungs-Gesellschaft in London errichtet würde, und sie demgemäß eine neue Versicherungs-Gesellschaft mit Anderen errichteten unter dem Namen „The Mercantile fire Insurance Company" (Mercantile Feuer-Versicherungs-Gesellschaft), mit einem bedeutenden gezeichneten Capital, dessen Actien zum großen Theil von Londoner Kaufleuten übernommen wurden;

da ferner die neue Gesellschaft specielle Tarife der Feuer-Versicherungs-Prämien bei Feuersgefahr für Londoner Waaren feststellte, welche unter die durch die größeren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften in dieser Weise gesteigerten Tarife beträchtlich heruntergingen, woraus das Publikum einen großen Vortheil zog, da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft, als sie in Verbindung mit einander getreten waren, zu der Ueberzeugung kamen, daß insofern, als die Corporation Willens war, die durch die neue Gesellschaft festgesetzten speziellen Tarife für Gefahren bei den Londoner Kaufwaaren zu adoptiren, dann die Zwecke beider Theile besser würden erreicht werden, wenn anstatt, daß die neue Gesellschaft als ein besonderes Unternehmen bestehen bliebe, das Capital der Corporation verdoppelt, die Actien des neu hinzugekommenen Capitals durch die Actionaire und deren Gesellschaft übernommen und die Geschäfte der neuen Gesellschaft der Corporation übertragen werden würden;

da ferner die Corporation und die neue Gesellschaft demgemäß übereinkamen, ihre gegenseitigen Interessen zu verbinden und die neue Gesellschaft darin willigte, daß ihre Geschäfte der Corporation übertragen würden, und Anordnung zu ihrer eigenen Auflösung und Abwickelung ihrer Geschäfte und dafür traf, daß von ihr Actien der Corporation genommen wurden;

da endlich der Zweck dieser Acte ohne die Ermächtigung des Parlaments nicht erreicht werden kann, so möge es aus diesen Gründen Ew. Majestät gefallen, sie zu bestätigen, möge sie bestätigt werden durch der Königin erhabenste Majestät, durch den oder mit dem Rath und der Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche im gegenwärtigen Parlament versammelt sind, und durch die Ermächtigung derselben wie folgt:

1. Diese Acte soll für alle Zwecke heißen: The North British and Mercantile Insurance Company's Act 1862. (Nordbritische und Mercantile Versicherungs Gesellschafts-Acte 1862.)

2. Die folgenden Worte und Ausdrücke in der vorliegenden Acte haben folgende Bedeutung, wenn sie nicht durch den Gegenstand oder den Inhalt ausgeschlossen ist: der Ausdruck „Generalhof" bezeichnet die Haupt-Verwaltung oder das ganze Directorium der Corporation; der Ausdruck „Edinburger Verwaltung" bezeichnet diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leitung der Corporations Geschäfte in Edinburg, der Ausdruck „Londoner Verwaltung" diejenigen Directoren, deren Versammlung zum Zweck der Leistung der Corporations-Geschäfte in London abgehalten werden müssen.

3. An und nach dem dritten Mittwoch nach Erlaß dieser Acte, soll die Corporation statt die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" die Nordbritische und Mercantile Versicherungs-Gesellschaft heißen, auch sollen die angeführten Theilnehmungs-Verträge, das königliche Privilegium, „die Acte von 1860" und alle andern Parlaments-Acte, Königlichen Privilegien und Vorträge, alle Policen, Vergleiche, Verpflichtungen, und andere

Digitized by Google

Instrumente jeglicher Art, in welchem die Corporation bei oder mit ihrem ursprünglichen Namen die „Nordbritische Versicherungs-Gesellschaft" genannt oder in Bezug genommen ist, so angesehen werden und dieselbe Wirkung haben, als wäre sie darin bei oder mit ihrem durch diese Acte beigetegten Namen, die „Nordbritische und Mercantile Versicherungs Gesellschaft" genannt und in Bezug genommen.

9. Von Erlaß dieser Acte ab und später soll das Stammcapital der Corporation 2 Millionen Pfund betragen, getheilt in 40,000 Actien zu je 50 Pfd.

10. Das Capital der Corporation, das Eigenthum daran und die Actien der Theilnehmer sind und sollen angesehen werden als persönliches oder bewegliches Eigenthum und nicht als Grund- oder erbliches Vermögen, in welcher Weise dasselbe auch angelegt sein mag, und ungeachtet aller Rechte auf Grundvermögen, welche die Corporation erwerben oder besitzen mag unter der Bedingung, daß nach Erlaß dieser Acte Niemand berechtigt sein soll, eine gegenwärtige oder zukünftige Actie des Corporations-Capitals zu übertragen, wenn er nicht die Genehmigung entweder der Edinburger oder der Londoner Verwaltung zu dieser Uebertragung erhielt.

11. Die verschiedenen Personen, welche von Zeit zu Zeit die Inhaber der Actien des neuen Stammcapitals der Corporation von 2 Millionen Pfund nach Maßgabe dieser Acte sind, sollen zusammen die Actionaire der Corporation bilden, den Pflichten und Verbindlichkeiten der Actionaire der Corporation unterworfen und im Verhältniß der Beträge, welche von Zeit zu Zeit wirklich eingezahlt werden oder nach Maßgabe dieser Acte auf ihre betreffenden Actien als eingezahlt angesehen werden, sollen zu den Rechten und Privilegien der Actionaire der Corporation berechtigt sein.

15. Die Zahl der Actien, welche die Directoren zu Gunsten der Corporation übernehmen und halten dürfen, soll 1600 Actien zu je 50 Pfd. und nicht mehr betragen.

16. Ausgenommen nur diejenigen Fälle, welche durch diese Acte anderweitig ausdrücklich angesehen sind, sollen die Corporation und der Generalhof gleiche Rechte, Machtvollkommenheiten, Befugnisse, Pflichten, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, die Actien, die Actionaire und ihre gesetzliche Vertreter haben, welche, falls diese Acte nicht ergangen wäre, die Corporation, ihre Directoren, Subdirectoren, nach der Acte von 1860 in Bezug auf das Stammcapital der Corporation von 1 Million Pfund, die Actien, die Inhaber dieser Actien und ihre gesetzlichen Vertreter haben würden. Die Bestimmungen der Abschnitte 6—9 incl. 11 und 12, 34—36 incl. und 45 gelten entsprechend für die Corporation, den Generalhof, das Stammcapital der Corporation von 2 Millionen Pfund, deren Actien, Inhaber dieser Actien und ihre gesetzlichen Vertreter.

17. Die Zahl der Directoren der Corporation soll 24 betragen, diese sollen den Generalhof bilden, 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger sollen die Verwaltung zu Edinburg, die andern 12 von ihnen und ihre betreffenden Nachfolger die Verwaltung zu London bilden.

18. Die Eigenschaft eines Directors wird dadurch bedingt, daß er 40 Actien zu je 50 Pfd. des Stammcapitals der Corporation übernimmt.

23. Der Generalhof soll die Oberaufsicht und das Recht der Controlle haben über die Vorgänge in der Londoner und Edinburger Verwaltung und soll allein das Recht haben, von Zeit zu Zeit die Hauptprincipien zu reguliren, nach welchen und die Plätze, an welchen die Geschäfte der Corporation ausgeführt werden sollen, die bestehenden Nebenverordnungen zu ändern und aufzuheben und (mit Zustimmung der Actionaire) neue zu geben und überhaupt die bestehenden Regeln für den allgemeinen Geschäftsbetrieb der Corporation zu ändern oder zu verbessern.

30. Die Edinburger und Londoner Verwaltungen sollen hinsichtlich aller Geschäfte und Gegenstände innerhalb ihres Verwaltungs Bezirks (deren Grenzen, wo es nöthig ist, vom Generalhof zu bestimmen sind) alle Rechte der Corporation ausüben, ausgenommen diejenigen, welche den General-Versammlungen der Actionaire und dem Generalhof zustehen.

35. Von Zeit zu Zeit wird eine außerordentliche General-Versammlung der Actionaire entweder in Edinburg oder in London abgehatten werden, je nachdem dies von den Actionairen oder Directoren, welche den General-Geschäftsführer um Berufung der Versammlung ersuchen, gewünscht wird.

37. Die angeführten Theilnehmungsverträge, das königliche Privilegium und die Acte von 1860, soweit dieselben unmittelbar vor dem Erlaß dieser Acte in Kraft waren, ausgenommen nur insofern einer der Artikel, Klauseln oder Vorschriften derselben im Widerspruch oder unvereinbar mit den Vorschriften dieser Acte ist, sollen in voller Kraft und Wirkung sein und bleiben.

38. Keine der Bestimmungen dieser Acte soll die Corporation von Beachtung der Vorschriften einer allgemeinen Acte entbinden, welche während der gegenwärtigen oder einer zukünftigen Session des Parlaments ergeht, und welche sich auf Versicherungs-Gesellschaften, welche vor ihrem Erlaß schon bestanden, bezieht.

Druck von Wilh. Riemschneider. Hannover.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 82.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 305. Allerhöchste Cabinets-Ordre und Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Provinz Hannover.
№ 306. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten, betreffend die Uebernahme der Verwaltung.
№ 307. Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Hannoverschen Provinzial-Landtags.

№ 305. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. September 1867 und Bekanntmachung, betreffend die Verwaltung der Provinz Hannover.

Ich habe aus den Mir von Ihnen erstatteten Berichten mit Befriedigung ersehen, daß die Zustände in der Provinz Hannover sich allmählich immer günstiger gestalten, und daß der Uebergang in ruhige normale Verhältnisse überall zweckmäßig eingeleitet worden ist. Ich halte es deshalb für erforderlich, die Trennung der Civil-Administration von der Militair-Verwaltung nunmehr in Vollzug zu setzen, und habe den Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode zum Ober-Präsidenten der Provinz Hannover ernannt. Indem Ich Sie beauftrage, dem Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode die bisher von Ihnen geführten Geschäfte der Civil-Verwaltung zu übergeben, ergreife Ich gern diese Gelegenheit, um Ihnen Meine volle Anerkennung und Meinen Königlichen Dank für die Umsicht, Pflichttreue und Hingebung auszusprechen, mit welcher Sie während 13 Monate bei Ausübung des Ihnen übertragenen schwierigen Amtes das Meinerseits in Sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt haben. Ich hoffe, daß das Interesse, welches Sie für die von Ihnen mit so gutem Erfolge verwaltete Provinz gewonnen haben, dem Lande auch ferner zum besonderen Nutzen gereichen wird.

Schloß Babelsberg, den 14. September 1867.

Wilhelm.

An den Generallieutenant ꝛc. von Voigts-Rhetz.

Mit Bezugnahme

[Ausgegeben zu Hannover am 17. September 1867.]

Mit Bezugnahme auf die vorstehend mitgetheilte Allerhöchste Cabinets-Ordre bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher mit dem General-Gouvernement verbundene Civil-Verwaltung von heute ab auf Seine Erlaucht den Herrn Grafen Otto zu Stolberg-Wernigerode, als nunmehrigen Ober-Präsidenten der Provinz Hannover, übergegangen ist, an welchen alle Eingaben zu richten sind, die sich auf gedachte Verwaltung beziehen.

Ich benutze diese Gelegenheit, um allen Beamten und Einwohnern der Provinz, mit denen ich in geschäftlicher Beziehung gestanden habe, meinen Dank für das Vertrauen, welches sie mir bewiesen haben, und die Bitte auszusprechen, daß dieselben dieses Vertrauen auf meinen Herrn Nachfolger im Amt übertragen wollen.

Hannover, den 17. September 1867.

v. Voigts-Rhetz.
General-Lieutenant.

№ 306. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten für Hannover vom 17. September 1867, betreffend die Uebernahme der Verwaltung.

Von Seiner Majestät unserm Allergnädigsten König und Herrn zum Ober-Präsidenten von Hannover ernannt, übernehme ich mit dem heutigen Tage die oberste Civil-Verwaltung, wie solche bisher von dem Königlichen General-Gouvernement hierselbst geführt worden ist. Den Allerhöchsten Absichten entsprechend, wird es mein unausgesetztes Bestreben sein, die mir übertragenen Befugnisse im festen Hinblick auf das Staatsinteresse in gewissenhafter Beobachtung der Gesetze und mit voller Unparteilichkeit auszuüben, sowie mit allen mir zu Gebote stehenden Kräften für das Wohl der mir anvertrauten Provinz thätig zu sein.

Ich werde den an mich gelangenden Bitten und Beschwerden jederzeit zugänglich und gern bereit sein, allen billigen und gerechten Wünschen nach Möglichkeit zu entsprechen. — Alle Bewohner aber bitte ich, mir mit Vertrauen entgegen zu kommen und mich durch gesetzliches loyales Verhalten in der Führung meines Amtes zu unterstützen.

Hannover, den 17. September 1867.

Der Königliche Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

№ 307. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten für Hannover vom 17. September 1867, betreffend die Einberufung des Hannoverschen Provinzial-Landtags.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs wird der durch die Königliche Verordnung vom 22. August 1867 eingesetzte Hannoversche Provinzial-Landtag auf

Sonnabend, den 21. dieses Monats

nach der Königlichen Residenzstadt Hannover hierdurch von mir berufen.

Ich ersuche die Herren Mitglieder, zu der an dem gedachten Tage 12½ Uhr Mittags im Ständehause hieselbst (Osterstraße Nr. 92) stattfindenden Eröffnung sich einfinden, und vorher ihre Ankunft in hiesiger Stadt sowohl dem Herrn Landtags-Marschall, als mir anzeigen zu wollen.

Der Eröffnung des Landtags wird für die evangelischen, bezw. die katholischen Herren Mitglieder eine kirchliche Feier in der Königlichen Schloßkirche und in der katholischen Pfarrkirche hieselbst vorhergehen. Diese Feier beginnt um 11 Uhr Vormittags.

Hannover, den 17. September 1867.

Der Königliche Ober-Präsident für Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 83.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 308. Bekanntmachung, betreffend Errichtung besonderer Musterungsbehörden.
№ 309. Bekanntmachung, betreffend die erste theologische Prüfung bei der Classis der Grafschaft Bentheim.
№ 310. Bekanntmachung, betreffend die Benennung der Strafanstalten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 12. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 89 enthält unter:

Nr. 6813. Verordnung, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, so wie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile. Vom 16. August 1867;

Nr. 6814. Verordnung, betreffend die Güter-Consolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausnahme des Hinterlandkreises. Vom 2. September 1867;

Nr. 6815. Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für diejenigen durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Gebietstheile, welche zum Regierungsbezirk Kassel und zum Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden gehören. Vom 2. September 1867.

Die am 13. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 90 enthält unter:

Nr. 6816. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Uerdingen im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 26. Juli 1867;

Nr. 6817. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im weiteren Betrage von funfzehn Millionen Thaler;

Nr. 6818. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Ersten Nachtrag zu dem Statut der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 31. August 1867.

Die am 14. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 91 enthält unter:

Nr. 6819. Verordnung, betreffend die Kreis-Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 9. September 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 20. September 1867.]

Digitized by Google

№ 308. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement der Finanzen, vom 12. September 1867, betreffend Errichtung besonderer Musterungsbehörden.

Nachdem von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in Ausführung des §. 12 des mittelst Königlicher Verordnung vom 24. Juni auf das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover ausgedehnten Gesetzes vom 26. März 1864, betreffend die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, die Errichtung besonderer Musterungsbehörden, welche mit dem 30. September d. J. ins Leben treten werden, für die Häfen zu Geestemünde, Emden, Leer und Papenburg angeordnet worden ist, so wird hierdurch bekannt gemacht, daß

bei der Musterungsbehörde zu Geestemünde:
zum Vorsitzenden der Regierungsrath Schönian zu Lehe,
zum Stellvertreter der Amtsassessor Röbbelen daselbst;

bei der Musterungsbehörde zu Emden:
zum Vorsitzenden der Bürgermeister Hantelmann,
zum Stellvertreter der Magistrats-Assessor Metger daselbst;

bei der Musterungsbehörde zu Leer:
zum Vorsitzenden der Bürgermeister Pustau,
zum Stellvertreter der Senator Ehrlenholz;

bei der Musterungsbehörde zu Papenburg:
zum Vorsitzenden der Bürgermeister Russell,
zum Stellvertreter der Senator Hilling;

bestimmt sind, und daß als schifffahrtskundige Mitglieder der Musterungsbehörden für die Dauer der nächsten zwei Jahre fungiren werden:

zu Geestemünde:
der Hafenmeister Beenken und
der Schiffscapitain und Kaufmann Pundt,
als deren Stellvertreter
der Schiffscapitain und Kaufmann Kohn und
der Schiffscapitain und Kaufmann Köper daselbst;

zu Emden:
der Altschiffer R. Ufkes und
der Hafenmeister Heerma,
als deren Stellvertreter
der Altschiffer D. Uffen und
der Altschiffer A. J. Berlee daselbst;

Digitized by Google

zu Leer:
der Hafenmeister von Cammenga und
der Hafenmeister Ukena,
als deren Stellvertreter
der Altschiffer Pauls und
der Rheder und Segelmacher Friedrichs daselbst;
zu Papenburg:
der Altschiffer R. L. Frerichs und
der Altschiffer J. Poelmann,
als deren Stellvertreter
der Altschiffer E. H. Post und
der Altschiffer W. B. Belt.

In den übrigen Häfen des vormaligen Königreichs Hannover sind mit Wahrnehmung der Geschäfte der Musterungsbehörden die als Hafenpolizeibehörde zuständigen Königlichen Aemter zu Harburg, Jork, Freiburg, Neuhaus a. d. Oste, Blumenthal, Aurich, Berum, Esens, Wittmund und die Magistrate zu Stade und Norden beauftragt.

Hannover, den 12. September 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement der Finanzen.

v. Seebach.

№ 309. Bekanntmachung des Ober-Kirchenraths zu Nordhorn vom 7. September 1867, betreffend die erste theologische Prüfung bei der Classis der Grafschaft Bentheim.

Nachdem wegen der bei der Classis der Grafschaft Bentheim stattfindenden ersten theologischen Prüfung nach Berathung mit der Classis unter Genehmigung des Königlichen General-Gouvernements, Departement des Cultus, zu Hannover ein neues Regulativ festgestellt ist, so bringen Wir dasselbe in Folgendem zur öffentlichen Kunde:

§. 1.

Die erste Prüfung der evangelisch-reformirten Studirenden der Theologie für die Grafschaft Bentheim findet bei der Classis der evangelisch-reformirten Prediger dieser Grafschaft statt.

Die Classis wählt für die Prüfungen auf je 6 Jahre vier Examinatoren und zwei Ersatzmänner aus ihrer Mitte.

Zwei dieser Examinatoren — nach Auswahl der Classis, aushülfsweise des Präses der Classis — haben bei der schriftlichen Prüfung (vergl. §§. 4, 7—9) besondere Mitwirkung. An der

Digitized by Google

mündlichen Prüfung nehmen alle vier gleichmäßigen Antheil, unbeschadet jedoch der Befugniß der Classis, über eine Vertheilung der den Einzelnen zufallenden Prüfungsfächer Bestimmung zu treffen, sowie der eigenen Befugniß der Examinatoren, in Ermangelung solcher Bestimmung der Classis, selbst eine Vertheilung festzustellen.

§. 2.

Zu der Prüfung werden, vorbehältlich einer aus besondern Gründen von Uns zu ertheilenden Dispensation, nur solche zugelassen, welche am Ende ihrer Universitätsstudien sich befinden oder letztere vor längstens einem Halbjahre beendet haben.

§. 3.

Die Meldungen sind schriftlich beim Präses der Classis einzubringen, müssen von den Bittstellern selbst verfaßt, von ihnen unterschrieben sein und über ihr Alter und ihre Familienverhältnisse nähere Angaben enthalten.

Den Gesuchen sind beizufügen:

1) ein Taufschein,
2) das Schulreifezeugniß,
3) das Universitätszeugniß, oder, wenn dies, dann doch jedenfalls vor dem Beginne der mündlichen Prüfung nachzuliefernde, Zeugniß nicht schon beigebracht werden kann, sonstige Bescheinigungen, aus welchen hervorgehen muß, daß der Bittsteller ein mindestens 3jähriges theologisches Universitätsstudium absolvirt hat (vergl. die Königliche Verordnung vom 30. Mai 1848 §. 1),
4) eine vom Bittsteller selbst in deutscher Sprache verfaßte Lebensbeschreibung, welche außer seinem Bildungsgange überhaupt, namentlich den Gang seiner Universitätsstudien darlegt und dabei angiebt, ob und wiefern etwa einzelne theologische Disciplinen besonders von ihm gepflegt sind.
5) Hat der Bittsteller schon größere selbstständige Arbeiten angefertigt und erachtet er deren Einsicht zur bessern Beurtheilung seiner im Examen zu prüfenden Ausbildung für geeignet, so ist ihm auch deren Beilegung gestattet.

§. 4.

Der Präses prüft sodann die Gesuche und entscheidet darüber, ob die Bittsteller zuzulassen, oder — namentlich etwa wegen sittlicher Bedenken oder wegen mangelnder Vollständigkeit des theologischen Universitätscursus — sei es für jetzt, sei es für immer zurückzuweisen sind, bestimmt auch für jeden Zugelassenen den Text zu einer von demselben innerhalb einer Frist von 14 Tagen bis 3 Wochen auszuarbeitenden und spätestens 8 Tage vor dem Termine der mündlichen Prüfung einzuliefernden Predigt, die Themata der anzufertigenden Clausurarbeiten, nebst Zeit und Ort, wo letztere anzufertigen und den Hülfsmitteln, welche bei der Anfertigung gestattet sein sollen (s. §. 7), endlich Tag und Stunde der mündlichen Prüfung, alles mit den beiden zu besonderer Mitwirkung bei der

Digitized by Google

schriftlichen Prüfung berufenen Examinatoren (§. 1). Die danach erforderlichen Eröffnungen über Zulassung und Zurückweisung, über den Predigttext, über die Frist, innerhalb welcher die Probepredigt auszuarbeiten und einzuliefern ist und darüber, wann und wo die Zugelassenen zur Prüfung sich einzufinden haben, sind vom Präses zu machen. Wegen der Eröffnung über die Themata der Clausurarbeiten vergl. §. 8.

§. 5.

Die Aufgabe der Prüfung ist, das Maß der in der Zeit des akademischen Studiums gewonnenen Ausbildung für den geistlichen Beruf zu ermitteln.

Sie hat als Hauptgegenstände:

1) Einleitung in das alte Testament,
2) Einleitung in das neue Testament,
3) Exegese des alten Testaments,
4) Exegese des neuen Testaments, nebst biblischer Theologie im Anschlusse an Exegese oder an Einleitung (Nr. 1 und 2),
5) Dogmatik nebst Regilionsphilosophie und Symbolik,
6) Moral, mit Berücksichtigung der Grundzüge der Pädagogik,
7) Kirchen- und Dogmengeschichte

zu befassen, bei deren Behandlung aber namentlich auch die Ausbildung in den altclassischen Sprachen und die Vertraulichkeit mit der Geschichte der Philosophie, wie mit philosophischen Studien überhaupt zu beachten.

Die Ermittelung soll jedenfalls so gründlich und allseitig geschehen, daß ein zuverlässiges Urtheil darüber möglich ist, ob der Geprüfte die nöthige Begabung für den gewählten Beruf besitzt und ob seine theologische Ausbildung wenigstens soweit gefördert ist, als es von der Zeit des academischen Studiums unumgänglich erfordert werden muß.

Wem diese Begabung oder Ausbildung fehlt, der soll unnachsichtlich für nicht bestanden erkannt werden.

§. 6.

Die Prüfung ist eine schriftliche und mündliche.

§. 7.

Die schriftliche Prüfung besteht, abgesehen von der für die Prüfung erforderten Predigt (§. 4), in der Anfertigung von Clausurarbeiten. Zu letzteren sind außer einer Aufgabe zum Entwurfe für eine Katechisation mindestens zwei Aufgaben aus verschiedenen Disciplinen, deren Lösung je in 3 bis 5 Stunden füglich geschehen kann, zu geben.

Von den hauptsächlich den Gebieten der Exegese, Kirchengeschichte und systematischen Theologie zu entnehmenden Aufgaben ist eine ganz oder zu einem Theile lateinisch, übrigens sind dieselben deutsch abzufassen.

Digitized by Google

Die Aufgaben sind unter geeigneter Berücksichtigung auch der Anlage 4 des Anmeldungsgesuchs (§. 3 Nr. 4) — die beiden letzteren, wenn gleichzeitig Mehrere geprüft werden, der Regel nach gleichmäßig für alle Prüflinge, geeigneten Falls aber auch für einzelne verschieden — auszuwählen und dabei die zur Lösung jeder Aufgabe zu gewährende Zeit, die dabei stattnehmigen Hülfsmittel, auf welche Arbeit und in wie weit dieselbe lateinisch abgefaßt werden soll, zu bestimmen.

§. 8.

Die Ausarbeitung der Clausurarbeiten findet in der Wohnung des Präses oder eines der zu besonderer Mitwirkung bei der schriftlichen Prüfung berufenen Examinatoren statt. Der Präses bezw. der betreffende Examinator ist dabei für eine Einrichtung und Ueberwachung verantwortlich, welche die Benutzung unzulässiger Hülfe ausschließt; er hat das Thema jeder Arbeit erst zu der Zeit, wo diese unmittelbar in Angriff genommen werden soll, dem Prüflinge bekannt zu geben, diesem auch das Nöthige über die für die Ausarbeitung bestimmte Zeit und die gestatteten Hülfsmittel zu eröffnen und die Arbeit, welche nöthigen Falls mit Ablauf der bestimmten Zeit auch unvollendet dem Prüflinge abzunehmen ist, mit dem schriftlichen Vermerke darüber, daß dieselbe unter seiner Aufsicht und in welcher Zeit sie gearbeitet ist, zu versehen.

§. 9.

Die schriftlichen Arbeiten, Clausurarbeiten und Predigt, müssen vor Abhaltung der mündlichen Prüfung zuvörderst von demjenigen der zu besonderer Mitwirkung bei der schriftlichen Prüfung berufenen Examinatoren, welcher nach gemeinschaftlicher Verständigung für die eine oder andere Arbeit dies übernimmt, nöthigen Falls vom Präses dazu bestimmt wird, schriftlich beurtheilt und sodann mit diesem Urtheil unter dem Präses und allen vier Examinatoren zum Umlauf gebracht, endlich am Tage der mündlichen Prüfung und dem demselben vorhergehenden Tage zur Einsicht aller Mitglieder der Classis ausgelegt werden.

§. 10.

Die mündliche Prüfung folgt der schriftlichen nach. Sie findet immer zu Nordhorn vor einer Versammlung der Classis statt, zu welcher alle Mitglieder der letztern geladen werden, ohne daß jedoch die Entbleibenden in Strafe verfallen. Die Betheiligung von Präses, Secretair und vier Examinatoren (bezw. des betreffenden Stellvertreters oder Ersatzmannes) ist Bedingung der Gültigkeit jeder Prüfung.

§. 11.

Die mündliche Prüfung hat möglichst alle Hauptdisciplinen des theologischen Universitätsstudiums (s. §. 5) zu umfassen und in Betreff des einzelnen Prüflings insbesondere auch geeigneten Falls zu berücksichtigen, was derselbe über den Gang seines Studiums bei seinem Anmeldungsgesuche (§. 3 Nr. 4) vorgetragen hat, oder auch an Clausurarbeiten anzuknüpfen.

§. 12.

Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich, ohne daß ein festes Zeitmaß dafür vorge-

Digitized by Google

ſchrieben ſein ſoll, nach dem Zwecke der Prüfung. Bis dieſer erreicht iſt, muß die mündliche Prüfung fortgeſetzt werden.

Bei derſelben hat jeder der vier Examinatoren ſelbſt zu prüfen. Die Prüfung wird deutſch, nur in der Exegeſe und Symbolik zum Theil, falls und ſoweit es der betreffende Examinator für angemeſſen erachtet, lateiniſch abgehalten.

Die zur Exegeſe vorzulegenden Stücke des alten, wie des neuen Teſtaments ſind dem Prüflinge erſt in der mündlichen Prüfung ſelbſt zu bezeichnen.

§. 13.

Mit der mündlichen Prüfung wird eine Predigtprobe, welche im Vortrage eines Theils der eingelieferten Predigt beſteht, und eine Katechiſationsprobe, welcher der in der Clauſur angefertigte Katechiſationsentwurf zum Grunde zu legen iſt, verbunden.

§. 14.

Ueber die mündliche Prüfung ſind Notate aufzunehmen, welche Zeit und Ort der Prüfung, die Namen des Präſes, der Examinatoren und der ſonſt anweſenden Mitglieder der Claſſis, ſowie der Geprüften und für jeden der letztern in Betreff der Hauptgegenſtände der Prüfung die Materie, welche bei ſeiner Prüfung behandelt iſt, in kurzen Umriſſen erſehen laſſen.

§. 15.

Nach beendeter Prüfung entſcheidet die verſammelte Claſſis darüber, ob der Geprüfte »beſtanden« oder »nicht beſtanden« zu erkennen iſt.

Sie kann dabei zu Protokoll eingehender bemerken laſſen, was ihr zur beſſeren Charakteriſirung des Geprüften dienlich erſcheint; immer aber hat ſie behuf beſſerer Begründung ihres allgemeinen Endurtheils auch ein Urtheil in Beziehung auf einzelne Theile der Prüfung, ſei es in den kurzen Prädikaten: ausgezeichnet, gut, genügend, faſt genügend, ungenügend, oder in ausführlicherer Darlegung zu den Acten zu bringen.

Diſſentirende Mitglieder können ein ihr Urtheil bezeugendes Diſſensvotum beilegen.

§. 16.

Die förmliche Eröffnung über den Ausfall der Prüfung geht vom Präſes aus und beſchränkt ſich auf das Endurtheil »beſtanden« oder »nicht beſtanden«.

Dem Präſes und den Examinatoren bleibt daneben unbenommen, von den Ergebniſſen der Prüfung Veranlaſſung zu nehmen, den Geprüften, jedem nach ſeiner Eigenthümlichkeit, für ihre weitere Ausbildung geeignete Winke und Anweiſungen in freier, nicht-amtlicher Form zu geben.

§. 17.

Wer in der Prüfung für nicht beſtanden erklärt iſt, kann in der Regel (vgl. jedoch §. 16) noch einmal, früheſtens nach Verlauf eines Jahres, ſpäteſtens vor Ablauf von 2 Jahren zur wiederholten Prüfung ſich melden.

Digitized by Google

Dem Gesuche müssen geeignete Zeugnisse bezüglich des weitern Studiums und des Verhaltens in der Zwischenzeit und ein über das weitere Studium sich aussprechender deutscher Aufsatz (vgl. §. 3 № 4) beigelegt werden.

Wer auch in der wiederholten Prüfung nicht besteht, bleibt ein für allemal von der Zulassung zum geistlichen Berufe ausgeschlossen.

§. 18.

Der Classis ist es unbenommen, auch gleich bei der ersten Abweisung die Zulassung zur wiederholten Prüfung auszuschließen, falls das Ergebniß der nicht-bestandenen Prüfung den ungünstigen Erfolg einer wiederholten Prüfung mit Sicherheit voraussehen läßt.

§. 19.

Das Bestehen der ersten Prüfung verleiht die Venia concionandi und ist Bedingung der Zulassung zur zweiten Prüfung (vgl. Art. 30 der Bentheimschen Kirchen-Ordnung), für welche von den Examinatoren die Acten der ersten Prüfung einzusehen sind.

Die in der ersten Prüfung Bestandenen werden amtlich als Candidaten der Theologie bezeichnet.

§. 20.

Jeder Prüfling hat vor Beginn der mündlichen Prüfung dem Secretair der Classis 22 Thlr. einzuzahlen. Diese Gebühr wird unter den Präses, die Examinatoren und den Secretair der Classis gleich vertheilt.

Nordhorn, den 7. September 1867.

Königlich-Preußischer Oberkirchenrath der Grafschaft Bentheim.

Nordbeck.

№ 310. Bekanntmachung des Kron-Oberanwalts vom 13. September 1867, betreffend die Benennung der Strafanstalten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Die Kettenstrafanstalt zu Lüneburg und das Zuchthaus zu Celle haben die Bezeichnung »Strafanstalt«, — die Strafanstalt zu Stade, das Strafarbeitshaus zu Hameln und das Strafarbeitshaus zu Osnabrück haben die Bezeichnung »Bezirksgefängniß« erhalten, —

was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Celle, den 13. September 1867.

Der Königliche Kron-Oberanwalt.

v. Wolf.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 84.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 311. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung des Landtagsmarschalls und dessen Stellvertreters für den ersten Hannoverschen Provinzial-Landtag.

№ 311. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten für Hannover vom 19. September 1867, betreffend die Ernennung des Landtagsmarschalls und dessen Stellvertreters für den ersten Hannoverschen Provinzial-Landtag.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät geruht haben,

den Erblandmarschall von Hannover, Herrn Grafen zu Münster auf Derneburg, zum Landtagsmarschall

und

den Gutsbesitzer Herrn Rudolph von Bennigsen auf Bennigsen zum Stellvertreter desselben

für den auf den 21. d. M. nach hier einberufenen Provinzial-Landtag der Provinz Hannover zu ernennen.

Hannover, den 19. September 1867.

Der Königliche Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

[Ausgegeben zu Hannover am 20. September 1867.]

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 85.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 312. Bekanntmachung, betreffend die Civil-Administration.
№ 313. Bekanntmachung, betreffend die zum Schutze gegen die Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 17. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 92 enthält unter:

Nr. 6820a. Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikel 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetzsamml. S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden. Vom 17. Mai 1867;

Nr. 6820. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 14. September 1867;

Nr. 6821. Allerhöchster Erlaß vom 2. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Büren im Regierungsbezirk Minden für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen: 1) von Dalheim nach Lichtenau und 2) von Büren über Böddeken, Henglarn, Atteln und Husen bis zur Einmündung in die Straße ad 1.

Die am 19. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 93 enthält unter:

Nr. 6822. Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover. Vom 12. September 1867;

Nr. 6823. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1867, betreffend die Gleichstellung der in den neuen Landestheilen wohnenden Mennoniten in Bezug auf die Militairdienstpflicht mit ihren in der Rheinprovinz, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westfalen wohnhaften Glaubensgenossen;

Nr. 6824. Allerhöchster Erlaß vom 5. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Namslau, Regierungsbezirk Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwirz über Slädtel bis zur Namslau-Oppelner Kreisgrenze in der Richtung auf Carlsruhe;

Nr. 6825. Statut für den Deichverband zweiler Bislicher Außenpolder. Vom 24. August 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 23. September 1867.]

Digitized by Google

Die am 20. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 94 enthält unter:

Nr. 6826. Verordnung wegen anderweitiger Einrichtung des Amtscautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 12. September 1867;

Nr. 6827. Verordnung, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen. Vom 16. September 1867;

Nr. 6828. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile. Vom 17. September 1867;

Nr. 6829. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 6. September 1867, betreffend die Uebereinkunft mit Hamburg wegen Besteuerung gewisser, auf Banko-Valuta lautender Wechsel. Vom 17. September 1867.

Die am 21. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 95 enthält unter:

Nr. 6830. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juli 1867, betreffend die Ausführung der Eisenbahnverbindung zwischen den rechts- und linksrheinischen Eisenbahnen bei Düsseldorf und Neuß, nebst fester Rheinbrücke bei Hamm, durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft;

Nr. 6831. Verordnung, betreffend die Errichtung einer General-Kommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen. Vom 16. August 1867;

Nr. 6832. Allerhöchster Erlaß vom 2. September 1867, betreffend die Genehmigung des Tarifs, nach welchem die Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau zu erheben ist;

Nr. 6833. Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1867, betreffend die in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen und den früher Königlich Bayerischen Landestheilen, mit Ausschluß der Enklave Kaulsdorf, bis zum 1. Januar k. J. noch abzuhaltenden Schwurgerichte;

Nr. 6834. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel.

№ 312. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten der Provinz Hannover vom 21. September 1867, betreffend die Civil-Administration.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 17. d. Mts., betreffend die Uebernahme der Verwaltung und in Anschluß an die Bekanntmachung des Königlich Preußischen General-Gouvernements zu Hannover, betreffend die Civil-Administration des ehemaligen Königreichs Hannover vom 24. Oktober 1866, bringe ich folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

Art. I.

Die Central-Stelle der dem Ober-Präsidenten übertragenen Civilverwaltung der Provinz Hannover führt fortan die Bezeichnung: »Civil-Administration von Hannover«.

Digitized by Google

Art. II.

Die bei dem General-Gouvernement errichteten 3 Departements der Finanzen, des Innern und des Kultus sollen unter Beibehaltung ihres bisherigen Wirkungskreises nach Inhalt der Bekanntmachung vom 24. Oktober v. J. fortbestehen mit der Maßgabe, daß diese Behörden nunmehr die Bezeichnung »Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, des Kultus, der Finanzen« erhalten.

Art. III.

Die Abtheilung des Departements des Innern für Berufungen bleibt mit der Bezeichnung

»Königliche Civil-Administration von Hannover,
Abtheilung des Innern,
für Berufungen.«

bis auf Weiteres ebenfalls fortbestehen.

Vorstehende Bekanntmachung ist durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

Hannover, den 21. September 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 313. Bekanntmachung des General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 17. September 1867, betreffend die zum Schutze gegen die Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote.

Auf Anweisung Seiner Excellenz des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten werden, insoweit es um Einfuhr auf dem Seewege sich handelt, die von dem vormaligen Königlich Hannoverschen Ministerium des Innern zum Schutze gegen Einschleppung der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote (cfr. die Bekanntmachungen resp. vom 1. und 9. September 1865 und vom 18. März und 12. Mai 1866) hierdurch außer Kraft gesetzt, mit der Einschränkung jedoch, daß die Einfuhr aus dem Königreiche der Niederlande nach Ostfriesischen Häfen bis auf Weiteres auch auf dem Seewege ferner untersagt bleibt.

Rücksichtlich der Einfuhr auf Landwegen wird an den erlassenen Einfuhrverboten durch die gegenwärtige Bekanntmachung nichts geändert.

Hannover, den 17. September 1867.

Königlich Preußisches General-Gouvernement.

Departement des Innern.

Heinrichs.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 86.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 314. Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde für die Preußische Monarchie und der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten.

№ 315. Verordnung, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten ꝛc.

№ 316. Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

№ 317. Reglement desgleichen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 22. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 96 enthält unter:

Nr. 6835. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 20. September 1867.

Nr. 6836. Verordnung, betreffend die Einführung der im Westrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz geltenden Gesetze in dem vormals Hessen-Homburgischen Oberamte Meisenheim. Vom 20. September 1867.

Die am 23. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 97 enthält unter:

Nr. 6837. Verordnung, betreffend die kommunalständische Verfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867;

Nr. 6838. Verordnung, betreffend das Verfahren bei den Wahlen zum Kommunal-Landtage des Regierungsbezirks Kassel. Vom 20. September 1867;

Nr. 6839. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit der durch Verordnung vom 17. Januar 1806 errichteten Nassauischen Brand-Assekuranzanstalt zu Wiesbaden auf den Kreis Biedenkopf und die Ortsbezirke Rödelheim und Niederursel (früher Großherzoglich Hessischen Antheils). Vom 14. September 1867;

Nr. 6840. Allerhöchster Erlaß vom 14. September 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein.

[Ausgegeben zu Hannover am 28. September 1867.]

Digitized by Google

№ 314. Gesetz vom 17. Mai 1867, betreffend die Abänderung des Artikels 69 der Verfassungs-Urkunde und des Artikels 1 des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetzsammlung S. 213), sowie diejenigen Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849, welche Behufs Anwendung derselben in den mit der Preußischen Monarchie neu vereinigten Landestheilen erforderlich werden.

(Veröffentlicht durch das am 17. September d. J. ausgegebene Stück 92 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, zugleich auch für das Jadegebiet, was folgt:

Artikel 1.

Sobald die Preußische Verfassung in den neu erworbenen Landestheilen Geltung erlangt, treten der bisherigen Anzahl der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten 80 Abgeordnete aus jenen Landestheilen hinzu.

Artikel 2.

Die Feststellung der Wahlbezirke erfolgt für die ersten Wahlen, welche in jenen Landestheilen stattfinden, durch Königliche Anordnung in der Art, daß die zu wählenden Abgeordneten auf die durch die letzte allgemeine Volkszählung ermittelte Bevölkerung möglichst gleichmäßig vertheilt werden.

Artikel 3.

Die ersten Wahlen in den im Artikel 1 gedachten Landestheilen erfolgen nach der Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 (Gesetzsamml. S. 205) mit folgenden Maßgaben:

1) die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden (§§. 10 und 11 vom 30. Mai 1849), erfolgt durch Königliche Anordnung;
2) die Bestimmung der mit den Wahlangelegenheiten zu beauftragenden Behörden erfolgt durch das Staatsministerium;
3) die Zeit, während welcher Jemand dem früheren Staatsverbande eines der im Artikel 1 erwähnten Landestheile angehört hat, wird bei dem im §. 29 der Verordnung vom 30. Mai 1849 angeordneten einjährigen Zeitraum in Anrechnung gebracht.

Artikel 4.

Dem nach dem 1. Oktober 1867 zunächst einzuberufenden Landtage der Monarchie soll ein Gesetzentwurf über die Bildung der Wahlbezirke, sowie über die definitive Einführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 in den neu erworbenen Landestheilen vorgelegt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Mai 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

№ 315. Verordnung vom 14. September 1867, betreffend die Bezeichnung derjenigen direkten Steuern, nach deren Maßgabe die Urwähler in drei Abtheilungen getheilt werden, sowie die Feststellung der Wahl-Bezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 17. September d. J. ausgegebene Stück 92 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Verfolg des Gesetzes vom 17. Mai 1867, betreffend die Abänderung des Artikels 69 der Verfassungs-Urkunde ꝛc., Behufs Ausführung der ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Artikel 1.

Der Bildung der Wahlabtheilungen der Urwähler sind folgende direkte Steuern zu Grunde zu legen:

1) die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer;
2) die Gewerbesteuer;
3) die Gebäudesteuer;
4) die Grund-, sowie im Landbezirke von Frankfurt a. M. die Gefällsteuer,

in dem Umfange, wie solche vom 1. Juli d. J. ab nach Vorschrift der dieserhalb ergangenen Verordnungen zu erheben sind.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein sind als Grundsteuer die Landsteuer und die Kontribution in Betracht zu ziehen.

Im Stadtgebiete von Frankfurt a. M. tritt an Stelle der Klassensteuer die Wohn- und Miethsteuer.

Artikel 2.

Die Wahlbezirke, die Wahlorte und die Zahl der in jedem Bezirke zu wählenden Abgeordneten werden nach Inhalt des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 14. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Wahlbezirke, Wahlorte und der in den einzelnen Bezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten.

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	I. Regierungsbezirk Wiesbaden.		
1.	Stadtkreis Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.	2
2.	» Wiesbaden	Wiesbaden	1
3.	Landkreis Wiesbaden	Hochheim	1
4.	Ober-Taunus-Kreis	Homburg	1
5.	Unter-Taunus-Kreis	Langenschwalbach	1
6.	Rheingau-Kreis Oberamt Meisenheim	Rüdesheim	1
7.	Unter-Lahn-Kreis	Diez	1
8.	Ober-Lahn-Kreis	Weilburg	1
9.	Unter-Westerwald-Kreis	Montabaur	1
10.	Ober-Westerwald-Kreis Dill-Kreis	Rennerod	1
11.	Kreis Biedenkopf	Biedenkopf	1
		Summa	12

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	II. Regierungsbezirk Kassel.		
1.	Kreis Rinteln	Rinteln	1
2.	Kreis Hofgeismar » Wolfhagen	Grebenstein	1
3.	Stadtkreis Kassel	Kassel	1
4.	Landkreis Kassel Kreis Witzenhausen	Gr.-Almerode	1
5.	Kreis Eschwege » Schmalkalden Ortschaft Kaulsdorf	Eschwege	1
6.	Kreis Rotenburg » Hersfeld	Hersfeld	1
7.	Kreis Melsungen » Fritzlar	Felsberg	1
8.	Kreis Homberg » Ziegenhain	Ziegenhain	1
9.	Kreis Kirchhain » Frankenberg mit dem vorm. Kreise Vöhl	Rauschenberg	1
10.	Kreis Marburg	Marburg	1
11.	Kreis Hünfeld » Gersfeld	Hünfeld	1
12.	Kreis Fulda	Fulda	1
13.	Kreis Schlüchtern » Gelnhausen mit dem Amte Orb	Salmünster	1
14.	Kreis Hanau	Hanau	1
		Summa	14

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	III. Hannover.		
1.	Amt und Stadt Aurich » » » Esens » Wittmund	Aurich	1
2.	Amt und Stadt Emden Stadt Norden Amt Berum	Marienhafe	1
3.	Amt und Stadt Leer » Weener » Stickhausen	Leer	1
4.	Stadt Papenburg Amt Aschendorf » Hümmling » Meppen » Haselünne	Meppen	1
5.	Amt und Stadt Lingen » Freren » Bentheim » Neuenhaus	Lingen	1
6.	Amt Fürstenau » Bersenbrück Stadt Quakenbrück Amt Vörden	Bersenbrück	1
7.	Amt und Stadt Osnabrück » Wittlage	Osnabrück	1
8.	Stadt Melle Amt Grönenberg » Iburg	Melle	1
9.	Amt Diepholz » Sulingen » Freudenberg	Ehrenburg	1
		Seite	9

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Uebertrag	9
10.	Amt Syke » Bruchhausen » Hoya	Bruchhausen	1
11.	Amt und Stadt Nienburg » Uchte » Stolzenau	Stolzenau	1
12.	Amt und Stadt Neustadt a. R. Stadt Wunstorf Amt Linden » Hannover	Wunstorf	1
13.	Stadt Hannover	Hannover	1
14.	Amt Wennigsen » Calenberg » Springe Stadt Pattensen » Eldagsen » Münder	Springe	1
15.	Amt und Stadt Hameln » Lauenstein » Polle Stadt Bodenwerder	Hameln	1
16.	Amt und Stadt Hildesheim » » » Peine	Hildesheim	1
17.	Amt Marienburg » Gronau » Alfeld	Elze	1
18.	Amt Bockenem » Liebenburg » Wöltingerode Stadt Goslar	Salzgitter	1
		Seite	18

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Uebertrag	18
19.	Amt und Stadt Osterode » Herzberg » Gieboldehausen Stadt Duderstadt	Gieboldehausen	1
20.	Amt und Stadt Göttingen. » Reinhausen Amt und Stadt Münden	Göttingen	1
21.	Amt und Stadt Northeim Stadt Moringen Amt und Stadt Einbeck » Uslar	Moringen	1
22.	Amt Zellerfeld » Elbingerode » Hohnstein zu Ilfeld	St. Andreasberg	1
23.	Amt und Stadt Gifhorn » Fallersleben » Isenhagen » Meinersen	Gifhorn	1
24.	Amt und Stadt Celle » » » Burgdorf Amt Burgwedel	Celle	1
25.	Amt Fallingbostel » Ahlden » Bergen » Soltau	Fallingbostel	1
26.	Stadt Uelzen Amt Oldenstadt » Medingen	Uelzen	1
		Seite	26

Nr des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Uebertrag	26
27.	Amt und Stadt Dannenberg » Neuhaus i. L. Amt und Stadt Lüchow » Gartow	Dannenberg	1
28.	Amt und Stadt Lüneburg » Bleckede	Lüneburg	1
29.	Amt und Stadt Harburg » » » Winsen a. d. L. » Tostedt	Harburg	1
30.	Amt Jork » Freiburg	Stade	1
31.	Stadt Stade » Buxtehude Amt Himmelpforten » Harsefeld Amt und Stadt Bremervörde	Stade	1
32.	Amt Neuhaus a. d. O. » Osten Amt und Stadt Otterndorf	Neuhaus a. d. O.	1
33.	Amt Lehe » Dorum » Hagen	Lehe	1
34.	Amt Osterholz » Blumenthal » Lilienthal	Osterholz	1
35.	Amt und Stadt Verden » Achim	Verden	1
36.	Amt Rotenburg » Zeven	Rotenburg	1
		Summa	36

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
	IV. Schleswig-Holstein.		
1.	Oster- und Westeramt und Stadt Hadersleben Flecken Christiansfeld Enklavirte adelige Güter	Hadersleben	1
2.	Amt und Stadt Apenrade mit den enklavirten Gütern Amt und Stadt Sonderburg " " Flecken Norburg Grafschaft Reventlow und adelige Güter Ballegaard und Beuschau	Gravenstein	1
3.	Amt und Stadt Flensburg mit den enklavirten Gütern I. geschlossener Angeler adeliger Güterdistrikt Flecken Glücksburg	Flensburg	1
4.	Amt und Stadt Tondern mit den enklavirten Gütern und Kögen Amt und Flecken Lygumkloster Inseln Sylt, Föhr und Amrum Flecken Hoyer und Wyck	Tondern	1
5.	Amt und Stadt Husum " " Flecken Bredstedt Landschaft Eiderstedt mit den enklavirten adeligen Gütern und Kögen Inseln Nordstrand, Pellworm und die Halligen Städte Garding, Tönning und Friedrichstadt	Husum	1
6.	Amt Gottorff mit den enklavirten adeligen Gütern, klösterlichen Distrikten und Kögen Landschaft Stapelholm Stadt Schleswig Flecken Cappeln	Schleswig	1
7.	Amt Hütten mit den enklavirten Kögen Schwansener und Dänischwohlder adeliger Güterdistrikt Stadt Eckernförde	Eckernförde	1
8.	Stadt Altona mit den Dorfschaften Ottensen und Neumühlen	Altona	1
		Seite	8

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Uebertrag	8
9.	Herrschaft Pinneberg, ausschl. Ottensen, Neumühlen, Poppenbüttel und Hummelsbüttel Kloster Uetersen, ausschl. Vogtei Crempdorf und Patrimonialgut Horst Grafschaft Ranzau Güter Seestermühe, Haselau und Haseldorf Kanzleigut Flottbeck	Pinneberg	1
10.	Amt Steinburg Ländchen Sachsenbande Vom Amte Rendsburg der Kirchspielvogteidistrikt Kellinghusen, ausschl. Bargfeld und Homfeld Pöschendorf und Kaisborstel Städte Itzehoe, Wilster, Crempe und Glückstadt Kloster Itzehoe, ausschl. der zum 13., 14 und 15. Wahlbezirke gelegten Pertinenzien Vom Kloster Uetersen die Vogtei Crempdorf und das Patrimonialgut Horst Herrschaft Herzhorn, Sommerland und Grönland Herrschaft Breitenburg, ausschl. der zum 15. Wahlbezirke gelegten Pertinenzien Adl. Gut Drage, ausschl. der Drager Pertinenzien zu Hohenwestedt, Alt- und Neu-Böternhöfen Adl. Güter Krummendiek, ausschl. Nütteln Heiligenstedten Mehlbeck und Rade Beckhof Beckmünde Bahrenfleth Gr. Campen Kl. Campen Gr. Collmar Kl. Collmar Neuendorf Sarlhusen	Itzehoe	1
		Seite	10

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Uebertrag	10
	Kanzleigut Beckdorf Blomesche und Engelbrechtsche Wildniß		
11.	Landschaft Süderdithmarschen, ausschl. Fedderingen Die vereinigten Süderdithmarschen Köge und der Christianskoog	Meldorf	1
12.	Landschaft Norderdithmarschen mit Fedderingen Carolinen-, Hedewigen- und Friedrichsgabekoog	Heide	1
13.	Amt Rendsburg, ausschl. der zum 10. Wahlbezirke gelegten Pertinenzien Stadt Rendsburg Kanzleigut Hanerau Klösterl. Itzehoer Pertinenzien in Nortorf, Bünzen, Innien, Homfeldt, Hohenwestedt Dorf Langwedel mit den ausgebauten Stellen und Bockhorst Krummendieker Antheil von Nütteln Drager Antheil von Hohenwestedt, Alt- und Neu-Böternhöfen Adl. Güter Emkendorf, Bossee, Osterrade, Gr. Nordsee, Cronsburg, Deutsch-Nienhof, Cluvensiek, Pohlsee, Schierensee, Annenhof, Westensee, Steinwehr, Georgenthal, Kl. Königsförde	Rendsburg	1
14.	Stadt Kiel Aemter Bordesholm (ausschl. Sachsenbande), Cronshagen, Kiel, Neumünster Klösterl. Preetzer Pertinenzien zu Taasdorf und Gadeland Klösterl. Itzehoer Vogtei Meimersdorf Adl. Güter Bothkamp, Blockshagen, Kl. Nordsee, Neu-Nordsee, Marutendorf, Hohenschulen, Quarnbeck, Schwartenbeck, Projensdorf, Schrevenborn, Dobersdorf, Oppendorf, Schönhorst Hof Overndorf	Kiel	1
		Seite	14

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Uebertrag	14
15.	Amt Segeberg Trittauer, resp. Tremsbütteler Dorfschaften Breistenbeckshorst, Sievershütten, Nahe und Stuvenborn, Itzstedt und Tönningstedt Amt Traventhal, ausschl. Schlamerstorf Vom Amte Reinfeld die nach Segeberg und Pronstorf eingepfarrten Dörfer Vom Amte Plön die nach Bornhöved eingepfarrten Dörfer, das Dorf Travenhorst Vom Kloster Itzehoe die Vogtei Armstedt Breitenburger Pertinenzien zu Hitzhusen, Weddelbrooker Damm und Mönkloe Stadt Segeberg Adl. Güter Caden, Borstel, Bramstedt, Erfrade, Prohnstorf, Margarethenhof, Rohlstorf, Wensien, Müssen, Muggesfelde, Travenort, Seedorf und Hornstorff, Glasau Hasselburger und Rütschauer Stellen in Kl. Rönnau Kanzleigut Kuhlen	Segeberg	1
16.	Aemter Reinfeld, Trittau, Tremsbüttel, ausschl. der von diesen Aemtern zum 15. Wahlbezirke Segeberg gelegten Pertinenzien und einschließlich des Gutes Mönkenbrook Aemter Reinbeck und Rethwisch Vom Amte Traventhal das Dorf Schlamerstorf Von der Herrschaft Pinneberg die Dorfschaften Poppenbüttel und Hummelsbüttel Stadt Oldesloe Adl. Güter Ahrensburg, Blumendorf, Fresenburg, Grabau, Höltenklinken, Hohenholz, Hoisbüttel, Jersbeck und Stegen, Krumbeck, Marienthal, Rütschau (ausschl. des Rütschauer Antheils an Kl. Rönnau), Schulenburg, Tralau, Wandsbeck, Wulksfelde	Wandsbeck	1
		Seite	16

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Uebertrag	16
	Kanzleigüter Tangstedt, Silk, Wellingsbüttel Lübsche Güter Trenthorst und Wulmenau Lübsche Stadtstiftsdörfer Barghorst, Pölitz, Westerau und Frauenholz		
17.	Amt Plön, ausschl. der nach Bornhöved eingepfarrten Dörfer Städte Plön und Lütjenburg Klösterlich Preetzer Distrikt, ausschl. Taasdorf und Gadeland Adelige Güter Futterkamp, Klethkamp mit Grünhaus, Helmstorf, Panker, Clamp, Hohenfelde und Schmoel, Neuhaus, Neudorf, Waterneverstorf, Ranzau, Schönweide, Lammershagen, Rixdorf, Rehmten, Ascheberg, Wittmold, Lehmkuhlen, Depenau, Schönböcken, Bockhorn, Perdöhl, Bundhorst, Kühren, Wahlstorf, Bredeneck, Freudenholm, Rethwisch, Sophienhof, Rastorff, Wittenberg, Salzau, Schaedtbeck und Hagen Stadtstiftsdorf Kaköhl.	Preetz	1
18.	Insel Fehmarn Amt Cismar Städte Oldenburg, Neustadt und Heiligenhafen die Großherzoglich Oldenburgischen Fideicommißgüter Adelige Güter Augustenhof, Brodau, Bürau, Clauſtorff, Ehlerstorff, Farve, Gaarz, Godderstorf, Goertz, Großenbrode, Gyldenstein, Hasselburg (ausschl. des Antheils von Kl. Rönnau), Johannisthal, Kniphagen, Löhrstorf, Mannhagen, Meischenstorf, Develgönne, Petersdorf, Putlos, Rosenhof, Satjewitz, Schwelbeck, Seegalendorf, Sierhagen, Siggen, Süssau, Testorf, Wahrendorf, Weißenhaus, Wintershagen	Oldenburg	1
		Seite	18

Digitized by Google

№ des Wahlbezirks.	Bestandtheile des Wahlbezirks.	Wahlort.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.
		Uebertrag	18
	Lübsche Stadt-Stiftsdörfer: Bliesdorf, Merkendorf, Marxdorf, Kl. Schlamin, Bentfeld, Dazendorf, Heeringsdorf, Kembs, Klotzin, Rollin, Suhlstorf, Giddendorf Kirchort Neukirchen		
		Summa	18

Rekapitulation.

I.	Regierungsbezirk Wiesbaden	12
II.	„ Kassel	14
III.	Hannover	36
IV.	Schleswig-Holstein	18
	Zusammen	80

№ 316. Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

(Gesetzsamml. von 1849 S. 205.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungsurkunde, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz

Digitized by Google

der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet, oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.)

b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirekten, eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer, die in der Gemeinde zur Hebung kommende, direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt, und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer, behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

Digitized by Google

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgabenbefreiung in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den anderen.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§. 5, 6).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Digitized by Google

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer, sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislaturperiode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk, oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen

Digitized by Google

Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen Statt finden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte, in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses, nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem Preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissarius gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staatsministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

Digitized by Google

Verzeichniß

der in den einzelnen Regierungsbezirken zu wählenden Anzahl von Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Regierungsbezirk.	Anzahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.
Königsberg	18
Gumbinnen	14
Danzig	9
Marienwerder	13
Posen	20
Bromberg	10
Stadt Berlin	9
Potsdam	18
Frankfurt	18
Stettin	12
Köslin	9
Stralsund	4
Breslau	25
Oppeln	21
Liegnitz	20
Magdeburg	15
Merseburg	16
Erfurt	7
Münster	9
Minden	10
Arnsberg	12
Köln	11
Düsseldorf	19
Koblenz	11
Trier	11
Aachen	9
	350

Digitized by Google

№ 317. Reglement vom 15. September 1867 zu der Verordnung vom 30. Mai 1849, dem Gesetze vom 17. Mai 1867 und der Verordnung vom 14. September 1867 über die Ausführung der ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

Zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849, des Gesetzes vom 17. Mai 1867 und der Verordnung vom 14. September 1867 werden die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1.

Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849 — in **Schleswig** und **Holstein** jedoch nur in den Städten — die Gemeinde-Verwaltungsbehörden (Bürgermeister, Orts- oder Gemeinde-Vorsteher und Magistrate, Gemeinde-Räthe oder -Ausschüsse u. s. w., im Stadtbezirke von **Frankfurt a. M.** bis zur Bildung des Magistrats der Senat) haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

Bis Landräthe in Funktion treten, haben die Obliegenheiten derselben wahrzunehmen:

1) die Kreis-Aemter zu **Biedenkopf** und **Vöhl**, sowie die Bezirks-Aemter zu **Gersfeld** und **Orb**, für ihre Verwaltungsbezirke;
2) in **Hannover**: die Obrigkeiten;
3) in **Schleswig** und **Holstein**: Urwahl-Direktoren, welche für den ländlichen Theil jedes Wahlbezirks mit Einschluß der Flecken aus der Zahl der ländlichen Oberbeamten von der Regierung ernannt werden.

Von denselben Behörden sind gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Hierbei ist die durch die letzte allgemeine Volkszählung ermittelte Seelenzahl zu Grunde zu legen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2.

Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie

Digitized by Google

in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3.

Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeindeverwaltungs-Behörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in **Schleswig** und **Holstein**, soweit es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Urwahl-Direktors andere Organe bestimmt werden können. In **Hannover** haben die Aemter für die Aufstellung der Urwähler- wie der Abtheilungslisten (§. 5 des Reglements) ohne Unterschied der Seelenzahl der betreffenden Gemeinden zu sorgen, sofern die Gemeindeverwaltungs-Behörden nicht rechtzeitig in den Besitz der Steuerrollen gelangen sollten.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4.

Die Urwählerliste ist von der Gemeindeverwaltungs-Behörde oder dem derselben gemäß §. 3 des Reglements auf dem Lande in **Schleswig** und **Holstein** substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Orts-Kommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden mit der Maßgabe, daß dieselbe

im **Regierungsbezirk Kassel** nur in den Städten,

in **Hannover** nur in den selbstständigen Städten

den Gemeindeverwaltungs-Behörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhalb der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche

Digitized by Google

erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5.

Nach Auslegung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung) seitens der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden, in **Hannover** mit der im §. 3 des Reglements angegebenen Modifikation.

Die im §. 1 des Reglements genannten Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 6.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, eventuell das Loos den Ausschlag.

§. 7.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 8.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder

Digitized by Google

spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 9.

Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 6 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10.

In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements gleichmäßig zur Anwendung.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselben erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11.

Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a. den Namen und Wohnort des Urwählers,
b. den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c. den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d. die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Kommandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im §. 1 des Regle-

ments bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Listen bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 20 des Reglements), beizufügen ist.

§. 13.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 13 bis 19 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 6 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 14.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 15.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 16.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung, auf (§. 13 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 17.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf

Digitized by Google

andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder nach §. 18 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 18.

Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird. Ist aber Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so ist zunächst zu einer engeren Wahl zu schreiten.

§. 19.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 20.

Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 21.

Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 22.

Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, beziehungsweise der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magistrate, der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 23.

Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungs-Scheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungs-Scheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 24.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 25 bis 28 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 22 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 13 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 25.

Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt.

Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmanns in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 26.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die

Digitized by Google

absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 27.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 28.

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29 der Verordnung und Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1867 wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 29.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

§. 30.

An die Stelle der Regierungen (§. 26 der Verordnung und §§. 1, 21, 28, 29 des Reglements) treten bis zur Einsetzung derselben die Oberpräsidenten.

Berlin, den 15. September 1867.

Königliches Staats-Ministerium.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Anlage A.

Abtheilungs-Liste *

des

Urwahlbezirks № .....

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) ....., bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.) .....

oder:

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) ..... des Kreises (Amts, Wahlbezirks) ....., umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern u. s. w.) .. ....

Der Urwahlbezirk enthält ..... Seelen,
hat also zu wählen ..... Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung ..... "
" " " " II. " ..... "
" " " " III. " ..... "

Zusammen ..... "

---

* Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste, mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§. 11 des Reglements) ist dies in der Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
		der Urwähler.		
1	**Reiche**	**Heinrich**	Fabrikbesitzer	Audorf
2	**Sommer**	**August**	Gutsbesitzer	"
3	**Richter**	**Carl**	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbesitzer à	12 Thlr. Klassen- 2 " Gebäude- 20 " Grundsteuer	. . . . .	Audorf
6	**Fröhlich**	**Leopold**	Gastwirth	"
7	**Arnold**	**Wilhelm**	Grundbesitzer	"
8	**Baer**	**Emil**	"	"
9	**Clarus**	**Ernst**	Grundbesitzer	Audorf
10—14	5 Grundbesitzer à	6 Thlr. Klassen- 1 Thlr. 6 Sgr. Gebäude- 8 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	"
15	**Koch**	**Eduard**	Metzger	"
16, 17	2 Gewerbetreibende à	6 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbe- 1 Thlr. 18 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	"
18	**Lorch**	**Michael**	Bäckermeister	"
19—28	10 Grundbesitzer à	4 Thlr. Klassen- 1 Thlr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	"
29—31	3 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 6 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	"
32, 33	2 Hausirer à	2 Thlr. Klassen- 6 Thlr. Gewerbesteuer	. . . . .	"
34—45	12 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	"

Seite . . .

Digitized by Google

Jahresbetrag der						Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen.
Klassen- (in Frankfurt a/M. Wohn- und Miethsteuer) oder klassificirten Einkommensteuer.	Gewerbe-steuer.	Gebäude-steuer.		Grundsteuer (in Schleswig und Holstein Landsteuer und Kontribution).					
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.
24	—	6	12	50	—	80	12		
18	30	3	—	20	—	71	—		
24	—	4	—	40	—	68	—	397	
12	10	2	6	15	—	39	6		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung. Von den drei einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern unter 7. 8. 9. gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.
30	—	6	—	40	—	76	—		
4	8	1	24	—	—	13	24		
12	12	3	6	—	—	27	6		
4	6	1	6	—	—	11	6		
40	—	10	—	60	—	110	—	392	
6	—	1	6	18	—	25	6		
4	12	—	—	—	—	16	—		
36	—	7	6	48	—	91	6		
286	108	58	—	337	—	789	—		

Laufende Nummer.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler.			
			Uebertrag . . .	
46—53	8 Grundbesitzer à	3 Thlr. Klassen- 18 Sgr. Gebäude- 4 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	Audorf
54	**Hartlieb**	**Wilhelm**	Krämer	»
55	**Cramer**	**Friedrich**	Wundarzt	»
56	**Lippert**	**Franz**	Beamter	»
57—76	20 Grundbesitzer à	2 Thlr. Klassen- 12 Sgr. Gebäude- 3 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	»
77—84	8 Tagelöhner mit Grundbesitz à	2 Thlr. Klassen- 6 Sgr. Gebäude- 2 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	»
85—87	3 Pächter à	4 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	»
88—90	3 Pächter à	3 Thlr. Klassen-, 1 Thlr. Grundsteuer	. . . . .	»
91	**Meyer**	**Hirsch**	. . . . .	»
92—111	20 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 24 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	»
112	**Knoch**	**Carl**	Hausbesitzer	»
113—121	9 Hausbesitzer à	2 Thlr. Klassen-, 8 Sgr. Gebäudesteuer	. . . . .	»
122, 123	2 Pächter à	2 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	»
124—153	30 Tagelöhner à	1 Thlr. Klassensteuer	. . . . .	»
154—203	50 Fabrikarbeiter, Gesellen und Dienstboten à	½ Thlr. Klassensteuer	. . . . .	»
204—210	7 steuerfreie Personen	— —	. . . . .	»
			Summa . . .	
			Davon ein Drittheil . . .	

1) Im Landbezirke von Frankfurt a. M. ist noch eine Rubrik für die Gefällsteuer hinzuzufügen, in Schleswig und Holstein die Landsteuer und die Contribution je in eine besondere Rubrik einzutragen.

2) Für die Steuergattungen, welche nicht in Thalern und Silbergroschen veranlagt sind, ist die Bezeichnung der betreffenden Münzsorten — Gulden und Kreuzer, Mark und Schilling — in das Formular aufzunehmen.

Digitized by Google

Jahresbetrag der						Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer.		Steuer-Betrag der Abtheilung.	Bemerkungen. [3]
Klassen- (in Frankfurt a/M. Wohn- und Miethsteuer) oder klassificirten Einkommensteuer.	Gewerbe-steuer.	Gebäude-steuer.		Grundsteuer (in Schleswig und Holstein Landsteuer und Kontribution). [1]					
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr. [2]	
286	108	58	—	337	—	789	—		III. Abtheilung.
24	—	4	24	32	—	60	24		
3	4	—	—	—	—	7	—		
6	—	—	12	—	—	6	12		
6	—	—	—	—	—	6	—		
40	—	8	—	60	—	108	—		
16	—	1	18	16	—	33	18	386½	
12	—	—	—	—	—	12	—		
9	—	—	—	3	—	12	—		
3	—	—	—	—	—	3	—		
40	—	16	—	—	—	56	—		
2	—	—	9	—	—	2	9		
18	—	2	12	—	—	20	12		
4	—	—	—	—	—	4	—		
30	—	—	—	—	—	30	—		
25	—	—	—	—	—	25	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
524	112	91	15	448	—	1175	15		
—	—	—	—	—	—	391	25		

3) Da nach §§. 14 und 16 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik »Bemerkungen« fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden.

Anlage B.

Der Landwehrmann

aus , Kreis (Amt) (Wahlbezirk)

welcher in dem aus

den Ortschaften

den Straßen

bestehenden Urwahlbezirke № Urwähler und mit einem Steuerbetrage von

Thlr. Sgr.

zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)

1. den
2. den

den ten 1867.

(Unterschrift)

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt

Compagnieführer.

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden an

Digitized by Google

Anlage C.

Verhandelt . . . . . den . . . ten 186

In dem auf heute zur Wahl von . . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18 — 25 der Verordnung vom 30sten Mai 1849 und der §§. 13 — 19 des Reglements vom 15ten September 1867 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den

und zu Beisitzern die

1. . . . . .
2. . . . . .
3. . . . . .
4. . . . . .
5. . . . . .
6. . . . . .

hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Digitized by Google

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unvollständig eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
3. . . . . „
4. . . . . „
5. . . . . „
6. . . . . „
7. . . . . „

Digitized by Google

8. . . . . Stimmen,
9. . . . . „
10. . . . . „
11. . . . . „
12. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da
1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meiſten Stimmen und die abſolute Majorität erhalten { haben / hat }, ſo { ſind ſie / iſt er }
hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und würde (n) als ſolche (r)
der Verſammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieſelben / derſelbe },
da ſie (er) in der Verſammlung anweſend war (en), daß { ſie / er } die Wahl annähme (n) und unterſchrieb (en) zum Zeichen deſſen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf dieſen zur engern Wahl geſchritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächſt dem bereits Gewählten, die meiſten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliſten fragte der Wahlvorſteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung ſeine Stimme abzugeben habe. Als ſich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abſtimmung für geſchloſſen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt alſo . . . . .
und iſt mithin die abſolute Majorität . . . . . .
Es erhielten bei dieſer engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „ .
Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, ſo iſt er zum Wahlmann durch abſolute Majorität gewählt, und als ſolcher der Verſammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Verſammlung anweſend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er dieſelbe annehmen zu wollen und unterſchrieb zum Zeichen deſſen.

wird durchſtrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der erſten engern Wahl die abſolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchſtrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich iſt.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten ſich.

Digitized by Google

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . »
3. . . . . »
4. . . . . »
5. . . . . »
6. . . . . »
7. . . . . »
8. . . . . »
9. . . . . »

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen.
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da der . . . . . aus . . . . . und der . . . . . aus . . . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten {hat / haben}, so {ist er / sind sie} hiernach {zum Wahlmann / zu Wahlmännern} durch absolute Majorität gewählt worden und wurde(n) als solche(r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte(n) {derselbe / dieselben}, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme(n) und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 15 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Digitized by Google

Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unvollständig ausgefüllt eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge ausgefüllt eingegangen sind.

und durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . »
3. . . . . »
4. . . . . »

Digitized by Google

5. . . . . Stimmen,
6. . . . . „
7. . . . . „
8. . . . . „

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da

1. . . . . aus . . . . .
2. . . . . aus . . . . .

die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

Da hiernach keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 18 des Reglements zu einer engeren Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. . . . . .
(3.) . . . . . .
(4.) . . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Digitized by Google

Es erhielten bei dieſer engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „
(3.) . . . . . „
(4.) . . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meiſten Stimmen und die abſolute Majorität erhalten { haben / hat }, ſo { ſind ſie / iſt er } hiernach { zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch abſolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als ſolche (r) der Verſammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieſelben / derſelbe }, da ſie (er) in der Verſammlung anweſend war (en), daß ſie (er) die Wahl annähme (n) und unterſchrieb (en) zum Zeichen deſſen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf dieſen zur engern Wahl geſchritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächſt dem bereits Gewählten, die meiſten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliſte fragte der Wahlvorſteher, ob noch ein Urwähler der erſten Abtheilung ſeine Stimme abzugeben habe. Als ſich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abſtimmung für geſchloſſen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt alſo . . . . . .
und iſt mithin die abſolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieſer engern Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . . . Stimmen erhalten hat, ſo iſt er zum Wahlmann durch abſolute Majorität gewählt und als ſolcher der Verſammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Verſammlung anweſend war, dieſelbe annehmen zu wollen, und unterſchrieb zum Zeichen deſſen.

wird durchſtrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der erſten engeren Wahl die abſolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

wird durchſtrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich iſt.

..... Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind, } wird / werden { hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

a. u. s.

Der Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
....	....	....
	....	
	....	

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 87.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 318. Verordnung, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 24. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 98 enthält unter:

Nr. 6841. Verordnung, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867.

Die am 25. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 99 enthält unter:

Nr. 6842. Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelischen Konsistoriums in Wiesbaden. Vom 22. September 1867;

Nr. 6843. Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867;

Nr. 6843 a. Verordnung, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 22. September 1867;

Nr. 6844. Verordnung, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile. Vom 22. September 1867;

Nr. 6845. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist;

Nr. 6846. Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1867, betreffend die Ermäßigung der Abgabe, welche für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und Elbe zu erheben ist.

Die am 26. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 100 enthält unter:

Nr. 6847. Verordnung, betreffend die provinzialständische Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867;

Nr. 6848. Verordnung, betreffend die Organisation der Kreis- und Distriktsbehörden, sowie die Kreisvertretung in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 22. September 1867;

Nr. 6849. Verordnung, betreffend die Landgemeinde-Verfassung im Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein. Vom 22. September 1867;

Nr. 6850. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Fortsetzung des Spiels der Lotterie zu Frankfurt a. M.;

Nr. 6851. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Ober-Präsidenten.

[Ausgegeben zu Hannover am 1. October 1867.]

Digitized by Google

№ 318. Verordnung vom 12. September 1867, betreffend die Amts- und Kreisverfassung in der Provinz Hannover.

(Veröffentlicht durch das am 19. September d. J. ausgegebene Stück 93 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den Umfang der Provinz Hannover, was folgt:

§. 1.

I. Aemter. Die Eintheilung der Provinz Hannover in Amtsbezirke bleibt bestehen.

§. 2.

An der Spitze des Amtsbezirks steht ein von Uns ernannter Amtshauptmann, welcher die Verwaltung im Amtsbezirke, soweit dieselbe nicht anderen Behörden überwiesen ist, nach den Bestimmungen der revidirten Amtsordnung vom 10. Mai 1859 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 484.) zu führen hat.

§. 3.

Dem Amtshauptmann können durch den Minister des Innern Hülfsbeamte beigeordnet werden.

§. 4.

II. Amtsvertretung. Die durch das Gesetz vom 28. April 1859 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 423.) angeordneten Amtsvertretungen bleiben bestehen.

§. 5.

III. Kreise. Für weitere Verwaltungszwecke werden durch Zusammenlegung von Amtsbezirken und selbstständigen Städten Kreise gebildet.

Es sollen in der Provinz Hannover die in der Anlage A. verzeichneten 37 Kreise bestehen. Wir behalten Uns vor, nach Umständen Aenderungen in der Abgrenzung dieser Kreise zu treffen. Vor Anordnung einer solchen Aenderung sollen die betreffenden Kreistage und nach Befinden der Provinziallandtag gutachtlich gehört werden.

§. 6.

Bis dahin, daß das Bedürfniß hervortritt, an die Spitze eines Kreises einen besonderen Beamten zu stellen, dessen Ernennung in solchem Falle Wir Uns vorbehalten, hat der Minister des Innern, mit Unserer Genehmigung, einen Amtshauptmann des Kreises mit der Wahrnehmung der den ganzen Kreis umfassenden Geschäfte zu beauftragen. Während der Dauer des Auftrages führt dieser Beamte den Titel Kreishauptmann.

§. 7.

Ueberall, wo in den in der Provinz Hannover publizirten, die Militair- und die Steuerverfassung betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Instruktionen der Landrath genannt wird, tritt der Kreishauptmann an dessen Stelle.

Digitized by Google

Im Uebrigen, und soweit künftige Gesetze und Verordnungen nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen, übt im Bereiche der Provinz Hannover der Amtshauptmann die Funktionen des Landrathes aus.

§. 8.

IV. Kreisvertretung.

Jeder Kreis bildet einen kreisständischen Verband.

Dieser Verband hat die Rechte einer Korporation, deren Organ die Kreisstände sind.

§. 9.

Die Kreisstände versammeln sich auf Kreistagen. Ihre Verfassung wird durch die gegenwärtige Verordnung bestimmt.

§. 10.

Es kann für jeden Kreis durch Beschluß der Kreisstände und nach Anhörung des Provinziallandtages unter Unserer Genehmigung ein Kreisstatut errichtet werden.

Dasselbe hat den Zweck, diejenigen, die Kreisverfassung betreffenden Gegenstände näher zu ordnen, in Bezug auf deren Regelung in dieser Verordnung ausdrücklich auf das Kreisstatut verwiesen ist.

Außerdem können darin Anordnungen über besondere, in den eigenthümlichen Verhältnissen des Kreises begründete Einrichtungen getroffen werden. Derartige Anordnungen dürfen jedoch in keinem Falle ausdrücklichen Bestimmungen der Gesetze zuwiderlaufen.

§. 11.

Die Kreisstände sind berufen:

1) die Kreiskorporation zu vertreten und die Kreis-Kommunalangelegenheiten unter Leitung des Kreishauptmanns zu verwalten;
2) die Verwaltung des Kreishauptmanns in denjenigen Fällen zu unterstützen, in welchen die Gesetze ihnen eine Theilnahme oder Mitwirkung dabei zuweisen;
3) über diejenigen Gegenstände zu berathen, oder Beschluß zu fassen, welche ihnen sonst noch zu diesem Behufe durch Gesetze oder Verordnungen, oder durch übereinstimmende Beschlüsse der Amtsversammlungen und der Vertretungen der selbstständigen Stände des Kreises ausdrücklich überwiesen werden.

§. 12.

Innerhalb der im §. 11 bestimmten Grenzen steht ihnen — unter der Mitwirkung und Aufsicht der Staatsbehörden — namentlich zu:

1) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Fonds mit der Befugniß, Ausgaben daraus zu beschließen;
2) die Verwaltung der dem Kreise zugehörigen Anstalten;
3) das Recht, zu gemeinnützigen Zwecken, bei welchen ein Interesse des Kreises obwaltet, oder zur Abwehr eines Nothstandes, die Kreiseingesessenen mit Beiträgen zu belasten;

Digitized by Google

4) die Wahl und Bestellung der für die Verwaltung der Kreis-Kommunalangelegenheiten etwa erforderlichen besonderen Beamten.

§. 13.

In Beziehung auf die Mitwirkung an der Kreisverwaltung haben sie namentlich Staatsprästationen, welche kreisweise aufzubringen sind, und deren Aufbringung durch Gesetz nicht bereits näher bestimmt ist, zu repartiren, und die zur Theilnahme an der Verwaltung gesetzlich erforderlichen Kommissionen zu wählen.

Insbesondere sind sie befugt, die Aufbringung der durch die Militairverfassung bedingten Lasten des Kreises durch Geldbeiträge oder Anleihen zu beschließen, und die Kreiseingesessenen zu diesem Zwecke mit Abgaben zu belasten.

§. 14.

Die Kreisversammlung wird gebildet:

1) aus den in den Amtsversammlungen des Kreises zu Virilstimmen berechtigten Grundbesitzern (Gesetz über die Amtsvertretung vom 28. April 1859. [Hannoversche Gesetz-Samml. I. Abth. S. 423]);
2) aus Abgeordneten der Städte;
3) aus Abgeordneten der Landgemeinden.

§. 15.

Befinden sich in den Feldmarken der im Kreise belegenen, jedoch in den Amtsversammlungen nicht vertretenen Städte größere Güter, welche nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Amtsvertretung Virilstimmen führen würden, so sind die Eigenthümer in gleichem Maße auf den Kreistagen stimmberechtigt.

Dasselbe gilt von denjenigen Gütern und Höfen in den Bremenschen Marschen, welche zu mindestens 120 Rthlr. jährlicher Grundsteuer, nach Abzug der Wasserbau-Kostenvergütung, beschrieben sind.

§. 16.

Durch das Kreisstatut kann der die Stimmberechtigung der Güter auf den Kreistagen bedingende Grundsteuerbetrag (§. 8 des Gesetzes über die Amtsvertretung, §. 14 Nr. 1 und §. 15 dieser Verordnung) anderweit festgesetzt werden.

§. 17.

Das Stimmrecht der Grundbesitzer (§. 14 Nr. 1) muß in Person ausgeübt werden.

Doch erfolgt die Vertretung der im Kreise belegenen Domanialgüter durch einen von der betreffenden Behörde aus ihren Beamten oder aus der Zahl der Pächter größerer Domanialgüter zu bestellenden Bevollmächtigten. Ein Gleiches gilt von den Klostergütern. Die Befugniß zur Bevollmächtigung steht in derselben Weise den Standesherren für ihre Besitzungen zu.

Digitized by Google

Ob und in welcher Weise eine Vertretung des Gutsbesitzers durch einen volljährigen Sohn, welchem die Verwaltung des Gutes überlassen ist, oder der Frauen, der Minderjährigen, der Korporationen und Stiftungen, welche sich im Besitze stimmberechtigter Güter befinden, zu gestatten sei, bleibt den Bestimmungen des Kreisstatutes vorbehalten.

Bei gemeinschaftlichem Besitze, welcher Brüdern oder mehreren Mitgliedern einer Familie zusteht, ist einer der Mitbesitzer zur Ausübung des Stimmrechts befugt.

Bei sonstigem gemeinschaftlichen Besitze ruht das Stimmrecht.

§. 18.

Von jedem Grundbesitzer (§. 14 Nr. 1) kann kraft eigenen Rechts nur Eine Stimme geführt werden.

§. 19.

Die Stimmenzahl im Stande der Grundbesitzer soll in der Kreisversammlung den dritten Theil der Gesammtzahl der Mitglieder des Kreistages nicht übersteigen. Ist die Zahl der Grundbesitzer (§. 14 Nr. 1) größer, so sind zwei oder mehrere Güter insoweit zu Gesammtstimmen (Kollektivstimmen) zu verbinden, als dies zur Erreichung des vorbezeichneten Stimmenverhältnisses erforderlich ist.

Diese Verbindung bleibt zunächst der Vereinbarung unter den Betheiligten überlassen. In deren Ermangelung wird die entsprechende Verminderung der Stimmenzahl vorläufig durch das Loos bestimmt, demnächst aber durch das Kreisstatut geregelt.

§. 20.

Zur Stimmführung im Stande der Städte (§. 14 Nr. 2) in der Kreisversammlung sind die in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Städte und Flecken mit dem dort angegebenen Stimmenverhältnisse berufen.

Eine Aufnahme anderer Gemeinden in den Stand der Städte und die Verleihung des Stimmrechts in diesem Stande, sowie das Ausscheiden einer Gemeinde aus demselben, kann künftig nach Anhörung der Kreis- und Provinzialstände mit Unserer Genehmigung erfolgen.

Die Zahl der Stimmen, welche die im Stande der Städte vertretenen Gemeinden zu führen haben, kann durch Kreisstatut anderweit festgesetzt werden.

§. 21.

Die städtischen Abgeordneten sind von dem Magistrate und sämmtlichen Bürgervorstehern (Gemeinde-Vorstand und Gemeinde-Ausschuß) aus der Zahl der Mitglieder dieser Kollegien zu erwählen.

§. 22.

Die Abgeordneten der Landgemeinden (§. 14 Nr. 3) werden von den Vertretern derselben in den Amtsversammlungen aus ihrer Mitte gewählt.

Hierbei wählen jedoch die Vertreter der im Stande der Städte auf dem Kreistage vertretenen Gemeinden (§. 20) nicht mit.

Digitized by Google

Für jeden Amtsbezirk ſind in der Regel vier Abgeordnete zu wählen. Eine Aenderung der Zahl und der Vertheilung der Abgeordneten dieſes Standes auf die einzelnen Amtsbezirke kann durch das Kreisſtatut beſtimmt werden.

§. 23.

Die Wahlen der Abgeordneten für die Städte und für die Landgemeinden geſchehen auf ſechs Jahre. Das Mandat erliſcht jedoch, wenn der Gewählte früher aufhört, Mitglied der ſtädtiſchen Kollegien, beziehentlich der Amtsverſammlung zu ſein.

§. 24.

Für jeden Abgeordneten im Stande der Städte und der Landgemeinden iſt ein Stellvertreter zu wählen, welcher die zur Wählbarkeit eines Abgeordneten vorgeſchriebenen Eigenſchaften beſitzen muß.

§. 25.

Für das Verfahren bei allen Wahlen ſind die Vorſchriften des Reglements vom 22. Juni 1842 (Geſetz-Samml. von 1842 S. 213) maßgebend.

§. 26.

Für den Kreis Otterndorf wird die Kreisverſammlung durch die ſtändiſche Vertretung des Landes Hadeln gebildet.

§. 27.

Der Kreishauptmann beruft den Kreistag, führt auf demſelben den Vorſitz, leitet die Verhandlungen und hat die Ordnung in den Berathungen zu erhalten. Er iſt befugt, mit Zuſtimmung des Kreistages ordnungsſtörende Mitglieder nach fruchtloſer Erinnerung für die Dauer der Sitzung von der Verſammlung auszuſchließen.

In Beziehung auf den Kreistag des Landes Hadeln (§. 26) nimmt der Kreishauptmann die Stellung eines Kommiſſarius der Staatsregierung ein.

§. 28.

Die Berufung zum Kreistage geſchieht durch ein Einladungsſchreiben, welches die Verhandlungsgegenſtände angeben muß.

Sollen Beſchlüſſe zur Verhandlung geſtellt werden, welche eine neue Belaſtung des Kreiſes mit Ausgaben oder Leiſtungen ohne bereits beſtehende Verpflichtung herbeiführen (insbeſondere §. 12 Nr. 3), ſo muß das desfallſige Einladungsſchreiben mindeſtens vierzehn Tage vor dem Kreistage den Mitgliedern zugeſtellt werden. Demſelben muß eine ausführliche Darlegung, welche über den Zweck des vorgeſchlagenen Beſchluſſes, die Art der Ausführung, den Koſtenbetrag und die Aufbringungsweiſe das Nöthige enthält, beigefügt ſein.

Das Einladungsſchreiben iſt der Provinzialbehörde in Abſchrift einzuſenden.

Digitized by Google

§. 29.

Die Beschlüsse des Kreistages werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, auch wenn er sonst nicht stimmberechtigt ist.

Zu einem Beschlusse, durch welchen eine neue Belastung des Kreises mit Ausgaben oder Leistungen ohne bereits bestehende Verpflichtung bewirkt werden soll (insbesondere §. 12 Nr. 3), ist jedoch eine Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich. In solchem Falle muß außerdem, sobald zwei Drittel der anwesenden Mitglieder eines Standes es verlangen, eine Abstimmung nach Ständen eintreten, und es gilt die Bewilligung als abgelehnt, wenn zwei Stände sich dagegen erklären. Die Abstimmung in jedem einzelnen Stande erfolgt in diesem Falle nach einfacher Stimmenmehrheit.

§. 30.

Findet ein ganzer Stand sich durch einen Kreistagsbeschluß in seinen Interessen verletzt, so steht ihm frei, mittelst Einreichung eines Separatvotums die Provinzialbehörde und in den Fällen des §. 33 Nr. 1 die Minister des Innern und der Finanzen anzurufen.

Diese Anrufung muß noch vor dem Schlusse des Kreistages beim Kreishauptmann angemeldet und das Separatvotum binnen einer von diesem zu bestimmenden Frist eingereicht werden. Bis zur ergangenen Entscheidung bleibt die Ausführung des Kreistagsbeschlusses ausgesetzt.

§. 31.

Der Kreistag ist befugt, zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, sowie für bestimmte Geschäfte, Kommissionen und Bevollmächtigte aus seiner Mitte zu bestellen, welche unter Leitung des Kreishauptmanns stehen.

§. 32.

Die Genehmigung der Staatsregierung ist erforderlich zu solchen Beschlüssen des Kreistages, durch welche

1) Ausgaben und Leistungen für den Kreis ohne bestehende Verpflichtung neu übernommen werden;
2) der Beitragsfuß für Aufbringung der Kreislasten aufgestellt oder der bestehende abgeändert wird;
3) Veräußerungen vom Grund- oder vom Kapitalbestande des Kreisvermögens, soweit letzterer nicht etwa nur aus ersparten Einkünften der letzten fünf Jahre herrührt, vorgenommen werden.

§. 33.

Zur Ertheilung der Genehmigung sind zuständig:

1) die Minister des Innern und der Finanzen in den Fällen des §. 32 Nr. 1, wenn der Kreis zu Ausgaben verpflichtet werden soll, welche
   a. über die nächsten zwei Jahre hinaus dauern, oder

Digitized by Google

b. Zwecke betreffen, bei denen nur ein Theil des Kreises interessirt ist, oder

c. nur von einem Theile des Kreises aufzubringen sind;

2) in den übrigen Fällen die Provinzialbehörde.

§. 34.

Ueber den Kreishaushalt haben die Kreisstände alljährlich einen Etat aufzustellen. Derselbe ist der Provinzialbehörde in Abschrift einzureichen.

Die Abnahme der Rechnungen steht der Kreisversammlung selbstständig zu. Die Provinzialbehörde kann, wenn ihr durch Beschwerden oder sonst eine besondere Veranlassung dazu gegeben erscheint, das Kassen- und Rechnungswesen des Kreises einer außerordentlichen Revision durch Absendung eines Kommissarius oder durch Einforderung der Rechnungen unterwerfen.

§. 35.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Kreis gegen Dritte verbinden sollen, müssen von dem Kreishauptmann und drei hierzu von der Kreisversammlung zu wählenden Mitgliedern unterschrieben und mit dem Siegel des Kreishauptmanns versehen sein.

§. 36.

Der Kreishauptmann führt die Beschlüsse der Kreisversammlung aus, sofern nicht eine andere Behörde mit der Ausführung beauftragt oder die Sache als ständische Kommunal-Angelegenheit besonderen ständischen Beamten übertragen ist.

Beschlüsse, welche die Befugnisse der Kreisstände überschreiten oder das Staatswohl verletzen, hat der Kreishauptmann zu beanstanden und Behufs Entscheidung über deren Ausführung der Provinzialbehörde einzureichen.

§. 37.

Ueber die Gewährung von Diäten und Reisekosten an die Vertreter der Gemeinden auf dem Kreistage zu bestimmen, bleibt der Kreisversammlung mit Genehmigung der Provinzialbehörde überlassen.

§. 38.

Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 12. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. v. Mühler.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Ver-

A.

Verzeichniß

der

Kreiſe in der Provinz Hannover.

1) Kreis Diepholz, beſteht aus den Aemtern Diepholz, Sulingen und Freudenberg.
2) Kreis Hoya, aus den Aemtern Syke, Bruchhauſen und Hoya.
3) Kreis Nienburg, aus den Aemtern Nienburg, Stolzenau, Uchte und der Stadt Nienburg.
4) Landkreis Hannover, aus den Aemtern Neuſtadt a. Rübenberge, Linden, Hannover und den Städten Neuſtadt a. Rübenberge und Wunſtorf.
5) Stadtkreis Hannover, aus dem Gemeindebezirke der Stadt Hannover.
6) Kreis Wennigſen, aus den Aemtern Wennigſen, Calenberg, Springe und den Städten Pattenſen, Eldagſen und Münder.
7) Kreis Hameln, aus den Aemtern Hameln, Lauenſtein, Polle und den Städten Hameln und Bodenwerder.
8) Kreis Hildesheim, aus den Aemtern Hildesheim, Peine und den Städten Hildesheim und Peine.
9) Kreis Marienburg, aus den Aemtern Marienburg, Gronau und Alfeld.
10) Kreis Liebenburg, aus den Aemtern Liebenburg, Bockenem, Wöltingerode und der Stadt Goslar.
11) Kreis Oſterode, aus den Aemtern Herzberg, Oſterode, Gieboldehauſen und den Städten Oſterode und Duderſtadt.
12) Kreis Göttingen, aus dem Amte und der Stadt Göttingen, aus dem Amte und der Stadt Münden und aus dem Amte Reinhauſen.
13) Kreis Einbeck, aus den Aemtern Einbeck, Northeim, Uslar und den Städten Northeim, Moringen und Einbeck.
14) Kreis Zellerfeld, aus den Aemtern Zellerfeld, Elbingerode und Hohnſtein.
15) Kreis Celle, umfaßt die Aemter Celle, Burgdorf, Burgwedel und die Städte Celle und Burgdorf.
16) Kreis Giſhorn, die Aemter Giſhorn, Fallersleben, Iſenhagen, Meinerſen und die Stadt Giſhorn.
17) Kreis Fallingboſtel, die Aemter Soltau, Fallingboſtel, Ahlden und Bergen.
18) Kreis Uelzen, die Aemter Oldenſtadt, Medingen und die Stadt Uelzen.

Digitized by Google

19) Kreis Dannenberg, die Aemter Dannenberg, Lüchow, Gartow, Neuhaus i. L. und die Städte Dannenberg und Lüchow.
20) Kreis Lüneburg, die Aemter Lüneburg, Bleckede und die Stadt Lüneburg.
21) Kreis Harburg, die Aemter Harburg, Winsen, Tostedt und die Städte Harburg und Winsen.
22) Stade'r Marschkreis, besteht aus den Aemtern Jork und Freiburg.
23) Stade'r Geestkreis, aus den Aemtern Himmelpforten, Harsefeld und Bremervörde, und den Städten Stade, Buxtehude und Bremervörde.
24) Kreis Neuhaus a. d. Oste, aus den Aemtern Neuhaus und Osten.
25) Kreis Otterndorf, aus dem Amte und der Stadt Otterndorf.
26) Kreis Lehe, aus den Aemtern Lehe, Dorum und Hagen.
27) Kreis Osterholz, aus den Aemtern Osterholz, Blumenthal, Lilienthal.
28) Kreis Verden, aus den Aemtern Verden, Achim und der Stadt Verden.
29) Kreis Rotenburg, aus den Aemtern Rotenburg und Zeven.
30) Kreis Aurich besteht aus den Aemtern Aurich, Wittmund, Esens und den Städten Aurich und Esens.
31) Kreis Emden, aus den Aemtern Emden, Berum und den Städten Emden und Norden.
32) Kreis Leer, aus den Aemtern Leer, Weener, Stickhausen und der Stadt Leer.
33) Kreis Meppen, aus den Aemtern Meppen, Haselünne, Aschendorf, Hümmling und der Stadt Papenburg.
34) Kreis Lingen, aus den Aemtern Bentheim, Neuenhaus, Lingen, Freren und der Stadt Lingen.
35) Kreis Bersenbrück, aus den Aemtern Bersenbrück, Fürstenau, Vörden und der Stadt Quakenbrück.
36) Kreis Osnabrück, aus den Aemtern Osnabrück, Wittlage und der Stadt Osnabrück.
37) Kreis Melle, aus den Aemtern Grönenberg, Iburg und der Stadt Melle.

Digitized by Google

B.

Verzeichniß

der

im Städteſtande auf den Kreistagen in der Provinz Hannover vertretenen Gemeinden.

I. Namen der Gemeinden.

Kreis Aurich: die Städte Aurich und Eſens.
Kreis Emden: die Städte Emden und Norden.
Kreis Leer: Stadt Leer und Flecken Weener.
Kreis Meppen: die Städte Papenburg, Meppen und Haſelünne.
Kreis Lingen: die Städte Lingen, Bentheim, Neuenhaus, Nordhorn und Schüttorf.
Kreis Berſenbrück: die Städte Quakenbrück und Fürſtenau, und das Weichbild Bramſche.
Kreis Osnabrück: Stadt Osnabrück.
Kreis Melle: Stadt Melle und Flecken Iburg.
Kreis Diepholz: die Flecken Diepholz, Barnſtorf, Lemförde, Kornau, Bahrenburg, Sulingen, Siedenburg, Baſſum, Freudenberg, Loge, Neubruchhauſen und Harpſtedt.
Kreis Hoya: die Flecken Hoya, Bücken, Syke, Altbruchhauſen und Vilſen.
Kreis Nienburg: die Städte Nienburg und Rehburg, und die Flecken Drakenburg, Liebenau, Steierberg, Stolzenau, Diepenau und Uchte.
Landkreis Hannover: die Städte Neuſtadt a. Rübenberge und Wunſtorf und der Vorort Linden.
Kreis Wennigſen: die Städte Pattenſen, Eldagſen, Münder und Springe.
Kreis Hameln: die Städte Hameln und Bodenwerder.
Kreis Hildesheim: die Städte Hildesheim, Peine und Sarſtedt.
Kreis Marienburg: die Städte Elze, Gronau und Alfeld.
Kreis Liebenburg: die Städte Goslar und Bockenem.
Kreis Oſterode: die Städte Oſterode und Duderſtadt, und die Flecken Herzberg und Lauterberg.
Kreis Göttingen: die Städte Göttingen, Münden, Hedemünden und Dransfeld.
Kreis Einbeck: die Städte Einbeck, Northeim, Moringen, Uslar, Hardegſen und Daſſel.
Kreis Zellerfeld: die Städte Clausthal, Zellerfeld, Altenau, Andreasberg, Grund, Lautenthal, Wildemann und Elbingerode.

Digitized by Google

Kreis Celle: die Städte Celle und Burgdorf.
Kreis Gifhorn: die Stadt Gifhorn und Flecken Fallersleben.
Kreis Fallingboſtel: die Städte Soltau und Walsrode.
Kreis Uelzen: die Stadt Uelzen und Flecken Bevenſen.
Kreis Dannenberg: die Städte Lüchow, Dannenberg und Hitzacker.
Kreis Lüneburg: Stadt Lüneburg.
Kreis Harburg: die Städte Harburg und Winſen a. d. L.
Geeſtkreis Stade: die Städte Stade, Buxtehude und Bremervörde, und der Flecken Horneburg.
Kreis Lehe: Flecken Lehe, Hafenort Geeſtemünde und Gemeinde Geeſtendorf.
Kreis Oſterholz: die Flecken Oſterholz und Scharmbeck.
Kreis Verden: Stadt Verden.
Kreis Rotenburg: die Flecken Rotenburg und Zeven.

II. Stimmenvertheilung.

Von dieſen Gemeinden ſollen:
die Städte Osnabrück, Hildesheim und Lüneburg
eine jede vier Abgeordneten,
die Städte Emden, Göttingen und Harburg
eine jede drei Abgeordneten,
die Städte Leer, Norden, Papenburg, Nienburg, Hameln, Goslar, Oſterode, Einbeck, Northeim, Clausthal, Celle, Stade und Verden und der Vorort Linden
je zwei Abgeordneten,
alle übrigen dagegen je einen Abgeordneten zum Kreistage abſenden.
Die Stadt Hannover bildet einen eigenen Kreis.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 88.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 319. Verfügung, betreffend die Staatsprüfung der Aerzte.
Reglement für die Staatsprüfung der Aerzte.
№ 320. Verfügung, betreffend die pharmaceutische Staatsprüfung.
Reglement für die pharmaceutische Staatsprüfung.
№ 321. Bekanntmachung, betreffend die Einführung von Raubfutter aus dem Königreiche der Niederlande.
№ 322. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.
№ 323. Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Verkaufs von Loosen zur Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in Lechhausen bei Augsburg.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 27. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 101 enthält unter:

Nr. 6852. Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867;

Nr. 6853. Verordnung, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Die am 28. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 102 enthält unter:

Nr. 6854. Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes. Vom 14. September 1867;

Nr. 6855. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen. Vom 22. September 1867;

Nr. 6856. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 27. März 1867 (Gesetzsammlung S. 501) in die Herzogthümer Holstein und Schleswig. Vom 22. September 1867;

Nr. 6857. Verordnung, betreffend die Provinzial-Landschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Vom 22. September 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 4. October 1867.]

№ 319. Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. September 1867, betreffend die Staatsprüfung der Aerzte.

Nachdem durch die Verfügungen vom 6. Juni und 18. Juli d. Js. die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis für das gesammte Staatsgebiet geregelt worden ist, kommt es darauf an, auch die Anforderungen an die wissenschaftliche und praktische Vorbildung der Aerzte in entsprechender Weise festzustellen.

Um dies, soweit es für jetzt thunlich ist, herbeizuführen, bestimme ich kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. — Gesetzsamml. S. 667 — ertheilten Ermächtigung, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, für die Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden und für das ehemalige Königreich Hannover was folgt:

§. 1.

Die Staatsprüfung der Aerzte ist vom 1. October d. Js. ab ausschließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§. 2.

Die vollständige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach §. 2 des Reglements die Zulassung zur Prüfung abhängt, soll nur denjenigen Candidaten der Medizin angesonnen werden, welche nach dem 1. October 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Candidaten sind zur Prüfung zuzulassen, wenn sie alle nach den bisherigen Gesetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung erfüllt und die Würde eines Dr. medicinae an einer der jetzigen Landes-Universitäten erlangt haben.

Hinsichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung selbst an die Befähigung der Candidaten zu stellen sind, findet eine solche Unterscheidung nicht statt.

§. 3.

Die in den Eingangs genannten Landestheilen bestehenden Prüfungsbehörden für Aerzte treten mit dem 1. October d. Js. außer Thätigkeit, sind jedoch ermächtigt, etwa bereits begonnene Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen.

Berlin, den 18. September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

Digitized by Google

Reglement

für die

Staatsprüfung der Aerzte

vom 18. September 1867.

Die Befugniß zur Ausübung ärztlicher Praxis innerhalb der Preußischen Monarchie ist bedingt durch den Besitz einer von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ausgestellten Approbation, welche nur den auf einer Landes-Universität promovirten Doktoren der Medizin auf Grund der bestandenen Staats-Prüfung für Aerzte ertheilt wird.

Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§. 1.

Prüfungs-Behörden.

Die ärztliche Staats-Prüfung kann entweder vor der Medizinischen Ober-Examinations-Kommission zu Berlin oder vor einer von den bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten medizinischen Examinations-Kommissionen abgelegt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen, welche aus wissenschaftlich gebildeten Fachmännern aller Zweige der Heilkunde bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zusammengesetzt, von dessen Bestimmung es abhängt, ob der Direktor der Kommission aus der Zahl der Examinatoren ernannt werden soll.

§. 2.

Zulassungs-Bedingungen.

Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Kommission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-Kommission bei dem betreffenden Universitäts-Kuratorium einzureichen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Gymnasial-Zeugniß der Reife,
2) die Abgangs-Zeugnisse von der Universität,
3) das Zeugniß über Ablegung des tentamen physicum,
4) ein Abdruck des Doktor-Diploms,
5) 15 Exemplare der Doktor-Dissertation,

Digitized by Google

6) der Nachweis, daß der Kandidat mindestens zwei Semester hindurch als Praktikant an der chirurgischen und der medizinischen Klinik Theil genommen und in einer geburtshülflichen Klinik mindestens vier Geburten selbstständig gehoben hat,

7) der Nachweis, daß der Kandidat in einem öffentlichen Impf-Institut oder in einer medizinischen Klinik die Schutzblattern selbst geimpft und deren Verlauf beobachtet hat.

§. 3.

Die Staatsprüfung beginnt alljährlich im November und soll nicht über die Mitte des Juli folgenden Jahres ausgedehnt werden. Kandidaten, welche nicht spätestens bis zum Jahresschluß sich gemeldet und die im §. 2 erwähnten Zeugnisse beigebracht haben, dürfen erst zu der mit dem folgenden November beginnenden Staatsprüfung zugelassen werden. Ausnahmen hiervon sind nur unter besonderen, die spätere Meldung rechtfertigenden Umständen und nur mit spezieller Genehmigung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten gestattet.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 41) haben sich die Kandidaten bei dem Direktor der Prüfungs-Kommission zu melden.

§. 4.

Prüfungs-Abschnitte.

Die gesammte Prüfung zerfällt in folgende gesonderte Abschnitte:

I. die anatomisch-physiologische,
II. die chirurgische,
III. die medizinische,
IV. die geburtshülfliche und
V. die mündliche Schluß-Prüfung.

Diese Prüfungen haben alle Kandidaten ohne Ausnahme in der vorgezeichneten Reihefolge zu bestehen und es darf bei der Prüfung keine Rücksicht darauf genommen werden, welchem Zweige der Heilkunde der Kandidat sich künftig vorzugsweise widmen will.

§. 5.

I. Anatomisch-physiologische Prüfung.

Die anatomisch-physiologische Prüfung wird vor zwei Mitgliedern der Examinations-Kommission abgelegt, welche Anatomie und Physiologie zu ihrem Spezialfach gemacht haben.

§. 6.

Die Prüfung zerfällt in zwei gesonderte Theile: A. den anatomischen, B. den physiologischen Theil und kann in drei Terminen abgehalten werden, wovon zwei auf den anatomischen und einer auf den physiologischen Theil fallen.

In jedem Termine dürfen höchstens vier Kandidaten zugleich examinirt werden.

Digitized by Google

§. 7.

A. In dem anatomiſchen Theil der Prüfung hat der Kandidat in einem Termine

a. eine oſteologiſche Aufgabe durch's Loos zu ziehen und ſofort ex tempore an einem ihm zur Demonſtration vorgelegten Präparat abzuhandeln.

Zu dieſem Zweck ſind folgende 16 Themata osteologica zu verwenden:

1) Os frontis,
2) Os occipitis,
3) Os temporum,
4) Os sphenoideum,
5) Basis cranii interna,
6) Basis cranii externa,
7) Maxilla inferior,
8) Mandibula cum dentibus,
9) Cavum narium,
10) Columna vertebrarum,
11) Pelvis,
12) Thorax,
13) Clavicula, scapula, os humeri,
14) Antibrachium et manus,
15) Femur et crus,
16) Ossa tarsi, metatarsi et digitorum pedis.

b. eine in gleicher Weiſe durchs Loos zu ziehende ſplanchnologiſche Aufgabe mit Demonſtration an einem vorgelegten Präparat ex tempore abzuhandeln.

Zu dieſem Zweck ſind folgende 13 Themata splanchnologica zu verwenden:

1) Oculus,
2) Larynx,
3) Cor,
4) Hepar, lien et pancreas,
5) Hepar, ventriculus et duodenum,
6) Organa uropoëtica,
7) Genitalia virilia,
8) Genitalia muliebria,
9) Cavum cranii,
10) Cavum thoracis,
11) Cavum abdominis (intra saccum peritonei),

Digitized by Google

12) Cavum abdominis (extra saccum peritonei),

13) Situs partium in regione colli.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das osteologische, bei dem andern Examinator das splanchnologische Extemporale ab, wobei mit den vier zugleich zu prüfenden alternirend verfahren werden kann.

Außerdem hat der Kandidat ein ihm von den Examinatoren nach Maßgabe der vorhandenen Leichentheile aufzugebendes Nervenpräparat selbst anzufertigen und dasselbe

c. in einem zweiten Termin vor einem der Examinatoren zu demonstriren.

§. 8.

B. In dem physiologischen Theile der Prüfung, welcher unmittelbar nach dem Termin der anatomischen Extemporalien, also vor dem Termin des Nervenpräparates, abgehalten werden kann, hat der Kandidat

a. eine histologische Aufgabe,

b. eine physiologische Aufgabe

ex tempore durch mündlichen Vortrag abzuhandeln.

Ein Kandidat legt bei dem einen Examinator das histologische, bei dem andern das physiologische Extemporale ab. Unter den vier auf einmal zu Prüfenden kann hierin alternirend verfahren werden.

Das histologische Extemporale hat zum Zweck, die Kenntnisse der Kandidaten in der mikroskopischen Anatomie und Physiologie zu ermitteln.

Die durch das Loos zu bestimmenden histologischen Aufgaben sind:

1) Bestandtheile des menschlichen Körpers,

2) Blut und Lymphe,

3) Horngewebe und Epithelien und physiologische Eigenschaften derselben,

4) Zahngewebe und Physiologie der Zähne,

5) Knorpel- und Knochengewebe,

6) Fibröses und elastisches Gewebe,

7) Blut- und Lymphgefäße,

8) Feinerer Bau der Drüsen,

9) Häute (Schleimhäute, seröse Häute, äußere Haut),

10) Das Gewebe des Auges.

Das physiologische Extemporale hat zum Gegenstande eine der folgenden, ebenfalls durch das Loos zu bestimmenden Aufgaben:

1) Physiologie des Herzens,

2) Kreislauf,

Digitized by Google

3) Athmen, chemiſch,
4) Thieriſche Wärme,
5) Athembewegungen und Nerven,
6) Reſorption und Sekretion,
7) Speichel und Magenverdauung,
8) Galle und Darmverdauung,
9) Nahrungsmittel,
10) Harn,
11) Allgemeine Nervenphyſik,
12) Phyſiologie der Centralorgane,
13) Phyſiologie der Nerven,
14) Allgemeine Muskelphyſik,
15) Lehre von den Bewegungen,
16) Stimme und Sprache,
17) Geſichtsſinn,
18) Gehörſinn,
19) Zeugung,
20. Entwickelung des menſchlichen Fötus.

§. 9.

Ueber jedes der Extemporale (§§. 13, 14) wird ein kurzes Protokoll aufgenommen und die dem Kandidaten über Löſung der Aufgabe zu ertheilende Cenſur beigefügt.

§. 10.

Das Urtheil über den Ausfall des anatomiſchen Theils der Prüfung wird gebildet aus den Cenſuren über die beiden anatomiſchen Extemporalia und das Nervenpräparat.

Das Urtheil über den phyſiologiſchen Theil der Prüfung wird gebildet aus den Votis über das hiſtologiſche und phyſiologiſche Extemporale.

§. 11.

Wenn die Schluß-Cenſur der anatomiſch-phyſiologiſchen Prüfung dahin ausfällt, daß der Kandidat in der Anatomie »gut«, in der Phyſiologie »mittelmäßig« beſtanden iſt, ſo hat der Kandidat den phyſiologiſchen Theil der Prüfung nach einiger Zeit, deren Friſt durch den Direktor zu beantragen iſt, zu wiederholen, und umgekehrt.

Iſt der Kandidat in der Anatomie oder in der Phyſiologie oder in beiden »ſchlecht« beſtanden, ſo muß er die geſammte anatomiſch-phyſiologiſche Prüfung wiederholen und kann dazu in der Regel erſt im nächſtfolgenden Prüfungsjahr zugelaſſen werden.

Digitized by Google

§. 12.

Nur derjenige, der in der anatomisch-physiologischen Prüfung mindestens die Schluß-Censur »gut« erhalten hat, darf von dem Direktor zu den weiteren Prüfungs-Abschnitten zugelassen werden.

§. 13.

II. Die chirurgische Prüfung.

Die chirurgische Prüfung wird unter der Leitung von zwei Mitgliedern der Examinations-Kommission vorgenommen, welche die Chirurgie selbst ausüben und als Operateure bekannt sind. Im Fall eine große Anzahl von Kandidaten (etwa 100 und darüber) zur Prüfung gelangt, können zu derselben 4 Examinatoren bestellt werden, von denen je zwei eine Abtheilung der Examinanden in der von dem Direktor zu bestimmenden Reihenfolge zu übernehmen und zu absolviren haben. Bei etwa eintretenden Behinderungen einzelner Examinatoren wird hierdurch zugleich eine Stellvertretung unter denselben ermöglicht.

Jedem Prüfungs-Termin sind höchstens 3 Examinanden zugleich zu überweisen.

§. 14.

Die chirurgische Prüfung zerfällt in einen klinischen und in einen technischen Abschnitt.

§. 15.

Die chirurgisch-klinische Prüfung wird in der chirurgischen Abtheilung eines größeren Krankenhauses oder eines Universitäts-Klinikums abgehalten. In derselben muß jeder Kandidat zwei Kranke acht Tage lang in Behandlung nehmen.

Am ersten Prüfungstage wird einem jeden der (3) Examinanden ein Kranker von einem Examinator, am nächstfolgenden Tage der zweite Kranke von dem andern Examinator in einer Morgenstunde übergeben und der achttägige Prüfungs-Kursus darauf von beiden Examinatoren alternirend überwacht.

In Gegenwart des Examinators hat der Kursist den Kranken zu examiniren und dabei das ätiologische Verhältniß der vorhandenen Krankheit, die Diagnose, Prognose derselben, sowie den Heilplan festzusetzen. Nach vollendeter Untersuchung werden die Kursisten in ein besonderes Zimmer geführt, um daselbst unter Clausur und ohne fremde Hülfe das Resultat ihrer Untersuchung in Form einer Krankengeschichte in deutscher Sprache schriftlich zusammenzustellen. Es wird ihnen hierzu bis spät Abends Zeit, und während dessen die erforderliche leibliche Nahrung aus der Oekonomie des Hauses gegen billige Vergütung gewährt.

Nach Vollendung der Arbeit haben sie dieselbe mit ihrer Unterschrift versehen, dem zur Beaufsichtigung der Kursisten bestellten Assistenzarzt der Anstalt zu übergeben, welcher diese am anderen Tage den resp. Examinatoren zur Einsicht vorzulegen hat.

§. 16.

In den hierauf folgenden sieben Tagen hat der Kursist den ihm überwiesenen Kranken zweimal täglich zu besuchen und dabei die Beschreibung des Verlaufs der Krankheit mit Angabe

Digitized by Google

der Behandlung in Form eines Krankheits-Journals im Verfolg seiner Krankheits-Geschichte (§. 15) einzutragen. Zu diesem Zweck erhält er die Krankheits-Geschichte bei der ersten Visite von dem Examinator zurück. Beides, Krankheits-Geschichte und Journal, behält der mit der Beaufsichtigung der Kursisten zu beauftragende Assistenzarzt der klinischen Anstalt in Bewahrung.

§. 17.

Den Morgenvisiten hat der betreffende Examinator mindestens dreimal in der Woche beizuwohnen. Bei der ersten dieser Visiten hat er die von dem Kursisten eingereichte Krankheits-Geschichte mit demselben kritisch durchzugehen, und ihn Behufs Verbesserung erheblicher Mängel in der Arbeit event. zur Anfertigung von besonderen Nachträgen zu veranlassen. Während der andern beiden Visiten hat er den Examinanden auch über andere, als die ihm zur speziellen Beobachtung überwiesenen Krankheitsfälle zu prüfen und sich von der Fähigkeit desselben in der Erkenntniß und richtigen Beurtheilung der chirurgischen Krankheitsformen, sowie von seiner Fertigkeit in Ausführung kleinerer chirurgischer Operationen Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 18.

Während der klinischen Prüfung wird die chirurgisch-technische Prüfung zur Erforschung der operativen Fertigkeit des Kandidaten in einem besonderen Termin (am angemessensten im Anatomie-Gebäude der betreffenden Prüfungsstelle) abgehalten.

Zu dem Zweck erhält der Examinand zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben:

1) eine Aufgabe aus dem Bereich der Akiurgie, nach welcher der Kandidat extempore einen Vortrag über die darauf bezüglichen Operationsmethoden und deren spezielle Würdigung zu halten, seine Kenntnisse in der Instrumentenlehre nachzuweisen und die Operation selbst, soweit dies im konkreten Fall ausführbar ist, am Leichnam zu verrichten hat;
2) eine Aufgabe aus der Lehre über Frakturen und Luxationen, welche ebenfalls durch extemporirten Vortrag zu erörtern und demnächst durch das manuelle Verfahren am Phantom, sowie durch kunstgerechte Anlegung des Verbandes zu demonstriren ist.

Für die akiurgische Aufgabe (No. 1) sind die auf besondere Zettel geschriebenen Namen folgender Operationen in die Loos-Urne zu legen:

1) Trepanatio cranii,
2) Operatio En- et Extropii,
3) Operatio cataractae,
4) Formatio pupillae artificialis,
5) Exstirpatio oculi,
6) Amputatio mammae,
7) Paracentesis thoracis,
8) Paracentesis abdominis,

Digitized by Google

9) Laryngotomia et Tracheotomia,
10) Oesophagotomia,
11) Sectio caesarea,
12) Herniotomia,
13) Operatio phimoseos et paraphimoseos,
14) Amputatio penis,
15) Catheterismus,
16) Castratio,
17) Operatio fistulae ani,
18) Lithotomia et Lithotripsia,
19) Operatio polyporum,
20) Ligatio arteriarum,
21) Venaesectio,
22) Operatio aneurysmatis,
23) Amputatio et exarticulatio digitorum,
24) Amputatio humeri,
25) " antibrachii,
26) " femoris,
27) " cruris,
28) Exarticulatio humeri,
29) " manus,
30) " femoris,
31) " genu,
32) " pedis,
33) Amputatio et exarticulatio artuum,
34) Resectiones ossium,
35) Tenotomia et Myotomia,
36) Operatio strabismi,
37) Operationes ad sanandas stricturas,
38) Operatio hydroceles,
39) Operatio varicoceles,
40) Operationes plasticae,
41) Suturae cruentae,
42) Sutura perinaei,
43) Operatio labii leporini,
44) " palati fissi,

Digitized by Google

45) Operatio prolapsus uteri et vaginae,
46) » tumorum haemorrhoidalium et prolapsus ani,
47) Extractio dentium,
48) Operatio pseudarthroseos.

Zur Löſung der Aufgabe Nr. 2 ſind folgende Frakturen und Luxationen zur Verlooſung zu bringen:

A. Frakturen.

1) Fractura maxillae inferioris,
2) » claviculae,
3) » ossis humeri,
4) » antibrachii,
5) » olecrani,
6) » ossis femoris,
7) » colli ossis femoris,
8) » cruris,
9) » patellae.

B. Luxationen.

1) Luxatio maxillae inferioris,
2) » humeri,
3) » cubiti,
4) » manus,
5) » femoris,
6) » genu,
7) » digitorum.

Ueber diejenigen der vorgenannten Operationen, welche in geeigneter Weiſe an der Leiche nicht auszuführen ſind, hat der Kandidat dennoch ſeine Bekanntſchaft mit ihrer Geſchichte, ihrem Werth und ihren Indikationen nachzuweiſen. Dem Examinator aber bleibt überlaſſen, ſtatt einer derartigen Operation die Ausführung einer anderen Operation an der Leiche zu verlangen. Außerdem erſcheint es wünſchenswerth, daß der Kandidat, welche Aufgabe ihm auch durch das Loos zugefallen ſein mag, jedenfalls noch eine Gefäßunterbindung und eine andere leichtere Operation an der Leiche vorzunehmen veranlaßt wird.

§. 19.

Das Urtheil über den Ausfall der chirurgiſchen Prüfung wird aus den Cenſuren des kliniſchen und des techniſchen Theiles dieſes Prüfungs-Abſchnittes feſtgeſtellt. Da aber beide Theile eine gleiche Wichtigkeit haben, ſo muß der Examinand, welcher in dem einen oder dem anderen Theile den Anforderungen nicht genügt hat, als in der chirurgiſchen Prüfung

Digitized by Google

überhaupt nicht bestanden erachtet, und für denselben die Wiederholung des ganzen Prüfungs-Abschnittes nach einer dem Schluß-Votum entsprechenden Frist beantragt werden.

Die Prüfungs-Verhandlungen über sämmtliche Kursisten sind unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Prüfung dem Direktor einzureichen.

§. 20.

III. Die medizinische Prüfung.

Die medizinische Prüfung ist im Wesentlichen eine klinische Prüfung und wird gleich der chirurgisch-klinischen Prüfung von zweien der für dieses Fach ernannten Examinations-Kommissarien (§. 13) abgehalten.

§. 21.

Bei der Prüfung selbst wird nach Analogie der Bestimmungen in den §§. 15, 16 und 17 verfahren.

§. 22.

Ein ganz besonderes Augenmerk müssen die Prüfungs-Kommissarien auf die Kenntnisse des Kandidaten in der Dosenlehre der Medikamente und im Formuliren von Rezepten richten, und denselben daher hierin bei jeder der drei gemeinschaftlichen Wochenvisiten prüfen. Zu demselben Zweck aber haben sich noch beide Examinatoren an einem bestimmten Tage der Woche zu vereinigen und jedem Kandidaten auf einem besonderen Bogen, der am Schluß der Prüfung dem Krankheits-Journal beizufügen ist,

a. einige besondere Aufgaben zur Verschreibung verschiedener Formen von Arzneimitteln (Mixturen, Decocten, Pillen, Latwergen u. s. w.) zu stellen, welche er sogleich und in Gegenwart beider Kommissarien schriftlich zu lösen hat und

b. mehrere Arznei-Substanzen aufzuzeichnen, zu welchen der Kandidat die Minimal- und Maximal-Dosenbestimmung schreiben muß.

Diejenigen Kandidaten, welche in diesem Prüfungsgegenstand unkundig befunden worden sind, können, selbst wenn sie genügende wissenschaftliche Kenntnisse nachgewiesen haben, als in der medizinischen Prüfung bestanden nicht erachtet werden.

§. 23.

Hinsichtlich des unter der Krankheits-Geschichte zu vermerkenden Urtheils über den Ausfall der medizinisch-klinischen Prüfung eines jeden Kandidaten vereinigen sich beide Kommissarien am Schluß der Prüfung wie ad §. 19.

§. 24.

Die Prüfungs-Verhandlungen sämmtlicher Kandidaten werden dem Direktor der Examinations-Kommission zugesendet.

§. 25.

IV. Die geburtshülfliche Prüfung.

Die geburtshülfliche Prüfung wird zu Berlin in der Gebäranstalt der Charité und in der geburtshülflichen Universitäts-Klinik, bei den delegirten medizinischen Examinations-Kommissionen

Digitized by Google

in den Gebäranſtalten der betreffenden Univerſitäten von zweien hierzu ernannten Examinatoren vorgenommen.

§. 26.

Jedem Kandidaten wird abwechſelnd von je einem Examinator eine Gebärende zugetheilt. Dieſelbe hat er in Gegenwart des Examinators, oder, im Behinderungsfalle, des erſten Aſſiſtenten oder der Ober-Hebamme der Anſtalt zu unterſuchen, die Geburtsperiode und Kindeslage, die Prognoſe und das einzuſchlagende geburtshülfliche Verfahren zu beſtimmen. Die bei einer normalen Geburt erforderlichen Hülfsleiſtungen ſind von dem Kandidaten ſelbſt auszuführen. Die Vornahme geburtshülflicher Operationen bei normwidrigen Geburten bleibt dem Direktor der Gebäranſtalt überlaſſen; der Kandidat wird hierbei nur zu etwaniger Aſſiſtenz herangezogen.

§. 27.

Nach abſolvirter Entbindung wird über die dabei gemachten Beobachtungen (§. 26) eine Geburtsgeſchichte in deutſcher Sprache von dem Kandidaten zu Hauſe ausgearbeitet und die Verſicherung an Eidesſtatt hinzugefügt, daß er die vorſtehende Arbeit ſelbſt und ohne fremde Hülfe angefertigt habe. Dieſe Arbeit wird andern Tages dem Examinator vorgetragen und demnächſt in den erſten ſieben Tagen des Wochenbettes in Beziehung auf Pflege der Wöchnerin und des Kindes event. in Beziehung auf etwanige Krankheiten beider fortgeführt.

§. 28.

Außerdem iſt jeder Kandidat während dieſer ſieben Tage von dem Examinator, der ihm die Gebärende zugetheilt hat, hinſichtlich ſeiner Fertigkeit in der geburtshülflichen Unterſuchung an etwa vorhandenen ſchwangeren, kreißenden, kürzlich entbundenen oder auch nicht ſchwangeren Perſonen zu prüfen. In gleicher Weiſe ſollen ſonſtige pathologiſche Vorkommniſſe in den Wochenzimmern der Gebäranſtalt benutzt werden, um die gynäkologiſchen Kenntniſſe des Kandidaten im Allgemeinen zu ermitteln.

§. 29.

Während oder nach dieſer kliniſchen Prüfung iſt der Kandidat von beiden Examinatoren einer *techniſchen Prüfung am Phantom* zu unterwerfen.

Dieſelbe beſteht in der Diagnoſe verſchiedener regelwidriger Kindeslagen und Ausführung der Entbindung durch die *Wendung*, ferner in der *Applikation der Zange* ſowohl an den vorliegenden, als auch an den nachfolgenden Kopf.

§. 30.

Diejenigen Kandidaten, welche auch nur in einem Theile der geburtshülflichen Prüfung ungenügend befunden worden ſind, dürfen als beſtanden nicht erachtet werden und haben den ganzen Prüfungs-Abſchnitt auf Antrag des Direktors zu wiederholen.

Digitized by Google

§. 31.

V. Die mündliche Schluß-Prüfung.

Die mündliche Schlußprüfung wird unter dem Vorsitz des Direktors der Examinations-Kommission durch drei, aus der Zahl der für die vorhergegangenen Prüfungs-Abschnitte ernannten Kommissarien auszuwählenden Examinatoren und durch einen besonderen Kommissarius für die medizinischen Naturwissenschaften öffentlich abgehalten.

§. 32.

Zu dieser Prüfung dürfen nur diejenigen Kandidaten zugelassen werden, welche in sämmtlichen früheren Prüfungs-Abschnitten mindestens mit dem Prädikat »gut« bestanden sind, und zwar nicht mehr als vier Kandidaten in jedem einzelnen Termin.

§. 33.

In der mündlichen Schlußprüfung soll der Kandidat von dem Standpunkt seiner allgemeinen medizinischen Ausbildung öffentliches Zeugniß ablegen.

Die Prüfung erstreckt sich daher vorzugsweise auf solche Gegenstände der allgemeinen und speziellen Pathologie und Therapie, der Chirurgie, der Geburtshülfe, der Pharmacologie und der medizinischen Naturwissenschaften, welche bei einem Arzt, dem die Approbation zur Praxis in allen Fächern der Medizin ertheilt werden soll, als geläufig nothwendig vorausgesetzt werden müssen.

§. 34.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen und von dem Direktor und den Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schluß-Prüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf »schlecht«, oder zwei Vota auf »mittelmäßig«, so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Direktors.

§. 35.

Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten Staats-prüfung nach Maßgabe der Censuren für die fünf einzelnen Prüfungs-Abschnitte bestimmt.

§. 36.

Demnächst hat der Direktor die vollständigen Prüfungs-Verhandlungen einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mittelst Berichts vorzulegen.

§. 37.

Allgemeine Bestimmungen.

Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate »vorzüglich gut«, »sehr gut«, »gut«, »mittelmäßig« und »schlecht« zu bedienen.

Digitized by Google

Die erste Censur »vorzüglich gut« darf als Schluß-Censur nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens »sehr gut«, die zweite Censur »sehr gut« nur dann, wenn der Kandidat mindestens in drei Abschnitten »sehr gut« bestanden ist.

§. 38.

Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte oder einzelner Theile der letzteren darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Die Censur »schlecht« hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur »mittelmäßig« eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge. Ueber die Wiederholungsfrist hat sich der Direktor in seinem Bericht gutachtlich zu äußern.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zur weiteren Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 39.

Die einzelnen Prüfungs-Abschnitte sind von den Kandidaten ohne Unterbrechung zurückzulegen.

Der Zeitraum zwischen einem Prüfungs-Abschnitt und dem nächstfolgenden darf, falls nicht wichtige Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, acht Tage nicht übersteigen. Kandidaten welche diesen oder den ihnen sonst bekannt gemachten Prüfungs-Termin nicht inne halten, dürfen zur Fortsetzung der Prüfung erst in dem nächstfolgenden Prüfungsjahre zugelassen werden.

§. 40.

Diejenigen Kandidaten, welchen in einzelnen Prüfungs-Abschnitten die Censur »schlecht« oder »mittelmäßig« ertheilt worden ist, haben die Wahl, ob sie sich den noch nicht absolvirten Prüfungs-Abschnitten sogleich oder erst nach der ihnen gestatteten Wiederholung nicht bestandener Abschnitte unterziehen wollen.

§. 41.

Die Gebühren für die Staats-Prüfung als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer sind auf 60 Thlr. festgesetzt.

Davon erhalten die Examinatoren

der anatomisch-physiologischen Prüfung	11	Thlr.	10	Sgr.,
der chirurgischen Prüfung	17	»	—	»
der medizinischen Prüfung	11	»	10	»
der geburtshülflichen Prüfung	8	»	—	»
der medizinischen Naturwissenschaften	2	»	—	»
für sachliche Ausgaben und Verwaltungskosten bleiben . . .	10	»	10	» .

Bei Wiederholung des anatomisch-physiologischen Prüfungs-Abschnitts oder eines Theiles

desſelben iſt jedesmal der hierauf fallende ſachliche Gebühren-Antheil mit zu entrichten, wogegen derſelbe bei Wiederholung eines anderen Prüfungs-Abſchnitts nicht wieder in Anrechnung kommt.

§. 42.

Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abſchnitte zurückerſtattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abſchnitte ſind die für dieſelben reglementsmäßig feſtgeſetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorſtehend beſtimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

von Mühler.

№ 320. Allgemeine Verfügung des Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 18. September 1867, betreffend die pharmaceutiſche Staatsprüfung.

Da es nothwendig erſcheint, innerhalb des erweiterten Staatsgebiets überall gleiche Anforderungen an die wiſſenſchaftliche und praktiſche Befähigung zum ſelbſtſtändigen Betrieb der Apotheken zu ſtellen, und nachdem ſich ergeben hat, daß die pharmaceutiſche Staatsprüfung, wie ſie in den älteren Provinzen ſich geſtaltet hat, in einigen Beziehungen einer Vereinfachung fähig iſt, ſo beſtimme ich hierdurch für den Umfang der Monarchie, unter Aufhebung der entgegenſtehenden Beſtimmungen, was folgt:

§. 1.

Die pharmaceutiſche Staatsprüfung iſt vom 1. October d. J. ab ausſchließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom heutigen Tage zu bewirken.

§. 2.

Die vollſtändige Erfüllung der Bedingungen, von welchen nach §. 2 des Reglements die Zulaſſung zur Prüfung abhängt, ſoll nur denjenigen Kandidaten der Pharmacie angeſonnen werden, welche nach dem 1. April 1869 zur Prüfung gelangen. Die übrigen Kandidaten ſind zur Prüfung zuzulaſſen, wenn ſie alle nach den bisherigen Geſetzen ihrer Heimath geltenden Bedingungen für die Zulaſſung zur pharmaceutiſchen Staatsprüfung erfüllt haben.

Hinſichtlich der Anforderungen, welche in der Prüfung ſelbſt an die Befähigung der Kandidaten zu ſtellen ſind, findet eine ſolche Unterſcheidung nicht ſtatt.

Digitized by Google

§. 3.

Die Behörden, welche in den auf Grund der Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 — Ges. S. S. 555, 875, 876 — mit der Monarchie vereinigten Landestheilen mit Abhaltung der pharmaceutischen Staatsprüfung betraut sind, haben diesen Theil ihrer amtlichen Thätigkeit, sofern mit einer Prüfung nicht bereits begonnen ist, vom 1. October d. J. ab einzustellen. Die bereits begonnenen Prüfungen sind nach den bisherigen Vorschriften zu beendigen.

Berlin, den 18. September 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

Reglement
für die pharmaceutische Staatsprüfung
vom 18. September 1867.

Der selbstständige Betrieb einer Apotheke in der Preußischen Monarchie erfordert eine von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten ausgestellte Approbation, welche nur auf Grund der bestandenen pharmaceutischen Staatsprüfung ertheilt wird. Hinsichtlich dieser Prüfung wird hierdurch Folgendes bestimmt.

§. 1.

Prüfungs-Behörden.

Die pharmaceutische Staatsprüfung kann entweder vor der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission zu Berlin, oder vor einer von den, bei den Landes-Universitäten errichteten delegirten pharmaceutischen Examinations-Commissionen abgelegt werden. Die Prüfungs-Commissionen, welche aus einem Lehrer der Physik, einem Lehrer der Chemie, einem Lehrer der Botanik und zwei wissenschaftlich gebildeten Pharmaceuten oder Apothekenbesitzern bestehen sollen, werden alljährlich von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten berufen, welcher zugleich den Direktor der Commission ernennt.

§. 2.

Zulassungs-Bedingungen.

Die Meldung zur Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission ist bei dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten, die Meldung zur Prüfung vor einer delegirten Examinations-

Commission bei dem betreffenden Universitäts-Curatorium einzureichen. Die Meldung zur Prüfung im Sommersemester muß spätestens im April, die Meldung zur Prüfung im Wintersemester spätestens im November des betreffenden Jahres eingehen. Wer sich später meldet, wird zur Prüfung im folgenden Semester verwiesen.

Der Meldung hat der Kandidat beizufügen:

1) einen kurzen Lebenslauf,
2) seine Lehr- und Servir-Zeugnisse, in beglaubter Form,
3) das von der Direktion des pharmaceutischen Studiums bei der Universität ihm ausgestellte Abgangszeugniß, gleichfalls in beglaubter Form.

Mit der Zulassungs-Verfügung und der Quittung über die eingezahlten Gebühren (§. 16) hat der Kandidat sich bei dem Direktor der Prüfungs-Commission zu melden.

§. 3.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abschnitte:

1) die Cursusprüfung,
2) die Schlußprüfung.

Zur Schlußprüfung darf nur derjenige Kandidat zugelassen werden, welcher die Cursusprüfung wohl bestanden hat.

§. 4.

Cursusprüfung.

Die Cursusprüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Theil.

§. 5.

Behuf der schriftlichen Cursusprüfung erhält der Kandidat

zwei Themata aus der allgemeinen und aus der analytischen Chemie zur Ausarbeitung in seiner Behausung. Er hat hiermit, unter Benutzung beliebiger literarischer Hülfsmittel, seine Befähigung zur wissenschaftlichen Behandlung pharmaceutisch-chemischer Fragen nachzuweisen.

Die Themata können aus einer hierzu angelegten Sammlung durch's Loos gezogen oder von der Prüfungs-Commission gegeben werden. Die hierauf nach mäßiger Frist eingelieferten Arbeiten circuliren bei sämmtlichen Examinatoren zur schriftlichen Begutachtung.

§. 6.

Während dieser Arbeitszeit (§. 5) oder nach Einreichung der schriftlichen Arbeiten erhält der Kandidat für den praktischen Prüfungs-Abschnitt des pharmaceutischen Cursus:

1) zwei durch das Loos zu bestimmende Aufgaben zu chemisch-pharmaceutischen Präparaten, welche er unter specieller Aufsicht Eines der pharmaceutischen Mitglieder

der Commiſſion in dem hierzu beſtimmten Laboratorium anzufertigen hat. Ueber den Gang der Procedur iſt ein Laborations-Journal zu führen;

2) zwei Aufgaben zur chemiſchen Analyſe und zwar:
   a. entweder ein natürliches, ſeinen Beſtandtheilen nach bekanntes Gemiſch, oder eine künſtliche, zu dieſem Zweck beſonders zuſammengeſetzte Miſchung, um dieſelbe unter ſchriftlicher Angabe der beobachteten Methode, ſowie des Ergebniſſes der Unterſuchung, chemiſch zu zergliedern;
   b. eine vergiftete organiſche oder anorganiſche Subſtanz, Behufs einer damit anzuſtellenden gerichtlich-chemiſchen Unterſuchung.

Die Aufgaben ad 2 a. und b. ſind abwechſelnd von zweien der Commiſſarien in der Art zu geben, daß ſowohl der Name des zur Analyſe übergebenen chemiſchen Gemiſches und das Recept zu der künſtlichen Miſchung, als auch der Zweck der gerichtlich-chemiſchen Unterſuchung auf einem beſonderen verſiegelten Blatt aufgezeichnet ſein muß.

Die Arbeiten werden im Laboratorium unter Aufſicht eines oder zweier Commiſſarien ausgeführt, was durch ihre Namensunterſchrift zum Laborations-Journal zu bezeugen iſt.

Die analytiſchen Berichte der Examinanden circuliren demnächſt zur Cenſur bei den beaufſichtigenden Commiſſarien.

§. 7.

Zum Schluß der praktiſchen Curſusprüfung hat der Kandidat

1) einige ſchwer zu bereitende Arzneiformen, wozu die Recepte ebenfalls aus einer Urne zu ziehen ſind, ex tempore zu dispenſiren, und zwei Abſchnitte der Pharmacopöe mündlich aus dem Lateiniſchen ins Deutſche zu überſetzen,

2) in mündlicher Prüfung vor zwei Commiſſarien
   a. einige ihm vorzulegende friſche oder getrocknete offizinelle Pflanzen zu demonſtriren,
   b. ferner mindeſtens 10 rohe Droguen nach ihrer Abſtammung, Verfälſchung und Anwendung zu pharmaceutiſchen Zwecken zu erläutern und
   c. endlich mehrere ihm vorzuzeigende chemiſche Präparate nach bloßer Anſicht zu benennen und pharmaceutiſch zu erklären.

§. 8.

Nach Abſolvirung der ſchriftlichen, praktiſchen und mündlichen Curſusprüfung (§§. 5 — 7) werden die dem Kandidaten für jeden einzelnen Abſchnitt dieſer Prüfung ertheilten Cenſuren in einem beſonderen Protokoll-Schema, nach beiliegendem Muſter (Anlage a.), zuſammengeſtellt.

§. 9.

Diejenigen Theile der Curſusprüfung, in denen der Kandidat nicht beſteht, hat er in einer vom Miniſter der Medizinal-Angelegenheiten zu beſtimmenden Friſt zu wiederholen.

Digitized by Google

§. 10.

Schlußprüfung.

Die Schlußprüfung ist von dem Director und drei Mitgliedern der Prüfungs-Commission mündlich und öffentlich abzuhalten. Mehr als 4 Candidaten dürfen zu Einem Prüfungstermin nicht zugelassen werden.

§. 11.

Die mündliche Schlußprüfung hat sich auf die Erforschung der chemischen, physikalischen und naturhistorischen Ausbildung der Kandidaten im Allgemeinen und im Besonderen noch auf deren Bekanntschaft mit der Giftlehre und mit den das Apothekerwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erstrecken.

§. 12.

Ueber den Verlauf der Prüfung eines jeden Kandidaten wird ein vollständiges Protokoll unter Beifügung der Censur für jedes einzelne Prüfungsfach aufgenommen, und von dem Director, sowie von den übrigen Examinatoren vollzogen.

Unter dem Protokoll ist die Gesammt-Censur für die Schlußprüfung zu vermerken. Lautet ein Votum auf »schlecht«, oder zwei Vota auf »mittelmäßig«, so ist der Kandidat für nicht bestanden zu erachten. Im Uebrigen entscheidet die Pluralität der Stimmen, und bei Stimmengleichheit das Urtheil des Vorsitzenden.

§. 13.

Schluß-Censur.

Für diejenigen Kandidaten, welche in der Schlußprüfung bestanden sind, wird unmittelbar nach Beendigung derselben die Schluß-Censur über den Ausfall der gesammten pharmaceutischen Staatsprüfung nach Maßgabe der Censuren für die früheren Prüfungs-Abschnitte (§. 8) bestimmt.

Demnächst hat der Director die vollständigen Prüfungsverhandlungen, einschließlich der die Meldung und Zulassung des Kandidaten betreffenden Urkunden dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten mittelst Berichts vorzulegen.

§. 14.

Bei Ertheilung der Censuren in sämmtlichen Prüfungs-Abschnitten haben die Examinatoren sich nur der Prädikate: »vorzüglich gut«, »sehr gut«, »gut«, »mittelmäßig« und »schlecht« zu bedienen.

Die erste Censur »vorzüglich gut« darf als Schluß-Censur (§. 13) nur dann ertheilt werden, wenn der Kandidat in allen Prüfungs-Abschnitten mindestens »sehr gut«, die zweite Censur »sehr gut« nur dann, wenn der Kandidat in der Pluralität der Spezial-Censuren das Prädikat »sehr gut« erhalten hat.

§. 15.

Wiederholung der Prüfung.

Zur Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte darf ein Kandidat, welcher dieselben nicht bestanden hat, nur nach Bestimmung des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten zugelassen werden.

Digitized by Google

Die Censur »schlecht« hat eine Zurückstellung auf mindestens 6, die Censur »mittelmäßig« eine Zurückstellung auf mindestens 3 Monate zur Folge.

Wer nach zweimaliger Zurückstellung die Prüfung nicht besteht, wird zu weiterer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen.

§. 16.

Prüfungs-Gebühren.

Die Gebühren für die Staatsprüfung als Apotheker sind auf 46 Thaler festgesetzt und in der Art zu vertheilen, daß

für die schriftliche, praktische und mündliche Cursus-Prüfung . .	22	Thlr.	20	Sgr.,
für die mündliche Schlußprüfung	8	»	5	»
für den Secretär und den Boten	2	»	20	»
für Verwaltungskosten, Anschaffung von Prüfungsgegenständen u. s. w.	12	»	15	»

in Anrechnung kommen.

§. 17.

Kandidaten, welche während der Prüfung zurücktreten, erhalten die Gebühren für noch nicht angetretene Prüfungs-Abschnitte zurückerstattet.

Für Wiederholung einzelner Prüfungs-Abschnitte sind die für diese Prüfungs-Abschnitte reglementsmäßig festgesetzten Gebühren von Neuem zu zahlen.

Neben den vorstehend bestimmten Gebühren haben die Kandidaten weitere Gebühren nicht zu entrichten.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

Digitized by Google

Anlage a.

Verhandelt Berlin, den 186

Gegenwärtig

Herr

Es vereinigten sich heute die sämmtlichen Mitglieder der pharmaceutischen Ober-Examinations-Commission, um sowohl die sämmtlichen von dem Kandidaten der Pharmacie . . . . . gelieferten Arbeiten einzusehen und zu censiren, als auch die noch mit demselben anzustellenden Prüfungen vorzunehmen.

Die Einsicht der schriftlichen Arbeiten ergab, daß der Kandidat

1) über die Präparate die Arbeit, ...
2) die über die chemische Analyse, ...
3) die über die gerichtlich chemische Untersuchung, ...
4) die chemisch-pharmaceutische Abhandlung, ...

abgefaßt hatte.

In Betreff der Präparate, welche zur Stelle gebracht worden waren, und des Votums des Commissarius, welcher die Aufsicht geführt hatte, ertheilten die Unterzeichneten dem Kandidaten rücksichtlich der praktischen Fertigkeit die Censur:

. . . . . .

Hinsichtlich der bei der Analyse bewiesenen praktischen Fertigkeit wurde dem Kandidaten auf den Grund des Votums des Commissarius, welcher ihn beaufsichtigt hatte, und des Inhalts des dem Herrn Director versiegelt übergebenen Zettels die Censur . . . . . zu Theil; in Rücksicht der gerichtlich-chemischen Analyse aber die Censur . . . . . zuerkannt.

Die Art der Beaufsichtigung ergiebt sich aus dem anliegend beigefügten Extrakt aus dem Arbeits-Journal.

Der Kandidat mußte hierauf mehrere Pflanzen demonstriren.

Solches erfolgte . . . . . .

Hiernächst mußte derselbe von einer Anzahl zur Stelle gebrachten Droguen: Namen, Abkunft, Verfälschung, Verwechselung, Prüfungsart und alles übrigens Wissenswürdige angeben.

Digitized by Google

Solches erfolgte . . . . . .

Endlich wurden dem Kandidaten verschiedene chemisch-pharmaceutische Präparate zur Angabe des Namens, ihrer Bestandtheile, ihrer Darstellung, ihrer Verfälschung u. s. w. vorgelegt.

Dies erfolgte . . . . . .

Da nun der Kandidat, laut Protokolls, vom . . . . . als Receptarius die Censur . . . . . erhalten hatte, und ihm hinsichtlich der übrigen Prüfungen die Censur . . . . . zuerkannt worden war, so vereinigten sich die Commissarien in Betreff sämmtlicher praktischer Prüfungen zu der Schluß-Censur . . . . . , womit diese Verhandlung geschlossen wurde.

a. u. s.

№ 321. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration, Abtheilung des Innern, vom 25. September 1867, betreffend die Einführung von Rauhfutter aus dem Königreiche der Niederlande.

Unter insoweitiger Modification der Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 18. März 1866 wird die Einführung von Rauhfutter (Stroh, Heu und Grummet) aus den an Hannover unmittelbar grenzenden Königlich Niederländischen Provinzen unter der Bedingung hierdurch gestattet, daß durch Ursprungszeugnisse die Herkunft desselben gehörig nachgewiesen wird.

Hannover, den 25. September 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Departement des Innern.

Heinrichs.

№ 322. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration, Abtheilung des Innern, vom 25. September 1867, betreffend die Zulassung der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft laut der in der Beilage abgedruckten Concession vom 14. Januar 1861 nebst Nachtrag vom 3. August d. J. auf Grund der in der Beilage gleichfalls abgedruckten Statuten zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover zugelassen ist.

Hannover, den 25. September 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

№ 323. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration, Abtheilung des Innern, vom 28. September 1867, betreffend die Gestattung des Verkaufs von Loosen zur Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in Lechhausen bei Augsburg.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. v. M. zu der von dem Fabrikbesitzer von Brentano zu Augsburg nachgesuchten Zulassung des Verkaufs von Loosen innerhalb der Preußischen Monarchie zu derjenigen Lotterie, welche der Genannte behuf Beschaffung der Geldmittel für den Bau einer katholischen Kirche in dem Dorfe Lechhausen bei Augsburg zu veranstalten beabsichtigt, die diesseitige staatliche Genehmigung Allerhöchst zu ertheilen geruhet.

Dem Absatze und dem Vertriebe der Loose zu dem in Rede stehenden Unternehmen sind demnach überall keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Hannover, den 28. September 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 89.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 324. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter, in den neuerworbenen Landestheilen.
Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen.
Verordnung, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahn-Unternehmungen beschäftigten Handarbeiter.
№ 325. Bekanntmachung, betreffend die von den Pfarrern, welchen die Beglaubigung von Sterbefällen obliegt, den Erbschaftssteuer-Fiscalaten einzureichenden Todtenlisten.
№ 326. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.
№ 327. Bekanntmachung, betreffend die Einziehung des außer Gebrauch gesetzten Stempelpapiers.
№ 328. Verordnung, betreffend die Errichtung einer Generalkommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen.
№ 329. Verordnung, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.
№ 330. Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen.
№ 331. Verordnung, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile.
№ 332. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung eines Provinzial-Schulcollegiums für die Provinz Hannover.
№ 333. Allerhöchster Erlaß, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Ober-Präsidenten.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 29. September 1867 zu Berlin ausgegebene № 103 enthält unter:

Nr. 6858. Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 31. August 1867;

Nr. 6859. Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals Kurfürstlich Hessischen Hausschatzes. Vom 22. September 1867;

Nr. 6860. Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1851, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen. Vom 22. September 1867;

Nr. 6861. Verordnung, den Betrieb stehender Gewerbe in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffend. Vom 23. September 1867;

Nr. 6862. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

[Ausgegeben zu Hannover am 10. Oktober 1867.]

Digitized by Google

Die am 30. September 1867 zu Berlin ausgegebenen № 104, 105, 106, 107, 108 enthalten unter:

Nr. 6863. Verordnung, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Actien in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 555, 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme der vormals Königlich Bayerischen Enklave Kaulsdorf. Vom 24. August 1867;

Nr. 6864. Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Witwen- und Waisenkassen. Vom 15. September 1867;

Nr. 6865. Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867;

Nr. 6866. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Stempelabgabe von Konzessionen u. s. w. in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden;

Nr. 6867. Verordnung, betreffend die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 26. September 1867;

Nr. 6868. Verordnung, betreffend die Einrichtung einer kommunalständischen Verfassung im Regierungsbezirk Wiesbaden, mit Ausschluß des Stadtkreises Frankfurt a. M. Vom 26. September 1867;

Nr. 6869. Verordnung, betreffend das Zeitungs-Cautionswesen in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf. Vom 26. September 1867;

Nr. 6870. Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover. Vom 26. September 1867;

Nr. 6871. Verordnung, betreffend die Aufhebung der auf den Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom 19. März 1853 beruhenden Hundesteuer und Abgabe von Nachtigallen als Staatsabgaben und die Forterhebung derselben als Gemeindeabgaben in den durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, mit Ausschluß der Landgrafschaft Hessen-Homburg. Vom 26. September 1867;

Nr. 6872. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der Schifffahrts-Abgabe in den Herzogthümern Holstein und Schleswig;

Nr. 6873. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden;

Nr. 6874. Verordnung, betreffend die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Kiel. Vom 24. September 1867;

Nr. 6875. Verordnung, betreffend die Ablösung der Reallasten, welche dem Domainenfiskus im vormaligen Königreich Hannover zustehen. Vom 28. September 1867;

Nr. 6876. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Entbindung der Betheiligten, welche aus Veranlassung der durch die Vereinigung des Königreichs Hannover mit der Preußischen Monarchie erfolgten Veränderung des Lehnsherrn die Lehnserneuerung nachzusuchen haben, von Erfüllung dieser Verpflichtung unter Erlaß der damit verbundenen Förmlichkeiten und Kosten;

Nr. 6877. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln im Betrage von 800,000 Thalern. Vom 14. August 1867;

Nr. 6878. Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Grundsätze, nach welchen bei der Vermögens-Auseinandersetzung der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. mit dem Staate in Betreff der Kriegsleistungen und Lasten verfahren werden soll;

Digitized by Google

Nr. 6879. Allerhöchster Erlaß vom 25. September 1867, betreffend die Revenüen des Kurhessischen Hausschatzes;

Nr. 6880. Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Vom 29. September 1867;

Nr. 6881. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stettin im Betrage von 500,000 Thalern. Vom 17. August 1867.

№ 324. Verordnung vom 19. August 1867, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den neu erworbenen Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 7. September d. J. ausgegebene Stück 85 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In den durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsamml. für 1866 S. 555) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. für 1866 S. 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebieten treten fortan das Gesetz über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. für 1838 S. 505), jedoch mit Ausschluß der §§. 11—13, 15—19, 38—41 und des §. 44, sowie die Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Gesetzsamml. für 1847 S. 21), in Kraft.

Soweit die ertheilten Concessions-Urkunden über das Verhältniß der bestehenden Eisenbahngesellschaften zum Staate und zum Publikum abweichende Bestimmungen enthalten, behält es bei denselben sein Bewenden. Ebenso verbleibt es bis auf Weiteres rücksichtlich des Expropriationsverfahrens bei den bisherigen in den einzelnen Landestheilen hierüber geltenden Vorschriften.

§. 2.

Wegen Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze:

1) vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Gesetzsamml. für 1853 S. 449),

2) vom 21. Mai 1859, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. für 1859 S. 243),

3) vom 16. März 1867, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen (Gesetzsamml. für 1867 S. 465),

in den neuerworbenen Landestheilen bleibt besondere Verordnung vorbehalten.

Digitized by Google

§. 3.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 29. März 1856, die Anlage von Eisenbahnen durch Privatunternehmer betreffend, werden aufgehoben.

§. 4.

Der Handels-Minister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.

Gesetz
über die Eisenbahn-Unternehmungen.

Vom 3. November 1838.

(Gesetzsamml. S. 505.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handelsministerium zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktien-Kapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsministerium, unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktien-Kapital

Digitized by Google

gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sey.

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

1) die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stempelfrei;
2) die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine ꝛc. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quittungen, auf den Namen lautend, ertheilt werden;
3) der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partial-Zahlungen in Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen, zulässig;
4) nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie
   a. den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder
   b. der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Falle die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat.

   Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partialzahlung bekannt zu machen.
5) Bei jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4 für die erste gegeben worden sind.
6) Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder
   a. den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen,
      oder
   b. denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft, des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden seyn.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft

Digitized by Google

und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelst der Bestätigung des Statuts, welches durch die Gesetzsammlung zu publiziren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsministerium vorbehalten, eben so sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung nothwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehnen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsministeriums, welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist.

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 8. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahnanlage nothwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc., bei Einschnitten, Tunnels und Abtragungen;
4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5 gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen.

Digitized by Google

§. 9. Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Interims-Wegen, der Materialien-Gewinnung ꝛc., ebenso, wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den, in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Handelsministerium, zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 10. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 8 Nr. 3), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigenthümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 8) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 9) gegen Ersatz der Werthsverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig seyn, so fällt der Anspruch des Eigenthümers auf Rückgabe hinweg.

§. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8—11 Theil I. Titel 11.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zuziehung beider Theile. Der Eigenthümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxwerths, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigenthümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, soweit das Allgemeine Landrecht daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§. 8) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§. 12. Wenn bei der Entschädigung, außer dem Eigenthümer, auch Realberechtigte in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermessen der Regierung ab, ob die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzten Fall die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 13. Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 9) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 11), zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 14. Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen,

Digitized by Google

Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen ꝛc. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

§. 15. Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach §. 8 der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die, für den Chausseebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und sportelfrei erfolgen.

§. 16. Hat die Gesellschaft ein nach §. 8 der Expropriation unterworfenes Grundstück, sey es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17. Den Anspruch auf Wiederkauf und Vorkauf hat der zeitige Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16) verkleinerten Grundstücks.

§. 18. Den Wiederkauf kann dieser Eigenthümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, bestreitet die Gesellschaft das Daseyn der im §. 16 bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigenthümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgiebt. Bei dem Wiederkauf zahlt der Eigenthümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthsverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich gewordene Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach §. 17 berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 20. Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahn-Anlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§. 21. Das Handelsministerium wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit

Digitized by Google

bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorangehen.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu ertheilt worden.

§. 23. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsministerium zu erlassenden Reglement, der Gesellschaft übertragen. Das Reglement wird zugleich das Verhältniß der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

§. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schadensersatz befreiender, Zufall nicht zu betrachten.

§. 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45, der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die Preise sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und
2) für die angesetzten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Reglement oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28—31 vergl. mit §. 45), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsministerium, nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu ertheilen.

§. 28. Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahn-Polizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schaden-Ersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23, 24, 25 für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu deſſen Forderung die Geſellſchaft, in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern, berechtigt iſt, wird in der Art feſtgeſetzt, daß durch deſſen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den letztverfloſſenen Jahren,

1) die Koſten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebſt Zubehör (mit Ausſchluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskoſten) beſtritten,
2) der ſtatutenmäßige Beitrag zur Anſammlung eines Reſervefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betreffende Ausgaben aufgebracht,
3) die von der Geſellſchaft zu übernehmenden Laſten (einſchließlich der im §. 38 gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem
4) der Geſellſchaft an Zinſen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entſprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals, zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieſer Reinertrag, auch wenn die Erträge der verfloſſenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des letzteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre ſich nicht ſo hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Anſatz kommen ſoll. Zum Anlage-Kapital ſind auch alle ſpätere weſentliche, von der Regierung als ſolche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, in ſoweit dieſelben durch Erweiterung des Grund-Kapitals bewirkt worden ſind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geſchieht in folgender Weiſe:

1) Aus den von der Geſellſchaft im letzten Vierteljahr der erſten Betriebs-Periode vorzulegenden Rechnungen der verfloſſenen 2¾ Jahre iſt zunächſt der bis dahin durchſchnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieſer Reinertrag wird nach Verhältniß der

   auf die Bahn und deren Zubehör

   und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebſt dem dazu gehörigen Inventar verwendeten Anlage-Kapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berückſichtigung der im §. 29 Nr. 4 gegebenen Vorſchriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der ſonach feſtgeſtellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchſchnittsbetrag der in dem §. 29 Nr. 1—3 bezeichneten Ausgabe-Poſitionen zuſammengenommen, bilden die Theilungsſumme, welche der Feſtſetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen iſt.

2) Die Frequenz der Bahn iſt nach der Einnahme an Perſonen- und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Zentnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß des Perſonengeldes zum Frachtgelde auf Perſonen-Einheiten, oder auch die Perſonenzahl nach demſelben Verhältniß auf Zentner-Einheiten zu reduziren.

Digitized by Google

3) Die zu 1 ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Zentner-Einheiten reduzirten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2 getheilt, ergiebt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Zentner Waare.

Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Güter-Transport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2

hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz,

hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz

angenommen werden.

4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnächst in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Zentner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§. 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsministerium für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§. 29 und 30 erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

1) den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsministeriums nicht erhöhet werden darf, so wie demnächst die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch

2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebene Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betreffenden Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergiebt, müssen die Fuhrpreise in dem Maße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür in §. 29 verstattete Maximum von

Digitized by Google

zehn Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34. Um die Ausführung der in den §§. 29—33 gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handels-Ministerium zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handels-Ministerium, der Regierung zu.

§. 36. Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter.
3) Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig seyn werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.
4) Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.
5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.
6) Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch veranlaßten Kostenaufwandes verpflichtet.

§. 37. Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eisenbahn verstattet (§. 27), so sind die Konkurrenten gegen die Post zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer. (§. 36.) Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Konzession Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

§. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktien-Kapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrags zum Reservefonds, treffenden Ertrags sich abstuft. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb Unserer Staaten konzessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im §. 36 zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahn-Gesellschaften befreit.

§. 39. Der Ertrag der im §. 38 vorbehaltenen Abgabe soll zu keinen andern Zwecken, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handelsministerium mit besonderer Anweisung versehen.

§. 40. Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§. 41. Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden.

§. 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gütliches Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkt der Transporteröffnung an, gefordert werden.
2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31, eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.
3) Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.
4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen:
   a. Der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünf und zwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämmtliche Aktionaire im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.
   b. Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse

Digitized by Google

berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.

c. Gegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird demselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.

d. Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt, die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn.

§ 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§. 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsministeriums, den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seiten-Verbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des im §. 26 gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behuf erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsministerium wird hierüber, so wie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§. 26) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung, das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§. 46. Zur Ausübung des Aufsichtsrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§. 1), ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Derselbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zusammenkünften beizuwohnen.

§. 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

Digitized by Google

§. 48. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen Gesetze gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses Gesetzes zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem Gesetze weder festgesetzte noch vorbehaltene (§. 38) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. November 1867.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben.

v. Stülpnagel.

für den Kriegsminister.

Beglaubigt:

Düesberg.

Digitized by Google

Verordnung,

betreffend

die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter.

Vom 21. Dezember 1846.

(Gesetzsamml. S. 21.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Betreff der Handarbeiter, welche bei dem Bau von Eisenbahnen und bei anderen öffentlichen Bauten beschäftiget werden, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums was folgt:

§. 1.

Die Annahme der Arbeiter erfolgt durch diejenigen Bau-Aufsichtsbeamten, welche von der Eisenbahndirektion der Polizeibehörde (§. 25) als solche bezeichnet werden. Sofern diese Bau-Aufsichtsbeamten nicht bereits einen Diensteid geleistet haben, in welchem Falle es bei der Verweisung auf denselben bewendet, sind sie zur Beobachtung der für die ihnen übertragenen Funktionen bestehenden Vorschriften durch den Kreislandrath mittelst Handschlags an Eidesstatt ein für allemal zu verpflichten worüber ihnen ein Ausweis zu ertheilen ist.

§. 2.

Zur Beschäftigung bei den im Bau begriffenen Eisenbahnen sind nur männliche Arbeiter nach vollendetem 17ten Lebensjahre zuzulassen; wenn Väter mit ihren Söhnen in die Arbeit treten, genügt für letztere das vollendete 15te Lebensjahr.

Frauenspersonen dürfen nur ausnahmsweise unter Zustimmung der Orts-Polizeibehörde und nur in gesonderten Arbeitsstellen beschäftigt werden.

§. 3.

Dem Arbeiter, welcher Beschäftigung erhalten kann, wird von dem Bau-Aufsichtsbeamten eine Arbeitskarte in Form der Wanderbücher ertheilt.

Die Arbeitskarte muß enthalten:

a. den vollständigen Namen des Arbeiters;
b. dessen Heimathsort, nebst Angabe, beim Inländer des Kreises und Regierungsbezirks, beim Ausländer der Bezirksbehörde, wozu der Ort gehört;
c. eine Bezeichnung seiner Legitimationspapiere;
d. die die Arbeiter betreffenden Vorschriften dieses Reglements;
e. die für die Arbeit auf der betreffenden Bahn bestehenden besonderen Vorschriften, denen der Arbeiter sich zu unterwerfen hat;

Digitized by Google

f. Ort, Datum, Siegel (Stempel) und Unterschrift des Bau-Aufsichtsbeamten (§. 1);

g. Rubriken für die Vermerke §§. 4 und 16.

Das beiliegende Schema ergiebt den Inhalt der Arbeitskarten bis auf die ad e. bei einzelnen Bahnen etwa hinzuzufügenden besonderen Vorschriften.

§. 4.

Auf Grund der Arbeitskarte hat der Arbeiter seine Legitimationspapiere bei der betreffenden Polizeibehörde einzureichen, welche den Empfang auf der Arbeitskarte vermerkt.

§. 5.

Nur nach Vorzeigung dieses Vermerks wird die wirkliche Annahme zur Arbeit und der Eintritt in eine bestimmte Arbeitsstelle gestattet.

§. 6.

Arbeiter, welche in der Nähe der Baustelle ihren Wohnsitz haben, dergestalt, daß sie während der Arbeit in ihrer gewöhnlichen Wohnung verbleiben, erhalten ebenfalls Arbeitskarten; die polizeilichen Meldungen sind jedoch für sie in der Regel nicht erforderlich.

§. 7.

Jede Arbeitskarte für fremde, nicht zur Kategorie des §. 6 gehörige Arbeiter ohne Vermerk der Polizeibehörde bleibt nur auf zwei Tage nach deren Ausstellung gültig.

§. 8.

Die Eisenbahndirektionen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß jeder Arbeiter beim Beginn der Arbeit über deren Bezahlung genau und vollständig in Kenntniß gesetzt wird. Bei Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und des in Akkord gegebenen Stückes, den Inhalt desselben nach Schachtruthen oder sonstigen Einheiten und den bedungenen Preis enthalten muß; auf demselben werden auch alle etwanigen Abschlagszahlungen vermerkt. Jedem Mitarbeiter steht täglich nach vollendeter Arbeit die Einsicht des Akkordzettels zu.

§. 9.

Die Eisenbahndirektionen sind bei Ausführung der Arbeiten zur Befolgung folgender Vorschriften verpflichtet:

a. die Arbeiterzahl der einzelnen Schachtabtheilungen soll dergestalt bemessen werden, daß sie von dem Schachtmeister vollständig beaufsichtigt werden kann;

b. die einzelnen Akkordstücke sollen in der Regel nicht größer angenommen werden, als so, daß alle 14 Tage die vollständige Abrechnung erfolgen kann;

c. Abschlagszahlungen, welche bei ausnahmsweise unvermeidlichen größeren Akkordstücken nothwendig werden, sollen nach Verhältniß der wirklich gefertigten Arbeit bemessen werden;

Digitized by Google

d. die Zahlungstermine für Akkordarbeiter wie für Tagelöhner dürfen nicht über 14 Tage auseinander liegen;

e. die Polizeibehörden sind von Zeit und Ort der Zahlung in Kenntniß zu setzen;

f. die Zahlung muß in der Nähe der Baustellen, darf aber keinenfalls in Schank- und Wirthshäusern erfolgen;

g. als Schachtmeister sind nur Personen zuzulassen, deren Qualifikation und Zuverlässigkeit keinem Bedenken unterliegt;

h. es muß ein ausreichendes Bau-Aufsichtspersonal angestellt werden, um die gegenwärtigen Bestimmungen durchzuführen, und zugleich das Verhalten der Schachtmeister gegen die Arbeiter zu überwachen;

i. zu solchen Bau-Aufsichtsbeamten dürfen nur ganz unbescholtene Männer gewählt werden, welche des Schreibens völlig kundig sind, und von denen eine pflichtmäßige Ausführung der ihnen übertragenen polizeilichen Anordnungen mit Sicherheit zu erwarten steht;

k. die Bau-Aufsichtsbeamten haben alle 14 Tage die namentlichen Verzeichnisse der unter ihnen beschäftigt gewesenen Arbeiter ihren unmittelbaren Vorgesetzten einzureichen.

§. 10.

Den Aufsehern und Schachtmeistern ist jedes Kreditgeben an die Arbeiter durch Lieferung von Bedürfnissen, mit Ausnahme des einfachen Geldvorschusses, untersagt.

§. 11.

Aufseher und Schachtmeister, oder deren Familienglieder dürfen keinen Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter betreiben.

§. 12.

Bei den Akkordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, dem Aufsichtspersonale gegenüber, verhandeln. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr, als diese drei Personen zum Empfange der von der Bauverwaltung an die Schachtmeister zu leistenden Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden. Erscheinen dennoch mehr, als drei Arbeiter aus einer Schacht bei solchen Veranlassungen, so sollen sie zurückgewiesen und nach Befinden bestraft werden.

§. 13.

Alles Hazardspiel ist den Arbeitern streng verboten. Die Schachtmeister und Bau-Aufsichtsbeamten haben die Pflicht, sobald sie wahrnehmen, daß Arbeiter an dergleichen Spielen Theil nehmen, hiervon sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen, damit unverzüglich der Thatbestand festgestellt und nach den bestehenden Strafgesetzen gegen die Schuldigen gerichtlich verfahren werde.

§. 14.

Arbeiter, welche sich nach erfolgter Annahme zur Arbeit Veruntreuungen oder andere Vergehen zu Schulden kommen lassen, die eine Kriminalstrafe nach sich ziehen, werden sofort entlassen. Auch

Digitized by Google

Trunkenheit, Widerſetzlichkeit gegen die Anordnungen der Bau-Aufſichtsbeamten, Uebertretungen der Vorſchrift des §. 11, jede Theilnahme an Hazardſpielen, Anſtiften von Zänkereien und Streitigkeiten begründen, abgeſehen von den nach den beſtehenden Geſetzen verwirkten Strafen, die Entlaſſung aus der Arbeit.

§. 15.

Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlaſſen werden, ſo ſoll deren Bezahlung ſobald als thunlich, jedenfalls aber am nächſten regelmäßigen Zahlungstage erfolgen. Findet die Entlaſſung auf Kündigung Seitens des Aufſichtsperſonals nach Vollendung der Arbeit oder bei Unterbrechung derſelben ſtatt, ſo muß ſtets ſofort für Abrechnung und Auszahlung geſorgt werden.

§. 16.

In jedem Falle iſt der Grund der Entlaſſung auf der Arbeitskarte vom Beamten (§. 1) zu vermerken, und nur gegen Aushändigung der mit dieſem Vermerk verſehenen Arbeitskarte werden dem Arbeiter ſeine Legitimationspapiere von der Polizeibehörde zurückgegeben.

§. 17.

Die Entlaſſung aus der Arbeit hat nach Maßgabe der Größe des Vergehens oder der Wiederholung der Ausſchließung von der Arbeit

a. auf der betreffenden Bauſtelle,

b. auf der betreffenden Eiſenbahn

zur Folge.

Die Ausſchließung ad a. und b. erfolgt durch den betreffenden Beamten (§. 1), doch iſt dazu die Zuſtimmung des nächſten Vorgeſetzten erforderlich. Die Polizeibehörde bemerkt das Erforderliche auf der Legitimationsurkunde, und giebt im Falle ad b. der Polizeibehörde des Heimathsorts des Arbeiters Nachricht.

§. 18.

Der Bau-Aufſichtsbeamte (§. 1) iſt verbunden, jeden Arbeiter auch auf Antrag der Polizeibehörde zu entlaſſen.

§. 19.

Von der Strafentlaſſung einheimiſcher Arbeiter (§. 6) und der Veranlaſſung dazu iſt die Polizeibehörde in Kenntniß zu ſetzen.

§. 20.

Die Vorſchriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherſtellung eines geordneten Arbeitsbetriebs, ſo wie zur Verminderung von Gefahr und Beſchädigung für nothwendig hält, ſind auf der Bauſtelle durch Anſchlag bekannt zu machen.

Die Uebertretung dieſer Vorſchriften kann durch Ordnungsſtrafen bis zu Einem Thaler, die der Bau-Aufſichtsbeamte (§. 1), oder deſſen Vorgeſetzter feſtſetzt, geahndet werden. Der Betrag dieſer Strafen iſt an die Krankenkaſſe (§. 21) abzuführen.

Digitized by Google

§. 21.

Bei allen Eisenbahnbauten sind für die Arbeiter Krankenkassen mit Berücksichtigung folgender Grundsätze einzurichten:

a. jeder nicht handwerksmäßig beschäftigte Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten;
b. bei der ganzen Bahn wird pro Mann und Woche ein gleicher Beitrag zur Krankenkasse eingezogen, welcher einen Silbergroschen nicht übersteigen soll;
c. jedem Erkrankten wird freie ärztliche Hülfe, freie Arznei und ein mäßiges, pro Mann und Tag bei der Bahn gleichmäßig festgesetztes Verpflegungsgeld verabreicht.

An Stelle des letzteren tritt, nach Umständen, die Aufnahme in eine Krankenanstalt. — Der Anspruch an die Kasse hört jedenfalls mit dem Ablaufe von 14 Wochen auf.

Sollten die Beiträge der Arbeiter nicht hinreichen, um die der Krankenkasse obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, so darf von den Direktionen der bereits konzessionirten Eisenbahngesellschaften erwartet werden, daß sie die erforderlichen Zuschüsse bereitwillig leisten werden, in den künftig zu ertheilenden Konzessionen soll dies den Gesellschaften ausdrücklich zur Bedingung gemacht werden. Etwanige Ueberschüsse hat die Direktion zur Unterstützung der beim Bau verunglückten Arbeiter, oder deren Hinterbliebenen nach pflichtmäßigem Ermessen zu verwenden.

§. 22.

Von den Eisenbahndirektionen wird die möglichste Beförderung der Sparsamkeit unter den Arbeitern erwartet. Die Bauverwaltung hat für jede Bahnabtheilung einen Baurendanten zu bestellen, der zu verpflichten ist, von jedem Arbeiter, der von seinem verdienten Lohne seiner Familie ein Ersparniß übersenden will, den Geldbetrag anzunehmen und unter Berücksichtigung der bewilligten Portofreiheit in die Heimath des Arbeiters zu senden.

Auch ist dieser Rendant zu verpflichten, von jedem Arbeiter auf dessen Verlangen an jedem Zahltage Ersparnisse anzunehmen, darüber in einem Buche dem Arbeiter zu quittiren, den Betrag aufzubewahren, und solchen an jedem Zahltage auf Verlangen des Arbeiters ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen.

Für diese Aufbewahrung, Rückzahlung und Versendung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden. Auch bleibt die Bauverwaltung für die Sicherheit der von den Arbeitern eingezahlten Ersparnisse unter allen Umständen verhaftet.

§. 23.

Um den Arbeitern Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu geben, darf die Bauverwaltung an Sonn- und Festtagen nicht arbeiten lassen. Nur in ganz besonderen Fällen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, z. B. bei schwierigen Grundbauten im Wasser, ist eine Ausnahme zu gestatten, zu der aber jedesmal die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Auch die Ablohnung der Arbeiter darf an Sonntagen nur ausnahmsweise und muß alsdann

Digitized by Google

so erfolgen, daß solche mindestens eine Stunde vor dem Gottesdienst beendet ist, oder eine Stunde nach demselben beginnt.

§. 24.

Als Eisenbahnarbeiter gelten alle für den Bahnbau beschäftigten Arbeiter; sie mögen von den Eisenbahndirektionen unmittelbar oder durch Entrepreneurs angestellt sein. Im letzteren Falle muß in den betreffenden Entrepriſekontrakten bestimmt werden, inwieweit die aus gegenwärtigen Vorschriften entspringende Verpflichtung auf den Entrepreneur übergeht, während überall die Eisenbahndirektion für deren Erfüllung verantwortlich bleibt. Insbesondere sind die Direktionen gehalten, den Entrepreneurs die Verpflichtung aufzulegen, daß nur Bau-Aufsichtsbeamte von der §. 9 ad i. bezeichneten Befähigung bestellt werden, von denen auch die §. 9 ad k. erwähnten Arbeiterverzeichnisse an die Bahningenieure einzuliefern sind.

§. 25.

Die Regierungen haben die Ausführung dieser Vorschriften zu überwachen. Die zu bestellenden Bau-Aufsichtsbeamten stehen rücksichtlich der durch gegenwärtige Verordnung ihnen übertragenen polizeilichen Funktionen zunächst unter der Aufsicht des betreffenden Landraths.

Soweit das Einschreiten der Lokal-Polizeibehörden durch die bestehenden Gesetze nicht begründet ist, sind die Landräthe zur Vollziehung der in dieser Verordnung enthaltenen polizeilichen Anordnungen befugt und verpflichtet; dieselben können sich aber, wenn die Baustellen von ihrem Wohnsitz zu entfernt sind, geeignete Polizeibehörden mit Genehmigung der vorgesetzten Regierung substituiren. Jede solche Substitution muß in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 26.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf andere öffentliche Bau-Ausführungen (Kanal- und Chausseebauten ꝛc.) Anwendung finden, welche von den Regierungen dazu geeignet befunden werden.

§. 27.

Auf Handarbeiter, welche bei handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten beschäftigt werden, findet diese Verordnung keine Anwendung.

§. 28.

Die Minister des Innern und der Finanzen haben die Behörden über die Ausführung dieser Verordnung mit der erforderlichen Anweisung zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 21. Dezember 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

Digitized by Google

Arbeitskarte.

a. (Vor- und Zuname) . . . . . alt . . . . . Religion
b. (Heimathsort) . . . . . Kreis . . . . . Reg.-Bezirk
. . . . . .
. . . . . .
c. kann am Bau . . . . . .
. . . . . .
Arbeit erhalten.
. . . . . den ten 18
(L. S.) gez. N. N.
d. (Bescheinigung über die abgelieferte Legitimation.)
e. (Entlassungsvermerk.)

A. Allgemeine Vorschriften.

Der Arbeiter . . . . . unterwirft sich nachstehenden Vorschriften und erkennt solche durch seine Namensunterschrift an.

(für den Fall, daß der Arbeiter nicht schreiben kann, hat derselbe sie in Gegenwart eines Zeugen zu unterkreuzen.)

1) Der Schachtmeister erhält beim Beginn der Arbeit einen Akkordzettel, welcher die Bezeichnung der Arbeit und den dafür bedungenen Preis enthält, wofür die Arbeit untadelhaft ausgeführt werden muß.
2) Jedem Mitarbeiter der Schacht steht die Einsicht des Akkordzettels zu jeder Zeit zu.
3) Mindestens alle 14 Tage erfolgen Zahlungen, und in sofern die übernommenen Akkordstücke während dieser Zeit nicht vollständig ausgeführt sind, werden Abschlagszahlungen nach Verhältniß des Werths der wirklich gefertigten Arbeit geleistet.
4) Die geleisteten Abschlagszahlungen werden jedesmal auf dem Akkordzettel vermerkt.
5) Dem Schachtmeister wird bei jeder Zahlung noch ein besonderer Zettel eingehändigt, welcher nachweist, wofür die Zahlung geleistet worden.

   Diesen Zettel, welcher mit der Unterschrift und dem Siegel (oder Stempel) des Bau-Aufsichtsbeamten versehen ist, hat der Schachtmeister auf Verlangen jedem einzelnen Arbeiter vorzuzeigen.
6) Bei den Akkordarbeiten haben die Arbeiter einer jeden Schacht aus ihrer Mitte zwei Mann zu wählen, welche gemeinschaftlich mit dem Schachtmeister alle Angelegenheiten der Schacht, sowohl dem Aufsichtspersonal gegenüber, als für die richtige und fleißige Beförderung der Arbeit, die

Digitized by Google

richtige Führung der Tagesliste, sowie für die einem jeden Arbeiter gebührende richtige Zahlung zu sorgen haben. Es dürfen aus einer Schacht niemals mehr als diese drei Personen zur Empfangnahme der von der Schacht verdienten Zahlung oder zur Anbringung von Beschwerden sich einfinden.

Erscheinen bei solchen Veranlassungen mehr als die drei dazu bestimmten Arbeiter aus einer Schacht, so ist dies als eine Verletzung der bestehenden Ordnung anzusehen und werden die Uebertreter sofort aus der Arbeit entlassen.

7) Den Aufsehern und Schachtmeistern, wie deren Familiengliedern, ist jeder Schankverkehr oder Handel mit Bedürfnissen der Arbeiter streng untersagt.

8) Der Schachtmeister muß nach der ihm ertheilten Anweisung des Bau-Aufsehers für die richtige Ausführung der Arbeit sorgen. Wird durch sein Verschulden die Arbeit nicht richtig ausgeführt, so daß eine Abänderung stattfinden muß, so haftet er seinen Mitarbeitern für die vergeblich gefertigte Arbeit, welche nicht bezahlt wird, mit dem ihm zustehenden Lohne und dem ihm gebührenden Schachtmeistergelde.

9) Jeder Arbeiter hat den Anweisungen und Anordnungen seines Schachtmeisters und den sämmtlichen Aufsichtsbeamten pünktlich Folge zu leisten. Beschwerden der Akkordarbeiter sind durch die Vertreter der Schacht bei dem Bau-Aufsichtsbeamten anzubringen. Unfolgsamkeit und Widerspenstigkeit zieht Entlassung nach sich.

10) Ohne besondere Erlaubniß des Bauaufsehers darf kein Arbeiter aus einer Schacht in eine andere übertreten.

11) Arbeiter, welche Karren, Karrbretter oder sonstige Geräthe aus einer andern Schacht entwenden, um solche zu ihrer Arbeit zu gebrauchen, werden entlassen.

12) Hazardspiel, Trunkenheit, Anstiftung von Zank, Streit oder Schlägerei haben sofortige Entlassung aus der Arbeit zur Folge.

13) Wenn Arbeiter auf ihren Antrag oder zur Strafe entlassen werden, so findet ihre Bezahlung am nächsten regelmäßigen Zahltage nach dem Verhältniß der von ihnen gefertigten Arbeit Statt.

14) Die erfolgte Entlassung des Arbeiters wird auf der Arbeitskarte vermerkt. In besonderen Fällen wird auf Ansuchen des Arbeiters demselben über seine Führung und sein Verhalten während seiner Beschäftigung auf der Baustelle ein Attest ertheilt. Erfolgt die Entlassung zur Strafe, so wird dem Arbeiter, nach Bewandniß der Umstände, die Wiederanstellung auf der betreffenden Baustelle oder bei der ganzen Eisenbahn versagt.

In beiden Fällen bemerkt die Polizeibehörde das Erforderliche auf dem Legitimationsdokumente, im letzteren Falle wird der Heimathsbehörde Nachricht gegeben.

15) Von der Strafentlassung einheimischer Arbeiter und der Veranlassung dazu wird die Polizeibehörde in Kenntniß gesetzt.

16) Haben die Arbeiter einer Schacht gegründete Beschwerde gegen den Bau-Aufsichtsbeamten zu

Digitized by Google

führen, so muß sich der Schachtmeister mit den zwei dazu erwählten Arbeitern an den nächsten Vorgesetzten desselben wenden.

Der Letztere untersucht den Gegenstand der Beschwerde an Ort und Stelle und entscheidet darüber pflichtmäßig nach dem Befunde. Dieser Entscheidung haben sowohl der Bau-Aufsichtsbeamte als die Arbeiter sich zu unterwerfen.

17) Arbeiter, welche eine Ersparniß von dem verdienten Lohne ihrer Familie übersenden wollen, können sich hierzu der bewilligten Portofreiheit bedienen. Auch steht den Arbeitern frei, um ihr erspartes Lohn gegen Diebstahl oder sonstige Verluste zu sichern, dasselbe dem von der Bauverwaltung dazu bestellten Rendanten an jedem Zahltage zur Aufbewahrung zu übergeben, welcher darüber Quittung ertheilt und den ihm behändigten Betrag auf Verlangen an jedem Zahltage ganz oder theilweise gegen Aushändigung der Quittung zurückzuzahlen hat. Für diese Aufbewahrung und Rückzahlung darf dem Arbeiter nichts in Abzug gebracht werden.

B. Besondere Bestimmungen für die betreffende Baustelle.

18) Bei den Akkordarbeiten erhält der Schachtmeister von dem jeder Arbeiterschacht ausgezahlten Lohne vorweg von jedem Thaler . . . . . als Entgeld oder Entschädigung (Schachtmeistergeld) für die ihm obliegenden Verrichtungen (§. 8 der vorstehenden allgemeinen Vorschriften).

19) Zum Bauaufseher dieser Schacht ist der . . . . . und zu dessen nächsten Vorgesetzten (§. 16 der vorstehenden allgemeinen Vorschriften) der Herr . . . . . bestellt.

20) Zum Rendanten, an welchen Ersparnisse (§. 17 der allgemeinen Vorschriften) abgeliefert werden können, ist der Herr . . . . . bestellt.

21) Jeder Arbeiter ist verpflichtet, der Krankenkasse beizutreten und hat dazu wöchentlich von seinem Lohne . . . . . einzulassen, wofür er im Erkrankungsfalle freie ärztliche Hülfe, freie Arznei und so lange er nach dem Ermessen der Bauverwaltung arbeitsunfähig ist, täglich . . . . . Verpflegungsgeld erhält. — An Stelle des Verpflegungsgeldes kann auch die Aufnahme in eine Krankenanstalt nach dem Ermessen der Bau-Verwaltung und auf deren Kosten angeordnet werden. — Auf eine längere Zeit als der von 14 Wochen hat auf Verpflegungsgeld kein Arbeiter Anspruch.

22) Jeder Arbeiter hat die besonderen Vorschriften, welche die Bauverwaltung zur Sicherstellung eines geordneten Arbeitsbetriebes, sowie zur Vermeidung von Gefahr und Beschädigung auf der Baustelle durch Anschlag bekannt gemacht hat, pünktlich zu befolgen. — Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit Geldstrafen, die durch den Aufsichtsbeamten . . . . . oder durch dessen Vorgesetzten . . . . . bis zum Betrage von Einem Thaler festzusetzen sind, geahndet werden.

Der Betrag dieser Strafen wird an die vorgedachte Krankenkasse abgeführt.

Digitized by Google

№ 325. Bekanntmachung des Finanz-Ministers, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Ministers des Innern vom 23. August 1867, betreffend die von den Pfarrern, welchen die Beglaubigung von Sterbefällen obliegt, den Erbschaftssteuer-Fiscalaten einzureichenden Todtenlisten.

Nach der gesetzlichen Vorschrift im §. 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juli d. J., betreffend die Erhebung der Erbschaftsabgabe in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen (Gesetzsamml. S. 1120) sollen die zur Berechnung und Feststellung der Erbschaftsabgabe von dem Finanz-Minister bestimmten Erbschaftssteuer-Fiscalate von allen Pfarrern, ohne Unterschied der Religion, periodische Auszüge aus den Todtenlisten nach näherer ministerieller Anordnung erhalten.

Es wird demgemäß angeordnet, daß alle Pfarrer ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, welchen die Beglaubigung von Sterbefällen durch Eintragung in die von ihnen zu führenden Register obliegt, in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, Mai und September eine vollständige Liste der in den verflossenen 4 Monaten verstorbenen Personen, sie mögen erwachsen oder Kinder gewesen sein, — zum ersten Male also bis zum 10. Januar 1868 die Liste für die Monate September bis Dezember 1867 — dem nach der Bekanntmachung des Finanz-Ministers, welche durch das Amtsblatt veröffentlicht wird, zuständigen Fiscalate in Hannover einzureichen haben. Die Listen sind jedesmal zur Bezeugung ihrer Richtigkeit von den Geistlichen u. s. w. zu unterschreiben. Fällt im Laufe eines viermonatlichen Zeitraums kein Todesfall vor, so ist dieses, statt der Liste, dem betreffenden Fiscalate schriftlich anzuzeigen (Vacat-Anzeige).

Zu den Todtenlisten ist das vorgeschriebene Formular, welches den Pfarrern durch die Regierungen mitgetheilt werden wird, unter Beachtung der in dem Vordruck auf demselben enthaltenen Bemerkungen zu gebrauchen.

Insoweit die Geistlichen u. s. w. mit Rücksicht auf die in den einzelnen Landestheilen bisher bestehenden Vorschriften über die Besteuerung der Erbschaften (§. 12 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. v. M.) zur Anzeige der Todesfälle bei der Obrigkeit verpflichtet worden sind, werden die deshalb ergangenen Bestimmungen in Betreff der vom 1. September d. J. ab vorkommenden Todesfälle außer Wirksamkeit gesetzt.

Berlin, den 23. August 1867.

Der Finanz-Minister.	Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.
	In Vertretung	Im Auftrage
von der Heydt.	Lehnert.	von Klützow.

Digitized by Google

№ 326. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration, Abtheilung des Innern, vom 30. September 1867, betreffend die Zulassung der Liverpool und London und Globe Versicherungs-Gesellschaft zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Die Liverpool und London und Globe Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Liverpool ist zufolge der in der Anlage abgedruckten Concessionen vom 19. September 1863 und 14. April 1866 nebst Nachtrag vom 23. Juli d. Js. auf Grund der in der Anlage gleichfalls abgedruckten Statuten zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover zugelassen.

Hannover, den 30. September 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

№ 327. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 3. Oktober 1867, betreffend die Einziehung des außer Gebrauch gesetzten Stempelpapiers.

Nachdem das bis zum 1. September d. J. in Gebrauch gewesene Stempelpapier in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 1 und 28 der Königlichen Verordnung vom 19. Juli d. J., betreffend die Verwaltung des Stempelwesens und die Erhebung des Urkundenstempels, außer Anwendung getreten ist, hat der Herr Finanz-Minister mich ermächtigt, Anträge auf Umtausch, bezw. Ersatz dieses Stempelpapiers, welche bis zum Schlusse des laufenden Kalenderjahrs eingehen, auf Grund der §§. 32 und 33 der gedachten Königlichen Verordnung zu erledigen.

Demgemäß fordere ich alle Diejenigen, welche sich im Besitze von mit dem 1. v. M. außer Gebrauch gesetztem Stempelpapier befinden, hierdurch auf, dieses Stempelpapier vor Ablauf des Kalenderjahrs bei einem der Königlichen Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter der hiesigen Provinz einzureichen.

Die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter sind ermächtigt, für das rechtzeitig eingereichte, **unbeschriebene** und unverdorbene, mit dem 1. v. M. außer Gebrauch gesetzte Stempelpapier gegen Quittung des Empfängers sofort Ersatz entweder in baarem Gelde oder durch Verabfolgung jetzt gültigen Stempelpapiers oder Stempelmarken zu leisten.

Anträge auf Erstattung verdorbener Stempelmaterialien sind ebenfalls an die Königlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter zu richten, welche über rechtzeitig gestellte Anträge meine Entschließung erwirken werden.

Digitized by Google

Anträge auf Erſtattung, bezw. Erſatz von Stempelmaterial, welches in Gemäßheit der Bekanntmachung des vormaligen hieſigen Königlichen General-Gouvernements vom 7. Januar d. J. bereits vor dem 1. September d. J. außer Anwendung geſetzt war, können überall nicht mehr berückſichtigt werden.

Hannover, den 3. Oktober 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

№ 328. Verordnung vom 16. Auguſt 1867, betreffend die Errichtung einer Generalkommiſſion für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflöſung der in Hannover beſtehenden Abtheilung des Miniſteriums des Innern für Berufungen.

(Veröffentlicht durch das am 21. September d. J. ausgegebene Stück 95 der Geſetzſammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, auf den Antrag Unſeres Staats-Miniſteriums, was folgt:

§. 1.

Diejenigen Geſchäfte, welche nach Inhalt der Verordnung vom 10. November 1831 über die bei Ablöſung der Grund- und gutsherrlichen Laſten und Regulirung der bäuerlichen Verhältniſſe zu befolgenden Grundſätze, der Ablöſungsordnung vom 23. Juli 1833, des Geſetzes vom 13. April 1836 über die Ablöſung des Lehnsverbandes ꝛc., des Geſetzes vom 17. April 1852 über die Ablöſung der Bannrechte und ausſchließlichen Gewerberechte, ſowie des Geſetzes vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungsſachen, und nach Inhalt der Ergänzungen dieſer Vorſchriften den Landdroſteien und der Berghauptmannſchaft zu Clausthal obliegen, gehen mit dem von Unſerem Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten zu beſtimmenden Zeitpunkte auf eine zu errichtende Generalkommiſſion über.

Derſelben werden zugleich die Prüfungen der Befähigung zu Landes-Oekonomie-Kondukteuren übertragen.

§. 2.

Die den Provinzial-Verwaltungsbehörden koordinirte Generalkommiſſion ſoll aus einem Dirigenten und der erforderlichen Zahl von Mitgliedern und Hülfsarbeitern beſtehen. Jedes Mitglied hat bei den Berathungen gleich dem Dirigenten eine entſcheidende Stimme; bei Gleichheit der Stimmen giebt aber diejenige des Dirigenten den Ausſchlag. Den Hülfsarbeitern ſteht ein Stimmrecht nur

in den von ihnen bearbeiteten Sachen zu, sofern ihnen nicht vom Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ein volles Stimmrecht beigelegt worden ist.

§. 3.

Gleichzeitig mit der Ausführung der Bestimmung des §. 1 wird die gemäß der Bekanntmachung des Hannoverschen Kabinetsministeriums vom 12. Oktober 1833 und des Gesetzes vom 28. Dezember 1850 in Hannover bestehende Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen aufgelöst.

Diejenigen Geschäfte der Abtheilung, welche auf den im §. 1 erwähnten Gesetzen beruhen, sind demnächst durch das Revisionskollegium für Landeskultursachen zu Berlin, ihre übrigen Geschäfte aber durch die betheiligten Minister wahrzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kassel, den 16. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

№ 329. Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

(Veröffentlicht durch das am 28. September d. J. ausgegebene Stück 102 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover bleiben, nach Wegfall der ihnen früher zuständig gewesenen weitergehenden Rechte, insbesondere der Mitwirkung bei der Gesetzgebung, ausschließlich für die Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten der Landschaftsbezirke als besondere Korporationen unter Aufsicht der Staatsregierung bestehen. Es verbleibt ihnen hiernach das Recht zur Verwaltung beziehungsweise Vertretung des landschaftlichen Vermögens, landschaftlicher Stiftungen, Institute und Anlagen, sowie die bisherige Befugniß, den Landschaftsbezirk unter Genehmigung der Staatsregierung mit Beiträgen und Leistungen für Landschaftszwecke zu belasten.

Digitized by Google

§. 2.

Die einzelnen Provinziallandschaften sollen fortan die Benennung: »Landschaft«, die bei denselben bestellten Landräthe die Benennung: »Landschaftsrath« führen.

§. 3.

In den Einrichtungen der nachstehend bezeichneten Landschaften und Ritterschaften sollen folgende Aenderungen eintreten:

1) in der Hildesheimschen Landschaft ist den nicht zur Ritterschaft gehörenden Grundbesitzern die Vertretung in einer eigenen Kurie zu gewähren;
2) in der Osnabrückschen Landschaft ist das Verhältniß der Vertretung in der Städtekurie neu zu ordnen, der Geschäftsgang zu vereinfachen und ein Ausschuß einzurichten;
3) bei der Osnabrückschen, Hildesheimschen und Ostfriesischen Ritterschaft ist die Aufnahme neuer geeigneter Grundbesitzungen unter die Zahl der ritterschaftlichen Güter zu erleichtern.

Wir wollen die zu diesem Zwecke erforderlichen näheren Festsetzungen nach Anhörung der betheiligten Korporationen durch besondere Erlasse anordnen, welche durch das Amtsblatt für Hannover veröffentlicht werden sollen.

§. 4.

Im Uebrigen können die inneren Verhältnisse der landschaftlichen Korporationen demnächst durch Landschaftsstatute näher geordnet und fortgebildet werden. Solche Statute sind durch verfassungsmäßigen Beschluß der Korporation und nach Anhörung des Provinziallandtages unter Unserer Genehmigung festzustellen. Sie dürfen keine Bestimmungen enthalten, welche allgemeinen Gesetzen widersprechen.

§. 5.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

№ 330. Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 22. September d. J. ausgegebene Stück 96 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Bereich der durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsamml. S. 555) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Gebiete, mit Ausnahme des vormaligen Ober-Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, was folgt:

§. 1.

Die örtliche Polizeiverwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gesetze hierzu bestimmten oder berufenen Behörden oder Beamten im Namen des Königs geführt.

Die Orts-Polizeibeamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansäßig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2.

Soweit nach der in den neu erworbenen Landestheilen bestehenden Gesetzgebung der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten ist, die örtliche Polizeiverwaltung in einer Gemeinde oder in einem Bezirke einer besonderen Staatsbehörde oder einem besonderen Staatsbeamten zu übertragen, ist diese Befugniß von dem Minister des Innern auszuüben. In Gemeinden, in welchen die örtliche Polizeiverwaltung durch eine Staatsbehörde oder einen besonderen Staatsbeamten geführt wird, ist der Minister des Innern befugt, einzelne Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung unter Aufsicht des Staats zu überweisen. Für die den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwiesenen Zweige der örtlichen Polizeiverwaltung stehen die in dieser Verordnung den Orts-Polizeibehörden eingeräumten Befugnisse der Gemeindebehörde oder dem Gemeindebeamten zu, welchem mit Genehmigung der Bezirksregierung die betreffenden Geschäfte übertragen worden sind.

§. 3.

In Betreff der Verpflichtung zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung bewendet es vorläufig bei den in den neu erworbenen Landestheilen hierüber bestehenden Vorschriften.

Wenn in Gemäßheit des §. 2 einzelne Zweige der Polizeiverwaltung den Gemeinden zur eigenen Verwaltung überwiesen worden sind, so haben die Gemeinden die Kosten dieser Verwaltung selbst zu tragen.

§. 4.

Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizeiverwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen.

Digitized by Google

Die Ernennung aller Polizeibeamten, deren Anstellung den Gemeindebehörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staatsregierung.

§. 5.

Die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von drei Thalern anzudrohen. Steht die örtliche Polizeiverwaltung innerhalb eines Bezirks, zu welchem mehrere Gemeinden gehören, einem Beamten (Amtshauptmann, Amtmann ꝛc.) oder einer Behörde zu, so ist dieser Beamte oder diese Behörde befugt, ortspolizeiliche Vorschriften

a. für den Umfang einer Gemeinde nach Anhörung des betreffenden Gemeindevorstandes,
b. für mehrere Gemeinden oder den ganzen Bezirk aber nach Anhörung der Amtsvertretung (Amtsversammlung ꝛc.) und in deren Ermangelung nach Anhörung der betreffenden Gemeindevorstände

unter der vorstehend gedachten Strafandrohung zu erlassen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6.

Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a. der Schutz der Personen und des Eigenthums;
b. Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c. der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d. Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
e. das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f. Sorge für Leben und Gesundheit;
g. Fürsorge gegen Feuersgefahr und sonstige Unsicherheit bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h. Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
i. alles Andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

Digitized by Google

§. 7.

Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung, wo aber eine Gemeindevertretung zur Zeit nicht besteht, die der Gemeindeversammlung, und für diejenigen Fälle, in welchen es nach §. 5 der Zuziehung der Amtsvertretung bedarf, deren Zustimmung erforderlich.

§. 8.

Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9.

Die Bezirksregierung ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

§. 10.

Die Bestimmung findet auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11.

Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizeivorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzudrohen. Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12.

Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11) können sich auf die im §. 6 dieser Verordnung angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13.

Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

§. 14.

Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen. Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Landesherrn oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 15.

Die Polizeirichter haben, wenn sie über Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§§. 5 und 11) erkennen, nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur die gesetzliche

Digitized by Google

Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 13 dieser Verordnung in Erwägung zu ziehen.

§. 16.

Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maß derselben ist 4 Tage statt 3 Thaler und 14 Tage statt 10 Thaler.

§. 17.

Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieser Verordnung aufgehoben werden.

§. 18.

Die Polizeibehörden sind berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung von Zwangsmitteln durchzusetzen. Es steht ihnen zu diesem Behufe die Befugniß zu, Strafandrohungen bis zu Einhundert Thalern oder vier Wochen Gefängniß zu erlassen und zu vollstrecken. Die Regierungen sind jedoch ermächtigt, die ihnen untergeordneten Polizeibehörden in der Höhe der Strafandrohungen auf ein geringeres Strafmaß zu beschränken. Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in der Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§. 19.

Die in dieser Verordnung den Bezirksregierungen eingeräumten Befugnisse werden in dem vormaligen Königreiche Hannover, bis zur Einführung von Bezirksregierungen, von den Landdrosteien und der Berghauptmannschaft ausgeübt.

§. 20.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dieselbe tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben wird.

Gegeben Baden-Baden, den 20. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

№ 331. Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile.

(Veröffentlicht durch das am 25. September d. J. ausgegebene Stück 99 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, wegen Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und von Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile, was folgt:

§. 1.

Für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung S. 555, 875, 876) mit der Monarchie neu vereinigten Landestheile sind unter dem Vorsitz der betreffenden Oberpräsidenten drei Provinzial-Schulkollegien und drei Medizinal-Kollegien mit dem Amtssitz in Kiel, Hannover und Kassel zu errichten.

§. 2.

Der amtliche Wirkungskreis der neuen Behörden erstreckt sich für die Kollegien in Kiel auf die Herzogthümer Holstein und Schleswig, für die Kollegien in Hannover auf die Provinz Hannover, für die Kollegien in Kassel auf die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.

§. 3.

Dieselben stehen unmittelbar unter Unserem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und haben in dem ihnen angewiesenen Bezirk diejenigen amtlichen Aufgaben zu lösen, welche den gleichnamigen Behörden in den älteren Theilen der Monarchie nach den Instruktionen vom 23. Oktober 1817 (Gesetzsammlung S. 237, 245), der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsammlung von 1826 S. 5) und den dieselben erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen gestellt sind.

§. 4.

Unser Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird mit der Ausführung dieser Verordnung und dem Erlaß der dazu erforderlichen Instruktionen beauftragt. Derselbe hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem die neuen Behörden in Wirksamkeit, und die durch sie zu ersetzenden Behörden außer Thätigkeit treten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

№ 332. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten vom 5. Oktober 1867, betreffend die Einrichtung eines Provinzial-Schulkollegiums für die Provinz Hannover.

Gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 22. v. Mts., betreffend die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien und Medizinal-Kollegien für die neu erworbenen Landestheile und auf Grund der im §. 4 derselben ertheilten Ermächtigung hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Umgestaltung der hier unter dem Namen »Ober-Schulkollegium« bereits bestehenden Behörde in ein den altländischen entsprechendes Provinzial-Schulkollegium durch Erlaß vom 30. v. Mts. angeordnet und bestimmt, daß das neue Provinzial-Schulkollegium für Hannover mit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit und das durch dasselbe zu ersetzende bisherige Ober-Schulkollegium als solches außer Thätigkeit tritt.

Nachdem vorstehende Anordnungen zur Ausführung gebracht sind, wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß das nunmehr hier in Hannover unter meinem Präsidio bestehende Provinzial-Schulkollegium als eine selbstständige Provinzial-Behörde direkt dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterstellt ist.

Hannover, den 5. Oktober 1867.

Der Ober-Präsident der Provinz Hannover.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 333. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover durch den Ober-Präsidenten.

(Veröffentlicht durch das am 26. September d. J. ausgegebene Stück 100 der Gesetzsammlung.)

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. genehmige Ich, daß Beschwerden, welche das Verfahren der Verwaltungsbehörden in Beziehung auf die in der Provinz Hannover bestehenden polizeilichen Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen zum Gegenstande haben, hinfort in letzter Instanz endgültig von dem Oberpräsidenten zu entscheiden sind.

Baden-Baden, den 20. September 1867.

Wilhelm.

v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An
den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
und den Minister des Innern.

Jahr 1867. Heft 90.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 334. Verordnung, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover.
№ 335. Verordnung über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover.
№ 336. Bekanntmachung, betreffend den Termin für die Wahlen zum Abgeordnetenhause.
№ 337. Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

№ 334. Verordnung vom 26. September 1867, betreffend eine Ergänzung der Verordnung vom 29. März 1867 über den Betrieb stehender Gewerbe im vormaligen Königreich Hannover.

(Veröffentlicht durch das am 30. September d. J. ausgegebene Stück 105 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das vormalige Königreich Hannover, was folgt:

§. 1.

Der §. 226 der Gewerbe-Ordnung für das vormalige Königreich Hannover vom 1. August 1847 (Gesetzsamml. für Hannover von 1847 S. 215) wird aufgehoben.

§. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation durch die Gesetzsammlung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 26. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

[Ausgegeben zu Hannover am 12. Oktober 1867.]

№ 335. Verordnung vom 29. September 1867 über bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover.

(Veröffentlicht durch das am 30. September d. J. ausgegebene Stück 108 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover, nach Anhörung des Provinzial-Landtags, was folgt:

§. 1.

Ehen zwischen Personen, welche einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigt sind, nicht angehören, können durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register geschlossen werden. Dasselbe findet statt, wenn auch nur eines der Brautleute einer solchen Religionsgesellschaft angehört.

Daneben bleibt es wie bisher zulässig, solche Ehen in kirchlicher Form unter Mitwirkung eines zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigten Geistlichen zu schließen.

§. 2.

Die Führung der im §. 1 genannten Register liegt nach näherer Anweisung des Justizministers den Amtsgerichten ob.

§. 3.

Nur der Amtsrichter, in dessen Bezirke einer der Brautleute den Wohnsitz hat, darf die Eintragung vornehmen.

Doch ist durch Einhaltung dieser Vorschrift die Gültigkeit der Eheschließung nicht bedingt.

§. 4.

Der Eheschließung muß ein Aufgebot vorangehen. Dasselbe ist bei dem Amtsrichter des Orts, an welchem die Brautleute den Wohnsitz haben, und wenn dieselben in verschiedenen Amtsgerichtsbezirken wohnen, bei jedem der beiden Amtsrichter in Antrag zu bringen und erst dann zu veranlassen, wenn der Amtsrichter sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß die zur bürgerlichen Gültigkeit der Ehe gesetzlich nothwendigen Erfordernisse vorhanden sind.

Das Aufgebot erfolgt durch eine an der Gerichtsstelle während 14 Tagen auszuhängende und mindestens 14 Tage vor der Eheschließung in einem öffentlichen Blatte nach Auswahl des Gerichts einzurückende Bekanntmachung.

§. 5.

Zu der Eintragung in das Register ist erforderlich:

1) der Nachweis des Aufgebots;
2) die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem die Eintragung vornehmenden Amtsrichter, daß sie fortan als ehelich verbunden sich betrachten wollen.

Digitized by Google

§. 6.

Die bürgerliche Gültigkeit der so geschlossenen Ehen beginnt mit dem Zeitpunkte der Eintragung der Ehe in das Register.

§. 7.

Ueber die Erklärung §. 5 Nr. 2 hat der Richter unter Zuziehung eines verpflichteten Protokollführers ein Protokoll aufzunehmen, welchem die eingereichten Bescheinigungen beizufügen sind. Auf Grund dieses Protokolls hat er, den Nachweis des Aufgebots (§. 5 Nr. 1) vorausgesetzt, den Heirathsfall sofort in das Register einzutragen und darüber ein Attest auszufertigen.

§. 8.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel darüber, ob ein Theil einer Religionsgesellschaft, deren Geistliche zur Trauung mit bürgerlicher Wirksamkeit ermächtigt sind, nicht angehört, genügt, daß derselbe dem Richter persönlich seinen Willen, solcher Religionsgesellschaft nicht (ferner) angehören zu wollen, erklärt.

§. 9.

Das für Evangelische geltende Eherecht gilt auch als Eherecht für die im §. 1 genannten Personen.

§. 10.

Insoweit nicht durch die gegenwärtige Verordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, haben die Gerichte bei dem Aufgebote und der Führung des Registers diejenigen Vorschriften sinngemäß zu befolgen, welche den Geistlichen der anerkannten Kirchen für das Aufgebot und die Führung der Kirchenbücher ertheilt sind.

§. 11.

Für die den Gerichten durch die gegenwärtige Verordnung überwiesenen Geschäfte sind Gebühren zu entrichten, über deren Betrag der Justizminister nähere Bestimmung zu treffen hat.

§. 12.

Die Gültigkeit jüdischer Ehen ist durch Trauung eines Landrabbiners oder des von einem solchen dazu ermächtigten Unterrabbiners bedingt.

Im Uebrigen wird in Betreff der Ehen der Juden durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert.

§. 13.

Diese Verordnung tritt mit dem 30. d. M. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Mainau, den 29. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

№ 336. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 8. Oktober 1867, betreffend den Termin für die Wahlen zum Abgeordnetenhause.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 17. Mai d. J., der Allerhöchsten Ordre vom 22. September d. J. und des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 setze ich, auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849 für den ganzen Umfang der Monarchie den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 30. Oktober,

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 7. November dieses Jahres

hierdurch fest.

Berlin, den 8. Oktober 1867.

Der Minister des Innern.
Gr. zu Eulenburg.

№ 337. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilungen der Finanzen, des Innern und des Cultus, vom 3. Oktober 1867, betreffend die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

Das Königliche General-Gouvernement ermächtige ich, die Aufnahme dortiger Beamten in die hiesige allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, sowie die Einziehung und Abführung der von solchen zu entrichtenden Wittwen-Casse-Beiträge bis auf Weiteres durch die General-Casse daselbst nach den in dieser Beziehung für die altländischen Provinzen bestehenden Bestimmungen gefälligst vermitteln zu lassen. Wegen der näheren Instruction in Betreff des hierbei zu beobachtenden Verfahrens hat sich die dortige General-Casse mit der Königlichen General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hieselbst in Verbindung zu setzen.

Berlin, den 15. September 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

An das Königliche General-Gouvernement zu Hannover.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin durch die Königliche General-Casse hier direct, die Aufnahme der laufenden Beiträge aber durch Vermittelung der Gehalt zahlenden Casse bewirkt werden wird.

Hannover, den 3. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung der Finanzen.	Abtheilung des Innern.	Abtheilung des Cultus.
v. Seebach.	Heinrichs.	Brüel.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 91.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 338. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Wahlkommissare für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

№ 338. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover vom 11. Oktober 1867, betreffend die Ernennung der Wahlkommissare für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, auf Grund des §. 26 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1849, sowie der §§. 21 und 30 des Reglements vom 15. September 1867, als Wahlkommissare für die ersten Wahlen in der Provinz Hannover zum Hause der Abgeordneten von mir ernannt sind:

Nummer des Wahlbezirks (Anlage der Allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1867).	Wahlort.	Name und Wohnort des Wahlkommissars.
I. Wahlbezirk	Aurich	Bürgermeister, Amtsassessor Cleve zu Aurich.
II. „	Marienhafe	Regierungsassessor Roth zu Emden.
III. „	Leer	Bürgermeister Pustau zu Leer.
IV. „	Meppen	Amtmann Bödiker zu Haselünne.
V. „	Lingen	Regierungsrath Lodemann zu Lingen.
VI. „	Bersenbrück	Amtmann von Wick zu Fürstenau.

[Ausgegeben zu Hannover am 12. Oktober 1867.]

Nummer des Wahlbezirks (Anlage der Allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1867).	Wahlort.	Name und Wohnort des Wahlkommissars.
VII. Wahlbezirk	Osnabrück	Amtmann von Wehrs zu Wittlage.
VIII. »	Melle	Amtsassessor Weigel zu Melle.
IX. »	Ehrenburg	Amtmann Denicke zu Diepholz.
X. »	Bruchhausen	Ober-Amtmann, Landschaftsrath von Trampe zu Hoya.
XI. »	Stolzenau	Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. Küster zu Nienburg.
XII. »	Wunstorf	Amtmann von Linsingen zu Linden.
XIII. »	Hannover	Stadtdirector Rasch zu Hannover.
XIV. »	Springe	Geheimer Regierungsrath Bening zu Wennigsen.
XV. »	Hameln	Amtmann Meyer zu Hameln.
XVI. »	Hildesheim	Regierungsrath Hoppenstedt zu Peine.
XVII. »	Elze	Amtmann Schaake zu Hildesheim.
XVIII. »	Salzgitter	Regierungsrath Hoppenstedt zu Wöltingerode.
XIX. »	Gieboldehausen	Amtmann Rodewald zu Duderstadt.
XX. »	Göttingen	Amtmann Rüppell zu Göttingen.
XXI. »	Moringen	Bürgermeister Suadicani zu Northeim.
XXII. »	St. Andreasberg	Amtmann Hunaeus zu Zellerfeld.
XXIII. »	Gifhorn	Amtmann Albers zu Isenhagen.
XXIV. »	Celle	Ober-Amtmann Stölting zu Celle.

Digitized by Google

Nummer des Wahlbezirks (Anlage der Allerhöchsten Verordnung vom 14. September 1867).	Wahlort.	Name und Wohnort des Wahlkommissars.
XXV. Wahlbezirk	Fallingbostel.	Regierungsrath Hoppenstedt zu Fallingbostel.
XXVI. "	Uelzen	Regierungs-Assessor Schultz in Medingen.
XXVII. "	Dannenberg	Amtmann von Hugo zu Gartow.
XXVIII. "	Lüneburg	Amtmann Freiherr von Hammerstein zu Lüneburg.
XXIX. "	Harburg	Geheimer Legationsrath Neubourg zu Harburg.
XXX. "	Stade	Amtmann Pagenstecher zu Freiburg.
XXXI. "	Stade	Regierungs-Assessor Reinick zu Himmelpforten.
XXXII. "	Neuhaus a. d. O.	Amtmann Hesse zu Otterndorf.
XXXIII. "	Lehe	Regierungsrath Schönian zu Lehe.
XXXIV. "	Osterholz	Regierungsrath Fachtmann zu Osterholz.
XXXV. "	Verden	Bürgermeister, Landschaftsrath Münchmeyer zu Verden.
XXXVI. "	Rotenburg	Ober-Amtmann Hüpeden zu Rotenburg.

Hannover, den 11. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

Jahr 1867. Heft 92.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 339. Verordnung über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februae 1850 in den neu erworbenen Landestheilen. Gesetz vom 27. Februar 1850.

№ 340. Verordnung, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1853, 21. Mai 1859 und 16. Mäez 1867 in den neuen Landestheilen. Gesetze vom 30. Mai 1853, vom 21. Mai 1859 und vom 16. März 1867.

№ 341. Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den neuen Landestheilen. Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung. Verordnung vom 24. Februar 1834 über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung. Gesetz vom 12. September 1855, betreffend eine Abänderung der vorstehenden Verordnung.

№ 342. Verordnung, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen.

№ 343. Bekanntmachung zur Ausführung vorstehender Verordnung.

№ 344. Bekanntmachung, betreffend den Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

№ 345. Bekanntmachung, betreffend den Uebergang der Post- und Telegeaphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 8. Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 109 enthält unter:

Nr. 6882. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bielefeld im Betrage von 200,000 Thalern. Vom 12. August 1867;

Nr 6883. Statut des Entwässerungsverbandes des Narpe- und Kattenauerbruches in den Kreisen Gumbinnen und Stallupönen. Vom 24. August 1867.

Die am 10. Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 110 enthält unter:

Nr. 6884. Reglement über die Einrichtung des Landarmen- und Korrigendenwesens in Westpreußen. Vom 11. September 1867;

Nr. 6885. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Herford im Regierungsbezirk Minden über Exter nach Blotho;

Nr. 6886. Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Stadt Brandenburg für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Brandenburg in der Richtung auf Grüningen-Ziesar bis zur Grenze des Stadtbezirkes.

[Ausgegeben zu Hannover am 17. Oktober 1867.]

Digitized by Google

№ 339. Verordnung vom 31. August 1867 über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 29. September d. J. ausgegebene Stück 103 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, was folgt:

§. 1.

Das die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffende Gesetz vom 27. Februar 1850 (Gesetzsamml. S. 70) wird in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 (Gesetzsamml. S. 555) und vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen mit folgenden Maßgaben eingeführt.

§. 2.

Das vorerwähnte Gesetz findet auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatzreserve Anwendung.

§. 3.

Bis zur Bildung von Kreisen und kreisständischen Vertretungen hat der Minister des Innern die zur Unterstützung verpflichteten Verbände, die mit der Ausführung des Gesetzes zu beauftragenden Organe, ferner das Verhältniß zu bestimmen, nach welchem die zur Unterstützung erforderlichen Geldmittel aufgebracht werden sollen, sowie überhaupt alles zur wirksamen Anwendung des Gesetzes Nöthige mit rechtsverbindlicher Kraft anzuordnen.

§. 4.

Die Beiordnung eines Offiziers zu den Verhandlungen der Unterstützungs-Kommissionen ist bis zu dem im §. 3 gedachten Zeitpunkte nicht erforderlich.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. August 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Vom 27. Februar 1850.

(Gesetzsamml. S. 70.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahre, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3.

Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1, 2) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1 zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militair-Fonds bestritten.

§. 4.

Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5.

Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a. für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,

b. für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6.

In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a. sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch

b. unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5, endgültig zu entscheiden, und

c. die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7.

Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8.

Die Kommission (§. 7) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9.

Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10.

Die von der Kommission (§. 7) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11.

Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a. der Desertion sich schuldig machen, oder

b. durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

Digitized by Google

§. 12.

Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13.

Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14.

Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15.

Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3 und 6) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7 und 10) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7) der Bürgermeister.

§. 16.

Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

№ 340. Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1853, 21. Mai 1859 und 16. März 1867 in den neuen Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 29. September d. J. ausgegebene Stück 103 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Bezug auf den §. 2 der Verordnung vom 19. August d. J., betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen, vom 3. November 1838 in den neuen Landestheilen (Gesetzsamml. S. 1426), auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze und zwar:

1) das Gesetz vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Gesetzsamml. für 1853 S. 449);
2) das Gesetz vom 21. Mai 1859 wegen Abänderung des unter 1 gedachten Gesetzes (Gesetzsamml. für 1859 S. 243), insoweit dasselbe sich auf die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe bezieht;
3) das Gesetz vom 16. März 1867, betreffend die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen (Gesetzsammlung für 1867 S. 465),

werden, unbeschadet wohlerworbener Rechte bereits bestehender Eisenbahnen, in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten neuen Landestheilen eingeführt. Die danach zu entrichtende Abgabe ist in jedem Jahre von dem Reinertrage des vorausgegangenen Betriebsjahres, zuerst im Jahre 1868, in diesem Jahre jedoch nur mit der Hälfte des von dem Reinertrage des Betriebsjahres 1867 berechneten Betrages zu erheben.

§. 2.

Sofern eine bestehende Eisenbahn Seitens des Staats im Wege des Vertrags oder mittelst eines Privilegiums, unter Freilassung von allen sonstigen Staatsabgaben, zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe an den Staat verpflichtet oder von Staatsabgaben ganz befreit worden ist, behält es bei den diesfälligen Bestimmungen sein Bewenden.

§. 3.

Die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe.

Vom 30. Mai 1853.

(Gesetzsamml. S. 449.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Von sämmtlichen Eisenbahn-Aktiengesellschaften ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Gesetzes von dem Reinertrage der Eisenbahnunternehmungen erhoben wird.

Die Abgabe wird zuerst im Jahre 1854 von dem Reinertrage der Eisenbahnen in dem Betriebsjahre 1853 erhoben.

§. 2.

Als Reinertrag der Eisenbahnunternehmungen (§. 1) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs-, und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Vertheilung kommt.

Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Ausgabe sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, zum Aktienkapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet.

§. 3.

Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage (§. 2) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Aktienkapitals $\frac{1}{40}$ dieses Ertrages;

bei einem höheren Reinertrage aber außerdem, und zwar:

von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $\frac{1}{20}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $\frac{1}{10}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über sechs Prozent $\frac{2}{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

Digitized by Google

Es beträgt hiernach für ein Aktienkapital von 10,000 Thalern

wenn der Reinertrag dafür sich stellt auf Rthlr.	die an die Staatskasse zu entrichtende Abgabe Rthlr.	der Ertrag, welcher den Aktionairen an Zinsen und Dividenden verbleibt Rthlr.
100	2½	97½
200	5	195
300	7½	292½
400	10	390
450	12½	437½
500	15	485
550	20	530
600	25	575
650	35	615
700	45	655
750	55	695
800	65	735

und so weiter für jede 50 Rthlr. Reinertrag 10 Rthlr. Abgabe mehr.

§. 4.

Auch diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Antheil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem, nach Abzug des statutenmäßigen Antheils des Staates, an die Aktionaire zur Vertheilung kommenden Reingewinn nach der Bestimmung des §. 2 erhoben wird.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen, in Folge der übernommenen Zinsgarantie, Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§. 5.

Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede Eisenbahngesellschaft mit Berücksichtigung des von dem betreffenden Eisenbahnkommissariate, für die unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, mit Berücksichtigung des von der betreffenden Verwaltungsbehörde einzureichenden Abschlusses, nach welchem die Berechnung der auf die Aktien zu vertheilenden Zinsen und Dividenden erfolgt, von derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Direktion

Digitized by Google

der bezüglichen Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat, — für diejenigen Eisenbahngesellschaften aber, deren Direktionen ihren Sitz in Berlin haben, von dem Generaldirektor der Steuern festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag ist sodann innerhalb sechs Wochen nach der Behändigung der diesfälligen Zahlungsaufforderung an die Hauptkasse derjenigen Regierung, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, von den in Berlin ihren Sitz habenden Eisenbahndirektionen direkt an die General-Staatskasse, abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte.

§. 6.

Der Ertrag der Abgabe ist behufs Amortisation der in dem Eisenbahnunternehmen angelegten Aktienkapitalien in der Art zu verwenden, daß mittelst desselben Stammaktien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Aktien fallen, zu gleichem Zwecke benutzt werden.

Die angekauften Aktien werden für immer außer Kurs gesetzt und bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt.

§. 7.

Die Bestimmungen der §§. 1—6 finden auf sämmtliche, im Privateigenthum befindliche Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht für einzelne Bahnen durch Staatsverträge ein Anderes festgesetzt ist.

§. 8.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzminister sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 30. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz

wegen Abänderung des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Kautionskapitalien.

Vom 21. Mai 1859.

(Gesetzsamml. S. 243)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der §. 6 des Gesetzes vom 30. Mai 1853, betreffend die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe (Gesetzsamml. S. 449), imgleichen die §§. 39 und 40 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Gesetzsamml. S. 505) werden, soweit nicht Staats-Verträge entgegenstehen, aufgehoben.

§. 2.

Die Zinsen des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwalteten Kautionsdepositums sind als eine Einnahme für die allgemeinen Staatsfonds zur General-Staatskasse abzuführen.

§. 3.

Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1859.

(L. S.) Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. Flottwell. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Bonin. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Schröder.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Abgabe von allen nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befindlichen Eisenbahnen.

Vom 16. März 1867.

(Gesetzsamml. S. 465.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für alle Landestheile, in welchen das Gesetz, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betreffend, vom 30. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 449 ff.) Geltung hat, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Von dem Reinertrage aller für den öffentlichen Verkehr benutzten Eisenbahnen, welche sich nicht im Besitze des Staates oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befinden, haben die Besitzer der Bahnen, insoweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, eine Abgabe zu entrichten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhoben wird, und zwar zuerst im Jahre 1868 von dem Reinertrage des Betriebsjahres 1867.

§. 2.

Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Kalenderjahre aufkommenden Reinertrage (§§. 3 bis 6) zu berechnen und stuft sich nach Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Anlagekapitals (§. 6) $^1/_{40}$ dieses Ertrages, bei einem höheren Reinertrage aber außerdem und zwar

von dem Mehrertrage über vier bis zu fünf Prozent einschließlich $^1/_{20}$ dieser Ertragsquote,
von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $^1/_{10}$ dieser Ertragsquote,
von dem Mehrertrage über sechs Prozent $^2/_{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

§. 3.

Als steuerpflichtiger Reinertrag ist diejenige Summe anzusehen, um welche die Betriebs-Roheinnahme die in dem betreffenden Kalenderjahre zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten übersteigt.

Bei Einrichtung eines Reserve- oder Erneuerungsfonds für die Bahn unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Staates werden die Rücklagen in denselben als Unterhaltungs- und Betriebskosten gerechnet, dagegen die aus dem Reservefonds zu bestreitenden Ausgaben außer Ansatz gelassen.

Digitized by Google

§. 4.

Zur Betriebs-Roheinnahme sind auch die tarifmäßigen Frachtbeträge von allen für Rechnung der Bahnbesitzer und Betriebsunternehmer selbst stattfindenden Beförderungen — mit Ausschluß der Beförderungen für die Zwecke der Bahnverwaltung — zu rechnen.

Ausnahmen hiervon können bei den nicht von Anfang für den öffentlichen Verkehr bestimmten Bahnen nachgelassen werden.

§. 5.

Die Besitzer der Bahn sind verpflichtet, über Einnahme und Ausgabe sowohl des ganzen Unternehmens, als jeder einzelnen Station, ordnungsmäßig und unter Beobachtung der ihnen bekannt gemachten Anforderungen Buch zu führen, und haben sich örtlichen Revisionen der Buchführung zu unterwerfen.

Die Betriebs-Roheinnahme und die zur Verwendung gekommenen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sind von den Besitzern der Bahn für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum folgenden 1. Mai zu deklariren. Der Deklaration müssen die zur Prüfung derselben erforderlichen Rechnungen und Belage, Abschlüsse und Nachweisungen beigefügt werden.

Für jedes Kalenderjahr, für welches die vorstehend bezeichneten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, kann der bei der Berechnung der Abgabe zum Grunde zu legende Betrag der Betriebs-Roheinnahme, beziehungsweise der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde nach pflichtmäßigem Ermessen festgesetzt werden.

§. 6.

Als Anlagekapital (§. 2) ist derjenige Betrag anzusehen, welcher auf die Herstellung der Bahn und deren Ausrüstung mit Einschluß der Betriebsmittel nützlich verwendet ist. Von den einzelnen Verwendungen während des Baues kommen die Zinsen bis zum Tage der Betriebseröffnung mit fünf Prozent insoweit in Ansatz, als nicht eine ungerechtfertigte Verzögerung der Vollendung des Baues, beziehungsweise der Betriebseröffnung stattgefunden hat.

§. 7.

Die Höhe des Anlagekapitals ist von den Besitzern der Bahn bis zum Schluß des Kalenderjahres, in welchem der Betrieb eröffnet wird, nachzuweisen und wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des §. 6 endgültig festgestellt.

Kommen die Besitzer der Bahn der desfallsigen Aufforderung nicht nach, so schreitet die gedachte Behörde zur Feststellung des Anlagekapitals nach pflichtmäßigem Ermessen. Die spätere Nachweisung des Anlagekapitals bleibt den Besitzern unbenommen, ist jedoch nur für die Folgezeit wirksam.

Dieselben Vorschriften kommen hinsichtlich der Berechnung und Feststellung einer Erhöhung des ursprünglichen Anlagekapitals zur Anwendung.

Aufwendungen für die Erneuerung von Bahntheilen und Betriebsmitteln werden dem Anlage-

Digitized by Google

kapital nur insoweit zugerechnet, als dieselben, durch ungewöhnliche Ereignisse verursacht, weder aus den laufenden Einnahmen, noch aus dem Reserve- und Erneuerungsfonds zu bestreiten sind.

Die Frist, innerhalb welcher die Besitzer der Bahn in diesem Falle den ihnen obliegenden Nachweis beizubringen haben, wird von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde bestimmt.

§. 8.

Mehrere Eisenbahnen eines und desselben Besitzers, welche in zusammenhängendem Betriebe stehen, werden in Bezug auf die Berechnung der Abgabe (§. 2) als ein Ganzes behandelt.

§. 9.

Als Betriebs-Roheinnahme solcher inländischen Bahnstrecken, welche mit ausländischen Bahnunternehmungen zu gemeinschaftlichem Betriebe verbunden sind, kann der nach Verhältniß der Meilenzahl berechnete Antheil an der Betriebs-Roheinnahme des Gesammtunternehmens oder eines gewissen Theiles desselben angenommen werden. Befindet sich die Bahn im Besitze einer ausländischen Eisenbahn-Aktiengesellschaft, so kann bei Ertheilung der Konzession oder durch Uebereinkommen festgestellt werden, daß ein bestimmter Theil des Aktienkapitals als Anlagekapital (§. 6) und der hierauf jährlich zur Vertheilung kommende Ertrag als steuerpflichtiger Reinertrag (§. 3) angesehen und bei Berechnung der Abgabe zum Grunde gelegt werde.

§. 10.

Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf jeden Jahres durch die von dem Finanzminister hiermit beauftragte Behörde festgesetzt und ist sodann innerhalb sechs Wochen nach Behändigung der Zahlungsaufforderung an die in letzterer benannte Kasse abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte.

§. 11.

Die Erhebung der Abgabe von denjenigen Eisenbahnen, bei denen der Staat sich durch Uebernahme einer Zinsgarantie betheiligt hat, unterbleibt für die Jahre, in welchen in Folge der übernommenen Zinsgarantie Zuschüsse aus der Staatskasse zu leisten sind.

§. 12.

Die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. März 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

№ 341. Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den durch die Gesetze vom 20. September 1866 und vom 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 28. September d. J. ausgegebene Stück 102 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In den durch die Gesetze vom 20. September 1866 (Gesetzsammlung S. 555) und vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung S. 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheilen werden nachstehende Gesetze:

1) das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 362),
2) die Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsamml. S. 56),
3) das die Verordnung zu 2 abändernde Gesetz vom 12. September 1855 (Gesetzsamml. S. 609)

mit folgenden Maßgaben eingeführt.

§. 2.

Bei Berechnung der Höhe der Vergütungen für die Landlieferungen (§. 6 des Gesetzes vom 11. Mai 1851) werden die zehnjährigen Durchschnittspreise zum Grunde gelegt:

1) in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für die vom Oberpräsidenten zu bildenden Bezirke, nach den von demselben für jeden Bezirk zu bestimmenden Hauptmarktorten;
2) in der Provinz Hannover nach den in Folge der Ablösungsordnung vom 23. Juli 1833 festgesetzten Marktorten für die danach gebildeten Preisbezirke, für den Harz nach dem Marktorte Goslar;
3) in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden für die gemäß der Verordnung vom 22. Februar d. J. gebildeten Kreise nach dem von dem Oberpräsidenten in jedem Kreise zu bestimmenden Hauptmarktorte.

§. 3.

Bis zur definitiven Bildung von Provinzen und Kreisen, beziehentlich von provinzial-, kommunal- und kreisständischen Vertretungen, und in Schleswig-Holstein bis zur gesetzlichen Regelung der Landgemeinde-Verfassung, hat der Minister des Innern die zu den einzelnen Kriegsleistungen verpflichteten Verbände, die mit der Ausführung und mit der Mitwirkung bei der Ausführung zu beauftragenden Organe, ferner die Grundsätze zu bestimmen, nach denen die Leistungen innerhalb der verpflichteten Verbände zu vertheilen sind, sowie in Gemeinschaft mit dem Kriegsminister alles sonst zur wirksamen Anwendung der vorangeführten Gesetze Nöthige anzuordnen.

Digitized by Google

§. 4.

Alle dieser Verordnung oder den darin angeführten Gesetzen widersprechenden Vorschriften werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Gesetz

wegen

der Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Vom 11. Mai 1851.

(Gesetzsamml. S. 362.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Verpflichtung zu Kriegsleistungen.

Von dem Tage ab, an welchem die Armee auf Befehl des Königs mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein.

§. 2.

Entschädigungspflicht des Staats.

Diese Leistungen sollen nur insoweit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf resp. Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und, mit alleiniger Ausnahme der im §. 3 aufgeführten, aus Staatsfonds vergütigt werden.

§. 3.

Unentgeltliche Leistungen.

Aus Staatskassen erfolgt keine Vergütigung:

1) für die Gewährung des Naturalquartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Kantonnirungen;
2) für die Gestellung der erforderlichen Wegweiser, Boten, des Vorspanns und sonstiger Transportmittel, sofern solche nicht zur Fortschaffung der Bestände eines Magazins in ein anderes benutzt werden; ingleichen für die Gestellung der zum Wege- und Brückenbau

und zu fortifikatorischen Arbeiten für vorübergehende Zwecke erforderlichen Mannschaften und Gespanne.

Doch sind auch diese Leistungen, und zwar nach Vorschrift des §. 10 und §. 11 dieses Gesetzes zu vergütigen, sobald und insoweit

a. Menschen und Pferde über 4 Meilen von ihrem Wohnorte entfernt werden;
b. die Handarbeitstage innerhalb Monatsfrist den zehnten Theil der Gesammtbevölkerung der aufgebotenen Gemeinde übersteigen;
c. die Gespannarbeitstage in derselben Frist über die doppelte Zahl der vorhandenen Gespanne hinausgehen;

3) für die Ueberweisung von disponiblen oder leer stehenden Gebäuden zur Anlegung von Magazinen und Lazarethen, sowie derjenigen Räumlichkeiten, welche für Wachen, Handwerksstätten und zur Unterbringung von Militaireffekten erforderlich sind; ferner für die Gewährung freier Plätze und unbestellter Grundstücke — bis zur Zeit der Saatbestellung — zu Lägern und Bivouaks, zu den Uebungen der Truppen und zur Aufstellung der Geschütze und Fahrzeuge.

§. 4.

Leistungen gegen Entschädigung.
a. Landlieferungen in Magazine.

Durch Landlieferung ist der Bedarf an Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh und, sofern die Umstände es erfordern, auch an Fleisch zur Versorgung der Magazine zu beschaffen, deren Anlegung und Füllung nach Zeit und Ort von der obersten Militairbehörde bestimmt wird.

§. 5.

Die Vertheilung des Bedarfs erfolgt:

1) auf die Provinzen, durch den Minister des Innern unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit und Lage derselben; dabei ist auf eine möglichst billige Ausgleichung Bedacht zu nehmen;
2) innerhalb der Provinzen auf die Kreise, durch die Oberpräsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung gewählten Ausschusses;
3) innerhalb der Kreise auf die Gemeinden, durch die Landräthe unter Zuziehung eines von der Kreisvertretung gewählten Ausschusses.

§. 6.

Die Höhe der Vergütigung für die nach §§. 4 und 5 bewirkten Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage wird nach den Durchschnittspreisen der letzten zehn Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und wohlfeilsten Jahres — bestimmt. Dabei werden die Preise nach den in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetzsammlung 1850 Seite 86) festgesetzten Normalmarktorten für die danach gebildeten Bezirke, und in den Landestheilen, in denen jenes Gesetz nicht zur Ausführung gekommen ist, für jeden Kreis die Preise des Hauptmarktortes des Kreises zum Grunde gelegt.

Digitized by Google

§. 7.

Die Verwaltung der Magazine, deren Bestände mit der Einlieferung in das Eigenthum des Staats übergehen, ist Sache der Staatsbehörden; die der Etappenmagazine kann jedoch auch den Kommunalbehörden übertragen werden, insofern am Orte Königliche Magazine und Magazinverwaltungen nicht vorhanden sind, welche zu diesem Zwecke benutzt werden können.

§. 8.

b. Sonstige Fourage-Lieferungen.

Die Fourage für die Mobilmachungspferde, von dem Tage der Uebernahme derselben Seitens der Militairbehörde, und für die Pferde der auf dem Marsche und in Kantonnirungen befindlichen Truppen ist von den betreffenden Gemeinden zu liefern, insofern der Empfang derselben nicht aus Magazinen sollte stattfinden können, und wird nach den im §. 6 für Landlieferungen bestimmten Sätzen vergütigt.

§. 9.

c. Natural-Verpflegung.

Für die Naturalverpflegung an Offiziere, Militairbeamte und Soldaten, die auf Märschen und in Kantonnirungen gewährt werden muß, insoweit die Verpflegung nicht aus Magazinen stattfinden kann, wird den Gemeinden resp. Quartierträgern eine Entschädigung gewährt, pro Kopf und Tag,

a. wenn das Brod aus den Magazinen in natura empfangen werden kann, von 3 Sgr. 9 Pf.;

b. wenn auch das Brod vom Quartierträger verabreicht werden muß, von 5 Sgr.

Die Hälfte dieser Sätze wird gutgethan, wenn bei eiligen Märschen, bei Benutzung der Eisenbahn und ähnlichen Veranlassungen, nur ein Theil der Verpflegung, z. B. das Mittagsessen allein oder eine Abendmahlzeit und das Frühstück allein verabreicht werden kann. Dabei wird für alle vorstehenden Fälle bestimmt, daß der Einquartierte — sowohl der Offizier und Beamte als auch der Soldat — sich in der Regel mit dem Tische seines Wirthes zu begnügen hat. Bei etwa vorkommenden Streitigkeiten muß demselben dasjenige gewährt werden, was er nach dem Verpflegungsregulativ bei einer Verpflegung aus dem Magazine zu fordern berechtigt sein würde.

§. 10.

d. Vorspann.

Für den Vorspann, soweit er nach §. 3 ad 2 nicht unentgeltlich zu leisten ist, finden die für Friedenszeiten gesetzlich bestehenden Vergütigungs-Sätze Anwendung.

§. 11.

e. Sonstige Transport-Mittel, Arbeiten ꝛc.

Für die Gewährung der Arbeitskräfte und Transportmittel, mit Ausnahme des Vorspanns (§. 10), soweit solche das im §. 3 sub 2 festgestellte Maß zu unentgeltlichen Leistungen übersteigen, — ferner für die Gewährung des Holzes zur Erbauung von Hütten und Baracken, des Lagerstrohs und des Koch- und Wärmeholzes für die Läger und Bivouaks, sowie der Materialien zum Brückenbau, wird die Vergütigung nach den in gewöhnlichen Zeitverhältnissen ortsüblichen Preisen gewährt.

§. 12.

f. Grundstücke und Gebäude.

Außer den Gebäuden, Räumlichkeiten und Grundstücken, welche die Gemeinden nach §. 3 Nr. 3 unentgeltlich herzugeben haben, sind dieselben zur Ueberweisung der sonstigen für den Kriegs-

bedarf erforderlichen Gebäude, Lager-, Bivouaks- und Uebungsplätze, sowie der zur Anlegung von Wegen erforderlichen Grundstücke und Materialien, gegen eine durch Kommissarien festzustellende Vergütigung verpflichtet. In gleicher Weise wird die Entschädigung für entzogene Benutzung der Grundstücke, welche zur Ergänzung fortifikatorischer Anlagen im Falle der Armirung einer Festung erforderlich sind, unter Berücksichtigung des verminderten Werths, festgestellt, sofern die Rayon-Gesetze nicht schon den Anspruch auf Entschädigung ausschließen. Werden die Grundstücke nach eingetretener Desarmirung der Festung nicht zurückgegeben, so erfolgt die Entschädigung nach den für Expropriationen bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§. 13.

Ueber die nach §§. 4 — 12 zu gewährenden Vergütigungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit vier Prozent jährlich verzinset werden. Die festgestellte Vergütigung wird kreisweise gewährt, und bleibt es den Kreisen resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.

§. 14.

g. Mobilmachungs-Pferde und deren Ersatz

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Gardetruppen (einschließlich der Garde-Landwehr), für die Linientruppen und die Trains findet nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Februar 1834 (Gesetzsamulung 1834 Seite 56) statt. Die Bestimmungen derselben über die Vergütigung finden auch Anwendung auf den Ersatz des Abgangs an Pferden zur Zeit des Krieges, welcher Ersatz von denjenigen Bezirken geleistet werden muß, wo der Abgang eingetreten ist.

Die Gestellung der Mobilmachungspferde für die Provinzial-Landwehr erfolgt in Gemäßheit der vorgedachten Verordnung und auf Grund der Landwehrordnung vom 21. November 1815 von den zu den betreffenden Landwehr-Bataillonsbezirken gehörigen Kreisen unentgeltlich. Den Ersatz des Abganges während des mobilen Zustandes übernimmt die Staatskasse. Beim Eintritt der Demobilmachung sind den betreffenden Kreisen resp. Landwehr-Bataillonsbezirken die von ihnen früher gestellten, effektiv noch vorhandenen oder vom Staate ersetzten Pferde in natura zurückzuliefern. Sind Landwehrpferde wegen Unbrauchbarkeit zum Dienst verkauft und nicht ersetzt worden, so gebührt der volle Erlös den betreffenden Kreisen.

§. 15.

h. Sonstige Kriegsleistungen.

Alle anderen Kriegsleistungen, z. B. die Lieferung von Armatur-, Bekleidungs-, Leder- und Reitzeug-Stücken, Schanz- und Handwerkszeug, Feldequipage-Gegenständen, Hufbeschlag, Arzneien, Verbandmitteln und sonstigen extraordinairen Bedürfnissen zur Heilung und Pflege der Kranken und Verwundeten — die Anfertigung von Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen u. s. w. werden nach den am Orte zur Zeit der Lieferung oder Anfertigung bestehenden Durchschnittspreisen aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse vergütigt.

Digitized by Google

§. 16.

Für die vollständige und rechtzeitige Gewährung der Landlieferungen (§§. 4—7) sind die Kreise, für alle anderen Leistungen (§§. 3 und 8 bis 12 und 15) die Gemeinden dem Staate verpflichtet. Rechte und Pflichten der Kreise und Gemeinden.

§. 17.

Die Gemeinden sind dagegen berechtigt, soweit dies zur Erfüllung dieser Obliegenheiten erforderlich ist, die in ihrem Bezirke belegenen Grundstücke und Gebäude zu benutzen und sich nöthigenfalls zwangsweise in deren Besitz zu setzen.

Eine gleiche Berechtigung steht den Gemeinden gegen ihre Mitglieder zu, in Bezug auf alle Gegenstände der Kriegsleistungen, wenn sie solche auf andere Art nicht beschaffen können.

In allen diesen Fällen sind die Gemeinden den Eigenthümern zur Entschädigung verpflichtet, deren Feststellung nach §. 12 erfolgt.

§. 18.

Sollten in Ausführung vorstehender Bestimmungen einzelne Gemeinden oder Kreise im Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit zu hart betroffen werden, so ist eine Ausgleichung eintreten zu lassen, Sache der Kreis- resp. Provinzial-Vertretungen, gegen deren Entscheidung der Rechtsweg nicht stattfindet.

§. 19.

Die dem Staate gehörigen Gebäude und Anstalten, welche zur Zeit des Friedens zur Kasernirung der Truppen und Unterbringung der Pferde derselben, zu Militairlazarethen, Magazinen, Depots, Wachen, Handwerksstätten und sonstigen Garnisonverwaltungszwecken bestimmt sind, sollen auch zur Zeit des Krieges von den zurückbleibenden nicht mobilen Truppen, desgleichen von den Ersatz- und Besatzungstruppen zu gleichen Zwecken benutzt werden.

Truppentheile, welche vor dem Eintritte der Mobilmachung kasernirt waren, verbleiben auch nach der Mobilmachung bis zum Ausmarsche in ihren Kasernen. Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen können in der Regel nur dann kasernirt werden, wenn sie an dem Orte des Kantonnements länger als drei Tage verweilen, wenn ferner in den Kasernen neben den gehörig ausgestatteten Wohnräumen auch vollständig eingerichtete Koch- und Menage-Anstalten vorhanden sind, und wenn der tägliche Bedarf an Verpflegungsgegenständen aller Art nach den für mobile Truppen bestehenden Vorschriften denselben entweder aus den Magazinen oder durch Vermittelung der betreffenden Ortsbehörden regelmäßig geliefert werden kann.

Die Königlichen Dienstpferde sind dagegen soviel als möglich immer in den vorhandenen und disponiblen öffentlichen Ställen unterzubringen, sobald höhere Rücksichten nicht eine Ausnahme hiervon gebieten.

§. 20.

Wo eine Servisvergütigung für das den mobilen und nicht mobilen Truppen und Militair-

Digitized by Google

beamten nach §. 3, 1 verabreichte Naturalquartier von dem Tage der Mobilmachung ab den Gemeinden aus der Staatskasse nicht gewährt wird, können auch die Forderungen der Quartierbedürfnisse nicht in dem Umfange geltend gemacht werden, wie sie das Servisregulativ vom 17. März 1810 gestattet; namentlich muß bei Durchmärschen, in engen Kantonnements und in belagerten Festungen das Militair sich mit demjenigen begnügen, was nach Maßgabe der Orts- und sonstigen Verhältnisse angewiesen werden kann, und was die Quartierwirthe zu gewähren vermögen.

§. 21.

Präklusivfrist für die Anmeldung der Vergütigungs-Ansprüche.

Alle Ansprüche auf Vergütigung von Kriegsleistungen sind, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, bei dem betreffenden Landrathe innerhalb eines Jahres nach erfolgter Demobilmachung anzumelden.

Die bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche werden mit dreimonatlichem Präklusivtermine öffentlich aufgerufen und nach Ablauf des letzteren, wenn sie auch bis dahin nicht angemeldet worden sind, von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

§. 22.

Suspension aller entgegenstehenden Bestimmungen.

Dieses Gesetz gilt nur für die Dauer des mobilen Zustandes der Armee; es treten daher während dieser Zeit alle entgegenstehenden und namentlich die auf den Friedenszustand gerichteten Bestimmungen außer Kraft.

§. 23.

Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 12. November 1850. Auf alle Leistungen, welche nach Vorschrift jener Verordnung erfolgt sind, finden auch nur die Bestimmungen derselben Anwendung. Jedoch gelten für die daraus zu erhebenden Vergütigungs-Ansprüche die im §. 21 angeordneten Präklusivfristen.

§. 24.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes und mit der dazu erforderlichen Instruktion sind die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 11. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Digitized by Google

Verordnung

über

das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung.

Vom 24. Februar 1834.

(Gesetzsamml. S. 56.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Obgleich das durch die Mylius'sche Ediktensammlung publizirte Reglement vom 17. April 1789 schon die Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Landlieferung beschafft werden sollen; so finden Wir Uns doch, in Erwägung des Umstandes, daß jenes Edikt eines Theils die Verpflichtung zur Gestellung der Pferde nicht für sämmtliche, sondern nur für die damals der Konskription unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämmtliche Landestheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämmtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden, sofort unweigerlich zu gestellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer etwaigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer müssen, so weit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittelung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Oberpräsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit

dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Gestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, so wie über die sonstigen Maßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieserhalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landestheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglements sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2) ausgenommene Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Gestellungsorte und für die Kosten ihrer Futterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Gestellungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden seyn möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, so weit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militairbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten für die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütigung. Die Vergütigungssumme wird von einer unpartheiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen seyn sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigends vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

Digitized by Google

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da indessen die regelmäßige und schleunige Gestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzialbehörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben, und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Gestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thaler festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Gegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Oberpräsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingesessenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütigung nach der Taxe zu gewähren.

Die Gesammtkosten der Gestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere Order vom 17. September 1831 in Betreff der Kosten der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige Verordnung, zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die Gesetzsammlung und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres großen Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frh. v. Brenn.

Für den Kriegsminister
im Allerhöchsten Auftrage.
v. Witzleben.

Gesetz,

betreffend

eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834.

Vom 12. September 1855.

(Gesetzsamml. S. 609.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die unter Nr. 7 der Verordnung vom 24. Februar 1834 getroffene nachfolgende Bestimmung:

> Das Maximum der Taxe eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preußisch Kurant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden, oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und zwanzig Thalern Preußisch Kurant, zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert und zwanzig Thaler Preußisch Kurant,

wird hierdurch aufgehoben.

§. 2.

Unter den über Einhundert und zwanzig Thaler geschätzten kriegstüchtigen Pferden ist innerhalb der verschiedenen Kategorien (Stangen-, Vorder- und Reitpferde für die schwere oder leichte Kavallerie ꝛc.) jederzeit dasjenige Pferd zuerst abzunehmen, welches den geringsten Mehrwerth hat.

§. 3.

Die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges werden mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 12. September 1855.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Digitized by Google

№ 342. Verordnung vom 15. September 1867, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen bestehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waisenkassen.

(Veröffentlicht durch das am 30 September d. J. ausgegebene Stück 104 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die nachbenannten Beamten-Wittwen- und Waisenkassen, nämlich:

1) in dem vormaligen Königreich Hannover
die durch Gesetz vom 8. Mai 1838 gegründete Wittwenkasse für die Königliche Hof- und Civildienerschaft,

2) in dem vormaligen Kurfürstenthum Hessen
a. die durch Statut vom 20. November 1823 reorganisirte Wittwen- und Waisenanstalt für die Civildiener der acht Rangklassen und
b. die durch Verordnung vom 29. März 1827 gegründete Civil-Wittwen- und Waisengesellschaft,

3) in dem vormaligen Herzogthum Nassau
a. die durch Edikt vom 23. Dezember 1820 gegründete Central-Wittwen- und Waisenversorgungs-Anstalt für die zu einer Pension nicht berechtigten Civil- und Hofdiener und
b. die durch §. 10 des Gesetzes vom 2. Juni 1860 gegründete Wittwen- und Waisenkasse der höheren Civil-Staatsdiener,

4) in der vormaligen Landgrafschaft Hessen-Homburg
die durch Verordnung vom 31. Oktober 1837 errichtete Allgemeine Versorgungs-Anstalt für Wittwen und Waisen Landgräflicher Diener,

werden hierdurch dergestalt geschlossen, daß fortan die Aufnahme neuer Mitglieder nicht mehr stattfindet.

Die Verwaltung der geschlossenen Kassen und die Verwendung ihres Vermögens bleibt besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§. 2.

Den unverheirathet gebliebenen und den verwittweten Mitgliedern der geschlossenen Kassen wird gestattet, aus denselben mit der Wirkung auszuscheiden, daß sie zu Beiträgen nicht mehr herangezogen werden, und daß dagegen ihre Ansprüche an die betreffenden Kassen aus der bisherigen Mitgliedschaft erlöschen.

§. 3.

Der Finanzminiſter wird mit der Ausführung dieſer Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Königlichen Inſiegel.

Gegeben Berlin, den 15. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhauſen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

№ 343. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Adminiſtration von Hannover, Abtheilung der Finanzen, vom 10. Oktober 1867, zur Ausführung der Verordnung vom 15. September 1867, betreffend die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen beſtehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waiſenkaſſen.

Zur Ausführung des §. 2 der Königlichen Verordnung vom 15. v. M., die Schließung mehrerer in den neuen Landestheilen beſtehenden Staatsdiener-Wittwen- und Waiſenkaſſen betreffend, durch welchen den unverheirathet gebliebenen und den verwittweten Mitgliedern der hieſigen Hof- und Civildiener-Wittwenkaſſe der Austritt aus der letzteren geſtattet iſt, hat der Herr Finanzminiſter die Beſtimmung getroffen, daß, wer von dieſer Befugniß Gebrauch machen will, der Direction der Wittwenkaſſe ſeinen Austritt ſchriftlich anzuzeigen und gleichzeitig durch ein beizufügendes Atteſt einer öffentlichen Behörde oder eines zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten oder Geiſtlichen nachzuweiſen hat, daß er zur Zeit unverheirathet iſt.

Der Austretende bleibt verpflichtet, die vor dem Eingange ſeiner Austrittserklärung fällig gewordenen laufenden oder einmaligen Beiträge, ſoweit er damit im Rückſtande ſein ſollte, noch zu entrichten.

Hannover, den 10. Oktober 1867.

Königliche Civil-Adminiſtration von Hannover.

Abtheilung der Finanzen.

v. Seebach.

Digitized by Google

№ 344. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegiums vom 10. Oktober 1867, betreffend den Gewerbsbetrieb im Umherziehen.

Nach §. 6 des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 bedürfen Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, weder für sich, noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern blos einer polizeilichen Legitimation.

Wir bringen daher hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die nachstehend aufgeführten Handwerker der Provinz Hannover:

1) Bettfedernreiniger,
2) Böttcher,
3) Cichorienbrenner
4) Dachdecker,
5) Flachsbereiter,
6) Glaser,
7) Hausschlachter,
8) Hechelmacher,
9) Holzschuhmacher,
10) Instrumentenstimmer,
11) Kesselflicker,
12) Klempner,
13) Maler (Anstreicher),
14) Maurer,
15) Muldenhauer,
16) Ofensetzer,
17) Porzellankitter,
18) Riemer,
19) Sattler,
20) Scheerenschleifer,
21) Schirmmacher,
22) Schmiede,
23) Schneider,
24) Schornsteinfeger,
25) Schuster,
26) Sensenschmiede,
27) Siebmacher,
28) Steinsetzer,
29) Stuhlmacher,
30) Stuhlflechter
31) Tapezierer,
32) Tischler,
33) Topfbinder,
34) Töpfer,
35) Uhrenreiniger und Uhrenreparateure,
36) Wannenmacher,
37) Weber,
38) Wollkämmer,
39) Zimmerleute,

zu denjenigen gezählt werden, welche ihr Gewerbe stehend betreiben, auch in der Umgegend ihres Wohnorts, d. h. in einem zweimeiligen Umkreise, unbestellte Arbeit aufsuchen dürfen, ohne dieserhalb einen steuerpflichtigen Gewerbeschein zu lösen.

Hannover, den 10. Oktober 1867.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

№ 345. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

Der nachstehende, an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Erlaß vom 28. September d. J., betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums:

»Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. d. Mts. bestimme Ich, daß die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens vom 15. Oktober d. J. ab von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit den von demselben als Chef des Post- und Telegraphenwesens bisher geübten Befugnissen auf den Präsidenten des Staats-Ministeriums übergehe und unter dessen Verantwortlichkeit im Zusammenhange mit der vom 1. Januar k. J. ab dem Bundeskanzler zustehenden Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes, bearbeitet werde. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Mainau, den 28. September 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Präsident des Staats-Ministeriums.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Jahr 1867. Heft 93.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 346. Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen.
Gesetz vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben.
Gesetz vom 26. März 1856, betreffend Abänderungen dieses Gesetzes und die Einführung eines Ehrenraths für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal.
Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, deren Versetzung ꝛc.
Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advocaten und Notarien.
№ 347. Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen.
Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 10 §§. 68 ff.
Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen.
Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten.
Erlaß vom 26. März 1853, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.
Erlaß vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.
Erlaß vom 24. Oktober 1848 wegen einer Modifikation des vorstehenden Erlasses.
Kabinetsorder vom 13. Juli 1839, betreffend die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte.
Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §. 19.
Kabinetsorders vom 17. Juli 1816, 3. September 1817, 27. Februar 1831, 6. Juli 1838, 27. April 1816, 15. November 1819.
Verordnung vom 24. Januar 1844 über Festsetzung und Ersatz der Kassen-Defekte ꝛc.
Verordnung vom 24. Juni 1867 über das Verfahren in Civilprocessen. §. 104.

[Ausgegeben zu Hannover am 25. Oktober 1867.]

Digitized by Google

№ 346. Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 27. September d. J. ausgegebene Stück 101 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsamml. S. 555) und die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 875, 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des vormaligen Amtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

In den Eingangs bezeichneten Landestheilen treten:

1) das Gesetz vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetzsamml. S. 218), mit den im Gesetz vom 26. März 1856 (Gesetzsamml. S. 201) enthaltenen Aenderungen,
2) das Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (Gesetzsamml. S. 465),

unter nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Artikel II.

Das Ober-Appellationsgericht zu Berlin hat in den Landestheilen, für welche dasselbe errichtet ist, sowie in Ansehung seiner eigenen Mitglieder alle Funktionen wahrzunehmen, welche durch die im Artikel I. gedachten Gesetze dem Obertribunal beigelegt sind.

Hinsichtlich der im sechsten Abschnitte des Gesetzes vom 7. Mai 1851 (§§. 65—77) bezeichneten Beamten tritt die Zuständigkeit des Ober-Appellationsgerichts nicht ein.

Artikel III.

Als Gerichte erster Instanz im Sinne der im Artikel I. bezeichneten Gesetze werden betrachtet: die Kreisgerichte, die Obergerichte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, das Stadtgericht in Frankfurt.

Als Einzelrichter im Sinne der im Artikel I. bezeichneten Gesetze werden angesehen: die richterlichen Beamten der Amtsgerichte, in Frankfurt die Richter des Stadtamts, Landjustizamts und Rügegerichts, die rechtsgelehrten Beamten der Transskriptions- und Hypothekenbehörde und der Fiskal.

Die Aktuarien und Sekretaire der Gerichte und der Adjunkt des Fiskals in Frankfurt werden im Sinne des §. 64 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 den Büreaubeamten, und diejenigen Beamten, welche in den Vorbereitungsstadien für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst stehen (Accessisten, Auditoren u. s. w.), im Sinne des §. 84 desselben Gesetzes den Referendarien gleich geachtet.

Digitized by Google

Artikel IV.

Zu den Provinzialbehörden gehören im Sinne des §. 24 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und in den Herzogthümern Holstein und Schleswig auch diejenigen unmittelbar unter den Ministerien, beziehungsweise unter den Oberpräsidenten stehenden Behörden, denen die in den älteren Provinzen den Regierungen übertragenen Geschäfte ganz oder zum Theil obliegen.

Bei Anwendung der §§. 25 und 78 desselben Gesetzes tritt im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, so lange dort Landdrosteien bestehen, an die Stelle der Regierung die Landdrostei, an die Stelle des Präsidenten der Regierung der Landdrost.

Artikel V.

An die Stelle der §§. 60, 61, 65, 67, 68, 69, 72, 73, 74 und 77 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 treten die nachstehenden mit gleichen Nummern bezeichneten Paragraphen:

§. 60.

In Ansehung der Gerichtsvoigte im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover finden die Bestimmungen des §. 59 mit der Modifikation Anwendung, daß die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die bei den Amtsgerichten angestellten Gerichtsvoigte zusteht:

1) dem Kron-Oberanwalt in Ansehung der Gerichtsvoigte im Sprengel des Appellationsgerichts. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht übersteigen;
2) dem Kronanwalt in Ansehung der Gerichtsvoigte im Bezirke des Obergerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht übersteigen;
3) dem betreffenden Amtsrichter mit der nämlichen Beschränkung in Ansehung der Geldbuße.

§. 61.

Gegen Büreau- und Unterbeamte, welche unter der alleinigen Aufsicht der Staatsanwaltschaft stehen, können Ordnungsstrafen festgesetzt werden:

1) von dem Beamten der Staatsanwaltschaft, bei welchem sie angestellt oder beschäftigt sind, mit der im §. 60 Nr. 2 bezeichneten Beschränkung;
2) von dem höheren Beamten der Staatsanwaltschaft mit der in Nr. 1 ebendaselbst angegebenen Beschränkung.

§. 65.

Wenn ein Gerichtsvoigt im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, oder ein Büreau- oder Unterbeamter der im §. 61 bezeichneten Kategorie ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit höherer als bloßer Ordnungsstrafe (§§. 15, 19, 60, 61) zu ahnden ist, so richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des §. 64.

An der Befugniß der Gerichte, jede der in den §§. 14 bis 16 bestimmten Strafen zu erkennen, wird hierdurch nichts geändert.

Digitized by Google

§. 67.

Hinsichtlich der Notarien im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover kommen der zweite Abschnitt und der §. 47 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung. Das zuständige Disziplinargericht ist das Appellationsgericht.

§. 68.

Hinsichtlich der Anwalte und Advokaten im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover verbleibt es mit den durch die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 bedingten Aenderungen im Verfahren bei dem Gesetze, die Einrichtung von Anwaltskammern betreffend, vom 31. März 1859.

In Ansehung der Rechtsanwalte (Advokaten) und Notare in den übrigen Landestheilen tritt die Verordnung über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Kommissarien und Notarien vom 30. April 1847 (Gesetzsamml. S. 196) in Wirksamkeit. Die Anwendung dieser beiden Gesetze unterliegt jedoch den nachstehenden Modifikationen.

§. 69.

Die Befugnisse des bisherigen Ober-Appellationsgerichts zu Celle werden von dem Ober-Appellationsgerichte zu Berlin, die Befugnisse der Landes-Justizkollegien von den Appellationsgerichten, die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Disziplinarrathe in allen Fällen durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden Obergerichts, bei dem Ehrenrathe durch die Staatsanwaltschaft des betreffenden Appellationsgerichts wahrgenommen.

§. 72.

So lange für die bei dem Ober-Appellationsgerichte zu Berlin angestellten Rechtsanwalte ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht besteht, werden die Disziplinarsachen von dem Gerichtshofe nach den Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 erledigt.

§. 73.

Hinsichtlich der Disziplinarstrafen kommt in den Fällen der §§. 71, 72 und 75 die Verordnung vom 30. April 1847 zur Anwendung.

§. 74.

Gegen jede definitive Entscheidung eines Ehrenrathes oder Disziplinarrathes steht sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten die Berufung an den obersten Gerichtshof frei. Die Anmeldung erfolgt bei dem Disziplinarrathe oder Ehrenrathe, welcher die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften der §§. 37 bis 43 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851.

Die §§. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. April 1847 bleiben außer Anwendung.

§. 77.

Wenn ein Rechtsanwalt (Anwalt, Advokat), ein Notar oder ein Gerichtsvoigt durch

Digitized by Google

Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, so hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder seinen nöthigenfalls zu bestellenden Kurator schriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb sechs Wochen nach dieser Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, so beschließt das Appellationsgericht in seiner Plenarversammlung, nachdem das im §. 61 des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 vorgeschriebene und geeigneten Falls das im §. 62 daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Artikel VI.

Den Beamten, welche nach §. 87 Nr. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 durch Königliche Verordnung jederzeit mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können, treten hinzu:

Provinzial-Steuerdirektoren,

Ober-Regierungsräthe und Abtheilungsdirigenten bei den Regierungen, und wirkliche Oberforstmeister,

Ober-Regierungsräthe bei den Provinzial-Steuerdirektionen,

Vorsteher der oben im ersten Absatz des Artikels IV. bezeichneten Provinzialbehörden,

Abtheilungsdirigenten bei diesen Behörden,

Vorsteher der Ober-Postdirektionen, der Ober-Telegrapheninspektionen, der Eisenbahndirektionen, einschließlich der Direktionen der unter Staatsverwaltung stehenden Privatbahnen,

Direktoren der Oberbergämter und Vorsitzende der Bergwerksdirektionen,

Direktoren der höheren Lehranstalten,

Dirigenten der Gestüte und Direktoren der landwirthschaftlichen Lehranstalten, soweit letztere Staatsinstitute sind,

Kreis- und Amtshauptleute, Amtmänner,

Hardesvoigte und Kirchspielvoigte.

Artikel VII.

Die am Schlusse der beiden Gesetze vom 7. Mai 1851 und 21. Juli 1852 enthaltenen Uebergangsbestimmungen finden insoweit Anwendung, als sie nicht besondere Verhältnisse betreffen, welche zur Zeit des Erlasses dieser Gesetze in den älteren Provinzen bestanden haben.

Artikel VIII.

An Gerichtskosten werden in Disziplinarsachen nur baare Auslagen (§§. 12 und 13 der

Verordnung über den Ansatz der Gerichtskosten in Strafsachen vom 30. August d. J., Gesetzsamml. S. 1412) erhoben.

Für die Vertheidigung können Rechtsanwalte (Advokaten) liquidiren, wenn der Antrag gerichtet ist:

a. auf Warnung, Rüge, Verweis oder Arrest . . . . . 2 Rthlr.,

b. auf Geldbuße oder Entziehung des Diensteinkommens für einen bestimmten Zeitraum . . . . . 5 Rthlr.,

c. auf Strafversetzung oder Suspension . . . . . 8 Rthlr.,

d. auf Dienstentlassung (Ausstoßung aus dem Anwaltsstande) . . . 10 Rthlr.

In der Berufungsinstanz sind dieselben Sätze zu liquidiren, jedoch wenn der Angeschuldigte das Rechtsmittel ergriffen hat, nur nach Maßgabe der in der früheren Instanz wirklich erkannten Strafe.

Der geringste Satz für einen bei dem obersten Gerichtshofe fungirenden Rechtsanwalt ist in allen Fällen . . . . . 5 Rthlr.

Ist blos die schriftliche Rechtfertigung der Berufung oder die Gegenschrift angefertigt worden, so können nur die halben Sätze, für die Anfertigung einer Beschwerdeschrift nur 15 Sgr. liquidirt werden.

Außer den vorstehenden Gebührensätzen sind nur etwaige Reisekosten und Diäten und wirkliche baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibgebühren, in Ansatz zu bringen.

Artikel IX.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das dieselbe enthaltende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben wird.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Vom 7. Mai 1851.

(Gesetzsamml. S. 218.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen der Richter und deren Bestrafung.

§. 1.

Ein Richter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,
oder
2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 2.

Ist eine der unter §. 1 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 3.

Im Laufe einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine Untersuchung von dem gewöhnlichen Strafrichter gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung der strafgerichtlichen Untersuchung ausgesetzt werden.

§. 4.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu

Digitized by Google

dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer Untersuchung vor den gewöhnlichen Strafgerichten eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt es dem Disziplinargerichte vorbehalten, darüber zu entscheiden, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen und eine Disziplinarstrafe zu verhängen sei.

§. 5.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatz, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 81.

§. 6.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern, oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 7.

Ein Richter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 8.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Richter die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Richter dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so tritt die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 9.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 7) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs wird im Disziplinarwege entschieden.

§. 10.

Die Dienstentlassung kann nur im Disziplinarwege ausgesprochen werden.

Es wird darauf nicht erkannt, wenn sich ergiebt, daß der Richter ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 11.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und

Digitized by Google

die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 8) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände gerechtfertigt wird.

§. 12.

Die in dem §. 8 erwähnte Aufforderung, sowie alle andere Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie Demjenigen, an den sie ergehen, in Person zugestellt, oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte.

§. 13.

Ein Richter, welchem ein geringes Dienstvergehen zur Last fällt, ist nach einer vorher von ihm erforderten Erklärung auf die Pflichten aufmerksam zu machen, welche ihm sein Amt auferlegt.

Den Beruf, diese Mahnung von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft zu erlassen, hat der Präsident oder Direktor eines jeden Gerichts in Ansehung der übrigen Mitglieder desselben; der Dirigent einer Kreisgerichts-Deputation in Ansehung der Mitglieder dieser Deputation. In Ansehung der Einzelrichter steht er dem Präsidenten oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz zu, in dessen Gerichtssprengel der Richter angestellt ist; in Ansehung aller Richter, insbesondere auch der Friedensrichter, des Appellationsgerichts-Bezirks dem Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte dem Ersten Präsidenten des obersten Gerichtshofes.

Die Mahnung geschieht zu Protokoll oder durch ein die Gründe enthaltendes Schreiben, von welchem die Urschrift aufbewahrt wird.

§. 14.

Erscheint wegen der Schwere des Dienstvergehens eine Mahnung dem zuständigen Disziplinargerichte als nicht hinreichend, so tritt die Disziplinarbestrafung ein.

§. 15.

Disziplinarstrafen sind:

1) Warnung.
2) Verweis.

   Derselbe kann mit Geldbuße verbunden werden, deren Betrag das Diensteinkommen eines Monates nicht übersteigt.
3) Zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen auf wenigstens drei Monate und höchstens Ein Jahr.

   Diese Strafe zieht den Verlust des Diensteinkommens für deren Dauer kraft des Gesetzes nach sich. Es ist jedoch das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Verurtheilten während der Dauer der Strafe ein

bestimmter Theil seines Diensteinkommens, welcher die Hälfte desselben nicht übersteigen darf, zu seinem nothdürftigen Unterhalte zu verabreichen sei.

4) Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt.

Lassen aber besondere Umstände eine mildere Berücksichtigung zu, so ist das Disziplinargericht ermächtigt, in dem Urtheile zugleich zu erkennen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 16.

Welche der in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 7 und 8.

Zweiter Abschnitt.
Von dem Disziplinarverfahren.

§. 17.

Der Anwendung einer Disziplinarstrafe muß in allen Fällen eine mündliche Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinargerichte vorhergehen. Ob dieselbe durch eine von einem Richter-Kommissar zu führende Voruntersuchung oder in anderer Weise vorzubereiten ist, bestimmt das Disziplinargericht.

§. 18.

Die zuständigen Disziplinargerichte sind:

1) das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder und der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte;
2) der Rheinische Revisions- und Kassationshof in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten des Rheinischen Appellationsgerichtshofes und des Direktors des Justizsenats zu Ehrenbreitstein;
3) die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels.

§. 19.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen können nur die etatsmäßigen Mitglieder mitwirken.

§. 20.

Bei den beiden obersten Gerichtshöfen, sowie bei den Appellationsgerichten, erfolgt die Erle-

Digitized by Google

digung der Disziplinarsachen in Plenarsitzungen, an denen wenigstens sieben Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten Theil nehmen müssen.

Appellationsgerichte, welche aus weniger als sieben Mitgliedern bestehen, können die Disziplinarsachen bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Präsidenten erledigen.

§. 21.

Der oberste Gerichtshof verweiset auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte, oder des Angeschuldigten, die Erledigung einer Disziplinarsache an ein anderes Appellationsgericht, wenn bei dem zuständigen Gerichte die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist.

Der oberste Gerichtshof kann auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten diese Verweisung beschließen, wenn Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichts bezweifelt werden kann.

Wenn eine Disziplinarsache von dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln an ein anderes Appellationsgericht verwiesen werden muß, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 22.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte in Disziplinarsachen werden von dem obersten Gerichtshofe entschieden.

Besteht der Konflikt zwischen dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln und einem anderen Appellationsgerichte, so treten die beiden obersten Gerichtshöfe zusammen.

§. 23.

Die Einleitung der Disziplinaruntersuchung kann nur durch einen Beschluß des Disziplinargerichts erfolgen.

Erachtet dasselbe eine Voruntersuchung für nöthig, so beauftragt der Erste Präsident des Gerichts, welches die Einleitung verfügt, einen Richter mit der Führung der Voruntersuchung.

§. 24.

Ueber die Einleitung der Disziplinaruntersuchung muß entweder von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft Beschluß gefaßt werden.

§. 25.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

§. 26.

Wenn das Appellationsgericht eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, so ist der oberste Gerichtshof berechtigt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft die Einleitung derselben dem betreffenden Appellationsgerichte aufzugeben.

Digitized by Google

§. 27.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte vorgeladen, und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Wenn der Richter-Kommissar die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihres Schlußantrages mit.

Hält die Staatsanwaltschaft fernere Handlungen der Voruntersuchung für erforderlich, so hat sie dieselben bei dem Richter-Kommissar in Antrag zu bringen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, den Beschluß des Disziplinargerichts einzuholen hat.

§. 28.

Trägt die Staatsanwaltschaft darauf an, den Angeschuldigten gänzlich außer Verfolgung zu setzen, so giebt das Gericht, insoweit es diese Ansicht theilt, dem Antrage statt, und ertheilt dem Angeschuldigten Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses, welcher die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils hat.

Wird die Sache nicht auf diese Weise erledigt, so verweist das Disziplinargericht dieselbe wegen aller Anschuldigungspunkte, die im Einleitungsbeschlusse erwähnt oder in der Voruntersuchung erörtert sind, zur mündlichen Verhandlung.

§. 29.

Nach Erlaß des Verweisungsbeschlusses, oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, des Einleitungsbeschlusses (§. 24), und nach Eingang einer von der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift wird der Angeschuldigte, unter abschriftlicher Mittheilung des Beschlusses und der Anschuldigungsschrift, zu einer von dem Präsidenten des Disziplinargerichts zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 30.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinargerichts aus der Zahl der Mitglieder desselben zu ernennender Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf die Staatsanwaltschaft mit ihrem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 31.

Wenn das Gericht auf den Antrag des Angeschuldigten oder der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Richter-Kommissar, oder mündlich vor dem Gerichte selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Auf-

Digitized by Google

klärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt es die erforderliche Verfügung und vertagt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 32.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen.

Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen.

Dem Disziplinargerichte steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht zugelassen werden wird.

§. 33.

Bei der Entscheidung hat das Disziplinargericht, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach seiner freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei.

Das Urtheil, welches die Entscheidungsgründe enthalten muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung desselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 34.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 35.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 36.

Gegen die von den Appellationsgerichten erlassenen Urtheile steht der Staatsanwaltschaft und dem Angeschuldigten die Berufung an den obersten Gerichtshof offen.

§. 37.

Die Anmeldung der Berufung geschieht bei dem Gerichtshofe, welcher das anzugreifende Urtel erlassen hat, in der für die Anmeldung der Berufung in Straffachen vorgeschriebenen Form. Von Seiten des Angeschuldigten kann dieselbe auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages der Urtheilsverkündigung, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchem ihm das Urtheil zugestellt worden ist.

Digitized by Google

§. 38.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

§. 39.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder der Staatsanwaltschaft, falls sie Appellatin ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten von dem Gerichte angemessen verlängert werden.

§. 40.

Nach Ablauf der in dem §. 39 bestimmten Frist werden die Akten an den obersten Gerichtshof eingesandt. Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache angesetzt, zu dem der Angeschuldigte vorzuladen ist.

§. 41.

Die Bestimmungen der §§. 30 bis 35 finden auch in der Appellations-Instanz Anwendung.

§. 42.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeits-Beschwerde (des Kassations-Rekurses) findet in Disziplinarsachen nicht statt.

§. 43.

Gegen rechtskräftige Entscheidungen findet das außerordentliche Rechtsmittel der Restitution statt. Rücksichtlich der Fälle, in denen dasselbe zulässig ist, sowie rücksichtlich des Verfahrens, kommen, soweit dies Gesetz nicht etwas Anderes festsetzt, die Vorschriften des gewöhnlichen Strafprozesses zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von der Amtssuspension.

§. 44.

Die Suspension eines Richters vom Amte tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn in dem gewöhnlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet, oder diesen kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung ergangen ist.

Digitized by Google

§. 45.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgesehenen Falle dauert die Suspension bis zum Ablaufe des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Richter zu einer anderen Strafe, als der bezeichneten, verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen, so tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehalts-Verkürzung (§. 48) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte von dem zuständigen Disziplinargerichte beschlossen wird.

In dem unter Nummer 2 erwähnten Falle dauert die Suspension bis zur Rechtskraft des in der Disziplinarsache ergehenden Urtheils.

§. 46.

Bei Erlassung des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung und im ganzen Laufe derselben kann das Gericht, bei welchem sie anhängig ist, von Amtswegen, jedoch nach Vernehmung des Antrages der Staatsanwaltschaft, oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, die Suspension des Angeschuldigten vom Amte beschließen, wenn dieselbe mit Rücksicht auf die Schwere des Dienstvergehens als angemessen erscheint.

Die nämliche Befugniß steht dem zuständigen Disziplinargerichte in allen Fällen zu, wo gegen einen Richter im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

§. 47.

Gegen den Beschluß eines Appellationsgerichts, durch welchen die Suspension verhängt oder abgelehnt wird, steht der Staatsanwaltschaft, und gegen den Beschluß, durch welchen sie verhängt wird, steht dem Angeschuldigten die Beschwerde an den obersten Gerichtshof offen.

Der angegriffene Beschluß wird bis zu der Wiederaufhebung vollstreckt.

§. 48.

Der suspendirte Richter behält während der Suspension die Hälfte seines Diensteinkommens.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung der Hälfte des Diensteinkommens keine Rücksicht zu nehmen.

Aus dem innebehaltenen Theile des Diensteinkommens sind die Kosten der Stellvertretung des Angeschuldigten und des Untersuchungsverfahrens zu bestreiten.

§. 49.

Der zu den Kosten (§. 48) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Richter nicht

nachgezahlt, wenn die Unterſuchung die Strafe der zeitweiſen Entfernung von den Dienſtverrichtungen oder den Verluſt des Amtes zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens ſtehen dem Richter nicht zu; wohl aber iſt ihm auf Verlangen eine Nachweiſung über dieſe Verwendung zu ertheilen.

§. 50.

Wird der Richter freigeſprochen, ſo muß ihm der innebehaltene Theil des Dienſteinkommens vollſtändig nachgezahlt werden. Wird er nur mit einer Warnung oder einem Verweiſe belegt, ſo iſt ihm der innebehaltene Theil ohne Abzug der Stellvertretungskoſten nachzuzahlen, ſoweit derſelbe nicht zur Deckung der Unterſuchungskoſten erforderlich iſt.

Vierter Abſchnitt.

Von der unfreiwilligen Verſetzung auf eine andere Stelle.

§. 51.

Die Verſetzung eines Richters von einer Stelle auf eine andere wider deſſen Willen kann, außer dem Falle, wenn ſie durch Veränderungen in der Organiſation der Gerichte oder ihrer Bezirke nöthig wird, nur geſchehen, wenn ſie durch das Intereſſe der Rechtspflege dringend geboten iſt.

§. 52.

Wenn zwiſchen Richtern, welche bei dem nämlichen Gerichte angeſtellt ſind, ein Schwägerſchafts-Verhältniß bis zum dritten Grade einſchließlich entſteht, ſo muß ſich derjenige, durch deſſen Verheirathung ein ſolches Verhältniß eingetreten iſt, die Verſetzung auf eine andere Stelle gefallen laſſen.

§. 53.

Die unfreiwillige Verſetzung kann nur in ein anderes Richteramt von gleichem Range und Gehalte erfolgen; hat der Richter dazu nicht auf die im §. 52 bezeichnete Weiſe Veranlaſſung gegeben, ſo müſſen ihm die vorſchriftsmäßigen Verſetzungskoſten gewährt werden.

§. 54.

Die unfreiwillige Verſetzung kann nur auf Grund eines von dem oberſten Gerichtshofe in einer Plenarverſammlung gefaßten Beſchluſſes erfolgen, welche erklärt, daß der Fall der Verſetzung vorliege. Der Gerichtshof kann einen ſolchen Beſchluß nur faſſen, wenn die Staatsanwaltſchaft bei demſelben, unter Vorlegung eines ihr von dem Juſtizminiſter dazu ertheilten Befehles, ihren Antrag darauf richtet.

Handelt es ſich um eine Verſetzung aus dem Bereiche des Obertribunales in den des Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofes, oder umgekehrt, ſo treten beide Gerichtshöfe zuſammen.

§. 55.

Bevor dem Antrage der Staatsanwaltſchaft ſtattgegeben werden kann, muß der betreffende Richter unter Mittheilung des Antrages mit einer vierwöchentlichen Friſt zur ſchriftlichen Erklärung aufgefordert werden. Ein weiteres Verfahren findet nicht ſtatt.

Digitized by Google

Fünfter Abschnitt.

Von der unfreiwilligen Versetzung in den Ruhestand.

§. 56.

Ein Richter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, muß in den Ruhestand versetzt werden.

§. 57.

Sucht der Richter in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so findet das in den nachstehenden Paragraphen vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 58.

Der Richter oder sein nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellender Kurator wird von dem Vorsitzenden des Gerichts, dessen Mitglied er ist, schriftlich unter Angabe der Gründe darauf aufmerksam gemacht, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege.

In Ansehung der Einzelrichter hat den Beruf hierzu der Präsident oder Direktor desjenigen Gerichts erster Instanz, in dessen Gerichtssprengel der Einzelrichter angestellt ist; in Ansehung der Präsidenten oder Direktoren der Gerichte erster Instanz der Erste Präsident des Appellationsgerichts; in Ansehung der Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte der Erste Präsident des obersten Gerichtshofes.

§. 59.

Die in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Eröffnung geschieht durch den zuständigen Vorsitzenden von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft.

Wird sie nicht vorgenommen, so beschließt das unmittelbar höhere Gericht, oder wenn es sich um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts oder ein Mitglied eines obersten Gerichtshofes handelt, dieser Gerichtshof in seiner Plenarversammlung, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft, daß sie stattfinden solle, und in diesem Falle muß sie von dem Ersten Präsidenten des beschließenden Gerichts vorgenommen werden.

Dem Ersten Präsidenten eines obersten Gerichtshofes kann die Eröffnung nur auf Grund eines Beschlusses dieses Gerichtshofes gemacht werden, welcher alsdann von dem gesetzlichen Stellvertreter des Ersten Präsidenten vollzogen wird.

§. 60.

Wenn der Richter oder dessen Kurator nicht innerhalb sechs Wochen von dem Tage der ihm in Gemäßheit der §§. 58 oder 59 gemachten Eröffnung seine Versetzung in den Ruhestand freiwillig nachsucht, so muß, wenn es sich um ein Mitglied eines obersten Gerichshofes oder um den Ersten Präsidenten eines Appellationsgerichts handelt, oder wenn in Gemäßheit des §. 59 ein Beschluß des obersten Gerichtshofes ergangen ist, dieser Gerichtshof, in allen übrigen Fällen das Appellations-

Digitized by Google

gericht, nachdem ihm die etwaige Gegenerklärung des betreffenden Richters vorgelegt worden ist, in einer Plenarversammlung darüber Beschluß fassen, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei oder nicht.

§. 61.

Beschließt das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens, so ernennt dessen Erster Präsident einen Richter-Kommissar. Dieser hat die Thatsachen, durch welche die Versetzung in den Ruhestand begründet werden soll, zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und zum Schlusse den Richter oder dessen Kurator mit seiner Erklärung über das Ergebniß der Erörterung zu hören.

§. 62.

Die geschlossenen Akten werden dem Gerichte vorgelegt, welches in seiner Plenarversammlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft darüber Beschluß faßt, ob der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege. Das Gericht kann vor Abfassung dieses Beschlusses die Vorladung der Zeugen und der Sachverständigen zum Zwecke ihrer mündlichen Vernehmung in der Sitzung verordnen. Dem Gericht steht es jederzeit zu, das Erscheinen des betheiligten Richters unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Anwalt zu seiner Vertretung nicht zugelassen wird.

§. 63.

Der Beschluß ist einem Rechtsmittel nicht unterworfen. Er wird dem Justizminister übersandt, welcher, wenn derselbe dahin lautet, daß der Fall der Versetzung in den Ruhestand vorliege, das Weitere zu veranlassen hat.

§. 64.

Die Versetzung in den Ruhestand findet bei Richtern, welchen reglementsmäßig eine Pension zu bewilligen ist, nur unter Gewährung der reglementsmäßigen Pension statt. Es wird ihnen das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihnen die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

Sechster Abschnitt.

Nähere Bestimmungen, betreffend die Auseinandersetzungs-Behörden, das Generalauditoriat und die Auditeure.

§. 65.

Die Vorschriften dieser Verordnung sind mit den folgenden näheren Bestimmungen anwendbar:

1) auf die Präsidenten, Dirigenten und übrigen Mitglieder des Revisionskollegiums für Landeskultur-Sachen, der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen;
2) auf den Generalauditeur, die übrigen Mitglieder des Generalauditoriates und die Auditeure.

Digitized by Google

§. 66.

Die Bestimmungen, welche die Gerichte erster Instanz betreffen, finden auf die Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen Anwendung.

Von dem Revisionskollegium werden die Verrichtungen wahrgenommen, welche den Appellationsgerichten zustehen.

Das Obertribunal und dessen Erster Präsident üben die ihnen beigelegten Befugnisse auch in Ansehung der genannten Auseinandersetzungs-Behörden aus.

§. 67.

In den Fällen des §. 21 verweiset das Obertribunal die Sache an ein Appellationsgericht.

§. 68.

Die unfreiwillige Versetzung eines Mitgliedes des Revisionskollegiums auf eine andere Stelle kann an eine Provinzialbehörde erfolgen, für die dasselbe die gesetzliche Qualifikation besitzt. Der in Gemäßheit des §. 54 vorzulegende Befehl wird von dem Justizminister und dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten erlassen.

An diese Minister wird auch im Falle des §. 63 der Beschluß eingesandt.

§. 69.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei dem Revisionskollegium werden von der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte wahrgenommen, in dessen Bezirke das Revisionskollegium seinen Sitz hat.

§. 70.

Das Generalauditoriat ist das zuständige Disziplinargericht für die Auditeure.

Es erledigt in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist, auch die Disziplinarsachen.

Es ist befugt, ohne förmliches Disziplinarverfahren, Warnungen, Verweise und Geldbußen bis zu zehn Thalern gegen Auditeure endgültig zu verhängen.

§. 71.

Die in dem §. 13 dieses Gesetzes vorgeschriebene Verrichtung wird in Ansehung des Generalauditeurs von dem Ersten Präsidenten des Obertribunales, in Ansehung der übrigen Mitglieder des Generalauditoriates und der Auditeure von dem Generalauditeur wahrgenommen.

§. 72.

Das Obertribunal ist das zuständige Disziplinargericht für die Mitglieder des Generalauditoriates.

Die Beschwerde gegen Beschlüsse des Generalauditoriates und die Berufung von dessen Entscheidungen, soweit die eine oder die andere zulässig ist, geht an das Obertribunal.

§. 73.

Dem Obertribunale ſtehen die ihm in den §§. 21, 22 und 26 beigelegten Befugniſſe auch in Anſehung des Generalauditoriates zu.

Die Verweiſung (§. 21) geſchieht an ein Appellationsgericht.

§. 74.

Die unfreiwillige Verſetzung eines Mitgliedes des Generalauditoriates kann an ein Appellationsgericht erfolgen. Der Beſchluß darüber, ob der Fall der unfreiwilligen Verſetzung vorliege, wird von dem Obertribunale erlaſſen.

In Anſehung der Auditeure ſteht dieſer Beſchluß dem Generalauditoriate zu.

Iſt ein Diviſionsauditeur zum Felddienſt untauglich geworden, ſo kann die Verſetzung in eine Auditeurſtelle geſchehen, zu deren Verwaltung die Felddienſtfähigkeit nicht erforderlich iſt.

Der in Gemäßheit des §. 54 vorzulegende Befehl wird von den Miniſtern der Juſtiz und des Krieges erlaſſen.

§. 75.

Ueber die unfreiwillige Verſetzung in den Ruheſtand wird hinſichtlich der Auditeure von dem Generalauditoriate, und in Anſehung der Mitglieder des Generalauditoriates von dem Obertribunale Beſchluß gefaßt.

Die in dem §. 58 vorgeſchriebene Eröffnung wird in Anſehung des Generalauditeurs von dem Erſten Präſidenten des Obertribunales, in Anſehung der übrigen Mitglieder des Generalauditoriates und der Auditeure von dem Generalauditeur vorgenommen.

Dem Obertribunale ſtehen die ihm durch die §§. 59 bis 61 beigelegten Befugniſſe auch in Anſehung der Mitglieder des Generalauditoriates und der Auditeure zu.

Im Falle des §. 63 wird der Beſchluß an die Miniſter der Juſtiz und des Krieges geſandt.

§. 76.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltſchaft bei dem Generalauditoriate werden von einem durch die Miniſter der Juſtiz und des Krieges zu bezeichnenden Beamten wahrgenommen, welcher die Qualifikation zum höheren Richteramte beſitzt.

§. 77.

Hinſichtlich der Auditeure finden die §§. 43, 44 der Verordnung vom 21. Oktober 1841 (Geſetzſamml. S. 325) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Ordnungsſtrafen nie in Arreſtſtrafen beſtehen dürfen.

Für die Zeit des Krieges ſind die Beſtimmungen der Verordnung vom 24. September 1826 Nr. 2 anwendbar.

§. 78.

In dem Bezirke des Rheiniſchen Appellationsgerichtshofes zu Köln findet wegen Dienſt-

Digitized by Google

vergehen, welche Untersuchungsrichter oder Friedensrichter als Beamte der gerichtlichen Polizei begehen, lediglich eine Bestrafung und ein Verfahren nach den Bestimmungen dieser Verordnung statt.

§. 79.

Die Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes im Wege des gewöhnlichen Strafverfahrens oder des Disziplinarverfahrens bereits eröffnet sind, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder Behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist.

Die ergangenen Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Gesetzes vollstreckt.

§. 80.

Handelt es sich um die Suspension vom Amte (§§. 44 ff.), so gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Ueber das Fortbestehen oder die Aufhebung einer Suspension, welche von einem anderen Gerichte, als dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Disziplinargerichte bereits verfügt ist, geht die Beschwerde zunächst an dieses Disziplinargericht.

§. 81.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen oder Richter zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert; ebensowenig in der Befugniß höherer Gerichte, in diesen Fällen Rügen auszusprechen, und Richter zum Ersatze von Kosten und unter Vorbehalt des Rechtsweges zum Ersatze von Schäden anzuhalten.

§. 82.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 10. Juli 1849.

Bis zur Verkündigung eines allgemeinen Strafgesetzbuchs bleiben aber die §§. 1—4 und 6 der gedachten Verordnung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen.
v. Raumer. v. Westphalen.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 218) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal.

Vom 26. März 1856.

(Gesetzsamml. S. 201.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Von den im §. 15 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 aufgeführten Disziplinarstrafen wird die »zeitweise Entfernung von den Dienstverrichtungen« hiermit aufgehoben.

An Stelle dieser Strafe tritt Versetzung in ein anderes Richteramt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen. In den dazu geeigneten Fällen kann statt der Verminderung des Diensteinkommens eine Geldbuße verhängt werden, welche ein Drittel des Jahresgehaltes nicht übersteigt.

Die Bestimmungen des §. 49 des Gesetzes vom 7. Mai 1851 finden Anwendung, wenn die Disziplinaruntersuchung die Versetzung in ein anderes Amt zur Folge gehabt hat.

Ist gegen ein Mitglied des Revisionskollegiums oder des Generalauditoriats auf diese Strafe erkannt, so kann dieselbe in der Weise vollzogen werden, welche in dem ersten Satze des §. 68 und des §. 74 des angeführten Gesetzes bestimmt ist.

§. 2.

Bei dem Obertribunale erfolgt die Erledigung der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1851 zu verhandelnden Sachen in einem aus dem Präsidenten und Vizepräsidenten des Gerichtshofes, beziehungsweise deren Stellvertretern, den Mitgliedern des Ersten Civilsenats und aus Mitgliedern des Senats für Strafsachen gebildeten Disziplinarsenate. Von den Letzteren treten die Rheinischen oder Nichtrheinischen Mitglieder ein, je nachdem der Angeschuldigte in dem Gebiete des Rheinischen Rechtsverfahrens oder in den übrigen Landestheilen der Monarchie angestellt ist.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens fünfzehn Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

Digitized by Google

§. 3.

Ist gegen ein Disziplinarurtel erster Instanz, welches auf keine höhere Strafe, als: Warnung, Verweis mit oder ohne Geldbuße, oder auf Geldbuße lautet, nur vom Angeschuldigten die Berufung eingelegt, so werden die Verrichtungen des Disziplinarsenats vom Ersten Civilsenate, oder, wenn die Untersuchung einen Beamten aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betrifft, von dem Rheinischen Senate wahrgenommen.

§. 4.

Die Verordnung über die Bildung eines Ehrenrathes unter den Justiz-Kommissarien und Notarien vom 30. April 1847 (Gesetzsamml. S. 196) mit den, dieselbe ergänzenden und abändernden Bestimmungen, kommt auch bei dem Obertribunal zur Anwendung.

Die nach jenen Gesetzen den Landes-Justizkollegien zustehenden Befugnisse werden von dem Obertribunal, die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft von dem General-Staatsanwalt wahrgenommen.

Der aus den Rechtsanwalten bei dem Obertribunal zu bildende Ehrenrath soll aus fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, bestehen, von welchen, nach Ablauf von je zwei Jahren, zwei, beziehentlich eines, ausscheiden.

Die Zahl der zu wählenden Stellvertreter wird auf zwei bestimmt.

§. 5.

Dieses Gesetz kommt in allen, bei Eintritt der Gesetzeskraft desselben noch nicht in erster Instanz entschiedenen Sachen zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 26. März 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten:

v. Manteuffel.

Gesetz,

betreffend

die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand.

Vom 21. Juli 1852.

(Gesetzsamml. S. 465.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Das gegenwärtige Gesetz findet unter den darin ausdrücklich gemachten Beschränkungen auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste stehenden Beamten Anwendung, die nicht unter die Bestimmungen des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 fallen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 2.

Ein Beamter, welcher

1) die Pflichten verletzt, die ihm sein Amt auferlegt,

oder

2) sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt,

unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 3.

Ist eine der unter §. 2 fallenden Handlungen (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von denjenigen Gerichten ausgesprochen werden, welche für die gewöhnlichen Strafsachen zuständig sind.

§. 4.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

Digitized by Google

§. 5.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, welche den Gegenstand der Untersuchung bildeten, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 6.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadenersatze, oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 100.

§. 7.

Ist von dem gewöhnlichen Strafrichter auf eine Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, auf eine schwerere Strafe, auf Verlust der bürgerlichen Ehre, auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte, auf immerwährende oder zeitige Unfähigkeit zu öffentlichen Aemtern oder auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt, so zieht das Straferkenntniß den Verlust des Amtes von selbst nach sich, ohne daß darauf besonders erkannt wird.

§. 8.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 9.

Dauert die unerlaubte Entfernung länger als acht Wochen, so hat der Beamte die Dienstentlassung verwirkt.

Ist der Beamte dienstlich aufgefordert worden, sein Amt anzutreten oder zu demselben zurückzukehren, so trift die Strafe der Dienstentlassung schon nach fruchtlosem Ablauf von vier Wochen seit der ergangenen Aufforderung ein.

§. 10.

Die Entziehung des Diensteinkommens (§. 8) wird von derjenigen Behörde verfügt, welche den Urlaub zu ertheilen hat. Im Falle des Widerspruchs findet das förmliche Disziplinarverfahren statt.

§. 11.

Die Dienstentlassung kann nur im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen

werden. Sie wird nicht verhängt, wenn sich ergiebt, daß der Beamte ohne seine Schuld von seinem Amte fern gewesen ist.

§. 12.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens wegen unerlaubter Entfernung vom Amte und die Dienstentlassung vor Ablauf der Fristen (§. 9) ist nicht ausgeschlossen, wenn sie durch besonders erschwerende Umstände als gerechtfertigt erscheint.

§. 13.

Die in dem §. 9 erwähnte Aufforderung, sowie alle anderen Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erfolgen, sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie demjenigen, an den sie ergehen, unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuationen vorgeschriebenen Formen in Person zugestellt oder wenn sie in seiner letzten Wohnung an dem Orte insinuirt werden, wo er seinen letzten Wohnsitz im Inlande hatte. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

§. 14.

Die Disziplinarstrafen bestehen in

Ordnungsstrafen,

Entfernung aus dem Amte.

§. 15.

Ordnungsstrafen sind:

1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldbuße,
4) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens acht Tagen, welche jedoch nur in solchen Räumen zu vollstrecken ist, die den Verhältnissen der zu bestrafenden Beamten angemessen sind.

Zu dieser Beamtenklasse werden im Allgemeinen nur gerechnet: Exekutoren, Boten, Kastellane, Diener und die zu ähnlichen, sowie die zu blos mechanischen Funktionen bestimmten Beamten. Außerdem ist das Staatsministerium ermächtigt, in der Steuer-, Post-, Polizei- und Eisenbahn-Verwaltung diejenigen Beamten-Kategorien speziell zu bezeichnen, gegen welche Arreststrafen verhängt werden können.

§. 16.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:

1) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruches auf Umzugskosten, oder mit einem von beiden Nachtheilen.

Diese Strafe findet nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung;

Digitized by Google

2) in Dienstentlassung.

Diese Strafe zieht den Verlust des Titels und Pensions-Anspruches von selbst nach sich; es wird darauf nicht besonders erkannt, es sei denn, daß vor Beendigung des Disziplinarverfahrens aus irgend einem von dessen Ergebniß unabhängigen Grunde das Amtsverhältniß bereits aufgehört hat und daher auf Dienstentlassung nicht mehr zu erkennen ist.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung zu verabreichen sei.

§. 17.

Welche der in den §§. 14 bis 16 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen, unbeschadet der besonderen Bestimmungen der §§. 8 und 9.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 18.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt.

§. 19.

In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt, wie folgt:

Die Vorsteher derjenigen Behörden, welche unter den Provinzialbehörden stehen, einschließlich die Landräthe, können gegen die ihnen selbst untergebenen Beamten, sowie gegen die Beamten der ihnen untergeordneten Behörden Geldbußen bis zu drei Thalern verfügen. Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Postanstalten in Bezug auf ihre Untergebenen und die Postinspektoren in Bezug auf die Unterbeamten ihres Bezirks.

Andere Vorgesetzte der unteren Beamten dürfen solche Geldbußen nur insofern verfügen, als ihnen die Befugniß zur Verhängung von Geldbußen durch besondere Gesetze oder auf Grund solcher Gesetze erlassene Instruktionen beigelegt ist.

Den Ober-Postdirektoren, dem Telegraphendirektor, sowie den von der Staatsregierung eingesetzten Behörden der Eisenbahnverwaltung steht die Befugniß zu, gegen alle ihnen untergebenen Beamten Geldbußen bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Provinzialbehörden sind ermächtigt, die ihnen untergeordneten Beamten mit Geldbuße

Digitized by Google

bis zu dreißig Thalern zu belegen, besoldete Beamte jedoch nicht über den Betrag des einmonatlichen Diensteinkommens hinaus.

Gleiche Befugniß haben die Vorsteher der Provinzialbehörden in Ansehung der bei letzteren angestellten unteren Beamten.

Die Minister haben die Befugniß, allen ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten Geldbußen bis zum Betrage des monatlichen Diensteinkommens, unbesoldeten Beamten aber bis zur Summe von dreißig Thalern aufzuerlegen.

Welche Beamten im Sinne dieses Paragraphen zu den unteren zu rechnen sind, wird durch das Staatsministerium bestimmt.

§. 20.

Nur diejenigen Dienstvorgesetzten, welche gegen die, in §. 15 Nr. 4 bezeichneten Beamten Geldbuße verhängen können, sind ermächtigt, gegen dieselben Arreststrafen zu verfügen.

Diejenigen Vorgesetzten, deren Strafgewalt auf Geldbuße bis zu drei Thalern beschränkt ist, dürfen bei den Arreststrafen das Maß von drei Tagen nicht überschreiten.

§. 21.

Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt.

§. 22.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Dasselbe besteht in der von einem Kommissar zu führenden schriftlichen Voruntersuchung und in einer mündlichen Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen.

§. 23.

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens wird verfügt und der Untersuchungs-Kommissar ernannt:

1) wenn die Entscheidung der Sache vor den Disziplinarhof gehört (§. 24 Nr. 1), von dem Minister, welcher dem Angeschuldigten vorgesetzt ist.

   Ist jedoch Gefahr im Verzuge, so kann diese Verfügung und Ernennung vorläufig von dem Vorsteher der Provinzialbehörde des Ressorts ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung des Ministers einzuholen und, sofern dieselbe versagt wird, das Verfahren einzustellen;

2) in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Behörde, welche die entscheidende Disziplinarbehörde bildet (§. 24 Nr. 2), oder von dem vorgesetzten Minister.

§. 24.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden erster Instanz sind:

1) der Disziplinarhof zu Berlin (§. 29) in Ansehung derjenigen Beamten, zu deren Anstellung nach den Bestimmungen, welche zur Zeit der verfügten Einleitung der Untersuchung gelten,

Digitized by Google

eine von dem Könige oder von den Ministern ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist;

2) die Provinzialbehörden, als:

die Regierungen,
die Provinzial-Schulkollegien,
die Provinzial-Steuerdirektionen,
die Oberbergämter,
die Generalkommissionen,
die Militairintendanturen,
das Polizeipräsidium zu Berlin,
die Eisenbahnkommissariate,

in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht vorstehend unter 1 begriffen sind.

Den Provinzialbehörden werden in dieser Beziehung gleichgestellt die unter den Ministern stehenden Central-Verwaltungsbehörden in Dienstzweigen, für welche keine Provinzialbehörden bestehen, sowie die Generallandschafts- und Hauptritterschafts-Direktionen.

§. 25.

Für diejenigen Kategorien von Beamten, welche nicht unter den im §. 24 bezeichneten begriffen sind, ist die entscheidende Disziplinarbehörde die Regierung, in deren Bezirk sie fungiren, und für die in Berlin oder im Auslande fungirenden die Regierung in Potsdam.

§. 26.

Die Zuständigkeit der Provinzialbehörden kann von dem Staatsministerium auf einzelne Kategorien solcher Beamten ausgedehnt werden, welche von den Ministern ernannt oder bestätigt werden, aber nicht zu den etatsmäßigen Mitgliedern einer Provinzialbehörde gehören.

§. 27.

Für den Fall, daß bei der zuständigen Disziplinarbehörde die beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarbehörde bezweifelt werden kann, tritt eine andere durch das Staatsministerium substituirte Disziplinarbehörde an deren Stelle.

§. 28.

Streitigkeiten über die Kompetenz der Disziplinarbehörden als solcher werden von dem Staatsministerium, nach Vernehmung des Gutachtens des Disziplinarhofes, entschieden.

§. 29.

Der Disziplinarhof besteht aus einem Präsidenten und zehn anderen Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

Digitized by Google

Die Mitglieder des Disziplinarhofes werden von dem Könige auf drei Jahre ernannt.

Ein Mitglied, welches im Laufe dieser Periode ernannt wird, bleibt nur bis zum Ende derselben in Thätigkeit.

Die ausscheidenden Mitglieder können wieder ernannt werden.

§. 30.

Zur Erledigung der Disziplinarsachen ist bei dem Disziplinarhofe die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich, von denen wenigstens zwei zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen.

§. 31.

Bei den Provinzialbehörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht, bei den Regierungen, den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlung im Plenum beigelegt ist. Bei den übrigen Provinzialbehörden nehmen an den zur Erledigung der Disziplinarsachen bestimmten Plenarsitzungen nur die etatsmäßigen Mitglieder und diejenigen Theil, welche eine etatsmäßige Stelle versehen. Bei den Eisenbahnkommissariaten tritt zur Erledigung der Disziplinarsachen der, ein- für allemal hierzu bestimmte Kommissarius der Regierung, in deren Bezirk das Eisenbahnkommissariat seinen Sitz hat, in Berlin der Justitiarius des Polizeipräsidiums ein. Alle in dieser Weise zur Theilnahme Berufenen haben ein volles Stimmrecht, auch wenn die Behörde sonst keine kollegialische Einrichtung hat.

§. 32.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden durch einen Beamten wahrgenommen, welchen die Behörde ernennt, von der die Einleitung des Disziplinarverfahrens verfügt wird.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhöre der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 33.

Der dem Angeschuldigten vorgesetzte Minister ist ermächtigt, mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung, das fernere Verfahren einzustellen und geeigneten Falles nur eine Ordnungsstrafe zu verhängen.

Ist eine sonstige Behörde, welche die Einleitung der Untersuchung verfügt hat, der Ansicht, daß das fernere Verfahren einzustellen sei, so muß sie darüber an den Minister zu dessen Beschlußnahme berichten.

In beiden Fällen erhält der Angeschuldigte Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

Digitized by Google

§. 34.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so wird nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung dieser Anschuldigungsschrift zu einer, von dem Vorsitzenden der Disziplinarbehörde zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 35.

Bei der mündlichen Verhandlung, welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, giebt zuerst ein von dem Vorsitzenden der Behörde aus der Zahl ihrer Mitglieder ernannter Referent eine Darstellung der Sache, wie sie aus den bisherigen Verhandlungen hervorgeht.

Der Angeschuldigte wird vernommen.

Es wird darauf der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage, und der Angeschuldigte in seiner Vertheidigung gehört.

Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 36.

Wenn die Behörde auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder auch von Amtswegen die Vernehmung eines oder mehrerer Zeugen, sei es durch einen Kommissar, oder mündlich vor der Behörde selbst, oder die Herbeischaffung anderer Mittel zur Aufklärung der Sache für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Sache auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 37.

Der Angeschuldigte, welcher erscheint, kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwaltes als Vertheidigers bedienen. Der nicht erscheinende Angeschuldigte kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarbehörde steht es jedoch jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß, bei seinem Ausbleiben, ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 38.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem ganzen Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Die Entscheidung kann auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, oder in einer der nächsten Sitzungen verkündigt und eine Ausfertigung derselben dem Angeschuldigten auf sein Verlangen ertheilt.

§. 39.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der

Digitized by Google

Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 40.

Das Rechtsmittel des Einspruches (Restitution oder Opposition) findet nicht statt.

§. 41.

Gegen die Entscheidung steht die Berufung an das Staatsministerium, sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft, als dem Angeschuldigten offen.

§. 42.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Behörde, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche, welche mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündigt worden ist, und für den Angeschuldigten, welcher hierbei nicht zugegen war, mit dem Ablaufe des Tages beginnt, an welchen ihm die Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 43.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine fernere vierzehntägige Frist offen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellanten angemessen verlängert werden.

Neue Thatsachen, welche die Grundlagen einer andern Beschuldigung bilden, dürfen in zweiter Instanz nicht vorgebracht werden.

§. 44.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Appellationsschrift wird dem Appellaten in Abschrift zugestellt, oder dem Beamten der Staatsanwaltschaft, falls er Appellat ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Appellat eine Gegenschrift einreichen.

Diese Frist kann auf den Antrag des Appellaten angemessen verlängert werden.

§. 45.

Nach Ablauf der in dem §. 44 bestimmten Frist werden die Akten an das Staatsministerium eingesandt.

Das Staatsministerium beschließt auf den Vortrag eines von dem Vorsitzenden ernannten Referenten; in Sachen jedoch, in welchen der Disziplinarhof in erster Instanz geurtheilt hat, auf den Vortrag zweier von dem Vorsitzenden ernannten Referenten, von denen einer dem Justizministerium angehören muß.

Digitized by Google

Iſt die Berufung von der Entſcheidung einer Provinzialbehörde eingelegt, ſo kann das Staatsminiſterium keinen Beſchluß faſſen, bevor das Gutachten des Disziplinarhofes eingeholt worden iſt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlaſſen. Er kann auch eine mündliche Verhandlung anordnen, zu welcher der Angeſchuldigte vorzuladen und ein Beamter der Staatsanwaltſchaft zuzuziehen iſt. Der Letztere wird in dieſem Falle vom Miniſter des Reſſorts bezeichnet.

§. 46.

Lautet die Entſcheidung oder das Gutachten des Disziplinarhofes auf Freiſprechung des Angeſchuldigten, oder nur auf Warnung oder Verweis, ſo kann das Staatsminiſterium, wenn es den Angeſchuldigten ſtrafbar findet, nicht die Strafe der Dienſtentlaſſung, ſondern nur eine geringere Disziplinarſtrafe verhängen, oder die einſtweilige Verſetzung in den Ruheſtand mit Wartegeld verfügen.

§. 47.

Eine jede Entſcheidung der Disziplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr ſtattfindet und durch welche die Dienſtentlaſſung ausgeſprochen iſt, bedarf der Beſtätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder beſtätigt worden iſt.

Dritter Abſchnitt.
Vorläufige Dienſtenthebung.

§. 48.

Die Suspenſion eines Beamten vom Amte tritt kraft des Geſetzes ein:

1) wenn in dem gerichtlichen Strafverfahren ſeine Verhaftung beſchloſſen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlaſſen iſt, welches auf den Verluſt des Amtes lautet, oder dieſen kraft des Geſetzes nach ſich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entſcheidung ergangen iſt, welche auf Dienſtentlaſſung lautet.

§. 49.

In dem im vorhergehenden Paragraphen unter Nr. 1 vorgeſehenen Falle dauert die Suspenſion bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeſchluſſes oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Inſtanz, durch welches der angeſchuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsſtrafe, ſo dauert die Suspenſion bis das Urtheil vollſtreckt iſt. Wird die Vollſtreckung des Urtheils, ohne Schuld des Verurtheilten, aufgehalten oder unterbrochen, ſo tritt für die Zeit des Aufenthaltes oder der Unterbrechung eine Gehaltsverkürzung (§. 51) nicht ein. Daſſelbe gilt für die im erſten Abſatze dieſes Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derſelben die Suspenſion vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beſchloſſen wird.

Digitized by Google

In dem §. 48 unter Nr. 2 erwähnten Falle dauert die Suspenſion bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarſache ergehenden Entſcheidung.

§. 50.

Die zur Einleitung der Disziplinarunterſuchung ermächtigte Behörde kann die Suspenſion, ſobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disziplinarunterſuchung verfügt wird, oder auch demnächſt im ganzen Laufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entſcheidung verfügen.

§. 51.

Der ſuspendirte Beamte behält während der Suspenſion die Hälfte ſeines Dienſteinkommens.

Auf die für Dienſtunkoſten beſonders angeſetzten Beträge iſt bei Berechnung der Hälfte des Dienſteinkommens keine Rückſicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Dienſteinkommens iſt zu den Koſten, welche durch die Stellvertretung des Angeſchuldigten verurſacht werden, der etwaige Reſt zu den Unterſuchungskoſten zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskoſten zu leiſten, iſt der Beamte nicht verpflichtet.

§. 52.

Der zu den Koſten (§. 51) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten nicht nachgezahlt, wenn das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Erinnerungen über die Verwendung des Einkommens ſtehen dem Beamten nicht zu; wohl aber iſt ihm auf Verlangen eine Nachweiſung über dieſe Verwendung zu ertheilen.

§. 53.

Wird der Beamte freigeſprochen, ſo muß ihm der innebehaltene Theil des Dienſteinkommens vollſtändig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsſtrafe belegt, ſo iſt ihm der innebehaltene Theil, ohne Abzug der Stellvertretungskoſten, nachzuzahlen, ſoweit derſelbe nicht zur Deckung der Unterſuchungskoſten und der Ordnungsſtrafe erforderlich iſt.

§. 54.

Wenn Gefahr im Verzuge iſt, kann einem Beamten auch von ſolchen Vorgeſetzten, die ſeine Suspenſion zu verfügen nicht ermächtigt ſind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig unterſagt werden; es iſt aber darüber ſofort an die höhere Behörde zu berichten.

Vierter Abſchnitt.

Nähere und beſondere Beſtimmungen in Betreff der Beamten der Juſtizverwaltung.

§. 55.

Hinſichtlich der Beamten der Juſtizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, gelten die nachfolgenden näheren Beſtimmungen.

Digitized by Google

§. 56.

Der Juſtizminiſter kann gegen alle Beamte Ordnungsſtrafen jeder Art (§§. 15, 19) verhängen, vorbehaltlich der in den §§. 66 bis 68 enthaltenen Einſchränkungen.

§. 57.

Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Oberſtaatsanwalt, Generalprokurator) iſt befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichts angeſtellten Beamten der Staatsanwaltſchaft Warnungen und Verweiſe, gegen die Beamten der Staatsanwaltſchaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwalte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweiſe und Geldbuße bis zu zehn Thalern zu verhängen.

Die Artikel 280, 281, 282 der Rheiniſchen Strafprozeßordnung ſind aufgehoben.

§. 58.

Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erſter Inſtanz (Oberprokurator) iſt befugt, allen Beamten der Staatsanwaltſchaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieſes Gerichtes Warnungen zu ertheilen.

§. 59.

Die Vorgeſetzten, welche außer dem Juſtizminiſter befugt ſind, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltſchaft gegen Büreau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsſtrafen zu verhängen, ſind, vorbehaltlich der Beſtimmungen der §§. 60 und 61:

1) Der Erſte Präſident des Obertribunals in Anſehung der bei demſelben angeſtellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht überſteigen.
2) Der Erſte Präſident eines Appellationsgerichts, in Anſehung der Beamten innerhalb des Appellationsgerichtsbezirks, mit der nämlichen Beſchränkung in Betreff der Geldbußen.
3) Der Präſident oder Direktor eines Gerichts erſter Inſtanz in Anſehung der Beamten innerhalb des Bezirks dieſes Gerichts. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht überſteigen.
4) Der Dirigent einer Kreisgerichtsdeputation in Anſehung der bei derſelben angeſtellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von drei Thalern nicht überſteigen.
5) Der Einzelrichter in Anſehung der bei dem Gerichte (der Gerichtskommiſſion) angeſtellten Beamten mit der nämlichen Beſchränkung in Betreff der Geldbuße.
6) Der Präſident des Reviſionskollegiums in Anſehung der bei dieſer Behörde angeſtellten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht überſteigen.
7) Der Generalauditeur in Anſehung der bei dem Generalauditoriate angeſtellten oder dieſer Behörde untergeordneten Beamten. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht überſteigen.

Digitized by Google

§. 60.

In Anſehung der Gerichtsvollzieher, welche für das Gebiet des Rheiniſchen Rechtsverfahrens angeſtellt ſind, finden die Beſtimmungen des §. 59 mit der Modifikation Anwendung, daß Arreſtſtrafen gegen ſie nicht zu verhängen ſind, und die Befugniß, Warnungen, Verweiſe und Geldbuße auszuſprechen, nur den Beamten der Staatsanwaltſchaft zuſteht, und zwar:

1) Dem Generalſtaatsanwalt bei dem Obertribunal in Anſehung der bei dieſem Gerichtshofe angeſtellten Gerichtsvollzieher. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht überſteigen.
2) Dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichtshofe in Anſehung derjenigen, welche in dem Appellationsgerichtsbezirke angeſtellt ſind, mit der nämlichen Beſchränkung in Anſehung der Geldbuße.
3) Dem Oberprokurator eines Landgerichts in Anſehung derjenigen, welche in dem Bezirke dieſes Gerichts angeſtellt ſind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht überſteigen.

§. 61.

Die Befugniß, Ordnungsſtrafen gegen Parketſekretaire auszuſprechen, ſteht zu:

1) Dem Generalſtaatsanwalt bei dem Obertribunal und dem Generalprokurator bei dem Appellationsgerichte zu Cöln gegen diejenigen, welche in deren Parket angeſtellt ſind. Die Geldbuße darf die Summe von dreißig Thalern nicht überſteigen.
2) Dem Oberprokurator bei einem Landgerichte gegen diejenigen, welche in ſeinem Parket angeſtellt ſind. Die Geldbuße darf die Summe von zehn Thalern nicht überſteigen.

§. 62.

Die Beſchwerde gegen Ordnungsſtrafen geht:

1) in den Fällen des §. 59 Nr. 1 und 2 an den Juſtizminiſter;
2) in den Fällen des §. 59 Nr. 3, 4 und 5 an den Erſten Präſidenten des Appellationsgerichts, und von deſſen Verfügung an den Juſtizminiſter;
3) von den Verfügungen eines Beamten der Staatsanwaltſchaft an den höheren Beamten derſelben, und von deſſen Verfügung an den Juſtizminiſter;
4) in den Fällen des §. 59 Nr. 6 an den Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten;
5) in den Fällen des §. 59 Nr. 7 an den Kriegsminiſter.

§. 63.

Die Beſtimmungen über die Entfernung aus dem Amte (§. 23 Nr. 1, §§. 24 ff.) finden auf die Beamten der Staatsanwaltſchaft Anwendung. In Anſehung der Polizeianwalte und der Beamten der gerichtlichen Polizei iſt deren ſonſtige amtliche Eigenſchaft für die Zuſtändigkeit der Disziplinarbehörde maßgebend.

Digitized by Google

§. 64.

Hinsichtlich der Büreau- und Unterbeamten bei den Gerichten (§. 59) treten folgende Modifikationen ein:

1) Die Verfügung wegen Einleitung des Disziplinarverfahrens steht, auch bei den von dem Justizminister ernannten Beamten, dem Appellationsgerichte, und die Ernennung des Untersuchungskommissars dem Ersten Präsidenten des Gerichts zu, unbeschadet der Befugniß des Justizministers zu dieser Verfügung und Ernennung;

2) die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist das Appellationsgericht, und zwar in derjenigen Abtheilung, in welcher der Erste Präsident gewöhnlich den Vorsitz führt;

3) der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte kann die Einleitung des Disziplinarverfahrens beantragen. Es werden demselben vor dem Abschlusse der Voruntersuchung die Akten zur Stellung seines Antrages vorgelegt;

4) wenn der Beamte bei dem Revisionskollegium angestellt ist, so werden die den Appellationsgerichten und deren Ersten Präsidenten unter Nr. 1 und 2 beigelegten Befugnisse von dieser Behörde und deren Präsidenten wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen;

5) ist der Beamte bei dem Generalauditoriate angestellt oder demselben untergeordnet, so werden die unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Befugnisse von dem Generalauditoriate und dem Generalauditeur wahrgenommen, unbeschadet der Befugniß des Kriegsministers, die Einleitung der Untersuchung zu verfügen und den Kommissar zu ernennen.

§. 65.

Wenn ein Gerichtsschreiber oder Gerichtsvollzieher im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln ein Dienstvergehen begangen hat, welches mit schwererer Strafe als Verweis oder Geldbuße zu ahnden ist, so findet das durch die Verordnung vom 21. Juli 1826 vorgeschriebene Verfahren statt.

An der Befugniß der Gerichte, jede der im §. 3 jener Verordnung bestimmten Strafen zu verhängen, sowie über die in der Sitzung stattfindenden Dienstvergehen zu erkennen, wird nichts geändert.

Die §§. 2 bis 7, 48 bis 50 des gegenwärtigen Gesetzes finden ebenfalls Anwendung; in Ansehung der Gerichtsschreiber auch die §§. 8 bis 13 und 51 bis 53. Jedoch steht die Verfügung der Amtssuspension (§. 50), welche auf den schriftlichen Antrag des Staatsanwalts erfolgen kann, nur dem Gerichte zu, welches in der Disziplinarsache zu erkennen hat, vorbehaltlich der von einer Verfügung des Landgerichtes zulässigen Beschwerde an den Appellationsgerichtshof.

Digitized by Google

§. 66.

Auf die Advokaten, Rechtsanwalte und Notarien finden nur die Bestimmungen der §§. 2 bis 7 und der §§. 48 bis 50 dieses Gesetzes Anwendung.

Im Uebrigen gelten die nachstehenden Vorschriften (§§. 67 bis 77).

§. 67.

Hinsichtlich der Notarien im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln verbleibt es bei der Verordnung vom 25. April 1822.

Wegen der Amtssuspension gelten die Bestimmungen des letzten Absatzes des §. 65.

§. 68.

Die Verordnung vom 7. Juni 1844, betreffend die Ausübung der Disziplin über Advokaten und Anwalte, und die Verordnung vom 30. April 1847, über die Bildung eines Ehrenrathes, bleiben mit den nachstehenden Modifikationen in Kraft.

§. 69.

Die von einem Disziplinarrathe in Gemäßheit des §. 50 des gegenwärtigen Gesetzes verfügte Amtssuspension bedarf der Bestätigung des Disziplinarsenates, wegen welcher auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators Beschluß gefaßt wird. Der Disziplinarsenat kann auch auf den schriftlichen Antrag des Generalprokurators die Amtssuspension verfügen.

§. 70.

Wenn

1) auf den Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten das betreffende Appellationsgericht das Vorhandensein von Gründen anerkennt, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Ehrenrathes oder Disziplinarrathes bezweifelt werden kann, oder
2) ein Ehrenrath oder Disziplinarrath eine Disziplinaruntersuchung in Fällen, wo sie stattfinden sollte, nicht einleitet, oder die Erledigung einer eingeleiteten Disziplinaruntersuchung in einer dem Dienste nachtheiligen Weise verzögert,

so kann das Appellationsgericht — in den Fällen zu 2 nach fruchtlos erlassener Aufforderung zur Einleitung, beziehungsweise zur Beschleunigung der Untersuchung — durch einen in einer Plenarsitzung gefaßten Beschluß, die Sache zur Untersuchung und Entscheidung an sich ziehen.

§. 71.

Wenn das Appellationsgericht die Sache an sich zieht, so beauftragt dessen Erster Präsident einen Richter mit der Voruntersuchung, und es kommen die Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnittes des die Richter betreffenden Gesetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

Die Berufung steht der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte und dem Angeschuldigten gegen jedes Endurtheil zu.

Digitized by Google

§. 72.

So lange für die Rechtsanwalte bei dem Obertribunale ein Ehrenrath oder Disziplinarrath nicht beſteht, werden die Disziplinarſachen von dem Gerichtshofe nach den Beſtimmungen des zweiten und dritten Abſchnittes des die Richter betreffenden Geſetzes vom 7. Mai 1851 erledigt.

§. 73.

Hinſichtlich der Disziplinarſtrafen kommt in Fällen der §§. 71, 72 und 75 die Verordnung vom 30. April 1847 und für das Gebiet des Rheiniſchen Rechtsverfahrens die Verordnung vom 7. Juni 1844 zur Anwendung.

§. 74.

Die §§. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 30. April 1847 werden aufgehoben. Gegen jede definitive Entſcheidung des Ehrenrathes ſteht ſowohl der Staatsanwaltſchaft, als dem Angeſchuldigten, die Berufung an das Obertribunal offen. Die Anmeldung erfolgt bei dem Ehrenrathe, der die angefochtene Entſcheidung erlaſſen hat. Im Uebrigen kommen für das Verfahren die Vorſchriften der §§. 37 bis 43 des die Richter betreffenden Geſetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung.

§. 75.

Wenn Dienſtvergehen eines Advokaten oder Rechtsanwalts in der Sitzung des Obertribunals, eines Appellationsgerichtshofes, eines Schwurgerichtshofes, eines Landgerichtes, Kreisgerichtes oder Stadtgerichtes vorfallen, ſo iſt das Gericht, welches die Sitzung hält, ſelbſt wenn es nur eine Abtheilung des ganzen Gerichtes bildet, befugt, über dieſe Vergehen ſofort oder in einer fortgeſetzten Sitzung zu erkennen. Dieſelbe Befugniß hat das Gericht oder die Abtheilung deſſelben in Anſehung der in der Sitzung ermittelten Dienſtvergehen, wenn darüber ſofort erkannt werden kann.

§. 76.

Gegen die von einem andern Gerichte als dem Obertribunale erlaſſenen Urtheile findet die Berufung an dieſes letztere Gericht ſtatt.

Im Uebrigen kommen die §§. 37 ff. des zweiten und dritten Abſchnittes des die Richter betreffenden Geſetzes vom 7. Mai 1851 zur Anwendung. Der §. 1 der Verordnung vom 7. Juni 1844 iſt aufgehoben.

§. 77.

Wenn ein Rechtsanwalt, ein Notar oder ein Gerichtsvollzieher durch Blindheit, Taubheit oder ein ſonſtiges körperliches Gebrechen, oder wegen Schwäche ſeiner körperlichen oder geiſtigen Kräfte zu der Erfüllung ſeiner Amtspflichten dauernd unfähig iſt, ſo hat der Staatsanwalt bei dem Appellationsgerichte ihn oder ſeinen nöthigenfalls zu beſtellenden Kurator ſchriftlich unter Angabe der Gründe zur Niederlegung des Amtes aufzufordern.

Tritt innerhalb ſechs Wochen nach dieſer Aufforderung die freiwillige Niederlegung des Amtes nicht ein, ſo beſchließt das Appellationsgericht in ſeiner Plenarverſammlung, nachdem das im §. 61 des die Richter betreffenden Geſetzes vom 7. Mai 1851 vorgeſchriebene und geeigneten Falls das

Digitized by Google

im §. 62 daselbst zugelassene Verfahren stattgefunden hat, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft endgültig darüber, ob der Fall der Niederlegung des Amtes vorliege.

Beschließt das Gericht, daß dieser Fall vorhanden sei, so kann der Justizminister die Stelle für erledigt erklären.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Gemeindebeamten.

§. 78.

In Bezug auf solche Gemeindebeamte, die weder von dem Könige, noch von der Bezirksregierung oder deren Präsidenten ernannt oder bestätigt werden, gilt die nachstehende besondere Vorschrift:

Außer dem Präsidenten der Bezirksregierung kann auch diejenige Behörde, welcher die Ernennung oder Bestätigung der Beamten zusteht, wenn Veranlassung zu einem förmlichen Disziplinarverfahren vorliegt, die Einleitung desselben verfügen und den Untersuchungs-Kommissar ernennen.

Nach geschlossener Voruntersuchung werden die Akten dem Präsidenten der Bezirksregierung übersandt.

Sechster Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militairverwaltung.

§. 79.

Gegen Beamte der Militairverwaltung, welche nicht zu den im §. 24 bezeichneten Kategorien gehören, verfügt der kommandirende General des Armeekorps die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Kommissar. Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinarkommission.

§. 80.

Die Militair-Disziplinarkommission hat ihren Sitz am Garnisonorte des Generalkommandos und besteht für jedes Armeekorps aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs andern Mitgliedern, von welchen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den obern Beamten der Militairverwaltung gehören müssen. Ist der Angeschuldigte ein Militairarzt, so müssen die drei letztgenannten Mitglieder der Kommission stets Militair-Oberärzte sein.

Die Mitglieder der Kommission werden von dem Kriegsminister ernannt.

§. 81.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militairintendanturen und Militair-Disziplinarkommissionen werden von dem Korpsauditeur oder einem anderen durch den Kriegsminister bezeichneten Auditeur wahrgenommen.

Digitized by Google

§. 82.

In Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, gegen Militairbeamte kommen die auf diese Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militairverwaltung im Falle des Krieges.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Entlassung von Beamten, welche auf Widerruf angestellt sind, der Referendarien u. s. w.

§. 83.

Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung, oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disziplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Dem auf Grund der Kündigung entlassenen Beamten ist in allen Fällen bis zum Ablaufe der Kündigung sein volles Diensteinkommen zu gewähren.

§. 84.

Referendarien oder Auskultatoren, welche durch eine tadelhafte Führung zu der Belassung im Dienste sich unwürdig zeigen, oder in ihrer Ausbildung nicht gehörig fortschreiten, können von dem vorgesetzten Minister, nach Anhörung der Vorsteher der Provinzial-Dienstbehörde, ohne weiteres Verfahren aus dem Dienste entlassen werden.

§. 85.

In Ansehung der Entlassung der Supernumerarien und der sonst zur Erlernung des Dienstes bei den Behörden beschäftigten Personen kommen die darauf bezüglichen besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 86.

In Bezug auf Kanzleidiener, Boten, Kastellane und andere in gleicher Kategorie stehende oder blos zu mechanischen Dienstleistungen bestimmte Diener, welche bei den obersten Verwaltungsbehörden oder in solchen Verwaltungszweigen angestellt sind, in welchen keine Provinzialdienstbehörden bestehen, entscheidet endgültig der Minister, nach Anhörung des Angeschuldigten und auf den Vortrag zweier Referenten, zu denen stets ein Justitiar, oder wenn ein solcher bei der Verwaltungsbehörde nicht angestellt ist, ein Rath des Justizministeriums gehören muß.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Verfügungen im Interesse des Dienstes, welche nicht Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sind.

§. 87.

Die nachbenannten Verfügungen, welche im Interesse des Dienstes getroffen werden können, sind nicht Gegenstand des Disziplinarverfahrens, vorbehaltlich des im §. 46 vorgesehenen Falles:

1) Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommmen, mit Vergütung der reglementsmäßigen Umzugskosten.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Beziehung der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt.

Landräthe, welche für einen bestimmten Kreis auf Grund ihrer Ansässigkeit und in Folge vorgängiger Wahl ernannt worden, können außer im Wege des Disziplinarverfahrens wider ihren Willen in ein anderes Amt nicht versetzt werden, so lange die Erfordernisse erfüllt bleiben, durch welche ihre Wahl bedingt war.

2) Einstweilige Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung von Wartegeld nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnungen vom 14. Juni und 24. Oktober 1848.

Außer dem daselbst vorgesehenen Falle können durch Königliche Verfügung jederzeit die nachbenannten Beamten mit Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden:

Unterstaatssekretaire,
Ministerialdirektoren,
Oberpräsidenten,
Regierungspräsidenten und Vicepräsidenten,
Militairintendanten,
Beamte der Staatsanwaltschaft bei den Gerichten,
Vorsteher Königlicher Polizeibehörden,
Landräthe,
die Gesandten und andere diplomatische Agenten.

Wartegeldempfänger sollen bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, vorzugsweise berücksichtigt werden.

3) Gänzliche Versetzung in den Ruhestand mit Gewährung der vorschriftsmäßigen Pension, nach Maßgabe der §§. 88 ff. dieses Gesetzes.

§. 88.

Ein Beamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen

Digitized by Google

oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 89.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe des zu gewährenden Pensionsbetrages und der Gründe der Pensionirung eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 90.

Innerhalb sechs Wochen nach einer solchen Eröffnung (§. 89) kann der Beamte seine Einwendungen bei der vorgesetzten Dienstbehörde anbringen. Ist dies geschehen, so werden die Verhandlungen an den vorgesetzten Minister eingereicht, welcher, sofern nicht der Beamte von dem Könige ernannt ist, über die Pensionirung entscheidet.

Gegen diese Entscheidung steht dem Beamten der Rekurs an das Staatsministerium binnen einer Frist von vier Wochen nach Empfang der Entscheidung zu.

Des Rekursrechtes ungeachtet kann der Beamte von dem Minister sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

Ist der Beamte von dem Könige ernannt, so erfolgt die Entscheidung von dem Könige auf den Antrag des Staatsministeriums.

§. 91.

Dem Beamten, dessen Versetzung in den Ruhestand verfügt ist, wird das volle Gehalt noch bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres fortgezahlt, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist.

§. 92.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 89) innerhalb sechs Wochen keine Einwendungen erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehaltes dauert bis zu dem im §. 91 bestimmten Zeitpunkte.

§. 93.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für die Disziplinarunterſuchung vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch für angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 88 bis 92 erfolgen.

Digitized by Google

§. 94.

Die vorstehenden Bestimmungen über einstweilige und gänzliche Versetzung in den Ruhestand finden nur auf Beamte in unmittelbarem Staatsdienste Anwendung.

§. 95.

In Bezug auf die mittelbaren Staatsdiener bleiben die wegen Pensionirung derselben bestehenden Vorschriften in Kraft.

Wenn jedoch mittelbare Staatsdiener vor dem Zeitpunkte, mit welchem eine Pensionsberechtigung für sie eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so können auch sie gegen ihren Willen nur unter den für Beamte im unmittelbaren Staatsdienste vorgeschriebenen Formen (§. 93) in den Ruhestand versetzt werden.

§. 96.

Auf Universitätslehrer finden die Bestimmungen der §§. 87 bis 95 keine Anwendung.

Neunter Abschnitt.

Allgemeine und Uebergangs-Bestimmungen.

§. 97.

Die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in Ruhestand versetzten Beamten.

§. 98.

Rücksichtlich der Vergehen der Civilstandsbeamten im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln gegen die Gesetze über den Civilstand wird an den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung durch dieses Gesetz nichts geändert.

§. 99.

Die gerichtlichen Untersuchungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Verordnung vom 11. Juli 1849 bereits eröffnet waren, werden in der bisherigen Weise zu Ende geführt. Die Untersuchung wird als eröffnet betrachtet, wenn der Beschuldigte als solcher vernommen oder behufs seiner Vernehmung vorgeladen ist. Die ergangenen oder ergehenden Strafurtheile werden ohne Rücksicht auf die Bestimmungen dieser Verordnung vollstreckt.

Die bereits eingeleiteten Disziplinaruntersuchungen werden bis zum Abschlusse der Voruntersuchung nach den zur Zeit der Einleitung gültig gewesenen Vorschriften zu Ende geführt. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

§. 100.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben. Dagegen wird durch dasselbe in der Befugniß der Aufsichtsbehörden, im Aufsichtswege Beschwerden Abhülfe zu verschaffen, oder Beamte zur Erfüllung ihrer Pflichten in einzelnen Sachen anzuhalten, und dabei Alles zu thun, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen ermächtigt sind, nichts geändert.

Digitized by Google

§. 101.

Insofern bei Verkündigung dieses Gesetzes die verfassungsmäßige Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe, des Obertribunals und des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, noch nicht ausgeführt ist, gelten alle in diesem Gesetze für ein Obertribunal gegebenen Bestimmungen für die oben genannten beiden Gerichtshöfe in ihren Ressorts.

§. 102.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle der vorläufigen Verordnung vom 11. Juli 1849.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 21. Juli 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verordnung
über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien.

Vom 30. April 1847.

(Gesetzsamml. S. 196.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, was folgt:

§. 1.

Bei jedem Landes-Justizkollegium soll aus der Mitte der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche im Bezirke desselben angestellt sind, ein Ehrenrath von sechs bis zehn Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden.

§. 2.

Der Ehrenrath, welcher sein Amt unentgeltlich verwaltet, ist befugt und verpflichtet, über die Erfüllung der besonderen Amtspflichten, sowie derjenigen Pflichten seiner Standesgenossen zu wachen, welche durch Ehrenhaftigkeit, Redlichkeit und Anstand bedingt werden. Insbesondere tritt derselbe bei allen Vergehen der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien, welche nach dem Gesetze vom

Digitized by Google

29. März 1844 im Disziplinarwege zu ahnden sind, an die Stelle der in jenem Gesetze angeordneten Disziplinarbehörde mit den dieser zustehenden Rechten.

§. 3.

In der Befugniß der Gerichte:

in den bei ihnen schwebenden Rechtsangelegenheiten die Justizkommissarien, Advokaten und Notarien zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und mit Ordnungsstrafen zu belegen,

wird nichts geändert. Die Gerichte können aber auch in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung dem Ehrenrathe überlassen.

§. 4.

Jedes Landes-Justiz-Kollegium, bei welchem ein Staatsanwalt für Kriminalsachen nicht angestellt ist, hat einen Beamten zu bestellen, welcher die Funktionen des Staatsanwalts in den vor dem Ehrenrathe vorkommenden Untersuchungen wahrzunehmen hat.

§. 5.

Erachtet der Ehrenrath dafür, daß Anlaß zu einem Disziplinar-Strafverfahren gegen einen Justizkommissarius, Advokaten oder Notar vorhanden sei, oder wird die Einleitung eines solchen Verfahrens von dem Landes-Justiz-Kollegium oder dem Staatsanwalt (§. 4) beantragt, — welchem Antrage in jedem Falle Statt gegeben werden muß, — so ist die Untersuchung in Form eines Beschlusses zu eröffnen, in welchem, wenn die Untersuchung auf Dienstentlassung gerichtet ist, dies ausdrücklich ausgesprochen werden muß.

§. 6.

Die Instruktion der Sache erfolgt vor versammeltem Ehrenrathe, oder durch einen aus seiner Mitte bestellten Kommissarius.

§. 7.

Dem Ehrenrathe steht das Recht zu, in dem Verfahren Zeugen zu laden und eidlich zu vernehmen.

Erscheinen dieselben auf die Vorladung nicht, so ist der persönliche Richter um ihre Gestellung zu ersuchen.

§. 8.

Erscheint der Angeschuldigte auch auf die zweite an ihn gerichtete Vorladung nicht, oder verweigert er die Auslassung, so werden die Anschuldigungen, wenn sie durch Urkunden bescheinigt sind, für zugestanden erachtet.

Sind zum Beweise Zeugen zu vernehmen, so wird mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und die Sache ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zum Schluß instruirt.

§. 9.

Erachtet der Ehrenrath schon im Laufe der Untersuchung eine Amts-Suspension des Ange-

Digitized by Google

ſchuldigten für nöthig, ſo hat er gutachtlich an das vorgeſetzte Landes-Juſtizkollegium zu berichten, dem die Entſcheidung darüber zuſteht.

Daſſelbe kann aber auch ohne einen ſolchen Antrag die Suspenſion von Amtswegen verfügen.

§. 10.

Behufs der Entſcheidung wird der Angeſchuldigte durch eine ſchriftliche Vorladung, in welcher die gegen ihn erhobenen Anſchuldigungen und Beweiſe kurz anzugeben ſind, zu einer Sitzung des Ehrenraths, mindeſtens acht Tage vorher, in der für gerichtliche Vorladungen vorgeſchriebenen Form, berufen, und gleichzeitig dem Staatsanwalt von der Sitzung Nachricht gegeben.

In der Sitzung, in welcher mindeſtens fünf Mitglieder, einſchließlich des Vorſitzenden, zugegen ſein müſſen, werden die einzelnen Anſchuldigungspunkte von dem Vorſitzenden oder einem von demſelben beſtellten Referenten entwickelt, die Zeugenausſagen und andere Beweismittel vorgeleſen, der Staatsanwalt wird, wenn derſelbe gegenwärtig iſt, mit ſeinen Anträgen und der Angeſchuldigte mit ſeiner Vertheidigung gehört, und ſodann die nach Stimmenmehrheit beſchloſſene Entſcheidung ſofort, oder doch in einer zu dieſem Zwecke ſogleich zu beſtimmenden und nicht über acht Tage hinaus anzuſetzenden Sitzung, verkündigt.

§. 11.

Der Staatsanwalt muß, wenn die Unterſuchung auf Dienſtentlaſſung gerichtet iſt, ſeine Anträge in der Sitzung (§. 10) perſönlich oder durch einen Subſtituten machen; in allen anderen Fällen kann er ſeine Erklärung auch ſchriftlich abgeben.

§. 12.

Die Strafen, auf welche der Ehrenrath zu erkennen befugt iſt, ſind:

Ermahnung oder Warnung, Verweis, Geldbußen bis zu 500 Thalern und Dienſtentlaſſung.

§. 13.

Bei der Entſcheidung hat der Ehrenrath, ohne an poſitive Beweisregeln gebunden zu ſein, nach ſeiner aus dem ganzen Inbegriff der Verhandlungen und Beweiſe geſchöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anſchuldigung für gegründet zu erachten.

§. 14.

Der von allen Mitgliedern des Ehrenraths unterſchriebene Beſchluß iſt dem Angeklagten, und eine Abſchrift deſſelben dem Staatsanwalte zuzuſtellen.

§. 15.

Gegen die Entſcheidung des Ehrenraths kann ſowohl vom Angeklagten, als vom Staatsanwalt Rekurs innerhalb ſechs Wochen präkluſiviſcher Friſt vom Tage des behändigten Beſcheides eingelegt werden.

§. 16.

Dieſer Rekurs geht, wenn der Angeklagte darüber, daß auf Dienſtentlaſſung erkannt, oder der Staatsanwalt darüber, daß die Dienſtentlaſſung nicht ausgeſprochen worden, Beſchwerde

Digitized by Google

führt, an das Geheime Ober-Tribunal, und in dem Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof. In allen anderen Fällen geht der Rekurs an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, in Neu-Vorpommern das Ober-Appellationsgericht zu Greifswald.

§. 17.

Ist auf eine geringere Strafe als Dienstentlassung erkannt, und der Angeklagte legt Rekurs an das Landes-Justizkollegium, der Staatsanwalt aber an das Geheime Ober-Tribunal oder den Rheinischen Revisions- und Kassationshof ein, so entscheidet über beide Rekurse der höhere Gerichtshof.

§. 18.

Die zur Ausführung von Erkenntnissen, welche auf Geldstrafen oder Dienstentlassung lauten, erforderlichen Maßregeln sind bei dem betreffenden Landes-Justizkollegium zu beantragen.

§. 19.

An Kosten kommen nur baare Auslagen zum Ansatz, welche der zu einer Strafe Verurtheilte zu tragen schuldig und die bei erfolgter Freisprechung oder beim Unvermögen des Verurtheilten dem Kriminalfonds zur Last fallen.

Die erkannten Geldstrafen werden zunächst zur Deckung der Kosten verwandt und fließen im Uebrigen zu den für den Bezirk eines jeden Landes-Justizkollegiums bestehenden Fonds zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Justizbeamten.

§. 20.

Kommen zur Kenntniß des Ehrenraths gemeine oder Amtsverbrechen im Sinne des §. 2 des Gesetzes vom 29. März 1844, so muß er hiervon dem kompetenten Gerichte Anzeige machen, und es bleibt diesem das weitere Verfahren vorbehalten.

§. 21.

Die Mitglieder des Ehrenraths, sowie vier bis sechs Stellvertreter derselben werden in einer vom Präsidenten des Landes-Justizkollegiums einzuberufenden und zu leitenden General-Versammlung der Justizkommissarien, Advokaten und Notarien des Bezirks, von den Anwesenden durch absolute Stimmenmehrheit gewählt.

Der Wahlakt beginnt damit, daß jeder Anwesende dem Präsidenten einen Wahlzettel mit Bezeichnung der Mitglieder und Stellvertreter, für welche er stimmt, zustellt. Sollte auf diesem Wege die erforderliche Zahl der Mitglieder und Stellvertreter die absolute Stimmenmehrheit nicht erhalten, so wird über jedes noch zu wählende Mitglied und jeden noch zu wählenden Stellvertreter einzeln abgestimmt. Wird die absolute Simmenmehrheit auch auf diesem Wege durch zweimalige Abstimmung nicht erreicht, so ist der Beschluß über die zu wählende Person dadurch herbeizuführen, daß die dritte Abstimmung über diejenigen Kandidaten erfolgt, welche bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben, und daß derjenige, welcher alsdann die meisten Stimmen erhält, für gewählt erachtet wird.

Digitized by Google

§. 22.

Die Wahl der Mitglieder des Ehrenraths und ihrer Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre. Nach Ablauf von je drei Jahren scheidet die Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter aus, und wird von Neuem gewählt; das erste Mal werden die Ausscheidenden durch das Loos, demnächst durch die Zeit bestimmt, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

§. 23.

Die Annahme der Wahl kann nur aus überwiegenden Gründen, deren Prüfung dem den Wahlakt leitenden Präsidenten des Landes-Justizkollegiums überlassen bleibt, abgelehnt werden.

Wenn jedoch nach Ablauf der drei Jahre eine Wiedererwählung erfolgt (§. 22), so steht die Annahme in der Willkühr des Gewählten.

§. 24.

Jedes Mitglied des Ehrenraths, gegen welches ein Disziplinarverfahren nothwendig wird, scheidet sofort aus dem Ehrenrathe aus, vorbehaltlich jedoch des Rechts zum Wiedereintritt bei Entbindung von jeder Strafe.

§. 25.

Der Vorsitzende des Ehrenraths, welcher am Orte des Obergerichts seinen Wohnsitz haben muß, wird von den Mitgliedern desselben, unmittelbar nach vollendetem Wahlakt (§§. 21 und 22) durch absolute Stimmenmehrheit in der §. 21 bezeichneten Art auf jedesmal drei Jahre gewählt.

§. 26.

Die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Ehrenraths, sowie ihrer Stellvertreter, sind nach jedem Wahlakt von dem Präsidenten des Landes-Justizkollegiums durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Dasselbe muß in Ansehung aller Veränderungen geschehen, welche im Laufe einer Wahlperiode vorkommen möchten.

§. 27.

Nähere Bestimmungen über den Wahlakt, das Verfahren vor dem Ehrenrathe und die Art seiner Geschäftsführung bleiben einer besonderen, von Unserem Justiz-Minister zu erlassenden Instruktion vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.

№ 347. Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 27. September d. J. ausgegebene Stück 101 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsamml. S. 555) und durch die Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Bedingungen des Eintritts in den Staatsdienst, sowie die Rechte und Pflichten der Staatsdiener in Ansehung ihres Amtes und der Hinterbliebenen derselben bestimmt sind, finden fortan auch auf die Verhältnisse sowohl der unmittelbaren als der mittelbaren Staatsdiener in den im Eingange bezeichneten Landestheilen, soweit solche nicht durch besondere Verordnungen geregelt werden, Anwendung.

Insbesondere treten demgemäß in Kraft:

1) die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 10 §§. 68 ff.;

2) der Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen (Gesetzsamml. S. 151), nebst der Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten (Gesetzsamml. S. 163);

3) der Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten (Gesetzsamml. S. 190);

4) die Erlasse vom 14. Juni und 24. Oktober 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeld an disponible Beamte (Gesetzsamml. S. 153, 338);

5) die Kabinetsorder vom 13. Juli 1839, betreffend die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte (Gesetzsamml. S. 235), und der auf den Betrieb eines Gewerbes durch Beamte bezügliche §. 19 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Gesetzsamml. S. 44);

6) die Kabinetsorders vom 17. Juli 1816 (Gesetzsamml. S. 214), vom 22. August 1817, vom 3. September 1817 (Gesetzsamml. S. 301), vom 27. Februar 1831 (Gesetzsamml. S. 3) und vom 6. Juli 1838 (Gesetzsamml. S. 378) über die Verpflichtung und Berechtigung der Staatsbeamten zum Eintritt in die allgemeine Wittwenverpflegungs-Anstalt;

Digitized by Google

7) die Kabinetsorders vom 27. April 1816 (Gesetzsamml. S. 134) und 15. November 1819 (Gesetzsamml. von 1820 S. 45) wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnadenbezüge;
8) die Verordnung vom 24. Januar 1844 über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte (Gesetzsamml. S. 52),

nebst den dazu ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften.

§. 2.

Soweit über die Prüfungen zu den höheren Staatsdienststellen nicht bereits in den Verordnungen über die Gerichtsverfassung vom 26. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 1073, 1085 und 1094) Bestimmungen getroffen sind, wird darüber besondere Anordnung ergehen.

§. 3.

Der §. 104 der Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 24. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 885) findet auf sämmtliche, im Eingange der gegenwärtigen Verordnung bezeichnete Landestheile Anwendung.

§. 4.

Von der Verpflichtung, der allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt beizutreten (§. 1 Nr. 6), bleiben solche Beamte frei, welche bei ihrer künftigen Verheirathung noch Mitglieder einer der in den neuen Landestheilen vorhandenen Beamten-Wittwenkassen sind.

§. 5.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Allgemeines Landrecht.

Theil II. Titel 10 §§. 68—145.

§. 68.

II. Civilbeamte. Alle Beamte des Staats, welche zum Militairstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.

§. 69.

Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats, oder gewisser demselben untergeordneter Collegien, Corporationen und Gemeinen.

§. 70.

Bestellung derselben. Es soll Niemandem ein Amt aufgetragen werden, der sich dazu nicht hinlänglich qualificirt, und Proben seiner Geschicklichkeit abgelegt hat.

§. 71.

Wem die Besetzung der verschiedenen Arten von Civilbedienungen zukomme, wer zu dergleichen Bedienungen gelangen könne, und was für Vorbereitungen und Prüfungen dazu vorhergehen müssen, ist, nach Verschiedenheit der Fächer und Stufen solcher Bedienungen, durch spezielle Gesetze und Instructionen bestimmt.

§. 72.

Wer sich durch Bestechungen oder andere unerlaubte Wege in ein Amt eindrängt, soll desselben sofort wieder entsetzt werden.

§. 73.

Alle Verträge und Versprechungen, wodurch Jemandem gegen Zuwendung eines Amtes Privatvortheile zugesagt oder wirklich eingeräumt worden, sind null und nichtig.

§. 74.

Auch Verabredungen zwischen einem abgehenden Beamten und dessen Nachfolger, wodurch dem Ersteren von den Einkünften des Amtes etwas vorbehalten werden soll, sind nur so weit gültig, als sie von der vorgesetzten Behörde ausdrücklich genehmigt worden.

§. 75.

Wer wissentlich eine Bedienung einer dazu nicht tauglichen Person anvertraut, muß dem Staat, und den einzelnen Bürgern desselben, für allen durch die Unwissenheit und Untauglichkeit eines solchen Bedienten entstandenen Nachtheil gerecht werden. (Tit. 20 Abschn. 8.)

§. 76.

Niemand soll sich eigenmächtig die Verwaltung eines Amtes anmaßen, wozu er von der vorgesetzten Behörde nicht angewiesen worden.

Digitized by Google

§. 77.

Wer dieſes thut, und vermöge eines ſolchen Amtes Handlungen vornimmt, zu welchen er nach den Geſetzen überhaupt nicht qualificirt iſt, deſſen Handlungen ſind unkräftig.

§. 78.

Mangelt es ihm nicht an den erforderlichen Eigenſchaften zu Handlungen dieſer Art überhaupt: ſo können zwar ſeine Handlungen, zum Nachtheil der Parteien, in der Regel, und wo nicht beſondere Geſetze ein Anderes vorſchreiben, für nichtig nicht angeſehen werden.

§. 79.

Er hat aber, auch in dieſem Falle, nach Verhältniß des Grades ſeiner Schuld bei der ungebührlichen Anmaßung des Amtes; ſeiner aus den Umſtänden ſich ergebenden unerlaubten Abſicht dabei; und der aus der Anmaßung entſtandenen ſchädlichen Folgen, wenn nicht beſondere Geſetze die Ahndung näher beſtimmen, willkürliche Geld- oder Gefängnißſtrafe verwirkt.

§. 80.

Alles, was der unbefugte Anmaßer bei Gelegenheit der von ihm unternommenen Amtshandlungen empfangen hat, muß er zurückgeben.

§. 81.

Niemand ſoll, bei zehn bis dreihundert Thalern fiscaliſcher Geldſtrafe, ſich ein Amt anmaßen, welches ihm nicht auf eine der eingeführten Ordnung gemäße Art übergeben worden.

§. 82.

Allen Schaden, welcher aus ſolchen ungebührlichen Anmaßungen für den Staat oder einen Dritten entſteht, muß er erſetzen.

§. 83.

Wer einem Caſſenbedienten die Caſſe übergiebt, ehe und bevor die Amtscaution deſſelben berichtigt worden, iſt für allen daraus entſtandenen Schaden verhaftet.

§. 84.

Titel und Rang, welche mit einem Amt verbunden ſind, werden, nebſt den davon abhangenden Vorrechten, ſchon durch die darüber ausgefertigte Beſtallung verliehen.

§. 85.

Die Rechte und Pflichten der Civilbedienten, in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt, werden, durch die darüber ergangenen beſonderen Geſetze, und durch ihre Amtsinſtructionen beſtimmt.

Rechte und Pflichten derſelben in Anſehung ihres Amtes.

§. 86.

Niemand ſoll ſein Amt zur Beleidigung oder Bevortheilung Anderer mißbrauchen.

§. 87.

Was ein Beamter vermöge ſeines Amtes und nach den Vorſchriften deſſelben unternimmt, kann gegen ihn als eine Privatbeleidigung nicht gerügt werden.

Digitized by Google

§. 88.

Wer ein Amt übernimmt, muß auf die pflichtmäßige Führung desſelben die genaueſte Aufmerkſamkeit wenden.

§. 89.

Jedes dabei begangene Verſehen, welches bei gehöriger Aufmerkſamkeit, und nach den Kenntniſſen, die bei der Verwaltung des Amtes erfordert werden, hätte vermieden werden können und ſollen, muß er vertreten.

§. 90.

Vorgeſetzte, welche durch vorſchriftsmäßige Aufmerkſamkeit die Amtsvergehungen ihrer Untergebenen hätten hindern können, ſind für den aus Vernachläſſigung deſſen entſtehenden Schaden, ſowohl dem Staat, als einzelnen Privatperſonen, welche darunter leiden, verhaftet.

§. 91.

Doch findet in beiden Fällen (§. 89, 90) die Vertretung nur alsdann Statt, wenn kein anderes geſetzmäßiges Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines ſolchen Verſehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig iſt.

§. 92.

Kein Beamter darf den zur Ausübung ſeines Amtes ihm angewieſenen Wohnort ohne Vorwiſſen und Genehmigung ſeiner Vorgeſetzten verlaſſen.

§. 93.

In wie fern, zu bloßen Reiſen und Entfernungen auf eine Zeitlang, die Erlaubniß der unmittelbaren oder höheren Vorgeſetzten erforderlich ſei, iſt nach den einer jeden Claſſe von Beamten vorgeſchriebenen beſonderen Geſetzen und Amtsinſtructionen zu beſtimmen.

Anh. §. 124. Königliche Offizianten, welche ein fremdes Bad beſuchen wollen, müſſen durch ein mediciniſches Atteſt beſcheinigen laſſen, daß das fremde Bad zur Wiederherſtellung ihrer Geſundheit nothwendig, auch kein einheimiſches eben ſo geſchickt dazu ſei.

§. 94.

Niederlegung, Entſetzung und Verabſchiedung.

Bei derjenigen Inſtanz, von welcher die Beſetzung eines Amtes abhängt, muß auch die Entlaſſung davon geſucht werden.

§. 95.

Die Entlaſſung ſoll nur alsdann, wenn daraus ein erheblicher Nachtheil für das gemeine Beſte zu beſorgen iſt, verſagt werden.

§. 96.

Einem Beamten, dem aus dieſem Grunde die Entlaſſung verſagt wird, ſteht dagegen die Berufung auf die unmittelbare landesherrliche Entſcheidung offen.

Digitized by Google

§. 97.

In keinem Falle aber darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist.

§. 98.

Kein Vorgesetzter oder Departements-Chef kann einen Civilbedienten, wider seinen Willen, einseitig entsetzen oder verabschieden.

§. 99.

Vielmehr muß er, wenn die Verabschiedung nöthig befunden wird, den Beamten mit seiner Erklärung oder Verantwortung darüber ordnungsmäßig hören, und die Sache zum Vortrage im versammelten Staatsrathe befördern.

§. 100.

Was dieser durch die Mehrheit der Stimmen beschließt, dabei hat es lediglich sein Bewenden.

§. 101.

Doch muß bei Bedienungen, zu welchen die Bestallung von dem Landesherrn selbst vollzogen wird, ein auf Entsetzung oder Entlassung ausgefallener Beschluß des Staatsraths, jedesmal dem Landesherrn zur unmittelbaren Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden.

§. 102.

Amtsverbindungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes, oder durch ausdrücklichen Vorbehalt, auf eine gewisse Zeit eingeschränkt ist, erlöschen mit dem Ablaufe dieser Zeit von selbst. (§. 97.)

§. 103.

Was bei Entsetzung oder Entlassung der Justizbedienten Statt finde, ist im siebzehnten Titel, und in der Prozeßordnung bestimmt.

§. 104.

Civilbediente werden in ihren Privatangelegenheiten nach eben den Gesetzen und Rechten, wie andere Bürger des Staats, beurtheilt.

Rechte der Civilbedienten in ihren Privatangelegenheiten.

§. 105.

Königliche Beamte haben sich, als Eximirte, eines privilegirten Gerichtsstandes zu erfreuen. (Tit. 17.)

§. 106.

Sie stehen unter eben den Gesetzen, welchen die übrigen von der gemeinen Gerichtsbarkeit ausgenommenen Personen derselben Provinz oder desselben Ortes unterworfen sind.

§. 107.

Sie behalten diese Rechte, wenn auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit über sie einem Untergerichte aufgetragen (delegirt) worden.

§. 108.

Beamte, die nicht unmittelbar in den Diensten des Staats, sondern anderer demselben unter-

Digitized by Google

geordneten Collegien, Corporationen und Gemeinen stehen, haben in der Regel keinen privilegirten Gerichtsstand, und werden nach den Gesetzen ihres Wohnortes beurtheilt.

§. 109.

In so fern jedoch dergleichen Beamte adlichen Standes, oder vom Landesherrn mit einem Charakter bekleidet sind, genießen sie, gleich den Königlichen Beamten, die Rechte des privilegirten Gerichtsstandes.

§. 110.

Ein Gleiches findet in Ansehung derjenigen Statt, die eine Königliche und eine andere Civilbedienung zugleich verwalten.

§. 111.

Ausnahmen von den §. 109, 110 festgesetzten Regeln müssen durch besondere Privilegia und Verordnungen nachgewiesen werden.

§. 112.

Auch in Rücksicht auf bürgerliche Rechte, Lasten und Pflichten sind Königliche Beamte als Eximirte zu betrachten.

§. 113.

Andere Civilbediente können sich eine solche Exemtion nicht anmaßen, wenn ihnen dieselbe nicht besonders ausdrücklich verliehen worden.

§. 114.

Von Collegiis der Beamten.

Wenn mehrere Beamte in ein Collegium zusammengezogen sind, so gilt wegen ihrer Versammlungen, Berathschlagungen und Schlüsse, in der Regel eben das, was im sechsten Titel von öffentlichen Gesellschaften und Corporationen verordnet ist.

§. 115.

Doch können dergleichen Collegia die von dem Landesherrn oder ihrer vorgesetzten Instanz gemachten Einrichtungen, auch durch einmüthige Beschlüsse, nicht ändern.

§. 116.

Eben so wenig können sie über Grundstücke, Gerechtigkeiten, Capitalien und Einkünfte des ganzen Collegii eigenmächtig Verfügung treffen.

§. 117.

Ueber die Rechte des Collegii können sie, ohne Genehmigung der vorgesetzten Instanz, keinen Vergleich schließen.

§. 118.

Gegenstände, welche zur Behandlung des Collegii gehören, müssen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden.

Digitized by Google

§. 119.

Auch der unmittelbare Vorgesetzte des Collegii muß in Sachen, die zur collegialischen Bearbeitung gehören, der Mehrheit der Stimmen sich unterwerfen. Vorgesetzte solcher Collegien.

§. 120.

Dem Vorgesetzten des Collegii kommt nur das Recht zu, die Stimmen zu sammeln, und den Schluß nach der Mehrheit derselben abzufassen.

§. 121.

Wenn aber die Stimmen der Mitglieder über einen Gegenstand der Berathschlagungen gleich sind, so giebt er durch die seinige den Ausschlag.

§. 122.

Aeußere Ordnung bei dem Collegio, und was dahin gehört, hängt lediglich von der Direction des Vorgesetzten ab.

§. 123.

Doch darf er von der bisherigen Ordnung nicht abgehen, wenn durch eine Veränderung der Lauf der Geschäfte unterbrochen oder aufgehalten würde.

§. 124.

Die dem Collegio ausdrücklich vorgeschriebene Instruction darf er eigenmächtig nicht ändern.

§. 125.

Die §. 120, 121 bestimmten Verhältnisse des Vorgesetzten bei der Stimmensammlung kommen auch demjenigen zu, welcher bei der Abwesenheit des Ersteren desselben Stelle vertritt.

§. 126.

Dagegen darf dergleichen bloß einstweiliger Vorgesetzter in der bisher bei dem Collegio beobachteten Ordnung nichts ändern.

§. 127.

Geschäfte, welche dem ganzen Collegio obliegen, müssen von allen Mitgliedern desselben vertreten werden. Vertretungsverbindlichkeit.

§. 128.

In wie fern die Mitglieder für einen durch Vorsatz oder Versehen entstandenen Schaden als Mitschuldner, oder ein Jeder nur für seinen Antheil, haften, ist nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu bestimmen. (Th. 1, Tit. 6 §. 29 sqq.)

§. 129.

Kann in Fällen, wo jedes Mitglied nur für seinen Antheil haftet, von einem oder dem anderen dessen Antheil an der Entschädigung nicht beigetrieben werden: so müssen die übrigen denselben zu gleichen Theilen vertreten.

Digitized by Google

§. 130.

Der Einwand, daß ein Verſehen durch den unrichtigen Vortrag eines Mitgliedes; oder durch die von demſelben geſchehene Abfaſſung einer dem Schluſſe des Collegii nicht gemäßen Verfügung; oder durch andere Pflichtwidrigkeiten oder Fahrläſſigkeiten deſſelben entſtanden ſei, befreit das Collegium nicht von der Einlaſſung auf die Klage.

§. 131.

Findet ſich aber bei der Unterſuchung, daß dieſer Einwand ſeine Richtigkeit habe, ſo muß der Kläger an dasjenige Mitglied, welches ſolchergeſtalt das Verſehen unmittelbar begangen hat, vorzüglich ſich halten.

§. 132.

Nächſt dieſem haftet der Vorgeſetzte, wenn er durch Anwendung der ihm vermöge ſeines Amtes obliegenden Aufmerkſamkeit (§. 90) das vorgefallene Verſehen hätte verhüten oder abwenden können.

§. 133.

Die übrigen Mitglieder haften nur, in Ermangelung beider, und nur in ſo fern, als beſondere Geſetze ihnen eine vorzüglich eigene Aufmerkſamkeit auf die Handlungen ihrer Collegen bei Geſchäften dieſer Art, ausdrücklich zur Pflicht gemacht haben.

§. 134.

Hat der Vorgeſetzte das Geſchäft ohne Zuziehung des Collegii, oder nur mit Zuziehung einiger Mitglieder vorgenommen: ſo iſt derſelbe nur allein, oder nur mit den zugezogenen Mitgliedern, verantwortlich.

§. 135.

Die nicht zugezogenen Mitglieder ſind nur alsdann zur Vertretung gehalten, wenn hiernächſt das Geſchäft dem Collegio vorgetragen, und zu einer Zeit, da dem Verſehen noch abgeholfen werden konnte, von ſelbigem genehmigt worden.

§. 136.

Hat das Collegium die Beſorgung der verſchiedenen Arten ſeiner Geſchäfte unter ſeine Mitglieder eigenmächtig vertheilt, ſo ändert dieſes nichts in der Vertretungsverbindlichkeit der Mitglieder gegen die Partei.

§. 137.

Doch bleibt den übrigen der Regreß gegen diejenigen Mitglieder vorbehalten, welche die Beſorgung des Geſchäftes ausſchließend übernommen, und dabei das Verſehen begangen haben.

§. 138.

Sind aber durch Geſetze, Amtsinſtructionen, oder höhere Anweiſungen, gewiſſe Arten von Geſchäften einem oder etlichen Mitgliedern zur ausſchließenden Beſorgung angewieſen: ſo müſſen dieſe

Digitized by Google

für ein dabei begangenes Verſehen, und zwar, wenn ihrer mehrere ſind, nach Vorſchrift §. 127, 128, 129 haften.

§. 139.

Iſt dem einen die eigentliche Beſorgung des Geſchäftes, den übrigen aber eine beſondere Aufſicht über ihn ſolchergeſtalt angewieſen: ſo werden Letztere nur für die Vernachläſſigung dieſer Aufſicht verantwortlich.

§. 140.

Sind dergleichen zu einem gewiſſen Geſchäfte beſonders verordnete Mitglieder oder Subalternen zum Schadenserſatze nicht vermögend, ſo haften der Vorgeſetzte und die übrigen Mitglieder nur in ſo fern, als bei der Auswahl oder Beſtellung des Subjects ein grobes oder mäßiges Verſehen begangen, oder die über das Geſchäft zu führende allgemeine Aufſicht vernachläſſigt worden.

§. 141.

In keinem Falle ſind Mitglieder eines Collegii zur Vertretung gehalten, wenn ihnen bei dem Geſchäfte, worin das Verſehen vorgefallen iſt, kein Votum zukam;

§. 142.

Auch alsdann nicht, wenn ſie mit Vorwiſſen und Genehmigung des Vorgeſetzten abweſend waren;

§. 143.

Ferner alsdann nicht, wenn ſie durch Krankheit der Verſammlung des Collegii beizuwohnen verhindert worden;

§. 144.

Endlich alsdann nicht, wenn ſie überſtimmt worden, und ihr Votum ſchriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Acten gebracht haben.

§. 145.

Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblaſſer obliegenden Erſatz, eben ſo, wie für andere Schulden deſſelben.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß

vom 10. Juni 1848

über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten.

(Gesetzsamml. S. 151.)

Zur Herbeiführung einer Ersparniß im Staatshaushalte und da die Verordnung wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten vom 28. Juni 1825 (Gesetzsamml. S. 163) den veränderten Verhältnissen nicht mehr entspricht, bestimme Ich hierdurch für Civilbeamte und diejenigen Militairbeamten, welchen ein bestimmter Militairrang nicht beigelegt ist, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

1) Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden können, sind an Reisekosten, einschließlich des Gepäcktransports, zu vergüten:
   a. den Beamten der ersten fünf Rangklassen . . . . . 10 Sgr.
   b. allen Beamten geringeren Ranges mit Ausschluß der Unterbeamten 7 Sgr. 6 Pf.
   c. den Unterbeamten . . . . . 5 Sgr.

   auf die Meile.
2) Außerdem soll auf Nebenkosten, welche beim Zugehen zur Eisenbahn und beim Abgehen von derselben vorkommen, für jedes Zu- und Abgehen zusammen eine Entschädigung gewährt werden, welche
   für die Beamten unter 1 a. auf 20 Sgr.,
   für die Beamten unter 1 b. auf 15 Sgr., und
   für die Unterbeamten (1 c.) auf 10 Sgr.

   bestimmt wird.
3) Geht die Dienstreise eines Beamten der fünf ersten Rangklassen über den Ort, wo derselbe die Eisenbahn verläßt, mehr als zwei Poststationen hinaus, so kann der Beamte, wenn er zu der Weiterreise einen Wagen auf der Eisenbahn mitgenommen hat, die Kosten für den Transport desselben nach den Sätzen des Eisenbahntarifs, und außerdem für das Hin- und Zurückschaffen des Wagens zusammen 1 Rthlr. 15 Sgr. berechnen.
4) Hat einer der unter 1 a. genannten Beamten einen Diener auf der Reise mitgenommen, so ist er befugt, dafür 5 Sgr. auf die Meile zu liquidiren.

§. 2.

1) Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:
   a. Beamte der ersten, zweiten und dritten Rangklasse . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.

Digitized by Google

b. Beamte der vierten und fünften Rangklasse . . . . . 1 Rthlr. — Sgr.
c. alle übrige Beamte . . . . . — Rthlr. 15 Sgr.
auf die Meile.

2) Haben in besonderen Fällen erweislich größere Fuhrkosten, als die vorstehend bestimmten, aufgewendet werden müssen, so sind dieselben zu vergüten.

§. 3.

1) Bei Vergütung der in den §§. 1 und 2 bestimmten Sätze wird jede angefangene Viertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet.
2) Bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.
3) Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in geringerer Entfernung als einer Viertelmeile werden weder Reisekosten noch Diäten gewährt.

§. 4.

Bei Versetzungen können verheirathete Beamte, wenn sie auf Reisekosten, nicht aber auf eine Umzugsentschädigung Anspruch haben, die Reisekosten in jedem Falle nach §. 2 liquidiren.

§. 5.

Die durch die Verordnung vom 28. Juni 1825 oder durch spätere ergänzende Vorschriften bestimmten Tagegelder werden bei den Sätzen von 2 Rthlr. und weniger dergestalt erhöhet, daß

2 Rthlr.	15 Sgr.	statt	2 Rthlr.	— Sgr.
2 „	— „	„	1 „	15 „
1 „	20 „	„	1 „	10 „
1 „	10 „	„	1 „	— „
1 „	— „	„	— „	20 „
— „	20 „	„	— „	15 „
— „	15 „	„	— „	10 „

zu gewähren sind.

§. 6.

Der gegenwärtige Erlaß tritt mit dem 1. Juli c. in Kraft, und werden die demselben entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere auch der den Verhältnissen nicht mehr entsprechende §. 7 der Verordnung vom 28. Juni 1825 außer Anwendung gesetzt.

Sanssouci, den 10. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. Hansemann.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Verordnung
wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten.

Vom 28. Juni 1825.

(Gesetzsamml. S. 163.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

In Erwägung, daß mehrere der in dem Regulativ über die Vergütung der Diäten und Reisekosten vom 28. Februar 1816 angeordneten Diätensätze theils nach Maßgabe der von Uns unterm 7. Februar 1817 festgestellten Rang-Ordnung für die Civilbeamten einer Berichtigung bedürfen, theils zum Vortheil der Staatskassen und ohne Nachtheil für den öffentlichen Dienst einer Ermäßigung unterliegen können, eine gleiche Maßregel auch wegen der durch jenes Regulativ bestimmten Entschädigung für Reisekosten um so mehr zulässig ist, als die seitdem verbesserte Posteinrichtung und erleichterte Kommunikation Ersparungen herbeiführt; haben Wir gut gefunden, mit Aufhebung der Bestimmungen des vorgedachten Regulativs vom 28. Februar 1816, und zwar für alle Provinzen Unsers Staats, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Diäten für Beamte, welche außerhalb ihres Wohnorts, oder, wenn es Beamte betrifft, denen, wie z. B. den Landräthen, ein bestimmter Bezirk zugewiesen ist, in welchem sie die vorfallenden Geschäfte ihres Amts dienstmäßig zu verrichten haben, außerhalb dieses Bezirks mit kommissarischen Aufträgen in Unsern Angelegenheiten beauftragt werden, also mit Ausschluß der Fälle, wo Privatpersonen zu der Reisekosten-Entschädigung verpflichtet sind, mithin solche nach den vorhandenen Gebühren-Taxen oder sonstigen besondern Verordnungen erfolgt, sollen vom 1. September 1825 ab nach folgenden Sätzen bewilligt werden.

A. Bei den Ministerien und andern höchsten Central-Behörden:

1)	für die Räthe erster Klasse und alle nach der Rang-Ordnung vom 7. Februar 1817 denselben gleichstehende Beamten	4	Thlr.	— Sgr.
2)	für die Räthe zweiter Klasse und die ihnen gleichstehenden Beamten :	3	„	15 „
3)	für die Räthe dritter Klasse und die denselben gleichstehenden Beamten	3	„	— „
4)	für Räthe und andere Beamte, die zur vierten und fünften Rangklasse gehören (Rangordnung vom 7. Februar 1817 §. 6) . . .	2	„	— „
5)	für die mit den Subalternen der Provinzial-Kollegien rangirenden Kanzlei-Sekretarien	1	„	10 „
6)	für die Kanzleidiener und Boten	—	„	20 „

Digitized by Google

B. Bei den Regierungen und allen in gleichem Range stehenden Behörden, als Ober-Landesgerichten, Ober-Bergämtern, General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Militair-Intendanturen u. s. w.

richten sich die Diäten gleichfalls nach den zu A. bestimmten Sätzen, den Rangklassen gemäß, zu welchen die Beamten gehören, mit der Maßgabe, daß:

1) die Oberforstmeister und Landstallmeister den Diätensatz der Räthe vierter Klasse beziehen;
2) auf eben diesen Diätensatz auch die Referendarien in dem Fall Anspruch haben, wenn sie einen kommissarischen Auftrag zur selbstständigen Ausrichtung erhalten;
3) Die Sekretarien, Gerichtsschreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Journalisten und Kanzleivorsteher der Provinzial-Kollegien, imgleichen die Referendarien und Auskultatoren, sofern sie als Gehülfen eines höher stehenden Beamten zugezogen werden, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Ober-Amtleute, Stallmeister, Rendanten und Gestüt-Inspektoren, den Diätensatz von . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.
4) Die Assistenten der vorgedachten Subalternen-Büreaux und die Dollmetscher, so wie auch die bei den Landgestüten angestellten Roßärzte von 1 „ — „
5) Die Kanzlisten und Kopisten, imgleichen bloße Protokollführer, welche nicht Referendarien oder Auskultatoren sind, und die bei den Landgestüten angestellten Stut-, Sattel- und Futtermeister von . . — „ 20 „
6) Die Kanzlei-Diener, Boten und Exekutoren von . . . . — „ 15 „
7) Die Knechte bei den Landgestüten von . . . . . — „ 10 „

beziehen.

C. Bei den Regierungen und andern Provinzial-Kollegien untergeordneten Behörden erhalten und zwar

I. Kreis- und Polizei-Beamte:

1) ein Landrath . . . . . 2 Thlr. — Sgr.
2) ein Kreis-Deputirter . . . . . 2 „ — „
3) ein Polizei-Direktor . . . . . 2 „ — „
4) ein Polizei-Inspektor oder Polizei-Kommissarius . . . . 1 „ — „
5) ein Kreis-Sekretair . . . . . 1 „ — „
6) ein Bote, Polizei-Ausreiter . . . . . — „ 15 „

II. Justiz-Beamte:

1) die bei den Inquisitoriaten angestellten Direktoren und Richter (Inquisitoren) . . . . . 2 „ — „

Digitized by Google

2)	die Direktoren der Land- und Stadtgerichte, imgleichen die Stadtgerichts-Direktoren in großen und mittlern Städten (d. h. solchen, die ohne Militair 3500 Einwohner und darüber haben) . .	2	Thlr.	—	Sgr.
3)	die Präsidenten, Kanzler und Direktoren der Mediat-Justiz-Kollegien .	2	»	—	»
4)	die Direktoren und Mitglieder der Landgerichte im Großherzogthum Posen	2	»	—	»
5)	die Handelsgerichts-Präsidenten und Handelsrichter, die Präsidenten und Mitglieder der Landgerichte und die bei den Landgerichten angestellten Prokuratoren in den Rhein-Provinzen	2	»	—	»
6)	die Kreis-Justizräthe	2	»	—	»
7)	die Land- und Stadtgerichts-, imgleichen die Stadt-Justizräthe .	1	»	15	»
8)	die Räthe der Mediat-Justiz-Kollegien	1	»	15	»
9)	Gerichts-Assessoren, welche nicht, wie bei No. 4 und 5, den Rang der Oberlandesgerichts-Assessoren haben	1	»	15	»
10)	die richterlichen Personen in kleinen Städten, d. h. solchen, welche ohne Militair weniger als 3500 Einwohner haben . . .	1	»	15	»
11)	einzeln stehende Richter, als Domainen-Justiz-Beamte, Friedensrichter und Friedensgerichts-Assessoren ꝛc.	1	»	15	»
12)	die Referendarien und Auskultatoren bei den Untergerichten . .	1	»	10	»
13)	die Sekretarien, Gerichts-Schreiber, Rendanten, Kalkulatoren, Registratoren, Kanzlei-Vorsteher, Journalisten und Aktuarien bei den Inquisitoriaten und bei denjenigen Untergerichten, die Kollegia bilden . .	1	»	—	»
14)	die Assistenten der Subalternen-Büreaux bei eben diesen Behörden .	—	»	20	»
15)	die Protokollführer und Dollmetscher eben daselbst	—	»	20	»
16)	die Kanzlisten und Kopisten daselbst	—	»	15	»
17)	die Kanzleidiener, Boten und Exekutoren daselbst	—	»	10	»
18)	die Aktuarien und Registratoren bei kleinen Gerichten . . .	—	»	20	»
19)	die Protokollführer, Dollmetscher und Kanzlisten derselben . .	—	»	15	»
20)	die Boten und Exekutoren derselben	—	»	10	»

III. Militair-Verwaltungs-Beamte:

1)	ein Proviantmeister oder Proviant-Amts-Rendant . . .	1	»	15	»
2)	ein Garnison- und Lazareth-Verwaltungs-Vorsteher (Direktor, Ober-Inspektor, oder auch nur Inspektor, wofern er der Verwaltung selbstständig vorsteht)	1	»	15	»
3)	ein Montirungs-Depot- oder Train-Depot-Rendant . . .	1	»	15	»

Digitized by Google

4)	ein Pulverfabrik-Direktor (wofern er nicht Offizier ist) . . .	1	Thlr.	10	Sgr.
5)	ein Gewehrfabriken-Kommissarius	1	»	10	»
6)	ein Proviantamts-, Montirungs-Depot-, Train-Depot-, Garnison-Verwaltungs-, oder Lazareth-Verwaltungs-Kontrolleur . . .	1	»	—	»
7)	ein (nicht selbstständig dirigirender) Inspektor, Expedient oder Kalkulator bei einer Garnison- und Lazareth-Verwaltung	1	»	—	»
8)	ein Proviantamts- oder Montirungs-Depot-, oder Train-Depot-Assistent, oder ein sonstiger Assistent, der als Gehülfe eines höhern Verwaltungs-Beamten fungirt	—	»	20	»
9)	ein Revier- oder Spezial-Aufseher bei einer Garnison- und Lazareth-Verwaltung	—	»	20	»
10)	ein Backmeister oder Modell-Inspektor	—	»	20	»
11)	ein Aufseher, Kornmesser oder Lazarethwärter	—	»	15	»

IV. Geistliche und Schulbeamte:

1)	ein Superintendent oder Kreis-Schul-Inspektor	2	»	—	»
2)	ein Professor bei einer Universität	2	»	—	»
3)	ein Direktor eines Gymnasiums oder Seminariums . . .	2	»	—	»
4)	ein Geistlicher, welcher eine Predigerstelle bekleidet, oder einem solchen gleich zu achten ist	1	»	15	»
5)	ein Lehrer bei einem Gymnasium, Seminarium oder höhern Schul-Anstalt	1	»	15	»
6)	ein Lehrer einer Elementar- oder gemeinen Bürgerschule . . .	—	»	20	»
7)	ein geringerer Kirchenbedienter	—	»	20	»

V. Medizinal-Beamte:

1)	ein Kreis-Physikus und Doctor medicinae	2	»	—	»
2)	ein Kreis-Wundarzt	1	»	—	»
3)	ein Kreis-Thierarzt	1	»	—	»

VI. Steuer-Beamte:

1)	ein Steuerrath, Ober-Zollinspektor oder Ober-Steuer-Inspektor .	2	»	—	»
2)	ein Rendant eines Hauptzoll- oder Hauptsteueramts . . .	1	»	15	»
3)	ein Kreiskassen-Rendant	1	»	15	»
4)	ein Hauptamts-Kontrolleur	1	»	10	»
5)	ein Steuer-Inspektor, Ober-Grenzkontrolleur oder Ober-Steuerkontrolleur	1	»	10	»
6)	ein Kontrolleur oder Revisor der direkten Steuern	1	»	10	»

Digitized by Google

7) ein Buchhalter, Kassirer, Waaren-Revisor oder Haupt-Amts-Assistent .	1	Thlr.	— Sgr.
8) ein Einnehmer eines Untersteuer- oder Nebenzollamts . . .	1	"	— "
9) ein Amts-Assistent eines solchen Amts	—	"	20 "
10) ein Kreiskassen-Assistent	—	"	20 "
11) ein Grenz- oder Steueraufseher	—	"	20 "

VII. Domainen- und Forstbeamte:

1) ein Forst-Inspektor	2	"	— "
2) ein Domainen-Rentmeister, Intendant und dergl.	1	"	15 "
3) ein Forst-Kassenverwalter	1	"	10 "
4) ein Oberförster	1	"	10 "
5) ein Unterförster	—	"	15 "
6) ein Waldwärter	—	"	10 "

VIII. Baubeamte:

1) ein Bau-Inspektor	1	"	15 "
2) ein Kondukteur	1	"	— "
3) ein Bauaufseher, Buhnenmeister und andere geringere Baubeamte .	—	"	15 " .

§. 2.

Für Beamte, welche im §. 1 nicht namentlich bezeichnet sind, werden die Diäten, nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses, den Diäten für die ihnen im Rang und Art der Beschäftigung gleichstehenden Beamten gemäß festgesetzt.

§. 3.

Wenn dem Beamten bei Ausrichtung kommissarischer Geschäfte in Unsern Gebäuden, auf den Grund kontraktmäßiger Verpflichtungen, freie Wohnung, Heitzung und Licht gewährt werden muß; so kommt von dem Betrage des Diätensatzes auf jeden Tag, welchen der Beamte in solchen Kommissions-Wohnungen zugebracht hat, zwanzig Silbergroschen in Abzug.

§. 4.

Außer den besoldeten Staatsdienern haben auch solche, welche ohne Gehalt zu ihrer Ausbildung, oder auf Beförderung angestellt sind, die Verpflichtung, Aufträge am Orte ihres Aufenthalts ohne Entgeltung auszurichten.

§. 5.

Die Diäten werden jedesmal nur so lange bewilligt, als das aufgetragene Geschäft, den Tag der Abreise und der Rückkunft mit eingerechnet, auswärts dauert; es sey denn, daß die für ein besonderes Geschäft ernannte Person weiter kein Gehalt bezieht, oder sonst nach ihren Verhältnissen

Digitized by Google

zu keiner Dienſtleiſtung verpflichtet iſt. In dieſem Fall dauern die reglementsmäßigen Diäten auch für die fernere Beendigung der kommiſſariſchen Arbeiten, jedoch nur auf eine Friſt, welche die beauftragende Behörde zu beſtimmen hat, am Orte des gewöhnlichen Aufenthalts fort: dagegen haben Beamte, welche vom Staate beſoldet werden, für Arbeiten, welche ſie in Folge kommiſſariſcher Geſchäfte liefern, als Berichte, Gutachten u. ſ. w. keine beſondere Vergütigung zu fordern.

§. 6.

Die vorbeſtimmten Diäten bleiben ſich für alle Geſchäfte innerhalb Landes gleich, und dürfen alſo für Verrichtungen außerhalb des betreffenden Regierungs- ꝛc. Bezirks, oder des ſonſtigen Wirkungskreiſes des Beauftragten, nicht erhöhet werden.

§. 7.

Diäten für Geſchäfte außerhalb Landes, oder für ſolche, welche — es ſey innerhalb oder außerhalb Landes — mit beſonderem Aufwande oder mit Repräſentation verknüpft ſind, werden jedesmal nach den Verhältniſſen der Perſon und der ſonſtigen Umſtände beſtimmt. Wenn Beamte aus den Provinzen nach Berlin berufen werden, ſo wird für die Tage ihres Aufenthalts in Berlin, nicht aber für die Reiſetage eine Erhöhung der Diäten um die Hälfte ihres Betrages (alſo z. B. von zwei auf drei Thaler) gewährt.

§. 8.

Die im §. 1 vorgeſchriebenen Diätenſätze finden auf die ebenfalls in der Form von Tagegeldern zu beſtimmende Remuneration für ſolche anderweitig nicht beſoldete Perſonen, welche wegen vermehrter Geſchäfte oder zur Stellvertretung auf eine Zeitlang bei den Kollegien oder Behörden angeſtellt worden, unmittelbar keine Anwendung: vielmehr richtet ſich die ſolchen Perſonen zu bewilligende Remuneration hauptſächlich nach deren Brauchbarkeit und nach den zur Beſtreitung der Ausgabe vorhandenen diſponibeln Fonds. Doch gilt als Regel, daß die in dieſem Fall zu bewilligenden Tagegelder denjenigen Satz nicht überſteigen dürfen, welcher für die Kategorie des Beamten beſtimmt iſt, in deſſen Stelle der Tagegeld-Empfänger beſchäftigt wird. Wenn aber beſoldete Beamte zur Stellvertretung höherer Beamten, es ſey vorübergehend oder Behufs der näheren Prüfung, ob ſie ſich zur Beförderung eignen, dergeſtalt, daß damit eine Verändetung ihres Wohnorts verbunden iſt, berufen oder in einer ſolchen Stellvertretung als Kommiſſarien verſchickt werden; ſo haben ſie neben ihrer bisherigen Beſoldung nur auf den Diätenſatz Anſpruch, welcher ihnen nach ihrer eigenen perſönlichen Dienſtkategorie gebührt.

§. 9.

Was die Liquidation der Reiſekoſten, welche bei Ausrichtung kommiſſariſcher Aufträge aufgewendet werden, anbetrifft; ſo ſollen fortan und vom 1. September 1825 ab:

a. zum Reiſen mit Extrapoſt nur diejenigen Beamten berechtiget ſeyn, welche nach der Rangordnung vom 7. Februar 1817 bis einſchließlich zur fünften Rangklaſſe gehören und

Digitized by Google

von den im §. 1 der gegenwärtigen Verordnung unter C. aufgeführten Kreis- und Unterbeamten diejenigen, welche zu einem Diätensatze von zwei Thalern berechtigt sind;

b. die Zahl der zu liquidirenden Extrapostpferde wird für Beamte der ersten und zweiten Rangklasse auf vier, und für Beamte der dritten, vierten und fünften Rangklasse auf zwei festgesetzt, letzteres jedoch mit der Maßgabe, daß ausnahmsweise die Liquidirung einer größeren Pferdezahl alsdann statt findet, wenn deren nothwendig gewesene und wirklich erfolgte Hinzunahme auf unchaussirten oder schwierigen Wegen, durch Bescheinigung des betreffenden Postamts nachgewiesen wird. Diesen letzteren Fall ausgenommen, bedarf es sonst der Beibringung postamtlicher Bescheinigungen oder Quittungen zum Behuf der Reisekosten-Vergütigung nicht, sondern es wird die letztere lediglich auf glaubhafte Bescheinigung über die Entfernung geleistet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Reise wirklich mit Extrapost, oder auf andere Weise zurückgelegt ist. Jedoch

c. darf in dem Fall, wenn der Beamte mehrere kommissarische Aufträge an verschiedenen Orten nacheinander ausrichtet, nicht die ganze Entfernung vom Wohnorte bei jedem einzelnen Auftrage besonders zur Liquidation gebracht, sondern es kann nur der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg berechnet werden. Endlich

d. bei Reisen auf eine Entfernung unter Einer Meile, ist die Extrapost-Auslage für eine volle Meile zu berechnen.

§. 10.

Wenn mehrere Beamte bei einem und demselben kommissarischen Geschäfte konkurriren, so müssen sie, soweit es die Umstände gestatten, zur Verminderung der Fuhrkosten zusammen reisen, und es hat alsdann nur der Haupt-Kommissarius allein die gesammten Fuhrkosten zu liquidiren. Jede Ausnahme von dieser Regel muß in der Liquidation besonders begründet werden.

§. 11.

Nächst den eigentlichen Fuhrkosten wird den zur Extrapostreise berechtigten Beamten vergütet:

a. an Stations- und Trinkgeldern für jede Meile zehn Silbergroschen;

b. an Wagenmiethe für jeden Tag zwanzig Silbergroschen, jedoch dergestalt, daß die Wagenmiethe nur bei wirklichen Reisen und einem abwechselnden Aufenthalt, oder bei solchen Aufträgen ununterbrochen statt findet, wo nach dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde auf einen langen Aufenthalt an demselben Orte nicht gerechnet werden kann; und endlich

c. alles, was an Chaussee-, Brücken-, Fährgeldern und dergleichen baar ausgelegt ist, und zwar entweder auf beizubringende Quittungen, oder auf pflichtmäßige Angabe der Beamten.

§. 12.

Für alle diejenigen Beamten, welche nicht nach §. 9 der gegenwärtigen Verordnung zum

Digitized by Google

Reisen mit Extrapost berechtiget sind, wird bei deren kommissarischen Dienstreisen nur die Vergütung für ordinaire oder Personenpost nach den tarifmäßigen Sätzen bewilligt; und nur für die Fälle, wo zwischen den zu bereisenden Punkten entweder keine Fahrpostverbindung besteht, oder solche doch für den Zweck der Reise nicht benutzt werden kann, bleibt der beauftragenden Behörde die Befugniß, die Annahme einer Miethsfuhre, oder die Reise mit Extrapost, je nachdem das eine oder das andere minder kostbar ist, zu bewilligen.

§. 13.

Beamte, welche neben, oder in ihrem Gehalt ein Fixum für Reisekosten, oder zur Unterhaltung von Dienstpferden beziehen, sind für alle Reisen, welche in den Geschäften ihres Amts und in ihrem gewöhnlichen Dienstkreise vorkommen, zu keiner besondern Vergütigung berechtigt. Wenn ihnen aber ein Geschäft außer ihrem gewöhnlichen Wirkungskreise aufgetragen wird, so hängt es von dem pflichtmäßigen Ermessen der beauftragenden Behörde ab, zu bestimmen, ob der Beamte die Reise mit der Post (mit Extrapost oder ordinairer Post, je nach seinem Range und seinen Dienstverhältnissen) unternehmen soll, welchenfalls ihm dann auch die volle Reisekosten-Entschädigung gebührt; oder ob er sich zu diesem Behuf seiner Dienstpferde zu bedienen hat, welchenfalls ihm nach dem Ermessen der beauftragenden Behörde eine Reisezulage bis auf die Hälfte der regulativmäßigen Reisekosten-Entschädigung bewilligt werden kann.

§. 14.

Wenn solche Beamte, welche Reise- und Fuhrkosten-Fixa beziehen, auf längere Zeit Urlaub nehmen, oder sonst ihre Stelle von andern vertreten werden muß; so müssen sie entweder für die Reisekosten ihrer Stellvertreter aufkommen und ihnen die nöthigen Fuhrmittel gewähren, oder sich einem verhältnißmäßigen Abzuge von ihrem Fixum unterwerfen. Ausnahmen hiervon in Krankheitsfällen und unter besondern Umständen, können nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Behörde gestattet werden.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich alle Unsere Behörden, eine jede soweit es ihres Amts ist, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 28. Juni 1825.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
v. Klewitz. Graf v. Dankelmann. Graf v. Bernstorff.

Für den Herrn Kriegsminister:
v. Schöler.

v. Motz.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß

vom 26. März 1855,

betreffend

die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

(Gesetzsamml. S. 190.)

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die in der Verordnung vom 8. März 1826 und in den darauf bezüglichen späteren Erlassen enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Vergütigung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, zur Festhaltung einer billigen und gleichmäßigen Behandlung nicht ausreichen, so will Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 11. d. Mts. für künftige Versetzungsfälle, in welchen die Versetzungsreise nach dem 31. März des laufenden Jahres erfolgt, hierdurch Nachstehendes festsetzen.

§. 1.

Nur etatsmäßig angestellten Beamten sind Umzugskosten zu vergütigen.

§. 2.

Eine solche Vergütigung für etatsmäßig angestellte Beamte findet nicht statt:

a. wenn die Versetzung auf den Antrag des Beamten erfolgt;

b. wenn mit der Versetzung eine Einkommensverbesserung verbunden ist, durch deren halbjährigen Betrag die nachstehenden Umzugskosten-Vergütigungen gedeckt werden.

§. 3.

Die Vergütigung wird gewährt:

		a. auf allgemeine Kosten mit	b. auf Transportkosten für je fünf Meilen mit
I.	Beamten der ersten Rangklasse	600 Rthlr.	30 Rthlr.
II.	„ „ zweiten „	350 „	24 „
III.	„ „ dritten „	250 „	18 „
IV.	Ober-Regierungsräthen und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten . .	180 „	15 „
V.	Beamten der vierten Rangklasse	130 „	12 „
VI.	„ „ fünften „	80 „	9 „
VII.	denjenigen Beamten, welche nicht zu obigen Klassen gehören, aber über den Subalternen der Provinzial-Behörden stehen	70 „	8 „
VIII.	Subalternen erster Klasse bei den Provinzial-Behörden und den mit ihnen in gleichem Range stehenden Beamten	60 „	7 „
IX.	Subalternen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden, Subalternen bei den		

Digitized by Google

		a. auf allgemeine Kosten mit	b. auf Transportkosten für je fünf Meilen mit
	Kreis- und Lokal-Behörden, sofern sie nicht zu einer der oben gedachten Rangklassen gehören	50 Rthlr.	6 Rthlr.
X.	Unterbedienten	25 »	4 » .

Beamte, welche keine Familie haben, erhalten nur die Hälfte der nach Vorstehendem festzusetzenden Vergütigung.

§. 4.

Von der Vergütigungssumme geht jedoch in allen Fällen die Hälfte der mit der Versetzung verbundenen jährlichen Einkommensverbesserung ab.

§. 5.

Bei Berechnung der Vergütigung nach §. 3 ist die Entfernung zwischen den Orten, von welchen und nach welchen die Versetzung stattfindet, nach dem kürzesten Wege, bei Landwegen nach der kürzesten Extrapoststraße, zum Grunde zu legen und rücksichtlich der Meilenzahl, wenn solche nicht durch fünf theilbar ist, die überschießende oder die fünf Meilen nicht erreichende Strecke für eine Entfernung von fünf Meilen anzunehmen.

§. 6.

Von den Vergütigungssätzen ist derjenige in Anwendung zu bringen, welchen die Stellung des betreffenden Beamten, aus der — nicht in die — die Versetzung erfolgt, bedingt.

§. 7.

Die nach §. 1 zu Umzugskosten berechtigten Beamten erhalten, wenn sie sich nicht in dem §. 2 litt. a. bezeichneten Falle befinden, außer denselben bei Versetzungen für ihre Person die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten.

§. 8.

Die persönlichen Reisekosten bei Versetzungen nach Maßgabe des Erlasses vom 10. Juni 1848 erhalten auch diejenigen Beamten, welche nicht etatsmäßig angestellt sind, falls nicht der eigene Wunsch des Beamten das alleinige Motiv für die Versetzung gewesen ist.

Auch soll künftig bei Versetzungen von verheiratheten Beamten dieser Art der §. 4 Meines Erlasses vom 10. Juni 1848 Anwendung finden.

Charlottenburg, den 26. März 1855.

Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
v. Manteuffel.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß

vom 14. Juni 1848,

betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

(Gesetzsamml. S. 153.)

Auf den Bericht des Staatsministerii vom 12. d. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß denjenigen Beamten, welche schon bisher zur Disposition gestellt worden sind, oder mit Rücksicht auf die bevorstehende Umbildung der Staatsbehörden vorläufig zur Disposition zu stellen sein werden, ein Wartegeld so lange bewilligt werden soll, bis ihnen entweder ein anderes öffentliches Amt übertragen wird, oder ihre Pensionirung thunlich erscheint. Die Sätze dieses Wartegeldes sind im Anschluß an den Erlaß vom 25. Mai 1820 derartig zu bestimmen, daß disponibel gewordene Beamte, welche 1200 Rthlr. und mehr an jährlichem Gehalte beziehen, die Hälfte ihres Gehaltes als Wartegeld, diejenigen aber, deren Gehalt

1100	Rthlr.	beträgt,	580	Rthlr.	Wartegeld.
1000	"	"	560	"	"
900	"	"	540	"	"
800	"	"	500	"	"
720	"	"	480	"	"
600	"	"	400	"	"
480	"	"	360	"	"
360	"	"	270	"	"
336	"	"	250	"	"
300	"	"	225	"	"
276	"	"	200	"	"
264	"	"	200	"	"
240	"	"	180	"	"
204	"	und abwärts bis			
150	"	"	150	Rthlr.	Wartegeld

erhalten. In Fällen, wo die Besoldungen von vorstehenden Sätzen abweichen, soll das Wartegeld nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden. Die geringer als mit 150 Rthlr. Besoldeten mögen das volle Gehalt als Wartegeld behalten; dagegen soll auf Besoldungszuschüsse, welche einzelnen Beamten Behufs der Repräsentation in ihren Dienstverhältnissen gegeben sind, bei der Wartegelder-Bestimmung nicht Rücksicht genommen werden und das Maximum des anrechnungsfähigen Gehalts 4000 Rthlr., folglich das Wartegeld den Betrag von 2000 Rthlr. nicht

Digitized by Google

überschreiten. Die auf Wartegeld zu setzenden Beamten sind in der Wahl ihres Wohnortes im Inlande nicht beschränkt, jedoch verpflichtet, dort nach ihrer Befähigung mit möglichster Berücksichtigung ihrer früheren Verhältnisse mäßige Hülfe im Staatsdienste zu leisten, wenn dies gefordert wird. Dieser Erlaß, welcher auf Richter keine Anwendung leiden soll, ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen und durch die Departementschefs vom 1. Juli d. J. zur Ausführung zu bringen.

Sanssouci, den 14. Juni 1848.

Friedrich Wilhelm.

Camphausen. v. Auerswald. Bornemann. v. Arnim. Hansemann.
Graf v. Kanitz. v. Patow.

An das Staatsministerium.

Allerhöchster Erlaß

vom 24. Oktober 1848

wegen einer Modifikation der Verordnung vom 14. Juni 1848, betreffend die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte.

(Gesetzsamml. S. 338.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 23. d. M. erkläre Ich Mich mit der für nöthig erkannten Modifikation der in Meiner Verordnung vom 14. Juni d. J. (Gesetzsammlung Seite 153) enthaltenen Bestimmung, wonach von den daselbst nicht aufgeführten Besoldungen das Wartegeld an disponible Beamte nach dem Verhältniß des nächsten höheren Gehaltssatzes ermittelt werden soll, einverstanden. Ich genehmige daher die zu diesem Zweck aufgestellte, hier beiliegende Nachweisung der bis zu dem Gehaltssatze von 1200 Rthlr. zu bewilligenden Wartegelder, mit der Maßgabe, daß nach Analogie der für die Festsetzung der Pensionen bestehenden Bestimmung bei Berechnung sämmtlicher Wartegelder die Jahresbeträge derselben auf volle Thaler abgerundet werden, wie dies bei Festsetzung der in der obigen Nachweisung speziell berechneten Wartegelderbeträge bereits geschehen ist. Es ist dieser Erlaß nebst der Nachweisung durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Sanssouci, den 24. Oktober 1848.

Friedrich Wilhelm.

v. Pfuel. Eichmann. von Bonin. Kisker. Gr. Dönhoff.

Für den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten:
v. Ladenberg.

An das Staatsministerium.

Nachweisung

der

den disponibel gewordenen Beamten bis zu 1200 Thaler Gehalt zu bewilligenden Wartegelder.

Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔	Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔	Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔	Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔	Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔	Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔
bis 150	eben so viel als d. Gehalt	503	368	532	378	561	387	590	397	619	413
		504	368	533	378	562	388	591	397	620	414
		505	369	534	378	563	388	592	398	621	414
151 bis 199	150	506	369	535	379	564	388	593	398	622	415
		507	369	536	379	565	389	594	398	623	416
200 bis 480	3/4 des Gehalts.	508	370	537	379	566	389	595	399	624	416
		509	370	538	380	567	389	596	399	625	417
481	361	510	370	539	380	568	390	597	399	626	418
482	361	511	371	540	380	569	390	598	400	627	418
483	361	512	371	541	381	570	390	599	400	628	419
484	362	513	371	542	381	571	391	600	400	629	420
485	362	514	372	543	381	572	391	601	401	630	420
486	362	515	372	544	382	573	391	602	402	631	421
487	363	516	372	545	382	574	392	603	402	632	422
488	363	517	373	546	382	575	392	604	403	633	422
489	363	518	373	547	383	576	392	605	404	634	423
490	364	519	373	548	383	577	393	606	404	635	424
491	364	520	374	549	383	578	393	607	405	636	424
492	364	521	374	550	384	579	393	608	406	637	425
493	365	522	374	551	384	580	394	609	406	638	426
494	365	523	375	552	384	581	394	610	407	639	426
495	365	524	375	553	385	582	394	611	408	640	427
496	366	525	375	554	385	583	395	612	408	641	428
497	366	526	376	555	385	584	395	613	409	642	428
498	366	527	376	556	386	585	395	614	410	643	429
499	367	528	376	557	386	586	396	615	410	644	430
500	367	529	377	558	386	587	396	616	411	645	430
501	367	530	377	559	387	588	396	617	412	646	431
502	368	531	377	560	387	589	397	618	412	647	432

Digitized by Google

Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔	Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔	Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔	Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔	Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔	Von einem Gehalte von ℔	beträgt das Wartegeld ℔
648	432	687	458	726	482	765	492	804	502	843	518
649	433	688	459	727	482	766	492	805	502	844	518
650	434	689	460	728	482	767	492	806	503	845	518
651	434	690	460	729	483	768	492	807	503	846	519
652	435	691	461	730	483	769	493	808	504	847	519
653	436	692	462	731	483	770	493	809	504	848	520
654	436	693	462	732	483	771	493	810	504	849	520
655	437	694	463	733	484	772	493	811	505	850	520
656	438	695	464	734	484	773	494	812	505	851	521
657	438	696	464	735	484	774	494	813	506	852	521
658	439	697	465	736	484	775	494	814	506	853	522
659	440	698	466	737	485	776	494	815	506	854	522
660	440	699	466	738	485	777	495	816	507	855	522
661	441	700	467	739	485	778	495	817	507	856	523
662	442	701	468	740	485	779	495	818	508	857	523
663	442	702	468	741	486	780	495	819	508	858	524
664	443	703	469	742	486	781	496	820	508	859	524
665	444	704	470	743	486	782	496	821	509	860	524
666	444	705	470	744	486	783	496	822	509	861	525
667	445	706	471	745	487	784	496	823	510	862	525
668	446	707	472	746	487	785	497	824	510	863	526
669	446	708	472	747	487	786	497	825	510	864	526
670	447	709	473	748	487	787	497	826	511	865	526
671	448	710	474	749	488	788	497	827	511	866	527
672	448	711	474	750	488	789	498	828	512	867	527
673	449	712	475	751	488	790	498	829	512	868	528
674	450	713	476	752	488	791	498	830	512	869	528
675	450	714	476	753	489	792	498	831	513	870	528
676	451	715	477	754	489	793	499	832	513	871	529
677	452	716	478	755	489	794	499	833	514	872	529
678	452	717	478	756	489	795	499	834	514	873	530
679	453	718	479	757	490	796	499	835	514	874	530
680	454	719	480	758	490	797	500	836	515	875	530
681	454	720	480	759	490	798	500	837	515	876	531
682	455	721	481	760	490	799	500	838	516	877	531
683	456	722	481	761	491	800	500	839	516	878	532
684	456	723	481	762	491	801	501	840	516	879	532
685	457	724	481	763	491	802	501	841	517	880	532
686	458	725	482	764	491	803	502	842	517	881	533

Digitized by Google

Von einem Gehalte von fl	beträgt das Wartegeld fl	Von einem Gehalte von fl	beträgt das Wartegeld fl	Von einem Gehalte von fl	beträgt das Wartegeld fl	Von einem Gehalte von fl	beträgt das Wartegeld fl	Von einem Gehalte von fl	beträgt das Wartegeld fl	Von einem Gehalte von fl	beträgt das Wartegeld fl
882	533	921	545	960	552	999	560	1038	568	1077	576
883	534	922	545	961	553	1000	560	1039	568	1078	576
884	534	923	545	962	553	1001	561	1040	568	1079	576
885	534	924	545	963	553	1002	561	1041	569	1080	576
886	535	925	545	964	553	1003	561	1042	569	1081	577
887	535	926	546	965	553	1004	561	1043	569	1082	577
888	536	927	546	966	554	1005	561	1044	569	1083	577
889	536	928	546	967	554	1006	562	1045	569	1084	577
890	536	929	546	968	554	1007	562	1046	570	1085	577
891	537	930	546	969	554	1008	562	1047	570	1086	578
892	537	931	547	970	554	1009	562	1048	570	1087	578
893	538	932	547	971	555	1010	562	1049	570	1088	578
894	538	933	547	972	555	1011	563	1050	570	1089	578
895	538	934	547	973	555	1012	563	1051	571	1090	578
896	539	935	547	974	555	1013	563	1052	571	1091	579
897	539	936	548	975	555	1014	563	1053	571	1092	579
898	540	937	548	976	556	1015	563	1054	571	1093	579
899	540	938	548	977	556	1016	564	1055	571	1094	579
900	540	939	548	978	556	1017	564	1056	572	1095	579
901	541	940	548	979	556	1018	564	1057	572	1096	580
902	541	941	549	980	556	1019	564	1058	572	1097	580
903	541	942	549	981	557	1020	564	1059	572	1098	580
904	541	943	549	982	557	1021	565	1060	572	1099	580
905	541	944	549	983	557	1022	565	1061	573	1100	580
906	542	945	549	984	557	1023	565	1062	573	1101	581
907	542	946	550	985	557	1024	565	1063	573	1102	581
908	542	947	550	986	558	1025	565	1064	573	1103	581
909	542	948	550	987	558	1026	566	1065	573	1104	581
910	542	949	550	988	558	1027	566	1066	574	1105	581
911	543	950	550	989	558	1028	566	1067	574	1106	582
912	543	951	551	990	558	1029	566	1068	574	1107	582
913	543	952	551	991	559	1030	566	1069	574	1108	582
914	543	953	551	992	559	1031	567	1070	574	1109	582
915	543	954	551	993	559	1032	567	1071	575	1110	582
916	544	955	551	994	559	1033	567	1072	575	1111	583
917	544	956	552	995	559	1034	567	1073	575	1112	583
918	544	957	552	996	560	1035	567	1074	575	1113	583
919	544	958	552	997	560	1036	568	1075	575	1114	583
920	544	959	552	998	560	1037	568	1076	576	1115	583

Digitized by Google

Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld	Von einem Gehalte von	beträgt das Wartegeld
ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ	ℛ
1116	584	1131	587	1146	590	1161	593	1176	596	1191	599
1117	584	1132	587	1147	590	1162	593	1177	596	1192	599
1118	584	1133	587	1148	590	1163	593	1178	596	1193	599
1119	584	1134	587	1149	590	1164	593	1179	596	1194	599
1120	584	1135	587	1150	590	1165	593	1180	596	1195	599
1121	585	1136	588	1151	591	1166	594	1181	597	1196	600
1122	585	1137	588	1152	591	1167	594	1182	597	1197	600
1123	585	1138	588	1153	591	1168	594	1183	597	1198	600
1124	585	1139	588	1154	591	1169	594	1184	597	1199	600
1125	585	1140	588	1155	591	1170	594	1185	597	1200	die Hälfte
1126	586	1141	589	1156	592	1171	595	1186	598	bis	des
1127	586	1142	589	1157	592	1172	595	1187	598	4000	Gehalts.
1128	586	1143	589	1158	592	1173	595	1188	598	4000	2000
1129	586	1144	589	1159	592	1174	595	1189	598	und mehr	
1130	586	1145	589	1160	592	1175	595	1190	598		

Allerhöchste Kabinetsorder

vom 13. Juli 1839,

die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen betreffend.

(Gesetzsamml. S. 235.)

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen nach den Mir von dem Staatsministerium in dem Berichte vom 14. v. M. gemachten Vorschlägen, von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.
2) die betreffenden Centralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Ge-

Digitized by Google

nehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.

3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf eintreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.

4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem Einkommen auch keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. In so weit jedoch das Diensteinkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Pensionsbeiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensionsanspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird.

5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations- und anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist, genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahresetat, worin eine solche Neben-Einnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, daß bei deren Verleihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, diese Bestimmungen, von denen ohne Meine spezielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Allgemeine Gewerbeordnung.

Vom 17. Januar 1845.

(Gesetzsamml. S. 44.)

§. 19.

Die in Reihe und Glied stehenden Militairpersonen, so wie alle unmittelbare und mittelbare Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen zu dem Betriebe eines Gewerbes der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde, sofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden, oder sonst durch besondere gesetzliche Bestimmungen ein Anderes angeordnet ist.

Diese Erlaubniß muß auch zu dem Gewerbebetriebe ihrer Ehefrauen, der in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinder, ihrer Dienstboten und anderer Mitglieder ihres Hausstandes eingeholt werden.

Allerhöchste Kabinetsorder

vom 17. Juli 1816,

daß jeder Civiloffiziant die Summe der seiner künftigen Gattin bei der allgemeinen Wittwenkasse zu versichernden Pension bestimmt angeben soll.

(Gesetzsamml. S. 214.)

Nach Ihrem Vorschlage in dem Berichte vom 18. v. M. will Ich die Bestimmungen in Meiner Kabinetsorder vom 18. Oktober 1800, wegen des Beitritts der Civiloffizianten zur allgemeinen Wittwenkasse, dahin abändern:

daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civiloffizianten, welcher den Heirathskonsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, und daß jedem Civil-Offizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathskonsens verweigert werden soll.

Ich überlasse Ihnen, diese anderweite Bestimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntniß bringen zu lassen, und auf deren genaueste Festhaltung, auch besonders darauf zu sehen, daß diejenigen Offizianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heirathskonsens erhalten, auch wirklich derselben gemäß, sich nach vollzogener Heirath bei der allgemeinen Wittwenkasse assoziiren.

Berlin, den 17. Juli 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Digitized by Google

Die Allerhöchste Kabinetsorder vom 18. Oktober 1800 lautet folgendermaßen:

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. wollen bei den aus dem Berichte des Generaldirektorii vom 14. d. M., dessen Beilage hierbei zurückerfolget, ersehenen Hindernissen, welche die Aufnahme solcher Civiloffizianten in die allgemeine Wittwenanstalt, die nach den bisherigen Grundsätzen nicht rezeptionsfähig gewesen, findet, den dagegen gemachten Vorschlag:

> daß alle zur Aufnahme qualifizirte Königliche Diener ernstlich durch die Landeskollegia aufgefordert werden, für ihre Frauen, falls es noch nicht geschehen, bei der Wittwenkasse einzusetzen, mit dem Beifügen, daß sie im Unterlassungsfalle auf eine Pension für ihre nothleidende Wittwen nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an jeder Civil-Beamte, welcher heirathen will, durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Chef des Departements sich melden und nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwenkasse assoziiren wolle, oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen, nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittwe auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll,

genehmigen, dabei aber zu Vermeidung alles Mißverstandes ausdrücklich erklären, daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer von den obigen Bedingungen Genüge geleistet worden, nie verweigert werden soll. Was nun die Wittwen derjenigen Diener betrifft, welche nach den Grundsätzen der Sozietät jetzt nicht mehr angenommen werden können, so wollen Allerhöchstdieselben dafür ferner nach Möglichkeit sorgen, so wie Sie auch denjenigen, besonders ärmern Subalternbedienten, denen es unmöglich seyn möchte, neben den laufenden Beiträgen, auch den Nachschuß von der Zeit der Verheirathung an, aufzubringen, gern eine Beihülfe dazu bewilligen werden. In Ansehung dieser Beihülfe behalten Seine Majestät, sobald als der Betrag derselben ausgemittelt seyn wird, Sich vor, entweder das dazu erforderliche Kapital oder die Zinsen desselben anzuweisen.

Potsdam, den 18. Oktober 1800.

Friedrich Wilhelm.

An das Generaldirektorium.

Allerhöchste Deklaration

vom 3. September 1817,

betreffend

die Ertheilung des Heirathskonsenses für die geringern und resp. über 60 Jahr alten Civilbeamten.

(Gesetzsamml. S. 301.)

In Betracht der in Ihrem Berichte vom 29. Juni angeführten Umstände, habe Ich beschlossen, die Bestimmung Meiner Ordre vom 17. Juli v. J., nach welcher in Hinsicht aller und

Digitized by Google

jeder Civil-Beamten die Ertheilung des Heirathskonsenses von der bestimmten Erklärung, über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichernde Wittwen-Pension, abhängig gemacht worden, dahin zu modifiziren:

daß den geringern Civiloffizianten, namentlich den Akzisebedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chausseewärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Rthr. jährlicher Diensteinnahme haben, der Konsens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwenverpflegungs-Gesellschaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden soll.

Auch erkläre Ich hierdurch, zu Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchsten Absicht: daß denjenigen Civilbeamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung eines Reverses von vorgedachter Art, nicht zu versagen ist.

Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser näheren Bestimmungen in Ihren Wirkungskreisen, so wie die Fürsorge für deren Anwendung in den dazu geeigneten Fällen.

Sedan, den 3. September 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Allerhöchste Kabinetsorder

vom 27. Februar 1831,

betreffend die mit dem 1. April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten als die dazu verpflichteten Civilbeamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt aufgenommen werden sollen.

(Gesetzsamml. S. 3.)

Da nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. die Reglementar-Bestimmungen für das Institut der hiesigen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eine genaue Revision erfordern, bei welcher es sich insbesondere zur nähern Erwägung eignen wird, wiefern diese zum überwiegend größern Theil nur durch die assoziirten Civil-Staatsbeamten gebildete Gesellschaft fortan lediglich auf den Beitritt der letztgedachten Klasse von Theilnehmern einzurichten und das Statut demgemäß zu ändern sey: so will Ich schon jetzt, unter völliger Aufrechthaltung der von der Anstalt bisher übernommenen und durch die Staats-Kredit-Institute verbürgten Verpflichtungen gegen die aufgenommenen Sozietäts-

Digitized by Google

genoſſen, vorläufig und bis zur weitern Beſchlußnahme über die Bildung einer neuen Wittwenſozietät, beſtimmen:

daß vom nächſten Rezeptionstermine, dem 1. April d. J. ab, und dieſen mit eingeſchloſſen, die Aufnahme neuer Intereſſenten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt auf diejenigen Civil-Beamten, denen nach Meinen Orders vom 17. Juli 1816, 22. Auguſt 1817 und 3. September 1817 der Beitritt zur Pflicht gemacht iſt, beſchränkt und außer ihnen keinem Andern weiter geſtattet ſeyn ſoll.

Bei dieſer vorläufigen Beſchränkung ſoll es fernerhin der baaren Entrichtung der ſtatutenmäßigen Antrittsgelder, oder der Hinterlegung verzinslicher Wechſel, von Seiten der neu hinzutretenden Mitglieder nicht bedürfen, vielmehr der Zinſenbetrag von dem ſtatutenmäßig zu berechnenden Antrittsgelde mit Fünf vom Hundert den laufenden halbjährigen Beiträgen zugeſchlagen und mit ihnen zuſammen erhoben werden. Auch ſoll einem jeden der bis jetzt rezipirten Intereſſenten — mit Ausnahme jedoch der beitrittspflichtigen Civil-Staatsbeamten und der Civil-Staats-Penſionaire — geſtattet ſeyn, aus der Geſellſchaft auszutreten, oder die verſicherte Penſion, mit Beobachtung der reglementsmäßigen Penſionsraten zu 25 Rthlr. Gold, herabzuſetzen, ſofern zu dem einen wie dem andern der Konſens der verſicherten Ehefrau beigebracht wird.

Ich ermächtige Sie, dieſen Meinen Befehl durch die Geſetzſammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Februar 1831.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminiſter von Schuckmann und Maaſſen.

Allerhöchſte Kabinetsorder

vom 6. Juli 1838,

wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt außer den zum Beitritte Verpflichteten, auch allen übrigen penſionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten, ſo wie den Aſſeſſoren bei den Provinzialverwaltungs- und Gerichtsbehörden geſtattet iſt.

(Geſetzſamml. S. 378.)

Ich genehmige auf den Bericht vom 15. April d. J., daß bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanſtalt, außer den zum Beitritte verpflichteten Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Penſions-Reglement vom 30. April 1825 penſionsberechtigte unmittelbare Staatsbeamten aufgenommen werden können, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Dienſteinkommen die Summe von 250 Rthlr. nicht überſteigt, höchſtens eine Wittwenpenſion von 50 Rthlr. verſichern

Digitized by Google

dürfen. Zugleich will Ich gestatten, daß die Assessoren bei den Regierungen, den Ober-Landesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anstalt beitreten und, mit Vorbehalt der späteren Erhöhung, Wittwenpensionen von höchstens 100 Rthlr. versichern können.

Teplitz, den 6. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Allerhöchste Kabinetsorder

vom 27. April 1816,

wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale.

(Gesetzsamml. S. 134.)

Auf den von dem Staatsministerium wegen der Gnaden- und Sterbequartale in dem Berichte vom 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß

1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate,

2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, daß im letzteren Falle auch dann ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnungen bestimme Ich

3) daß nach dem Absterben eines Offizianten, die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, in sofern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgesondert werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereintreffenden Miethsquartals, das anderweite Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienstnachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zukömmt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden, und nur verpflichtet seyn, dem

Digitized by Google

Nachfolger im Dienſt ein gewöhnliches Abſteigequartier für ſeine Perſon und einen oder mehrere Domeſtiken einzuräumen.

Zugleich ſetze Ich feſt, daß ohne Rückſicht auf das bisherige Verfahren nach den obigen Grundſätzen bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilſtellen verfahren werden ſoll, jedoch mit Ausſchluß der Geiſtlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wiſſenſchaften, für welche reſp. die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts und des Oſtpreußiſchen Provinzialrechts, ſo wie die am 24. Januar 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen ſind.

Berlin, den 27. April 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Allerhöchſte Kabinetsorder

vom 15. November 1819,

daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geſchehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen, die Gläubiger keine Anſprüche haben ſollen.

(Geſetzſamml. S. 45.)

Auf den Bericht des Staatsminiſterii vom 3. d. M. ſetze Ich zur Deklaration Meiner Order vom 27. April 1816 hierdurch feſt: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Order gemäß, an Beſoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieſelben Gnadenbewilligung iſt, — daß auf Letztere kein Gläubiger des Verſtorbenen Anſpruch hat, — daß ſolche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Enkeln, ohne Rückſicht, ob ſie deſſen Erben ſind oder nicht, zuſteht; daß aber den Miniſtern, als Departements-Chefs, freigelaſſen iſt, im Falle der Erblaſſer der Ernährer armer Eltern, Geſchwiſter, Geſchwiſterkinder oder Pflegekinder geweſen iſt, ausnahmsweiſe denſelben das Gnadengehalt anzuweiſen und die Miniſter jedenfalls befugt ſeyn ſollen, die Vertheilung deſſelben unter die Hinterbliebenen zu reguliren und deſſen Verwendung zu beſtimmen. Zugleich genehmige Ich, daß dieſe Beſtimmungen wegen des Gnadengehalts, auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Penſionairs außer dem Sterbemonat bewilligt iſt, angewendet werden.

Berlin, den 15. November 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsminiſterium.

Digitized by Google

Verordnung

über

die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte.

De dato den 24. Januar 1844.

(Gesetzsamml. S. 52.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen zur Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei öffentlichen Kassen oder anderen öffentlichen Verwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 2.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, wer nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 3.

Eben so (§§. 1 und 2) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer öffentlichen Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung gebracht zu seyn, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in die Gewahrsam eines Beamten gekommen ist.

§. 4.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz Verpflichteten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 1 und 3 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

§. 5.

Hat diese Behörde die Eigenschaft einer Central- oder Provinzialbehörde, so ist der Beschluß ohne Weiteres vollstreckbar.

§. 6.

In allen andern Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten Provinzialbehörde, und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Digitized by Google

§. 7.

Der vorgesetzten Centralbehörde bleibt jedoch in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten, und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 8.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, imgleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 9.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, ob der Beamte zum Ersatz des Defekts oder nur zur Sicherstellung anzuhalten, und im ersten Falle, ob die Exekution unbedingt oder mit welchen näher zu bestimmenden Modifikationen zu vollstrecken.

§. 10.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz gerichtet werden:

1) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch Vorsatz bewirkt worden,
   gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung oder Veruntreuung als Urheber oder Theilnehmer geständig ist, oder für überführt erachtet wird;
2) sofern der Defekt nach dem Ermessen der Behörde durch grobes Versehen entstanden ist,
   a. gegen diejenigen, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, auf Höhe des ganzen Defekts,
   b. gegen jeden andern Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder dem Transport von Kassengeldern oder andern Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung Theil zu nehmen hatte, nur auf Höhe des in seine Gewahrsam gekommenen Betrages.

Eben dies gilt gegen die §. 3 genannten Beamten in den dafelbst bezeichneten Fällen.

§. 11.

Der abzufassende Beschluß kann ferner auf Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts zur Sicherung des demnächst im Wege Rechtens auszuführenden Anspruchs, sofern der Defekt aus dem Vermögen der §. 10 genannten zunächst verantwortlichen Beamten und deren Dienstkaution nicht zu decken seyn sollte, gerichtet werden:

gegen diejenigen, welche zwar die defektirten Gelder oder andere Gegenstände nicht in ihre Gewahrsam gehabt, aber an deren Vereinnahmung, Verausgabung oder Verschlusse in der Weise unmittelbar Theil zu nehmen hatten, daß der Defekt ohne ihr grobes Verschulden nicht hätte entstehen können.

§. 12.

Sind Beamte, gegen welche die exekutivische Einziehung des Defekts zulässig ist, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution bestellt haben, belassen worden, so ist die Exekution

Digitized by Google

nicht zunächst in diese Kaution, sondern in das übrige Vermögen zu vollstrecken, jedoch so weit die bestellte Kaution reicht, nur auf Sicherstellung eines gleichen Betrages zu richten.

§. 13.

Bei Gefahr im Verzuge kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer Provinzialbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte vorläufige Sicherheitsmaßregeln durch Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts gegen die nach §. 10 der Exekution unterworfenen Beamten ergreifen; es muß aber davon der vorgesetzten Provinzialbehörde ungesäumt Anzeige gemacht, und deren Genehmigung eingeholt werden.

§. 14.

Die Verwaltungsbehörde kann den zur Vollstreckung geeigneten Beschluß selbst zur Ausführung bringen, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen Exekution zu verfügen befugt ist. Außerdem ist das betreffende Gericht dieserhalb zu requiriren.

§. 15.

Die Gerichte und Hypothekenbehörden sind verpflichtet, den an sie ergehenden Requisitionen zu genügen, die Exekution gegen die benannten Personen ohne vorgängiges Zahlungsmandat schleunig zu vollstrecken, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen, und die in Antrag gebrachten Eintragungen, wenn sonst kein Anstand obwaltet, im Hypothekenbuche zu veranlassen, ohne auf eine Beurtheilung der Rechtmäßigkeit einzugehen.

§. 16.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§. 10), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit, außer dem Rekurse an die vorgesetzte Behörde, die Berufung auf rechtliches Gehör zu.

Von dieser Befugniß muß jedoch innerhalb Eines Jahres, vom Tage der dem Verpflichteten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Verpflichtete ausgetreten ist, vom Tage des abgefaßten Beschlusses an Gebrauch gemacht werden. Die Exekution behält, des eingeschlagenen Rechtsweges ungeachtet, bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe des Beschlusses ihren Fortgang, wenn nicht von der Verwaltung davon Abstand genommen wird.

In der etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Verpflichteten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenn gleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 17.

Gegen einen Beschluß, wodurch die Beschlagnahme des Vermögens oder Gehalts nach §. 11 angeordnet worden, steht dem Beamten die Berufung auf rechtliches Gehör in derselben Weise zu, wie dies gegen einen gerichtlich angelegten Arrest zulässig ist.

§. 18.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche öffentliche Kassen und Verwaltungen und

Digitized by Google

deren Beamte, einschließlich der gerichtlichen, so wie auf die Militairkassen, Magazine und Verwaltungen aller Art, und nicht nur auf Militair-Beamte, sondern auch auf Militair-Personen Anwendung.

Wegen Ausführung des Gesetzes in der Militairverwaltung wird Unser Kriegsminister eine Instruktion ertheilen, welche namentlich die Behörden zu bezeichnen hat, die den nach §§. 5 und 6 an die Provinzialbehörde zur Abfassung oder Bestätigung verwiesenen Beschluß zu erlassen befugt sind.

§. 19.

Wenn in Folge besonderer Gesetze den Behörden oder einzelnen Instituten bereits ein Exekutionsrecht gegen ihre Beamten zusteht, ohne daß es eines von der Provinzialbehörde abzufassenden oder zu bestätigenden Beschlusses bedarf, so behält es dabei sein Bewenden.

§. 20.

Eben so bleiben die Gesetze in Kraft, wodurch die Exekution gegen Erhebungsbeamte wegen gewisser an öffentliche Kassen abzuliefernder Einnahmen ohne Zulassung des Rechtsweges angeordnet ist.

§. 21.

Auf Defekte, welche bei Publikation der gegenwärtigen Verordnung bereits zur Kenntniß der Behörden gekommen sind, soll die gegenwärtige Verordnung ebenfalls angewandt werden, sofern der zu verfolgende Anspruch nicht bereits in den Rechtsweg eingeleitet ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben zu Berlin, den 24. Januar 1844.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Rochow. Mühler. v. Savigny. v. Bodelschwingh. Gr. v. Arnim.

Beglaubigt:
Bornemann.

Verordnung

vom 24. Juni 1867

über das Verfahren in Civilprocessen. §. 104.

(Gesetzsamml. S. 913.)

§. 104.

In Ansehung des Gerichtsstandes der im Auslande fungirenden Beamten und der im Inlande fungirenden fremden Gesandten, sowie der zu den fremden Gesandtschaften gehörenden Personen, ferner in Ansehung der Zulässigkeit der Beschlagnahme der Besoldungen und Pensionen der im Dienst befindlichen und pensionirten Beamten, sowie der Zulässigkeit des Personalarrestes gegen dieselben, sofern dieser gegen andere Personen statthaft sein würde, treten die Vorschriften des Preußischen Rechts in Geltung.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 94.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 348. Bekanntmachung vom 15. Oktober 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen.
№ 349. Ministerialverfügung vom 8. Oktober 1867, betreffend die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreis-Physikus.
Reglement für vorstehende Prüfung.
№ 350. Bekanntmachung vom 15. Oktober 1867, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 13. Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 111 enthält unter:

Nr. 6887. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirk Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867;

Nr 6888. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867;

Nr. 6889. Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867, betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel;

Nr. 6890. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betreffend die Aufhebung der Lippeschifffahrts-Abgaben;

Nr. 6891. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867;

Nr. 6892. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

[Ausgegeben zu Hannover am 19. Oktober 1867.]

Digitized by Google

Die am 16. Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 112 enthält unter:

Nr. 6893. Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von Einer Million Thalern Seitens der Mansfeldschen Kupferschiefer bauenden Gewerkschaft. Vom 16. September 1867;

Nr. 6894. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke oberhalb der Komtnomühle, im Kreise Mogilno, des Regierungsbezirks Bromberg. Vom 23 September 1867;

Nr. 6895. Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Nordhausen in der Richtung nach Northeim durch die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft und den sechsten Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 24. September 1867.

№ 348. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 15. Oktober 1867, betreffend die Aufstellung der Urlisten der Geschworenen.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in den §§. 278—280 der Strafproceßordnung vom 25. Juni d. J. hinsichtlich Aufstellung u. s. w. der Urlisten der Geschworenen den Landräthen zugewiesenen Geschäfte, nach einer von den Herren Ministern der Justiz und des Innern, auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 14. v. M. (Gesetzsamml. S. 1552) getroffenen Bestimmung vom 3. d. M. bis auf Weiteres in den Amtsbezirken von den Aemtern, und in den Bezirken der selbstständigen Städte von den Magistraten wahrzunehmen sind.

Hannover, den 15. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

№ 349. Verfügung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. Oktober 1867, betreffend die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreis-Physikus.

Kraft der mir durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai d. J. (Gesetzsammlung S. 667) ertheilten Ermächtigung bestimme ich hierdurch, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, für die Regierungs-Bezirke Cassel und Wiesbaden und für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, was folgt:

§. 1.

Die Prüfung Behufs Erlangung der Qualifikation als Kreis-Physikus ist von jetzt ab ausschließlich nach Maßgabe des beiliegenden Reglements vom 20. Februar 1863 zu bewirken.

Digitized by Google

§. 2.

Die in den Eingangs genannten Landestheilen bestehenden Behörden für die Physikats-Prüfung treten außer Thätigkeit und haben nur die etwa bereits begonnenen Prüfungen nach den bisherigen Vorschriften fortzusetzen und zum Abschluß zu bringen.

Berlin, den 8. Oktober 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

Reglement

für die

Prüfung Behufs Erlangung der Qualification als Kreisphysikus.

---

§. 1.

Diejenigen practischen Aerzte, welche in ihrer Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer das Prädicat »vorzüglich gut« erhalten haben, können zwei Jahre, diejenigen, welche das Prädikat »sehr gut« erhalten haben, drei Jahre, die übrigen fünf Jahre nach erlangter Approbation zu der Physikatsprüfung zugelassen werden.

§. 2.

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der Approbation als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer an die betreffende Königliche Regierung zu richten, welche demnächst an den Minister der Medicinal-Angelegenheiten gutachtlich berichtet und sich hierbei insbesondere darüber zu äußern hat, ob der Candidat als wissenschaftlich gebildeter Arzt einen guten Ruf, das Vertrauen seiner Kranken und die Achtung seiner Collegen erworben, auch sonst sich so geführt habe, daß ihm ein öffentliches Amt ohne Bedenken anvertraut werden kann. Militairärzte haben hierüber ein Zeugniß des vorgesetzten General-Arztes beizubringen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Prüfung wird vor der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen abgelegt und besteht in einer schriftlichen, practischen und mündlichen Prüfung.

§. 4.

Für die schriftliche Prüfung werden zwei wissenschaftliche Ausarbeitungen geliefert, zu welchen die Aufgaben aus dem Gebiet der gerichtlichen Medicin und der Sanitäts-Polizei oder anstatt der letzteren aus dem Gebiet der medicinischen Statistik, der Kriegsarzneikunde oder der Hygiene entnommen werden.

Die Aufgaben werden von der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen gestellt und dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht, welcher dieselben durch die betreffende Königliche Regierung dem Candidaten zufertigen läßt.

§. 5.

Die Ausarbeitungen sind spätestens sechs Monate nach Empfang der Aufgaben dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten mit der an Eidesstatt abzugebenden Versicherung, daß sie, abgesehen von den dabei benutzten literarischen Hülfsmitteln, ohne anderweitige fremde Hülfe von dem Candidaten selbst angefertigt worden, einzureichen. Dieselben müssen geheftet und paginirt, auch gut und deutlich geschrieben sein und eine vollständige specielle Angabe der benutzten literarischen Hülfsmittel enthalten.

§. 6.

Nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist werden die Ausarbeitungen nicht mehr zur Censur angenommen, es sei denn auf besonderen Antrag der betreffenden Königlichen Regierung ausnahmsweise eine Nachfrist bewilligt worden, was jedoch unbedingt nur einmal zulässig ist.

Unmittelbar an den Minister gerichtete Gesuche der Candidaten um Nachfrist werden nicht berücksichtigt.

Wer die sechsmonatliche Frist resp. die bewilligte Nachfrist nicht innegehalten hat, darf frühestens erst ein Jahr nach Ablauf derselben neue Aufgaben erhalten. Wer auch dann die Arbeiten nicht rechtzeitig abliefert, wird überall nicht mehr zur Prüfung zugelassen.

§. 7.

Die rechtzeitig eingereichten Probearbeiten werden der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen vorgelegt und von derselben mit der schriftlichen Censur dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten zurückgereicht.

Genügen die Arbeiten den Anforderungen, so wird der Candidat unmittelbar durch den Minister davon benachrichtigt und zu den übrigen Prüfungs-Abschnitten zugelassen. Wird eine der

Digitized by Google

Arbeiten »mittelmäßig« oder »schlecht« befunden, so ist die ganze schriftliche Prüfung zu wiederholen und der Candidat kann je nach dem Ausfall der Censur nach Ablauf von 3 Monaten bis 2 Jahren sich neue Aufgaben durch die betreffende Königliche Regierung erbitten. Eine zweite Wiederholung findet nicht statt.

§. 8.

Die practische und mündliche Prüfung muß spätestens sechs Monate nach Mittheilung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung absolvirt werden, widrigenfalls zunächst die schriftliche Prüfung wiederholt werden muß.

Die Prüfung wird im Charite-Krankenhause zu Berlin von Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen möglichst in zwei auf einander folgenden Tagen abgehalten.

Während der Zeit vom 15. August bis 15. Oktober jeden Jahres finden keine Prüfungen statt.

§. 9.

In der practischen Prüfung hat der Candidat

a. am ersten Tage in Gegenwart eines Mitgliedes der Deputation den Zustand eines Geisteskranken oder eines Verletzten zu untersuchen und sofort unter Clausur einen Fundbericht mit gutachtlicher Aeußerung über den Fall unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen abzufassen;

b. am folgenden Tage an einer Leiche eine ihm aufgegebene legale Obduction zu verrichten und den Sectionsbericht vorschriftsmäßig zum Protokoll zu dictiren.

§. 10.

Die mündliche Prüfung wird gleichzeitig mit der §. 9 lit. b. erwähnten practischen Prüfung von drei Mitgliedern der Wissenschaftlichen Deputation abgehalten, denen die Auswahl der aus dem ganzen Gebiet der Staatsarzneikunde, einschließlich der Veterinair-Polizei zu entnehmenden Prüfungs-Gegenstände überlassen bleibt.

Mehr als drei Candidaten zugleich dürfen zu der practischen oder mündlichen Prüfung nicht zugelassen werden.

§. 11.

Ueber beide Prüfungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Prüfung, das Urtheil der Examinatoren über das Ergebniß jeder einzelnen Prüfung und die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten muß. Dasselbe wird dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten eingereicht.

§. 12.

Im Fall eines ungenügenden Ergebnisses der practischen oder der mündlichen Prüfung ist dieselbe je nach der Censur nach drei bis sechs Monaten zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung findet auch hier nicht statt.

Digitized by Google

§. 13.

Die für die medicinischen Prüfungen überhaupt vorgeschriebenen Censuren »vorzüglich gut«, »sehr gut«, »gut«, »mittelmäßig« und »schlecht« kommen auch bei der Physikats-Prüfung in Anwendung.

Auf Grund der drei ersten Censuren wird das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Physikatsstelle ertheilt. Die beiden letzten Censuren haben die Abweisung des Candidaten zur Folge.

§. 14.

Das gegenwärtige Reglement tritt sofort in Kraft, so daß auch diejenigen Candidaten, welche die nach den Bestimmungen des Reglements vom 1. December 1825 anzufertigenden schriftlichen Probearbeiten bereits abgeliefert haben, practisch und mündlich nach Vorschrift des neuen Reglements zu prüfen sind.

Denjenigen Candidaten, welche die nach jenen Bestimmungen anzufertigenden Probearbeiten noch nicht abgeliefert haben, wird auf ihren bei dem Minister der Medicinal-Angelegenheiten unmittelbar zu stellenden Antrag die Bearbeitung derjenigen Aufgaben erlassen werden, welche nicht unter die Kategorie der im §. 4 erwähnten Aufgaben fallen.

§. 15.

Die §§. 75, 76 und 77 des Reglements für die Staatsprüfungen der Medicinal-Personen vom 1. December 1825 werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Februar 1863.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

v. Mühler.

№ 350. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegiums vom 15. Oktober 1867, betreffend den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Nach §. 6 der in № 176 des Hannoverschen diesjährigen Amtsblatts veröffentlichten Anleitung des Herrn Finanzministers vom 21. Juni c. zur Ausführung der Vorschriften über die Gewerbesteuer von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen, ist jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr gültig, für welches er ertheilt worden.

Die Erneuerung des Gewerbescheines für das nächstfolgende Jahr muß wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde des Wohnorts nachgesucht, und demnächst bei

Digitized by Google

Aushändigung des neuen Gewerbescheines der für das abgelaufene Jahr ausgestellte zurückgegeben, und uns eingereicht werden.

Mit der Ausfertigung der neuen Gewerbescheine für das Jahr 1868 wird mit dem 1. December c. begonnen werden, und diejenigen, welche bis dahin ihre Anträge wegen Ertheilung neuer Gewerbescheine nicht gestellt und begründet haben, müssen so lange warten, bis die rechtzeitig eingegangenen Anträge erledigt sind.

Die Ausfertigung der Gewerbescheine und die Bestimmung der nach den gesetzlichen Vorschriften dafür zu entrichtenden, sofort bei Aushändigung des Gewerbescheines für das ganze Jahr baar zu erlegenden Steuer, erfolgt durch die unterzeichnete Behörde, nachdem vorher diejenige Königliche Landdrostei bezw. die Königliche Berghauptmannschaft Clausthal oder der Standesherrlich Herzoglich Arenbergsche Regierungsrath Deymann in Meppen, innerhalb deren Bezirk das Gewerbe im Umherziehen betrieben werden soll, ihre Genehmigung dazu im polizeilichen Interesse ertheilt haben. Dieser vorherigen polizeilichen Genehmigung bedarf es fortan auch in denjenigen Fällen, in welchen das Hausirgewerbe nach den Vorschriften der noch gültigen Hannoverschen Gewerbeordnung vom 1. August 1847 frei war.

Der Gewerbeschein wird in der Regel nur für einen Landdrosteibezirk ausgefertigt. Soll derselbe auf einen andern ausgedehnt werden, so muß die polizeiliche Genehmigung der bezüglichen Landdrostei gleichfalls vorher nachgesucht werden; von dieser kann aber die Ausdehnung selber sofort ertheilt werden, wenn der volle Steuerbetrag von jährlich 16 ℛ bereits entrichtet ist.

Da der Gewerbebetrieb im Umherziehen überhaupt nur auf Grund eines Gewerbescheines, welcher dann aber die Stelle der früher üblich gewesenen Concessionen vertritt, — stattfinden darf, so werden alle Executivbeamten der Polizei und Steuerverwaltung veranlaßt, darüber strenge zu wachen, daß ein solcher Gewerbebetrieb ohne Gewerbeschein nicht ausgeübt wird.

Hannover, den 15. Oktober 1867.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 95.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 351. Erlaß vom 4. Oktober 1867, betreffend die Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker.
№ 352. Bekanntmachung vom 10. Oktober 1867, betreffend das Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Steuerstellen ꝛc.

№ 351. Erlaß des Ministers des Innern vom 4. Oktober 1867, betreffend die Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker.

Nachdem durch die Verordnung vom 25. Juni d. J. (Gesetzsammlung S. 921) das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheilen, mit Ausnahme des vormaligen Oberamtsbezirks Meisenheim und der Enklave Kaulsdorf, eingeführt worden ist, wird gemäß §. 1 jenes Gesetzes rücksichtlich der Prüfungen der Buchhändler und Buchdrucker und der zu diesem Behufe zu bildenden Prüfungs-Commissionen hierdurch bestimmt,

daß die dieserhalb für die alten Provinzen unter dem 10. August 1851 getroffenen, in der Anlage enthaltenen Bestimmungen auch in den Eingangs erwähnten Landestheilen zur Anwendung kommen, jedoch unbeschadet der dort geltenden Vorschriften über die allgemeinen Erfordernisse für den selbstständigen Gewerbebetrieb, und mit folgenden Maßgaben:

1) In Hannover treten, so lange Regierungen nicht bestehen, die Landdrosteien an deren Stelle. Der Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal wird in der in Rede stehenden Beziehung dem Bezirke der Landdrostei Hildesheim zugerechnet.
2) Für den Stadtkreis Frankfurt a. M. werden besondere Prüfungs-Commissionen mit dem Sitze in Frankfurt a. M. gebildet, welche zum Ressort der Regierung zu Wiesbaden gehören.

Berlin, den 4. Oktober 1867.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Klützow.

[Ausgegeben zu Hannover am 22. Oktober 1867.]

Digitized by Google

In Gemäßheit der Bestimmung des §. 1 des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 273) wird rücksichtlich der Bildung der Prüfungs-Commissionen für Buchhändler und Buchdrucker, und der von diesen letzteren abzulegenden Prüfungen Folgendes bestimmt:

1) Für jeden Regierungsbezirk wird in der Regel nur Eine Prüfungs-Commission für Buchhändler und Eine Prüfungs-Commission für Buchdrucker gebildet. Diese Commissionen haben an dem Orte ihren Sitz, an welchem die Bezirks-Regierung sich befindet. Für Berlin und den weiteren Polizei-Bezirk des Polizei-Präsidiums zu Berlin ist Berlin der Sitz dieser Commissionen. — Die Errichtung von Prüfungs-Commissionen an andern Orten ist nur mit Genehmigung des Ministeriums zulässig.

2) Die Prüfungs-Commissionen bestehen beziehungsweise aus zwei Buchhändlern und aus zwei Buchdruckern und aus einem Vorsitzenden. Der Letztere wird von dem Präsidenten der Bezirks-Regierung, beziehentlich des Polizei-Präsidiums, und zwar vorzugsweise aus den Mitgliedern dieser Behörden ernannt.

3) Die technischen Mitglieder werden durch die Buchhändler und beziehungsweise durch die Buchdrucker des ganzen Regierungs-Bezirks, und für Berlin durch die an diesem Orte und in dem weitern Polizeibezirke ansässigen Gewerbtreibenden dieser Art gewählt. Zu diesem Behufe treten die an jedem Orte wohnenden Buchhändler und Buchdrucker unter Vorsitz eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes zusammen, und wählen aus ihrer Mitte 4, und in der Stadt Berlin 8 Personen. Die Wahl erfolgt auf drei auf einander folgende Jahre, und sind die Ausscheidenden wieder wählbar. Wo nicht fünf Buchhänder, resp. Buchdrucker vorhanden sind, findet keine Wahl statt; vielmehr sind sämmtliche Gewerbtreibende als gewählt zu betrachten, soweit ihnen nicht Hindernisse entgegenstehen.

   Wahlberechtigt und wahlfähig sind jedoch nur diejenigen Buchhändler und Buchdrucker, welche ihr Gewerbe mindestens drei auf einander folgende Jahre bereits betrieben haben, und welche wegen Preßübertretungen, Preßvergehen und Preßverbrechen noch nicht bestraft sind.

4) Aus den gewählten Buchhändlern und Buchdruckern resp. aus denen, welche als gewählt zu betrachten sind, wählt der Vorsitzende der Prüfungs-Commission zu jeder Prüfung die Examinatoren aus, und verpflichtet sie bei dem Zusammentritt der Commission mittelst Handschlags.

5) Der zur Prüfende hat sein Gesuch um Zulassung zur Prüfung bei der Bezirks-Regierung, resp. bei dem Polizei-Präsidium zu Berlin anzubringen und in demselben glaubhaft darzuthun, daß er das 24ste Lebensjahr zurückgelegt hat. Ein beizufügender kurzer Lebenslauf muß über die persönlichen Verhältnisse und über den Gang der Bildung des zu Prüfenden Auskunft geben.

6) Die Regierung resp. das Polizei-Präsidium hat dieses Gesuch zu prüfen, und namentlich festzustellen, daß gegen die Unbescholtenheit des zu Prüfenden nichts zu erinnern ist. Ergiebt sich, daß derselbe entweder das 24ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, oder daß er nicht

Digitized by Google

unbeſcholten iſt, ſo iſt das Geſuch, und zwar in jenem Falle nur zur Zeit zurückzuweiſen. Gegen die Zurückweiſung, wenn ſie nicht blos wegen des nicht erreichten Alters erfolgt iſt, findet binnen 4 Wochen die Beſchwerde an die Miniſterien ſtatt.

Das zuläſſige Geſuch wird nebſt den Anlagen dem Vorſitzenden der Commiſſion zur weiteren Veranlaſſung zugefertigt.

7) Jede Prüfung zerfällt in eine mündliche und eine ſchriftliche, zu welcher für Buchdrucker noch eine techniſche tritt.

Die techniſche Prüfung, mit welcher der Anfang zu machen iſt, wird in der Offizin eines der Prüfungs-Commiſſarien, und unter Aufſicht deſſelben ausgeführt. Die hierdurch erwachſenden Koſten, welche jedoch nur in dem Erſatz baarer Auslagen beſtehen dürfen, hat der zu Prüfende auf Erfordern ſelbſt vorſchußweiſe zu berichtigen. Ueber den Ausfall dieſer Prüfung ſendet der Commiſſarius ſein ſchriftliches Gutachten dem Vorſitzenden der Commiſſion zu.

Die ſchriftlichen Arbeiten werden unter Aufſicht des Vorſitzenden der Commiſſion, und ohne daß der Kandidat ſich Hülfsmittel bedienen darf, gefertigt. Sie beſtehen in zwei Aufgaben. Die eine, welche dem techniſchen Gebiete zu entnehmen iſt, wird von den gewerbtreibenden Mitgliedern der Commiſſion geſtellt, und die andere, welche den Nachweis führen ſoll, daß der Kandidat mit den geſetzlichen Beſtimmungen vertraut iſt, die ſein Gewerbe betreffen, wird von dem Vorſitzenden der Commiſſion gegeben.

Die mündliche Prüfung endlich hat ſich auf das Techniſche des Gewerbes und die dafür erforderliche allgemeine Ausbildung zu erſtrecken. Bei Buchhändlern iſt die Literatur-Geſchichte, und bei Buchdruckern die Sprachkenntniß ſoweit in den Bereich der Prüfung zu ziehen, als das Gewerbe dieſe Kenntniß fordert.

Ueber den Ausfall der Prüfung und der einzelnen Theile derſelben wird von der Commiſſion nach Mehrheit der Stimmen entſchieden.

Nur wer die ſchriftliche Prüfung beſtanden hat, darf zur mündlichen zugelaſſen werden. Iſt dies nicht der Fall, ſo wird der Kandidat auf längere oder kürzere Zeit, nie aber unter 6 Monaten, zurückgewieſen.

Das Nichtbeſtehen der mündlichen Prüfung hat die Zurückweiſung, und zwar ebenfalls mindeſtens auf 6 Monate zur Folge, wegen Mangels der techniſchen Kenntniſſe iſt die Zurückweiſung mindeſtens auf Ein Jahr auszuſprechen.

8) Von jeder Zurückweiſung hat der Vorſitzende die Bezirks-Regierung reſp. das Polizei-Präſidium zu Berlin ſofort zu benachrichtigen, welche ihrerſeits die übrigen Regierungen reſp. das Polizei-Präſidium zu Berlin hiervon ungeſäumt in Kenntniß zu ſetzen haben, zu dem Zwecke, damit der Zurückgewieſene nicht bei einer andern Commiſſion vor Ablauf der beſtimmten Zeit, oder überhaupt zur Prüfung zugelaſſen wird.

Digitized by Google

Ist die Prüfung bestanden, so erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden der Commission ausgefertigtes stempelfreies Zeugniß.

9) Wer die Prüfung für Buchhändler und Buchdrucker machen will, hat sich den im Vorstehenden angeordneten doppelten Prüfungen zu unterziehen.

10) Außer den baaren Auslagen (§. 7) und den etwaigen Reise- und Zehrungskosten, welche den Prüfungs-Commissarien erwachsen, hat jeder Kandidat gleich bei seiner Meldung zur Bestreitung der Büreau-Unkosten der Prüfungs-Commission 5 ℛ, und wenn er beide Prüfungen bestehen will, 10 ℛ zur Regierungs-Haupt-Kasse resp. zur Kasse des Polizei-Präsidiums zu Berlin einzuzahlen. Im Falle der Zurückweisung bei der Prüfung erfolgt keine Erstattung; vielmehr ist bei der wiederholten Meldung derselbe Betrag nochmals zu erlegen.

Berlin, den 10. August 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister des Innern.
Im Allerhöchsten Auftrage:
von Manteuffel.

№ 352. Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 10. Oktober 1867, betreffend das Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Steuerstellen ꝛc.

In dem der Bekanntmachung vom 3. August d. J. beigefügten Verzeichniß der im Gebiet der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, ist bei Nr. 5 (Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der 2ten Linie der 2ten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit: »Ciſſau« statt mit »Liſſau« genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I. zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamt I. zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Berlin, den 10. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 96.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 353. Bekanntmachung vom 19. Oktober 1867, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn von Rheine bis Emden auf die Direction der Westphälischen Staats-Eisenbahn.
№ 354. Bekanntmachung vom 16. Oktober 1867, Musterungsbehörden betreffend.

№ 353. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Hannover vom 19. Oktober 1867, betreffend den Uebergang der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn von Rheine bis Emden auf die Direction der Westphälischen Staats-Eisenbahn.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 27. April d. J. will Ich genehmigen, daß die Verwaltung der Strecke der Hannoverschen Westbahn von Rheine bis Emden vom 1. Januar 1868 ab auf die Direction der Westphälischen Staats-Eisenbahn übertragen wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 1. Mai 1867.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wegen Ueberleitung des Betriebswechsels die nöthigen Anordnungen getroffen worden sind.

Hannover, den 19. Oktober 1867.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Hardenberg.

[Ausgegeben zu Hannover am 22. Oktober 1867.]

Digitized by Google

№ 354. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung der Finanzen, vom 16. Oktober 1867, Musterungsbehörden betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des vormaligen General-Gouvernements, Departement der Finanzen, vom 12. v. M., die Errichtung von Musterungsbehörden betreffend, wird damit bekannt gemacht, daß

bei der Musterungsbehörde zu Emden anstatt des Hafenmeisters Heerma der Altschiffer L. L. Ruyl daselbst,

bei der Musterungsbehörde zu Leer anstatt der Hafenmeister von Cammenga und Ukena die Altschiffer Pauls und E. A. Schmidt daselbst,

bei der Musterungsbehörde zu Geestemünde anstatt des Hafenmeisters Beenken der Schiffscapitain und Kaufmann Kohn daselbst

zu schifffahrtskundigen Mitgliedern ernannt sind,

und daß bei der Musterungsbehörde zu Leer anstatt des zum ordentlichen Mitgliede ernannten Altschiffers Pauls der Rheder H. Ukena daselbst,

bei derjenigen zu Geestemünde anstatt des Kaufmanns Kohn der Schiffsbaumeister H. S. Schau daselbst

in die Funktion eines Stellvertreters eingetreten sind.

Hannover, den 16. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung der Finanzen.

v. Seebach.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 97.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 355. Verordnung vom 12. September 1867 wegen anderweitiger Einrichtung des Amtskautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen.
Kabinetsordre vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten.
Gesetz vom 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens.

№ 356. Verordnung vom 16. September 1867, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den neu erworbenen Landestheilen.
Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.
Gesetz vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen.
Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges.

№ 357. Verordnung vom 17. September 1867, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in den neu erworbenen Landestheilen.
Gesetz vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten.

№ 358. Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den neu erworbenen Landestheilen.
Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden. §. 42.
Kabinetsorder vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden. D. XII. Littr. b.
Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. §. 35.

№ 359. Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in den neu erworbenen Landestheilen.
Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.
Gesetz vom 16. Mai 1853, betreffend einige Abänderungen des vorstehenden Regulativs.

№ 360. Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist.

№ 361. Bekanntmachung, betreffend die Meldungen zur Prüfung bei den delegirten medicinischen und pharmaceutischen Examinations-Commissionen zu Göttingen.

[Ausgegeben zu Hannover am 29. Oktober 1867.]

№ 355. Verordnung vom 12. September 1867 wegen anderweitiger Einrichtung des Amtskautionswesens in den neu erworbenen Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 20. September d. J. ausgegebene Stück 94 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die in den älteren Landestheilen geltenden Bestimmungen über das Amtskautionswesen, insbesondere die Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für Staatskassen- und Magazinbeamte (Gesetzsamml. S. 61) und die bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungskautionswesens (Gesetzsamml. S. 211), mit Ausschluß des letzten Satzes im §. 1 desselben, finden auch in den durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsamml. S. 555) und durch die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile Anwendung.

§. 2.

Die in den neuen Landestheilen vorhandenen Amtskautionen, welche der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechen, sind — soweit erforderlich, nach vorgängiger Bestellung anderer Kautionen — zurück zu gewähren.

§. 3.

Den bei Vereinigung der neuen Landestheile mit Unserer Monarchie übernommenen Beamten können von den zuständigen Verwaltungs-Chefs im Einverständnisse mit dem Finanzminister zur Bestellung der in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung zunächst zu leistenden Kautionen Fristen bewilligt werden.

§. 4.

Auf die Beamten der Justizverwaltung im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, einschließlich der dortigen Notare, findet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

§. 5.

Die Ausführung dieser Verordnung wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 12. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinetsorder

vom 11. Februar 1832,

wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten.

(Gesetzsamml. S. 61.)

Da es bisher an allgemeinen und bestimmten Vorschriften über die Höhe der von den Kassen- und Magazin-Beamten zu bestellenden Dienst-Kautionen, und über die Art, in welcher diese Sicherheit zu leisten, ermangelt: so will Ich Ihren, in dem Berichte vom 25. v. M. enthaltenen Anträgen gemäß, hierüber Folgendes festsetzen:

1) Die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten, oder auch blos Einnahme von Geld, oder von Materialien dem Staate angehörig, zu besorgen haben, sollen fortan in folgenden Beträgen bestellt werden:
   a. von einem Rendanten einer General- oder einer Regierungs-Hauptkasse, desgleichen einem Hypotheken-Bewahrer in den Landestheilen des Rheinischen Rechtssystems, mit 6000 Rthlr;
   b. von einem Rendanten einer Provinzial-Steuer-, Ober-Landesgerichts-Sportul- und Salarien-, Ober-Bergamts-, Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts- und Kreis-Steuerkasse, einer Domainen-Rentei- oder Forstkasse, oder eines größeren Magazins, imgleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamts, mit 3000 Rthlr., jedoch nur in sofern, als das jährliche Dienst-Einkommen des Beamten 900 Rthlr. erreicht oder übersteigt;
   c. von einem Rendanten einer der eben genannten und allen anderen Kassen und Magazinen, imgleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Dienst-Einkommen die Summe von 900 Rthlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienst-Einkommens mit der Maßgabe, daß die Kaution $^1/_{12}$tel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll;
   d. von einem Ober-Buchhalter bei einer Zentral- und Regierungs-Hauptkasse als Stellvertreter des Rendanten, und für Kassen-Kontrolleurs, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geld-Empfang oder an der Verwaltung von Magazin-Vorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienst-Einkommens;
   e. von solchen Subaltern- und Unterbedienten, insbesondere der Justiz- und Post-Verwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Dienst-Einkommens;
   f. in den unter c., d., e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von 25 Rthlr., durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt;

g. von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wofür derselbe kautionspflichtig ist, wird die Kaution nur einmal nach seinem Gesammt-Einkommen der vereinten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maßstaben (c., d., e.) normirt sind; so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden.

2) Jede Amts-Kaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt Statt finden kann.

3) Kein zur Kautions-Bestellung nach obigen Bestimmungen verpflichteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Kaution befreiet seyn.

4) Die sämmtlichen Kautionen werden zur General-Staatskasse eingezahlt, welche dem Kautions-Besteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene, und von dem Kassen-Kurator visirte Empfangs-Bescheinigung ertheilt. Geschieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu ertheilen, und die Beförderung des Geldes an die General-Staatskasse und den Empfangschein zu besorgen.

5) Das Kautions-Kapital soll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinset werden, und ein jeder Kautions-Besteller ist ermächtigt, den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und Dezember aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzurechnen. In den Fällen, wo die Zinsen-Erhebung auf diese Weise nicht Statt finden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Terminen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt zu erheben hat.

6) Der Betrag der Kautions-Kapitale wird demnächst bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet.

7) Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution bestellt worden, aufgehört, und aus der Amtsführung nichts mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangscheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet.

8) Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Magazin- und andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldscheine oder Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtskaution geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu belassen, oder innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kaution zurücknehmen, und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt ertheilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Kaution eingelegten Schuld-Dokumente, mit Ausnahme jedoch der Hypotheken-Verschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen werden dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5 verzinset, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautions-Verbindlichkeit aufhört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurückzuzahlen, oder dafür eine

Digitized by Google

Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Hinterlegung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Kautionen, bleiben unverändert, und der Kautions-Besteller muß sich auch die Zinsen, welche davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen.

Sie der Finanzminister haben die Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und jede Behörde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

Berlin, den 11. Februar 1832.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister, General der Infanterie Graf v. Lottum und Maassen.

Gesetz

wegen

anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens.

Vom 21. Mai 1860.

(Gesetzsamml. S. 211.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent,

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 11. Februar 1832 wegen Regulirung des Kautionswesens für Staatskassen- und Magazin-Beamte (Gesetzsammlung S. 61) und der §§. 11 ff. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 273) dem Staate zu bestellenden Kautionen sind in inländischen Staatspapieren nach dem Nennwerthe zu erlegen. Den Kautionsbestellern steht zwischen den verschiedenen Gattungen von Staatspapieren die Wahl frei. Der Zeitpunkt, von welchem ab diese Anordnung in Kraft zu treten hat, wird durch Königliche Verordnung bestimmt werden.

§. 2.

Die zur Kaution gegebenen Staatspapiere sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von den Verwaltungschefs im Einverständnisse mit dem Finanzminister werden bestimmt

werden, unterpfändlich niederzulegen. Den Kautionsbestellern werden die Zinsscheine belassen. Bei Ausreichung neuer Zinsscheine werden diese von den betreffenden Kassen eingezogen und den Kautionsbestellern ausgehändigt.

§. 3.

Ist zur Versilberung einer Kaution zu schreiten, so kann der Kautionsbesteller im Aufsichtswege angehalten werden, die noch nicht fälligen Zinsscheine herauszugeben. Den Behörden steht die Wahl frei, an welcher inländischen Börse die Veräußerung zu bewirken ist. Die Bestimmung im §. 18 des Gesetzes vom 4. Juli 1822 (Gesetzsammlung S. 178) bleibt insoweit außer Anwendung.

§. 4.

Die Kautionen (§. 1) müssen wenigstens funfzig Thaler betragen, und bei höherem Betrage durch funfzig theilbar sein.

§. 5.

Hinsichtlich der bis zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bestellten Kautionen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften mit der Maßgabe, daß aus dem bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden angesammelten Kautionsdepositum die Rückzahlung bewirkt wird.

§. 6.

Wird die Erhöhung solcher Kautionen (§. 5) nach Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlich, so tritt die Rückzahlung aus dem Kautionsdepositum ebenfalls ein, und es muß die neue Kaution, in ihrem ganzen Betrage, nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes bestellt werden.

§. 7.

Der bei Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zur Verzinsung der in baarem Gelde bestellten Kautionen im Staatshaushalts-Etat ausgeworfene und so lange als nöthig auch in die künftigen Etats zu übernehmende Betrag ist, soweit er in Folge der Kautionsrückzahlungen (§§. 5 und 6) erspart wird, alljährlich an die Hauptverwaltung der Staatsschulden behufs der Verstärkung des Kautionsdepositums abzuführen, bis das letztere die zur Deckung der gedachten Kautionen erforderliche Summe erreicht haben wird. Nach Eintritt dieses Zeitpunktes sind alle in baarem Gelde erlegten Kautionen zurückzuzahlen und durch andere nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu bestellende Kautionen zu ersetzen. Der Finanzminister hat den Zeitpunkt und das Nähere zur Ausführung dieser Anordnung zu bestimmen.

§. 8.

Die Verordnung vom 11. Februar 1832 (Gesetzsammlung S. 61), die §§. 11 ff. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 (Gesetzsammlung S. 273) und die sonst über das Amts- und Zeitungs-Kautionswesen ergangenen Bestimmungen bleiben, soweit sie in Vorstehendem nicht aufgehoben oder abgeändert sind, in Kraft.

Digitized by Google

§. 9.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

№ 356. Verordnung vom 16. September 1867, betreffend die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden und vom 13. Februar 1854 über die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Monarchie einverleibten Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 20. September d. J. ausgegebene Stück 94 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung S. 555, 875, 876) Unserer Monarchie einverleibten Landestheile, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel I.

Ueber Angelegenheiten, welche nach den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen der Erledigung im Verwaltungswege mit Ausschluß des Rechtsweges unterliegen, findet auch in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 555, 875, 876) Unserer Monarchie einverleibten Landestheilen ein Prozeßverfahren nicht statt.

Soweit diesen Bestimmungen zufolge der Rechtsweg nur unter gewissen Maßgaben oder Voraussetzungen zulässig ist, oder hinsichtlich des Prozeßverfahrens bei Beschreitung des Rechtsweges oder des Verfahrens in Steuerdefraudationssachen, wenn die Einrede der Nichtverpflichtung zur Entrichtung der Steuer entgegengestellt wird, besondere Vorschriften bestehen, finden in den gedachten Landestheilen die nämlichen Maßgaben, Voraussetzungen oder Vorschriften Anwendung.

Digitized by Google

Artikel II.

Beschränkungen des Rechtsweges in den vorgedachten Landestheilen, welche mit den im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts bestehenden allgemeinen Bestimmungen nicht im Einklange stehen, sind aufgehoben.

Ueber die Verbindlichkeit zur Zahlung beziehungsweise Fortentrichtung derjenigen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig bestehenden Gefälle, welche aus der Zeit vor der Vereinigung mit Unserer Monarchie herrühren, findet der Rechtsweg indeß nur mit der aus der bisherigen Gesetzgebung sich ergebenden Beschränkung statt.

Artikel III.

Das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden richtet sich nach dem Gesetz vom 8. April 1847 (Gesetzsamml. S. 170).

Die Entscheidung erfolgt durch den in Gemäßheit dieses Gesetzes bestehenden Gerichtshof.

Artikel IV.

Die Befugnisse, welche den vorgesetzten Civil- und Militairbehörden bei gerichtlichen Verfolgungen ihrer Untergebenen wegen Amts- und Diensthandlungen nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 (Gesetzsamml. S. 86) zustehen, finden auch in den Eingangs bezeichneten Landestheilen Anwendung. Ueber die Konflikte entscheidet nach näherer Maßgabe des gedachten Gesetzes der im Artikel III. bezeichnete Gerichtshof, beziehungsweise das Militair-Justizdepartement.

II. Besondere Bestimmungen.

Artikel V.

Bei Anwendung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges, vom 24. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 241) sind folgende besondere Bestimmungen maßgebend:

1) Die im §. 3 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln getroffene Bestimmung gilt auch im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.
2) Die §§. 11 bis 14 finden auch auf die durch die Verordnung vom 5. Juli 1867 (Gesetzsamml. S. 1120) eingeführte Erbschaftsabgabe Anwendung.
3) Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen worden (§. 12), ist die Klage gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.
4) An die Stelle der §§. 4 und 13 treten in den nachbezeichneten Landestheilen folgende Anordnungen:

   a. im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover:

   Das Rechtsmittel der Berufung steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der nach Geldeswerth zu schätzende Streitgegenstand die Summe von 10 Thalern nicht übersteigt.

Digitized by Google

Von jedem Berufungsurtheil findet eine weitere Berufung an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin nach Maßgabe der §§. 392 und 394 bis 429 der bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 statt;

b. im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt:

Der Rechtsstreit gehört in allen Fällen zur Kompetenz des Stadtgerichts. Beiden Theilen steht, unbeschadet des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde, Artikel I. §§. 4 und 5 der Verordnung vom 12. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 795), die Appellation an das Appellationsgericht und von diesem an das Obertribunal ohne Rücksicht auf die Summe zu.

Artikel VI.

Die im §. 8 des Gesetzes vom 8. April 1847 für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln bestimmten Abweichungen des Verfahrens finden auch im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover in der Art Anwendung, daß an Stelle des Friedensgerichts das Amtsgericht, des Landgerichts das Obergericht, des Oberprokurators der Kronanwalt, des Generalprokurators der Kron-Oberanwalt tritt.

III. Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel VII.

Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Hinsichtlich der Zulässigkeit des Rechtsweges bei Expropriationen, sowie bei Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Zusammenlegungen wird jedoch durch die gegenwärtige Verordnung an den bestehenden Vorschriften nichts geändert.

Ebenso bleibt hinsichtlich derjenigen Ansprüche von Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, welche aus der Zeit vor der Publikation dieser Verordnung geltend gemacht werden, für die Zulässigkeit des Rechtsweges die bisherige Gesetzgebung der einzelnen Landestheile auch ferner in Kraft.

Artikel VIII.

Die gegenwärtige Verordnung erlangt mit dem Tage ihrer Verkündigung Gesetzeskraft.

Ansprüche, über welche vor diesem Zeitpunkte im Verwaltungswege endgültig entschieden worden ist, können, sofern gegen diese Entscheidung nach den bisherigen Landesgesetzen der Rechtsweg nicht zulässig war, auch ferner nicht bei den Gerichten verfolgt werden.

Artikel IX.

Zur Entscheidung der nach den bisherigen Landesgesetzen bereits erhobenen Kompetenzkonflikte ist der im Artikel III. bezeichnete Gerichtshof gleichfalls zuständig.

Digitized by Google

Soweit das bisherige Verfahren den Vorschriften der §§. 5 bis 13 des Gesetzes vom 8. April 1847 nicht entspricht, ist den letzteren gemäß dasselbe zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Gesetz

über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Vom 8. April 1847.

(Gesetzsamml. S. 170.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Entscheidung der Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden wird einer aus bleibenden Mitgliedern zu bildenden Behörde übertragen, welche unter dem Titel

„Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte“

bestehen soll,

1) aus dem Präsidenten des Staatsraths,
2) aus dem Staatssekretair und neun anderen Mitgliedern des Staatsraths, von denen Fünf Justizbeamte, die übrigen Vier aber Verwaltungsbeamte sein müssen. Diese Mitglieder werden von Uns auf den Vorschlag des Präsidenten des Staatsraths ernannt.

§. 2.

In rechtskräftig von den Gerichten entschiedenen Sachen kann der Kompetenzkonflikt nicht mehr erhoben werden; ebenso wenig findet derselbe noch Statt, wenn in einem Prozesse, bei welchem eine Verwaltungsbehörde als Partei betheiligt ist, die von derselben aufgestellte Präjudizialeinrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges rechtskräftig verworfen worden ist.

Digitized by Google

§. 3.

Zur Erhebung des Kompetenzkonflikts sind nur die Zentral- und die Provinzial-Verwaltungsbehörden befugt. Hält eine untere Verwaltungsbehörde in einer zu ihrer Kenntniß kommenden Rechtssache die Erhebung des Kompetenzkonflikts für erforderlich, so hat sie hiervon sofort der vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige zu machen.

§. 4.

Die Erhebung des Kompetenzkonflikts erfolgt durch Uebersendung eines darüber abzufassenden motivirten Beschlusses der Verwaltungsbehörde an das Gericht, mit der Erklärung:

daß der Kompetenzkonflikt erhoben werde,

und mit dem Antrage:

das Rechtsverfahren bis zur Entscheidung über denselben einzustellen.

Besteht die Provinzialbehörde, welche den Konflikt erheben will, aus mehreren Abtheilungen, so muß der Beschluß vom Plenum derselben gefaßt werden.

§. 5.

Sobald der Konflikt auf diese Weise (§. 4) erhoben ist, stellt das Gericht das Rechtsverfahren durch einen Bescheid, gegen welchen kein Rechtsmittel zulässig ist, einstweilen ein, und fertigt diesen Bescheid, nebst einer Abschrift des Beschlusses der Verwaltungsbehörde, den bei der Sache betheiligten Privatparteien mit dem Eröffnen zu, daß ihnen freistehe, sich binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen über den Kompetenzkonflikt schriftlich zu erklären. Eine solche Erklärung muß von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und nebst einer Abschrift derselben eingereicht werden.

§. 6.

Nach dem Eingange der Erklärungen der Parteien läßt das Gericht die Abschriften derselben der Verwaltungsbehörde (§. 4) zustellen und reicht sodann die Akten mit seinem Gutachten dem Justizminister ein.

Ist binnen der vierwöchentlichen Frist (§. 5) keine Erklärung eingegangen, so hat das Gericht hiervon die Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und erst alsdann die Akten an den Justizminister zu befördern.

§. 7.

Ist die Sache bei einem Untergerichte anhängig, so erstattet dasselbe den gutachtlichen Bericht (§. 6) an das vorgesetzte Landes-Justizkollegium, welches ihn, unter Beifügung seines Gutachtens, dem Justizminister überreicht.

§. 8.

Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln treten in dem vorstehend (§§. 4—7) angeordneten Verfahren folgende Abweichungen ein.

Wird in einer bei einem Friedensgerichte anhängigen Sache der Kompetenzkonflikt erhoben,

Digitized by Google

so ist der im §. 6 gedachte Bericht von dem Friedensrichter an den Ober-Prokurator des Landgerichts zu erstatten und von diesem alsdann gutachtlich an den Justizminister zu berichten.

Ist das Rechtsverfahren bei einem Landgerichte oder bei dem Appellationsgerichtshofe anhängig, so hat die Verwaltungsbehörde das Schreiben, mit welchem sie den Beschluß über die Erhebung des Konflikts mittheilt (§. 4), nicht an das Gericht, sondern an den bei demselben angestellten Ober-Prokurator oder General-Prokurator zu richten, welcher dem Gerichte sofort davon Mittheilung zu machen und, nach Abfassung des gerichtlichen Bescheides, durch den das Rechtsverfahren eingestellt ist (§. 5), alle übrigen, in den §§. 5 und 6 den Gerichten vorgeschriebenen Handlungen vorzunehmen hat.

Dem an den Justizminister zu erstattenden Berichte hat der Ober-Prokurator oder General-Prokurator statt der Gerichtsakten, die von den Parteien einzufordernden Akten derselben, oder wenigstens die Ladung, ferner den Beschluß der Verwaltungsbehörde über die Erhebung des Konflikts (§. 4), den Bescheid des Gerichts (§. 5), die etwa eingegangenen Erklärungen der Parteien und die mit der Verwaltungsbehörde nach §. 6 geführte Korrespondenz beizufügen.

§. 9.

Die Provinzial-Verwaltungsbehörde ist verpflichtet, sobald sie von dem Gerichte entweder die Erklärungen der Parteien oder die Benachrichtigung empfangen hat, daß dergleichen Erklärungen nicht eingegangen sind (§. 6), unter Ueberreichung der Akten, an den betheiligten Verwaltungschef gutachtlich zu berichten.

§. 10.

Der Justizminister sendet die ihm eingereichten gerichtlichen Akten (§§. 6, 8) nebst seinen Bemerkungen über den Konflikt, wenn er solche beizufügen für nöthig erachtet, an den im §. 1 genannten Gerichtshof, und setzt davon den betheiligten Verwaltungschef, unter Mittheilung jener Bemerkungen, in Kenntniß.

§. 11.

Erachtet der Verwaltungschef den von der Provinzialbehörde erhobenen Kompetenzkonflikt für nicht begründet, so hat er davon den Gerichtshof (§. 1) mit der Erklärung, daß der Antrag auf Einstellung des Rechtsverfahrens zurückgenommen werde, zu benachrichtigen. Der Gerichtshof sendet alsdann die Akten dem Justizminister zurück, und dieser veranlaßt den Fortgang des Rechtsverfahrens.

§. 12.

Hält dagegen der Verwaltungschef den Kompetenzkonflikt für begründet, so steht ihm frei, dem Gerichtshofe auch seine Bemerkungen zu übersenden; er hat dieselben aber dann auch dem Justizminister mitzutheilen.

§. 13.

Die bei dem Gerichtshofe eingegangenen gerichtlichen Akten (§. 10) werden dem Referenten zugestellt, sobald entweder eine Erklärung des betheiligten Verwaltungschefs eingegangen, oder eine

Digitized by Google

achtwöchentliche Frist seit dem Tage verflossen ist, an welchem der Verwaltungsbehörde die zuletzt eingegangene Erklärung der Parteien, oder das Benachrichtigungsschreiben des Gerichts, daß keine solche Erklärungen eingegangen sind (§. 6), zugestellt worden ist.

§. 14.

Die Entscheidung des Gerichtshofes erfolgt auf den schriftlichen Vortrag eines Referenten und eines Korreferenten. Zum Referenten kann einer der beim Staatsrathe angestellten Geheimen Referendarien oder kommissarischen Hülfsarbeiter ernannt werden; ein Stimmrecht steht jedoch einem solchen Referenten nicht zu.

§. 15.

Zur Abfassung gültiger Erkenntnisse des Gerichtshofes ist die Theilnahme von wenigstens sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, erforderlich.

§. 16.

Der Justizminister, sowie jeder der betheiligten Verwaltungschefs ist befugt, zu den Berathungen des Gerichtshofes einen Rath seines Departements abzuordnen, welcher nöthigenfalls über die Sache nähere Auskunft zu geben hat, an der Entscheidung aber nicht Theil nimmt.

§. 17.

Das Erkenntniß des Gerichtshofes ist mit den Entscheidungsgründen unter der Unterschrift des Vorsitzenden auszufertigen, und dem Justizminister, sowie dem betheiligten Verwaltungschef zur Mittheilung an das Gericht und die Verwaltungsbehörde zuzustellen. Das Gericht hat den Parteien das Erkenntniß bekannt zu machen. Die Veröffentlichung solcher Erkenntnisse bleibt dem Ermessen des Justizministers, sowie der Verwaltungschefs überlassen.

§. 18.

Ist die Entscheidung (§. 17) gegen die Zulassung des Rechtsweges ausgefallen, so hat das Gericht das Rechtsverfahren aufzuheben, die gerichtlichen Kosten niederzuschlagen, und die etwa schon bezahlten zu erstatten. Zur Erstattung außergerichtlicher Kosten ist in einem solchen Falle keine der Parteien verpflichtet.

§. 19.

Durch Erhebung des Kompetenzkonflikts wird der Lauf der Präklusivfristen im Prozesse gehemmt, auch ist die Exekution bis zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt, unzulässig.

§. 20.

Der im §. 1 angeordnete Gerichtshof hat auch über solche Streitigkeiten zwischen den Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu entscheiden, bei welchen eine jede der beiden Behörden sich in der Sache für inkompetent, und dagegen die andere für kompetent hält.

§. 21.

Den Verwaltungsbehörden sind in den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1 bis 20) die Auseinandersetzungsbehörden gleich zu achten.

Digitized by Google

§. 22.

Alle bei Publikation dieses Gesetzes noch nicht entschiedenen Kompetenz-Konflikte werden dem im §. 1 angeordneten Gerichtshofe zur Entscheidung überwiesen. Die Vorschriften der §§. 5 — 13 finden jedoch nur auf diejenigen von diesen Sachen Anwendung, in welchen die Akten bei dem Justizminister noch nicht eingegangen sind.

§. 23.

Alle diesem Gesetze entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Müffling.

v. Boyen. Eichhorn. v. Savigny. v. Bodelschwingh.

Gr. zu Stolberg. Uhden. v. Düesberg.

Beglaubigt:
Bode.

Gesetz,

betreffend

die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienſthandlungen.

Vom 13. Februar 1854.

(Gesetzsamml. S. 86.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Wenn gegen einen Civil- oder Militairbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Civil- oder Strafprozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial- oder Centralbehörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben.

Digitized by Google

Auf einen solchen Konflikt finden die Vorschriften des Gesetzes vom 8. April 1847 (Gesetzsammlung 1847 S. 170) Anwendung.

§. 2.

Erachtet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte vor Fällung seines Urtheils noch thatsächliche Ermittelungen für erforderlich, so ist er befugt, solche durch die Verwaltungs- oder durch die Gerichtsbehörden zu veranlassen, insbesondere die Fortsetzung der gerichtlichen Instruktion oder Untersuchung bis zu einem zu bestimmenden Ziele anzuordnen.

Ueber das Ergebniß dieser Ermittelungen sind vor Fällung des Urtheils die in der Sache betheiligten Privatparteien zu hören. Denselben ist zu diesem Zwecke zu eröffnen, daß ihnen freistehe, sich über die Verhandlungen, deren Einsicht ihnen bei dem Gerichte, bei welchem die Verfolgung eingeleitet ist, gestattet werde, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen zu erklären. Im Uebrigen kommen auch hierbei die Bestimmungen der §§. 5 ff. des Gesetzes vom 8. April 1847 zur Anwendung.

§. 3.

Befindet der Gerichtshof (§. 2), daß dem Beamten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, so entscheidet er, daß der Rechtsweg gegen den Beamten unzulässig sei, im entgegengesetzten Falle aber, daß derselbe zulässig sei. — Ein Urtheil der letzteren Art präjudizirt weder dem Beamten in seiner weiteren Vertheidigung vor dem Gerichte, noch dem Gerichte in seiner rechtlichen Entscheidung der Sache.

§. 4.

Vorstehende Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn eine gerichtliche Verfolgung wegen Amtshandlungen (§. 1) gegen einen aus dem Dienste bereits ausgeschiedenen Beamten oder gegen die Erben eines Beamten anhängig wird.

§. 5.

Unter den Beamten (§. 1) sind auch diejenigen, welche in mittelbarem Staatsdienste stehen, einbegriffen.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz findet auch Anwendung, wenn Personen des Soldatenstandes wegen Handlungen, welche von ihnen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, oder wegen Unterlassung ihrer Dienstverrichtungen bei anderen als Militairgerichten belangt werden. — In diesen Fällen steht dem vorgesetzten Divisions-Kommandeur oder kommandirenden General die Befugniß zu, den Konflikt zu erheben. Die Verrichtungen des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte werden durch das Militair-Justizdepartement ausgeübt, welches unter Mitwirkung dreier höheren Offiziere, die von dem Könige jedesmal auf drei Jahre bezeichnet werden, zu entscheiden hat. Die Beschlußnahme erfolgt auf den

Digitized by Google

schriftlichen Vortrag zweier rechtsverständiger Referenten, deren einer von dem Justizminister, der andere von dem Kriegsminister ernannt wird.

§. 7.

Ausgeschlossen von dem gegenwärtigen Gesetze bleiben die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung eingeleitet ist:

1) gegen richterliche Beamte,
2) gegen andere Justizbeamte, mit Ausnahme der Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei,
3) gegen die im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln angestellten Hypothekenbewahrer und Civilstandsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Gesetz,

betreffend

die Erweiterung des Rechtsweges.

Vom 24. Mai 1861.

(Gesetzsamml. S. 241.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Erster Abschnitt.

In Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Diensteinkünfte.

§. 1.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, findet mit folgenden Maßgaben der Rechtsweg statt.

Digitized by Google

§. 2.

Die Entscheidung des Verwaltungschefs muß mit Ausnahme des Falles, wo ein Beamter durch eine von der Ober-Rechnungskammer getroffene Festsetzung verkürzt zu sein glaubt, der Klage vorhergehen, und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb sechs Monaten, nachdem dem Beamten die Entscheidung des Verwaltungschefs oder die Festsetzung der Ober-Rechnungskammer bekannt gemacht worden, angebracht werden.

§. 3.

Die Klage ist gegen diejenige Provinzialbehörde des betreffenden Verwaltungsressorts und in Ermangelung einer solchen, sowie Seitens der Justizbeamten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, gegen diejenige Bezirksregierung zu richten, in deren Amtsbezirk der Beamte zu der Zeit, wo der streitige Anspruch entstanden ist, vermöge seines dienstlichen Wohnsitzes seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Stadtbezirk von Berlin wird in dieser Beziehung zum Bezirk der Regierung zu Potsdam gerechnet.

Für Prozesse von Beamten in den Hohenzollernschen Landen ist die Regierung in Sigmaringen zur Vertretung des Fiskus befugt.

§. 4.

Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Forderung die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

§. 5.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Beamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilen oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen oder zu suspendiren sei, über die Verhängung von Ordnungsstrafen, sowie darüber, ob und wie weit eine geforderte Vergütigung in Ermangelung eines vorher bestimmten Betrages oder Maßstabes derselben mit der betreffenden Leistung im Verhältniß stehe, sind für die Beurtheilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

§. 6.

Ingleichen sind bei der richterlichen Beurtheilung nächst den, dem Beamten besonders ertheilten Zusicherungen und den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze, die zur Zeit der Entstehung des streitigen Anspruchs in Kraft gewesenen Königlichen Anordnungen, sowie die Seitens der Centralbehörden ergangenen, den Provinzialbehörden mitgetheilten und die mit Genehmigung der Centralbehörden von den Provinzialbehörden erlassenen allgemeinen Verfügungen, soweit solche nicht den Gesetzen oder Königlichen Anordnungen zuwiderlaufen, zum Grunde zu legen.

§. 7.

Soweit über vermögensrechtliche Ansprüche der Staatsbeamten bereits vor dem Eintritt der

Digitized by Google

Gesetzeskraft des §. 1 von dem Könige oder dem Staatsministerium entschieden worden ist, können dieselben bei den Gerichten nicht weiter verfolgt werden.

§. 8.

Alle den §§. 1 bis 7 entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Zweiter Abschnitt.

In Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen.

§. 9.

Wegen allgemeiner Anlagen und Abgaben (§§. 36, 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, Gesetzsammlung von 1817 Seite 283, §§. 78, 79 Theil II. Titel 14 Allgemeinen Landrechts) kann auf Grund der Behauptung, daß die einzelne Forderung bereits früher getilgt oder verjährt sei, die Klage auf Erstattung des Gezahlten angestellt werden, jedoch bei Verlust des Klagerechts nur binnen spätestens sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder geleisteter Zahlung.

§. 10.

Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundamente, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältnisse beruhe.

Dritter Abschnitt.

In Beziehung auf die Stempelsteuer.

§. 11.

Wer zur Entrichtung eines Werthstempels oder eines nicht nach dem Betrage des Gegenstandes zu bemessenden Vertragsstempels gar nicht oder nicht in dem geforderten Betrage verpflichtet zu sein vermeint, ist befugt, dies gerichtlich geltend zu machen.

§. 12.

Die Klage ist bei Verlust des Klagerechts binnen sechs Monaten nach erfolgter Beitreibung oder mit Vorbehalt geleisteter Zahlung des Stempelbetrages anzubringen. Hinsichtlich der Stempel, welche zu Gerichtskassen eingezogen werden, ist die Klage gegen die betreffende Salarienkassen-Verwaltung, in allen übrigen Fällen gegen die zur Verwaltung der indirekten Steuern bestimmte Provinzialbehörde zu richten.

§. 13.

Das Rechtsmittel der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde, beziehungsweise der Kassationsrekurs, steht beiden Theilen auch dann zu, wenn der Betrag der streitigen Abgabe die für jene Rechtsmittel sonst vorgeschriebene Summe nicht erreicht.

Digitized by Google

§. 14.

Wenn gegen den Herangezogenen wegen Defraudation einer der im §. 11 gedachten Stempelabgaben ein gerichtliches Strafverfahren anhängig wird und derselbe sich darauf beruft, daß er zur Zahlung der geforderten Steuer nicht verpflichtet sei, so hat der Strafrichter das Erkenntniß auszusetzen und dem Angeschuldigten eine, nach den Umständen abzumessende, höchstens zweimonatliche Frist zu bestimmen, binnen welcher derselbe von der im §. 11 ertheilten Befugniß, den Rechtsweg zu beschreiten, Gebrauch machen und, daß dies geschehen, nachweisen muß. Hält er diese Frist nicht inne, oder steht er ausdrücklich oder stillschweigend von der Klage ab, in welchem Fall deren Wiederaufnahme oder wiederholte Anstellung nicht gestattet ist, so hat das Strafverfahren seinen Fortgang. Andernfalls ist das im Civilprozeß ergangene Endurtheil für die Untersuchung maßgebend.

Vierter Abschnitt.

In Beziehung auf Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben.

§. 15.

Das rechtliche Gehör ist in Beziehung auf die in Nummer 1 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 (Gesetzsammlung Seite 198) aufgeführten Abgaben und Leistungen, welche für Kirchen und öffentliche Schulen oder für deren Beamte auf Grund einer notorischen Orts- oder Bezirksverfassung erhoben werden, desgleichen in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungsanstalten an Schul- und Pensionsgeld fortan unbedingt gestattet. In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen, welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit, bezüglich auf einer, von der aufsichtführenden Regierung in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten oder exekutorisch erklärten Umlage beruhen, findet der Rechtsweg aber nur insoweit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist.

§. 16.

Die Bestimmung in der Nummer 3 der Allerhöchsten Order vom 19. Juni 1836 wird aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt. v. Schleinitz.
v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin.
v. Roon. v. Bernuth.

Digitized by Google

№ 357. Verordnung vom 17. September 1867, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile.

(Veröffentlicht durch das am 20. September d. J. ausgegebene Stück 94 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag des Staatsministeriums, was folgt:

Artikel I.

Das Gesetz wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, vom 17. Juni 1833 (Gesetzsammlung S. 75) tritt in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. S. 555 und 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, jedoch mit folgenden Abänderungen in Wirksamkeit.

§. 1.

An die Stelle des zweiten Satzes im §. 1 des Gesetzes tritt nachstehende Vorschrift:

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen Zahlungsanweisungen, welche im Gebiete der vormals freien Stadt Frankfurt mit einer höchstens vierwöchentlichen Geltungsfrist auf jeden Inhaber ausgestellt werden.

§. 2.

Der §. 6 des Gesetzes fällt weg.

Artikel II.

Auf diejenigen Papiere, welche vor der Publikation dieser Verordnung ausgegeben worden sind, finden die §§. 1, 2, 3 und 5 des Gesetzes keine Anwendung. Ingleichen werden diejenigen Rechte zur Ausstellung von Papieren der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Art, welche bereits vor der Publikation dieser Verordnung staatlich verliehen waren, durch die letztere nicht berührt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Gesetz

wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten.

Vom 17. Juni 1833.

(Gesetzsamml. S. 75.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der dazu nicht Unsere Genehmigung erhalten hat.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch die auf jeden Brief-Inhaber gestellten Wechsel derjenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben.

§. 2.

Die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll hinführo nur auf den Antrag der Minister für den Handel und für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium ertheilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen desselben bestimmen, und seinem ganzen Inhalte nach durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden muß.

§. 3.

Dergleichen an jeden Inhaber zahlbare Papiere begründen gegen den Aussteller ein Klagerecht.

§. 4.

Die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papiere dieser Art ist jeder Inhaber gegen den Aussteller einzuklagen befugt, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen.

§. 5.

Wer künftig, dem Verbot des §. 1 entgegen, solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, verfällt in eine, dem fünften Theil des Betrages derselben gleiche Strafe, die jedoch in keinem Falle geringer als Hundert Thaler seyn darf.

Zugleich muß der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken.

§. 6.

Dergleichen Papiere, welche ohne Unsere unmittelbare Genehmigung vor der Publikation

Digitized by Google

dieses Gesetzes ausgestellt worden, dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgekehrt sind, von demselben bei gleicher Strafe nicht wieder ausgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. Juni 1833.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Schuckmann. Maassen. v. Kamptz. Mühler.

Beglaubigt:
Friese.

№ 358. Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 24. September d. J. ausgegebene Stück 98 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen zur Herstellung eines gleichmäßigen, möglichst einfachen Verfahrens bei Einziehung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. von Seiten der Verwaltungsbehörden in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. für 1866 S. 555, 875 und 876) mit der Preußischen Monarchie vereinigten neuen Landestheilen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Allgemeine Grundsätze.

Der exekutivischen Beitreibung im administrativen Wege nach den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen:

1) alle Abgaben und Gefälle, welche an den Staat zu entrichten sind, insbesondere:

a. die direkten Steuern,

namentlich die Grund-, Gebäude-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie die zu Staats-, Gemeinde- oder anderen öffentlichen Zwecken ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;

b. die indirekten Steuern,

die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, die Niederlagegelder, Quarantainegebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgabenerhebungen;

Digitized by Google

c. die Postgefälle und Postgebühren;
d. die Abgabe von den Eisenbahnen;
e. die Bergwerksteuer;

2) alle Abgaben, welche an die unter staatlicher Verwaltung stehenden Institute zu entrichten sind;
3) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinden, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten, beziehungsweise der an solchen angestellten Beamten aufzubringen oder für die Benutzung öffentlicher Anstalten oder Einrichtungen zu erlegen sind;
4) die an die öffentlichen Braudkassen zu entrichtenden Beiträge;
5) die von den Verwaltungs- und Auseinandersetzungsbehörden festgesetzten Gebühren aller Art, Kosten, Geldstrafen und Entschädigungen;
6) die Domanial- und Forstgefälle, mit Einschluß der Gefälle der Klostergutsverwaltung in Hannover, sofern dieselben nach den Vorschriften im §. 42 der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26. Dezember 1808 (Gesetzsamml. für 1817 S. 282) und den dazu ergangenen ergänzenden Bestimmungen ohne gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;
7) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörde ausgeführt werden (§. 2).

§. 2.

Wenn es sich um die Leistung von Handlungen im öffentlichen Interesse des Staats ꝛc. handelt, so steht der Verwaltungsbehörde, falls der Verpflichtete es auf Exekution ankommen läßt, die Befugniß zu, entweder auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder aber die Handlung, sofern dieselbe auch durch einen Dritten bewirkt werden kann, für Rechnung des Verpflichteten durch einen Dritten ausführen, beziehungsweise bei Lieferungen, sofern es nicht gerade auf bestimmte, im Besitze des Verpflichteten befindliche Stücke ankommt, die zu liefernden Gegenstände für Rechnung des Verpflichteten ankaufen zu lassen. Von der letzteren Befugniß ist in allen Fällen Gebrauch zu machen, in welchen es an der Gelegenheit, die Leistung durch einen Dritten bewirken zu lassen, nicht fehlt.

Der Verpflichtete ist jedoch stets zuvor durch ein Mandat zu eigener Ausführung der schuldigen Leistung aufzufordern, und zwar, sofern nicht Gefahr im Verzuge obwaltet, mit einer Frist von mindestens acht Tagen.

Fordert die Behörde die Leistung durch den Verpflichteten selbst, und hängt solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist letzterer durch Strafbefehle, welche bis zur Summe von Einhundert Thalern gesteigert werden können (§. 1 Nr. 5), oder aber durch Personalarrest von höchstens vierwöchentlicher Dauer dazu anzuhalten.

Digitized by Google

Soll die Leiſtung durch einen Dritten geſchehen, ſo ſind die dazu erforderlichen Koſten von der Behörde vorläufig feſtzuſetzen und von dem Verpflichteten einzuziehen (§. 1 Nr. 7), vorbehaltlich der nachträglichen Einziehung desjenigen Betrages, um welchen die Koſten der wirklichen Ausführung ſich etwa höher herausſtellen werden.

§. 3.

Das Zwangsverfahren wird von den mit der Einziehung beauftragten Behörden oder Beamten angeordnet und unter ihrer Leitung durch die ihnen beigegebenen Exekutoren oder diejenigen Beamten, deren ſie ſich als ſolcher zu bedienen haben, ausgeführt. Für die Fälle aber, in welchen den Erſteren keine beſtimmten zur Ausführung der Exekution dienenden Beamten zugeordnet ſind, oder in welchen die Aufſichtsbehörde ſelbſt die Exekution verfügt, hat dieſe auch die Behörde oder den Beamten zu beſtimmen, von welchem das Zwangsverfahren vollſtreckt werden ſoll. Falls es den Verwaltungsbehörden an eigenen Organen zur Zwangsvollſtreckung fehlt, ſind dieſelben berechtigt, die Gerichte wegen Vollſtreckung der gerichtlichen Exekution zu requiriren, und haben die Gerichte ſolchem Antrage ſtattzugeben, ohne die Rechtmäßigkeit der Forderung ihrer Prüfung unterziehen zu dürfen.

§. 4.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung der geforderten Abgaben und die Befugniß zur Anordnung des eingeleiteten Zwangsverfahrens findet der Rechtsweg nur nach Maßgabe der hierüber unterm 16. d. M. ergangenen beſonderen Verordnung (Geſetzſamml. S. 1515) ſtatt.

Wegen vermeintlicher Mängel des Verfahrens, dieſelben mögen die Form der Anordnung oder die der Ausführung oder die Frage, ob die abgepfändeten Sachen zu den pfändbaren gehören, betreffen, iſt dagegen nur die Beſchwerde bei der vorgeſetzten Dienſtbehörde des Beamten zuläſſig, deſſen Verfahren angefochten wird.

§. 5.

Die Exekutoren müſſen bei ihren amtlichen Verrichtungen den empfangenen ſchriftlichen Auftrag bei ſich führen und dem Schuldner auf Verlangen vorzeigen.

Ihre amtlichen Verhandlungen und Anzeigen haben inſoweit, als ſie ſich auf die ihnen übertragene Einziehung der Gefälle beziehen, bis zum Beweiſe des Gegentheils vollen Glauben.

Die Exekutoren müſſen eidlich verpflichtet werden.

§. 6.

Die Einleitung des Zwangsverfahrens kann ſofort nach Ablauf der geſetzlich feſtſtehenden oder den Schuldnern beſonders bekannt gemachten Zahlungstermine ſtattfinden.

§. 7.

An denjenigen Tagen, an welchen nach erlaſſenen Anordnungen Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden ſollen, darf kein Exekutionsakt vorgenommen werden, ebenſowenig gegen Juden am Sabbath und an jüdiſchen Feſttagen.

Während der Saat- und Erndtezeit dürfen gegen Perſonen, welche ſich mit der Landwirthſchaft

Digitized by Google

beschäftigen, Exekutionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden. Darüber, ob Gefahr im Verzuge sei, hat die, die Exekution anordnende Behörde zu bestimmen. Beschwerdeführungen über diese Bestimmung hemmen den Lauf der Exekution nicht. Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal vierzehn Tage, für die Erndte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 8.

Bei der Exekutionsvollstreckung gegen aktive Militairpersonen und pensionirte Offiziere sind die über die vorherige Benachrichtigung der kompetenten Militairbehörde und über die Vollstreckung der gerichtlichen Exekution in Kasernen oder anderen zu demselben Zwecke bestimmten Dienstgebäuden bestehenden, durch den Allerhöchsten Erlaß vom 1. April d. J. (Gesetzsamml. S. 519) in den neuen Landestheilen eingeführten allgemeinen Vorschriften zu beobachten.

§. 9.

Mahnung und Exekutions-Ankündigung.

Vor Vollstreckung der Exekution muß jeder Schuldner durch einen von der im §. 2 bezeichneten Behörde auszufertigenden Mahnzettel aufgefordert werden, die darin speziell verzeichneten Rückstände binnen acht Tagen einzuzahlen, widrigenfalls zur Pfändung oder zu anderen zulässigen Zwangsmitteln werde geschritten werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 (Gesetzsamml. S. 193) §. 13 Litt. b. und c. bleiben jedoch unverändert stehen.

§. 10.

Die ausgefertigten Mahnzettel werden dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Beamten (Exekutor) nebst einem mit der schriftlichen Anweisung zur Mahnung versehenen und von der betreffenden Behörde vollzogenen Verzeichnisse der anzumahnenden Schuldner und ihrer Rückstände (Restenverzeichnisse) übergeben. Der Exekutor muß jeden Mahnzettel dem Schuldner selbst oder einem erwachsenen Familienglide oder Hausgenossen desselben behändigen und, wie solches geschehen, unter Angabe des Namens desjenigen, dem der Zettel zugestellt worden, und des Tages der Behändigung in dem Mahnzettel und dem Restverzeichnisse bescheinigen. Diejenigen Mahnzettel, deren Annahme verweigert wird, oder deren Behändigung wegen Abwesenheit der vorgedachten Personen nicht bewirkt werden kann, hat der Exekutor an die Haus- oder Stubenthür des Schuldners anzuheften. Die achttägige Frist wird in diesem Falle von dem Tage an gerechnet, an welchem der Exekutor die Mahnzettel angeheftet hat.

§. 11.

Exekution. Verschiedene Arten der Zwangsmittel.

Nach Ablauf der achttägigen Frist sind wegen der alsdann noch verbleibenden Rückstände an Abgaben und Mahngebühren die gesetzlichen Zwangsmittel anzuwenden. Diese sind:

a. die Pfändung;
b. die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme, sowie der gewonnenen Produkte oder Fabrikate auf den Berg- und Hüttenwerken;

Digitized by Google

c. die Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen;

d. die Sequestration und Verpachtung nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 31. Dezember 1825 unter D. XII. Littr. b. (Gesetzsamml. für 1826 S. 5);

e. die Subhastation.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation der Grundstücke, Berg- oder Hüttenwerke des Schuldners darf nur in dem Falle, wenn auf andere Weise keine Zahlung zu erlangen ist, veranlaßt werden. In der Anwendung der übrigen Zwangsmittel ist eine Reihenfolge nicht nothwendig zu beobachten, in der Regel ist jedoch zunächst die Pfändung und nöthigenfalls die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme vorzunehmen. In den Herzogthümern Schleswig und Holstein findet jedoch die Sequestration nicht statt.

§. 12.

Pfändung.

Die Pfändung darf nur auf den Grund eines von der das Zwangsverfahren leitenden Behörde ausgefertigten Pfändungsbefehls vorgenommen werden. Kraft desselben ist der Exekutor befugt, die im Besitze des Schuldners befindlichen pfändbaren beweglichen Sachen in Beschlag zu nehmen.

§. 13.

Von der Pfändung sind ausgeschlossen:

a. die für den Schuldner, seine Ehefrau und seine bei ihm lebenden Kinder und Eltern nach ihrem Stande unentbehrlichen Betten, Kleidungsstücke und Leibwäsche, sowie die Betten für das Gesinde und das zur Wirthschaft unentbehrliche Haus- und Küchengeräthe;

b. eine Milchkuh, oder in deren Ermangelung zwei Ziegen, nebst dem zum Unterhalt oder zur Streu der freizulassenden Thiere erforderlichen Futter und Stroh für einen Monat;

c. der einmonatliche Bedarf an Brod, Getreide, Mehl und anderen nothwendigen Lebensbedürfnissen für den Schuldner und seine Familie;

d. ein zum Heizen und Kochen bestimmter Ofen;

e. bei Künstlern, Handwerkern und Tagelöhnern die zur Fortsetzung ihrer Kunst und ihres Gewerbes erforderlichen Werkzeuge und anderen Gegenstände mit der in dem Gewerbesteuergesetze vom 30. Mai 1820 §. 35 (Gesetzsamml. S. 147) vorgeschriebenen Maßgabe;

f. die Bücher, welche für den Gebrauch des Schuldners und seiner Familie beim Gottesdienst und in der Schule bestimmt sind;

g. die Bücher, welche sich auf das Gewerbe des Schuldners beziehen, sowie die Bücher, Maschinen und Instrumente, welche zum Unterricht oder zur Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst gehören, bis zu einem Werthe von 80 Thalern und nach der Wahl des Gepfändeten;

h. bei Personen, welche Landwirthschaft oder Weinbau betreiben, das hierzu nöthige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, der nöthige Dünger, sowie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Brod-, Saat- und Futtergetreide;

Digitized by Google

i. bei Militair- und Civilbeamten die zur Verwaltung ihres Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräth, Betten, anständige Kleider und Wäsche, welche auch den pensionirten Beamten und Militairpersonen zu belassen sind;

k. das Mobiliar diensthuender Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen und aller übrigen diensthuenden Personen des Soldatenstandes, welches sich an dem Garnisonorte derselben befindet, ingleichen das Mobiliar der mit Inaktivitätsgehalte entlassenen oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere an ihrem Wohnorte. Geldwerthe Papiere, baares Geld, Schaumünzen, Juwelen und Kleinodien derselben sind von der Pfändung nicht ausgenommen.

§. 14.

Gegen die Pfändung kann sich der Schuldner nur schützen, wenn derselbe entweder:

a. die vollständige Berichtigung der beizutreibenden Summe durch Quittungen oder Vorlegung eines Postscheins sofort nachweist, oder

b. eine Fristbewilligung der kompetenten Behörde vorzeigt, oder aber

c. zur Abführung der beizutreibenden Summe und Bezahlung der Exekutionskosten sogleich bereit und im Stande ist.

In diesem letzten Falle, sowie in dem Falle, wenn der Schuldner einen Theil seiner Schuld sofort abtragen will, muß die abzuführende Summe in Gegenwart des Exekutors verpackt und unter Adresse des Erhebungsbeamten zur Post befördert oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben werden.

An den Exekutor dürfen keine Zahlungen, selbst nicht für Exekutionskosten, geleistet werden; die Schuldner haben dasjenige, was an diesen gezahlt ist, bei etwaiger Nichtablieferung noch einmal zu entrichten.

§. 15.

Die Pfändung selbst wird in der Art bewirkt, daß der Exekutor von den vorhandenen pfändbaren Gegenständen einen zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Exekutionskosten nach seinem Ermessen hinreichenden Betrag in Beschlag nimmt und sicher stellt, und zwar zunächst diejenigen Gegenstände, welche am leichtesten transportirt und veräußert werden können. Der Schuldner ist, nachdem ihm der Pfändungsbefehl vorgelegt worden, verpflichtet, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen und zu dem Ende seine Wohnungs- und anderen Räume, sowie die darin befindlichen Behältnisse zu öffnen.

Auch Sachen, welche sich in der Wohnung oder sonst im Gewahrsam des Schuldners befinden und angeblich dritten Personen gehören, müssen in Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke in Beschlag genommen und die angeblichen Eigenthümer mit ihrem Anspruche an die Behörde, von welcher der Pfändungsbefehl ausgegangen ist, verwiesen werden.

§. 16.

Sachen, welche auf das Andringen anderer Gläubiger bereits gepfändet worden, sind nur in

Digitized by Google

Ermangelung anderer tauglicher Pfandstücke durch Anlegung eines Superarrestes mit Beschlag zu belegen. Dies geschieht in der Art, daß der Exekutor den etwa angelegten Siegeln sein Amtssiegel beifügt und dem Schuldner oder dem etwa bestellten Verwahrer eröffnet, daß die Pfandstücke für die Behörde, von der er seinen Auftrag erhalten, gleichfalls in Beschlag genommen seien.

Der Behörde, auf deren Verfügung die frühere Pfändung stattgefunden, beziehungsweise dem Beamten, welcher die frühere Pfändung im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung vorgenommen hat, ist die Anlegung des Superarrestes anzuzeigen. Diese Behörde, beziehungsweise dieser Beamte ist gehalten, den Verkauf der Pfandstücke möglichst zu beschleunigen, auch der Behörde, welche den Superarrest hat anlegen lassen, den Verkaufstermin bekannt zu machen und darauf zu sehen, daß beide Forderungen, nämlich diejenige,

wegen welcher zuerst die Pfändung eingetreten,

und diejenige,

wegen welcher später der Superarrest angelegt ist,

aus dem gelösten Kaufgelde befriedigt werden.

Reicht der Erlös zur Befriedigung sämmtlicher, die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger hin, oder findet eine gütliche Einigung unter denselben statt, so ist danach die Auszahlung der beigetriebenen Gelder zu beschaffen, im entgegengesetzten Falle ist derselbe an das zuständige Gericht zur Vertheilung oder sonstigen Verfügung abzuliefern.

Das Gericht hat sodann in Gemäßheit der bestehenden prozessualischen Bestimmungen weiter zu verfahren.

Sind Gegenstände im Wege der Zwangsvollstreckung auf Verfügung einer Verwaltungsbehörde bereits gepfändet, so kann im Wege der gerichtlichen Zwangsvollstreckung nur ein Anschluß an die frühere Pfändung durch Anlegung des Superarrestes stattfinden und sind alsdann die vorstehenden Vorschriften auch in Beziehung auf die gerichtliche Zwangsvollstreckung analog anzuwenden. Findet der Verkauf der gepfändeten Gegenstände nicht statt, so dürfen dieselben nur mit Genehmigung derjenigen Behörde, beziehungsweise desjenigen Gläubigers, welcher den Superarrest hat anlegen lassen, freigegeben werden.

§. 17.

Bei der Pfändung ist die Zuziehung des Ortsvorstandes, eines oder mehrerer Gemeinde- oder Polizeibeamten, oder zweier unbescholtener Männer nur dann erforderlich:

a. wenn der Schuldner zu der Zeit, da die Pfändung vorgenommen werden soll, sich entfernt hat;

b. wenn den Anordnungen des Exekutors wegen Oeffnung der Wohnungsräume ꝛc. keine Folge gegeben oder ihm thätlicher Widerstand geleistet wird.

In Gegenwart der obengedachten Personen kann die Pfändung nöthigenfalls mit Gewalt vorgenommen werden.

Digitized by Google

Ist der Widerstand auch auf diesem Wege nicht zu beseitigen, so muß der Exekutor davon der Behörde, in deren Auftrag er handelt, Anzeige machen, diese aber das Erforderliche wegen der dem Exekutor zu gewährenden Hülfe nach den hierüber bestehenden Gesetzen veranlassen.

§. 18.

Abgepfändete baare Gelder und auf jeden Inhaber lautende Papiere müssen, wenn die Kasse sich nicht am Orte selbst befindet, von dem Exekutor in Gegenwart des Schuldners oder der bei der Pfändung zugezogenen Personen verpackt, und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördert, oder dem Ortsvorstande, der zur Annahme und weiteren Beförderung verpflichtet ist, übergeben werden.

Andere Gegenstände sind bis zu deren Versteigerung dem Schuldner gegen das Versprechen, für deren Aufbewahrung zu sorgen, und unter Verweisung auf die Strafen der Vereitelung der Pfändung, zu belassen.

Nur bei Unzuverlässigkeit des Schuldners sind die gepfändeten Sachen einem zahlungsfähigen Gemeindemitgliede oder dem Ortsvorstande zur Aufbewahrung zu übergeben.

Werden Sachen, deren Benutzung ohne Verbrauch nicht möglich ist, nach stattgefundener Pfändung in der Wohnung des Schuldners belassen, so sind solche, soweit es nach den Umständen geschehen kann, gegen fernere Benutzung Seitens des Schuldners durch Verschließung und Versiegelung sicher zu stellen. Handlungen des Schuldners, durch welche er die Pfändung beweglicher Sachen vorsätzlich vereitelt, unterliegen der Vorschrift des §. 272 des Strafgesetzbuchs.

§. 19.

Ueber den Hergang bei der Pfändung muß der Exekutor an Ort und Stelle eine Verhandlung aufnehmen, und solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von dem Schuldner oder dessen Stellvertreter und allen bei der Pfändung zugezogenen Personen unterschreiben lassen, oder aber den Grund der fehlenden Unterschriften vermerken.

Der Exekutor muß zugleich den Schuldner nochmals zur Zahlung der Rückstände mit dem Bedeuten auffordern, daß, wenn solche nicht geleistet werden sollte, an dem von ihm in der Regel sofort zu bestimmenden Tage zum Verkauf der Pfandstücke geschritten werden würde.

Dem Schuldner, sowie demjenigen, dem die gepfändeten Sachen etwa in Verwahrung gegeben sind, ist auf Verlangen von dem Exekutor sofort eine Abschrift des Pfändungsprotokolls mitzutheilen und, wie solches geschehen, in diesem zu bemerken.

Die Aufnahme einer Verhandlung ist auch dann erforderlich, wenn bei dem Schuldner keine pfändbaren Gegenstände vorgefunden sind.

§. 20.

Verkauf der abgepfändeten Sachen.

Nach Ablauf einer vom Tage der vollzogenen Pfändung an zu rechnenden vierzehntägigen Frist ist, wenn inzwischen keine Zahlung erfolgt und keine Eigenthumsansprüche Dritter rechtzeitig angemeldet und bescheinigt worden sind, der öffentliche Verkauf der abgepfändeten Sachen von dem Beamten, von welchem die Exekution angeordnet worden ist, durch eine unter das Pfändungsprotokoll

Digitized by Google

zu setzende schriftliche Verfügung an dem in dem Protokolle schon bestimmten Termine anzuordnen. Die Anordnung eines früheren Verkaufstermins ist auch ohne Einwilligung des Schuldners zulässig, wenn die abgepfändeten Sachen dem Verderben unterworfen sind, oder in der Behausung des Schuldners wegen dessen Unzuverlässigkeit nicht belassen, anderweitig aber nur gegen unverhältnißmäßig hohe Kosten untergebracht werden können. Der Verkaufstermin ist jedoch auch in diesem Falle nicht unter acht Tagen zu bestimmen und der Schuldner vorher davon zu benachrichtigen.

§. 21.

Dritte Personen, welche auf die abgepfändeten Sachen Ansprüche haben, müssen diese bis zu deren Verkaufe bei der Behörde, welche die Pfändung angeordnet hat, anmelden und bescheinigen.

Der Bescheinigung gilt es gleich, wenn jene Personen die zur Begründung ihrer Ansprüche erforderlichen Thatsachen an Eidesstatt versichern.

Wird der Anspruch nicht bescheinigt, so behält der Verkauf seinen Fortgang; ist aber eine Bescheinigung beigebracht, so ist nach Befinden der Umstände die Freigebung der Sachen zu veranlassen, oder der angebliche Eigenthümer durch eine schriftliche Verfügung zum Rechtswege zu verweisen.

§. 22.

Sollten andere Gläubiger des Schuldners ein Vorzugsrecht vor der öffentlichen Kasse, in deren Interesse die Pfändung geschehen ist, behaupten, so darf der Verkauf der abgepfändeten Sachen deshalb niemals ausgesetzt, den Gläubigern muß vielmehr überlassen werden, ihr vermeintliches Vorrecht auf das Kaufgeld bei dem zuständigen Gerichte geltend zu machen. Ebenso müssen dann, wenn die auf Andringen anderer Gläubiger gepfändeten Sachen auf Antrag dieser Gläubiger verkauft worden sind, die bestrittenen Vorrechte der öffentlichen Kasse für die rückständigen Abgaben und Gefälle auf das Kaufgeld bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht werden.

§. 23.

Die Abhaltung des Verkaufs muß in der Regel durch den Exekutor auf dem Marktplatze oder in einem anderen, Jedem zugänglichen und zur Auktion geeigneten Lokale des Ortes, wo die Pfändung stattgefunden, geschehen. Es bleibt jedoch dem Beamten, welcher die Einleitung des Zwangsverfahrens angeordnet hat, unbenommen, den Exekutor bei dem Verkaufe, sowie bei der Pfändung zu beaufsichtigen und zu leiten und deshalb bei diesem Exekutionsakt gegenwärtig zu sein. Es können dem Exekutor zu diesem Zwecke auch andere Beamten beigegeben werden.

Auch steht es dem die Exekution leitenden Beamten frei, den Verkauf durch die Ortspolizeibehörde bewirken zu lassen. Verspricht der Verkauf an einem benachbarten Orte eine vortheilhaftere Versilberung der Pfandstücke, ohne die Transportkosten unverhältnißmäßig zu vermehren, so ist dieser anzuordnen.

Der Verkauf in der Behausung des Schuldners ist nur dann nachzugeben, wenn nicht ohne Verwendung bedeutender Kosten der Verkauf anderswo auszuführen ist.

Digitized by Google

§. 24.

Der Verkaufstermin muß spätestens acht Tage vorher durch Ausruf oder Anschläge öffentlich bekannt gemacht werden. Ersterer kann später noch wiederholt werden.

Haben die in demselben Termine zu versteigernden Gegenstände zusammen einen Werth von mindestens funfzig Thalern, so muß die Bekanntmachung auch durch die öffentlichen Blätter des Ortes, wo der Verkauf stattfinden soll, oder wenn daselbst keine solchen Blätter erscheinen, durch die eines zunächst belegenen Ortes erfolgen. Noch andere Arten der Bekanntmachung als die vorgeschriebenen können veranlaßt werden, wenn die Behörde, welche das Zwangsverfahren betreibt, solche angemessen findet, oder der Schuldner rechtzeitig darauf anträgt und die erforderlichen Kosten bezahlt.

Kann der Verkauf nicht in dem im Pfändungsprotokolle anberaumten Termine abgehalten werden, so ist der anderweitige Verkaufstermin dem Schuldner und dem Verwahrer der abgepfändeten Sachen besonders bekannt zu machen.

§. 25.

Bei der Versteigerung werden die Pfandstücke, soweit es thunlich ist, in der Regel einzeln ausgeboten und nach dreimaligem Ausruf dem Meistbietenden zugeschlagen. Die zugeschlagenen Pfandstücke dürfen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt und müssen, wenn solche vor dem Schlusse des Termins nicht erfolgt, anderweit ausgeboten werden. Der erste Käufer haftet in diesem Falle für den Ausfall. Der Ortsvorstand oder ein von diesem bezeichneter Gemeinde- oder Polizeibeamter ist bei dem Verkaufe zuzuziehen.

Dieser Beamte sowohl, als derjenige, auf dessen Betreiben das Zwangsverfahren angeordnet ist, und der Exekutor dürfen auf die zu versteigernden Gegenstände weder selbst mitbieten, noch durch Andere für sich mitbieten lassen.

§. 26.

Die Versteigerung muß eingestellt und die noch unverkauften Pfandstücke müssen dem Schuldner zurückgegeben werden, sobald die eingegangenen Kaufgelder für die beizutreibende Schuld und für sämmtliche Kosten hinreichende Deckung gewähren, oder die fehlende Summe baar eingezahlt wird.

Gewährt die Auktionslosung keine hinreichende Deckung, so kann die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens dadurch abgewendet werden, daß vor Ablauf des Verkaufstermins eine hinreichende Zahl nicht abgepfändeter Sachen übergeben wird, um solche gleichfalls öffentlich auszubieten.

Der Beamte, welcher den Verkaufstermin abhält, ist zur Annahme aller Gelder, welche aus der Versteigerung eingehen, oder an demselben Tage auf die Rückstände angeboten werden, befugt, muß aber, wenn die Kasse, für welche das Zwangsverfahren stattgefunden, nicht am Orte ist und deshalb die Ablieferung an diese nicht sofort erfolgen kann, dieselben in Gegenwart des Schuldners oder der bei dem Verkaufe zugezogenen Personen verpacken und unter der Adresse des Kassenbeamten zur Post befördern oder dem Ortsvorstande zur weiteren Beförderung übergeben.

Digitized by Google

§. 27.

Ueber den Hergang der Versteigerung muß von den Beamten, welche dabei mitgewirkt haben, eine Verhandlung aufgenommen und solche auch dem Schuldner, wenn derselbe gegenwärtig gewesen ist, zur Unterschrift vorgelegt werden.

§. 28.

Spätestens binnen acht Tagen nach der Versteigerung muß der Kassenbeamte dem Schuldner, welchem auf besonderes Verlangen eine Nachweisung über die Verwendung der Auktionslosung nebst einer Abschrift der §. 27 gedachten Verhandlung mitzutheilen ist, den etwaigen Ueberschuß des eingegangenen Geldes durch den Exekutor zustellen lassen.

Ist die Auktionslosung unzureichend, so ist dem Schuldner zugleich die Fortsetzung des Exekutionsverfahrens mit dem Bedeuten anzukündigen, daß bei unterbleibender Berichtigung des Rückstandes nach Ablauf von acht Tagen zu einer abermaligen Pfändung oder zu anderen Zwangsmitteln geschritten werden würde.

§. 29.

Von den §§. 20 bis 26 aufgestellten Regeln finden nachstehende Ausnahmen statt:

a. Geldwerthe, auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, wenn nicht binnen acht Tagen nach der Beschlagnahme Eigenthumsansprüche von Dritten angemeldet worden sind, an die Regierungs-Hauptkasse, beziehungsweise, wo solche noch nicht besteht, an die sonst näher zu bezeichnende Kasse zur Versilberung einzusenden.

b. Ausgedroschenes Getreide, Heu, Lebensmittel und andere Gegenstände, welche einen gemeinen Marktverkehr haben, können mit Zustimmung des Schuldners ohne vorherige Versteigerung und Bekanntmachung an Ort und Stelle für den letzten Marktpreis verkauft, oder aber — wo möglich mit dem Gespann des Schuldners — auf den nächsten Markt gefahren und daselbst versilbert werden.

c. Goldene und silberne Geräthe dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden, Kleinodien und Kunstsachen nicht unter dem Preise, zu welchem sie von Kunstverständigen abgeschätzt sind.

Diese Gegenstände sind erforderlichen Falles zur Versteigerung nach dem Hauptorte des Regierungsbezirks oder einer anderen großen Stadt zu versenden.

§. 30.

Beschlagnahme der Früchte auf dem Halme.

Früchte auf dem Halme dürfen nur in den letzten sechs Wochen vor der gewöhnlichen Reife und nur dann in Beschlag genommen werden, wenn sich keine andere taugliche und sicher aufzubewahrende Pfandstücke vorfinden.

Ein Drittel der Erndte jeder Fruchtgattung ist von der Beschlagnahme frei zu lassen.

Von der beabsichtigten Beschlagnahme muß dem Schuldner oder seinen Angehörigen mit der Aufforderung, dabei gegenwärtig zu sein, Nachricht gegeben werden. Die Beschlagnahme wird dem-

Digitized by Google

nächst in der Art vollzogen, daß der Exekutor die Felder, auf welchen die abzupfändenden Früchte stehen, der Obhut des Gemeindefeldhüters oder eines anderen Wächters überweiset und über den Hergang eine Verhandlung aufnimmt, von welcher dem Feldhüter oder Wächter, sowie dem Schuldner, auf Verlangen, Abschrift zu ertheilen ist.

Im Uebrigen kommen die Vorschriften §§. 12 bis 27 zur Anwendung.

§. 31.

Beschlagnahme ausstehender Forderungen des Schuldners.

Die Beschlagnahme ausstehender Forderungen oder bei einem Dritten befindlicher Sachen des Schuldners erfolgt mit der Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme durch eine schriftliche Verfügung der die Exekution leitenden Behörde, durch welche der Dritte zur Einzahlung der schuldigen Summe an die Kasse oder zur Aushändigung der schuldigen Sachen an den Exekutor zum Zweck des öffentlichen Verkaufs angewiesen wird. Der Schuldner muß von der Beschlagnahme durch Zustellung einer Abschrift der Verfügung und des darüber aufgenommenen Zustellungsvermerks mit der Aufforderung benachrichtigt werden, die über die Schuld vorhandenen Urkunden bei Vermeidung der zulässigen Zwangsmittel dem Exekutor auszuantworten. Die Zustellung der Beschlagnahme-Verfügung und die Benachrichtigung des Schuldners muß durch den Exekutor bewirkt und, wie solches geschehen, von diesem auf dem Konzepte jener Verfügung bescheinigt werden; die Handlungen, welche der Dritte nach Empfang der die Beschlagnahme anordnenden Verfügung in Ansehung der mit Beschlag belegten Summen oder Sachen zum Nachtheil der Kasse vornimmt, werden in Bezug auf die letztere dergestalt als nicht geschehen angesehen, daß der Dritte zur Zahlung der schuldigen Summe und Auslieferung der schuldigen Sachen oder ihres Werthes der Kasse verpflichtet bleibt. Der Schuldner muß dagegen nicht nur jede in Folge der Beschlagnahme geleistete Zahlung oder geschehene Auslieferung anerkennen, sondern sich auch, bei Vermeidung der im §. 18 erwähnten Strafe, jeder Cession, Verpfändung oder anderweiten Disposition über die in Beschlag genommenen Summen oder Sachen enthalten.

Bei verweigerter Zahlung oder Ausantwortung der in Beschlag genommenen Summen oder Sachen ist der die Exekution anordnende Beamte durch eine Verfügung der betreffenden Aufsichtsbehörde (Regierung, Generalkommission, des Provinzial-Steuerdirektors, der Magistrate in den Städten ꝛc.) zur Klage gegen den Dritten zu ermächtigen. Diese Ermächtigung vertritt die Stelle einer Seitens des Schuldners ertheilten Anweisung und Vollmacht zur Klage. Der mit Anstellung der Klage beauftragte Beamte muß jedoch den Schuldner zur Theilnahme an dem zu führenden Prozesse gerichtlich auffordern lassen.

§. 32.

Die Beschlagnahme von Besoldungen, Wartegeldern und Pensionen erfolgt durch ein auf Innehaltung und Abführung des schuldigen Betrages gerichtetes Requisitionsschreiben des Beamten, der die Exekution anordnet, an diejenige Kasse oder Behörde, bei welcher die Besoldung oder Pension zu erheben ist. Von dem Requisitionsschreiben, welches die Wirkung einer gerichtlichen Beschlagnahme hat, muß dem Schuldner Nachricht gegeben werden.

Digitized by Google

§. 33.

Subhastation der Grundstücke.

Die Sequestration und Verpachtung, sowie die Subhastation von Grundstücken des Schuldners ist nur mit Genehmigung der im §. 31 bezeichneten Behörden zulässig.

Die Sequestration und Subhastation muß alsdann bei dem kompetenten Gerichte in Antrag gebracht werden.

Das Gericht hat dem Antrage ohne materielle Prüfung der Sache Folge zu geben, im Uebrigen aber in Gemäßheit der bestehenden prozessualischen Vorschriften zu verfahren.

§. 34.

Exekution gegen Forensen.

Zwangsmaßregeln, welche in einem anderen Empfangsbezirke zur Ausführung gebracht werden müssen, als demjenigen, in welchem die Zahlung zu entrichten ist, sind durch Requisition der betreffenden Behörde zu bewirken.

§. 35.

Kosten des Exekutionsverfahrens.

Die Kosten des Exekutionsverfahrens sind nach dem angehängten Tarif unter Beachtung der nachstehenden näheren Bestimmungen zu liquidiren:

a. Die Gebührenkolonne wird durch den Gesammtbetrag der Abgabenreste und rückständigen Kosten eines jeden einzelnen Schuldners bestimmt, auf welche die betreffende Verfügung lautet.

b. Nach dem Beginnen eines Exekutionsaktes müssen, sofern in dem Tarife selbst nicht ein Anderes bestimmt ist, die vollen Gebühren bezahlt werden, auch wenn der Akt wegen inzwischen eingetretener Zahlung, Ausstandsbewilligung, oder aus anderen Gründen nicht zur Ausführung gekommen ist.

c. Die Exekutionsgebühren müssen, auch wenn der Exekutor mehrere Exekutionsakte in derselben Gemeinde zu gleicher Zeit vorgenommen hat, von jedem Schuldner besonders entrichtet werden; die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung und den Verkauf der abgepfändeten Sachen werden jedoch, wenn mehrere Massen zusammengenommen werden, nur einmal nach der Gesammtsumme entrichtet und unter die dabei betheiligten Schuldner nach Verhältniß des aus jeder Masse gewonnenen Erlöses vertheilt.

d. Bei Vertheilung der Transportkosten und anderer baaren Auslagen, welche mehrere Schuldner gemeinschaftlich zu tragen haben, muß der das Zwangsverfahren betreibende Beamte auf den Werth der Gegenstände, ihren Umfang, ihre Schwere und die sonst obwaltenden Umstände billige Rücksicht nehmen.

e. Neben den tarifmäßigen Gebühren finden besondere Reise- und Zehrungskosten unter keinen Umständen statt.

f. Die Gebühren der nach §. 29 Littr. c. zuzuziehenden Sachverständigen werden nach den bei gerichtlichen Schätzungen in dem betreffenden Landestheile üblichen Ansätzen, event. nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Digitized by Google

Das Staatsministerium ist ermächtigt, eine Revision und anderweite Festsetzung des Tarifs vorzunehmen.

§. 36.

Die Gebühren des Exekutors und alle anderen Exekutionskosten werden von dem das Verfahren betreibenden Beamten aus den durch den Verkauf der verpfändeten Sachen oder anderweit eingehenden Geldern gezahlt.

Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren des Exekutors berichtigt, die übrigen Exekutionskosten aber, soweit sie nicht gedeckt werden, auf die dazu geeigneten öffentlichen Fonds übernommen, oder von derjenigen Behörde eingezogen, für welche die Exekution stattgefunden hat.

§. 37.

In dem vormals Landgräflich Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirk Meisenheim kommt die Verordnung wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. für die Rheinprovinz vom 24. November 1843 (Gesetzsamml. für 1843 S. 351) mit den dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften zur Anwendung.

§. 38.

Alle in den neuen Landestheilen bestehenden gesetzlichen Vorschriften, welche den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehen, oder mit denselben nicht zu vereinigen sind, treten außer Kraft.

§. 39.

Die zur Ausführung gegenwärtiger Verordnung etwa erforderlichen Anordnungen haben die betheiligten Ministerien gemeinschaftlich zu erlassen.

Dieselbe tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Exekutionsgebühren-Tarif.

	bis 1 Thaler einschließlich			1 bis 5 Thaler einschließlich			5 bis 50 Thaler einschließlich			Ueber 50 Thaler		
	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰	Thlr.	Sgr.	₰
A. Gebühren des Exekutors.												
1) Für die Mahnung	.	1	.	.	2	.	.	4	.	.	7	6
2) Für die Pfändung und Sicherstellung der gepfändeten Sachen, sowie für Anlegung eines Superarrestes	.	4	.	.	8	.	.	16	.	1	.	.
In dem §. 14 gedachten Falle werden, wenn es zu keiner Pfandziehung kommt, nur die halben Gebühren entrichtet. Dieselben Gebühren passiren für die Freigebung abgepfändeter Sachen, sofern dieselbe nicht bei Gelegenheit eines anderen Exekutionsakts vorgenommen wird.												
3) Für die Anfertigung und Anheftung der Anschläge, sowie für Bewirkung des Ausrufs	.	2	.	.	2	.	.	4	.	.	7	6
4) Für die Versteigerung	.	4	.	.	8	.	.	16	.	1	.	.
5) Für die Zustellung eines Zahlungsbefehls an den Schuldner des Abgabenpflichtigen und die Benachrichtigung des letzteren, sowie für jede sonstige Zustellung	.	2	.	.	4	.	.	12	.	.	20	.
6) Für jede Abschrift von einem Pfändungs-, Auktions- oder anderen Protokoll	.	.	6	.	.	6	.	.	6	.	.	6
B. Andere Kosten.												
7) Gebühren der bei einer Pfändung zugezogenen Zeugen	.	2	.	.	2	.	.	4	.	.	5	.
8) Gebühren des Aufbewahrers von Militair-Effekten, täglich	.	1	.	.	2	.	.	3	.	.	5	.
9) Gebühren des Hüters von Früchten auf dem Halme täglich	.	1	.	.	2	.	.	3	.	.	5	.

Zu 8 und 9 werden, wenn die Aufbewahrung länger als acht Tage dauert, von dem neunten Tage an nur die halben Gebühren bewilligt.

Die Gebühren können dagegen, wenn mehr als zehn zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um die Hälfte, und wenn mehr als zwanzig zerstreut liegende Parzellen zu beaufsichtigen sind, um das Doppelte erhöht werden.

Digitized by Google

Verordnung

vom 26. Dezember 1808

wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden.

§. 42.

Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so authorisiren Wir hiemit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet, Modifikationen.

1) alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angesetzte Offizianten beitreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb
   Allgem. Landrecht Th. 2 Tit. 14 §. 80 und 83
   festgesetzten Modifikationen;
2) in sofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Etats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist), und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;
3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtsame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirthschaften;
4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht oder Besitzzeit kann aber die Exmission nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;
5) wenn bei andern über Gegenstände des Regierungsressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entrepriſen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten.

In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache, mit Vorbehalt des Rechts

des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sey, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

Allerhöchste Kabinetsorder

vom 31. Dezember 1825,

betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

(Gesetzsamml. S. 11.)

D. XII. Littr. b.

b. ad §. 48. Das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingesetzt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabenpflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der den Gerichten zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civil-Prozessen, wo Fiskus Parthei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hülfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung, oder, im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Aufnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Berufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Prästation, auch die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht sistiren.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten

Digitized by Google

desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden; so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner, seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen: es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relaxation des Arrests, nach §. 70 seq. Tit. 29 der Proceß-Ordnung, verfahre und erkenne.

Nach demselben §. 48 des Anhanges zur Regierungs-Instruction vom 23. Oktober 1817, sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrechts auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Gesetze anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die Allgemeine Gerichts-Ordnung der Verpachtung ganzer Güter nicht. Da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domainen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und, unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungs-Behörden, selbst die Wiederverpachtung bloß verzeitpachteter Domainen, im Wege der Exekution gestattet seyn soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege per Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktivforderungen in Beschlag genommen, deren Einziehung sodann nach den Vorschriften des Gesetzes vom 4. Juli 1822 erfolgen soll; so wird die in den §§. 2 und 3 dieses Gesetzes gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

Gesetz
wegen
Entrichtung der Gewerbesteuer.
Vom 30. Mai 1820.

(Gesetzsamml. S. 153.)

§. 35.

Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

Digitized by Google

№ 359. Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Einführung des Regulativs über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839, und des dasselbe abändernden Gesetzes vom 16. Mai 1853, in die neu erworbenen Landestheile.

(Veröffentlicht durch das am 25. September d. J. ausgegebene Stück 99 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Das Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom 9. März 1839 (Gesetzsamml. von 1839 S. 156), sowie das Gesetz, betreffend einige Abänderungen dieses Regulativs, vom 16. Mai 1853 (Gesetzsamml. von 1853 S. 225) werden in die mit Unserer Monarchie durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. von 1866 S. 555, 875 und 876) vereinigten Landestheile mit den nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen eingeführt.

§. 2.

Die nach dem Regulativ vom 9. März 1839 den Regierungen übertragenen Befugnisse werden, insoweit die Geschäfte der Regierungen in einzelnen Landestheilen anderen Behörden überwiesen sind, von diesen Behörden ausgeübt.

§. 3.

Sollte durch die Ausführung dieser Verordnung bereits bestehenden Fabrikanstalten, Berg-, Hütten- und Pochwerken die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen. In gleicher Weise kann durch Ausnahmevorschriften die nach §. 3 Absatz 1 des Regulativs vom 9. März 1839 zulässige Arbeitsdauer von zehn Stunden bis auf sechs Stunden täglich für solche jugendliche Arbeiter beschränkt werden, welche zwar das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben, sich aber nach den besonderen, in einzelnen Landestheilen bestehenden Schuleinrichtungen noch im schulpflichtigen Alter befinden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

Regulativ

über

die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

D. d. den 9. März 1839.

(Gesetzsamml. S. 156.)

§. 1.

Vor zurückgelegtem neunten Lebensjahre darf niemand in einer Fabrik oder bei Berg-, Hütten- und Pochwerken zu einer regelmäßigen Beschäftigung angenommen werden.

§. 2.

Wer noch nicht einen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, oder durch ein Zeugniß des Schulvorstandes nachweiset, daß er seine Muttersprache geläufig lesen kann und einen Anfang im Schreiben gemacht hat, darf vor zurückgelegtem sechszehnten Jahre zu einer solchen Beschäftigung in den genannten Anstalten nicht angenommen werden.

Eine Ausnahme hiervon ist nur da gestattet, wo die Fabrikherren durch Errichtung und Unterhaltung von Fabrikschulen den Unterricht der jungen Arbeiter sichern. Die Beurtheilung, ob eine solche Schule genüge, gebührt den Regierungen, welche in diesem Falle auch das Verhältniß zwischen Lern- und Arbeitszeit zu bestimmen haben.

§. 3.

Junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen in diesen Anstalten nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

Die Orts-Polizei-Behörde ist befugt, eine vorübergehende Verlängerung dieser Arbeitszeit zu gestatten, wenn durch Naturereignisse oder Unglücksfälle der regelmäßige Geschäftsbetrieb in den genannten Anstalten unterbrochen und ein vermehrtes Arbeitsbedürfniß dadurch herbeigeführt worden ist.

Die Verlängerung darf täglich nur eine Stunde betragen und darf höchstens für die Dauer von vier Wochen gestattet werden.

§. 4.

Zwischen den im vorigen Paragraphen bestimmten Arbeitsstunden ist den genannten Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Muße von einer Viertelstunde und Mittags eine ganze Freistunde und zwar jedesmal auch Bewegung in freier Luft zu gewähren.

§. 5.

Die Beschäftigung solcher jungen Leute vor 5 Uhr Morgens und nach 9 Uhr Abends, so wie an den Sonn- und Feiertagen ist gänzlich untersagt.

Digitized by Google

§. 6.

Christliche Arbeiter, welche noch nicht zur heiligen Kommunion angenommen sind, dürfen in denjenigen Stunden, welche ihr ordentlicher Seelsorger für ihren Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht bestimmt hat, nicht in den genannten Anstalten beschäftigt werden.

§. 7.

Die Eigenthümer der bezeichneten Anstalten, welche junge Leute in denselben beschäftigen, sind verpflichtet, eine genaue und vollständige Liste, deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik enthaltend, zu führen, dieselbe in dem Arbeits-Lokal aufzubewahren und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen vorzulegen.

§. 8.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen gegen die Fabrikherren, oder deren mit Vollmacht versehenen Vertreter durch Strafen von 1 bis 5 Thalern für jedes vorschriftswidrig beschäftigte Kind geahndet werden.

Die unterlassene Anfertigung oder Fortführung der im §. 7 vorgeschriebenen tabellarischen Liste wird zum ersten Male mit einer Strafe von 1 bis 5 Thalern geahndet; die zweite Verletzung dieser Vorschrift wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thalern belegt. Auch ist die Orts-Polizei-Behörde befugt, die Liste zu jeder Zeit anfertigen oder vervollständigen zu lassen. Es geschieht dies auf Kosten des Kontravenienten, welche zwangsweise im administrativen Wege beigetrieben werden können.

§. 9.

Durch vorstehende Verordnung werden die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zum Schulbesuch nicht geändert. Jedoch werden die Regierungen da, wo die Verhältnisse die Beschäftigung schulpflichtiger Kinder in den Fabriken nöthig machen, solche Einrichtungen treffen, daß die Wahl der Unterrichtsstunden den Betrieb derselben so wenig als möglich störe.

§. 10.

Den Ministern der Medizinal-Angelegenheiten, der Polizei und der Finanzen bleibt es vorbehalten, diejenigen besondern sanitäts-, bau- und sittenpolizeilichen Anordnungen zu erlassen, welche sie zur Erhaltung der Gesundheit und Moralität der Fabrikarbeiter für erforderlich halten. Die hierbei anzudrohenden Strafen dürfen 50 Thaler Geld- oder eine diesem Betrag entsprechende Gefängnißstrafe nicht übersteigen.

Berlin, den 9. März 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther. v. Rauch.

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend

einige Abänderungen des Regulativs vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Vom 16. Mai 1853.

(Gesetzsamml. S. 225.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Die im §. 1 des Regulativs vom 9. März 1839 (Gesetzsammlung 1839 Seite 156) erwähnte Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist vom 1. Juli 1853 an nur nach zurückgelegtem zehnten, vom 1. Juli 1854 an nur nach zurückgelegtem elften, und vom 1. Juli 1855 an nur nach zurückgelegtem zwölften Lebensjahre gestattet.

§. 2.

Vom 1. Oktober 1853 ab dürfen junge Leute unter sechszehn Jahren bei den im §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten nicht weiter beschäftigt werden, wenn ihr Vater oder Vormund dem Arbeitgeber nicht das im §. 3 erwähnte Arbeitsbuch einhändigt.

§. 3.

Das Arbeitsbuch, welchem eine Zusammenstellung der, die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter betreffenden Bestimmungen vorzudrucken ist, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Ortspolizeibehörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) das im §. 2 des Regulativs erwähnte Schulzeugniß,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen.

§. 4.

Jugendliche Arbeiter dürfen bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre täglich nur sechs

Digitized by Google

Stunden bei den im §. 1 des Regulativs gedachten Anstalten beschäftigt werden; für dieselben genügt ein, in diese Arbeitszeit nicht einzurechnender dreistündiger Schulunterricht.

Sollte durch die Ausführung dieser Bestimmung bereits bestehenden Anstalten die nöthige Arbeitskraft entzogen werden, so ist der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Unterrichtsangelegenheiten auf bestimmte Zeit Ausnahmevorschriften zu erlassen.

§. 5.

Die nach §. 4 des Regulativs den jugendlichen Arbeitern zu gewährende Muße von einer Viertelstunde Vor- und Nachmittags wird auf je eine halbe Stunde festgestellt.

§. 6.

Die im §. 5 des Regulativs auf 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends festgestellten Grenzen der Tagesarbeit werden auf 5½ Uhr Morgens und 8½ Uhr Abends bestimmt.

§. 7.

Jede unter vorstehende Bestimmungen fallende Beschäftigung jugendlicher Arbeiter muß von dem Arbeitgeber zuvor der Ortspolizeibehörde angemeldet werden. In Betreff der, beim Erlaß dieses Gesetzes bereits beschäftigten Arbeiter ist diese Anmeldung binnen vier Wochen zu bewirken.

§. 8.

Außerdem ist der Arbeitgeber verpflichtet, halbjährlich der Ortspolizeibehörde die Zahl der beschäftigten Arbeiter unter sechszehn Jahren anzuzeigen.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 1, 2, 4, 5 und 6 dieses Gesetzes werden nach dem ersten, Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§. 3, 7 und 8 dieses Gesetzes nach dem zweiten Absatz des §. 8 des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft.

Außerdem kann der Richter Demjenigen, der binnen fünf Jahren für drei Uebertretungsfälle zu drei verschiedenen Malen, sei es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder nach denen des Regulativs vom 9. März 1839 bestraft worden ist, bei einer ferneren Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes oder des gedachten Regulativs die Beschäftigung junger Leute unter sechszehn Jahren auf eine bestimmte Zeit oder für immer untersagen. Sind in fünf Jahren sechs Uebertretungsfälle bestraft worden, so muß auf diese Untersagung, und zwar mindestens für die Zeit von drei Monaten, erkannt werden. Zuwiderhandlungen gegen ein derartiges gerichtliches Verbot werden mit Einem bis fünf Thaler für jedes Kind und für jeden Kontraventionsfall bestraft.

§. 10.

Soweit das Regulativ vom 9. März 1839 in Vorstehendem nicht abgeändert worden, bleibt dasselbe in Kraft.

Digitized by Google

§. 11.

Die Ausführung dieser Bestimmungen soll, wo sich dazu ein Bedürfniß ergiebt, durch Fabrikeninspektoren als Organe der Staatsbehörden beaufsichtigt werden.

Diesen Inspektoren kommen, soweit es sich um Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und des Regulativs vom 9. März 1839 handelt, alle amtliche Befugnisse der Ortspolizeibehörden zu.

In welcher Weise sie eine stehende örtliche Aufsicht zu bilden, dieselbe zu unterstützen und zu leiten und mit der vorgesetzten Behörde einen fortgehenden Verkehr zu erhalten haben, werden die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Unterrichtsangelegenheiten und des Innern bestimmen.

Die Besitzer gewerblicher Anstalten sind verpflichtet, die auf Grund dieses Gesetzes auszuführenden amtlichen Revisionen derselben zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, zu gestatten.

§. 12.

Die im §. 11 erwähnten Departementschefs sind mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 16. Mai 1853.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen.
v. Bodelschwingh. v. Bonin.

№ 360. Verordnung vom 30. August 1867, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist.

(Veröffentlicht durch das am 5. September d. J. ausgegebene Stück 84 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die Landestheile, für welche die Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetzsammlung S. 933) erlassen ist, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In allen Strafsachen, mit Ausnahme der auf erhobene Privatklage verhandelten Sachen (§. 7), giebt die rechtskräftige Entscheidung den Maßstab für die Höhe des Ansatzes der Gerichtskosten, und zwar auch für die vorhergehenden Instanzen.

Digitized by Google

Wenn neben einer Freiheitsstrafe zugleich auf Geldbuße erkannt ist, so wird Behufs des Kostenansatzes die der letzteren eventuell substituirte Freiheitsstrafe der außerdem erkannten hinzugerechnet.

Ist nur auf Geldbuße und eventuell dafür eintretende Freiheitsstrafe erkannt, so wird der Kostenansatz durch die Höhe der ersteren bestimmt.

§. 2.

Wenn eine Strafsache mehrere Angeschuldigte betrifft, so ist der bestimmte Tarifsatz von jedem Verurtheilten besonders und, soweit sich die Höhe des Satzes nach dem Strafmaß richtet, nach Maßgabe der gegen jeden Einzelnen erkannten Strafe zu erheben.

§. 3.

In einfachen Holzdiebstahls- und anderen Sachen, auf welche das in dem Gesetz vom 2. Juni 1852 (Gesetzsamml. S. 305) §§. 25 ff. vorgesehene Verfahren Anwendung findet, wird erhoben:

1) wenn die Strafe in contumaciam oder auf sofortiges Eingeständniß festgesetzt ist:
   a. sofern die Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägiges Gefängniß beträgt . 5 Sgr.,
   b. sofern die Strafe höher ist, jedoch 5 Rthlr. oder einwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt . . . . . 10 Sgr.,
   c. sofern die Strafe höher ist, jedoch 10 Rthlr. oder vierzehntägiges Gefängniß nicht übersteigt . . . . . 15 Sgr.,
   d. sofern die Strafe höher ist, jedoch 20 Rthlr. oder vierwöchentliches Gefängniß nicht übersteigt . . . . . 1 Rthlr.,
   e. sofern die Strafe höher ist, jedoch 50 Rthlr. oder sechswöchentliches Gefängniß nicht übersteigt . . . . . 1 Rthlr. 15 Sgr.,
   f. sofern die Strafe höher ist . . . . . 3 Rthlr.;
2) wenn die Anschuldigung bestritten worden ist, tritt das Doppelte dieser Sätze ein.

§. 4.

1) In polizeigerichtlichen Strafsachen, in denen es zur Hauptverhandlung nicht gekommen, vielmehr die Strafe durch erlassene Strafverfügung definitiv festgesetzt worden ist, werden die Sätze §. 3 unter 1 angesetzt.
2) Wird gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben und dieser durch Urtheil verworfen (Strafprozeß-Ordnung §. 363), so ist für das ganze Verfahren das Doppelte der vorstehenden Sätze zu erheben.

§. 5.

In allen übrigen in den §§. 3 und 4 nicht erwähnten Strafsachen, mit Ausnahme der auf erhobene Privatklage verhandelten (§. 7), kommen ohne Rücksicht darauf, ob das Verfahren vor dem Polizeigerichte, vor der Strafkammer oder vor dem Schwurgerichte stattgefunden hat, zum Ansatze:

Digitized by Google

1) wenn die erkannte Strafe nicht über 2 Rthlr. oder dreitägige Freiheitsentziehung beträgt, 1 Rthlr.; jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn die Strafe blos in Geldbuße beſteht, die zu erhebenden Koſten den Betrag der Strafe nicht überſteigen dürfen;
2) wenn die Strafe höher iſt, jedoch 5 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von Einer Woche nicht überſteigt . . . . . 2 Rthlr.;
3) wenn die Strafe höher iſt, jedoch 10 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vierzehn Tagen nicht überſteigt . . . . . 3 Rthlr.;
4) wenn die Strafe höher iſt, jedoch 20 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von vier Wochen nicht überſteigt . . . . . 6 Rthlr.;
5) wenn die Strafe höher iſt, jedoch 50 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von ſechs Wochen nicht überſteigt . . . . . 9 Rthlr.;
6) wenn die Strafe höher iſt, jedoch 100 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Monaten nicht überſteigt . . . . . 15 Rthlr.;
7) wenn die Strafe höher iſt, jedoch 200 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von ſechs Monaten nicht überſteigt . . . . . 20 Rthlr.;
8) wenn die Strafe höher iſt, jedoch 300 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von Einem Jahre nicht überſteigt . . . . . 25 Rthlr.;
9) wenn die Strafe höher iſt, jedoch 500 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von zwei Jahren nicht überſteigt . . . . . 30 Rthlr.;
10) wenn die Strafe höher iſt, jedoch 1000 Rthlr. oder Freiheitsentziehung von drei Jahren nicht überſteigt . . . . . 40 Rthlr.;
11) wenn die Strafe in einer noch höheren Geldbuße oder Freiheitsentziehung beſteht, letztere aber zehn Jahre nicht überſteigt . . . . . 60 Rthlr.;
12) wenn auf eine ſchwerere Strafe erkannt iſt . . . . . 100 Rthlr.

§. 6.

In den höheren Inſtanzen ſind folgende Sätze zu erheben:

1) wenn die Berufung in Gemäßheit des §. 381 der Strafprozeß-Ordnung ohne Hauptverhandlung zurückgewieſen iſt, die Sätze §. 3 unter 1, jedoch nicht unter 10 Sgr. und nicht über 2 Rthlr. 15 Sgr.;
2) wenn es in der Berufungs- und Nichtigkeitsbeſchwerde-Inſtanz zur Hauptverhandlung gekommen iſt:
   a. in den im §. 3 erwähnten Sachen die doppelten Beträge der daſelbſt unter Nr. 1 erwähnten Sätze, jedoch nicht unter 15 Sgr. und nicht über 5 Rthlr.,
   b. in anderen Sachen die Hälfte der §. 5 vorgeſchriebenen Sätze, jedoch nicht unter 1 Rthlr.;

Digitized by Google

3) im Falle des §. 392 Absatz 2 der Strafprozeß-Ordnung ist der Justizminister berechtigt, diejenigen Kosten, welche in Folge der Nichtigkeitsbeschwerde entstanden und dem Beschuldigten zur Last gelegt worden sind, ganz oder theilweise niederzuschlagen.

§. 7.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage kommen in jeder Instanz zum Ansatze:

A. wenn nach stattgehabter Beweisaufnahme erkannt wird:
   1) in den vor dem Polizeigerichte verhandelten Sachen . . . . . 8 Rthlr.,
   2) in den vor der Strafkammer verhandelten Sachen . . . . . 16 Rthlr.;

B. wenn ohne Beweisaufnahme erkannt wird, zwei Drittel der Sätze zu A.;

C. wenn die Sache nach eingetretener mündlicher Verhandlung ohne Erkenntniß beendigt wird, die Hälfte der Sätze zu A.;

D. in dem §. 6 Nr. 1 erwähnten Falle, der Satz zu C.

Wenn mehrere Privatkläger in der nämlichen Sache auftreten, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl derselben das Doppelte der tarifmäßigen Sätze erhoben. Für den hiernach zur Erhebung kommenden Satz haften die in die Kosten verurtheilten Privatkläger antheilsweise, für die baaren Auslagen (§. 12) aber solidarisch.

Für die Widerklage wird ein besonderer Tarifsatz nicht erhoben.

§. 8.

A. Für die einfache Zurückweisung der gegen Urtheile eingelegten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde, eines Gesuches um Wiederaufnahme der Untersuchung, oder eines Einspruches gegen die Strafverfügung des Polizeirichters, insofern nicht auf eingelegte Beschwerde die Zulassung angeordnet wird, ingleichen bei erfolgter Zurücknahme eines solchen Rechtsmittels, Gesuchs oder Einspruchs, nachdem aus Veranlassung desselben der Richter erster Instanz bereits verfügt hat, werden erhoben:

   1) in den Fällen der §§. 3 und 4 . . . . . — Rthlr. 5 Sgr.,
   2) in den Fällen des §. 5:
      a. unter 1 bis 5 . . . . . — „ 10 „
      b. „ 6 „ 8 . . . . . — „ 20 „
      c. „ 9 und 10 . . . . . 1 „ — „
      d. „ 11 „ 12 . . . . . 2 „ — „
   3) in dem Verfahren auf erhobene Privatklage . . . — „ 20 „.

B. Wenn die Beschwerde wegen Zurückweisung des Rechtsmittels, Gesuchs oder Einspruchs (littr. A.) in höherer Instanz verworfen, oder das Rechtsmittel erst zurückgenommen wird,

Digitized by Google

nachdem der Richter höherer Instanz in der Sache bereits verfügt, jedoch noch nicht mündlich verhandelt hat, so kommt das Doppelte der vorstehenden Sätze zum Ansatz.

C. Für Bescheide in höherer Instanz auf andere unbegründet befundene Rechtsmittel in Strafsachen werden in den vor dem Polizeigerichte verhandelten Sachen 5 Sgr., sonst ohne Unterschied 10 Sgr. angesetzt.

D. Für die Zurückweisung einer Privatklage wird der Satz zu A. Nr. 3 erhoben.

§. 9.

Für einen durch Schuld der Parteien oder Zeugen vereitelten Termin werden von dem schuldigen Theile besonders erhoben:

1) in den Fällen des §. 3 . . . . . — Rthlr. 5 Sgr.,

2) in anderen Fällen,

wenn der Termin angestanden hat:

a. vor dem Polizeigerichte oder einem einzelnen Richter — „ 15 „

b. vor einem Gerichtskollegium . . . . . 1 „ — „

c. vor einem Schwurgerichte . . . . . 2 „ — „ .

§. 10.

Wird das Gesuch um Wiederaufnahme der Untersuchung zugelassen, so wird für die neuen Verhandlungen nach denselben Bestimmungen, welche für das erste Verfahren gelten, liquidirt.

Erfolgt auf Grund derselben eine Freisprechung, so sind dem Freigesprochenen die etwa für das erste Verfahren von ihm erhobenen Kosten und baaren Auslagen zu erstatten.

§. 11.

Die nach §. 461 der Strafproceß-Ordnung dem Angeklagten zur Last fallenden Kosten des Kontumazial-Verfahrens werden mit der Hälfte der Sätze des §. 5 nach Maßgabe der in contumaciam erkannten Strafe, jedoch mit Beschränkung auf ein Minimum von 2 Rthlr. erhoben, ohne Rücksicht auf den Ausfall des in Folge der Gestellung oder Verhaftung des Angeklagten ergehenden Urtheils.

§. 12.

Außer den vorstehenden Tarifsätzen (§§. 3—11) sind in Strafsachen mit Einschluß der Verhandlungen über Strafvollstreckung, Strafumwandlung und Straferlaß keine Stempel- oder andere Gebühren, sondern nur noch baare Auslagen, insbesondere die in der Sache entstandenen Reisekosten und Diäten der Gerichtspersonen und Beamten der Staatsanwaltschaft, die an Zeugen, Sachverständige, Geistliche und Aerzte gezahlten Gebühren, ingleichen Insertionskosten, Portobeträge und die in Folge von Requisitionen ins Ausland erwachsenen Kosten dem Verurtheilten in Rechnung zu stellen, insoweit derselbe nicht in dem Urtheil von einzelnen dieser Nebenkosten entbunden ist.

Digitized by Google

Portofrei werden befördert alle von den Gerichten und der Staatsanwaltschaft abgehenden Sachen und veranlaßten Insinuationen. In allen anderen Fällen, namentlich für Geldsendungen, wird Porto erhoben; auch behält es bei der Verpflichtung der Parteien, ihre Eingaben und Geldsendungen an die Behörden zu frankiren, das Bewenden.

§. 13.

Von mehreren in derselben Strafsache verurtheilten Angeschuldigten sind die baaren Auslagen (§. 12) solidarisch zu erstatten, insoweit nicht in dem Urtheil etwas Anderes bestimmt ist.

§. 14.

Zu den baaren Auslagen (§. 12) gehören auch die Detentions-, Verpflegungs- und Transportkosten; dieselben sind stets nur demjenigen Verurtheilten, welchen sie betroffen haben, in Rechnung zu stellen.

Die näheren Anordnungen über den Ansatz dieser Kosten bleiben einem von dem Justizminister, hinsichtlich der Transportkosten in Gemeinschaft mit dem Minister des Innern, zu erlassenden Regulative vorbehalten. Bis diese Anordnungen erfolgen, bleiben die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften maßgebend.

§. 15.

Bei einer Leichenbesichtigung oder einer Leichenöffnung werden, wenn sich ergiebt, daß der Tod durch Selbstmord, eigenes Verschulden des Verstorbenen, oder durch einen demselben zugestoßenen äußeren Unfall verursacht worden ist, die baaren Auslagen (§. 12) aus dem Nachlasse des Verstorbenen erhoben.

§. 16.

Die Zurückerstattung der nach §. 492 der Strafprozeß-Ordnung von dem Privatkläger eingezahlten Kostenvorschüsse findet nur insoweit statt, als dieselben den nach rechtskräftiger Entscheidung oder anderweiter Beendigung der Sache zum Ansatz kommenden Kostenbetrag übersteigen; dem Privatkläger steht im Uebrigen nur das Recht zu, die zur Kostenzahlung verurtheilte oder verpflichtete Partei nach den für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften zur Erstattung anzuhalten.

§. 17.

Die Gebühren der Rechtsanwalte (Advokaten) in Strafsachen werden bestimmt durch die Art der strafbaren Handlung, wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet worden ist, mit Rücksicht auf die höchste im Gesetze dafür angedrohte Strafe.

Die Gebührensätze werden hiernach, wie folgt, festgestellt:

A. Für die Vertheidigung in erster Instanz — die Fälle der Privatklage ausgenommen — können liquidirt werden:

Digitized by Google

1) in einfachen Holzdiebſtahls- und den dieſen gleichgeſtellten Sachen . . . 15 Sgr.;
2) in allen übrigen zur Zuſtändigkeit des Polizeigerichts gehörigen Sachen 1 Rthlr. 15 Sgr.; wenn es ſich jedoch um ein Vergehen handelt . . . . . 3 Rthl.;
3) in den zur Zuſtändigkeit der Strafkammer gehörigen Sachen . . . . . 5 Rthlr.;
4) in den zur Zuſtändigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen . . . . 10 Rthlr.; wenn aber der Verweiſungsbeſchluß auf ein mit ſchwererer Strafe als zehnjähriger Freiheitsſtrafe bedrohtes Verbrechen gerichtet iſt . . . . . 20 Rthlr;
5) außerdem, wenn ſich die Dauer der Verhandlung vor dem Schwurgerichte in einer Sache über 2 Tage hinaus erſtreckt, für jeden folgenden Tag, an welchem der Rechtsanwalt (Advokat) als Vertheidiger beſchäftigt geweſen iſt . . . . 2 Rthlr. 15 Sgr.

B. In dem Verfahren auf erhobene Privatklage können liquidirt werden:

1) wenn nach ſtattgehabter Beweisaufnahme erkannt wird:
   a. in den vor dem Polizeigerichte verhandelten Sachen . . . . . 5 Rthlr.,
   b. in den vor der Strafkammer verhandelten Sachen . . . . . 8 Rthlr.;
2) wenn ohne Beweisaufnahme erkannt wird, zwei Drittel der Sätze zu 1;
3) wenn die Sache nach eingetretener mündlicher Verhandlung ohne Erkenntniß beendigt wird, die Hälfte der Sätze zu 1.

C. In höherer Inſtanz ſind dieſelben Sätze zu liquidiren, jedoch in den Fällen zu A. 2, 3 und 4, wenn der Angeſchuldigte das Rechtsmittel ergriffen hat, nur nach Maßgabe der in der früheren Inſtanz wirklich erkannten Strafe.

Der geringſte Satz für einen bei dem oberſten Gerichtshofe fungirenden Rechtsanwalt iſt in allen Fällen 5 Rthlr.

D. Iſt blos die ſchriftliche Rechtfertigung der Berufung oder Nichtigkeitsbeſchwerde, oder die Gegenſchrift angefertigt worden, ſo können in den Fällen zu A. 1 und 2 = 15 Sgr., in den Fällen zu A. 3 und 4 die halben daſelbſt beſtimmten Sätze und in den Fällen zu B. ein Drittel der Sätze zu 1. a. daſelbſt liquidirt werden.

Ebenſoviel iſt für Begnadigungsgeſuche und Geſuche um Wiederaufnahme der Unterſuchung zuläſſig.

Für die Anmeldung eines Rechtsmittels kann, wenn außerdem die Rechtfertigungsſchrift angefertigt worden iſt, kein beſonderer Satz, im Uebrigen aber in allen Fällen nur 15 Sgr. liquidirt werden.

E. Für die Anfertigung einer Beſchwerdeſchrift bei Rechtsmitteln gegen Beſchlüſſe oder Verfügungen können nur 15 Sgr. liquidirt werden.

F. Rechtsanwalte (Advokaten), welche als Vertreter eines Privatklägers, oder als Vertreter des

Digitized by Google

Fiskus nach §. 479 der Strafprozeß-Ordnung auftreten, haben dieselben Gebühren zu beziehen, wie Vertheidiger.

Für die Anfertigung einer zurückgewiesenen oder vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommenen Privatklage kann 1 Rthlr. 20 Sgr. liquidirt werden. Außer den vorstehenden Gebührensätzen (A.—F.) sind nur etwaige Reisekosten und Diäten und wirkliche baare Auslagen, nicht aber irgend welche andere Gebühren, namentlich auch nicht Schreibegebühren, in Ansatz zu bringen.

§. 18.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage kann die obsiegende Partei, welche sich eines Rechtsanwalts (Advokaten) bedient hat, die Erstattung der Gebühren und Auslagen desselben von dem Gegner nur dann und nur soweit fordern, als die Führung der Sache durch sie selbst gleichfalls zu erstattende außergerichtliche Kosten veranlaßt haben würde, oder wenn die Partei durch Krankheit, Abwesenheit oder amtliche Dienstverhältnisse an der eigenen Wahrnehmung der Sitzung verhindert war.

II. Besondere Bestimmungen für die Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der vormals freien Stadt Frankfurt.

§. 19.

In Ansehung des Verfahrens bei Liquidirung, Festsetzung und Einziehung der Gerichtskosten und der Gebühren und Auslagen der Anwalte (Advokaten), ingleichen hinsichtlich der Höhe der den Gerichtspersonen und Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Rechtsanwalten (Advokaten) zu gewährenden Reisekosten und Diäten bleiben in den Gebieten des vormaligen Königreichs Hannover und der vormals freien Stadt Frankfurt die bisher in Geltung gewesenen Vorschriften mit nachfolgenden Zusätzen und Aenderungen (§§. 20—26) maßgebend.

§. 20.

Zur Sicherstellung der gerichtlichen Kosten kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Beschlagnahme des Vermögens des Angeklagten, soweit sie zu jenem Zwecke erforderlich ist, auf den Antrag der Staatsanwaltschaft von dem Gerichte angeordnet werden.

§. 21.

Die Gebühren, welche nach Abschnitt II. des Hannoverschen Gesetzes, die Gebührentaxe in Strafsachen betreffend, vom 13. April 1859, und nach Artikel 12 unter III. des Frankfurter Gesetzes über Taxen und Gebühren bei den Strafgerichten vom 16. September 1856 gewissen Klassen von Gerichtsbeamten als Emolumente zustehen, werden denselben aus den eingegangenen Gerichtskosten

Digitized by Google

vergütet. Betragen die Gerichtskosten weniger als die Emolumente, so kommen die letzteren statt der Gerichtskosten in Ansatz.

Können die Kosten nur theilweise beigetrieben werden, so sind aus dem eingegangenen Betrage die Emolumente zunächst zu decken. Kann diese Deckung nicht vollständig erfolgen, so ist die eingegangene Summe unter mehrere Gebührenberechtigte verhältnißmäßig zu vertheilen.

Zur Zeit und innerhalb Jahresfrist nach Aufstellung der Kostenrechnung unbeibringliche Kostenbeträge gelten gegenüber den zum Bezuge von Emolumenten Berechtigten als definitiv niedergeschlagen.

Die Aufrufgebühr (Absatz 3 des angeführten Abschnittes des Hannoverschen Gesetzes) wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage auch von jedem erschienenen Privatkläger berechnet.

§. 22.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage sind die Gerichtskosten, soweit sie nicht durch die vom Privatkläger geleisteten Vorschüsse gedeckt sind, in der nämlichen Weise einzuziehen, wie in anderen Strafsachen; dieselben werden, falls das Verfahren ohne Urtheil beendigt wird, dem Privatkläger, im Uebrigen aber Demjenigen in Rechnung gestellt, welchem sie durch die rechtskräftige Entscheidung zur Last gelegt sind, oder welcher sie durch Einlegung eines zurückgenommenen oder zurückgewiesenen Rechtsmittels veranlaßt hat.

§. 23.

Für Abschriften, welche einer Partei nicht nach gesetzlicher Vorschrift, sondern auf ihren Antrag und ohne daß ihr ein Recht auf deren unentgeltliche Mittheilung zusteht, ertheilt worden, sind Schreibgebühren nach den bisherigen Sätzen zu erheben.

§. 24.

Wo in dem Hannoverschen Gesetz (§. 21) verschiedene Sätze für Polizeistrafsachen, leichte oder schwere Straffälle bestimmt sind, tritt die aus der Zuständigkeit der Polizeigerichte, Strafkammern und Schwurgerichtshöfe sich ergebende Unterscheidung an die Stelle.

§. 25.

In Steuerkontraventionssachen, welche nach den Bestimmungen der Strafprozeß-Ordnung verhandelt werden, findet ein von den allgemeinen Vorschriften abweichender Kosten- und Gebührenansatz — Abschnitt V. des Hannoverschen Gesetzes (§. 21) — nicht ferner statt.

§. 26.

Die im zweiten Absatze des Artikels 3 des Frankfurter Gesetzes (§. 21) den Armenanwalten eingeräumte Befugniß findet in allen Strafsachen statt.

§. 27.

Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Geistlichen und Aerzte sind in den im §. 19

Digitized by Google

gedachten Landestheilen nach Maßgabe des Regulativs zu bestimmen, welche der heute erlassenen Verordnung, betreffend den Ansatz der Gerichtskosten in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, beigefügt ist.

III. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§. 28.

Die gegenwärtige Verordnung erlangt mit dem 1. September 1867 Gesetzeskraft. Dieselbe findet auch auf die an das Ober-Appellationsgericht zu Berlin gelangenden Strafsachen Anwendung und modifizirt sich hiernach die Bestimmung im §. 11 der über die Errichtung dieses Gerichtshofes ergangenen Verordnung vom 27. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 1103).

§. 29.

Mit dem genannten Zeitpunkte (§. 28) treten alle entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der Abschnitt I., der §. 10 Nr. 2—6, der §. 11 und der §. 12 A.—C. des Hannoverschen Gesetzes (§. 21), ingleichen der erste Absatz des Artikels 3 und die Artikel 4 und 9 des Frankfurter Gesetzes (§. 21) nebst den Abschnitten I., II. und IV. A.—G. im Artikel 12 desselben Gesetzes außer Geltung.

Insoweit jedoch nach den Vorschriften der Verordnung vom 25. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 921) die zu dem genannten Zeitpunkte anhängigen Untersuchungssachen noch in dem bisherigen Untersuchungsverfahren weiter geführt werden, sind auch die Kosten, Stempel und Gebühren nach den älteren Bestimmungen zu erheben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

№ 361. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Hannover vom 21. Oktober 1867, betreffend die Meldungen zur Prüfung bei den delegirten medicinischen und pharmaceutischen Examinations-Commissionen zu Göttingen.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Gesuche um Zulassung zur medicinischen und beziehungsweise pharmaceutischen Staatsprüfung bei den betreffenden delegirten Examinations-Commissionen in Göttingen, zufolge Verfügung Sr. Excellenz, des Herrn Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, einstweilen bei der unterzeichneten Behörde einzubringen sind.

Hannover, den 21. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Digitized by Google

34

Jahr 1867. Heft 98.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 362. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1867, betreffend das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

№ 363. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

№ 364. Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die neuen Landestheile.

№ 365. Bekanntmachung vom 28. Oktober 1867, betreffend die Bevölkerungsaufnahme und die Viehzählung.

№ 366. Bekanntmachung vom 19. Oktober 1867, betreffend die Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen ꝛc.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 21. Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 113 enthält unter:

Nr. 6896. Staatsvertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Erweiterung der Eisenbahnverbindungen zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten. Vom 5. August 1867;

Nr. 6897. Allerhöchster Erlaß vom 1. Mai 1867, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn-Strecke Rheine-Emden auf die Königliche Direction der Westfälischen Eisenbahn;

Nr. 6898. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867, betreffend den Uebergang der Post- und Telegraphenverwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums.

Die am 25. Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene № 114 enthält unter:

Nr. 6899. Allerhöchster Erlaß vom 31. August 1867, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Stallupönen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee: 1) von Werxnen an der Kreis-Chaussee von Stallupönen über Milluhnen zur Goldapper Kreisgrenze bis nach Mehlkehmen, 2) von derselben Kreis-Chaussee nach dem Hauptgestüt Trakehnen und 3) von Stallupönen über Patilczen und Willkinnen nach Kattenau;

Nr. 6900. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Stallupönen im Betrage von 108,000 Thalern, II. Emission. Vom 31. August 1867;

Nr. 6901. Statut des Verbandes zur Entwässerung der Niederungen am Masehnen-, Faulen und Plötzen-See, im Kreise Angerburg des Regierungsbezirks Gumbinnen. Vom 26. September 1867;

Nr. 6902. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 28. September 1867, betreffend die Ausdehnung des unter dem 11. Juni 1858 mit der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Regierung über die gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse abgeschlossenen Vertrages auf die neuen Landestheile. Vom 18. Oktober 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 1. November 1867.]

Digitized by Google

№ 362. Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1867, betreffend das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. ertheile Ich dem mit demselben Mir wieder vorgelegten Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts hierdurch Meine Genehmigung. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, namentlich auch die zur Anwendung des gedachten Reglements in den neu erworbenen Landestheilen erforderlichen besonderen Anordnungen zu treffen.

Schloß Babelsberg, den 20. Juni 1867.

Wilhelm.

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler.
Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

An das Staats-Ministerium.

Reglement

über

die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen . . . . . (§§. 1 bis 13.)
Zweiter Abschnitt. Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheines . . . . . (§§. 14 und 15.)
Dritter Abschnitt. Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter . (§§. 16 bis 26.)
Vierter Abschnitt. Von der Probedienstleistung . . . . . (§§. 27 bis 30.)
Fünfter Abschnitt. Von der Kontrolle über Besetzung der für Militair-Anwärter bestimmten Stellen . . . . . (§§. 31 bis 34.)
Sechster Abschnitt. Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheines . . . . . §§. 35 bis 37.)

Digitized by Google

Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel und den im Range Gleichstehenden abwärts können:

1) den Anspruch auf Versorgung,
2) die Aussicht auf Anstellung im Civil-Subaltern- und Unterbeamtendienste erwerben.

Im ersteren Falle wird ein Civil-Versorgungs-Schein, im letzteren ein Civil-Anstellungs-Schein verabreicht.

Die Inhaber von Scheinen beider Kategorien werden mit dem Namen »Militair-Anwärter« bezeichnet.

Landgendarmen und Leute der Berliner Schutzmannschaft werden unter den nachfolgenden Maßgaben den Militair-Anwärtern gleich geachtet.

§. 2.

A. Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:
   a. die Ganzinvaliden des Heeres, der Landgendarmerie und der Marine;
   b. Halbinvalide des stehenden Heeres, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahre gedient haben;
   c. die zur Forstversorgung berechtigten Jäger, welchen gestattet ist, unter den in besonderen Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen den Forst-Versorgungs-Schein gegen den Civil-Versorgungs-Schein umzutauschen;
   d. die Landgendarmen nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie, und
   e. Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben, nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schutzmannschaft.

B. Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne invalide zu sein:
   a. Unteroffiziere des stehenden Heeres, der Landwehrstämme, der Landgendarmerie und der Marine, welche 12 Jahr im Ganzen gedient haben;
   b. Landgendarmen, welche 12 Jahre gedient haben;
   c. Leute der Berliner Schutzmannschaft, welche entweder 12 Jahre als solche gedient haben, oder welche einschließlich ihrer Militair-Dienstzeit 12 Jahre gedient haben;
   d. Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten, wenn sie vor ihrer Anstellung im Zeugwesen die Aussicht auf Anstellung nicht schon erlangt haben, nach einer Gesammtdienstzeit von 15 Jahren.

C. Außerdem können ohne besonderen Anstellungsschein angestellt werden:
   a. bei der Landgendarmerie und der Berliner Schutzmannschaft, Unteroffiziere, welche überhaupt im stehenden Heere oder in der Königlichen Marine 9 Jahre gedient haben;

Digitized by Google

b. als Festungs-Unterbediente und im Fortifikations-Büreaudienst, Pionier-Unteroffiziere, welche 9 Jahre im stehenden Heere gedient haben.

Der Civil-Versorgungs-Schein, ebenso wie der Civil-Anstellungs-Schein ist stets nur nach fortdauernd guter Führung zu ertheilen.

Für diejenigen Mannschaften, welche mit dem Forst-Versorgungs-Schein versehen und zur ausschließlichen Anstellung im Forstfache berechtigt sind, bewendet es bei den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen. (s. §. 2. A. c.)

§. 3.

Zu einer jeden Versorgung, beziehungsweise Anstellung im Civildienste ist die Qualifikation für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich.

Bei der Bewerbung um eine Stelle sind von dem Bewerber, außer dem Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein die Atteste über die Dauer seiner Dienstzeit im Militair, beziehungsweise der Landgendarmerie und der Schutzmannschaft, und über seine Führung während dieser Zeit vorzulegen.

Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Kategorien von Dienststellen besondere Prüfungen vorgeschrieben, so hat der Militair-Anwärter auch diese Prüfungen abzulegen, bevor er sich um eine Dienststelle dieser Art bewerben kann.

Bei der Besetzung der Lootsen-, Schleusen-Aufseher- und Leuchtthurmwärter-Stellen, sowie überhaupt bei der Besetzung von Stellen des Küsten- und Hafendienstes, welche vom Staate ressortiren, haben die Unteroffiziere des Seemannsstandes, welche den Civil-Versorgungs- oder Civil-Anstellungs-Schein besitzen, derartig das Vorzugsrecht, daß erst in dem Falle, daß sich kein Bewerber der Marine meldet, auf Anwärter der Landarmee zurückgegangen werden darf.

Die den Militair-Anwärtern überhaupt zugänglichen Stellen im Staatsdienste können fortan sowohl den Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheins als den Inhabern des Civil-Anstellungs-Scheins verliehen werden.

§. 4.

Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im unmittelbaren Civilstaatsdienst folgendergestalt unter sich:

1) die Inhaber des Civil-Versorgungs-Scheins und

2) die Inhaber des Civil-Anstellungs-Scheins.

Innerhalb einer jeden dieser beiden Kategorien sind zunächst die im Dienste vor dem Feinde und bei kriegerischen Actionen zur See, dann die in Friedenszeiten im Dienste auf See invalide gewordenen, endlich die im Besitze von im Kriege erworbenen Preußischen Orden und Ehrenzeichen befindlichen Militair-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nächstdem kommt die Zeit der Anmeldung zu der in Frage stehenden Stelle und die Länge der Dienstzeit in Betracht.

§. 5.

Die ausschließlich für Militair-Anwärter bestimmten Civilstellen dürfen, die Fälle des §. 6

Digitized by Google

ausgenommen, durch Civil-Anwärter nicht besetzt werden, so lange qualifizirte Anwärter vorhanden sind und sich darum bewerben.

Dies Vorzugsrecht der Militair-Anwärter gilt bis zu ihrer Anstellung in einer etatsmäßigen Stelle des Civildienstes, nicht aber bei dem ferneren Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder bei der Beförderung im Dienste. In dieser Beziehung sind die im §. 9 Nr. 3 aufgestellten Grundsätze allein maßgebend.

§. 6.

Die für Militair-Anwärter überhaupt oder ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden:

a. mit Wartegeld-Empfängern, denen vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gebührt,
b. mit solchen Civil-Beamten, welche früher auf Grund ihrer Ansprüche als Militair-Anwärter (§. 1) angestellt gewesen und für ihre bisherigen Stellen dienstunfähig geworden sind,
c. mit Personen, welchen mittelst besonderer Allerhöchster Kabinets-Ordres die Anstellungsfähigkeit beigelegt ist. Die Verleihung derselben soll jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für bestimmte Kategorien des Dienstes und nur, wenn ein dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist, unter Concurrenz des Kriegs-Ministers beantragt werden.

§. 7.

Unter Beachtung der vorstehenden Festsetzungen erfolgt die Annahme von Militair-Anwärtern in den ihnen zugänglichen Stellen ohne Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob damit ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf Kündigung oder unter dem Vorbehalt beliebiger Entlassung nur gegen Lohn geschieht.

§. 8.

Die Stellen der Unterbeamten bei den Staatsbehörden und allen vom Staate unterhaltenen Anstalten sind nach Maßgabe der Anlage A. ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen, soweit nicht in dieser Anlage ein Anderes bestimmt ist.

Abänderungen und Ergänzungen kann das Staats-Ministerium beschließen.

§. 9.

Bei Besetzung der Stellen der Subaltern-Beamten (Büreau- und Kassen-Beamte) ist Folgendes zu beachten:

1) Bei der Anstellung der Gefängniß-Inspectoren der gerichtlichen Gefangenen-Anstalten, der Kanzlisten — ausschließlich der Beamten des Chiffrir-Büreaus des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Kanzlisten bei den Königlichen Missionen und Consulaten im Auslande — sowie bei der Annahme von Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern sind die Militair-Anwärter ausschließlich zu berücksichtigen. Für die Beförderung zum Kanzlisten bei den Gerichten ist nächst der besseren Dienstführung und Qualifikation die längere Dienstzeit als Diätarius allein entscheidend;

Digitized by Google

2) die Stellen der Subaltern-Beamten zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und der gleichstehenden Subaltern-Beamten bei anderen Königlichen Behörden desselben oder geringeren Ranges, sind in der Art alternirend durch Militair- und Civil-Anwärter zu besetzen, daß mindestens die Hälfte solcher Stellen den Militair-Anwärtern verliehen wird.

Bei Annahme von Büreau-Diätarien ist in gleicher Weise zu verfahren.

In beiden Fällen werden Personen der im §. 6 ad b. bezeichneten Art den Militair-Anwärtern hinzugerechnet.

In Bezug auf die Subaltern-Beamten-Stellen bei der Staatstelegraphie verbleibt es bei den bestehenden besonderen Vorschriften.

3) Das Aufrücken in höhere Dienst-Einnahmen und die Beförderung in höhere Dienststellen erfolgt lediglich nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörden, welches durch Qualifikation, Dienstführung und Dienstalter bestimmt wird.

Ein Anspruch auf vorzugsweise oder auch nur alternirende Berücksichtigung steht hierbei den vormaligen Militair-Anwärtern nicht zu.

Ihre Anciennetät unter den Expectanten für höhere Dienststellen soll aber vom Zeitpunkte ihrer ersten definitiven Anstellung im Civilstaatsdienste datiren.

§. 10.

Auch diejenigen Domainen-Pächter und Rentbeamte, Amts-Vorsteher und andere Königliche Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungskosten, und beziehungsweise aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur Militair-Anwärter wählen und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behufe aus Staatskassen vergütigt wird.

Ausnahmen hiervon machen die in einem Privatdienstverhältniß stehenden Büreaugehülfen der Landräthe und der Domainen- und Rent-Beamten, sowie die ebenfalls in einem Privatdienst-Verhältnisse stehenden Büreaugehülfen der Vorsteher von Post-Expeditionen.

§. 11.

Hinsichtlich der städtischen Kommunen bewendet es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, wonach die städtischen Behörden verpflichtet sind, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andern als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, diese Verpflichtung jedoch auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eine eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, sich nur insoweit bezieht, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen.

Bei der Wahl der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassen-Beamten behalten die städtischen Behörden freie Hand.

§. 12.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen bei den ständischen Instituten bewendet es bei den hierüber bestehenden statutarischen Anordnungen.

Digitized by Google

§. 13.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Functionen, für welche wegen ihres geringen die volle Zeit und Thätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remunerationen, schon bisher besondere Beamten nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung, oder an pensionirte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militair-Anwärter zur Uebernahme solcher Functionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ertheilung des Civil-Versorgungs- beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 14.

Die Militair-Anwärter erhalten zum Ausweise ihrer Berechtigung entweder den Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage B., oder den Civil-Anstellungs-Schein nach Anlage C. Der erstere wird als bedingter, nur für bestimmt bezeichnete Stellen geltender Civil-Versorgungs-Schein nach Anlage D. verabfolgt, wenn bei zwar nicht durchweg guter, aber doch Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht verrathender Führung, eine von dem Sachverhältniß unterrichtete Behörde, zur Anstellung sich bereit erklärt. B. C. D.

§. 15.

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die im §. 2 aufgeführten Individuen des Heeres, erfolgt durch dasjenige General-Kommando, bei welchem die betreffende Person überhaupt zur Anerkennung als Invalide gelangt.

Die Ausfertigung der Civil-Anstellungs-Scheine für die in Reih und Glied stehenden Soldaten, einschließlich der Landgendarmen, Zeugfeldwebel und Zeugfergeanten ressortirt von denjenigen Truppen-Kommandos, die zur Ausstellung der Entlassungs-Scheine befugt sind.

In Betreff der Militair-Personen, welche der Königlichen Marine angehören, wird bestimmt, daß die Civil-Versorgungs-Scheine durch das Ober-Kommando der Marine, die Civil-Anstellungs-Scheine durch die Entlassungs-Scheine ausstellenden Marinetheile ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung für die Berliner Schutzmannschaften erfolgt vom General-Kommando des Garde-Korps.

Dritter Abschnitt.

Von der Anmeldung, Ermittelung und Einberufung der Militair-Anwärter.

§. 16.

Die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärter haben sich um ein ihren Kräften

Digitized by Google

und Fähigkeiten entsprechendes Unterkommen im Civildienst bei den betreffenden Behörden selbst zu bewerben.

So lange sie indessen noch keine Versorgung, beziehungsweise Anstellung erhalten haben, werden die betreffenden heimathlichen Militair-Behörden ihnen dabei nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer Versorgung oder Anstellung möglichst behülflich sein.

§. 17.

Zu diesem Behufe haben die Militair-Anwärter alljährlich zweimal, zum 1. Juni und 1. Dezember, ihre Meldung bei ihren zugehörigen Landwehr-Bataillonen zu erneuern und denselben von jedem dauernden Wechsel ihres Aufenthalts, auch von dem Ergebniß ihrer directen Anmeldung (§. 16) Mittheilung zu machen.

§. 18.

Die Landwehr-Bataillone sind (§. 17) verpflichtet, die Anträge der noch nicht versorgten, beziehungsweise nicht angestellten Militair-Anwärter zu prüfen, und nach Befinden entweder selbst zu erledigen, oder die letzteren in die vorgeschriebenen, auf dem Instanzenwege halbjährlich an die General-Kommandos resp. an das Ober-Kommando der Marine gelangenden Nachweisungen aufzunehmen.

§. 19.

Die noch in Reih und Glied stehenden Militair-Anwärter sind zur unmittelbaren Bewerbung bei den anstellenden Behörden mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten zwar auch befugt, hauptsächlich aber sollen die Bewerbungen durch die Dienstvorgesetzten bewirkt werden, und haben zu diesem Behufe die sämmtlichen Truppentheile des Heeres den General-Kommandos ꝛc., diejenigen der Marine dem Ober-Kommando der letzteren halbjährlich Ab- und Zugangs-Listen dieser Mannschaften einzureichen, aus denen die Wünsche in Betreff ihrer Anstellung zu ersehen sein müssen.

§. 20.

Die General-Kommandos beziehungsweise das Ober-Kommando der Marine theilen die danach (§§. 18, 19) angefertigten Zusammenstellungen zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres denjenigen Behörden mit, in deren Ressorts die Anstellung gewünscht wird, und zwar:

a. den Ministerien und sonstigen Central-Behörden — in Betreff der unmittelbar bei diesen anzustellenden Militair-Anwärter,
b. den Regierungen, der Ministerial-Bau-Kommission und dem Polizei-Präsidium in Berlin, der Charité-Direction, der Direction der Thierarznei-Schule und der General-Direction der Museen,
c. den General-Kommissionen,
d. den Rentenbank-Directionen,
e. den Provinzial-Steuer-Directionen,
f. der Telegraphen-Direction,
g. den Ober-Post-Directionen,

Digitized by Google

h. den Directionen der Staats-Eisenbahnen,
i. den Ober-Berg-Aemtern,
k. den Appellations-Gerichten und für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln, dem General-Prokurator daselbst,
l. den Kuratoren der Universitäten,
m. den Konsistorien,
n. den Provinzial-Schul-Kollegien,
o. den Militair-Intendanturen,
p. den Gestüts-Directionen.

Die weitere Benachrichtigung der Unterbehörden erfolgt in der Regel durch die Provinzial-Behörden, es sei denn, daß wegen directer Mittheilung an Unterbehörden Seitens der General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine eine Verständigung zwischen den letzteren und der betreffenden Provinzial-Behörde stattgefunden habe.

§. 21.

Seitens der Staatsbehörden erfolgt die Ermittelung von Militair-Anwärtern, sofern nicht schon directe Anträge von solchen (§§. 16 und 19) oder die speciell eingereichten Nachweisungen (§. 20) vorliegen, durch jedesmalige, oder nach besonderer Verständigung periodisch zu bewirkende Requisition des betreffenden General-Kommandos, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine. Sind auf diese Weise qualifizirte Militair-Anwärter nicht zu ermitteln, so hat die Behörde in der Besetzung der betreffenden Stelle freie Hand.

Die Einberufung geschieht:

a. bei den in heimathlichen Verhältnissen lebenden Individuen, insofern sich dieselben direct gemeldet hatten, durch unmittelbare Benachrichtigung;
b. bei allen noch in Reih und Glied befindlichen Individuen, sowie bei denjenigen in heimathlichen Verhältnissen lebenden Militair-Anwärtern, welche durch die General-Kommandos namhaft gemacht sind, durch Requisition der letzteren, beziehungsweise des Ober-Kommandos der Marine.

§. 22.

Die Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militair-Anwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, sind verpflichtet, dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist, damit die übrigen behufs ihrer Bewerbung um andere Stellen Seitens der Militair-Behörden hiervon benachrichtigt werden können.

§. 23.

Sobald eine Stelle im städtischen Kommunaldienst offen ist (§§. 11 und 12), bei deren Besetzung die Verpflichtung zur Berücksichtigung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden besteht, für welche qualifizirte Berechtigte sich aber nicht gemeldet haben, so hat der Gemeinde-Vorstand eine

Digitized by Google

öffentliche Aufforderung an die Berechtigten Behufs ihrer Bewerbung um die vakante Stelle in dem Anzeiger des betreffenden Regierungs-Amtsblattes, und sofern das Kreisblatt amtliche Anzeigen unentgeldlich aufnimmt, auch durch dieses zu erlassen.

Diese Aufforderung muß die Angabe des mit der betreffenden Stelle verbundenen Einkommens, sowie der dafür zu leistenden Dienste enthalten.

§. 24.

Findet sich binnen drei Monaten nach ergangener öffentlicher Aufforderung kein qualifizirter, versorgungsberechtigter Bewerber, so berichtet der Gemeinde-Vorstand, unter Angabe der verschiedenen Bewerber und der Gründe, aus welchen die Anstellung derselben unterblieben, an die vorgesetzte Regierung.

§. 25.

Die Regierung prüft die vom Gemeinde-Vorstand (§. 24) angegebenen Gründe und hat:

a. in denjenigen Fällen, wo das Einkommen der vakanten Stelle, — Gehalt und sonstige Emolumente zusammengenommen — jährlich nur 50 Thlr. und weniger beträgt, zunächst die Annahme eines der Bewerber auf Probe anzuordnen oder aber die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten zu genehmigen;

b. wenn das Gesammt-Einkommen der vakanten Stelle mehr als 50 Thlr. jährlich beträgt und sich in Folge des Aufrufs des Gemeinde-Vorstandes (§. 23) geeignete versorgungsberechtigte Militair-Invaliden nicht gefunden haben, auch bei der Regierung selbst solche nicht notirt sind, wegen Ermittelung und Ueberweisung qualifizirter Individuen, mit dem betreffenden General-Kommando resp. mit dem Ober-Kommando der Marine (§§. 21 und 22) in Verbindung zu treten. Bleiben diese Maßnahmen ebenfalls ohne Erfolg, dann ist die Genehmigung des Ober-Präsidiums zur definitiven Besetzung der vakanten Stelle durch nicht zu den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden gehörige Personen einzuholen.

§. 26.

Bei ständischen Instituten ist hinsichts der Ermittelung von Militair-Anwärtern (§. 12) nach den vorstehenden Grundsätzen (§§. 23 bis 25) ebenmäßig zu verfahren.

Vierter Abschnitt.
Von der Probedienstleistung.

§. 27.

Vor Anstellung eines Militair-Anwärters im Civildienste ist die Behörde eine Probedienstleistung gegen angemessene Remuneration anzuordnen befugt.

Die Civil-Behörde hat die Art und Weise der Probedienstleistung zu bestimmen.

§. 28.

Im Allgemeinen ist die Probedienstleistung auf die Dauer von sechs Monaten festgesetzt.

Wenn sich indessen die Qualifikation des Anwärters schon in einem früheren Zeitraum herausstellen sollte, so steht in solchen Fällen einer Abkürzung dieser Probedienstzeit nichts entgegen.

Digitized by Google

Eine längere Probedienſtzeit kann gefordert werden, bei Anſtellungen:

a. als Chauſſee-Aufſeher bis zu zehn Monaten,

b. in der Verwaltung der indirecten Steuern bis zu einem Jahre,

c. als Poſt-Expedient bis zu einem Jahre,

d. bei den Staats-Eiſenbahnen — ein Jahr, mit Ausſchluß der Stellen der Schaffner und Bremſer, für welche es bei einem ſechsmonatlichen Probedienſt als Regel bewendet.

§. 29.

Die in Reih' und Glied befindlichen Militair-Anwärter ſollen nie auf ihren eigenen Antrag, ſondern ſtets nur auf Requiſition der anſtellenden Behörden dienſtlich zur Probedienſtleiſtung kommandirt werden; jedoch nicht auf längere Zeit als ſieben Monate, einſchließlich der Hin- und Rückreiſe.

Die Kommandirten erhalten unter Umſtänden ihr Militair-Einkommen ganz oder zum Theil, nach den darüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen fortgezahlt.

Zeugfeldwebel und Zeugſergeanten dürfen niemals zum Zwecke einer Civil-Anſtellung kommandirt werden.

§. 30.

Außer der Probedienſtleiſtung wird Mannſchaften aus Reih' und Glied auch eine vorübergehende Beſchäftigung im Civildienſte geſtattet, ſowohl Behufs ihrer Vorbildung zur demnächſtigen Probedienſtleiſtung, als auch wenn die Behörden extraordinairer Aushülfe oder zeitweiliger Vermehrung ihrer Arbeitskräfte bedürfen.

Dieſe vorübergehende Beſchäftigung hat an ſich keine nothwendige Beziehung zu einer ſpäteren Anſtellung.

Die Mannſchaften können zu dem Ende mit allen oder mit einem Theil ihrer Kompetenzen, nach den darüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen, Urlaub erhalten, und zwar:

Unteroffiziere des ſtehenden Heeres und der Marine auf 45 Tage,

Halbinvalide Unteroffiziere der Landwehr-Bataillone und der Schloß-Garde-Kompagnie auf unbeſtimmte Zeit, ſofern der Dienſt es geſtattet,

Unteroffiziere und Gemeine der Invalidenhäuſer und Invaliden-Kompagnien auf unbeſtimmte Zeit,

Zeugfeldwebel und Zeugſergeanten bis zu ſechs Monaten.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Kontrolle über Beſetzung der für Militair-Anwärter beſtimmten Stellen.

§. 31.

Zur Kontrolle darüber, daß die den Militair-Anwärtern zugänglichen Stellen auch wirklich durch ſolche beſetzt werden, ſind in Anſehung der Stellen im Staatsdienſte:

die Reſſort-Miniſterien und außerdem

die Ober-Rechnungs-Kammer,

Digitized by Google

in Ansehung der Stellen bei Kommunen, Korporationen und Instituten
die Regierungen und die Ober-Präsidien
verpflichtet.

§. 32.

Sobald ein Militair-Anwärter im Staatsdienste angestellt oder zur dauernden Beschäftigung angenommen wird, muß das im §. 14 vorgeschriebene Certificat im Original oder in vidimirter Abschrift der Zahlungs-Anweisung für die erste Gehalts- oder Remunerations-Rate zur Justifikation beigefügt werden.

Das Certificat ist, nach erfolgter Revision der Rechnung durch die Ober-Rechnungs-Kammer bei den Personal-Akten des Angestellten zu asserviren.

§. 33.

Hat von der vorgeschriebenen Besetzung einer Stelle im Staatsdienste durch einen Militair-Anwärter Abstand genommen werden müssen, weil ein qualifizirter Berechtigter dieser Kategorie nicht zu ermitteln gewesen, so ist zu der Rechnung, aus welcher die Besetzung der Stelle durch einen Civil-Anwärter zum erstenmale ersichtlich wird, der Ober-Rechnungs-Kammer nachzuweisen, daß Behufs Ermittelung eines geeigneten Militair-Anwärters der Bestimmung des §. 21 des gegenwärtigen Reglements genügt worden ist. Bei denjenigen Stellen, welche wie die Subalternstellen zweiter Klasse bei den Provinzial-Behörden und die Thorkontrolleurstellen, nach der Natur des Dienstes nur mit solchen Beamten besetzt werden können, welche schon eine Zeitlang dem Civildienst angehören, genügt in dem bezeichneten Falle die pflichtmäßige Versicherung der anstellenden Behörde, daß in ihrem Verwaltungs-Bezirke ein geeigneter vormaliger Militair-Anwärter (§. 6 ad b.) nicht zu ermitteln gewesen sei.

§. 34.

Das Kriegs-Ministerium, resp. das Marine-Ministerium erhält alljährlich summarische Uebersichten von den im Laufe des Jahres vorgekommenen Anstellungen der Militair-Anwärter, theils durch die General-Kommandos resp. das Ober-Kommando der Marine, theils von den Centralbehörden und einzelnen denselben untergeordneten Behörden unmittelbar nach den deshalb zwischen den Centralbehörden getroffenen oder anderweitig zu treffenden näheren Verabredungen.

Sechster Abschnitt.

Von der Verwirkung und dem Erlöschen des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins.

§. 35.

Der Civil-Versorgungs-Schein, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter oder auf eine solche

Digitized by Google

Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche für immer oder auf Zeit die Unfähigkeit öffentliche Aemter zu führen von Rechtswegen nach sich zieht.

Der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein ist in solchen Fällen, unter Mittheilung des Tenors des Erkenntnisses dem betreffenden General-Kommando, beziehungsweise dem Ober-Kommando der Marine zu übersenden.

Ist der Militair-Anwärter noch nicht versorgt oder angestellt, so wird ihm zu jenem Zwecke der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise der Civil-Anstellungs-Schein durch die Justiz- oder Polizei-Behörden abgenommen, und auch derjenigen Regierung, in deren Bezirk der Anwärter seinen Wohnsitz hat, oder in Ermangelung eines solchen, derjenigen Regierung, in deren Bezirk er geboren ist, der Tenor des Erkenntnisses mitgetheilt.

§. 36.

Geht ein Militair-Anwärter seines Civil-Amtes aus einem andern Grunde, als einem der im §. 35 bezeichneten unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civil-Versorgungs-, beziehungsweise Civil-Anstellungs-Schein zurückgegeben, nachdem von der betreffenden Behörde auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, so wie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vermerkt worden ist. Vermöge dieses Vermerkes bleibt es dem Ermessen der Behörden überlassen, ob sie den Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anstellen wollen, zu denen er durch den Schein einen Anstellungs-Anspruch erlangt hat.

§. 37.

Wenn im Civildienst angestellte Inhaber des Civil-Versorgungs-, beziehungsweise des Civil-Anstellungs-Scheins aus diesem Dienste mit Pension in den Ruhestand treten, so verlieren die Scheine ihre rechtliche Bedeutung.

Berlin, den 16. Juni 1867.

Staats-Ministerium.

v. Bismarck. v. d. Heydt. v. Roon. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Selchow. Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Anlage A.
zu §. 8 des Reglements.

Uebersicht

der

Unterbeamtenstellen, *) welche, soweit nachstehend nicht ein Anderes bestimmt worden, — ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind.

I. Allgemein in sämmtlichen Ressorts.

Kastellane,
Portiers,
Botenmeister,
Kanzlei-, Kassen-, Büreau-, Registratur- und Archiv ꝛc.-Diener und Boten, Aktenträger und Aktenhefter,
Hausdiener und Ofenheizer,
Nachtwächter.

II. Insbesondere im Ressort der nachfolgend bezeichneten Behörden.

1) Im Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

A. Bei der Postverwaltung und zwar:

Bei den inländischen Postämtern erster und zweiter Klasse und bei den Posterpeditionen erster Klasse, sowie bei denjenigen Posterpeditionen zweiter Klasse, bei welchen die Unterbeamten für die betreffenden Geschäfte unmittelbar für Rechnung der Postkasse gestellt werden:

Packmeister,
Packet-Besteller,
Condukteure und Postbegleiter,
Briefträger,
Büreaudiener und
Wagenmeister.

} 1/3 der Stellen kann mit Postillonen und andern im Postdienst längere Zeit beschäftigten Personen besetzt werden.

Bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten:

Postfußboten,
Stadtpostboten,
Landbriefträger,

---

*) Die Uebersicht enthält sowohl Stellen, deren Inhaber fest oder auf Kündigung angestellt sind, als auch diejenigen Dienstleistungen, für welche die Annahme auf einem stets widerruflichen Kontrakts-Verhältniß beruht.

Digitized by Google

Packetträger auf Eisenbahnhöfen.

Bei den im Auslande befindlichen Preußischen Post-Anstalten ist die Postbehörde an die Annahme von Preußischen Militair-Anwärtern nicht gebunden.

B. Bei der Telegraphen-Verwaltung:

Telegraphenboten bei den Stationen,
Telegraphen-Werkstatts-Bote.

C. Bei der Eisenbahn-Verwaltung:

Bei den Staats- und unter Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen:

Bahnwärter,
Weichensteller,
Perrondiener,
Schaffner,
Wiegemeister,
Schmierer,
Bremser,
Stations-Vorsteher erster und zweiter Klasse,
Stationsaufseher,
Stationsassistenten,
Materialienverwalter erster und zweiter Klasse,
Zugführer,
Packmeister,
Magazinaufseher und Billetdrucker,
Telegraphisten.

D. Bei der Bauverwaltung:

Chaussee-Oberaufseher,
Chaussee-Aufseher,
Damm-Meister,
Straßenwärter,
Straßenbau-Aufseher,
Straßenbau-Depotverwalter,
Dünen-Aufseher und Wärter,
Ballast-Meister und Wärter,
Leuchtthurm-Wärter,
Hafenbau- und Materialienschreiber,
Hafenbau- und Hafen-Aufseher,
Hafen- und Plantage-Wärter,
Hafenwächter,
Baggermeister,
Baggeraufseher,

Digitized by Google

Baggergesellen,
Feuerwärter und Heizer bei Dampfmaschinen,
Strom-, Kripp- und Buhnenmeister,
Strom- und Wasserbau-Aufseher,
Pflanzungs-Aufseher und Buschwärter,
Kanal-Inspectoren, Aufseher, Wärter und Wächter,
Schleusen-Meister, Wärter und Nachtwächter,
Brücken-Meister, Aufseher, Wärter, Aufzieher und Brücken-Matrosen,
Fähr-Aufseher,
Krahn-Meister, Aufseher und Wächter,
Flößerei-Aufseher,
Ruhr-Strom-Gendarmes,
Bahnwärter und Weichensteller an der Ruhrorter Hafen-Eisenbahn.

E. Bei der Handels- und Gewerbe-Verwaltung:
Hafenmeister,
Hafenpolizeisergeanten,
Wasserdiener,
Ballastinspector.

F. Bei der Bergwerks-Verwaltung:
Hüttenvoigte,
Platzmeister,
Waagemeister,
Polizeisergeanten,
Magazin-Aufseher,
Materialien-Abnehmer,
Plombirungs-Aufseher,
Steinsetzer und Steinmesser,
Eisenbahnwärter,
Wegewärter.

2) Im Ressort des Finanz-Ministeriums.

Haupt-Zoll-Amts-, Haupt-Steuer-Amts- und Amts-Diener,
Polizeidiener,
Magazindiener,
Executoren,
Gewichtsetzer,
Thorcontrolleure,
Thorwärter und Aufseher,
Grenz- und Steuer-Aufseher (es concurriren auch anstellungsberechtigte Offiziere und Civil-Supernumerare),

Digitized by Google

Salzmagazin-Aufseher,
Salzwärter,
Geldzähler und Comtoirdiener,
Gefangenwärter,
Fruchtmesser,
Amts- und Schließvoigte,
Mühlenwaagesetzer,
Holzhofswärter,
Wald-, Flöß-, Torf- und Wiesen-Wärter ꝛc., } unter Concurrenz der forstversorgungsberechtigten Anwärter.
Wärter der Forstkunststraßen.

3) Im Ressort des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind),
Kalkanten,
Kirchendiener,
Glöckner und andere untere Kirchenbediente,
Todtengräber,
Pedelle,
Schuldiener,
Unterbediente bei wissenschaftlichen und Kunst-Instituten,
Krankenwärter und andere Unterbedientenstellen,
Stallknechte bei der Thierarzneischule.

4) Im Ressort des Ministeriums des Innern.

Kreisboten,
Polizeisergeanten und Polizeidiener,
Polizei-Boten,
Schutzmänner,
Landgendarmen,
Schirmeister bei der Straßenreinigungs-Anstalt
Nachtwachtmeister } in Berlin,
Die unteren Telegraphen-Beamten beim Feuerlöschwesen
Gefangenen-Oberaufseher
Aufseher und Nachtaufseher } in den Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten,
Pförtner ꝛc.
Aufseher des Obduktionshauses der Charité.

Digitized by Google

5) Im Reſſort des Miniſteriums für landwirthſchaftliche Angelegenheiten.

Pedelle, Hausmeiſter, Pförtner, Diener und Polizeidiener — bei den landwirthſchaftlichen Akademien,

Nachtwächter, Poſtboten, Feldhüter — in den Geſtüten,

Sattelmeiſter und Futtermeiſter — bei den Landgeſtüten.

Dieſe Stellen bei den Landgeſtüten werden nur dann durch Militair-Anwärter beſetzt, inſofern nicht die Geſtüt-Verwaltung in den Anſtalten ſelbſt techniſch durchgebildete, vorzüglich geeignete Individuen disponibel hat.

6) Im Reſſort des Juſtiz-Miniſteriums.

Gerichtsdiener, Boten und Executoren,
Hülfsboten,
Gefängniß-Ober-Aufſeher,
Gefangenenwärter,
Hülfsgefangenenwärter.

Die Stellen der Gerichtsvollzieher im Bezirk des Appellationsgerichtshofs zu Cöln werden alternirend mit Militair-Anwärtern und Civil-Aspiranten beſetzt.

7) Im Reſſort des Kriegs-Miniſteriums.

A. Bei den Garniſon- ꝛc. Kirchen:
Küſter und Organiſten,
Kirchendiener, Kalkanten und andere untere Kirchenbediente.

B. Bei den Militair-Erziehungs-, Bildungs- und Unterrichts-Anſtalten und militairärztlichen Bildungs-Anſtalten:
Kanzlei- und Büreau-Boten,
Tafeldecker,
Klaſſendiener,
Revier-, Saal- und Kompagnie-Aufwärter,
Klaſſen- und Terraſſen-Aufwärter,
Küchen-Aufſeher,
Aufſeher,
Hauswärter und Aufwärter,

Digitized by Google

Lazarethwärter und Krankenwärter,
Anatomiewärter,
Hausmänner,
Wächter,
Röhrmeister beim Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

C. Bei der Militair-Reitschule:
Pferdezähmer.

D. Bei den Remonte-Depots:
Futtermeister.

E. Bei dem Proviant-Wesen:
Backmeister,
Magazin-Ober-Aufseher,
Magazin-Aufseher und Wächter.

F. Bei den Montirungs-Depots:
Depot-Packmeister,
Depot-Arbeiter.

G. Bei der Garnison-Verwaltung:
Aufsichtswärter,
Kasernenwärter und Wächter,
Hauswart im Militair-Kabinets-Gebäude in Potsdam.

H. Bei der Lazareth-Verwaltung:
Krankenwärter.

J. Im Artillerie- und Fortifications-Wesen:
Maschinen-Aufseher,
Maschinen-Heizer,
Baugefangenen-Ober- und Unteraufseher.

8) Im Ressort des Marine-Ministeriums.

A. Bei den Werften und Depots:
Werftschreiber,
Werfthülfsschreiber,
Magazin-Aufseher,
Hülfs-Magazin-Aufseher.

B. Bei der Landes-Verwaltung des Jahde-Gebiets:
Polizeidiener.

Digitized by Google

Anlage B. 1.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,
dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . .
. . . . . .

anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civil-Behörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Namens-Unterschrift des Ober-Befehlshabers der Marine.)

Invalidenliste pro 18 . . . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Inhaber hat:

1) die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2) so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. December zu erneuern;
3) dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthalts-Ortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Anlage B. 2.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Versorgungsschein,
dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . .

. . . . . .

anno 18 . . als Invalide zur Versorgung mit einem Civildienst aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den resp. Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder anderen öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension. Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.
(Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.
(Unterschrift des Oberbefehlshaber der Marine.)

Alt: Jahr.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Digitized by Google

Anlage C.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum Civil-Anstellungsschein.

Der (Name, Charge, Datum und Ort der Geburt.)

. . . . . .

hat gedient:

bei dem . . . . (Truppentheil) . . . . . .

als Gemeiner	vom	ten	18 . .	bis . .	ten	18 . .	also . .	Jahr . .	Monat
als Unteroffizier	»	»	18	»	»	18	»	»	»
als Sergeant	»	»	18	»	»	18	»	»	»
als {Feldwebel / Wachtmeister}	»	»	18	»	»	18	»	»	»
						im Ganzen also		. . Jahr	. . Monat
und davon als Unteroffizier ꝛc.								»	»

Er hat demnach die Aussicht, im Civil-, Subaltern- und Unterbeamten-Dienst angestellt zu werden und ist berechtigt, um eine solche Anstellung sich zu bewerben.

So lange er in Reih' und Glied steht, muß dies auf dem vorgeschriebenen Dienstwege geschehen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

(Unterschrift derjenigen Behörde, welcher die Ausstellung des Entlassungsscheins obliegt.)

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Inhaber hat

1) die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civilbehörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheil, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direct selbst zu beantragen, und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2) so lange als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Juni und am 1. Dezember zu erneuern,
3) dem ad 2 bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden.

Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf Anstellung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Anlage D. 1.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein,
dessen Besitzer keine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . .
. . . . . .
anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar nur zur Anstellung im Bezirke des . . . . . .
. . . . . .
als . . . . . .
aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.

(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.

(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine)

Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheil auszufüllen.

Digitized by Google

Anlage D. 2.
zu §. 14 des Reglements.

Schema zum bedingten Civil-Versorgungsschein,
dessen Besitzer eine Invaliden-Pension bezieht.

Daß der . . . . . .

. . . . . .

anno 18 . . als Invalide bedingungsweise zur Versorgung mit einem Civildienst und zwar zur Anstellung im Bezirke des . . . . . .

als . . . . . aufgezeichnet worden ist, wird demselben hierdurch bescheinigt.

Er ist demnach auf den Grund dieses Zeugnisses berechtigt, seine Versorgung bei den bezeichneten Civilbehörden nachzusuchen.

Bis dahin, wo dem vorgedachten Invaliden für eine Dienstleistung aus Staats- oder andern öffentlichen Kassen oder durch einzuziehende Gebühren ꝛc. ein Einkommen zufließt, bezieht derselbe eine Militair-Invaliden-Pension.

Erhebt derselbe die Invaliden-Pension weiter hinaus, als nach Maßgabe seines Einkommens zulässig ist, so wird der zur Ungebühr erhobene Betrag im Disciplinarwege von ihm wieder eingezogen und seine Bestrafung wegen der vorschriftswidrigen Erhebung veranlaßt werden.

N. N., den ten 18

(L. S.)

General-Kommando des ten Armee-Korps.

(Namens-Unterschrift des kommandirenden Generals.)

Ober-Kommando der Marine.

(Namens-Unterschrift des Oberbefehlshabers der Marine.)

Alt: Jahre.
Invalidenliste pro 18 . .
zur Civilbedienung.

Anmerkung. Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.) und
bei (der N. N. Behörde) als (N. N.)
} von dem betreffenden Truppentheile auszufüllen.

Digitized by Google

№ 363. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neu erworbenen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden.

(Veröffentlicht durch das am 30. September d. J. ausgegebene Stück 105 der Gesetzsammlung.)

Auf den Antrag des Staatsministeriums in dem Berichte vom 12. d. Mts. bestimme Ich im Anschlusse an die über die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Anstellung versorgungsberechtigter Militair-Invaliden in den alten Provinzen bestehenden Vorschriften, was folgt:

Die besoldeten städtischen Unterbedientenstellen in den neu erworbenen Landestheilen sind, vorbehaltlich bereits erworbener Ansprüche auf Berücksichtigung bei Besetzung derselben, künftig ausschließlich mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen. Auf diejenigen Stellen der städtischen Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, bezieht sich diese Verpflichtung jedoch nur insoweit, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche diese Geschäftsbildung besitzen. Hinsichtlich der Anstellung der Kämmerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten behält es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Im Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau gelten als Städte im Sinne dieses Erlasses alle nicht zur vierten Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Ortschaften.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein bedarf die Anstellung oder Entlassung städtischer Unterbedienten künftig nicht mehr der landesherrlichen Bestätigung.

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen. Derselbe tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem das betreffende Stück der Gesetzsammlung in Berlin ausgegeben wird.

Baden-Baden, den 22. September 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

№ 364. Verordnung vom 16. August 1867, betreffend die Außer- und Wiederinkurssetzung, sowie die Umschreibung der Papiere auf Inhaber für die mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheile.

(Veröffentlicht durch das am 12. September d. J. ausgegebene Stück 89 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den Umfang der durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetzsammlung S. 555) und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsammlung S. 875 und 876) mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

§. 1.

Papiere auf Inhaber sind außer Kurs gesetzt:

1) wenn der Inhaber sein Recht daran auf eine in die Augen fallende Art auf der Urkunde selbst vermerkt hat, ingleichen
2) wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art durch einen den Regeln des betreffenden Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist, daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar sein sollen.

Die Artikel 306 und 307 des Handelsgesetzbuchs finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, keine Anwendung.

§. 2.

Hat eine öffentliche Behörde ein Papier auf Inhaber für sich außer Kurs gesetzt, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Kurs gesetzt werden.

§. 3.

Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer andern getreten, so kann sie die von dieser außer Kurs gesetzten Papiere wieder in Kurs setzen.

§. 4.

Außer den Fällen der §§. 2 und 3 findet das Wiederinkurssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außerkurssetzung verlangt.

Zuständig ist jedes Gericht, welches zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit berufen ist. In denjenigen Landestheilen, wo den Gerichtsbehörden die freiwillige Gerichtsbarkeit nicht übertragen ist, steht die Befugniß zum Wiederinkurssetzen den Civilgerichten erster Instanz und zwar, wo Gerichte mit verschiedener Kompetenz bestehen, den für die Entscheidung von Streitigkeiten über geringere Werthobjekte bestellten Gerichten zu.

§. 5.

Vermerke der im §. 1 unter Nummer 2 beschriebenen Art können nur durch dasjenige Institut, welches sie gemacht hat, nach den dafür bestehenden Vorschriften wieder aufgehoben werden.

Digitized by Google

§. 6.

Der Wiederinkurssetzungs-Vermerk muß, wenn eine Behörde, ein Gericht oder ein Institut den eigenen Vermerk aufhebt, die Worte:

»Wieder in Kurs gesetzt«

enthalten. Hebt eine Behörde den Außerkurssetzungs-Vermerk einer anderen Behörde, an deren Stelle sie getreten ist, wieder auf (§. 3), so hat sie bei ihrer Unterschrift zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist.

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

»Wieder in Kurs gesetzt durch N. N.«

auszudrücken. Geschieht dies für einen Anderen, als denjenigen, welcher das Papier außer Kurs gesetzt hat, so ist dessen Legitimation in dem Vermerke — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.:

»Wieder in Kurs gesetzt von den Erben des N. N.«

Außerdem ist in allen Fällen das vollständige Datum, die Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde (§§. 2 und 3), des Gerichts (§. 4) oder Instituts (§. 5) dem Vermerke beizufügen.

§. 7.

Vermerke, wodurch auf jeden Inhaber lautende, unter öffentlicher Autorität ausgefertigte Papiere von Privatpersonen bisher außer Kurs gesetzt worden sind, oder künftig außer Kurs gesetzt werden, sollen für das Institut, welchem die Zinsenzahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft haben.

§. 8.

Wird der Verlust eines außer Kurs gesetzten Papiers von demjenigen, zu dessen Vortheil dasselbe außer Kurs gesetzt worden, dem Institute angezeigt, und enthält diese Anzeige außer der Bezeichnung des Papiers nach Buchstaben, Nummer und Geldbetrag zugleich den Inhalt des Vermerkes, so soll das Institut das Papier, wenn es von einem späteren Inhaber vorgelegt wird, anhalten und den Anzeigenden hiervon benachrichtigen, welchem die weitere Verfolgung seines Rechts gegen den Präsentanten überlassen bleibt.

Das Institut ist befugt, das Papier zum gerichtlichen Depositum abzugeben.

§. 9.

Ebenso soll auch dasjenige Papier (sei es mit oder ohne Vermerk) angehalten werden, worauf ein Gericht aus irgend einem Grunde bei dem Institut Beschlag gelegt hat. In diesem Falle geschieht die Benachrichtigung und Ablieferung an das Beschlag legende Gericht.

§. 10.

An den in den einzelnen Landestheilen bestehenden Vorschriften über die Pflichten, welche die Institute schon wegen der bloßen Anzeige des Verlustes eines Papiers, ohne Rücksicht auf einen in

Digitized by Google

demſelben angebrachten Vermerk, zu beobachten haben, wird durch die Vorſchriften der §§. 8 und 9 nichts geändert.

§. 11.

Bei Papieren, zu welchen beſondere Zinskupons ausgefertigt werden, wird ſelbſt durch die mit einer für das Inſtitut bindenden Kraft erfolgte Außerkursſetzung die Zahlung der Zinſen auf die bereits ausgegebenen Kupons nicht gehindert; die Ausreichung neuer Kupons aber unterbleibt, ſobald eine Anzeige des Verluſtes oder eine Beſchlagnahme geſchehen iſt.

§. 12.

Bei Papieren, zu welchen keine Kupons, ſondern abgeſonderte Zinſenrekognitionen, Zinſenſcheine oder dergleichen ausgefertigt werden, müſſen dieſe Rekognitionen oder Scheine ꝛc. in dem Fall der §§. 8 und 9 von dem Inſtitut angehalten werden, ebenſo, wie dies mit den Papieren ſelbſt geſchehen müßte, zu denen ſie gehören. Bis zur Anzeige oder Beſchlagnahme aber erfolgt die Zahlung der Zinſen an jeden Präſentanten.

§. 13.

Bei Papieren, wozu weder Kupons (§. 11) noch Zinſenrekognitionen (§. 12) ausgefertigt werden, erfolgt die Zinſenzahlung an jeden Präſentanten, ſo lange nicht eine Anzeige des Verluſtes oder eine Beſchlagnahme ſtattgefunden hat.

§. 14.

Jeder Beſitzer eines unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiers, welches entweder:

a. durch Vermerk einer Behörde oder einer Privatperſon außer Kurs geſetzt, oder
b. durch Vermerke anderer Art oder durch Befleckung oder Beſchädigung zum ferneren Umlauf unbrauchbar geworden iſt,

kann auf die Umſchreibung des Papiers in ein kursfähiges bei demjenigen Inſtitute antragen, welchem die Zahlung der Zinſen oder die planmäßige Tilgung ſolcher Papiere obliegt.

§. 15.

Hat der Antragſteller ſich nach dem Ermeſſen des Inſtituts als der rechtmäßige Beſitzer des umzuſchreibenden Papiers ausgewieſen, ſo wird daſſelbe kaſſirt und ihm an deſſen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskoſten ein neues kursfähiges Papier ausgehändigt.

§. 16.

Hält das Inſtitut den rechtmäßigen Beſitzer nicht für nachgewieſen, ſo hat daſſelbe eine öffentliche Bekanntmachung zu erlaſſen. Dieſe muß enthalten:

a. den Antrag auf die Umſchreibung und den Namen und Wohnſitz des Antragſtellers,
b. die Bezeichnung des umzuſchreibenden Papiers nach ſeinem Betrage, ſeiner Nummer und den ſonſtigen Unterſcheidungszeichen, welche daſſelbe bei der Ausfertigung erhalten hat,
c. die Angabe der etwa darauf befindlichen Außerkursſetzungs-Vermerke oder der ſonſtigen

Digitized by Google

Vermerke, Flecke oder Beschädigungen, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden ist,

d. die Aufforderung:

»daß Jeder, der an diesem Papiere irgend ein Anrecht zu haben vermeine, dasselbe bei dem Institut innerhalb der nächsten sechs Monate und spätestens an einem genau zu bezeichnenden Tage schriftlich anzuzeigen habe, widrigenfalls die Kassation des Papiers erfolgen und der Antragsteller ein neues kursfähiges erhalten werde.«

Die Bekanntmachung ist dreimal, in Zwischenräumen von zwei Monaten, in das Amtsblatt des Bezirks, in welchem das Institut seinen Sitz hat, einzurücken.

Auch können die Institute, wenn sie es für angemessen erachten, die Bekanntmachung in die Amtsblätter oder Zeitungen des Orts, wo der Antragsteller wohnt, einrücken lassen.

§. 17.

Wird auf die Umschreibung eines von einer Behörde außer Kurs gesetzten und von derselben überhaupt nicht oder doch nicht gehörig wieder in Kurs gesetzten Papiers angetragen, so ist das Institut verpflichtet, beim Erlaß der Bekanntmachung (§. 16) dieser Behörde, sofern dieselbe aus dem Außerkurssetzungs-Vermerke noch erkennbar ist, davon Nachricht zu geben.

§. 18.

Meldet sich bis zu dem in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Tage Niemand mit einem Anspruche, so hat das Institut das Papier zu kassiren und dem Antragsteller statt desselben ein neues kursfähiges Papier gegen Erlegung der Ausfertigungskosten (§. 15), sowie der durch die Bekanntmachung entstandenen Schreib- und Insertionsgebühren auszuhändigen.

§. 19.

Ist dagegen bei dem Institute entweder vor dem Erlasse der Bekanntmachung oder bis zum Ablaufe des darin bezeichneten Tages von Seiten einer Behörde oder einer Privatperson die Anzeige gemacht, daß das Papier ihr verloren gegangen sei oder ihr ein Anrecht darauf zustehe, so hat das Institut die Umschreibung zu verweigern und die Betheiligten zum Rechtswege zu verweisen.

Das eingereichte Papier ist anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depositum abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Kassel, den 16. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zur Lippe. Gr. zu Eulenburg.

Digitized by Google

№ 365. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 28. Oktober 1867, betreffend die Bevölkerungsaufnahme und die Viehzählung.

Da am 3. December d. J. eine Volkszählung, und am 7. December d. J. eine Viehzählung vorgenommen werden soll, so wird die dabei zu befolgende Instruction nachstehend hierdurch bekannt gemacht:

§. 1. Gegenstand der Volkszählung.

Am 3. December d. Js. soll eine Volkszählung stattfinden, bei welcher sämmtliche zur Zählungszeit im Preußischen Staatsgebiete anwesende Personen in Zählungslisten namentlich verzeichnet werden unter Angabe des Geschlechts, des Alters, der Religion, des Familienstandes, des Berufs oder Gewerbes und der Arbeitsstellung, sowie der Staatsangehörigkeit und des etwaigen Vorhandenseins gewisser körperlicher und geistiger Gebrechen. Die bei dieser Volkszählung erhobenen Zahlen sollen sowohl für die Zwecke der preußischen Landesstatistik als für die verfassungsmäßigen Zwecke des Norddeutschen Bundes benutzt werden. Auch soll hierbei von der Art des Aufenthalts aller im Preußischen Staatsgebiete anwesenden Personen diejenige Nachricht eingezogen werden, welche für die Zwecke des deutschen Zollvereins erforderlich ist.

Zu denselben Zwecken (nämlich zur Ermittelung der Zollabrechnungs- und der staatsangehörigen Bevölkerung) soll gleichzeitig ein Verzeichniß aller derjenigen Personen angefertigt werden, welche sich zur Zählungszeit aus ihrer Behausung abwesend befinden, und bei diesen die Art ihrer Abwesenheit unterschieden werden.

§. 2. Vorbereitung der Zählung durch die Regierungen und die Kreisbehörden.

Die Volkszählungs-Angelegenheit ressortirt in jedem Bezirke von der Königlichen Regierung und deren Abtheilung des Innern insbesondere, sowie von den derselben direct unterstehenden Kreisbehörden (Landräthen, Kreis-Hauptleuten und sonstigen der entsprechenden Landesabtheilung vorgesetzten Beamten) und den dirigirenden Behörden der kreiseximirten Städte.

Die Regierungen haben für den zur Zählung erforderlichen Bedarf an Formularen zu sorgen; sie haben zu bestimmen, ob die Formulare für Häuser oder die für Haushaltungen in den einzelnen Theilen ihres Bezirks zur Anwendung kommen; sie haben durch die Kreisbehörden dafür zu sorgen, daß der gesammte Formularbedarf sich spätestens am 20. November in den Händen der für die Zählung competenten Ortsbehörden befindet; sie haben dafür zu sorgen, daß bis zu demselben Termine die Instruction durch die Amtsblätter und Kreisblätter, und wenn erforderlich, noch anderweitig zur Kenntniß der Behörden und der Bezirkseinwohner gebracht wird.

§. 3. Competente Ortsbehörden für die Volkszählung.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Ortsbehörden: nämlich überall da, wo die Polizeiverwaltung sich in den Händen der Gemeindebehörden befindet, nur dieser letzteren. In Städten, in welchen die Polizeiverwaltung Königlichen Behörden übertragen ist, liegt dieselbe

Digitized by Google

dem Magiſtrat und der Polizeiverwaltung gemeinſchaftlich ob. In allen Landgemeinden, welche unter Königlicher oder Privat-Polizeiobrigkeit ſtehen, liegt ſie den Gemeindebehörden unter Mitwirkung und Aufſicht der Polizeiobrigkeit ob. In allen zu keiner Gemeinde gehörigen Bezirken und insbeſondere in allen Gutsbezirken erfolgt ſie durch die Polizeiverwaltung.

§. 4. Bildung von Zählungscommiſſionen.

In allen größeren Orten, und zwar mindeſtens in allen Städten von mehr als 5000 Einwohnern, werden von der competenten Ortsbehörde die dieſer für die Volkszählung obliegenden Functionen einer zu dieſem Zwecke zu bildenden Zählungscommiſſion übertragen. Die Zählungscommiſſion wird aus Mitgliedern der Ortsbehörden und aus ſolchen Privatperſonen oder Königlichen Beamten zuſammengeſetzt, welche ſich nach ihren perſönlichen Kenntniſſen und ihrer Stellung hierzu beſonders eignen; dieſelben werden als Mitglieder der Commiſſion durch den zum Vorſitzenden beſtellten ſtädtiſchen Beamten in Pflicht genommen.

Die Zahl der Mitglieder wird durch die competente Ortsbehörde beſtimmt; ſie ſoll in der Regel zwiſchen 3 und 9 betragen. Die Bildung der Zählungscommiſſion muß ſpäteſtens bis zum 20. November erfolgt ſein.

§. 5. Functionen der Zählungscommiſſionen und der Ortsbehörden.

Sache der Zählungscommiſſion iſt die Beſtimmung darüber, ob zur Ausfüllung der von der Regierung bezw. den Kreisbehörden erhaltenen Zählungsliſten zunächſt die Einwohner (Hausbeſitzer oder bezw. Haushaltungs-Vorſtände) ſelbſt in Anſpruch genommen werden ſollen oder dieſe Ausfüllung nur den Zählern übertragen werden ſoll. In Orten, wo keine Zählungscommiſſionen beſtehen, iſt die Beſtimmung hierüber Sache der competenten Kreisbehörden und der Regierung.

Weitere Functionen der Zählungscommiſſion ſind: die Eintheilung des Gemeindebezirks in Zählbezirke, die Annahme und Unterweiſung von Zählern und die Controle der Thätigkeit derſelben. Wo Zählungscommiſſionen nicht beſtehen, liegen dieſe Functionen den competenten Ortsbehörden ob.

§. 6. Competenz der Militärbehörden.

Alle bewohnten Gebäude, welche von der Militärverwaltung reſſortiren, ſind von der Zählung durch die Ortsbehörden oder Zählungscommiſſionen ausgenommen. Sie bilden für jede betreffende Gemeinde beſondere Militär-Zählbezirke. Die Zählung in denſelben reſſortirt von der oberſten Militärbehörde des Orts, welche die Beſtellung, Anleitung und Controle der Zähler für ihren Bezirk ausführt. Auch die Militärbehörde erhält den erforderlichen Formularbedarf durch die Regierung bezw. die dieſer unterſtehende Kreisbehörde und liefert dieſelben nach Beendigung der ihr obliegenden Zählungsgeſchäfte ebendahin zurück.

Die Trennung der Reſſorts der Civil- und Militärbehörden bei der Zählung ſelbſt iſt eine rein örtliche nach den Gebäuden: Militärperſonen in Gebäuden, welche unter Civilverwaltung ſtehen, kommen in die allgemeinen Zählungsliſten; Civilperſonen in Gebäuden, welche unter Militär-

Digitized by Google

verwaltung stehen, kommen in die Zählungslisten der Militär-Zählbezirke. Die Bestimmungen darüber, welche Personen instructionsmäßig zur Militärbevölkerung und welche zur Civilbevölkerung gehören, erleiden durch diese Bestimmung keine Abänderung; sie kommen jedoch nicht bei der Competenz hinsichtlich der Zählung, sondern erst bei der Verarbeitung der Zählungsresultate in Betracht.

§. 7. Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Bei der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke ist zu beachten, daß die zu den letzteren gehörigen Gebäude möglichst zusammen liegen, daß die Begrenzung der Zählbezirke sich möglichst an die innerhalb der Gemeinden bestehenden Eintheilungen anschließe, und daß bei derselben jeder Zweifel darüber vermieden werde, zu welchem Zählbezirke irgend ein Haus im Gemeindebezirke gehört.

Die Größe der Zählbezirke ist so zu bemessen, daß überall da, wo die Ausfüllung der Formulare den Hausbesitzern oder den Haushaltungs-Vorständen überlassen ist, die Abholung, Controle und Ergänzung der Listen am 3. December von 12 Uhr Mittags bis zum Abend durch den Zähler vollendet werden könne, und daß überall da, wo der Zähler die Ausfüllung der Zählungslisten selbst zu bewirken hat, die Zählung vom 3. December 8 Uhr Vormittags ab bis zum Abend vollendet werden könne. Die Größe des Zählbezirks wird sich sowohl darnach richten, ob die zu demselben gehörigen Gebäude zusammen oder zerstreut liegen, als auch, in welchem Grade der Zähler die zu seinem Geschäfte wünschenswerthe Gewandtheit besitzt; als angemessene Größe des Zählbezirks für einen tüchtigen Zähler können bei städtischer Bevölkerung etwa 40 Haushaltungen (Wohnungen), bei ländlicher Bevölkerung etwa 20 zusammenliegende Häuser angenommen werden. Unter keinen Umständen darf ein Zählbezirk mehr als 50 Häuser oder 100 Wohnungen (Haushaltungen) enthalten.

§. 8. Annahme und Anweisung der Zähler.

Zur unentgeltlichen Uebernahme des Zähleramtes sind alle Gemeindebeamten, Polizeibeamten und Beamten der indirecten Steuerverwaltung bei Genehmigung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten verpflichtet. Soweit Privatpersonen zum Zählen angenommen werden, ist der Annahme derjenigen der Vorzug zu geben, welche die Function des Zählers als Ehrenamt übernehmen wollen. Ueberall, wo eine gut zusammengesetzte Zählungscommission besteht, wird es derselben leicht sein, solche Einwohner als Zähler zu gewinnen, deren persönliche Befähigung und deren Gemeinsinn dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte nicht allein instructionsmäßig, sondern auch in einer den zu zählenden Einwohnern möglichst wenig lästigen Weise ausführen werden. Wo Zählungscommissionen nicht bestehen, wird die competente Gemeinde- oder Polizeibehörde gleichfalls darauf hinzuwirken haben, daß angesehene und wohlbefähigte Einwohner sich zur Uebernahme der Zählungsfunctionen als eines Ehrenamtes bereit finden. Soweit durch die zur Verfügung stehenden Beamten und die sich freiwillig zur Verfügung stellenden Privatpersonen der Bedarf an Zählern nicht gedeckt

Digitized by Google

wird, sind Privatpersonen gegen mäßige Remuneration als Zähler anzunehmen. Jede Privatperson, welche das Amt eines Zählers übernimmt, wird durch den Vorsitzenden der Zählungscommission oder durch die competente Ortsbehörde auf die instructionsmäßige Ausführung der Zählung verpflichtet.

Die Zählungscommission bezw. die Ortsbehörde hat bis spätestens zum 26. November die Eintheilung in Zählbezirke und die Annahme der Zähler zu beenden. Sie hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Anleitung, welche sich auf der von ihnen auszufüllenden Uebersicht des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes befindet, sowie mit dem gesammten Inhalt der ihnen überwiesenen Zählungsliste vollständig vertraut machen, und hat dem Zähler den für seinen Bezirk erforderlichen Bedarf an Zählungslisten und Extra-Zählungslisten nebst der betreffenden Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes auszuhändigen. Sie hat überdies, bevor der Zähler seine Thätigkeit beginnt, die Ortseinwohner durch öffentliche Bekanntmachung in geeigneter Weise auf die bevorstehende Zählung und die bei derselben an die Ortseinwohner gestellten Anforderungen hinzuweisen; die nähere Anweisung der Ortseinwohner erfolgt bei Abgabe der Listen, bezw. bei Aufstellung der Haus- und Haushaltsübersicht durch den Zähler.

§. 9. Revision der Zählungsergebnisse durch die Zählungscommission oder die Ortsbehörde und Abschluß der Zählungsgeschäfte.

Die Thätigkeit des Zählers wird durch die Zählungscommission bezw. die Ortsbehörde controlirt. Die Functionen desselben sind in der gegebenen Anleitung genau bezeichnet; sie enden spätestens am 6. December damit, daß der Zähler die von ihm summirte und in der vorgeschriebenen Weise abgeschlossene Uebersicht des Haus- ꝛc. Bestandes der Zählungscommission bezw. der Ortsbehörde unter Einschluß sämmtlicher Zählungslisten und Extra-Zählungslisten übergiebt. Die Uebersicht nebst den Zählungslisten und deren Nachträgen wird demnächst von der Zählungscommission bezw. der Ortsbehörde einer Controle unterzogen, welche sich sowohl auf die materielle Vollständigkeit und die Richtigkeit der Eintragungen, als auch auf ihre formelle Vollständigkeit, d. h. auf die stattgefundene Ausfüllung aller vorgeschriebenen Rubriken und die vermuthliche Richtigkeit der Angaben zu erstrecken hat. Offenbare Mißverständnisse und Fehler werden von der kontrolirenden Commission oder Behörde kurzweg beseitigt. Nachtragungen oder Streichungen von Personen dürfen jedoch nur auf Grund von in den betreffenden Häusern oder Haushaltungen eingezogenen Erkundigungen vorgenommen werden. Nach erfolgter Revision und nach erlangter Ueberzeugung von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Zählungslisten und der Uebersicht wird die letztere mit dem am Schlusse angedeuteten Controlevermerke versehen (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte.)

In allen Gemeinden, welche in mehrere Zählbezirke getheilt sind, wird, sobald die Uebersichten des Haus-, Haushalts- und Einwohnerbestandes mit dem Controlevermerke versehen worden sind, eine Summirung derjenigen 10 Zahlenspalten sämmtlicher Zählbezirke angefertigt, mit welchen die genannte Uebersicht abschließt; eine Abschrift dieser Summirung wird sofort unmittelbar der Kreisbehörde übersendet, welche die Resultate wieder für den Kreis zusammenstellt und auf das schleunigste an die Bezirksregierung einreicht. Nach angefertigter Summirung überreicht die Zählungscommission

Digitized by Google

dieſelbe nebſt den Ueberſichten für die einzelnen Zählbezirke und ſämmtlichen Liſten der Orts-Polizeibehörde, und ebenſo wird in allen Gemeinden, wo die Ausführung der Volkszählung durch die Gemeindebehörde unter Aufſicht der Polizeibehörde ſtattgefunden hat, die Summirung nebſt den Ueberſichten der Zählbezirke und allen Zählungsliſten demnächſt an die Orts-Polizeibehörde abgegeben. Die Einlieferung aller dieſer Actenſtücke von Seiten der Zählungscommiſſionen und ſolcher Gemeindebehörden, welche nicht zugleich Polizeibehörden ſind, an die Polizeibehörden muß bis ſpäteſtens zum 21. December erfolgt ſein.

§. 10. Nachreviſionen und Controle der Zollabrechnungs-Bevölkerung durch die Polizeibehörden, Kreisbehörden und Regierungen.

Sowohl die Orts-Polizeibehörden als die Kreisbehörden und Bezirksregierungen ſind berechtigt und beziehungsweiſe verpflichtet, nach genommener Kenntniß vom Zählungsreſultate in denjenigen Fällen örtliche Reviſionen zu veranlaſſen und vorzunehmen, wo gegen die Richtigkeit der Aufnahme Bedenken entſtehen; dieſelben ſollen namentlich in ſolchen Fällen ſtattfinden, wo der Bevölkerungsſtand im Vergleich mit der letztvergangenen Zählung auffallend gering erſcheint. Dieſe Reviſionen dürfen jedoch nur bis zum 31. Januar 1868 vorgenommen werden; ſie müſſen ſich ſelbſtverſtändlich jeder Zeit auf den Stand zur Zählungszeit zurückbeziehen. Nach dem 31. Januar iſt jede Aenderung der Zählungsliſten durch Nachtragung und Streichung von Perſonen unbedingt unterſagt.

Zur möglichſt genauen Feſtſtellung der Zollabrechnungs-Bevölkerung haben dieſe controlirenden Behörden ihre beſondere Aufmerkſamkeit darauf zu richten, ob die Eintragung der aus ihrer Behauſung abweſenden Perſonen in den Nachtrag vollſtändig und auch den Zollvereins-Beſtimmungen gemäß erfolgt iſt, ſowie ob bei der Uebertragung in die Ueberſicht des Beſtandes im Zählbezirk die zur Zollabrechnungs-Bevölkerung gehörigen von den übrigen Abweſenden richtig unterſchieden worden ſind.

Insbeſondere iſt von jeder dieſer controlirenden Behörden feſtzuſtellen, ob diejenigen Perſonen, welche in der Zählungsliſte als in einem Orte des Polizeibezirks, Kreiſes, Regierungsbezirks zum Beſuch anweſend bezeichnet ſind, und dagegen in einem anderen Orte deſſelben Polizeibezirks bezw. nur deſſelben Kreiſes, bezw. nur deſſelben Regierungsbezirks ihre gewöhnliche Behauſung haben, an der bezeichneten Stelle aufgenommen ſind oder nicht; verneinenden Falls ſind dieſelben alsdann in die Zählungsliſten des betreffenden Ortes in den Nachtrag und zwar, ſofern die Haushaltung oder das Haus, aus welchem ſie abweſend ſind, nicht bekannt iſt, in eine beſondere Nachtragsliſte aufzunehmen, welche die Schlußnummer erhält. Damit dieſe Controle, welche die Polizeibehörde nur für die Ortſchaften ihres Polizeibezirks ausführen kann, auch bei den Kreisbehörden und Regierungen durchgeführt werden könne, hat die Polizeibehörde bis zum 31. December ein Verzeichniß aller derjenigen Perſonen, welche als zum Beſuch anweſend notirt ſind und angeblich außerhalb des Polizeibezirks, aber innerhalb des Kreiſes ihre gewöhnliche Behauſung haben, dem Kreislandrath, ein zweites der gleichen Perſonen, welche angeblich außerhalb des Kreiſes, aber innerhalb des Bezirks ihre gewöhnliche Behauſung haben, der Regierung, und ein drittes der

Digitized by Google

gleichen Personen, welche angeblich außerhalb des Bezirks, aber innerhalb des Staates ihre Behausung haben, ebenfalls der Regierung einzusenden, welche letztere Extracte aus dem dritten Verzeichniß sofort an die Regierung des betreffenden Bezirks zu versenden hat. In allen Fällen, wo es der Polizeibehörde zweifelhaft erscheint, ob im Nachtrage eingetragene, bis höchstens ein Jahr vom Zählungsorte abwesende Personen noch als auf Reisen befindliche Einwohner desselben angesehen werden können, hat die Orts-Polizeibehörde die Entscheidung der Kreisbehörde, und diese erforderlichen Falls die Entscheidung der Regierung einzuziehen; die letztere Entscheidung muß jedoch, wie alle Entscheidungen darüber, ob Personen an einem Orte zur Zollabrechnungs-Bevölkerung zu zählen sind oder nicht, bis zum 31. Januar künftigen Jahres erfolgt sein.

§. 11. Die Aufstellung der Bevölkerungstabelle aus den Zählungslisten.

In welchem Umfange die Orts-Polizeibehörden bei der Aufstellung der im statistischen Büreau entworfenen Bevölkerungstabelle aus den in der Zählungsliste befindlichen Materialien mitzuwirken haben, bestimmt die Regierung. Soweit eine solche Bestimmung nicht getroffen ist, hat jede Polizeibehörde für die Gemeinden und Bezirke ihrer Competenz die Aufstellung der Bevölkerungstabelle zu bewirken, und zwar in der Form, daß die Zahlen für jede Gemeinde und jeden Gutsbezirk und, sofern dieselbe oder derselbe aus mehreren Wohnplätzen besteht, deren jeder einen eigenen Ortsnamen führt, für jeden zu derselben oder demselben gehörigen Wohnplatz mit eigenem Ortsnamen und innerhalb jedes Wohnplatzes für die Civilbevölkerung und Militärbevölkerung besonders zu ersehen sind. In Betreff der letzteren Unterscheidung bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft.

Die Zusammenstellung der Bevölkerungstabelle für alle Gemeinden und Gutsbezirke unter Unterscheidung aller Wohnplätze mit eigenem Ortsnamen geschieht durch die Kreisbehörden; die Zusammenstellung für die Bezirke erfolgt summarisch nach Kreisen mit Unterscheidung der Städte bei den Regierungen. Die Aufstellung der Bevölkerungstabellen aus den Zählungslisten ist möglichst Anfangs Januar zu beginnen, da der zusammenstellenden Behörde bei dieser Arbeit Bedenken gegen die Richtigkeit des Zählungsmaterials entstehen können, welche die Vornahme von Revisionen und eine Berichtigung der Bevölkerungszahl erforderlich machen, diese letztere aber nach den Zollvereins-Bestimmungen nur bis Ende Januar zulässig ist. Als Termin für die Einsendung der Bevölkerungstabelle an die Regierung ist der 29. Februar, für die Einsendung an das statistische Büreau der 31. März festzuhalten.

§. 12. Die Ausfüllung der Viehzählungs-Listen und Aufstellung der Viehzählungs-Tabelle.

Zugleich mit der Volkszählungs-Liste wird die Viehzählungs-Liste vertheilt; sie befindet sich mit derselben auf einem Bogen, jedoch so, daß sie mit Leichtigkeit von der ersteren getrennt werden kann. In allen Gemeinden ꝛc., wo Zählungslisten für Haushaltungen zur Anwendung kommen, erhält jeder Haushaltungs-Vorstand (Hauswirth oder Inhaber einer direct ermietheten Wohnung), in allen Gemeinden, wo Zählungslisten für Häuser zur Anwendung kommen, jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben eine Viehzählungs-Liste. In dieselbe wird der am 7. December in der Gemeinde befindliche Viehstand nach den in der aufgedruckten Erläuterung gegebenen Bestim-

Digitized by Google

mungen entweder durch die Haushaltungs-Vorstände und Hausbesitzer oder durch den mit der Ausfüllung beauftragten Beamten eingetragen; das Letztere geschieht namentlich da, wo eine Vertheilung der Zettel gelegentlich der Volkszählung nicht stattgefunden hat. Nach der Austheilung der Listen an die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände, oder spätestens bei der Wiedereinsammlung derselben durch den mit dem Volkszählungs-Geschäft beauftragten Zähler, wird die Viehzählungs-Liste von dem Volkszählungs-Bogen abgerissen. Die Viehzählungs-Aufnahme ressortirt ausschließlich von der Orts-Polizeibehörde, welche diejenigen Beamten bestimmt, welche die Viehzählungs-Listen auszufüllen oder, sofern die Ausfüllung durch die Hausbesitzer oder Haushaltungs-Vorstände erfolgt ist, die gelegentlich des Volkszählungs-Geschäfts vertheilten Listen einzusammeln und die Richtigkeit der Ausfüllung zu controliren haben. Die Ausfüllung bezw. Einsammlung der Viehzählungs-Zettel erfolgt in der Zeit vom 7. bis 10. December.

In Betreff der Uebertragung der Resultate der Viehzählungs-Liste in die vom statistischen Büreau entworfene Viehzählungs-Tabelle gelten dieselben Bestimmungen, wie für die Uebertragung der Resultate der Volkszählungs-Liste in die Bevölkerungstabelle.

Hannover, den 28. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.
Abtheilung des Innern.
Heinrichs.

№ 366. Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 19. Oktober 1867, betreffend die Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen 2c.

Das unterm 18. Juli dieses Jahrs veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer beziehungsweise einer inneren indirekten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.:

1) Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberweisel ist aufgehoben.
2) An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a. M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle diesseits neu errichtet.

Abtheilung II.:

3) Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Berlin, den 19. Oktober 1867.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:
von Pommer-Esche.

Jahr 1867. Heft 99.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 367. Bekanntmachung vom 29. Oktober 1867, betreffend die Stempelabgabe von Quittungen.
№ 368. Bekanntmachung vom 29. Oktober 1867, betreffend die zum Schutze gegen die Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote.

№ 367. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 29. Oktober 1867, betreffend die Stempelabgabe von Quittungen.

Um die Ausführung der Vorschriften über die Stempelabgabe von Quittungen zu erleichtern, sind die nachfolgend abgedruckten Erläuterungen zusammengestellt, welche ich mit Ermächtigung des Herrn Finanz-Ministers hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Die Beachtung des Inhalts dieser Zusammenstellung wird insbesondere den Cassenverwaltungen, deren Rechnungen vor einer öffentlichen Behörde abgelegt werden, empfohlen, damit spätere Erinnerungen und die mit der nachträglichen Einziehung fehlender Quittungsstempel verbundenen Weiterungen vermieden werden.

Wegen der Erhebung des Quittungsstempels von den in dem laufenden Kalenderjahre gezahlten Besoldungen, Wartegeldern ꝛc. bemerke ich außerdem noch Folgendes:

Die Vorschrift des Stempeltarifs, daß der Quittungsstempel von Besoldungen, Wartegeldern, Pensionen und anderen periodischen Hebungen aus öffentlichen Cassen nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet werden soll, kann für das Jahr 1867 nur in der Art zur Ausführung gebracht werden, daß diejenigen Beträge, über welche bereits vor dem 1. September d. J. definitive Quittungen ertheilt sind, bei Berechnung des zu der letzten diesjährigen Quittung erforderlichen Stempels außer Betracht bleiben.

Der Stempel ist demnach nur nach Maßgabe der vom 1. September d. J. ab erhobenen Zahlungen an Gehalt u. s. w. festzusetzen. Wenn etwa schon bei monatlichen Bezügen zu den im Laufe des September und Oktober ausgestellten Quittungen ein Stempel verwendet ist, kann derselbe auf den zu der letzten diesjährigen Quittung erforderlichen Stempelbetrag angerechnet und muß das Erforderliche dieserhalb auf der letzten Quittung vermerkt werden.

[Ausgegeben zu Hannover am 1. November 1867.]

Digitized by Google

Insofern jedoch die von Beamten, Pensionairs u. s. w. vor dem 1. September d. J. ausgestellten Quittungen auch nach den bisherigen Bestimmungen nur Interimsquittungen und dazu bestimmt waren gegen eine definitive Quittung ausgetauscht zu werden, ist die letztere lediglich nach Maßgabe der in Rede stehenden Tarifbestimmung, d. h. nach dem ganzen Betrage, über welchen die definitive Quittung lautet, zu versteuern. Insbesondere findet dieses auf die Jahresquittungen derjenigen Beamten Anwendung, welche vor dem 1. September d. J. ihr Diensteinkommen aus öffentlichen Cassen in den Landestheilen, wo das Stempelgesetz vom 7. März 1822 gilt, bezogen haben.

Hannover, den 29. Oktober 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

Erläuterungen,

betreffend

die Stempelabgabe von Quittungen — Verordnung und Stempeltarif (Position 48) vom 19. Juli 1867 (Gesetzsamml. S. 1191, 1212). —

I. 1) Nur Quittungen über geleistete Zahlung d. h. Erfüllung der Verbindlichkeit des Schuldners durch Geld oder durch geldgleiche auf jeden Inhaber lautende Papiere sind stempelpflichtig.

Dem Quittungsstempel unterliegen daher nicht:

a. Empfangsbekenntnisse über Dokumente und Effecten (Staatsschuldverschreibungen, Pfandbriefe, Actien und dergl), welche nicht, wie Papiergeld, Cassenanweisungen, Banknoten u. s. w., dem Gelde gleichgestellt sind;

b. Anerkenntnisse über die durch Compensation oder in anderer rechtlicher Weise, als durch Zahlung, erfolgte Tilgung der Verbindlichkeit;

c. Quittungen, welche, bei Theilung städtischer oder ähnlicher Cassenverwaltungen in mehrere einzelne Cassen, von der einen über die aus der anderen Casse erhaltenen Zuschüsse oder ähnliche Zahlungen ertheilt werden.

2) Die Stempelpflichtigkeit der Quittungen wird begründet:

a. ohne Unterschied des Zweckes, dadurch, daß dieselbe vor einem Notar oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Verrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben

Digitized by Google

beauftragten Staats- oder Communalbeamten amtlich aufgenommen oder anerkannt (recognoscirt) wird;

b. dadurch, daß die Quittung zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dient. Dieser Bestimmung sind namentlich auch Privat-Quittungen unterworfen.

Unter öffentlichen Behörden im Sinne des Stempeltarifes sind nicht nur die unmittelbaren, sondern auch alle mittelbaren Staatsbehörden, insbesondere die Communalbehörden, Kreisstände und Gemeinde-Vertretungen (Stadtverordnete) u. s. w. zu verstehen.

3) Der Quittungsstempel beträgt $^1/_{12}$ Prozent der Summe, worüber quittirt wird.

Wird zugleich über Capital und Zinsen quittirt, so kommen die Zinsen behufs Feststellung des Stempels nur dann in Anrechnung, wenn deren Betrag in der Quittung angegeben, oder nach dem Inhalt der Quittungsverhandlung (der Angabe der Zeit u. s. w.) berechnet werden kann.

Bei Berechnung des Stempels zu Gehaltsquittungen bleiben, außer Betracht:

die in Aufrechnung gebrachten Beiträge zum Pensionsfonds,

desgleichen die etatsmäßig von der eigentlichen Besoldung unterschiedenen Entschädigungen für besondere, zur Führung des Dienstes erforderliche Ausgaben (z. B. Miethsentschädigung für zu beschaffende Amtslokale, Pauschquanta für Büreaukosten, Pferdeunterhaltungsgelder u. s. w.), ferner

die fixirten Fuhrkosten-Entschädigungen.

Werden über solche Beträge besondere Quittungen ertheilt, so sind dieselben stempelfrei (vergl. zu III. 3).

Ist ein Beamter oder Pensionair im Laufe des Jahres verstorben, so wird der Stempel von derjenigen Summe berechnet, welche die Interimsquittungen des Verstorbenen über die Besoldung beziehungsweise Pension und die Quittung der Hinterbliebenen über den Gnadenquartal- beziehungsweise Gnadenmonatbetrag zusammen angeben.

II. Auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über die Befreiung von der Stempelsteuer (§. 3 und 4 der Verordnung vom 19. Juli 1867 — Gesetzsamml. S. 1191) bleiben stempelfrei:

1) Quittungen über Beträge von weniger als 50 ℛ; ausnahmsweise auch Quittungen über höhere Beträge, welche bei Chaussee-, Eisenbahn- und anderen öffentlichen Bauten von den Schachtmeistern u. s. w. über die Arbeitslöhne für die einzelnen Arbeiter ausgestellt werden, von denen keiner 50 ℛ oder mehr empfängt, was aus der beigefügten Lohnliste oder aus einer Bescheinigung des betreffenden Baubeamten hervorgehen muß;

2) Quittungen in den nach §. 3 unter b. und folgende der Verordnung stempelfreien Angelegenheiten;

Digitized by Google

3) Quittungen der nach §. 4 der Verordnung von Entrichtung der Stempelsteuer befreiten Personen, Anstalten u. s. w., sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die Kosten der Quittungsleistung von dem Schuldner zu tragen sind;

4) Quittungen, welche im Auslande ausgestellt werden, sofern dieselben nicht als Belag bei Ablegung einer Rechnung vor einer inländischen öffentlichen Behörde dienen;

5) Quittungen über Zahlungen aus einer im Auslande stationirten Königlichen Casse, wenn die Zahlung während des Aufenthaltes im Auslande geleistet worden.

(Wegen der Gehaltsquittungen s. unten zu III.);

6) die von den Vormündern oder Curatoren zur Belegung ihrer vor einer öffentlichen Behörde abzulegenden Rechnungen beigebrachten Privat-Quittungen; desgleichen Quittungen über die Auslieferung von Geldern aus den Depositorien der Gerichte oder der Bank in Vormundschafts- und Curatelsachen, insofern die Ausgabe nur einen Act der Verwahrung oder Verwaltung des Vermögens ausmacht und nicht als Tilgung von Verbindlichkeiten in Beziehung auf dritte Personen zu bezeichnen ist.

Auf Vormundschaften und Curatelen über Abwesende, unbekannte Interessenten, Verschwender und zu einer längeren Freiheitsstrafe verurtheilte Verbrecher, ingleichen auch Curatelen über Fideicommisse und Familienstiftungen finden diese Vorschriften keine Anwendung;

7) Quittungen über Entschädigungsgelder für die durch Truppen-Uebungen veranlaßten Flurbeschädigungen, für die auf Grund gesetzlicher Verpflichtung gestellten Mobilmachungs-Pferde und dergleichen Lieferungen oder Leistungen;

8) Quittungen über zurückgezahlte Sparcassen-Einlagen von 50 ℳ oder mehr;

9) Quittungen über die von der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin zurückgezahlten Antrittsgelder.

III. Auf Grund der besonderen Vorschriften unter der Position »Quittungen« sind stempelfrei:

1) Interims-Quittungen über Theilzahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden.

a. Diese Vorschrift findet insbesondere Anwendung bei den Quittungen über Gehälter, Wartegelder, Pensionen, fixirte Diäten und andere periodische Hebungen aus öffentlichen Cassen, welche monatlich, vierteljährlich, oder in anderen Terminen ausgezahlt werden, über welche aber demnächst eine Jahres- oder Schlußquittung auszustellen und nach dem jährlichen oder schließlichen Betrage der Zahlungen zu versteuern ist.

Militairpersonen entrichten den Stempel mit $\frac{1}{12}$ Prozent vom Jahresbetrage nur dann, wenn das Gehalt, das Wartegeld oder die Pension monatlich 50 ℳ oder darüber beträgt.

Gendarmen, Intendantur- und andere servisberechtigte Militairbeamte stehen den Militairpersonen in dieser Hinsicht gleich.

Digitized by Google

Wenn ein Beamter in den Fall kommt, während des Laufes eines Jahres sein Gehalt aus verschiedenen Cassen zu beziehen, dergestalt, daß er für jede dieser Cassen eine besondere Schlußquittung gegen Rücknahme der Interimsquittungen auszustellen hat, so bleibt die erstere dieser Quittungen stempelfrei. Dagegen wird der Stempel nach Maßgabe der Bezüge für das ganze Jahr zu der letzten Quittung verwendet. Auf dieser ist neben dem Betrage über welchen in derselben quittirt wird, die Summe zu bemerken, welche von einer anderen Casse oder von mehreren anderen Cassen bezahlt worden ist.

Der Stempel zu Quittungen über Löhnungen der bei Militair-Magazinen nicht blos für einzelne Tage oder einzelne besondere Arbeiten angenommenen, sondern in fortlaufendem Dienste stehenden Magazin-Arbeiter und Bodenmeister, Aufseher, Kornmesser u. s. wird nach dem Jahres- oder Schlußbetrage berechnet.

b. Bei Quittungen über Zahlungen aus Verträgen muß durch besondere Verabredung der Contrahenten oder sonst außer Zweifel gestellt sein, daß die über einzelne Zahlungen ausgestellten Quittungen, für welche kein Stempel verwendet wird, dazu bestimmt sind, gegen Ausstellung einer Hauptquittung zurückgenommen zu werden.

2) Wird in oder unmittelbar unter einer Verhandlung, welche tarifmäßig einem gleichen oder höheren Stempel vom Betrage des Gegenstandes (Werthstempel, Prozentstempel) unterliegt, über den Empfang dieses Betrages oder eines Theiles desselben quittirt, so ist ein besonderer Quittungsstempel deshalb nicht zu entrichten.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung, wenn die Quittung unter ein Nebenexemplar der betreffenden Verhandlung (§. 10 der Verordnung) gesetzt ist.

Enthält eine Verhandlung verschiedene Geschäfte, so daß wegen eines derselben ein Werthstempel, wegen einer anderen ein Fixstempel (d. h. ein feststehender, nicht nach dem Werthe des Gegenstandes wechselnder Stempel, z. B. nach der Position »Verträge«) verwendet werden muß, so darf die Quittung nur hinsichtlich derjenigen Summe, welche schon vom Werthstempel betroffen ist, vom Quittungsstempel frei bleiben, wogegen dieser hinsichtlich derjenigen Summe, in Beziehung auf welche zur Verhandlung nur ein Fixstempel in Anwendung gekommen ist, verwendet werden muß.

3) Außerdem sind vom Quittungsstempel befreit: die Quittungen über die, bei der Position »Quittungen« im Stempeltarif unter a. bis f. besonders bezeichneten Zahlungen; die Quittungen über die bei Versetzungen gezahlten Umzugskosten-Entschädigungen und die in Stelle derselben gezahlten Beihülfen; die Servisquittungen der servisberechtigten Militairpersonen; Quittungen über Studien-Stipendien, wenn diese nicht auf unbestimmte Zeit dauernd verliehen sind und über alle Staats-Stipendien; Gehalts-Quittungen der Beamten, welche sich zur Zeit der Ausstellung der Jahresquittung des Dienstes wegen im Auslande aufhalten.

Digitized by Google

№ 368. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 29. Oktober 1867, betreffend die zum Schutze gegen die Rinderpest erlassenen Einfuhrverbote.

Nach dem gegenwärtigen Stande der Rinderpest in dem Königreiche der Niederlande ist — im Anschlusse an desfallsige Verfügungen anderer betheiligter Königlicher Regierungen — für zulässig befunden, weitere Erleichterungen des Verkehrs mit den Niederlanden eintreten zu lassen.

Die erlassenen Einfuhrverbote werden demnach von jetzt an beschränkt auf die Einfuhr von: Rindvieh, Schafen, Ziegen, frischen Thierhäuten und Hörnern, gebrauchten Stallgeräthen jeder Art, gebrauchten Kleidungsstücken und Betten, Lumpen und gebrauchtem Schuh- und Lederzeug.

Andere Gegenstände können von jetzt an unbehindert aus den Niederlanden eingeführt werden. Daneben sind die Königlichen Aemter, deren Bezirke an das Königreich der Niederlande grenzen, bis auf Weiteres ermächtigt worden, ausnahmsweise die Einführung von Vieh in den Fällen zu gestatten, wo dieselben durch Bescheinigungen Seitens der competenten Königlich Niederländischen Behörden die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das einzuführende Vieh in einer unmittelbar an Hannover grenzenden, von der Rinderpest verschonten Niederländischen Provinz gekauft oder sonst erworben ist. Diese ausnahmsweise zu ertheilende besondere Erlaubniß ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß bei einer auf Kosten des Antragstellers zu bewirkenden thierärztlichen Untersuchung jedes einzuführende Stück Vieh völlig gesund befunden wird.

Hannover, den 29. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

Jahr 1867. Heft 100.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 369. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den neuen Landestheilen für das Jahr 1868.
№ 370. Vorschriften vom 22. Juli 1867 für die Behandlung der Zu- und Abgänge und der Reklamationen bei der Klassensteuer.
№ 371. Anweisung vom 17. August 1867 über die Behandlung der Zu- und Abgänge ꝛc. bei der klassifizirten Einkommensteuer.
№ 372. Anweisung vom 22. August 1867 für die Erhebung der Gewerbesteuer ꝛc.
№ 373. Zusammenstellung der Bestimmungen für die Veranlagung der Mühlen-Gewerbesteuer. Vom 12. August 1867.

№ 369. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betreffend die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868.

(Veröffentlicht durch das am 29. September d. J. ausgegebene Stück 103 der Gesetzsammlung.)

Auf Ihren Bericht vom 21. d. M. will Ich genehmigen, daß von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868 Abstand genommen werde, und daß die zunächst für das zweite Halbjahr dieses Jahres veranlagten Steuersätze, vorbehaltlich der durch das eingeleitete Reklamations- und Rekursverfahren und die gesetzlichen Ab- und Zugänge sich ergebenden Veränderungen, auch für das Jahr 1868 beibehalten werden.

Ich beauftrage Sie, die hiernach erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 22. September 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

[Ausgegeben zu Hannover am 7. November 1867.]

Digitized by Google

№ 370. Vorschriften vom 22. Juli 1867 für die Behandlung der Zu- und Abgänge und der Reklamationen bei der Klassensteuer im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover.

Für die Behandlung der Zu- und Abgänge und der Reklamationen bei der auf dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (Gesetzsammlung 1851 Seite 193) beruhenden Klassensteuer in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, in welchem die gedachte Steuer durch die Verordnung vom 28. April d. J. (Gesetzsammlung Seite 533) eingeführt worden ist, sind die darauf bezüglichen Vorschriften der nachfolgenden, für die altländischen Provinzen unterm 19. Juni 1851 ergangenen Instruktion zur Richtschnur zu nehmen, bis dahin jedoch, daß die neue Organisation der Verwaltungsbehörden erfolgt sein wird, nur mit den nachstehend bezeichneten Maßgaben.

Artikel 1.

Während es rücksichtlich der von den Gemeindevorständen in den selbstständigen Städten und von den Kirchspielsgerichten im Lande Hadeln zu führenden genauen Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen lediglich bei den Vorschriften der Instruktion vom 19. Juli 1851 bewendet, haben die Gemeindevorstände in den amtssässigen Ortschaften zwar eine gleiche Kontrole zu führen, einen Auszug daraus aber nebst den im §. 3 und 5 der Instruktion vorgeschriebenen Bescheinigungen dem bezüglichen Amte am 15. und letzten jeden Monats einzureichen, welches dann das Weitere nach Maßgabe jener Instruktion veranlaßt.

Zu diesem Zweck erhalten die gedachten Gemeindevorstände einen beglaubigten Extrakt aus der Klassensteuerrolle, enthaltend die Spalten 1 bis 17 und die Spalte 31.

Artikel 2.

Die Funktionen, welche nach den §§. 10, 11, 12 und 13 der Instruktion vom 19. Juni 1851 den Landräthen obliegen, sind von den Obrigkeiten, nämlich von den Aemtern, beziehungsweise in den selbstständigen Städten von den Magistraten und im Lande Hadeln von den Kirchspielsgerichten (§. 1 der Anweisung vom 13. Mai d. J. für das formelle Verfahren bei Veranlagung der Klassensteuer im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover) auszuüben.

Artikel 3.

Die Funktionen, welche nach den §§. 11, 12 und 13 der Instruktion vom 19. Juni 1851 den Regierungen zufallen, sind von dem Obersteuerkollegium unter Theilnahme eines Kommissars des Finanzministers (§. 4 der Verordnung vom 28. April d. J.) wahrzunehmen.

Artikel 4.

Die Nachweisungen der Zu- und Abgänge (§. 10 der Instruktion vom 19. Juni 1851) und der Reklamationen (§. 12 dieser Instruktion) sind, statt für den Kreis, für den Amts-, beziehungsweise Stadtbezirk (§. 10 der Anweisung vom 13. Mai d. J.) aufzustellen und demgemäß als Bezirksnachweisungen zu bezeichnen.

Digitized by Google

Artikel 5.

Die Begutachtung der eingehenden Reklamationen geschieht lediglich durch die Einschätzungskommission (§. 4 der Anweisung vom 13. Mai d. J.). Der Obrigkeit bleibt jedoch überlassen, über die Richtigkeit der in der Reklamation enthaltenen Angaben und die Angemessenheit des veranlagten Steuersatzes die betreffende Steuerrezeptur oder andere, ihr geeignet erscheinende amtliche Organe zu hören.

Die Bestimmungen über eine weitere Begutachtung durch eine von der Kreisvertretung zu wählende Kommission (§. 14 c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851, §. 12 der Instruktion vom 19. Juni 1851) bleiben vorläufig außer Anwendung. Demgemäß bleibt die Spalte 9 in den Mustern F. und G. zu den Nachweisungen der Klassensteuerreklamationen und Rekurse unausgefüllt.

Artikel 6.

Für das laufende Jahr hat

a. die Einreichung der Nachweisung der Reklamationen an die Regierung (Artikel 3) vor Ablauf des Monats November;
b. die Entscheidung der Regierung über die Reklamationen im Monat Dezember;
c. die Einreichung der Nachweisung der Rekurse an den Finanzminister soweit thunlich vor dem Jahresschluß zu erfolgen (§§. 12 und 13 der Instruktion vom 19. Juni 1851).

Die in der Instruktion vom 19. Juni 1851 enthaltenen, die Erhebung und Beitreibung der Klassensteuer betreffenden Vorschriften bleiben bis dahin, daß in Betreff der Erhebung und Beitreibung der direkten Steuern die in dieser Hinsicht nach den Grundsätzen der Preußischen Gesetzgebung und Verwaltung zu treffenden Einrichtungen ausgeführt sein werden, außer Anwendung und die diesfälligen Bestimmungen der Hannoverschen Verordnung vom 30. März 1859 (§. 10 der Verordnung vom 28. April d. J.) noch ferner in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1867.

Der Finanz-Minister.

Frh. v. d. Heydt.

Digitized by Google

Instruktion

über

die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, sowie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen.

§. 1.

I. Erhebung der Klassensteuer.

In Folge der Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer vom 1. Mai d. J. §. 10 c., §§. 13 und 15 (Gesetzsamml. S. 193) bleibt in Betreff der örtlichen Erhebung und der exekutivischen Beitreibung der durch jenes Gesetz angeordneten Klassensteuer bis auf weitere Anordnung das hinsichtlich der Erhebung und Einziehung der im §. 1 des Gesetzes aufgehobenen Klassensteuer bestehende Verfahren im Allgemeinen maßgebend. Bei demselben sind insbesondere folgende Bestimmungen genau zu beachten:

1) Die Steuerpflichtigen, welche nicht in den ersten acht Tagen jedes Monats ihren Beitrag voraus entrichten, werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird mit der exekutivischen Beitreibung verfahren. (§. 13 b. und c. des Gesetzes.)

2) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen (§. 13 d. des Gesetzes).

3) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten (§. 13 e. des Gesetzes).

4) Die monatlich erhobene Steuer wird auf den Gruud eines doppelten Lieferzettels, in welchem die Hebegebühren sogleich zu berechnen sind, an die vorgesetzte Kasse abgeführt. Diese darf keine Zahlung ohne Lieferzettel annehmen. Einen quittirten Lieferzettel erhält der Steuerempfänger zurück. Bei Abführung von Resten aus Vorjahren wird ein besonderer Lieferzettel angefertigt.

5) Am Schlusse eines jeden Halbjahres übersendet der Gemeindevorstand dem Landrathe in doppelter Ausfertigung ein von den erforderlichen Unterlagen begleitetes, nach dem anliegenden Muster A. aufgestelltes Verzeichniß der ungeachtet der angewendeten Zwangsmaßregeln rückständig gebliebenen Steuerbeträge.

A.

6) Der Landrath hat die ordnungsmäßige Erhebung der Klassensteuer und die Geschäftsführung der Steuerempfänger und Gemeindevorstände sorgfältig zu überwachen, insbesondere in

Digitized by Google

aller Weise dahin zu wirken, daß die Steuerpflichtigen an pünktliche Zahlung der Steuer in den Fälligkeitsterminen gewöhnt und dadurch Zwangsmaßregeln vermieden werden. Denjenigen Gemeinden, in welchen ohne Zwangsmaßregeln die Steuer nicht einzuziehen ist, welche indessen zur erfolgreichen Durchführung dieser Maßregeln nicht die Mittel besitzen, ist die erforderliche Hülfe zu gewähren und das Verfahren der Exekutoren alsdann strenge zu kontroliren.

7) Gegen Steuerempfänger, welche den Vorschriften zu 3 und 4 (§. 13 d. und e. des Gesetzes) nicht nachkommen, ist ohne Verzug einzuschreiten.

8) Die halbjährlichen Ausfallliſten sind Seitens des Landraths einer sorgfältigen Prüfung besonders dahin zu unterwerfen:

ob die rückständigen Steuerbeträge jederzeit in den Fälligkeitsterminen eingefordert, die Zwangsmaßregeln gehörig durchgeführt, sonstige Mittel, die Steuer beizutreiben (Beschlagnahme von Arbeits- und Gesindelohn u. dgl.), erfolglos angewendet und ob etwa Steuerbeträge doppelt als Ausfälle liquidirt sind. Gewährt diese Prüfung nicht die Ueberzeugung von einem überall vorschriftsmäßigen Verfahren, so ist dieserhalb unter Absetzung der Posten, gegen welche sich etwas zu erinnern findet, der Ausweis des Gemeindevorstandes und Steuerempfängers zu erfordern, nach Umständen eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Die revidirten Ausfallliſten hat der Landrath in einem Exemplare mit den Belägen und einer Hauptnachweisung derselben für den ganzen Kreis der Regierung unfehlbar im Anfange des Monats August des laufenden beziehungsweise im Anfange des Monats Januar des künftigen Jahres zu überreichen.

§. 2.

II. Behandlung der Zu- und Abgänge.

Der Gemeindevorstand führt eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres zu- und abgehenden klassensteuerpflichtigen Personen und setzt den Steuerempfänger von jedem Zu- und Abgange sogleich in Kenntniß. Der Steuerempfänger hat danach in seiner Hebeliste vorläufig das Erforderliche zu bemerken.

§. 3.

1) Zugänge.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1) durch Austreten einzelner Mitglieder aus besteuerten Haushaltungen, und zwar
   a. durch Bildung eines eigenen Hausstandes oder Erwerbes (§. 8 b. des Gesetzes);
   b. durch Uebernahme eines Dienstes u. s. w. (§. 8 c. des Gesetzes);
2) durch Erreichung des steuerpflichtigen Alters (vergleiche §. 6 a. des Gesetzes);
3) durch Anzug aus anderen Gemeinden, und zwar:
   a. aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte (§. 2 a. §. 11 des Gesetzes);
   b. aus einem klassensteuerpflichtigen Orte (§. 11 des Gesetzes);

Digitized by Google

c. durch Rückkehr vom Militair (§. 6 b. und c. des Gesetzes);

d. durch Rückkehr aus Strafanstalten u. s. w. (§. 6 e. des Gesetzes);

e. durch Einwandern, sowie durch längeren als einjährigen Aufenthalt von Ausländern im Inlande und durch deren Aufenthalt des Erwerbes wegen im Inlande (§. 6 f. des Gesetzes).

Die Verhältnisse der nach Vorstehendem in Zugang kommenden Personen sind zur Rechtfertigung der Zugangsstellung und des angesetzten Steuerbetrages in der §. 9 unten vorgeschriebenen Zugangsliste (Beilage C.), und zwar in der Spalte »Ursachen des Zugangs« vollständig anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in den vorstehend zu 1 a. und b. bezeichneten Fällen der Tag, seit welchem die Veränderung stattgefunden hat, sowie die Nummer des besteuerten Haushalts, aus welchem der Neubesteuerte herausgetreten ist;

in den Fällen zu 2 das Datum der Geburt und die Steuernummer, unter welcher die steuerpflichtig gewordene Person in der Veranlagungsrolle entweder einzeln oder im Haushalte bereits verzeichnet ist;

in den Fällen zu 3 a. der Tag des Eintreffens am neuen Wohnorte, unter Beifügung des vorgeschriebenen Abzugsattestes und Angabe des früheren Wohnortes;

in den Fällen zu 3 b. wie vorstehend mit gleichzeitiger Angabe des Monats, bis zu welchem (einschließlich) und des monatlichen Betrages, mit welchem der Zugezogene nach Maßgabe des beizufügenden Abzugsattestes, die Steuer an seinem früheren Wohnorte entrichtet hat. Dieser Steuerbetrag wird in dem neuen Wohnorte forterhoben;

in den Fällen zu 3 c. und d. der Tag der Rückkehr;

in den Fällen zu 3 e. der Tag der Ankunft im Inlande, unter Angabe des letzten Aufenthaltsorts, in den betreffenden Fällen auch die Art des Erwerbes.

§. 4.

Außer in den im §. 3 bezeichneten Fällen können Steuerzugänge stattfinden in Folge von Hinterziehung der Klassensteuer (§. 12 des Gesetzes), sowie von Uebergehung einzelner Steuerpflichtigen bei der Veranlagung (§. 14 e. des Gesetzes vom 1. Mai d. J., §§. 5 und 6 des Gesetzes wegen der Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840, Gesetzsamml. Seite 140). Dergleichen Zugänge sind unter Anschluß der darüber sprechenden Verfügungen oder Beweise und unter kurzer Angabe der Ursachen in die Listen des betreffenden Orts zuerst einzutragen.

§. 5.

2) Abgänge.

Klassensteuerabgänge oder Verminderungen veranlagter Steuersätze entstehen:

1) durch das Ableben eines Einzelnsteuernden;

Digitized by Google

2) durch den Uebertritt einer besteuerten Person in einen bereits besteuerten Haushalt (§. 8 a. und b. des Gesetzes);
3) durch Verheirathung (§. 8 b. des Gesetzes);
4) durch Umzug in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort (§§. 2 und 11 des Gesetzes);
5) durch Umzug in einen klassensteuerpflichtigen Ort;
6) durch Abgang zum Militair (§. 6 b. und c. des Gesetzes);
7) durch Beiwohnung der Landwehrübung;
8) durch Verarmung oder durch Eintritt in eine öffentliche Anstalt mit Verpflegung auf öffentliche Kosten (§. 6 e. des Gesetzes);
9) durch Auswanderung;
10) durch heimliches Verziehen, ohne daß der genommene Aufenthalt später ermittelt wird;
11) durch Ermäßigung der Steuer im vorgeschriebenen Reklamationsverfahren;
12) durch Ableben des Familienhauptes eines besteuerten Hausstandes und Veränderung der Erwerbsverhältnisse.

Zur Begründung der Abgangsstellung sind in der §. 9 unten vorgeschriebenen Abgangsliste (Beilage C.) und zwar in der Spalte »Ursachen des Abgangs« diese Ursachen anzuführen.

Insbesondere ist anzugeben:

in dem vorstehend zu 1 bezeichneten Falle der Tag des erfolgten Ablebens;

in dem Falle zu 2 der Tag des Rücktritts und dessen Ursache, ferner die Steuernummer und der monatliche Steuerbetrag desjenigen Haushalts, sowie das Verhältniß zu demjenigen Haushalte, in welchen der Rücktritt stattgefunden hat, unter Beifügung der pflichtmäßigen Versicherung, daß die betreffende Person wirklich keinen besonderen Erwerb oder kein besonderes Einkommen habe, vielmehr lediglich von dem Familienhaupte Wohnung und Unterhalt empfange;

in dem Falle zu 3 der Tag der Verheirathung, die Person, mit welcher die Verheirathung stattgefunden hat, sowie die Steuernummer und die Höhe des monatlichen Steuerbetrages dieser Person;

in dem Falle zu 4 der Tag des Umzuges und der Ort, wohin solcher stattgefunden hat, mit Beifügung eines Attestes des Gemeindevorstandes dieses Orts darüber, daß der Anzug erfolgt ist;

in dem Falle zu 5 wie vorstehend, mit Bezeichnung der Nummer, unter welcher der Verzogene am neuen Wohnorte in Zugang gestellt worden (vergl. außerdem §. 6 unten);

in dem Falle zu 6 die Zeit des Abgangs zum Militair;

in dem Falle zu 7 die Dauer der Landwehrübung, unter Beifügung eines Attestes der betreffenden Militairbehörde;

Digitized by Google

in dem Falle zu 8 die gesetzliche Begründung der Befreiung von der Klassensteuer wegen der Verarmung oder Aufnahme in eine öffentliche Anstalt;

in dem Falle zu 9 der Tag, an welchem und der Ort, nach welchem das Auswandern stattgefunden hat;

in dem Falle zu 10, welcher jedenfalls nur selten vorkommen wird, ob und in welcher Weise die bestehenden Vorschriften über An- und Abmeldung gehörig wahrgenommen sind;

in dem Falle zu 11 die in der Ausfertigung beizufügende Entscheidung wegen Ermäßigung der Steuer (§. 12 unten);

in dem Falle zu 12 der Tag des erfolgten Ablebens; außerdem ist nachzuweisen, in welcher Art der Erwerb und die Verhältnisse der Hinterlassenen des im Laufe des Jahres verstorbenen Familienhauptes eine solche Veränderung erlitten haben, daß daraus der Anspruch auf Verminderung des bisherigen Steuersatzes hergeleitet werden könne.

§. 6.

In Ansehung der oben im §. 3 zu 3 und im §. 5 zu 5 bezeichneten Fälle des Umzugs sind die Gemeindevorstände verpflichtet, sich durch gegenseitige Mittheilung von dem geschehenen Anzuge und der Besteuerung Gewißheit zu verschaffen. Zur Erleichterung dieser Mittheilung hat die Behörde, bei welcher der Abgang stattfindet, gleich nach erfolgtem Abgange, eine Benachrichtigung, wie sie auf der linken Seite des anliegenden Musters B. angegeben ist, auszufüllen und der Behörde des Orts, wohin der Umzug geschehen, zu übersenden. Letztere ist gehalten, die auf der rechten Seite des Musters aufgestellte Bescheinigung auszufertigen und solche an die erstgenannte Behörde ungesäumt zurückzusenden.

Das Muster B. kann auch bei Umzügen, welche ohne Ertheilung eines Abzugsattestes oder in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt stattfinden, mit den darnach sich ergebenden Abänderungen benutzt werden.

§. 7.

Außer in den §. 5 bezeichneten Fällen können Klassensteuerabgänge eintreten:

1) wegen doppelter Besteuerung;
2) wegen irriger Besteuerung unter 16jähriger Personen (§. 6 a. des Gesetzes);
3) wegen irriger Besteuerung solcher zur Unterstufe a. der ersten Stufe der ersten Hauptklasse gehörigen Personen, die das 60ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 6 d. des Gesetzes).

In den Fällen zu 1 ist in der Abgangsliste (Beil. C.) der Name der Ortschaft und die laufende Nummer der Steuerrolle anzugeben, in welcher der Steuerpflichtige mit der zu entrichtenden

Digitized by Google

Steuer angesetzt ist. In den Fällen zu 2 und 3 ist der Angabe des Grundes des Abgangs ein amtlicher Belag beizufügen, in welchem der Tag und das Jahr der Geburt der mit Vor- und Zunamen zu bezeichnenden Person bescheinigt wird.

§. 8.

3) Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf den §. 11 des Gesetzes vom 1. Mai d. J. verwiesen.

In Folge desselben haben diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte oder aus dem Auslande nach einem klassensteuerpflichtigen Orte oder aus einem anderen Grunde klassensteuerpflichtig werden, die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Klassensteuerpflichtigkeit folgenden Monat ab zu entrichten. Dagegen sind die wegen Vollendung des 60sten Lebensjahres, wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland oder aus einem anderen Grunde gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von demjenigen Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnort zu entrichten, soweit nicht für diese (§. 13 b. des Gesetzes) eine Vorausbezahlung stattgefunden hat.

§. 9.

4) Zu- und Abgangslisten.

Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen (§. 2 oben) fertigt der Gemeindevorstand unter Zuziehung des Erhebers im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten der Gemeinde nach dem beiliegenden Muster C. an, welche er sodann in doppelter Ausfertigung spätestens am 20sten Tage der genannten Monate mit den erforderlichen Belägen dem Landrathe überreicht. C.

§. 10.

Der Landrath prüft die Gemeindelisten über Zu- und Abgänge sorgfältig in den einzelnen Positionen, stellt hierauf die Kreisnachweisung des Zu- und Abganges für das erste Halbjahr nach dem Muster D., für das zweite Halbjahr nach dem Muster E., zweifach auf und überreicht der Regierung ein Exemplar dieser Nachweisung mit den Speziallisten und den Belägen am Schlusse des Monats Juni, beziehungsweise des Monats Dezember. D. E.

§. 11.

Die Regierung unterwirft die halbjährigen Listen über die Ausfälle, Zu- und Abgänge sofort nach ihrem Eingange einer genauen Prüfung, stellt die Listen fest und sendet sie mit den Belägen dem Landrathe zurück. Der Landrath stellt, nachdem die Duplikate der Spezial- und Hauptausfallliſten, sowie die Duplikate der Gemeinde- und Kreisnachweisungen über Zu- und

Digitized by Google

Abgang berichtigt sind, die Unikate der Ausfall-, sowie der Gemeinde-Zu- und Abgangslisten den Gemeindevorständen zu, und übersendet die von der Regierung festgesetzten Kreisnachweisungen der Ausfälle und der Zu- und Abgänge nebst den Belägen der Kreiskasse, erledigt auch die Erinnerungen der Regierung.

In den westlichen Provinzen werden Auszüge aus den Kreisnachweisungen den Steuerkassen, die Nachweisungen selbst mit den Belägen den Kassen zugefertigt, welche die Rechnung über die direkten Steuern legen.

§. 12.

III. Behandlung der Klassensteuer-Reklamationen.

Die Klassensteuerreklamationen, welche bei dem Landrathe eingehen (§. 14 des Gesetzes), hat derselbe in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Demnächst übersendet der Landrath die Reklamationen dem Gemeindevorstande zur Herbeiführung der Begutachtung durch die Einschätzungskommission (§. 10 a. des Gesetzes), welche dieserhalb gleich nach dem Ablaufe der Präklusivfrist zu versammeln ist. Das Gutachten wird auf der Reklamation selbst oder einem Umschlage niedergeschrieben und die Reklamation ohne Verzug dem Landrathe zurückgereicht.

Der Landrath fertigt eine Nachweisung der Klassensteuerreklamationen nach dem anliegenden Muster F., sorgt dafür, daß von der Kreisvertretung die Kommission zur Begutachtung der Reklamationen (§. 14 c. des Gesetzes), nachdem die Regierung die Zahl der Mitglieder dieser Kommission bestimmt hat, gewählt wird und beruft dieselbe im laufenden Jahre im Monat November, künftig im Monat Mai.

F.

Bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Kommission hat die Regierung hauptsächlich die Zahl der Klassensteuerpflichtigen jedes Kreises, so wie die größere oder geringere Gleichartigkeit in ihren Erwerbs- und Einkommensverhältnissen in Betracht zu ziehen; jedoch ist hierbei als Regel, von welcher nur mit Genehmigung des Finanzministeriums eine Ausnahme zulässig ist, festzuhalten, daß wenigstens drei und höchstens neun Mitglieder zu wählen sind.

Nachdem die von der Kreisvertretung gewählte Kommission ihr Gutachten über die einzelnen Reklamationen abgegeben und der Landrath das seinige hinzugefügt hat, wird die vorbemerkte Nachweisung F. in doppelter Ausfertigung mit sämmtlichen Beschwerdeschriften der Regierung im laufenden Jahre vor Ablauf des Monats November, künftig vor Ablauf des Monats Mai eingereicht.

Die Regierung entscheidet die Beschwerden im laufenden Jahre im Monat Dezember, künftig im Monat Juni und sendet die vollzogene Duplikatnachweisung dem Landrathe mit allen Anlagen zurück. Im Falle der Steuerermäßigung werden besondere Ausfertigungen der dieselbe bestimmenden Erlasse beigefügt und durch den Landrath dem Gemeindevorstande übersendet, um als Beläge zu den Abgangslisten zu dienen (oben §. 5 Nummer 11).

Erfolgt die Zurückweisung der Beschwerde, so werden die den Beschwerdeführern zu ertheilenden Bescheide durch den Landrath ausgefertigt. In diesen Bescheiden sind die Besteuerungs-

Digitized by Google

merkmale, durch welche der veranlagte Steuersatz gerechtfertigt wird, Größe und Werth des Grundbesitzes, Umfang des Gewerbes, Betrag eines notorisch vorliegenden Diensteinkommens, Vermögenslage u. s. w., desgleichen die Gründe, aus denen die Angaben der Reklamanten keine Berücksichtigung verdienen, kurz und bestimmt anzugeben.

§. 13.

Der Rekursschrift gegen die Entscheidung der Regierung (§. 14 d. des Gesetzes) ist der ablehnende Bescheid (§. 12 oben) beizufügen.

Ist die sechswöchentliche Präklusivfrist zur Anbringung des Rekurses beim Eingange desselben bereits abgelaufen, so weiset der Landrath den Beschwerdeführer sogleich zurück.

Ist die Rekursfrist noch nicht abgelaufen, so nimmt der Landrath ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt, stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem anliegenden Muster G. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht beide Exemplare mit den Rekursschriften und den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterung, zu welcher die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt worden ist, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben für das laufende Jahr soweit thunlich vor dem Jahresschlusse, künftig vor Ablauf des Monats August dem Finanzministerium.

Berlin, den 19. Juni 1851.

Der Finanzminister.

von Rabe.

A.

Verzeichniß

der mit den Klassensteuer-Beträgen für das te Halbjahr 18 , ungeachtet der eingelegten Exekution, in Rückstand gebliebenen Steuerpflichtigen der Gemeinde . . . . . im Kreise . . . . . .

Laufende Nr.	Nr. der Hebeliste	Namen, Stand oder Gewerbe der Restanten.	Zeitraum.	Veranlagter monatlicher Steuersatz. Rthlr. Sgr. Pf.	Betrag des Rückstandes. Rthlr. Sgr. Pf.	Bescheinigung des Exekutors, daß die Exekutions-Vollstreckung wirklich stattgefunden hat, oder Anzeige, ob und weshalb dieselbe nicht hat stattfinden können.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
				Summa =		

Es wird auf Dienstpflicht hiermit bescheinigt, daß der vorbemerkte Steuerbetrag von = Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben . . . . . wirklich in Rest verblieben ist, daß die zulässigen Exekutionsmittel zur gehörigen Zeit und in gehöriger Art angewendet worden sind und die über die Ursachen dieser Reste angeführten Umstände sich so verhalten, wie angegeben ist.

den ten 18

Der Gemeinde-Vorstand.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

B.

Beilage

zur Begründung des Klassensteuer-Abganges

unter № für 18 . .

in der Gemeinde . . . . . des Kreises . . . . . .

D

in der Klassensteuerliste unter № verzeichnet, hat bis Ende des Monats 18 die Klassensteuer mit = Thlr. Sgr. Pf. monatlich hier richtig eingezahlt und ist zufolge des ihm unter dem ertheilten Abzug-Attestes, nach im Kreise verzogen.

den ten 18

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

D nebengenannte ist am ten 18 hier in eingetroffen und wird in der Klassensteuer-Zugangsliste für das te Halbjahr 18 unter № seit dem Monate mit = Thlr. Sgr. Pf. monatlich nachgewiesen werden.

den ten 18

(Bezeichnung der Behörde und deren Unterschrift.)

Digitized by Google

C.

Klassen-Steuer-Zu-

der Gemeinde . . . .

für das te

Zugang.

Laufende Nummer.	Name und Vorname der zugegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben	Steuerstufe.	Monat, von welchem ab	Monat, bis zu welchem	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. ℛ Sgr ₰	Beträgt im Ganzen. ℛ Sgr ₰	Ursachen des Zugangs.
				der Zugang berechnet wird.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
							Summa		

Digitized by Google

und Abgangs-Liste

im Kreise . . . .

Halbjahr 18 . . .

A b g a n g.

№ der Klassensteuer-Jahresrolle.	Name und Vorname der abgegangenen Personen.	Stand oder Gewerbe derselben	Steuerstufe.	Monat, von welchem ab der Abgang berechnet wird.	Monat, bis zu welchem der Abgang berechnet wird.	Also auf Monate.	Beträgt monatlich. ℛ𝓉 Sgr ₰	Beträgt im Ganzen. ℛ𝓉 Sgr ₰	Ursachen des Abgangs.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
				Summa					

Der

Der Zugang beträgt	Thlr.	Sgr.	Pf.
» Abgang »	»	»	»
also Mehr- / » Weniger- } Einnahme	Thlr.	Sgr.	Pf.

Daß für das te Halbjahr 18 weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Klassensteuer-Zugang und (buchstäblich) an Klassensteuer-Abgang nachzuweisen gewesen, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Der Orts-Vorstand. Der Steuer-Erheber.

(Unterschriften.)

Digitized by Google

D.

Kreis-Nachweisung

von

den Zu- und Abgängen an Klassensteuer

im Kreise . . . . . .

für das I. Halbjahr 18 . . .

Digitized by Google

Laufende Nr.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag nach der Steuerrolle.	Betrag für die sechs Monate des 1. halben Jahres.	Summarischer		Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des 1. halben Jahres.
				Zugang.	Abgang.	
		℔ Sgr ₰	℔ Sgr ₰	℔ Sgr ₰	℔ Sgr ₰	℔ Sgr ₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Digitized by Google

Monatlicher Zugang.			Monatlicher Abgang.			Mit Hinzurechnung der 3. Spalte bleibt monatlicher Betrag.			Bemerkungen.
ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	
8.			9.			10.			

E.

Kreis-Nachweisung

von den Zu- und Abgängen an Klassensteuer im Kreise .....

für das II. Halbjahr 18 . .

Nr.	Name der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag.	Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.	Summarischer		Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.	Bemerkungen.
				Zugang.	Abgang.		
		ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	ℛ Sgr ₰	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8

F.

Nachweisung

der Klassensteuer-Reklamationen

im Kreise N.

Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

Digitized by Google

№	Des Reklamanten				
	Name.	Wohnort.	Stand und Gewerbe.	Klassen-steuer-Satz.	Besteuerungs-Merkmale (§. 8 der Klassensteuer-Veranlagungs-Instruktion vom 8. Mai 1851).
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Digitized by Google

Kurzer Inhalt der Beschwerdeschrift.	Gutachten der Einschätzungs-Kommission (§. 10 a. des Gesetzes vom 1. Mai 1851).	Gutachten der Kommission der Kreisvertretung (§. 14 c. des Gesetzes vom 1. Mai 1851).	Gutachten des Landraths.	Entscheidung der Regierung.
7.	8.	9.	10.	11.

G.

Regierungs-Bezirk N.

Nachweisung

der Klassensteuer-Rekurse

aus dem Kreise N.

für das Jahr 18..

Nebst . . Heft . .
Beläge von No. 1 bis

Zu dieser Nachweisung wird größeres Papier verwendet, damit die Spalten erweitert werden können.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Ordnungs-Nummer der Belage.	Name, Gewerbe und Wohnort des Beschwerdeführers.	Betrag der monatlich zu entrichtenden			Gründe der Reklamation und des Rekurses.	Gutachten		
			Klassen-Steuer.	Grund-Steuer.	Gewerbe-Steuer.		der Orts-behörde.	der von der Kreis-Vertretung gewählten Kommission.	des Landraths.
			ℳ Sgr ₰	ℳ Sgr ₰	ℳ Sgr ₰				
1.	2.	3.	4.	5	6.	7.	8.	9.	10.
		I. Im Kreise N.							
1.	I bis								

Entscheidung der Regierung.	Gutachten des Landraths über den Rekurs.	Gutachten der Regierung über den Rekurs.	Entscheidung des Finanz-Ministeriums.
11.	12.	13.	14.
		(Ort und Datum.) Königl. Regierung. 2c.	

№ 371. Anweisung vom 17. August 1867, über die Behandlung der Zu- und Abgänge, der Berufungen, Remonstrationen und Reklamationen, sowie der Restitutionen und Reste bei der klassifizirten Einkommensteuer in den mit dem Preußischen Staate neu vereinigten Landestheilen.

Vorbemerkung. Bis die anderweite Organisation der Verwaltungsbehörden in den neuen Landestheilen erfolgt sein wird, sind die nach dieser Anweisung den Regierungen zufallenden Funktionen von den im Verordnungswege hierzu bestimmten Behörden — unter Theilnahme eines Kommissars des Finanzministers, welchem insbesondere die obere Leitung der Veranlagungsarbeiten obliegt —, wahrzunehmen.

§. 1.

1. Zu- und Abgänge. 1. Allgemeine Bestimmung.

Den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen liegt es ob, eine genaue Kontrolle über die Zu- und Abgänge bei der für ihren Einschätzungsbezirk veranlagten klassifizirten Einkommensteuer zu führen und die Festsetzung der in Ab- oder Zugang zu stellenden Beträge nach der näheren Anleitung der nachfolgenden Anweisung, theils bei der Einschätzungskommission, theils bei der Bezirksregierung zu beantragen, welche letztere dann die mit der Einziehung der Steuer beauftragten Kassen mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat.

§. 2.

2. Zugänge.

Nach §. 36 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 ändern Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, an der einmal veranlagten Steuer Nichts. Es können aber in anderer Weise, gegen die Veranlagung der Einschätzungskommission, Zugänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1) durch Einwanderung von Ausländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. jährlich beziehen;
2) durch den Eintritt einer der in §. 18 des Gesetzes vorgesehenen Bedingungen (Erwerb von Grundeigenthum, mehr als einjähriger Aufenthalt u. s. w.), unter welchen Ausländer einkommensteuerpflichtig werden;
3) durch die nachträgliche Heranziehung der bei der Veranlagung irrthümlicher Weise übergangenen einkommensteuerpflichtigen Personen;
4) dadurch, daß solche Personen, deren Einkommen bis dahin nicht besonders besteuert war (vergl. §. 16 des Gesetzes), ein selbstständiges Einkommen von mehr als 1000 Thlr. erlangen (Tod der Eltern, des Mannes u. s. w.);
5) durch Anzug von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem anderen Wohnorte;
6) durch Entscheidung der Bezirkskommission in Folge einer seitens des Vorsitzenden der Einschätzungskommission eingelegten Berufung (unten §. 12).

§. 3.

Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, nach näherer Anweisung ein Register über die im Laufe des Jahres zugehenden einkommensteuerpflichtigen Personen zu führen und über den Eintritt eines der in §. 2 unter 1 bis 5 gedachten Fälle, längstens binnen 8 Tagen, nachdem derselbe

Digitized by Google

zu ihrer Kenntniß gelangt ist, dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission durch Einreichung eines Auszugs aus dem Register Anzeige zu erstatten. Dabei ist der Zeitpunkt, von welchem ab die Steuerpflichtigkeit begonnen hat, beziehungsweise der Anzug erfolgt ist, genau anzugeben. Zugleich müssen die Gemeindevorstände in den Fällen, in welchen die Einschätzung des Steuerpflichtigen zur klassifizirten Einkommensteuer noch zu bewirken ist (§. 2 Nr. 1 bis 4), über die Höhe des Einkommens nach Maßgabe der Instruktion vom 8. Mai 1851 und der im Anschluß daran für die neuen Landestheile unterm 1., 4. und 13. Mai d. J. ertheilten Anweisungen sich gutachtlich äußern.

§. 4.

Den Inhalt dieser Anzeigen (§. 3), sowie die außerdem zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle eines Zugangs an Einkommensteuer haben die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen in ein besonderes Notizregister einzutragen.

In den §. 2 unter 1 bis 4 aufgeführten Fällen, in welchen die Einschätzung der Steuerpflichtigen noch zu bewirken ist, haben sie diese vollständig vorzubereiten und bei der Einschätzungskommission vorschriftsmäßig zu beantragen. Dies muß in der Regel bei der nächsten Zusammenkunft der Einschätzungskommission geschehen und jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Entscheidung niemals über den Jahresschluß hinaus verzögert werde, damit die Anweisung zur Einziehung des festgestellten Betrages der betreffenden Kasse noch vor dem Jahresschlusse zugehen und diese ohne Reste abschließen kann. Wegen Mittheilung der Entscheidung der Einschätzungskommission an den Steuerpflichtigen und an die Bezirksregierung, desgleichen wegen der von letzterer zu ertheilenden Anweisung an die betreffende Kasse, sowie wegen der Einlegung von Reklamationen und Berufungen wider die Entscheidung der Einschätzungskommission, finden die allgemein dieserhalb erlassenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.

In dem §. 2 unter 5 aufgeführten Falle kommt es darauf an, ob der Wohnort innerhalb desselben Empfangsbezirks gewechselt worden ist oder ob ein Anzug aus einem anderen Empfangsbezirk stattgefunden hat. Unter der erstgedachten Voraussetzung findet ein Zugang an Einkommensteuer nur dann statt, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen in einen klassensteuerpflichtigen Ort verlegt hat, daher der bis dahin auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gewährte Abzug von 20 Thlr. vom Zeitpunkte des Umzuges ab aufhören muß. Unter der letztgedachten Voraussetzung ist in dem neuen Empfangsbezirke die in dem alten Empfangsbezirke veranlagte klassifizirte Einkommensteuer, mit Berücksichtigung des etwaigen Wechsels zwischen einem klassensteuerpflichtigen und einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Wohnorte, fortzuerheben. Der Vorsitzende der Einschätzungskommission hat zu dem Ende von dem Steuerpflichtigen den Nachweis über die erfolgte Einschätzung und die Quittung über die in dem bisherigen Empfangsbezirke bereits gezahlten Steuerbeträge sich vorlegen zu lassen. Wegen der demgemäß in Zugang zu stellenden Beträge muß der Vorsitzende der Einschätzungs-

kommission der Bezirksregierung Bericht erstatten, worauf diese, nach Prüfung der dem Antrage beizufügenden Justifikatorien, die betreffende Kasse mit der entsprechenden Weisung zu versehen hat.

§. 5.

3. Abgänge. Abgänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, sind nach §. 36 des Gesetzes nur dann von Einfluß auf die veranlagte Steuer, wenn ein steuerpflichtiges Einkommen gänzlich erlischt oder wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist. Auf diese Weise oder durch das Aufhören der Steuerpflichtigkeit u. s. w. können gegen die Veranlagung der Einschätzungskommission Abgänge im Laufe des Jahres entstehen und zwar:

1) durch Auswanderung von Inländern, welche ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen;
2) durch den Wegfall der Bedingungen, unter welchen Ausländer nach §. 18 des Gesetzes zur Zahlung von Einkommensteuer verpflichtet sind;
3) durch Doppelbesteuerung;
4) durch gänzliches oder theilweises Erlöschen des besteuerten Einkommens in Folge von Todesfällen oder auf andere Weise;
5) durch den Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte;
6) durch Ermäßigung im Wege des vorgeschriebenen Remonstrations- beziehungsweise Reklamationsverfahrens (§§. 13 und 14 unten).

§. 6.

Die Anträge auf Abgangsstellung müssen im Allgemeinen von den Steuerpflichtigen ausgehen, welche dieselben bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission unmittelbar oder durch Vermittelung des Gemeindevorstandes ihres Wohnortes anzubringen und durch Beifügung der erforderlichen Beweismittel (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt der Auswanderung u. s. w.) zu begründen haben. Insbesondere müssen, wenn wegen einer Verminderung des Einkommens die Ermäßigung der Steuer in Anspruch genommen wird, die einzelnen Einnahmequellen, deren Verlust behauptet wird, genau bezeichnet werden.

Die mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragten Einnehmer sind ebenfalls verpflichtet, von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Fällen, welche zu einer Abgangsstellung Anlaß geben, dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission Anzeige zu erstatten, insbesondere dann, wenn die veranlagte Steuer in Rückstand geblieben ist.

§. 7.

Die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen müssen die seitens der Steuerpflichtigen angemeldeten oder sonst zu ihrer Kenntniß gelangenden Fälle, in welchen an der klassifizirten Ein-

Digitized by Google

kommensteuer ihres Einschätzungsbezirkes ein Abgang einzutreten hat, in ein besonderes Notizregister eintragen.

Sie haben die zur Begründung der Abgangsstellung beigebrachten Beweisstücke sorgfältig zu prüfen, nöthigenfalls deren Ergänzung zu veranlassen und den Zeitpunkt, von welchem ab die Steuer ganz oder theilweise zu erlassen ist, genau zu ermitteln. Demnächst ist von ihnen verschieden zu verfahren, je nachdem der in Abgang zu stellende Betrag, wie bei völligem Aufhören der Steuerpflichtigkeit, einfach durch Berechnung ermittelt, oder aber, wie bei einer theilweisen Verminderung des Einkommens, nur durch anderweite Schätzung des verbliebenen Einkommens arbitrirt werden kann. Im ersten Falle ist unter Anschluß der Justifikatorien der in Abgang zu stellende Betrag der Bezirksregierung anzuzeigen, welche dann den Antrag zu prüfen, die Abgangsstellung anzuordnen und die betreffende Kasse mit der erforderlichen Weisung zu versehen hat. Im zweiten Falle dagegen muß jedesmal die Entscheidung der Einschätzungskommission eingeholt werden, hinsichtlich deren nach den für die nachträglichen Einschätzungen im §. 4 ertheilten Bestimmungen zu verfahren ist. Bis zur Festsetzung des in Abgang zu stellenden Betrages ist die Steuer unverändert fortzuerheben, jedoch kann in dringenden Fällen eine Stundung der Steuer seitens der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen bei der Bezirksregierung beantragt und von letzterer verfügt werden.

§. 8.

Was die einzelnen im §. 5 aufgeführten Fälle betrifft, so ergiebt sich hiernach das für den Fall unter Nr. 1 zu beobachtende Verfahren von selbst.

Hinsichtlich des Falles unter Nr. 2 ist zu unterscheiden, ob bei einem Ausländer die Gründe, weshalb derselbe zur Einkommensteuer veranlagt worden (Besitz von inländischem Grundeigenthum oder Theilnahme an einem inländischen Gewerbsetablissement u. s. w.) vollständig wegfallen, also die Steuerpflichtigkeit desselben unzweifelhaft aufhört, oder ob sich das besteuerte Einkommen desselben, wenn auch unter den überhaupt steuerpflichtigen Betrag von 1000 Thlrn. herab, nur vermindert hat. Unter der letztgedachten Voraussetzung muß auch hier die Entscheidung der Einschätzungskommission eingeholt werden.

Der in §. 5 unter 3 gedachte Fall einer Doppelbesteuerung wird hauptsächlich nur bei der ersten Veranlagung in Bezug auf Inländer eintreten, welche in verschiedenen Einschätzungsbezirken ein Domizil haben, oder in Bezug auf Ausländer, welche in mehr als einem Einschätzungsbezirke Grundeigenthum u. s. w. besitzen. Nach Maßgabe der Vorschrift unter Nr. 6 der Instruktion für die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen vom 8. Mai 1851 und im §. 8 beziehungsweise §. 12 der Anweisungen vom 1., 4. und 13. Mai d. J. ist es in die Wahl der Betheiligten gestellt, an welchem Orte sie die Steuer für den Gesammtbetrag ihres Einkommens entrichten wollen. Zur Begründung der Abgangsstellung genügt daher der Nachweis, daß in einem anderen Einschätzungsbezirke die Veranlagung ebenfalls stattgefunden hat, sofern der dort veranlagte Steuer-

Digitized by Google

betrag nicht niedriger ist, indem allemal der höchste von einer Einschätzungskommission festgestellte Steuersatz festgehalten werden muß, gegen welchen der Steuerpflichtige, wenn er sich dadurch überbürdet erachten sollte, bei der zuständigen Bezirkskommission reklamiren kann. Bei einem Todesfall (§. 5 unter 4) muß zwar seitens der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen bei der Bezirksregierung darauf angetragen werden, die veranlagte Steuer in Abgang zu stellen; es ist aber jedesmal zu prüfen, zu welchen Zugängen an klassifizirter Einkommensteuer (§. 2 unter 2) oder an Klassensteuer der Anfall der Erbschaft an andere Personen Anlaß giebt und muß dann wegen Zugangsstellung der bisher noch nicht zu einer der beiden Steuerarten veranlagt gewesenen Personen das Erforderliche gleichzeitig eingeleitet, in Betreff der bereits eingeschätzten Personen aber wegen Erhöhung des Steuersatzes für das folgende Jahr Anordnung getroffen werden.

Der in §. 5 unter 5 gedachte Abzug von einkommensteuerpflichtigen Personen nach einem anderen Wohnorte hat innerhalb desselben Empfangsbezirkes nur dann einen Abgang an Einkommensteuer zur Folge, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz aus einem klassensteuerpflichtigen in einen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Ort verlegt. Bei dem Umzuge aus einem Einschätzungsbezirke in einen anderen ist die Abgangsstellung jedesmal mit dem Atteste über die in dem neuen Wohnorte erfolgte Zugangsstellung (§. 9) zu belegen.

§. 9.

In Ansehung der Fälle eines Umzuges von einkommensteuerpflichtigen Personen aus einem Einschätzungsbezirke in einen anderen muß der Vorsitzende der Einschätzungskommission desjenigen Bezirkes, aus dem der Umzug stattfindet, nach Eingang der desfallsigen Anzeige, dem Vorsitzenden der jenseitigen Einschätzungskommission unter Uebersendung eines Auszuges aus der Einkommensnachweisung (Formular C. der Instruktion vom 8. Mai 1851) Mittheilung machen, zu welchem das unter A. beigefügte Formular zu benutzen ist. Letzterer hat dann diese Anzeige mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über die Zugangsstellung zurückzusenden.

§. 10.

4. Zeitpunkt für die Zu- und Abgangsstellung.

Hinsichtlich des Zeitpunktes für die Zu- und Abgangsstellung wird auf die §§. 36 und 37 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und auf die §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 verwiesen.

Demgemäß haben diejenigen, welche aus irgend einem Grunde erst im Laufe des Jahres steuerpflichtig werden, die Steuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Bei irrthümlich übergangenen Personen findet die Nachforderung nur für das Kalenderjahr statt, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

Bei Anträgen auf Abgangsstellung ist, wenn die Steuerpflichtigkeit gänzlich aufgehört hat, die Steuer von demjenigen Monate ab zu erlassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt; wenn aber wegen Verminderung des Einkommens (nach

Digitized by Google

§. 36 des Gesetzes) die Ermäßigung der Steuer nachgesucht wird, müssen die fällig gewordenen Steuerraten einschließlich des Monates entrichtet werden, in welchem die Steuerpflichtigen oder deren Angehörige den Antrag gestellt haben (cf. §. 6).

Bei Umzügen aus einem Einschätzungsbezirk in einen anderen ist die Einkommensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden und für die Folgezeit am neuen Wohnorte zu entrichten, soweit nicht bereits eine Vorausbezahlung (§. 35 des Gesetzes) stattgefunden hat.

§. 11.

5. Zu- und Abgangslisten.

Da die Anweisungen in Bezug auf die Ab- und Zugänge allemal von den Bezirksregierungen an die Kassen ertheilt werden sollen, so bedarf es der Aufstellung von Ab- und Zugangslisten nur zu dem Zwecke, um die Uebersicht über die Resultate der Steuerveranlagung und das Rechnungswesen zu erleichtern. Zu dem Behufe hat der mit der Hebung der klassifizirten Einkommensteuer beauftragte Kassenbeamte am Schlusse eines jeden Jahres eine Zugangsliste und eine Abgangsliste nach dem unter B. beziehungsweise C. beigefügten Muster in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzusenden, welcher dieselben mit den nach §. 4 und §. 7 von ihm zu führenden Notizregistern vergleicht und an die Bezirksregierung weiter befördert. Letztere hat die Zu- und die Abgangsliste zu prüfen, festzustellen und danach die schließliche Jahressolleinnahme zu ermitteln, welche in der Rechnung von den direkten Steuern nachzuweisen ist. Ein festgestelltes Exemplar der Zugangs-, sowie der Abgangsliste geht an die betreffende Kasse zurück, um damit unter Anschluß der den einzelnen Zu- und Abgangsorders beigefügten Justifikatorien die Rechnung zu belegen.

B. C.

§. 12.

II. Berufungen.

Falls der Vorsitzende der Einschätzungskommission gegen die Entscheidung der letzteren nach §. 22 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 die Berufung an die Bezirkskommission einlegen will, hat derselbe der Einschätzungskommission hiervon vor dem Abschluß des Einschätzungsgeschäfts Mittheilung zu machen und sodann an den Vorsitzenden der Bezirkskommission eine motivirte Berufungsschrift einzureichen, worin die Gründe für seine, von der Entscheidung der Einschätzungskommission abweichende Ansicht vollständig auszuführen sind. Der Berufungsschrift ist ein Auszug aus der Einkommensnachweisung in Bezug auf jeden Steuerpflichtigen, wider dessen Einschätzung Berufung eingelegt wird, beizufügen. Für jeden Veranlagungsbezirk ist demnächst über alle aus demselben seitens des Vorsitzenden der Einschätzungskommission eingelegten Berufungen eine Nachweisung nach dem beigefügten Formular D. aufzustellen. In dieser Nachweisung trägt der Vorsitzende der Bezirkskommission in die dazu bestimmte Spalte die Steuerstufe ein, zu welcher seiner Ueberzeugung nach der Steuerpflichtige, unter Berücksichtigung der Feststellung der Einschätzungskommission, der dagegen seitens des Vorsitzenden der letzteren erhobenen Einwendungen und der etwa seinerseits noch veranlaßten Ermittelungen einzuschätzen wäre.

D.

Digitized by Google

Den Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung die Berufung an die Bezirkskommission eingelegt wird, ist davon, daß dies geschehen, sogleich Kenntniß zu geben mit dem Eröffnen, daß gegen die von der Bezirkskommission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfinde, daß ihnen jedoch freistehe, ihre Einwendungen gegen eine in Folge der Berufung etwa eintretende Erhöhung der von der Einschätzungskommission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig binnen einer dreimonatlichen Frist vom Tage der Insinuation der Benachrichtigung über die eingelegte Berufung, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission bei der Bezirkskommission anzubringen, damit darauf bei der Entscheidung über die eingelegte Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Werden Einwendungen gegen die von dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission beantragte Steuererhöhung erhoben, so sind dieselben ebenso wie eine gleichzeitig mit der eingelegten Berufung erhobene Reklamation zu behandeln. Demgemäß ist das für den letzteren Fall vorgeschriebene Verfahren (§. 13) einzuleiten und demnächst die Entscheidung über die Berufung mit derjenigen über die Reklamation, beziehungsweise die Einwendungen des Steuerpflichtigen zu verbinden.

Erhebt der Steuerpflichtige gegen die eingelegte Berufung keine Einwendungen, so hat die Bezirkskommission die eingelegte Berufung zu prüfen, wobei ihr nur die beschränkteren Befugnisse der Einschätzungskommission — nach der Vorschrift im ersten Alinea des §. 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 — zustehen, und nach dem Resultat dieser Prüfung die Entscheidung zu treffen. Letztere ist in die dafür bestimmte Spalte der Einschätzungsbezirksnachweisung einzutragen. Stimmt sie mit dem von dem Vorsitzenden abgegebenen Gutachten überein, so genügt dieser einfache Vermerk; weicht sie davon ab, so sind die Gründe für die abweichende Entscheidung in der Kürze zu verzeichnen.

Durch die Entscheidung der Bezirkskommission wird für die betheiligten Steuerpflichtigen die Steuerstufe für das laufende Jahr definitiv festgestellt. Eine Ausfertigung der Nachweisung ist der Einschätzungskommission mittelst eines von dem Vorsitzenden der Bezirkskommission und wenigstens zwei Mitgliedern derselben vollzogenen, gehörig verschlossenen Schreibens zuzufertigen. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge erhöht worden, sind durch den Vorsitzenden der Einschätzungskommission von der seitens der Bezirkskommission getroffenen Festsetzung in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, den erhöhten Betrag vom 1. Juli d. J. — künftig vom 1. Januar des betreffenden Jahres — ab zu entrichten. Diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge bestätigt worden, sind davon gleichfalls zu benachrichtigen.

Eine zweite Ausfertigung der Nachweisung ist gleichzeitig der Regierung einzusenden, damit diese die mit der Einziehung der Einkommensteuer beauftragten Beamten mit der erforderlichen Anweisung versehen kann.

Digitized by Google

§. 13.

III. Remonstrationen.

Der Steuerpflichtige, welcher auf Grund der Bestimmung im §. 23 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission bei dieser selbst remonstriren will, hat seinen desfallsigen Antrag binnen der vorgeschriebenen Frist von 6 Wochen nach dem Tage der Benachrichtigung über die erfolgte Feststellung der Steuerstufe an den Vorsitzenden der Einschätzungskommission zu richten.

Letzterer hat entweder selbst die näheren Aufklärungen des Steuerpflichtigen entgegen zu nehmen oder ein oder zwei Mitglieder der Einschätzungskommission damit zu beauftragen.

Nachdem das diesfällige Verfahren beendigt worden, hat der Vorsitzende die neuermittelten Thatsachen zur Kenntniß der Einschätzungskommission zu bringen und sich über die Steuerstufe, zu welcher der Steuerpflichtige einzuschätzen wäre, wiederholt zu äußern, worauf dann die Einschätzungskommission nochmals nach ihrem freien Ermessen zu entscheiden hat. Dieselbe ist zu dem Behufe gegen den Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist anderweit einzuberufen.

So wie einerseits der Vorsitzende der Einschätzungskommission berechtigt ist, gegen die zweite Entscheidung der Einschätzungskommission die Berufung an die Bezirkskommission einzulegen, so steht auch dem Steuerpflichtigen dagegen noch immer die Reklamation an die Bezirkskommission offen; doch muß die letztere ebenfalls vor Ablauf der ihm von Anfang gestellten dreimonatlichen Präklusivfrist erhoben werden, indem es nicht in der Absicht des Gesetzes liegt, daß durch das nachgelassene Zwischenverfahren die allgemeine Reklamationsfrist verlängert und dadurch das Reklamationsverfahren überhaupt verzögert werden sollte.

§. 14.

IV. Reklamationen.

Der Steuerpflichtige, welcher gegen die Entscheidung der Einschätzungskommission die Reklamation an die Bezirkskommission einlegen will, muß die Reklamationsschrift vor Ablauf der Präklusivfrist von 3 Monaten von dem Tage der Benachrichtigung über die erfolgte Feststellung seiner Steuerstufe bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einreichen.

Letzterer hat darauf, soweit nöthig, über die neu angeführten Thatsachen Erkundigungen einzuziehen und demnächst die Reklamation in der Regel der Einschätzungskommission vorzulegen, damit diese über den Inhalt derselben sich gutachtlich äußere. Die Reklamationsschrift, sowie das Gutachten der Einschätzungskommission, sind sodann durch den Vorsitzenden der letzteren unter Hinzufügung seines eigenen Gutachtens an den Vorsitzenden der Bezirkskommission zu befördern.

Dieser hat die seinerseits etwa noch für erforderlich erachteten Ermittelungen unverzüglich zu veranlassen und dann bei der Bezirkskommission seinen Antrag zu stellen. Für die Prüfung und Entscheidung der Reklamationen kommen die Vorschriften im §. 26 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zur Anwendung.

Die Entscheidung der Bezirkskommission, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, hat sich auch auf den Kostenpunkt zu erstrecken, indem nach §. 34 des Gesetzes diejenigen

Digitized by Google

Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm eingelegten Reklamation veranlaßt werden, von ihm zu tragen sind, falls seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig sich herausstellen.

Dem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe mit dem Betrage der von ihm danach zu entrichtenden Steuer durch ein von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern der Bezirkskommission vollzogenes Schreiben, durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungskommission, welcher danach die Einkommensnachweisung berichtigt und dann das Schreiben der Bezirkskommission verschlossen weiterbefördert, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß ein Rekurs wider diese Entscheidung nicht stattfinde.

Zugleich wird davon die Bezirksregierung behufs Anweisung der mit der Erhebung der Einkommensteuer beauftragten Beamten seitens der Bezirkskommission in Kenntniß gesetzt.

§. 15.

V. Restitutionen und Reste.

Wegen der Restitutionen gelten bei der klassifizirten Einkommensteuer alle diejenigen Bestimmungen, welche für die Klassensteuer maßgebend sind.

Wegen der Einkommensteuerreste, welche der vollstreckten Exekution ungeachtet nicht einzuziehen gewesen sind, hat die betreffende Kasse ebenfalls am Schlusse eines jeden Jahres ein mit den Exekutionsmandaten und den Berichten des Exekutors belegtes, nach dem unter E. beigefügten Muster aufgestelltes Restverzeichniß in doppelter Ausfertigung an die Bezirksregierung einzureichen. Letztere hat zu prüfen, ob alle Exekutions-Instanzen durchgegangen sind und die Reste sich in der That als uneinziehbar herausstellen. Bejahenden Falles hat sie die Ausfallsordre zu ertheilen und ein Exemplar des Restverzeichnisses mit den Justifikatorien der betreffenden Kasse zur Belegung des Ausfalls in der Jahresrechnung von den direkten Steuern zuzusenden. Im umgekehrten Falle hat sie die nöthigen Anordnungen wegen Eintreibung der Einkommensteuerreste zu treffen.

Berlin, den 17. August 1867.

Der Finanzminister.

Frh. v. d. Heydt.

A.

Beleg

zur Begründung des Abganges an klassifizirter Einkommensteuer

unter № . . . . . des Jahres 18 . .

im Einschätzungsbezirke . . . . . .

Der in der Einkommensteuer-Hebeliste
(Name, Stand oder Gewerbe, bisheriger Wohnort)
unter № . . verzeichnete . . . . . .
welcher nach . . . . . im Kreise . . . . . .
verzogen ist, war bisher im diesseitigen Einschätzungsbezirke mit Thlr. Sgr. monatlich veranlagt und kommt hier mit Ende des Monats . . . . . 186 . in Abgang unter № . .

N. N. den ten . . . . . 18 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.

(Unterschrift.)

(Name und Wohnort)
Der nebengenannte . . . . . .
ist im hiesigen Einschätzungsbezirk vom 1sten . . . . . 186 . ab bei der klassifizirten Einkommensteuer mit Thlr. Sgr. monatlich unter der laufenden № . . in Zugang gestellt.

N. N. den ten . . . . . 18 . .

Der Vorsitzende der Einschätzungskommission.

(Unterschrift.)

Digitized by Google

B.

Einschätzungsbezirk . . . . . .

Einkommensteuer-

für das

№	Wohnort der zugegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Festsetzung durch die Einschätzungs-Kommission nach		Festsetzung durch die Bezirks-Kommission nach	
				Steuerstufe.	Betrag. ℛ Sgr	Steuerstufe.	Betrag. ℛ Sgr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Rechnungsjahr . . . . . .

Zugangsliste

Jahr 18 . .

Monat, von welchem ab	Monat, bis zu welchem hin der Zugang berechnet wird.	Also auf Monate.	Der Zugang beträgt monatlich. ℔	Sgr	Der Zugang beträgt im Ganzen. ℔	Sgr	Datum der den Zugang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
9.	10.	11.	12.		13.		14.	15.

C.

Einschätzungsbezirk . . . . .

Einkommensteuer-

für das

№	Wohnort der abgegangenen Personen.	Name und Vorname derselben.	Stand oder Gewerbe derselben.	Ursprüngliche Einschätzung.		Berichtigte oder herabgesetzte Steuer.	
				Stufe.	Betrag. ℔ Sgr	Stufe.	Betrag. ℔ Sgr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Digitized by Google

Rechnungsjahr . . . . .

Abgangsliste

Jahr 186 . . .

Monat, von welchem ab	Monat, bis zu welchem hin	Also auf Monate.	Der Abgang beträgt monatlich. ℔	Sgr	Der Abgang beträgt im Ganzen. ℔	Sgr	Datum der den Abgang feststellenden Regierungs-Verfügung.	Bemerkungen.
der Abgang berechnet wird.								
9.	10.	11.	12.		13.		14.	15.

Ab-

Digitized by Google

Abſchluß.

	Rthlr.	Sgr.
Das Jahres-Veranlagungs-Soll beträgt		
Dazu der Zugang aus Spalte 13 der beiliegenden Zugangsliſte .	»	»
zuſammen . . .	Rthlr.	Sgr.
Der Abgang beträgt nach Spalte 13 der gegenwärtigen Abgangsliſte	»	»
Mithin beträgt die Soll-Einnahme für 18	Rthlr.	Sgr.

N. N. den . . . . . .

Die Steuerkaſſe.

Digitized by Google

D.

Nachweisung

der

aus dem Einschätzungsbezirk . . . . . eingelegten Berufungen.

№	Gemeinde.	Namen und Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Laufende Nr. der Einkommensteuernachweisung.	Steuerstufe nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes.	Steuerstufe nach dem Gutachten des Vorsitzenden.	Steuerstufe nach der Festsetzung der Einschätzungskommission.	Steuerstufe nach dem Antrage des Vorsitzenden der Einschätzungskommission.	Steuerstufe nach dem Antrage des Vorsitzenden der Bezirkskommission.	Steuerstufe nach der Feststellung der Bezirkskommission.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

Digitized by Google

E.

Verzeichniß

der

bei der klassifizirten Einkommensteuer im Jahre .... der vollstreckten Exekution ungeachtet im Rückstande verbliebenen Steuerpflichtigen

im Empfangsbezirke .....

№	Name des Wohnortes und der Restanten.	Stand oder Gewerbe.	Einkommensteuer-Einschätzung nach der Heberolle unter №	Einkommensteuer-Einschätzung zum monatlichen Betrage von ℛ Sgr	Bezeichnung der Rest-Monate.	Rest-Betrag. ℛ Sgr	Ursache des Rückstandes.	№ der Belege.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	

№ 372. Anweisung vom 22. August 1867 für die Erhebung der Gewerbesteuer, sowie für die Behandlung der diese Steuer betreffenden Zu- und Abgänge in den mit dem Preußischen Staate vereinigten Landestheilen des vormaligen Königreichs Hannover.

§. 1.

I. Erhebung der Gewerbesteuer.

Sobald die Veranlagung der Gewerbesteuer beendet und die Festsetzung der sämmtlichen Gewerbesteuerrollen durch das Obersteuerkollegium erfolgt ist, hat Letzteres

a. eine summarische Zusammenstellung der im Bezirk jeder Kreiskasse zu erhebenden Gewerbesteuer (mit Ausschluß der Hausirgewerbesteuer) nach anliegendem Muster A.,

Muster A.

b. für jede Gewerbesteuerklasse nach Rollenbezirken und den in denselben befindlichen einzelnen Steuerrezepturen getrennte Zusammenstellungen nach anliegendem Muster B.

Muster B.

anfertigen zu lassen.

§. 2.

Beide vorgedachte Zusammenstellungen sind den bezüglichen Kreiskassen mit der Anweisung zuzustellen, nach Maßgabe derselben die Einziehung der Gewerbesteuer von den einzelnen Steuerrezepturen zu bewirken. Zugleich wird für jeden einzelnen Rollenbezirk der denselben betreffende Theil aus der Zusammenstellung B. der bezüglichen Obrigkeit mit dem Auftrage zugefertigt, die einzelnen Steuerrezepturen — unter Mittheilung des betreffenden, mit Zugrundelegung der Gewerbesteuerrolle nach Muster C. zu fertigenden Auszuges aus der vorgedachten Zusammenstellung für den Rollenbezirk — zur Einziehung der Gewerbesteuer und zu deren Ablieferung an die Kreiskasse mit Anweisung zu versehen.

Muster C.

§. 3.

Der den Steuerrezepturen mitgetheilte Auszug (§. 2) dient denselben als Heberolle, auf Grund welcher das Hauptheberegister aufzustellen ist; Zugänge und Abgänge an Gewerbesteuer, welche im Laufe des Jahres eintreten, werden von der bezüglichen Obrigkeit der Steuerrezeptur sogleich mitgetheilt, welche dieselben in der Heberolle vorläufig notirt. Die Zugänge sind unter der betreffenden Gewerbesteuerklasse hinzuzusetzen, die Abgänge dagegen durch Durchstreichung des Namens des Gewerbetreibenden ersichtlich zu machen. (Vergleiche Muster C.)

§. 4.

Rücksichtlich der Erhebung, Anmahnung und Beitreibung der Gewerbesteuer verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Hannoverschen Verordnung vom 30. März 1859.

§. 5.

Fällt die Exekution fruchtlos aus, so hat der Steuereinnehmer sofort der bezüglichen Obrigkeit des Rollenbezirkes Anzeige zu erstatten, und ist von dieser die Einstellung des Gewerbe-

Digitized by Google

betriebes in geeigneter Weise (z. B. durch Schließung des Ladens, Versiegelung des Betriebslokals) zu veranlassen.

§. 6.

Der Steuereinnehmer ist zunächst für den richtigen Eingang der Steuer verantwortlich und hat die ausfallenden Steuerbeträge, hinsichtlich deren der Nachweis der rechtzeitig eingeleiteten, aber fruchtlos ausgefallenen Exekution nicht erbracht werden kann, aus eigenen Mitteln der Kasse zuzuführen.

§. 7.

Hat der Steuereinnehmer in dem im §. 5 gedachten Falle rechtzeitig die vorgeschriebene Anzeige erstattet, die betreffende Obrigkeit aber die Inhibirung des Gewerbebetriebes unterlassen, so ist Letztere für die Zahlung der Gewerbesteuer verantwortlich.

§. 8.

Das nach Festsetzung der Gewerbesteuer-Ab- und Zugangslisten für das zweite Semester festgestellte Soll an Gewerbesteuer muß spätestens nach Ablauf des Kalenderjahres ohne Rest an die Kreiskasse abgeführt sein.

§. 9.

Die Steuerdirektion ist verpflichtet, die genaue Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen, die Beseitigung etwa hervortretender Verstöße und Mängel zu veranlassen und erforderlichen Falles der Obrigkeit des bezüglichen Rollenbezirkes behufs Herbeiführung einer Remedur Anzeige zu erstatten. Kommt Erstere dieser Verpflichtung nicht nach, so bleibt sie für den richtigen Eingang und die prompte Abführung der Gewerbesteuer mit verhaftet.

§. 10.

Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen muß im vollen Jahresbetrage vor der Aushändigung der Gewerbescheine an die Gewerbetreibenden erhoben werden.

§. 11.

Die zum Hausirgewerbebetriebe ausgestellten Gewerbescheine werden der Steuerrezeptur, bei welcher die Einlösung der Gewerbescheine erfolgen soll, zugefertigt und in der Heberolle (§. 3) unter Klasse L. einzeln, mit Angabe des Namens und Wohnortes des Hausirers und des zu entrichtenden Gewerbesteuerbetrages, eingetragen.

§. 12.

Am Schlusse eines jeden Semesters, zugleich mit den Zu- und Abgangslisten der Gewerbesteuer (§. 24), reicht der Steuereinnehmer eine Nachweisung der ihm überwiesenen Gewerbescheine

Digitized by Google

nach Muſter D. dem Oberſteuerkollegium ein, welches deren Feſtſetzung bewirkt. Die nicht eingelöſten Gewerbeſcheine werden von dem Oberſteuerkollegium kaſſirt. Muſter D.

§. 13.

Die Gewerbeſteuer für angeblich nicht eingelöſte, aber verloren gegangene Gewerbeſcheine hat der Steuereinnehmer aus eigenen Mitteln zu entrichten.

§. 14.

Wenn ohne Verſchulden des Steuerempfängers und der Steuerdirektion beziehungsweiſe der Obrigkeit (§. 6, 7 und 9) Gewerbeſteuerbeträge ſich als uneinziehbar erweiſen, ſo iſt ſeitens des Steuereinnehmers eine Niederſchlagungsliquidation durch Vermittelung der Obrigkeit des Rollenbezirkes dem Oberſteuerkollegium vorzulegen. Dieſe Liquidation muß enthalten:

1) den Namen und Wohnort des Schuldners;
2) die Art des Gewerbebetriebes;
3) den Betrag des verbliebenen Reſtes;
4) die kurze Angabe der Gründe, weshalb der Reſt nicht eingezogen werden konnte;
5) die Beſcheinigung des Exekutors, daß die Exekution fruchtlos vollſtreckt worden und
6) die Beſcheinigung der Steuerdirektion, daß der verbliebene Reſt im Soll enthalten, aber in den Kaſſenbüchern nicht vereinnahmt ſei.

Auch ſind die etwa gepflogenen Verhandlungen, namentlich über die fruchtlos vollſtreckte Exekution beizufügen.

Dieſe Liquidationen ſind für das I. Semeſter vor Ablauf des Monats Juni und für das II. Semeſter vor Ablauf des Monats Dezember jeden Jahres einzureichen.

§. 15.

Das Oberſteuerkollegium prüft die Niederſchlagungsliquidationen und ertheilt, falls ſich Nichts zu erinnern findet, der Steuerrezeptur durch Vermittelung der Obrigkeit des Rollenbezirkes die Niederſchlagungsordre. Gleichzeitig erhält die Kreiskaſſe die Anweiſung, den Betrag als niedergeſchlagen vom Soll abzuſetzen.

§. 16.

II. Die Behandlung der Zu- und Abgänge bei der Gewerbeſteuer.

Die Magiſträte in den Städten der erſten drei Gewerbeſteuerabtheilungen und die Aemter in den Rollenbezirken der vierten Gewerbeſteuerabtheilung führen, und zwar letztere unter entſprechender Mitwirkung der Gemeindevorſtände, eine genaue Kontrole der im Laufe des Jahres bei ihnen anzumeldenden Zu- und Abgänge bei der Gewerbeſteuer, und ſetzen den Steuerempfänger von jedem Zu- und Abgange ſogleich in Kenntniß. Letzterer hat danach in der Gewerbeſteuerhebe-

Digitized by Google

rolle (§. 3) das Erforderliche vorläufig zu vermerken, ist aber auch seinerseits verpflichtet, von allen ihm unmittelbar bekannt gewordenen Zu- und Abgängen der bezüglichen Obrigkeit sogleich Anzeige zu machen.

§. 17.

A. Zugänge.

Zugänge im Laufe des Jahres entstehen:

1) durch nachträgliche Besteuerung der bei der ursprünglichen Veranlagung aus Versehen übergangenen Gewerbesteuerpflichtigen;
2) durch Neubeginn eines steuerpflichtigen Gewerbes;
3) durch Ausdehnung eines bisher nicht gewerbesteuerpflichtigen Gewerbebetriebes bis zu dem gewerbesteuerpflichtigen Umfange in den Klassen C. (gewerbsweises Vermiethen möblirter Zimmer) *), H. (Handwerker) **) und K. (Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute und Pferdevermiether); ***)
4) durch Ausdehnung eines bisher schon gewerbesteuerpflichtig gewesenen Gewerbebetriebes in den Klassen J. (Müller) †) und K.;
5) durch resolutorisch erfolgte Festsetzung einer Nachsteuer bei Gewerbesteuerkontraventionen.

§. 18.

Die Zugänge sind so genau zu bezeichnen, daß ersichtlich ist:

1) der Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden;
2) der Wohnort desselben;
3) die Art des Gewerbebetriebes;
4) die Steuerklasse nach Littera bezeichnet;
5) der Zeitpunkt des Zuganges;
6) die monatlich und jährlich zu entrichtende Gewerbesteuer.

Die sämmtlichen im Laufe eines Semesters entstehenden Zugänge sind in die alljährlich in den Monaten Juni und Dezember nach den anliegenden Mustern E. aufzustellenden Zu- und Abgangslisten aufzunehmen.

Muster E.

---

*) Vergleiche §. 16 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

**) Vergleiche §. 2 und §§. 12 und 13 des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

***) Vergleiche §. 2 und §. 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und der dazu gehörigen Beilage B. unter K.

†) Vergleiche §. 2 und §§. 14 und 15 des Gewerbesteuergesetzes vom 30. Mai 1820 und der dazu gehörigen Beilage B. unter J.

Digitized by Google

§. 19.

B. Abgänge.

Abgänge bei der Gewerbesteuer können entstehen:

1) durch Aufgabe und Abmeldung eines gewerbesteuerpflichtigen Gewerbebetriebes;
2) durch Einschränkung eines bisher gewerbesteuerpflichtigen Gewerbebetriebes bis zu dem nicht mehr der Gewerbesteuer unterliegenden Umfange in den Klassen C., H. und K. (vergleiche §. 17 Nr. 3);
3) durch Verminderung des Geschäftsbetriebes, ohne daß hierdurch die Gewerbesteuerpflichtigkeit gänzlich aufhört, in der Klasse J. (vergleiche §. 17 Nr. 4);
4) durch gänzlichen Erlaß oder durch theilweise Ermäßigung der Steuer in Folge erhobener Beschwerden.

Ausdrücklich wird bemerkt, daß ein blos vorübergehendes Einstellen des Gewerbebetriebes, mag dasselbe freiwillig eintreten oder durch die Natur des Gewerbebetriebes bedingt sein, einen Abgang nicht begründet, ebenso wenig als eine Verringerung der Anzahl der von einem Handwerker gehaltenen Gehülfen im Laufe des Jahres eine Ermäßigung beziehungsweise eine theilweise Abgangsstellung der veranlagten Steuer herbeiführen kann, insofern nur das Gewerbe überhaupt im steuerpflichtigen Umfange fortbetrieben wird.

§. 20.

Zur Begründung des Abganges ist ersichtlich zu machen:

1) der Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden;
2) dessen Wohnort;
3) die Art des Gewerbebetriebes;
4) die Steuerklasse nach Littera bezeichnet;
5) die Ursache des Abganges;
6) der Zeitpunkt des Abganges;
7) die für den einzelnen Monat und für den Rest des Jahres in Abgang kommende Gewerbesteuer.

§. 21.

In allen denjenigen Fällen, in welchen die Zu- und Abgangsstellung nicht von Amtswegen (§. 17 Nr. 1 und 5 und §. 19 Nr. 4), sondern auf den Antrag des Gewerbetreibenden (§. 17 Nr. 2, 3 und 4 und §. 19 Nr. 1, 2 und 3) erfolgt, ist eine schriftliche Bescheinigung über die An- oder Abmeldung, aus welcher der Vor- und Zuname des Steuerpflichtigen, die Art des Gewerbes und der Zeitpunkt, mit welchem der Gewerbebetrieb beginnen oder aufhören soll, von den Magistraten in den Städten der ersten drei Gewerbesteuerabtheilungen beziehungsweise in den Rollenbezirken der vierten Gewerbesteuerabtheilung von den Gemeindevorständen zu ertheilen.

Digitized by Google

Diese Bescheinigung darf in Betreff der Neuanmeldung eines Gewerbebetriebes (§. 17 Nr. 2) nur dann ertheilt werden, wenn der Anmeldende die für einzelne Gewerbsarten etwa vorgeschriebenen amtlichen Atteste und polizeilichen Konzessionen beigebracht hat.

§. 22.

C. Zeitpunkt der Zu- und Abgangsstellung.

Die Gewerbesteuer wird vom ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem das Gewerbe in steuerpflichtigem Umfange begonnen werden soll oder begonnen worden ist, in Zugang gestellt.

Die Gewerbesteuer wird auf die Abmeldung des Gewerbtreibenden vom ersten Tage desjenigen Monats ab in Abgang gestellt, welcher dem Zeitpunkte der Einstellung des Gewerbebetriebes oder dessen Einschränkung auf den gewerbesteuerfreien Umfang folgt.

Die Abmeldung des Gewerbebetriebes muß in dem Monate, in welchem das Gewerbe gänzlich eingestellt oder auf den gewerbesteuerfreien Umfang eingeschränkt worden ist, oder binnen spätestens den ersten acht Tagen des darauf folgenden Monats bewirkt werden, widrigenfalls auch für diesen Monat die Gewerbesteuer noch zu zahlen ist.

§. 23.

D. Steuersatz bei Zugängen

Die Zugangsstellung der Gewerbesteuer hat für alle Gewerbe stets nach dem Mittelsatze der für die einzelnen Gewerbe in den verschiedenen Abtheilungen überhaupt festgestellten Jahressteuer*) zu erfolgen, mit Ausnahme derjenigen Gewerbebetriebsarten, bei welchen die Steuer nach der Anzahl der zum Betriebe benutzten Pferde, Pferdekräfte (bei Lohn- und Frachtfuhrleuten, Pferdeverleihern, Roß- und Dampfmühlen und Dampfschiffen), der Lasten (bei den Schiffern) und der Gänge (bei den Müllern)**) berechnet werden soll.

§. 24.

E. Zu- und Abgangslisten.

Auf Grund der über die Zu- und Abgänge zu führenden Kontrole (§. 16) fertigt die bezügliche Obrigkeit im Anfange der Monate Juni und Dezember jeden Jahres die Zu- und Abgangsliste der Gemeinde und zwar nach Rezepturbezirken getrennt, wenn für eine und dieselbe Gemeinde mehrere Rezepturen bestehen, — nach Muster E. in doppelter Ausfertigung an; stellt selbige dem Steuereinnehmer zur Prüfung der Uebereinstimmung mit den Kassenbüchern und zur Bescheinigung dessen zu; stellt sodann eine Bezirksnachweisung, und zwar für das erste Halbjahr nach Muster F. und für das zweite Halbjahr nach Muster G., zweifach auf und reicht sämmtliche Nachweisungen nebst den Belägen spätestens am zwanzigsten Tage der gedachten Monate dem Obersteuerkollegium ein.

Muster F. G.

---

*) Vergleiche Beilage B. zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

**) Vergleiche Beilage B. unter I. und K. a. a. O. und §. 19 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

Digitized by Google

§. 25.

Das Obersteuerkollegium unterzieht diese halbjährigen Listen über die Ausfälle und die Zu- und Abgänge einer genauen Prüfung, stellt dieselben fest und sendet das Duplikat der Bezirksnachweisung nebst den beiden Spezialisten (Muster E.), aber ohne Beläge, der Obrigkeit zurück. Letztere nimmt das festgestellte beziehungsweise berichtigte Exemplar der Bezirksnachweisung (Muster F. oder G.), sowie die Duplikate der einzelnen Ausfall- und Zu- und Abgangslisten (Muster E.) zu den Akten und läßt die festgestellten beziehungsweise berichtigten Unikate der Spezialisten der bezüglichen Steuerrezeptur zur Beachtung bei der an die Kreiskasse zu bewirkenden Geldablieferung zugehen.

Das Unikat der Bezirksnachweisung mit den dazu gehörigen Belägen fertigt das Obersteuerkollegium der bezüglichen Kreiskasse zu.

Berlin, den 22. August 1867.

Der Finanz-Minister.

Frh. v. d. Heydt.

Digitized by Google

Jahrgang 18

Summarische

der im Bezirk der Kreiskasse zu *N. N.*

Laufende Nr.	Aus der Klasse	Betrag der Gewerbesteuer.			Beischläge zu derselben.			Gesammtbetrag einschließlich der Beischläge.		
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1.	2.	3.			4. *)			5.		
1.	*A. I.*	*1440*	—	—	*96*	—	—	*1536*	—	—
2.	*A. II.*	*20320*	—	—	*1354*	*20*	—	*21674*	*20*	—
3.	*B.*									
	u. s. f.									

*) Bemerkung: Wo keine Beischläge für die Staatskasse

Muſter A.

Nachweiſung

aufkommenden Gewerbeſteuer.

Von 5. ab die Hebegebühren mit 3 Procent.			Bleibt abzuliefern						Bemerkungen.
			a. an Gewerbeſteuer.			b. an Beiſchlägen.			
ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	
6.			7.			8.			9.
44	21	3	1397	6	—	94	2	9	
650	5	5	19710	12	—	1314	2	7	

erhoben werden, fallen die Spalten 4, 5 und 8 fort.

Digitized by Google

Jahrgang 18

Nach

der im Bezirke der Kreiskasse zu *N. N.*

Nr.	Bezeichnung der Steuerkasse.		Gewerbesteuer: Kl. A. I. ℳ	Kl. A II. ℳ	Kl. B. ℳ	Kl. C. ℳ	Kl. D. ℳ	Kl. E. ℳ
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.
					I. Veranlagungsbezirk:			
1.	*Steuerreceptur*	*Bernkastel*						
2.	„	*Wirschweiler*						
		Sa. I.						
	u. s. w.							

Muſter B.

weiſung

aufkommenden Gewerbeſteuer.

Soll.					Hebe-gebühren.			Bemerkungen.
Kl. F.	Kl. H.	Kl. I.	Kl. K.	Summe.				
ℛ	ℛ	ℛ	ℛ Sgr	ℛ	ℛ	Sgr	₰	
9.	10.	11.	12.	13.	14.			15
Amt M.								

Beglaubigter Auszug für die

aus der von dem Königl. Obersteuerkollegium unterm

für das

Laufende Nr.	Klasse der Gewerbesteuerrolle.	Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Der Gewerbetreibenden			Steuersatz				
			Wohnort.	Name und Vorname.	Gewerbe.	jährlicher.		monatlicher.		
						ℛ	Sgr	ℛ	Sgr	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		

Muster C.

Königliche Steuerreceptur *N. N.*

..ten bestätigten Gewerbesteuerrolle des Amtes *N. N.*

Jahr 186

Laufende Nr.	Klasse der Gewerbesteuerrolle.	Nr. der Gewerbesteuerrolle.	Der Gewerbetreibenden: Wohnort.	Name und Vorname.	Gewerbe.	Steuersatz: jährlicher. ℔	Sgr	monatlicher. ℔	Sgr	₰
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.		

den ten 18

Das Königl. Amt.

Jahrgang 18

I. Semester.

Nach

der der Steuerkasse zu *N. N.* nach der

Laufende Nr.	Name des Hausirers.	Name des Wohnortes.	Bezeichnung des Handels.
1.	2.	3.	4.
1.	*Adam, Johann*	*Alsfeld*	*Viehhandel*
2.	*Crones, Ernst*	*Lichtenhain*	*Brodhandel*
3.	*Wender, Karl*	„	*Lumpen*
4.	*Theobald, Karl*	*Ruwer*	*Drehorgelspiel*
			Summe
			Nicht eingelöst
			Bleibt abzuliefern

N. N., den *ten* *186*

Muſter D.

weiſung

Veranlagung zugegangenen Gewerbeſcheine.

Jahresſteuerſatz.					Bemerkungen.
16 Sgr.	12 Sgr.	8 Sgr.	4 Sgr.	2 Sgr.	
5.	6.	7.	8.	9.	10.
1	—	—	—	—	*nicht eingelöst; Gewerbeschein liegt bei.*
—	—	1	—	—	
—	—	—	1	—	
—	—	—	—	—	*steuerfrei.*
1	—	1	1	—	
1	—	—	—	—	
—	—	1	1	—	*mit 12 Thalern.*

Der Steuereinnehmer.
N. N.

Jahrgang 18

Gewerbesteuer-

der Gemeinde (Bürger

im Kreise

für das te Halb

Laufende Nr.	Wohnort des Gewerbetreibenden.	Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden.	Art des Gewerbebetriebes.	Monat: von welchem ab	Monat: bis zu welchem
				der Zugang berechnet wird.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Klasse A. II. vacat.			
		Klasse B.			

Muſter E.

Zugangsliſte

meiſterei, Amtsbezirk)

. . . . . .

jahr 18 . .

Alſo auf .. Monate.	Die Steuer beträgt						Urſachen des Zuganges.
	monatlich.			im Ganzen.			
	ℳ	Sgr	₰	ℳ	Sgr	₰	
7.	8.			9.			10.

Jahrgang 18

Gewerbesteuer-

der Gemeinde (Bürger

im Kreise

für das te Halb

Laufende Nr.	Wohnort des Gewerbetreibenden.	Vor- und Zuname des Gewerbetreibenden.	Art des Gewerbebetriebes.	Monat	
				von welchem ab	bis zu welchem der Abgang berechnet wird.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Daß für das te Halbjahr 18 . . weder mehr noch weniger als (buchstäblich) an Gewerbe pflichtmäßig bescheinigt.

(Ort und

Der Gemeindevorstand.

(Bürgermeister, Amtmann).

Muſter E.

Abgangsliſte

meiſterei, Amtsbezirk)

. . . . . .

jahr 18 . .

Alſo auf .. Monate.	Die Steuer beträgt monatlich. ℔ Sgr ₰	Die Steuer beträgt im Ganzen. ℔ Sgr ₰	Urſachen des Abganges.
7.	8.	9.	10.
	Summe	. . . .	

Der Zugang beträgt . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.
„ Abgang „ . . . „ .. „ .. „

Alſo Mehr- / Minder- } Einnahme . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

ſteuerzugang und (buchſtäblich) an Gewerbeſteuerabgang nachzuweiſen geweſen iſt, wird hierdurch

Datum.)

Der Steuereinnehmer.

Jahrgang 18

Bezirks-

von den Zu- und Abgängen an Gewerbesteuer im

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Monatlicher Betrag nach der Veranlagung.			Betrag für die ersten sechs Monate des ersten halben Jahres.			Summarischer Zugang.			Summarischer Abgang.		
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1.	2.	3.			4.			5.			6.		

Muster F.

Nachweisung

Veranlagungsbezirk *N. N.* für das *I.* Halbjahr 18

Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des ersten halben Jahres.			Monatlicher						Mit Hinzurechnung der Spalte 3 bleibt monatlicher Betrag.			Bemerkungen.
			Zugang.			Abgang.						
℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	℔	Sgr	₰	
7.			8.			9.			10.			11.

Jahrgang 18

Bezirks-

von den Zu- und Abgängen an

für das

Laufende Nr.	Namen der Ortschaften.	Monatlicher Steuerbetrag.			Betrag für die sechs Monate des zweiten halben Jahres.			Summarischer Zugang.			Summarischer Abgang.		
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰
1.	2.	3.			4.			5.			6.		

Muster G.

Nachweisung

Gewerbesteuer im Veranlagungsbezirk *N. N.*

II. Halbjahr 18

Es ergiebt sich Einnahme für die sechs Monate des zweiten halben Jahres. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
7.	8.

Digitized by Google

Ueberſicht

der

Gewerbeſteuerſätze.

Vorbemerkung.

Bei der Gewerbeſteuer dürfen in den Klaſſen A.I., A.II., B., C., D., E., F. und H., ſofern nicht in dieſer Beziehung durch die umſtehend bezeichneten Minimalſätze eine Beſchränkung eintritt, die von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Steuerbeträge nur nach folgenden Sätzen (ſogenannten Steigungsſätzen) veranlagt werden:

1 Thlr. jährlich;	30 Thlr. jährlich;	132 Thlr. jährlich;
2 „ „	32 „ „	144 „ „
4 „ „	36 „ „	156 „ „
6 „ „	42 „ „	168 „ „
8 „ „	48 „ „	180 „ „
10 „ „	54 „ „	192 „ „
12 „ „	60 „ „	204 „ „
14 „ „	66 „ „	216 „ „
16 „ „	72 „ „	228 „ „
18 „ „	84 „ „	240 „ „
20 „ „	96 „ „	und ſo fort um je
24 „ „	108 „ „	12 Thlr. ſteigend.
28 „ „	120 „ „	

Digitized by Google

1. Gewerbe, deren Veranlagung in Steuer

Steuerklasse.	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Mittelsätze (jährlich).	
		Abtheilung I.	Abtheilung II.
A. I. [1])	Handel in bedeutendem Umfange	96 Thaler	72 Thaler
	Für Steuerbezirke, in denen die gewerblichen Verhältnisse besonders ungünstig sind, kann herabgegangen werden bis auf	—	48 Thaler

Steuerklasse.	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Mittelsätze (jährlich)			
		Abth. I.	Abth. II.	Abth. III.	Abth. IV.
A. II. [2])	Handel in mittlerem Umfange .	24 Thlr.	16 Thlr.	10 Thlr.	10 Thlr.
B.	Handel in geringem Umfange [3]) .	8 Thlr.	6 Thlr.	4 Thlr.	2 Thlr.
C.	Gast-, Speise- und Schankwirthschaft [4])	18 Thlr.	12 Thlr.	8 Thlr.	4 Thlr.
D.	Bäckergewerbe.				
	a. in den Abtheilungen I. und II. für sämmtliche Bäcker zusammen . . .	10 Pf. für den Kopf	7½ Pf. der Bevölkerung	—	—
	und bei unbedeutendem Gewerbebetriebe .	9, 8, 7½ Pf. für den Kopf	6½, 5, 3¾ Pf. der Bevölkerung	—	—
	b. in den Abtheilungen III. und IV. .	—	—	6 Thlr.	4 Thlr.
E.	Fleischergewerbe.				
	a. in den Abtheilungen I. und II. für sämmtliche Fleischer zusammen . .	10 Pf. für den Kopf	7½ Pf. der Bevölkerung	—	—
	und bei unbedeutendem Gewerbebetriebe .	9, 8, 7½ Pf. für den Kopf	6½, 5, 3¾ Pf. der Bevölkerung	—	—
	b. in den Abtheilungen III. und IV.	—	—	6 Thlr.	4 Thlr.
H.	Handwerke, insoweit dieselben überhaupt gewerbesteuerpflichtig sind . .	8 Thlr.	6 Thlr.	4 Thlr.	4 Thlr.

Digitized by Google

gesellschaften nach Mittelsätzen erfolgt.

Minimalsätze (jährlich).				Bemerkungen.
Abtheilung I.	Abtheilung II.			
48 Thaler	48 Thaler			[1]) Der Steuerbezirk für die Klasse A. I. umfaßt in der Regel den ganzen Regierungsbezirk. Die Abtheilungen sind nach der Zahl und Bedeutung der vorhandenen Unternehmungen und Geschäfte gebildet.
—	24 Thaler			
Minimalsätze (jährlich)				
Abth. I.	Abth. II.	Abth. III.	Abth. IV.	
12 Thlr.	8 Thlr.	6 Thlr.	6 Thlr.	[2]) In den Abtheilungen I., II. und III. bildet für die Klassen A. II., B., C., D., E., H. jede Stadt einen besonderen Steuer- (Rollen-) bezirk. In der Abtheilung IV. werden für diese Klassen sämmtliche Ortschaften eines Kreises, soweit sie nicht den Abtheilungen I., II. und III. überwiesen sind, zu einem Steuer- (Rollen-) bezirk vereinigt.
2 Thlr.	2 Thlr.	2 Thlr.	1 Thlr.	[3]) Unter ungünstigen Verhältnissen kann in den Städten der Abtheilungen I. und II. von dem Veranlagungssoll für die Klasse B. ein Erlaß bis zu 10 Prozent des letzteren gewährt werden.
4 Thlr.	4 Thlr.	2 Thlr.	2 Thlr.	[4]) Von jedem Kleinhandel mit geistigen Getränken, welcher als Nebengewerbe betrieben wird, und welcher nach der altländischen Gesetzgebung einer besonderen Konzession bedarf, ist, sofern derselbe nicht ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, der Mittelsatz der Klasse B. besonders zu entrichten.
2 Thlr.	2 Thlr.	—	—	
2 Thlr.	2 Thlr.	—	—	
—	—	4 Thlr.	2 Thlr.	
2 Thlr.	2 Thlr.	—	—	
2 Thlr.	2 Thlr.	—	—	
—	—	4 Thlr.	2 Thlr.	
4 Thlr.	2 Thlr.	2 Thlr.	2 Thlr.	

Digitized by Google

2. Gewerbe, deren Veranlagung einzeln erfolgt.

Steuerklasse.	Bezeichnung des Gewerbebetriebes.	Steuersätze (jährlich).
F.	Brauerei	10 Sgr. für je 24 Scheffel Malzverbrauch. [5]
J.	Müllergewerbe.	
	1) Windmühlen werden nach ihrer Bauart besteuert, und zwar: a. Holländische Mühlen mit	12 Thlr. für jede Mühle.
	b. Paltrockenmühlen mit .	8 Thlr. für jede Mühle.
	c. Bockmühlen mit . . .	4 Thlr. für jede Mühle.
	2) Wassermühlen werden nach Mahlgängen [6] und dem Wasserzufluß besteuert, und zwar ist zu entrichten:	
	a. von Mahlgängen, die in der Regel täglich mahlen können	12 Thlr. für jeden Mahlgang.
	b. von Mahlgängen, die von Johanni bis Michaeli nicht täglich fortdauernd mahlen können . . .	6 Thlr. für jeden Mahlgang.
	c. von Mahlgängen, die in der Regel von Mai bis November nicht mahlen können	2 Thlr. für jeden Mahlgang.
	3) Durch Feuerung getriebene Mühlen, Dampfmühlen, [7] entrichten	2 Thlr. für jede Pferdekraft der Maschine.
	4) Roßmühlen entrichten	2 Thlr. für jeden Mahlgang.
K.	Schifffahrt und Fuhrmannsgewerbe.	
	1) Schifffahrt. Es ist zu entrichten:	
	a. von Dampfschiffen	7½ Sgr. für jede Pferdekraft der Maschine.
	b. von Stromschiffen und Lichterfahrzeugen . .	20 Sgr. für jede 6 Lasten (= 240 Ctr.) Tragfähigkeit des benutzten Fahrzeuges.
	2) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, [8] zahlen . .	1 Thlr. für jedes Pferd.
L.	Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden	16 Thlr. im vollen Satze.
	Der volle Satz kann nach Art und Umfang des Geschäftsbetriebes ermäßigt werden auf	12, 8, 6, 4 und 2 Thlr.

Bemerkungen.

[5]) Der Minimalsteuersatz beträgt 2 Thlr. jährlich. — 24 Scheffel sind gleich 16 1/14 Centner Malz zu rechnen. — Für 1 Centner Malz beträgt die (zu den indirekten Steuern gehörige) Braumalzsteuer 20 Sgr., und kommen somit auf 25 Thlr. Braumalzsteuer 56 Scheffel Braumalz und auf je 10 Sgr. Gewerbesteuer 10 Thlr. 21 Sgr. 5 1/7 Pf. Braumalzsteuer. — In Betreff der Veranlagung der Gewerbesteuer der Brauereien vergl. das Circular vom 17. Februar 1845.

[6]) Bei Schneidemühlen gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang, eine einzige Säge für einen halben Mahlgang. Bei Oelmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang. In anderen Stampfwerken gelten 6 Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen, für einen Mahlgang.

[7]) Bei Mühlen, welche durch Wasser und durch Dampf getrieben werden, ist, wenn die Konstruktion des Werks die gleichzeitige Anwendung der Wasser- und der Dampfkraft gestattet, die Gewerbesteuer nach Maßgabe beider Betriebskräfte festzusetzen. Ist dies nicht der Fall, so kommt die höchst besteuerte Kraft, und nur für die Monate, in welchen letztere unter amtlichen Verschluß gesetzt ist, die andere Kraft zur Besteuerung.

[8]) Das Halten eines Pferdes zum Gewerbebetriebe ist gewerbesteuerfrei.

Digitized by Google

№ 373. Zusammenstellung der Bestimmungen für die Veranlagung der Mühlen-Gewerbesteuer. Vom 12. August 1867.

Für das Müllergewerbe (Kl. J.) wird die Gewerbesteuer nach folgenden Grundsätzen veranlagt:

I. Windmühlen

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird bloß nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist. Die Steuer wird für die gesammte Leistungsfähigkeit der Mühle entrichtet, also ohne Rücksicht auf die Zahl der darin vorhandenen Gänge oder Pressen, ebensowenig darauf, ob die vorhandenen Gänge Mahl-, Spitz- oder Schneidegänge sind (Ges. vom 30. Mai 1820, Beil. B. sub J., Reskr. vom 6. Juni 1840).

Steuersatz:

a. der Holländischen.

Windmühlen, an welchen bloß der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht (sog. Holländer), zahlen monatlich einen Thaler.

b. der Paltrocken.

Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken), zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 20 Sgr.

c. der Bockwindmühlen.

Windmühlen, deren ganzes Gebäude bloß auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruht und auf demselben beweglich ist (Bockwindmühlen), zahlen monatlich eindrittel Thaler oder 10 Sgr. (Beil. B. sub J. zum Gesetze vom 30. Mai 1820).

II. Wassermühlen.

A. Im Allgemeinen.

Prinzip der Besteuerung.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl- Mahlgängen berechnet. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodenstein bildet einen Mahlgang (Beil. B. sub J. zum Gesetze). Zwischen Vorbereitungs- und andern Gängen findet kein Unterschied in der Steuer statt, es mag nun das Verarbeiten des Getreides durch zwei horizontal liegende Steine, oder durch einen auf einem horizontalen Bodensteine gehenden vertikalen Läufer, oder durch Stampfwerke betrieben werden, weshalb auch sog. vorbereitende Hirsegänge oder die zum Abhülsen des Getreides bestimmten sog. Schälgänge nicht frei sind (Reskr. vom 14. August 1834, Anl. 48).

Einzelne Anwendungen desselben.

Spitzgänge.

Ausnahme für bloße Säuberungsgänge.

Wenn der sog. Spitzgang seiner baulichen Einrichtung nach zur Mehlbereitung oder doch zum Enthülsen des Getreides benutzt werden kann, so steht derselbe hinsichtlich der Besteuerung dem eigentlichen Mahlgange gleich. Wird derselbe aber nur zum Säubern des Getreides benutzt, so unterbleibt die Besteuerung eines solchen Ganges (Reskr. vom 6. Juni 1840).

Beutelkasten.

Auch der Umstand, ob bei jedem Gange ein Beutelkasten sich befindet, ist auf die Besteuerung ohne Einfluß (Reskr. vom 16. Februar 1827).

Graupen- und Grützgänge.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleichgeachtet (Beil. B. sub J. zum Ges. vom 30. Mai 1820).

B. Klassifikation der Mahlgänge

Die von den einzelnen Gängen einer Wassermühle zu entrichtende Steuer bestimmt sich danach, in welcher der gesetzlich bezeichneten Perioden der Betrieb des einzelnen Ganges nach der vorhandenen Wasserkraft möglich ist. Es kann daher die freiwillige Verwendung der für mehrere Gänge ausreichenden Wasserkraft bloß auf einen Gang die geringere Besteuerung anderer Gänge gesetzlich nicht begründen, vielmehr in einem solchen Falle nur in Frage kommen,

Digitized by Google

ob Billigkeitsrücksichten etwa für eine Ermäßigung der gesetzlichen Steuer sprechen (Rescr. vom 15. December 1838).

Mahlgänge I. Gattung.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betriebe hinreichendes Wasser hat, wenn auch an keinem einzigen Tage die vollen 24 Stunden hindurch gemahlen werden kann, vielmehr täglich auf einige Stunden oder auf die ganze Nacht die Mühle geschützt werden muß, um das Wasser wieder zu sammeln (Rescr. vom 8. December 1826), zahlt monatlich einen Thaler.

Mahlgänge II. Gattung.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaeli dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Wenn ein Mahlgang gewöhnlich auch in der Zeit vom Monat Mai bis zum November betrieben werden kann, gesetzt auch, daß ein solcher Betrieb nur mit großer Unterbrechung stattfindet, so muß doch der Steuersatz von 6 Thlr. Courant in Anwendung gebracht werden.

Mahlgänge III. Gattung.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler (Beil. B. sub J. zum Ges. vom 30. Mai 1820).

Ein Summiren der Betriebszeit innerhalb des ganzen Jahres behufs der Reduction auf eine Zahl von Monaten, während welcher ein ununterbrochener Betrieb stattfinden würde, ist unstatthaft und läßt sich nicht mit den Merkmalen vereinigen, die das Gesetz für die angenommenen drei Steuersätze der Mühlen festgesetzt hat. (Rescr. vom 8. December 1826.)

C. Verkuppelte (Wechsel-) Werke.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Steuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche bloß in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei (Beilage B. sub J. zum Ges. vom 30. Mai 1820).

Voraussetzungen für ihre Steuerfreiheit.

Die Steuerfreiheit dieser sog. verkuppelten Werke tritt jedoch nur dann ein, wenn die Construction des Mühlenwerks auch bei dem reichlichsten Wasserzufluß einen gleichzeitigen Betrieb unmöglich machen würde. Wird der gleichzeitige Betrieb nur durch die unzureichende Wasserkraft verhindert, so ist zunächst zu prüfen, ob ein Werk für sich allein täglich oder nicht betrieben werden kann und hiernach der ihm angemessene Steuersatz zu bestimmen. Demnächst ist durch Erörterung, während welcher Zeit im Jahre ein gleichzeitiger Betrieb des zweiten Mühlwerks neben dem ersten, demnächst des dritten neben den ersten beiden u. s. w. möglich ist, für das zweite und jedes der ihm folgenden Werke der angemessene Steuersatz zu bestimmen. Jedenfalls aber muß für das verbundene Werk, dessen gleichzeitiger Betrieb nur durch Wassermangel verhindert wird, der Steuersatz von 2 Thlr. entrichtet werden (Rescr. vom 8. December 1826).

Benutzung mehrerer Werke durch dieselbe Welle.

a. Wenn Mühlen mit Einrichtungen versehen sind, um mehrere Werke durch dieselbe Welle zu benutzen, so können dieselben in dem ganz außerordentlichen und daher eines genauen Beweises bedürfenden Falle, daß selbst der stärkste Wasserzufluß nur den Betrieb eines Werkes

gestattet, ebenso behandelt werden wie diejenigen, wo die Construction der Mühle die Unmöglichkeit begründet, mehr als ein Werk gleichzeitig zu benutzen. Wo aber die gleichzeitige Beschäftigung nur dadurch verhindert wird, weil es angeblich an hinreichender Gelegenheit dazu fehlt, ist rücksichtlich der Gewerbesteuer auf eine solche Angabe gar keine Rücksicht zu nehmen (Rescr. vom 5. Mai 1825).

b. Wenn bei einer Wassermühle die bauliche Einrichtung derselben den gleichzeitigen Betrieb zweier Werke bei zufällig hinreichendem Wasserzusflusse gestattet, so kann der Begriff eines Wechselwerks im gesetzlichen Sinne auf das eine dieser Werke auch in dem Falle nicht stattfinden, wo der Wasserzufluß in der Regel nur den Betrieb eines dieser Werke gestatten sollte, und es ist daher alsdann das eine Werk mit dem der Wasserkraft entsprechenden, das andere aber mit dem geringsten Steuersatz zur Gewerbesteuer zu veranlagen.

c. Wenn aber die Anlage des Wasserrades zu schwach ist, um das gleichzeitige Wirken zweier Gänge auch selbst bei zufällig hinreichender Wasserkraft zu gestatten, so gehört ein solcher Fall in die Klasse der auf bauliche Beschaffenheit begründeten Wechselwerke, wiewohl es unwahrscheinlich ist, daß dem Wasserrade eine geringere, als diejenige Stärke gegeben sein sollte, welche für den Druck der voraussetzlich größten Wasserkraft erforderlich ist (Rescr. vom 17. August 1834).

D. Veränderungen des Steuersatzes im Laufe des Jahres.

Prinzip.

Bei denjenigen Gewerbesteuer-Klassen, wo die Steuer nicht zuerst für die ganze Klasse summarisch, wie bei den Handelsklassen, den Bäckern, Fleischern u. s. w., sondern gleich für jedes Individuum nach bestimmten Maßstäben einzeln und ohne Rücksicht auf den Gewerbsumfang anderer Klassenglieder veranlagt wird, muß unzweifelhaft die Veränderung des Steuersatzes auch im Laufe des Jahres jedesmal eintreten, wenn das Gewerbe im Umfange eine solche Veränderung erleidet, daß dadurch nach jenen Maßstäben ein anderer Steuersatz bedingt wird.

Anwendung im Allgemeinen.

Bei der Gewerbesteuer der Mühlengänge tritt dieser Fall ein, weil hier jeder Gang als ein besonderes Ganzes betrachtet und die Steuer nach dem für denselben anwendbaren Maßstabe separat normirt wird. Diese Steuer kann daher auch im Laufe des Jahres eine Erhöhung oder Verminderung erfahren, wenn etwa der Wasserzufluß (z. B. durch Ableitung) verändert oder ein Gang für eine andere Bestimmung eingerichtet z. B. ein Mahlgang in einen Schneidegang verwandelt wird. Es folgt hieraus, daß für einzelne Gänge allerdings Zu- und Abgang im Laufe des Jahres eintreten kann. (Rescr. vom 12. November 1831.)

Abgangsstellung wegen nachgesuchten zeitweisen Verschlusses.

In Betreff der Abgangsstellung wegen nachgesuchten zeitweisen Verschlusses einzelner Gänge gelten folgende nähere Bestimmungen:

Bei Gängen III. Gattung.

Bei den zum niedrigsten Satze von 2 Thlr. (III. Gattung) veranlagten Gängen ist die Abmeldung nur für das ganze Jahr zulässig, nicht dagegen blos für den Zeitraum, wo, ihrer Besteuerung zufolge, die schon mit Rücksicht auf den nur temporair möglichen Betrieb regulirt ist, ohnehin angenommen wird, daß die Mühle nicht immer im Gange ist. (Rescr. vom 18. Juni 1827, Anl. 55.)

Digitized by Google

Bei Gängen II. Gattung.

Bei Gängen, von denen 6 Thlr. entrichtet werden müſſen (II. Gattung), weil ſie in den Monaten Mai bis November einige Tage mahlen können, wenn auch ſonſt die geſammte Betriebsfähigkeit der Mühle bei weitem nicht 6 Monate dauert. (Das oben allegirte Reſcr. vom 8. December 1826 ad 3),

Bei Gängen I. Gattung.

ſowie bei denjenigen, welche mit 12 Thlr. beſteuert ſind (I. Gattung), weil ihr Betrieb täglich, wenn auch nur auf einige Stunden, möglich iſt, muß die Abmeldung mindeſtens ein ganzes Vierteljahr umfaſſen. (Reſcr. vom 18. Juni 1827 oben.)

Nähere Modalitäten.

Es verſteht ſich dies jedoch nur von Mühlen, die entweder nur einen Gang haben, oder deren Gänge, wenn es mehrere ſind, alle zum vollen resp. gleichen Satz veranlagt ſind. Iſt aber neben einem höher beſteuerten Gange ein niedriger beſteuerter vorhanden, ſo muß der Verſchluß des höher beſteuerten den des niedriger beſteuerten mit ſich ziehen, weil ſonſt das an jenem erſparte Waſſer dieſem zur Ungebühr zufließen und ihm eine Betriebsfähigkeit verleihen würde, der ſein Steuerſatz nicht entſpräche. (Reſcr. vom 12. November 1831, Anl. 47, und vom 20. Mai 1834, Anl. 56.)

Verfahren.

Der abgemeldete Mahlgang muß unter amtlichen Verſchluß geſtellt und dem Müller dabei zu Protokoll eröffnet werden, daß bei Verletzung des Verſchluſſes die Unterſuchung wegen Gewerbeſteuer-Contravention wider ihn eröffnet und neben Nachzahlung der Steuer die Strafe auf das Vierfache des für das ganze Jahr ſtattfindenden Steuerſatzes (alſo beiſpielsweiſe bei einem Gange II. Gattung 24 Thlr.) feſtgeſtellt werden würde. (Reſcr. vom 8. December 1826 ad 3.)

Art der Verrechnung.

Die Abmeldung (ſelbſt für das ganze Jahr) hat übrigens keineswegs zur Folge, daß die Steuer dieſes Ganges in der Rolle nicht zum Soll geſtellt werde, es bleibt vielmehr der Ausfall der Steuer durch die Abgangsliſte zu juſtificiren. (Reſcr. vom 20. Mai 1834, Anl. 56.)

E. Steuer-Remiſſionen.

a. Wegen Windſtille, Eisgang und Stauwaſſer oder ſtrengen Froſt, wie auch wegen Ausbeſſerungen im gehenden Zeuge (ſofern letztere nicht ſo erheblich ſind, daß ſie den Stillſtand der Mühle für volle Monate, während welcher der Betrieb ſonſt hätte fortgeſetzt werden können, zur Folge haben (Reſcr. vom 30. April 1844 und vom 12. November 1831 ſ. oben) findet kein Erlaß an der Gewerbeſteuer ſtatt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo ſie ſonſt wohl hätte betrieben werden können, ſtillſtehen muß, ſo wird die Gewerbeſteuer für diejenigen Monate, in welchen vom erſten bis letzten Tage derſelben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben. (Beil. B. sub J. zum Geſ. vom 30. Mai 1820.)

Ueber den Nachlaß der Steuer von nicht abgemeldeten Gängen in Folge anderer ungewöhnlicher Betriebshinderungen, als Bauten, muß als Ausnahme von der Regel die Genehmigung des Finanz-Miniſteriums eingeholt werden. (Reſcr. vom 12. November 1831.)

b. Den an kleinen Seen oder Teichen und in den Gebirgen an unbedeutenden Quellen belegenen Waſſermühlen, welche zwar das ganze Jahr hindurch täglich, aber nur wenige Stunden des Tages im Betrieb erhalten werden können; ferner denjenigen Waſſer-

Digitized by Google

mühlen, welche wegen ihrer Abgelegenheit und aus Mangel an Mahlgut einen sehr geringen Ertrag gewähren, kann mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums eine Erleichterung in der Gewerbesteuer in der Art zu Theil werden, daß die Steuer für den Mahlgang von 12 Thlr. auf 8 Thlr. und von 6 Thlr. auf 4 Thlr. herabgesetzt wird.

Auch in diesem Falle erfolgt aber die Veranlagung für das bezügliche Jahr nach den bestehenden Vorschriften; gleichzeitig wird aber eine Nachweisung der vorzuschlagenden Ermäßigungen zu weiterer Veranlassung eingereicht. Wird eine solche bewilligt, so wird die nachgelassene Ermäßigung in monatlichen Raten von der veranlagten Steuer mit 10 bezw. 5 Sgr. in Abzug, und demnächst auf die Abgangsliste des ersten Semesters gebracht. (Circular-Erlaß vom 2. November 1830 zur Cabinetsordre vom 28. Juni 1828, Anl. 54.)

III. Veranlagung der durch Wasserkraft betriebenen Oelmühlen.

Betreffs der Veranlagung der Wasser-Oelmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang (Beil. B. sub J. zum Ges. vom 30. Mai 1820), und ist ohne Unterschied, ob sie zum Vorschlagen oder Gutpressen benutzt wird (Reser. vom 6. Juni 1840) nach Maßgabe des Wasserzuflusses zu besteuern.

Keile statt der Pressen stehen letzteren gleich. (Reser. vom 19. August 1831.)

Oelmühlen, durch Wasser-, Pferde- und Menschenkraft betrieben.

In Oelmühlen, bei welchen Wasserkraft, Pferdekraft und Menschenkraft zu gemeinschaftlichen Zwecken wirken, können die durch Menschen in Betrieb gesetzten Schlagwerke gesetzlich nicht mit der Mühlen-Gewerbesteuer belegt werden, die letztere muß vielmehr auf die von Wasser- und Roß- oder Dampf-Gängen beschränkt werden. (Reser. vom 17. October 1831.)

IV. Veranlagung der Stampfwerke excl. Oelmühlen.

Betreffs der Veranlagung anderer Stampfwerke außer den Oelmühlen gelten 6 Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen für einen Mahlgang. (Beil. B. sub J. zum Ges. vom 30. Mai 1820.)

Die Veranlagung derselben ist nur nach halben oder ganzen Gängen dergestalt zu bewirken, daß z. B. 3 bis 5 Stampfen für einen halben, 7 und 8 Stampfen für einen ganzen, 9 bis 11 Stampfen nur für anderthalb Mahlgänge u. s. w. gerechnet werden. In den seltenen Fällen, daß nur eine oder zwei Stampfen vorhanden sein sollten, werden dieselben einem halben Mahlgange dann gleich gesetzt, wenn sie als selbstständiges isolirtes Werk zu betrachten sind, sonst aber nicht zur Steuer herangezogen. (Reser. vom 26. September 1831, Anl. 52.)

V. Veranlagung der Bockenmühlen.

Die s. g. Bockgänge (auch Bockemühlen genannt), welche zum Brechen (Schwingen oder Braken) des Flachses oder Hanfes benutzt werden, sind nicht als Mühlenwerke zu besteuern, sondern nach §. 15 des Gesetzes vom 30. Juni 1820 nur als Maschinen zu behandeln, welche zur Bearbeitung eines Fabrikmaterials für Spinnereien dienen.

Dieselben werden entweder in den Klassen A. oder B. je nach dem Umfange ihres Betriebes besteuert, wenn für eigene Rechnung auf den Verkauf gearbeitet wird; oder in Klasse H., wenn bestellte Arbeit mit zwei erwachsenen Gehülfen gemacht wird. Helfen dabei die bei etwa vorhandenen anderen Mahlvorrichtungen beschäftigten Müllergesellen, so werden diese mitgerechnet.

Digitized by Google

VI. Veranlagung der Traß-, Gips- und Knochenmühlen.

Der Betrieb von Traß-, Gips- und Knochenmühlen durch Wind-, Waſſer-, Dampf- oder Pferdekraft unterliegt, wenn dieſe Mühlen nicht lediglich für den eigenen Verbrauch des Beſitzers (zur Konſumtion in ſeinem Haushalt) arbeiten, auf Grund der in der Beil. B. zum Gewerbeſteuergeſetze vom 30. Mai 1820 unter J. enthaltenen Beſtimmungen der Mühlen-Gewerbeſteuer. Denn die genannten Mühlen ſind zu den neben den Oelmühlen zu beſteuernden Stampfwerken zu zählen und gehören nicht zu denjenigen Anlagen, deren der §. 15 Litt. c. des Gewerbeſteuergeſetzes erwähnt. Findet der Betrieb der gedachten Mühlen nur auf Beſtellung, nicht zum Verkaufe der darauf verarbeiteten Gegenſtände ſtatt, ſo iſt nur die Steuer in der Klaſſe J. nach Maßgabe der Bauart reſp. der treibenden Kraft zu entrichten. Werden dagegen die geſtampften Gegenſtände verkauft, ſo muß neben der Mühlen-Gewerbeſteuer geſetzlich die Handels-Gewerbeſteuer erlegt werden. Es kann aber, falls der Verkauf ſo unbedeutend iſt, daß er ſich nicht zur Veranlagung mit dem Mittelſatze, ſondern nur zu einem geringeren Satze eignet, von der Veranlagung zu einer beſonderen Handels-Gewerbeſteuer abgeſehen werden. Die Steuer in der Klaſſe J. iſt jedoch nicht zu erlaſſen. (Reſcr. v. 25. Juni 1841 und 9. März 1854, Anl. 51.)

Steuerfreilaſſung mittelſt Verſiegelung.

Die Verſiegelung von Stampfwerken behufs der Steuerbefreiung iſt an ſich zuläſſig; dieſelbe darf jedoch nur dann eintreten, wenn mindeſtens eine einem halben Mahlgange gleich zu achtende Anzahl von Stampfen außer Betrieb geſetzt werden ſoll. Auch ſind die für die Verſiegelung von Mahlgängen gegebenen Vorſchriften zu beachten. Es iſt alſo namentlich die Verſiegelung zur Erlangung der Steuerfreiheit nur für volle 3 Monate und dann inſoweit ſtatthaft, als nicht daneben zu einem ermäßigten Steuerſatze veranlagte Werke vorhanden ſind, welche in Betrieb bleiben ſollen. (Erlaß vom 3. April 1856, Anl. 57.)

VII. Veranlagung der Schneidemühlen.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, ſo gilt jedes Sägegatter, das nur 1 Säge hat, für einen halben, jedes Sägegatter, das mehr als 1 Säge hat, für einen ganzen Mahlgang. (Beil. B. sub J. a. a. O. und Erlaß vom 20. Febr. 1843, Anl. 53.)

Insbeſondere Fournier-Schneidemühlen.

Ebenſo zu beſteuern ſind auch

Fournier-Schneidemühlen,

welche durch Waſſerkraft getrieben werden, da dieſelben nicht zu den im §. 15 des Gewerbeſteuergeſetzes vom 30. Mai 1820 benannten Mühlen und Maſchinen zur Bearbeitung von Fabrikmaterialien gehören.

Eine Beſteuerung der Fournier-Schneidemühlen in einer der Handelsklaſſen kann hiernach nur in dem Falle eintreten, wenn der Beſitzer der Schneidemühle zugleich einen Handel mit Fournieren betreibt, vorausgeſetzt, daß dieſer Handel ſich nicht etwa auf den Verkauf ſolcher Fourniere beſchränkt, welche aus den dem Müller als Schneidelohn gegebenen Holze geſchnitten ſind, oder daß der Handel nicht ſonſt ſo unbedeutend iſt, daß er einem geringern, als dem Mittelſatze der betreffenden Steuerklaſſe unterliegen würde. (Reſcr. vom 9. Juni 1846, Anl. 50.)

Digitized by Google

VIII. Veranlagung der Schiffsmühlen.

Die Schiffsmühlen werden behandelt wie andere Wassermühlen. Deren Existenz setzt aber immer so viel Wasser voraus, daß es die ganze Mühle schwimmend erhalten kann. Ein Mangel an Wasser ist daher sehr unwahrscheinlich, wenngleich die bewegende Kraft desselben wegen geringen Gefälles schwächer sein kann, als bei andern Mühlen. Darauf nimmt aber das Gesetz keine Rücksicht. (Rescr. vom 16. Februar 1827.)

IX. Veranlagung der durch Pferdekraft oder Feuerung (Dampf) betriebenen Mühlen.

Wird eine Mühle durch Feuerung betrieben, so wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbesteuer von einem Sechstheil Thaler oder 5 Silbergroschen monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt eben so viel. (Anl. B. sub J. a. a. O.)

Zulässigkeit der Versiegelung.

Bei den durch Pferdekraft oder Feuer betriebenen Mühlen kann die Versiegelung und Abgangsstellung für die Periode des Stillstandes nachgegeben werden, ohne die bei den Wassermühlen geltenden Beschränkungen, weil für diese bei der Normirung der ermäßigten Steuersätze schon der Umstand berücksichtigt ist, daß der Betrieb im Laufe des Jahres durch zufällige Umstände bedingt wird. Rescr. vom 3. Juni 1831.

Gleichstellung der stehenden Dampfmaschinen und der Locomobilen.

Für die Art der Besteuerung macht es keinen Unterschied, ob die Mühle durch eine stehende Dampfmaschine oder durch eine Locomobile bewegt wird.

Was die Höhe des Steuersatzes anlangt, so kommt es darauf an, wie viel Pferdekräfte von der Leistungsfähigkeit der Maschine bei dem schwunghaftesten Betriebe der Mühle anwendbar sind. Als nicht verwendbar ist nur derjenige überschießende Theil der vorhandenen Maschinenkraft zu betrachten, welcher nach der Einrichtung des Werkes entweder völlig nutzlos verwendet werden oder dem Mühlenwerke geradezu schädlich sein würde, was durch Sachverständige eventuell festzustellen ist. (Erl. des Gen.-Direct. der Steuern vom 28. April 1866.)

X. Veranlagung der durch Wasser und Dampf getriebenen Mühlen.

Wenn die Construction des Werks die gleichzeitige Anwendung der Wasser- und Dampfkraft gestattet, so ist die Gewerbesteuer nach Maßgabe beider Betriebskräfte festzusetzen.

Ist dies nicht der Fall, so muß die Besteuerung der Mühle nach dem der höchst besteuerten Kraft entsprechenden Satze erfolgen.

Ruht die Dampfmaschine, nachdem sie auf den Antrag des Besitzers unter amtlichen Verschluß gesetzt ist, ganze Kalendermonate, so kommt für diese Monate die Gewerbesteuer nur nach dem der Wasserkraft entsprechenden Jahressatze in Hebung.

XI. Ausnahmen von der Gewerbesteuerpflichtigkeit.

Ueberhaupt nicht gewerbesteuerpflichtig sind:

1) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

2) nur zur Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind.

1) Absolut steuerfrei.

Unter den Worten »für den eigenen Verbrauch des Besitzers« ist nicht zu verstehen, daß der Besitzer des Mühlenwerks oder seine Angehörigen dasjenige aufzehren müssen, was die Mühle geliefert hat, sondern es ist der Sinn jener Worte auch auf den Fall auszudehnen, wo das Mühlenfabrikat als Material zur weiteren Verarbeitung durch den Besitzer der Mühle (also nicht zum Handel) dient.

Digitized by Google

Hiernach ſind Schrotmühlen der Brauer und Brenner, die bloß das Material zu den von ihnen zu bereitenden Getränken liefern, gewerbeſteuerfrei (Reſcr. vom 15. December 1830); desgleichen Cichorienmühlen unter derſelben Vorausſetzung (Reſcr. vom 8. November 1832); wogegen beiſpielsweiſe Holzhändler, welche auf einer eigenen Schneidemühle die Bretter ſchneiden, mit denen ſie Handel treiben, ſowohl die Gewerbeſteuer vom Handel als vom Müllergewerbe in Klaſſe J. zu entrichten haben.

2) Relativ ſteuerfrei.

Nicht in Klaſſe J., obwohl unter Umſtänden anderweitig, gewerbeſteuerpflichtig ſind:

1) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen; Maſchinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenweſen, ſowie überhaupt durch Elementar- oder thieriſche Kräfte getriebene Maſchinen.

Dieſe werden nicht mit der Mühlen-, ſondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbeſteuer betroffen, und auch dieſes nur inſofern, als ſie ſelbſtſtändig betrieben werden, und nicht zu einer ſchon außerdem gewerbeſteuerpflichtigen Fabrikanſtalt oder Societät gehören. (§. 15 c. des Geſetzes vom 30. Mai 1820).

2) Handmühlen (d. h. durch Menſchenkräfte in Bewegung geſetzte Mühlen), auf welchen für Andere nur die von dieſen dem Beſitzer der Handmühle zum Vermahlen zugeführten Früchte gegen Lohn gemahlen werden, unterliegen nur dann der Gewerbeſteuer und zwar vom Handwerksbetriebe (Kl. H.), wenn der Betrieb mit 2 oder mehreren erwachſenen Gewerbsgehülfen, d. h. ſolchen, welche ausſchließlich oder doch vorzugsweiſe zur Betreibung der Handmühle gehalten werden, erfolgt. Wenn dagegen auf einer durch Menſchenkraft in Bewegung geſetzten Mühle Fabrikate zum Zwecke des Verkaufs bereitet werden, ſo iſt dieſes Geſchäft, ſofern es nicht ohne die ſteuerpflichtige Gehülfenzahl oder ohne Ausſtellung zum feilen Verkauf im offenen Lager oder Laden betrieben wird und daher ganz gewerbeſteuerfrei iſt, als Verfertigung von Waaren auf den Kauf nach Maßgabe des Umfanges zur Handels-Gewerbeſteuer heranzuziehen. (Reſcr. vom 10. December 1847.)

Hannover, den 12. Auguſt 1867.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

Jahr 1867. Heft 101.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 374. Bekanntmachung vom 1. November 1867, betreffend das in Rußland geltende Reglement über Ertheilung von Päſſen an in Rußland ſich aufhaltende Ausländer.
№ 375. Bekanntmachung vom 2. November 1867, betreffend die Paßkarten.
№ 376. Bekanntmachung vom 4. November 1867, betreffend die Ausführung der Beſtimmungen über die Berufung zum Schöffenamte.
№ 377. Bekanntmachung vom 5. November 1867, betreffend die Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten.

Bundes-Geſetzblatt.

Das am 31. Oktober 1867 zu Berlin ausgegebene 5. Stück enthält unter:

Nr. 8. Geſetz über das Paßweſen. Vom 12. Oktober 1867;

Nr. 9. Geſetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteiſchiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867;

Nr. 10. Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteiſchiffe. Vom 25. Oktober 1867;

Nr. 11. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutſchen Bundes. Vom 4. September 1867;

Nr. 12. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutſchen Bundes. Vom 23. September 1867.

Das am 2. November 1867 zu Berlin ausgegebene 6. Stück enthält unter:

Nr. 13. Geſetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. Oktober 1867.

№ 374. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Adminiſtration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 1. November 1867, betreffend das in Rußland geltende Reglement über Ertheilung von Päſſen an in Rußland ſich aufhaltende Ausländer.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ein von dem Kaiſerlich Ruſſiſchen Miniſterium des Innern dem Königlichen Geſandten zu St. Petersburg mitgetheiltes, in Rußland geltendes »Reglement über die Ertheilung von Päſſen an Ausländer, die über die Europäiſche Grenze

[Ausgegeben zu Hannover am 7. November 1867.]

Digitized by Google

nach Rußland kommen und im Reiche ihren Aufenthalt nehmen, den Königlichen Aemtern, den Magiſtraten der ſelbſtändigen Städte, ſowie den Königlichen Polizei-Directionen zugeſtellt iſt, und dort eingeſehen werden kann.

Hannover, den 1. November 1867.

Königliche Civil-Adminiſtration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

№ 375. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Adminiſtration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 2. November 1867, betreffend die Paßkarten.

In Anſchluß an die in den alten Provinzen der Monarchie maßgebenden Grundſätze, beſtimmen wir hierdurch, daß

1) Perſonen, welche ein ſtehendes Gewerbe betreiben und daneben Meſſen und Märkte beſuchen, ſowie
2) Schauſpieler, welche bei einer nicht ſtets an einem Orte ſpielenden Geſellſchaft im Engagement ſtehen,

nicht zu denjenigen Perſonen zu zählen ſind, welchen nach §. 3 № 5 der Bekanntmachung des vormaligen Hannoverſchen Miniſteriums des Innern vom 2. Januar 1851 und §. 4 Abſatz 2 des Ausſchreibens des gedachten vormaligen Miniſteriums von demſelben Tage Paßkarten nicht ertheilt werden dürfen.

Hannover, den 2. November 1867.

Königliche Civil-Adminiſtration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

Digitized by Google

№ 376. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 4. November 1867, betreffend die Ausführung der Bestimmungen über die Berufung zum Schöffenamte.

Von den Herren Ministern der Justiz und des Innern ist in Ausführung des §. 8 der, die Bestimmungen über die Berufung zum Schöffenamte enthaltenden Anlage zur Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 unterm 31. Oktober d. J. für die Provinz Hannover das Folgende bestimmt:

1.

Die Wahl der Schöffen erfolgt in den selbständigen Städten von den Bürgervorstehern unter Leitung eines Mitgliedes des Magistrats; in den Amtsbezirken von den Amtsversammlungen unter Leitung des Amts.

Die Zahl der zu wählenden Schöffen ist in den selbständigen Städten von dem Magistrate, in den Amtsbezirken von dem Amte nach Maßgabe des §. 3 der Anlage zur Strafprozeßordnung vom 25. Juni 1867 festzusetzen.

2.

Die Geschäfte, welche in den §§. 6 und 7 a. a. O. dem Kreislandrathe und in den Stadtkreisen dem Gemeindevorstande, beziehungsweise dem Polizeipräsidenten oder Polizeidirector zugewiesen sind, liegen in den selbständigen Städten dem Magistrate, in den Amtsbezirken dem Amte ob.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und ersuchen die Magistrate der selbständigen Städte, sowie die Aemter, mit der Wahl der für das nächste Kalenderjahr bestimmten Schöffen nunmehr unverzüglich vorzugehen.

Hannover, den 4. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

№ 377. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegiums vom 5. November 1867, betreffend die Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten.

Nachdem die freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck dem unter den Zollvereinsstaaten und mit der freien Stadt Bremen getroffenen Abkommen wegen Einführung der Gewerbelegitimationskarten beigetreten sind, können fortan, wie hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, —

Digitized by Google

Preußiſche Gewerbetreibende im Hamburg'ſchen und Lübeck'ſchen Staate und die Gewerbetreibenden letzterer beiden Staaten in Preußen über die Befugniß zum Aufkauf von Waaren und zum Aufſuchen von Waarenbeſtellungen ſich in gleicher Weiſe durch Gewerbelegitimationskarten ausweiſen, wie dies für die Angehörigen der Zollvereinsſtaaten und der Stadt Bremen beſtimmt iſt.

Rückſichtlich der Angehörigen der Provinz Hannover verbleibt es außerdem bei der Bekanntmachung des früheren Königlichen General-Gouvernements vom 13. December pr. im Heft 67 des vorigjährigen Amtsblattes.

Hannover, den 5. November 1867.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 102.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 378. Bekanntmachung vom 6. November 1867, betreffend den §. 83 der revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858.
№ 379. Bekanntmachung vom 1. November 1867, betreffend Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.
№ 380. Bekanntmachung vom 4. November 1867, betreffend das Verbot der Versendung solcher Gegenstände mit der Post, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist.

Bundes-Gesetzblatt.

Das am 6. November 1867 zu Berlin ausgegebene 7. Stück enthält unter:

Nr. 14. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. Oktober 1867;

Nr. 15. Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangs-Abgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. November 1867;

Nr. 16. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867;

Nr. 17. Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867.

№ 378. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 6. November 1867, betreffend den §. 83 der revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858.

In Folge der Veränderung im Systeme der Staatssteuern wird in Beziehung auf den im §. 83 Absatz 1 der revidirten Städteordnung vom 24. Juni 1858 als Bedingung der Stimmfähigkeit der Bürger vorgeschriebenen Steuercensus mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern hierdurch bestimmt, daß — abgesehen von der Häusersteuer — der Klassensteuersatz von jährlich zwei Thalern fortan zum Grunde zu legen ist.

Hannover, den 6. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.
Abtheilung des Innern.
Heinrichs.

[Ausgegeben zu Hannover am 9. November 1867.]

Digitized by Google

№ 379. Bekanntmachung des General-Postamts in Berlin vom 1. November 1867, betreffend Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande.

Bei dem Hof-Postamte in Berlin wird mit dem 15. November d. J. ein Marine-Postbüreau in Wirksamkeit treten, welches die bei den einzelnen Landes-Postanstalten aufgelieferten Briefe an Personen der Preußischen Schiffs-Besatzungen im Auslande zu sammeln und demnächst nach dem Bestimmungsorte zu befördern hat.

Die gedachten Briefpostsendungen werden zu dem Zwecke von der Postanstalt, bei welcher die Auflieferung Seitens des Absenders erfolgt ist, dem Marine-Postbüreau übersandt werden. Von dem Marine-Postbüreau erfolgt die Absendung der in Rede stehenden Briefe nach dem Auslande am 1. und 15. eines jeden Monats.

Für jeden gewöhnlichen Privatbrief — bis zum Gewichte von 4 Loth einschließlich — aus der Heimath an Personen der Schiffsbesatzungen im Auslande tritt vom 15. November d. J. ein ermäßigtes Porto ein, und zwar

A. für Briefe an Ober-Steuerleute und Steuerleute, Ober-Feuerwerker und Feuerwerker, Ober-Bootsleute und Bootsleute, Ober-Maschinisten und Maschinisten, Ober-Meister und Meister, Feldwebel, See-Kadetten, Stabs-Wachtmeister, Steuermanns-Maaten, Feuerwerks-Maaten, Bootsmanns-Maaten, Maschinisten-Maaten, Meisters-Maaten, Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen, Stabs-Sergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applicanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazarethgehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienste stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts

der höchste Portosatz für einen zwischen zwei inländischen Postanstalten zu befördernden einfachen frankirten Brief (bis zum 1. Januar k. J. 3 Sgr.);

B. für Briefe an Offiziere und die im Offiziersrang stehenden Marinebeamten das Doppelte des sub A. angegebenen Portosatzes.

Die Adresse der Briefe, für welche die vorstehend bezeichnete Porto-Ermäßigung in Anspruch genommen wird, muß enthalten:

a. den Grad und Dienst-Character des Adressaten oder das Amt, welches derselbe in der Marine-Verwaltung bekleidet,

b. die Angabe:

„an Bord Seiner Majestät Schiff (Name des Schiffes) per Adresse des Königlichen Hof-Postamts in Berlin.“

Die Berichtigung des vorgedachten Portosatzes muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte erfolgen.

Die in Rede stehenden Briefe unterliegen somit, in Ansehung dieses Portosatzes, dem Franco-Zwange.

Digitized by Google

Recommandirte Briefe, ferner Geld- und Packetsendungen sind von der gedachten Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen.

Berlin, den 1. November 1867.

General-Postamt.

von Philipsborn.

№ 380. Bekanntmachung des General-Postamts in Berlin vom 4. November 1867, betreffend das Verbot der Versendung solcher Gegenstände mit der Post, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist.

Es ist vor Kurzem der Fall vorgekommen, daß eine Kiste mit Knallsilber-Präparaten, welche ohne Angabe des Inhalts der Post übergeben war, im Postbetriebe explodirt ist, wodurch zwei Beamte das Leben verloren, andere Beamte Verletzungen erlitten haben und außerdem ein erheblicher Schaden an Sachen entstanden ist.

Das General-Postamt macht in Folge dessen wiederholt und dringend darauf aufmerksam, daß bestimmungsmäßig solche Gegenstände zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden dürfen, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören insbesondere: Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Phosphor, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Knallsilber, das sogenannte Pyro-Papier, Aether oder Naphtha, Sprengöl oder Nitroglycerin, Photogen, Petroleum und Mineral-Säuren.

Wer dessenungeachtet Gegenstände dieser Art unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung, der Post übergeben sollte, hat — außer der ihn treffenden Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

Berlin, den 4. November 1867.

General-Postamt.

von Philipsborn.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 103.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 381. Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen.

№ 382. Bekanntmachung vom 4. November 1867, betreffend die Aufnahme von Schleswig-Holstein in den Zollverein.

№ 383. Bekanntmachung vom 9. November 1867, betreffend die Steuervergütung von dem aus Schleswig-Holstein ausgeführten Bier.

№ 384. Bekanntmachung vom 5. November 1867, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschäftigungs- und Anstellungs-Gesuche civilversorgungsberechtigter Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

Bundes-Gesetzblatt.

Das am 9. November 1867 zu Berlin ausgegebene 8. Stück enthält unter:

Nr. 18. Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 9. November 1867 zu Berlin ausgegebene № 115 enthält unter:

Nr. 6903. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 7. November 1867;

Nr. 6904. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Unternehmer des Baues der im Kreise Oschersleben belegenen Strecke der Chaussee von Hötensleben über Ohrsleben und Wackersleben, im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg, nach Hamersleben im Kreise Oschersleben;

Nr. 6905. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Daaden, Biersdorf, Niederdreisbach und Schutzbach für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Daaden über Biersdorf und Niederdreisbacher Hütte bis zur Betzdorf-Neunkirchener sogenannten Heller-Bezirksstraße bei Alsdorf, im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz;

Nr. 6906. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Recklinghausen über Herten und Westerholt nach Buer, im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirk Münster.

[Ausgegeben zu Hannover am 11. November 1867.]

Digitized by Google

№ 381. Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen.

(Veröffentlicht durch das am 30. September d. J. ausgegebene Stück 104 der Gesetzsammlung.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866 mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M., um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juli 1822 gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1) die servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

   Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;

2) die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;

3) die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;

4) die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2 gehörigen Militairpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht;

5) die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4 genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;

Digitized by Google

6) die Sterbe- und Gnadenmonate;
7) alle diejenigen Dienſt-Emolumente, welche blos als Erſatz baarer Auslagen zu betrachten ſind.

§. 2.

Zu den Beamten im Sinne dieſer Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Dienſten des Staats oder der demſelben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ſtändiſchen Korporationen ſtehende, mit feſter Beſoldung angeſtellte, beziehentlich in Ruheſtand getretene öffentliche Beamte, einſchließlich der Militair- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienſt beſchäftigt werden.

§. 3.

Die Beamten (§. 2) können von ihrem Dienſteinkommen einſchließlich der Warte- und Ruhegehälter, ebenſo die Militairperſonen von ihren Penſionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1 vorliegt — zu direkten Kommunal-Auflagen (§. 1) nur inſoweit herangezogen werden, als dieſe von allen Pflichtigen nach dem Maßſtabe des perſönlichen Einkommens erhoben werden.

§. 4.

Das Dienſteinkommen wird in ſolchen Fällen nur halb ſo hoch, als anderes gleich hohes perſönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, ſo iſt, unter Genehmigung der Aufſichtsbehörde des beſteuernden kommunalen Verbandes, das Einſchätzungsverfahren dergeſtalt beſonders zu regeln, daß der vorſtehende Grundſatz analog zur Anwendung kommt.

Das Dienſteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem feſten Gehalte beſteuert; zu dieſem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derſelben in runder Summe durch die vorgeſetzte Dienſtbehörde feſtgeſtellt.

§. 5.

An kommunalen Auflagen aller Art (§. 1) dürfen äußerſten Falls, im Geſammtbetrage, bei Beſoldungen (§. 3) unter 250 Thaler nicht mehr als Ein Prozent, bei Beſoldungen von 250 bis 500 Thaler ausſchließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Beſoldungen nicht mehr als zwei Prozent des geſammten Dienſteinkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4 berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung geſtellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe.

§. 6.

Auf Staatsſteuern und Staatslaſten, welche gemeindeweiſe abgetragen werden, finden die Beſtimmungen dieſer Verordnung keine Anwendung.

§. 7.

Die gemäß §§. 3—5 den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§. 8.

Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.

§. 9.

Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen haben auch die nach §. 3 begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter §. 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§. 10.

Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten, soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

§. 11.

Zu den indirekten Gemeinde-Abgaben müssen auch die nach §§. 1—5 begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

§. 12.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militairs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September d. J., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunal-Auflagen, in Kraft.

Digitized by Google

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.

v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

№ 382. Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 4. November 1867, betreffend die Aufnahme von Schleswig-Holstein in den Zollverein.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche durch das Gesetz vom 24. Dezember 1866 (Gesetzsamml. Seite 875) mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind, und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 (Gesetzsamml. S. 817) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht ist, daß in Gemäßheit der Verordnung vom 9. August 1867 (Gesetzsamml. S. 1327) nur in Beziehung auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obgedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2. d. Mts. Folgendes bestimmt:

1) Die Herzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. d. Mts. ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollverein gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2) Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersystem der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:
   a. das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensböck, nebst den s. g. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst,

Digitized by Google

Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;

b. die Stadt-Hamburgischen Enklaven Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

c. die Stadt-Lübeckischen Enklaven Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3) Die Aufnahme in den Gesammt-Verband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuer-Verbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holsteinischen Gebietstheile.

4) Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5) Auch in Absicht der einer innern indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Taback — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Monarchie, sowie den, zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theils des Großherzogthums Hessen, ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe Statt, daß es bezüglich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 2. Juli 1867 unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehr mit den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen — Branntwein, Bier, Taback, Wein, Obstwein und Malzschrott — nach Maßgabe der dieserhalb ergehenden besonderen Bekanntmachung in dasselbe Verhältniß wie die übrigen Theile der Monarchie.

Berlin, den 4. November 1867.

Der Finanz-Minister.

v. d. Heydt.

№ 383. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 9. November 1867, betreffend die Steuervergütung von dem aus Schleswig-Holstein ausgeführten Bier.

Höherer Anordnung zufolge bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mittelst Bekanntmachung vom $\frac{31.\ \text{Mai}}{19.\ \text{Juli}}$ d. J. (Amtsblatt S. 791) erlassenen Anordnungen wegen Gewährung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier auch für die Herzogthümer Schleswig und Holstein mit Ausschluß der von dem Zoll- und Steuerverbande derselben schon jetzt ausgenommenen Landestheile mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der zum Steuersystem Holsteins gehörigen fremdherrlichen Gebiete vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind.

Hannover, den 9. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

№ 384. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Hannover vom 5. November 1867, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Beschäftigungs- und Anstellungs-Gesuche civilversorgungsberechtigter Militairpersonen vom Feldwebel abwärts.

In Verfolg und in Abänderung der vorläufigen Bekanntmachung des vormaligen General-Gouvernements vom 9. August d. J. — Amtsblatt S. 990 —, betreffend die Stempelfreiheit für Beschäftigungs- und Anstellungs-Gesuche civilversorgungsberechtigter Militairpersonen vom Range des Feldwebels ꝛc. abwärts, bringe ich hierdurch in höherem Auftrage zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Lage der in der Provinz Hannover geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch auf Stempelfreiheit von Gesuchen der gedachten Art nicht anzuerkennen ist.

Hannover, den 5. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 104.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 385. Bekanntmachung vom 9. November 1867, betreffend die Eröffnung des Landtags.

№ 385. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 9. November 1867, betreffend die Eröffnung des Landtags.

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 115 der Gesetzsammlung publizirte Allerhöchste Verordnung vom 7. d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 15. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 14. November in den Stunden von 8 Uhr früh bis Abends, und am 15. November in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 9. November 1867.

Der Minister des Innern.

Gr. zu Eulenburg.

[Ausgegeben zu Hannover am 12. November 1867.]

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 105.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 386. Bekanntmachung vom 15. November 1867, betreffend die Einziehung der Kupfermünzen Hannoverschen Gepräges.
№ 387. Bekanntmachung vom 12. November 1867, betreffend Verhältnisse aus der frühern Militair-Stellvertretung.
№ 388. Bekanntmachung vom 8. November 1867, betreffend die Zulassung der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Bundes-Gesetzblatt.

Das am 13. November 1867 zu Berlin ausgegebene 9. und 10. Stück enthält unter:

Nr. 20. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867;

Nr. 21. Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867;

Nr. 22. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

№ 386. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung der Finanzen, vom 15. November 1867, betreffend die Einziehung der Kupfermünzen Hannoverschen Gepräges.

Zur Ausführung der Königlichen Verordnung vom 24. August d. J., betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kupfermünzen Hannoverschen Gepräges von jetzt an bis auf Weiteres bei nachbenannten Cassen in Beträgen von Einem Thaler und darüber nach dem in der Eingangs gedachten Königlichen Verordnung bestimmten Werthverhältnisse (10 Hannoversche Pfennige = 12 Preußischen) gegen Preußische eingelöst werden sollen.

Mit der Einlösung sind beauftragt:

1) die Kreiscassen zu Aurich, Celle, Lüneburg, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Osnabrück, Verden, Nienburg und Stade;
2) die Steuer-Recepturen Emden, Großefehn, Leer, Norden, Rethem a. d. A., Wittingen, Bodenteich, Gartow, Hitzacker, Harburg I. und II., Neuhaus i. L., Winsen a. d. L.,

[Ausgegeben zu Hannover am 16. November 1867.]

Digitized by Google

St. Andreasberg, Elbingerode, Lauterberg, Münden, Ilfeld, Aerzen, Lauenau, Lauenstein, Polle, Bentheim, Fürstenau, Iburg, Melle, Neuenhaus, Bederkesa, Dorum, Lehe, Ottersberg, Harsefeld, Otterndorf, Zeven, Brinkum, Uchte, Harpstedt, Sulingen, Bruchhausen;

3) die Reben-Zoll- und Steuer-Aemter zu Wittmund, Norderney, Dannenberg, Fallersleben, Gifhorn, Lüchow, Soltau, Uelzen, Lingen, Meppen, Papenburg, Quakenbrück, Scharmbeck, Syke, Bremervörde, Buxtehude, Clausthal, Duderstadt, Einbeck, Northeim, Osterode, Uslar, Hameln, Rehburger Brunnen, Alfeld, Goslar, Peine, Diepholz, Hoya, Leinförde, Stolzenau und Burgdorf.

Die Bestimmung der Einlösungsfrist, nach deren Ablauf in Gemäßheit des §. 3 der Eingangs gedachten Königlichen Verordnung die aufgerufenen Münzen außer Curs treten, bleibt noch vorbehalten.

Hannover, den 15. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung der Finanzen.

v. Seebach.

№ 387. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 12. November 1867, betreffend Verhältnisse aus der frühern Militair-Stellvertretung.

Es ist nach Benehmung mit dem Königlichen General-Commando des 10. Armeecorps im Interesse der Stellvertreter der vormaligen Hannoverschen Armee die Anordnung getroffen, daß die für sie aufbewahrten Stellvertretungsverträge und die Vergütungsbeträge, soweit diese bei den früheren Truppenabtheilungen eingezahlt und ihnen noch nicht ausgehändigt sind, von den Commandos der Landwehr-Bataillone in Verwahrung genommen werden.

In Folge hievon werden die einzelnen Verträge, Geldbeträge oder Werthpapiere, welche nach der Bekanntmachung des vormaligen Königlichen General-Gouvernements, Departement des Innern, vom 30. April d. J. (Amtsblatt, Seite 266) bisher bei den Civilbehörden aufbewahrt wurden, thunlich bald an diejenigen Bataillons-Commandos abgegeben werden, in deren Bezirke der Ort belegen ist, wo der Stellvertreter zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz hatte.

Sollte von Stellvertretern der Aufenthalt in einen andern Bataillonsbezirk verlegt sein oder in Zukunft verlegt werden, so geschiehet, wenn dieser Bataillonsbezirk zu der Provinz Hannover gehört, die Ueberweisung des Vertrags ꝛc. an das Bataillons-Commando, unter dessen Controle der Stellvertreter sich fortan befindet. Bei einem Verziehen außerhalb der Provinz Hannover verbleibt der Vertrag ꝛc. im Verwahrsame desjenigen Bataillons-Commandos, unter dessen Controle der Betheiligte zuletzt stand.

Digitized by Google

In Angelegenheiten, welche ſich auf ihre Stellvertretung beziehen, haben daher die Stellvertreter von der vormaligen Hannoverſchen Armee demnächſt ſich an das betreffende Landwehr-Bataillons-Commando zu wenden.

Hannover, den 12. November 1867.

Königliche Civil-Adminiſtration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

№ 388. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Adminiſtration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 8. November 1867, betreffend die Zulaſſung der Vieh-Verſicherungs-Bank für Deutſchland in Berlin zum Geſchäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover.

Die Vieh-Verſicherungs-Bank für Deutſchland in Berlin iſt auf Grund ihres in der Anlage abgedruckten Statuts zum Geſchäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover zugelaſſen.

Hannover, den 8. November 1867.

Königliche Civil-Adminiſtration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt für Hannover.

Inhalt: Revidirtes Statut von 1865 der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin.

Revidirtes Statut von 1865
der
Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland
in Berlin.

Das revidirte Statut der unter dem Namen „Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland" in Berlin am 26. März 1861 gegründeten Gesellschaft vom 23. April 1863, landespolizeilich bestätigt am 19. August 1863, ist in der ordentlichen General-Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder vom 10. April 1865 wie folgt abgeändert:

§. 1.

I. Zweck und Fonds der Gesellschaft.

Die unter dem Namen

„Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland" in Berlin

bestehende Gesellschaft gewährt nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande (§. 47), die durch Seuchen, Krankheiten oder andere Unglücksfälle entstanden sind.

§. 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich zunächst auf den gesammten preußischen Staat und die übrigen deutschen Bundesländer, kann aber auch auf außerdeutsche Landestheile ausgedehnt werden.

Sie hat ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin; für in außerpreußischen Staaten abgeschlossene Versicherungen indeß auch an demjenigen Orte, wo Recht zu nehmen, der betreffenden Staats-Regierung gegenüber, sie sich ausdrücklich verpflichtet hat.

Den außerhalb Berlin Versicherten steht das Recht zu, am Wohnorte desjenigen General- oder Haupt-Agenten der Gesellschaft, in dessen Bezirk die Versicherung abgeschlossen worden, wegen der aus der Police entspringenden Ansprüche Recht zu nehmen.

§. 3. Mitglied der Gesellschaft ist ein Jeder, der bei ihr Versicherung genommen hat oder nimmt. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind resp. dem revidirten Statut vom 23. April 1863 resp. dem gegenwärtigen Statut und etwanigen Nachträgen zu demselben (§. 13) unterworfen, ohne daß es einer Vollziehung der Statuten ihrerseits bedurft hat, oder bedarf: ihre Erklärung, sich dem Statut unterwerfen zu wollen, ist in dem Versicherungsantrage auszusprechen.

§. 4. Die zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft dienenden Fonds werden gebildet:
1. aus den von den Mitgliedern der Gesellschaft praenumerando zu zahlenden Versicherungsbeiträgen (Prämien);
2. aus dem aufzusammelnden Reservefonds;
3. aus den von den Prämien und Reservefonds aufkommenden Zinsen und sonstigen etwa sich ergebenden extraordinairen Einnahmen.

§. 5. Sollten die vorstehend gedachten Fonds der Gesellschaft zur Zahlung der statutenmäßig zu gewährenden Entschädigungen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht ausreichen, so werden dieselben durch Nachschußprämien ergänzt, die der Verwaltungsrath auf den Vorschlag der Direction festsetzt und die von den im Laufe des Geschäftsjahres versichert gewesenen Mitgliedern der Gesellschaft eingezogen werden.

II. Organisation der Gesellschaft.

§. 6. Die Organe der Gesellschaft sind:
a) die General-Versammlung,
b) der Verwaltungsrath,
c) die Direction.

A. General-Versammlung.

§. 7. Alle Generalversammlungen werden vom Verwaltungsrath durch mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erlassende öffentliche Bekanntmachung (§. 77) berufen und finden zu Berlin statt. Zur Theilnahme an denselben sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45, diejenigen Gesellschafts-Mitglieder berechtigt, welche mit einer Versicherung von mindestens 200 Thlr. bei der Gesellschaft betheiligt sind. Ein jedes hiernach zur Theilnahme berechtigte Mitglied hat sich spätestens am Tage vor der General-Versammlung, welcher es beiwohnen will, durch Vorzeigung seiner Police in dem Bureau der Gesellschaft zu legitimiren und erhält eine Eintrittskarte für die Generalversammlung. Ein zur Theilnahme berechtigtes Mitglied hat vorbehaltlich der Bestimmung des §. 45, ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Versicherungssumme, in der General-Versammlung nur Eine Stimme.

Digitized by Google

§. 8. Ordentliche General-Versammlungen werden alljährlich einmal im Laufe der Monate April oder Mai zusammenberufen.

§. 9. Außerordentliche General-Versammlungen finden Statt, so oft es der Verwaltungsrath für nothwendig erachtet, oder, wenn stimmberechtigte Mitglieder, deren Versicherungen zusammen mindestens den vierten Theil der gesammten Versicherungssumme der Gesellschaft betragen, dieselben schriftlich beim Verwaltungsrath in Antrag bringen.

§. 10. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes den Vorsitz. Er ernennt zwei bis vier Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung und bestimmt den Abstimmungs-Modus.

Bei den von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen findet jedoch, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel Statt.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht Statt.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei allen Beschlüssen, mit Ausnahme der Wahlen, die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Loos.

§. 11. Die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie dabei nicht anwesend oder nicht stimmberechtigt sind.

§. 12. In den ordentlichen Generalversammlungen erstattet der vollziehende Director über die Lage und die Resultate der Gesellschaft Bericht. Sodann erwählt die General-Versammlung:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths (§§. 15 und 16.) und beschließt:
2. über die Dechargirung der vom Verwaltungsrath geprüften Rechnungen resp. über die Verfolgung der etwa dagegen erhobenen Erinnerungen; sowie
3. über alle Anträge, die vom Verwaltungsrath oder einzelnen Mitgliedern in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden.

Anträge einzelner Gesellschafts-Mitglieder gelangen jedoch nur zur Berathung und Beschlußnahme, wenn sie mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung bei dem Verwaltungsrath schriftlich eingebracht sind und in der Versammlung selbst vor Eröffnung der Diskussion durch mindestens 20 Stimmen, die Stimme des Antragstellers mit gerechnet, unterstützt werden.

§. 13. In außerordentlichen General-Versammlungen kann nur über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen werden, die in der zum Zwecke der Einberufung erlassenen Bekanntmachung des Verwaltungsraths ausdrücklich als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind.

Ueber Abänderungen des Statuts und Entlassung eines Directors (§. 31) kann zwar sowohl in einer außerordentlichen, als in einer ordentlichen General-Versammlung gültig Beschluß gefaßt werden, immer jedoch nur dann, wenn in der wegen Einberufung der General-Versammlung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß es sich um einen solchen Beschluß handle.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung der competenten Staatsbehörde und haben niemals Einfluß auf früher begründete Rechte und Pflichten der Gesellschafts-Mitglieder oder dritter Personen.

§. 14. Ueber die Verhandlungen in der General-Versammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§. 7) und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von dem Verwaltungsrath zu vollziehendes Verzeichniß constatirt, welches dem Protokoll beizufügen ist.

Das Protokoll ist gültig vollzogen und für die Gesellschaft verbindlich, wenn der Vorsitzende, sowie die beim Abschluß des Protokolls anwesenden Scrutatoren dasselbe unterschrieben haben.

B. Verwaltungsrath.

§. 15. Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin. Er besteht aus acht Mitgliedern, von denen mindestens vier ihren Wohnsitz in Berlin haben müssen. Derselbe wird vorbehaltlich der Ausnahmebestimmung des §. 16 von der General-Versammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jedesmal auf vier Jahre mit der Maaßgabe, daß jedes Jahr zwei Mitgliedee ausscheiden. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens sich nach der Amtsdauer gebildet hat, entscheidet das Loos. — Die ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 16. Der zur Zeit fungirende Verwaltungsrath, welcher aus folgenden Personen besteht:

1. H. Simon, Rittergutsbesitzer, z. Z. in Berlin, Vorsitzender;
2. Theobald Grieben, Verlags-Buchhändler in Berlin, z. Z. Stellvertreter desselben;
3. Woldemar Aster, Königlich Sächsischer Kammergutspächter und Friedensrichter auf Rennersdorf;
4. August Jahn, Kaufmann in Berlin;
5. Dr. J. Kraaz, Rittergutsbesitzer in Güsten;
6. Heinr. v. Stöckradt, Königlicher Hauptmann in Berlin;
7. C. Wernecke sen., Rentier in Berlin;
8. C. F. Witte, Kaufmann in Berlin;

bleibt bis zu der im Jahre 1868 abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung in Funktion. Erst in dieser General-Versammlung beginnt daher das alljährliche Ausscheiden zweier Mitglieder und die Besetzung der dadurch entstehenden Vacanz durch Wahl in der General-Versammlung (§. 15).

§. 17. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Beide müssen in Berlin wohnen. Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, und insofern das betreffende Mitglied früher auszuscheiden hat, auf die Dauer seiner Funktionszeit als Mitglied des Verwaltungsrathes.

Ist in einer Versammlung weder der Vorsitzende, noch sein Stellvertretee zugegen, so führt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§. 18. Ein jedes Mitglied des Verwaltungsraths muß stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschaft (§. 7) sein und darf sich bei keiner concurrirenden Gesellschaft irgendwie betheiligen.

Hört ein Mitglied des Verwaltungsraths auf, stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschaft zu sein, oder betheiligt es sich bei einer concurrirenden Gesellschaft, so haben die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths durch einen ohne seine Zuziehung zu fassenden Beschluß die Exclusion desselben auszusprechen.

Jedes Mitglied des Verwaltungsraths ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung niederzulegen,

Digitized by Google

den Fall der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft ausgenommen, in welchem Fall jedes Mitglied bis zu beendigter Liquidation in Funktion verbleiben muß.

Die solchergestalt oder auf außergewöhnliche Art erledigte Stelle wird durch eine von den übrig gebliebenen Mitgliedern des Verwaltungsraths, in einer deshalb besonders anzuberaumenden Sitzung, zu vollziehende Wahl besetzt.

Das vom Verwaltungsrath gewählte Mitglied bleibt nur für die noch übrige Amtsdauer seines Vorgängers in Funktion.

§. 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens vierteljährlich einmal in Berlin. Auf den Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsraths muß der Vorsitzende jedoch binnen 14 Tagen eine Versammlung berufen.

Die Beschlüsse des Verwaltungsraths werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, wenn mehr als vier Mitglieder gestimmt haben; sind indeß in einer Sitzung des Verwaltungsraths nur vier Mitglieder anwesend, so kann ein Beschluß nur durch Majorität von drei Stimmen gefaßt werden. Ebenso muß eine absolute Mehrheit vorhanden sein, sofern es sich um eine Wahl handelt; ergiebt dabei die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens vier seiner Mitglieder erforderlich.

Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsraths gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protocoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede zu unterschreiben.

§. 20. Dem Verwaltungsrath steht die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu. Er beschließt und verfügt demnach über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten oder der Direction übertragen sind.

Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

1. die Mitglieder der Direction und den Rendanten zu wählen und Verträge mit ihnen abzuschließen;
2. Instruktionen für die Geschäftsführung der Direction und des Rendanten zu erlassen und abzuändern, insbesondere auch zu bestimmen, bei welchen Geschäften die Direction an die Zustimmung des Verwaltungsraths gebunden sein soll;
3. die Höhe der an die Gesellschafts-Mitglieder zu zahlenden Dividende, sowie die Höhe der etwa einzufordernden Nachschußprämie festzusetzen;
4. den Etat der für die Verwaltung erforderlichen Ausgaben festzustellen;
5. die Remunerationen und Diäten der Mitglieder der Direction, sowie der von der Direction anzustellenden Büreaubeamten und Agenten festzusetzen;
6. die für erforderlich zu erachtenden Cautionen des Rendanten und der Kassenbeamten der Gesellschaft zu bestimmen;
7. die von der Direction zu legenden Rechnungen, sowie die Kassen zu revidiren und ihre Dechargirung, eventuell die Verfolgung etwaniger Erinnerungen bei der General-Versammlung zu beantragen. (§. 12, Nr. 2);
8. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Directoren auszugleichen und über dieselben, sowie über Beschwerden von Mitgliedern der Gesellschaft gegen die Direction zu entscheiden;
9. die Direction in allen ihren Geschäften zu controlliren und von denselben jederzeit Kenntniß zu nehmen.

§. 21. Alle Erlasse und Ausfertigungen, die vom Verwaltungsrathe ausgehen, gelten für gültig vollzogen, sobald sie von dem Vorsitzenden, resp. dessen Stellvertreter Namens des Verwaltungsraths unterschrieben sind.

§. 22. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze der durch die Ausübung seiner Funktionen entstehenden Auslagen für seine Mühewaltung eine Tantieme von $^1/_2$ ‰ der Versicherungs-Summe jedes Rechnungsjahres (§. 40) für Versicherungen, welche nach §. 47, ad b abgeschlossen sind, und $^1/_{10}$ ‰ derjenigen Versicherungen, welche nach §. 47 ad a abgeschlossen sind — in minimo aber die Summe von 500 Thlr. — Ueber die Vertheilung der Gesammtsumme an die einzelnen Mitglieder beschließt der Verwaltungsrath nach Maßgabe der von jedem einzelnen Mitgliede im Laufe des Geschäftsjahres entwickelten Thätigkeit.

C. Direction.

§. 23. Die Direktion besteht aus einem vollziehenden Director und einem technischen Director, die der Verwaltungsrath zu wählen und deren Verhältnisse zur Gesellschaft der Verwaltungsrath durch mit ihnen abzuschließende Verträge zu bestimmen hat. Beide Mitglieder der Direction müssen in Berlin wohnen.

§. 24. Es ist zulässig, die Functionen des vollziehenden Directors bei Abwesenheit oder zeitweiser Behinderung desselben durch ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches auch der Vorsitzende sein kann, ausüben zu lassen. Dasselbe scheidet, so lange es als vollziehender Director fungirt, bei allen Berathungen und Beschlüssen, bei welchen der Verwaltungsrath der Direction als controllirende Behörde gegenüber steht, aus, ohne daß es deshalb einer Ergänzungswahl für den Verwaltungsrath bedarf.

§. 25. Der vollziehende Director ist ermächtigt, mit Genehmigung des Verwaltungsraths einen Bevollmächtigten zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse zu bestellen, jedoch muß derselbe Beamter der Gesellschaft sein.

Dem vollziehenden Director oder dessen Stellvertreter (§. 24) steht es zu, allen regelmäßigen Versammlungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, den außerordentlichen jedoch nur dann, wenn er dazu eingeladen wird.

§. 26. Der vollziehende Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths beauftragt und hat nach Maaßgabe der ihm vom Verwaltungsrath ertheilten Instruction, die obere Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft. Unter ihm steht das Büreau- und Kassenwesen und er hat die Befugniß der Anstellung und Entlassung der Agenten, der Büreau- und Kassenbeamten, mit Ausnahme des Rendanten, der vom Verwaltungsrath gewählt wird (§. 20).

§. 27. Der vollziehende Director vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen sowohl den Behörden, als dritten Personen gegenüber. Er ist der alleinige und selbstständige Repräsentant der Gesellschaft, in deren Rechtsverhältnissen zu den Agenten und mit den einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern.

Behufs Ausübung der ihm in diesem Statute übertragenen Functionen, ist der vollziehende Director kraft dieses Statuts ermächtigt, Namens der Gesellschaft und mit verbindlicher Kraft für alle Mitglieder derselben Verträge aller Art, insbesondere Versicherungsverträge abzuschließen, Agenten zu ernennen und dieselben mit Instructionen und Vollmachten zu versehen, Gelder und Sachen, insbesondere also auch die von den einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern zu zahlenden Versicherungs-Beiträge in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittiren, Eintragungen in die Hypothekenbücher nachzusuchen, die Löschung eingetragener Forderungen und Rechte zu bewilligen, Cessionen zu ertheilen, Pfandrechte zu bestellen, Entsagungen und Verzichte zu leisten,

Digitized by Google

Vorzugsrechte einzuräumen, Vergleiche zu schließen, Compromisse zu errichten, Prozesse als Kläger oder Verklagter zu führen, Eide zu deferiren, zu referiren, zu erlassen oder für geschworen anzunehmen, Prozeßbevollmächtigte mit der Befugniß zur Substitution zu bestellen, Erkenntniß-Ausfertigungen in Empfang zu nehmen, gegen solche alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel einzulegen, denselben wieder zu entsagen, Executionen und Arreste aller Art, Administrationen und Subhastationen in Antrag zu bringen und dabei, sowie überall die Gesellschaft zu vertreten.

§. 28. Der technische Director muß Thierarzt erster Klasse sein. Er hat die sorgfältige Ausführung aller die thierärztliche Thätigkeit betreffenden Bestimmungen des Statuts zu überwachen und die Ernennung und Beaufsichtigung der in den einzelnen Agentur-Bezirken anzustellenden Thierärzte zu bewirken. Ihm liegt es ob, sämmtliche eingehende Versicherungs-Anträge, sowie die darauf bezüglichen Berichte der Agenten und die Taxationen, sowie die Atteste der Thierärzte und Sachverständigen bei Anträgen oder Schadenfällen zu prüfen und zu begutachten. Dem technischen Director steht die Befugniß zu, den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen.

§. 29. Jeder Versicherungs-Antrag bedarf zu seiner Annahme der Zustimmung des technischen Directors. Die Festsetzung der Prämien nach Maaßgabe der Gefahrsklassen ist von beiden Mitgliedern der Direction gemeinschaftlich zu bewirken.

§. 30. Der Nachweis, daß die Mitglieder der Direction innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrath ertheilten besonderen Instructionen gehandelt haben, ist dritten Personen gegenüber niemals erforderlich. Auch kann dritten Personen der Einwand, daß die Direction ihre Instructionen überschritten habe, niemals entgegengesetzt werden.

§. 31. Den Directions-Mitgliedern gegenüber muß dem Verwaltungsrath durch die mit ihnen abzuschließenden Verträge jederzeit das Recht vorbehalten werden, die Directoren zu suspendiren, sobald er dies im Interesse der Gesellschaft für nothwendig erachtet. Der desfallsige Beschluß kann jedoch nur in einer dazu besonders anzuberaumenden Sitzung und auch nur dann gültig gefaßt werden, wenn mindestens sieben Mitglieder des Verwaltungsraths für die Suspension stimmen. Wird diese beschlossen, so ist sofort eine General-Versammlung zu berufen, welche über die Aufhebung der Suspension oder über die Entlassung des betreffenden Directors zu beschließen hat.

§. 32. Zur Erleichterung der Annahme von Versicherungs-Anmeldungen ernennt der vollziehende Director General-, Haupt- und Bezirks-Agenten, deren Remuneration vom Verwaltungsrath zu bestimmen ist und die der vollziehende Director mit den nöthigen Instructionen zu versehen hat.

§. 33. Außer den General- und Bezirks-Agenten, welche nach den vorstehenden Bestimmungen nur die eigentlichen Agentur-Geschäfte zu besorgen haben, können Behufs der nothwendigen Taxationen auf Vorschlag der General-Agenten durch den vollziehenden Director sachverständige Männer, womöglich aus der Zahl der Gesellschafts-Mitglieder für die einzelnen Bezirke bestellt werden, welche in Gemäßheit einer besondeeen Instruction die ihnen obliegenden Geschäfte als Ehrenamt und nur gegen die vom Verwaltungsrath ein für alle Male festzusetzenden Diäten und Reisekosten besorgen.

§. 34. In jedem Agentur-Bezirk kann ferner vom technischen Director ein Gesellschafts-Thierarzt bestellt werden, welcher die Erfüllung der thierärztlichen Vorschriften dieses Statuts im Interesse der Gesellschaft in seinem Bezirk zu überwachen hat. Seine Bemühungen werden nach Festsetzung des Verwaltungsraths honorirt.

§. 35. Der vollziehende Director verwaltet das Vermögen der Gesellschaft unter Aufsicht des Verwaltungsraths. Unter ihm steht die gesammte Kassenverwaltung. Er hat den Etat für die laufende Verwaltung anzufertigen und dem Verwaltungsrath zur Genehmigung und Bestätigung vorzulegen.

§. 36. Auf Vorschlag des vollziehenden Directors wird bei eintretendem Bedürfniß vom Verwaltungsrath ein Rendant erwählt, der unter Aufsicht des vollziehenden Directors die Centralkasse der Gesellschaft verwaltet. Die von dem Rendanten je nach dem Umfange der Geschäfte der Gesellschaft zu bestellende Kaution wird von dem Verwaltungsrath festgestellt, der auch die Amtsgeschäfte des Rendanten durch eine Instruction näher zu bestimmen hat.

So lange der Rendant nicht angestellt ist, verwaltet der vollziehende Director alle Rendanturgeschäfte.

§. 37. Alle über den aufgestellten Etat vorhandenen oder sonst entbehrlichen Kassenvorräthe sind in Staatspapieren oder Pfandbriefen, oder bei der Königlichen Hauptbank in Berlin, oder bei einer unter Staats-Garantie stehenden Bank verzinslich anzulegen. Die Bestände dieses Fonds sind von dem Verwaltungsrath und dem vollziehenden Director unter gemeinschaftlichen Verschluß zu nehmen.

§. 38. Zu allen Verfügungen über die im §. 37 gedachten Bestände, insbesondere also auch zur Anlegung der Bestände in den dort gedachten Valuten, bedarf der vollziehende Director der Mitzeichnung eines dazu vom Verwaltungsrath besonders beauftragten Verwaltungsraths-Mitgliedes.

§. 39 Ueber die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths, so wie der Mitglieder der Direction sind notarielle Protokolle aufzunehmen. Die Legitimation der hiernach gewählten Personen wird durch auf Grund der Wahlprotokolle auszufertigende, notarielle Atteste geführt. Auch sind alle Wahlen der gedachten Art, sowie die Wahlen des Vorsitzenden des Verwaltungsraths und seines Stellvertreters durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

III. Bilanz, Dividende und Reservefonds.

§. 40. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist von dem vollziehenden Director eine vollständige Inventur, die das ganze Besitzthum der Gesellschaft umfaßt, aufzunehmen und nebst der Bilanz dem Verwaltungsrath zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen.

§. 41. Der aus der Bilanz eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Ausgaben und der etwanigen Rückstände, sowie nach Zurückstellung einer etwa nöthigen Prämien-Reserve für noch laufende Risico's, sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

§. 42. Dieser Reingewinn wird unter diejenigen Gesellschaftsmitglieder vertheilt, welche das betreffende volle Rechnungsjahr (§. 40) hindurch versichert waren und für dasselbe die volle Prämie gezahlt haben.

Beträgt dieser Ueberschuß aber weniger als 5% der Gesammtsumme der Jahresprämie, so soll derselbe zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden.

§. 43. Zur Bildung und Vergrößerung des Reservefonds hat jeder Versichernde bei Einsendung seines Versicherungs-Antrages zur Kasse der Gesellschaft einen Beitrag zum Reservefonds einzuzahlen, welcher ebenso wie die Prämien (§. 29), je nach den Gefahrsklassen der zu versichernden Thiere von der Direction festgesetzt wird, und welcher gewöhnlich den vierten Theil der Jahresprämie betragen soll, aber nicht höher als zwei pro Cent von dem zu versichernden Werthe normirt werden darf. Wird der An-

Digitized by Google

trag vom vollziehenden Director zurückgewiesen, so erhält der Antragsteller den gezahlten Beitrag zum Reservefonds nach Abzug der entstandenen Kosten wieder zurück. Bei nicht unterbrochenen Prolongationen bestehender Versicherungen wird, insofern sich die Versicherungssumme nicht erhöht, auf's Neue ein Beitrag zum Reservefonds nicht erhoben; im Falle der Erhöhung der Versicherungssumme nur für diese Erhöhung.

§. 44. Der Reservefonds ist dazu bestimmt, die laufenden Einnahmen, falls sie zur gänzlichen Zahlung der liquidirten Entschädigungen nicht ausreichen, bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

Die Zinsen aus dem Reservefonds fließen den jährlichen Einnahmen der Gesellschaft zu.

Hat der Reservefonds die Höhe von 5% der Versicherungssumme erreicht, so wird der sich ergebende Ueberschuß nach Maaßgabe des §. 42 den Mitgliedern der Gesellschaft zurückgezahlt.

IV. Auflösung der Gesellschaft.

§. 45. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann von dem Verwaltungsrathe oder von Mitgliedern der Gesellschaft, deren Versicherungen zusammen mindestens den vierten Theil der Gesammtversicherungssumme der Gesellschaft betragen, gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Frage über Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft zur Beschlußnahme zu bringen, wenn die Gesammtversicherungen der Gesellschaft am Schlusse eines Geschäftsjahres nicht mehr als 200,000 Thlr. betragen haben.

Die Auflösung selbst kann aber nur in einer mit ausdrücklicher Anführung dieses Zweckes berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

In dieser General-Versammlung ist ein jedes Mitglied, gleichviel eine wie hohe Versicherung es abgeschlossen hat, stimmberechtigt. Ein jedes Mitglied hat dabei eine Stimme. (§. 7.)

§. 46. Die die Auflösung beschließende General-Versammlung hat den Modus der Liquidation, sowie die Zahl der Liquidatoren zu bestimmen, die Liquidatoren zu wählen und ihre Befugnisse festzusetzen. Auch hierbei hat jedes der erschienenen Mitglieder eine Stimme.

V. Grundlage der Versicherung.

§. 47. Die Gesellschaft versichert:

a) Rindvieh nur gegen solche Verluste, welche durch Lungenseuche, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche entstanden sind;

b) Pferde, Maulthiere und Esel, Rindvieh, Schweine und Ziegen gegen alle Verluste, welche durch Seuchen sowohl, als auch durch andere Krankheiten oder Unglücksfälle herbeigeführt sind;

und haftet nach den Bestimmungen dieses Statuts für jeden unverschuldeten Schaden, insofern das versicherte Thier durch natürliches Absterben oder durch nothwendig gewordenes Tödten zu Grunde gegangen ist.

§. 48. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Thiere, welche:

a) mit lebensgefährlichen Krankheiten oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche sie zur Nutzung untauglich machen;

b) Pferde, Maulthiere und Esel, welche noch nicht sechs Monate alt sind, Rindvieh, welches noch nicht sechs Monate alt ist, Schweine und Ziegen, welche noch nicht drei Monate alt sind.

§. 49. Nicht entschädigt werden:

a) Verluste, welche durch Rinderpest, Krieg, Aufruhr, Feuer, Ueberschwemmung, Explosion und Erdbeben entstanden sind;

b) Verluste, welche durch eigene Schuld oder Nachlässigkeit der Versicherten oder derjenigen Personen, welchen sie die Thiere anvertraut haben, verursacht worden sind;

c) Verluste, welche durch Operationen an den Thieren, welche nicht die Hebung einer Krankheit bezweckten, entstanden sind.

Solche Operationen, welche auf den Rath eines Thierarztes zur Hebung einer Krankheit vorgenommen werden sollen, in ihrer Ausführung indeß das Leben des versicherten Thieres bedrohen, können nur vorgenommen werden, wenn die Genehmigung der Direction eingeholt ist. In dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, hat auf Grund eines motivirten Attestes der betreffende Agent die Entscheidung zu ertheilen.

§. 50. Die Gesellschaft führt für jede der drei nachbenannten Viehgattungen:

a) für Pferde, Maulthiere und Esel,

b) für Rindvieh,

c) für Schweine und Ziegen

besondere Rechnung über Prämien-Einnahmen und Entschädigungen, so daß die Versicherten für eine jede einzelne dieser drei Viehgattungen unter sich einen besonderen Verband bilden, dessen Mitglieder an dem Gewinn oder Verlust anderer Thiergattungen keinen Theil haben.

Außerdem wird für Rindvieh noch eine besondere Rechnung über Prämien-Einnahmen und Entschädigungen für diejenigen Versicherungen geführt, welche nur gegen Seuchenverluste (§. 47 a.) abgeschlossen waren, und getrennt von den nach §. 47 ad b. abgeschlossenen Rindvieh-Versicherungen gehalten, wenn die Versicherungssumme der ersteren im Laufe des Geschäftsjahres die Gesammtsumme von 300,000 Thalern erreicht hat. — In diesem Falle bilden diejenigen Mitglieder, welche ihre Rindviehstände nach §. 47 a. versichert hatten, und diejenigen, welche Rindvieh nach §. 47 b. versichert hatten, je einen besonderen Verband unter sich, deren Mitglieder an dem Gewinn oder Verlust der anderen Abtheilung nicht Theil nehmen.

§. 51. Jeder Antrag auf Versicherung muß schriftlich auf dem dazu von der Direction festgesetzten Formular eingereicht werden. Die in dem Antrags-Formular gestellten Fragen sind gewissenhaft und der Wahrheit gemäß zu beantworten.

Der Gesundheitszustand und die Werthbestimmung der zu versichernden Thiere muß von einem Thierarzt oder einem Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden.

§. 52. Auf Grund des Antrages wird von der Direction der Gesellschaft eine Police ausgefertigt, deren Inhalt allein bei ihrer Auslegung, ohne Rücksicht auf etwa vorhergegangene anderweite, mündliche oder schriftliche Verhandlungen maaßgebend ist.

§. 53. Der Versicherungs-Vertrag ist abgeschlossen, sobald der Antragsteller die für ihn ausgefertigte Police gegen Zahlung der berechneten Beträge an Prämien und sonstigen Beiträgen abgenommen hat. — Die Entschädigungsverpflichtung der Gesellschaft

Digitized by Google

aber beginnt erſt mit dem 14ten Tage Mittags 12 Uhr nach Abnahme der Police Seitens des Verſicherten, den Tag der Abnahme nicht mitgerechnet.

Der Verſicherungsvertrag erliſcht, wenn der Verſicherte fällige Prämienraten und ſonſtige Beiträge nicht ſpäteſtens innerhalb drei Tagen nach ihrer Fälligkeit, den Fälligkeitstag nicht mitgerechnet, bezahlt.

Gleichwohl bleibt der Inhaber der Police für alle aus dem Vertrage ſich ergebende Verbindlichkeiten verhaftet; insbeſondere hat die Geſellſchaft das Recht, nicht bezahlte fällige Prämien und ſonſtige Beiträge einzuklagen.

Eine durch nicht pünktliche Bezahlung der Prämien und ſonſtigen Beiträge erloſchene Police tritt erſt nach Ablauf von ſechs Tagen nach Zahlung derſelben, wieder in Kraft, inſofern die Direction dies ſchriftlich genehmigt.

§. 54. Alle Verſicherungen können auf beliebige Zeit, aber nicht länger als auf die Dauer von 3 Jahren abgeſchloſſen werden; ſie gelten von dem Tage des Ablaufes der Police an, ſtets auf ein weiteres Jahr als prolongirt, wenn nicht 30 Tage vor dem Ablauf der Police eine ſchriftliche Kündigung der Direction portofrei behändigt, oder von der letzteren an den Verſicherten erlaſſen iſt. Es ſteht indeß der Direction frei, vor Aushändigung der Prolongations-Police eine neue Taxe des auf ein weiteres Jahr zu verſichernden Viehſtandes zu verlangen und inſofern ſich die verſicherten Werthe während der vergangenen Verſicherungszeit vermindert haben, eine Reduction der bisherigen Verſicherungsſumme eintreten zu laſſen, ebenſo auch eine Erhöhung, wenn ſolche beantragt und conſtatirt wird, zu genehmigen.

Der Prolongations-Verſicherungsvertrag gilt für geſchloſſen, ſobald der Verſicherte die für ihn ausgefertigte Prolongations-Police gegen Zahlung der berechneten Prämie und ſonſtigen Beiträge rechtzeitig, d. h. innerhalb dreier Tage nach ihrer Fälligkeit, den Tag der Fälligkeit nicht mitgerechnet, in Empfang genommen hat. — Die Entſchädigungs-Verbindlichkeit der Geſellſchaft beginnt ſofort. Im Uebrigen aber gelten auch für die Prolongations-Verſicherungen die Beſtimmungen des §. 53.

§. 55. Die Entſchädigungs-Anſprüche der Verſicherten beſtehen:

a) bei eingetretenen Verluſten an ſolchen Rindviehſtänden, die nach §. 47 ad a. nur gegen ſolche Verluſte verſichert ſind, welche durch Maul- und Klauenſeuche, Lungenſeuche und Milzbrand entſtanden ſind, in $^5/_6$ des verſicherten Werthes, wobei dem Verſicherten die Ueberreſte des verlaren gegangenen Thieres verbleiben;

b) bei eingetretenen Verluſten an ſolchen Thieren, die nach §. 47 ad b gegen alle Verluſte verſichert ſind, welche ſowohl durch Seuchen, als durch andere Krankheiten oder Unglücksfälle herbeigeführt ſind, in $^3/_4$ des verſicherten Werthes, abzüglich des etwa für die Ueberreſte gewonnenen Erlöſes. (§. 69.)

Es ſteht indeß der Direction das Recht zu, in Fällen, in welchen ein zu entſchädigendes Thier beim Eintritt der Erkrankung, in Folge deren daſſelbe zu Grunde gegangen iſt, erweislich einen geringeren Werth als den der Verſicherungsſumme gehabt hat, bei der Schadenregulirung dieſen geringeren Werth zu Grunde zu legen.

§. 56. Die Zahlung der Entſchädigungs-Summe erfolgt innerhalb 4 Wochen, nachdem ſie entweder durch Anerkenntniß der Direction, oder durch gegenſeitige Uebereinkunft, oder durch richterliches Erkenntniß feſtgeſtellt iſt, koſtenfrei bei der Direction oder dem betreffenden General-Agenten. — Wird die Zahlung an einem anderen Orte gewünſcht, ſo geſchieht ſie auf Koſten und Gefahr des zur Entſchädigung Berechtigten.

Terminalzahlern wird immer der etwaige Rückſtand der Prämie bei Auszahlung der Entſchädigungsgelder in Abzug gebracht. Alle nicht innerhalb einer präcluſiviſchen Friſt von vier Monaten — vom Eintritt des Schadenfalls an gerechnet — von der Direction anerkannten, gegenſeitig feſtgeſtellten, oder von dem Beſchädigten vor den zuſtändigen Richter gebrachten Anſprüche auf Entſchädigung, ſind erloſchen. — Dieſe Friſt wird durch etwaige Unterhandlungen zwiſchen der Direction und dem Verſicherten über die Regulirung des Schadenfalles weder unterbrochen noch ſuspendirt.

§. 57. Jeder Anſpruch auf Entſchädigung fällt fort, ſobald die verſicherten Thiere nach anderweit bei einer Concurrenz-Geſellſchaft verſichert ſind.

Ebenſo verliert jedes Mitglied, welches durch falſche oder unterlaſſene Angaben ſolches Vieh, welches nach den Beſtimmungen dieſes Statuts von der Verſicherung ausgeſchloſſen iſt, dennoch verſichert hat, oder welches in dem Verſicherungsantrage wahrheitswidrige Angaben gemacht hat, alle Anſprüche auf Entſchädigung und Dividende, und iſt verpflichtet, alle Entſchädigungsgelder, welche ihm in Folge jener falſchen oder unterlaſſenen Angaben etwa gewährt ſind, an die Geſellſchaft zurückzuzahlen.

§. 58. Der Direction der Geſellſchaft ſteht das Recht zu, eine geſchloſſene Verſicherung mittelſt einfacher ſchriftlicher Erklärung aufzuheben, wenn der Verſicherte bei Annahme der Verſicherung weſentliche, das Riſico erhöhende Umſtände verſchwiegen oder in dem Verſicherungs-Antrage auf die in dem Formulare ihm geſtellten Fragen falſche Angaben gemacht hat. In einem ſolchen Falle verfällt die eingezahlte Prämie und der Beitrag zum Reſerveſonds zu Gunſten der Geſellſchaft.

§. 59. Nur der ganze Beſtand einer der drei in dem §. 47 bezeichneten Viehgattungen wird zur Verſicherung angenommen; einzelne Thiere der Gattung, falls der Antragſteller mehrere davon beſitzt, können nicht verſichert werden. Jung- und Maſtvieh kann zu dem Werthe, den daſſelbe vorausſichtlich beim Ablauf der Verſicherungszeit hat, zur Verſicherung angenommen werden.

§. 60. Die Mitglieder der Direction, die betreffenden Agenten und etwa ſonſt von der Direction dazu ermächtigte Perſonen ſind jederzeit berechtigt, ſich durch Augenſchein Gewißheit über die Angaben des Verſicherten oder eine Verſicherung nachſuchenden Geſellſchaftsmitgliedes zu verſchaffen.

§. 61. Die Geſellſchaft iſt zu einer Entſchädigung bei eintretenden Verluſten nicht verpflichtet, wenn das Signalement des zu Grunde gegangenen Thieres nicht mit dem in der Police näher bezeichneten, verſicherten Thiere genau übereinſtimmt, oder wenn die Zahl der vorhandenen Stücke derſelben Viehgattung die der verſicherten überſteigt. Sind in Stelle des Signalements dem Geſellſchaftsmitgliede beſondere Zeichen für die verſicherten Thiere verabfolgt worden, ſo müſſen ſolche Zeichen bei Verluſt des Entſchädigungs-Anſpruchs für die Dauer der Verſicherung ſichtbar erhalten, und ſobald dieſelben undeutlich geworden, deren Erneuerung bei der Direction nachgeſucht werden. Findet eine Entſchädigung hiernach nicht Statt, ſo verfällt die gezahlte Prämie und der Beitrag zum Reſerveſonds zu Gunſten der Geſellſchaft.

§. 62. Jedes Geſellſchaftsmitglied iſt verpflichtet, an dem Stalle oder an dem Eingange des Gehöftes, in welchem ſich verſichertes Vieh befindet, ein von der Geſellſchaft für Rechnung des Verſicherten zu lieferndes Verſicherungsſchild anzubringen.

§. 63. Bei Verluſt jeder Entſchädigung iſt der Verſicherte verpflichtet, jeden Wechſel in ſeinem Viehſtande, ſowie jede Vermehrung deſſelben, innerhalb 48 Stunden nach dem Eintritt ſchriftlich anzuzeigen und die Nachverſicherung der neuen Stücke mit Rückſicht auf die §§. 61 und 48 ad b. zu beantragen.

Wo mehrere Thiere verſichert ſind, darf ein neu hinzu gekommenes Stück nicht eher einrangirt werden, bis nicht durch Atteſt eines geprüften Thierarztes oder eines Sachverſtändigen feſtgeſtellt iſt, daß das neu einzuſtellende Thier vollkommen geſund iſt. Dieſes Atteſt iſt der Direction einzureichen.

§. 64. Geht ein verſichertes Thier auf einen anderen Beſitzer über, der nicht Mitglied der Geſellſchaft iſt, oder deſſen

Digitized by Google

Thiere derselben Gattung bei der Gesellschaft nicht versichert sind, so erlischt die Versicherung; der Vorbesitzer bleibt jedoch für alle der Gesellschaft zu leistenden Verpflichtungen bis zum Ablauf der Versicherung aus dem abgeschlossenen Vertrage verhaftet.

Geht ein versicherter aus mehreren Stücken bestehender Viehstand ganz auf einen anderen Besitzer über, so kann auf den binnen 14 Tagen zu stellenden Antrag des früheren und des neuen Besitzers, die Police auf den Letzteren durch Umschreibung übertragen werden. Unterbleibt dieser Antrag oder geschieht er nicht rechtzeitig, so erlischt die Versicherung; der Vorbesitzer bleibt jedoch für die ganze Dauer seines abgeschlossenen Vertrages der Gesellschaft als Mitglied verhaftet.

§. 65. Jedes Mitglied ist berechtigt, in Stelle eines von ihm verkauften, in seinem Nutzen verwertheten oder in der Quarantaine-Zeit (§. 53) gefallenen Thieres ein anderes derselben Viehgattung einzustellen, es findet jedoch eine Rückzahlung oder Verminderung der noch zu leistenden Prämie für die Dauer der genommenen Versicherung nicht Statt, wenn in Stelle des abgemeldeten Thieres ein weniger werthvolles oder gar kein neues eingestellt wird.

Im Fall der Einstellung eines neuen Thieres müssen die Bestimmungen des §. 51 bezüglich der Antragsformulare befolgt werden.

§. 66. Ist jedoch für ein versichertes Thier irgend eine Entschädigung Seitens der Gesellschaft gezahlt worden, so kann ein anderes Thier für die übrige Dauer der abgeschlossenen Versicherung nicht in Stelle des entschädigten eingestellt werden.

Eine Verminderung der Prämie findet in diesem Falle eben so wenig Statt.

§. 67. Die bestehenden veterinär-polizeilichen Bestimmungen müssen von allen Mitgliedern bei Verlust jeder Entschädigung beobachtet werden.

§. 68. Die durch Aufnahme der Versicherung, Ausstellung von Attesten und Beibringung von Bescheinigungen entstehenden Kosten werden nicht von der Gesellschaft getragen, sondern müssen von den Mitgliedern selbst aufgebracht werden.

§. 69. In Orten, wo Scharfrichterei-Zwang nicht besteht, und falls ein gefallenes Thier nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen sofort zu vergraben ist, wird denjenigen Mitgliedern, welche nach §. 47 ad b. versichert sind, für die Ueberlassung der Ueberreste ein Abzug von der Entschädigungssumme gemacht, und zwar:

4% der Versicherungssumme bei Pferden, Maulthieren und Eseln,
8% der Versicherungssumme bei Rindvieh,
10% der Versicherungssumme bei Schweinen und Ziegen.

§. 70. Bei Berechnung der Entschädigung für Jung- und Mastvieh wird der Werth, den das Thier am Tage der genommenen Versicherung hatte, zu Grunde gelegt. Dieser Werth steigt im Laufe der Versicherungszeit bis zum Ende derselben nach dem Verhältniß der Zeit zu dem versicherten Werthe. (§. 59.)

§. 71. Bei eintretender Erkrankung versicherter Thiere sind die Mitglieder bei Verlust jeder Entschädigung verpflichtet, sofort einen geprüften Thierarzt zu Rathe zu ziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten. Ist die sofortige Herbeischaffung eines solchen unmöglich, so ist der Rath anderer sachverständiger Personen einzuholen und danach, soweit es die Umstände erlauben, bis zur Ankunft des geprüften Thierarztes zu verfahren.

§. 72. Sobald in einem versicherten Viehstande eine Krankheit auftritt, welche der Versicherte oder der hinzugerufene Arzt oder Sachverständige für eine ansteckende Krankheit oder Seuche, als: Rotz, Wurm, Räude, Influenza, Typhus, Milzbrand, Lungenseuche, Maul- oder Klauenseuche hält oder erkennt, — ist der Versicherte bei Verlust jeder Entschädigung verpflichtet, das oder die so erkrankten Thiere von den gesunden sofort und dergestalt abzusondern, daß eine Ausbreitung der Krankheit durch Ansteckung verhindert wird, und ferner sowohl der Direction, als auch dem betreffenden Agenten sofort, längstens aber innerhalb 24 Stunden von dem Auftreten der Krankheit und von der geschehenen Absonderung des oder der erkrankten Thiere portofrei schriftliche Anzeige zu machen.

In solchem Falle steht der Direction das Recht zu, auf ihre Gefahr Maaßregeln zur Verhütung einer Ausdehnung der aufgetretenen Krankheit zu treffen, welche bei Verlust jeder Entschädigung prompt und vollständig auszuführen sind.

§. 73. Von jedem Schaden (§. 74, 75, 76), der zu einem Entschädigungsanspruch Anlaß giebt, muß der Versicherte sowohl unmittelbar der Direction, als auch dem betreffenden Agenten sofort, längstens aber innerhalb 24 Stunden portofreie schriftliche Anzeige machen. Auch ist der Versicherte verpflichtet, jede zur Feststellung eines Schadens, wie dessen Höhe, von der Direction angeordnete Ermittelung zu gestatten und sowohl ihr selbst, als auch den mit der Schadens-Ermittelung etwa von ihr beauftragten Personen jeden Nachweis zu geben. Werden diese, sowie die in den nachfolgenden §§. 74, 75 und 76 enthaltenen Vorschriften Seitens des Versicherten nicht erfüllt, so geht derselbe jeden Entschädigungsanspruches verlustig.

§. 74. Sind versichertes Rindvieh oder Schweine von einer Krankheit befallen, welche die Wiederherstellung des erkrankten Thieres nicht erwarten läßt, so ist der Versicherte, falls das Fleisch des erkrankten Thieres noch verwendbar ist, verpflichtet, unter sofortiger Anzeige an den betreffenden Agenten, die bestmöglichste Verwerthung des so kranken Thieres durch Abschlachten, oder durch Verkauf zum Abschlachten, zu bewirken. — Entsteht durch eine so herbeigeführte Verwerthung dem Versicherten gegen die ihm zustehende Entschädigungssumme ein Verlust, so ist derselbe unter Zuziehung zweier Sachverständigen zu ermitteln. Der Versicherte hat demnächst auf den dazu vorgeschriebenen Formularen, welche von dem Agenten zu entnehmen oder von der Direction abzufordern sind, noch eine Schadenanzeige und einen von dem behandelnden Thierarzt anzufertigenden, ausführlichen Krankheitsbericht, in welchem die Nothwendigkeit der Tödtung nachzuweisen ist, innerhalb 12 Tagen, von dem Tage der Verwerthung angerechnet, der Direction franco zu behändigen. — Diesen Schadenpapieren ist gleichzeitig eine Bescheinigung über das erfolgte Abschlachten und über die Höhe der Verwerthung, welche von den zugezogenen Sachverständigen auszustellen ist, beizufügen. (cfr. Schlußsatz §. 73.)

§. 75. Sind versicherte Thiere umgestanden, so ist der Direction innerhalb 12 Tagen, — von dem Tage des Schadensfalles angerechnet —, auf den dazu vorgeschriebenen Formularen, außer der im §. 73. vorgeschriebenen Anzeige, noch eine vollständige Schadenanzeige, ein von dem behandelnden Thierarzt, oder — war die Hinzuziehung eines geprüften Thierarztes unmöglich — von dem hinzugezogenen Sachverständigen (§. 71.) zu erstattender, ausführlicher Krankheitsbericht, beziehungsweise auch noch ein Bericht über die von einem geprüften Thierarzt vorgenommene Section, franco zu behändigen. Formulare zu Schadenanzeigen, Krankheits- und Sectionsberichten sind von dem Agenten zu entnehmen, oder von der Direction rechtzeitig abzufordern.

Bei umgestandenen Pferden und Maulthieren hat der Versicherte stets, bei umgestandenen Stücken anderer Thiergattungen indeß nur dann Section vornehmen zu lassen, wenn diese letzteren ohne vorhergegangene, thierärztliche Behandlung zu Grunde gegangen sind, oder wenn es speziell von dem Agenten verlangt worden, und zwar in allen Fällen längstens innerhalb 36 Stunden nach dem Absterben des Thieres. (cfr. Schlußsatz §. 73.)

Digitized by Google

§. 76. Wird ein versichertes Thier auf polizeiliche Anordnung getödtet, so ist außer der im §. 75 vorgeschriebenen Schadenanzeige und dem thierärztlichen Krankheits- resp. Sectionsbericht auch die polizeiliche Ordre, oder beglaubigte Abschrift davon, innerhalb 12 Tagen — von dem Tage der Tödtung angerechnet — der Direction franco zu behändigen. (cfr. Schlußsatz des §. 73.)

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§. 77. Alle Bekanntmachungen und Einladungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch die zu Berlin erscheinende Neue Preußische und Vossische Zeitung erlassen sind. Geht eine dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath eine andere zu Berlin erscheinende Zeitung und macht die getroffene Wahl durch das übrig gebliebene Gesellschaftsblatt bekannt.

Berlin, den 10. April 1865.

Dem der vorstehenden notariellen Verhandlung de dato Berlin den 10. April 1865 einverleibten neurevidirten Statut der unterm 16. April 1861 concessionirten Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin, mit dem zu §. 2 desselben durch die notarielle Nachtrags-Verhandlung de dato Berlin den 9. August 1865 festgestellten Zusatze wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung mit der Maaßgabe ertheilt, daß die statutenmäßige Wirksamkeit der Gesellschaft nach wie vor der Oberaufsicht des Staates unterliegt und dem von der Aufsichtsbehörde bestellten Kommissarius das Recht zusteht, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung und die sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 14. August 1865.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Heyder.

Genehmigung. 5997.

Druck von F. Hofschläger in Berlin.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 106.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 389. Bekanntmachung vom 14. November 1867, betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.
№ 390. Bekanntmachung vom 15. November 1867, denselben Gegenstand betreffend.
№ 391. Bekanntmachung vom 14. November 1867, betreffend Modification der unterm 3. Juli d. J. wegen der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein erlassenen Bestimmungen bezüglich der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 15. November 1867 zu Berlin ausgegebene № 116 enthält unter:

Nr. 6907. Staatsvertrag zwischen Preußen für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Waldeck und Pyrmont, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und Oesterreich für Sich, sowie im Namen und in Vertretung von Liechtenstein, andererseits, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzverein. Vom 13. Juni 1867;

Nr. 6908. Statut der Wiesengenossenschaft des unteren Wambachthales im Kreise Neuwied. Vom 5. Oktober 1867;

Nr. 6909. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen dritter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft im Betrage von neunhundert Tausend Thalern. Vom 8. Oktober 1867;

Nr. 6910. Bestätigungs-Urkunde, betreffend eine Aenderung des Statuts der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft. Vom 14. Oktober 1867;

Nr. 6911. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbaugesellschaft Holland zu Wattenscheid im Regierungsbezirk Arnsberg beschlossenen dritten Statutnachtrages wegen Abänderung und Ergänzung des Artikels 20 des Statuts. Vom 30. Oktober 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 19. November 1867.]

Digitized by Google

№ 389. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover vom 14. November 1867, betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im 10., 11., 21. und 27. Wahlbezirke der Provinz für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, durch die Ablehnung des Gewählten, erforderlich gewordene neue Wahl eines Abgeordneten auf

Sonnabend, den 30. d. M.

von mir anberaumt ist, und unter Leitung des laut meiner Bekanntmachung vom 11. v. M. für den betreffenden Wahlbezirk ernannten Wahl-Kommissars Statt zu finden hat.

Hannover, den 14. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Hardenberg.

№ 390. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover vom 15. November 1867, betreffend die Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im 17. Wahlbezirke der Provinz für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten, durch die Ablehnung des Gewählten, erforderlich gewordene neue Wahl eines Abgeordneten auf

Sonnabend, den 30. d. M.

von mir anberaumt ist, und unter Leitung des laut meiner Bekanntmachung vom 11. v. M. für den betreffenden Wahlbezirk ernannten Wahl-Kommissars Statt zu finden hat.

Hannover, den 15. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

Digitized by Google

№ 391. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 14. November 1867, betreffend Modification der unterm 3. Juli d. J. wegen der Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein erlassenen Bestimmungen bezüglich der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Nachdem die mittelst Nr. 196 des diesjährigen Amtsblatts (S. 709 u. f.) zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers vom 3. Juli d. J., betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein auch für die Provinz Schleswig und Holstein (mit Ausschluß der zum Zoll- und Steuerverbande mit derselben schon jetzt nicht gehörigen Landestheile mit Altona und dem Flecken Wandsbeck, jedoch mit Einschluß der dem Steuersystem Holsteins zugelegten fremdherrlichen Gebiete) vom 15. November d. J. ab in Kraft gesetzt sind, so kommt der im §. 2 der erwähnten Bekanntmachung angeordnete Ausschluß der gedachten Herzogthümer von dem besagten Zeitpunkte ab wieder in Wegfall und bringe ich solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Hannover, den 14. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

Digitized by Google

34

Jahr 1867. Heft 108.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 393. Bekanntmachung vom 16. November 1867, betreffend die Ausführung des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September d. J. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen.
№ 394. Bekanntmachung vom 21. November 1867, betreffend den Geschäftskreis der neu errichteten General-Commission ꝛc.
№ 395. Ausschreiben vom 23. November 1867, betreffend die Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.
№ 396. Bekanntmachung vom 23. November 1867, betreffend den Plan zu der 150sten Hannoverschen Lotterie.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 21. November 1867 zu Berlin ausgegebene № 117 enthält unter:

Nr. 6912. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Anlage einer Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 18. Juli 1867;

Nr. 6913. Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1867, betreffend die Vertheilung des eigenthümlichen Fonds des landschaftlichen Kreditvereins der Provinz Posen.

№ 393. Bekanntmachung des Ministers des Innern vom 16. November 1867, betreffend die Ausführung des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September d. J. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen.

In Gemäßheit des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September d. J. (Gesetzsamml. pag. 1529) bestimme ich hierdurch, daß zur Gültigkeit einer polizeilichen Vorschrift, welche von einer Bezirks-Regierung (in der Provinz Hannover von einer Landdrostei oder der Berghauptmannschaft) auf den Grund der angeführten Verordnung erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) der Erlaß muß ausdrücklich auf den §. 11 der besagten Verordnung Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;
2) die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von zehn Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe, oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird;

Digitized by Google

3) die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in das Amtsblatt, oder wo ein solches noch nicht eingeführt ist, in dasjenige Blatt, welches in Gemäßheit des §. 5 der Verordnung vom 1. December 1866 von mir zur Publikation der allgemeinen Anordnungen der betreffenden Bezirks-Regierung bestimmt ist, bewirkt werden. Jede außerdem erfolgende anderweitige Bekanntmachung, zu welcher die Behörden sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit bewogen finden mögen, ist ohne Einfluß auf die gesetzliche Geltung polizeilicher Vorschriften der Bezirks-Regierungen.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die Amtsblätter, und wo diese noch nicht eingerichtet sind, durch die unter Nr. 3 bezeichneten sonstigen Verordnungsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 16. November 1867.

Der Minister des Innern.

Gr. zu Eulenburg.

№ 394. Bekanntmachung des Ober-Präsidenten von Hannover vom 21. November 1867, betreffend den Geschäftskreis der neu errichteten General-Commission ꝛc.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die im §. 1 der Verordnung vom 16. August d. J. (Gesetzsamml. S. 1522) bezeichneten Geschäfte der Landdrosteien und der Berghauptmannschaft zu Clausthal vom 2. December d. J. auf die neu errichtete General-Commission zu Hannover übergehen, sowie daß gleichzeitig die hier bestehende Abtheilung des vormaligen Ministeriums des Innern für Berufungen aufgelöst wird und deren Geschäfte zufolge des §. 3 der Verordnung demnächst theils von dem Revisions-Collegium für Landes-Cultur-Sachen in Berlin, theils von den betheiligten Ministern werden wahrgenommen werden.

Hannover, den 21. November 1867.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 395. Ausschreiben der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 23. November 1867, betreffend die Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten.

Es sind in letzterer Zeit von Behörden mehrfach Postsendungen amtlichen Inhalts, ohne den für die portofreie Beförderung unerläßlichen Portofreiheitsvermerk (Königl. Dienst-Sache), abgeschickt, und deshalb Seitens der Postbehörden mit Porto belegt.

Digitized by Google

Zur Verhütung der durch Wiedereinziehung des Portos entstehenden Weiterungen, empfehlen wir den uns nachgesetzten Behörden und Beamten, auf dem Couverte derjenigen Postsendungen, welche nach den allgemeinen Grundsätzen (zu vergleichen Bekanntmachung des Königlichen Ober-Post-Directors vom 15. Juni 1867, Amtsblatt Seite 618) portofrei zu befördern sind, den Portofreiheitsvermerk nicht zu unterlassen.

Hannover, den 23. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

№ 396. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung der Finanzen, vom 23. November 1867, betreffend den Plan zu der 150sten Hannoverschen Lotterie.

Nachdem der nachstehende Plan zu der demnächst zu eröffnenden 150sten Hannoverschen Lotterie genehmigt ist, wird derselbe mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß bei seiner Ausführung dieselben Bedingungen, wie bei der 149sten Lotterie (Amtsblatt für 1867 pag. 54—57) zur Anwendung kommen werden.

Hannover, den 23. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung der Finanzen.

v. Seebach.

Digitized by Google

Plan

der unter Landesherrlicher Genehmigung und Garantie
in der Residenzstadt Hannover errichteten

Hundert Funfzigsten Lotterie

von 14000 Loosen und 7900 Gewinnen und einer Prämie.

1ste Classe à 4 ℔ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 13. Januar 1868.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1000
1 » »	—	400
2 » »	200 ℔	400
3 » »	100 »	300
8 » »	50 »	400
10 » »	30 »	300
25 » »	20 »	500
650 » »	14 »	9100
700 Gewinne	—	12,400

2te Classe à 7 ℔ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 10. Februar 1868.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1000
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℔	400
5 » »	100 »	500
10 » »	50 »	500
30 » »	30 »	900
650 » »	22 »	14,300
700 Gewinne	—	18,500

3te Classe à 7 ℔ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 9 März 1868.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1200
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℔	400
8 » »	100 »	800
12 » »	50 »	600
25 » »	40 »	1000
650 » »	28 »	18,200
700 Gewinne	—	23,100

4te Classe à 5 ℔ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung am 6. April 1868.		Thlr.
1 Gewinn à	—	1200
1 » »	—	500
1 » »	—	400
2 » »	200 ℔	400
8 » »	100 »	800
12 » »	50 »	600
25 » »	40 »	1000
650 » »	34 »	22,100
700 Gewinne	—	27,000

5te Classe à 5 ℔ 10 gr incl. Schreibgeld. Ziehung vom 4. bis 16. Mai 1868.		Thlr.
Der höchste Gewinn ist im glücklichsten Falle — —		36,000
1 Prämie	—	24,000
Der zuletzt gezogene dieser 25 Gewinne erhält die Prämie von 24,000 ℔: 1 Gewinn à	—	12,000
1 » »	—	6000
1 » »	—	4000
1 » »	—	3000
1 » »	—	2000
20 » »	1000 ℔	20,000
25 » »	400 »	10,000
40 » »	200 »	8000
131 » »	100 »	13,100
178 » »	50 »	8900
4700 » »	34 »	159,800
1 Gewinn dem zuletzt gezogenen Loose — — —		1000
5100 Gewinne u. 1 Prämie		271,800

BALANCE.

Einnahme.			Thlr.	Ausgabe.		Thlr.
1ste Classe	14,000 Loose	— à 4 ℔ —	56,000	700 Gewinne 1ster Classe	— —	12,400
2te -	13,300 -	— - 7 - —	93,100	700 - 2ter -	— —	18,500
3te -	12,600 -	— - 7 - —	88,200	700 - 3ter -	— —	23,100
4te -	11,900 -	— - 5 - —	59,500	700 - 4ter -	— —	27,000
5te -	11,200 -	— - 5 - —	56,000	5100 - u. 1 Prämie 5ter Classe	—	271,800
	Summa à 28 ℔	—	352,800	7900 Gewinne und 1 Prämie	— —	352,800

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 109.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 397. Bekanntmachung vom 24. November 1867, betreffend die neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das 9. und 10. Armee-Korps.
№ 398. Bekanntmachung vom 23. November 1867, betreffend die Bildung von Pferdezucht-Vereinen.
№ 399. Bekanntmachung vom 22. November 1867, betreffend Einziehung der Kupfermünzen Hannoverschen Gepräges.
№ 400. Bekanntmachung vom 25. November 1867, betreffend die Anzeigepflicht der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckenden Vereine.
№ 401. Bekanntmachung vom 25. November 1867, betreffend Befreiungen von der nach der Verordnung vom 19. Juli d. J. zu entrichtenden Stempelsteuer für beglaubigte Abschriften und Auszüge.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 25. November 1867 zu Berlin ausgegebene № 118 enthält unter:

Nr. 6914. Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Vereinigung des landräthlichen Kreises Wetzlar in Beziehung auf die Verwaltung der Zölle und der indirekten innern Steuern mit dem Verwaltungs-Bezirke des Provinzial-Steuerdirektors in Cassel;

Nr. 6915. Statut des Königlich und Fürstlich Aufhalter Deichverbandes. Vom 30. Oktober 1867;

Nr. 6916. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867, betreffend die Genehmigung mehrerer Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

№ 397. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Hannover vom 24. November 1867, betreffend die neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das 9. und 10. Armee-Korps.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 7. d. Mts. die neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das 9. und 10. Armee-Korps genehmigt worden ist, bringe ich solche, soweit sie die diesseitige Provinz interessirt, in Nachfolgendem mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die neue Eintheilung mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten wird.

Hannover, den 24. November 1867.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

[Ausgegeben zu Hannover am 29. November 1867.]

Digitized by Google

Landwehr-Bezirks-Eintheilung.

Infanterie-Brigaden.	Landwehr-Regimenter.	Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben.	Landwehr-Kompagnien und Stationsorte derselben.	Gebietstheile.
		IX. Armee-Korps.		
33ste (Stabsquartier Kiel).	1stes Hanseatisches Landwehr-Regiment № 75.	I. Bremen.	1ste, 2te Bremen.	Freie Hansestadt Bremen.
			3te Bremerhafen.	
			4te Lehe.	Kreis Lehe.
			5te Osterholz.	» Osterholz.
			6te Verden.	» Verden.
		II. Stade.	1ste, 2te Stade.	Stader Marsch-Kreis.
				» Geest-Kreis.
			3te Otterndorf.	Kreis Otterndorf.
				» Neuhaus a./O.
			4te Rotenburg.	» Rotenburg.
	2tes Hanseatisches Landwehr-Regiment № 76.	I. Hamburg.	1ste, 2te, 3te, 4te, 5te, 6te Hamburg (Central-Büreau).	Freie und Hansestadt Hamburg.
		II. Lübeck.	1ste, 2te Lübeck.	Freie Hansestadt Lübeck.
			3te Lauenburg.	Lauenburg.

Infanterie-Brigaden.	Landwehr-Regimenter.	Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben.	Landwehr-Kompagnien und Stationsorte derselben.	Gebietstheile.
		X. Armee-Korps.		
37ste (Stabsquartier Oldenburg).	Ostfriesisches Landwehr-Regiment № 78.	I. Aurich.	1ste Aurich.	Kreis Aurich.
			2te Wittmund.	
			3te Norden.	» Emden.
			4te Emden.	
			5te Leer.	» Leer.
			6te Leer.	
		II. Lingen.	1ste Aschendorf.	» Meppen.
			2te Meppen.	
			3te Lingen.	» Lingen.
			4te Versenbrück.	» Versenbrück.
	Oldenburgisches Landwehr-Regiment № 91.	I. Oldenburg (Nordbezirk).	1ste Varel.	Stadt Jever.
				Amt Jever.
				Jade-Gebiet.
				Stadt und Amt Varel.
				Vom Amte Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg.
			2te Brake.	Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Landwührden.
			3te Delmenhorst.	Aemter Elsfleth, Berne und Delmenhorst.
		II. Oldenburg (Südbezirk).	1ste Oldenburg.	Stadt und Amt Oldenburg, Amt Westerstede, vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wiefelstede.

Infanterie-Brigaden.	Landwehr-Regimenter.	Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben.	Landwehr-Kompagnien und Stationsorte derselben.	Gebietstheile.
			2te Kloppenburg.	Aemter Friesoythe, Löningen, Kloppenburg und Wildeshausen.
			3te Vechta.	Aemter Vechta, Steinfeld und Damme.
38ste (Stabsquartier Hannover).	1stes Hannoversches Landwehr-Regiment № 74.	I. Osnabrück.	1ste Osnabrück.	Kreis Osnabrück.
			2te Melle.	» Melle.
			3te Diepholz.	» Diepholz.
			4te Bassum.	
		II. Nienburg.	1ste Bruchhausen.	» Hoya.
			2te Nienburg.	» Nienburg.
			3te Rinteln.	» Rinteln.
	Reserve-Landwehr-Bataillon Hannover № 73.		1ste Hannover.	Stadtkreis Hannover.
			2te Linden.	Landkreis Hannover.
			3te Neustadt.	
			4te Springe.	Kreis Wennigsen.
			5te Hameln.	» Hameln.
39ste (Stabsquartier Hannover).	3tes Hannoversches Landwehr-Regiment № 79.	I. Hildesheim.	1ste Hildesheim.	» Hildesheim.
			2te	» Marienburg.
			3te Salzgitter.	» Liebenburg.
			4te Zellerfeld.	» Zellerfeld.
		II. Göttingen.	1ste Göttingen.	» Göttingen.
			2te Einbeck.	» Einbeck.
			3te Northeim.	
			4te Osterode.	» Osterode.
			5te Duderstadt.	

Infanterie-Brigaden.	Landwehr-Regimenter.	Landwehr-Bataillone und Stabsquartiere derselben.	Landwehr-Kompagnien und Stationsorte derselben.	Gebietstheile.
40ste (Stabsquartier Braunschweig).	2tes Hannoversches Landwehr-Regiment № 77.	I. Lüneburg.	1ste Harburg.	Kreis Harburg.
			2te Winsen.	Kreis Harburg.
			3te Lüneburg.	» Lüneburg.
			4te Dannenberg.	» Dannenberg.
		II. Celle.	1ste Celle.	» Celle.
			2te Burgdorf.	» Celle.
			3te Gifhorn.	» Gifhorn.
			4te Uelzen.	» Uelzen.
			5te Fallingbostel.	» Fallingbostel.
	Braunschweigsches Landwehr-Regiment № 92.	I. Braunschweig.	1ste Braunschweig.	» Braunschweig.
			2te Braunschweig.	» Braunschweig.
			3te Helmstedt.	» Helmstedt.
			4te Blankenburg.	» Blankenburg.
		II. Braunschweig.	1ste Wolfenbüttel.	» Wolfenbüttel.
			2te Wolfenbüttel.	» Wolfenbüttel.
			3te Gandersheim.	» Gandersheim.
			4te Holzminden.	» Holzminden.

Digitized by Google

№ 398. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 23. November 1867, betreffend die Bildung von Pferdezucht-Vereinen.

Zur Hebung der Pferdezucht hat in den altländischen Provinzen sich die Bildung von Pferdezucht-Vereinen als eine sehr ersprießliche Maßregel erwiesen, von der ein gleichgünstiger Erfolg auch in den neuen Landestheilen zu erwarten sein wird, wenn die Constituirung derartiger Vereine unter den Bestimmungen geschieht, die aus den hierunter zum Abdrucke gebrachten Anlagen A. und B. eines Circular-Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 13. Juli 1862 ersichtlich sind.

In diesem Erlasse ist zugleich das betheiligte Publikum davon in Kenntniß gesetzt, daß zur Bildung derartiger Vereine resp. zum Ankaufe von Beschälern die erforderlichen Vorschüsse aus Staatsfonds nach wie vor gewährt werden.

Hannover, den 23. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

A.

Bestimmungen

über

Errichtung von Zuchtvereinen.

Die Pferdezucht des Landes wird einen wesentlichen Aufschwung nehmen, wenn Privatpersonen in größerer Ausdehnung sich gute und werthvolle Hengste als Beschäler halten, und dafür Sorge getragen wird, daß diesen Hengsten eine angemessene Zahl von geeigneten Stuten zugeführt wird.

Das Ministerium will diesen Zweck fördern, indem es Vereinen Gelegenheit bietet, sich ohne unmittelbare Geldausgaben solche Hengste zu verschaffen. Wenn sich Vereine bilden, welche in einer in bindender Form aufgenommenen Verhandlung, worin die in dem anliegenden Schema bezeichneten Punkte festgestellt werden, sich zu deren Erfüllung verpflichten, so will das Ministerium seine Vermittelung eintreten lassen, daß für jede Zucht-Abtheilung (ppr. 50 Stuten) ein Hengst beschafft werde.

Die über die Bildung solcher Vereine aufzunehmende Verhandlung ist vom Landrathe des betreffenden Kreises an die Regierung und von dieser durch das Ober-Präsidium an das Ministerium

einzuschicken, welches dann entscheiden wird, ob die Mittel zur Beschaffung der Hengste disponibel zu machen sind, und also mit weiteren Unterhandlungen vorgegangen werden kann.

Die Beschaffung der Hengste erfolgt unter nachstehenden Bedingungen:

Der Verein stellt an einem geeigneten, von einem Königlichen Haupt- oder Landgestüte nicht allzufern belegenen Orte einen im Privatbesitze — im Inlande oder Auslande — befindlichen Hengst vor und giebt den Preis an, für welchen diesen der Besitzer überlassen will.

Wenn der geforderte Preis einigermaßen dem wahren Werth und der Hengst dem Zwecke entsprechend ist, wird das Ministerium, sofern die disponibeln Mittel dies gestatten, seinerseits den Hengst kaufen und denselben dem Vereine überweisen. Der Verein verpflichtet sich, den Hengst zur Bedeckung von Stuten zu benutzen, denselben in Stallung, Wartung und Fütterung zu nehmen und in sehr guter Condition zu erhalten, wozu wesentlich gerechnet wird, daß der Hengst nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst als Reit- oder Wagenpferd zu wirklicher Arbeit benutzt wird.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten 15 bis 25 Prozent des Werthes des Hengstes beträgt und diese so aufgebrachte Summe wird jährlich kostenfrei an die Landgestütkasse abgeführt. Wenn auf diese Weise die Kaufsumme der Verwaltung, ohne Zinsen, zurückerstattet ist, wird der Hengst freies Eigenthum des Vereins, nachdem vom Ministerium über die erfolgte Abtragung des Kaufgeldes Quittung ertheilt worden ist.

Der Hengst muß so gehalten werden, wie es in dem beiliegenden Entwurfe zu der Constituirung des Vereins zum Grunde zu legenden Verhandlung bezeichnet ist, und finden nach dem Ermessen der Königlichen Gestütsverwaltung Revisionen statt, um festzustellen, ob die gestellten Bedingungen erfüllt werden. Ergeben die Revisionen, daß letzteren in wesentlichen Punkten nicht genügt ist, der Hengst entweder schlecht gehalten, oder das Bedeckungsgeschäft unregelmäßig oder erfolglos geführt wird, so steht der Gestütsverwaltung das Recht zu, ihrerseits den Hengst einzuziehen und über denselben frei zu disponiren, in welchem Falle sodann auch die bereits eingezahlten Sprunggelder, so wie diejenigen des laufenden Jahres verfallen sind.

Befriedigt dagegen der Hengst in seinen Leistungen den Verein nicht, so kann derselbe sich auflösen und den Hengst an die Verwaltung zurückgeben, jedoch verbleiben die bereits fälligen resp. die gezahlten Sprunggelder alsdann gleichfalls der Verwaltung.

Geht der Hengst durch einen Unglücksfall oder eine Krankheit ohne ein grobes Verschulden des Stationshalters — worüber der Nachweis geführt werden muß — ein, so trägt die Gestütsverwaltung den Schaden und erhält als Ersatz nur die bereits eingegangenen resp. zahlbaren Sprunggelder.

Digitized by Google

B.

Verhandelt zu Z. . . . . den . . ten . . . . . 186 . .

Nachdem der Erlaß des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom . . . . . bekannt geworden, traten heute die nachbenannten Herren zusammen und bildeten durch Abschluß dieser Verhandlung einen Zuchtverein.

Es verpflichten sich in

(4) (5) (6*)

aufeinanderfolgenden Jahren jährlich von dem Vereinshengste zu dem zu normirenden Deckgelde decken zu lassen,

Herr Z.	2	Stuten
„ H.	1	„
„ A.	3	„
u. s. w.		
Summa pr. pr. . . .	50	Stuten.

Jede durch Verkauf, Tod ꝛc. abgehende Stute kann und muß durch eine andere ersetzt werden.

[Wenn der Verein es für angemessen erachten sollte, festzusetzen, daß auch die Qualität der zuzuführenden Stuten eine besonders vorgeschriebene sei, so sind die desfallsigen Bedingungen, z. B. Prüfung durch sachverständige Mitglieder des Vereins oder dergleichen, hier aufzunehmen.]

[Das Ministerium will seinerseits vorläufig eine Prüfung der Stuten noch nicht als Bedingung stellen, vielmehr die desfallsige Beschlußfassung zunächst den einzelnen Vereinen überlassen.]

Mit dem Tode eines Mitgliedes erlischt die, durch die Unterschrift eingegangene Verpflichtung.

Zum Vorstande des Vereins sind mit Majorität gewählt die drei Herren:

1) A. . . . . .
2) B. . . . . .
3) C. . . . . .

Diese Herren verpflichten sich, als Vorstand des Vereins den gesammten Geschäftsbetrieb zu leiten und zu überwachen, übernehmen auch solidarisch die Verbindlichkeit, mit ihrem ganzen Vermögen, der Staats-Verwaltung gegenüber, für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen zu haften.

[Etwaige Bedingungen, welche die Vereins-Mitglieder verpflichten, dem Vorstande, wenn er in Anspruch genommen werden sollte, gerecht zu werden, sind hier nach Ermessen einzuschalten.]

*) Anmerkung. Die Dauer der Verpflichtung hängt von der Normirung des Sprunggeldes und der darnach zu bewirkenden Abtragung der Kaufsumme ab.

Das Vereins-Mitglied, Herr Z. . . . . übernimmt es, den Hengst bei sich zu stationiren und dafür Sorge zu tragen, resp. darüber zu wachen, daß

a. der Hengst eine gute Stallung, Wartung und Futterung erhalte, so daß er immer in vollkommen guter Condition bleibt, wozu wesentlich nothwendig erachtet wird, daß er nicht bloß bewegt, sondern auch möglichst entweder als Reit- oder Wagenpferd zur Arbeit benutzt wird, die aber so bemessen werden muß, daß sie, wenn auch den ganzen Organismus anregend, doch aber weder nachtheilig auf die Lungen noch auf die Sehnen wirkt;

[Es ist die Ansicht, daß die Arbeit, welche der Hengst zu leisten im Stande ist, die Kosten der Wartung und Futterung desselben kompensirt, und stellt die Verwaltung diese Kosten jedenfalls ganz zur Last des Vereins. Es bleibt dem Letzteren jedoch überlassen, dies Verhältniß auch anders aufzufassen und dem Stationshalter dafür etwas zu Gute zu rechnen.]

b. in der Deckzeit ein Mensch gehalten werde, der dieses wichtige und schwierige Geschäft mit Geschick zu leiten versteht;

c. die Sprungregister und vom zweiten Jahre ab auch die Abfohlungs-Nachweisungen richtig geführt und bei den Revisionen vorgelegt werden;

d. die Sprunggelder einkassirt und an den Vereins-Vorstand abgeliefert werden, welcher davon die jährlich nach den Festsetzungen 15, 20 oder 25 Procent des Kaufgeldes an das Landgestüt abzuliefernde Summe an die betreffende Kasse portofrei absendet;

e. dem Hengste kein Unfall oder Krankheit zustoße und, im Falle letzteres doch eintreten sollte, ihm eine möglichst sorgsame Behandlung, jedenfalls durch einen approbirten Thierarzt angedeihen zu lassen;

f. der Hengst täglich nur zweimal (zu näher festzustellenden Stunden) decken darf; verpflichtet sich auch zur Schonung des Vereinshengstes unter seinen Arbeitspferden einen Probirhengst zu halten und zum Probiren der Stuten zu benutzen.

Den Revisionen, welche etwa von Seiten des Vereins angeordnet, sowie denjenigen, welche von der Gestüts-Verwaltung veranlaßt werden, wird sich der Stationshalter unterwerfen.

Das Sprunggeld wird so normirt, daß es für 50 Stuten (15), (20), (25) Procent des Werthes des Hengstes beträgt und wird diese Summe jährlich an die Landgestütkasse kostenfrei und so lange abgeliefert, bis der Preis des Hengstes der Gestütsverwaltung ersetzt ist.

[Bestimmungen, zu welchen Preisen die Vereinshengste Stuten von nicht Vereins-Mitgliedern decken sollen, können hier eingeschaltet werden; ebenso über die Entschädigungs-Verpflichtung der Vereins-Mitglieder, welche die bezeichnete Zahl von Stuten dem Hengste zur Bedeckung nicht zugeführt haben.]

Da, wenn nach (4), (5), (6) Jahren der Kaufpreis des Hengstes an die Verwaltung bezahlt

ist, derselbe in das freie Eigenthum des Vereins übergeht, so wird bestimmt, daß alsdann mit demselben verfahren werden soll

2c. 2c. 2c.

[Derselbe kann entweder Eigenthum des ganzen Vereins bleiben, um als solcher fernerweit zur Zucht benutzt zu werden, oder im Kreise der Mitglieder zum Kauf [Auktion] gestellt oder ebenso ganz öffentlich verkauft werden.]

Vorstehende Verhandlung haben die Comparenten nach Vorlesung genehmigt und zur Beglaubigung der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen, sowie mit der ausdrücklichen Erklärung, daß sie sich allen in dem ihnen bekannten Erlasse des Ministeriums vom . . . . . gestellten Bedingungen unterwerfen, vollzogen.

(Unterschriften.)

Die Richtigkeit der Unterschriften beglaubigt.

X., ... den ten . . . . . 186 . .

Der Landrath des Kreises . . . . . .

(L. S.) (Unterschrift.)

№ 399. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung der Finanzen vom 22. November 1867, betreffend Einziehung der Kupfermünzen Hannoverschen Gepräges.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 15. d. M. wird damit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß anstatt der einstweilen aufgehobenen Kreiscasse zu Stade die dortige Steuerreceptur mit Einlösung der Hannoverschen Kupfermünzen gleich den übrigen in der erwähnten Bekanntmachung genannten Steuerrecepturen beauftragt ist.

Hannover, den 22. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung der Finanzen.

v. Seebach.

№ 400. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 25. November 1867, betreffend die Anzeigepflicht der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckenden Vereine.

Die Vorsteher derjenigen, unter den §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 11. März 1850 wegen des Versammlungs- und Vereinigungsrechts fallenden Vereine, welche am 1. September d. J. bereits bestanden haben, werden, unter Hinweis auf den §. 13 dieser Verordnung, hierdurch aufgefordert, ihrer Verpflichtung zur Einreichung der Vereins-Statuten und des Mitglieder-Verzeichnisses bei der Polizeibehörde, — soweit von der letzteren dazu nicht bereits eine Frist vorgeschrieben ist — bis spätestens zum Schlusse d. J. nachzukommen.

Hannover, den 25. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

№ 401. Bekanntmachung des Provinzial-Steuer-Directors vom 25. November 1867, betreffend Befreiungen von der nach der Verordnung vom 19. Juli d. J. zu entrichtenden Stempelsteuer für beglaubigte Abschriften und Auszüge.

Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich die nachstehenden, unter Bezugnahme auf den §. 3 unter f. und den §. 10 der Verordnung vom 19. Juli d. J. (Gesetzsamml. Seite 1191, Amtsblatt Seite 1015 flgde) getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der beglaubigten Abschriften von den nach dem Stempeltarife von demselben Tage zu versteuernden Verhandlungen und der beglaubigten Auszüge aus solchen Verhandlungen zur öffentlichen Kenntniß.

I. Stempelfrei sind beglaubigte Abschriften und beglaubigte Auszüge

a. von stempelfreien Verhandlungen;

b. von stempelpflichtigen Originalien, wenn sie zu stempelfreien Verhandlungen gebraucht werden;

c. von stempelpflichtigen Verträgen der Gemeindebehörden, welche lediglich zum Zwecke der Belegung der Einnahme oder Ausgabe bei der Rechnungslegung über die Kassenverwaltung entnommen werden;

d. von Veräußerungs-Verträgen über Immobilien, welche die Notare oder Beamten der freiwilligen Gerichtsbarkeit oder andere Beamte in Folge allgemeiner Vorschriften dem Gerichte der belegenen Sache oder den Hypotheken- oder Verwaltungsbehörden einzureichen verpflichtet sind.

Digitized by Google

II. Alle Behörden und Beamte ſind verpflichtet, bei der Ertheilung beglaubigter Abſchriften oder beglaubigter Auszüge, welche ihres beſonderen Zweckes wegen (vorſtehend zu I.) dem ſonſt zu entrichtenden Stempel nicht unterliegen, in dem Beglaubigungs-Vermerke den Zweck beſtimmt zu bezeichnen, zu welchem die Abſchrift oder der Auszug ertheilt wird. Unterlaſſen ſie dies, ſo werden ſie für jeden Mißbrauch verantwortlich, der mit einer ſolchen Urkunde gemacht wird.

III. Iſt eine Abſchrift oder ein Auszug, ohne Angabe des Zweckes, ſtempelfrei beglaubigt worden und wird demnächſt bei einer Behörde in einer ſtempelpflichtigen Angelegenheit, zur Begründung irgend eines Antrages, producirt, ſo hat die Behörde den fehlenden Stempelbetrag von dem Producenten einzuziehen und nach §. 22 der Verordnung vom 19. Juli d. J. den Fall der vorgeſetzten Behörde des beglaubigenden Beamten anzuzeigen.

IV. Iſt der die Stempelfreiheit rechtfertigende Zweck beſtimmt bezeichnet, und wird die beglaubigte Abſchrift oder der beglaubigte Auszug dennoch zu einer ſtempelpflichtigen Angelegenheit, zur Begründung irgend eines Antrages, producirt, ohne daß der Inhaber die Beifügung des geſetzlichen Stempels vorher bewirkt hat, ſo haftet derſelbe nach den §§. 13 und 14 der Verordnung vom 19. Juli d. J. nicht blos für den Stempel, ſondern er verfällt auch in den vierfachen Betrag deſſelben als Strafe.

Hannover, den 25. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

Sabarth.

Jahr 1867. Heft 110.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 402. Bekanntmachung vom 30. November 1867 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September d. J., die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien in den neu erworbenen Landestheilen betreffend.

№ 403. Bekanntmachung vom 25. November 1867, betreffend die Gewährung von Prämien an diejenigen Handwerker und Künstler, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und ausbilden.

Bundes-Gesetzblatt.

Das am 28. November 1867 zu Berlin ausgegebene 12. Stück enthält unter:

Nr. 26. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. Oktober 1867;

Nr. 27. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867.

№ 402. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Hannover vom 30. November 1867 zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September d. J., die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien in den neu erworbenen Landestheilen betreffend.

In Ausführung der Allerhöchsten Verordnung vom 22. September d. J., die Errichtung von Provinzial-Schulkollegien in den neu erworbenen Landestheilen betreffend (Amtsblatt für Hannover S. 1324), hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 26. v. Mts. bestimmt, daß die Leitung und Verwaltung der Schullehrer-Seminarien, der evangelischen sowohl wie der katholischen, vom 1. Dezember d. J. ab auf das seit dem 1. Oktober d. J. in Wirksamkeit getretene Provinzial-Schulkollegium hier in Hannover übergehen soll.

Gemäß dieser Anordnung des Herrn Ministers und des mir ertheilten Auftrages habe ich die betreffenden Behörden mit den erforderlichen Verfügungen und Mittheilungen versehen und wird demzufolge das Provinzial-Schulkollegium hierselbst vom 1. Dezember d. J. ab die Leitung und

[Ausgegeben zu Hannover am 2. December 1867.]

Digitized by Google

Verwaltung der Seminar-Angelegenheiten in hiesiger Provinz übernehmen, was hiermit auch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hannover, den 30. November 1867.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

№ 403. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 25. November 1867, betreffend die Gewährung von Prämien an diejenigen Handwerker und Künstler, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und ausbilden.

Die für die älteren Landestheile geltende Kabinetsordre vom 16. Juni 1817, welche Handwerkern und Künstlern für die Annahme Taubstummer als Lehrlinge und deren technische Ausbildung eine Prämie von fünfzig Thalern aus Staatsfonds aussetzt, ist durch folgenden Allerhöchsten Erlaß:

„Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. J. genehmige Ich, daß die Cabinetsordre vom 16. Juni 1817, welche Handwerkern und Künstlern für die Annahme Taubstummer als Lehrlinge und deren technische Ausbildung eine Prämie von fünfzig Thalern aus Staatsfonds aussetzt, auch in den neu erworbenen Landestheilen Anwendung finde.

Baden-Baden, den 21. Oktober 1867.

Wilhelm.

Frhr. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten."

auf die neu erworbenen Landestheile ausgedehnt werden.

Diejenigen, welche solche Prämien zu erlangen wünschen, haben sich mit desfallsigen Gesuchen an die zuständige Königliche Landdrostei zu wenden. Es können die Prämien indeß in den geeigneten Fällen erst vom 1. Januar 1868 ab bewilligt werden.

Hannover, den 25. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

Jahr 1867. Heft 111.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 404. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Hannover vom 2. Dezember 1867, betreffend die Uebernahme der Geschäfte.

№ 405. Bekanntmachung vom 9. November 1867, betreffend die Zulassung der Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel zum Geschäftsbetriebe.

№ 406. Bekanntmachung vom 28. November 1867, betreffend die Beerdigung menschlicher Leichen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 29. November 1867 zu Berlin ausgegebene № 119 enthält unter:

Nr. 6917. Allerhöchster Erlaß vom 14. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Reinsport über Geyersley nach Wintrich im Kreise Bernkastel, Regierungsbezirk Trier;

Nr. 6918. Allerhöchster Erlaß vom 21. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Herford im Regierungsbezirk Minden, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Löhne über Beeck und Mennighüffen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Tengern und einer Zweig-Chaussee von Mennighüffen bis zur Herford-Lübbecker Kreis-Chaussee bei Kirchlengern, sowie in Bezug auf den Bau einer massiven Brücke über die Werre bei dem Bahnhofe zu Löhne;

Nr. 6919. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 25. Oktober 1867, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen den Niederlanden und dem vormaligen Königreiche Hannover abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern und deren Ersetzung durch den zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen bezüglichen Vertrag vom 17. November 1850 (Gesetzsamml. für 1850 S. 509 ff.) und den Zusatzvertrag vom 20. Juni 1867. (Gesetzsamml. für 1867 S. 1219 ff.) Vom 18. November 1867;

Nr. 6920. Statut für den Verband zur Melioration der Wiesen und Weiden in den Ochsenkämpen zu Asseln im Kreise Dortmund. Vom 6. November 1867.

Die am 30. November 1867 zu Berlin ausgegebene № 120 enthält unter:

Nr. 6921. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend den Tarif, nach welchem das städtische Hafen-, Bohlwerks- und Brücken-Aufzugsgeld in Stettin ferner zu erheben ist;

Nr. 6922. Allerhöchster Erlaß vom 22. November 1867, betreffend die Ermäßigung der in den pommerschen Häfen zu entrichtenden Hafen- und Schiffahrts-Abgaben.

[Ausgegeben zu Hannover am 3. Dezember 1867.]

Digitized by Google

№ 404. Bekanntmachung der Königlichen General-Commission zu Hannover vom 2. Dezember 1867, betreffend die Uebernahme der Geschäfte.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß die durch Allerhöchste Verordnung vom 16. August d. J. angeordnete General-Commission die ihr zugewiesenen Geschäfte am heutigen Tage übernommen hat.

Hannover, den 2. Dezember 1867.

Königliche General-Commission.

Heinrichs.

№ 405. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 9. November 1867, betreffend die Zulassung der Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel zum Geschäftsbetriebe.

Die Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel ist laut der in der Anlage abgedruckten Concession vom 10. November 1865 nebst Nachtrag vom 21. September d. J. auf Grund der in Anlage gleichfalls abgedruckten Statuten zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover zugelassen.

Hannover, den 9. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

№ 406. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Hannover vom 28. November 1867, betreffend die Beerdigung menschlicher Leichen.

Auf Grund des §. 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September d. J. erlassen wir für unsern Verwaltungsbezirk die nachstehende polizeiliche Vorschrift:

Mit Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 345 Nr. 1 des Strafgesetzbuches wird bei Geldbuße bis zu 10 ℛ verboten, menschliche Leichen vor Ablauf von 60 Stunden von der Todesstunde an gerechnet zu beerdigen, sofern nicht die Ortsbehörde oder die Obrigkeit die frühere Beerdigung ausnahmsweise gestattet oder verfügt hat.

Hannover, den 28. November 1867.

Königliche Preußische Landdrostei.

v. Bar.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

für die Provinz Hannover, Königreich Preußen.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" in Basel.

Der unter der Firma:

„Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel"

in Basel domicilirten Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Schaden und Verluste, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten auf Grund der Statuten vom 24. December v. J. hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2) Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirks-Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokales verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten entweder bei dem Gericht jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmannes Inländer sein.
4) Der Regierung in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen.
5) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle, in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 10. November 1865.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Nachtrag

zu der Concessions-Urkunde für die Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel.

Die unter dem 10. November 1865 der Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Basel ertheilte Concession zum Betriebe des Transport-Versicherungsgeschäftes in den Königlich Preußischen Staaten wird hierdurch für das vormalige Königreich Hannover gültig erklärt.

Berlin, den 21. September 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) Graf von Itzenplitz.

Digitized by Google

Statuten

der

Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Genehmigt von der hohen Regierung des Kantons Basel-Stadt den 24. December 1864.

I.

Name, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1.

Unter der Firma „Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft" wird eine anonyme Aktien-Gesellschaft gegründet.

§. 2.

Sitz und Verwaltung der Gesellschaft befinden sich in Basel.

§. 3.

Zweck der Gesellschaft ist: Versicherung zu leisten gegen Schaden und Verlust, welche Fahrzeuge oder Güter aller Art bei dem Transporte zu Wasser und zu Lande betreffen können.

§. 4.

Die Gesellschaft kann Versicherungsanträge ablehnen, ohne gehalten zu sein, Gründe hiefür anzugeben.

§. 5.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Genehmigung gegenwärtiger Statuten durch die hohe Regierung des Kantons Basel-Stadt festgesetzt.

Zwei Jahre vor Ablauf dieser Zeit hat die Generalversammlung über Fortbestand oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

II.

Gesellschafts-Kapital, Aktien, Aktionäre.

§. 6.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 5000 auf den Namen lautende Aktien von Franken 1000 jede, welche nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes al pari ausgegeben werden.

Mit Begebung von drei Fünftel des Aktien-Kapitals, beziehungsweise drei Millionen Franken ist die Gesellschaft constituirt.

Dem Verwaltungsrathe bleibt es anheimgestellt, etwa verbleibende Aktien später, jedoch nicht unter pari abzugeben. Ein eventueller Mehrerlös würde in den Reservefonds fallen.

§. 7.

Der Besitz eines Aktientitels schließt die Anerkennung der Gesellschafts-Statuten in sich.

§. 8.

Von dem Nominalbetrage der Aktien werden 20 % baar einbezahlt, für die restirenden 80 % hat der Aktionär für jede Aktie einen Verpflichtungsschein auszustellen.

Aktionäre, die nicht in Basel domizilirt sind, haben für diese Verpflichtungsscheine Domizil in Basel zu nehmen.

Die Aktionäre sind nicht über den Nominalbetrag ihrer Aktien haftungspflichtig.

§. 9.

Die Aktien lauten auf den Namen des Eigenthümers.

Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister gezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet.

Den Aktien werden jährliche Dividenden Coupons auf eine Reihe von 25 Jahren nebst Talon beigegeben.

§. 10.

Die Uebertragung der Aktien untertiegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes.

Derselbe ist nicht gehalten, für die Verweigerung einer Uebertragung Gründe anzugeben. Eine solche Verweigerung kann jedoch nicht stattfinden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrage der Aktien genügende Personal- oder Realkaution leistet.

Digitized by Google

Die vom Cedenten ausgestellten Verpflichtungsscheine sind demselben nach Genehmigung des Uebertrags und Deponirung der statutengemäßen Verpflichtung des Cessionärs zurückzustellen.

Die Uebertragung wird sowohl in dem Aktienregister als auf dem Aktientitel selbst vom Verwaltungsrathe vorgemerkt; für dieselbe ist von dem neuen Erwerber eine Gebühr von Franken 2 für jede Aktie zu entrichten.

§. 11.

Einem einzelnen Aktionär sollen in der Regel nicht mehr als 100 Aktien zu erwerben bewilligt werden. Bei einer größeren Aktienzahl müßte für die auf denselben nicht einbezahlten Beträge genügende Real- oder Personalkaution geleistet werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrath an Corporationen und Bankinstitute die Erwerbung von Aktien bis auf 200 Stück bewilligen, ohne hiefür eine weitere Kaution zu verlangen.

§. 12.

Einzahlungen über die im §. 8 bezeichneten 20% per Aktie können nur verlangt werden, insofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel übersteigen. In einem solchen Falle hat der Verwaltungsrath sofort die Generalversammlung einzuberufen, um sich bei derselben über die Nothwendigkeit der weiteren Einzahlung auszuweisen.

Es sollen jedoch innerhalb drei Monaten nicht mehr als 20% des Aktienbetrages eingefordert werden.

Solche Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden an dem Betrage der deponirten Verpflichtungsscheine abgeschrieben und auf den Aktientiteln vorgemerkt.

§. 13.

Der Verwaltungsrath hat die Aktionäre zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern, und es haben dieselben binnen vier Wochen nach ergangener Aufforderung zu geschehen.

Erfolgt die Zahlung nicht, so hat der Verwaltungsrath das Recht, entweder den säumigen Aktionär gerichtlich zur Zahlung anzuhalten, oder aber die entsprechenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue zu emittiren.

Selbst nach einer solchen Annullirung bleibt der Aktionär für allfällig sich ergebenden Mindererlös, sowie für die Kosten gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird zurückvergütet.

§. 14.

Bei verspäteten Einzahlungen ist der Verzugszins à 5% und zudem eine Conventionalstrafe von Fr. 5 per Aktie zu entrichten.

§. 15.

Die Aktien sind nicht theilbar und die Gesellschaft anerkennt für jede Aktie nur einen einzigen Eigenthümer.

Beim Todesfall eines Aktionärs ist durch dessen Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen sechs Monaten ein Uebernehmer zu bezeichnen.

Ist nach Ablauf der sechs Monate, vom Todestage an gerechnet, keine Uebertragung erfolgt, so findet ohne weitere Anzeige oder Ermächtigung der Verkauf der Aktie statt.

Der Erlös derselben wird zunächst zur Tilgung der aufgelaufenen Kosten verwendet, der Rest fällt den Erben oder Rechtsnachfolgern des verstorbenen Aktionärs zu.

Für einen allfälligen Mindererlös bleibt der Gesellschaft der Rechtsweg offen.

Beim Falliment eines Aktionärs oder wenn derselbe mit seinen Gläubigern zu einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich schreitet, ist der Verwaltungsrath befugt, innerhalb zwei Monaten den Uebertrag der Aktien an eine von ihm zu genehmigende Person zu verlangen.

Wird diesem Verlangen in vorgenannter Zeitfrist nicht entsprochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, die betreffenden Aktientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben.

§. 16.

Bei Amortisation von Aktien, Coupons oder Verpflichtungsscheinen wird nach den hiesigen gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

III.

Organe der Gesellschaft.

§. 17.

Die Organe der Gesellschaft sind:

a) Die Generalversammlung.
b) Der Verwaltungsrath.
c) Der leitende Ausschuß.
d) Der Direktor.

A. Generalverſammlung.

§. 18.

Die Generalverſammlung der Aktionäre vertritt die Geſellſchaft, und ihre ſtatutengemäßen Beſchlüſſe haben für alle Aktionäre rechtsverbindliche Kraft.

Die ordentliche Generalverſammlung findet alljährlich im Monat April ſtatt und zwar zum erſten Male im April 1866.

§. 19.

Eine außerordentliche Generalverſammlung kann veranſtaltet werden durch Beſchluß des Verwaltungsrathes oder auf ein motivirtes, der Verwaltung einzureichendes Begehren von wenigſtens 40 Aktionären, welche zuſammen mindeſtens 500 Aktien beſitzen. In dieſem Fall hat der Verwaltungsrath die Generalverſammlung längſtens innerhalb ſechs Wochen einzuberufen.

§. 20.

Die Einladung zu einer Generalverſammlung hat ſchriftlich durch den Verwaltungsrath zu geſchehen, und zwar ſpäteſtens vierzehn Tage vor dem Verſammlungstage und unter Angabe der zur Verhandlung kommenden Gegenſtände.

§. 21.

Stimmberechtigt in der Generalverſammlung ſind diejenigen, auf deren Namen die Aktien in dem Regiſter der Geſellſchaft acht Tage vor Abhaltung der Generalverſammlung eingetragen ſind.

§. 22.

Das Stimmrecht wird von dem Aktionär entweder perſönlich oder durch Uebertragung mittelſt Vollmacht an einen andern Stimmberechtigten ausgeübt; Handelsfirmen werden durch einen Chef oder Procuraträger, Corporationen und Bankinſtitute durch einen rechtmäßigen Repräſentanten, und Bevormundete durch ihre reſp. Vormünder rechtsgültig vertreten.

In der Generalverſammlung berechtigen:

1 à 5 Aktien zu 1 Stimme,
6 à 10 „ „ 2 Stimmen

und je weitere 10 Aktien zu einer Stimme mehr, ohne Rückſicht darauf, ob das Stimmrecht für eigene oder auch für vertretene Aktien ausgeübt wird.

Kein Aktionär darf jedoch mehr als 25 Stimmen auf ſich vereinigen.

§. 23.

Zur Beſchlußfähigkeit der Generalverſammlung iſt die Anweſenheit von 35 Mitgliedern, welche zuſammen wenigſtens 500 Aktien repräſentiren, erforderlich.

Die Beſchlüſſe werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet diejenige des Präſidenten.

§. 24.

Handelt es ſich um Abänderung der Statuten, Liquidation der Geſellſchaft *vor*, oder deren Fortſetzung *nach* Ablauf der ſtatutengemäßen Geſellſchaftsdauer, ſo bedarf es zu einem rechtsgültigen Beſchluß der Vertretung von wenigſtens drei Viertheilen des Aktienkapitals und der Zuſtimmung einer Mehrheit der anweſenden Aktionäre, welche zugleich mehr als die Hälfte des in der Verſammlung repräſentirten Aktienkapitals vertritt.

§. 25.

Kömmt eine Generalverſammlung in beſchlußfähiger Zuſammenſetzung nicht zu Stande, ſo wird unter Angabe dieſes Grundes und unter Beobachtung der Vorſchriften des §. 20 innerhalb vier Wochen eine neue Generalverſammlung berufen, die ohne Rückſicht auf die Zahl der Anweſenden oder der vertretenen Aktien ihre Beſchlüſſe mit einfacher Stimmenmehrheit faßt, mit Ausnahme der in §. 24 vorgeſehenen Fälle, für welche die Zuſtimmung einer Mehrheit der Anweſenden erforderlich iſt, welche zugleich mehr als die Hälfte der in der Verſammlung repräſentirten Aktien vertritt.

§. 26.

Den Vorſitz in der Generalverſammlung führt der Präſident des Verwaltungsrathes oder in Verhinderungsfällen ſein Stellvertreter.

Die Schreiber und Stimmenzähler werden auf Vorſchlag des Präſidenten von der Verſammlung durch offenes Handmehr bezeichnet.

Die Protokolle der Generalverſammlung werden von dem Vorſitzenden, dem Schreiber und den Stimmenzählern unterzeichnet.

§. 27.

Die Geſchäfte der Generalverſammlung ſind:

a. Abnahme des Geſchäftsberichts des Verwaltungsrathes.
b. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung nach vorausgegangener Berichterſtattung

durch zwei Rechnungsrevisoren, die für das erste Rechnungsjahr vom Verwaltungsrathe, für die folgenden jeweilen im Voraus von der Generalversammlung erwählt werden.

c. Festsetzung der zu vertheilenden Dividende auf Vorschlag des Verwaltungsrathes.

d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes durch geheimes absolutes Stimmenmehr.

e. Berathung und Beschlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.

f. Beschlußnahme über Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.

Anträge, die von wenigstens 20 Aktionären, welche mindestens 200 Aktien besitzen, vier Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Verwaltungsrathe schriftlich eingereicht wurden, müssen durch denselben der Generalversammlung mit seinem Gutachten vorgelegt werden.

Bei Anträgen einer kleineren Zahl von Aktionären handelt der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen, und solche Anträge endlich, welche erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden, können in derselben zwar zur Diskussion zugelassen, aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, zur Abstimmung gebracht werden.

B. Verwaltungsrath.

§. 28.

Einem Verwaltungsrathe, bestehend aus 15 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden, ist die oberste Leitung und Vertretung der Gesellschaft übertragen für alle Fälle, welche durch die Statuten nicht der Generalversammlung selbst vorbehalten sind.

Bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1869 jedoch bilden die 15 Mitglieder des Gründungs-Commité den Verwaltungsrath, welchen die Befugniß zusteht, bei etwaigen Erledigungen in der Zwischenzeit von sich aus Ergänzungen vorzunehmen.

Von diesem Zeitpunkte an treten alljährlich in der durch das Loos zu entscheidenden Reihenfolge 5 Mitglieder aus und werden durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar.

Außerordentliche Erledigungen werden jeweilen durch die nächste Generalversammluug ersetzt und die Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer in die Stelle derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden.

§. 29.

Der Verwerwaltungsrath wählt aus seiner Mitte je für ein Jahr durch geheimes absolutes Stimmenmehr den Präsidenten, dessen Stellvertreter und drei weitere Mitglieder, welche zusammen den leitenden Ausschuß bilden, dem die Direction der Geschäfte obliegt.

Die Mitglieder dieses Ausschusses sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

§. 30.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während seiner Amtsdauer 20 Aktien in der Gesellschaftskasse zu deponiren, welche während derselben unveräußerlich sind.

§. 31.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf Einladung des Präsidenten in der Regel alle drei Monate, außerordentlicher Weise aber, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Mitglieder desselben, sowie der Director haben das Recht, unter Angabe der Gründe die Abhaltung einer Versammlung zu verlangen.

Zur Beschlußnahme ist die Anwesenheit von wenigstens neun Mitgliederu erforderlich; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

§. 32.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsrathes umfaßt speziell:

a. Die Beschaffung des Aktienkapitals und Bestimmung der Einzahlungstermine, sowie die Aufnahme etwaiger temporärer Anlehen.

b. Die Genehmigung der Aktienüberträge.

c. Die Wahlen und Entlassungen des Directors und der höheren Angestellten, sowie die Festsetzung sämmtlicher Gehalte und Kautionen.

d. Die Erwerbung von Concessionen und die Bestellung von Agenturen.

e. Die Bestimmung der Art und Weise, wie das einbezahlte Aktienkapital, der Reservefonds und die übrigen bisponibeln Gelder anzulegen sind.

f. Die Erwerbung oder Miethe der Geschäftslokale.

g. Die Festsetzung der Höhe der zu übernehmenden Versicherungsbeträge, welche jedoch auf ein und dasselbe Risiko für eigene Rechnung 4 % des Aktien-Kapitals nicht übersteigen darf.

h. Die Bestimmung der Grundsätze, nach welchen Versicherungen und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.

i. Die Ueberwachung der Geschäftsführung, über deren Gang der Verwaltungsrath sich regelmäßig Bericht erstatten läßt.
k. Die Verification der Bücher, Kassen und Portefeuilles.
l. Die Ausstellung der jährlichen Rechnungsabschlüsse, sowie des der Generalversammlung vorzulegenden Geschäftsberichtes und allfallsiger Anträge an dieselbe.
m. Den Vorschlag für die Festsetzung der Dividende.

§. 33.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, dessen Richtigkeit von dem Vorsitzenden und dem Protocollführer zu bescheinigen ist.

Alle Ausfertigungen des Verwaltungsrathes werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§. 34.

Der Verwaltungsrath kann für besondere Fälle sowohl einzelne seiner Mitglieder, als auch andere Personen zur Eingehung von für die Gesellschaft gültigen Verbindlichkeiten beoollmächtigen, sowie auch einen Theil seiner Funktionen dem leitenden Ausschusse übertragen.

§. 35.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Besorgungen den im §. 44 bezeichneten Antheil vom jährlichen Reinertrag des Geschäftes und wird über dessen Vertheilung eine reglementarische Bestimmung treffen.

C. Leitender Ausschuß des Verwaltungsrathes.

§. 36.

Der laut §. 29 zu bestellende Ausschuß leitet die Geschäfte der Anstalt nach Vorschrift der Statuten und nach den Weisungen und Instructionen des Verwaltungsrathes. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und hat dafür zu sorgen, daß die für den Geschäftsbetrieb getroffenen Anordnungen in ihrem vollen Umfange ausgeführt werden.

§. 37.

Der leitende Ausschuß wird dem Verwaltungsrath für die Organisation des Geschäftsbetriebes Vorschläge machen; er hat die Ausweise, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Bericht an die Generaloersammlung vorzubereiten.

§. 38.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse durch einfaches Stimmenmehr; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet diejenige des Präsidenten.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich.

D. Director.

§. 39.

Zur speciellen Führung der Geschäfte wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des leitenden Ausschusses ein Director ernannt, dessen Pflichten und Befugnisse durch ein Reglement festgesetzt werden.

Derselbe bezieht einen festen Jahrgehalt und einen Antheil am Reingewinn nach Maßgabe eines zwischen ihm und dem Verwaltungsrath abzuschließenden Vertrags.

§. 40.

In der Regel wohnt der Director sowie dessen Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt worden, den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Ausschusses mit berathender Stimme bei, und es kann ihnen die Führung des Protokolls übertragen werden.

§. 41.

Die gewöhnliche Correspondenz, die Versicherungspolicen und Prämienquittungen tragen die Unterschrift des Directors oder dessen Stellvertreters (die beiden letzteren, insofern sie nicht von einem bevollmächtigten Agenten unterzeichnet werden), Verträge oder Aktenstücke, durch welche die Gesellschaft Verbindlichkeiten übernimmt, bedürfen der Mitunterschrift eines Mitgliedes des leitenden Ausschusses.

§. 42.

Diejenigen Personen, durch deren Unterschrift die Gesellschaft verpflichtet wird, werden in das Ragionenbuch eingeschrieben.

IV.

Jahresrechnung, Gewinn, Reservefond.

§. 43.

Die Jahresrechnung wird jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal auf den 31. Dezember 1866 abgeschlossen.

Digitized by Google

Bei Feststellung der Bilanz sollen:

a. diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risiko haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den Activen der Gesellschaft gerechnet, sondern als Spezial-Reserve vorgetragen;
b. die jeweilen am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungs-Ansprüche in die Passiva eingebracht;
c. etwaige Entwerthungen in den Kapital-Anlagen der Gesellschaft abgeschrieben;
d. die Kosten der Organisation und der Einrichtung nicht als Ausgaben in die laufende Jahresrechnung gebracht, sondern auf die ersten zehn Jahre repartirt werden, wobei
e. für jedes der zwei ersten Gründungsjahre 1865/1866 dem Verwaltungsrathe die Summe von Fr. 10,000 zu gutfindender Verwendung für besondere Leistungen einzelner Mitglieder bei der Organisation des Unternehmens vorbehalten ist.

§. 44.

Von dem sich beim Inventarium ergebenden Reingewinne wird zuerst den Aktionären der auf ihren Aktien einbezahlte Betrag bis zu 4% verzinst. Der Rest wird in folgender Weise vertheilt:

30% an den Reservefond, bis derselbe die Höhe von 20% des Aktienkapitals erreicht hat;
20% an den Verwaltungsrath, insbesondere an den leitenden Ausschuß und die Direction;
50% als Dividende an die Aktionäre.

§. 4.

Hat der Reservefond die Höhe von 20% des Aktienkapitals, also die Summe von 1 Million Franken erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beträge demselben zufließen sollen.

Für den Fall, daß daraus zur Deckung von Verlusten enthoben würde, muß der Reservefond nach Maßgabe des §. 44 wiederum auf die Höhe von 20% des Aktienkapitals gebracht werden.

V.

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 46.

Die Generalversammlung der Aktionäre **kann** die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der in §. 5 bestimmten Gesellschaftsdauer nach Maßgabe der §§. 24 und 25 beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefond und den an die Aktien einbezahlten 20% ausweist.

§. 47.

Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation **muß** erfolgen, wenn sich bei einem Rechnungsabschlusse der Verlust des Reservefond und von 40% des Aktienkapitals herausstellt.

§. 48.

Wird die Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft beschlossen, so wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission von wenigstens drei Mitgliedern und bestimmt deren Vollmacht, Aufgabe und Gratification.

§. 49.

Die Liquidationskommission wird nach ihrer Konstituirung den Aktionären beförderlich von der bevorstehenden Auflösung der Gesellschaft schriftliche Anzeige machen.

§. 50.

Sie hat sich der Abschließung neuer Geschäfte zu enthalten, und wird erst nach Ablauf aller Risikos und nach Deckung sämmtlicher Passiven den Rest der allfällig verbleibenden Aktiven, auf jede Aktie gleichmäßig vertheilt, an die Aktionäre verabfolgen lassen.

Die von denselben deponirten Verpflichtungsscheine und allfällig geleistete Kautionen werden an die Eigenthümer zurückgegeben.

VI.

Erledigung von Streitigkeiten.

§. 51.

Alle zwischen den Aktionären und dem Verwaltungsrathe, sowie zwischen der Gesellschaft und einzelnen Aktionären oder unter Mitgliedern des Verwaltungsraths und dem Direktor sich erhebenden Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Gesellschaft sollen durch Schiedsrichter am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

Jede der beiden Parteien wählt deren zwei und diese ernennen einen Obmann.

Können sie sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen, so ist derselbe durch den Präsidenten des Civilgerichts zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 52.

Würde eine Partei nach Verlauf von vierzehn Tagen auf erfolgte Kundmachung der andern ihre Schiedsrichter nicht gewählt haben, so kann auf Verlangen der Gegenpartei der Civilgerichtspräsident auch diese Wahl treffen.

§. 53.

Der Spruch des Schiedsgerichts, und bei gleich getheilten Stimmen derjenige des Obmanns, entscheidet endgültig.

Verwaltungsrath:

Herr eidg. Oberst R. Paravicini, Präsident, vom Hause D. Preiswerk u. Cie.
„ R. Kaufmann-Neukirch, Vicepräsident, vom Hause Kaufmann u. Lüscher.
„ Ludw. Iselin-LaRoche, vom Hause Iselin und Stähelin.
„ Wilh. Bischoff-Merian, vom Hause Gebr. Bischoff.
„ Rud. Geigy-Merian, vom Hause J. R. Geigy.

} Mitglieder des leitenden Ausschusses.

Herr eidg. Oberst Aug. Alioth-Faltner vom Hause J. S. Alioth & Comp.
„ Ed. Bernoulli-Riggenbach vom Hause J. Riggenbach.
„ Wilh. Burckhardt-Sarasin vom Hause Leonh. Paravicini.
„ Alphons Köchlin-Geigy des Rathes, Präsident der Basler Handelsbank.
„ Balth. Merian-Merian vom Hause Gebrüder Stähelin.
„ P. Oswald-Linder vom Hause Oswald Gebrüder & Cie. (comptoir d'escompte).
„ Carl Rybiner-Bischoff vom Hause Rybiner und Söhne.
„ Joh. Sulger-Heusler vom Hause Sulger und Stückelberger.
„ F. VonderMühll-Vischer vom Hause Gebrüder VonderMühll.
„ Ed. Zahn-Rognon vom Hause Bischoff zu St. Alban.

Als Organe für die Bekanntmachungen in Preußen hat die Anstalt folgende Berliner Zeitungen gewählt:

1) den **„Preußischen Staats-Anzeiger,"**
2) die **„Deutsche Versicherungs-Zeitung,"**
3) die **„Bank- und Handelszeitung,"**
4) die **„Berliner Börsen-Zeitung."**

Druck von Ferd. Riehm in Basel.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 112.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 407. Rescript vom 22. November 1867, betreffend das Preußische Medizinalgewicht.
№ 408. Anweisung vom 22. November 1867 für die Eichungsbehörden in der Provinz Hannover zur Ausführung des Gesetzes über das Preußische Medizinalgewicht vom 16. März 1867.
№ 409. Anweisung vom 22. November 1867 für die Medizinal-Behörden und die Apotheker in der Provinz Hannover zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes über das Preußische Medizinalgewicht vom 16. März 1867.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 2. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene № 121 enthält unter:

Nr. 6923. Verordnung, betreffend die evangelischen militair-kirchlichen Angelegenheiten im XI. Armee-Corps. Vom 12. Oktober 1867;

Nr. 6924. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Weißenfels, Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 40,000 Thalern. Vom 21. Oktober 1867.

№ 407. Rescript der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. November 1867, betreffend das Preußische Medizinalgewicht.

Auf Grund der im §. 4 des Gesetzes, betreffend das Preußische Medizinalgewicht, vom 16. März d. J. (Gesetzsamml. S. 386) uns ertheilten Ermächtigung haben wir zur Ausführung dieses, durch die Allerhöchste Verordnung vom 12. August d. J. (Gesetzsamml. S. 1357) auch für die Provinz Hannover gültig erklärten Gesetzes die in der Anlage beigefügte

a. Anweisung für die Eichungs-Behörden, und

b. Anweisung für die Medizinal-Behörden der Provinz Hannover

erlassen.

Wir bemerken hierzu Folgendes:

Um die Apotheken der Provinz möglichst bald in den Besitz von mindestens einem Satze des neuen Medizinalgewichts gelangen zu lassen, wird die Königliche Normal-Eichungskommission zu

Digitized by Google

Berlin die hiernach erforderliche Anzahl Gewichtsätze anfertigen und, mit ihrem Stempel versehen, der Königlichen Civil-Administration in Hannover zugehen lassen.

Die Letztere hat die Vertheilung der eingehenden Sendung unter die Apotheken der Provinz und die Einziehung der Kosten, — als welche von der Normal-Eichungskommission lediglich die Selbstkosten und die Stempelgebühren berechnet werden, — anzuordnen. Die Anfertigung des weiteren Bedarfs der Apotheken bleibt der Privat-Industrie überlassen, und es werden die zur Eichung des neuen Medizinalgewichts vorerst allein ermächtigten Eichämter zu Hannover, Göttingen und Osnabrück daher auch sofort mit den erforderlichen Probe-Gewichten und den Normalen versehen werden, um die Prüfung und Stempelung der ihnen anderweit vorgelegten Medizinalgewichte rechtzeitig ausführen zu können. Von der Befugniß zu dieser Vorrichtung haben die übrigen Eichämter der Provinz für jetzt noch ausgeschlossen bleiben müssen, weil es denselben an den zur Prüfung der kleineren Gewichtstücke nothwendigen feinen Wiegevorrichtungen fehlt. Wird jedoch nachgewiesen, daß ein Eichamt dergestalt ausgerüstet ist, daß demselben die Eichung und Stempelung der Medizinalgewichte mit Zuversicht anvertraut werden kann, so wird demselben die Befugniß hierzu ertheilt werden.

Der Königlichen Civil-Administration selbst, sowie den Königlichen Landdrosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft wird ein Satz gestempelter Gewichte von der für den Gebrauch in den Apotheken vorgeschriebenen Form von der Königlichen Normal-Eichungskommission übersandt werden, welcher dazu bestimmt ist, bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der daselbst in Gebrauch befindlichen Gewichtstücke zu kontroliren.

Diese Verfügung mit ihren Anlagen ist durch das dortige Amtsblatt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß die oben genannten 3 Eichämter den Termin, von welchem an sie das Eichungs-Geschäft werden beginnen können, besonders bekannt machen werden.

Berlin, den 22. November 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lehnert.

An

die Königliche Civil-Administration

zu

Hannover.

№ 408. Anweisung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22. November 1867 für die Eichungs-Behörden in der Provinz Hannover zur Ausführung des Gesetzes über das Preußische Medizinalgewicht vom 16. März 1867. (Gesetzsamml. S. 386.)

1) Die Gewichtstücke für die im §. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Theilung des Pfundes als Medizinalgewichts in 500 Gramm mit dezimaler Untertheilung des Gramm bilden folgende Abstufung:

   a. für das Gramm und dessen Mehrheiten:
   Gewichtstücke zu 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2 und 1 Gramm;

   b. für die Theile des Gramm:
   Gewichtstücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm,
   " " 5, 2 und 1 Centigramm,
   " " 5, 2 und 1 Milligramm.

2) Die Gewichtstücke von 200 Gramm bis einschließlich von 10 Gramm haben die Gestalt eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken. Sie tragen auf der Oberfläche, und auf den vier homologen Seitenflächen die Bezeichnung (Nr. 5). Der Eichungsstempel ist auf der Oberfläche, über oder unter der Bezeichnung aufzuschlagen.

3) Das Fünfgrammstück bildet die Hälfte des Würfels zu 10 Gramm, hat also Tafelform mit quadratischer, der Seite des Zehngrammstücks gleicher Oberfläche. Die Bezeichnung (Nr. 5) befindet sich auf einer der beiden quadratischen Flächen; dieselbe Fläche dient zur Stempelung.

4) Die Stücke zu 2 Gramm, und zu 1 Gramm haben die Gestalt eines sanft gebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammstück etwa 6 Linien. Bei beiden Stücken verhält sich die Länge zur Breite wie 5 zu 2. Die concave Seite des Bandes enthält die Bezeichnung (Nr. 5) und den Eichungsstempel.

5) Die Gewichtstücke zu 200 Gramm bis hinab zu 1 Gramm dürfen nur aus Messing, Bronce oder Neusilber gefertigt sein. Die Bezeichnung, welche vertieft eingeprägt wird, besteht in der, die Zahl der Gramme angebenden Ziffer, welcher die Buchstaben Grm. oder Gr. beigefügt sein müssen, ausgenommen bei den 4 Seitenflächen der würfelförmigen Stücke, wo es nur der einfachen Ziffer bedarf.

   Die Stempelung erfolgt mit dem heraldischen Adler und dem Wappen- oder Namenszeichen der Eichstadt.

6) Die Theilstücke des Gramm bestehen aus Neusilberblech, und zwar die Stücke zu 5, 2 und 1 Dezigramm mit aufgebogenem an einer Ecke schräg abgeschnittenem Rande, die Stücke zu 5, 2 und 1 Centigramm mit einer aufgebogenen Ecke.

   Die Bezeichnung ist auf der Oberfläche vertieft einzuschlagen. Der auf derselben Fläche anzubringende Eichungsstempel kann auf den heraldischen Adler beschränkt bleiben.

Digitized by Google

7) Die Unterabtheilungen des Gramm erhalten ihre Bezeichnung entweder durch die Buchstaben Dgr., bezw. Cgr., neben oder über welchen die entsprechende Ziffer anzubringen ist, oder durch die Dezimalzahlen 0,5 — 0,2 — 0,1 — 0,05 u. s. w. mit Beifügung der Buchstaben Gr. oder G.

8) Die Eichung und Stempelung der Gewichtstücke von 200 Gramm bis herab zu 1 Centigramm wird vorläufig den Eichämtern zu Hannover, Göttingen und Osnabrück ausschließlich übertragen.

Die Eichung und Stempelung der Stücke zu 5, 2 und 1 Milligramm, soweit solche verlangt werden sollte, steht ausschließlich der Königlichen Normal-Eichungskommission zu Berlin zu.

9) Die genannten 3 Eichämter erhalten durch die Königliche Normal-Eichungskommission je einen Satz der Gewichte von 200 Gramm bis 1 Centigramm, welche den oben gegebenen Bestimmungen entsprechend angefertigt sind, und als Probegewichte bei dem Eichungsgeschäfte zu dienen haben.

Gewichtstücken, welche mit diesen Probegewichten nicht übereinstimmen, oder deren sonstige Beschaffenheit von jenen Bestimmungen abweicht, ist die Eichung und Stempelung zu versagen.

10) Abweichungen in der Sollschwere sind nur im Weniger und zwar nach folgenden Beträgen statthaft:

Bei Stücken:			Fehlergrenze:		
zu 200	Gramm	—	0,030 Gr.	=	3 Cgr.
» 100	»	—	0,025 »	=	2,5 »
» 50	»	—	0,020 »	=	2 »
» 20	»	—	0,015 »	=	1,5 »
» 10	»	—	0,010 »	=	1 »
» 5	»	—	0,006 »	=	6 Mgr.
» 2	»	—	0,003 »	=	3 »
» 1	»	—	0,002 »	=	2 »
» 0,5	»	—	0,001 »	=	1 »
» 0,2	»	—	0,001 »	=	1 »
» 0,1	»	—	0,001 »	=	1 »

Bezüglich der Centigrammstücke darf bei 1 Fünf-, 2 Zwei- und 1 Eincentigrammstücke zusammengenommen die Fehlergrenze 1 Milligramm nicht überschreiten.

11) Um die fortdauernde Richtigkeit der Probegewichte prüfen zu können, wird den genannten drei Eichämtern noch ein anderer Satz Normalgewichte, welche durch ihre Gestalt von den Probegewichten augenfällig sich unterscheiden, von der Königlichen Normal-Eichungskommission zugefertigt.

Diese Normalgewichte dürfen bei dem Eichungsgeschäfte selbst nicht benutzt werden, mit alleiniger Ausnahme der Milligrammstücke bei Feststellung der Fehlergrenze.

Digitized by Google

12) Die Eichungs- und Stempelgebühren sind nach folgenden Sätzen zu erheben:

				Neue Eichung:		Nacheichung:	
für Gewichtstücke	von		200 Gramm	1 Sgr	— Sgr	— Sgr	9 Sgr
„	„	„	100, 50 „	— „	10 „	— „	7 „
„	„	„	20, 10, 5 „	— „	8 „	— „	6 „
„	„	„	2, 1 „	— „	6 „	— „	4 „
„	„	„	0,5 — 0,2 — 0,1 „	— „	4 „	— „	3 „
„	„	„	0,05 — 0,02 — 0,01 „	— „	4 „	— „	3 „
für einen ganzen Satz von 200 Gramm bis 0,01 Gramm				10 „	6 „	7 „	8 „

Werden von den kleinen Gewichtsstücken, zu 0,5 Gramm bis 0,01 Gramm 6 Garnituren oder 48 Stück auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen die oben ausgesetzten Gebühren mit nur $^2/_3$ in Anrechnung.

Berlin, den 22. November 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage:

Moser.

№ 409. Anweisung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 22. November 1867 für die Medizinal-Behörden und die Apotheker in der Provinz Hannover zur Ausführung des §. 4 des Gesetzes über das Preußische Medizinalgewicht vom 16. März 1867.

§. 1.

Von dem 1. Januar 1868 ab dürfen in den Dispensirlokalen der Preußischen Apotheken keine andere Gewichtstücke vorhanden sein, oder in Gebrauch genommen werden, als folgende:

1) Das Pfund-, halbe Pfund- und Viertel-Pfundstück des Landesgewichts — welche resp. mit 500, 250 und 125 Grammen übereinstimmen.
2) Zweihundert-, Einhundert-, Funfzig-, Zwanzig- und Zehngrammenstücke in der Form eines regelmäßigen Würfels mit abgestumpften Kanten und Ecken.
3) Fünfgrammenstücke in Tafelform, deren quadratische Oberfläche gleich ist einer Seite des Zehngrammenstücks.
4) Zwei- und Eingrammenstücke von der Gestalt eines sanftgebogenen Bandes. Die Länge dieses Bandes beträgt bei dem Zweigrammenstück etwa 7 Linien, bei dem Eingrammenstück etwa 6 Linien.

Digitized by Google

5) Fünf-, Zwei- und Ein-Decigrammenstücke mit aufgebogenem, an der einen Seite schräg abgeschnittenem Rande.

6) Fünf-, Zwei- und Ein-Centigrammenstücke in derselben Form mit einer aufgebogenen Ecke wie ad 5.

Die nähere Beschreibung der einzelnen, unter den Nummern 2—6 erwähnten, in allen Apotheken vorräthig zu haltenden Gewichtstücke nach Materie, Form und Bezeichnung ergiebt sich aus der den Eichungs-Behörden durch den Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ertheilten Anweisung vom heutigen Tage.

7) Fünf-, Zwei- und Ein-Milligrammenstücke sind nur für feinere chemische Analysen erforderlich, für den Receptirtisch aber entbehrlich. Gewichtsgrößen von event. 5 bis 1 Milligramm sind beim Dispensiren durch Division auszuwägen.

§. 2.

Sämmtliche Gewichtstücke (§. 1) müssen mit dem Eichungsstempel versehen sein.

Einfache Gewichtsätze der Unterabtheilungen des Pfundes, aus folgenden Stücken bestehend:

a. 2 Stücke zu 200 und 1 Stück zu 100 Grammen,
b. 1 Stück zu 50, 2 Stücke zu 20 und 1 Stück zu 10 Grammen,
c. 1 » » 5, 2 » » 2 » 1 » » 1 Gramm,
d. 1 » » 5, 2 » » 2 » 1 » » 1 Dezigramm,
e. 1 » » 5, 2 » » 2 » 1 » » 1 Centigramm,
f. 1 » » 5, 2 » » 2 » 1 » » 1 Milligramm,

liegen bei den Königlichen Landdrosteien und der Königlichen Berghauptmannschaft zur Probe Behufs Anfertigung vor.

§. 3.

Es steht zu erwarten, daß die Aerzte bei ihren Verordnungen schon vom 1. Januar 1868 ab des neuen Gewichtsystems in Anerkennung seiner praktischen Vorzüge sich bedienen werden. Sollten indessen nach dem genannten Zeitpunkt ferner noch Recepte in die Apotheke gelangen, welche nach dem alten Medizinalgewicht zusammengestellt sind, so haben die Apotheker die Gewichtsansätze aus dem alten in das neue Gewicht nach Maßgabe der beiliegenden Reductions-Tabelle umzusetzen. Die Umsetzung eines jeden Gewichtsansatzes ist bei Vermeidung von Ordnungsstrafen auf dem betreffenden Recept zu notiren. Ein Exemplar der Reductions-Tabelle muß auf jedem Receptirtisch vorhanden sein.

Berlin, den 22. November 1867.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Lehnert.

Digitized by Google

Tabelle

zur Umsetzung des bisherigen Medizinal- (Unzen-) Gewichts in das neue Medizinal- (Grammen-) Gewicht.

Das Gewicht von	ist umzusetzen in Dezimale des Gramm.	oder in Worten.
1/6 Gran	0,01	1 Centigramm
1/4 „	0,015	1 1/2 „
1/3 „	0,02	2 „
1/2 „	0,03	3 „
1 „	0,06	6 „
1 Scrupel	1,25	1 1/4 Gramm
1/2 Drachme	2,0	2 „
2 Scrupel	2,5	2 1/2 „
1 Drachme	3,75	3 3/4 „
4 Scrupel	5,0	5 „
1 1/2 Drachmen	5,5	5 1/2 „
2 Drachmen	7,5	7 1/2 „
3 „	11,0	11 „
1/2 Unze	15,0	15 „
5 Drachmen	18,75	18 3/4 „
6 „	22,5	22 1/2 „
1 Unze	30,0	30 „
3 Unzen	90,0	90 „
6 „	180,0	180 „
12 „	360,0	360 „

Jahr 1867. Heft 113.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 410. Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867.
№ 411. Bekanntmachung vom 3. Dezember 1867, betreffend die Erweiterung des Reklamationsverfahrens rücksichtlich der veranlagten Klassen-, klassifizirten Einkommensteuer und Gewerbesteuer.
№ 412. Bekanntmachung vom 29. November 1867 über die Ergebnisse der Rechnung der Landes-Creditanstalt für das Jahr 1866.

№ 410. Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867.

(Veröffentlicht durch die am 31. Oktober d. J. zu Berlin ausgegebene № 5 des Bundes-Gesetzblattes.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2.

Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebiets, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3.

Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

[Ausgegeben zu Hannover am 6. Dezember 1867.]

Digitized by Google

§. 4.

Päſſe oder ſonſtige Reiſepapiere, ſowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuſtändigen Behörde eines Bundesſtaats ausgeſtellt ſind, haben, wenn ſie nicht eine ausdrückliche Beſchränkung in dieſer Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5.

Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reiſepapiere Behufs der Viſirung findet nicht ſtatt.

§. 6.

Zur Ertheilung von Päſſen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet ſind befugt:

1) die Bundesgeſandten und Bundeskonſuln;
2) die Geſandten jedes Bundesſtaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesſtaaten nur inſoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten ſind;
3) ſo lange ſolche noch vorhanden ſind (Art. 56 der Bundesverfaſſung), die Konſuln jedes Bundesſtaates, ſoweit ihnen nach den in demſelben geltenden Beſtimmungen dieſe Befugniß zuſteht.

Zur Ertheilung von Auslandspäſſen und ſonſtigen Reiſepapieren ſind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesſtaaten geltenden Beſtimmungen dieſe Befugniß haben, oder welchen dieſelbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesſtaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7.

Zu Päſſen und ſonſtigen Reiſepapieren ſind übereinſtimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8.

Für Päſſe und ſonſtige Reiſepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zuſammen nicht mehr als höchſtens Ein Thaler erhoben werden.

Die Geſandten und Konſuln ſind befugt, Päſſe ſtempel- und koſtenfrei auszuſtellen. In welchen Fällen dies außerdem ſtatthaft iſt, bleibt der Beſtimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9.

Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesſtaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder ſonſtige Ereigniſſe bedroht erſcheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen beſtimmten Bezirk, oder zu Reiſen aus und nach beſtimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräſidiums vorübergehend eingeführt werden.

Digitized by Google

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

№ 411. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Steuer-Collegiums vom 3. Dezember 1867, betreffend die Erweiterung des Reklamationsverfahrens rücksichtlich der veranlagten Klassen-, klassifizirten Einkommensteuer und Gewerbesteuer.

Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. September c. (Amtsblatt für 1867 Heft 100) demzufolge unter Abstandnahme von einer anderweitigen Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. mit der Monarchie vereinigten neuen Landestheilen für das Jahr 1868 die zunächst für das 2. Halbjahr 1867 veranlagten Steuersätze — vorbehaltlich der durch das eingeleitete Reklamations- und Rekursverfahren und die gesetzlichen Ab- und Zugänge sich ergebenden Veränderungen — auch für das nächste Jahr beibehalten werden sollen, erscheint die Einleitung eines allgemeinen förmlichen Reklamationsverfahrens gegen die bezeichneten Steuersätze vom 1. Januar k. J. ab unzweifelhaft ausgeschlossen.

Der hiergegen von einigen Seiten erhobene Einwand,

daß nicht wenige Steuerpflichtige, die an sich Grund gehabt haben möchten, gegen die veranlagten Steuersätze zu reklamiren, hiervon nur mit Rücksicht auf den kurzen Zeitraum, für welchen solche ursprünglich nur Gültigkeit haben sollten, sowie in der Hoffnung Abstand genommen haben, daß die neue Veranlagung für das Jahr 1868 ihnen gerecht werden würde, trifft, sofern ihm überhaupt eine Bedeutung beizulegen wäre, keinenfalls für alle diejenigen Landestheile zu, in welchen beim Erscheinen des Allerhöchsten Erlasses die Präklusivfrist zur Anbringung von Reklamationen gegen die stattgefundene Steuerveranlagung

Digitized by Google

noch nicht abgelaufen war, die Steuerpflichtigen daher auch mit Rücksicht auf die veränderte Sachlage zu reklamiren noch vollkommene Zeit hatten.

Um indessen auch nach dieser Richtung hin den neuen Landestheilen gegenüber jedwede Billigkeit eintreten zu lassen, zumal auch wegen der Neuheit der Sache und aus Unbekanntschaft mit den gesetzlichen Vorschriften und deren Wirkungen in wirklich begründeten Fällen die Innehaltung der gesetzlichen Reklamationsfristen häufig verabsäumt sein mag und die Aufrechterhaltung in der That zu hoch festgestellter Steuersätze für das Jahr 1868 nicht selten eine ungewöhnliche Härte gegen die betreffenden Steuerpflichtigen involviren würde, hat der Herr Finanz-Minister bestimmt,

daß alle Beschwerden, welche bis zum 1. April künftigen Jahres gegen die stattgefundene Veranlagung der Klassen-, klassifizirten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer eingehen sollten, einer materiellen Prüfung unterzogen werden, um, sofern sich hierbei offenbare Irrthümer oder sonstige Verstöße, welche eine Ueberbürdung der betreffenden Steuerpflichtigen nach sich gezogen haben, herausstellen sollten, eine Ermäßigung der unrichtig veranlagten Steuersätze eintreten zu lassen.

Eine derartige Ermäßigung wird indessen erst vom 1. Januar 1868 ab eintreten, weil die für das zweite Semester des laufenden Jahres erfolgte Veranlagung durch das gesetzlich vorgeschriebene Reklamationsverfahren definitiv festgestellt ist.

Ferner können Reklamationen der vorgedachten Art nur dann berücksichtigt werden, wenn sie von den Steuerpflichtigen selber, nicht von Ortsvorständen und anderen Unberufenen angebracht, auch nicht allgemein gehalten, sondern gehörig begründet werden, und der betreffende Steuerpflichtige, gleichviel mit welchem Erfolg, nicht bereits rechtzeitig reklamirt hat. Die Entscheidung über die hiernach zulässigen Beschwerden erfolgt rücksichtlich der Klassen- und Gewerbesteuer durch den Herrn Finanz-Minister, rücksichtlich der klassificirten Einkommensteuer durch die Bezirkskommission.

Außerdem hat der Herr Finanz-Minister bestimmt, daß bei der Einkommen- und Klassensteuer für das Jahr 1868 auch solche bereits eingetretene Veränderungen in den Einkommens- und sonstigen Verhältnissen der Steuerpflichtigen berücksichtigt werden sollen, welche, wenn eine besondere Veranlagung für 1868 stattgefunden hätte, unzweifelhaft eine Ermäßigung der für 1867 veranlagt gewesenen Steuersätze zur Folge gehabt haben würden. Über die hierauf gerichteten Anträge wird, soweit sie die klassificirte Einkommensteuer betreffen, von der bezüglichen Einkommensteuer-Einschätzungskommission, soweit sie dagegen die Klassensteuer betreffen, von uns entschieden werden.

Hannover, den 3. Dezember 1867.

Königliches Ober-Steuer-Collegium.

Sauerhering.

Digitized by Google

№ 412. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 29. November 1867, über die Ergebnisse der Rechnung der Landes-Creditanstalt für das Jahr 1866.

In Gemäßheit des §. 57 der Statuten wird das Ergebniß der Rechnung der Landes-Creditanstalt für das Jahr 1866 hiemit veröffentlicht.

	Gold.			Courant.		
	℔	gr	₰	℔	gr	₰
1) Die ausstehende Forderung der Hannoverschen Landes-Creditanstalt betrug von den ursprünglich ausgeliehenen 4,898,493 ℔ — gr — ₰ Gold und 13,669,915 ℔ — gr 2 ₰ Courant am Schlusse des Jahrs 1865 noch die Summe von . . .	3,634,434	22	4	10,854,119	10	1
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1866 sind ferner ausgeliehen worden	40,400	—	—	608,049	14	4
überhaupt . .	3,674,834	22	4	11,462,168	24	5
Darauf sind im Jahre 1866 getilgt: a. durch die ordentliche Beitragszahlung 77,132 ℔ 7 gr 6 ₰ G. u. 197,637 ℔ 3 gr 4 ₰ C. b. durch außerordentliche Abschlagszahlungen 13,195 ℔ 24 gr 6 ₰ G. u. 41,009 ℔ 20 gr 5 ₰ C.	90,328	2	2	238,646	23	9
Die Forderung betrug also beim Rechnungsschlusse ausschließlich jedoch der zeitweiligen Ausleihungen zu	3,584,506	20	2	11,223,522	—	6
	—	—	—	16,000	—	—
2) Die Anleihen betrugen zu derselben Zeit . . .	3,243,786	7	5	11,403,728	—	—
3) Nach Abzug der Zinsen für einstweilige Ausleihungen und für gestundete Beiträge, sowie des eingenommenen Aufgeldes, imgleichen des Ueberschusses des Reservefonds über dessen Höchstbestand hinaus, sind den Schuldnern der Anstalt an Zinsen angerechnet . . . . . gleich 3 ℔ 12 gr 7 ₰ für 100 ℔ Schuldbestand.	115,796	6	7	393,066	20	3

Digitized by Google

	Gold.			Courant.		
	℔	gr	₰	℔	gr	₰
4) Die Beiträge der Schuldner zu den Verwaltungskosten haben betragen	6,091	9	—	18,630	2	2
wovon wirklich verausgabt sind	—	—	—	17,357	22	8
Die Ueberschüsse sind statutenmäßig in den Reservefonds geflossen.						
5) Der Bestand des Reservefonds beträgt	—	—	—	300,000	—	—
welcher zinsbar belegt und in der unter Nr. 2 oben aufgeführten Schuld der Anstalt begriffen ist.						

Hannover, den 29. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 114.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 413. Bekanntmachung vom 7. Dezember 1867, betreffend die Anstellung von Militairs im Civildienste.
№ 414. Bekanntmachung vom 4. Dezember 1867, betreffend die Beerdigung menschlicher Leichen.
№ 415. Polizeiverordnung vom 4. Dezember 1867, denselben Gegenstand betreffend.
№ 416. Bekanntmachung vom 4. Dezember 1867, betreffend die Ausführung des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September d. J. über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 5. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene № 122 enthält unter:

Nr. 6925. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wittenberg, Regierungsbezirks Merseburg, zum Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Oktober 1867;

Nr. 6926. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinden Groß-Rottmersleben, Ackendorf und Klein-Santersleben im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rottmersleben über Ackendorf bis zur Neuhaldenslebener Kreisgrenze in der Richtung auf Gutenswegen;

Nr. 6927. Allerhöchster Erlaß vom 28. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Gemeinde Walbeck, im Kreise Gardelegen, in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Weferlingen-Walbeck-Schwaneselder Chaussee im Orte Walbeck ab nach Helmstedt zu bis zur Walbecker Feldmarkgrenze;

Nr. 6928. Allerhöchster Erlaß vom 30. Oktober 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an die Kreise Minden und Herford in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Oeynhausen, im Kreise Minden, über Exter, im Kreise Herford, bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Salzuffeln im Fürstenthum Lippe-Detmold;

Nr. 6929. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Vierten Nachtrag zum Statut der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft. Vom 9. November 1867;

Nr. 6930. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft zum Betrage von zweimalhundertfunfzig Tausend Thalern. Vom 9. November 1867.

[Ausgegeben zu Hannover am 13. Dezember 1867.]

Digitized by Google

№ 413. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Hannover vom 7. Dezember 1867, betreffend die Anstellung von Militairs im Civildienste.

Da dem Königlichen General-Commando noch in jüngster Zeit von verschiedenen Civilbehörden Mittheilung über Anstellung von Militairs im Civildienste gemacht worden ist, ohne daß es dessen nach §. 22 des Reglements vom 16. Juni cr. (Amtsblatt Seite 1529) bedurft hätte, so mache ich zur Nachachtung darauf aufmerksam, daß nach Maßgabe des §. 22 l. c. nur diejenigen Staatsbehörden, welche die Bezeichnung von Militairanwärtern zur Besetzung offener Stellen gefordert haben, verpflichtet sind, dem betreffenden General-Commando, bezw. dem Ober-Commando der Marine baldmöglichst Kenntniß zu geben, ob einer der angemeldeten Bewerber berücksichtigt worden ist.

Hannover, den 7. Dezember 1867.

Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

№ 414. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Lüneburg vom 4. Dezember 1867, betreffend die Beerdigung menschlicher Leichen.

Nachdem durch Art. XV. §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni d. J., betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren, der §. 192 des Hannoverschen Polizeistrafgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt ist, so erlassen wir hiedurch auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September d. J. über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen für unseren Verwaltungsbezirk folgende polizeiliche Vorschrift:

Unter Bezugnahme auf die Strafbestimmung im §. 345 Nr. 1 des Strafgesetzbuches wird verboten, menschliche Leichen vor Ablauf von sechzig Stunden, von der Todesstunde an gerechnet, zu beerdigen, sofern nicht die Ortsbehörde oder die Obrigkeit die frühere Beerdigung ausnahmsweise gestattet oder verfügt hat.

Lüneburg, den 4. Dezember 1867.

Königlich Preußische Landdrostei.
v. Selchow.

Digitized by Google

№ 415. Polizeiverordnung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 4. Dezember 1867, betreffend die Beerdigung menschlicher Leichen.

Nachdem durch Art. XV. §. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. Juni 1867, betreffend das Strafrecht und das Strafverfahren, auch der §. 192 des Hannoverschen Polizeistrafgesetzes außer Wirksamkeit gesetzt ist, erlassen wir unter Bezugnahme auf den §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, und die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Innern vom 16. v. M. über die Ausführung desselben für den hiesigen Landdrosteibezirk, folgende Polizeiverordnung:

Bei Geldstrafe bis zu 10 Thalern ist verboten, menschliche Leichen vor Ablauf von 60 Stunden, von der Todesstunde angerechnet, zu beerdigen, sofern nicht die Ortsbehörde oder die Obrigkeit die frühere Beerdigung ausnahmsweise gestattet oder verfügt hat.

Osnabrück, den 4. Dezember 1867.

Königlich Preußische Landdrostei.

Vezin.

№ 416. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Osnabrück vom 4. Dezember 1867, betreffend die Ausführung des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September d. J. über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen.

In Gemäßheit des §. 5 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September d. J. (Gesetzsammlung S. 1529, Amtsblatt S. 1320) bestimmen wir hierdurch, daß zur Gültigkeit einer ortspolizeilichen Vorschrift, welche von einer mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörde des hiesigen Landdrosteibezirks (Polizei-Direction, Magistrat, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.) auf Grund der angeführten Verordnung erlassen wird, Folgendes erforderlich ist:

1) der Erlaß muß auf den §. 5 der angezogenen Verordnung ausdrücklich Bezug nehmen und als polizeiliche Vorschrift, Polizei-Verordnung oder Polizei-Reglement bezeichnet sein;

2) die Strafe der Nichtbefolgung oder Uebertretung ist innerhalb des zulässigen Betrages von drei Thalern dergestalt festzusetzen, daß entweder eine bestimmte Summe oder ein Minimum und Maximum oder auch nur das letztere angegeben wird;

3) die Verkündigung muß durch Aufnahme des ganzen Erlasses in die hier erscheinenden Osnabrückschen Anzeigen bewirkt werden, und tritt derselbe am dritten Tage nach dem Datum der

Digitized by Google

betreffenden ausgegebenen Nummer in Kraft. Daneben ſind derartige polizeiliche Vorſchriften auf ortsübliche Weiſe geeignetenfalls durch öffentlichen Anſchlag zur allgemeinen Kenntniß der Eingeſeſſenen desjenigen Bezirks, für welchen ſie erlaſſen ſind, zu bringen; jedoch bleibt dieſe anderweite Bekanntmachung ohne Einfluß auf die geſetzliche Geltung der fraglichen Vorſchriften.

Osnabrück, den 4. Dezember 1867.

Königlich Preußiſche Landdroſtei.

Vezin.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 115.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 417. Bekanntmachung vom 10. Dezember 1867, betreffend die Einführung der Preußischen Pharmakopöe und der Arzneitaxe pro 1868 in die Provinz Hannover.
№ 418. Bekanntmachung vom 9. Dezember 1867, betreffend Veränderungen in der Administration der Bergwerke am Deister ꝛc.
№ 419. Ausschreiben vom 14. Dezember 1867, betreffend die Zurückweisung verspäteter Berufungen.

№ 417. Bekanntmachung der Königlichen Civil-Administration von Hannover, Abtheilung des Innern, vom 10. Dezember 1867, betreffend die Einführung der Preußischen Pharmakopöe und der Arzneitaxe pro 1868 in die Provinz Hannover.

Nachdem der Herr Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 5. d. M. bestimmt hat, daß die Einführung der Preußischen Pharmakopöe (cf. der nachstehend abgedruckte Allerhöchste Erlaß vom 10. November 1862 — Gesetzsamml. von 1863 S. 41) und der Arzneitaxe pro 1868 den Apothekern der Provinz Hannover zwar verkündet werden soll, jedoch mit der Maßgabe, daß diese gesetzlichen Bestimmungen erst mit dem 1. Juli 1868 in Kraft zu treten haben, so werden die Apotheker der Provinz Hannover hierdurch veranlaßt, mit der gedachten Landes-Pharmakopöe und den auf Grund derselben erlassenen Taxbestimmungen binnen der nachgelassenen Frist sich bekannt zu machen, sowie ihre Droguen und Arzneimittel nach den Vorschriften der Pharmakopöe bis zum 1. Juli 1868 zu beschaffen resp. anzufertigen.

Die mit Beaufsichtigung der Apotheken betrauten Behörden werden darauf zu achten haben, daß die vorstehenden Anordnungen zur Ausführung gelangen.

Hannover, den 10. Dezember 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

v. Leipziger.

[Ausgegeben zu Hannover am 19. Dezember 1867.]

Digitized by Google

Allerhöchster Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Einführung und Anwendung der im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe.

Auf Ihren Bericht vom 31. v. Mts. genehmige Ich, daß die im Verlage des Geheimen Ober-Hofbuchdruckers Decker zu Berlin unter dem Titel: „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienene neue Ausgabe der Landes-Pharmakopöe vom 1. Juli k. Js. ab den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, sowie den Behörden zur Richtschnur dienen soll und setze zugleich hinsichtlich deren Anwendung für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Vorschriften, Folgendes fest:

1) Nach Maßgabe der von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten aufzustellenden Series medicaminum sind die Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.
2) Die Apotheker dürfen zwar diejenigen chemischen und pharmazeutischen Präparate, welche sie selbst zweckmäßig anzufertigen behindert sind, aus anderen Apotheken, chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnehmen, sind aber für die Reinheit und Güte der angekauften Präparate unbedingt verantwortlich.
3) Wenn ein Arzt oder Wundarzt von den in der beiliegenden Tabelle A. aufgeführten Arzneimitteln zum innerlichen Gebrauch eine größere Dosis verordnet, als daselbst angegeben ist, so hat derselbe einer solchen Dosis das Zeichen ! beizufügen. Hat er dies unterlassen, so ist der Apotheker verpflichtet, das Rezept dem Arzt oder Wundarzt zurückzuschicken, worauf derselbe entweder eine geringere Dosis zu verordnen, oder das Zeichen ! beizufügen hat.
4) Die in der anliegenden Tabelle B. zusammengestellten Arzneimittel sind in abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinal-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.
5) Die in der Tabelle C. aufgeführten Arzneimittel sind in abgesonderten Räumen und getrennt von den übrigen Arzneimitteln aufzustellen.
6) Hinsichtlich der Bestrafung etwaniger Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen verbleibt es bei der Bestimmung unter Nr. 7 der Kabinets-Order vom 5. Oktober 1846. Gesetzsamml. Seite 509.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und der siebenten Ausgabe der Landes-Pharmakopöe vorzudrucken.

Berlin, den 10. November 1862.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Digitized by Google

Tabelle A.

Enthält die Maximal-Dosen der Arzneimittel für einen Erwachsenen, welche der Arzt beim Verschreiben zum innern Gebrauch nicht überschreiten darf, es sei denn, daß er ein Ausrufungszeichen (!) hinzufügt.

	Pro dosi.
Acidum arsenicosum	Grani pars duodecima.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum	Grana duo.
Aqua Amygdalarum amararum	Drachma dimidia.
Argentum nitricum fusum	Granum dimidium.
Atropium sulphuricum	Grani pars quinquagesima.
Auro-Natrium chloratum	Granum unum.
Cantharides pulveratae	Granum unum.
Cuprum sulphuricum	Grana duo.
Cuprum sulphuricum, quod pro emetico, refracta dosi	Grana quindecim.
Extractum Aconiti	Granum dimidium.
Extractum Belladonnae	Grana duo.
Extractum Colocynthidis	Granum unum.
Extractum Digitalis	Grana tria.
Extractum Hellebori	Grana duo.
Extractum Hyoscyami	Grana tria.
Extractum Opii	Grana duo.
Extractum Seminis Strychni aquosum	Grana quatuor.
Extractum Seminis Strychni spirituosum	Granum unum.
Folia Belladonnae pulverata	Grana quatuor.
Folia Digitalis pulverata	Grana quinque.
Folia Hyoscyami pulverata	Grana quinque.
Fructus Colocynthidis pulverati	Grana quinque.
Gummi-resina Gutti	Grana quinque.
Herba Conii maculati pulverata	Grana quinque.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum	Granum dimidium.
Hydrargyrum biiodatum rubrum	Granum dimidium.
Hydrargyrum iodatum	Granum unum.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum crystallisatum	Grani quadrans.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum solutum	Grana duo.
Kali arsenicosum solutum	Guttae quinque.

Digitized by Google

Pro die.	Pro dosi.	Pro die.
Grani pars sexta.	Milligrammata quinque.	Centigramma unum.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Drachmae duae.	Grammata duo.	Grammata septem.
Grana tria.	Centigrammata tria.	Decigrammata duo.
Grani pars vicesima quinta.	Milligramma unum.	Milligrammata duo.
Grana tria.	Centigrammata sex.	Decigrammata duo.
Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Centigrammata viginti quatuor.
Grana sex.	Decigramma unum. Gramma unum.	Decigrammata quatuor.
Grana duo.	Centigrammata tria.	Centigrammata duodecim.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Grana sex.	Centigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata octo.
Grana octo.	Decigramma unum.	Decigrammata quinque.
Grana quindecim.	Decigrammata duo.	Gramma unum.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Centigrammata viginti quatuor.
Grana duodecim.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Grana quindecim.	Decigrammata tria.	Gramma unum.
Grana triginta.	Decigrammata tria.	Grammata duo.
Grana duo.	Centigrammata tria.	Decigramma unum.
Grana duo.	Centigrammata tria.	Decigramma unum.
Grana sex.	Centigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Granum unum.	Milligrammata quindecim.	Centigrammata sex.
Grana octo.	Decigramma unum.	Decigrammata quinque.
Guttae viginti.	Guttae quinque.	Guttae viginti.

	Pro dosi.
Kreosotum	Gutta una.
Morphium hydrochloratum	Granum dimidium.
Oleum Crotonis	Granum unum.
Opium pulveratum	Grana duo.
Phosphorus	Grani quadrans.
Plumbum aceticum	Granum unum.
Radix Belladonnae pulverata	Grana tria.
Radix Hellebori	Grana quinque.
Rhizoma Veratri pulveratum	Grana quinque.
Stibio-Kali tartaricum	Grana quatuor.
Strychnium nitricum	Grani pars sexta.
Tinctura Aconiti	Guttae triginta.
Tinctura Cantharidum	Grana decem.
Tinctura Colocynthidis	Grana decem.
Tinctura Iodi	Grana quinque.
Tinctura Opii crocata	Grana decem.
Tinctura Opii simplex	Grana decem.
Tinctura Seminis Colchici	Scrupulus unus.
Tinctura Seminis Strychni	Grana decem.
Tubera Aconiti pulverata	Grana duo.
Veratrium	Grani pars decima.
Vinum Seminis Colchici	Scrupulus unus.
Zincum chloratum	Grani quadrans.
Zincum sulphuricum	Granum unum.
Zincum sulphuricum, quod pro emetico, refracta dosi	Grana viginti.

Digitized by Google

Pro die.	Pro dosi.	Pro die.
Guttae quatuor.	Gutta una.	Guttae quatuor.
Grana duo.	Centigrammata tria.	Centigrammata duodecim.
Grana quinque.	Centigrammata sex.	Decigrammata tria.
Grana sex.	Decigramma unum.	Decigrammata quatuor.
Granum unum.	Milligrammata quindecim.	Centigrammata sex.
Grana sex.	Centigrammata sex.	Decigrammata quatuor.
Grana decem.	Decigrammata duo.	Decigrammata sex.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata duodecim.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata duodecim.
Grana sedecim.	Decigrammata duo.	Gramma unum.
Granum dimidium.	Centigramma unum.	Centigrammata tria.
Guttae nonaginta.	Gramma unum.	Grammata tria.
Grana viginti.	Decigrammata sex.	Decigrammata duodecim.
Grana triginta.	Decigrammata sex.	Decigrammata duodeviginti.
Grana viginti.	Decigrammata tria.	Decigrammata duodecim.
Grana quadraginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Grana quadraginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Scrupuli quatuor.	Decigrammata duodecim.	Grammata quinque.
Grana triginta.	Decigrammata sex.	Grammata duo.
Grana decem.	Centigrammata duodecim.	Decigrammata sex.
Granum dimidium.	Milligrammata sex.	Centigrammata tria.
Scrupuli quatuor.	Decigrammata duodecim.	Grammata quinque.
Grana duo.	Milligrammata quindecim.	Decigramma unum.
Grana quatuor.	Centigrammata sex.	Decigrammata tria.
	Decigrammata duodecim.	

Digitized by Google

Tabelle B.

Enthält die Arzneimittel, welche gewöhnlich Gifte genannt werden und in abgeschlossenen Räumen verwahrt werden müssen.

Acidum arsenicosum.
Atropium sulphuricum.
Hydrargyrum amidato-bichloratum.
Hydrargyrum bichloratum corrosivum.
Hydrargyrum biiodatum rubrum.
Hydrargyrum iodatum.
Hydrargyrum oxydatum rubrum.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum crystallisatum.
Hydrargyrum oxydulatum nitricum solutum.
Kali arsenicosum solutum.
Phosphorus.
Strychnium nitricum.
Veratrium.

Andere in den Apotheken vorhandene Substanzen von ähnlich giftiger Wirkung, wie die in vorstehender Tabelle genannten; sind gleichfalls in denselben abgeschlossenen Räumen nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinal-polizeilichen Bestimmungen zu verwahren.

Tabelle C.

Enthält die Arzneimittel, welche von den übrigen getrennt sein müssen.

Acidum hydrochloratum.
Acidum hydrochloratum crudum.
Acidum nitricum.
Acidum nitricum crudum.
Acidum nitricum fumans.
Acidum sulphuricum.
Acidum sulphuricum crudum.
Ammoniacum cuprico-sulphuricum.
Aqua Amygdalarum amararum.
Aqua Plumbi.
Argentum nitricum cum Kali nitrico.
Argentum nitricum fusum.
Auro-Natrium chloratum.
Cantharides.

Digitized by Google

Chloroformium.
Cuprum aceticum.
Cuprum aluminatum.
Cuprum sulphuricum.
Euphorbium.
Extractum Aconiti.
Extractum Belladonnae.
Extractum Colocynthidis.
Extractum Digitalis.
Extractum Gratiolae.
Extractum Hyoscyami.
Extractum Ipecacuanhae.
Extractum Mezerei spirituosum.
Extractum Opii.
Extractum Seminis Strychni aquosum.
Extractum Seminis Strychni spirituosum.
Folia Belladonnae.
Folia Digitalis.
Folia Hyosciami.
Folia Stramonii.
Fructus Colocynthidis.
Gummi-resina Gutti.
Herba Conii maculati.
Herba Gratiolae.
Hydrargyrum chloratum mite.
Iodum.
Kali hydricum fusum.
Kali hydricum siccum.
Kali hydricum solutum.
Kalium iodatum.
Kreosotum.
Morphium hydrochloratum.
Natrum hydricum solutum.
Oleum Crotonis.
Oleum Sabinae.
Oleum Sinapis.
Opium.
Plumbum aceticum.
Plumbum hydrico-aceticum solutum.
Plumbum hydrico-carbonicum.
Plumbum oxydatum.
Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
Radix Belladonnae.
Radix Ipecacuanhae.
Resina Jalapae.
Rhizoma Veratri.
Santoninum.
Semen Colchici.
Semen Strychni.
Spiritus Sinapis.
Stibio-Kali tartaricum.
Summitates Sabinae.
Tinctura Aconiti.
Tinctura Cantharidum.
Tinctura Colocynthidis.
Tinctura Iodi.
Tinctura Ipecacuanhae.
Tinctura Opii benzoica.
Tinctura Opii crocata.
Tinctura Opii simplex.
Tinctura Seminis Colchici.
Tinctura Seminis Strychni.
Tubera Aconiti.
Vinum Stibio-Kali tartarici.
Vinum Seminis Colchici.
Zincum aceticum.
Zincum chloratum.
Zincum sulphuricum.

Andere in den Apotheken vorkommende Subſtanzen, welche eine ähnliche Wirkung haben, wie die genannten, ſind gleichfalls von den übrigen Arzneiſtoffen zu trennen und in den abgeſonderten Räumen der Tabelle C. aufzubewahren.

Digitized by Google

№ 418. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Bergamts zu Clausthal vom 9. Dezember 1867, Veränderungen in der Administration der Bergwerke am Deister ꝛc. betreffend.

Die Königlichen Bergwerks-Administrationen am Deister und Osterwald und die Königliche Salinen-Administration zu Sülbeck sind aufgehoben und an deren Stelle nachstehende Behörden errichtet worden:

die Königliche Berg-Inspektion am Deister,
die Königliche Berg-Inspektion am Osterwalde,
die Königliche Salinen-Inspektion zu Sülbeck.

Clausthal, den 9. Dezember 1867.

Königliches Ober-Bergamt.
Osthaus.

№ 419. Ausschreiben der Königlichen General-Commission für Hannover vom 14. Dezember 1867, betreffend die Zurückweisung verspäteter Berufungen.

Es ist bemerkbar geworden, daß der erste Absatz des §. 130 des Gesetzes vom 30. Juni 1842, das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen betreffend, nicht selten unbeachtet bleibt. Wir ertheilen deshalb den sämmtlichen Theilungs-Commissionen hiermit die Anweisung, in Gemäßheit der gedachten gesetzlichen Bestimmung verspätete Berufungen jedes Mal zurückzuweisen, wenn nicht etwa ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand damit verbunden ist, in welchem Falle nach Absatz 2 des §. 130 cit. die Verhandlungen an uns zur Entscheidung einzusenden sind.

Hannover, den 14. Dezember 1867.

Königliche General-Commission.
Heinrichs.

An
die Obrigkeiten und die selbständig beschäftigten
Landes-Oeconomie-Beamten.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 117.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 424. Gesetz vom 23. Dezember 1867, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten.
№ 425. Gesetz vom 9. November 1867, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste.
№ 426. Allerhöchste Ordre vom 2. November 1867, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen einschließlich Lauenburgs an die Schulbildung der einjährig Freiwilligen vom Jahre 1871 ab zu stellenden Anforderungen.
№ 427. Bestimmungen vom 3. Dezember 1867 über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.
№ 428. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1867, betreffend die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.
№ 429. Bekanntmachung vom 20. Dezember 1867, betreffend die neue Landwehrbezirks-Eintheilung für das 10. Armeekorps.

№ 424. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die von Spielkarten zu entrichtende Stempelsteuer beträgt

a. 8 Sgr. (28 Kreuzer) für das Spiel Tarokkarten und Französische Karten von mehr als 32 Blättern,

b. 3 Sgr. (10½ Kreuzer) für das Spiel Französische Karten von 32 oder weniger Blättern (Piquetkarten), Deutsche Karten und Traplierkarten, und wird zur Staatskasse erhoben.

§. 2.

Gegen Entrichtung der im §. 1 bestimmten Steuer erfolgt die Stempelung der französischen und deutschen Karten auf dem Coeur-Aß, der übrigen Karten auf dem von dem Finanz-Minister zu bezeichnenden Blatte. Der Kartenstempel enthält unter dem Adler die Angabe des Steuerbetrages, so wie das Zeichen der Steuerbehörde, bei welcher die Stempelung verrichtet ist.

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 1867.]

Digitized by Google

§. 3.

Die Einfuhr von Spielkarten in Unsere Staaten ist erlaubt.

§. 4.

Alle in Unsere Staaten zum Verbleibe daselbst eingehende Spielkarten unterliegen derselben Stempelsteuer, wie die im Inlande verfertigten, die vom Zollvereins-Auslande eingeführten Spielkarten außerdem der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe.

§. 5.

Wer Spielkarten in Unsere Staaten einbringt oder ungestempelte Spielkarten daselbst empfängt, ist verpflichtet, dieselben nach Gattung und Menge mit der Angabe, ob sie zum Verbleibe im Inlande oder zur Durchfuhr bestimmt sind, beim Eingange beziehungsweise Empfange der Steuerbehörde anzumelden und nach deren Anweisung die zum Verbleibe im Inlande bestimmten Spielkarten zur Stempelung gegen Entrichtung der gesetzlichen Stempelsteuer vorzulegen.

Die näheren Anordnungen in Betreff der Anmeldung und Vorlegung der Karten zur Stempelung werden von dem Finanz-Minister erlassen.

§. 6.

Die Fabrikation von Spielkarten darf nur mit besonderer Erlaubniß des Finanzministers und in den von demselben genehmigten Räumen betrieben werden. Die Genehmigung zu einer neuen Spielkartenfabrik wird nur in dem Falle ertheilt, wenn

1) dieselbe in einem Orte, woselbst sich eine zur Wahrnehmung der steuerlichen Aufsicht geeignete Steuerbehörde befindet, angelegt werden, und die zu einem fabrikmäßigen Betriebe, sowie zu einer angemessenen Aufsicht und Kontrole erforderliche Einrichtung erhalten soll;
2) eine auf 3000 bis 5000 Thlr. zu bestimmende und nach ertheilter Konzession sofort zu bestellende Caution angeboten wird.

Die Fabrikanlage muß spätestens binnen 3 Jahren, von dem Zeitpunkte der Genehmigung an gerechnet, vollendet werden, widrigenfalls die letztere ihre Gültigkeit verliert.

§. 7.

Die Vorschriften im §. 6 finden auf den Fortbetrieb der bereits bestehenden Kartenfabriken in den bisher benutzten Räumen keine Anwendung. Auch sind erst die Besitznachfolger der gegenwärtigen Inhaber der Fabriken bei Verlust des Fabrikationsrechtes zu einer Cautionsstellung von 3000 bis 5000 Thlrn. (§. 6 zu 2) verpflichtet.

§. 8.

Sämmtliche Kartenfabrikanten stehen unter steuerlicher Controle und unterliegen den steuerlichen Revisionen.

§. 9.

Was hinsichtlich der Fabrikeinrichtung, der Fabrikation, Stempelung, Aufbewahrung und Versendung von Spielkarten, sowie hinsichtlich der Buchführung, der bei der Steuerbehörde zu

Digitized by Google

machenden Meldungen und des Einzelverkaufs der Spielkarten von den Inhabern der Spielkartenfabriken zu beobachten ist, wird durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regulativ vorgeschrieben.

§. 10.

Für die Abführung der Steuern können angemessene Fristen gegen Sicherheitsstellung bewilligt werden.

Steuererlaß oder Ersatz kann nur von dem Finanzminister und zwar für inländische Karten nur in dem Falle gewährt werden, wenn gestempelte Kartenspiele bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauche untauglich geworden sind, und das Ereigniß binnen 24 Stunden unter Einlieferung der verdorbenen uneröffneten Kartenspiele, sofern dieselben durch den Zufall nicht ganz verloren gegangen, der Steuerbehörde angezeigt wird.

§. 11.

Der Detailhandel mit Spielkarten, welche nach den Bestimmungen in §§. 1 und 2 gestempelt sind, unterliegt, unbeschadet der in §. 9 bezüglich der Spielkartenfabrikanten getroffenen Bestimmung, nur den allgemeinen gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften; eine besondere Genehmigung ist dazu nicht erforderlich.

§. 12.

Karten, welche nicht mit dem nach diesem Gesetze erforderlichen Stempel versehen sind, werden, wo sie sich vorfinden, konfiszirt.

Wer ungestempelte Karten feilhält, veräußert, vertheilt, in Gewahrsam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von 10 Thlrn. — Gastwirthe, Kaffeeschänker und andere Personen, welche Gäste halten, haben dieselbe Strafe verwirkt, wenn in ihren Wohnungen oder Lokalen mit ungestempelten Karten gespielt worden ist, und sie nicht nachweisen können, daß dies ohne ihr Wissen geschehen sei.

§. 13.

Die Nichterfüllung einer der nach §. 5 dem Einbringer beziehungsweise Empfänger vom Auslande eingehender Spielkarten obliegenden Verpflichtungen wird mit der im §. 12 bestimmten Strafe geahndet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er die Stempelsteuer nicht habe hinterziehen können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. statt.

§. 14.

Wenn eine Person, welche den Handel mit Spielkarten betreibt, ungestempelte Karten feilhält, veräußert oder in Gewahrsam hat, oder die dem Einbringer beziehungsweise Empfänger vom Auslande eingehender Karten nach §. 5 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt, so soll gegen dieselbe die nach §§. 12 oder 13 verwirkte Strafe in keinem Falle auf einen geringeren Betrag als 200 Thlr. Geldbuße festgesetzt werden, soweit nicht nach §. 13 eine bloße Ordnungsstrafe einzutreten hat.

Digitized by Google

§. 15.

Wer ohne vorgängige Genehmigung des Finanzministers Spielkarten zu verfertigen unternimmt (§. 6), oder nach erhaltener Erlaubniß vor erfolgter Anzeige bei der Steuerbehörde mit der Fabrikation beginnt, verfällt neben Confiskation der Geräthe, Materialien und bereits verfertigten oder in der Anfertigung begriffenen Spielkarten in eine Geldstrafe von 500 Thlrn. Für jedes Spiel, das über 50 bereits verfertigt ist, wird die Geldstrafe um 10 Thlr. verschärft.

§. 16.

Wird die Fabrikation von Karten in anderen, als den dazu angesagten Räumen vorgenommen, so tritt dieselbe Geldstrafe (§. 15) nebst Confiskation der in den unangesagten Räumen befindlichen Geräthe, Materialien und gefertigten oder in der Anfertigung begriffenen Karten ein.

§. 17.

Werden gegen die Vorschriften in dem von dem Finanzminister nach §. 9 zu erlassenden Regulative die in einer Fabrik gefertigten Karten den revidirenden Steuerbeamten nicht vollständig angegeben und vorgelegt, oder ungestempelte Karten ohne Mitwirkung der Steuerbehörde versendet oder aus dem Mitverschluß der Steuerbehörde unbefugt entfernt, so zieht dies Verfahren die Confiskation der nicht angegebenen oder versendeten oder aus dem Steuerverschluß entfernten Karten und die im §. 15 verordnete Geldstrafe nach sich.

§. 18.

Wer wegen eines dieser Vergehen (§§. 15—17 inkl.) schon einmal bestraft worden ist, und sich desselben oder eines anderen in den §§. 15—17 gedachten Vergehens abermals schuldig macht, ist nicht nur mit den vorbestimmten Strafen zu belegen, sondern auch des Rechtes, die Kartenfabrikation ferner zu betreiben, für verlustig zu erklären, ohne daß es einer vorgängigen Belehrung über diese Folge der Wiederholung des Vergehens bedarf.

§. 19.

Die Entfernung überzähliger Karten aus der Fabrik, oder der Ausschußblätter, bevor letztere nach Vorschrift des Regulativs (§. 9) unbrauchbar gemacht worden sind, ist, sofern nicht nach dem Vorstehenden eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldbuße von 10 bis 50 Thlrn. zu belegen.

§. 20.

Zuwiderhandlungen gegen die nach §. 5 und §. 9 von dem Finanzminister zu erlassenden Vorschriften, worauf keine besondere Strafe in diesem Gesetze angeordnet ist, ziehen eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlrn. nach sich.

§. 21.

Den Geldstrafen ist für den Fall, daß der Verpflichtete dieselben zu entrichten unvermögend sein sollte, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe zu substituiren.

§. 22.

Denunzianten erhalten keinen Antheil an den Geldstrafen.

Digitized by Google

§. 23.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und hinsichtlich der subsidiarischen Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen kommen dieselben Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren und die Haftung dritter Personen wegen Zollvergehen bestimmt.

§. 24.

In Betreff der Hausuchungen und der Verpflichtung zur Hülfsleistung, sowie in Betreff der Bestechung von Steuerbeamten und der Widersetzlichkeit gegen dieselben sind die hierüber in den Gesetzen wegen Besteuerung des Braumalzes enthaltenen Bestimmungen — §§. 54, 55, 88, 89 der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetzsamml. S. 102), §§. 18, 19, 36, 37 der Verordnung vom 11. Mai 1867 (Gesetzsamml. S. 652), §§. 17, 18, 33, 34 des Gesetzes vom 17. Mai 1856 (Gesetzsamml. S. 445) — innerhalb des Geltungsbereiches derselben anzuwenden.

§. 25.

Die in den §§. 11—13 der Verordnung vom 4. Juli d. J. (Gesetzsamml. S. 1057) enthaltenen Uebergangs-Bestimmungen wegen der Anmeldung, der Nachversteuerung und des Gebrauches vorräthiger ungestempelter oder nach den bisherigen Gesetzen gestempelter Spielkarten bleiben in Kraft und erlangen mit diesem Gesetze auch in den Hohenzollernschen Landen und im Jadegebiet mit der Maßgabe Gesetzeskraft, daß an die Stelle des in §§. 11 und 12 a. a. O. auf den 1. August d. J. bestimmten Zeitpunktes der 1. Januar 1868 tritt.

Was in den §§. 12 und 14 dieses Gesetzes von ungestempelten Karten verordnet ist, findet in allen Landestheilen, wo die vorbezeichneten Uebergangs-Bestimmungen gelten, auch hinsichtlich der nach früher daselbst gültigen Gesetzen gestempelten Karten Anwendung, wenn die erforderliche anderweite Stempelung derselben nicht stattgefunden statt.

§. 26.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab werden die gesetzlichen Vorschriften, welche über die Stempelsteuer von Spielkarten in der Monarchie bestehen — mit der im §. 25 bestimmten Ausnahme aufgehoben.

Unser Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Dezember 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Digitized by Google

№ 425. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

(Veröffentlicht durch die am 13. November d. J. zu Berlin ausgegebene № 10 des Bundes-Gesetzblattes.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a. die Mitglieder regierender Häuser;

b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2.

Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3.

Das Heer wird eingetheilt in:

1) das stehende Heer,
2) die Landwehr;

die Marine in:

1) die Flotte,
2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4.

Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5.

Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Digitized by Google

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6.

Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7.

Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Digitized by Google

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8.

Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den jährlichen Uebungen,

b. wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9.

Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10.

Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

§. 11.

Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12.

Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung.

Digitized by Google

im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des ſtehenden Heeres verwandt werden.

§. 13.

Für die Marine gelten die nachfolgenden beſonderen Beſtimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem ſtehenden Heere beſtändig bereit iſt, gehören:
   a. die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienſte befindlichen Seeleute, Maſchiniſten, und Heizer, ſowie die Schiffshandwerker und Seeſoldaten;
   b. die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maſchiniſten, Heizer, Schiffshandwerker und Seeſoldaten bis zum vollendeten ſiebenten Dienſtjahre.
2) Die aktive Marine wird zuſammengeſetzt aus:
   a. Seeleuten von Beruf, d. h. aus ſolchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienſtpflichtige Alter mindeſtens Ein Jahr auf Norddeutſchen Handelsſchiffen gedient, oder die Seefiſcherei eben ſo lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b. aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maſchinen- und Schiffshandwerks-Perſonal;
   c. aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3) Die Dienſtzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maſchinenperſonal in Berückſichtigung ihrer techniſchen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienſt auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienſtzeit verkürzt werden.
4) Junge Seeleute von Beruf und Maſchiniſten, welche beim Eintritt in das dienſtpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienſt, ohne zur Selbſtbekleidung und Selbſtverpflegung verpflichtet zu ſein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation ſollen dieſelben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reſerve reſp. der Seewehr vorgeſchlagen, beziehungsweiſe ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reſerve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfniſſes dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
5) Seeleute, welche auf einem Norddeutſchen Handelsſchiffe nach vorſchriftsmäßiger Anmuſterung thatſächlich in Dienſt getreten ſind, ſollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmuſterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienſtpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlaſſung von dem Handelsſchiffe, bevor ſie ſich aufs Neue anmuſtern laſſen, nachträglich zu erfüllen. Ebenſo ſollen Seeleute während der Zeit des Beſuches einer Norddeutſchen Navigationsſchule oder Schiffsbauſchule im Frieden zum Dienſt in der Flotte nicht herangezogen werden.
6) Bei ausbrechendem Kriege iſt, außer den dienſtpflichtigen Erſatzmannſchaften, den Beurlaubten und Reſerven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienſt einzuberufen.

Digitized by Google

7) Die Seewehr besteht:
   a. aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b. aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.
8) Für die vorstehend unter 7. b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. 14.

Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§. 15.

Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. 16.

Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. 17.

Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. 18.

Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

Digitized by Google

§. 19.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.*)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

№ 426. Allerhöchste Ordre, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen einschließlich Lauenburgs an die Schulbildung der einjährig Freiwilligen vom Jahre 1871 ab zu stellenden Anforderungen. Vom 2. November 1867.

In Verfolg Meiner Ordre vom 24. Januar d. J. **) bestimme Ich hierdurch auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 21. Oktober 1867, daß in den durch die Gesetze vom 20. September und vom 24. Dezember v. J. mit der Preußischen Monarchie vereinigten Landestheilen, sowie in dem Herzogthume Lauenburg die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst abhängig zu machen ist: für die im Jahre 1871 dienstpflichtig werdenden jungen Leute von demjenigen Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher durch einjährigen, erfolgreichen Besuch der Gymnasial-Tertia erzielt wird; für die im Jahre 1872 dienstpflichtig werdenden von dem Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher der Reife für die Gymnasial-Sekunda entspricht; und erst für die im Jahre 1873 — und später in das dienstpflichtige Alter eintretenden von demselben Grade wissenschaftlicher Bildung, welcher in den alten Provinzen hierfür erfordert wird.

Berlin, den 2. November 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck. v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Lauenburg, den Kriegs- und Marine-Minister und den Minister des Innern.

Berlin, den 23. November 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Anwendung der in derselben gegebenen allgemeinen Grundsätze auf die Spezialfälle bleibt

---

*) Erlaß der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 25. November 1867 (Armee-Verordnungsblatt Seite 160). 4. In Betreff der Modifikationen, welche die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 auf Grund des vorstehenden Gesetzes außerdem zu erfahren haben, bleibt weitere Verfügung vorbehalten.

**) Amtsblatt für Hannover von 1867, Seite 132.

Digitized by Google

den Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährig Freiwillige mit der Maßgabe überlassen, daß hierbei nach Analogie der Bestimmungen der §§. 130 bis 132 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 und der zu denselben ergangenen erläuternden und ergänzenden Festsetzungen zu verfahren ist.

Der Kriegs- und Marine-Minister. **Der Minister des Innern.**

№ 427. Bestimmungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. Dezember 1867 über die Aufnahme der in der Königlichen Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven.

Seit der Emanirung des vom Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarznei-Schul-Angelegenheiten erlassenen Publikandums vom 5. Juni 1838 und der hiermit in Einklang stehenden Verfügung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 13. Juni 1838 hat sich die Stellung der Roßärzte der Armee nicht unwesentlich verändert. Die inzwischen eingetretenen Fortschritte der Wissenschaft beanspruchen eine gründlichere Vorbildung derjenigen, welche sich der Thierheilkunde widmen, als früher. Diesem Erforderniß ist hinsichtlich der Civil-Eleven der Thierarzneischule schon durch den Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten am 2. August 1855 entsprochen worden. Die schon durch vorbezeichnete Umstände herbeigeführten Modifikationen der für die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule geltenden Bestimmungen sind inzwischen durch die Errichtung einer eigenen Lehrschmiede für dieses Institut und durch die seit dem Oktober d. J. eingetretene Aenderung resp. Verkürzung des Lehrplans für die Thierarzneischule in erweitertem Maße nothwendig geworden.

In Folge dessen treten mit dem 1. Januar 1868 in Stelle der unterm 19. April 1866 publizirten, die nachstehenden Festsetzungen in Kraft:

1) Künftig sollen die aus der genannten Anstalt als Unter-Roßärzte in die Armee übertretenden Eleven, außer der für dieselben bestehenden Prüfung im Hufbeschlage, in der Regel die Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse genügend abgelegt haben, wodurch die Hauptbedingung für die Aussicht zum Aufrücken in die höheren militair-thierärztlichen Stellen erfüllt wird.
2) Junge Leute, die sich dem militair-thierärztlichen Berufe widmen wollen und zu ihrer Ausbildung hierfür die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule nachsuchen, müssen
   a. ein Gymnasium, eine Realschule oder eine zu Entlassungs-Prüfungen berechtigte höhere Bürger-Schule bis Sekunda besucht, event. das Zeugniß der Reife für diese Klasse erworben haben;
   b. den Hufbeschlag in einer Schmiede insoweit erlernt haben, daß sie ein brauchbares Hufeisen mit hinlänglichem Geschick anfertigen können, auch im Vorbereiten des Hufes für den Beschlag, sowie im Aufschlagen von Eisen nicht unerfahren sind;

Digitized by Google

c. von gesundem, kräftigem Körper und mit guten Sinneswerkzeugen — namentlich was Sehvermögen und Gehör anlangt — begabt sein;

d. am 1. November des Aufnahme-Jahres das 24ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und

e. in der Regel bei der Kavallerie, Artillerie oder dem Train in den Militairdienst getreten sein. Die Länge der Dienstzeit kommt bei der Anmeldung nicht in Betracht.

3) Ueber die erlangte Schulbildung sollen sich die Bewerber durch ein ihre Kenntnisse nach den verschiedenen Disziplinen spezialisirendes Zeugniß von einer der bezeichneten öffentlichen Bildungs-Anstalten ausweisen.

Nur ausnahmsweise und im Bedarfsfalle wird auf solche Aspiranten gerücksichtigt werden, welche nur das Tertianer-Zeugniß beibringen. Letztere können nach beendigter Studienzeit nur die Staatsprüfung zum Thierarzt 2. Klasse ablegen. Durch die nachträgliche Beibringung des Sekundaner-Zeugnisses während der Studienzeit kann die Zulassung zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse beim Abgang von der Militair-Roßarzt-Schule nicht mehr erwirkt werden.

Ob nach dem Uebertritt in die Armee ein Unter-Roßarzt bei erwiesener besonderer Qualifikation auf Grund eines nachträglich beigebrachten Zeugnisses der Reife für Sekunda zur Staatsprüfung zum Thierarzt 1. Klasse verstattet werden kann, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten.

4) Ueber die erlangte Fertigkeit im Hufbeschlage sollen sich die Aspiranten durch ein, auch die Dauer des genossenen Unterrichts angebendes Zeugniß des Vorstehers der betreffenden Schmiede ausweisen. Ohne die erforderlichen Kenntnisse im Hufbeschlage wird kein Bewerber zur Ausbildung in der Lehrschmiede der Roßarzt-Schule zugelassen resp. in letztere als Eleve aufgenommen, dagegen ist der Besitz des Schmiede-Gesellen-Lehrbriefes hinfort nicht mehr Aufnahme-Bedingung.

5) In Bezug auf ihre körperliche Brauchbarkeit werden die die Aufnahme Nachsuchenden auf Anordnung des Truppentheils durch einen Ober-Militair-Arzt untersucht, der das bezügliche Attest ausstellt.

6) Die in Betreff des Lebensalters gestellte Bedingung weist das National aus; die erforderliche Angabe über die bisherige Führung enthält das Führungs-Attest event. mit Strafverzeichniß.

7) Die Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht bei den Truppen zu Fuß soll die Aufnahme in die Roßarzt-Schule nicht verhindern.

Aspiranten dieser Kategorie, welche den sonstigen ad 2 sub a. bis d. präcisirten Erfordernissen genügen, werden durch die betreffenden Regimenter resp. Bataillone im Monat Dezember direkt bei den zuständigen General-Kommandos angemeldet werden.

Auch nach bereits erfolgter Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht sind Bewerbungen um Aufnahme zulässig, sofern die Bewerber sich als Kapitulanten noch bei einem Truppentheil befinden und den sonstigen Bedingungen genügen.

Die Aufnahme junger Leute, welche nicht im Heere dienen, soll unter gewöhnlichen

Digitized by Google

Verhältnissen nicht mehr Statt haben. Machen besondere Umstände ein Abgehen von dieser Festsetzung erforderlich, so wird eine besondere Bekanntmachung hierüber erfolgen.

8) Bei den Kavallerie-Regimentern, Artillerie-Abtheilungen und Train-Bataillonen werden die Bewerber einem durch besondere Vorschrift geregelten Examen unterworfen, welches sich indessen auf die Anfertigung des Lebenslaufes und den Nachweis der erlangten Fertigkeit im Hufbeschlage beschränkt. Bei denjenigen Bewerbern, welche nur das Tertianer-Zeugniß besitzen, wird die Prüfung noch auf Anfertigung eines deutschen Aufsatzes ausgedehnt.

Zum Zwecke dieser Prüfung überweisen die General-Kommandos die bei ihnen angemeldeten Bewerber von den Truppen zu Fuß dem der Garnison zunächst gelegenen Kavallerie- oder Feld-Artillerie-Regiment mit den sämmtlichen eingereichten, nach Nummer 1, 2, 3, 4 und 5 erforderlichen Anmeldungs-Papieren.

Die Kavallerie- und Artillerie-Regimenter berufen demnächst die Angemeldeten rechtzeitig durch deren Truppentheile zur Prüfung nach derjenigen ihrer Garnisonen ein, welche dem Standquartier der Angemeldeten am nächsten liegt, und erhalten die Betreffenden dorthin Urlaub, müssen aber die Reise auf ihre Kosten machen.

9) Von sämmtlichen Geprüften sind durch die bezüglichen Regimenter resp. Train-Bataillone bis ultimo Februar jeden Jahres die unter 2, 3, 4, 5 und 6 aufgeführten Papiere, denen noch der Lebenslauf, der Hufbeschlags-Prüfungs-Bericht und event. der deutsche Aufsatz hinzutritt, an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A. im Allgemeinen Kriegs-Departement einzureichen.

Im Laufe des Monats Mai geht dagegen den Truppentheilen eine Mittheilung über die getroffene Auswahl unter den Bewerbern um Aufnahme in die Roßarzt-Schule zu.

Nicht berücksichtigten Bewerbern wird gleichzeitig angegeben werden, ob sie ihre Anmeldung im nächsten Jahre wiederholen dürfen.

10) Die Einberufung der Aspiranten erfolgt zuvörderst zu einem sechsmonatlichen Unterrichts-Kursus im Hufbeschlage in der Lehrschmiede der Militair-Roßarzt-Schule. Während dieser Zeit, welche als Dienstzeit in Anrechnung kommt, verbleiben die Aspiranten im Etat ihrer Truppentheile und beziehen eine monatliche Zulage von Zwei Thalern aus dem Etat des Instituts. Eine nach Ablauf des Kursus in der Lehrschmiede abzulegende Prüfung im Hufbeschlage entscheidet über die Aufnahme als Eleve in die Militair-Roßarzt-Schule.

Hat der Eintritt in die Lehrschmiede am 1. Juli, 1. Oktober oder 1. Januar stattgefunden, so kehren die Aspiranten beziehungsweise zum 1. Januar, 1. April und 1. Juli zu ihren Truppentheilen zurück, woselbst sie als Beschlagschmiede zu verwenden sind, bis ihre Aufnahme als Eleve in die Roßarzt-Schule im darauf folgenden Monat Oktober erfolgt. Findet der Eintritt in die Lehrschmiede zum 1. April statt, so treten im Oktober die Aspiranten nach bestandener Prüfung im Hufbeschlage unmittelbar als Eleven in die Roßarzt-Schule über, ohne dazwischen zum Truppentheil zurückzukehren.

Digitized by Google

Ob Aspiranten, welche die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben, auf Antrag des Truppentheils zur nochmaligen Ablegung dieser Prüfung und demnächst zum Eintritt in die Roßarzt-Schule verstattet werden können, bleibt der jedesmaligen besonderen Entscheidung vorbehalten. Eine wiederholte Zulassung zu dem Kursus in der Lehrschmiede ist nicht angängig.

11) Die nach Berlin zur Lehrschmiede einberufenen Aspiranten erhalten die Reisekosten für die Hin- und event. Rückreise, ebenso die demnächst einberufenen Roßarzt-Eleven.

Aspiranten, welche nach Beendigung des Kursus in der Lehrschmiede die Prüfung im Hufbeschlage nicht bestanden haben und mit besonderer Genehmigung zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden, erhalten die Reisekosten nur, wenn sie die Prüfung dann bestehen. Andernfalls haben sie die Kosten der Hin- und Rückreise aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

12) Die Eleven der Roßarzt-Schule, deren Verhältniß auch hier ein vollständig militairisches bleibt, erhalten Unterricht auf der Königlichen Thierarznei-Schule unter Gleichberechtigung mit deren Civil-Eleven, ferner Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, event. Krankenpflege, die zum Studium erforderlichen Bücher und eine Löhnung von 8 Thlr. monatlich.

Die zum Gebrauch in der Praxis als Roßarzt erforderlichen Bücher werden ihnen bei dem Uebertritt in die Armee nach bestandenem Examen als Eigenthum überlassen.

Auch erhalten die Eleven eine mit Instrumenten versehene Verbandtasche, welche sie bei ihrer der vorgeschriebenen Studienzeit folgenden Anstellung im militair-thierärztlichen Personal behalten, im Dienst zu gebrauchen und im Stande zu erhalten haben, die aber nach beendigter Dienstverpflichtung und jedenfalls bei dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in ihr freies Eigenthum übergeht.

Endlich gewährt auch die Staats-Kasse die Examanationsgebühren für die von den Eleven abzulegende thierärztliche Staatsprüfung, deren günstiger Erfolg sie zum Anspruch auf die Approbation zum Thierarzt 1. Klasse event. 2. Klasse berechtigt. Kann ihnen dagegen diese Approbation bei dem Austritt aus der Militair-Roßarzt-Schule nicht zu Theil werden, und müssen sie, um dieselbe zu erhalten, die Prüfung wiederholen, so haben sie die Kosten der letzteren aus eigenen Mitteln zu tragen.

13) Das Studium auf der Militair-Roßarzt-Schule dauert 3 Jahre. — Jedes Jahr unentgeltlich genossener Ausbildung sowohl in der Lehrschmiede als in der Roßarzt-Schule bedingt, abgesehen von der allgemeinen Dienstpflicht, eine besondere Dienstverpflichtung von 2 Jahren in der Armee und zwar im militair-thierärztlichen Personal, — sofern der Betreffende bei guter Führung die thierärztliche Staatsprüfung genügend bestanden hat.

Eleven, welche wegen Trägheit, unzureichender Fortschritte, mangelhafter Führung oder besonderer Vergehen von der Schule entfernt und event. ihrem Truppentheil wieder überwiesen werden müssen, haben die ihnen obliegende Dienstverpflichtung mit der Waffe resp. als Beschlag-Schmiede abzuleisten. Ein Gleiches ist der Fall, wenn Eleven nach beendigter Studienzeit die

Digitized by Google

von ihnen jedenfalls alsdann abzulegende thierärztliche Staatsprüfung nicht soweit bestanden haben um die Approbation zum Thierarzt 2. Klasse erhalten zu können.

Berlin, den 3. Dezember 1867.

Kriegs-Ministerium.

von Roon.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch mit folgenden Festsetzungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

1) Die Truppen haben die Anmeldungen der um die Aufnahme in die Militair-Roßarzt-Schule sich bewerbenden Mannschaften diesmal ausnahmsweise schon bis zum 15. Januar 1868 an die Abtheilung für die Armee-Angelegenheiten A. des unterzeichneten Departements direkt einzureichen. Die Aufforderung zur Bewerbung um die Aufnahme in das genannte Institut ist daher ungesäumt bei sämmtlichen Truppentheilen an die Mannschaften zu richten, und ist demnächst das Weitere gemäß Passus 2 bis 9 der Bestimmungen rechtzeitig zu veranlassen.
2) Zur Bewerbung sind sämmtliche Mannschaften, welche sich dazu melden, ohne Rücksicht auf die Länge ihrer Dienstzeit zuzulassen.
3) Als Bewerber sind bei der Armee-Abtheilung A nicht nur diejenigen anzumelden, welche gemäß Passus 2 a der Bestimmungen ein Sekundaner-Zeugniß und gemäß Passus 3 daselbst ein Tertianer-Zeugniß beibringen, sondern für dieses Mal auch noch diejenigen, welche die im §. 163 ad 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 geforderten Kenntnisse durch eine bei dem Truppentheil abzulegende Prüfung nachweisen.
4) Mit Abhaltung dieser sowie der im Passus 8 der Bestimmungen vorgesehenen Prüfung sind, event. in jeder Garnison des Truppentheils, durch das Regiments- resp. beim Train durch das Bataillons-Kommando zwei Offiziere, worunter wenn möglich ein Rittmeister oder Hauptmann, zu beauftragen. Wegen der erstgedachten Prüfung, wird auf die diesseitigen Erlasse vom 13. Juni 1838, 30. Oktober 1839 und 12. Juni 1855 (abgedruckt in v. Helldorfs Dienstvorschriften, Theil I. Abschnitt 2 sub IX. die Militair-Roßarzt-Schule) verwiesen. Die im Passus 8 cit. vorgesehene Anfertigung eines Lebenslaufs und beziehentlich eines deutschen Aufsatzes muß im Beisein eines Offiziers erfolgen, welcher unter der Arbeit mit Namensunterschrift die Anfertigung ohne fremde Hülfe zu attestiren und die Zeit anzugeben hat, welche der Examinand zu der Arbeit gebraucht hat. Zu dem deutschen Aufsatz ist durch den älteren der beiden Offiziere ein Thema zu bestimmen, welches Veranlassung zur Darlegung eigener Gedanken geben muß.
5) Für die mit sämmtlichen Bewerbern gleichmäßig abzuhaltende Prüfung im Hufbeschlage ist den

Digitized by Google

beiden Offizieren noch ein Roß- oder Unterroßarzt zuzuordnen. Vor dieser Kommission hat der Examinand

1) ein bis zwei Hufe eines Pferdes zum Beschlage zuzurichten,
2) ein bis zwei Eisen zu schmieden,
3) ein für den gesunden, zugerichteten Huf eines Pferdes brauchbares Eisen zu richten und
4) ein gerichtetes Eisen aufzuschlagen.

Der Prüfungsbericht muß sich über die bewiesene Geschicklichkeit und das Ergebniß der einzelnen Arbeiten aussprechen und bemerken:

ad 1 welche Werkzeuge benutzt
ad 2 in wie viel Hitzen die Eisen gefertigt und
ad 3 ob der Examinand ein selbstgeschmiedetes Eisen gerichtet und aufgeschlagen hat oder nicht. —

6) Dem Passus 9 der Bestimmungen gemäß sind sämmtliche Bewerber ohne Rücksicht auf die Resultate der Prüfungen bei der Armee-Abtheilung A. anzumelden.

Der Bescheid über die Einberufung der Aspiranten wird diesmal den Truppen bis Anfang März zugehen.

Kriegs-Ministerium. v. Podbielski.

Allgemeines Kriegs-Departement. v. Karczewski.

№ 428. Bekanntmachung des Königlichen Oberpräsidenten von Hannover vom 20. Dezember 1867, betreffend die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste.

Als Nachtrag zu den in dem Amtsblatte für Hannover von 1867 Seite 447, 481 bis 485 und 1005 abgedruckten Verzeichnissen derjenigen öffentlichen Lehranstalten, deren Schüler den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste durch Vorlegung von Schulzeugnissen führen können, bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß

das Progymnasium zu Rietberg als vollständiges Progymnasium, insbesondere auch im Sinne des §. 131, 1 g. der Miltair-Ersatz-Instruktion von 9. Dezember 1858, und

die Realschule zweiter Ordnung zu Crefeld als Realschule erster Ordnung anerkannt,

dem Gymnasium zu Herford aber die Befugniß zugestanden ist, den vom Griechischen dispensirten, in einer Paralellabtheilung unterrichteten Secundanern Zeugnisse für den einjährigen freiwilligen Dienst gültig auszustellen.

Hannover, den 20. Dezember 1867.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung:
v. Hardenberg.

Digitized by Google

№ 429. Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten von Hannover, vom 20. Dezember 1867, betreffend die neue Landwehrbezirks-Eintheilung für das 10. Armeekorps.

In Beziehung auf die neue Landwehrbezirks-Eintheilung für das 10. Armeekorps, welche am 24. v. M. von mir bekannt gemacht ist (Amtsblatt für Hannover, Seite 1675), bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Landwehr-Compagnie-Bezirke, welche danach mit einem andern Compagnie-Bezirke innerhalb eines Kreises belegen sind, in der nachstehenden Weise ihre Abgrenzung erhalten haben.

Hannover, den 20. Dezember 1867.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung:

v. Hardenberg.

---

10. Armeekorps.

Landwehr-Bataillon.	Landwehr-Compagnie.	Gebietstheile des Compagnie-Bezirks.
37. Infanterie-Brigade.		
Ostfriesisches Landwehr-Regiment Nr. 78.		
		Kreis Aurich:
I. Aurich.	1. Aurich.	Amt Aurich, Stadt Aurich.
	2. Wittmund.	Amt Wittmund, Amt Esens, Stadt Esens.
		Kreis Emden:
	3. Norden.	Amt Berum, Stadt Norden.
	4. Emden.	Amt Emden, Stadt Emden.
		Kreis Leer:
	5. Leer I.	Amt Stickhausen, Stadt Leer.
	6. Leer II.	Amt Leer, Amt Weener.

Digitized by Google

Landwehr-Bataillon.	Landwehr-Compagnie.	Gebietstheile des Compagnie-Bezirks.
		Kreis Meppen:
II. Lingen.	1. Aschendorf.	Amt Aschendorf, Amt Hümmling, Stadt Papenburg.
	2. Meppen.	Amt Meppen, Amt Haselünne.
38. Infanterie-Brigade.		
1. Hannoversches Landwehr-Regiment Nr. 74.		Kreis Diepholz:
I. Osnabrück.	3. Diepholz.	Amt Diepholz.
	4. Bassum.	Amt Freudenberg, Amt Sulingen.
Reserve-Landwehr-Bataillon Hannover Nr. 73.		Landkreis Hannover:
	2. Linden.	Amt Linden, Amt Hannover.
	3. Neustadt.	Amt Neustadt a. R., Stadt Neustadt a. R., Stadt Wunstorf.
39. Infanterie-Brigade.		
3. Hannoversches Landwehr-Regiment Nr. 79.		Kreis Einbeck:
II. Göttingen.	2. Einbeck.	Amt Einbeck, Stadt Einbeck, Amt Uslar mit Ausschluß des Bereiches des frühern Amts Adelebsen. Von dem Amte Uslar der Bereich des frühern Amts Adelebsen: Adelebsen, Barterode, Eberhausen, Erbsen, Fehrlingen, Fürstenhagen, Güntersen, Lödingsen, Offensen, Wibbecke.
	3. Northeim.	Amt Northeim, Stadt Northeim, Stadt Moringen.

Digitized by Google

Landwehr-Bataillon.	Landwehr-Compagnie.	Gebietstheile des Compagnie-Bezirks.
		Kreis Osterode:
	4. Osterode.	Amt Osterode, Stadt Osterode, Amt Herzberg.
	5. Duderstadt.	Amt Gieboldehausen, Stadt Duderstadt.
40. Infanterie-Brigade. 2. Hannoversches Landwehr-Regiment Nr. 77.		
		Kreis Harburg:
I. Lüneburg.	1. Harburg.	Amt Harburg, Stadt Harburg, Amt Tostedt.
	2. Winsen.	Amt Winsen a. d. L., Stadt Winsen a. d. L.,
		Kreis Celle:
II. Celle.	1. Celle.	Amt Celle, Stadt Celle.
	2. Burgdorf.	Amt Burgdorf, Stadt Burgdorf, Amt Burgwedel.

Digitized by Google

Jahr 1867. Heft 118.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Inhalt.

№ 430. Bekanntmachung vom 27. Dezember 1867, betreffend das Amtsblatt für Hannover.
№ 431. Bekanntmachung vom 14. Dezember 1867, betreffend Berichtigung des unterm 3. August d. J. veröffentlichten Verzeichnisses der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Steuerstellen.
№ 432. Bekanntmachung vom 24. Dezember 1867, betreffend Porto-Bestimmungen für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets ꝛc.
№ 433. Bekanntmachung vom 21. Dezember 1867, betreffend die Gebühr der Eichmeister für Butterfässer.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Die am 24. Dezember 1867 zu Berlin ausgegebene № 126 enthält unter:

Nr. 6946. Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von Spielkarten. Vom 23. Dezember 1867;

Nr. 6947. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1867, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Höxter, Regierungsbezirk Minden, bezüglich des Baues der Chausseen: 1) von Höxter über Albaxen und Stahle bis zur Grenze der Provinz Hannover in der Richtung auf Heinsen nebst einer Zweigstraße von Stahle zur Holzmindener Fähre, 2) von Brakel über Erkeln und Titelsen zur Roggenthalsmühle auf Beverungen, und 3) von Brakel über Bellersen, Appenburg, Bredenborn, Sommersell und Born bis zur Grenze des Fürstenthums Lippe-Detmold in der Richtung auf Schwalenburg;

Nr. 6948. Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1867, betreffend die Genehmigung von Zusätzen zu dem Reglement der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

№ 430. Bekanntmachung der Commission des Amtsblatts für Hannover vom 27. Dezember 1867, betreffend die Ausgabe des Amtsblatts.

Mit höherer Genehmigung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und insbesondere den Behörden zur Beachtung empfohlen, daß das Amtsblatt für Hannover, welches vom 1. Januar 1868 an in veränderter Form erscheint, regelmäßig nur ein Mal in der Woche — Freitags — ausgegeben wird.

Hannover, den 27. Dezember 1867.

Königlich Preußische Commission des Amtsblatts für Hannover.

Ober-Regierungsrath Rautenberg.

[Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 1867.]

Digitized by Google

№ 431. Bekanntmachung des Finanz-Ministers vom 14. Dezember 1867, betreffend Berichtigung des unterm 3. August d. J. veröffentlichten Verzeichnisses der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Steuerstellen.

Die Steuerstellen zu Treffurt und Catharinenberg im Bezirk der Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg sind, wie mit Bezug auf das unterm 3. August d. J. veröffentlichte Verzeichniß hierdurch bekannt gemacht wird, nicht zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sondern nur zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen befugt.

Berlin, den 14. Dezember 1867.

Der Finanz-Minister.
von der Heydt.

№ 432. Bekanntmachung des General-Post-Amts zu Berlin vom 24. Dezember 1867, betreffend Porto-Bestimmungen für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets ꝛc.

Vom 1. Januar 1868 ab treten für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets folgende Porto-Bestimmungen ein:

Das Porto für den frankirten bis 1 Loth schweren Brief

beträgt ohne Unterschied der Entfernung 1 Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 3 Kreuzer;

für einen Brief von mehr als 1 Loth im Gewicht 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlag-Porto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu.

Bei unzureichend frankirten Briefen wird, neben dem Ergänzungs-Porto, ebenfalls das Zuschlag-Porto von 1 Sgr in Ansatz gebracht.

Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlag-Porto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch den Vermerk »Portopflichtige Dienstsache« auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Dieser Vermerk muß in die Augen fallen; es empfiehlt sich, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adreßseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben wird.

Das Porto für die den reglementsmäßigen Bestimmungen entsprechenden Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth $\frac{1}{3}$ Sgr., bei den in der Guldenwährung rechnenden Post-Anstalten 1 Kr.

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, wird pro Stück $\frac{1}{3}$ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. erhoben.

Digitized by Google

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Post-Anweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. (43¾ Fl.) einschließlich 2 Sgr oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thlr. (43¾ Fl.) bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) einschließlich 4 Sgr oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung;

für jene Gebühr können die Post-Anweisungen auf dem Coupon mit brieflichen Notizen, unter Wegfall der bisherigen Beschränkungen, versehen werden.

Im Stadtpost-Verkehr wird für Post-Anweisungen, welche auf Beträge bis zu 50 Thlr. (87½ Fl.) lauten können, der gleichmäßige Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. Anwendung finden.

Für Postvorschuß-Beträge wird außer dem Porto für die Sendung an Postvorschuß-Gebühr erhoben:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr,
im Minimum aber 1 Sgr;

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kreuzer,
im Minimum aber 3 Kreuzer.

Vorstehende Sätze gelten auch bei den Post-Anstalten in demjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Diese Sätze finden ferner, in Folge der vom 1. Januar 1868 ab in Kraft tretenden Postverträge vom 23. November cr. auch für den Postverkehr zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes

a. mit den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie

b. — abgesehen von Post-Anweisungen und Postvorschüssen — mit dem Kaiserthum Oesterreich und

c. — außer den Postvorschüssen — mit dem Großherzogthum Luxemburg

Anwendung.

Die Einführung des Post-Anweisungs- und Post-Vorschuß-Verkehrs im Austausch mit dem Kaiserthum Oesterreich ist einem späteren Termine vorbehalten; Postvorschuß-Sendungen werden durch die Staatsposten des Großherzogthums Luxemburg nicht vermittelt.

In Betreff der Porto- ꝛc. Sätze für Packete ohne Werths-Declaration und für Sendungen mit deklarirtem Werthe — im Verkehr der Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets unter sich — wird auf das in Nr. 8 des Bundesgesetzblattes abgedruckte Gesetz über das Post-Taxwesen vom 4. November d. J. Bezug genommen; die betreffenden Sätze finden auch bei den Post-Anstalten im südlichen Theil des Großherzogthums Hessen, so wie auf den gesammten Austausch mit den vorstehend sub a. und b. bezeichneten Staaten Anwendung; die Staatsposten im Großherzogthum Luxemburg unterhalten keinen Austausch von Päckereien und von deklarirten Werthbriefen.

Digitized by Google

Der Verkauf Norddeutscher Post-Freimarken für die verschiedenen Nennwerthe des Stempels, sowie Norddeutscher Franco-Couverts mit dem Werthstempel von 1 Sgr. und zwar — incl. der Herstellungskosten der Couverts — für den Absatzpreis von 1 Sgr. 1 Spf. beginnt mit dem 31. Dezember d. J. Dieselben können erst vom 1. Januar 1868 an zum Frankiren in Gebrauch genommen werden.

Die bisher im Gebiete des Norddeutschen Bundes gangbaren Freimarken und Franco-Couverts, welche vom Beginn des Jahres 1868 außer Anwendung kommen, können vom 31. Dezember d. J. ab und ferner innerhalb des ersten Quartals des künftigen Jahres bei den Post-Anstalten gegen Norddeutsche Post-Freimarken beziehungsweise Franco-Couverts (den Verkaufswerth der neuen Franco-Couverts zu 13 Silberpfennigen gerechnet) umgetauscht oder gegen baare Bezahlung zurückgegeben werden. Der Umtausch beziehungsweise die Einlösung kann jedoch, je nach der Währung, auf welche die Werthzeichen der zurückzuliefernden Marken und Couverts lauten, nur bei den Post-Anstalten desjenigen Gebiets stattfinden, in welchem die Ausgabe der Marken u. s. w. erfolgt ist.

Berlin, den 24. Dezember 1867.

General-Postamt.

von Philipsborn.

№ 133. Bekanntmachung der Königlichen Landdrostei zu Aurich vom 21. Dezember 1867, betreffend die Gebühr der Eichmeister für Butterfässer.

Die Gebühr der Eichmeister für Butterfässer, welche laut §. 10 unserer Bekanntmachung vom 10. Juli d. J., die Einrichtung der Butterfässer betreffend, sechs Pfennige (3/5 gr) beträgt wird in Anlaß der inzwischen erfolgten Eintheilung des Groschens in 12 Pfennige damit auf acht Pfennige (2/3 gr) für das Faß festgestellt.

Aurich, den 21. Dezember 1867.

Königlich Preußische Landdrostei.

Graf zu Inn- und Knyphausen.

Jahr 1867. № 1.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen.

(1.) Vom 1. September c. ab wird wegen der im Gange des Frühzuges von Hannover nach Cassel eintretenden Veränderung die Abfertigung

der Personenpost von Duderstadt nach Göttingen um 5^{15} Uhr Morgens,
der Personenpost von Gieboldehausen nach Göttingen um 5^{45} Uhr Morgens,
der I. Personenpost von Pattensen nach Rethen um 5^{25} Uhr Morgens,
der I. Personenpost von Rethen nach Pattensen um 6^{25} Uhr Morgens

stattfinden.

Hannover, den 31. August 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(2.) In dem Bezirke der Ober-Post-Direction Hannover sind folgende Cours-Veränderungen eingetreten:
Es wird abgefertigt:

die Personenpost von Hannover nach Barsinghausen
aus Hannover 4^{15} Nachm.,
die Personenpost von Benther Mühle nach Gehrden
aus Benther Mühle 5^{25} Uhr Nachm.,
die I. Personenpost von Meppen nach Haselünne
aus Meppen 9 Uhr Vorm.,
die II. Personenpost von Münden nach Witzenhausen
aus Münden 6^{40} Uhr Nachm.,
die II. Personenpost von Hudemühlen nach Ahlden
aus Hudemühlen 10 Uhr Abends,
die Personenpost zwischen Bramsche und Engter
aus Bramsche 6^{20} Uhr Vorm.,
aus Engter 7^{40} Uhr Abends,
die Personenpost zwischen Bramsche und Fürstenau
aus Bramsche 8^{40} Uhr Abends,
aus Fürstenau 3 Uhr früh,

(Ausgegeben zu Hannover am 6. September 1867.)

Digitized by Google

die II. Personenpost von Emden nach Norden
aus Emden 11 20 Uhr Vorm.,
die II. Personenpost von Georgsheil nach Aurich
aus Georgsheil 1 15 Uhr Nachm.,
die Personenpost zwischen Aurich und Norden
aus Aurich 4 5 Uhr Nachm.,
aus Norden 7 25 Uhr Vorm.,
die I. Personenpost zwischen Esens und Ogenbargen
aus Esens 9 35 Uhr Vorm.,
aus Ogenbargen 12 45 Uhr Nachm.,
die II. Personenpost zwischen Esens und Ogenbargen
aus Esens 3 25 Uhr Nachm.,
aus Ogenbargen 5 Uhr Nachm.,
die Personenpost zwischen Carolinensyhl und Wittmund
aus Carolinensyhl 7 15 Uhr Vorm.,
aus Wittmund 2 40 Uhr Nachm.,
die Personenpost zwischen Neustadt-Gödens und Wittmund
aus Gödens 4 30 Uhr Vorm.,
aus Wittmund 2 30 Uhr Nachm.

Die zwischen Aurich und Jever courirenden Personenposten sind über Jever hinaus bis zu der Oldenburgischen Eisenbahn-Station Sande, die Personenpost zwischen Lathen und Werlte ist über Werlte hinaus bis zu der neu eingerichteten Oldenburgischen Post-Anstalt in Lastrup ausgedehnt worden. Die Courszeiten sind wie folgt festgesetzt:

I. Personenpost zwischen Aurich und Sande
aus Aurich 11 10 Uhr Vorm.,
in Sande 4 30 Uhr Nachm.,
aus Sande 7 20 Uhr Vorm.,
in Aurich 12 25 Uhr Nachm.,
II. Personenpost zwischen Aurich und Sande
aus Aurich 3 20 Uhr Nachm.,
in Sande 8 35 Uhr Nachm.,
aus Sande 10 30 Uhr Vorm.,
in Aurich 3 45 Uhr Nachm.,
Personenpost zwischen Lathen und Lastrup
aus Lathen 9 45 Uhr Vorm.,
in Lastrup 3 25 Uhr Nachm.,
aus Lastrup 12 20 Uhr Nachm.,
in Lathen 6 Uhr Nachm.

Neu eingerichtet ist eine tägliche sechssitzige Local-Personenpost zwischen Wittmund und Sande über Jever mit folgendem Gange:

Abfahrt aus Wittmund 4 15 Uhr Vorm.,
Ankunft in Sande 6 30 Uhr Vorm.,
Abfahrt aus Sande 9 30 Nachm.,
Ankunft in Wittmund 11 45 Uhr Nachm.

Von den drei für die Zeit vom 1. Juni bis ult. August c. eingerichteten Personenposten zwischen Wunstorf Bahnhof und Bad Rehburg bleibt die um 9 10 Uhr Vorm. aus Wunstorf Bahnhof und um 7 35 Uhr Nachm. aus Bad Rehburg abgehende Post bis zum 15. September c. bestehen.

Digitized by Google

Außerdem wird die Verbindung zwiſchen Wunſtorf und Bad Rehburg durch die Wunſtorf-Stolzenauer Perſonenpoſt hergeſtellt, welche aus Wunſtorf Bahnhof nach Bad Rehburg um 3^{20} Uhr Nachm., aus Bad Rehburg nach Wunſtorf 11^{40} Uhr Vorm. abgeht.

Die ſeit dem 16. Mai c. zwiſchen Clausthal und Seeſen über Grund courſirende Perſonenpoſt, deren Aufhebung zum 15. September c. beabſichtigt war, wird in ihrer gegenwärtigen Einrichtung noch bis zum 15. October c. fortbeſtehen.

Hannover, den 3. September 1867.

Der Ober-Poſt-Director.
Schiffmann.

(3.) Der am 9. April c. von hier entwichene Musketier Johann Heinrich Schmidt des Infanterie-Regiments Nr. 77, geb. am 11. November 1845 zu Toppenſtädt im Kreiſe Winſen, wird hiermit aufgefordert, ſich am 30. November c. Vormittags 11 Uhr im Gerichtslokale des unterzeichneten Gerichts zu geſtellen, unter der Warnung, daß im Falle ſeines Ausbleibens er in contumaciam für einen Deſerteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50—1000 ℳ verurtheilt werden wird.

Weſel, den 8. Juli 1867.

Königliches Kommandantur-Gericht.

(4.) Dem Berg-Aſſeſſor Toitzick iſt vom 1. September cr. ab die Stelle eines techniſchen Hülfsarbeiters bei dem Oberbergamte zu Dortmund commiſſariſch übertragen worden.

Dortmund, den 2. September 1867.

Königliches Ober-Berg-Amt.

Digitized by Google

Jahr 1867. № 2.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen.

(5.)* In Folge anderweiter Normirung der Frachten für Wagenladungs-Transporte von Roheisen, Brucheisen und Eisenabfällen im Local-Verkehre auf den Bahnen hiesiger Verwaltung, bei welcher die bisherige besondere Frachtermäßigung von 20 Procent für Roheisen-Transporte auf Entfernungen über 10 Meilen in Wegfall gekommen, ist wegen der genannten Artikel eine besondere Tarif-Tabelle herausgegeben, welche für Strecken bis zu 22 Meilen Ermäßigungen enthält.

Diese vom 10. September d. J. an gültige Tarif-Tabelle wird in den Güter-Expeditionen, soweit der Vorrath reicht, unentgeltlich abgegeben.

Hannover, den 30. August 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

(6.) Der nach unserer Bekanntmachung vom 6. v. M. noch ausgesetzte directe Personen- und Guter-Verkehr zwischen diesseitigen Stationen und den Oldenburgschen Stationen Varel, Sande und Heppens ist nunmehr in Wirksamkeit getreten.

Hannover, den 3. September 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

(7.) Die Verbindung des Festlandes mit der Insel Norderney gestaltet sich in der Richtung nach Norderney für die Zeit vom 8. bis 20. September d. J. wie folgt:

A. **vermittelst der Dampfschiffe von Emden nach Norderney:**

Dieselben gehen ab von Emden am 10., 11., 12., 13., 14., 17., 19. September c. Das am 11. hjs. abgehende Dampfschiff nimmt in Emden den Anschluß von dem mit dem Berlin-Cölner Courierzuge im Zusammenhange stehenden Hannover-Emdener Zuge (in Emden 10^{35} Uhr. Vorm.) auf. An den übrigen Tagen fahren die Dampfschiffe schon vor Ankunft des Zuges von Emden ab.

(Ausgegeben zu Hannover am 10. September 1867.)

Digitized by Google

B **vermittelst der Dampfschiffe von Geestemünde nach Norderney:**

am	9. September c.	12½	Uhr	Nachm.	(Zug aus Hannover in Geestemünde 8 33 Uhr Vorm.)
„	11. „	2¼	„	früh	
„	13. „	3½	„	„	(Zug aus Hannover in Geestemünde 7 34 Uhr N.)
„	16. „	6	„	„	
„	18. „	7½	„	Vorm.	
„	20. „	9½	„	„	(Zug aus Hannover in Geestemünde 8 33 Uhr Vorm.)

C. **vermittelst täglicher Personenposten von Norden ab:**

a. auf dem directen Wege über Norddeich.

Von Norden wird täglich eine Personenpost nach Norddeich abgefertigt, welche zu Norddeich mit einem Fährschiffe nach Norderney in unmittelbarem Zusammenhange steht. Die Abfahrt von Norden erfolgt:

am	8. September c.	5	Uhr	früh.
„	9. „	6¼	„	Vorm.,
„	10. „	7½	„	„ „
„	11. „	8½	„	„ „
„	12. „	9	„	„ „
„	13. „	9½	„	„ „
„	14. „	10¼	„	„ „
„	15. „	10¾	„	„ „
„	16. „	11¼	„	„ „
„	17. „	12	„	Mitt.,
„	18. „	12½	„	Nachm.,
„	19. „	1¼	„	„ „
„	20. „	2¼	„	„ „

Die Beförderung per Post dauert ¾ Stunden, diejenige per Fährschiff 1 Stunde.

b. auf dem Wege über Hage, Hilgenriedersyhl und durch das Watt.

Diese Verbindung wird auf der ganzen Strecke durch eine tägliche Personenpost vermittelt. Die Transportdauer beträgt 3½ bis 4 Stunden.

Die Abfahrt von Norden ist wie folgt festgesetzt:

am	8. September c.	9¾	Uhr	Vorm.,
„	9. „	10¾	„	„ „
„	10. „	12	„	Mitt.,
„	11. „	1	„	Nachm.,
„	12. „	1½	„	„ „
„	13. „	2	„	„ „
„	14. „	2¾	„	„ „
„	15. „	3¼	„	„ „
„	16. „	3¾	„	„ „
„	17. „	4¾	„	früh.
„	18. „	5½	„	„ „
„	19. „	6¼	„	Vorm.,
„	20. „	6¾	„	„ „

In Norden treffen die Posten von Emden nach einer 3¼stündigen Beförderungsfrist ein um 7¾ Uhr Vorm., 3 3 Uhr Nachm. und 10 Uhr Abends.

Digitized by Google

Vom Festlande nach der Nordseeinsel Borkum, auf welcher während der Dauer der Badesaison eine Post-Expedition eingerichtet ist, wird die Verbindung durch Dampfschiffe von Emden aus unterhalten.

Die Fahrten derselben finden in der Zeit vom 8. bis 20. September c. wie folgt statt:

am	8. September c.	10	Uhr	Vorm.,
„	9. „	12½	„	Nachm.,
„	11. „	9	„	Vorm.,
„	15. „	11	„	„ ,
„	17. „	12	„	Mitt.,
„	20. „	9½	„	Vorm.

An denjenigen Tagen, an welchen die Dampfschiffe nicht fahren, wird die Verbindung von Emden nach Borkum durch ein Fährschiff hergestellt.

Hannover, den 6. September 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

(8.) Der neue einjährige Lehrcursus der Königlichen Bergakademie zu Clausthal beginnt den 15. October d. J. und werden folgende Vorlesungen und Uebungen gehalten werden:

1) Allgemeine Mathematik, wöchentlich 10 Stunden,
2) Höhere Mathematik, wöchentlich 4 Stunden,
3) Mathematisches Repetitorium, 2 Stunden,
4) Descriptive Geometrie, 6 Stunden,
5) Practische Geometrie, erster Theil, 2 Stunden,
6) Practische Geometrie, zweiter Theil, 2 Stunden,
7) Markscheidekunst, 4 Stunden,
8) Allgemeine Physik, 4 Stunden,
9) Mechanik, 4 Stunden,
10) Maschinenbau:
    Vortrag, 3 Stunden,
    Entwerfen, 4 Stunden,
11) Maschinenlehre:
    Vortrag, 4 Stunden,
    Entwerfen, 4 Stunden,
12) Allgemeine Chemie, 4 Stunden,
13) Stöchiometrie, 1 Stunde,
14) Qualitative chemische Analyse, 4 Stunden,
15) Quantitative chemische Analyse, täglich Morgens und Nachmittags,
16) Maaßanalyse, 2 Stunden,
17) Chemische Technologie mit Einschluß der Salinenkunde, erster Theil, 2 Stunden,
18) Dieselbe, zweiter Theil, 2 Stunden,
19) Allgemeine Hüttenkunde, 4 Stunden,
20) Eisenhüttenkunde, 2 Stunden,
21) Probirkunst, 4 Stunden,
22) Löthrohrprobiren, 2 Stunden,
23) Mineralogie, 4 Stunden,
24) Geognosie und Versteinerungskunde, 4 Stunden,
25) Mineralogisches Practicum, 2 Stunden,

Digitized by Google

26) Bergbaukunde, erſter Theil, 4 Stunden,
27) Bergbaukunde, zweiter Theil, 4 Stunden,
28) Bergmänniſche Rechtskunde, 2 Stunden,
29) Freihandzeichnen, 4 Stunden,
30) Maſchinenzeichnen, 4 Stunden,
31) Plauzeichnen, 2 Stunden.

Geſuche um Zulaſſung ſind zeitig bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Clausthal, den 25. Auguſt 1867.

Die Direction der Königlich Preußiſchen Bergakademie zu Clausthal.
Dr. v. Groddeck.

(9.) Gegen den Huſar Louis Vollprecht des Königlichen Huſaren-Regiments № 14, vordem Dragoner im ehemaligen Hannoverſchen Dragoner-Regiment, Herzog von Cambridge, den 21. Auguſt 1847 zu Celle, Regierungsbezirk Hannover, geboren, welcher am 30. Juli c. aus ſeiner Garniſon Caſſel ſich entfernt und die ergangene öffentliche Aufforderung zurückzukehren, und ſich zu melden, unbefolgt gelaſſen hat, iſt nach §. 94. §. 108 M. St. G. B. I. 248 ibid. II. das Contumacial-Deſertions-Verfahren eingeleitet worden, und es wird derſelbe hiermit aufgefordert, ſich ſpäteſtens den 30. Januar 1868 Vormittags um 11 Uhr im hieſigen Militair-Gerichts-Locale auf dem Caſtell einzufinden, mit der Warnung, daß die Unterſuchung im Fall des Ausbleibens geſchloſſen, der Abweſende für einen Deſerteur erklärt und auf eine Geldſtrafe von 50 Thaler bis 1000 Thaler gegen ihn erkannt werden wird.

Caſſel, den 6. September 1867.

Königliches Gouvernements-Gericht zu Caſſel.

Digitized by Google

Jahr 1867. № 3.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen.

(10.) Die unterzeichnete Kommission wird behufs Prüfung der Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Dienst des Weitern folgende Termine abhalten:

am 16. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in Verden für die Aushebungskreise Nienburg, Syke, Verden und Achim,

am 17. September d. J. Nachmittags um 2 Uhr in Osnabrück für die Jahrgänge 1850, 1849 und 1848 des Aushebungskreises Osnabrück,

am 18. September d. J. Vormittags um 10 Uhr ebendaselbst für die Aushebungskreise Diepholz, Wittlage, Lingen und den Jahrgang 1847 des Aushebungskreises Osnabrück,

am 20. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in Emden für die Aushebungskreise Emden und Aurich,

am 21. September d. J. Vormittags um 10 Uhr ebendaselbst für die Aushebungskreise Berum, Stickhausen und Haselünne,

am 24. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in Oldenburg für diejenigen Oldenburgischen Staats-Angehörigen, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst noch vor dem 1. Oktober zu erhalten wünschen,

am 26. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in Bremen für die Aushebungskreise Lehe, Osterholz und für diejenigen Bremischen Staats-Angehörigen, welche den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst noch vor dem 1. Oktober zu erhalten wünschen,

am 28. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in Harburg für die Aushebungskreise Otterndorf, Osten, Himmelpforten, Harsefeld und Harburg,

am 30. September d. J. Vormittags um 10 Uhr in Lüneburg für die Aushebungskreise Lüneburg, Bleckede und Oldenstadt.

Alle diejenigen jungen Leute, welche sich zur Erlangung des Berechtigungsscheins zum einjährigen freiwilligen Dienst gemeldet und diesen Schein nicht schon auf Grund der vorgelegten, den strengeren Anforderungen der Ersatz-Instruktion entsprechenden, Schulzeugnisse ausgefertigt erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, sich zum Nachweise ihrer Qualifikation in den vorbezeichneten Terminen persönlich der unterzeichneten Prüfungs-Kommission vorzustellen.

3

(Ausgegeben zu Hannover am 14. September 1867.)

Digitized by Google

Wer in einem andern, insbesondere einem frühern Termine, als dem für seinen Aushebungskreis ꝛc. bestimmten sich vorzustellen wünscht, hat dies der Kommission baldmöglichst anzuzeigen und zum Termine selbst sich mit einem obrigkeitlichen Ausweis über seine Identität zu versehen.

In welchem Lokal in den einzelnen Städten die Termine abgehalten werden, ist bei der resp. Ortsbehörde zu erfragen.

Hannover, den 8. September 1867.

Königliche Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.
Jungbluth.

(11.) Die in Erfurt und Staßfurt in Wagenladungen von mindestens 100 Centner zum Transport gelangenden Sendungen von Förder-Steinsalz in Blöcken oder gemahlen, werden von jetzt an im Lokal-Verkehre auf den unter hiesiger Verwaltung stehenden Eisenbahnen zu dem ermäßigten Satze von einem Silberpfennig pro Centner und Meile nebst einer Expeditions-Gebühr von 2 ₰ pro 100 Centner befördert.

Für das fragliche Salz kommen übrigens, sofern sich nach dem für den Lokal-Verkehr bestehenden allgemeinen Fracht-Tarife für Salz geringere Beträge ergeben, diese zur Anwendung, was bei Entfernungen bis 10 Meilen der Fall ist.

Hannover, den 5. September 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Durlach.

Digitized by Google

Jahr 1867. № 4.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachung.

(12.) Der nach der Bekanntmachung vom 8. dieſes Monats auf den 26. deſſelben, Vormittags 10 Uhr, angeſetzte Prüfungs-Termin findet nicht in Bremen, ſondern in Geeſtemünde und nur für die Aushebungskreiſe Lehe und Oſterholz ſtatt.

Den aus dem Aushebungskreiſe Otterndorf Angemeldeten wird freigeſtellt, entweder in dem vorgedachten Termine zu Geeſtemünde am 26. oder im Termine zu Harburg am 28. d. Mts. zu erſcheinen.

Hannover, den 16. September 1867.

Königliche Prüfungs-Kommiſſion für einjährige Freiwillige.

Jungbluth.

Strafantretungsbefehl.

(13.) Der Handarbeiter Heinrich Tümmers aus Gronau, deſſen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, erhält hierdurch den Befehl zur Antretung der wider ihn wegen Störung der öffentlichen Ruhe und muthwilliger Beunruhigung vom Königlichen Amtsgerichte Bentheim unterm 12. Auguſt 1867 erkannten ſechstägigen Gefängnißſtrafe am

Montag, den 30. September 1867 Mittags 12 Uhr

in dem Gefangenhauſe zu Bentheim bei Vermeidung ſteckbrieflicher Verfolgung ſich zu ſtellen.

Bentheim, den 12. September 1867.

Der Polizeianwalt.

Schuſter.

Steckbrief.

(14.) Wegener, Heinrich, Ziegelarbeiter aus Kohlſtädter Haide im Lippeſchen. Derſelbe iſt durch rechtskräftiges Urtheil des hieſigen Amtsgerichts vom 27. Juni d. J. in contumaciam zu einer 8tägigen Gefängnißſtrafe wegen Diebſtahls verurtheilt, und ſein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Perſonal-Beſchreibung. Alter: 16 Jahre, Größe: 4 Fuß 9 Zoll Köln., Haare: blond, Augenbrauen: ſchwach, Augen: blau, Geſicht: oval, Statur: ſchlank.

Antrag: Feſtnahme und Vollſtreckung der erkannten Strafe, ſowie Einſendung eines Documents darüber hierher.

Jork, den 13. September 1867.

Der Polizeianwalt.

Mehliß.

(Ausgegeben zu Hannover am 20. September 1867.)

Digitized by Google

Jahr 1867. № 5.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Aufruf.

(15.) Die Stadt Johann=Georgenstadt im Königreiche Sachsen, im Erzgebirge belegen, ist am 19. v. M. durch eine verheerende Feuersbrunst fast ganz in Asche gelegt, und die Einwohnerschaft, deren Beschäftigung hauptsächlich in Spitzen=Klöppelei besteht, ist dadurch in die drückendste Noth versetzt. Ueber 30 Personen sind verunglückt, und von den 3700 Einwohnern der Stadt sind mehr als 3000 obdachlos geworden. Zur durchgreifenden Linderung dieser Noth bedarf es um so schleunigerer Hülfe, als im Gebirge schon im Monate September die rauhere Jahreszeit begonnen hat. Nicht nur die Ausdehnung des Unglücks, sondern auch die Rücksicht auf die durch das Bundesverhältniß begründete Gemeinsamkeit der Interessen der gesammten Norddeutschen Bevölkerung fordern dringend dazu auf, den nothleidenden Einwohnern der abgebrannten Stadt thatkräftig beizustehen.

Mit Ermächtigung Seiner Majestät des Königs, Allerhöchst welcher an dem Unglücke lebhaften Antheil nimmt, richte ich daher an die Bewohner der Provinz Hannover hierdurch die Aufforderung, durch milde Beiträge, für deren Sammlung sich Vereine bilden mögen, die große Noth in Johann=Georgenstadt durch rasche und kräftige Unterstützung zu lindern.

Hannover, den 23. September 1867.

Der Königliche Ober=Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

(Ausgegeben zu Hannover am 26. September 1867.)

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(16.) Mit dem 1. October cr. tritt bei der Königlichen Post-Expedition in Hermannsburg eine regelmäßige Landbriefbestellung in Wirksamkeit.

Die Landbriefträger berühren, täglich mit Ausnahme Sonntags, folgende Orte:

Barnbostel, Baven, Beckedorf, Behrenhoff, Bonstorf, Creutzen, Gerdehaus, Grauen, Hetendorf, Haußelhof, Lutter, Lutterloh, Müden, Nedderohe, Oldendorf, Oberohe, Poitzen, Schmarbeck, Sültingen, Trauen, Velligsen, Weesen, Willighausen und Winterhof.

Die Orte Alten-Sothrieth, Beutzen, Backeberg, mit der Backeberger Mühle, Dehninghof, Dethlingen, Hankenbostel, Hiester, Misselhorn, Neuen-Sothrieth, Sägemühle bei Lutter, Scharnebecksmühle, Schlüpke und Severloh werden bis auf Weiteres nur dann von den Landbriefträgern berührt, wenn Correspondenz zur Bestellung dorthin vorliegt.

Hannover, den 20. September 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(17.) Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern die nachstehend verzeichneten unbestellbaren Poststücke und herrenlosen Passagier-Effecten, welche theils von dem frühern Hannoverschen General-Post-Directorium übernommen, theils von den Bezirks-Post-Anstalten während der Monate April bis August cr. hier eingesandt worden sind.

Die zur Empfangnahme dieser Gegenstände Berechtigten werden hiermit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen zu melden, und, nach gehöriger Legitimation, die Gegenstände in Empfang zu nehmen, widrigenfalls das in denselben befindliche Geld, resp. der Betrag der Post-Anweisungen dem Post-Armenfonds überwiesen, oder der sonstige zum Verkaufe geeignete Inhalt der Sendungen zum Besten dieses Fonds öffentlich wird versteigert werden.

A. Vom vormaligen General-Post-Directorium übernommene, aus den Jahren **1865** und **1866** herrührende Gegenstände:

1) ein Packet aus Quackenbrück, gezeichnet F. H. № 104, 2 ℔ 15 Loth schwer;
2) ein Packet aus Bremerhaven an Silo in Kunellen bei Stallupöhnen, gez. H. F. S., 17/10 Lth. schwer;
3) ein Packet aus Northeim nach Minden, gez. F. M. 6., 9 Loth schwer;
4) ein Packet aus Hannover an Timm in Osterende bei Otterndorf, gez. O. T., 1½ ℔ schwer;
5) 2 zusammengebundene Hämmer aus Lüneburg nach Bevensen;
6) ein Packet aus Beverstedt nach Braunschweig, gez. ✡ 162. M., 1 ℔ 17 Lth. schwer;
7) ein Packet aus Hannover an Steinmetz in Visselhövede, gez. L. B. 12., 1 ℔ schwer;
8) ein Packet aus Hannover an Rosenstein in Hamburg, gez. B. 1., 1½ ℔ schwer;
9) ein Packet aus Hildesheim nach Celle, gez. H. O., 4 ℔ 24 Loth schwer;
10) ein Faß aus Hannover, gez. O. V. O., 5 ℔ schwer;
11) ein Packet aus Drochtersen nach Hannover, gez. H. B. 6., 14 Loth schwer;
12) eine Kiste nach Hannover, gez. C. J. H. 158, 10 ℔ schwer;
13) ein Packet aus Hannover an Brust in Wieglitz, gez. H. B., 4 ℔ schwer;
14) ein Packet aus Bremen nach Hannover, gez. H. 24, 2 ℔ 5 Loth schwer;
15) ein Packet aus Lüneburg, an Fräulein Meyer in Braunschweig, gez. F. 5, 15 Loth schwer;
16) ein Packet aus Vegesack, an Bocke in Hannover, gez. p. Adresse, 26 Loth schwer;
17) ein Packet aus Hildesheim an Günther in Braunschweig, gez. p. Adresse, 5 Loth schwer;
18) ein Packet aus Göttingen nach Hannover, gez. H. G. 3, 28 Loth schwer;

Digitized by Google

19) ein Packet aus Bremen nach Hannover, gez. S. C. 5, 5 ℔ 12 Loth schwer;
20) ein Packet aus Bergen a. d. D. nach Hannover, gez. S. K. 1 ℔ 25 Loth schwer;
21) ein Karton aus Hannover nach Halle a./S., gez. G. H. 14, 5 ℔ 24 Loth schwer;
22) ein Packet aus Hannover an Fräulein Beckmann in Bremen, gez. p. Adresse, 6 Loth schwer;
23) ein Packet aus Osnabrück nach Hannover, gez. K. A. St., 12 Loth schwer;
24) ein Packet aus Peine nach Hildesheim, gez F. H., 1 ℔ schwer;
25) ein Packet aus Lüneburg nach Bevensen, gez. W. E., 1 ℔ schwer;
26) ein Packet aus Zeven nach Hannover, gez. B. 40, 1 ℔ 15 Loth schwer;
27) ein Packet aus Hannover an Dreeß in Brockſen bei Wittlage, gez. E. H. L, 3½ ℔ schwer;
28) ein Beutel aus Hannover an Mauergeſell Weißer in Ilfeld, gez. p. Adresse, 10½ ℔ schwer;
29) ein Packet aus Hannover an Battels in Freiburg, gez. H. B. 41, 7½ ℔ schwer;
30) ein Packet aus Hannover nach Verden, gez. H. M. v. D. 10, 24 ℔ schwer;
31) ein Packet nach Nordhausen (Aufgabe-Ort und Signatur nicht zu lesen), 25 Loth schwer;
32) ein Packet aus Diepholz nach Hannover, gez. A. B., 1 ℔ 13 Loth schwer;
33) ein Packet (Aufgabeort nicht angegeben) an Ingenieur Heidrich in Burgdorf bei Schladen, gez. H. J. H. $22^{7}/_{10}$ Loth schwer;
34) ein Packet aus Nienburg an Rummer in Celle, gez. H. S., 3 ℔ 20 Loth schwer;
35) ein Packet aus Hoya an Hillmer in Stettin, gez. F. H. 2, 6 ℔ 15 Loth schwer;
36) ein Packet ohne jede Bezeichnung, enthaltend 3 Hefte Musikalien und 2 Bücher von Gumpert;
37) ein Packet aus Celle mit 1 Paar Stiefeln;
38) ein Packet ohne jede Signatur, enthaltend ein Paar Strümpfe und diverse Utensilien für einen Anstreicher;
39) ein Packet aus Leer nach Hannover, gez. H. M., 1 ℔ schwer;
40) ein Packet, gez. № 6 aus Peine, enthaltend eine blaue leinene Hose;
41) ein Packet aus Norden nach Hannover, gez. P. A. 1., 15 Loth schwer;
42) ein Packet aus Verden nach Hannover, gez. C. 3, 20 Loth schwer;
43) ein Packet aus Vegesack nach Hannover, ohne Signatur, 8 Loth schwer;
44) ein Packet aus Harburg nach Hannover, gez. O. K., enthaltend einen Kober mit einer Schürze und einer Jacke;
45) ein Packet ohne Aufgabe- und ohne Bestimmungs-Ort, gez. B. 725, enthaltend Flittern.
46) ein Sack gez. F. B., enthaltend Militaireffecten.
47) ein Packet ohne jede Bezeichnung, enthaltend Kinderzeug;
48) ein Packet nach Hannover, gez. G. R., enthaltend Militaireffecten.

Außerdem lagern als herrenlose Passagiergüter: zwei seidene Schirme, ein Stock, eine Pfeife, ein Brotbeutel, verschiedene Kleidungsstücke, als Röcke, Tücher, Westen, ein Päckchen mit Ösen für Gürtler.

B. Von den Bezirks-Post-Anstalten in den Monaten April bis August cr. incl. eingesandte unbestellbare Poststücke und herrenlose Passagier-Effecten:

1) ein recommandirter Brief aus Lüneburg an Freymuth in Chicago mit 5 ₰, aufgegeben den 13. September 1866;
2) ein Brief mit 10 Sgr. aus Verden an Wwe. Raski in Nienburg, aufgegeben den 16. Mai cr.
3) ein Brief mit 2 ₰ aus Hannover an Schlachtermeister Wolperding, ohne Bestimmungs-Ort, aufgegeben den 22. April cr.;
4) ein Brief mit 1 ₰ aus Hannover an Sophie Wagner in Clausthal, aufgegeben den 24. December 1866;
5) ein recommandirter Brief an Garde in Hamburg, aufgegeben in Harburg den 12. April cr.;
6) ein recommandirter Brief an die Kreis-Direction in Blankenburg, aufgegeben in Geestemünde den 3. Mai cr.;

Digitized by Google

7) ein recommandirter Brief an E. Müller in Gera, aufgegeben in Hannover im Januar cr.;
8) ein recommandirter Brief an Fr. Guder in Brüssel, aufgegeben in Hannover den 22. Februar cr.;
9) ein recommandirter Brief an Bernhard Weiß in Bochum, aufgegeben in Hannover den 1. April cr.;
10) ein recommandirter Brief an Carl Meinecke in Braunschweig, aufgegeben in Hannover den 20. März cr.;
11) eine Post-Anweisung über 3 ℛ 23 Sgr. 1 ₰ an Brüggemann in Hannover, aufgegeben in Göttingen den 13. Februar cr.;
12) eine Post-Anweisung über 1 ℛ an Blume in Brakel, aufgegeben in Geestemünde den 17. März cr;
13) eine Post-Anweisung über 1 ℛ an Hartmann in Hannover, aufgegeben in Clausthal den 1. März cr.;
14) eine Post-Anweisung über 2 ℛ 15 Sgr an J. Büming in Steinheim, aufgegeben in Lüneburg den 2. Juni cr.;
15) eine Post-Anweisung über 2 ℛ an Schnackenberg in Geestendorf, aufgegeben in Hagen den 11. Januar cr.;
16) eine Post-Anweisung über 2 ℛ an Lina Wagner in Haldem bei Dielingen, aufgegeben in Geestemünde den 7. Juni cr.;
17) eine Post-Anweisung über 6 ℛ an Hunecke in Bevensen, aufgegeben in Burgdorf den 3. Juni cr.;
18) eine Post-Anweisung über 3 ℛ an „Vicefeldwebel" in Münster, aufgegeben in Göttingen im April cr.;
19) eine Post-Anweisung über 7 ℛ 5 ₰ an Gebers in Rotenburg, aufgegeben in Soltau den 28. April cr.;
20) eine Post-Anweisung über 3 ℛ 19 ℊ 5 ₰ an Pallner in Wülferode, aufgegeben in Hannover den 1. März cr.;
21) ein Sack mit Wallnüssen, gez. W. I., 17 ℔ 15 Loth schwer, eingesandt von Hannover den 5. April cr.;
22) ein Kober ohne Signatur, 15 Loth schwer;
23) ein Packet ohne Signatur, 3 ℔ 8 Loth schwer;
24) ein Packet, gez. F. B., 6 ℔ 15 Loth schwer, № 22, 23, und 24, eingesandt von Hannover den 5. April cr.;
25) eine Kiste aus Hannover nach Münder, sign. H. J. 3, 5 ℔ 15 Loth schwer, eingesandt den 4. Mai cr.;
26) ein Packet nach Wittenberg, gez. R. B., 5 ℔ schwer, eingesandt von Geestemünde den 6. Juli cr.;
27) ein Packet an Cohn in Erfurt, gez. 1 H. 10, 2 ℔ schwer, aufgegeben in Goslar den 25. März cr.;
28) ein Packet an das Bezirks-Amt in Hufingen, gez. per Adresse, 26 Loth schwer, eingesandt von Hildesheim den 17. August cr.;
29) ein Packet an Diekmann in Stendal, gez. O. D. 6, 1 ℔ 15 Loth. schwer, aufgegeben in Hannover den 24. Januar cr.;
30) ein Packet an J. Meyer in Halle a./S., gez. H. M. 1 ℔ schwer, aufgegeben in Hannover den 8. cr.;
31) ein Packet an Rück in Celle, gez. F. R. 4, 6 ℔ schwer, aufgegeben in Hannover den 22. September 1866;
32) ein Packet an Müller in Clausthal, gez. Δ F. 45, 1 ℔ 15 Loth schwer, aufgegeben in Hannover den 1. Februar cr.;
33) ein Packet an Zeffner in Trier, gez J. Z. 4, 10 ℔ schwer, aufgegeben in Hannover den 11. October 1866;
34) ein Packet gez. F. Braunschweig, nach Hannover zurückgekommen den 4. März. cr.;
35) ein Packet H. V. 3 Hermannsburg, nach Hannover zurückgekommen den 22. März cr.;
36) ein Packet, gez. A. G. Lauterberg, nach Hannover zurückgekommen den 29. März cr.;
37) ein Packet an Wolters in Braunschweig, eingesandt von Hannover den 19. August cr.;
38) ein Packet an Erk in Neuhaus, eingesandt von Hannover den 19. August cr.;
39) ein Packet gez H. 40 Düsseldorf, 1 ℔ 15 Loth schwer, eingesandt von Hannover den 16. August cr.;
40) ein Packet, L. Z. № 16 Hannover, eingesandt von Hannover den 16. August cr.;
41) ein Packet an Frau Steingräber in Sonneberg, 15 Loth schwer, eingesandt von Lüneburg den 28. August cr.;
42) ein Packet an Lina Wagner in Haldem bei Dielingen, gez. L. W., 6 ℔ 6 Loth schwer, eingesandt von Geestemünde den 9. August cr.;
43) ein Packet gez. H. W. retour von Allendorf, eingesandt von Hannover den 31. August cr.;

Digitized by Google

44) ein ℛ 18 gr 1 ₰ gefunden vor einem Schalterfenſter in Hannover den 4. Mai cr.;
45) ein lederner Riemen zu einer Reiſedecke, gefunden in der zwiſchen Norden und Aurich courſirenden Poſtkutſche am 1. Mai cr.;
46) ein Thaler, gefunden in der Packkammer zu Hildesheim den 20. März cr.;
47) ein Thaler, gefunden an dem Schalterfenſter in Hildesheim den 10. März cr.;
48) ein Tuch, gefunden den 5. Mai cr. in der Paſſagierſtube zu Emden;
49) ein Cigarren-Etuis, gefunden in der Paſſagierſtube in Pattenſen den 15. Mai cr.;
50) eine Pfeife, ein Geldbeutel, eine Doſe, gefunden in der Paſſagierſtube zu Verden, den 6. Mai cr.;
51) ein Thaler 11 gr 3 ₰, gefunden in dem Eiſenbahn-Poſt-Wagen des Zuges von Caſſel nach Hannover am 26 Juni cr.;
52) 2 Silbergroſchen, gefunden in dem Eiſenbahn-Poſt-Wagen des Zuges von Emden nach Hannover am 1. Juli cr.;
53) ein Päckchen mit Nadeln, eingeſandt von dem Poſt-Amte in Celle den 7. Auguſt cr.;
54) zwei wollene Tücher, eine Cigarrenſpitze, in verſchiedenen Poſtwagen in Aurich gefunden;
55) ein wollenes Halstuch, gefunden in dem zwiſchen Norden und Aurich courſirenden Poſtwagen den 25. Juni cr.;
56) ein Thaler, gefunden in einem Perronwagen auf dem Bahnhofe in Hannover den 3. März cr.

Hannover, den 19. September 1867.

Der Ober-Poſt-Director.
Schiffmann.

(18.) Mit dem 1. October cr. wird bei der Königlichen Poſt-Expedition in Laſſerde eine regelmäßige Landbriefbeſtellung eingerichtet.

Der Landbriefträger berührt täglich, mit Ausnahme Sonntags, die Orte:
Gadenſtedt, Kl. Laſſerde, Lengede, Münſtedt und Oberg.

Hannover, den 23. September 1867.

Der Ober-Poſt-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(19.) Die bei dem Poſt-Amte in Göttingen gegenwärtig nur nach einzelnen Ortſchaften ſtattfindende Landbriefbeſtellung ſoll vom 1. October cr. ab auf alle Orte der nächſten Umgegend von Göttingen ausgedehnt werden.

Die Landbriefträger berühren täglich, mit Ausnahme der Sonntage, folgende Ortſchaften:
Böſiehauſen, Diemarden, Ellershauſen, Ellichauſen, Emmenhauſen, Eſebeck, Geismar, Grone, Gurkenkrug, Harſte, Herberhauſen, Heſſendeich, Hetjershauſen, Holtenſen, Kerſtlingeröderfeld, Knochenmühle, Knutbühren, Kochsluſt, Landwehrſchenke, Lemshauſen, Klein- und Groß-Lengden, Lenglern, Mackenrode, Maſchmühle, Mengershauſen, Neuwaake, Nicolausberg, Niedernjeſa, Obernjeſa, Olenhuſen, Raſemühle, Reinshof, Rohns, Roringen, Rosdorf, Settmarshauſen, Sieboldshauſen, Springmühle, Stegemühle, Steinmühle, Stockhauſen, Volkerode, Waake, Walkemühle, Weende und Klein-Wiershauſen.

Hannover, den 23. September 1867.

Der Ober-Poſt-Director.
Schiffmann.

Digitized by Google

(20.) Das betheiligte Publikum setzen wir davon in Kenntniß, daß die Königliche Eisenbahn-Haupt-Casse aus dem bisherigen Lokale (im Bahnhofs-Gebäude) in das Verwaltungs-Gebäude der unterzeichneten Direction (parterre links) verlegt ist.

Zahlungen werden Seitens der Königlichen Eisenbahn-Haupt-Casse in den Stunden von Morgens 8 Uhr bis 1 Uhr geleistet und angenommen.

Hannover, den 24. September 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Durlach.

Oeffentliche Vorladungen.

(21.) Der Dienstjunge Peter Jürgen Christoph Dreskau aus Lindhorst, geboren am 8. November 1850, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird, nachdem gegen ihn die Strafklage erhoben:

am 10. Juni 1867 dem Schneidergesellen Behrens zu Fintel aus dem Wohngebäude des Schneiders Hoins daselbst einen Rock, 5 ℱ werth, in der Absicht weggenommen zu haben, sich denselben rechtswidrig zuzueignen

und zwar vermittelst Einbruchs und Einsteigens in das Gebäude,

und dieserhalb das Hauptverfahren eröffnet, auch die öffentliche Vorladung von der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Celle verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf

Donnerstag, den 19. December 1867, Morgens 11 Uhr

vor dem genannten Gerichte zur Hauptverhandlung bestimmten Sitzung vorgeladen.

Erscheint der Angeklagte nicht, so wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten.

Celle, den 17. September 1867.

Königliche Kronanwaltschaft.
Fischer.

(22.) Folgende Mannschaften des Infanterie-Regiments № 76 als:

1) der Musketier Gerhard Niehoff der 6. Compagnie, aus Lago, Amts Neuenhaus, Landdrosteibezirks Osnabrück,
2) der Unteroffizier — richtiger Musketier — Ludwig Nolte der 5. Compagnie, aus Büren, Amts Neustadt a/R., Landdrosteibezirks Hannover,
3) der Füsilier Heinrich Friedrich Ludwig Oltrogge der 10. Compagnie, aus Rodewald, desselben Amts und Landdrosteibezirks,
4) der Unteroffizier Ernst Friedrich Conrad Wilhelm Blume der 1. Compagnie, aus Hannover,
5) der Füsilier August Friedrich Wilhelm Fesche der 9. Compagnie, aus Endeholz, Amts Celle, Landdrosteibezirks Lüneburg,
6) der Musketier Wilhelm Beilfuß der 3. Compagnie, aus Neu-Marien, Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Cöslin

haben sich in dem Zeitraum von Mitte December v. bis Mitte August d. Js. von ihrem Truppentheile ohne Urlaub entfernt und sind bisher nicht zurückgekehrt.

Nachdem heute gegen die Vorgenannten der kriegsgerichtliche Desertions-Prozeß förmlich eingeleitet worden, werden dieselben nunmehr hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 15. Januar 1868 Vormittags

Digitized by Google

um 11 Uhr im hiesigen Militair-Gerichtslocale auf der Marktwache anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen werden wird, sie in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden.

Hannover, den 19. September 1867.

Königliches Gericht der 20. Division.

(23.) Folgende Mannschaften des 8. Westphälischen Infanterie-Regiments № 57 als:

1) der Musketier Albert — alias Carl August — Müssiggang, aus Reichenbach, Kreis Görlitz, Regierungsbezirk Breslau, von der 3. Compagnie des ehemaligen Ersatz-Bataillons,
2) der Füsilier Johann Heinrich Hartmann aus Merhoff, Kreis Büren, Regierungsbezirk Minden, von der 9. Kompagnie,
3) der Musketier Carl Jacob Wolters aus Düsseldorf, von der 8. Kompagnie,
4) der Oeconomie-Handwerker Heinrich von Deel aus Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, von der 5. Kompagnie,
5) der Janitschar Jacob Rapp aus Düsseldorf, von der 4. Kompagnie,
6) der Unteroffizier Heinrich Friedrich August Hemme aus Celle, Landdrosteibezirk Lüneburg, von der 5. Kompagnie,
7) der Musketier Carl Wilhelm Kramme aus Brackwede, Kreis Bielefeld, Regierungsbezirk Minden von der 7. Kompagnie,
8) der Oeconomie-Handwerker Peter Eduard Gitzelmann aus Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, von der 8. Kompagnie,
9) der Musketier Johann Josef Hüsges aus Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, von der 1. Kompagnie,
10) der Füsilier Wilhelm Busch aus Crefeld, Regierungsbezirk Düsseldorf, von der 12. Kompagnie,

welche sich in dem Zeitraum vom September v. bis Juli d. Js. von ihrem Truppentheil ohne Urlaub entfernt haben, resp. nach Ablauf des ertheilten Urlaubs ausgeblieben und bisher nicht zurückgekehrt sind, werden, nachdem heute wider sie der kriegsgerichtliche Desertions-Prozeß förmlich eingeleitet worden, hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 15. Januar 1868 Vormittags um 11 Uhr im hiesigen Militair-Gerichtslocale auf der Marktwache anberaumten Termine zu gestellen, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen werden wird, sie in contumaciam für Deserteure erklärt und ein jeder zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern werden verurtheilt werden. —

Hannover, den 19. September 1867.

Königliches Gericht der 20. Division.

Todeserklärung.

(24.) Nachdem der nach Amerika ausgewanderte Halbmeier Heinrich Meyer aus Husum trotz öffentlicher Ladung vom 7. Juni 1866 hierher nicht zurückgekehrt, und keine Nachricht über sein Fortleben eingegangen ist, so wird derselbe nunmehr auf Antrag seiner Tochter Caroline verehelichten Lühring in Husum gerichtsseitig hiermit für todt erklärt, und soll das Vermögen des ꝛc. Meyer an die sich legitimirenden Erben überwiesen werden, ohne daß auf andere etwaige Erbberechtigte, welche sich bis zum Eintritte der Rechtskraft dieses Erkenntnisses nicht gemeldet haben, bei Ueberweisung dieses Vermögens Rücksicht genommen werden soll.

Nienburg, den 8. September 1867.

Königliches Amtsgericht.

Lagemann.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(25.) Etwaige Eintragungen in das Genoſſenſchafts-Regiſter des unterzeichneten Gerichts ſollen für das Jahr 1867

1) durch den Königlich Preußiſchen Staats-Anzeiger,
2) durch die Neue Hannoverſche Zeitung,
3) durch die hier erſcheinenden Wochenblätter

veröffentlicht werden.

Münden, den 22. September 1867.

Königlich Preußiſches Amtsgericht,
Abtheilung I.

Digitized by Google

Jahr 1867. № 6.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen.

(26.) Der Kaufmann Eduard Heine hieselbst ist als Hauptagent von der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für das ganze Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover bestellt und als solcher von Uns bestätigt.

Hannover, den 25. September 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

(27.) Nach erfolgter Vermehrung der auf dem Wege über Cöln bestehenden Beförderungs-Gelegenheiten für die Correspondenz nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika gestaltet sich die Abfertigung der Preußisch-Amerikanischen Post aus Cöln, wie folgt:

a. jeden Dienstag und Freitag 11 Uhr 40 Min. Vormittags (zum Anschluß an die von England jeden Mittwoch und Sonnabend abgehenden Postdampfschiffe),
b. jeden Dienstag und Freitag 10 Uhr 30 Min. Abends (zum Anschluß an die Postdampfschiffe in Cork),
c. jeden Montag 11 Uhr 40 Minuten Vormittags (zum Anschluß an das in Southampton anlegende Postdampfschiff aus Bremen).

Die zur Absendung mit diesen Posten bestimmte Correspondenz muß in Cöln so zeitig eintreffen, daß dieselbe noch auf die bezeichneten Züge übergehen kann.

Die Posten von Bremen und Hamburg nach Nord-Amerika werden nach wie vor an jedem Sonnabend abgefertigt.

Die Correspondenz, welche mit dem am Sonnabend aus Hannover nach Bremen abgehenden ersten Zuge in Bremen um 6½ Uhr Morgens anlangt, erhält mit der Bremen-Amerikanischen Post noch Weiterbeförderung.

Die zur Absendung mit der Hamburg-Amerikanischen Post bestimmte Correspondenz muß in Hamburg spätestens am Sonnabend Nachmittag eintreffen.

Das Porto für den einfachen unter 1 Loth schweren Brief nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika beträgt bei der Beförderung über Cöln:

für den frankirten Brief 12 Sgr., für den unfrankirten Brief 13 Sgr., bei der Beförderung über Bremen oder Hamburg dagegen 6½ Sgr.

(Ausgegeben zu Hannover am 4. October 1867.)

Digitized by Google

Auf dem Wege über Bremen oder Hamburg findet die Beförderung der Preußisch-Amerikanischen Correspondenz nur in dem Falle statt, daß von dem Absender durch einen Vermerk auf der Adresse des Briefes die Absendung auf der einen oder andern dieser Routen ausdrücklich gewünscht worden ist.

Hannover, den 23. September 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(28.) Mit dem 1. October c. beginnt bei der Königlichen Postexpedition in Elze eine regelmäßige Landbriefbestellung.

Die Landbriefträger berühren täglich, mit Ausnahme Sonntags, folgende Orte:
Deilmissen, Dunsen, Eime, Esbeck, Heinsen, Mehle, Quanthof, Saalmühle, Sehlde, Sorsum, Wittenburg und Wülfingen.

Dagegen wird vom 1. October c. ab die gegenwärtig von der Königlichen Postexpedition in Lauenstein aus stattfindende Landbriefbestellung nach den Orten Deilmissen, Dunsen, Esbeck und Heinsen eingestellt.

Hannover, den 25. September 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(29.) Vom 1. Oktober c. ab treten im Bezirke der Ober-Post-Direction Hannover folgende Cours-Veränderungen ein:

Es wird abgefertigt:

1) die Personenpost zwischen Lüneburg und Neuhaus a./d. E.:
   aus Lüneburg 11 15 Uhr Vorm.,
   aus Neuhaus a./d. E. 8 35 Uhr Vorm.,
   (bei voraussichtlich schwierigem Elb-Traject bereits um 8 5 Uhr Vorm.);
2) die Personenpost von Bentheim nach Neuenhaus:
   aus Bentheim 7 15 Uhr Vorm.;
3) die Personenpost von Bentheim nach Nordhorn:
   aus Bentheim 3 15 Uhr Nachm.;
4) die Personenpost von Lingen nach Neuenhaus über Nordhorn:
   aus Lingen 3 25 Uhr Nachm.;
5) die Personenpost von Lingen nach Neuenhaus über Wietmarschen:
   aus Lingen 9 15 Uhr Abends;
6) die dritte tägliche Personenpost zwischen Münder und Springe:
   aus Münder 5 50 Uhr Nachm.,
   aus Springe 8 15 Uhr Abends.

Neu eingerichtet werden:

1) eine täglich zweimalige viersitzige Personenpost zwischen Elze und Springe mit folgenden Courszeiten:
   1. Post:
   aus Elze 7 30 Uhr früh,
   in Springe 9 55 Uhr Vorm.,

Digitized by Google

aus Springe 4 Uhr früh,
in Elze 6 5 Uhr früh;

2. Post:

aus Elze 5 50 Uhr Nachm.,
in Springe 7 50 Uhr Abends,
aus Springe 6 45 Uhr Abends,
in Elze 8 50 Uhr Abends;

2) eine täglich zweimalige vierſitzige Perſonenpoſt zwiſchen Nordſtemmen und Schulenburg mit folgenden Courszeiten:

1. Post:

aus Nordſtemmen 7 30 Uhr früh,
in Schulenburg 8 20 Uhr Vorm.,
aus Schulenburg 5 30 Uhr früh,
in Nordſtemmen 6 20 Uhr früh;

2. Post:

aus Nordſtemmen 5 40 Nachm.,
in Schulenburg 6 30 Uhr Nachm.,
aus Schulenburg 2 15 Uhr Nachm.,
in Nordſtemmen 3 5 Uhr Nachm.

Aufgehoben wird:

die täglich zweimalige Perſonenpoſt zwiſchen Springe und Nordſtemmen.

Hannover, den 28. September 1867.

Der Ober-Poſt-Director.
Schiffmann.

(30.) Im directen Verkehre zwiſchen Harburg, Bremen, Geeſtemünde, Bremerhafen einerſeits und Oeſterreichiſchen Stationen andererſeits via Bodenbach werden vom 1. k. M. an

Cigarren aus der Normalclaſſe in die Claſſe II. A.,

Roh- und Rolltaback, ſowie Tabacksſtengel aus der Tarifclaſſe II. A. in die Claſſe II. B.

verſetzt.

Hannover, den 24. September 1867.

Königliche Eiſenbahn-Direction.
Durlach.

(31.) Vom 1. October d. J. an wird Seitens der unterzeichneten Verwaltung für alle zu Harburg unter directer Adreſſe angekommenen, nach Hamburg oder Altona beſtimmten Güter, inſofern dieſelben nicht gemäß vorſchriftsmäßig abgegebener Erklärungen reſp. Vollmachten der Adreſſaten von dieſen ſelbſt abgeholt werden oder an zur Abholung Bevollmächtigte zu überliefern ſind, der Weitertransport nach den gedachten Orten nach Maßgabe der Vorſchriften des Betriebs-Reglements für die Preußiſchen Staatsbahnen vom 3. September 1865 durch einen von ihr beſtellten Unternehmer gegen feſte Sätze der Ueberfuhrkoſten bis Hamburg und Altona einſchließlich der Zufuhrkoſten daſelbſt vermittelt werden.

Auch in umgekehrter Richtung für den via Harburg per Eiſenbahn beſtimmten Gütertransport wird die Eiſenbahn-Verwaltung eine gleiche Vermittelung eintreten und zu dem Ende die derartigen Güter ſchon in Hamburg und Altona unter gleichen Bedingungen übernehmen laſſen.

Digitized by Google

Die bezeichnete Vermittelung hat zugleich Ausdehnung in beiden Richtungen auf diejenigen direct adressirten Eisenbahngüter, welche Hamburg oder Altona transitiren und eine Fortsetzung in dem durch die Ueberführung über die Elbe unterbrochenen Eisenbahntransporte zu erfahren haben.

Für die Ueberfuhr der Güter zwischen Harburg und Hamburg-Altona, einschließlich An- und Abfuhr an diesen Plätzen, werden die bis und von Harburg laufenden reglementsmäßigen Lieferfristen

für Eilgüter um einen Tag,
für sonstige Güter um zwei Tage

verlängert, vorbehaltlich jedoch von Ausnahmen für Fälle höherer Gewalt durch Schiffahrt- oder sonstige Ueberfahrt-Hindernisse.

Zu der fraglichen Güter-Vermittelung bedient sich die Eisenbahnverwaltung des Speditionshauses L. F. Matthies u. Co. in Harburg und Hamburg.

Für die Ueberfuhr zwischen Harburg und Hamburg-Altona, einschließlich der An- und Abfuhr in Hamburg und Altona, werden, unter Abrundung eines Bruchgroschens im Gesammtbetrage auf den nächsten vollen Groschen, folgende Gebühren erhoben:

pro Centner von 100 ℔ Zollgewicht.

1) für kleinere Eilgut- und Frachtgut-Sendungen mittelst eines Frachtbriefs (einzelne oder mehrere Colli) innerhalb der Grenze bis 1 Centner . . . . . 3 Silbergroschen,
2) für Eilgüter über 1 Centner . . . . . 3 „ ,
3) für andere Güter über 1 Centner und zwar:
   a. bis 50 Centner einschließlich . . . . . 2 „ ,
   b. über 50 bis 100 Centner einschließlich . . . . . 1½ „ ,
   c. über 100 Centner . . . . . 1⅛ „ ,
   d. für Getreide, Hülsenfrüchte, Saat, Mehl, Salz, Kartoffeln, künstlichen Dünger in Säcken, sowie für Schwerspath und rohe Erze in Fässern bei Quantitäten über 100 Centner jedoch nur . . . . . 1 „ ,
4) für Steinkohlen, Coke, Steine, Knochen, Oelkuchen, Roheisen, Zink, Blei und derartige lose Rohproducte . . . . . 1 „ ,

   Anmerkung. In den Wintermonaten werden in solchen Fällen, wo bei gehemmter Schiffahrt die Beförderung überhaupt per Achse über Wilhelmsburg stattfinden muß, die vorstehenden sub 3 und 4 aufgeführten Sätze um ½ Silbergroschen erhöhet.

5) bei höherer Werthdeclaration als 50 ℛ pro Centner, an Versicherungsprämie 1/15 Procent des declarirten Werths,
6) an Provision für Encassirung der Frachten ꝛc. in Hamburg und Altona, sowie für Auszahlung der Nachnahmen daselbst ¼ Procent.

Hannover, den 27. September 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

(32.) Die Justizbeamten in der Provinz Hannover werden hierdurch benachrichtigt, daß die Aufnahme hiesiger Beamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt in Berlin nach den, in dieser Beziehung für die altländischen Provinzen bestehenden Bestimmungen bis auf Weiteres durch die Königliche General-Kasse in Hannover, die Annahme der laufenden Wittwenkassen-Beiträge aber durch Vermittelung der Gehalt zahlenden Kasse bewirkt werden wird.

Celle, den 26. September 1867.

Der Königliche Kron-Oberanwalt.
v. Wolff.

Digitized by Google

(33.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nachdem der Gerichtsvogt Nüsse zu Lauenau vom 1. October d. J. an in den Ruheſtand verſetzt, und die dadurch vacant werdende Gerichtsvogts-Stelle eingezogen worden, der Lauenauſche Gerichtsvogts-Bezirk dem Bezirke des Gerichtsvogts zu Münder beigelegt worden iſt.

Der Gerichtsvogt Lambrecht zu Münder wird demnach vom gedachten Zeitpunkte an alle Gerichtsvogts-Geſchäfte im Bezirke der Gerichts-Abtheilung Münder, Königlichen Amtsgerichts Springe, wahrzunehmen haben.

Hameln, den 26. September 1867.

Kronanwaltſchaft des Königlichen Obergerichts.
Fromme.

(34.) Der von dem Penſionair-Lieutenant Georg Carl Krämer und deſſen Ehefrau, geborenen Babille, zu Stade in dem Teſtamente vom 21. Auguſt 1824 und 3. October 1827 errichteten Stiftung zum Beſten der dortigen Militair-Armen iſt Allerhöchſten Orts das Recht juriſtiſcher Perſönlichkeit beigelegt.

Hannover, den 25. September 1867.

Königliche Civil-Adminiſtration von Hannover.
Abtheilung des Innern.
Heinrichs.

(35.) Die für die Dauer der Badeſaiſon eingerichtete Poſtexpedition auf der Inſel Borkum tritt mit dem heutigen Tage außer Wirkſamkeit.

Hannover, den 1. October 1867.

Der Ober-Poſt-Director.
Schiffmann.

Oeffentliche Ladung.

(36.) Wilhelm Heinrich Chriſtian Müller, geboren am 18. Mai 1832, der Sohn des weiland Küſters Heinrich Müller in Holtorf, iſt in ſeinem 14. Lebensjahre nach Amerika ausgewandert, und haben ſeine Angehörigen ſeit 1850 keine Nachrichten über ſein Leben erhalten.

Nachdem nun von Seiten des Apothekergehülfen Carl Müller, des Bruders des Verſchollenen, für ſich und Namens ſeiner Schweſter, der Caroline Müller, ſowie ſeiner Mutter, der Wittwe Müller, der Antrag auf Todeserklärung des verſchollenen Wilhelm Müller beim hieſigen Gerichte geſtellt iſt, und dieſem Antrage, nachdem der genannte Müller den geſetzlich erforderlichen Eid geleiſtet hat, gerichtsſeitig ſtattgegeben iſt, ſo wird

1) der Verſchollene, Wilhelm Heinrich Chriſtian Müller, hiermit geladen, ſich bis zum 10. October 1868 auf hieſigem Gerichte zu melden, als er widrigenfalls für todt erklärt und ſein Vermögen den nächſten bekannten Erben und Nachfolgern überwieſen werden ſoll;
2) werden alle Perſonen, welche über das Fortleben des Verſchollenen Kunde geben können, zu deren Mittheilung hiermit aufgefordert, und werden
3) für den Fall der demnächſtigen Todeserklärung etwaige Erb- und Nachfolge-Berechtigte zur Anmeldung ihrer Anſprüche unter der Verwarnung hiermit aufgefordert, daß im Nichtanmeldungs-

Digitized by Google

falle bei der Ueberweisung des Vermögens des Verschollenen auf sie keine Rücksicht genommen werden soll.

Nienburg, den 16. September 1867.

Königliches Amtsgericht.
Lagemann.

Steckbriefe.

(37.) Gegen den Gürtlergesellen Adam Anton Syroth aus Stadtamhof im Königreich Baiern, dessen Signalement hierunter erfolgt, ist von der Strafkammer des hiesigen Königlichen Obergerichts, bei welcher derselbe wegen Majestätsbeleidigung angeklagt ist, ein Haftbefehl erlassen worden.

Die Verhaftung hat nicht ausgeführt werden können, weil sich der Angeklagte von Bevensen, seinem bisherigen Aufenthaltsorte, entfernt hat, und sein jetziger Aufenthaltsort hier nicht bekannt ist.

Er selbst hat angegeben, daß er sich nach Dresden begeben wolle.

Es wird daher ein jeder, der Kenntniß von dem Aufenthaltsorte des ꝛc. Syroth hat, hierdurch aufgefordert, davon der nächsten Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Gleichzeitig werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Syroth vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und in die hiesigen Gefängnisse abliefern zu wollen.

Lüneburg, den 23. September 1867.

Die Kronanwaltschaft des Königlich Preußischen Obergerichts.
Kolligs.

Signalement:

Alter: etwa 40 Jahre, Größe: 5′ 6″, Statur: hager, Haare: dunkelbraun, Gesicht: schmal und hager.

(38.) Der Arbeiter August Rabe aus Vienenburg, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt, hat wegen verschiedener Forstentwendungen den prinzipaliter erkannten Geldstrafen substituirte Gefängnißstrafen von insgesammt 36 Stunden zu verbüßen.

Es wird beantragt, den ꝛc. Rabe im Betretungsfalle zu verhaften, die Strafe an demselben zu vollstrecken und eine Bescheinigung darüber zu den Acten dem Unterzeichneten zugehen zu lassen.

Signalement des ꝛc. Rabe:

Alter: 16 Jahre, Größe: 5 Fuß, Haar: blond, struppig, Statur: gesetzt, Nase: stumpf, Augen: grau, besondere Kennzeichen: viele Sommersprossen, kurze dicke Finger

Wöltingerode, den 24. September 1867.

Der Königliche Polizeianwalt.
Rubach.

Erledigung.

(39.) Die in № 384 der Neuen Hannoverschen Anzeigen geschehene Requisition, betreffend Einziehung einer Geldstrafe von dem Arbeiter Kreikenbaum aus Schladen, ist erledigt.

Wöltingerode, den 24. September 1867.

Der Königliche Polizeianwalt.
Rubach.

Digitized by Google

Jahr 1867. № 7.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen.

(40.) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. October 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Cassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshaupt-Casse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Cassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Hannover, den 3. October 1867.

Königliche Civil-Administration für Hannover.
Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

(41.) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Post-Anstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Silbergroschen, resp. 35 Kreuzer festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den, auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet.

Berlin, den 8. September 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

(Ausgegeben zu Hannover am 10. October 1867.)

Digitized by Google

(42.) In dem Bezirke der Ober-Post-Direction Hannover sind nachstehende Cours-Veränderungen eingetreten:

Es wird abgefertigt:

1) die Personenpost von Wernigerode nach Vienenburg:
   aus Vienenburg 3 Uhr Nachm.;
2) die Personenpost von Dannenberg nach Lüchow:
   aus Dannenberg 6^{55} Uhr Nachm.;
3) die 3. Personenpost von Lüchow nach Uelzen:
   aus Lüchow 9^{15} Uhr Abends;
4) die 3. Personenpost von Georgsheil nach Aurich:
   aus Georgsheil 1^{55} Uhr Nachm.;
5) die 2. Personenpost von Aurich nach Georgsheil:
   aus Aurich 12^{45} Uhr Nachm.;
6) die 2. Personenpost von Norden nach Emden:
   aus Norden 12 Uhr Mittags.

Hannover, den 4. October 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(43.) Der am 15. September cr. 8 Uhr 55 Minuten Abends von dem Post-Amte in Hannover abgesandte Briefbeutel nach Einbeck, welcher in letzterem Orte an demselben Abende 11 Uhr 50 Minuten mit der Post von Salzderhelden eintreffen sollte, ist entweder auf dem Bahnhofe in Salzderhelden oder auf der Strecke zwischen Salzderhelden und Einbeck in Verlust gerathen und ungeachtet aller Bemühungen bis jetzt nicht aufgefunden worden.

Der Briefbeutel enthielt außer drei recommandirten Briefen, deren Absender bereits ermittelt worden sind, ungefähr 10 bis 15 gewöhnliche Briefe.

Die unbekannten Absender resp. die Adressaten dieser Briefe werden hierdurch von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzt.

Hannover, den 4. October 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(44.) Mit dem 16. October cr. tritt bei der Königlichen Post-Expedition in Elbingerode eine regelmäßige Landbriefbestellung in Wirksamkeit.

Der Landbriefträger berührt täglich, mit Ausnahme des Sonntags, folgende Orte:

Basthütte, Elend, Lucashof, Königshof, Mandelholz, Neuehütte und Rothehütte.

Die Spielbachsmühle, sowie das einzelne Haus Wiethfeld werden bis auf Weiteres nur dann vom Landbriefträger berührt, wenn Correspondenz dorthin zur Bestellung vorliegt.

Hannover, den 5. October 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

Digitized by Google

(45.) Mit dem 16. October c. tritt bei der Königlichen Postexpedition in Wittlage eine regelmäßige Landbriefbestellung in Wirksamkeit.

Die Landbriefträger berühren täglich, mit Ausnahme Sonntags, folgende Orte:

Barkhausen, Brockhausen, Büscherheide, Dahlinghausen, Eyelstädt, Heidhöfen, Hördinghausen, Hüsede, Ippenburg, Krietenstein, Linne, Linnerheide, Lintorf, Lockhausen, Rabber, Rattinghausen und Wimmer.

Hannover, den 5. October 1867.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung

Wittmann.

(46.) Vom 8. October c. ab kommt bei der Königlichen Postexpedition in Schüttorf die Landbriefbestellung zur Ausführung. Der Landbriefträger berührt täglich, mit Ausnahme Sonntags, folgende Ortschaften:

Driworden, Ellering, Engden, Hestrup, Neerlage, Ohne, Quendorf, Samern, Suddendorf und Wengsel.

Hannover, den 6. October 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

(47.) Die Herzoglich Braunschweigsche Eisenbahn-Verwaltung wird vom 15. October c. ab bis auf Weiteres den Nachtschnellzug von Kreiensen nach Wolfenbüttel nicht befördern. Nach dem 14. October werden daher zu dem Schnellzuge 10 Uhr 38 Minuten Abends von Cassel Billets nach Stationen, welche in der Richtung auf Berlin über Kreiensen hinaus belegen sind, nicht mehr ausgegeben.

Hannover, den 29. September 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

(48.) In die betreffenden Eisenbahn-Güter-Reglements ist die folgende nachträgliche Bestimmung aufgenommen:

„Für den Fall, daß die Rhein-Ueberfahrt bei Ruhrort durch Eisgang, Hochwasser ꝛc. behindert ist, hat die Eisenbahn das Recht, die zur Weiterbeförderung via Ruhrort bestimmten Güter auch gegen die Vorschrift des Absenders über Deutz-Köln zu dirigiren, und fallen dem Empfänger des Guts die dadurch veranlaßten tarifmäßigen Frachten ꝛc. gerade so zur Last, als wenn in den Frachtbriefen die Beförderung via Deutz-Köln vorgeschrieben wäre.

Hannover, den 2. October 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

(49.) Etwaige Eintragungen in das Genossenschafts-Register des unterzeichneten Gerichts werden pro 1867

1) in dem Preußischen Staats-Anzeiger,
2) in der Neuen Hannoverschen Zeitung,
3) in den zu Hannover erscheinenden „Hannoverschen Anzeigen und Morgenzeitung"

publicirt werden.

Springe, den 3. October 1867.

Königliches Amtsgericht.

Schwiening.

Digitized by Google

Hannoversche Staatsbahnen.

(50.) Die Bahnhofs-Restaurationen zu Göttingen, Geestemünde und Burgdorf sollen vom 1. Januar 1868 ab anderweit verpachtet werden, wobei für Göttingen 400 ℛ, für Geestemünde 200 ℛ und Burgdorf 25 ℛ als jährlicher Pachtzins festgestellt sind. Die Pachtbedingungen liegen auf den genannten Stationen zur Einsicht aus, können aber auch auf portofreie Anforderung von dem Vorsteher unseres Central-Büreaus, Eisenbahn-Secretair Bröse, bezogen werden.

Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Offerte auf Pachtung der Bahnhofs-Restauration ꝛc." bis zum 29. d. M. Vormittags 11 Uhr an uns einzureichen, zu welcher Zeit dieselben in unserem Verwaltungs-Gebäude im Beisein der etwa erschienenen Bieter eröffnet werden.

Hannover, den 2. October 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

Steckbrief.

(51.) Meyer, Heinrich, Arbeiter aus Wittkopsbostel, weil er wegen criminellen Diebstahls angeklagt ist.

Signalement: Alter: etwa 66 Jahr, Haare: grau, Größe: etwa 5½ Fuß, Statur: gedrungen.

Besonderes Kennzeichen: der Mittelfinger der rechten Hand ist steif.

Antrag: Festnahme und Vorführung.

Beantr.-Behörde: Amtsgericht Rotenburg, Bezirk Rotenburg, Polizei-Richter, den 29. September 1867.

Digitized by Google

Jahr 1867. № 8.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen.

(52.) Vom 16. Oktober c. ab wird der Landbriefbestelldienst bei der Königlichen Posterpedition in Uchte in der Weise erweitert, daß die Correspondenz nach sämmtlichen, zum Landbezirke der genannten Posterpedition gehörigen Ortschaften sechsmal wöchentlich von den Landbriefträgern bestellt wird.

Die Landbriefträger berühren täglich, mit Ausnahme Sonntags, folgende Ortschaften regelmäßig:

Bramerloh, Brünighorstedt, Harrienstedt, Haselhorn, Heerde, Heerserkämpen, Höfen, Hoysinghausen, Huddestorf, Jenhorst, Kalteschaale, Klein-Heerse, Kuppendorf, Lohe, Mohrlinge, Raddestorf, Sapelloh, Schamerloh, Gr. Vörde, Warmsen, Wegerden, Woltringhausen.

Die nachbemerkten Orte werden einstweilen nur dann von den Landbriefträgern berührt, wenn Correspondenz zur Bestellung dahin vorliegt:

Buchholz, Glissen, Halle, Hamme, Kreuzkrug, Mensinghausen, Mörsen, Ohlensehlen, Westenfeld.

Hannover, den 10. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(53.) Mit dem 16. Oktober cr. beginnt bei dem Königlichen Postamte in Emden eine regelmäßige Landbriefbestellung.

Die Landbriefträger berühren täglich, mit Ausnahme des Sonntags, folgende Ortschaften:

Aphusen, Borssum, Jarssum, Larrelt, Logumer Vorwerk, Marienwehr, Petkum, Twixlum, Widdelswehr, Wolthusen und Wybelsum.

Hannover, den 10. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(Ausgegeben zu Hannover am 17. Oktober 1867.)

Digitized by Google

(54.) In Folge der mit dem 15. d. M. eintretenden Veränderung im Fahrplane der Hannoverschen Staats-Eisenbahnen hat die Abgangszeit nachstehender Personenposten anderweit festgesetzt werden müssen.

Es werden abgefertigt:

vom 14. d. M. an:

1) die Personenpost von Schnackenburg nach Lüchow um 2^{30} Uhr Nachm.;
2) die Personenpost von Dannenberg nach Lüchow um 5^{45} Uhr Nachm.;
3) die 2. Personenpost von Lüchow nach Uelzen via Bergen a./D. um 8^{15} Uhr Abends;

vom 15. d. M. an:

4) die Personenpost von Eystrup nach Celle um 6^{45} Uhr Nachm.;
5) die Personenpost von Eystrup nach Rethem um 8^{30} Uhr Nachm.;
6) die Personenpost von Soltau nach Bergen b./Celle um 11 Uhr Abends;
7) die Personenpost von Hannover nach Walsrode um 3 Uhr Nachm.;
8) die Personenpost von Langenhagen nach Burgwedel um 4 Uhr Nachm.;
9) die 2. Personenpost von Ahlden nach Hudemühlen um 7^{30} Uhr Nachm.;
10) die 2. Personenpost von Hudemühlen nach Ahlden um 8^{30} Uhr Abends.

Hannover, den 13. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(55.) Mit dem 17. Oktober c. beginnt bei der Königlichen Postexpedition in Visselhövede eine regelmäßige Landbriefbestellung.

Die Landbriefträger berühren täglich, mit Ausnahme Sonntags, folgende Orte regelmäßig:

Affinkel, Bellen, Bleckwedel, Buchholz, Delventhal, Dreeßel, Drögenbostel, Egenbostel, Grapenmühle, Hainhorst, Heelsen, Heinslingen, Hiddingen, Hütthof, Jeddingen, Jüershof, Kettenburg, Lehrden, Lüdingen, Moordorf, Rindorf, Ottingen, Rieckenbostel, Riepholm, Rosebruch Schwitzschen, Söhlingen, Wehnsen, Wittorf und Wüstenhof.

Die nachbemerkten Orte werden bis auf Weiteres nur dann berührt, wenn Correspondenz zur Bestellung dahin vorliegt:

Battenbrock, Bretel, Falbeck, Gerkenhof, Griemen, Königshof, Löverschen, Odeweg, Rollmannshof, Schaafwinkel und Tadel.

Hannover, den 14. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(56.) Die 1. Personenpost von Northeim und Moringen wird gegenwärtig um 8^{40} Uhr früh und die Botenpost zwischen Bentheim und Ochtrup

aus Bentheim um 7 Uhr Morgens,
aus Ochtrup um 5 Uhr Nachmittags

abgefertigt.

Die Botenpost zwischen Kirchdorf und Uchte, welche bisher nur an drei Tagen der Woche courfirte, hat einen wöchentlich sechsmaligen Gang erhalten. Die Abfertigung erfolgt an sämmtlichen Wochentagen

aus Kirchdorf um 11 Uhr Vorm.,
aus Uchte um 7 Uhr früh.

Hannover, den 14. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

Digitized by Google

(57.) Für den Artikel Kartoffeln wird vom 10. d. Mts. an eine Frachtermäßigung dadurch gewährt werden, daß solcher im Verkehre des Norddeutschen Verbandes

aus der Tarifclasse II. E. in die
Tarifclasse II. F.,

im Localverkehre der hiesigen Verwaltung sowie im directen Verkehre zwischen diesseitigen und Braunschweigschen Stationen

aus der Tarifclasse I. D. in die
Tarifclasse II. A.

versetzt wird.

Hannover, den 7. Oktober 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

(58.) Ueber den directen Personen- und Güter-Verkehr zwischen Hannoverschen Stationen einerseits und Stationen der Halle-Nordhausen-Casseler sowie der Magdeburg-Leipziger Bahn andererseits via Arenshausen ist ein mit dem 12. d. M. in Kraft tretender Tarif herausgegeben, welcher auf den diesseitigen Verbandstationen zu 6 Groschen das Exemplar käuflich zu erhalten ist.

In Anlaß des gedachten Tarifs werden vom genannten Tage an die bisher für den Verkehr der Seeplätze mit Nordhausen wegen der Strecken bis und von Northeim bestandenen besonderen Frachtermäßigungen aufgehoben.

Hannover, den 8. Oktober 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

(59.) Der an Stelle des entlassenen Gerichtsvogts Wicht zum Gerichtsvogt bei dem Königlichen Amtsgerichte Stade ernannte bisherige Wachtmeister Reynaber aus Hannover ist am 1. d. Mts. in den Dienst eingeführt und der dem Feldwebel Knüppel nach der Bekanntmachung vom 6. Mai d. J. ertheilte Auftrag zur Versehung des fraglichen Dienstes damit erledigt.

Stade, den 8. Oktober 1867.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts..
Schaer.

(60.) Der von Sr. Majestät dem Könige zum Vice-Präsidenten des hiesigen Königlichen Obergerichts ernannte Obergerichts-Vice-Direktor von Reichmeister ist am heutigen Tage in sein neues Amt eingeführt.

Hildesheim, den 14. Oktober 1867.

Der Präsident des Königlichen Obergerichts.
Flöckher.

Digitized by Google

Hannoversche Staatsbahnen.

(61.) Die Bahnhofs-Restaurationen zu Göttingen, Geestemünde und Burgdorf sollen vom 1. Januar 1868 ab anderweit verpachtet werden, wobei für Göttingen 400 ℛ, für Geestemünde 200 ℛ und Burgdorf 25 ℛ als jährlicher Pachtzins festgestellt sind. Die Pachtbedingungen liegen auf den genannten Stationen zur Einsicht aus, können aber auch auf portofreie Anforderung von dem Vorsteher unseres Central-Büreaus, Eisenbahn-Secretair Bröse, bezogen werden.

Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift „Offerte auf Pachtung der Bahnhofs-Restauration ꝛc." bis zum 29. d. M. Vormittags 11 Uhr an uns einzureichen, zu welcher Zeit dieselben in unserem Verwaltungs-Gebäude im Beisein der etwa erschienenen Bieter eröffnet werden.

Hannover, den 2. Oktober 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

Steckbrief.

(62.) Biere, Friedrich, auch Freitag genannt, Ziegelarbeiter aus Koetterheide, Amts Schötmar im Lippischen, weil er verdächtig ist, im Juli oder August d. J. dem Arbeitsmann Schroeder zu Brunshausen einen 2 Thaler werthen Fischkorb aus einem Graben in der Nähe der Kolsterschen Ziegelei zu Wöhrden entwandt zu haben.

ꝛc. Biere hat sich bis zum 7. September d. J. in Wöhrden aufgehalten und sich dann in unbekannter Richtung entfernt.

Personalbeschreibung: Alter: 39 Jahr; Haare: blond; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Bart: röthlich; Gesicht: oval; Statur: schlank.

Besondere Kennzeichen: Narbe am Zeigefinger der linken Hand.

Antrag: Festnahme des ꝛc. Biere und Ablieferung in das hiesige Gefängniß.

Verf. Beh. der Polizeirichter II. beim Amtsgerichte Jork, den 12. Oktober 1867.
Mehliß.

Digitized by Google

Jahr 1867. № 9.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen.

(63.) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Cassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptcasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Cassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Hannover, den 3. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration für Hannover.

Der Ober-Präsident.

Otto Graf zu Stolberg.

(64.) Der Klein-Kinder-Bewahranstalt zu Osnabrück sind auf Grund des Statuts vom 26. Juli d. J. durch Allerhöchste Ordre vom 23. v. M. die Rechte der juristischen Person beigelegt.

Hannover, den 17. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.

Abtheilung des Innern.

Heinrichs.

(Ausgegeben zu Hannover am 25. Oktober 1867.)

Digitized by Google

(65.) Die der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungsgesellschaft unterm 15. Januar 1864 ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im vormaligen Königreiche Hannover ist auf die Uebernahme von Eisenbahn-Transport-Versicherungen ausgedehnt.

Hannover, den 17. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.
Abtheilung des Innern.
Heinrichs.

(66.) Nach erfolgter Allodification des von Altenschen landtagsfähigen Gutes zu Linden wird das im §. 5 des Gesetzes vom 13. April 1836 begründete Verbot der Vereinzelung dieses Gutes hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 18. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.
Abtheilung des Innern.
Heinrichs.

(67.) Vom 1. Oktober cr. ab ist das bisherige Post-Relais in Nordstemmen aufgehoben worden.

Hannover, den 16. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(68.) Im Bezirke der Ober-Post-Direction Hannover sind nachstehende Cours-Veränderungen eingetreten. Es wird abgefertigt:

1) die I. Personenpost von Leer nach Weener
um 7 Uhr früh,
2) die III. Personenpost von Weener nach Leer
um 7 Uhr Abends,
3) die Personenpost von Uchte nach Stolzenau
um 6^{30} Uhr früh,
4) die Personenpost von Stolzenau nach Wunstorf Bahnhof
um 8^{33} Uhr Vormittags,
5) die II. Omnibuspost von Algermissen nach Hohenhameln
um 4 Uhr Nachmittags.

An Stelle der nur für die Dauer der Badezeit eingerichteten Personenpost zwischen Clausthal und Seesen ist eine tägliche Botenpost zwischen Clausthal und Grund in Gang gesetzt worden, welche
aus Clausthal um 7 Uhr früh und
aus Grund um 11 Uhr Vormittags
abgefertigt wird.

Hannover, den 21. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

Digitized by Google

(69.) Mit dem 1. November c. wird der Landbriefbestelldienst bei der Königlichen Post-Expedition in Rethem a. d. Aller in der Weise erweitert, daß die Correspondenz fortan täglich, mit Ausnahme Sonntags, von den Landbriefträgern bestellt wird.

Die nachbemerkten Ortschaften werden von den Landbriefträgern regelmäßig berührt:

Altendeich, Altenwahlingen, Anderten, Böhme, Bosse, Donnerhorst, Frankenfeld, Hedern, Groß- und Klein-Heuslingen, Horst, Hülsen, Otersen, Stöcken, Kirch-Wahlingen, Wittlohe und Wohlendorf.

Dagegen berühren die Landbriefträger die Orte

Altenburg, Finkenhütte, Landwehr, Ludwigslust, Neu-Bosse, Risch, Stemmen und Wöhlkenhütte

bis auf Weiteres nur dann, wenn Correspondenz zur Bestellung dahin vorliegt.

Hannover, den 21. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(70.) Mit dem 1. November cr. kommt bei dem Königlichen Postamte in Lingen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren die nachbemerkten Orte täglich, mit Ausnahme Sonntags, regelmäßig:

Alten-Lingen, Baccum, Beversundern, Biene, Bramsche, Brockhausen, Brögbern, Clusorth, Estringen, Herzford, Hohen-Darme, Holthausen, Laxten, Lohne, Munderfum, Nord-Lohne, Ramsel, Rheitlage, Rottum, Sandberge, Schepsdorf und Süd-Lohne.

Die folgenden Orte werden einstweilen nur dann von den Landbriefträgern berührt, wenn Correspondenz zur Bestellung dahin vorliegt:

Duisenberg, Elbergen, Hanekenfähr, Hüvede, Mühlengraben, Münnigbüren, Nieder-Darme, Polle, Sommeringen, Spyk und Wachendorf.

Zugleich wird zur Kenntniß des correspondirenden Publikums gebracht, daß die Correspondenz nach den Orten Listrup, Helschen und Hesselte vom 1. November cr. ab durch den Landbriefträger der Königlichen Post-Expedition in Plantlünne täglich, mit Ausnahme Sonntags, bestellt werden wird.

Hannover, den 21. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(71.) Mit dem 1. November cr. beginnt bei der Königlichen Post-Expedition in Mandelsloh die Landbriefbestellung.

Die Landbriefträger berühren täglich, mit Ausnahme Sonntags, folgende Orte regelmäßig:

Amedorf, Bevensen, Brunnenborstel, Dienstorf, Esperke, Evensen, Helstorf, Laderholz, Lutter, Niedern-Stöcken, Rodewald, Vesbeck, Warmeloh und Weelze.

Die Baumühle, Haidmühle und Pungemühle, sowie die Orte Brase, Luttmersen, Stöckendrebber und Vorthoff werden einstweilen nur dann von den Landbriefträgern berührt, wenn Correspondenz zur Bestellung dahin vorliegt.

Hannover, den 22. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

Digitized by Google

(72.) Bei der Königlichen Postexpedition in Sögel kommt mit dem 1. November cr. die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Börger, Börgermühle, Brunenforth, Clemenswerth, Eisten, Hüven, Ostenwalde, Spahn, Sprakel, Groß- und Klein-Stavern, Wahn, Waldhöfe und Werpeloh.

Hannover, den 22. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(73.) Mit dem 1. November cr. beginnt bei der Königlichen Post-Expedition in Burgdorf bei Celle die Landbriefbestellung.

Die Landbriefträger, welche die Correspondenz täglich, mit Ausnahme Sonntags, bestellen, berühren folgende Ortschaften:

Ahrbeck, Beerbusch, Beinhorn, Burgdorferholz, Colshorn, Dachtmissen, Ehlershausen, Hänigsen, Heeßel, Hülptingsen, Moormühle, Obershagen, Oeltzengarten, Otze, Ramlingen, Röddensen, Schillerslage, Sorgensen, Walkemühle und Wesselingsen.

Hannover, den 23. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(74.) Mit Sr. Excellenz, des Herrn Justiz-Ministers, Genehmigung wird vom 1. November d. J. an folgende Vertheilung der Geschäfte bei dem hiesigen Königlichen Amtsgerichte eintreten:

Abtheilung I. (Herr Amtsrichter Hoyer.)

1) für das ganze Amtsgericht:
   a. die Directorialgeschäfte;
   b. die Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters;
   c. die Geschäfte bei bürgerlichen Eheschließungen;
2) für den städtischen Bezirk (bestehend aus der Stadt Hannover, der Ortschaft Linden und der Vorstadt Glocksee):
   die sämmtlichen amtsrichterlichen Geschäfte, soweit dieselben nicht andern Abtheilungen zugewiesen sind (namentlich also auch die Provocationen wider unbestimmte Gegner, die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse ohne Mitwirkung des Proceßgegners und die nach dem Handelsgesetzbuche den Amtsgerichten obliegenden Geschäfte, mit Ausschluß derjenigen, über welche bereits zu 1. b. Verfügung getroffen ist) in den Buchstaben:
   A. bis E. (incl.).

Abtheilung II. (Herr Amtsrichter Keitel.)

1) für den ganzen Amtsgerichtsbezirk:
   die Depositalverwaltung gemeinschaftlich mit Abtheilung III.;
2) für den städtischen Bezirk:
   die Concurse und zwangsweisen Veräußerungen von Immobilien, einschließlich der betreffenden Liquidations- und Prioritäts-Processe in den Buchstaben:
   A. bis L. (incl.).

Digitized by Google

Abtheilung III. (Herr Amtsrichter Hantelmann.)

1) für den ganzen Amtsgerichtsbezirk:
   die Depositalverwaltung, gemeinschaftlich mit Abtheilung II.;
2) für den städtischen Bezirk:
   die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so weit dieselben nicht andern Abtheilungen zugewiesen sind;
3) die Vormundschaften aus der Ortschaft Linden und der Vorstadt Glocksee.

Abtheilung IV. (Herr Amtsrichter Müller.)

1) für den ganzen Amtsgerichtsbezirk:
   die Steuer- und Zoll-Strafsachen;
2) für den städtischen Bezirk:
   die Concurse ꝛc. (wie zu II. 2.) in den Buchstaben:
   M. bis Z.

Abtheilung V. (Herr Amtsrichter König.)

die Vormundschaften aus dem städtischen Bezirke; mit Ausnahme der Ortschaft Linden und der Vorstadt Glocksee.

Requisitionen in Vormundschaftssachen, deren Erledigung dieser Abtheilung zufallen würde, sind an das Königliche Amtsgericht als solches, nicht an die Abtheilung V. zu richten.

Abtheilung VI. (Herr Amtsrichter Fiedeler.)

für den städtischen Bezirk:
   die Hypotheken- und Hausachen, einschließlich der Verträge, durch welche volles oder beschränktes Eigenthum oder Erbpachtrechte an Grundstücken ertheilt, übertragen oder aufgegeben werden, so wie freiwillige Subhastationen von Grundstücken.

Abtheilung VII. (Herr Amtsrichter Dr. Siemens.)

für den städtischen Bezirk:
   a. die oben I. 2. aufgeführten Geschäfte in den Buchstaben:
      F. bis O. (incl.);
   b. die Curatelen und Vermögens-Verwaltungen (Stiftungen ꝛc.) in den Buchstaben:
      A. bis K. (incl.)

Abtheilung VIII. (Herr Amtsrichter Dr. Wachsmuth.)

für den städtischen Bezirk:
   a. die zu I. 2. aufgeführten Geschäfte in den Buchstaben:
      P. bis Z.;
   b. die Curatelen ꝛc. (wie VII. b.) in den Buchstaben:
      L. bis Z.

Abtheilung IX. (Herr Oberamtsrichter Chüden.)

für den ländlichen Bezirk des Amtsgerichts die sämmtlichen amtsrichterlichen Geschäfte, soweit nicht anderweit darüber bestimmt ist, in den Hypothekenbuchsbezirken:

   a. Bothfeld ꝛc.,
   b. Hainholz ꝛc.,
   c. Engelbostel ꝛc.,
   d. Langenhagen ꝛc.,
   e. Seelze ꝛc.,
   f. Groß-Munzel ꝛc.

Digitized by Google

Abtheilung X. (Herr Amtsrichter Cludius.)

für den ländlichen Bezirk die Geschäfte wie IX. in den Hypothekenbuchsbezirken:

a. Limmer ꝛc.,
b. Bornum ꝛc.,
c. Döhren ꝛc.,
d. Kirchrode ꝛc.,
e. Grasdorf ꝛc.,
f. Wassel ꝛc.,
g. Hiddestorf ꝛc.,
h. Linderte ꝛc.,
i. Hemmingen ꝛc.

Den Abtheilungen XI. und XII. (Herr Amtsrichter Flügge und Herr Amtsgerichts-Assessor Hagemann.)

sind die polizeirichterlichen Geschäfte für den ganzen Amtsgerichtsbezirk zugewiesen.

Privatklagen sind bei dem Polizeirichter II., Herrn Amtsgerichts-Assessor Hagemann, zu erheben.

In Beziehung auf die Vertheilung der Geschäfte nach Buchstaben ist der Name des Beklagten, eventuell der des Antragstellers, oder, wenn davon mehrere vorhanden, der des ersten und weiter eventuell das rubrum der Sache entscheidend. —

Requisitionen in Civilsachen sind nicht an die einzelnen Gerichtsabtheilungen, sondern an das Königliche Amtsgericht (als solches) zu richten.

Hannover, den 19. Oktober 1867.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.
Hasenbalg.

(75.) Am 17. d. Mts. ist unweit Herrenhausen eine männliche Leiche in der Leine gefunden.

Die Leiche war bekleidet mit ledernen Schuhen, grau wollenen Strümpfen (ungezeichnet), grau wollenem Beinkleide, einem leinenen Hemde gezeichnet mit großen lateinischen Buchstaben T. G., dunkelbraun wollenem Rocke mit Hornknöpfen, wollener Weste von demselben Stoffe und mit gleichen Knöpfen.

In der linken Westentasche fand sich eine doppelgehäusige silberne Cylinderuhr vor, am Rande vergoldet, mit Minutenzeiger und römischen Ziffern auf weiß emaillirtem Zifferblatte. Im Innern der Uhr befindet sich der Name Philipp Meyer.

Ungefähres Alter: 40 Jahr; Größe: 5½ Fuß; gedrungene Gestalt; dichtes, dunkelblondes, langes Kopfhaar; besondere Kennzeichen: der Daumen der rechten Hand fand sich mit einem Lappen von Leinwand umhüllt; nach der Beseitigung desselben zeigte sich eine Schnittwunde, welche an der Innenseite des Daumens vom Nagelgliede bis zur Uebergangsfalte der Haut zum zweiten Finger die Haut durchschnitten hatte.

Der Tod wird vor etwa drei Wochen erfolgt sein.

Gebeten wird um Auskunft über den Todten.

Hannover, den 19. Oktober 1867.

Kronanwaltschaft des Königlich Preußischen Obergerichts.
Hasenbalg.

Digitized by Google

Oeffentliche Vorladung.

(76.) Der Schuhmachergeſell Ringelmann aus Holdenſtedt, Amts Oldenſtadt, deſſen zeitiger Aufenthalt unbekannt iſt, wird von dem unterzeichneten Polizeianwalte beſchuldigt,

im Monate Auguſt 1867 dem Zimmergeſellen Gauſe zu Hohenzethen aus deſſen Wohnung ein faſt noch neues leinenes Hemd im Werthe von 1 ℛ und einen Strick im Werthe von 3 Ngr. weggenommen und ſich rechtswidrig angeeignet zu haben,

und zu der zur Verhandlung der Sache am 12. December 1867, Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Medingen I. anſtehenden Sitzung unter dem Rechtsnachtheile damit öffentlich geladen, daß im Falle ſeines Ausbleibens ſeiner Abweſenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und fernern Hauptverhandlung geſchritten wird.

Der Beweis der That ſoll durch die Zeugen Zimmergeſellen Gauſe und Dienſtknecht Grote zu Hohenzethen geführt werden.

Medingen, den 14. Oktober 1867.

Der Königliche Polizeianwalt.
Beitzen.

Haftbefehl.

(77.) Wider den Müllergeſellen Auguſt Warnecke aus Hardenberg, Provinz Hannover, wird auf desfallſigen Antrag der Kronanwaltſchaft des Königlichen Obergerichts in Hildesheim damit, weil derſelbe eines Betrugs zum Nachtheile der Vermögensrechte der Wittwe des Kothſaß Chriſtian Hopmann zu Netze verdächtig geworden und derſelbe flüchtig iſt, auf Grund des §. 109 pos. 1 der Strafproceßordnung die Unterſuchungshaft verfügt.

Perſonen-Beſchreibung des Warnecke:

Alter etwa 27 Jahre, Größe mittler, Statur kräftig, Haare blond, Augen blau-grau, Geſicht breit, Naſe dick, Zähne geſund.

Alfeld, den 17. Oktober 1867.

Der Polizei-Richter des Königlichen Amtsgerichts.
Zwehl.

Steckbrief.

(78.) Kaune, Schmiedegeſell aus Roſenthal, Amts Peine. Derſelbe iſt durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 28. Auguſt d. J. wegen Bettelei zu einer 24ſtündigen, durch Speiſung mit Waſſer und Brod geſchärften Gefängnißſtrafe verurtheilt und ſein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Antrag: Die erkannte Strafe an dem ꝛc. Kaune, welcher ſich vagabondirend umhertreiben wird, im Betretungsfalle zu vollſtrecken und Nachricht darüber hierher gelangen zu laſſen.

Burgdorf, den 22. Oktober 1867.

Königlich Preußiſches Amt.
von Bremer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Jahr 1867. № 10.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen.

(79.) Mit dem 1. November cr. kommt bei dem Königlichen Postamte in Stade die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Ortschaften:

Agathenburg, Außendeich, Barge, Baßensleth, Bockhorst, Borstel, Brunshausen, Bützfleth, Bützflethermoor, Bützflether-Sand, Campe, Deinste, Dinghorn, Dösehof, Dollern, Dollernmühle, Düdenbüttel, Fleeth, Klein- und Groß-Fredenbeck, Gözdorf, Haddorf, Hagen, Hahle, Hammah, Hasenwinkel, Heinbockel, Helmste, Hörne, Hohenwedel, Hollern, Hollerstraße, Melau, Mittelsdorf, Perlberg, Riensförde, Rüstje, Sandhören, Sandkrug, Schnackenburg, Schnee, Schölisch, Schwinge, Siebenhöfen, Speersort, Stadermoor, Stader-Sand, Sternberg, Thun, Twielensleth, Villah, Wedel, Weißemoor, Wetterndorf, Wiepenkathen und Wöhrden.

Hannover, den 24. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(80.) Vom 1. November cr. ab wird der jetzt in beschränkter Weise stattfindende Landbriefbestelldienst bei den Königlichen Post-Expeditionen in Hankensbüttel und Salzhausen in der Weise erweitert, daß die Correspondenz nach allen zu dem Landbezirke der genannten Post-Expeditionen gehörigen Orten täglich, mit Ausnahme des Sonntags, bestellt wird.

Die betreffenden Landbriefträger berühren folgende Orte:

1) von der Königlichen Post-Expedition in Hankensbüttel aus:

Allersehl, Alt-Isenhagen, Behren, Blickwedel, Bockel, Bottendorf, Bottendorfermühle, Dedelstorf, Emmen, Forsthaus bei Emmen, Gänsemühle, Günne, Hässelmühle, Hagen, Gr. Kain, Kloster Isenhagen, Langwedel, Lenschenmühle, Lingwedel, Masel, Oerrel, Repke, Schweimke, Sprackensehl, Steimke, Wedderfehl, Wentorf, Wettendorf und Wierstorf;

11

(Ausgegeben zu Hannover am 1. November 1867.)

Digitized by Google

2) von der Königlichen Post-Expedition in Salzhausen aus:
Döhle, Egestorf, Evendorf, Eyendorf, Garlstorf, Garstedt, Gödenstorf, Hanstedt, Lobke, Lübberstedt, Luhmühlen, Nindorf, Oelsdorf, Ollsen, Putensen, Quarrendorf, Raven, Röndahl, Rolfsen, Sahrendorf, Schätzendorf, Sudermühle, Südergellersen, Toppenstedt, Undeloh, Vierhöfen, Weddermöde, Westergellersen und Wetzen.

Hannover, den 25. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

(81.) Die Station für Extraposten, Couriere und Estafetten in Burgdorf b./Celle ist aufgehoben worden.

Hannover, den 25. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

(82.) Am 1. November cr. beginnt bei der Königlichen Post-Expedition in Ebstorf die Landbriefbestellung.

Die Landbriefträger bestellen die Correspondenz täglich, mit Ausnahme Sonntags, und berühren folgende Orte:
Allenbostel, Alten-Ebstorf, Arendorf, Bode, Bornsen, Brauel, Brockhöfe, Eimke, Eitzen, Ellerndorf, Groß-Süstedt, Haarstorf, Hanstedt, Hohenbünstorf, Holthusen, Linden, Luttmissen, Melzingen, Oechtringen, Oitzfelde, Oldendorf, Schatensen, Stadorf, Tatendorf, Teendorf, Velgen, Verhornmühle, Vinstedt, Wessenstedt, Wichtenbeck, Wittenwater und Wriedel.

Hannover, den 25. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung

Wittmann.

(83.) Mit dem 1. November cr. kommt bei der Königlichen Post-Expedition in Pewsum eine regelmäßige Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger berühren die nachbemerkten Orte regelmäßig, mit Ausnahme der Sonntage, täglich:
Campen, Canum, Dykhusen, Eilsum, Groothusen, Hamswehrum, Jennelt, Loquard, Manslagt, Nysum, Upleward, Uttum, Visquard, Woltzeten und Woquard.

Hannover, den 25. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.

In Vertretung

Wittmann.

Digitized by Google

(84.) Vom 1. November d. J. an wird im Verkehre des Norddeutschen Eisenbahnverbandes der für größeres Vieh, mit Ausnahme für Pferde in bedeckt gebaueten Wagen, bestehende Frachtsatz von 2¼ auf 2 Silbergroschen pro 10 Quadratfuß Laderaum der gestellten Wagen und pro Meile ermäßigt, daneben aber für die gesammte Expeditionsstrecke eine Expeditionsgebühr von 1½ ℛ für jeden Wagen, ohne Rücksicht auf dessen Größe, erhoben werden. Auch bei dieser neuen Fracht wird für Vieh-Transporte, welche in den regelmäßigen Vieh-Extrazügen zwischen Berlin und Düsseldorf ganz oder nur theilweise zur directen Beförderung gelangen, die bisherige besondere Ermäßigung von 25 Procent bestehen bleiben.

Hannover, den 22. Oktober 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

(85.) Nachdem der Friedrich Wilhelm Hänel in Bevensen glaubwürdiger Weise vorgetragen, daß ihm der für das laufende Halbjahr zum Lumpensammeln in dem Landdrosteibezirk Lüneburg ertheilte Gewerbeschein № 141 abhanden gekommen sei, und die Ertheilung eines Duplicats beantragt hat, so wird zufolge Auftrages des Königlichen Ober-Steuer-Collegiums der oben erwähnte Gewerbeschein damit für ungültig erklärt.

Medingen, den 23. Oktober 1867.

Königlich Preußisches Amt.

Schultz. **Franzius.**

Hannoversche Staatsbahnen.

(86.) Die Lieferung der für die Hannoverschen Staatsbahnen auf das Jahr 1868 erforderlichen Betriebs-Materialien von Oelen, Talg, Lichten, Glaswaaren, Eisen- und Kupfervitriol, Heede, Lumpen, Seifen, Kupfer-, Zink- und Thoncylindern zu elektrischen Batterien, Papierstreifen, Schwefelsäure, Bindfaden, Drathstifte, Gummiarabikum, Kork, Kreide, Plomben, Stärke u. d. m. soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Die Offerten sind mit der Aufschrift:

„Offerte auf Lieferung von Betriebs-Material"

versehen, portofrei und versiegelt bis zum Submissionstermine am:

Freitag, den 15. November c. a. Vormittags 10 Uhr

an die Königliche Eisenbahn-Material-Commission hierselbst einzureichen, wo dieselben in Gegenwart der persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen. Später eingehende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen sind bei den Vorständen der größeren Stationen und bei der Königlichen Eisenbahn-Material-Commission hierselbst einzusehen, auch sollen dieselben von letzterer Dienststelle auf portofreies Ansuchen gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 Sgr. pro Stück übersandt werden.

Den Handelskammern diesseitiger Provinz und in Cöln, sowie dem Vorsteheramt der Kaufmannschaft zu Berlin werden diese Bedingungen zur event. Auflegung auf der Börse zugestellt werden.

Hannover, den 26. Oktober 1867.

Königliche Ober-Betriebs-Inspection.

Grapow.

Digitized by Google

Oeffentliche Vorladungen.

(87.) Der Schuhmachergeſell Ringelmann aus Holdenſtedt, Amts Oldenſtadt, deſſen zeitiger Aufenthalt unbekannt iſt, wird von dem unterzeichneten Polizeianwalte beſchuldigt,

im Monate Auguſt 1867 dem Zimmergeſellen Gauſe zu Hohenzethen aus deſſen Wohnung ein faſt noch neues leinenes Hemd im Werthe von 1 ℛ und einen Strick im Werthe von 3 Ngr. weggenommen und ſich rechtswidrig angeeignet zu haben,

und zu der zur Verhandlung der Sache am 12. December 1867, Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Medingen I. anſtehenden Sitzung unter dem Rechtsnachtheile damit öffentlich geladen, daß im Falle ſeines Ausbleibens ſeiner Abweſenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und fernern Hauptverhandlung geſchritten wird.

Der Beweis der That ſoll durch die Zeugen Zimmergeſellen Gauſe und Dienſtknecht Grote zu Hohenzethen geführt werden.

Medingen, den 14. Oktober 1867.

Der Königliche Polizeianwalt.
Beitzen.

(88.) Gegen den am 11. März 1845 zu Hannover geborenen Füſilier der 11. Kompagnie, Infanterie-Regimentes № 75, Ernſt Kirchhoff, iſt durch Verfügung der 17. Diviſion vom 27. d. M. der förmliche Deſertionsprozeß in contumaciam eingeleitet worden. Der Genannte wird hierdurch aufgefordert, ſich ſpäteſtens am 1. März 1868 11 Uhr Vormittags im Militair-Gerichtslokale auf dem Rathhausmarkt (Hauptwache) zu Altona, behufs ſeiner Vernehmung einzufinden, mit der Warnung, daß die Unterſuchung im Falle des Ausbleibens geſchloſſen, der Abweſende für einen Deſerteur erklärt und in eine Geldbuße von 50 bis 1000 Thalern verurtheilt werden wird.

Kiel, den 27. Oktober 1867.

Königliches Gericht der 17. Diviſion.

v. Roſenberg-Gruszezynski,
Generallieutenant und Diviſions-Kommandeur.

Bornemann,
Diviſions-Auditeur.

(89.) Der Maurergeſell Friedrich Müller von Hagenohſen bei Hameln, deſſen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, wird auf desfallſigen Antrag des hieſigen Polizeianwaltes und auf die Anklage des letzteren

daß er Ende Juli d. J. von einem auf den Namen des Maurermeiſters Kittelmann in Neuenfelde fälſchlich ausgeſtellten Fremdenzettel durch Production deſſelben bei hieſigem Königlichen Amte behufs Erlangung ſeines Wanderbuches wiſſentlich Gebrauch gemacht hat,

zu der für die Hauptverhandlung auf

Donnerſtag, den 12. December d. J. Morgens 10 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte Jork anberaumten Sitzung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß ſeiner Abweſenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme geſchritten werden wird, damit öffentlich geladen.

Jork, den 27. Oktober 1867.

Der Polizeirichter I. des Königlichen Amtsgerichts.
Büttner.

Digitized by Google

Jahr 1867. № 11.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen.

(90.) Das Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche Ministerium hat unterm 27. August d. J. wiederholt bekannt gemacht, daß die zum Umtausch der auf Grund des Gesetzes vom 25. Oktober 1859 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Cassenanweisungen zu 1 Thlr. gegen neue dergleichen festgesetzte präklusivische zwölfmonatliche Frist mit dem 30. November d. J. abläuft, daß vom 1. September d. J. ab bis zum Schlusse der präklusivischen Frist die gedachten Cassenanweisungen lediglich bei der Fürstlichen Staatshauptcasse zu Sondershausen zum Umtausch präsentirt werden müssen, daß nach Ablauf dieser Frist die gedachten Cassenanweisungen ihre Gültigkeit verlieren und daß dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Hannover, den 3. Oktober 1867.

Königliche Civil-Administration für Hannover.
Der Ober-Präsident.
Otto Graf zu Stolberg.

(91.) Mit dem 4. November cr. kommt bei der Königlichen Post-Expedition in Bremervörde die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Alfstedt, Augustendorf, Barbruch, Barchel, Barkhausen, Basdahl, Behrste, Bevern, Bockel, Bockelahe, Klein-Borstel, Bredemehe, Carlshütte, Drachel, Ebersdorf, Elm, Elmerdamm, Elmerheide, Elmerschiffsstelle, Enges, Essel, Fahrendahl, Fahrendorf, Forst, Freitag, Friedrichsdorf, Geestorf, Glinde (Dorf und Gut), Gräpel, Gnarrenburg, Heinschenwald, Hemelingbostel, Hesedorf, Hinzel, Hippstedt, Höhne, Hönau, Hohenmoor, Hude, Iseler, Iselersheim, Klenkendorf, Kluste, Kutenholz, Langenhausen, Lindorf, Mehedorf, Marienhütte, Minstedt, Mintenburg, Mühlheim, Mulsum, Neuendamm, Neuöse, Nieder-Ochtenhausen, Ober-Barkhausen, Oerel, Oese, Ostendorf, Ottendorf, Ovelgönne, Poggemühlen, Saderstorf, Sandborstel, Schierel, Schiffswerfte, Schlangendieck, Spreckens, Sünderwald, Tinste, Vorhorn, Walkmühle und Westerbeck.

Hannover, den 29. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(Ausgegeben zu Hannover am 7. November 1867.)

Digitized by Google

(92.) Mit dem 6. November cr. kommt bei der Königlichen Post-Expedition in Buxtehude eine regelmäßige Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Altkloster (Amt Harsefeld), Altkloster (Amt Tostedt), Apensen, Appel, Appelbeckermühle, Ardestorf, Beckdorf, Brillenburg, Daensen, Daerstorf, Elstorf, Emmen, Estebrügge, Eversen, Eyendorf, Finkenreich, Goldbeck, Heimbruch, Heitmannshausen, Hove (Groß- und Klein-), Immenbeck, Ketzendorf, Moisburg, Neuenfelde, Neuland, Ninecop, Nindorf, Ohlenbüttel, Ostermoor, Ostmoorende, Ottensen, Ovelgönne, Pippensen, Podendorf, Rade, Rahmstorf, Rübke, Schwiederstorf, Staersbeck, Westermoorende, Wohlesbostel und Wulmstorf.

Hannover, den 31. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

(93.) Vom 1. November cr. ab wird an Stelle der Botenpost zwischen Sande und Neustadt-Gödens eine täglich zweimalige Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Sande 10^{45} Uhr Vormittags und 9^{45} Uhr Abends,
in Neustadt-Gödens 11^{15} Uhr Vormittags und 10^{15} Uhr Abends,
aus Neustadt-Gödens 6 Uhr früh und 4^{5} Uhr Nachmittags,
in Sande 6^{30} Uhr früh und 4^{35} Uhr Nachmittags.

Von demselben Termine ab wird zwischen Achim und Zeven eine tägliche Personenpost mit nachstehenden Courszeiten eingerichtet werden:

aus Achim 11^{45} Uhr Vormittags,
in Zeven 4 Uhr Nachmittags,
aus Zeven 12^{15} Uhr Nachmittags,
in Achim 4^{30} Uhr Nachmittags.

Hannover, den 31. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

(94.) Mit dem 4. November cr. kommt bei der Königlichen Post-Expedition in Neustadt am Rübenberge eine regelmäßige Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die Correspondenz täglich, mit Ausnahme Sonntags, und berühren folgende Orte:

Aschenkrug, Basse, Bordenau, Borstel, Bühren, Dammkrug, Dudensen, Eilvese, Empede, Frielingen, Hachland, Hagen, Himmelreich, Horst, Hüttenkrug, Leistlingen, Mariensee, Mecklenhorst, Metel, Meyenfeld, Moordorf, Nöpke, Osterwald, Otternhagen, Overhoy, Poggenhagen, Schloß-Ricklingen, Scharnhorst, Scharrel, Schneeren, Schneerenerkrug, Suttorf und Wulfelade.

Hannover, den 31. Oktober 1867.

Der Ober-Post-Director.

Schiffmann.

Digitized by Google

(95.) Im Bezirke der Ober-Post-Direction Hannover sind nachstehende Cours-Veränderungen eingetreten.

Es werden abgefertigt:

1) die I. Personenpost von Clausthal nach Northeim 9 Uhr Vorm.;
2) die Personenpost von St. Andreasberg nach Herzberg 6^{20} Uhr früh;
3) die I. Personenpost von Lauterberg nach Osterode 7^{30} Uhr Vorm.;
4) die Personenpost zwischen Harsefeld und Horneburg
   aus Harsefeld 12^{45} Uhr früh,
   aus Horneburg 4^{45} Uhr Nachm.

Die Botenpost zwischen Groß-Oesingen und Hankensbüttel, welche bisher nur an drei Tagen der Woche coursirte, hat einen wöchentlich siebenmaligen Gang erhalten und coursirt nunmehr, wie folgt:

aus Groß-Oesingen 4 Uhr Nachmittags,
in Hankensbüttel 7 Uhr Nachmittags,
aus Hankensbüttel 7 Uhr Vormittags,
in Groß-Oesingen 10 Uhr Vormittags.

Hannover, den 1. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(96.) Mit dem 11. November c. kommt bei der Königlichen Post-Expedition in Quakenbrück die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Der Landbriefträger berührt täglich, mit Ausnahme des Sonntags, folgende Orte:
Borg, Lechterke, Groß-Mimmelage, Wasserhausen und Wold.

Hannover, den 3. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(97.) Mit dem 11. November cr. beginnt bei der Königlichen Post-Expedition in Fürstenau die Landbriefbestellung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme der Sonntage, und berühren folgende Orte:

Achelbrock, Bedinghausen, Beukenbokern, Bojemühlen, Klein-Bokern, Dalum, Dollinghausen, Engelern, Hagenbeck, Harpke, Höne, Hollenstedt, Kellinghausen, Lechtrup, Lonne, Lonnerbeck, Losekamp, Lütkeberge, Merzen, Osteroden, Plaggenschale, Rumke, Schlichthorst, Schwagstorf, Settrup, Südmerzen, Sültemühle, Vechtel, Wegemühlen und Westeroden.

Hannover, den 4. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(98.) Vom 1. November d. J. an wird auf den diesseitigen Bahnstrecken Arenshausen-Göttingen und Göttingen-Cassel Personalbeförderung in 4. Wagenclasse zum Satze von $1\frac{1}{2}$ Sgr. pro Person und Meile, und zwar auf der Strecke Arenshausen-Göttingen in allen fahrplanmäßigen Personenzügen, auf der Strecke Göttingen-Cassel dagegen nur in den Zügen 27, 28, 34 und 43 des Fahrplans vom 15. Oktober dieses Jahres Statt haben.

Digitized by Google

Mit Einführung dieser Personenwagen 4. Classe tritt, soweit die betreffenden Züge eine ununterbrochene Beförderung bewähren, eine directe Personen-Expedition von allen Stationen der Halle-Casseler Bahn vorläufig erst nach den diesseitigen Stationen resp. Haltestellen Arenshausen, Friedland, Obernjesa, Göttingen, Münden und Cassel ein, woselbst die Fahrpreise des Nähern zu ersehen sind.

Für die Reisenden in 4. Wagenclasse sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1) für Kinder, die noch getragen werden müssen, wird nichts gezahlt;
2) zwei Kinder unter 10 Jahren finden auf ein Billet 4. Classe Beförderung;
3) ein Kind unter 10 Jahren wird gegen Lösung eines Billets 4. Classe in 3. Wagenclasse befördert;
4) ein Erwachsener mit einem Kinde unter 10 Jahren hat für Beförderung in 4. Wagenclasse ein Billet 3. Classe zu lösen;
5) einzelne Kinder unter 10 Jahren genießen für die 4. Classe keine Preisermäßigung.

Den Reisenden in 4. Wagenclasse wird ein Freigewicht auf ihr Reisegepäck nicht gewährt, es ist ihnen aber die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Kiepen ꝛc. und anderen Gegenständen, insoweit die Mitreisenden nicht dadurch belästigt werden — event. nach Entscheidung des Stationsvorstandes — gestattet.

Ueber die demnächstige Ausdehnung des Verkehrs in 4. Wagenclasse auch auf andere Bahnstrecken und in anderen Zügen der hiesigen Verwaltung wird seiner Zeit Weiteres veröffentlicht werden.

Hannover, den 30. Oktober 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

(99.) Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem ehemaligen Königlichen Einfahrer Hartleben die Concession als Markscheider innerhalb unseres Verwaltungsdistriktes, unter Anweisung seines Wohnsitzes zu Barsinghausen bei Hannover, ertheilt worden ist.

Clausthal, den 25. Oktober 1867.

Königlich Preußisches Berg- und Forst-Amt.
Ottiline.

(100.) Nachdem der Johann Stehr in Himbergen glaubwürdiger Weise vorgetragen, daß ihm der für das laufende Halbjahr zum Aufkauf von kleinen Fellen im Landdrosteibezirke Lüneburg ertheilte Gewerbeschein № 2141 abhanden gekommen sei, und die Ertheilung eines Duplicats beantragt hat, so wird jener Gewerbeschein damit für ungültig erklärt.

Medingen, den 29. Oktober 1867.

Königlich Preußisches Amt.
Schultz. **Franzius.**

Hannoversche Staatsbahnen.

(101.) Die nachfolgende Bekanntmachung:

Nachdem höhern Orts dem Königlichen Ober-Güterverwalter Mertens die Functionen eines Ober-Güterverwalters für sämmtliche von uns verwaltete Bahnen, mit dem Wohnsitze hierselbst, übertragen worden sind, wolle das betheiligte Publicum sich mit Beschwerden und Angelegenheit der Güterbeförderung, insbesondere mit Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüchen und Anträgen auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld, behufs deren beschleunigter Erledigung, vom 15. d. M. ab nicht direct an uns, sondern zunächst an den bezeichneten Oberbeamten wenden.

Digitized by Google

Gegen dessen — erstinstanzliche — Entscheidung steht der Recurs an die unterzeichnete Behörde offen. In allen die locale Ordnung und Beförderung des Güter-Verkehrs betreffenden Angelegenheiten wolle man sich wie seither an die betreffende Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction wenden.

Hannover, den 4. Mai 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

wird, da dieselbe noch vielfach nicht beachtet ist, mit dem Bemerken republicirt, daß die Betheiligten es sich selbst werden beizumessen haben, wenn durch Umgehung des vorgeschriebenen Instanzenweges Verzögerungen in der Erledigung von Beschwerden, Reclamationen ꝛc. der bezeichneten Art herbeigeführt werden.

Hannover, den 30. Oktober 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

Oeffentliche Vorladungen.

(102.) Der Schuhmachergesell Ringelmann aus Holdenstedt, Amts Oldenstadt, dessen zeitiger Aufenthalt unbekannt ist, wird von dem unterzeichneten Polizeianwalte beschuldigt,

im Monate August 1867 dem Zimmergesellen Gause zu Hohenzethen aus dessen Wohnung ein fast noch neues leinenes Hemd im Werthe von 1 ℛ und einen Strick im Werthe von 3 Ngr. weggenommen und sich rechtswidrig angeeignet zu haben,

und zu der zur Verhandlung der Sache am 12. December 1867, Morgens 10 Uhr, vor dem Amtsgerichte Medingen I. anstehenden Sitzung unter dem Rechtsnachtheile damit öffentlich geladen, daß im Falle seines Ausbleibens seiner Abwesenheit ungeachtet zur Beweisaufnahme und fernern Hauptverhandlung geschritten wird.

Der Beweis der That soll durch die Zeugen Zimmergesellen Gause und Dienstknecht Grote zu Hohenzethen geführt werden.

Medingen, den 14. Oktober 1867.

Der Königliche Polizeianwalt.

Beitzen.

(103.) Der Maurergesell Friedrich Müller von Hagenohsen bei Hameln, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird auf desfallsigen Antrag des hiesigen Polizeianwaltes und auf die Anklage des letzteren

daß er Ende Juli d. J. von einem auf den Namen des Maurermeisters Kittelmann in Neuenfelde fälschlich ausgestellten Fremdenzettel durch Production desselben bei hiesigem Königlichen Amte behuf Erlangung seines Wanderbuches wissentlich Gebrauch gemacht hat,

zu der für die Hauptverhandlung auf

Donnerstag, den 12. December d. J. Morgens 10 Uhr

vor dem Königlichen Amtsgerichte Jork anberaumten Sitzung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme geschritten werden wird, damit öffentlich geladen.

Jork, den 27. Oktober 1867.

Der Polizeirichter I. des Königlichen Amtsgerichts.

Büttner.

Digitized by Google

(104.) Der Müllergeſell Wilhelm Pape aus Hildesheim, welcher beſchuldigt iſt, einen nach §. 2 des Strafgeſetzes vom 20. April 1857 ſtrafbaren Diebſtahl dadurch begangen zu haben, daß er ſich vor längerer Zeit auf der Heemſer Mühle eine dem Holzſchuhmacher Chriſtian Beermann zu Holtorf gehörende kurze Pfeife angeeignet hat, wird zu der zur Hauptverhandlung der Sache auf

Dienſtag den 31. December d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Amtsgerichte Nienburg anſtehenden Sitzung, da ſein Aufenthaltsort unbekannt iſt, damit öffentlich geladen.

Im Falle des Ausbleibens wird dennoch zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geſchritten werden.

Nienburg, den 29. Oktober 1867.

Der Polizeianwalt.
Stadtländer.

(105.) Vorladung an

1) den Muſikus Julius Wüſtefeld aus Tiftlingerode,
2) den Muſikus Heinrich Pabſt aus Duderſtadt,
3) den Muſikus Ludwig Schmidt aus Beinum.

In der Unterſuchungsſache wider den Müllergeſellen Heinrich Behrens aus Uslar, wegen Diebſtahls, werden Sie aufgefordert, als Zeugen am

8. November d. J.,

Morgens 10 Uhr vor der Strafkammer des Königlichen Obergerichts, Ritterſtraße № 171 hieſelbſt, zu erſcheinen.

Sollten Sie dieſer Vorladung nicht Folge leiſten, ſo verfallen Sie in eine Geldſtrafe bis zu 50 ₰, ſind zur Tragung der Koſten verpflichtet, welche durch Ihr Ausbleiben werden veranlaßt werden, und haben nach Befinden zwangsweiſe Vorführung zu gewärtigen.

Sämmtliche Herren Polizeianwälte und Beamte der gerichtlichen Polizei werden erſucht, den genannten Zeugen dieſe Vorladung in Gemäßheit des §. 200 der Straf-Proceß-Ordnung zu eröffnen.

Stade, den 31. Oktober 1867.

Kronanwaltſchaft des Königlichen Obergerichts.
Schaer.

Vollzogene Strafen.

(106.) Der Drechsler Heinrich Jens aus Ahlerſtedt iſt wegen Brandſtiftung mittelſt Erkenntniſſes des hieſigen Schwurgerichtshofes vom 20. September d. J. zu einer zwölfjährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt und zur Abbüßung dieſer Strafe unterm 18. d. Mts. in die Strafanſtalt Celle abgeführt worden.

Stade, den 25. Oktober 1867.

Kronanwaltſchaft des Königlichen Obergerichts.
Schaer.

(107.) Die unverehelichte Geſche Margarethe Marie Rübke aus Borſtel, Amts Verden, iſt wegen Brandſtiftung mittelſt Erkenntniſſes des hieſigen Schwurgerichtshofes vom 21. September d. J. zu einer dreijährigen Zuchthausſtrafe verurtheilt und zur Abbüßung dieſer Strafe unterm 18. d. Mts. in die Strafanſtalt Lingen abgeführt worden.

Stade, den 25. Oktober 1867.

Kronanwaltſchaft des Königlichen Obergerichts.
Schaer.

Digitized by Google

(108.) Die unverehelichte Sophie Friederike Elise Eleonore Harland aus Lilienthal ist wegen Todtschlages mittelst Erkenntnisses des hiesigen Schwurgerichtshofes vom 24. September 1867 zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt und zur Abbüßung dieser Strafe unterm 18. d. Mts. in die Strafanstalt zu Lingen abgeführt worden.

Stade, den 25. Oktober 1867.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.
Schaer.

Gefundene Leiche.

(109.) Am 24. Oktober 1867 ist in dem Forstorte Birken etwa 10 Minuten von der Stadt Elbingerode entfernt, die Leiche eines gänzlich unbekannten Mannes gefunden, wobei die ärztliche Besichtigung ergeben hat, daß derselbe in Folge eines Nervenschlages gestorben ist.

Die Leiche war 5' 6" lang, hatte dunkelblondes starkes Haar und war bekleidet mit einem grauen Sommerrocke, einer dergleichen Hose, ein Paar Schuhen mit Gummizügen, einer alten grauen Mütze, einem alten rothgewürfelten kattunen Halstuche, einem Stück von einer Frauenjacke (braun mit schwarzen Knöpfen) statt Weste, Alles in sehr zerrissenem und zerlumpten Zustande, und voller Ungeziefer. Hemde und Strümpfe fehlten gänzlich, auch fanden sich keinerlei Papiere oder sonstige Sachen in den Kleidungsstücken, die über die Persönlichkeit des Verstorbenen hätten Auskunft geben können.

Die Kleidungsstücke werden allhier aufbewahrt und ist die Leiche auf hiesigem Kirchhofe beerdigt.

Um etwaige Mittheilungen und Nachrichten über die Persönlichkeit des Verstorbenen wird hierdurch ersucht.

Elbingerode, den 27. Oktober 1867.

Königliches Amtsgericht.
Rüdiger.

Steckbrief.

(110.) Wessel, Wilhelm, Tagelöhner, aus Hockelheim, Amts Northeim, hat eine gegen ihn am 13. Mai d. J. von Königlicher Amtsgerichts-Deputation Moringen wegen Holzentwendung erkannte 3tägige Gefängnißstrafe zu verbüßen.

Pers.-Beschr.: Alter: 29 Jahr, Statur: klein, aber gesetzt, Augen: grau, Haar: hellblond.

Antrag: Die Strafe zu vollziehen, und vom Vollzuge derselben Nachricht zu geben.

Pers.-Behörde: Polizeianwalt beim Amtsgerichte Northeim, Deputation Moringen, Stadtbezirk, den 4. November 1867.

Siemens.

Digitized by Google

33

Jahr 1867. № 12.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen.

(111.) In Beziehung auf den §. 1 der Bekanntmachung des vormaligen Königlich Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 20. August 1863, die Prüfung der beweglichen Dampfmaschinen (Locomobilen) durch Sachverständige betreffend, wird hierdurch zu allgemeiner Kenntniß gebracht, daß zur Prüfung der Locomobilen behuf Erwirkung der obrigkeitlichen Erlaubniß zum Betriebe derselben, sowie behuf Erneuerung der Erlaubniß, gegenwärtig die hierunter bezeichneten Sachverständigen zuständigen Orts bis auf Weiteres für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover ermächtigt sind:

1) Professor Dr. Rühlmann hieselbst,
2) „ Scheffler zu Braunschweig,
3) Maschinenlehrer Hörmann zu Clausthal,
4) Ober-Maschinenmeister Schäffer hieselbst,
5) Maschinenmeister Büte hieselbst,
6) „ Pagenstecher hieselbst,
7) Maschinenverwalter G. Overbeck hieselbst,
8) Maschinen-Ingenieur Brinkmann hieselbst,
9) „ „ Brünjes hieselbst,
10) „ „ Hesse hieselbst,
11) Maschinenmeister Wedemeyer zu Bremen,
12) Maschinen-Ingenieur Nöldeke „ „ ,
13) Maschinen-Verwalter Rabius „ Harburg,
14) „ „ Thiele „ Uelzen,
15) „ Ingenieur Lichtenberg zu Geestemünde,
16) „ „ Jordan „ Minden,
17) Ober-Maschinenmeister Welkner „ Göttingen,
18) Maschinenverwalter A. Overbeck „ „ ,
19) Maschinen-Ingenieur Keck „ „ ,
20) „ „ Frank „ „ ,
21) Maschinenmeister Grevemeyer „ Cassel,
22) Ober-Maschinenmeister Tacke „ Lingen,
23) Maschinenmeister Köster „ „ .

13

(Ausgegeben zu Hannover am 15. November 1867.)

Digitized by Google

24) Maschinen-Ingenieur Mues zu Lingen,
25) „ „ Mohn „ Osnabrück,
26) „ „ Koch „ Emden.

Hannover, den 6. November 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.
Abtheilung des Innern.
Heinrichs.

(112.) Mit dem 11. November cr. kommt bei der Königlichen Post-Expedition in Glandorf die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Der Landbriefträger bestellt die Correspondenz täglich, mit Ausnahme Sonntags, und berührt folgende Orte: Averfehrden, Laudieck, Schwege, Schierloh, Sudendorf und Westendorf.

Hannover, den 5. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(113.) Mit dem 11. November c. beginnt bei der Königlichen Post-Expedition in Bramsche die Landbriefbestellung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme Sonntags, und berühren folgende Orte:

Achmer, Balkum, Büren, Epe, Grünegras, Haselberg, Hemke, Hesepe, Lage, Larburg, Limbergen, Lintern, Malgarten, Neuenkirchen, Pente, Penterknapp, Rieste, Sandwisch, Schagen, Sögeln, Stavelberg, Strohe, Tömmern, Ueffeln, Vinte, Wachum, Westerhausen und Wiederhall.

Hannover, den 5. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(114.) Vom 15. November cr. ab werden:

1) in Oldendorf bei Melle (Landdrostei Osnabrück, Amt Grönenberg zu Melle), belegen zwischen Buer und Melle, ¾ Meilen von Melle und ¾ Meilen von Buer,
2) in Munster, Amt Soltau (Landdrostei Lüneburg, Amt Soltau), 2¼ Meilen östlich von Soltau,
3) in Rethen an der Leine (Landdrostei und Amt Hannover), belegen an der Eisenbahn Hannover-Cassel zwischen Hannover und Sarstedt, ferner
4) in Wietzendorf (Landdrostei Lüneburg, Amt Soltau), 1¾ Meilen südöstlich von Soltau,

Post-Expeditionen II. Classe in Wirksamkeit treten.

Dieselben erhalten ihre Verbindung:

1) Oldendorf bei Melle durch die täglichen Personenposten zwischen Buer und Melle,
2) Munster, Amt Soltau, durch eine tägliche Botenpost mit Soltau,
3) Rethen an der Leine durch die täglichen Eisenbahnzüge zwischen Hannover und Cassel, resp. durch die Personenposten zwischen Pattensen und Rethen,
4) Wietzendorf durch eine tägliche Botenpost mit Soltau.

Zugleich mit Eröffnung der genannten Post-Expeditionen tritt für die umliegenden Ortschaften eine, mit Ausnahme der Sonntage, täglich stattfindende Landbriefbestellung ins Leben.

Digitized by Google

Die Landbriefträger berühren:

1) von der Post-Expedition in Oldendorf bei Melle aus die Orte: Föckinghausen, Holzhausen, Möselerberg, Niederholsten, Oberholsten, Ostenwalde, Schlichteberg und Westerhausen;
2) von der Post-Expedition in Munster, Amt Soltau, aus die Orte: Alvern, Breloh, Bramboſtel, Dethlingen, Emhof, Heidkrug bei Alvern, Ilster, Königskrug, Kohlerbissen, Lintzel, Neuekrug, Oerrel, Sandkrug und Töpingen;
3) von der Post-Expedition in Rethen an der Leine aus die Orte: Coldingen und Grasdorf;
4) von der Post-Expedition in Wietzendorf aus die Orte: Flottwedel, Hallmern, Marboſtel, Meinholz, Meyerhof bei Wietzendorf, Moorkate, Reddingen, Reiningen, Rodehorst, Survide und zum Wroge.

Hannover, den 8. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(115.) Vom 12. d. M. ab wird die Localpoſt von Eystrup nach Rethem statt um 8^{20} Uhr Abends um 4^{45} Uhr Nachmittags von Eystrup abgefertigt werden.

Hannover, den 9. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(116.) Mit dem 15. November c. beginnt bei der Königlichen Post-Expedition in Neuhaus a. d. Elbe die Landbriefbestellung.

Die Landbriefträger bestellen die eingegangene Correspondenz täglich, mit Ausnahme Sonntags, und berühren folgende Ortschaften:

Groß- und Klein-Banratz, Bohldamm, Carrenzien, Darchau, Dellien, Falkenhof, Grünenjäger, Gülstorf, Guhtiz, Haar, Kolepant, Konau, Krusendorf, Groß-Kühren, Pommau, Popelau, Preten, Pretener Fähre, Rosien, Stapel, Sückau, Sumte, Vockfey und Zeetze.

Hannover, den 11. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Schmücker.

(117.) Mit dem 15. November cr. kommt bei der Königl chen Post-Expedition in Borstel eine regelmäßige Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die Correspondenz täglich, mit Ausnahme Sonntags, und berühren folgende Orte:

Ahe, Berkel, Bockhop, Brake, Brockhof, Bult, Bulteriede, Campen, Dienstborstel, Fellhorst, Günne, Harbergen, Holte, Langeln, Mainsche, Mainscharn, Mellinghausen, Mesloh, Nordhoop, Oberbrake, Ohlendorf, Päpen, Penningsehl, Schammege, Schweghaus, Sieden, Siedenburg, Staffhorst, Sudholz, Weberkuhle.

Hannover, den 11. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Schmücker.

Digitized by Google

(118.) Mit dem 15. November c. kommt bei der Post-Expedition in Scheessel die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die eingegangene Correspondenz täglich, mit Ausnahme Sonntags, und berühren folgende Orte:

Abbendorf, Bartelsdorf, Benkeloh, Bult, Deepen, Grimshoop, Helvesieck, Hesedorf, Hetzwege, Hunhorn, Jeersdorf, Lauenbrück, Oldenhöfen, Ostervesede, Rehr, Riepe, Sothel, Stemmen, Vahlde, Varel, Veerse, Ventloh, Wenkeloh, Westeresch, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel und Wohlsdorf.

Hannover, den 11. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Schmücker.

(119.) Mit dem 20. November cr. beginnt bei der Königlichen Post-Expedition in Wellingholzhausen die Landbriefbestellung.

Der Landbriefträger bestellt die eingegangene Correspondenz täglich, mit Ausnahme Sonntags, und berührt die nachbemerkten Ortschaften:

Allendorf, Aussendorf, Eppendorf, Himmern, Handarpe, Kerßenbrock, Nüven, Plingdorf, Schlochtern, Uhlenberg, Uphöfen und Vessendorf.

Hannover, den 11. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Schmücker.

(120.) Vom 16. November cr. ab ist in dem Orte Fallingbostel eine Station für Beichaisen aus dem Orte in Wirksamkeit getreten.

Hannover, den 12. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Schmücker.

(121.) Vom 15. November cr. ab werden die wöchentlich zweimal courirenden Personenposten zwischen Salzwedel und Brome und zwischen Brome und Vorsfelde aufgehoben.

Von demselben Termine ab wird eine tägliche Personenpost zwischen Salzwedel und Vorsfelde mit 4sitzigem Wagen mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Salzwedel 10 ^{15} Uhr Abends,
in Vorsfelde 5 ^{30} Uhr früh,
aus Vorsfelde 9 ^{15} Uhr Abends,
in Salzwedel 4 ^{30} Uhr früh.

Das Personengeld bei dieser Post beträgt 5 Sgr pro Person und Meile.

Hannover, den 12. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

Digitized by Google

(122.) Mit dem 20. November cr. beginnt bei der Königlichen Post-Expedition in Berge eine regelmäßige Landbriefbestellung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme Sonntags, nach folgenden Ortschaften:

Ackwinkel, Anten, Bippen, Börstel, Brockhaus, Dalvers, Grafeld, Haneberg, Hartlage, Hekese, Neustadt-Lindlage, Lulle, Ohrte, Ohrtermersch und Restrup.

Hannover, den 12. November 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(123.) Für den Localverkehr hiesiger Verwaltung, sowie für den Verkehr des Norddeutschen Eisenbahnverbandes und für verschiedene andere Verbands-Verkehre werden vom 1. Januar k. J. ab neue Güter-Tarife in Kraft treten, welche vielfache sehr wesentliche Fracht-Ermäßigungen enthalten. In den Verbands-Verkehren werden hinsichtlich einzelner Artikel, namentlich soweit es sich um Quantitäten unter 100 Centner handelt, geringfügige Frachterhöhungen eintreten.

Die neuen Gütertarife werden in der zweiten Hälfte des Monats December d. J. auf den Güter-Expeditionen eingesehen, bezw. zum Verkauf abgegeben werden können.

Nähere Bekanntmachung dieserhalb wird vorbehalten.

Hannover, den 11. November 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

Hannoversche Staatsbahnen.

(124.) Die nachfolgende Bekanntmachung:

Nachdem höhern Orts dem Königlichen Ober-Güterverwalter Mertens die Functionen eines Ober-Güterverwalters für sämmtliche von uns verwaltete Bahnen, mit dem Wohnsitze hierselbst, übertragen worden sind, wolle das betheiligte Publicum sich mit Beschwerden und Angelegenheit der Güterbeförderung, insbesondere mit Fracht-Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüchen und Anträgen auf Erlaß von Lager- resp. Standgeld, behufs deren beschleunigter Erledigung, vom 15. d. M. ab nicht direct an uns, sondern zunächst an den bezeichneten Oberbeamten wenden.

Gegen dessen — erstinstanzliche — Entscheidung steht der Recurs an die unterzeichnete Behörde offen. In allen die locale Ordnung und Beförderung des Güter-Verkehrs betreffenden Angelegenheiten wolle man sich wie seither an die betreffende Königliche Eisenbahn-Betriebs-Direction wenden.

Hannover, den 4. Mai 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

wird, da dieselbe noch vielfach nicht beachtet ist, mit dem Bemerken republicirt, daß die Betheiligten es sich selbst werden beizumessen haben, wenn durch Umgehung des vorgeschriebenen Instanzenweges Verzögerungen in der Erledigung von Beschwerden, Reclamationen ꝛc. der bezeichneten Art herbeigeführt werden.

Hannover, den 30. Oktober 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

Digitized by Google

(125.) Die Lieferung des für die Hannoverschen Staatsbahnen pro 1868 erforderlichen Brennmaterials von
1,300,000 Centner Locomotiv- und
50,000 Centner Ofenkohlen
soll im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Die Offerten, denen ein zum Zeichen des Einverständnisses durch Namensunterschrift vollzogenes Exemplar der Lieferungs-Bedingungen beizufügen ist, sind mit der Aufschrift
„Offerte auf Lieferung von Brennmaterial"
portofrei und versiegelt bis zum Submissions-Termine am
Dienstag, den 26. November a. c.
der Königlichen Eisenbahn-Material-Commission hieselbst einzureichen, wo dieselben in Gegenwart der persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden. Später eingehende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen sind bei den Vorständen der größeren Stationen, sowie bei der Königlichen Eisenbahn-Material-Commission hieselbst einzusehen und werden von letzterer Stelle auf portofreies Ansuchen gegen Entrichtung einer Gebühr von 5 Sgr. pro Exemplar übersandt.

Hannover, den 5. November 1867.

Königliche Ober-Betriebs-Inspection.
Grapow.

(126.) Die im Central-Büreau der Königlichen Eisenbahn-Direction hieselbst angesammelten alten Register, Acten, Papierabgänge ꝛc. — circa 520 Centner — sollen im Wege der öffentlichen Submission verkauft werden.

Kauflustige wollen ihre, nach Maßgabe der Submissions-Bedingungen aufzustellenden Offerten portofrei und versiegelt mit der Aufschrift:
„Offerte auf Ankauf von alten Papieren"
bis zu dem, auf
Montag, den 25. November d. J., Vormittags 11 Uhr,
hieselbst im Central-Büreau anstehenden Termine an den Unterzeichneten einreichen, in welchem Termin dieselben in Gegenwart der etwa persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden.

Später eingehende oder den Bedingungen nicht entsprechende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Submissions-Bedingungen liegen im Central-Büreau zur Einsicht aus, werden auch von dem Unterzeichneten auf portofreie Gesuche unentgeltlich verabfolgt.

Hannover, den 7. November 1867.

Der Büreau-Vorsteher
Bröse.
Eisenbahn-Secretair.

Oeffentliche Vorladungen.

(127.) Der Maurergesell Friedrich Müller von Hageuohsen bei Hameln, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird auf desfallsigen Antrag des hiesigen Polizeianwaltes und auf die Anklage des letzteren
daß er Ende Juli d. J. von einem auf den Namen des Maurermeisters Kittelmann in Neuenfelde fälschlich ausgestellten Fremdenzettel durch Production desselben bei hiesigem Königlichen Amte behuf Erlangung seines Wanderbuches wissentlich Gebrauch gemacht hat,
zu der für die Hauptverhandlung auf
Donnerstag, den 12. December d. J. Morgens 10 Uhr
vor dem Königlichen Amtsgerichte Jork anberaumten Sitzung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß

Digitized by Google

seiner Abwesenheit ungeachtet auf Grund des §. 350 der Strafproceßordnung zur Beweisaufnahme geschritten werden wird, damit öffentlich geladen.

Jork, den 27. Oktober 1867.

Der Polizeirichter I. des Königlichen Amtsgerichts.
Büttner.

(128.) Der Müllergesell Wilhelm Pape aus Hildesheim, welcher beschuldigt ist, einen nach §. 2 des Strafgesetzes vom 20. April 1857 strafbaren Diebstahl dadurch begangen zu haben, daß er sich vor längerer Zeit auf der Heemser Mühle eine dem Holzschuhmacher Christian Beermann zu Holtorf gehörende kurze Pfeife angeeignet hat, wird zu der zur Hauptverhandlung der Sache auf

Dienstag den 31. December d. J., Morgens 10 Uhr,

vor dem Amtsgerichte Nienburg anstehenden Sitzung, da sein Aufenthaltsort unbekannt ist, damit öffentlich geladen.

Im Falle des Ausbleibens wird dennoch zur Beweisaufnahme und ferneren Hauptverhandlung geschritten werden.

Nienburg, den 29. Oktober 1867.

Der Polizeianwalt.
Stadtländer.

(129.) Der Schneidergeselle Heinrich Klauenberg aus Gr. Flöthe, dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt, wird, weil er verdächtig ist,

im Laufe September d. J. dem Bäckergesellen Mommers in Aumund einen Fingerring, werth 2½ ₰, gestohlen zu haben,

zu der zur Verhandlung der Sache am

8. Januar 1868, Morgens 10 Uhr,

vor dem Königlichen Amtsgerichte Blumenthal zu Lesum anstehenden Sitzung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß, falls er nicht erscheine, mit Aufnahme der Beweismittel und der ferneren Hauptverhandlung werde verfahren werden, damit geladen.

Lesum, den 6. November 1867.

Der Polizeianwalt des Königlichen Amtsgerichts Blumenthal.
von Hassell.

(130.) Der Schlachtergeselle Fritz Berke aus Arnstadt, 18 Jahr alt, Sohn des Schlachtermeisters Ernst Berke daher, dessen zeitiger Aufenthaltsort unbekannt, beschuldigt

im Laufe August d. J. dem Schlachtergesellen Beck aus Gotha mit dem er im Hause des Schmiedemeisters Norden zu Holthorst in Quartier gelegen, eine Joppe und ein Hemd im Gesammtwerthe von 1 ₰ 16 Gr.,

sowie dem bei Norden im Dienste stehenden und im Hause wohnenden Schmiedegesellen Schiller eine schwarze Hose, werth 5 Gr., gestohlen zu haben,

zu der zur Verhandlung der Sache am

8. Januar 1868, Morgens 10 Uhr,

vor dem Amtsgerichte Blumenthal zu Lesum anstehenden Sitzung unter Androhung des Rechtsnachtheils, daß, falls er nicht erscheine, mit Aufnahme der Beweismittel und der ferneren Hauptverhandlung werde verfahren werden, damit geladen.

Lesum, den 6. November 1867.

Der Polizeianwalt des Königlichen Amtsgerichts Blumenthal.
von Hassell.

Digitized by Google

(131.) Die nachverzeichneten Militairpflichtigen, und zwar

I. aus dem Amte Haselünne:

1) Sander, Johann Bernhard, aus Groß-Berßen, geboren den 23. Oktober 1845;
2) Rosen, Johann Heinrich, aus Lotten, geboren den 21. Oktober 1845;
3) Thyen, Johann Willibald, aus Vinnen, geboren den 14. April 1845;
4) Schnelten, Johann Hermann, aus Westerloh, geboren den 10. September 1845;
5) Loddeke, Johann Hermann Gerhard, aus Groß-Dohren, geboren den 27. Juli 1844;
6) Rolfes, Tobias, aus Lähden, geboren den 17. Mai 1844;

II. aus dem Amte Hümmling:

7) Sievers, Bernhard, aus Börger, geboren den 27. März 1845;
8) Weylage, Heinrich Nicolaus, aus Sögel, geboren den 13. März 1845;
9) Rye, Johann Gerhard, aus Neuvrees, geboren den 13. April 1844;
10) Fortwengler, Wilhelm, aus Neuarenberg, geboren den 17. September 1843;
11) Ruttmann, Hermann, aus Sögel, geboren den 10. August 1843,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf

Montag, den 27. Januar 1868, Morgens 10 Uhr.

vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 3. November 1867.

Kronanwaltschaft des Gesamnt-Obergerichts.
Hattendorff.

Steckbriefe.

(132.) Striep, Anna, auch Börger genannt, Dienstmagd aus Jork. Dieselbe hat eine vom hiesigen Amtsgerichte unterm 18. Juli d. J. rechtskräftig erkannte 8wöchige Gefängnißstrafe wegen Diebstahls und Unterschlagung zu verbüßen; ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort ist unbekannt, sie soll eine Zeitlang in Harburg gedient haben.

Personal-Beschreibung:

Alter: 28 Jahr, Größe: 5′ 5″, Statur: kräftig, Haare: dunkelbraun, Augen: braun.

Antrag: Festnahme und Ablieferung in die amtsgerichtlichen Gefängnisse zu Stade.

Verf.-Beh.: Der Polizeianwalt zu Jork, den 4. November 1867.

Mehliß.

(133.) Lazareth, August Andreas, Schornsteinfeger, aus Erfurt, ist verdächtig, Kleidungsstücke entwandt und etwa 12 ℛ unterschlagen zu haben. Derselbe hat sich heimlich von seinem Dienstherrn entfernt.

Personalbeschreibung: Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: niedrig, Augen: braun, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Gesicht: oval, Statur: schlank. Besondere Zeichen: auf der Brust ein Ueberbein.

Antrag: den ꝛc. Lazareth im Betretungsfalle festzunehmen und sammt seinen Effecten in das Gefängniß des Standesherrlichen Amtsgerichts Meppen transportiren zu lassen.

Beantragende Behörde: der Polizeirichter beim Amtsgerichte Hümmling zu Sögel, den 6. November 1867.

Angelbeck.

Digitized by Google

Jahr 1867. № 14.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Domainen=Verpachtung.

(156.) Die Domainen-Güter Dalheim und Elisenhof, im Kreise Büren, welche bisher zusammen für Rechnung des Staats verwaltet worden sind, sollen nunmehr einzeln und meistbietend verpachtet werden.

Zu dem Gute Dalheim gehören:

1) an Hof- und Bau-Stellen	32	Morgen 163	□Ruthen,
Gärten	28	„ 147	„ ,
Acker	2209	„ 68	„ ,
Wiesen	212	„ 13	„ ,
Weiden	311	„ 143	„ ,
Teichen	3	„ 141	„ ,
Wegen, Gräben, Triften und Unland	97	„ 40	„ ,
zusammen	2895	Morgen 175	□Ruthen,

2) die Forsthütung in mehreren Abtheilungen von 4 Distrikten der Königlichen Oberförsterei Hardehausen.

Das Gut Elisenhof enthält an:

Hof- und Bau-Stellen	6	Morgen 43	□Ruthen,
Gärten	3	„ 24	„ ,
Acker	968	„ 20	„ ,
Wiesen	76	„ 123	„ ,
Weiden	78	„ 109	„ ,
Wegen, Gräben, Triften und Unland	45	„ 146	„ ,
zusammen	1178	Morgen 105	□Ruthen.

Diese beiden Güter liegen an der Chaussee, welche von Fürstenberg nach Lichtenau und weiter nach Paderborn führt. Dalheim ist 3½ Meilen und Elisenhof 4 Meilen von Paderborn, wo eine Station der westfälischen Eisenbahn sich befindet, entfernt. Die Stadt Paderborn ist der Markt-Ort und sind die Absatz-Verhältnisse günstig.

Das Kaufgeld für das von dem Pächter eigenthümlich zu erwerbende Königliche Inventar an Vieh, Schiff, Geschirr und sonstigen Wirthschafts-Geräthen für Dalheim ist auf 21,374 ℛ und der hiervon als reines Geld-Inventar bei der Pachtung verbleibende Theil auf 10,600 ℛ, für das Gut Elisenhof aber auf respective 8748 und 4300 ℛ festgestellt worden. Das Pacht-Gelder-Minimum beträgt für Dalheim 7000 und für Elisenhof 3300 ℛ. Das zur Uebernahme der Pachtung von den Bewerbern nachzuweisende disponible Vermögen ist für Dalheim auf 24,000 und für Elisenhof auf 12,000 ℛ normirt worden.

(Ausgegeben zu Hannover am 30. November 1867.)

Digitized by Google

Die Verpachtung erfolgt für beide Güter auf die Dauer von 18 Jahren, nämlich von Johannis 1868 bis dahin 1886. Zu derselben haben wir Termin auf Dienstag, den 17. Dezember cur., welcher um 10 Uhr Vormittags beginnt, im Conferenz-Zimmer des Regierungs-Gebäudes in Minden vor dem Ober-Regierungs-Rathe Wülffing anberaumt. Diesem ist auch der Nachweis des zur Uebernahme der Pachtung erforderlichen Vermögens, und zwar wo möglich am Tage vor dem Licitations-Termine, zu liefern.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die aufgenommenen Inventarien-Verzeichnisse sowohl für Dalheim wie Elisenhof sind in unserer Registratur und bei dem gegenwärtigen Administrator dieser Güter, dem Amtsrathe Engelbrecht in Dalheim, einzusehen und ist dieser auch beauftragt, die Besichtigung der Güter zu gestatten und jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Minden, den 9. November 1867.

Königliche Regierung.
v. Bodelschwingh.

Bekanntmachungen.

(196.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Districtscommando der Gendarmerie in Aurich aufgehoben und mit dem Districtscommando in Osnabrück vereinigt ist.

Hannover, den 5. Dezember 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.
Abtheilung des Innern.
Heinrichs.

(197.) Das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes kann durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin im Wege des Abonnements bezogen werden. Der diesjährige Abonnementspreis wird für die Anzahl von 40 Bogen Text erhoben und ist demgemäß auf 10 Sgr. festgesetzt. Insofern von dem Bundes-Gesetzblatt bis zum Schlusse dieses Jahres nicht volle 40 Bogen ausgegeben werden, erhalten die betreffenden Abonnenten den auf die weniger erscheinenden Bogen entfallenden Betrag erstattet. Für das Jahr 1868 wird vorerst ebenfalls ein Abonnement auf 40 Bogen Text eröffnet werden. Durch sämmtliche Postanstalten des Norddeutschen Bundes und durch das Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir in Berlin können auch einzelne Bogen des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes bezogen werden. Der Preis beträgt beim Einzelkauf für jeden ganzen, halben oder Viertel-Bogen 6 Silberpfennige.

Berlin, den 2. Dezember 1867.

Gesetzsammlungs- und Zeitungs-Debits-Comtoir.

(198.) Erfahrungsmäßig tritt während der Weihnachtszeit eine sehr bedeutende Steigerung des Post-Päckerei-Verkehrs ein. Zwar werden Seitens der Postbehörden die umfassendsten Maßregeln getroffen, um die ordnungsmäßige Expedition der außerordentlich zahlreichen Packetsendungen sicherzustellen. Das Publicum ist indeß im Stande, auch seinerseits dazu beizutragen, daß jener ungewöhnlich steigende Verkehr pünktlich bewältigt werde, sobald nicht der überwiegend größte Theil jener Sendungen erst in den letzten Tagen bei den Posten zusammentrifft. Es ergeht deshalb an die Versender das Ersuchen, die Aufgabe der Päckereien mit Weihnachts-Sendungen nicht auf die letzten Tage und die äußersten Fristen hinauszurücken, vielmehr im eigenen Interesse und zur Förderung des Gesammt-Verkehrs auf eine angemessen frühzeitigere Absendung jener Päckereien Bedacht zu nehmen.

Digitized by Google

Zugleich wird empfohlen, daß die Signatur und der Name des Bestimmungsorts auf den Packeten recht deutlich und unzweideutig angegeben und etwaige ältere Signaturen, welche sich noch auf der Emballage befinden sollten, von derselben entfernt oder wenigstens unkenntlich gemacht werden.

Hannover, den 6. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(199.) Mit dem 16. Dezember cr. kommt bei der Königlichen Post-Expedition in Buer die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Balkenkamp, Barkhausen, vor dem Berge, Bergfieck, Blankemühle, Blessen, Brakfieke, Haltestelle Bruchmühlen, Buermannsheide, Bulsten, Bußdieck, Büscherheide, Druckemühle, Düingdorf, Eicken, Eggendorf, Höfen, Huntemühlen, Hustädte, Linken, Löhlingdorf, Kottebrink, Markendorf, Meesdorf, Meisheide, Ostermühle, im Schlinge, Sehlingdorf, Sudheide, im Sundern, Tessenbrock, Tittingdorf, Waldhaus, vor dem Walde, Wehringdorf und Wetter.

Hannover, den 5. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(200.) Mit dem 16. Dezember cr. kommt bei der Königlichen Post-Expedition in Salzbergen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Ahlde, Bexten, Holsten, Hummeldorf, Listrup, Mehringen, Bauerschaft Salzbergen, Steide, Stovern und Venhaus.

Hannover, den 6. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(201.) Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 30. Oktober d. J., Personenbeförderung in IV. Wagenclasse betreffend, wird hiermit fernerweit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Dezember cr. ab auch auf den diesseitigen Bahnstrecken Hannover-Cassel, Hannover-Lehrte-Nordstemmen-Hannover und Hannover-Uelzen Personenbeförderung in IV. Wagenclasse zum Satze von 1½ Sgr. pro Person und Meile in nachbenannten Zügen stattfinden wird:

a. **zwischen Hannover und Cassel resp. Göttingen-Arenshausen.**

Hannover	Abfahrt	—		6^{5}	Mrgs.	4^{20}	Nachm.	—		8^{55}	Abds.
Nordstemmen	Ankunft	—		6^{43}	„	5^{2}	„	—		9^{34}	„
	Abfahrt	—		6^{51}	„	5^{10}	„	—		9^{41}	„
Kreiensen	Abfahrt	—		8^{10}	„	6^{29}	„	6^{50}	Abds.	11^{6}	„
Göttingen	Ankunft	—		9^{11}	„	7^{34}	„	9^{22}	„	12^{10}	Nchts.
	Abfahrt	4^{45}	Mrgs.	9^{16}	„	7^{41}	„	—		—	
Cassel	Ankunft	7^{20}	„	10^{40}	„	9^{10}	Abds.	—		—	

Digitized by Google

Cassel	Abfahrt	—		—		5	35	Mrgs.	8	30	Mrgs.	5	55 Nachm.
Göttingen	Ankunft	—		—		7	23	„	11	8	„	7	21 „
	Abfahrt	—	4	25	Mrgs.	7	50	„	12	20	„	7	28 „
Kreiensen	Abfahrt	—	5	40	„	8	43	„	Ank. 3	12	Nachm.	8	53 „
Nordstemmen	Ankunft	—	6	51	„	9	50	„			—	9	38 Abds.
	Abfahrt	—	7	2	„	9	57	„			—	9	46 „
Hannover	Ankunft	—	8	10	„	10	58	„			—	10	23 „

b. Hannover-Lehrte-Nordstemmen-Hannover.

Hannover	Abfahrt	—	7	35	Mrgs.		—			—			—
Lehrte	Ankunft	—	8	1	„		—			—			—
	Abfahrt	11 50 Abds.	8	10	„	10	10	Mrgs.	3	24	Nachm.	6	Abds.
Hildesheim	Ankunft	12 29 Nchts.	8	49	„	11	39	„	4	4	„	7	7 „
	Abfahrt	6 25 Mrgs.	9	30	„	12	23	„	4	55	„	9	„
Nordstemmen	Ankunft	6 40 „	9	46	„	12	49	„	4	35	„	9	20 „
	Abfahrt	7 2 „	9	37	„	1		Nachm.		—		9	46 „
Hannover	Ankunft	8 10 „	10	35	„	1	35	„		—		10	23 „

Hannover	Abfahrt	6 3 Mrgs.		—			—			—	4	20	Nachm. 8 35 Abds.
Nordstemmen	Ankunft	6 45 „		—			—			—	5	2	„ 9 24 „
	Abfahrt	6 55 „	10	Mrgs.	1	5	Nachm.	3	10	Nachm.	5	10	„ 9 43 „
Hildesheim	Ankunft	7 10 „	10	25	„	1	27	„	3	25	„	5	31 „ 10 8 „
	Abfahrt	7 13 „	11	40	„	1	40	„	3	50	„		— 10 15 „
Lehrte	Ankunft	7 52 „	1	3	Nachm.	2	52	„	4	11	„		— 11 5 „
	Abfahrt	7 57 „		—			—			—			— —
Hannover	Ankunft	8 15 „		—			—			—			— —

c. Hannover-Uelzen.

Abfahrt aus **Uelzen**	2	Uhr	28	Min. Morgens,
Ankunft in **Hannover**	8	„	16	„ „ ,
Abfahrt aus **Hannover**	6	„	10	„ Abends,
Ankunft in **Uelzen**	10	„	56	„ „ .

Mit der Einführung der Personenwagen IV. Classe werden nachstehende Bestimmungen maßgebend:

1) für Kinder, die noch getragen werden müssen, wird nichts gezahlt,
2) zwei Kinder unter 10 Jahren finden auf ein Billet IV. Classe Beförderung,
3) ein Kind unter 10 Jahren wird gegen Lösung eines Billets IV. Classe in III. Wagenclasse befördert,
4) ein Erwachsener mit einem Kinde unter 10 Jahren hat für Beförderung in IV. Wagenclasse ein Billet III. Classe zu lösen,
5) einzelne Kinder unter 10 Jahren genießen für die IV. Wagenclasse keine Preisermäßigung.

Den Reisenden in IV. Wagenclasse wird ein Freigewicht auf ihr Reisegepäck nicht gewährt, es ist ihnen aber die Mitführung von Handwerkzeug, Tornistern, Traglasten in Körben, Kiepen und anderen Gegenständen, insoweit die Mitreisenden nicht dadurch belästigt werden, event. nach Entscheidung des Stations-Vorstandes gestattet.

Ueber die demnächstige Ausdehnung des Verkehrs in IV. Wagenclasse auch auf andere Bahnstrecken und bei anderen Zügen der hiesigen Verwaltung wird seiner Zeit Weiteres veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Uebrigens findet auf den Bahnstrecken Arenshausen-Göttingen und Göttingen-Cassel die Personenbeförderung in IV. Wagenclasse unverändert nach Maßgabe der obigen Bekanntmachung vom 30. Oktober d. J. Statt.

Hannover, den 22. November 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

(202.) Zur öffentlichen Bekanntmachung der Eintragungen in das Genossenschafts-Register werden für das Jahr 1868

1) der Königlich Preußische Staats-Anzeiger,
2) der Oeffentliche Anzeiger,
3) die Verdener Obergerichts-Zeitung,
4) das Verdener Wochenblatt,
5) das Verdener Anzeigeblatt

bestimmt.

Verden, den 1. Dezember 1867.

Königliches Amtsgericht I.
Hartmann.

(203.) Zur öffentlichen Bekanntmachung der Eintragungen in das hiesige Handelsregister werden für das Jahr 1868

1) der Königlich Preußische Staats-Anzeiger,
2) der Oeffentliche Anzeiger,
3) die Verdener Obergerichts-Zeitung,
4) das Verdener Wochenblatt,
5) das Verdener Anzeigeblatt

bestimmt.

Verden, den 1. Dezember 1867.

Königliches Amtsgericht I.
Hartmann.

(204.) Eintragungen in das hiesige Genossenschafts-Register für das Jahr 1868 werden durch Insertion in den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, den Hannoverschen Courier und in die neue Hannoversche Zeitung bekannt gemacht.

Bentheim, den 3. Dezember 1867.

Königlich Preußisches Amtsgericht.
Hacke.

Oeffentliche Vorladungen.

(205.) Die nachverzeichneten Militairpflichtigen, und zwar

I. aus dem Amte Haselünne:

1) Sander, Johann Bernhard, aus Groß-Berßen, geboren den 23. Oktober 1845;
2) Rosen, Johann Heinrich, aus Lotten, geboren den 21. Oktober 1845;

Digitized by Google

3) Thyen, Johann Willibald, aus Binnen, geboren den 14. April 1845;
4) Schnelten, Johann Hermann, aus Westerloh, geboren den 10. September 1845;
5) Loddeke, Johann Hermann Gerhard, aus Groß-Dohren, geboren den 27. Juli 1844;
6) Rolfes, Tobias, aus Lähden, geboren den 17. Mai 1844;

II. aus dem Amte Hümmling:

7) Sievers, Bernhard, aus Börger, geboren den 27. März 1845;
8) Weylage, Heinrich Nicolaus, aus Sögel, geboren den 13. März 1845;
9) Nye, Johann Gerhard, aus Neuvrees, geboren den 13. April 1844;
10) Fortwengler, Wilhelm, aus Neuarenberg, geboren den 17. September 1843;
11) Ruttmann, Hermann, aus Sögel, geboren den 10. August 1843,

werden in Gemäßheit des §. 110 des Strafgesetzbuchs angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiermit öffentlich zu der auf

Montag, den 27. Januar 1868, Morgens 10 Uhr,

vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceßordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 3. November 1867.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.
Hattendorff.

(206.) Durch Verfügung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Nienburg vom heutigen Tage, ist das Hauptverfahren wider folgende ausgetretene Militairpflichtige des Aushebungs-Distrikts Nienburg vom Geburtsjahre 1843, als:

1) Johann Friedrich Lehmkuhl, geboren zu Schweringen am 12. Januar 1843;
2) Erich Heinrich Friedrich Witte, geboren zu Nienburgerbruch am 18. Juni 1843;
3) Heinrich Friedrich Ludwig Beermann, geboren zu Linsburg am 5. Oktober 1843;
4) Heinrich Friedrich Grote, geboren zu Binnen am 22. Oktober 1843;
5) August Siemann, geboren zu Liebenau am 9. Februar 1843;
6) Heinrich Friedrich Georg Schröder, geboren zu Oyle am 29. April 1843;
7) August Wilhelm Conradi, geboren zu Celle am 29. Oktober 1843, zuletzt im Obergerichtsbezirke Nienburg wohnhaft gewesen;
8) Heinrich Simon Fettköter, geboren zu Stolzenau am 12. Oktober 1843;
9) Heinrich Philipp Schierholz, geboren zu Heiligenberg am 18. Januar 1843;
10) Ernst August Grieme, geboren zu Martfeld am 8. December 1843;
11) Johann Heinrich Dietrich Siemering, geboren zu Barrien am 12. November 1843;
12) Albert Lange, geboren zu Leeste am 12. November 1843,

auf Grund der von der Kronanwaltschaft wider die obgedachten Angeklagten dahin erhobenen Anklage:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

eröffnet, und hat das unterzeichnete Gericht dem Antrage der Kronanwaltschaft, das eröffnete Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen, Statt gegeben.

Digitized by Google

Die obengenannten Angeklagten werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung obiger Anklage bestimmten Sitzung des unterzeichneten Gerichts am

Mittwoch, den 29. Januar 1868, Morgens 10 Uhr,

sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469, 476 und 475 der Strafproceß-Ordnung deren Verurtheilung auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs erfolgen wird.

Beschlossen Nienburg, am 12. November 1867.

Die Strafkammer des Königlichen Obergerichts daselbst.

Mühlenfeld. Kern. Bergmann.

(207.) Die nachbezeichneten Militairpflichtigen aus dem Amte Aschendorf:

1) Meyer, Johann, aus Neurhede, vom Geburtsjahr 1845,
2) Spelbrink, Johann Heinrich, aus Aschendorf, vom Geburtsjahr 1844,
3) Wolte, Rudolph, aus Aschendorf, vom Geburtsjahre 1843,
4) Hermes, Hermann H. Nic., aus Rhede, vom Geburtsjahre 1843,
5) Kampling, Gerhard, aus Neurhede, vom Geburtsjahre 1843,
6) Focken, Rudolf, aus Ahlen, vom Geburtsjahre 1843, und
7) Langen, Joh. Herm., aus Sustrum, vom Geburtsjahre 1843

werden in Gemäßheit des §. 110 des St. G. B. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiemit öffentlich zu der auf

Freitag, den 28. Februar 1868, Morgens 10 Uhr,

vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 3. Dezember 1867.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

Hattendorff.

Zu stellende Personen.

(208.) Heinemann, Philipp, Koppelknecht, aus Almstedt, Amts Alfeld. Demselben ist eine polizeigerichtliche Strafverfügung zu behändigen und dessen zeitiger Aufenthalt unbekannt.

Antrag: von dessen Aufenthalt hierher Nachricht zu geben.

Lüneburg, den 3. Dezember 1867.

Der Polizeianwalt, Landbezirk.

v. Düring.

Steckbriefe.

(209.) Nachstehender Haftbefehl:

In der Untersuchungssache, betreffend einen dem Altentheiler Meyer zu Meilsen und dessen Hausgenossen zugefügten Diebstahl von Bleichstücken, verfügt der unterzeichnete Polizeirichter

auf Antrag der Königlichen Kronanwaltschaft zu Lüneburg und auf Grund des §. 109 der Strafproceßordnung, daß der Schlachtergeselle August Lux aus Bodenwerder und der Tuchmachergeselle Rahnberg aus Wiesen verhaftet werden sollen, weil sie des obengedachten Diebstahls verdächtig geworden und sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen haben.

Tostedt, den 1. Dezember 1867.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts.

Wuthmann.

wird, da der Aufenthaltsort der Verdächtigen nicht bekannt, als Steckbrief damit bekannt gemacht.

Signalement:

1) des ꝛc. Lux: Alter: 34—35 Jahr, Größe: mittel, Statur: gedrungen, Haare: hell, Bart: roth.
2) des ꝛc. Rahnberg: Statur: schlank, groß, Haare: hell.

Tostedt, den 1. Dezember 1867.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts.

Wuthmann.

(210.) Der Musketier Johann Karl Maximilian Peters der 4. Kompagnie 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments № 76, dessen Signalement unten folgt, hat am 29. v. Mts. früh seine Garnison Hamburg ohne Urlaub verlassen und ist bis jetzt nicht zurückgekehrt. Derselbe ist des Verbrechens der Desertion verdächtig.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf den ꝛc. Peters zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die nächste Militair-Behörde abliefern zu lassen.

Signalement.

Zuname: Peters; Vornamen: Johann Karl Maximilian; Stand oder Gewerbe: Diener und Korbflechter; Geburtsort: Hamburg; Wohnort der Eltern: Eimsbüttel bei Hamburg; Religion: lutherisch; Alter: 20 Jahr 1 Monat; Größe: 5 Fuß 2 Zoll Preuß. oder 8 Zoll Hamburgisch; Statur: untersetzt; Haare: schwarz und kurz geschoren; Stirn: niedrig; Augen: grau; Augenbrauen: dunkel; Nase: breit; Mund: groß; Zähne: gesund; Bart: keiner; Kinn: gewöhnlich; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache: platt- und hochdeutsch.

Besondere Kennzeichen: schielt mit dem linken Auge und ist dieses von dem Lide mehr bedeckt, als das rechte.

Kleidung: blauer Ueberrock, graues Shawltuch, schwarze Tuchhosen, schwarze Mütze und Stiefeln.

Hamburg, den 3. Dezember 1867.

Königliches Kommando des 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments № 76.

von Conta.

(211.) Der am 13. April 1844 zu Harpstedt, Amts Freudenberg, geborne Militairpflichtige, frühere Hamburgsche Dragoner, Johann Diedrich Finke hat sich der Einstellung in den Militairdienst entzogen, auch einem ihm am 9. November c. von der Polizeibehörde zu Hamburg ertheilten Zwangspasse keine Folge gegeben.

Antrag: den ꝛc. Finke im Betretungsfalle verhaften und dem Unterzeichneten zuführen zu lassen.

Ungefähres Signalement des ꝛc. Finke: Größe: etwa 5′ 8″, Statur: schlank, Haare: hellblond, Augen: blau, Bart: blond, besondere Kennzeichen: militairische Haltung.

Syke, den 4. Dezember 1867.

Der Civilvorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission.

Wehmann.

Digitized by Google

Jahr 1867. № 18.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

Bekanntmachungen.

(232.) Mit dem 1. Januar 1868 kommt bei dem Königlichen Post-Amte in Hameln die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Afferde, Afferd'sche Warte, Amelgatzen, Bannensiek, Berkel (Groß- und Klein-), Berkel'sche Warte, Diedersen, Finkenborn, Flegesen, Gellersen, Hagenohsen, Halvestorf, Hämelscheburg, Hasperde, Hastenbeck, Haverbeck, Heisenküche, Helpensen, Hemeringen nebst den dazu gehörigen drei Mühlen und dem Hemeringer Forsthause, Herkendorf, Hilligsfeld (Groß- und Klein-), Höhe, Holtensen, Holtenser Warte, Hope, Kellerhof, Kreihemühle, Laatzen, Lachem, Lust, Marienthal, Ohr, Öhrsen, Pessinghausen, Quatrebras, Rohrsen, Scheckmühle, Schlickersbrunnen, Süntel, Tündern, Unsen, Völkerhausen, Vohrenberg, Wahrendahl, Walsen, Wangelist, Wehle, Wehrbergen, Wehrberger Warte, Welliehausen, Weidehohl und Wertheim.

Hannover, den 18. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(233.) Mit dem 1. Januar 1868 kommt bei der Königlichen Post-Expedition in Eldagsen die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Alferde, Bockerode, Boitzum, Farrensen, Gestorf, Hallerburg, Hallermühle, Holtensen, Holzmühle, Jägerhaus am Saupark, Mittelrode, Försterhaus am Mühlenbrink, Wülfinghausen.

Hannover, den 19. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(Ausgegeben zu Hannover am 23. Dezember 1867.)

Digitized by Google

(234.) Vom 1. Januar k. J. ab werden in den Schnell- und Eilzügen auf den Bahnstrecken der diesseitigen Verwaltung — mit Ausnahme der zwischen Braunschweig und Minden coursirenden Züge — auch in der 3. Wagenklasse Coupés für Nichtraucher sich befinden. Die fraglichen Coupés werden durch Täfelchen mit entsprechender Inschrift bezeichnet werden.

Hannover, den 11. Dezember 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

(235.) Die bei Versand-Gütern auf den Stationen der unter hiesiger Verwaltung stehenden Bahnen zu berechnende Nachnahme-Provision, welche bisher 4 Silberpfennig pro Thaler Nachnahme, in einigen Verkehren 1 Procent, betragen hat, wird vom 1. Januar 1868 an, sowohl im Local-Verkehre, wie in den verschiedenen Verbands-Verkehren, auf zwei Silberpfennig pro Thaler Nachnahme ermäßigt werden.

Hannover, den 13. Dezember 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

(236.) Im Verkehre des Norddeutschen Eisenbahn-Verbandes, soweit solcher zwischen Hannoverschen Stationen einerseits und Köln-Mindener Stationen andererseits stattfindet, wird vom 20. d. M. an bis ultimo September 1868 für die Artikel Getreide und Hülsenfrüchte bei Quantitäten von mindestens 100 Ctr. eine Frachtermäßigung dadurch gewährt, daß dieselben aus der Tarifclasse II. E. in die Tarifclasse II. F. versetzt werden.

Hannover, den 16. Dezember 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Maybach.

(237.) Am 21. November d. J. ist in einem in die Lune mündenden Graben bei der Beckerschen Ziegelei unweit Stotel (in der Nähe von Geestemünde) ein Torfschiff angehalten worden, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung in 17 Säcken Salz, brutto 28 Centner 76 ℔, bestand. Fünf auf dem Fahrzeuge befindliche Männer ergriffen vor ausgeführter Beschlagnahme dieses Salzes die Flucht. Die unbekannten Eigenthümer des letzteren, so wie des in Beschlag genommenen Torfschiffes nebst Zubehör werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche bei dem Königlichen Hauptzollamte zu Geestemünde anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die vorgedachten Sachen zum Vortheile der Staatskasse verkauft, respektive der Erlös aus dem Verkaufe des Salzes und Torfschiffs nebst Zubehör eingezogen werden wird.

Hannover, den 15. Dezember 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung

Der Ober-Regierungs-Rath

Houth-Weber.

(238.) Die Bekanntmachungen der Eintragungen in das Genossenschafts-Register im Laufe des Jahres 1868 werden durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Neue Hannoversche Zeitung und die Geestemünde-Leher Provinzial-Zeitung erfolgen.

Hagen, den 12. Dezember 1867.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

Jungblut.

Digitized by Google

(239.) Im Laufe des Jahres 1868 werden die im Art. 13 des Handelsgesetzbuches vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, die Neue Hannoversche Zeitung und die Geestemünde-Leher Provinzial-Zeitung erfolgen.

Hagen, den 12. Dezember 1867.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

Jungblut.

(240.) Die Bekanntmachungen aus dem Handels-Register, sowie etwaiger Eintragungen in das Genossenschafts-Register des hiesigen Amtsgerichts im Laufe des Jahres 1868 erfolgen durch

1) den Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
1) die Neue Hannoversche Zeitung,
3) die Osnabrückschen Anzeigen.

Iburg, den 14. Dezember 1867.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung III.

Kramer.

(241.) Die Eintragungen in das Handelsregister und das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts werden im Jahre 1868

1) durch den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger,
2) durch die Neue Hannoversche Zeitung,
3) durch die Aller-Zeitung

veröffentlicht werden.

Meinersen, den 16. Dezember 1867.

Königlich Preußisches Amtsgericht.

Grusen.

(242.) Im Besitze des Tagelöhners Christian Kempfe aus Immenhausen, welcher hier verschiedentlich unter dem Namen Schulze und unter dem betrüglichen Vorgeben, daß er Schiffbruch erlitten habe, gebettelt und dabei falsche Bescheinigungen des Oesterreichischen Consuls zu Hull producirt hat — sind drei Stück Mannshemden vorgefunden, welche derselbe gestohlen haben soll.

Die Hemden sind gezeichnet, eins J. K., das andere F. R. I., das dritte A. v. d. S. und will Kempfe dieselben in der Umgegend von Polle als milde Gaben bekommen haben.

Es wird um Auskunft darüber ersucht, ob die Hemden irgendwo gestohlen sind.

Hameln, den 20. Dezember 1867.

Der Untersuchungsrichter des Königlichen Obergerichts.

Mertens.

Oeffentliche Vorladungen.

(243.) Durch Verfügung der Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Nienburg vom heutigen Tage, ist das Hauptverfahren wider folgende ausgetretene Militairpflichtige des Aushebungs-Distrikts Nienburg vom Geburtsjahre 1843, als:

1) Johann Friedrich Lehmkuhl, geboren zu Schweringen am 12. Januar 1843;
2) Erich Heinrich Friedrich Witte, geboren zu Nienburgerbruch am 18. Juni 1843;

Digitized by Google

3) Heinrich Friedrich Ludwig Beermann, geboren zu Linsburg am 5. Oktober 1843;
4) Heinrich Friedrich Grote, geboren zu Binnen am 22. Oktober 1843;
5) August Siemann, geboren zu Liebenau am 9. Februar 1843;
6) Heinrich Friedrich Georg Schröder, geboren zu Dyle am 29. April 1843;
7) August Wilhelm Conradi, geboren zu Celle am 29. Oktober 1843, zuletzt im Obergerichtsbezirke Nienburg wohnhaft gewesen;
8) Heinrich Simon Fettköter, geboren zu Stolzenau am 12. Oktober 1843;
9) Heinrich Philipp Schierholz, geboren zu Heiligenberg am 18. Januar 1843;
10) Ernst August Grieme, geboren zu Martfeld am 8. Dezember 1843;
11) Johann Heinrich Dietrich Siemering, geboren zu Barrien am 12. November 1843;
12) Albert Lange, geboren zu Leeste am 12. November 1843,

auf Grund der von der Kronanwaltschaft wider die obgedachten Angeklagten dahin erhobenen Anklage:

daß sie ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen, und sich dadurch dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht haben,

eröffnet, und hat das unterzeichnete Gericht dem Antrage der Kronanwaltschaft, das eröffnete Hauptverfahren im Wege der öffentlichen Vorladung zum Austrage zu bringen, Statt gegeben.

Die obengenannten Angeklagten werden daher hierdurch aufgefordert, in der zur Hauptverhandlung obiger Anklage bestimmten Sitzung des unterzeichneten Gerichts am

Mittwoch, den 29. Januar 1868, Morgens 10 Uhr,

sich einzufinden, widrigenfalls nach Maßgabe der §§. 473, 469, 476 und 475 der Strafproceß-Ordnung deren Verurtheilung auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuchs erfolgen wird.

Beschlossen Nienburg, am 12. November 1867.

Die Strafkammer des Königlichen Obergerichts daselbst.

Mühlenfeld. Kern. Bergmann.

(244.) Die nachbezeichneten Militairpflichtigen aus dem Amte Aschendorf:

1) Meyer, Johann, aus Neurhede, vom Geburtsjahr 1845,
2) Spelbrink, Johann Heinrich, aus Aschendorf, vom Geburtsjahr 1844,
3) Wolte, Rudolph, aus Aschendorf, vom Geburtsjahre 1843,
4) Hermes, Hermann H. Nic., aus Rhede, vom Geburtsjahre 1843,
5) Kampling, Gerhard, aus Neurhede, vom Geburtsjahre 1843,
6) Focken, Rudolf, aus Ahlen, vom Geburtsjahre 1843, und
7) Langen, Joh. Herm., aus Sustrum, vom Geburtsjahre 1843

werden in Gemäßheit des §. 110 des St. G. B. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiemit öffentlich zu der auf

Freitag, den 28. Februar 1868, Morgens 10 Uhr,

vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der Strafproceß-Ordnung zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 3. Dezember 1867.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.

Hattendorff.

Digitized by Google

(245.) Die nachverzeichneten Militairpflichtigen aus dem Amte Lingen, und zwar

I. vom Geburtsjahre 1843:

1) Bruns, Johann Heinrich, aus Clusorth,
2) Strodt, Gerhard Bernhard Clemens, aus Bramhaar,
3) Bünker, Hermann Bernhard, aus Helschen,
4) Frericks, Johann Heinrich, aus Elbergen,
5) Reckmann, Hermann Heinrich, aus Laxten,
6) Striet, Gerhard Hermann, aus Venhaus,
7) Berning, Gerhard Bernhard, aus Mehringen, geboren in Salzbergen,

II. vom Geburtsjahre 1844:

8) Moß, Hermann Heinrich, aus Brögbern, geboren in Clusorth,
9) Barkling, Hermann Theodor, aus Ahlde,
10) Estermann, Johann Albert, aus Hesselte,
11) Ewering, Hermann Wilhelm, aus Emsbüren,
12) Haferland, Bernhard Heinrich, aus Berge,
13) Hasken, Johann Hermann, aus Elbergen,
14) Jecker, Gerhard Bernhard, aus Ahlde,
15) Kock, Gerhard Hermann, aus Ahlde,
16) Tebbel, Hermann Joseph, aus Berge,
17) Welling, Johann Gerhard, aus Bernte,
18) Welling, Gerhard Hermann, aus Bernte,
19) Egbering, Hermann Bernhard, aus Varenrode,
20) Plathe, Bernhard Heinrich, aus Venhaus,
21) Dörpers, Bernhard Hermann, aus Spelle,

III. vom Geburtsjahre 1845:

22) Duesmann, Johann Albert, aus Hesselte,
23) Lefeling, Gerhard Johann, aus Berge,
24) Teepen, Bernhard Theodor, aus Berge,
25) Beel, Hermann Bernhard, aus Broekhausen,
26) Fickers, Bernhard Franz, aus Laxten,
27) Kues, Bernhard Hermann, aus Holthausen,
28) Brinker, Johann Hermann, aus Spelle,
29) Albers, Gerhard Heinrich, aus Lohne,
30) Knüven, Dominicus Heinrich, aus Lohne,
31) Möddel, Johann Heinrich, aus Lohne,
32) Töpen, Johann Hermann, aus Lohne,

werden in Gemäßheit des §. 110 des St. G. B. angeklagt, ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verlassen und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen gesucht zu haben.

Da der Aufenthaltsort derselben unbekannt ist, so werden sie, nachdem von der Strafkammer des hiesigen Gesammt-Obergerichts das Hauptverfahren eröffnet und die öffentliche Vorladung verfügt ist, hiemit öffentlich zu der auf

Freitag, den 28. Februar 1868, Morgens 10 Uhr,

vor dem genannten Gerichte (im Obergerichtsgebäude) zur Hauptverhandlung anberaumten Sitzung vorgeladen.

Auch in Bezug auf die nicht erschienenen Angeklagten wird, die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vorausgesetzt, nach Maßgabe des §. 350 der St. P. O. zur Verhandlung und Urtheilsfällung geschritten werden.

Meppen, den 7. Dezember 1867.

Kronanwaltschaft des Gesammt-Obergerichts.
Hattendorff.

Digitized by Google

(246.) Meta Brinkmann, geboren und wohnberechtigt zu Wulmſtorf, 16 Jahre alt, deren zeitiger Aufenthaltsort unbekannt iſt, wird auf Antrag des hieſigen Polizeianwalts und die Beſchuldigung deſſelben,

daß ſie kurz vor dem 27. September d. J. zu Diſte, während ſie bei dem Küſter Möller daſelbſt für Lohn diente, dieſem ihrem Dienſtherrn und der in deſſen Wohnung befindlichen Dorette Homann 6 Servietten, 3 Handtücher, 2 Kiſſenbühren, 1 Schürze, 2 Mützen, 1 Paar Strümpfe und ein Paar Unterärmel im Geſammtwerthe von 7 ℛ 10 ℊ geſtohlen habe,

zu der auf

Montag, den 2. März k. J. Morgens 10 Uhr,

zur Hauptverhandlung anſtehenden Sitzung vor hieſiges Amtsgericht geladen unter Androhung des Nachtheils, daß auch im Fall ihres Ausbleibens zur Beweisaufnahme und weiteren Hauptverhandlung geſchritten werden wird.

Als Beweismittel ſind Geſtändniß der Beſchuldigten und Ausſage des Küſters Möller angegeben.

Hoya, den 9. Dezember 1867.

Der Polizeirichter des Königlichen Amtsgerichts.
Loeber.

Steckbrief.

(247.) Heinrich Ernſt aus Sichtenborn iſt unterm 1. Juni d. J. wegen Forſtentwendung zu einer Geldbuße von 16 ℊ, welche hinterher ſeines Unvermögens wegen in eine 12¾ſtündige Gefängnißſtrafe verwandelt iſt, rechtskräftig verurtheilt.

Antrag: Dem ꝛc. Ernſt, welcher im Lüneburgſchen (Ort unbekannt) als Schäfer dienen ſoll, die vorgenommene Verwandlung eröffnen, die ſubſtituirte Strafe, falls er nicht ſtatt deren die urſprüngliche Geldbuße zahlt, an ihm vollziehen und das Vollziehungsdocument, eventuell die 16 ℊ mir zukommen zu laſſen.

Moringen, den 16. Dezember 1867.

Der Polizei-Anwalt.
Erck.

Digitized by Google

Jahr 1867. № 19.

Königreich Preußen.

Amtsblatt für Hannover.

Oeffentlicher Anzeiger.

(248.) Nachstehender Erlaß, enthaltend eine Belobung der Norderneyer Rettungsmannschaft wegen ihres vor Kurzem bei einem Schiffbruch bewiesenen braven Benehmens wird damit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Hannover, den 20. Dezember 1867.

Aus den Berichten der betreffenden Behörden habe ich mit Interesse und Vergnügen nähere Kenntniß davon erhalten, wie am 5. v. M. durch die Mannschaft des Norderneyer Rettungsboots unter Ihrer ebenso muthvollen als umsichtigen Leitung die Besatzung des Schiffs Margarethe Tammen aus dem Schiffbruche gerettet worden ist.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, Ihnen und Ihrer braven Mannschaft Namens der Königlichen Regierung die Anerkennung auszusprechen, welche dem auch hier unter besonders schwierigen Umständen an den Tag gelegten Muth und Eifer in Erfüllung Ihres edlen Berufs gebührt.

Königliche Civil-Administration von Hannover.
Der Ober-Präsident.
In Vertretung
v. Hardenberg.

An den Führer des Nordeneyer Rettungsboots
Herrn Fr. Weddermann
zu Norderney.

Bekanntmachungen.

(249.) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß an Stelle des bisherigen General-Kasse-Vorstandes, Ober-Regierungsraths Houth-Weber hieselbst der Regierungs-Haupt-Kasse-Buchhalter Bliesener hieselbst zum Vorstande der hiesigen Königlichen General-Kasse ernannt worden und am 18. d. Mts. in dies Amt eingeführt ist.

Hannover, den 20. Dezember 1867.

Königliche Civil-Administration von Hannover.
Abtheilung der Finanzen.
v. Seebach.

(Ausgegeben zu Hannover am 30. Dezember 1867.)

Digitized by Google

(250.) Dem Kaufmann Carl Friedrich Schöpfer aus Blumenthal, z. Z. in Bremerhaven, ist die Führung des Familiennamens „Goßler" von uns gestattet worden.

Stade, den 23. Dezember 1867.

Königlich Preußische Landdrostei.
Braun.

(251.) Mit dem 1. Januar 1868 kommt bei der Königlichen Post-Expedition in Engter die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Barenaue, Eickerort, Evinghausen, Frankensundern, Huxelort, Kalkriese, Lutter, Mühlenort, Niewedde, Schleptrup, Uptrup, Venne und Weghorst.

Hannover, den 20. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(252.) Die Station für Beichaisen in Iburg wird zum 1. Januar k. J. aufgehoben.

Hannover, den 21. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(253.) Mit dem 1. Januar 1868 kommt bei der Königlichen Post-Expedition in Melle die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Altenmelle, Bakum, Bruche, Depenbrock, Dielingdorf, Dratum, (Groß- und Klein-) Drantum, Eiken, Eickholt, Eue, Gerden, Gesmold mit Schloß-Gesmold, Handarpe, Kleft, Laer, Lohe, Loheide, Masch, Bahnhof Melle, Nordenfelde, Rabingen, Schlochtern, Sondermühlen, Uedinghausen, Vieren, Warringhof, Wennigsen und Westram.

Hannover, den 23. Dezember 1867.

Der Ober-Post-Director.
Schiffmann.

(254.) Mit dem 1. Januar 1868 kommt bei dem Königlichen Post-Amte in Norden die Landbriefbestellung zur Ausführung.

Die Landbriefträger bestellen die vorliegende Correspondenz täglich, mit Ausnahme des Sonntags, und berühren folgende Orte:

Adingaster-Polder, Barenbusch, Bargebuhr, Belvedere, Brepott, Charlottenpolder (Groß- und Klein-) Ernst-Augustpolder, Fährhaus am Norddeiche, Falkenborg, Flökershusen, Gasthaus, 1stes und 2tes Grashaus in der Ostermarsch, Groß-Deichachtskrug, Hollande, Honnewarf, Kloster, Langhaus, Leisander-Polder, Lintelermarsch, Lütetsburg, Martensdorf, Mooriege, Nadorst, Oelmühle, Ostermarsch, Ost-Lintel,

Digitized by Google

Oſtloog, Rysdyk, Schulenburger-Polder, (Groß- und Klein-) Süderhaus, Süderneuland, Süder-Polder, Teltings-Polder, Weſtgaſte, Weſt-Lintel, Weſtercharlottenpolder, Weſtermarſch (Iſte und IIte Bauerſchaft) Weſtloog, Wirde und Wurzeldeich.

Hannover, den 24. Dezember 1867.

Der Ober-Poſt-Director.
Schiffmann.

(255.) Die Station für Beichaiſen zu Polle wird vom 1. Januar k. J. ab aufgehoben.

Hannover, den 25. Dezember 1867.

Der Ober-Poſt-Director.
In Vertretung
Wittmann.

(256.) Mit dem 1. Januar 1868 wird in Rehburg Stadt (Landdroſtei Hannover, Amt Stolzenau), ½ Meile von Bad Rehburg, eine Poſt-Expedition II. Claſſe eingerichtet.

Dieſelbe erhält ihre Verbindung durch eine täglich zweimalige Botenpoſt mit Rehburg „Bad".

Hannover, den 27. Dezember 1867.

Der Ober-Poſt-Director.
Schiffmann.

(257.) Vom 1. Januar k. J. ab werden in den Schnell- und Eilzügen auf den Bahnſtrecken der dieſſeitigen Verwaltung — mit Ausnahme der zwiſchen Braunſchweig und Minden courſirenden Züge — auch in der 3. Wagenklaſſe Coupés für Nichtraucher ſich befinden. Die fraglichen Coupés werden durch Täfelchen mit entſprechender Inſchrift bezeichnet werden.

Hannover, den 11. Dezember 1867.

Königliche Eiſenbahn-Direction.
Maybach.

(258.) 35,518 Stück gewalzte Stoßplatten,
77,975 „ „ und gelochte Seitenlaſchen aus Puddelſtahl,
759,200 „ Schienennägel,
157,444 „ Schraubenbolzen

für die Hannoverſche Staats-Eiſenbahn ſollen in mehreren Looſen zur öffentlichen Submiſſion geſtellt werden. Offerten hierauf ſind bis zum 14. Januar 1868 Vormittags 11 Uhr portofrei und verſiegelt mit der Aufſchrift

„Submiſſion auf Lieferung von Kleineiſenzeug"

bei dem comm. Ober-Betriebs-Inſpector Grapow hieſelbſt einzureichen, von welchem dieſelben in unſerm Centralbüreau in Gegenwart der perſönlich erſchienenen Submittenten eröffnet werden ſollen. Später eingehende Offerten bleiben unberückſichtigt.

Die Lieferungsbedingungen ſind in unſerm hieſigen Geſchäftslokale, ſowie auf den Büreaux der Betriebs-Directionen zu Göttingen, Hannover, Harburg und Osnabrück einzuſehen und können auf portofreie, an unſeren Büreau-Vorſteher, Kanzleirath Bröſe hier, zu richtende Schreiben abſchriftlich bezogen werden.

Hannover, den 23. Dezember 1867.

Königliche Eiſenbahn-Direction.
Maybach.

Digitized by Google

(259.) 13130 Stück eichene Stoßschwellen,
101876 „ „ Mittelschwellen,
1434 „ vollkantige eichene Weichenschwellen,
4739 „ gewöhnliche „ „
für die Hannoversche Staats-Eisenbahn, sollen in mehreren Loosen zur öffentlichen Submission gestellt werden.

Offerten hierauf sind mit der Aufschrift:

„Submission auf Schwellen"

versehen, bis zum Submissions-Termine am

Montag, den 13. Januar 1868, Vormittags 11 Uhr,

versiegelt und portofrei an den comm. Ober-Betriebs-Inspector Herrn Grapow hierselbst einzureichen, von welchem dieselben in unserem Central-Büreau in Gegenwart der persönlich erschienenen Submittenten eröffnet werden sollen. Später eingehende Offerten bleiben unberücksichtigt.

Die Lieferungs-Bedingungen sind in unserem hiesigen Geschäftslocale, sowie auf den Büreaus der Betriebs-Directionen zu Göttingen, Hannover, Harburg, Bremen und Osnabrück einzusehen und können auf portofreie, an unseren Büreau-Vorsteher, Kanzleirath Broese hier, zu richtende Schreiben abschriftlich bezogen werden.

Hannover, den 23. Dezember 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

(260.) Es soll die Lieferung von 22,799,049 ℔ gewalzter Eisenbahnschienen für das Jahr 1868 im Wege der Submission vergeben werden.

Termin hierzu ist auf

Mittwoch, den 15. Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

in unserm Centralbüreau hierselbst anberaumt, bis zu welchem die Offerten frankirt und versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf Lieferung von Eisenbahnschienen"

eingereicht sein müssen.

Die Submissions-Bedingungen liegen in dem vorbezeichneten Büreau zur Einsicht aus und werden auch auf portofreie, an unsern Büreau-Vorsteher, Kanzleirath Bröse hier, zu richtende Schreiben in Abschrift mitgetheilt.

Hannover, den 23. Dezember 1867.

Königliche Eisenbahn-Direction.
Maybach.

(261.) In der Nacht vom 15. auf den 16. November d. J. ist vor der Stoteler Schleuse bei Wulsdorf in der Nähe von Geestemünde von Grenzbeamten ein Torfschiff angehalten worden, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung in 4908 ℔ Salz, 41 ℔ Rohkaffee, 148 ℔ Zucker nebst vier leeren Säcken bestand. Zwei auf dem Schiffe befindliche Männer ergriffen vor ausgeführter Beschlagnahme der gedachten Gegenstände die Flucht.

Die unbekannten Eigenthümer der letzteren, sowie des in Beschlag genommenen Torfschiffes nebst Zubehör werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche bei dem Königlichen Hauptzollamte zu Geestemünde anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die vorgedachten Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, respektive der Erlös aus dem Verkauf der gedachten Waaren eingezogen werden wird.

Hannover, den 26. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Sabarth.

Digitized by Google

(262.) Am 12. dieses Monats ist von Grenzbeamten am Höftdeich ein Torfschiff nebst Zubehör angehalten, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung in zwanzig Säcken Kochsalz im Gewichte von dreiunddreißig Centnern einunddreißig Pfund bestand. Ein auf dem Schiffe befindlicher Mann ergriff vor ausgeführter Beschlagnahme des Schiffs nebst Zubehör und der Ladung desselben die Flucht.

Die unbekannten Eigenthümer der Ladung, sowie des Torfschiffs nebst Zubehör werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche bei dem Königlichen Hauptzollamte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die vorgedachten Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft werden sollen.

Hannover, den 30. November 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Sabarth.

(263.) Am 28. v. M. ist von Grenzbeamten am Ufer der Hamme ein von seinem Führer verlassenes Moorschiff nebst Zubehör angehalten, dessen nicht zur Verzollung angemeldete Ladung in neunzehn Säcken Kochsalz im Gewichte von einunddreißig Centnern achtundachtzig Pfund bestand.

Das vorgefundene Salz hat zur Sicherung vor dem Verderben verkauft werden müssen.

Die unbekannten Eigenthümer der Ladung, sowie des Moorschiffes nebst Zubehör werden aufgefordert, ihre Eigenthumsansprüche bei dem Königlichen Haupt-Zoll-Amte Sebaldsbrück anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die erwähnten Sachen zum Vortheile der Staatskasse verkauft werden sollen, bezw. der Erlös aus dem stattgehabten Verkaufe zur Staatskasse genommen werden wird.

Hannover, den 22. Dezember 1867.

Der Provinzial-Steuer-Director.
Sabarth.

(264.) Geschehen Amtsgericht Dannenberg II., am 11. Dezember 1867 Morgens 11½ Uhr.
Oeffentliche Sitzung.
Gegenwärtig: Amtsrichter von Hartwig, Auditor Röpke.

Zur Sache:
betreffend die vom Magistrate der Stadt Dannenberg beantragte Edictalladung behuf Löschung von Hypotheken.

Ausschlußbescheid.

Die in der Edictalladung vom 9. Oktober 1867 näher bezeichneten Hypotheken werden — da im heutigen Termine Ansprüche nicht angemeldet sind — dem angedroheten Präjudize gemäß hiermit für vollständig erloschen erklärt.

Dieser Bescheid ist durch Anschlag an das Gerichtsbrett und Insertion in den öffentlichen Anzeiger der Provinz zu veröffentlichen.

Verkündet
in fidem
von Hartwig. **Röpke.**

(265.) Der am 11. d. M. nach Verbüßung einer dreijährigen Zuchthausstrafe wegen Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung aus der Strafanstalt in Celle entlassene Philipp Linnemann aus Renshausen hat am 13. d. M. zu Gievoldehausen eine Uhr verkauft, die derselbe muthmaßlich durch ein Vergehen nach seiner

Digitized by Google

Entlassung aus der Strafanstalt erworben hat. Die Uhr ist eine silberne Ankeruhr mit Goldrand und Secundenzeiger.

Göttingen, am 17. Dezember 1867.

Kronanwaltschaft des Königlichen Obergerichts.
Traumann.

(266.) Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister werden im nächsten Jahre in dem in Berlin erscheinenden Staatsanzeiger, in dem in Hannover erscheinenden Amtsblatte und in der in Bremen erscheinenden Weserzeitung bekannt gemacht werden.

Bassum, den 18. Dezember 1867.

Königliches Amtsgericht Freudenberg.
Brauns.

(267.) Die Veröffentlichung der Bekanntmachungen aus dem Handels- und Genossenschafts-Register des hiesigen Amtsgerichts für das Jahr 1868 werden

1) im Königlich Preußischen Staatsanzeiger,
2) in der Neuen Hannoverschen Zeitung
3) in der zu Dannenberg erscheinenden Jeetzel-Zeitung,

geschehen.

Neuhaus i./L., den 19. Dezember 1867.

Königlich Preußisches Amtsgericht.
v. Walthausen.

(268.) Der wegen Bettelns mit 8 Tagen Gefängniß bestrafte und dieserhalb, sowie wegen langer Arbeitslosigkeit am 8. November cur. mittelst Reiseroute über die Landesgrenze gewiesene Buchbinder Emericus van Leeuven aus Herzogenbusch in Nord-Braband ist in Münster, von wo er weiter instradirt werden sollte, nicht eingetroffen. — Alter: 47 Jahr, Größe: 5′ 2″, hat blondes Haar, blaue Augen und ist von mittler Statur.

Tangermünde, den 21. Dezember 1867.

Die Polizei-Verwaltung.

(269.) Die Eintragungen in das hiesige Handels- und Genossenschaftsregister werden im Jahre 1868 durch

1) den Königlich Preußischen Staats-Anzeiger,
2) die Neue Hannoversche Zeitung,
3) die Ems- und Haseblätter

veröffentlicht werden.

Sögel, den 21. Dezember 1867.

Herzogliches Amtsgericht Hümmling.
Angelbeck.

Digitized by Google

(270.) Die Bekanntmachung der Eintragungen in das Handelsregiſter, wie auch in das Genoſſenſchafts-regiſter des hieſigen Amtsgerichts ſollen im Jahre 1868 in

dem Preußiſchen Staats-Anzeiger,
der Neuen Hannoverſchen Zeitung und
dem Oſteroder Wochenblatte

erfolgen.

Oſterode, den 23. Dezember 1867.

Königliches Amtsgericht II.
Ey.

(271.) Der Lohgerbergeſelle Anton Nowack aus Roſenberg, Kreis Roſenberg, Regierungsbezirk Oppeln, der am 12. Dezember 1867 in Horneburg ſeinen Paß über Bremen nach Caſſel hat viſiren laſſen, iſt in einer Strafſache als Zeuge zu vernehmen; ſein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Es wird beantragt, über den Aufenthaltsort deſſelben behuf Ermöglichung einer Vernehmung hierher Mittheilung gelangen zu laſſen.

Stade, den 23. Dezember 1867.

Königliche Kronanwaltſchaft.
Schaer.

Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungsſachen.

Northeim, am 20. Dezember 1867.

Oeffentliche Ladung.

(272.) In Sachen, die Gemeinheitstheilung und Verkoppelung vor Imbshauſen, Amts Northeim, betreffend, iſt zur förmlichen Eröffnung und Verdeutlichung des ſtatt Planes bearbeiteten von Königlicher General-Commiſſion zu Hannover genehmigten Receß-Entwurfs auf

Freitag, den 24. Januar k. J., Morgens 10 Uhr,

im Stamm'ſchen Kruge zu Imbshauſen Termin angeſetzt, wozu nach §. 110 des Geſetzes über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen vom 30. Juni 1842 ſowohl die bisher bekannt gewordenen Theilnehmer, wie auch alle unbekannten Pfandgläubiger und diejenigen dritten Perſonen, welchen als Guts-, Dienſt-, Erbenzins- und Lehnsherren, als Lehns- und Fideicommißfolger oder aus ſonſtigem Grunde eine Einwirkung auf die Ausführung der obigen Angelegenheit zuſteht, hiermit geladen werden, unter Freiſtellung einer vorgängigen Einſicht oder abſchriftlichen Mittheilung des Receß-Entwurfs, ſowie unter der Androhung des Ausſchluſſes mit etwaigen ſpätern Einreden gegen die planmäßige Ausführung, und unter der Verwarnung, daß Jeder, welcher ſeine Rechte nicht anmeldet, es ſich beizumeſſen hat, wenn deren Sicherſtellung unterbleibt.

Die Theilungs-Commiſſion.
v. Uslar-Gleichen. Weßberge.

Oeffentliche Vorladungen.

(273.) Die nachbenannten beiden Cüraſſiere der 2. Escadron des Weſtphäliſchen Cüraſſier-Regiments № 4

1) Georg Heinrich Eduard Frieling aus Winſen a. d. Aller, Amt Celle, und
2) Heinrich Auguſt Küſter aus Blockhorſt, Amt Meinerſen,

haben ſich ohne Urlaub von ihrem Truppentheile entfernt und ſind bis jetzt nicht wiedergekehrt.

Digitized by Google

Nachdem der Desertions-Proceß heute wider sie förmlich eingeleitet worden, werden dieselben hiermit aufgefordert, sich spätestens in dem

auf Mittwoch den 15. April künftigen Jahrs, Vormittags elf Uhr, in dem hiesigen Militairgerichtslocale auf der Marktwache,

anberaumten Termin einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, sie in contumaciam für Deserteure erklärt und ein Jeder zu einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thaler verurtheilt werden soll.

Hannover, den 19. Dezember 1867.

Königliches Gericht der 19. Division.

v. Schwartzkoppen,
General-Lieutenant u. Divisions-Commandeur.

v. Tschirschnitz,
Divisions-Auditeur.

Steckbriefe.

(274.) Bült, Friedrich, Ehefrau, aus Gildehaus, ist vom Königlichen Amtsgerichte Bentheim durch Erkenntniß vom 8. Juli 1867 wegen Beleidigung zu einer dreitägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Aufenthaltsort unbekannt.

Personal-Beschreibung.

Alter: etwa 35 Jahre; Größe: 4 Fuß 6 Zoll; Statur: schlank; Haare: dunkelbraun; Augen: grau; Nase: klein; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: blaß.

Antrag: Die Ehefrau Bült im Betretungsfalle festzunehmen, an ihr die obige Strafe zu vollziehen und eine Nachweisung hierüber einzusenden.

Bentheim, den 24. Dezember 1867.

Verf.-Beh.: Der Polizeianwalt beim Königlichen Amtsgerichte Bentheim.

Für denselben
Reeseke.

(275.) Nachstehender Haftbefehl:

„Gegen den Arbeiter Wilhelm Flohr aus Speelo, verdächtig, einen dem Handelsmann Oppermann aus Dorenbach gehörigen Sack voll Lumpen im Werthe von 3—4 Thaler gestohlen zu haben, wird auf Antrag der Königlichen Kronanwaltschaft des Obergerichts Göttingen und auf Grund des §. 109 der Strafproceßordnung, weil er sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen hat, die Verhaftung verfügt."

Münden, den 26. Dezember 1867.

Der Polizeirichter.
Leonhardt.

wird, da der Aufenthaltsort des Verdächtigen nicht bekannt ist, als Steckbrief behuf Festnahme und Zuführung bekannt gemacht.

Signalement:

Alter: etwa 18 Jahre, Größe: 5 Fuß 3—4 Zoll, Statur: schmächtig, Gesicht: schmal und ohne Bart, Augen: dunkel, Haar: schwarz, Kleidung: alter blauer Kittel, alte gestreifte graue Sommerhose, ein Paar weißleinene Gamaschen, rindlederne Schuhe.

Münden, den 26. Dezember 1867.

Der Polizeirichter.
Leonhardt.

Digitized by Google

Real-Register

zum

Amtsblatt für Hannover.

1867.

	№	Seite
A.		
Abfertigungsstellen u. Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten	235	956
— Aenderung des Verzeichnisses . .	366	1556
Abgabe von Salz, siehe **Salz**.		
Abgaben, exekutivische Beitreibung derselben, siehe exekutivische Beitreibung.		
Abgeordnete. Wahl für die Gewerbesteuerclasse A. I.	120	365
— aus den neuen Landestheilen. Gesetz vom 17. Mai 1867, betr. die Abänderung des Art. 69 der Verfassungs-Urkunde und des Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 1851, sowie Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 .	314	1208
— Verordnung vom 14. September 1867, betr. die Bezeichnung der directen Steuern, in Bezug auf die Urwähler, sowie Feststellung der Wahlbezirke für die ersten Wahlen zum Hause der Abgeordneten	315	1209
Abgeordnete. Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	316	1222
— Reglement vom 15. September 1867 zur Ausführung des vorstehenden Gesetzes, bezw. der vorstehenden Verordnungen	317	1228
— Termin für die Wahlen zum Abgeordnetenhause	336	1330
— Wahlkommissare für diese Wahlen zum Abgeordnetenhause	338	1331
— Neue Wahl zum Abgeordnetenhause	389 390	1666
Abonnements bei Eisenbahnfahrten .	97	279
Abschriften und **Auszüge**, beglaubigte. Stempelsteuer für dieselben .	401	1685
Abtheilung für Berufungen im Ministerium des Innern. Auflösung .	328	1317
Administration, Civil- von Hannover. Bezeichnung der Centralstelle der Civil-Verwaltung von Hannover . . .	312	1204
Advokaten. Bildung eines Ehrenraths, siehe Disciplinargesetze	346	1407

Digitized by Google

	№	Seite
Advokaten. Gebühren derselben in Strafsachen, siehe Gerichtskosten . .	360	1509
Aerzte. Befugniß zur Ausübung der ärztlichen Praxis	160 221	600 940
— Beeidigung derselben	268	1074
— Staatsprüfung derselben . . .	319	1268
— Reglement für diese Staatsprüfung	.	1269
— Prüfung behufs Erlangung der Qualification als Kreis-Physikus . .	349	1452
— Reglement für die Prüfung . . .	.	1453
Akademie. Königliche landwirthschaftliche zu Poppelsdorf. Lectionsplan .	276	1083
— Königliche Bau- zu Berlin. Aufnahme in dieselbe	277	1084
Allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu Berlin, siehe Witwen-Verpflegungsanstalt.		
Altona. Errichtung einer Bank-Kommandite des Haupt-Bank-Directoriums zu Berlin	31	133
Amnestirung von Militair-Personen aus den neu einverleibten Landestheilen	48 125	172 405
Amtsblatt für Hannover, Aufnahme von Bekanntmachungen ꝛc., welche in den »öffentlichen Anzeiger« eingerückt werden müssen	271	1078
— für Hannover. Regelmäßige Ausgabe	430	1743
Amtsgerichte und untere Verwaltungsbehörden im ehemaligen Königreich Hannover. Veränderungen in den Bezirken derselben	143	441
Amts- und **Kreisverfassung** in der Provinz Hannover vom 12. September 1867	318	1256
Amts- und Zeitungs-Kautionswesen. Gesetz vom 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung. Siehe Strafrecht	219	934
Amtskautionswesen in den neuen Landestheilen. Verordnung vom 12. September 1867 wegen anderweitiger Einrichtung	355	1466
— Kabinetsorder vom 11. Februar 1832, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten	.	1467
— Gesetz vom 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens . .	.	1469
Annahme und **Anstellung** von Civil-Anwärtern im Postfache	41	161
Anstellung der Justizbeamten in den neu erworbenen Landestheilen. Verordnung vom 8. Februar 1867 .	42	164
— von Unteroffizieren ꝛc. der ehemals Hannoverschen Armee in der Eisenbahn-Verwaltung	98	280
— desgleichen bei der Post-Verwaltung	103 106	286 289
— desgleichen bei der Telegraphen-Verwaltung	109	291
— desgleichen in den Departements der Finanzen, des Innern und des Cultus	131	411
— von Militairs im Civildienste . .	362 413	1522 1706
Anstellungsgesuche civilversorgungsberechtigter Militairpersonen. Sporteln- und Stempelfreiheit	241	990
— — Stempelpflichtigkeit	384 320	1657 1282
Apotheker. Staatsprüfung derselben. Reglement für diese pharmaceutische Staatsprüfung	.	1283
— in der Provinz Hannover. Anweisung für dieselben zur Ausführung des Gesetzes über das Preußische Medizinalgewicht vom 16. März 1867 .	409	1695
Arbeitshaus. Einsperrung von Personen auf Grund der Bestimmungen im Strafgesetzbuche	421	1720
Artillerie. Regelung der Dienstverpflichtungen der Geworbenen . . .	1	1

	№	Seite
Arzneitaxe, preußische, pro 1868. Einführung in die Provinz Hannover.	417	1709
Aurich. Landwehrbataillons-Bezirk.	2	2
Außer- und **Wiederinkurssetzung** der Papiere auf Inhaber. Verordnung vom 16. August 1867 . .	364	1546
B.		
Balje. Aufhebung des Nebenzollamts II. Classe	132	412
Bank-Kommandite des Haupt-Bank-Directoriums zu Berlin. Errichtung zu Altona	31	133
Bäuerliche Verhältnisse in der niederen Grafschaft Lingen. Verordnung vom 1. Juni 1867 . . .	205	753
Bauerhöfe. Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867, betr. endgültige Erledigung der Beschwerden über polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung derselben	333	1325
Bau-Akademie zu Berlin. Aufnahme in dieselbe	277	1084
Beamte in den neuen Landestheilen, Vereidigung derselben	27	128
— in dem ehemaligen Königreich Hannover. Eventuelle Entfernung derselben im Interesse des öffentlichen Dienstes aus ihren Aemtern. Verordnung vom 24. Januar 1867 .	28	131
— in den neuen Landestheilen. Ausdehnung der Preußischen Disciplinargesetze auf dieselben, siehe Disciplinargesetze.		
Beeidigung der Aerzte	268	1074
Beerdigung menschlicher Leichen . .	406 414 415 422	1690 1706 1707 1721
Begleitscheine und **Bleie.** Gesetz vom 2. März 1867 wegen Aufhebung der Gebühren für dieselben .	55	186
Begnadigungsgesuche auf den Erlaß von Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 ℛ	7	34
Beitreibung, exekutivische, von Steuern ꝛc., siehe exekutivische Beitreibung.		
Belagerungszustand, siehe Strafrecht ꝛc.	219	934 (116)
Bentheim, Classis der Grafschaft. Die erste theologische Prüfung bei derselben	309	1195
Bequartierung und Verpflegung der Truppen	22 81	113 222
Bergsachen.		
Berggesetz. Verordnung vom 8. Mai 1867, betr. die Einführung des allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover	153	523
allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865	154	529
Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien vom 26. März 1856	155	577
Regulirung des Markscheiderwesens in den vormals Hannoverschen Landestheilen	156	578
die bei Anfertigung von Muthungsrissen anzuwendenden Maßstäbe .	157	596
die Feststellung der Bergreviere in den Hannoverschen Landestheilen .	158	597
die Wahrnehmung der Revierbeamtengeschäfte in den Bergrevieren Goslar und Hannover	159	598
Zutheilung der Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich an das Ober-Bergamt Dortmund	175	621
Muthungen. Ueberreichung ꝛc. an den Revierbeamten zu Hannover .	182	647
Nachtragung von Grubenbildern . .	247	995
das Bergrevier Osnabrück. Anordnung desselben. Muthungen . .	304	1187
die Anlage von Steinbrüchen und Gräbereien	212	790

Digitized by Google

	№	Seite
Bergwerke am Deister und Osterwald ꝛc. Veränderungen in der Administration	418	1718
Berufungen. Verordnung vom 16. August 1867, betr. die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen	328	1317
—, verspätete, in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen. Zurückweisung	419	1718
Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt	219	934 (125)
— jugendlicher Arbeiter in den Fabriken. Verordnung vom 22. September 1867, betr. die Einführung des Regulativs vom 9. März 1839 und des Gesetzes vom 16. Mai 1853 in den neuen Landestheilen	359	1504
Regulativ vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Fabriken	.	1505
Gesetz vom 16. Mai 1853, betr. einige Abänderungen dieses Regulativs	.	1507
Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen	238	987
Betriebs-Reglement für die Preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen, Einführung im Lokalverkehr hiesiger Eisenbahnverwaltung	225	943
Bevölkerungsaufnahme und die Viehzählung	365	1550
Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen. Verordnung vom 28. Mai 1867, betr. Bildung von Genossenschaften	183	649
Bezirkssynodalordnung. Ausführung	18	68
Bieberich. Unteroffizierschule daselbst	69	204
Bielefeld. Provinzial-Gewerbeschule daselbst	75	214
Bier. Uebergangsabgabe	184	650
— Steuervergütung bei der Ausfuhr	213	791
	383	1657
— Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr	235	956
	366	1556
Bildungsanstalt für jüdische Lehrer. Militairdienstzeit der Zöglinge	296	1156
Billetkarten für den lokalen Personenverkehr auf den Hannoverschen Eisenbahnen	229	949
Botenpost, siehe Postsachen.		
Branntwein. Besteuerung. Verordnung vom 11. Mai 1867	121	373
— Ausführung der Verordnung	150	519
— Kreditirung der Steuer	124	404
— Uebergangsabgabe	161	601
	184	650
— Steuervergütung bei der Ausfuhr	196	709
	391	1667
— Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr	235	956
	366	1556
— Aufhebung der hinsichtlich des Verkehrs mit demselben in mehren Hauptsteueramtsbezirken bestehenden Binnen-Controle	260	1048
— Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins ꝛc. befugt sind	267	1066
	332	1462
	431	1744
Braumalz. Besteuerung. Verordnung vom 11. Mai 1867	122	390
— Ausführung der Verordnung	150	519
Brautleute verschiedener Confession. Copulation	206	754
— Verordnung vom 29. Septembee 1867	335	1328
Briefsendungen, Privat-, an Preußische Schiffsbesatzungen im Auslande, siehe Postsachen.		
Brunshausen. Hafenabgaben	20	77

	№	Seite
Buchhändler und **Buchdrucker.** Prüfungen derselben	351	1459
Bürgerliche Eheschließung im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Verordnung vom 29. September 1867 in Betreff derselben .	335	1328
Butterfässer. Einrichtung derselben ꝛc. im Landdrosteibezirke Aurich . . .	203 433	723 1746
Buxtehude, Stadt. Führung eines Special-Hypothekenbuchs neben dem General-Hypothekenbuche	68	204
C.		
Capital-Versicherungs-Anstalten, siehe Versicherungs-Anstalten.		
Chausseen und **Landstraßen.** Sicherung der Weggeldhebung	14	51
Chausseepolizei- und **Chausseegeld-Uebertretungen.** Regulativ, betr. das Verfahren bei denselben . . .	290	1142
Civil-Administration des General-Gouvernements. Direktion . . .	65	199
Civil-Anwärter im **Postdienste.** Annahme, Beschäftigung und Anstellung	41	161
Civilbeamte, preußische. Steuerpflicht in den neuen Landestheilen . . .	47	172
Civilbediente. Die im allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 10 §§. 68—145 enthaltenen Bestimmungen über Bestellung derselben, Rechte und Pflichten ꝛc.	347	1414
Civil-Staatsbeamte in den neuen Landestheilen. Pensionsansprüche derselben. Verordnung vom 6. Mai 1847	142	440
Civil-Versorgung und **Civil-Anstellung** der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts. Erlaß vom 20. Juni 1867, betr. das Reglement über dieselben	362	1522
— Reglement	362 413	1522 1706
Civil-Verwaltung von Hannover. Cabinetsordre vom 14. September 1867 wegen Uebergabe derselben an den Ober-Präsidenten	305	1189
— Publication dieser Cabinets-Ordre .	305	1190
— Uebernahme der Civilverwaltung von Seiten des Ober-Präsidenten . .	306	1190
— Bezeichnung der Central-Stelle als »Civil-Administration von Hannover«	312	1204
Civilprocesse. Verfahren in denselben nach §. 104 in Bezug auf den Gerichtsstand der im Auslande fungirenden Beamten ꝛc., Beschlagnahme der Besoldungen und Pensionen von Beamten ꝛc., siehe Staatsdiener-Verhältnisse	347	1450
Classis der Grafschaft Bentheim. Die erste theologische Prüfung bei derselben	309	1195
Cölner Dombau-Lotterie . . .	83	255
Concession zum Viehverschnitt in dem Landdrosteibezirk Aurich	74	214
Conservator der Kunstdenkmäler. Ernennung	222	940
Consistorium zu Osnabrück. Aenderungen in den Superintendenturbezirken	148	444
Consularische Vertretung der Angehörigen des ehemaligen Königreichs Hannover im Auslande	96	279
Copulation von Brautleuten verschiedener Confession	206	754
— Verordnung vom 29. September 1867	335	1328
Correspondenzverkehr zwischen der Provinz Hannover und den Niederlanden	76	215
Creditgeben an Minderjährige, Unerlaubtes	219	934

Digitized by Google

	№	Seite
D.		
Darlehne. Aufhebung der Beschränkungen des Zinssatzes ꝛc. Verordnung vom 18. März 1867	67	203
Defecte. Festsetzung und Ersatz der bei Kassen und anderen Verwaltungen vorkommenden	347	1447
Deserteure. Meldung abwesender .	90	274
Diäten und **Reisekosten** für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten	347	1424
— desgleichen bei Dienstreisen der Staatsbeamten	347	1422
Diebstahl von Holz und Waldprodukten, siehe Strafrecht	219	934 (98)
Direkte Steuern. Verordnung vom 28. April 1867, betr. Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff derselben	89	267
Disciplinargesetze, Preußische Verordnung vom 23. September 1867, betr. die Ausdehnung auf die Beamten in den neuen Landestheilen .	346	1364
— Gesetz vom 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand	.	1369
— Gesetz vom 26. März 1856, betr. Aenderungen dieses Gesetzes und die Einführung eines Ehrenraths für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal	.	1384
— Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, deren Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand	.	1386
— Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justizcommissarien, Advokaten und Notaren	.	1407
Dortmund. Oberbergamt daselbst. Zutheilung der Landdrosteibezirke Osnabrück und Aurich.	175	621
Droyßig. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar daselbst . . .	82	253
— desgleichen in die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten ꝛc. daselbst . .	87	261
E.		
Eheschließung, bürgerliche, im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Verordnung vom 29. September 1867 in Betreff derselben .	335	1328
Ehrenrath. Einführung eines solchen für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal, siehe Disciplinargesetze. .	346	1384
— Bildung eines solchen unter den Justiz-Commissarien, Advokaten und Notarien, siehe Disciplinargesetze. .	346	1407
Eichungsstempel	10	37
Eichungs-Behörden in der Provinz Hannover. Anweisung für dieselben zur Ausführung des Gesetzes über das Preußische Medizinalgewicht vom 16. März 1867	408	1693
Eisenbahnen. Ressortverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen	5	32
Concessions-Urkunde, betr. den Bau und Betrieb der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn	6	33
Plan der Halberstadt-Vienenburger Eisenbahn	23	114
Fortbau der Eisenbahn von Northeim nach Berka	45	167
Anstellung eines Ober-Güter-Verwalters	92	275
Eisenbahn-Fahrabounements . . .	97	279
Anstellung von Unterofficieren ꝛc. der vormals Hannoverschen Armee .	98	280
Einführung des Betriebs-Reglements für die Preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen im Lokalverkehr hiesiger Eisenbahn-Verwaltung . .	225	943
Fahrplan auf der Bahn Göttingen-Arensbausen	226	944

Digitized by Google

	№	Seite
Eisenbahnen.		
Ausgabe von Billetkarten für den lokalen Personenverkehr . . .	229	949
Einrichtung eines directen Personen-, Gepäck- und Güter-Verkehrs zwischen Stationen hiesiger Verwaltung und Stationen der Großherzoglich-Oldenburgschen Eisenbahn-Verwaltung	243	991
Ermäßigung des Frachtsatzes für den Artikel Peru-Guano	244	992
Verordnung vom 19. August 1867, betr. die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 und der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betr. die bei dem Bau der Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter	324	1293
Gesetz vom 3. November 1838	.	1294
Verordnung vom 21. Dezember 1846	.	1306
Verordnung vom 22. September 1867, betr. die Einführung der auf die Besteuerung der Eisenbahnen bezüglichen Gesetze vom 30. Mai 1853, 21. Mai 1859 und 16. März 1857 in den neuen Landestheilen	340	1339
Gesetz vom 30. Mai 1853 .	.	1341
Gesetz vom 21. Mai 1859 .	.	1344
Gesetz vom 16. März 1857 .	.	1345
Uebergang der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn von Rheine bis Emden auf die Direction der Westphälischen Staats-Eisenbahn .	353	1463
Emden. Musterungsbehörde daselbst .	308 354	1194 1464
Emswehr am Haneten, Amts Lingen, Sicherungsmaßregeln gegen Beschädigungen wegen Umfluthung desselben .	293	1154
Entwässerungs- u. Bewässerungsanlagen. Bildung von Genossenschaften. Verordnung vom 28. Mai 1867	183	649
Erbschaftsabgabe. Verordnung vom 5. Juli 1867, betr. die Erhebung derselben in den neuen Landestheilen	265	1057
Erbschaftssteuer-Fiscalate. Anordnung derselben	266	1065
— Verwaltung derselben	297	1157
— Einreichung von Todtenlisten . .	325	1315
Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. Gesetz vom 27. März 1867, betr. die privatrechtliche Stellung derselben	298	1160
— Verordnung vom 12. Juli 1867, betr. die Einführung des Gesetzes in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover	299	1174
— Zur Ausführung dieses Gesetzes .	300	1176
Erziehungsbeihülfen für Kinder von Militairpersonen	73 91	212 274
Evangelische Militairseelsorge im ehemaligen Königreich Hannover. Verordnung vom 24. Juni 1867 über die Wahrnehmung derselben . . .	186	653
— Preußische Militair-Kirchen-Ordnung	.	654
Exekutivische Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten ꝛc. Seitens der Verwaltungsbehörden. Verordnung vom 22. September 1867	358	1486
— Verordnung vom 26. December 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden. §. 42.	.	1501
— Kabinetsorder vom 31. Dezember 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden D. XII. Lit. 6	.	1502
— Gesetz vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. §. 35.	.	1503

Digitized by Google

	№	Seite
F.		
Fabrik der Spielkarten. Regulativ über den Betrieb	191	698
Fabriken. Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in denselben, siehe Beschäftigung.		
Feier des Allerhöchsten Geburtstags Seiner Majestät des Königs Wilhelm. Ausfall des Unterrichts in den öffentlichen Lehranstalten und Schulen	51	179
Feuerversicherungs-Gesellschaften, siehe Versicherungsgesellschaften.		
Feuer-Visitationen in den Flecken und Landgemeinden des Fürstenthums Lüneburg	84	256
Finanz-Etat für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. Verordnung vom 10. Januar 1867, Feststellung desselben betr.	21	80
Fiscalate, Erbschaftssteuer-. Anordnung derselben	266	1065
— Verwaltung derselben	297	1157
— Einreichung der Todtenlisten an dieselben	325	1315
Flagge, Landes- auf den Seeschiffen. Verordnung vom 4. Januar 1867	34	137
— Zur Ausführung der Verordnung	35	140
Formulare zu schriftlichen Reiseausweisen im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover	50	177
Forst- und Jagd-Verbrechen. Widersetzlichkeit bei denselben	219	934 (109)
Forst- und Jagd-Beamte. Waffengebrauch	219	934 (111)
Forstsachen. Wirthschaftsführung der getheilten und ungetheilten Gemeindeforsten, sowie der Forsten der Kirchen und öffentlichen Anstalten, in Anlaß der Aenderung des Rechnungsjahres	126 282	406 1088
Freimarken und Franko-Couverts der vormaligen Thurn- und Taxisschen Postanstalten	199	720
Freimarken und Franko-Couverts für das Norddeutsche Bundesgebiet	432	1746
Freiwilliger Militairdienst. Berechtigung zu demselben	12	50
— Führung des speciellen Nachweises der wissenschaftlichen Bildung behuf Zulassung	29	132
— Zulassung zu demselben, Prüfung der Gesuche	38 232 281	144 952 1087
— Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige	44	166
Freiwillige, einjährig. Allerhöchste Ordre vom 2. November 1867, betreffend die in den neuen Landestheilen an die Schulbildung derselben zu machenden Anforderungen	426	1733
Siehe auch Militair-Ersatz-Instruction	79 428	217 1739
Fuhrkosten und Tagegelder bei Dienstreisen der Staatsbeamten	347	1122
G.		
Gebäudesteuer. Verordnung vom 28. April 1867, betr. Einführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover	89	267
— Gesetz vom 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer	89	267
— Veranlagung	110 111 116	293 300 358
Gebühren für Begleitscheine und Bleie. Aufhebung derselben	55	186
— der Rechtsanwalte in Strafsachen, siehe Gerichtskosten	360	1509
Geburtstag, Allerhöchster, Seiner Majestät des Königs Wilhelm. Ausfall des Unterrichts in allen öffentlichen Lehranstalten und Schulen	51	179

Digitized by Google

	№	Seite
Geestemünde. Musterungsbehörde daselbst	308	1194
	334	1464
Geldstrafen bis zu 10 ₰. Begnadigungsgesuche auf Erlaß derselben	7	34
Gemeinde- und Kirchenforsten. Wirthschaftsführung. Modification in Anlaß der Veränderung des Rechnungsjahrs	126	406
	282	1088
Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen. Zurückweisung verspäteter Berufungen	419	1718
General-Commission. Verordnung vom 16. August 1867, betr. die Errichtung derselben für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung des Ministeriums des Innern für Berufungen	328	1317
— zu Hannover. Geschäftskreis derselben	394	1672
— Uebernahme der Geschäfte	404	1690
General-Gouvernement. Direction der Civil-Administration	65	199
Genossenschaften, Erwerbs- ꝛc., siehe Erwerbs- ꝛc. Genossenschaften.		
— zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen. Bildung derselben	183	649
Gerichtsbarkeit, freiwillige, des aufgehobenen Ober-Hofmarschall-Amtes. Uebertragung auf die ordentlichen Gerichte	16	59
— freiwillige, der vormals Hannoverschen Militairgerichte. Uebertragung auf die ordentlichen Gerichte	66	202
Gerichtskosten und Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen. Verordnung vom 30. August 1867, betr. den Ansatz derselben in denjenigen Landestheilen, für welche die Strafproceß-Ordnung vom 25. Juni 1867 erlassen ist	360	1509
Geschworene. Aufstellung der Urlisten	348	1452
Gesuche, Anstellungs- und Beschäftigungs-, der civilversorgungsberechtigten Militairpersonen. Sporteln- und Stempelfreiheit derselben	241	990
Stempelpflichtigkeit derselben	384	1657
Gewerbe, stehende. Verordnung vom 29. März 1867, betr. den Betrieb derselben im vormaligen Königreich Hannover	71	209
— Verordnung vom 26. September 1867, betr. eine Ergänzung der vorstehenden Verordnung	334	1327
— Handwerker, welche ihr Gewerbe **stehend** betreiben	344	1361
— Erlaubniß zum Betriebe von Seiten aller unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, resp. deren Ehefrauen und Kinder	347	1441
Gewerbelegitimationskarten. Beitritt der Städte Hamburg und Lübeck zu dem Abkommen der Zollvereinsstaaten ꝛc. wegen Einführung derselben	377	1645
Gewerbeschule, Provinzial-, zu Bielefeld	75	214
Gewerbesteuer. Verordnung vom 28. April 1867, betr. Einführung der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover	89	267
— Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820, nebst dazu gehörigen näheren Bestimmungen ꝛc.	89	267 (26)
— Gesetz vom 19. Juli 1861, betr. einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820	89	267 (68)
— Zur Ausführung der Vorschriften bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen in den neuen Landestheilen	176	624
— Gewerbebetrieb im Umherziehen, Ausfertigung von Gewerbescheinen	350	1456
— Veranlagung	115	357
	120	365
	208	758

Digitized by Google

	№	Seite
Gewerbesteuer. Abstandnahme einer neuen Veranlagung für das Jahr 1868, siehe Steuern	369	1563
— Behandlung der Zu- und Abgänge ꝛc., siehe Steuern	372	1607
— Erweiterung des Reklamationsverfahrens, siehe Steuern	411	1701
Glasversicherungs-Gesellschaften, siehe Versicherungsgesellschaften.		
Gnaden- und **Sterbequartale.** Bewilligung derselben für die Hinterbliebenen Königlicher Beamten . .	347 .	1445 1446
Goslar. Bergrevier. Wahrnehmung der Revierbeamtengeschäfte . . .	159	598
Gouvernanten und **Lehrerinnen,** evangelische. Bildungsanstalt für dieselben zu Droyßig	87	261
Gräbereien und Steinbrüche. Zulässigkeit der Anlage	212	790
Grubenbilder. Nachtragung derselben	247	995
Grundsteuer. Veranlagung derselben. Verordnung vom 28. April 1867.	89	268
— Veranlagung der Neubrüche zu derselben	303	1187

H.

Hafenabgaben zu Brunshausen . .	20	77
Hagel-Versicherungsgesellschaften, siehe Versicherungsgesellschaften.		
Halberstadt-Blankenburger Eisenbahn. Concession zum Bau und Betrieb derselben	6	33
— Plan derselben	23	114
Hamburg Hansestadt. Beitritt zu dem Abkommen der Zollvereinsstaaten ꝛc. wegen Ertheilung von Gewerbelegitimationskarten	377	1645
Handarbeiter, die bei dem Baue von Eisenbahnen beschäftigten, siehe Eisenbahnen.		
Handelsreisende. Uebereinkunft mit der Schweiz wegen gegenseitiger Befreiung derselben von der Gewerbesteuer	13	51
Handelsgesetzbuch, allgemeines Deutsches. Artikel 56 des Gesetzes über die Einführung	238	972
Handelskammern im Landdrosteibezirke Lüneburg. Ergänzung des §. 23 des Regulativs derselben . . .	263	1051
Hannoversche Landeslotterie. Plan zu der 149.	15	52
— Plan zu der 150.	396	1673
Hannoversche Lebens-Versicherungs-Anstalt, siehe Versicherungsgesellschaften.		
Hannover, Bergrevier. Wahrnehmung der Revierbeamtengeschäfte . . .	159	598
Heirathskonsens. Ertheilung desselben für die geringeren und resp. über 60 Jahr alten Civilbeamten . .	347	1442
Hildesheim. Telegraphenstation daselbst	101	284
Hof- und **Civildiener-Witwen-Casse** in Hannover. Verordnung vom 15. September 1867, die Schließung betr.	342	1359
— zur Ausführung	343	1360
Hospital des heiligen Joseph in Hildesheim. Beilegung des Rechts der juristischen Persönlichkeit . . .	262	1050
Holz- und **Waldprodukte.** Diebstahl an denselben, siehe Strafrecht . .	219	934 (98)
Hypothekenbuch, Special-. Führung desselben neben dem General-Hypothekenbuche für den Hypothekenbuchsbezirk der Stadt Buxtehude . . .	68	204

J.

Jagd- und **Forst-Verbrechen.** Widersetzlichkeit bei denselben	219	934 (109)
Jagd- und **Forst-Beamte.** Waffengebrauch	219	934 (111)

Digitized by Google

	№	Seite
Ilfeld. Wiedereröffnung des Pädagogiums	269	1075
Ingenieur-Corps. Regelung der Dienstverpflichtungen der Geworbenen	1	1
Inhaber. Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, siehe Obligationen.		
Insinuationen in Justizsachen. Beschaffung derselben	95	278
Irrenanstalten zu Hildesheim und Göttingen. Verpflegungskosten der Geisteskranken	197	719
Jüdische Lehrer. Militairdienstzeit der Zöglinge der Bildungsanstalt für dieselben	296	1156
Jugendliche Arbeiter in den Fabriken. Beschäftigung derselben, siehe Beschäftigung.		
Jülich. Unteroffizierschule daselbst .	69	204
Justizbeamte in den neu erworbenen Landestheilen. Verordnung vom 8. Februar 1867, betreffend Anstellung derselben	42	164
Justizcommissarien. Bildung eines Ehrenraths, siehe Disciplinargesetze .	346	1407
Justizsachen. Diplomatische Vermittelung	95	278

K.

Kadettencorps. Aufnahme in dasselbe	32	136
	33	136
Kalender. Stempelsteuer. Verordnung vom 5. Juli 1867	194	703
— Ausführung	195	707
	224	943
Kammergericht. Verordnung vom 23. Mai 1867 wegen Einführung des Gesetzes vom 25. April 1853, betr. die Kompetenz zur Untersuchung und Entscheidung wegen der Staatsverbrechen	237	968
Gesetz vom 25. April 1853 . .	.	968
Kandidaten des höheren Schulamts. Prüfung derselben	72	210
Kassen-Defecte. Festsetzung und Ersatz derselben	347	1447
Kautionswesen, Amts- und Zeitungs-. Anderweitige Einrichtung	219	934 (95)
Gesetz vom 21. Mai 1860 Art. II. B. 3., siehe Strafrecht.		
	355	1466
— —, siehe Amtskautionswesen . .	.	1467
	.	1469
Kiel, resp. **Kopenhagen.** Postdampfschifffahrt-Verbindung mit Norwegen	70	207
Kinder von vor dem Feinde gebliebenen ꝛc. Militairpersonen. Erziehungsbeihülfen	73	212
	91	274
Kirchenangelegenheiten, evangelisch-militairische. Verordnung vom 24. Juni 1867 in Betreff derselben . . .	186	653
Preußische Militair-Kirchen-Ordnung	.	654
Kirchen- und Gemeindeforsten. Wirthschaftsführung. Modification in Anlaß der Veränderung des Rechnungsjahres	126	406
	282	1088
— und Schulgemeinde-Lasten. Einfluß der Steueränderungen auf dieselben .	172	616
Klassen- und klassificirte Einkommensteuer. Verordnung vom 28. April 1867, betr. Einführung des Gesetzes vom 1. Mai 1851 in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover	89	267
Gesetz, betr. die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851	89	267 (11)
— Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung für das Jahr 1867, siehe Steuern	369	1563
— Behandlung der Zu- und Abgänge ꝛc., siehe Steuern	370	1564
— Erweiterung des Reclamationsverfahrens, siehe Steuern	411	1701

Digitized by Google

	№	Seite
Klassensteuer. Veranlagung . . .	112 113	332 337
Klassificirte Einkommensteuer. Veranlagung	114	349
Kommunal-Auflagen in den neuen Landestheilen. Verordnung vom 23. September 1867 wegen Heranziehung der Staatsdiener zu denselben	381	1652
Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über Gegenstände der Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung in den neuen Landestheilen. Verordnung vom 13. Mai 1867	136	415
Kompetenzkonflikt. Verordnung vom 16. September 1867, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Anwendung der Gesetze vom 8. April 1847 und vom 13. Februar 1854	356	1471
Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Kompetenzkonflikten zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden . .	.	1474
Gesetz vom 13. Februar 1854, betr: die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen . . .	.	1478
Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges	.	1480
Königliche Diener. Verordnung vom 27. Mai 1867, betr. die in dem Gesetze vom 24. Juni 1858 vorgesehene Obliegenheit des Staatsraths	169	615
Kontroll-Versammlungen pro 1867 im Bezirk der 2. Compagnie des Landwehr-Bataillons Hannover. Plan zur Abhaltung derselben	46	169
— desgleichen im Bezirk der 1., 3. und 4. Compagnie	49	173
Kreiscasse Stade. Einstweilige Aufhebung	93	275
Kreisphysikus. Prüfung behufs Erlangung der Qualifikation . . .	349	1452
Reglement für diese Prüfung . .	.	1453
Kreis- und Amtsverfassung in der Provinz Hannover	318	1256
Kriegerfuhren. Vergütungssätze ꝛc. .	22 81	113 222
Kriegsdienst. Gesetz vom 9. November 1867, betr. die Verpflichtung zu demselben	425	1725
Kriegsleistungen. Verordnung vom 22. September 1867, betr. die Einführung der Preußischen Kriegsleistungsgesetze in den neuen Landestheilen	341	1348
Gesetz vom 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung	.	1349
Verordnung vom 24. Februar 1834 über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung	.	1355
Gesetz vom 12. September 1855, betr. eine Abänderung der vorstehenden Verordnung . . .	.	1358
Kronsbeeren. Vorzeitiges Einsammeln	104	288
Kunstdenkmäler. Ernennung eines Conservators	222	940
Kupfermünzen Hannoverschen Gepräges. Einziehung derselben . . .	386 399	1666 1684

L.

Landbriefbestellungen, siehe Postsachen.		
Landes-Creditanstalt. Ergebnisse der Rechnung für das Jahr 1866 . .	412	1703
Landesflagge. Verordnung vom 4. Januar 1867, betr. Führung derselben von den Seeschiffen des vormaligen Königreichs Hannover . .	34	137
— Ausführung der Verordnung . .	35	140
Landes-Pharmakopöe, siehe Pharmakopöe.		

Digitized by Google

	№	Seite
Landgendarmerie. Verordnung vom 23. Mai 1867, betr. die Organisation derselben in den neuerworbenen Landestheilen	168	607
— Allerhöchste Ordre vom 2. Juli 1867, in Betreff derselben . . .	261	1050
Landtag, Provinzial-, im vormaligen Königreiche Hannover, siehe provinzialständische Verfassung	284	1091
— Einberufung desselben	307	1191
Landtagsmarschall. Ernennung desselben und dessen Stellvertreters für den ersten Hannoverschen Provinzial-Landtag	311	1201
Landtag. Eröffnung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie	385	1659
Langensalza-Medaille. Unrechtmäßige Aneignung	215	797
Landwehrbataillonsbezirk Aurich .	2	2
Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das 9. und 10. Armeekorps . .	397	1675
— neue für das 10. Armeekorps . .	429	1740
Landwehr-Mannschaften. Unterstützung der Familien der zum Dienst einberufenen, siehe Militair.		
Landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf. Lectionsplan . . .	276	1083
Lebensversicherungs-Gesellschaften, siehe Versicherungsgesellschaften.		
Leer. Musterungsbehörde daselbst .	308 354	1194 1464
Legalisation von Urkunden . . .	95	278
Lehrerinnen-Seminar zu Dropßig. Aufnahme in dasselbe	82	253
Lehrer, jüdische. Militairdienstzeit der Zöglinge der Bildungsanstalt für dieselben	296	1156
Leichen, menschliche. Beerdigung derselben	406 414 415 422	1690 1706 1707 1721
Leistungen für Kriegszwecke, siehe Kriegsleistungen		

	№	Seite
Lingen, niedere Grafschaft. Verordnung vom 1. Juni 1867, betr. bäuerliche Verhältnisse	205	753
Lotterie. Plan zu der 149./150. Hannoverschen .	15 396	52 1673
Plan zu der 140./141. Osnabrückschen .	58 392	189 1669
— Cölner Dombau-	83	255
— für den Bau einer katholischen Kirche zu Lechhausen bei Augsburg .	323	1290
Lübeck, Hansestadt. Beitritt zu dem Ablommen der Zollvereinsstaaten ꝛc. wegen Einführung der Gewerbelegitimationskarten	377	1645
Lumpensammlergewerbe. Beaufsichtigung desselben	53	183

M.

Mannszucht auf den Seeschiffen. Aufrechthaltung derselben	238	982
Markscheiderwesen in den vormals Hannoverschen Landestheilen, Regulirung	156	578
Maßstäbe bei Anfertigung von Muthungsrissen	157	596
Medizinal- und Unterrichts-Verwaltung in den neuen Landestheilen. Verordnung vom 13. Mai 1867, betr. Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	136	415
Medizinalgewicht. Verordnung vom 12. August 1867, betr. die Einführung des Gesetzes über das Preußische Medizinalgewicht in den neuen Landestheilen	291	1152
Gesetz vom 16. März 1867, betr. das Preußische Medizinalgewicht	292	1153
— Zur Ausführung des Gesetzes vom 16. März 1867	407	1691
— Anweisung für die Eichungs-Behörden	408	1693
— Anweisung für die Medizinal-Behörden und die Apotheker . . .	409	1695

Digitized by Google

	№	Seite
Medizinalkollegien. Verordnung vom 22. September 1867 wegen Errichtung derselben für die neu erworbenen Landestheile	331	1324
Medizinische und pharmaceutische Staatsprüfung, Meldung zu derselben	361	1519
Mennoniten. Deren Militairdienstpflicht	249	998
Militair.		
Regelung der Dienstverpflichtungen der Geworbenen der Artillerie und des Ingenieur-Corps der ehemaligen Hannoverschen Armee	1	1
Landwehr-Bataillonsbezirk Aurich .	2	2
Militairstammrollen. Anlegung und Führung derselben	11	39
Freiwilliger Militairdienst. Berechtigung, Prüfung und Zulassung zu demselben	12	50
	44	165
	29	132
	79	217
	38	144
	232	952
	281	1087
	426	1733
	428	1739
Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften. Verfahren bei derselben	17	60
Seedienstpflichtige. Anerkennung als solche und Entbindung derselben von der Dienstpflicht im Landheere	19	76
Bequartierung und Verpflegung der Truppen und Vergütungssätze für Vorspann- und Kriegerfuhren . .	22	113
Ergänzung und Vervollständigung dieser Bestimmungen	81	222
Militairpflicht. Erfüllung derselben.	25	119
	30	132
Kadettencorps. Aufnahme in dasselbe	32	136
	33	136
Schulamts-Candidaten, bezw. Schullehrer. Militair-Dienstpflicht derselben	43	165
	252	1014
Militair-Ersatz-Angelegenheiten. Behörden zur Wahrnehmung derselben	44	165

	№	Seite
Militair.		
Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858 nebst Publication .	79	217
Abänderungen, Erläuterungen, Ergänzungen derselben. . . .	149	445
	250	1001
	428	1739
Abhaltung der Frühjahrs-Kontroll-Versammlungen de 1867 im Bezirk der 2. Compagnie des Landwehr-Bataillons Hannover . .	46	169
desgleichen der 1., 3. und 4. Compagnie	49	173
Militair-Personen aus den neu einverleibten Landestheilen. Amnestirung derselben	48	172
	125	405
Steuerpflicht der im activen Militairdienste stehenden Preußischen Unterthanen	47	172
Vormals Hannoversche Militairgerichte. Uebertragung der von denselben ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte	66	202
Unterofficierschulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich	69	204
Unterstützung der Witwen und Erziehungsbeihülfen der Kinder von Militairpersonen, welche vor dem Feinde geblieben sind ꝛc. . . .	73	211
	96	212
		274
Verordnung vom 31. August 1867 über die Einführung des die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften betreffenden Gesetzes vom 27. Februar 1850 in den neu erworbenen Landestheilen	339	1336
Gesetz vom 27. Februar 1850, diese Unterstützung betr.	.	1337
Stellvertreter der ehemals Hannoverschen Armee. Desfallsige Verträge	88	266
	130	411
	387	1662
Meldung abwesender Deserteure . .	90	274

Digitized by Google

	№	Seite
Militair.		
Anstellung von Unterofficieren ꝛc. der ehemals Hannoverschen Armee in der Eisenbahn-Verwaltung . .	98	280
desgl. bei der Post-Verwaltung	103 106	286 289
desgl. bei der Telegraphen-Verwaltung	109	291
desgl. in den Departements der Finanzen, des Innern und des Cultus	131	411
Allerhöchster Erlaß vom 20. Juni 1867, betr. das Reglement über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine, vom Feldwebel abwärts	362	1522
Mittheilung der Behörden über Anstellung von Militairs	413	1706
Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betr. die Verpflichtung der Stadtgemeinden in den neuen Landestheilen zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden	363	1545
Beschäftigungs- und Anstellungsgesuche von civilversorgungsberechtigten Militairpersonen. Sporteln- und Stempelfreiheit derselben . .	241	990
Stempelpflichtigkeit derselben .	384	1657
Wahrnehmung der evangelischen Militairseelsorge im ehemaligen Königreich Hannover. Verordnung vom 24. Juni 1867	186	653
Königlich Preußische Militair-Kirchen-Ordnung	186	654
Waffengebrauch zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung . . .	219	934 (113)
Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851	219	934 (116)
Ertheilung von Reisepässen an ersatzpflichtige oder dem Beurlaubtenstande der Landarmee, resp. der Marine angehörige Personen . .	223	942

	№	Seite
Militair.		
Steuerfreiheit der zur Fahne einberufenen Unterofficiere und Soldaten der Reserve und Landwehr . .	280	1086
Militairdienstzeit der Zöglinge der Bildungsanstalt für jüdische Lehrer	296	1156
Kriegsleistungen. Einführung der desfallsigen Gesetze, siehe Kriegsleistungen.		
Mobilmachung. Verfahren zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung ꝛc., siehe Kriegsleistungen.		
Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das 9. und 10. Armee-Korps . . .	397	1675
Landwehr-Bezirks-Eintheilung, neue, für das 10. Armee-Korps . .	429	1740
Gesetz vom 9. November 1867 über die Verpflichtung zum Kriegsdienste	425	1728
Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin. Bestimmungen über die Aufnahme von auf Staatskosten zu Militair-Roßärzten auszubildenden Militair-Roßarzt-Eleven	427	1734
Minderjährige. Unerlaubtes Creditgeben	219	934 (96)
Mineralien. Unbefugte Gewinnung oder Aneignung	155	577
Mühlen-Gewerbesteuer. Zusammenstellung der Bestimmungen für die Veranlagung derselben . . .	373	1635
Münzwesen. Einziehung der Kupfermünzen Hannoverschen Gepräges .	386 399	1661 1684
Musterungsbehörden für die Häfen Geestemünde, Emden, Leer und Papenburg. Errichtung derselben . .	308 354	1194 1464
Muthungen. An- und Aufnahme derselben für die Bergreviere Goslar und Hannover	159 182	598 647
für das Ober-Bergamt Dortmund .	175	621
für das Bergrevier Osnabrück . .	304	1187

Digitized by Google

	№	Seite
N.		
Nebenämter. Uebernahme derſelben durch Staatsbeamte, ſiehe Staatsdienerverhältniſſe	347	1439
Neubrüche. Veranlagung derſelben zur Grundſteuer	303	1187
Norddeutſche Poſt-Freimarken und **Franco-Couverts**	432	1746
Northeim. Fortbau der Eiſenbahn von Northeim nach Berka . . .	45	167
Norwegen. Poſtdampfſchiffahrten nach Kiel, reſp. Kopenhagen	70	207
Notarien. Bildung eines Ehrenraths, ſiehe Disciplinargeſetze	346	1407
O.		
Ober-Bergamt zu Dortmund. Zutheilung der Landdroſteibezirke Osnabrück und Aurich	175	621
Ober-Güter-Verwalter für ſämmtliche Eiſenbahnen. Anſtellung . .	92	275
Ober-Hofmarſchall-Amt, aufgehobenes. Uebertragung der von demſelben ausgeübten freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Gerichte .	16	59
Ober-Präſident der Provinz Hannover. Ernennung deſſelben . .	305	1189
— Uebernahme der Civilverwaltung ꝛc.	306	1190
Ober-Steuer-Collegium. Beſtellung eines Kommiſſars des Herrn Finanz-Miniſters, behuf Einführung der Preußiſchen directen Steuern . . .	102	285
Obligationen. Wiederincourſsetzung der von Königlicher Telegraphen-Direction außer Cours geſetzten Staats- ꝛc. Papiere	59	194
— Verordnung vom 17. September 1867, betr. die Einführung des Geſetzes vom 17. Juni 1833 in den neuen Landestheilen	357	1484
Geſetz vom 17. Juni 1833 wegen Ausſtellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten	.	1485
Obligationen. Verordnung vom 16. Auguſt 1867, betr. die Außer- und Wiederinkurſsetzung, ſowie die Umſchreibung der Papiere auf Inhaber	364	1546
Oeffentlicher Dienſt im ehemaligen Königreich Hannover. Verordnung vom 24. Januar 1867, Aufrechthaltung der Intereſſen deſſelben betr.	28	131
Oeffentliche Abgaben. Verjährungsfriſten. Geſetz vom 18. Juni 1840	207	755
Osnabrückſche Lotterie. Plan zu der 140.	58	189
— Plan zu der 141.	392	1669
Osnabrück, Conſiſtorium daſelbſt. Aenderungen in den Superintendenturbezirken	148	444
— Bergrevier. Einrichtung deſſelben. Muthungen ꝛc.	304	1187
P.		
Papenburg. Muſterungsbehörde daſelbſt	308	1194
Papiere. Ausſtellung ſolcher, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, ſiehe Obligationen	357	1485
Papiere auf Inhaber. Außer- und Wiederinkurſsetzung, ſowie die Umſchreibung derſelben, Verordnung vom 16. Auguſt 1867	364	1546
Paßkarten. Ertheilung derſelben an Perſonen, welche ein ſtehendes Gewerbe betreiben und daneben Meſſen und Märkte beſuchen, ſowie an Schauſpieler, welche bei einer nicht ſtets an einem Orte ſpielenden Geſellſchaft engagirt ſind	375	1644
Paßweſen. Geſetz über daſſelbe vom 12. Oktober 1867	410	1699
Päſſe. Das in Rußland geltende Reglement über Ertheilung derſelben an Ausländer	374	1643
Pädagogium zu Ilſeld, Wiedereröffnung deſſelben	269	1075

Digitized by Google

	№	Seite
Pensionsansprüche der Civil-Staatsbeamten in den neuen Gebieten. Verordnung vom 6. Mai 1867 in Betreff derselben	142	440
Pensionsanstalten, Privat-, siehe Versicherungsgesellschaften.		
Personen-Abonnements bei Eisenbahnfahrten	97	279
Pferde. Verfahren zur Herbeischaffung derselben durch Landlieferung bei Mobilmachungen, siehe Kriegsleistungen.		
Pferdezucht-Vereine. Bildung von solchen	398	1680
Pharmaceutische Staatsprüfung, siehe Prüfung.		
Pharmakopöe, preußische, und Arzneitaxe pro 1868. Einführung in der Provinz Hannover	417	1709
— Erlaß vom 10. November 1862, betr. die Einführung und Anwendung der unter dem Titel „Pharmacopoea Borussica. Editio septima" erschienenen neuen Ausgabe der Landes-Pharmakopöe	417	1710
Polizeiverwaltung in den neuen Landestheilen. Verordnung vom 20. September 1867 in Betreff derselben	330	1320
— Zur Ausführung des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867	393	1671
— Zur Ausführung des §. 5 dieser Verordnung, Landdrostei Osnabrück	416	1707
— — Landdrostei Hannover	423	1721
Polizeiliche Beschränkungen der Vereinigung oder Zersplitterung von Bauerhöfen in der Provinz Hannover. Endgültige Erledigung der Beschwerden über dieselben	333	1325
Poppelsdorf. Lectionsplan der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie daselbst	267	1083

	№	Seite
Postwesen.		
Annahme, Beschäftigung und Anstellung von Civil-Anwärtern	41	161
Beschränkung des Postdienstes an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen und dem Geburtstage Sr. Majestät des Königs	52	182
Correspondenzverkehr zwischen der Provinz Hannover und den Niederlanden	76	215
Unbestellbare Gegenstände	77 200	216 721
Anstellung von Militairpersonen	103 106	286 289
Portofreiheiten, persönliche. Aufhebung	129	410
desgleichen. Regelung derselben	173	618
Uebergang des Thurn- und Taxisschen Postwesens an Preußen	179	646
Freimarken und Franko-Couverts der vormaligen Thurn- und Taxisschen Postanstalten	199	720
Die auf die Steuer-Receptur in Lauenstein übergegangenen Befugnisse der vormaligen Steuer-Receptur in Coppenbrügge zur Abfertigung zollpflichtiger Postgüter	256	1045
Uebergang der Post- und Telegraphen-Verwaltung an den Präsidenten des Staats-Ministeriums	345	1362
Beförderungsweise und Porto-Ermäßigung der Privat-Briefsendungen an Personen der Preußischen Schiffsbesatzungen im Auslande	379	1648
Verbot der Versendung solcher Gegenstände mit der Post, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist	380	1649
Portofreiheitsvermerk bei den Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten	395	1672
Portobestimmungen für den Austausch zwischen den Post-Anstalten des Norddeutschen Bundesgebiets und für den Postverkehr mit anderen Staaten	432	1744

Digitized by Google

	№	Seite
Postwesen.		
Posterpedition in Riemsloh. Errichtung	78	216
— zu Rothenfelde. Errichtung . .	128	408
— zu Rothenfelde, Lorup, Cadenberge, Neuharrlingersyhl. Errichtung ꝛc. und Landbriefbestellung . . .	164	603
— zu Uetze, Amelinghausen, Voltlage. Errichtung ꝛc.	246	994
— auf der Nordseeinsel Borkum. Errichtung	181	647
— zu Langwedel, Oberndorf, Ogenbargen und Plantlünne. Errichtung	189	691
Landbriefbestellung bei dem Postamte Osnabrück	62	197
— bei dem Postamte Hannover .	107	290
— bei den Posterpeditionen Georg-Marienhütte, Haselünne, Herzlake.	202	723
— bei der Posterpedition zu Ottersberg	209	786
— bei dem Postamte in Verden .	210	786
Personenpost zwischen Lengerich und Osnabrück	63	198
— zwischen Diepenau und Hille .	64	198
— zwischen Ebstorf und Uelzen .	108 167	290 605
— zwischen Bentheim und Neuenhaus	117	363
— zwischen Dissen und Halle i. W.	118	363
— zwischen Emden, Aurich und Norden ꝛc.	119	364
— zwischen Wunstorf Bahnhof und Bad Nehburg	133	412
— zwischen Salzwedel und Bergen a. d. Dumme	135	414
— zwischen Iburg und Telgte ꝛc. .	139	417
— zwischen Hoya und Eystrup .	147	444
— zwischen Melle, Dissen und Rothenfelde	152	522
— zwischen Uelzen und Lüchow .	180	646
— zwischen Esens und Neuharrlingersyhl	188	690

	№	Seite
Postwesen.		
Personenpost zwischen Münder und Lauenau	201	722
— zwischen Peine und Hoheneggelsen	230	949
— zwischen Göttingen und Mühlhausen	233	953
Cours-Veränderungen in mehreren Postverbindungen	100 105 127 134 166 178 211 234 236 274	282 288 407 413 605 644 788 954 966 1080
Postverbindungen zwischen Norderney und dem Festlande	165	604
— zwischen Norderney und Borkum und dem Festlande	227 245 275	945 992 1081
Postdampfschiffahrten zwischen Norwegen und Kiel, resp. Kopenhagen	70	207
Postdampfschiff-Verbindung zwischen Preußen und Schweden . . .	85	258
Fahrplan auf der Preußisch-Dänischen Seepost-Route Kiel-Korsoer . .	228	948
Botenpost zwischen Lauenförde und Beverungen	94	276
— zwischen Bergen und Celle. . .	174	621
— zwischen Ringelheim und Othfresen	214	797
Potsdam. Unterofficierschule daselbst	69	204
Prämien für Handwerker u. Künstler, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und ausbilden . .	403	1688
Preßgesetz vom 12. Mai 1851 . .	219	934 (83)
Provinzial-Steuerdirektoren in Hannover und in Kassel. Anstellung	56 57	187 188
Provinzialgewerbeschule zu Bielefeld	75	214
Provinzialständische Verfassung im Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover. Verordnung vom 22. August 1867	284	1091

Digitized by Google

	№	Seite
Provinzialständische Verfassung. Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842	.	1099
Provinzial-Landtag, Hannoverscher. Einberufung desselben	307	1191
— Ernennung des Landtagsmarschalls und dessen Stellvertreters . . .	311	1201
Provinziallandschaften im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Verordnung vom 22. September 1867 in Betreff derselben	329	1318
Provinzial-Schulkollegien und **Medizinalkollegien.** Verordnung vom 22. September 1867 wegen Errichtung derselben für die neuerworbenen Landestheile	331	1324
Provinzial-Schulkollegium für die Provinz Hannover. Einrichtung desselben	332	1325
— in Hannover. Uebergang der Leitung und Verwaltung der Schullehrer-Seminarien auf dasselbe . .	402	1687
Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts	72	210
— erste theologische bei der Classis der Grafschaft Bentheim	309	1195
— Staats-, der Aerzte	319	1268
— Reglement für dieselben	.	1269
— Staats-, der Apotheker	320	1282
— Reglement für dieselben	.	1283
— behufs Erlangung der Qualifikation als Kreis-Physikus	349	1452
— Reglement für diese Prüfung . .	349	1453
— der Buchhändler und Buchdrucker .	351	1459
— medizinische, bezw. pharmaceutische Staatsprüfung, Meldung zu derselben	361	1519

Q.

Quittungen. Stempelabgabe von denselben. Erläuterungen	367	1557

R.

Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, siehe seerechtliche Vorschriften	238	973
Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal. Einführung eines Ehrenraths, siehe Disciplinargesetze	.	1384
— Gebühren derselben in Strafsachen, siehe Gerichtskosten	360	1509
Rechtsweg. Verordnung vom 16. September 1867, betr. die Zulässigkeit desselben in Angelegenheiten, welche der Erledigung im Verwaltungswege unterliegen ꝛc.	356	1471
— Gesetz vom 24. Mai 1861, betr. die Erweiterung des Rechtsweges, siehe Kompetenzkonflicte	.	1480
Reformirte Kirchengemeinden im Herzogthum Bremen. Superintendentur-Ordnung derselben	60	195
Register-Certificate. Führung derselben Seitens der Seeschiffe des vormaligen Königreichs Hannover . .	34 35	137 140
Reichstag des Norddeutschen Bundes. Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes	3 204	3 727
— Auslegung der Wählerlisten und Tag der Wahl	9 187	37 690
— Wahlkommissare für die Wahlen .	26 251 259	123 1013 1047
— Einberufung des Reichstags . .	220 36 37	936 143 144
Reiseausweise im Gebiete des ehemaligen Königreichs Hannover. Formulare zu denselben	50	177
Reisekosten und **Diäten** bei Dienstreisen der Staatsbeamten	347	1422
— für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten . .	.	1424

Digitized by Google

	№	Seite
Reisepapiere zu Reisen nach Frankreich während der Weltausstellung in Paris	80	220
Reisepässe. Ertheilung an Ersatzpflichtige oder dem Beurlaubtenstande der Landarmee, resp. der Marine angehörige Personen	223	942
Reklamationsverfahren. Erweiterung desselben rücksichtlich der veranlagten Klassen-, klassificirten Einkommen- und Gewerbesteuer	411	1701
Remissions-Reglement für die Tabaks-Steuer	140	419
Renten-Versicherungsanstalten, siehe Versicherungsanstalten.		
Reserve- und **Landwehrmannschaften.** Unterstützung der Familien der zum Dienst einberufenen, siehe Militair.		
Richter. Dienstvergehen, unfreiwillige Versetzung ꝛc., siehe Disciplinargesetze	346	1369
	.	1384
Rinderpest. Verordnung vom 3. Januar 1867, betr. Maßregeln gegen dieselbe	8	35
Zur Ausführung dieser Verordnung	24	114
	39	147
	40	156
	198	720
	313	1205
	321	1289
	368	1562
Roßarzt-Eleven, Militair-, siehe Militair-Roßarzt-Schule zu Berlin	427	1734
Rußland. Ertheilung von Pässen an Ausländer	374	1643

S.

Saline zu Sülbeck. Veränderung in der Administration	418	1718
Salz. Verordnung vom 9. August 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von demselben	285	1103
— Verordnung vom 9. August 1867, betr. die Einführung in den neuen Landestheilen	286	1110
Ausführung dieser Verordnung	287	1111
Schiffsbesatzungen im Auslande. Privat-Briefsendungen an dieselben, siehe Postsachen.		
Schleswig-Holstein. Aufnahme in den Zollverein	382	1655
Schöffen. Bestimmungen über die Berufung zum Schöffenamte	376	1645
Schulamts-Kandidaten resp. **Schullehrer.** Militair-Dienstpflicht derselben	43	165
	252	1014
Schulamt, höheres. Prüfung der Kandidaten desselben	72	210
Schulgemeinde- u. Kirchen-Lasten. Einfluß der Steueränderungen auf dieselben	172	616
Schulkollegien, Provinzial-. Verordnung vom 22. September 1867 wegen Errichtung derselben für die neu erworbenen Landestheile	331	1324
Schulkollegium, Provinzial-, für die Provinz Hannover. Einrichtung desselben	332	1325
Schullehrer-Seminarien in der Provinz Hannover. Uebergang der Leitung und Verwaltung auf das Provinzial-Schulkollegium	402	1687
Schul-Unterricht. Ausfall in allen öffentlichen Lehranstalten und Schulen am Allerhöchsten Geburtstage Seiner Majestät des Königs Wilhelm	51	179
Schweden. Postdampfschiff-Verbindung mit Preußen	85	258
Schweiz. Beitritt des Kantons Graubünden zur Uebereinkunft wegen gegenseitiger Befreiung der Handelsreisenden von der Gewerbesteuer	13	51
Seedienstpflichtige. Anerkennung als solche und Entbindung von der Dienstpflicht im Landheere	19	76
Seepost-Route Kiel-Korsoer. Fahrplan	228	948

Digitized by Google

	№	Seite
Seerechtliche Vorschriften des Preußischen Rechts. Verordnung vom 24. Juni 1867, betr. Einführung derselben	238	971
1) Artikel 56 des Gesetzes über die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs vom 24. Juni 1861	238	972
2) Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaft auf den Seeschiffen, vom 26. März 1864 .	238	973
3) Gesetz zur Aufrechterhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen, vom 31. März 1841	238	982
4) Verordnung, betr. die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner, vom 5. Oktober 1833	238	984
5) Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20. März 1854 .	238	987
— Errichtung von Musterungsbehörden zu Geestemünde, Emden, Leer und Papenburg	308 354	1194 1464
Spielkarten. Stempelsteuer von denselben	424	1723
Sprengöl. Versendung desselben. .	99	281
Staatsdienerverhältnisse in den neuen Landestheilen. Verordnung vom 23. September 1867, betr. die allgemeine Regelung derselben.	347	1412
Allgemeines Landrecht Theil II. Titel 10 §§. 68 ff., Civilbediente betr.	.	1414
Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder u. Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten . . .	.	1422
Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienstangelegenheiten	.	1424
Erlaß vom 26. März 1855, betr. die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten	.	1432

	№	Seite
Staatsdienerverhältnisse. Erlaß vom 14. Juni 1848, betr. die Bewilligung von Wartegeldern an disponible Beamte	.	1434
Erlaß vom 24. Oktober 1848, wegen einer Modification des vorstehenden Erlasses	.	1435
Kabinetsorder vom 13. Juli 1839, betr. die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte . .	.	1439
Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, §. 19, betr. Erlaubniß zu dem Betriebe eines Gewerbes	.	1441
Kabinetsorder vom 17. Juli 1816, betr. die Summe der bei der allgemeinen Witwen-Casse zu versichernden Pension	.	1441
Desgl. vom 3. September 1817, betr. Ertheilung des Heirathskonsenses.	.	1442
Desgl. vom 27. Februar 1831, betr. Aufnahme nur dazu Verpflichteter in die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt	.	1443
Desgl. vom 6. Juli 1838, betr. Aufnahme **sämmtlicher pensionsberechtigter** Staatsbeamten in diese Anstalt.	.	1444
Desgl. vom 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königlicher Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale	.	1445
Desgl. vom 15. November 1819, betr. Anspruch der Gläubiger auf die nach dem Tode eines Beamten geschehenen allgemeinen Gnadenbewilligungen	.	1446
Verordnung vom 24. Januar 1844 über Festsetzung und Ersatz der Kassen-Defekte ꝛc.	.	1447
Verordnung vom 24. Juni 1867 über das Verfahren in Civilprozessen. §. 104, betr. die im Auslande fungirenden Beamten, die Beschlagnahme der Besoldungen ꝛc.	.	1450

Digitized by Google

	№	Seite
Staatsdiener. Verordnung vom 23. September 1867, betr. Heranziehung derselben zu den Kommunal-Auflagen in den neuen Landestheilen	381	1652
Staatsdiener-Witwen- und Waisencassen in den neuen Landestheilen. Verordnung vom 15. September 1867, betr. Schließung derselben .	342	1359
Zur Ausführung dieser Verordnung	343	1360
Staatspapiere, siehe Obligationen.		
Staatsprüfung der Aerzte . . .	319	1268
Reglement für dieselbe	.	1269
— der Apotheker	320	1282
Reglement für dieselbe . . .	.	1283
Staatsprüfung, medizinische, bezw. pharmaceutische. Meldung zu derselben	361	1519
Staatsrath. Verordnung vom 27. Mai 1867, betr. Uebertragung der in dem Gesetze der Königlichen Diener vom 24. Juni 1858 bezeichneten Obliegenheiten auf das Königliche Staatsministerium	169	615
Staatsverbrechen. Kompetenz des Kammergerichts zur Untersuchung und Entscheidung wegen derselben, siehe Kammergericht	237	968
Stade. Aufhebung der Kreiscasse .	93	275
Städtische Unterbedientenstellen, besoldete. Besetzung derselben mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden	363	1545
Städteordnung vom 24. Juni 1858, den im §. 83 Absatz 1 vorgeschriebenen Steuercensus behuf Stimmfähigkeit der Bürger betr. . . .	378	1647
Stammrollen des Militairs. Anlegung und Führung derselben . .	11	39
Steckbrief gegen den Matrosen Wiechorst	248	996
Stehende Gewerbe. Verordnung vom 29. März 1867, betr. den Betrieb derselben im vormaligen Königreiche Hannover	71	209
— — Verordnung vom 26. September 1867, betr. Ergänzung der vorstehenden Verordnung	334	1327
— — Handwerker, welche ihr Gewerbe stehend betreiben	344	1361
Steinbrüche und **Gräbereien.** Zulässigkeit der Anlage	212	790
Stellvertreter der ehemaligen Hannoverschen Armee. Desfallsige Verträge	88 130 387	266 411 1662
Sterbe- und Gnadenquartale. Bewilligung derselben, siehe Staatsdiener-Verhältnisse.		
Stempel-Material. Veränderung des Stempels ꝛc.	4	29
Stempel, Steuern und **Abgaben.**		
Stempelsteuer von Spielkarten. Verordnung vom 4. Juli 1867 . .	190	693
Desgl. Betrieb der Spielkarten-Fabriken	191	698
Desgl. Gesetz vom 23. Dezember 1867	424	1723
Stempelsteuer von Wechseln. Verordnung vom 4. Juli 1867 . .	192	700
Ausführung ꝛc.	216 272	799 1078
Stempelsteuer von Zeitungen ꝛc. Verordnung vom 4. Juli 1867 . .	193	703
Gesetz vom 29. Juni 1861 .	239	987
Gesetz vom 22. September 1866	240	989
Regulativ zur Erhebung . .	264	1052
Stempelsteuern von Kalendern. Verordnung vom 5. Juli 1867 . .	194	705
Ausführung	195 224	707 943
Stempelmarken. Verwendung derselben zu stempelpflichtigen Wechseln .	217	804

Digitized by Google

	№	Seite
Stempel, Steuern und Abgaben.		
Stempelwesen. Verordnung vom 19. Juli 1867 über die Verwaltung desselben und die Erhebung des Urkundenstempels	253	1015
Stempeltarif	253	1028
Sporteln- und Stempelfreiheit der Beschäftigungs- und Anstellungsgesuche der Militairpersonen vom Feldwebel abwärts	241	990
Stempelpflichtigkeit dieser Gesuche	384	1657
Stempelmarken. Verwendung derselben zu stempelpflichtigen Schriftstücken	254	1040
Stempelwesen. Festsetzung von Mittelwerthen fremder Währungen behufs Berechnung der Stempelabgaben	255	1044
Beschränkung der Verwendung der Stempel-Materialien bei den Gerichten im vormaligen Königreich Hannover	283	1089
Stempelpapier. Einziehung des außer Gebrauch gesetzten	327	1316
Stempelabgabe von Quitungen. Erläuterungen	367	1557
Stempelsteuer für beglaubigte Abschriften und Auszüge	401	1685
Stempelstrafen. Verwandlung derselben in Freiheitsstrafen, siehe Zollstrafgesetz	290	1141
Steuern. Verordnung vom 5. Juli 1867, betr. die Erhebung der Erbschaftsabgaben	265	1057
Die Erbschaftssteuer-Fiscalate. Anordnung derselben	266	1065
— Verwaltung derselben	297	1157
— Einsendung von Todtenlisten an dieselben	325	1315
Steuerpflicht der im activen Civil- und Militairdienste stehenden Preußischen Unterthanen bei ihrer Versetzung nach den neuerworbenen Landestheilen	47	172

	№	Seite
Stempel, Steuern und Abgaben.		
Steuern und Zölle in dem ehemaligen Königreich Hannover. Verordnung vom 6. Februar 1867, betr. Forterhebung derselben	54	186
Aufhebung der Gebühren für Begleitscheine und Bleie.	55	186
Steuerdirektoren, Provinzial-, in Hannover und Kassel. Anstellung derselben	56 57	187 188
Verordnung vom 28. April 1867, betr. die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der directen Steuern in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover	89	267
Gesetz vom 21. Mai 1861, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer	89	268 (1)
Gesetz vom 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer . .	89	268 (4)
Gesetz vom 30. Mai 1820, wegen Entrichtung der Gewerbesteuer .	89	268 (26)
Gesetz vom 19. Juli 1861, betr. Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer .	89	268
Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben	207	755
Exekutivische Beitreibung der Steuern und Abgaben, siehe exekutivische Beitreibung	358	1486
Bestellung eines Kommissars des Finanzministers im Ober-Steuer-Kollegium zur Einführung der Preußischen directen Steuern . .	102	285
Gebäudesteuer. Veranlagung . .	110 111 116	293 300 358
Klassensteuer. Veranlagung . . .	112 113	331 337

Digitized by Google

Stempel, Steuern und Abgaben.	№	Seite
Vorschriften vom 22. Juli 1867 für die Erhebung, sowie über die Behandlung der Zu- und Abgänge und der Reklamationen bei der Klassensteuer	370	1564
Klassificirte Einkommensteuer. Veranlagung	114	349
Anweisung vom 17. August 1867 über die Behandlung der Zu- und Abgänge, der Berufungen ꝛc. bei der klassificirten Einkommensteuer .	371	1590
Gewerbesteuer. Veranlagung . .	115 120 208	357 365 758
Anweisung vom 22. August 1867 für die Erhebung der Gewerbesteuer sowie für die Behandlung der Zu- und Abgänge	372	1607
Zusammenstellung der Bestimmungen für die Veranlagung der Mühlen-Gewerbesteuer. Vom 12. August 1867	373	1635
Termine und Modus der Entrichtung der Steuern	177	642
Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1867, betr. die Abstandnahme von einer anderweiten Veranlagung der Klassen-, klassificirten Einkommen- und Gewerbesteuer in den neuen Landestheilen für das Jahr 1868	369	1563
Erweiterung des Reklamationsverfahrens rücksichtlich der veranlagten Klassen-, klassificirten Einkommen- und Gewerbesteuer	411	1701
Gewerbesteuer. Zur Ausführung der Vorschriften bezüglich des Gewerbebetriebes im Umherziehen in den neuen Landestheilen	176	624
Gewerbe-Steuer. Ausfertigung von Gewerbescheinen	350	1456
Besteuerung des Branntweins. Verordnung vom 11. Mai 1867 .	121	373
Ausführung	150	519
Besteuerung des Braumalzes. Verordnung vom 11. Mai 1867 .	122	390
Ausführung	150	519
desgleichen des inländischen Tabacks. Verordnung vom 11. Mai 1867	123	399
Ausführung	150	519
Remissions-Reglement . . .	140	419
Kreditirung der Branntweinsteuer .	124	404
Übergangsabgabe von Branntwein .	161	601
desgleichen von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten	170	615
Erweiterung des freien Verkehrs und Uebergangsabgabe von Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten	184	650
Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten	235 366	956 1556
Steuervergütung bei der Ausfuhr von Branntwein	196 391	709 1667
desgleichen von Bier	213 383	791 1657
Steuerstellen, welche im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft zur Abfertigung des mit Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins ꝛc. befugt sind . .	267 352 431	1066 1462 1744
Aufhebung des Nebenzollamts 2. Classe Balje ꝛc.	132	412
Die auf die Steuer-Receptur in Lauenstein übergegangenen Befugnisse der vormaligen Steuerreceptur in Coppenbrügge zur Abfertigung zollpflichtiger Postgüter	256	1045
Aufhebung der hinsichtlich des Verkehrs mit Branntwein bestehenden Binnen-Controle in mehren Haupt-Steuer-Amts-Bezirken	260	1048
Steuerfreiheit der zur Fahne einberufenen Unterofficiere und Soldaten der Reserve und Landwehr . .	280	1086

Digitized by Google

	№	Seite
Stempel, Steuern und Abgaben.		
Veranlagung der Neubrüche zur Grundsteuer	303	1187
Besteuerung der Eisenbahnen, siehe Eisenbahnen	340	1339
Stimmfähigkeit der Bürger, siehe Städteordnung.		
Strafanstalten im vormaligen Königreich Hannover. Benennung derselben	310	1200
Strafgesetzbuch. Einsperrung von Personen in ein Arbeitshaus . .	421	1720
Strafgesetz, Zoll- ꝛc., siehe Zollstrafgesetz.		
Strafproceß-Ordnung. Ansatz der Gerichtskosten und der Gebühren der Rechtsanwalte in Strafsachen, siehe Gerichtskosten	360	1509
Strafrecht und Strafverfahren in den neuen Landestheilen. Verordnung vom 25. Juni 1867 . .	218	808
Strafprozeß-Ordnung	218	819
Publikation der durch die Verordnung vom 25. Juni 1867 in Kraft gesetzten älteren preußischen Gesetze	219	934
1) Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten nach der Ausgabe vom 14. Juni 1859	219	934 (1)
2) Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung des Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts, Art. II. A. der Verordnung vom 25. Juni 1867	219	934 (77)
3) Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851, Art. II. B. .	219	934 (83)
4) Gesetz vom 21. Mai 1860 wegen anderweitiger Einrichtung des Amts- und Zeitungs-Kautionswesens, Art. II. B. 3. . . .	219	934 (95)
5) Gesetz vom 2. März 1857 über das unerlaubte Creditgeben an Minderjährige, Art. II. C. .	219	934 (96)
Strafrecht und Strafverfahren .		
6) Gesetz vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betr. Art. II. D.	219	934 (98)
7) Gesetz vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagd-Verbrechen, Art. II. E.	219	934 (109)
8) Gesetz vom 31. März 1837 über den Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten, Art. II. F. .	219	934 (111)
9) Gesetz vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs, Art. II. G.	219	934 (113)
10) Gesetz vom 4. Juni 1851 über den Belagerungszustand, Art. II. H.	219	934 (118)
11) Gesetz vom 14. Mai 1852 über die vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen, Art. II. J.	219	934 (122)
12) Gesetz vom 11. April 1854, betr. die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, Art. II. K.	219	934 (125)
Suderode. Wiedereröffnung der Telegraphenstation daselbst	86	260
Superintendentur-Bezirke des Consistorialsprengels Stade. Aenderungen in denselben	81	197
— des Consistorialsprengels Osnabrück. Aenderungen in denselben . . .	148	444
Superintendentur-Ordnung der reformirten Kirchengemeinden im Herzogthum Bremen	60	195
T.		
Taback, inländischer. Besteuerung. Verordnung vom 11. Mai 1867 .	123	399
Ausführung	150	519
Tabacksteuer. Remission. Reglement	140	419
— Anmeldung der bebauten Grundflächen	141	438

Digitized by Google

	№	Seite
Tabacksblätter und **Tabacksfabrikate.** Uebergangsabgaben . .	170 184	615 650
— desgleichen Uebergangsstraßen und Abfertigungsstellen für den Verkehr .	235 366	956 1556
Tagegelder und **Fuhrkosten** bei Dienstreisen der Staatsbeamten . .	347	1422
Taubstumme. Gewährung von Prämien an Handwerker und Künstler, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und ausbilden . .	403	1688
Telegraphen-Station zu Suderode	86	260
— zu Hildesheim	101	284
Telegraphen-Verwaltung. Anstellung von Unterofficieren und Soldaten der vormaligen Hannoverschen Armee	109	291
— Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. September 1867, betr. deren Uebergang an den Präsidenten des Staats-Ministeriums .	345	1362
Thurn- und Taxissches Postwesen. Uebergang desselben an Preußen .	179	646
Todtenlisten. Einreichung derselben an die Erbschaftssteuer-Fiscalate . .	325	1315
Trauungen von Brautleuten verschiedener Confession	206 335	754 1328
Transport-Versicherungs-Gesellschaft, siehe Versicherungsgesellschaften.		

U.

Uebergangsabgabe von Branntwein	161 184	601 650
— desgleichen von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten	170	615
Uebergangsstraßen und **Abfertigungsstellen** für den Verkehr mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten	235	956
Aenderung des Verzeichnisses . .	366	1556
Uebertretungen. Vorläufige Strafsetzungen wegen derselben, siehe Strafrecht	219	934
Umzugskosten bei Versetzungen der Beamten	347	1432
Unterofficierschulen zu Potsdam, Jülich und Bieberich	69	204
Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung in den neuen Landestheilen. Verordnung vom 13. Mai 1867, betr. die Kompetenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten	136	415
Unterstützung der Witwen von vor dem Feinde gebliebenen ꝛc. Militairpersonen	73 91	211 274
— der Familien der zum Dienst einberufenen Reserve- und Landwehrmannschaften	339	1336
Urlisten der Geschworenen. Aufstellung derselben	348	1452
Urkunden. Legalisation derselben .	95	278
Urkundenstempel. Erhebung desselben	253	1015

V.

Veranlagung der Klassen-, klassificirten Einkommen- und Gewerbesteuer, siehe Steuern.		
Veräußerungspflicht behufs Anlage des zur Verbesserung der s. g. Semlenfahrt im Amte Lilienthal zu erbauenden Schifffahrts-Kanals . . .	151	522
Vereidigung der Beamten in den neuen Landestheilen	27	128
Vereine, Pferdezucht-, Bildung von solchen	398	1680
— Anzeigepflicht der eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckenden	400	1685
Verfassung, provinzialständische, im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover. Verordnung vom 22. August 1867	284	1091
Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen vom 22. Juni 1842	.	1099

Digitized by Google

	№	Seite
Verfassungs-Urkunde für die Preußische Monarchie. Gesetz vom 17. Mai 1867, betr. Aenderung des Art. 69 der Verfassungs-Urkunde und des Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 1861, so wie Abänderungen der Verordnung über die Wahl der Abgeordneten vom 30. Mai 1849 . .	314	1208
Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben. Gesetz vom 18. Juni 1840	207	755
Verkehr, freier, mit Branntwein, Bier, Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten. Erweiterung desselben	184	650
Verpflegung ꝛc. der Truppen . .	22	113
	81	222
Verpflegungskosten der Geisteskranken in den Irrenanstalten zu Hildesheim und Göttingen	197	719
Versammlungs- u. Vereinigungsrecht. Verhütung des Mißbrauchs, siehe Strafrecht	219	934 (77)
Versetzungen. Die den Beamten bei Versetzungen zu vergütenden Umzugskosten	347	1432
Versicherungsgesellschaften und Anstalten. Zulassung ꝛc. zum Geschäftsbetriebe, nämlich:		
Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft Germania in Stettin	138	417
Deutsche Vieh-Versicherungsgesellschaft Pan zu Berlin	144	442
Schlesische Vieh-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	"	"
Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Germania in Berlin . .	"	"
Preußische Hagel-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Berlin	"	"
Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Nordstern in Berlin. . .	"	"
Lebens- und Garantie-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Friedrich Wilhelm in Berlin	"	"
Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Providentia zu Frankfurt a. M.	"	"
Versicherungsgesellschaften.		
Gladbacher Feuer- und Glas-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu M. Gladbach.	144	442
Schlesische Feuer-, Transport- und Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau	"	"
Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft Thuringia in Erfurt .	"	"
Rheinische Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Wiesbaden	145	442
Westdeutsche Versicherungs-Aktien-Bank zu Essen	146	443
Preußische Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin	162	602
Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft Adler zu Berlin	163	602
Hannoversche Lebensversicherungs-Anstalt. Zulassung für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets	171	616
Preußische Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Berlin	185	652
Niederländische Glas-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam. Zurücknahme der Concession zum Geschäftsbetriebe	231	952
Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Le Conservateur" in Paris .	242	991
Feuer-Assecuranz-Verein zu Altona .	257	1046
Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft Royal zu Liverpool . . .	258	1046
Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig	270	1076
Transport-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft „Rheinisch-Westfälischer Lloyd" in M. Gladbach	273	1080
Versicherungs-Gesellschaft Azienda Assicuratrice in Triest . . .	278	1085
Renten- und Capital-Versicherungsanstalt zu Hannover, Zulassung für den Umfang des gesammten Preußischen Staatsgebiets . . .	279	1086

Digitized by Google

	№	Seite
Versicherungsgesellschaften.		
Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royal Belge“ und der Belgischen Gesellschaft der »Vereinigten Rentner« in Brüssel . .	294	1155
Allgemeine Versorgungs-Anstalt im Großherzogthume Baden zu Carlsruhe	295	1156
North British and Mercantile Versicherungs-Gesellschaft zu Edinburg und London	301	1186
Allgemeine Privat-Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen zu Cassel	302	1187
Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft	322	1290
Liverpool und London und Globe Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Liverpool . . .	326	1316
Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin	388	1663
Basler Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Basel	405	1690
Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Hamburg . . .	420	1720
Verunglückte vaterländische Schiffsmänner. Verpflichtung der Preußischen Seeschiffer zur Mitnahme derselben	238	984
Verwaltungsbehörden, untere, und Amtsgerichte im ehemaligen Königreich Hannover. Veränderung einiger Bezirke derselben	143	441
Verwaltung der Provinz Hannover. Uebergang der Civilverwaltung auf den Oberpräsidenten	305 306	1189 1190
Viehverschnitt in dem Landdrosteibezirk Aurich, Concession zu demselben	74	214
Volksbote für den **Bürger** und **Landmann.** Verbot dieser Zeitung	137	416
Volkszählung und Viehzählung . .	365	1550
Vorspann- und Kriegerfuhren . .	32 81	113 222

W.

	№	Seite
Waffengebrauch der Forst- und Jagd-Beamten, siehe Strafrecht . . .	219	934 (111)
— des Militairs, siehe Strafrecht . .	219	934 (113)
Wahlgesetz für den Reichstag des norddeutschen Bundes. Reglement zur Ausführung	3 204	3 727
Wählerlisten und Auslegung derselben und Tag der Wahl für den Reichstag	187 259	690 1047
Wahlkommissare für die Wahlen zum Reichstage	26 220 251	123 936 1013
Wahlen, ständische. Reglement über das Verfahren bei denselben vom 22. Juni 1842	284	1099
— aus den neuen Landestheilen zum Hause der Abgeordneten. Gesetz vom 17. Mai 1867, betr. Abänderungen der Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Wahl der Abgeordneten	314	1208
Verordnung vom 14. September 1867, betr. die Bezeichnung der directen Steuern in Bezug auf die Urwähler, sowie Feststellung der Wahlbezirke	315	1209
Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer	316	1222
Reglement vom 15. September 1867 zu dem vorstehenden Gesetze, bezw. den beiden Verordnungen . . .	317	1228
Termin für die Wahlen zum Abgeordnetenhause	336	1330
Ernennung der Wahlkommissare für diese Wahlen	338	1331
— neue, zum Hause der Abgeordneten	389 390	1666 1666
Wald- und Holzprodukte. Diebstahl an denselben, siehe Strafrecht .	219	934 (98)
Wartegelder, Bewilligung derselben an disponible Beamte	347 .	1434 1435

Digitized by Google

	№	Seite
Wechsel. Stempelsteuer von denselben. Verordnung vom 4. Juli 1867 .	192	700
Ausführung ꝛc.	216 217 272	799 804 1078
Weggeldhebung. Sicherung derselben auf Chausseen und Landstraßen .	14	51
Westbahn. Uebergang der Verwaltung der Hannoverschen Westbahn von Rheine bis Emden auf die Direction der Westphälischen Staats-Eisenbahn	353	1463
Wiederincourssetzung der von der Königlichen Telegraphen-Direction außer Cours gesetzten Staats- ꝛc. Papiere	59	194
— der Papiere auf Inhaber. Verordnung vom 16. August 1867 .	364	1546
Wirthschafts- und Erwerbsgenossenschaften, siehe Erwerbsgenossenschaften.		
Witwen von vor dem Feinde gebliebenen ꝛc. Militairpersonen. . . .	73	211
Unterstützung derselben . . .	91	274
Witwen- und Waisenkassen, Staatsdiener-, in den neuen Landestheilen. Verordnung vom 15. September 1867, betr. Schließung derselben .	342	1359
— Zur Ausführung dieser Verordnung	343	1360
Witwen-Verpflegungs-Anstalt, allgemeine, zu Berlin. Aufnahme der Beamten im ehemaligen Königreich Hannover	337	1330
Witwenkasse, allgemeine. Angabe von Seiten der Civiloffizianten der bei derselben zu versichernden Pension	347	1441
— Aufnahme nur dazu verpflichteter Civilbeamten in die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt	347	1443
— Aufnahme aller übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten in dieselbe	347	1444

3.

	№	Seite
Zeitungen ꝛc., Stempelsteuer von denselben. Verordnung vom 4. Juli 1867	193	703
Gesetz vom 29. Juni 1861 . .	239	987
Gesetz vom 26. September 1862	240	989
Regulativ zur Erhebung . . .	264	1052 (95)
Zeitungs- und Amts-Kautionswesen. Siehe Strafrecht . . .	219	934
— Siehe Amts-Kautionswesen . . .	355	1466
Zinsen. Verordnung vom 18. März 1867 über die Höhe der vertragsmäßigen Zinsen ꝛc.	67	203
Zölle und Steuern in dem ehemaligen Königreich Hannover. Forterhebung. Verordnung vom 6. Februar 1867	54	186
Zollstrafgesetz ꝛc. Verordnung vom 29. Juli 1867, betr. die Einführung desselben im Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover	288	1125
— Ordnung vom 29. Juli 1867, für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchungen von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze . . .	289	1128
— Publikation von Zollstraf- ꝛc. gesetzen	290	1134
— Gesetz vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen. §§. 1 bis 27 . .	290	1134
— Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. Mai 1844 wegen Verwandlung der Stempelstrafen in Freiheitsstrafen	290	1141
— Regulativ vom 7. Juni 1844, betr. das Verfahren bei Chaussee-, Polizei- und Chausseegeld-Uebertretungen	290	1142
Zollverein. Aufnahme von Schleswig-Holstein	382	1655

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Berichtigungen

zum Real-Register des Amtsblatts für Hannover pro 1867.

Es ist zu lesen:

Apotheker. Staatsprüfung derselben . . . . . № **320.** **Seite 1282.**
(Die über der Position **Apotheker** stehende № 320 und Seite 1282 fallen aus.)

Fuhrkosten ꝛc. bei Dienstreisen der Staatsbeamten . . . . . **Seite 1422.**

Klassen- ꝛc. steuer. (Seite 11 des Registers, Zeile 6 von unten) . . . . . für das Jahr **1868.**

Klassensteuer. (Seite 12 des Registers) Veranlagung . . . . . **Seite 331.**

Kupfermünzen Hannoverschen Gepräges ꝛc. . . . . **Seite 1661.**

Stempelsteuern ꝛc.

(Seite 22 des Registers, 2te Spalte, Zeile 7 von unten) . . . Gesetz vom **26. September 1862.**

(Seite 23 des Registers, 2te Spalte): Gesetz vom 1. Mai 1851 ꝛc. . № **89.** **Seite 268** (11).

„ „ „ „ „ „ Gesetz vom 19. Juli 1861 . № **89.** **Seite 268** (68).

Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern ꝛc. . . . . № 170. Seite 615.
№ **184.** **Seite 650.**

Versicherungsgesellschaften.

Rheinische zu Wiesbaden . . . . . № **145.** **Seite 443.**

Digitized by Google

Digitized by Google